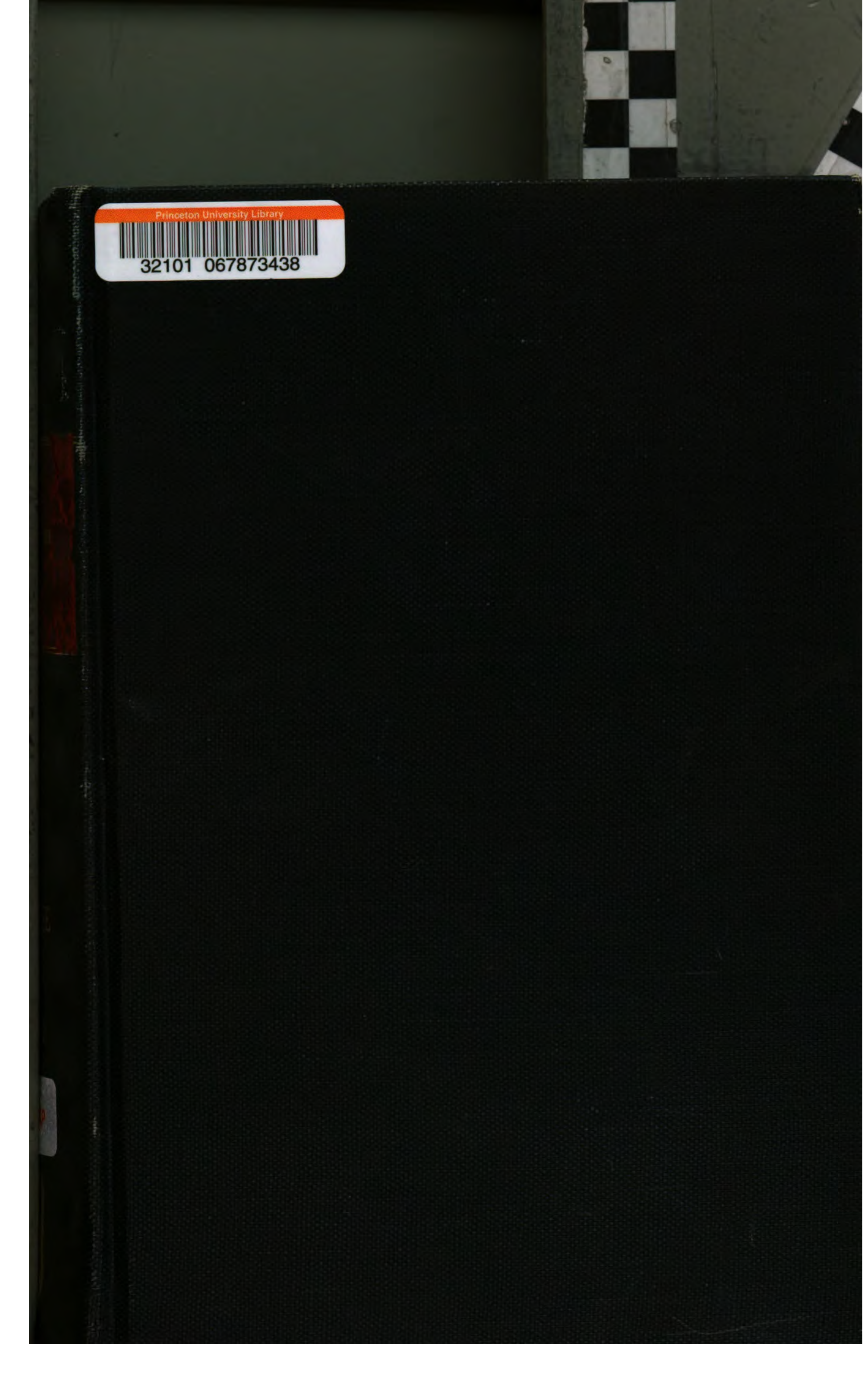
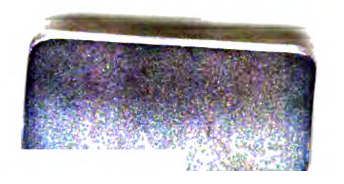

Princeton University Library
32101 067873438


Dei
Sub Numine
Viget



NATIO

DR. E

PROF

ERST

ODER NE

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

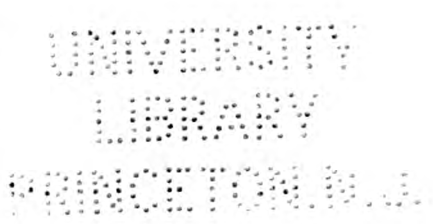
IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 38. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCIII (III. FOLGE, BAND XXXVIII).





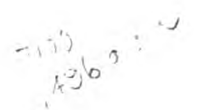
JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1909.

Inhalt d. XXXVIII. Bd. Dritte Folge (XCIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.



IV. Literatur.

I.

Die Ziele der statistischen Vorgangs- und Zustandsbeobachtung.

Von

Karl Seutemann.

Einleitung: Der Stand der Lehre von den Grenzen der Statistik.

Bei dem Versuche, das Wesen und die Grenzen der Statistik zu bestimmen, sollen nicht -- wie es M. Block darstellt — einzelne Zweige einer Wissenschaft unter neue Namen gebracht oder jemandem das Studium etwelcher Wissensgebiete verleidet werden, sondern es handelt sich dabei um die richtige Auffassung der statistischen Aufgabe, um die Grundlegung des statistischen Denkens. Von der Kraft dieses Denkens hängt der Erfolg der praktischen statistischen Arbeit ab. Dieses Denken kann, soviel dabei auch ein richtiger Takt vermag, geschult werden, und bei der weiteren Ausgestaltung und Komplizierung der statistischen Praxis muß auch der Geübte immer wieder zu der Grundfrage: Wo hinaus? zurückkehren.

Durch Knies' einflußreiche Schrift über die Statistik als selbständige Wissenschaft (erschienen 1850) ist die alte Achenwallsche Statistik der Staatsmerkwürdigkeiten dauernd nicht bloß des Namens Statistik, sondern auch der verwandtschaftlichen Beziehung zu der früher sogenannten „politischen Arithmetik“ entkleidet. Und wenn auch viele Neuere theoretisch oder praktisch die Grenzlinie nicht überall anerkennen, so sind doch echte „Statisten“ alten Schlages heute selbst eine Merkwürdigkeit[1]). Aber so geistvoll und treffend Knies' Kritik war, so bedeutete sie doch für die Bestimmung des Wesens der Statistik noch nicht viel. Statistisch ist nach ihm, was auf exakter Zahlenangabe, auf erfahrungsmäßig konstatierter Betrachtung beruht und zu mathematisch feststehenden Schlüssen verwandt wird. Was bleibt hier Greifbares als die Zahl? Und doch

1) Vgl. v. Mayr, Ein moderner Statist, in v. Mayrs Allgemeinem Statistischen Archiv, Bd. 6.

begnügen sich auch viele unserer neueren großen Statistiker mit Erläuterungen der Statistik, die alle Begrenzung vermissen lassen und schließlich auf jedwelche Zahlen-, Summen- oder Massenbeobachtung passen. Lexis, der schon 1877 in seiner Theorie der Massenerscheinungen die Ziele der Statistik eingehend untersucht und die Beziehungen zwischen Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik bestimmt hat, erklärt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften für Statistik „jede Auskunft über Zustände oder Vorgänge, die darauf beruht, daß beobachtete Einzelfälle unter Abstraktion von ihren Verschiedenheiten als gleichartig gezählt und zu Gruppen vereinigt werden". Böckh definiert: „Erkenntnis des Tatsächlichen durch Darstellung desselben in nach Maß und Zahl vergleichbarer Form", v. Mayr: „Erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Maß".

Je weiter aber hiermit das Feld des Forschungsmittels bemessen war, um so mehr mußten Grenzen materieller Art gesteckt werden. Man nannte die Statistik nicht ein, sondern das Forschungsmittel der Gesellschaftslehre und glaubte daher Statistik mit dieser Wissenschaft nahezu gleichsetzen zu können. Schon Knies sagt (S. 174), die letzte Aufgabe der Statistik sei es, die Kenntnis von dem gesetzlichen Organismus der Erscheinungen in der menschlichen Gesellschaft zu gewinnen, welche nur auf dem von der Statistik eingeschlagenen Wege, mit den von ihr angewandten Mitteln erlangt werden könne. Und v. Mayr kommt in seiner „Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben" (S. 17) zu dem Schluß: „Wo es sich um Gesetze des Gesellschaftslebens handelt, ist die quantitative Massenbeobachtung keine sekundäre, gewissermaßen nur additionelle Methode, sondern die einzig mögliche Forschungsweise. Dies ist der innere Grund, warum die quantitative Massenbeobachtung gerade der gesellschaftlichen Tatsachen in der Wissenschaft der Statistik ein selbständiges, wohlgeschlossenes und reichhaltiges Wissensgebiet darstellt". Auch in seiner Theorie der Statistik nennt er die Statistik kurz die Wissenschaft von den sozialen Massen (ähnlich auch Lexis: zahlenmäßige Untersuchung des gesellschaftlichen Menschenlebens); er ist aber nicht ganz mehr so zuversichtlich wie früher und setzt sich angelegentlich mit der Soziologie auseinander. In der Tat kann man einem lediglich Umfangserscheinungen aufdeckenden Forschungsmittel, wie es die Statistik ist, nirgendwo ausschließliche Geltung einräumen. Und noch weniger kann folgerichtig die Grenze der sozialen Statistik innegehalten werden; alle müssen mit dem Paßwort „sozial" die ganz anders geartete Statistik der öffentlichen Verwaltungsvorgänge und -einrichtungen, alle staatlichen Tatsachen, die der quantitativen Massenbeobachtung zugänglich sind, natürlich auch jede Detailstatistik der Volkswirtschaft in jene Wissenschaft wieder einführen.

Besser erkennt man daher das Forschungsmittel vorbehaltlos in seiner ganzen Universalität an und sucht die Grenzen in ihm selbst, nicht in seinem Anwendungsbereiche. Freilich dürfen wir denen nicht folgen, die die Statistik zu einer mathematischen Sonder-

disziplin einengen, indem sie statistisch nur Erscheinungen nennen, die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgefaßt werden können. Dagegen zeigen uns die das statistische Problem richtig, die es wie Rümelin, Sigwart, Meitzen aus der eigentümlichen Bedeutung ableiten, die die Erforschung kollektiver Ganzer für unsere Erkenntnis hat.

Das Beste, Schönste und Klarste, was hierüber geschrieben ist, findet sich bei Rümelin in seinen Reden und Aufsätzen und im Schönbergschen Handbuch der politischen Oekonomie. Gleichwohl ist die Frage damit nicht abgeschlossen. Widerspruchsvoll sieht Rümelin in der Statistik zwar richtig ein Ziel, stempelt dies Forschungsmittel aber dennoch zu einem Wege, zu einer besonderen logischen Denkform und ordnet es als Syllepsis neben Deduktion und Induktion. Die Statistik wird dadurch zu etwas von der typischen Beobachtung Abweichendem gemacht, während sie doch nur ein Zweig davon ist. Ohne Grund gibt Rümelin ferner seine Begriffsbestimmung wieder preis, indem er auf dem Gebiete der politischen Statistik schließlich jeder zahlenmäßigen Feststellung ein Bürgerrecht, wenn auch zweiter Klasse, einräumt. Jedoch ist eine Verständigung über die Grenzgebiete der Statistik wohl möglich, wenn man sich der Eigentümlichkeiten der Vorgangs- und der Zustandsstatistik bewußt wird, deren Unterscheidung für die Theorie der Statistik fast noch gar nicht fruchtbar gemacht ist.

I. Die typische und die statistische Tatsachenbeobachtung.

Die einzelnen Tatsachen des Seins und Geschehens können für sich Gegenstand sehr verschiedener Wissenschaften sein, eine Urkunde kann ein historisches, ein literarisches, ein rechtliches Dokument sein. Das Stoffliche muß durch die Aufdeckung des vornehmlich Wirksamen, durch die Absonderung aller unwesentlichen Bestandteile durch die eigenartige Beleuchtung und Bewertung aus dem Bereiche des konkreten Geschehens in die Sphäre des wissenschaftlich-reflektierten Geschehens erhoben und damit wissenschaftlich angeeignet werden. Dadurch unterscheidet sich der Wissenschaftler von dem Laien, der die Dinge nur in ihrer konkreten Vielseitigkeit oder in den Punkten, die gerade in die Augen springen oder seine Teilnahme erwecken, aufzufassen vermag.

Diese rein wissenschaftliche oder praktische Tatsachenbeobachtung kann ihren Endzweck in der beobachteten Tatsache selbst finden. Historische Vorgänge fesseln für sich und in Zusammenhang mit anderen unser Interesse. Die Denkmäler der Religion und Literatur, die Rechtsurkunden müssen um ihrer eigentümlichen Bedeutung willen studiert und ausgelegt werden. Die praktisch-wissenschaftliche Tätigkeit des Arztes, des Juristen, des Verwaltungsbeamten, des Pädagogen, des Technikers wird vor den einzelnen Fall gestellt, in dem sich das Interesse vollkommen erschöpft. Vielleicht darf man diese Tatsachenbeobachtung die individuelle nennen.

Im Gegensatz hierzu kann die einzelne Tatsache auch um eines außer ihr liegenden Zweckes beobachtet werden. Man findet in ihr etwas Fortwirkendes, Allgemeingültiges, Beispielartiges, und gerade auf die Erkenntnis dieses allgemeineren Resultats zielt die Beobachtung ab. Dieser Beobachtung ist nicht mit jedem individuellen Falle gedient, es muß ein von Zufälligkeiten freier Normalfall, ein Typus, gesucht und beobachtet werden. Wir sprechen deshalb von typischer Beobachtung. Alle Wissenschaft, selbst die deduktiv arbeitende, schöpft aus diesem Born; denn alle Prämissen werden doch erst aus einer aufmerksamen Beobachtung der Außenerscheinungen oder der Regungen des eigenen Seelenlebens gewonnen, und selbst die weiteren Ableitungen würden bald ins Stocken oder auf Irrwege kommen, wenn nicht immer der Führer, die typische Beobachtung, zur Seite stände. Die exakten Wissenschaften, wie Mathematik und Physik, verhüllen das nur, weil hier die Deduktionen in langer Arbeit bis zu einem hohen Grade abgeschlossen sind. Natürlich hebt sich die typische Beobachtung von der individuellen nur begrifflich ab, praktisch fällt sie mit dieser oft zusammen. Die „praktische Erfahrung" ist das Resultat dieser Verbindung.

Die letzten Ziele der typischen Beobachtung werden durch den wissenschaftlichen Sonderzweck gegeben, aber immer bewegen sich diese Ziele in dreierlei Richtung.

Es kann zuerst eine bloße Beobachtung des sich wiederholenden Vorkommens beabsichtigt sein (Vorkommens-Beobachtung). Ist ein typisches Krankheitsbild, der typische Charakter einer Werkstättenorganisation, die Eigenart der privaten Baulandaufschließung, die Besonderheit pädagogischer, prozessualer, seelsorgerischer, politischer Aufgaben aufgefaßt, so kann die wissenschaftliche, die gesetzgeberische, organisatorische und praktische Arbeit sich auf diese Aufgaben vorbereiten, den Blick darauf richten, die rechte Stellung dazu nehmen oder ermöglichen. Diese Stellungnahme wird vertieft, je mehr die typische Beobachtung sich vertieft, je mehr die Bedeutung der Erscheinungen untereinander gewürdigt wird. Der Verwaltungsbeamte, der Arzt, der Lehrer muß die Vielseitigkeit der Aufgaben, vor die er gestellt wird, ihre eigenartige Komplizierung übersehen lernen und sich dementsprechend vorsorglich ausrüsten und einrichten.

Bei der gegenseitigen Wertung der Tatsachen untereinander enthüllen sich auch die Erscheinungen von Ursache und Wirkung. Die typische Beobachtung wird zur Verursachungsbeobachtung. Der Mediziner sieht den Zusammenhang zwischen Krankheit und Vererbung, Infektion, Lebensweise, Bodenbeschaffenheit, Klima und entnimmt daraus die Richtschnur für seine hygienische und therapeutische Aufgabe. Der Bodenpolitiker prüft den Einfluß verwaltungsrechtlicher Einrichtungen auf Bodenpreise und Bauweise und entwickelt daraus ein politisches Programm. Typische Beispiele der Steuerüberwälzung, der Steuerüberbürdung, der Nichteinziehbarkeit der Steuer zeigen gewollte oder nicht gewollte Wirkungen der

Steuergesetzgebung und lassen finanzpolitische Anschauungen reifen. Die Beispiele sind hier unerschöpflich: überall führt die Verursachungsbeobachtung zur Bekämpfung ungünstiger, zur Förderung günstiger Ursachen, zur fortlaufenden Kontrolle aller Maßnahmen.

Auf die Verursachungsbeobachtung stützt sich und mit ihr verbindet sich die symptomatische Beobachtung. Steht einmal Ursache und Wirkung fest, so kann man aus der bekannten Wirkung auf die zunächst unbekannte Ursache und umgekehrt schließen. Aus dem Bekannten wird das Unbekannte oft mit großer Schärfe abgeleitet. So erkennt der Arzt aus typischen Symptomen das typische Grundübel. Der Hygieniker vermag, wohlgeleitet, den Ursachen einer Typhusepidemie nachzugehen. Zustände des Pauperismus enthüllen sich in Wohnweise, Kleidung, Konsum, öffentlicher Unterstützung u. dgl.; Geldknappheit wird aus dem Anziehen der Preise, Ueberproduktion aus Krisen erkannt. Umgekehrt lassen ungünstige klimatische Verhältnisse eines Ortes das Vorkommen bestimmter Krankheiten, eine günstige Agrarverfassung einen glücklichen Bauernstand vermuten. Schon im voraus kann prophezeit werden, was aus politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen folgen werde.

Die typische Beobachtung ist der Gefahr ausgesetzt, Individuelles, Zufälliges, Begleitendes für typisch zu nehmen. Der Typus kann nur durch sorgfältige Vergleichung mehrerer und vieler Einzelfälle erkannt werden. Hierbei stellt sich heraus, daß gewisse Tatsachen des Seins und Geschehens häufiger als andere sind. Blattern sind eine seltene Krankheit, Tuberkulose ist für das Volkswohl ungleich wichtiger. Gewisse Verarmungsursachen erweisen sich als häufiger und wichtiger als andere. Dieses Medikament ist heilkräftiger als ein anderes. Brusternährung gibt den Säuglingen bedeutend größere Widerstandskraft als Flaschenernährung. Im Greisenalter ist die Todesbedrohung größer als im Jünglingsalter. Der typische Beobachter nimmt auch Unterschiede von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort wahr. Hier sieht man viele Kleinhäuser, dort viele Mietkasernen. Die Sterblichkeit überhaupt oder die an Diphtheritis scheint in diesem Jahre bedeutend größer zu sein als im vorigen. Die Bautätigkeit scheint abzuflauen, u. dgl.

Diese allgemeinen zahlenmäßigen Bewertungen der Dinge auf Grund einzelner Beobachtungen sind aber, soweit es sich nicht um ganz Augenscheinliches handelt, den größten Irrtümern unterworfen. Die Einzelbeobachtung gibt für sich ja natürlich überhaupt keinen Maßstab. Der Beobachter muß also die Kette der Einzelbeobachtungen nachträglich an seinem Gedächtnis vorüberziehen lassen, sie richtig gruppieren und das Fazit daraus ziehen. Tatsächlich erfolgt diese gedächtnismäßige Wiederholung höchst ungenügend und unsystematisch. Einzelfälle, die ihrer Eigentümlichkeit wegen im Gedächtnis haften geblieben sind, erhalten ein ungebührliches, ja ausschlaggebendes Gewicht. Die innere Stellung des Beobachters zu seinem Materiel führt zu einer vorurteilsvollen Bewertung. Ueber die Rolle, die Unwirtschaftlichkeit und Arbeitsunlust bei der Ver-

armung spielen, wird der strenger und höherschätzend urteilen, den mehr die Armenlast als die Armenfürsorge bekümmert. Irregeführt durch die Zahl der Mädchen, die die Ehe nicht erreicht haben, schließen viele auf ein erhebliches Ueberwiegen der Mädchengeburten. Die Bedeutung des Landes für die Lebenskraft der Bevölkerung wird unter dem Einfluß persönlicher, ja politischer Anschauungen verschieden eingeschätzt. Und selbst der, der mit dem vollen Wahrheitssinn des Forschers ausgestattet ist, kann doch selten zu einem sicheren Urteil kommen, da die Zahl der Beobachtungsfälle viel zu klein ist, als daß daraus auf Zahlenverhältnisse des Ganzen geschlossen werden dürfte. Was bedeutet der Briefwechsel einiger hervorragender Persönlichkeiten eines Zeitraums für die Gesamtkultur dieser Zeit? Und doch, wie rasch ist der Geist dieses Zeitalters daraus konstruiert! Was wollen die Beobachtungen eines einzelnen Reisenden über den Charakter eines Volksstammes besagen gegenüber der Fülle der Verschiedenheiten innerhalb dieses Menschenschlags? Man gehe sorgsam durch eine Stadt, durch einen Landstrich, studiere Bevölkerung, Gewerbe und Ackerbau. Man wird viel Charakteristisches finden, aber doch ist es nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Ganzen. Wie kann man danach das Gefüge des Ganzen beurteilen? Noch dazu treten dem Beobachter die Dinge vielfach in einseitiger Auswahl vor Augen. Der Arzt wird mehr Flaschen- als Brustkinder zu sehen bekommen, der Vollstreckungsrichter mehr ungesunde als gesunde Bau- und Wohnungsverhältnisse. Ja, mit Amt und Stand des Beobachters wechseln oft diese Eindrücke und rufen die Ueberzeugung tatsächlicher Verschiedenheit hervor.

Ganz versagt diese schätzende Beobachtung, wenn sie sich dazu versteigt, die Verhältnisse mit zahlenmäßiger Genauigkeit zu bestimmen. Darauf kann jeder die Probe machen. Es ist erstaunlich, wie die erfahrensten Leute den Umfang der einfachsten Erscheinungen so ganz falsch einschätzen, und der praktische Statistiker erfährt es täglich, wie er mit dem Fortschritt der Arbeit immerfort seine Vorstellungen verbessern und umformen muß. Wenn so die nach Einzeleindrücken urteilende Schätzung im groben schon versagt, so ist sie bei allen feineren Maßunterschieden völlig wertlos. Sie kann uns nichts als Falsches über die Entwickelung der Sterblichkeit, über die Wirksamkeit dieses oder jenes Serums, über die Entwickelung des Wohnungsmarktes, über den Einfluß organisatorischer Maßnahmen auf die Höhe der Armenausgaben sagen.

Es muß der Wunsch entstehen, das Ganze erschöpfend zu überblicken und die typischen zahlenmäßigen Verhältnisse mit Genauigkeit zu ergründen. Und doch hat die Menschheit Jahrtausende hindurch diesen Wunsch nicht empfunden, oder wenigstens ist dieser Wunsch nicht zur Tat geworden. Wohl hat man erschöpfende Volksaufnahmen und Aufnahmen des Grundbesitzes veranstaltet, wohl hat man Geburten und Sterbefälle aufgezeichnet, aber bei alledem steuerte man doch immer nur auf den Einzelfall los wie bei unseren heutigen

Katastern. Beobachtungen von Gesamtheiten als solcher kannte man nicht. Zu dieser Erweiterung der Beobachtung gab auch die typische Beobachtung zunächst keinen Anreiz. Sie zeigte nur deutlich, daß die Erscheinung des Einzelfalles höchst mannigfaltig war, daß trotz mancher Aehnlichkeit jeder Fall doch wieder etwas Eigentümliches bedeutete. Ueberall Freiheit, nirgends schlechthin Notwendiges! Hier eine starke, dort eine schwache, dort gar keine Wirkung einer Ursache! Gewiß wiederholten sich die menschlichen Handlungen, auch nach gewissen Regeln, auch in gewissen Maßen, aber der individuellen Willenstätigkeit, überhaupt dem individuellen Geschehen war der weiteste Spielraum gelassen. Man konnte nicht ahnen, daß alle diese Geschehnisse und Handlungen in ihrer Gesamtheit eine feste Ordnung aufwiesen, anstatt ebenso zu schwanken, abzuweichen und zu überraschen wie der Einzelfall.

Im Jahre 1662 entdeckte der Kaufmann J. Graunt in den Londoner Geburts- und Sterbelisten die Zahlenordnung, die die Welt regiert. Diese Entdeckung, die Graunt nach Süßmilchs Ausspruch zum Kolumbus der Statistik macht, hat die typische Beobachtung von Gesamtheiten vollwertig neben die der Einzelfälle gestellt. Wir sagen typische Beobachtung von Gesamtheiten, um damit den genauen Parallelismus von typischer Einzelbeobachtung und Statistik anzudeuten. Aber wir müssen uns sofort verbessern. Unter Typus verstehen wir eine Einheit, die in dem Komplex ihrer eigentümlichen Züge ein allgemeingültiges Bild bietet. So können wir auch eine Gesamtheit als Typus bezeichnen, indem wir sie in allen ihren Beziehungen als Einheit auffassen; mit Recht sprechen wir von einer typischen Landschaft, einem typischen Stadtbilde, einer typischen Agrargestaltung, einer typischen Ansiedelungsgemeinschaft. Bei der Statistik kommen aber lediglich Gesamtheiten in Frage, die durch Addition der Einzelfälle nach einem einzelnen Merkmal entstanden sind, und das Typische der Gesamtheiten ist lediglich der Umfang dieser Gesamtheiten. Mindestens müßte man daher erläuternd hinzusetzen: Statistik ist die Beobachtung des typischen Umfanges von Gesamtheiten. Bestimmter wird aber das, worauf es hier ankommt, ausgedrückt, wenn man sagt: Statistik ist Beharrungsbeobachtung (Konstanzbeobachtung) von Gesamtheiten.

Zwar interessieren häufig die Konstanz der Erscheinungen viel weniger als ihre Abwandlungen, aber Abwandlungen können nur mittelst der Konstanzbeobachtung beobachtet werden. Alle Beharrung statistischer Gesamtheiten ist nämlich keine absolute, sie besteht nur unter der tatsächlich nie in vollem Maße zutreffenden Voraussetzung, daß der gesamte Einwirkungskomplex und die gesamte Einwirkungsmöglichkeit dieselbe bleibt oder dieselbe ist. So hat jeder Zeitabschnitt, jeder Ort, jede Klasse ihre besondere Konstanz, und die statistische Unterschiedsbeobachtung, sei sie zeitlicher, örtlicher oder anderer Art, ist daher nichts anderes, als der Vergleich dieser verschiedenen Konstanzen. Fehlt die Kon-

stanz auf einer Vergleichsseite, so entfällt die statistische Beobachtung der Abwandlungen.

Auch die letzten Ziele der Beharrungsbeobachtung werden lediglich durch die Sonderaufgabe bestimmt; die Richtung dieser Ziele ist aber der Zielrichtung der Einzelbeobachtung gleichartig; entstammen diese Beobachtungsformen doch derselben Wurzel, erfassen sie doch dieselben Dinge, wenn auch in verschiedener Beziehung, und gehen sie doch vielfach ineinander über. Der typischen Beobachtung des einfachen Vorkommens entspricht die Statistik des einfachen Vorkommens. Wir lernen den Umfang der Geburts-, Sterbe-, Zuwanderungsmassen kennen und können diese Kenntnis bei der Organisation der Wöchnerinnenpflege, beim Friedhofswesen, bei der Aufschließung von Baugelände verwerten. Nach den Verkehrsergebnissen wird der Dienst der Post und Eisenbahn, nach den Ergebnissen der Justizstatistik der Justizdienst geregelt. Bleibende Verhältnisse enthüllen sich: manche Dinge, wie das Verhältnis der Wohnungstypen zueinander, wie die Berufsgliederung, können wenigstens in zeitlicher Folge als beharrend bei einer praktischen Aufgabe, bei Organisationsfragen eingestellt werden, andere, wie Absterbeordnung, Sexualverhältnis der Geborenen, Altersaufbau der Bevölkerung, können sogar eine gewisse Allgemeingültigkeit beanspruchen und mindestens eine allzu abwegige Vorstellung von den Dingen berichtigen.

Gleichbleibende Beziehungen zwischen verschiedenen Gesamtheiten führen, wie bei der typischen Beobachtung, zur Verursachungsbeobachtung. Indem man Sterbefälle, Geburten, Eheschließungen, Delikte, Verarmungsfälle gesondert innerhalb der einzelnen Geschlechts-, Familienstands-, Alters-, Berufs- und Sozialgruppen beobachtet, enthüllt sich die Wirksamkeit der Ursachenkomplexe, die in den einzelnen Gruppen verursachend tätig sind. Gelingt es, die Gruppen so zu differenzieren, daß die verglichenen Gruppen nur in einem einzigen wirksamen Punkte voneinander abweichen (Homogenität der Gesamtheiten), so kann der Stärkegrad einer einzelnen Ursache genau erkannt werden. So läßt eine methodische Beobachtung der Sterbefälle der Brust- und Flaschenkinder die Schutzwirkung der Brustnahrung erkennen. So führt die Beobachtung der Sterblichkeit der geimpften und nichtgeimpften Diphtheritiskranken dahin, die Heilkraft des Serums zu bestimmen. Wie durch Differenzierung, so erfolgt die Verursachungsbeobachtung auch durch Berücksichtigung des parallelen Verlaufes von Vergleichsreihen, wie den Reihen der Ernteerträge und der Eheschließungen, den Reihen der Temperaturverhältnisse und der Kindersterblichkeit. In weitem Umfange geschieht die Verursachungsbeobachtung mit dem Zwecke, die Wirkung von gesetzlichen und Verwaltungsnormen zu studieren; hierin offenbart sich die Kontrollfunktion der Statistik[1]). Die Bereicherung unserer

1) Mischler legt in seinem Handbuch der Verwaltungsstatistik eingehend die Richtungen dar, in der sich die Verwaltungsfunktion der Statistik geltend macht. Solche

Erkenntnis auf diesem ganzen Gebiete durch die Statistik wird nur dadurch verdunkelt, daß das sicher Ermittelte alsbald den Charakter des Selbstverständlichen und Alltäglichen annimmt, und daß die vielen Fehlschlüsse, die aus einer unmethodischen und ungewissenhaften oder gar tendenziösen Anwendung der Statistik folgen, Mißtrauen und Ablehnung hervorrufen.

Die statistische Verursachungsbeobachtung geht über in die Symptombeobachtung. Steht einmal der Einfluß von Wohlstand auf die Sterblichkeit, von der Regsamkeit des Geschäftslebens auf Wechsel-, Post- und Eisenbahnverkehr, von klimatischen und sanitären Verhältnissen auf die Erkrankungen fest, so kann man das Maß der Folgeerscheinungen benutzen, um nach ihm das Maß der Ursachenkomplexe zeitlich, örtlich, klassenweise zu beurteilen. Der größte Teil der wissenschaftlichen Statistik ist symptomatische Statistik[1]).

Die symptomatische Einzelbeobachtung entwickelt aus dem Bekannten das zunächst Unbekannte, aus der bekannten Folge die unbekannte Ursache und umgekehrt. Die Statistik vermag auf diesem Wege sogar aus bekannten Gesamtheiten gänzlich unbekannte Gesamtheiten mit solcher Genauigkeit abzuleiten, als ob sie gezählt wären. Steht nämlich fest, daß das Wirkungsmaß eines Ursachenkomplexes in zwei Zeitabschnitten, in zwei Orten, in zwei Klassen dasselbe oder annähernd dasselbe oder doch ein ähnliches ist, so kann man aus dem Umfang der Folgegesamtheit auf den quantitativen Umfang des Ursachenkomplexes schließen. Sind z. B. in den in ihrer Struktur und ihren äußeren Bedingungen verwandten Orten A und B 250 bezw. 500 Geburten oder 200 und 400 Sterbefälle gezählt, so muß man daraus schließen, daß B doppelt so viel gebärfähige Frauen oder Einwohner oder doch annähernd doppelt so viel hat. Ebenso zwingend ist der umgekehrte Schluß. Es ist bekannt, welche wunderbaren Resultate die historische Statistik durch diese Ableitungen erzielt hat. Aber auch die praktische Statistik macht von ihnen den weitesten Gebrauch, da manche Gesamtheiten nur mit großer Mühe und mit unverhältnismäßig großen Kosten oder auch wegen ihrer Eigenart gar nicht gezählt werden können. Nirgends feiert die Statistik größere Triumphe, als wenn sie planmäßig und sicher ihre Aufgaben mit einer oder mehreren „Unbekannten“ löst. Unsere praktischen Versicherungsberechnungen fußen hierauf, nicht minder die Vorausberechnung verwaltungsmäßiger Einflüsse (Maß der Konsumminderung durch indirekte Steuern oder durch Tarifänderungen — Berechnung zukünftiger Abflußmengen bei einem Kanalisationsprojekt — Verkehrsberechnungen für einen geplanten Schiffahrtskanal). Es gibt fast keine statistische Aufgabe, wo man nicht fehlende Elemente oder die fehlende Struktur der Gesamtheiten auf diese Weise ergänzen muß. Eine Arbeiter-

---

Unterscheidungen kommen für uns nicht in Betracht, da wir es lediglich mit der allgemeinen logischen Gliederung der Statistik zu tun haben.

1) Vergl. Fr. J. Neumann, Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns, 1872.

wohnsitzgemeinde will die Lasten und Vorteile der betriebsfremden Bevölkerungsteile ermitteln. Ist nur eine sichere Gesamtheit gegeben, wie die Volksschülerzahl dieses Bevölkerungsteiles, so vermag man sich unter sorgsamer Verwertung sonstiger statistischer Elemente dem Ziele, die Lasten und Vorteile des Bevölkerungsteils festzustellen, mit ziemlicher Sicherheit zu nähern. Streng zu unterscheiden sind solche statistische Berechnungen von den vorhin erwähnten Schätzungen auf Grund von Einzeleindrücken, wenngleich natürlich bei ungenügenden Unterlagen oder bei unsorgfältigem Vorgehen das eine in das andere übergehen kann [1]).

Statistik und typische Einzelbeobachtung sind somit Untersuchungsformen mit analogen Zielen, sie sind aufeinander angewiesen, müssen sich gegenseitig ergänzen und bei den meisten Aufgaben zusammenwirken. Die typische Beobachtung bringt den Forscher nahe an das Objekt und läßt ihn die einzelnen Züge und ihre Komplizierung greifbar sehen, die Statistik rückt den Forscher weiter ab und vermittelt einen Totaleindruck, aber immer nur von einem einzelnen Gesichtspunkte aus. Denn es liegt im Begriffe der Summe, der Gesamtheit, daß die Dinge darin nur nach einem Merkmal aufgefaßt werden. Mindestens sind einer Merkmalskombination nahe Ziele gesteckt. Die typische Beobachtung gibt also das Bild, die Statistik den Rahmen. Die statistischen Probleme werden erst durch die Einzelbeobachtung aufgezeigt: erst lernt man die Wohnungen kennen, dann macht man eine Wohnungsstatistik, erst beobachtet oder vermutet man Finanzeinflüsse, dann richtet man die Finanzstatistik danach ein. In zahlreichen Fällen sind die typischen Umfangserscheinungen für uns wertlos, wenn unsere Anschauung nicht durch die Einzelbeobachtung geleitet wird. Eine Wohnungsstatistik rein für sich kann uns auch nicht die mindeste greifbare Vorstellung von den Wohnverhältnissen eines Ortes geben. Es ist auch nicht möglich, auf ihr allein fußend eine Wohnungsordnung zu erlassen, da diese Ordnung doch nicht Wohnungsschemata, sondern Wohnungen treffen soll, bei denen die verschiedenen Merkmale sich komplizieren, und bei denen viele Merkmale vorkommen, die einer statistischen Auffassung unzugänglich sind. Aber sobald es auf die Tragweite der Vorschriften der Wohnungsordnung, also auf die Wirkungsmaße ankommt, da hilft uns wieder die Einzelbeobachtung nichts, da müssen wir auf die Statistik zurückgreifen. Und gar bei der Verursachungs- und der symptomatischen Statistik können wir der Einzelbeobachtung nicht entraten, da die Ursachenkomplexe doch nicht alle in statistischen Gesamtheiten darstellbar sind.

Nur hat allerdings für manche Fragen die typische Einzelbe-

---

1) Vgl. auch v. Mayr, Theoretische Statistik (1895), S. 7 und 8. Leider bezeichnet v. Mayr das streng statistische Verfahren der Berechnung und Ableitung mit Schätzung, ein Wort, das man durchaus nur für Veranschlagungen ohne statistische Grundlage verwenden sollte. Siehe J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Stadte (1886), S. 95 ff.

obachtung, für andere wieder die statistische Beobachtung ein vorwiegendes Interesse. Den Mediziner mag die Häufigkeit der einzelnen Krankheiten, die Häufigkeit dieser oder jener Erscheinungsform wenig interessieren, er studiert das häufig Vorkommende so gut wie das seltener Vorkommende. Dem Hygieniker, dem Medizinalbeamten sind hinwiederum die Umfangserscheinungen alles, mindestens interessieren ihn für manche Maßnahmen die Einzelheiten des Krankheitsbildes und die Behandlungsmethoden weniger. Der Armendezernent mag in der sorgsamen Behandlung der Einzelfälle Genüge finden, dem Leiter der Stadtverwaltung liegen die Details ferner, er verlangt aber nach einem kontrollierenden Ueberblick über die Vorgänge im Armenwesen. Der Jurist als solcher hat wenig Beziehung zur Statistik, dem Gerichtsorganisator, dem Gesetzgeber, der rechts- und kriminalpolitischen Wissenschaft sind Justiz- und Kriminalstatistik unentbehrlich. So ist die Statistik die vornehmliche Beobachtungsform des Politikers, des Staatsmannes, des Gesetzgebers, des Verwaltungsleiters und ferner der Wissenschaft, insoweit sie gesetz-, verwaltungs- und gesellschaftspolitische Ziele verfolgt, insoweit sie weniger die Arbeit im einzelnen Fall als die organisatorische Arbeit vorbereitet. Daraus ergibt sich die enge Verbindung der Beobachtungsform der Statistik gerade mit den Staats- und Gesellschaftswissenschaften, während die typische Einzelbeobachtung sich gleichmäßig in allen Wissenschaften findet.

II. Nichtstatistische Beobachtung von Zahlentatsachen.

Die Statistik ist lediglich eine besondere Form der typischen Beobachtung im weiteren Sinne, sie steht als Beharrungsbeobachtung von Gesamtheiten neben der typischen Einzelbeobachtung. Es folgt daraus, daß Statistik begrifflich durchaus im Gegensatz zur individuellen Tatsachenbeobachtung steht. Eine Beobachtung von Gesamtheiten rein um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf die sich in ihnen offenbarenden typischen Umfangserscheinungen (Beharrungserscheinungen) ist keine Statistik. Es ist sehr wichtig und nützlich, daß der Kämmerer seine Finanzergebnisse aufrechnet und übersichtlich darstellt, daß der Fabrikherr die Lohnsummen für die Unfallversicherung berechnet, daß der Historiker die Stärke der Streitkräfte einer Schlacht oder die Zahl der Gefallenen ermittelt, daß der Philologe die syntaktischen Gebrauchsformen Ciceros und Cäsars auszählt, daß der Pfarrer über seine Amtstätigkeit durch die Zahl der Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Abendmahlsfeiern berichtet, daß der Erfolg einer Ausstellung durch die Zahl der Besucher illustriert wird, — es ist das alles gut und wertvoll, aber es ist grundverschieden von dem, was wir Statistik nennen. Alles Interesse erschöpft sich in jenen Fällen in der richtigen Auffassung des abgeschlossenen Faktums, darüber hinausgreifende Ziele werden nicht damit verbunden, können auch gar nicht oder nur unter besonderen Umständen damit verbunden werden. So wenig man in-

dividuelle und typische Einzelbeobachtung durcheinanderwerfen darf, so wenig darf man individuelle und typische (Beharrungs-) Beobachtung von Gesamtheiten vermengen. Wäre das Wort: statistisch, heute schon eine so abgegriffene Pfennigmünze, daß es nur noch ein Fremdwort für zahlenmäßig wäre, dann müßte man eben ein neues Wort für die Beharrungsbeobachtung von Gesamtheiten erfinden. Aber ganz so weit sind wir noch nicht, noch können wir Grenzpfähle für das Wort Statistik aufstellen. Und wir müssen das; freilich ist der Name Schall und Rauch, er hat an sich mit der Sache, mit der begrifflichen Unterscheidung nichts zu tun; aber die wissenschaftlichen Namen sind das Rückgrat, die Stützpfähle für diese Unterscheidungen. Wer dieselben Namen für verschiedene Dinge gebraucht, wird logischen Irrtümern schwerlich entgehen.

Durch die Ausscheidung der individuellen Gesamtheitsbeobachtung entgeht die Statistik dem Vorwurf der Uferlosigkeit und des Nichtssagenden. Aber selbst innerhalb der typischen Beobachtung hebt sich die Statistik keineswegs durch das Zahlenmäßige heraus. Allerdings ist die Statistik als Gesamtheitsbeobachtung ohne Zahl nicht denkbar; daraus folgt aber nicht, das jede typische Zahlenbeobachtung Statistik wäre. Sie kann auch typische Einzelbeobachtung sein. Wenn man ein typisches Wohnhaus seiner inneren und äußeren Anordnung nach beschreibt, so muß man natürlich auch auf Zahlenmerkmale zurückgreifen, daß es 3 Stockwerke, 18 Räume von der und der Größe habe, 6 Familien mit 20 Bewohnern fasse und 25000 M. koste. Es wird niemandem einfallen, das für Statistik zu halten. Es handelt sich ja um Zahlenmerkmale, nicht um Gesamtheiten. Dasselbe trifft zu, wenn ein Schulgebäude in allen Details, mit Klassenzahlen, Raummaßen, Kosten beschrieben und mit anderen zusammengestellt wird. Aber die typische Einzelbeobachtung greift noch weiter, der Typus wird ja durch vergleichende Beobachtung verschiedener Fälle gefunden. Erfolgt diese Vergleichung systematisch, so entstehen Angaben wie folgende: in 20 Fällen wurde eine günstige Wirkung des Heilmittels beobachtet, in 15 Fällen keine, in 10 Fällen war die Wirkung zweifelhaft; 12 Operationen verliefen gut, 5 führten zum Tode; in den Betrieben der Auskunftspersonen wurden an 20, bezw. 40, bezw. 50 Tagen des Jahres Ueberstunden geleistet; 47mal wurden Lohnabzüge wegen schlechter Arbeit gemacht, in 3 revidierten Betrieben waren Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften vorgekommen, in den 7 anderen nicht. Dies sind summarische Zusammenfassungen von Einzelbeobachtungen; es kann lediglich daraus gefolgert werden, daß typische Heilwirkungen in nicht geringer Zahl beobachtet sind, daß Ueberstunden und Verstöße überhaupt vorkommen. Keineswegs werden durch die Zahlen typische, d. h. beharrende Umfangserscheinungen dargelegt. Diese Zahlenangaben können daher den Zielen der Beharrungsbeobachtung nicht dienen. Ebensowenig ist das der Fall, wenn die typische Beobachtung auf Grund von Einzelfällen oder

persönlichen Eindrücken durch zahlenmäßige Schätzung ins Gebiet der Statistik übergreift.

Wenn so schon die wissenschaftlich angeeigneten Zahlentatsachen nur zum kleinsten Teil statistischen Zwecken dienen, so gilt das noch viel mehr von den einfachen Zahlenfakten als solchen. Eine Zahlentatsache an sich ist niemals statistisch, sie wird erst statistisch beseelt durch eine zweckvolle Beharrungsbeobachtung. Der amtliche Statistiker als Zahlenproduzent leistet daher der Statistik ebenso nur Hilfsdienste wie der Herausgeber einer Urkunde der Geschichtswissenschaft. Zwar erfordert diese statistische Hilfsarbeit das feinste Verständnis für die statistischen Bedürfnisse, aber die eigentliche Statistik fängt gerade da erst an, wo manche wähnen, daß sie aufhöre. Nur muß man natürlich nicht meinen, die Statistik bestehe im Texte, im Wortemachen. Der Text, wenn er lediglich bloße Fakta in Worten erzählt, ist von Statistik sehr weit entfernt. Dahingegen kann durch klare, durchsichtige Uebersichten der statistische Zweck unter Umständen genügend erreicht werden, wie man an den statistischen Jahrbüchern sieht, wenngleich meist eine folgerichtige Darlegung des statistischen Gedankengangs unerläßlich ist.

Darum können wir in keiner Weise den Begriff Geschäftsstatistik billigen, worunter Mischler versteht: die Aufzeichnung von Erscheinungen und Tatsachen, die in der Masse auftreten, gemäß den Anforderungen konkreter Verwaltungsakte. Sobald diese Aufzeichnungen für Zwecke der Beharrungsbeobachtung nutzbar gemacht werden, werden sie zu echter Statistik. Solange sie aber bloße Aufzeichnungen sind, sind sie ebensowenig Statistik wie andere Zahlenmaterialien mehr. Man kann sie nicht einmal ihrer Bestimmung nach statistische nennen, wie man das natürlich bei den statistischen Quellen tun muß, solange sie bloße Geschäftsaufzeichnungen sind.

Man sollte überhaupt mit dem Ausdruck: statistisch, vorsichtig sein. Es genügt zu sagen: zahlenmäßige Aufzeichnung, Darstellung; Uebersicht oder Darstellung in summarischer oder exakter Form. Von Statistik sollte man nur sprechen, wo man sich ihrer Ziele voll bewußt ist und auf diese Ziele hinarbeitet. Nicht dadurch entsteht ein Schade, daß man von „zahlenmäßig" spricht, wenn „statistisch" am Platze wäre, sondern dadurch, daß man leichtfertig das als Statistik bezeichnet, was allenfalls erst Statistik werden soll.

III. Die Eigentümlichkeiten der Vorgangs- und der Zustandsstatistik.

Eine Begriffsbegrenzung aufzustellen, ist freilich leichter, als sie in allen Konsequenzen aufrechtzuerhalten. Innerhalb der Statistik gibt es selbst wieder Modifikationen der Ziele, und es muß geprüft werden, ob der Begriff sich diesen Besonderheiten anschmiegt. Es gibt Gesamtheiten, deren Einheiten aus augenblicklichen Vorgängen, wie Geburten, Sterbefällen, Unterstützungen, Delikten, Finanzzahlungen,

Käufen, bestehen, und Gesamtheiten solcher Einheiten, die in sich etwas Dauerndes, Zuständliches haben, wie Bevölkerung, Gebäude, Industriebetriebe, Bodenaufteilung, Schuleinrichtungen. Daran knüpft sich die durchgreifendste logische Unterscheidung der Statistik in Vorgangs- und Zustandsstatistik. Diese Zweige unterscheiden sich methodologisch durch den Grund der Beharrungstendenz, durch die Modifikation der Ziele, durch die verschiedene Bedeutung der Gesamtheiten und durch die Art der vorwiegenden Beharrungsausdrücke.

Die Beharrung von Vorgangsgesamtheiten beruht auf der Tatsache, daß gleiche Ursachenkomplexe gleiche Vorgangswirkungen zeitigen. Einem Ursachenkomplexe jedes gegebenen Zeitraums entspricht eine bestimmte Vorgangskonstanz. Nicht so bei der Zustandsstatistik! Die Menschen, die Gebäude, die Textilfabriken, die Gutswirtschaften, die einmal da sind, lassen sich nicht von heute auf morgen in ihrem Bestande beliebig verändern. Diese Gesamtheiten sind nicht das Werk der treibenden Kräfte einer gegebenen kurzen Zeitstrecke, sie sind der Niederschlag der treibenden Kräfte der Gegenwart sowohl wie der Vergangenheit. In der Alters- und Gebürtigkeitsgliederung einer Bevölkerung sind die Geburts-, Sterbe- und Zuwanderungsverhältnisse früherer Jahre und Jahrzehnte unauslöschlich eingegraben. Es mag unter den gegenwärtigen Bedingungen eines Orts schier unmöglich sein, noch Kleinhäuser zu bauen, dennoch dauern die alten Kleinhäuser fort. Gewisse Fabriken mögen ihre guten Daseinsbedingungen an einem Platze ganz eingebüßt haben; sie bleiben als Zeugen dafür bestehen, wie es hier früher ganz anders war. Vorgänge spiegeln die Gegenwart, Zustände mehr noch die Vergangenheit als die Gegenwart wieder. Die Beharrung von Zustandsgesamtheiten beruht im wesentlichen auf der nüchternen Wahrheit, daß eine Summe von Einheiten natürlich auch beharren wird, wenn die Einheiten selbst schon von Dauer sind. Znstände haben in sich eben schon etwas Fortwirkendes und Typisches. Man kann keinen Zustand beschreiben, ohne gleichzeitig auch das Bleibende des Beobachteten mitaufzufassen. Vorgänge sind, weil sie infolge der Ursachenkomplexe so sein müssen, Zustände sind eben, weil sie sind.

Mindestens ist dies rein Tatsächliche der Beharrung das Ueberwiegende. Es hängt ganz von dem Maße der Erneuerungsmöglichkeit der Zustandsgesamtheiten ab, wie sehr auch die Beharrung dieser Gesamtheiten einen Einschlag des Notwendigen, des durch gegenwärtige Ursachenkomplexe Bedingten hat. Diese Erneuerungsmöglichkeit ist bei den stehenden Ehen, die 30 und mehr Jahre dauern, natürlich sehr gering, die Einflüsse der Gegenwart kommen nur mit einem kleinen Bruchteil zur Geltung. Sie ist gering bei den durch die historische Industrieentwickelung geschaffenen Großbetrieben, viel bedeutender aber bei den Kleinbetrieben, die, wie Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischereibetriebe, dem täglichen Bedürfnis dienen und leichter diesem Bedürfnis durch Betriebsein-

stellung, Verlegung und Neugründung angepaßt werden können. Gering ist die Erneuerung in den Wohnungsverhältnissen im ganzen, rasch bei den leerstehenden Wohnungen, geringer bei den Berufsgesamtheiten, die eine lange Vorbereitung erfordern und ein schnelles Abspringen nicht möglich machen, sehr rasch in ungelernten Arbeiterkategorien bestimmter Art. Die Arbeitergesamtheiten bestimmter Industriezweige geben den Beschäftigungsgrad der Industrie ziemlich genau wieder, da nach unten wenigstens das normale Verhältnis durch Kündigung in kürzester Frist hergestellt werden kann. Die Gesamtheit der Arbeitslosen ist in jedem Augenblicke jeder Ausdehnung und Einschränkung fähig. So ist es auch mit dem Wechselbestande der Banken, den Sparguthaben der Sparkassen u. dgl. Es gibt also viele Zustandsgesamtheiten, die fast ganz als Vorgangsgesamtheiten behandelt werden können, viele, die sich deren Charakter fast nähern, andere wieder, die nur einen geringen Einschlag davon haben.

Es ist nötig, daß man die Zustandsgesamtheiten stets daraufhin prüfe, denn die Ziele der Vorgangs- und Zustandsstatistik sind ungleich. Am wenigstens zeigt sich der Unterschied bei der Statistik des einfachen Vorkommens. Kommt es nur darauf an zu wissen, ob ein gewisser Umfang einer Gesamtheit für sich oder im Verhältnis zu anderen zeitlich fortdauere, so ist es ziemlich gleich, ob man Geburten oder Bevölkerung, Altersgliederung der Eheschließenden oder Berufsgliederung der Bevölkerung meint. Nur verfügt die Zustandsstatistik nicht über so viel allgemeingültige Werte, die auch auf andere Gruppen übertragen werden könnten. Dem Sexualverhältnis der Geborenen, der Absterbeordnung, manchen moralstatistischen Ergebnissen kann die Zustandsstatistik nichts Ebenbürtiges zur Seite stellen. Schon die Uebertragung der Altersgliederung auf einen anderen Ort würde nur in ungefähren Maßen, unter vielen Voraussetzungen möglich sein.

Es hängt das damit zusammen, daß in der Zustandsstatistik die Ziele der Verursachungsstatistik nur unvollkommen erreicht werden können. Der industrielle Charakter eines Landes ist durch wechselnde Erscheinungen und Einflüsse vieler Jahrzehnte geschaffen, alle Ursachen sind in der Zustandsmasse eingeprägt, aber keine kommt ausschließlich zur Geltung. Nur wenn die Ursachen Jahre hindurch unverändert bleiben, kann man hier deutlicher sehen. So mag man den Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf das Vorwiegen gewisser landwirtschaftlicher Betriebsformen oder den Einfluß des Klimas auf menschliche Einrichtungen studieren; aber die Militärtauglichkeit der Land- und Stadtgeborenen kann kein Bild der Gegenwart liefern, da inzwischen die mannigfach wechselnden Einflüsse von 20 vergangenen Jahren ihre Wirkung getan haben.

Aus demselben Grunde sind auch der symptomatischen Zustandsstatistik Grenzen gesetzt. Daraus, daß die Gebürtigkeitsgliederung zweier Orte verschieden ist, folgt nur, daß in vielen Jahrzehnten mannigfach verschiedene Gebürtigkeits- und Wanderungsverhältnisse

wirksam waren; für die Einflüsse der Gegenwart kann man daraus nichts entnehmen. Vielleicht riefe die Gegenwart eine ganz andere Gebürtigkeitsgliederung hervor. Die Zustandsstatistik gibt hier nur Anhaltspunkte, die Wanderungserscheinungen ungefähr zu beurteilen und probend und versuchend dem Richtigen auf den Grund zu kommen. Ebensowenig kann die zeitliche Abwandlung der Zustandsgesamtheiten als exaktes Kennzeichen der Veränderung der Ursachenkomplexe gedacht werden. Vielmehr sehen wir aus einem Vergleich der Wohnungsgesamtheiten von 1900 und 1905 eigentlich nur, wie viel Wohnungen verschiedenen Typs in der Zwischenzeit hergestellt sind. Die Zustandsstatistik ist hier im Grunde nur Mittel zum Zwecke der Erfassung der Vorgangsgesamtheiten. Ebenso ist es beim zeitlichen Vergleiche der industriellen Betriebe. Die Unterschiede der gewerblichen Bevölkerungsgliederung von 1895 und 1907 sagen uns nicht, welche Gliederung den Triebkräften jedes dieser Jahre konform war, sondern sie enthüllen uns Vorgänge der Zwischenzeit im Betriebsleben, die wir als solche einer so umfassenden Beobachtung nicht unterstellen können. Größere Bedeutung erlangt die symptomatische Statistik in der Zustandsstatistik nur, insoweit diese wegen der schnellen Erneuerungsmöglichkeit der Gesamtheiten sich der Vorgangsstatistik nähert.

Diese Eigentümlichkeit der Beharrung und dies Zurücktreten der strengen Verursachungs- und symptomatischen Beobachtung in der Zustandsstatistik zieht eine verschiedene Bewertung der „Gesamtheiten" in der Vorgangs- und Zustandsstatistik nach sich. Die Beharrungsbeobachtung von Vorgangsgesamtheiten setzt voraus, daß diese Gesamtheiten nicht zu klein gewählt werden. Nicht deshalb, weil im kleinen der blinde Zufall, im großen das Gesetz regierte! Denn wie kann eine Summe von Zufällen Ordnung ergeben! Gerade der naive Laie fühlt diesen Widerspruch deutlich und kann sich deshalb schwer zur Anerkennung statistischer Konstanzen verstehen. Auch der Einzelfall muß natürlich schon zureichend begründet und motiviert sein, aber die Gesetze des Einzelfalls sind höchst verschiedenartig, und eine Konstanz kann nur entstehen, wenn die mannigfaltigen Kräfte, die bei den Einzelfällen wirksam sind, nach dem Maß ihrer quantitativen Bedeutung zur Geltung und damit zum Ausgleich kommen. Wenn auf 100 Geburten 4 Totgeburten treffen, so kann man auf das genaue Verhältnis überhaupt gar nicht kommen, wenn man nicht wenigstens 25 Fälle untersucht, aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß diese 25 Fälle gerade 1 Fall mit fötalen Sterblichkeitsbedingungen in sich schließen. Die Wahrscheinlichkeit, auf Fälle mit normal verteilter Ursachenlagerung zu treffen, steigt mit je weiteren 25 Fällen, die in die Untersuchung einbezogen werden, bis schließlich die Wahrscheinlichkeit so groß ist, daß sie sich von der Gewißheit nicht merklich mehr unterscheidet. Darum fängt nun freilich die Statistik nicht erst mit dem höchsten Gerade der Wahrscheinlichkeit an; vielmehr steigt nur mit der Größe der Gesamtheit die Sicherheit der

Konstanz. Je kleiner die Gesamtheit ist, um so größer ist der Spielraum, innerhalb dessen Veränderungen der Zahlen nicht als Konstanzabwandlungen, sondern nur als „Zufälle" betrachtet werden können. Wem für Versicherungsberechnungen daran gelegen ist, bis auf mehrere Dezimalen genaue Sterbeziffern zu erlangen, muß natürlich mit viel größeren Gesamtheiten operieren, als der Sozialstatistiker, der sich vornimmt, Unterschiede in den Dezimalen gar nicht zu berücksichtigen oder vielleicht selbst auf Unterschiede von zwei oder drei Einern kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. Wer lediglich die noch heute sehr verbreitete Vorstellung bekämpfen wollte, daß viel mehr Mädchen als Knaben geboren würden, könnte selbst mit einigen hundert Fällen auskommen. Das Ziel alles Arbeitens ist, den größtmöglichen Erfolg mit einem möglichst geringen Aufwand zu erzielen. Das heißt für die Statistik: die Gesamtheiten nicht größer zu wählen, als es für die vorliegende Konstanzbeobachtung erforderlich ist. Die Gesamtheiten müssen nicht möglichst groß sein, sondern sie dürfen möglichst klein sein. Tatsächlich wird der Forscher durch die Beschränktheit seines Beobachtungsfeldes und seines Materials in zahlreichen Fällen genötigt, auf einen genauen Konstanzausdruck zu verzichten und die Beharrung nur in einem mehr oder weiten Abweichungsspielraum zu erkennen.

Ob die Gesamtheit für die Beharrungsbeobachtung überhaupt ausreicht, kann nur experimentell gefunden werden durch Aufstellung von Vergleichsreihen, durch Untersuchung von Teilen der Masse u. dgl. Ein objektives Kriterium für die Größe der Gesamtheiten gibt es nicht, auch hier macht nicht das Material, sondern die Stellung des Forschers zum Material die Statistik. Es gibt eine feinere und eine gröbere Statistik, sie geht schließlich unmerklich in die summarische typische Einzelbeobachtung oder ins Gebiet der bloß individuellen Gesamtheitsbeobachtung über. Und das kann sogar in derselben Tabelle geschehen. Das Beobachtungsfeld mag für die Beharrungsbeobachtung der Brechdurchfälle ganz ausreichen, für die Beharrungsbeobachtung der Typhuserkrankungen in grober Weise genügen, versagt aber vollkommen bei Blattern und Trichinose.

Immerhin gibt es doch subjektiv immer eine Grenze, wo der Forscher sich sagen muß, die Vorgangsgesamtheit genüge für seine statistischen Zwecke nicht mehr. Gibt es diese Grenze auch bei der Zustandsstatistik? Selbstverständlich da, wo die Zustandsstatistik einfach als Vorgangsstatistik behandelt werden kann, oder wo sie im Grunde nur ein Mittel für die Vorgangsbeobachtung ist! Aber auch da, wo in den Zustandsgesamtheiten nur ein geringer Einschlag gesetzmäßiger Verursachung und symptomatischer Rückwirkung beachtet und gesucht wird, ist eine bestimmte Größe der Zustandsgesamtheit unerläßlich. Denn die Alters-, Geschlechts- und Familienstandsgliederung eines Dorfes ist vom

allgemeinen und selbst vom Standpunkt lokal wirksamer Kräfte aus immer etwas Zufälliges. Und die ländlichen Betriebs- und Verschuldungsverhältnisse eines kleinen Amts sind vielleicht besonderen Ausnahmeereignissen zu danken und geben für das Studium früherer und gegenwärtiger Agrareinflüsse keine Handhabe.

Andererseits ist es aber den Zuständen eigentümlich, daß hier — ganz anders wie bei den Vorgängen — auch das Zufällige und Ausnahmsweise bloß infolge seines Daseins fortwirkt. Mag man daher in der Statistik des einfachen Vorkommens Vorgangsgesamtheiten kleineren Umfanges schlechterdings nicht gebrauchen können, in der Zustandsstatistik kann man bis auf die kleinsten Gesamtheiten hinabgehen und eine weitgegliederte Ortsstatistik entwerfen. Man kann sehr wohl für jede Gemeinde Bewohner, Häuser, Ackerwirtschaften, Gebäude, Fabriken aufzeichnen und mit Rücksicht auf die Fortdauer der Umfangserscheinungen verwerten. Und in der Gewerbestatistik braucht man nicht ängstlich zu fragen, ob eine landschaftliche Gliederung bei einzelnen Gewerben etwa zu weit gehe.

Die scharfe Scheidung von zufälligen und gesetzmäßigen Gesamtheiten, die der Vorgangsstatistik eigen ist, fehlt in der Zustandsstatistik. Wenn nur die Zustandsgesamtheiten so groß sind, daß die Auffassung ihres Umfanges, ihrer Verhältnisse zueinander neben der Einzelbeobachtung bedeutungsvoll ist und eine durch die Einzelbeobachtung nicht zu gewinnende Erkenntnis ermöglicht, kann man schon von Zustandsstatistik reden. Die Grenze bleibt hier dem Empfinden des Forschers überlassen. Namentlich durch die Verknüpfung der örtlichen Details mit dem Ganzen wird der eigentliche Zweck der statistischen Beobachtung gewahrt.

Unter diesen Umständen müssen in der Zustandsstatistik die gesetzmäßigen Beharrungsausdrücke gegenüber den bloß tatsächlichen zurücktreten. Bloße Zahlentatsachen für sich sind ja keine Statistik, sie müssen erst der Beharrungsbeobachtung unterstellt werden, und die Formen, in denen dies geschieht, nennen wir die statistischen Ausdrücke. Der statistische Ausdruck kann sich mit der absoluten Gesamtheitszahl decken, wir sprechen dann von absoluten Umfangsausdrücken. Die Statistik des einfachen Vorkommens kann sich oft nur dieses Ausdruckes bedienen. Der Postdirektor, der den Dienst in seinem Bezirk organisieren will, wird lediglich die beharrende Zahl der Postsendungen in Rechnung ziehen, jede Reduktion, z. B. auf die Einwohnerschaft, würde seinen Zwecken nicht entsprechen. Wer Maßregeln gegen eine endemische Krankheit, etwa die Ruhr, ergreifen will, wird den Umfang seiner Maßnahmen nach dem absoluten Umfange der Erkrankungen abmessen müssen. Wer in der historischen Statistik aus der Geburtenzahl die Volkszahl ableiten will, geht von dem absoluten Umfangsausdrucke aus. So recht heimisch ist dieser absolute Ausdruck in der Zustandsstatistik, weil hier eben die Statistik des einfachen Vorkommens überwiegt. Der

absolute Umfang der Einwohnermassen, der Gebäude, Betriebe, Anbauflächen bietet oft ein vollkommen genügendes Interesse.

Der absolute Umfangsausdruck wird aber auch in der Verursachungs- und symptomatischen Statistik verwandt. Wer die Sterbegesamtheiten eines Ortes von Woche zu Woche oder von Monat zu Monat vergleicht, kann sich jede Reduktion sparen, da sich die Bevölkerung von Woche zu Woche gar nicht oder wenig verändert. Die Reduktion wäre hier um so zweckloser, als man die feineren Bevölkerungsveränderungen gar nicht genau kennt, und weil man wegen der kleinen Wochengesamtheiten der Sterbefälle die Konstanz nur innerhalb eines weiten Spielraumes werten kann. In anderen Fällen bedient man sich des absoluten Umfangsausdrucks, weil geeignete Reduktionen durch die Natur der Sache ausgeschlossen sind. Man kann den Fremdenverkehr Berlins, Weimars, Wiesbadens nicht auf die Bevölkerungszahl der Orte beziehen, da die Einwohnerzahl für den Fremdenverkehr gar nicht entscheidend ist. Aehnlich liegt es auch bei den allgemeinen Wanderungsgesamtheiten. Häufig genug ist auch die an sich geeignete Grundgesamtheit nicht bekannt. Man kennt wohl die Zahl der arbeitslosen Schlosser, aber man weiß nicht, wie viel Schlosser es im Orte überhaupt gibt. Man prüft daher bei zeitlichen Vergleichen lediglich, ob anzunehmen sei, daß sich die Schlosser entsprechend der Zahl der Arbeitslosen vermehrt hätten.

Die Bedeutung, die die absoluten Umfangsausdrücke in der Statistik haben, veranlaßt den Trugschluß, daß eine Gesamtheitszahl ohne weiteres schon statistisch sei, und so segeln denn Unsummen bloßer Zahlentatsachen fälschlich unter statistischer Flagge.

So wichtig die absoluten Ausdrücke in manchen Fällen sind, so nichtssagend sind sie in anderen. Es interessiert uns nicht, daß absolut mehr Menschen in Berlin als in Stuttgart sterben, daß in einer wachsenden Stadt heute mehr Kinder geboren werden als vor 20 Jahren, daß absolut mehr Tuberkuloseerkrankungen bei den Landarbeitern als bei den Buchdruckern vorkommen; vielmehr wollen wir den verschiedenen Stärkegrad des Vorkommens kennen lernen. Zu dem Ende muß der bloße Quantitätseinfluß des Ursachenkomplexes ausgeschaltet werden, d. h. die Vorgangsgesamtheit muß nicht absolut, sondern im Verhältnis zu dem Umfang der Gesamtheit gewertet werden, nach deren Umfang sich die quantitative Bedeutung des Ursachenkomplexes bemißt (Häufigkeitsausdrücke). So beziehen wir die Bevölkerungsvorgänge, die Straftaten, die verbrauchten Fleischmengen auf die Bevölkerung, weil aus ihr alle diese Vorgänge hervorwachsen. So beziehen wir die Ernteerträge auf die Anbauflächen, weil mit diesen Flächen der Rahmen für die Erntemöglichkeit gegeben ist; so reduzieren wir die Umzüge auf die Wohngemeinschaften, da sich nach deren Umfang die Umzugsmöglichkeit bemißt.

Es gilt als Regel, daß Grundgesamtheit und Vorgangsgesamtheit von gleicher Begrenzung sein müssen. Man bezieht die

Sterbefälle der gesamten Bevölkerung auf die gesamte Bevölkerung, die Sterbefälle der Frauen auf die weibliche Bevölkerung, die Sterbefälle der 20-jährigen auf die Lebenden der betreffenden Altersklasse. Man darf natürlich nicht die Gesamtheit der Geburten bloß auf die Gesamtheit der verheirateten Frauen beziehen, aber im Grunde ebensowenig die ehelichen Geburten auf die Gesamtheit aller Frauen, vielmehr muß man sich auf die Familienstands- und Altersgruppe beschränken, die wirklich ehelich gebären kann.

Der Stärkegrad der statistischen Erscheinung ist in den einzelnen Gruppen einer umfassenden Grundgesamtheit[1]) verschieden. Die Neigung zu Straftaten stuft sich in der strafmündigen Bevölkerung nach Alter, Beruf, Familienstand ab, die Sterblichkeit der Säuglinge ist in den einzelnen Lebenswochen, bei Brust- und Flaschenkindern verschieden; die Ernteergiebigkeit eines Landstriches ist hier niedriger, dort höher. Die Statistik differenziert daher die Gesamtheiten je nach dem Zwecke der Untersuchung, und so stehen neben den allgemeinen, die differenzierten Häufigkeitsausdrücke.

Häufigkeitsausdrücke sind ihrer Natur nach der Zustandsstatistik fremd, soweit diese sich nicht wegen der raschen Erneuerungsmöglichkeit der Gesamtheiten der Vorgangsstatistik nähert. Weil Zustände, wie wir sahen, überhaupt nicht das ausschließliche Produkt gegenwärtiger Ursachenkomplexe sind, kann bei ihnen auch die quantitative Lagerung der Ursachenkomplexe nicht ausgeschaltet werden. Man kann keine Häufigkeit der Obstbäume durch ihre Beziehung auf die Bevölkerung oder die Fläche einer Landschaft konstruieren, denn ein Mehr oder Weniger von Menschen und Fläche ist ohne Einfluß auf ihre Zahl.

Das schließt natürlich nicht aus, daß jedwede Gesamtheit mit einer anderen für statistische Zwecke in Verbindung gesetzt werden kann. Nur handelt es sich dann nicht um Häufigkeitsausdrücke mit ihrer Bedeutung für die Verursachungs- und symptomatische Statistik. Man kann die Geburten eines Ortes auf die Sterbefälle eines Ortes beziehen. Aber dies Verhältnis läßt weder den Stärkegrad der Geburten, noch den der Sterblichkeit erkennen, weil der Umfang der Sterbegesamtheiten unabhängig ist von der Größe der Geburtengesamtheiten, und umgekehrt. Der Ausdruck ist ein einfacher Vergleichsausdruck, der schlechterdings nichts mit den Häufigkeitsausdrücken gemein hat. Sein Wert liegt darin, daß durch ihn die Geburten- oder die Sterbegesamtheit in einem besonderen, charakteristischen Lichte erscheint, deckt er doch die Bedeutung dieser Gesamtheiten für die Bevölkerungsentwickelung auf.

Das eigentliche Gebiet des Vergleichsausdrucks ist die Zustandsstatistik, während in der Vorgangsstatistik der Häufig-

---

1) Wir gebrauchen den Ausdruck Grundgesamtheit für die Gesamtheit, nach der sich der quantitative Umfang des Ursachenkomplexes bemißt. v. Mayr spricht von Grundgesamtheit nur, wenn die Entwickelung einer Gesamtheit durch eine Kette aufeinanderfolgender Ereignisse beobachtet werden soll (Sterbetafeln u. dgl.).

keitsausdruck vorherrscht. Wenn wir die Textilbetriebe einer Landschaft auf deren Bevölkerung oder auf die Gebietsfläche beziehen, so ist das kein Häufigkeitsausdruck, denn weder die Größe der Fläche noch die Menge der Menschen entscheidet irgendwie über die Zahl der Textilbetriebe; dennoch gibt diese Beziehung eine Tatsache wieder, die diesen Landstrich und diese Bevölkerung charakterisiert. Dieser charakteristische Zug hat auch die Eigentümlichkeiten der statistischen Beharrung, denn soweit zwei Gesamtheiten beharren, muß auch ihr Verhältnis zueinander beharren. Aehnlich bezieht man die Volksschülerzahl auf die Schulklassen, oder die neu hinzugekommenen Haushaltungen auf die neu hergestellten Wohnungen, nicht um irgendeinen Stärkegrad des Vorkommens von Volksschülern oder von Haushaltsgründungen auszudrücken, sondern um durch diesen Vergleich die charakteristischen Zeichen der Klassenüberfüllung und der Wohnungsnot aufzudecken. Je nach dem Ziele des Charakterisierens w e c h s e l n diese Vergleichsbeziehungen, während bei den Häufigkeitsausdrücken die richtige Beziehung unweigerlich diktiert ist. Beziehen wir die Volksschulkosten auf die Bevölkerung, so charakterisieren wir die Schullast, beziehen wir sie auf den Steuerertrag, so charakterisieren wir ihre steuerliche Bedeutung, beziehen wir sie auf die Klassen, so enthüllen wir deren Kostspieligkeit, beziehen wir sie auf die Schüler, so zeigt sich die Bedeutung der Kosten in ihrem Nutzeffekt. In der Wahl anschaulicher und wertvoller Vergleichsbeziehungen ruht oft ausschließlich der Erfolg der statistischen Arbeit.

Freilich gehen bloße Vergleichs- und Häufigkeitsausdrücke vielfach ineinander über, so sehr sie auch begrifflich verschieden sind. Wenn ich die Bäcker einer Bevölkerung mit der Bevölkerungszahl vergleiche, so kann es mir lediglich um eine Darlegung der Nahrungsversorgung der Bevölkerung zu tun sein, ich kann den Ausdruck aber auch als Häufigkeitsausdruck nehmen und daraus auf ein verschiedenes Bedürfnis nach diesem Gewerbe hier und dort schließen. Beziehe ich den Steuerertrag auf die Bevölkerung oder die Zensiten, so muß ich mir klar sein, ob ich die Steuerkraft messen oder nur die Steuerbelastung charakterisieren will. Im ersten Fall müssen die Verschiedenheiten der Steueranspannung ausgeschaltet werden, im zweiten nicht. Manche u n v o l l k o m m e n e H ä u f i g k e i t s a u s d r ü c k e sind nicht viel mehr als Vergleichsausdrücke. Die allgemeine Sterbe- oder Geburtsziffer kann ein wichtiges Charakterisierungsmerkmal der Bevölkerung sein, als Häufigkeitsausdruck ist sie von geringem Wert, da der Stärkegrad der Mortalität in den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung ganz verschieden ist. Als Häufigkeitsausdruck kann sie nur insoweit genommen werden, als man eine gleiche Struktur der verglichenen Bevölkerungen unterstellen oder die Abweichungen beobachten und in Rechnung stellen kann.

Besonders verwirrend für die Schlußfolgerungen der Statistik ist die ungenügende Unterscheidung von Häufigkeits- und Vergleichs-

ausdrücken bei den sogenannten Gliederungszahlen, das sind Zahlen, die das Verhältnis der Teilgesamtheiten zu der umfassenden Gesamtheit (Verhältnis der verschiedenen Altersgruppen zur Gesamtbevölkerung, der verschiedenen Krankheitsgruppen zu allen Erkrankten) ausdrücken. Gliederungszahlen sind nichts Eigentümliches, sie können Häufigkeits- oder Vergleichsausdrücke sein und sind dementsprechend zu werten.

Wenn wir die Geburten in Knaben- und Mädchengeburten oder in Lebend- und Totgeburten gliedern, so ist das nicht so aufzufassen, als ob Knaben- und Mädchen-, Lebend- und Totgeburten jedes ihre besonderen Bestimmungsgründe hätten. Vielmehr sind die Geburten oder besser die Leibesfrüchte vor der Geschlechtsbestimmung und vor der fötalen Sterblichkeit da. Die Geburten sind die Grundgesamtheit, an die sich diese Vorgänge als besondere Gesamtheiten anschließen. Die Sexualproportion und die Totgeburtsquote sind daher echte Häufigkeitsausdrücke. Ist irgendwo die Quote der Knaben oder der Totgeborenen größer, so heißt das in der Tat, die maskuline Geschlechtsbestimmung und die fötale Sterblichkeit sei dort größer. Daß die Geburten (die Leibesfrüchte) und nicht die Bevölkerung als Grundgesamtheit gewählt werden, ist ganz natürlich, denn wir setzen als selbstverständlich voraus, daß zwischen Geburten überhaupt und Knaben- und Totgeburten eine quantitative Beziehung obwaltet. Genau so liegt es, wenn man die Diebstahlsaburteilungen in Freisprüche und leichter und schwerer bestrafte Fälle gliedert, denn die Diebstahlsverfahren sind vor dem Urteilsspruch da. So ist es mit den Examensausfällen und der Berufswahl der abgehenden Schulkinder. Examensausfall und Berufswahl kommen als Vorgänge zu der Gesamtheit der Examensfälle und der Schulentlassungen hinzu. So ist es auch bei der Ernährungsart der Säuglinge. In allen diesen Fällen wird ein echter Stärkegrad angegeben.

Ganz anders bei der Gliederung der Sterbefälle nach Todesursachen! Die Sterbefälle sind nicht vor den Todesursachen da, sondern die Todesursachengruppen bilden die Sterbegesamtheit. Sterben mehr Menschen an Diphtheritis, so zieht das unweigerlich eine entsprechende Vermehrung der Sterbefälle überhaupt nach sich, ebenso wirkt die Zunahme oder Abnahme jeder anderen Todesursache. Daher kann aus der Verschiedenheit der Quote der Tuberkulosesterbefälle in keiner Weise auf eine höhere oder geringere Tuberkulosesterblichkeit geschlossen werden, denn die quantitative Bedeutung dieser Todesursache ist ganz unabhängig von der quantitativen Bedeutung der ganzen Sterbegesamtheit. Die Gliederungszahl hat hier nur die Bedeutung eines Vergleichsausdrucks. Es wird die Bedeutung der einzelnen Todesursachen für die Sterblichkeit charakterisiert, und der Wert der einzelnen Todesursache wird am Ganzen gemessen. Dasselbe hat statt bei der örtlichen, jahreszeitlichen und beruflichen Gliederung der Sterbefälle, bei der Konfessionsgliederung der Eheschließenden, der Legitimitätsgliede-

rung der Geborenen, der Familienstandsgliederung der Unterstützten. Die umfassende Gesamtheit ist hier überall nicht unabhängig, sondern abhängig von der Größe der Teilgesamtheiten.

Gliederungszahlen als Häufigkeitsausdrücke sind auch hier wieder der Vorgangsstatistik vorbehalten, während Vergleichsausdrücke in Gliederungsform sich überall finden, namentlich sind sie in der Zustandsstatistik das Hauptmittel statistischer Darstellung.

Die Darstellungsformen der Statistik erschöpfen sich in absoluten Umfangsausdrücken, Häufigkeits- und Vergleichsausdrücken. Die sonst vorkommenden Ausdrücke lassen sich hierauf zurückführen. Insbesondere gilt das von den sogenannten Mittel- oder Durchschnittsausdrücken. Wenn man eine graduelle Gliederungsreihe vor sich hat, d. h. eine Reihe, bei der das Gliederungsmerkmal eine Zahl ist (Gliederung der Eheschließenden nach dem Alter, der Ausgehobenen nach der Größe, der Grundstückskäufe nach dem Preise), so kann man diese Merkmalszahl mit dem Gewicht jeder Teilgesamtheit einsetzen und die Summe durch die Einheitenzahl der umfassenden Gesamtheit dividieren. So entsteht das mittlere Heiratsalter, die Mittelgröße der Rekruten, der Durchschnittspreis der umgesetzten Grundstücke. Es handelt sich also um die summarische Form von Gliederungsausdrücken, die deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist, weil derselbe Durchschnitt bei ganz verschiedener Bedeutung der Teilgesamtheiten herauskommen kann. Auch die Maximal-, Minimal- und dichtesten Werte sind lediglich unvollkommene Darstellungen gradueller Gliederungsreihen. Diese Darstellung greift namentlich in der Statistik der Lebensmittel Platz (höchste, niedrigste, häufigste Preise), weil man hier eine vollkommene Darstellung nicht geben kann; denn man kennt meist die zu diesem oder jenem Preise umgesetzten Mengen gleicher Qualität gar nicht, sondern unterstellt mit zweifelhafter Berechtigung, daß die quantitative Bedeutung aller gesammelten Preisnotierungen annähernd dieselbe sei. Im Grunde hat man es nur mit typischen Einzelbeobachtungen zu tun, die sich allerdings insofern der Statistik nähern, als sie systematisch über ein sehr weites Beobachtungsfeld ausgedehnt sind. Man wäre gar nicht versucht, hier von Statistik zu sprechen, wenn nicht die typischen Merkmale selbst wieder Zahlen wären und infolgedessen nicht recht zum Bewußtsein käme, daß man wohl Zahlen, aber keine Gesamtheiten vor sich hat. Hierzu haben wir uns schon oben geäußert. Tatsächlich vermag daher unsere sogenannte Preisstatistik auch nicht annähernd den Zielen der Statistik zu genügen, sie läßt sich durchaus nur als typisches Einzelmaterial verwerten, was auch aus dem fortwährenden Experimentieren mit dieser „Statistik" hervorgeht. Ganz ähnlich steht es mit der sogenannten Statistik der Haushaltungsrechnungen. Vorsichtiger wäre es jedenfalls, wenn man nur von einer systematischen Beobachtung typischer Preise auf umfassender Grundlage oder kurz von systematischer Preisbeobachtung sprechen wollte.

IV. Absolute und ausgeglichene Beharrung.

Das rein Tatsächliche der Beharrung in der Zustandsstatistik scheint die kaum gebannte Gefahr der Uferlosigkeit wieder aufleben zu lassen. Die „Statistik der Tische und Bänke“ hat schon Knies zu schaffen gemacht, der sie aber mehr mit Unwillen zurückweist, als daß er sie theoretisch überwände. Die Lösung liegt in der bei der Vorgangsstatistik gewonnenen Erkenntnis, daß statistische Beharrung keine absolute, sondern das ausgeglichene Ergebnis mannigfach verschiedener Einzelbedingungen ist. Wenn wir konstatieren, daß die Sonne im Jahre 365mal auf- und untergegangen sei, daß ein Pendel bestimmter Länge in 24 Stunden eine bestimmte Anzahl von Schwingungen gemacht habe, daß 734 beliebig gezeichnete Dreiecke eine Winkelsumme von je 2 Rechten gezeigt hätten, so haben wir unbedingt beharrende Vorgangsgesamtheiten vor uns. Aber diese Beharrung ist etwas ganz Selbstverständliches, Naturgesetzliches, ihre Beobachtung in statistischer Form ist zwecklos. So auch auf dem Gebiete des Zuständlichen. Es gibt keine Statistik des Sternenhimmels, keine Statistik der geologischen Schichtungen, der Flüsse, Berge, Erd- und Ländermaße. Freilich wird die Gesamtheit dieser Dinge genau so begriffen und dargestellt wie in der Zustandsstatistik. Ist aber einmal die Tabelle fertig, so ist die Beobachtung endgültig abgeschlossen, weil es keine Veränderungen gibt; höchstens ist eine nachträgliche Verbesserung und Ergänzung der Zahlen möglich. Diese Gesamtheiten sind durch ein einheitliches Naturgesetz festgelegt, die Ziele der statistischen Beobachtung erfordern aber gerade eine Beweglichkeit und Einzelverursachung der die Gesamtheit bildenden Einheiten.

Ganz dasselbe was für Gesamtheiten gilt, die einem einheitlichen Naturgesetz unterliegen, gilt auch von Gesamtheiten des Gesellschaftslebens, soweit sie kraft eines einheitlichen Willens entstehen oder bestehen. Es ist keine Beharrung im statistischen Sinne, daß die Feuerwehr jährlich 36—40 Uebungen veranstaltet, daß in einem Bezirke 40 Kirchenvisitationen stattfinden, daß die den Gesetzen entsprechende Anzahl von Rekruten für die verschiedenen Waffengattungen ausgehoben wird, denn die Beharrung dieser Zahlen beruht keineswegs auf einem Ausgleich verschiedener Faktoren, sondern auf der selbstverständlichen Wahrnehmung, daß zahlenmäßig vorgeschriebene Dinge sich nach Vorschrift abspielen. In dem Augenblicke, wo die Vorgänge der ehelichen Verbindung gesetzlich erzwungen würden, hörte die Heiratsstatistik auf. Es gäbe nur noch ein Studium der Gesetzesgestaltung über das Heiraten und allenfalls eine rückschauende Kontrolle, ob den Gesetzen auch genügt sei.

Dieser Gesichtspunkt macht sich namentlich in der Verwaltungsstatistik öffentlicher und privater Korporationen geltend, und zwar sowohl bei den Verwaltungsvorgängen, wie bei den Ver-

waltungszuständen. Es gibt eine echte Finanzstatistik der Kommunen eines Staatsgebiets, da hier im einzelnen die größte Mannigfaltigkeit herrscht und nun das Bleibende im Wechsel gesucht wird. Dasselbe gilt aber nicht ohne weiteres von den Finanzvorgängen des Staates oder einer einzelnen Gemeinde. Zwar sind die Steuer- und Gebühreneinkünfte, die Armenausgaben und manches andere nicht bloß von gesetzlicher Bestimmung, sondern noch mehr von Ursachenkomplexen abhängig, die außer dem Willensbereiche der Verwaltung in der Bevölkerung liegen; hier sind die Elemente der Statistik daher gegeben. Aber wenn es sich um Militärausgaben des Staates oder um Schulausgaben einer Gemeinde handelt, so sind diese Ausgaben durchaus nur das Ergebnis der Willensentschließung der gesetzgebenden und Verwaltungsorgane. Ehe sich der Staat nicht entschließt, das stehende Heer zu vergrößern, die Besoldungen zu erhöhen, neue Anschaffungen zu machen, können die Militärausgaben, von Nebeneinflüssen abgesehen (Verteuerung der Materialien), nicht steigen. Ebensowenig können die Schulausgaben steigen, wenn die Gemeinde keine neuen Klassen einrichtet und dafür mehr Schüler in einer Klasse unterbringt. Auch soweit die Volksvermehrung zur Klassenvermehrung zwingt, vollziehen sich die Wirkungen doch nicht unmittelbar, sondern richten sich durchaus nach der konkreten Form der Gemeindeentschließung. Daher ist weder der Etat, noch ein Etatabdruck, noch eine Etatgruppierung eine statistische Arbeit. Es handelt sich überall nur um Merkmale des Staats- und Gemeindelebens, die wie andere Staatsmerkwürdigkeiten sich einfach aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungsnormen ergeben und für eine statistische Beobachtung keinen Raum mehr lassen.

Gerade so liegt es bei zuständlichen Einrichtungen, bei den Uebersichten über die Lozierung der Truppen, über die Betriebsmittel der Staatsbahnen, über die Organisation der Gerichte, über die Fläche des Staatsgebietes. Alle übersichtlichen Inventaraufnahmen der Behörden, der Betriebe, der Privaten können darum keine Statistik sein, weil es an der Mannigfaltigkeit der Ursachen fehlt.

Daß diese Uebersichten sich der Darstellungsmittel, oft auch der Methoden der Statisitk bedienen, ist gleichgültig, diese Mittel sind Allgemeingut, es kommt einzig und allein auf die statistischen Ziele an. Damit scheinen wir allerdings der Verwaltungsstatistik manche wichtige Gebiete zu entziehen, die man nicht wird preisgeben wollen. Aber wir beseitigen nur, um um so sicherer zu begründen. Wenn einseitig bedingte Gesamtheiten für sich nicht Gegenstand der Statistik sind, so können sie es doch im Vergleich mit vielseitig bedingten Gesamtheiten wieder werden. Indem wir die feste Gemarkungsfläche und die wechselnde Bevölkerung auf einen Vergleichsausdruck bringen, gewinnt jene starre Zahl statistisches Leben. Denn es fällt ein charakteristisches Licht auf die Bevölkerung, deren wachsendes Raumbedürfnis zu immer größerer Wohndichtigkeit führt.

Der Vergleich von Schulausgaben und Schülerzahl oder Steuerergebnissen läßt die Angemessenheit der Gemeindebeschlüsse erst in den richtigen Beziehungen erkennen. Wenn die Verkehrsmittel dieselben bleiben, das Verkehrsbedürfnis aber auf das Doppelte ansteigt, so tritt das Maß der Bedarfsbefriedigung zahlenmäßig zutage. Wir werden eine neue Blüte der Verwaltungsstatistik erleben, wenn wir aufhören, darunter Etatabdrücke, Geschäftsergebnisse, summarische Personalnachweise und Inventarien zu verstehen, wenn wir vielmehr die Verwaltungsvorgänge und -einrichtungen sorgsam in den Beziehungen aufsuchen, in denen sie zu Funktionen und Merkmalen des Gesellschaftslebens werden. Der Vergleichsausdruck ist die maßgebende Form der Verwaltungsstatistik.

V. Die Disziplin der Statistik und die statistische Praxis.

Statistik ist also die Beobachtung ausgeglichener Beharrung von Vorgangs- und Zustandsgesamtheiten. Die Disziplin der Statistik ist mithin die Lehre von den logischen Grundlagen und den Methoden dieser Beobachtungsform und von den technischen Mitteln zu ihrer praktischen Anwendung. Die Statistik als Disziplin ist eine Kunstlehre universellen Charakters und gehört als solche in die Logik, auch hätte sie z. B. in einer Naturphilosophie, so wie sie Ostwald auffaßt[1]), vorkommen müssen. Wenn die Statistik hier meist gar nicht oder nur wenig beachtet wird, so führt das nicht bloß zu einer unrichtigen logischen Beurteilung der Statistik, sondern der Tatsachenbeobachtung überhaupt. Die Statistik ist auf die Induktion angewiesen, diese empfängt durch die Ziele der Statistik eine eigentümliche Ausgestaltung. Wie kann man über induktive Schlüsse handeln und diese Seite vollständig vernachlässigen?

Andererseits kann die Disziplin der Statistik natürlich nicht in der Logik aufgehen. Die Statistik ist ein wissenschaftlicher und praktischer Beruf; der Statistiker bedarf nicht bloß einer theoretischen Grundlegung, vielmehr muß er die Methoden in ihrer Ausgestaltung auf besondere Wissenszweige studieren, er muß die mannigfachen Beziehungen der Statistik zur Verwaltung und zur Nationalökonomie kennen lernen und sich weitverzweigte technische Erhebungs- und Auszählungskenntnisse aneignen.

Dennoch bleibt diese Sonderdisziplin eine reine Kunstlehre, die Ergebnisse der Statistik gehören an sich nicht in sie hinein, vielmehr gehören sie dem praktischen Leben oder den verschiedensten Wissenschaften an. Aber freilich kann der Statistiker seine Kunst nicht ausüben, wenn er die Resultate der verschiedenen Zweige der Statistik nicht kennt. Hier findet er nicht nur seine Vorbilder, sondern er fußt auch auf dem Bekannten und muß fort-

1) In dem Bande „Systematische Philosophie" in der Kultur der Gegenwart, herausgeg. von Hinneberg.

während das Bekannte in seine statistischen Aufgaben miteinstellen. Jede Kunstlehre wird insoweit Resultatwissenschaft, als diese Resultate die Grundlage für eine zweckmäßige Kunstausübung sind. So umfaßt denn die Disziplin der Statistik die statistischen Ergebnisse insoweit mit, als sie von allgemeinerer Bedeutung sind, namentlich natürlich auch die Ergebnisse der Demographie, die das A und das O des Statistikers sind. Diese Kenntnisnahme der Ergebnisse kennt keine sachliche Grenze; sie richtet sich lediglich nach dem wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnis des Statistikers und wandelt sich damit.

Die Kunstlehre der Statistik befähigt den statistischen Praktiker, die Statistik richtig anzuwenden und die für die statistische Arbeit notwendigen Materialien zu beschaffen und bereitzustellen. Aber niemand kann Statistiker sein, wenn er nur Statistiker sein will, denn Aufgaben werden nicht nach Beobachtungsformen, sondern im Hinblick auf konkrete praktische und wissenschaftliche Zwecke gestellt. Wir sahen schon, typische Einzelbeobachtung und statistische Beobachtung sind untrennbar. Und die statistische Praxis wird daher — sobald sie mehr wie Hilfsdienste leisten will — fortwährend auf nichtstatistisches Gebiet übergreifen und die Landes- und Ortskunde und das Verwaltungsgetriebe als ihre Domäne betrachten, wenngleich so, daß das Statistische vorherrscht.

Aber der amtliche Statistiker ist sogar gebunden, Aufgaben zu übernehmen, die augenscheinlich nichtstatistischer Natur sind. Die Einzelregeln, die sich bei der Anwendung der Statistik herausbilden, lassen sich mit gleichem Erfolge auf andere Gebiete anwenden. Das statistische Abstraktionsvermögen, die statistischen Auszählungsgrundsätze, die statistische Tabellentechnik kommen auch bei Rechnungsaufgaben rein individuellen Charakters zu statten. Und der Verwaltungsleiter wird nicht erst eine Untersuchung über das Wesen der Statistik anstellen und danach seine Aufgaben verteilen, sondern er wird die zweckmäßige Durchführung von Rechnungsaufgaben, die die Verwaltungsleitung angehen, am ehesten von dem Statistischen Amte erwarten. Eine säuberliche Scheidung ist ja auch gar nicht möglich. Wenn eine Wohnsitzgemeinde Zuschußansprüche gegen eine benachbarte Betriebsgemeinde geltend machen will, so handelt es sich lediglich um die Feststellung von Etatsummen ohne statistische Ziele. Diese Feststellung kann aber nur erfolgen, nachdem zuvor viele statistische Einzelfragen gelöst und viele statistische Materialien verwertet sind. So ist denn der praktische Statistiker in der Verwaltung ein politischer Arithmetiker im wörtlichen Sinne[1]), und er kann als solcher — schöpfend aus dem Born seiner statistischen Erfahrung — wichtige und geschätzte Dienste leisten.

1) Vgl. M. Cantor, Politische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens, Aufl., Leipzig 1903.

Noch mehr vermag aber seine statistische Aufnahmetechnik für nichtstatistische Gebiete ausgenutzt zu werden. Der Statistiker hat seine Volksaufnahmen, seine Spezialerhebungen aufs feinste ausgestaltet; alles dies kann auch bei den Personenstandsaufnahmen und den Formularerhebungen der Einzelämter verwertet werden. Die Statistik hat die Zählkartentechnik aufs geistvollste entwickelt, und folglich werden die Dienste des kommunalen Statistikers bei der Anlage von Einwohnerregistern, Armenkatastern, Grundstückskatastern, Bibliothekskatalogen willkommen sein. Der Statistiker ist berufen, in der Verwaltung die Rolle eines Zähl- und Aufnahmetechnikers zu übernehmen und als solcher zur Vervollkommnung des Anschreibungs- und Registerwesens beizutragen.

Aber selbst darüber hinaus erstreckt sich die statistische Praxis. Die großen statistischen Aemter sind schon wegen des großen, ihnen unterstellten Beobachtungsgebietes vorzugsweise mit bestimmten großen, historisch überkommenen Aufgaben beschäftigt. Nicht so bei der Statistik, die in enger Fühlung mit der Verwaltungsleitung steht, also namentlich nicht bei der Kommunalstatistik, und bei den volkswirtschaftlichen Amtsstellen, die den Ministerien und anderen Zentralbehörden angegliedert sind! Die Aufgabe des Statistikers ist es hier, die Materialien für eine zweckmäßige Verwaltungsleitung zu beschaffen, die Funktion der Verwaltung in ihren Ergebnissen zu kontrollieren, das Verhältnis der Verwaltung zu den wechselnden Bevölkerungserscheinungen zu prüfen, und das Statistische Amt gewinnt damit die Bedeutung eines Verwaltungskontrollamtes. Die Statistik ersetzt alles das, was in kleinem Beobachtungsgebiet die Okularinspektion leistet. Das Statistische Amt wird gewissermaßen zu einem Seitenstück des Revisionsbureaus. Das letzte unterstützt den Verwaltungsleiter in der Kontrolle der formalen Richtigkeit der Verwaltungsführung, das Statistische Amt in der Kontrolle der materiellen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Als solches kann sich das Amt nicht auf die Statistik versteifen, es wird sich der Herstellung von Verwaltungsberichten und Chroniken, der Ausarbeitung verwaltungspolitischer Gutachten, der Herausgabe von Veröffentlichungen der Verwaltung und manchen anderen Dingen widmen. Es wird aber auch so den Namen Statistisches Amt mit Recht führen, da es sich der statistischen Beobachtungsform mit Nachdruck überall, wo es möglich ist, bedienen wird[1]).

Wenn daher die Statistik einmal mehr wie heute Lehrgegenstand auf unseren Hochschulen wird, so muß sie nicht bloß in enger Verbindung mit Volkswirtschaftslehre und Verwaltungsrecht, sondern auch mit Verwaltungstechnik gelehrt werden. Dadurch wird die wissenschaftliche Statistik keineswegs bloßer Nützlichkeit geopfert. Vielmehr soll ja gerade das Praktische mit wissenschaftlichem Geiste durchtränkt werden.

---

1) Vgl. zum Vorhergehenden des Verfassers: Die selbständige Organisation der amtlichen Statistik der deutschen Städte in Schmollers Jahrbuch, Bd. 30.

Schluß: Statistisches Denken.

Die Statistik hat in den Kreis der typischen Beobachtung den Umfang der Erscheinungen einbezogen. Die sich hier offenbarende Beharrung ermöglicht es, Tatsachen des Seins und Werdens als fortdauernd und sich wiederholend zu behandeln und zu verwerten und gesetzmäßige Zusammenhänge aufzusuchen. Der Grad, in dem diese Ziele erreicht werden können, ist in der Vorgangs- und Zustandsstatistik verschieden. Die Richtung der statistischen Ziele läßt sich genau bestimmen und kategorisieren, der eigentliche Inhalt der Ziele wird aber gerade, wie bei der typischen Einzelbeobachtung, erst durch die Sonderaufgabe gegeben. Die Statistik ist daher weder ein abgeschlossenes Forschungsgebiet noch eine Methode, sondern die auf ein bestimmtes Forschungsziel gerichtete Beobachtung.

Deshalb kann das statistische Denken, das sich in der Auffassung dieses Zieles betätigt, auch keineswegs dem Fachstatistiker überlassen bleiben, es muß ebenso Gemeingut jedes wissenschaftlich Denkenden und praktisch Urteilenden sein, wie das typische Denken. Nur in der Betätigung dieses Denkens sind Unterschiede vorhanden. Während es der Beruf des Fachstatistikers ist, auf die Bedeutung der Beobachtung des typischen Umfanges der Erscheinungen nachdrücklich hinzuweisen, die Beobachtungsmittel zu beherrschen und anzuwenden und die Lösung solcher Aufgaben zu übernehmen, bei denen diese Umfangsbeobachtung von besonderer Wichtigkeit ist, bewährt sich das statistische Denken des Nichtstatistikers in der richtigen Auseinanderhaltung der Probleme der typischen Einzel- und der typischen Gesamtheitsbeobachtung. Er muß die Ordnung in den Gesamtheitserscheinungen und ihren unbedingten Zusammenhang mit den Ursachenkomplexen kennen. Er muß wissen, daß die Vorgangsgesamtheiten sich nur in dem Maße ändern können, als die verursachenden Zustände einer Erneuerung zugänglich sind. Er muß einsehen, daß von der Einzelbeobachtung kein Weg zur Erkenntnis der Gestaltung der Gesamtheiten führt, daß da, wo es an statistischer Beobachtung fehlt und wo auch Ableitungen aus anderen statistischen Gesamtheiten versagen, das Urteil sich bescheiden und es vermeiden muß, Einzelerscheinungen einen das Ganze charakterisierenden Wert beizulegen.

Alle Zahlenstatistik ist gegenüber der Fülle der Gesamtheitserscheinungen Stückwerk; es ist wenig gewonnen, wenn das statistische Denken da aufhört, wo dies Stückwerk aufhört. Die Lücke läßt sich nicht schließen durch die Ueberfülle der Zahlen; die Zahl ist das Mittel, und das Mittel ist untauglich ohne bestimmte Ziele.

Jede Einzelstatistik sollte etwas von den großen allgemeinen Ideen empfinden lassen, die den Lebenswert der Statistik ausmachen. Mit der schönsten Kraft des statistischen Denkens hat Süßmilch diese letzten hohen Ideen der Statistik geschildert, und

mit religiöser Ehrfurcht hat er die Ordnung des Ganzen angeschaut. Dieser Geist, der auch schon unsere ersten deutschen Statistiker, Caspar Neumann und Leibniz, erfüllt hat, liegt aber da, wo er nicht überhaupt restlos unter seelenlosem „Zahlenskelettieren" verschwunden ist, im Streite mit einer bedrückenden Auffassung, namentlich nachdem Quetelet — wie übrigens viele vor ihm — die naturwissenschaftliche Seite der Ordnung betont und das Gebiet des Ethischen in die Frage hineingezogen hat. Jedoch sind die Ausführungen Quetelets, der den Idealismus seiner Lebensauffassung selbst lebhaft vertritt, vielfach ganz falsch verstanden worden.

Die statistische Beharrung ist eine ausgeglichene Beharrung, sie setzt die Verschiedenheit der Einzelverursachung voraus. Darum braucht keiner, der sich gesund fühlt und unter günstigen Bedingungen lebt, aus der Sterbetafel irgendeine Bangigkeit zu entnehmen. Die Sterbeziffern stufen sich ja nicht bloß nach Einkommen, Beruf und anderen statistisch verwertbaren Merkmalen ab, sondern ebenso sehr nach Merkmalen, die der statistischen Auffassung gar nicht zugänglich sind, wie Gesundheitszustand, Gemütsleben, Lebensweise, Umgebung. Und auch in der am weitesten differenzierten Gruppe ist doch jeder Mensch mit dem Gesamtkomplex seiner Bedingungen ein Unikum. Wenn deshalb selbst der Todkranke in sich die gewisse Hoffnung auf Genesung nährte, der Statistiker könnte ihm diese Hoffnung nicht rauben. Genau so ist es bei den menschlichen Handlungen. Der unverbesserliche Hagestolz braucht wirklich nicht zu besorgen, daß ihn eine Heiratschance ereilt, ebensowenig braucht der, der sich wohl und glücklich in seinem Heim fühlt, die Umzugsstatistik zu befragen. Und nicht anders ist es auf dem Gebiete des Sittlichen. Der klare und gefestigte Mensch darf moralstatistische Chancen von sich ablehnen, aber auch der innerlich und äußerlich Bedrängte darf feststehen, denn die Erkenntnis der Bedrängnis und das Verlangen nach Befreiung löst heilsame Kräfte tiefinnerlicher Natur aus, die sich freilich nicht in Zahlen begreifen lassen, deren Wirkung aber darum kein wirklicher Statistiker leugnen könnte. Der größte statistische Denkfehler ist es eben, statistische Wahrscheinlichkeiten auf den Einzelfall anzuwenden[1]).

Allerdings könnte die Ordnung im Ganzen nicht bestehen, wenn nicht die menschlichen Charaktere und die äußeren Umstände, die auf sie einwirken, fortdauerten oder sich wiederholten. Das Geschehen des Ganzen ist eine motivierte Folge der gegebenen Zustände materieller und geistiger Art. Mag sein, daß manche auch dieser Schlußfolgerung ausweichen möchten, weil sie eine Mitverantwortlichkeit der Gesellschaftsglieder einschließt, in Wahrheit kann dieser Schluß aber nur eine tatenfreudige Arbeit

1) Selbst unser großer Statistiker und Philosoph Rümelin macht sich dieses Fehlers schuldig und kommt dadurch zu einer ganz schiefen Fragestellung. Dazu richtig Schnapper-Arndt, Sozialstatistik, 1908, S. 416.

fördern. Statistische Beharrung ist ja keine absolute, sondern eine sozial bedingte. Das Geschehen ist bedingt, aber die Zustände, aus denen diese Bedingungen folgen, sind der menschlichen Einwirkung zugänglich. Freilich hängt das Maß, in dem man Wohltätiges fördern, Ungünstiges beseitigen kann, von dem Maße der Erneuerungsmöglichkeit der Gesamtheiten ab. Wir haben Ungünstiges überkommen, und jedes Bestreben, das beispielsweise auf die Vervollkommnung der Menschen gerichtet wäre, müßte doch mit der Schwerkraft des Gegebenen rechnen. Arbeiten und nicht verzweifeln, ist der Mahnruf der Statistik. Sie verheißt aber dieser beharrlichen, unverdrossenen Arbeit den sichersten Erfolg. Wie auch das größte Kapital sich aus lauter Pfennigen zusammensetzt, so auch die größte Wirkungsgesamtheit aus lauter kleinen, unscheinbaren Einzelhandlungen. Keine ist für das Ganze verloren, jede kommt genau nach ihrem Werte in dem Kontobuche der Statistik zur Anrechnung. Ohne den statistischen Gedanken wüßte man nicht, ob nicht alles Schaffen und Wirken durch planlose Kräfte vereitelt oder unverständlich beeinflußt werden könnte. Mit ihm kann die Menschheit gleichmütiger betrachten und zuversichtlicher handeln. Und darum schließen wir mit dem Wunsche: Weniger Zahlen, mehr Statistik!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1908.

Preußen.

Preußische Gesetzsammlung 1908.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung dei Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900. Vom 7. März 1908. S. 63.

Art. 1. Im § 3 des oben bezeichneten Gesetzes werden hinter dem Worte „Ausnahmen" die Worte „sowie ein Wechsel der Rasse" eingeschaltet.

Art. 2. Im § 4 werden hinter dem Worte „entscheidet" die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 6" eingefügt.

Art. 3. Im § 6 wird der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

Dem Kreisvorstande steht eine von ihm nach Anhörung des landwirtschaftlichen Kreisvereins und des etwaigen Rindviehzuchtvereins auf 6 Jahre zu wählende, aus 3 sachverständigen Rindviehzüchtern bestehende Kommission zur Seite, welche mindestens einmal im Jahre sämtliche Gemeindebullen im Kreise, insbesondere deren Zuchttauglichkeit und Haltung, zu revidieren hat. Bullen, welche nach dem Urteile dieser Kommission zur Zucht nicht tauglich sind, können von dem Kreisvorstande von der Zucht ausgeschlossen werden.

Nicht wählbar in die Kommission sind die im § 5 unter 1 und 2 genannten Personen.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen. Vom 23. März 1908. S. 65.

Das vorbezeichnete Gesetz tritt in der Provinz Ostpreußen sowie in den zum Kreise Rosenberg gehörigen ehemaligen Erbhauptämtern Schömberg und Deutsch-Eylau der Provinz Westpreußen am 15. März 1908 in Kraft.

Für dieses Geltungsgebiet wird:

1) als die für die Ausführung des Gesetzes zuständige Kreditanstalt die Ostpreußische Landschaft,

2) als der in den Fällen der §§ 9, 11 des Gesetzes zuständige Kommissar der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen bestimmt.

Gesetz, betr. die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel. Vom 19. Mai 1908. S. 133.

Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908. S. 105.

Gesetz, betr. die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Vom 10. Mai 1908. S. 127.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung von drei Doppelschachtanlagen in dem im Jahre 1902 für den Staat erworbenen Besitz an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Betriebsmittel einen Betrag bis zu 55 Mill. M. zu verausgaben.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869, des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 zur Anwendung.

Vom 1. April 1915 ab hat eine verstärkte Tilgung derart zu erfolgen, daß unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$-proz. Tilgung der jeweils nach dem Staatshaushaltsetat sich ergebenden Kapitalschuld aus dem vorliegenden Gesetz erforderlich sind, der gesamte Betrag der auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzunehmenden Anleihe, soweit er bis zum 31. März 1915 noch nicht getilgt worden ist, bis zum 31. März 1930 getilgt sein muß. Zu diesem Zwecke ist vom Etatsjahr 1915 ab alljährlich ein Betrag bereitzustellen, der sich ergibt, wenn der jeweilig bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in Anspruch genommene Betrag der Anleihe abzüglich der bereits getilgten Summe durch die Zahl der noch bis zum Endzeitpunkt der Tilgung vorhandenen Jahre geteilt wird.

§ 3. Mit der Ausführung des Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz, betr. die Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Sassnitz und Trelleborg. Vom 18. März 1908. S. 75.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg die Summe von 8810000 M. zu verwenden.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, den im § 1 bezeichneten Betrag im Wege der Anleihe durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. (Abs.) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen

Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen und die Schatzanweisungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. (Abs.) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenhahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg. Vom 15. November 1907. S. 95.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908. S. 205.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 22. April 1907. S. 1. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation dieses Vertrages. Vom 19. Dezember 1907. S. 5.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Uebertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten. Vom 28. Januar 1908. S. 38.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908. Vom 1. April 1908. S. 39.

§ 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908 wird
in Einahme
auf 3 362 021 686 M. und
in Ausgabe
auf 3 362 021 686 M.,
nämlich
auf 3 173 881 274 M. an fortdauernden und
auf 188 140 412 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 3. Im Etatsjahre 1908 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1910 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908.

Einnahme.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*134 822 804 M.*
II.	*Finanzministerium*	*580 229 100 „*
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*262 178 930 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*2 052 499 781 „*
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*2 979 730 615 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	*377 792 M.*
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	*181 888 693 „*
	Summe B. Dotationen etc.	*182 266 485 M.*

C. Staatsverwaltungseinnahmen.

I. *Staatsministerium*	25 301 725 M.
II. *Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	8 600 „
III. *Finanzministerium*	4 436 575 „
IV. *Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	16 962 900 „
V. *Ministerium für Handel und Gewerbe*	4 615 668 „
VI. *Justizministerium*	99 627 870 „
VII. *Ministerium des Innern*	32 313 730 „
VIII. *Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	9 455 697 „
IX. *Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	7 301 521 „
X. *Kriegsministerium*	300 „
Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen	200 024 586 M.
Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	182 266 485 „
Summe A. Einzelne Einnahmezweige	2 979 730 615 „
Summe der Einnahme	3 362 021 686 M.

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I. *Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	58 068 600 M.
II. *Finanzministerium*	174 042 820 „
III. *Ministerium für Handel und Gewerbe*	241 744 390 „
IV. *Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	1 345 644 903 „
Summe A. Betriebs- etc. -Kosten	1 819 500 713 M.

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. *Dotationen*	339 402 173 M.
II. *Allgemeine Finanzverwaltung*	224 742 654 „
Summe B. Dotationen etc.	564 144 827 M.

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I. *Staatsministerium*	28 525 397 M.
II. *Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	557 100 „
III. *Finanzministerium*	224 392 259 „
IV. *Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	40 434 509 „
V. *Ministerium für Handel und Gewerbe*	17 897 217 „
VI. *Justizministerium*	138 126 000 „
VII. *Ministerium des Innern*	107 655 930 „
VIII. *Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	37 492 478 „
IX. *Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	194 986 616 „
X. *Kriegsministerium*	168 228 „
Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	790 235 734 M.
Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	564 144 827 „
Summe A. Betriebs-etc.-Kosten	1 819 500 713 „
Summe der dauernden Ausgaben	3 173 881 274 M.
Einmalige und außerordentliche Ausgaben	188 140 412 „

Abschluß.

Es betragen

1) *die Einnahmen*		3 362 021 686 M.
2) *die dauernden Ausgaben*	3 173 881 274 M.	
3) *die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben*	188 140 412 „	
		3 362 021 686 M.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908. Vom 13. April 1907. S. 73.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908 hinzu.

§ 2. Die in dem Nachtrage vorgesehenen einmaligen Zulagen an die Lehrpersonen werden für Rechnung der Schulverbände unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt.

Der Lehrer (Lehrerin) ist verpflichtet, den erhaltenen Betrag an den Schulverband, in welchem er bei Empfang der Zulage angestellt war, zurückzuzahlen, sobald die mit Rückwirkung für den 1. April 1908 in Aussicht genommene Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes in Kraft getreten sein wird.

Die Gesamtsumme der Zulagen, welche aus der Staatskasse an die Lehrpersonen eines Schulverbandes gezahlt worden sind, sind auf den diesen zustehenden gesetzlichen Staatsbeitrag anzurechnen.

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 14. Mai 1908. S. 117.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I.	*Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel*	*132 525 000 M.*
II.	*Zur Anlage des zweiten bezw. dritten und vierten Gleises, zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen*	*62 717 000 „*
III.	*Zur Fertigstellung des Baues von zweiten, dritten und vierten Gleisen, Vorortgleisen und Verbindungsbahnen*	*32 184 000 „*
IV.	*Zu einzelnen Bauausführungen*	*20 424 000 „*
V.	*Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bestehenden Staatsbahnen*	*170 000 000 „*
VI.	*Zur Auffüllung des Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen, sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung (Art. 1, § 3a unter 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1903) eine Summe bis zu*	*30 000 000 „*
VII.	*Zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen*	*5 000 000 „*
	Insgesamt	*452 850 000 M.*

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter No. I, II und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von *227 426 000 M.*
die Barzuschüsse der Interessenten und des Reiches mit zusammen *18 910 500 „*
zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag in § 1 No. I, II und III von vorläufig *208 515 500 M.*
sowie zur Deckung der für die im § 1 unter IV bis VII vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 225 424 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Allerhöchster Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Mai d. Js. vorgesehenen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. Juli 1908. S. 168.

Gesetz, betr. den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiete. Vom 14. Mai 1908. S. 141.

Gesetz, betr. die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908. Vom 22. Juli 1908. S. 166.

Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. März 1908. S. 29.

Art. 1. Das Gesetz, betreffend die Förderung der deutschen Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) in der Fassung, die es durch die Gesetze vom 20. April 1898 (Gesetzsamml. S. 63) und vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) erhalten hat, wird, wie folgt, geändert:

1) Der in § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 200 Millionen Mark erhöht, von denen 75 Millionen zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsrentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind.

2) In § 1 wird
im Abs. 1 das Wort „käuflich" gestrichen,
im Abs. 1 No. 2 an Stelle des Wortes „angekauften" das Wort „erworbenen" gesetzt,
im Abs. 2 das Wort „käuflichen" gestrichen,
der letzte Satz des Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt: Auch die Bildung größerer Restgüter ist zulässig.

3) Im § 1 Abs. 1 wird hinter No. 1 eingefügt:
1a die Ansiedlung von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Rentengütern (§ 7a) und auf anderen größeren Gütern durch Prämien zu fördern.

4) Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
Der Staatsregierung wird ein Fonds von 50 Mill. M. zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter (§§ 3 bis 7) gegen vollständige Schadloshaltung des Staates zu veräußern.

5) Im § 8 wird in der Klammer hinter „§ 2" eingefügt: „und § 7a".

6) Der § 9 wird aufgehoben.

7) Im § 10 wird statt „§§ 1 und 2" gesetzt: „§ 1, 2, 7a",

8) Im § 11 wird
im Abs. 1 statt „Ankäufe und Verkäufe" gesetzt: „Erwerbungen und Veräußerungen" und statt „angekauften" gesetzt: „erworbenen",
in Abs. 2 hinter „§ 1" eingefügt: „und im § 7a."

9) a) im § 12 Abs. 1 wird statt „§ 9" gesetzt: „Art. III".
b) § 12 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
Der Kommission sollen zwei Mitglieder angehören, von denen je eins auf Grund einer mindestens drei Personen enthaltenden Vorschlagsliste der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Posen und Westpreußen ernannt wird.
Das Regulativ, welches den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission regelt, ist dem Landtage zur Kenntnis mitzuteilen.

10) Hinter § 12 werden folgende Vorschriften angefügt:

§ 13. Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen (§ 1) möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70000 ha nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

Ausgeschlossen ist die Enteignung

a) von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, und von Begräbnisstätten;

b) von Grundstücken, die im Eigentum von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war;

c) von Grundstücken, die im Eigentum von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war.

§ 14. Für die Enteignung gelten die folgenden Vorschriften:

§ 15. Die Ansiedlungskommission bezeichnet durch Beschluß das Grundstück, das auf Grund des verliehenen Enteignungsrechts erworben werden soll.

Der Beschluß ist dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§ 16. Gegen den Beschluß der Ansiedlungskommission kann der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstückes ein Recht zusteht, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde muß innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission eingelegt werden.

Ueber die Beschwerde entscheiden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Minister des Innern und der Finanzminister.

§ 17. Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart wird. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstückes nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das Gleiche gilt von einer auf dem Grundstücke gehaltenen Stammherde.

Rechte an dem Grundstück sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Staat die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Staat berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so finden die für den Fall der freiwilligen Veräußerung geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 18. Die Enteignung geschieht gegen vollständige Entschädigung in Geld. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221), und zwar des § 9, Abs. 1, unter Wegfall der Worte:

wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 15) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, es sei denn, daß ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbes unbekannt war.

§ 19. Auf die Feststellung der Entschädigung finden die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1) Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des Beschwerdeverfahrens zulässig.

2) Die Erklärungen des Eigentümers und des Staates über die Ausübung der ihnen nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem Kommissar gegenüber spätestens in dem Termine (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben.

3) In dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen.

4) In dem Beschlusse des Bezirksausschusses (§ 29 des Enteignungsgesetzes) müssen genaue Angaben darüber enthalten sein, welcher Zustand des Grundstücks und des Zubehörs bei der Feststellung der Entschädigung zugrunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstück von der Enteignung ausgeschlossen sind, und ob der Staat in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 17 Abs. 2).

§ 20. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission von dem Bezirksausschuß ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 21. Bei der Vollziehung der Besitzeinweisung hat ein von dem Regierungspräsidenten ernannter Kommissar unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehöre seit der Erstattung des Gutachtens Aenderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Ueber die Berichtigung beschließt der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 22. Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899. Desgleichen finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 39, 41 bis 43 des Enteignungsgesetzes Anwendung.

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Eigentümer eine angemessene, nicht unter 3 Monaten zu bemessende Frist zur Räumung des Wohnhauses durch die Ansiedlungskommission bewilligt werden.

Art. II. Der Art. II des Gesetzes, betreffend die Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) wird, wie folgt, geändert:

1) Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 25 Millionen erhöht.

2) Der § 1 erhält folgenden Zusatz: Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.

3) Der § 2 wird aufgehoben.

Art. III. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach Art. I. No. 1 und 4 und nach Art. II No. 1 erforderlichen Summen Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, zur Anwendung.

Verordnung über die Kommisson für deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 25. September 1908. S. 195.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Verwaltungsordnung für die Königl. Preuß. Zollbehörden. Vom 15. Januar 1908. S. 66.

Gesetz, betr. die Gebühren der Hebammen. Vom 10. Mai 1908. S. 103.

§ 1. Die Bezahlung der berufsmäßigen Dienstleistungen der Hebammen erfolgt nach einer von dem Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — festzusetzenden Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann für die Kreise oder Ortschaften verschieden bemessen werden. Vor Festsetzung der Gebührenordnung sind die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die Gemeindevorstände zu hören.

§ 2. Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer auf Grund statutarischer Regelung von einem Landkreise bestellten Bezirkshebamme innerhalb des Hebammenbezirks gefordert wird, oder wird die Gebühr innerhalb

einer angemessenen Frist nicht entrichtet, so setzt der Landrat nach Anhörung des Kreisarztes und des Zahlungspflichtigen die Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig. Der Bezirksausschuß entscheidet endgültig.

Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den Kreisausschuß. Hierbei gilt, unbeschadet des Rechtes der Hebamme auf die Gebühr, der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung im Sinne des § 3 Abs. 3 und des § 19 der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 erfolgt.

§ 3. Alle zurzeit bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Hebammen werden aufgehoben.

Polizeikostengesetz. Vom 3. Juni 1908. S. 149.

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für das Nachtwachwesen, und erhebt, unbeschadet der Bestimmung im § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), alle mit dieser Verwaltung verbundenen oder aus deren Anlaß zur Hebung gelangenden Einnahmen. (Abs.) Die Gemeinden tragen zu den Kosten ein Drittel bei und nehmen an den Einnahmen zu einem Drittel teil.

§ 2. Unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Remunerationen, Orts- und Stellenzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Mietsentschädigungen, Wagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Unterstützungen, Stellvertretungs-, Fuhr- und Transportkosten, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes, Mieten für Dienstwohnungen und Polizeidiensträume, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Geschäftsbedürfnisse, für bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängniskosten, Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau und Trichinenschau, sowie sonstige besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung. Von den Ausgaben der Königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin werden jedoch ebenso wie von den Einnahmen dieser Polizeiverwaltung 5 v. H. als nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhend abgesetzt.

Den der Anteilsberechnung unterliegenden Ausgaben treten hinzu:

1) zur Bestreitung der Pensionen und Wartegelder für Beamte der Königlichen Ortspolizeiverwaltung, sowie der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten ein Pauschbetrag von 17 v. H. der Gesamtsumme der im Staatshaushaltsetat für diese Beamten ausgebrachten Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse;

2) als Jahresnutzungswert der der Königlichen Ortspolizeiverwaltung dienenden Gebäude und Inventarienstücke $3^1/_2$ v. H. ihres Wertes.

Als Wert gilt:

a) für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung zu nehmenden Gebäude und Inventarienstücke der aus den Baurechnungen sich ergebende Anschaffungswert;

b) für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung befindlichen Gebäude und Inventarienstücke der in der Anlage festgesetzte Wert. Bei Gemeinden, welche für Zwecke der Königlichen Ortspolizeiverwaltung Gebäude und Inventarienstücke hergeben, wird der Jahresnutzungswert den Ausgaben nicht hinzugerechnet, sondern zu zwei Dritteln von dem Kostenanteil in Abzug gebracht.

§ 3. Die Gemeinden bleiben verpflichtet, die in ihrem Eigentume stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner für die Dauer des Bedürfnisses der Königlichen Ortspolizeibehörde für diese Zwecke zu belassen.

§ 4. Vor der Anmeldung von Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat haben die Königlichen Polizeiverwaltungen den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Wird über die von den Gemeinden erhobenen Einwände

ein Einverständnis nicht erzielt, so ist deren Aeußerung mit der Anmeldung den zuständigen Ministern vorzulegen.

§ 5. Die Kostenanteile der Gemeinden werden nach Abzug ihrer Einnahmeanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten, auf Grund der für die einzelnen Polizeiverwaltungen ausgefertigten Kassenetats für jedes Rechnungsjahr vorläufig festgesetzt.

§ 6. Erstreckt sich die Polizeiverwaltung einer Königlichen Behörde in gleichmäßiger Zuständigkeit auf eine Mehrheit von Gemeinden, so wird das den Gemeinden zur Last fallende Drittel der Gesamtkosten dieser Verwaltung auf sie durch den Bezirksausschuß für jedes Rechnungsjahr unterverteilt, und zwar zur einen Hälfte nach der Zahl der Zivilbevölkerung, wie sie durch die letzte amtliche Volkszählung ermittelt ist, zur anderen Hälfte nach dem Jahressteuersoll, das in den einem Landkreise angehörigen Gemeinden der Kreisbesteuerung, in Stadtkreisen den Provinzialbesteuerung des laufenden Rechnungsjahres zugrunde liegt.

Auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Regierungspräsidenten kann der Bezirksausschuß einen anderen Verteilungsmaßstab als den in Abs. 1 bezeichneten festsetzen. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Minister des Innern und den Finanzminister statt. Der andere Verteilungsmaßstab tritt erst von dem auf seine rechtskräftige Festsetzung folgenden Rechnungsjahre ab in Wirksamkeit.

Gegen den Beschluß über die Unterverteilung steht jeder Gemeinde binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. Die Gemeinden haben die vorläufig festgesetzten Kostenanteile (§ 5) in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

Nach Schluß des Rechnungsjahres werden die Kostenanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten, auf Grund des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

Wird die endgültige Festsetzung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen angefochten, so beschließt der Bezirksausschuß, für den Landespolizeibezirk Berlin der Bezirksausschuß Berlin. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1) auf diejenigen Gemeinden der Provinz Hannover, in denen die Ortspolizeiverwaltung durch die Landräte geführt wird;

2) auf diejenigen Gemeinden der Provinz Posen, welche hinsichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung den Distriktskommissaren unterstehen;

3) auf diejenigen Gemeinden in der Umgebung von Potsdam, in denen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung Staatsbeamten übertragen sind.

§ 9. Die bestehenden Verträge über die Hergabe von Grundstücken und Gebäuden zur Benutzung für die Königliche Ortspolizeiverwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dagegen wird der zwischen der vormaligen Kurhessischen Staatsregierung und der Stadt Cassel abgeschlossene Vertrag vom $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{28. November}}$ 1830 wegen des von dieser Stadtgemeinde zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung gegen Gewährung einer einmaligen Abfindung von 4 Mill. M. aus der Staatskasse hierdurch aufgehoben.

§ 10. Das Gesetz tritt vom 1. April 1908 ab in Kraft, für diejenigen Gemeinden jedoch, in welchen am 31. März 1908 die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt worden ist, vom 1. April 1909 ab.

Verordnung, betr. die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld. Vom 8. Juni 1908. S. 154.

Gesetz, betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs. Vom 7. März 1908. S. 35.

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

§ 2. Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden.

§ 3. Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht reicht, um die Kosten der letzten Krankkeit und der Beerdigung zu decken.

§ 4. In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der in § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende 30-tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Vorschriften des Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten oder Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6. Außer Kraft treten:

1) das Gesetz vom 6. Februar 1881, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenvierteljahr (Gesetzsamml. S. 17);

2) die Kabinettsordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Gesetzsamml. S. 134);

3) die Kabinettsordre vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845. Vom 23. Mai 1908. S. 155.

Gesetz, betr. die Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Vom 8. Juni 1908. S. 157.

Gesetz, betr. die Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905. Vom 8. Juni 1908. S. 165.

Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905. Vom 21. Juni 1908. S. 158.

Verordnung, betr. die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen. Vom 3. Dezember 1908. S. 218.

Miszellen.

I.

Die österreichische Enquete über die Landesfinanzen (März 1908) [1].

Von Hofrat Prof. Dr. Friedrich Kleinwächter in Czernowitz.

Durch eine Resolution des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1907 wurde die Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage über die Sanierung der in der Tat ziemlich trostlosen Finanzen der österreichischen Kronländer einzubringen, vorher aber eine Konferenz der Landesausschüsse einzuberufen, um diesen Gelegenheit zu bieten, zu der in Rede stehenden Angelegenheit Stellung zu nehmen. Infolgedessen sah sich die Regierung veranlaßt, im März 1908 eine kleine Enquete zu veranstalten, in welcher die Vertreter der Landesausschüsse und einige von der Regierung beigezogene Experten (Politiker und Vertreter der Wissenschaft) eingeladen wurden, sich über die finanzielle Notlage der Länder, deren Ursache und die Mittel zur Abhilfe zu äußern. Das stenographische Protokoll über die Verhandlungen dieser Enquete liegt nunmehr vor und bildet einen sehr lehrreichen Beitrag zum Studium einer Frage, die heute in einer Reihe von Staaten wiederkehrt, so daß man sie fast als eine europäische bezeichnen darf.

In einer Reihe von Staaten zeigt sich nämlich die gleiche unerfreuliche Erscheinung, daß die sogenannten unterstaatlichen Verbände, die Gemeinden, eventuell auch die Bezirke oder die Kreise und sodann die Provinzen mit den größten finanziellen Schwierigkeiten kämpfen. Und überall ist die Entstehungsursache dieser unerfreulichen Erscheinung die gleiche. Die Staaten waren zu allen Zeiten in gewisse kleinere Einheiten, Provinzen, Kreise, Bezirke (Grafschaften) und Gemeinden geteilt, und selbstverständlich mußte jede dieser Einheiten — ebenso wie der Staat selbst — durch besondere Organe verwaltet werden. Allein solange die betreffenden Staaten absolutistisch regiert wurden, lag — von einigen wenigen ganz unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — die gesamte Verwaltung, und somit auch die Verwaltung der unterstaat-

1) Stenographisches Protokoll der Enquete über die Landesfinanzen, 7.—12. März 1908. Wien 1908. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

lichen Verbände in den Händen des Staates, der die Mittel zur Bestreitung dieses Aufwandes aus seinen Einnahmequellen, den Domänen und Steuern, schöpfte. Als dann die absolutistische Staatsform sich überlebt hatte und speziell im 19. Jahrhundert die Regierenden sich veranlaßt fanden, denn Bürgern eine gewisse Mitwirkung an den Regierungsgeschäften zuzugestehen, da wurden jene kleineren Einheiten als sogenannte Selbstverwaltungskörper konstituiert, d. h. der Staat verzichtete darauf, die in Rede stehenden unterstaatlichen Verbände weiterhin zu administrieren und überließ die Verwaltung den Bürgern.

Und hier unterlief ein folgenschwerer Fehler. Verzichtete nämlich der Staat auf gewisse Regierungsgeschäfte, so brauchte er weniger Beamte, und brauchte er weniger Beamte, so brauchte er auch weniger Geld. Uebernahmen umgekehrt die Selbstverwaltungskörper gewisse bisher staatliche Agenden, so mußten sie hierfür Beamte anstellen, und sollten sie Beamte anstellen, so brauchten nunmehr sie das Geld, das der Staat bei der neuen Ordnung der Dinge eigentlich nicht mehr brauchte. Das heißt mit anderen Worten: Der Staat, der durch die Gewährung der Selbstverwaltung finanziell entlastet wurde, hätte eigentlich den entfallenden Teil seiner Einnahmen den autonomen Körperschaften überweisen sollen, da ja diese sich anschickten, die vom Staate aufgelassenen Verwaltungsaufgaben auf sich zu nehmen. Das geschah aber nicht. Der Staat überließ zwar die fraglichen Agenden den Selbstverwaltungskörpern, aber die Steuergelder behielt er für sich und erteilte großmütig den autonomen Körperschaften nur das — selbstverständlich beschränkte — Recht, eigene Steuern für ihre Zwecke zu erheben. Und damit waren die Selbstverwaltungskörper von vornherein in eine schiefe Position gedrängt. Denn da der Staat bekanntlich alle nur denkbaren Steuerquellen für sich in Anspruch nimmt, so ist das den Selbstverwaltungskörpern zugestandene Besteuerungsrecht ein ziemlich dürftiges.

Anfänglich trat die Unzulänglichkeit der den Selbstverwaltungskörpern zugewiesenen Einnahmen nicht hervor, und zwar aus dem Grunde, weil noch vor 50 Jahren die gesamte öffentliche Verwaltung eine relativ sehr einfache — um nicht zu sagen „dürftige“ — war. Das ist seither anders geworden. Die Anforderungen, die allerorts an die Körperschaften öffentlichen Rechtes gestellt werden, sind ins Riesengroße gewachsen und damit die Verwaltungsaufgaben dieser Verbände. In Oesterreich ist die Selbstverwaltung noch verhältnismäßig jungen Datums, sie beginnt in den sechziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts. Nach den Daten aber, die in der Enquete von den Vertretern der Landesausschüsse mitgeteilt wurden, sind die Verwaltungsausgaben der österreichischen Kronländer in der Zeit von etwa 1870 bis 1907 mindestens auf das Zehnfache gestiegen. Und da dieses Wachsen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit keine spezifisch österreichische, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, so ist es erklärlich, daß die Finanzen dieser unterstaatlichen Verbände in mehr als einem Staate in Unordnung geraten sind. Hinzu kommt ferner, daß auch die Bedürfnisse der Staaten kontinuierlich wachsen und daß überdies mehrfach Staaten sich zu einem überstaatlichen Verbande (Reich, Union, Eidgenossenschaft u. dgl.) zu-

sammengeschlossen haben und daß diese überstaatlichen Verbände selbstverständlich ihre eigenen Finanzen haben. So stehen wir denn heute vor der Aufgabe, die der früheren Zeit fremd war, d. i. vor der großen Frage, wie in die Finanzen dieser verschiedenen öffentlich-rechtlichen Verbände, d. i. der unterstaatlichen Verbände (Provinz, Gemeinde etc.), der Staaten und eventuell der überstaatlichen Verbände eine gewisse Ordnung gebracht werden kann, oder mit anderen Worten, welche Einnahmen jedem dieser Verbände zu seiner freien Verfügung zugewiesen werden sollen. Beiläufig bemerkt, wird sich die Sache in absehbarer Zeit noch komplizierter gestalten, weil schon jetzt die Anzeichen hervortreten, daß in nicht allzuferner Zukunft zu den vorstehend genannten territorialen die personalen Zwangsverbände, die Berufsgenossenschaften als Selbstverwaltungskörper hinzukommen werden, die selbstverständlich auch gewisse finanzielle Mittel zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben benötigen.

Eine allgemein anerkannte Antwort auf die Frage, wie die Finanzen dieser verschiedenen Verbände gegeneinander abzugrenzen seien, wurde bisher nicht gefunden; die Sache ist noch zu neu und es fehlen die praktischen Erfahrungen. Die Meinungen sind noch nicht geklärt und wogen durcheinander wie die Nebel über den Gewässern, und nur einzelne Punkte treten etwas schärfer hervor. Dies gilt zunächst von den Zöllen, bezüglich deren die Meinungen ziemlich übereinstimmend dahin gehen, daß sie naturgemäß dem größten, d. h. — wenn ein solcher vorhanden ist — dem überstaatlichen Verbande (dem Reich, der Union, der Eidgenossenschaft, in Oesterreich-Ungarn den „gemeinsamen Finanzen“) zuzuweisen seien. Tatsächlich ist dies auch das Zweckentsprechendste. Daß die aus dem Auslande kommenden Waren an der Grenze verzollt werden müssen, steht fest; in welchen Landesteil (Einzelstaat) sie aber gehen und wo sie schließlich verbraucht oder in Gebrauch genommen werden, das entzieht sich der staatlichen Wahrnehmung. Es fehlt also jeder verläßliche Schlüssel, nsch dem die Zölle auf die einzelnen Gliedstaaten aufgeteilt werden könnten, und daher ist es das einfachste, sie dem Ganzen, d. i. eben dem überstaatlichen Verbande, zuzuweisen.

Aehnliches, wenn auch nicht mehr so uneingeschränkt, gilt von den indirekt erkobenen Aufwandsteuern. Ungleiche Produktionssteuern (Bier-, Branntwein-, Tabak-, Zucker- etc.-Steuern) lassen sich allerdings in einem einheitlichen Verkehrsgebiete auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Und hieraus hat man — und bis zu einem gewissen Grade mit Recht — den Schluß gezogen, daß diese Steuern dem möglichst großen Verbande, d. i. also auch wieder dem überstaatlichen Verbande oder doch wenigstens dem Staate gebühren. Allein ganz ausnahmslos gilt dieser Satz nicht. Wo es nämlich möglich ist, statt des Produzenten oder neben demselben einen Zweiten, also etwa beim Bier, beim Branntwein oder beim Wein, den Schänker zu fassen, da können auch in einem einheitlichen Verkehrsgebiete ungleiche Verbrauchsabgaben, etwa in der Form ungleicher Schanklizenzgebühren u. dgl., sich auf die Dauer ganz wohl erhalten. Tatsächlich bestehen auch in den österreichischen Kronländern nicht nur verschiedene Schanklizenzgebühren, sondern neben

der staatlichen Bier- und Weinsteuer verschiedene Landes-Bier- und Landes-Weinsteuern und besitzt überdies Tirol seinen uralten besonderen Getreideaufschlag.

Einen sehr interessanten Versuch, Ordnung in die Finanzen der verschiedenen Verbände zu bringen, hat Preußen durch seine drei Finanzgesetze vom 14. Juli 1893 unternommen, indem es den Grundsatz aufgestellt und durchgeführt hat: dem Reich die Zölle und die Verbrauchsabgaben, dem Staate die Personalsteuern (die Einkommen- und die Ergänzungssteuer), den Gemeinden und den Kreisen die Ertragsteuern (die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer). Mit dem ersten Teile des Satzes, daß nämlich dem Reiche die Zölle und die Verbrauchsabgaben gebühren, kann man sich nach dem Gesagten einverstanden erklären, dagegen scheint mir gar kein zwingender Grund dafür zu sprechen, daß dem Staate die Personalsteuern und den Gemeinden und Kreisen die Ertragsteuern zu überweisen seien. Die Argumentation der preußischen Regierung wenigstens ist sehr wenig überzeugend.

Die „Denkschrift vom 2. November 1892 zu den dem preußischen Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze“ (No. 8 der Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, 17. Legislaturperiode, V. Session 1892—93)[1]) sagt ganz richtig, daß die Steuern teils nach der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, teils nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung bemessen und gefordert werden. Statt aber zuzugeben, daß dies sowohl für die staatlichen als für die kommunalen Steuern gilt, stellt die Denkschrift die meines Erachtens irrige und unhaltbare Behauptung auf, daß das staatliche Steuersystem nur auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit aufgecaut sein könne (S. 303, 305, 306 und 307). Anders sei es in der Gemeinde, hier müsse neben die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch die Besteuerung nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung treten. Die Gemeinde sei nämlich wesentlich ein wirtschaftlicher Verband, der auf dem nachbarlichen wirtschaftlichen Zusammenleben und der Erwerbstätigkeit seiner Bewohner beruht. Ueberdies sei die Gemeinde ein enger Kreis, in dem es möglich ist, die Vorteile genau zu erkennen, die den einzelnen Vermögensarten (Grund, Haus, Gewerbe) aus den Einrichtungen der Gemeinde erwachsen (S. 308, 309). Der Staat hingegen kann nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung Steuern fordern, weil sich die Vorteile nicht ermitteln lassen, die der einzelne aus den staatlichen Einrichtungen zieht. „Soweit es überhaupt möglich ist, die Leistungen des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete in ihrer finanziellen Bedeutung und Wirkung für den einzelnen zu bemessen, kann der Staat eine Gegenleistung nur in der Form von Gebühren erheben . . . Sofern aber die zur Erfüllung allgemeiner Staatszwecke bestimmten Einrichtungen tatsächlich einzelnen Klassen von Staatsangehörigen vor den übrigen größere Vorteile gewähren, erscheint die Forderung einer besonderen Vergütung schon deshalb ausgeschlossen, weil es für die

1) Abgedruckt in Schanz „Finanzarchiv“, 10. Jahrg., 1. Bd. (Stuttgart 1893), S. 296 ff. Die im Texte zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Abdruck.

Bemessung des dem einzelnen erwachsenden Vorteiles an einem praktisch brauchbaren Maßstabe fehlen würde. — Wenn der Staat zur Hebung des Verkehrs Eisenbahnen, Landstraßen, Kanäle, Häfen, Brücken usw. baut, so gewähren zwar solche Anlagen mehr oder weniger dem Grundbesitze, dem Gewerbebetriebe, dem Geldkapitale besondere Vorteile. Der Staat ist deshalb imstande, seine Bereitwilligkeit zur Errichtung solcher Anlagen im voraus von der Beitragsleistung einzelner abhängig zu machen oder demnächst für die Benutzung der Anlagen Gebühren zu erheben. Dagegen sind die Grundlagen zu einer steuerlichen Vorbelastung nicht gegeben. Denn es läßt sich weder der Kreis der von den Anlagen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen ziehenden Personen fest abgrenzen noch der Geldwert der dem einzelnen erwachsenden Vorteile bemessen.“

Die Denkschrift bemüht sich da, einen Unterschied herauszukonstruieren, der nicht vorhanden ist, denn Staat und Gemeinde verhalten sich nach dieser Richtung hin vollständig gleich. Es gibt da wie dort Fälle, in denen sich die Vorteile, die gewisse Klassen aus irgendwelchen öffentlichen Maßnahmen ziehen, nicht ermitteln lassen, und umgekehrt Fälle, in denen diese Vorteile sich ziemlich genau ermitteln lassen. Wenn beispielsweise der Staat eine neu errichtete Behörde in eine bis dahin unbedeutende Landstadt verlegt, so wird dieser Schritt der Regierung den Bewohnern der fraglichen Stadt sehr namhafte Vorteile bringen, aber die Vorteile, die die einzelnen Bürger hieraus ziehen, werden sich nicht leicht in Ziffern fassen lassen. Das ganz gleiche aber wird eintreten, wenn eine Großkommune wie etwa Berlin oder Wien in einem entfernter gelegenen Stadtteile eine Expositur des Magistratsamtes errichtet. Wenn umgekehrt eine Stadtgemeinde eine neue Straße anlegen oder eine bestehende Straße verbreitern oder regulieren läßt, so werden die Besitzer der dort gelegenen Häuser oder Grundstücke aus dieser Maßnahme der Stadtverwaltung einen Vorteil ziehen, der sich ziemlich genau in Mark und Pfennigen oder Kronen und Heller ausdrücken läßt, weil die dort gelegenen Häuser höhere Mieten abwerfen oder die Grundstücke um so und so viele Prozente im Werte steigen werden. Und wenn der Staat etwa eine Eisenbahn baut, so wird der ganz gleiche Fall eintreten, und jeder tüchtige praktische Landwirt wird ziemlich genau angeben können, um wie viel die Landgüter oder die Grundstücke in jener Gegend im Werte gestiegen sind. Aber in beiden Fällen wird man nie den ganzen Kreis der Personen ermitteln können, die aus der fraglichen Maßregel Nutzen gezogen haben. In der Stadt wird es keine Schwierigkeiten verursachen, die Hausbesitzer zu ermitteln, die aus der Neuanlage, Verbreiterung oder Regulierung der betreffenden Straße Nutzen gezogen haben, ob aber nicht etwa irgendwelche Geschäftsleute in benachbarten Straßen auch einen Vorteil erlangt haben, wird man ebensowenig ermitteln können, wie etwa im Staate alle Personen, die aus einer Eisenbahn Nutzen ziehen.

Der Verfasser der Denkschrift bemerkt nicht, daß er in seiner vorstehend zitierten Argumentation mit sich selbst in Widerspruch gerät. Wenn der Staat eine Bahn baut, so kann er von den betreffenden

Grundbesitzern keine Extrasteuer fordern, „die Grundlagen zu einer steuerlichen Vorbelastung sind nicht gegeben, denn es läßt sich weder der Kreis der von den Anlagen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen ziehenden Personen fest abgrenzen noch der Geldwert der dem einzelnen erwachsenden Vorteile bemessen". Wohl aber kann der Staat im voraus eine Beitragsleistung von den betreffenden Personen verlangen. Wenn also der Staat, der eine Eisenbahn bauen will, von dem Grundbesitzer X einen Beitrag von 1000 M. verlangt, so handelt er ganz korrekt und löblich, wenn aber der Staat demselben Grundbesitzer X eine Steuer von 40 M. jährlich auferlegt, so soll dies ein himmelschreiendes Unrecht sein.

Endlich ist noch ein Umstand hervorzuheben. Die Denkschrift spricht fortwährend davon, daß die Besteuerung nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung nur in der Gemeinde möglich ist, weil diese einen engen Kreis repräsentiert, in dem es leicht zu erkennen ist, wie groß die Vorteile sind, die den einzelnen aus den Maßnahmen der Gemeinde erwachsen. Der Staat dagegen ist viel zu groß, so daß es unmöglich ist, den Kreis der Personen abzugrenzen, die aus einer staatlichen Einrichtung Nutzen ziehen und unmöglich den Geldwert dieser Vorteile zu berechnen. Dabei vergißt aber die Denkschrift, daß die Ertragsteuern den Gemeinden und den Kreisen überwiesen werden sollen, der Kreis ist aber kein so enger Kreis wie die Gemeinde, es wird also für den Kreis ähnliches gelten wie für den Staat, d. h. es wird gar nicht leicht sein, den Kreis der Personen abzugrenzen, die aus einer Maßnahme der Kreisregierung Nutzen ziehen, und nicht leicht sein, den Geldwert dieser Vorteile zu ermitteln.

Aus dem Gesagten geht wohl ziemlich zweifellos hervor, daß eine innere oder prinzipielle Nötigung nicht vorlag, just die Ertragsteuern den Gemeinden und Kreisen zu überweisen und daß die Denkschrift sich ganz überflüssigerweise und vergeblich abmüht, den Beweis zu erbringen, daß die Ertragsteuern sich für den Staat nicht eignen. Damit soll aber in merito gegen die Ueberweisung nichts gesagt sein. Preußen hat durch die Ueberweisung die Finanznot seiner unterstaatlichen Verbände behoben und gleichzeitig bewiesen, daß seine Finanzen sich in einer geradezu glänzenden Lage befinden, wenn es auf das Erträgnis einer ganzen Gruppe von Steuern verzichten konnte.

Und noch ein anderer Zweifel drängt sich unwillkürlich in den Vordergrund, und das ist die Frage, ob durch den in Preußen beliebten Vorgang wirklich jene reinliche Scheidung der Reichs-, der Staats- und der Gemeinde- und Kreisfinanzen herbeigeführt wurde, wie sie dem Gesetzgeber vorgeschwebt zu haben scheint.

An die Spitze stellt die Denkschrift (S. 317) den Satz:

„Nicht eine Ueberweisung vom Staate erhobener Steuern an Gemeinden oder andere Kommunalverbände steht in Frage; nach den früheren Ausführungen kann es sich nur um die völlige Aussonderung der sämtlichen Ertragsteuern aus dem Systeme der direkten Staatssteuern handeln. — Es leuchtet ein, daß die erörterten Uebelstände keine wirksame Abhilfe finden würden durch eine Maßregel, welche

sich darauf beschränkt, zur Erleichterung der Steuerlast in den Gemeinden denselben 40 000 000 M. oder irgendeine andere Summe aus den Erträgen der Staatssteuern zu überweisen. Auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung würden mit der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in der gegenwärtigen Form auch die nachgewiesenen Härten und Unbilligkeiten unverändert bestehen bleiben. Innerhalb der Gemeinde könnte allerdings eine augenblickliche Herabminderung der Gemeindesteuern und dadurch einige Erleichterung der Pflichtigen erreicht, eine dauernde Gesundung des Steuerwesens aber auch hier nicht erzielt werden. Ein zutreffender Maßstab der Verteilung solcher Zuwendungen an die Gemeinden wäre ohnehin noch viel schwieriger zu finden als bei den Ueberweisungen an die Kreise."

Die Denkschrift steht also auf dem Standpunkte, daß die Ertragsteuern aus dem System der staatlichen Steuern gänzlich, d. h. derart ausgeschieden werden sollen, daß der Staat gar nichts mehr mit ihnen zu tun haben soll. Diese Ertragsteuern sind den Gemeinden vollständig zu überweisen, d. h. die Ertragsteuern sollen in Zukunft reine Kommunalsteuern sein, und den Gemeinden und Kreisen soll das Recht zustehen, diese Steuern ganz nach Bedarf um- und auszugestalten. Durch staatliche Zuschüsse kann den unterstaatlichen Verbänden nicht aufgeholfen werden. — Und in direktem Gegensatz hierzu verfügt der § 3 des preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern [1]):

„Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt."

Das heißt also mit anderen Worten: Trotz allen gegenteiligen Versicherungen der Denkschrift, daß den Kommunen nicht gedient ist, wenn sie regelmäßige Zuschüsse von Seite des Staates erhalten, werden die Ertragsteuern nach wie vor vom Staate verwaltet und eingehoben und nur das Geld wird hinterher den Gemeinden und Kreisen ausgefolgt. Allerdings soll dies nur eine provisorische Maßregel sein, denn den Gemeinden ist das Recht ausdrücklich zugestanden, die Ertragsteuern selbständig zu regeln, allein der Motivenbericht zu dem zitierten Gesetze bemerkt hierzu, daß dies wohl nicht so bald der Fall sein wird [2]).

Ueberdies sagt die Denkschrift (a. a. O. S. 331) selbst, daß die Aufstellung der grundlegenden Bestimmungen über die Ertragsteuern nie und nimmer der Autonomie der Gemeinden überlassen werden kann, daß also die Festsetzung des Rahmens, innerhalb dessen die Ausgestaltung der Ertragsteuern den Gemeinden überlassen werden soll, immer der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben muß. Endlich sagt der eben zitierte Motivenbericht (a. a. O. S. 345 und 346) ausdrücklich, daß der Staat die Gesetzgebung über die direkten Steuern aus

1) Abgedruckt in Schanz' „Finanzarchiv", 10. Jahrg., 1893, S. 792 ff.
2) Ebendaselbst S. 342.

dem Grunde nicht aus der Hand geben kann, weil das ganze Katasterwerk mit der Grundsteuer zusammenhängt und weil eine ganze Reihe von zivil- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (über Hypotheken, Grundschulden, landwirtschaftliche Genossenschaften, Landtags- und sonstige Wahlen usw.) auf die Grundsteuergesetzgebung zurückgreift.

Die Frage der Ueberweisung einzelner Staatssteuern an die Kronländer stand begreiflicher im Mittelpunkte der Diskussion in der österreichischen Enquete, der Gedanke wurde jedoch — wie weiter unten gezeigt werden soll — von der großen Mehrheit der Experten rundweg abgelehnt.

Der Enquete lag ein außerordentlich sorgfältig ausgearbeiteter Fragebogen zugrunde, der die Fragen in drei Gruppen zusammenfaßt.

I. Die erste Gruppe umfaßt die Fragen, die darauf abzielen, ob den Ländern nicht aufgeholfen werden könnte, ohne die Staatfinanzen in Anspruch zu nehmen.

II. Die zweite Gruppe umfaßt die Fragen, die die Abhilfe durch die Staatsfinanzen zum Gegenstande haben. Sie zerfallen in drei Unterabteilungen.

A. Die Fragen, die auf die Ueberweisung von Steuern Bezug nehmen.

B. Die Fragen, betreffend eine allgemeine Staatsdotation.

C. Die Fragen, betreffend Zweckdotationen (Subventionen zu bestimmten Zwecken).

III. Die dritte Gruppe umfaßt die (für den vorliegenden Zweck etwas ferner gelegenen) Fragen, die auf die Erneuerung des Finanzplanes im Jahre 1909 abzielen. Gewisse finanzielle Maßregeln, die zugunsten der Länder getroffen wurden, sind nämlich befristet und erlöschen im Jahre. Die in dieser Gruppe vorkommenden Fragen befassen sich mit der künftigen Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit.

Behufs des richtigen Verständnisses der Fragen und der ganzen Angelegenheit sei es gestattet, die den österreichischen Kronländern zustehenden Einnahmen hier kurz aufzuzählen [1]).

1) Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Länder. Abgesehen von einzelnen Landgütern und Forsten, gehören hierher: Landesbanken, Landesversicherungsanstalten, Landeseisenbahnen, Lagerhäuser, Badeorte, Theater u. dgl. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß das Erträgnis dieser Vermögensmassen ein geringfügiges ist. Die einzigen Landesbanken werfen da oder dort einen mäßigen Gewinn ab (sie werden als gemeinnützige Anstalten, nicht als Erwerbsunternehmungen betrieben), die böhmischen Landesbahnen sind passiv, die Theater erfordern bekanntlich nicht unbedeutende Zuschüsse.

2) Gebühren, und zwar sogenannte Wohlfahrtsgebühren für die Benutzung der Landeskrankenhäuser, der Irrenanstalten und ähnlichen

---

1) Mischler und Ulbrich „Oesterreichisches Staatswörterbuch“, 2. Auflage, Artikel „Selbstverwaltung, finanzrechtlich: Der Landeshaushalt. IV. Die Einnahmen“, 4. Bd. S. 231 ff.

Sanitätsanstalten, Schulgelder, Mauthen, Ersatz der Schubkosten. Es ist erklärlich, daß diese Gebühren keinen oder einen kaum nennenswerten Reingewinn abwerfen.

3) Steuern, und zwar:

a) Zuschläge zu den direkten, mitunter auch zu den indirekten Staatssteuern. Diese Zuschläge repräsentierten bis vor kurzem die einzige nennenswerte Einnahmsquelle der Länder.

b) Selbständige Landessteuern, die aber begreiflicherweise von Land zu Land verschieden sind. Landesgetränkesteuern (Bier, Wein), Abgaben von Verlassenschaften (vielfach zugunsten des Landesschulfonds oder des Armenfonds), Jagdsteuern, vereinzelt Luxussteuern (Equipagen, Pferde, Diener, Klaviere, Fahrräder u. dgl.), Steuern auf Lustbarkeiten und Schaustellungen, vereinzelt Steuern auf den Reingewinn der Sparkassen, Steuern auf freiwillige Feilbietungen, Steuern auf die Feuerversicherung (zugunsten des Feuerwehrfonds), der Getreideaufschlag in Tyrol, vereinzelt ein sogenanntes Müllerlaufgeld (eine Steuer auf die von den Mühlen benutzten Wasserkräfte). — Sieht man von den Landesbiersteuern ab, die ziemlich einträglich sind, so ist das Erträgnis der meisten dieser Steuern ein mäßiges.

4) Hierzu kommen in den letzten Jahren die Ueberweisungen aus gewissen Staatssteuern. Im Jahre 1891 wurde die Branntweinsteuer um 20 Heller pro Hektoliter erhöht. Der hieraus sich ergebende Betrag (laut einer Aeußerung des Finanzministers in der Enquete[1]), gegenwärtig 19 Mill. K) wird den Ländern ausgefolgt. Sodann verfügt das Kundmachungspatent zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220 über die direkten Personalsteuern (in Oesterreich wird — im Gegensatze zu Deutschland — die Gewerbesteuer zu den Personalsteuern gerechnet), daß gleichfalls ein Betrag (gegenwärtig laut derselben Aeußerung des Finanzministers 6—7 Mill. K) aus dem Erträgnisse dieser Steuern den Kronländern zu überweisen seien.

Da die Länder mit diesen Einnahmen das Auslangen nicht finden können, wurde durch eine Resolution des Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1907 die Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage über die Sanierung der Landesfinanzen einzubringen. Einer der vorbereitenden Schritte hierzu war die in Rede stehende Enquete, in welcher der Finanzminister sich bereit erklärte, eine Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Branntweinsteuer einzubringen, aus deren Erträgnis den Ländern weitere Dotationen überwiesen werden sollen.

An der Spitze des Fragebogens stehen zwei Fragen, die trotz ihrer außerordentlich vorsichtigen Formulierung auf einen Teil der herrschenden Uebelstände hinweisen. Die erste derselben:

„Aus welchen Ursachen ist die unerfreuliche Lage der Landesfinanzen zu erklären? Genügt der Hinweis auf die Steigerung der Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Zurückbleiben der Einnahmequellen? Entspringt die dauernde Zunahme der Landesausgaben ausschließlich der Entwickelung der Verwaltungsaufgaben? —

1) Stenograph. Protokoll S. 3.

ist so behutsam stylisiert, daß alle Experten an ihr achtungslos vorübergegangen sind. Der einzige Wiener Professor, Freiherr von Wieser, hat ihren Kerngedanken richtig erfaßt. Er sagt [1]):

„Unsere Länder sind nicht einfache Selbstverwaltungskörper, sie sind zugleich politische Körper. Dort, wo sie als solche stark hervortreten, wo sie sich als besondere historisch-politische Individualitäten mit nationalem oder staatsrechtlichem Einschlag fühlen, dort erhält auch ihre Selbstverwaltung einen stark nationalen oder politischen Trieb, der die Ausgaben weit expansiver entwickelt, als das in ruhigen Ländern der Fall ist. Um diesen Gedanken abschließend zu formulieren, möchte ich mich so ausdrücken: wir haben in der Mehrzahl der Länder eine ruhige Selbstverwaltung, in den anderen haben wir eine politisch aus dem Gleichgewicht gebrachte Selbstverwaltung . . . .“

Wer die österreichischen und speziell die böhmischen Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß Professor v. Wieser die Dinge richtig schildert. In Böhmen, wo die beiden nationalen Parteien einander so schroff gegenüberstehen und die Wogen der nationalen Erregung so hoch gehen, liegen die Dinge tatsächlich so, daß — abgesehen von den Geldern, die für ausschließlich tschechische Zwecke verwendet werden — jeder Krone, die für deutsche Zwecke bewilligt wird, mindestens eine Krone für tschechische Zwecke gegenübergestellt werden muß. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn Böhmen dasjenige Land ist, welches heute das stärkste Defizit besitzt.

Die zweite der in Rede stehenden Fragen:

„Gibt es irgendwelche Mittel, durch welche das Anschwellen der Ausgaben im besseren Einklange mit der verfügbaren Bedeckung gehalten werden könnte? Inwiefern ist die Finanzverwaltung der Königreiche und Länder Ursache, daß den fortwährend steigenden Ansprüchen an den Landeshaushalt nicht wirksam entgegengetreten werden kann?“ —

wurde von verschiedenen Rednern besprochen. Und tatsächlich liegen hier zwei Umstände vor, die das Haushalten im Landtage erschweren. Der eine ist staatsrechtlicher Natur. So groß nämlich im übrigen die Uebereinstimmung zwischen Landtag und Zentralparlament ist, so unterscheiden sie sich doch in diesem einen Punkte ganz wesentlich. Im Zentralparlament werden bekanntlich die Finanzen durch den Finanzminister vertreten, dessen Beruf es eben ist, Finanzminister zu sein, und der als solcher dem Parlament fremd und unabhängig gegenübersteht. Im Landtage hingegen werden die Finanzen durch ein Mitglied des Landesausschusses vertreten, das eben mit der Führung des Finanzreferates betraut ist. Der Mann ist nicht Finanzreferent von Beruf, sondern Advokat, Gutsbesitzer, Fabrikant u. dgl., er steht im Landtage als Kollege den Kollegen gegenüber und besitzt ihnen gegenüber keine weitere Autorität. Schickt sich das Zentralparlament an, einen Beschluß zu fassen, der dem Willen des Finanzministers entgegen ist, so

1) Stenograph. Protokoll, S. 269.

kann dieser dem Parlament immer die Drohung entgegenhalten, er werde beim Staatsoberhaupte dahin wirken, daß dem fraglichen Beschlusse die Sanktion verweigert werde. Wird hingegen im Landtage eine Ausgabe in höherem Betrage beschlossen, als der Finanzreferent es beantragte, so hat dieser keine Macht, den Beschluß zu verhindern oder sich gegen denselben zu wehren.

Der zweite Umstand hängt allerdings weder mit dem Staats- noch mit dem Verwaltungsrechte zusammen und liegt darin, daß der ursprüngliche Kerngedanke des Parlamentarismus im Laufe der Zeit in sein direktes Gegenteil verkehrt wurde und daß infolgedessen das Niveau dieser Institution immer tiefer herabsinkt. Der ursprüngliche Kerngedanke jeder politischen oder sonstigen Vertretung besteht doch darin, daß die Wähler vor den Mann ihres Vertrauens hintreten und ihn bitten, die Bürde des Mandates zu übernehmen. Daß ein auf solche Weise gewählter Abgeordneter seinen Wählern gegenüber der Herr ist — denn er wurde gebeten, das Mandat als eine Bürde zu übernehmen — das wird heute ganz allgemein übersehen. Statt dessen suchen die Kandidaten die Wähler auf und flehen um das Mandat. Gelingt es einem solchen Bewerber, nachdem er so und so viele Kandidatenreden gehalten und so und so viele Zehntausende an Wahlkosten geopfert hat, ein Mandat zu ergattern, so ist es selbstverständlich, daß er dieses „kostbare" Mandat nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen will, sondern eifrigst bestrebt ist, alles zu tun, um sich die Gunst seines tausendköpfigen Dienst- und Brotherrn, d. i. die Gunst seiner Wähler, zu sichern und zu erhalten. Und dies kann er nur erreichen, wenn er seinem Wahlkreise wo möglich aus jeder Tagung ein Geschenk in der Gestalt einer neu zu errichtenden Schule, einer Kirche, einer Straße, einer Eisenbahn u. dgl. überbringt. Von verschiedenen Mitgliedern der Enquete wurde wiederholt mit Bedauern hervorgehoben, daß die Abgeordneten es immer mehr verlernen, sich als Mitglieder des Landtages, d. i. derjenigen Körperschaft zu fühlen, die ex professo für das Wohl des ganzen Landes zu sorgen hat. Sie fühlen sich vielmehr ausschließlich als Abgeordnete ihres Wahlkreises, das Land erscheint ihnen als ein Objekt, das ausgebeutet werden soll und sie glauben, ihren Abgeordnetenpflichten am besten gerecht zu werden, wenn sie bei jeder Gelegenheit nur darauf bedacht sind, für ihren Wahlkreis einen Sondervorteil auf Kosten des Landes herauszuschlagen.

Die weiteren der Gruppe I angehörenden Fragen beschäftigen sich damit, ob den Ländern nicht etwa — wenn man so sagen darf — durch Anwendung gewisser kleinerer Mittel geholfen werden könnte.

So wird unter der Zahl 8 die Frage gestellt, ob nicht durch eine Erhöhung der für die Benutzung der verschiedenen Landesanstalten zu zahlenden Gebühren oder durch Schaffung von Landesunternehmungen eine belangreichere Erleichterung erzielt werden könnte. Es wurde an früherer Stelle erwähnt, daß die Länder verschiedene Sanitäts- und Humanitätsanstalten sowie Schulen unterhalten, es lag daher der Gedanke nahe, daß vielleicht durch eine Erhöhung der bezüglichen Gebühren eine Steigerung der Einnahmen herbeigeführt werden könnte.

Dem entgegen wurde jedoch geltend gemacht, daß die fraglichen Anstalten insbesondere von den minderbemittelten Volksklassen benutzt werden und daß es daher nicht leicht sei, mit Erhöhungen der Gebühren vorzugehen. So weit die Steigerung aller Preise in Frage kommt, werde man auch die Krankenverpflegskosten, die Schulgelder u. dgl. erhöhen müssen, aber darüber hinaus könne man nicht gehen. Was den zweiten Teil der Frage, die Schaffung von (gewinnbringenden) Landesunternehmungen anbelangt, so wurde diese Frage nur von wenigen Experten berührt, und die es taten, verhielten sich ablehnend. Ob mit Recht, soll weiter unten eingehender erörtert werden.

Unter Zahl 9—12 wird gefragt, was für die Länder vorteilhafter sei, ob das bisherige System der Zuschläge zu den Staatssteuern oder selbständige Landessteuern. Da gerade diese Frage im Anschluß an die in der Gruppe II enthaltenen Fragen eingehend beantwortet wnrde, so können die Fragen 9—12 hier übergangen werden.

Die folgenden Fragen 13—17 betreffen die bestehenden und eventuell einzuführende besondere Landessteuern. In der Enquete wurde diese Angelegenheit wiederholt besprochen und der ständige Refrain fast aller Aeußerungen war, daß — von der bestehenden Landesbiersteuer abgesehen — von den bestehenden und etwa neu einzuführenden eigenen Landessteuern nicht viel zu erwarten ist, weil der Staat alle erdenklichen Steuerquellen und Steuerobjekte für sich in Anspruch genommen hat, so daß für die Länder nicht viel anderes übrig bleibe als einzelne kleine Steuern auf Schanklizenzen, Jagdkarten, Fahrräder u. dgl., die wenig einbringen. Von einzelnen Rednern wurde zwar eine großzügige Maßregel, nämlich die Besteuerung der Bodenschätze (Kohle, Metalle, Mineralien, Mineral- und Heilquellen, Wasserkräfte) angeregt, von anderer Seite wurde jedoch erwidert, daß durch die Besteuerung der Kohle, der Metalle und der Mineralien die Industrie geschädigt würde, während die fiskalische Ausnutzung der Wasserkräfte dem Staate vorbehalten bleiben müsse. Auch von einer Zündhölzchensteuer, bezw. vom Zündhölzchenmonopol war mehrfach die Rede, ohne daß jedoch auf diese Angelegenheit näher eingegangen worden wäre.

Unter den Landessteuern hat sich insbesondere die Landesbiersteuer gut bewährt, weil sie bei billiger Regie relativ bedeutende Erträge abwirft. Die Steuer, die erst im laufenden Jahrhundert sukzessiv in den verschiedenen Kronländern eingeführt wurde, besteht darin, daß das Land neben dem Staate vom Hektoliter Bier eine Abgabe fordert. Die Landesbiersteuer scheint dem Grundsatze zur widersprechen, daß in einem einheitlichen Verkehrsgebiete der nämliche Artikel nicht mit verschiedenen Konsumsteuern belegt werden kann, denn in der Enquete wurde mehrfach hervorgehoben, daß die Landesbiersteuern nicht störend empfunden werden. Indes erklärt sich dies meines Erachtens einfach dadurch, daß die Landesbiersteuer in allen österreichischen Kronländern mit einer einzigen Ausnahme von Vorarlberg eingeführt ist, und daß die Sätze nicht allzu verschieden sind. Sehr beachtenswert ist jedoch, was der Vertreter des böhmischen Landesausschusses über die Ab-

wälzung dieser Steuer mitteilt[1]). Der Steuersatz beträgt nämlich in den meisten Ländern entweder 1 Cor. 40 h., oder 1 Cor. 70 h. pro Hektoliter, speziell in Böhmen 1 Cor. 70 h., nur in wenigen Kronländern ist der Steuersatz höher. Der gedachte Experte bemerkt hierzu:

„Der verkehrspolitische Nachteil, welchen die Einführung dieser Abgabe mit sich brachte, bestand darin, daß die Ueberwälzung derselben auf den Konsumenten, welche doch in der Absicht der Gesetzgebung gelegen war, meistens nicht in der gewünschten Weise, zum Teil auch gar nicht gelungen ist. Der Steuersatz von 1 Cor. 70 h. pro Hektoliter, welcher auf das übliche Einheitsmaß des Halbliters aufgeteilt, mathematisch eine Preiserhöhung beim Halbliter um 0,85 h. oder verkehrspolitisch wegen Abganges einer solchen Münze und wegen des dem Bierschänker für seine Mühewaltung gebührenden Ersatzes um 1 h. gerechtfertigt hätte, gab Anlaß zur Erhöhung des Preises für den Halbliter um 2, 3, ja auch 4 h., so daß in diesen Fällen der Konsument wegen des Bestandes der Landesbierabgabe unverhältnismäßig mehr bezahlte, als dem Lande tatsächlich zugute kommt. — In anderen Fällen, insbesondere dort, wo organisierte Konsumentenkreise jede Bierverteuerung ablehnten, sahen die Brauereien aus Konkurrenzrücksichten von jedem Ueberwälzungsversuche ab, so daß hier die Landesabgabe, sei es vom Brauer, sei es vom Wirte, jedenfalls aber von anderen Personen entrichtet wird, als von jenen, welche nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers hiervon hätten getroffen werden sollen.“

Der wesentlichste und lehrreichste Teil der Verhandlungen knüpft sich an die in der Gruppe II, Abteilung A des Fragebogens enthaltenen Fragen, welche auf die Ueberweisung von Staatssteuern an die Länder Bezug nehmen. Der Gedanke der Ueberweisung fand jedoch sehr wenige Freunde. Nur zwei der Experten traten für eine reinliche Scheidung zwischen Staat und Land und für die Ueberweisung der Grund- und der Gebäudesteuar an die Länder ein, alle übrigen waren dagegen. Die Frage spitzt sich nämlich für Oesterreich dahin zu: Was ist praktischer und daher vorzuziehen, das bisherige System der Zuschläge zu den staatlichen Steuern, oder eigene Landessteuern? Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß der erstere Modus der weitaus bequemere für die Länder ist. Der Landtag dekretiert einfach, daß ein Zuschlag von so und so viel Prozent zu den Staatssteuern als Landessteuer erhoben werden soll, und der Staat hebt die Steuern ein und liefert dem Lande das Geld ab, während bei dem System der besonderen Landessteuern der Landtag (ganz abgesehen von der Frage der Gesetzgebung über die fraglichen Steuern) den ganzen großen Apparat der Veranlagung und Einhebung dieser Steuern auf sich nehmen muß. Dementsprechend lauteten denn auch die Aeußerungen der Enqueteteilnehmer.

Zunächst wurde es als ganz selbstverständlich bezeichnet, daß von einer Ueberweisung der sogenannten indirekten Steuern keine Rede sein könne, weil dadurch das einheitliche österreichische Verkehrsgebiet auf-

---

1) S. 12 des stenographischen Protokolls.

gehoben wurde. Sodann wurde auf die ungleiche Bedeutung der eventuell zu überweisenden Steuern, d. i. also der Grund- und der Gebäudesteuer für die einzelnen Kronländer, hingewiesen. Gegen die Ueberweisung der Hauszinssteuer wurde deren Reformbedürftigkeit und sodann der Umstand hervorgehoben, daß nahezu die Hälfte dieser Steuer von Niederösterreich (wegen Wien) aufgebracht wird. Das Erträgnis dieser Steuer bezifferte sich im Jahre 1905 [1]) auf 76 400 091 Cor., Niederösterreich allein lieferte hiervon 37 655 070 Cor. Im Falle einer Ueberweisung dieser Steuer an die Länder würde also Niederösterreich die vorstehenden 37 655 079 Cor. erhalten, während alle übrigen Kronländer zusammen sich in den Rest von 38 745 021 Cor. zu teilen hätten. Gegen die Ueberweisung der Grundsteuer wurde geltend gemacht, daß sie als Repartitionssteuer absolut starr ist und jeder Elastizität entbehrt; sodann daß eine eventuelle Ueberweisung dieser Steuer an die Länder zu ähnlichen Anomalien führen würde, wie die Ueberweisung der Grundsteuer. Während nämlich im letzteren Falle Niederösterreich — wie erwähnt — den Löwenanteil davontragen würde, würde bei der Ueberweisung der Grundsteuer der umgekehrte Fall eintreten, daß ein Kronland, nämlich Triest sozusagen ganz leer ausgehen würde. Weiter wurde auf die großen Kosten hingewiesen, die den Ländern erwachsen würden, wenn sie die Veranlagung und Einhebung der Steuern in die Hand zu nehmen gezwungen wären. Und noch ein eigentümlicher Umstand wurde gegen die Ueberweisung ganzer Steuern an die Länder ins Treffen geführt und das ist die Angelegenheit der Steuernachlässe im Falle eingetretener Kalamitäten. Unter der Herrschaft des Zuschlagsystems hebt der Staat die Steuern (samt den Zuschlägen für die Länder und die Gemeinden) ein, und selbstverständlich kommt er oft in die Lage, irgendwelche berechtigte oder vermeintliche Ansprüche auf Steuernachlässe abweisen zu müssen. Das heißt also mit anderen Worten, der Staat muß oft genug die Rolle des schlechten Kerls übernehmen, der die Steuern mit rücksichtsloser Härte eintreibt, während die Länder wie die unschuldigen Lämmlein ganz abseits stehen. Auf diese bequeme Stellung müßten die Länder selbstverständlich verzichten, wenn sie die Eintreibung ihrer Steuern selbst in die Hand nehmen würden. Die Sache hat übrigens noch einen tieferliegenden Grund. Nicht mit Unrecht wurde von einem der Experten darauf hingewiesen, welche Dimensionen die Steuernachlässe annehmen würden, wenn die Sache von den Abgeordneten vor den Landtag gebracht und dort nicht vom Standpunkte des Gesetzes, sondern vom Standpunkte der Politik oder gar vom nationalen Standpunkte behandelt und entschieden würde.

Andererseits ist das gegenwärtig in Oesterreich herrschende System der Zuschläge nicht frei Mängeln, die sich aus dem historischen Entwickelungsgang erklären. Die österreichischen Landtage sind auf dem System des Steuerzensus aufgebaut, d. h. es sitzen in ihnen nur die Vertreter der besitzenden Klassen. Aus diesem Grunde erhielten die Landtage seinerzeit nur das Recht, Zuschläge zu den direkten Steuern

1) S. 14 des stenographischen Protokolls.

zu beschließen, weil man von der Anschauung ausging, daß diejenigen, die die Ausgaben beschließen, sie auch bezahlen sollen. Wie allerorts und immer, so erwiesen sich jedoch auch hier die Verhältnisse stärker als die Menschen. Die Anforderungen an die autonome Landesverwaltung stiegen und steigen kontinuierlich, und damit stiegen die Landesausgaben für Sanitäts- und Wohlfahrtszwecke derart, daß die Landtage das Auslangen mit den Zuschlägen zu den direkten Steuern, die man denn doch nicht ins Unendliche erhöhen kann, das Auslangen nicht mehr zu finden vermögen. Infolgedessen wurde in der Enquete wiederholt hervorgehoben, daß es unbedingt notwendig sei, das Zuschlagsrecht auf die indirekten Steuern ausdehnen, und zwar wurde hierbei nachdrücklichst betont, daß die Sanitäts- und Wohlfahrtseinrichtungen ganz besonders und in immer steigenden Maße von den minderbemittelten Volksklassen in Anspruch genommen werden, daß es also nicht unbillig sei, wenn auch von diesen Volksklassen ein Beitrag zu den Erhaltungskosten jener Anstalten in der Gestalt erhöhter Konsumsteuern verlangt wird. Mehrfach wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die da oder dort bestehenden Landesverbrauchssteuern aufgehoben werden und daß statt dessen die staatlichen Verbrauchsteuern (Bier, Branntwein, Tabak etc.) entsprechend erhöht werden müßten, damit die Länder an diesen Steuern partizipieren könnten.

Außer der Forderung der Regelung der Einnahmen der Länder stellten aber die Vertreter der letzteren zwei sehr bedeutsame, auf die finanzielle Entlastung der Länder abzielende Forderungen. Die österreichischen Kronländer sind nämlich mit gewissen Agenden belastet, die eigentlich staatliche Agenden sind und in den Kreis der Verwaltungsaufgaben der Länder absolut nicht hineingehören. Es sind dies: die Militär- und Gendarmeriebequartierung, das Schubwesen, das Impfwesen und die Obsorge für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Tatsächlich wurde denn auch in der Enquete von fast allen Vertretern der Landesausschüsse der Wunsch ausgesprochen, daß der Staat diese ihm zufallenden und die Länder in ganz ungerechtfertigter Weise bestehenden Verwaltungsaufgaben übernehmen möge. Die zweite Forderung, die von der großen Mehrheit der Vertreter der Landesausschüsse ausgesprochen wurde, geht dahin, daß der Staat den Ländern auf dem Gebiete des Volksschulwesens helfend beispringen, und daß er ungefähr die Hälfte des Aufwandes für die Lehrerbesoldungen beisteuern möge. Mehrfach wurde auch die Ansicht ausgesprochen, daß die ganze finanzielle Not der Länder beseitigt wäre, wenn der Staat diesen beiden Wünschen entsprechen wollte.

Ueberblickt man die Verhandlungen der Enquete, so zeigt sich, daß der Gedankengang in Oesterreich ein ganz anderer war, als der in Deutschland. Der eigentliche Kern der Frage, um den sich alles dreht, ist, ob man die Finanzen der unterstaatlichen Verbände (Länder, Kreise, Gemeinden), und die des Staates gänzlich voneinander trennen soll oder nicht. In Preußen wurde die Frage prinzipiell entschieden und mit „Ja“ beantwortet. In Oesterreich ging man jeder prinzipiellen Entscheidung aus dem Wege, indem man sich einfach auf den Oportunitäts-

standpunkt stellte. Man sagte sich, daß die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Steuern für die Länder viel bequemer ist als die Ueberweisung ganzer Steuern und begnügte sich damit, eine entsprechende Ausgestaltung des Zuschlagssystems anzustreben; selbstverständlich ohne an den bestehenden Dotationen zu rütteln. Damit ging man allen Schwierigkeiten aus dem Wege, die sich an die Ueberweisung ganzer Steuern knüpfen, und die darauf zurückzuführen sind, daß es fraglich ist, was unter dem Worte „Ueberweisung einer Steuer" zu verstehen ist.

1) Die Ueberweisung kann darin bestehen, daß der Staat die Gesetzgebung über die betreffenden Steuern und die Verwaltung derselben sich vorbehält, d. h. also, daß der Staat die fraglichen Steuern wie bisher einhebt, und nur das Geld an die Länder ausfolgt. Eine derartige „Ueberweisung" unterscheidet sich eigentlich in nichts von einer einfachen Dotation. Ob der Staat den Ländern gegenüber erklärt, er wolle ihnen die X-Steuern im Betrage von N Millionen überweisen, oder ob er ihnen sagt, daß er ihnen jährlich die N Millionen schenken wollte, ist ziemlich gleichbedeutend.

2) Die Ueberweisung kann darin bestehen, daß der Staat die Gesetzgebung über die betreffende Steuer und die Verwaltung der letzteren in der Hand behält, daß er also die Steuer wie bisher einhebt, daß er aber den Ländern (unbeschränkt oder bis zu einem gewissen Grade) gestattet, zu bestimmen, wie viel an der betreffenden Steuer in diesem Jahre eingehoben werden soll. Ein derartiger Vorgang würde mit dem in Oesterreich herrschenden Zuschlagssystem ziemlich identisch sein, nach welchem der Staat die direkten Steuern für sich und überdies in jedem Lande den vom Landtage beschlossenen Zuschlag von X Prozent einhebt. Ein Unterschied besteht nur insofern, als der Staat in Oesterreich heute nur die Zuschläge für die Länder einhebt, während er in dem angenommenen Falle die ganze Steuer für die Länder einheben würde.

3) Die Ueberweisung kann darin bestehen, daß der Staat den Ländern zwar die ganze Verwaltung (Vorschreibung und Einhebung) der betreffenden Steuer überläßt, daß er sich aber das Recht der Steuergesetzgebung vorbehält. Eventuell auch so, daß er den Ländern gestattet, den Plan über die Einrichtung und Ausgestaltung der fraglichen Steuer zu entwerfen, daß aber dieser Plan erst dann Gesetz wird, wenn er vom Staate sanktioniert wird. Beiläufig bemerkt, ist dies der Modus, der in Preußen beliebt wurde.

4) Die Ueberweisung kann endlich auch dahin gedeutet werden, daß der Staat den Ländern nicht nur die ganze Verwaltung der betreffenden Steuer überläßt, sondern daß er ihnen auch die Gesetzgebung über diese Steuer zugesteht. Allerdings würde der Staat damit aufhören, ein einheitlicher Staat zu sein, und er würde sich in eine Reihe föderierter Staaten auflösen, etwa in der Art der Schweiz oder des Deutschen Reiches.

In Oesterreich hat man — wie gesagt — den Gedanken der Ueberweisung irgendwelcher Steuern aus Opportunitätsgründen rundweg ab-

gelehnt. In Preußen hat man sich — wie ich anzunehmen geneigt wäre — durch die scheinbare Einfachheit und Folgerichtigkeit eines Gedankens gefangen nehmen lassen und hat infolgedessen sich aus vermeintlich prinzipiellen Gründen für die Ueberweisung der Steuern an die Gemeinden und Kreise entschieden. Der Gedanke ist in der Tat auch auf den ersten Blick von einer verlockenden Einfachheit und Folgerichtigkeit. Es liegen drei Körperschaften öffentlichen Rechtes vor: der Staat, der überstaatliche Verband, d. i. das Reich und die unterstaatlichen Verbände, nämlich die Kreise und die Kommunen. Und da selbstverständlich jede dieser Körperschaften über irgendwelche Einnahmequellen verfügen muß, so war es sehr verlockend, zu sagen, daß man einer jeden dieser Körperschaften besondere Steuern zuweisen wolle: dem Reich die Zölle und die indirekten Steuern, dem Staate die Personalsteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuern), den Kreisen und den Gemeinden die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer). Diese Sache scheint ungeheuer einfach, aber gar so einfach ist sie nicht.

Wirklich einfach liegen die Dinge nur, insofern es sich um den Staat und den überstaatlichen Verband handelt. Daß dem Staate die Souveränität über sein Territorium zusteht, und daß er daher das unbedingte Gesetzgebungsrecht auch in Steuersachen besitzt, ist selbstverständlich. Schließen sich mehrere Staaten derart zu einem einheitlichen Gebilde zusammen, daß die Vereinigung (das Reich, die Union u. dgl.) ein Höheres sein soll, als die einzelnen Gliedstaaten, so müssen die einzelnen Staaten auf einen Teil ihrer Souveränitätsrechte verzichten und diese auf den Verband übertragen. Ueberweisen sodann die Gliedstaaten dem Verbande — sagen wir der Kürze wegen: „dem Reich" — gewisse Steuern, so ist es auch wieder selbstverständlich, daß das Reich, welches ja über den Gliedstaaten steht, diese seine Steuern ebenso souverän ordnet, wie der Staat diejenigen Steuern ordnet, die er sich vorbehalten hat. Mit anderen Worten, Reich und Staat haben jedes das uneingeschränkte Recht der Gesetzgebung über seine Steuern und die volle Verwaltung der letzteren. Zwischen Staat und Reich ist also eine reinliche Scheidung auf dem Gebiete des Steuerwesens sehr wohl möglich.

Was aber vom überstaatlichen Verbande gilt, gilt darum noch nicht vom unterstaatlichen Verbande. Zugunsten des überstaatlichen Verbandes kann der Staat auf einen Teil seines Gesetzgebungsrechtes in Steuersachen verzichten, der Staat kann aber unmöglich das Recht der Steuergesetzgebung und -Verwaltung — sofern es sich um wichtigere Steuern handelt — seinen unterstaatlichen Verbänden uneingeschränkt überlassen, weil er es unmöglich darauf ankommen lassen kann, daß innerhalb seines Territoriums verschiedene Gesetzgebungen über die nämlichen Steuern wirr neben und durcheinander bestehen. Tatsächlich hat denn auch — wie an früherer Stelle erwähnt wurde — in Preußen der Staat auf die Gesetzgebung über die Ertragsteuern nicht verzichtet. Verzichtet aber der Staat nicht auf sein Gesetzgebungsrecht in Steuersachen, dann kann auch von einer eigentlichen Ueberweisung der fraglichen Steuern an die unterstaatlichen Verbände und von einer

gänzlichen Scheidung zwischen Staats- und Provinzial-, Kreis- oder Gemeindefinanzen keine Rede sein. In Preußen wurde zwar — wie oben erwähnt wurde — viel von der gänzlichen Ueberweisung der Ertragsteuern an die Kreise und an die Kommunalverbände gesprochen, in Wirklichkeit aber läuft die ganze Operation — wenigstens in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft — auf eine einfache Dotation hinaus, denn der Staat hebt die Ertragsteuern, wie bisher, ruhig ein und liefert das Geld den Kreisen und Kommunen ab.

In Oesterreich ist man allen diesen Schwierigkeiten und Widersprüchen aus dem Wege gegangen. Weder von der Regierung, noch von den Vertretern der Landesausschüsse in der Enquete wurde der Versuch unternommen, für die Sanierung der Landesfinanzen, bezw. für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Land ein „Prinzip“ aufzustellen. Man knüpft an das Bestehende an und ist nur bestrebt, es entsprechend auszugestalten. Allerdings gingen die Ansichten und Wünsche der Regierung einerseits, der Vertreter der Länder andererseits zum Teile auseinander. Aus den früheren Auseinandersetzungen geht hervor, daß die österreichischen Kronländer (von den kleineren Einnahmen abgesehen) über vier Haupteinnahmequellen verfügen, und zwar:

1) über die Zuschläge zu den direkten und mitunter auch zu einzelnen indirekten Steuern;

2) über die Landesbiersteuer, die in einzelnen Kronländern sehr bedeutende Einnahmen liefert;

3) über die Dotation aus dem Erträgnisse der Branntweinsteuer und

4) über die Dotation aus den Personalsteuern (aus der Gewerbesteuer, die in Oesterreich, im Gegensatze zu Deutschland, zu den Personalsteuern gehört, und aus der Rentensteuer — die Personaleinkommensteuer genießt in Oesterreich, wenigstens vorläufig, das Privileg der Freiheit von Landes- und Kommunalzuschlägen).

Die Absicht der Regierung ging und geht dahin, wenigstens vorläufig, in der Hauptsache alles beim alten zu belassen und nur die Branntweinsteuer um ungefähr 40 Mill. K jährlich zu erhöhen. Aus diesem Plus der Branntweinsteuer soll den Ländern eine weitere Dotation zugewiesen werden. (Die ganzen 40 Mill. erklärte der Finanzminister nicht hergeben zu können.)

Dem entgegen verlangten die Vertreter der Länder:

1) Daß den Ländern das Recht erteilt werde, Zuschläge zu allen indirekten Steuern erheben zu dürfen. Im Laufe der Debatte wurde dieser Gedanke richtiger dahin formuliert, daß der Staat die sämtlichen indirekten Steuern (mit Einschluß des Tabakmonopoles) erhöhen möge, um die Länder an dem gesteigerten Erträgnisse partizipieren zu lassen. Für diesen Fall wurde auch die Aufhebung der bestehenden Landeskonsumabgaben (Landes-Bier-, Wein- und Branntweinsteuer) verlangt. Der Gedanke ist unbedingt richtig, weil ungleich hohe Zuschläge zu den Konsumabgaben in den einzelnen Ländern oder verschieden hohe Landeskonsumabgaben in einem einheitlichen Verkehrsgebiete leicht Komplikationen im Gefolge haben können. — Daß von keiner Seite eine

Aufhebung der bestehenden Dotationen verlangt wurde, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

2) Von ziemlich allen Enqueteteilnehmern wurde das Verlangen ausgesprochen, daß der Staat die an früherer Stelle erwähnten, den Ländern ungerechtfertigterweise aufgebürdeten Aufgaben (Militär- und Gendarmeriebequartierung, das Schubwesen u. dgl.) den Ländern ab- und auf seine eigenen Schultern übernehmen möge.

3) Von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer wurde endlich der Wunsch ausgesprochen, daß der Staat zu den Schullasten der Länder beisteuern und die Hälfte der Auslagen für die Lehrerbesoldungen auf sich nehmen möge.

Was nach dieser Richtung hin geschehen wird, wird die Zukunft lehren, allein so viel ist richtig und wurde auch wiederholt in der Enquete bemerkt, daß mit einer etwaigen Sanierung der Landesfinanzen die Aufgabe nur zur Hälfte gelöst sein wird, weil neben den Landesfinanzen auch die Gemeindefinanzen einer Sanierung harren.

Endlich ist meines Erachtens noch ein Moment zu erwähnen, das im Fragebogen zwar berührt, aber von den Enqueteteilnehmern entweder mit Stillschweigen übergangen oder geradezu abgelehnt wurde. Es ist dies die Frage der Schaffung werbender Landesunternehmungen, oder mit anderen Worten die Pflege der privatwirtschaftlichen Einnahmen. Entgegen den in der Enquete geäußerten Ansichten glaube ich, daß dies eine Frage von der eminentesten Wichtigkeit ist, und zwar ebenso für den Staat wie für die unterstaatlichen Verbände.

Die Anforderungen. die an den Staat und an die unterstaatlichen Verbände allerorts gestellt werden, wachsen kontinuierlich und damit steigen die öffentlichen Ausgaben ins Riesengroße, so daß es immer schwieriger wird, die Mittel hierzu im Wege der Besteuerung aufzubringen. Das Steigen der Anforderungen an Staat, Land und Gemeinde heißt mit anderen Worten: wir verlangen, daß eine immer größere Zahl unserer Bedürfnisse durch gemeinwirtschaftliche Tätigkeit befriedigt werde. Ist dem aber so, dann ist es nur folgerichtig, wenn den betreffenden Verbänden auch die entsprechenden Einnahmen aus gemeinwirtschaftlicher Tätigkeit erschlossen werden. Die Frage, welche Erwerbszweige diese verschiedenen Verbände in die Hand nehmen sollen, oder richtiger gesagt: in die Hand zu nehmen veranlaßt sein werden, ist allerdings leichter gestellt als beantwortet. Wohl aber lassen sich, wie ich glaube, schon heute die Richtungen einigermaßen erkennen, in welchen sich die Entwickelung bewegen dürfte.

Was zunächst den Staat anbelangt, so scheint die Entwickelung nach einer Ausgestaltung der Monopole zu drängen. Wiederholt, und zwar nicht etwa bloß in der österreichischen Enquete, wurde das Branntwein- und das Zündhölzchenmonopol teils genannt, teils auch schon direkt angestrebt (Deutschland, Schweiz). Desgleichen war in der Literatur oft genug von der Verstaatlichung der Kohlengruben und der großen Eisenindustrie die Rede. In der Enquete endlich wurde wiederholt von der staatlichen Monopolisierung der Wasserkräfte gesprochen.

Viel deutlicher treten die Ansätze zu gemeinwirtschaftlicher Tätig-

keit in den Gemeinden (und zwar in den Stadtgemeinden) zutage. Städtische Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke kommen bekanntlich sehr häufig vor. Dasselbe gilt von den Straßenbahnen; städtische Sparkassen, Pfandleihanstalten, Schlachthäuser, Badeanstalten sind keine Seltenheit. Hierher gehören ferner die städtischen Kanalisierungsanlagen, die städtische Müllabfuhr, die städtischen Leichenbestattungsanstalten. Und ob die Stadtgemeinden sich nicht etwa gezwungen sehen werden, die Brotbäckerei und die Fleischversorgung in die Hand zu nehmen, ist eine Frage, die ich nicht unbedingt verneinen möchte.

Am wenigsten deutlich scheinen mir die Verhältnisse in den Ländern zu liegen, obwohl auch hier einzelne Ansätze einer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit hervortreten. Die meisten österreichischen Kronländer besitzen nämlich eigene Landesbanken. Das erste Institut dieser Art war die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen, welche in den sechziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts gegründet wurde, um der damals herrschenden Kreditnot der Grund- und Hausbesitzer einigermaßen abzuhelfen. Der Vorgang des böhmischen Landtages fand bald Nachahmung, indem allgemach in ziemlich allen Kronländern eigene Landesbanken errichtet wurden. Zunächst wurden Hypothekenbanken errichtet (Mähren, Niederösterreich), später wurde das gewöhnliche Bankgeschäft und schließlich auch die Pflege des Meliorationskredits hinzugenommen, und zwar in der Art, daß in manchen Kronländern neben der bereits bestehenden Landes-Hypothekenbank eine besondere „Landesbank“ zur Pflege des gewöhnlichen Bankgeschäftes errichtet wurde, während in anderen Kronländern eine einzige „Landesbank“ errichtet wurde, die alle Arten der Bankgeschäfte kultiviert. In der letzten Zeit sind in manchen Kronländern Landesversicherungsanstalten (Feuer-, Viehversicherung) ins Leben gerufen worden. Alle diese Unternehmungen werden aber, wie einer der Experten in der Enquete bemerkte, als gemeinnützige Unternehmungen, also nicht in gewinnsüchtiger Absicht, betrieben. Und dieser Gesichtspunkt scheint mir nicht der richtige.

Jeder nützliche Dienst hat meines Erachtens Anspruch auf einen gerechten Lohn. Wenn daher eine Bank dem Kreditbedürftigen hilft, indem sie ihm ein Darlehen gewährt, oder wenn eine Versicherungsanstalt den Versicherten gegen Schaden schützt, so leistet die Anstalt dem Betreffenden einen sehr wertvollen Dienst und darf mit vollem Fug und Recht eine angemessene Bezahlung hierfür beanspruchen. Freilich wird eine öffentliche Unternehmung nicht so weit gehen dürfen, wie manche privaten Unternehmungen, die jeden Anlaß benutzen, um aus dem Schuldner unter den verschiedensten Titeln (Provision, Regiebeitrag, Ersatz der verwendeten Drucksorten, Konventionalstrafen u. dgl.) möglichst viel herauszupressen. Millionen werden die Landesbanken und die Landesversicherungsanstalten allerdings nicht ins Verdienen bringen, allein eine angemessene Rente könnten sie immerhin abwerfen.

Der Fragebogen enthält unter 8) die Frage, ob sich nicht etwa durch Ausgestaltung der Gebühren für die Benutzung der Landesanstalten eine Erleichterung schaffen ließe. Der Vertreter des böhmischen Landesausschusses bemerkte zu dieser Frage in der Enquete, daß nach

dieser Richtung hin nicht viel zu tun möglich sei, weil von den zahlungsfähigen Parteien ohnehin die volle Bezahlung für die Benutzung der diversen Landessanitätsanstalten verlangt wird. Für einen Außenstehenden ist es selbstverständlich schwer, mit positiven Vorschlägen hervorzutreten; aber unwillkürlich drängt sich hier die Frage in den Vordergrund, ob nicht eine weitere Ausgestaltung der Sanitätsanstalten möglich wäre. Das gewöhnliche Krankenhaus wird bekanntlich von den materiell besser situierten Patienten tunlichst gemieden. Dagegen spielen heute die mit allem Komfort ausgestatteten privaten Sanatorien eine große Rolle, und es ist eine bekannte Tatsache, daß diese Sanatorien für ihre Unternehmer vielfach wahre Goldgruben sind. Es liegt daher die Frage sehr nahe, ob derartige Sanatorien als Landesanstalten nicht auch etwa lukrative Unternehmungen sein könnten.

Des weiteren käme die Pflege des Verkehrs in Frage. Der Staat besitzt die großen Eisenbahnen, die Stadtgemeinden betreiben vielfach die städtischen Trambahnen, warum soll das Land nicht imstande sein, den mittleren Verkehr zu besorgen? Lokalbahnen sind an sich ganz gesunde Unternehmungen (daß die böhmischen Landeslokalbahnen sich nicht rentieren, beweist nichts), es ist daher nicht abzusehen, warum die Länder nicht imstande sein sollten, Lokalbahnen zu bauen und zu betreiben. Aehnliches gilt von Automobillinien, die dort sehr wohl am Platze sein können, wo der Verkehr für eine Bahn zu gering ist. Ist die Post in der Lage, derartige Linien anzulegen und zu betreiben, so ist nicht abzusehen, warum die Länder ein gleiches nicht leisten könnten. In einem gewissen Zusammenhang damit stünde die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Kraft u. dgl. m.

Ich bin selbstverständlich weit entfernt davon, dem Staate, den Gemeinden oder den Ländern einen guten Rat geben und ihnen empfehlen zu wollen, sie mögen diesen oder jenen Erwerbszweig ergreifen. Ich wollte damit nur zum Ausdruck bringen, daß nach meinem Dafürhalten die in Rede stehenden Verbände öffentlichen Rechtes durch den Entwickelungsgang der Dinge gezwungen sein werden, ihre Aufmerksamkeit dem Privaterwerb mehr zuzuwenden als bisher.

Czernowitz, Ende Februar 1909.

II.

Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Dezennien und der deutsche und englische Getreidebedarf in den letzten Jahren.

In dem Jahrgang 1899, dritte Folge Band 17, Seite 642, wurde es näher auseinandergesetzt, aus welcher Quelle das Zahlenmaterial für die bisherigen Untersuchungen über die Preisentwickelung geschöpft und in welcher Weise es verarbeitet ist. Die folgende Untersuchung schließt sich den früheren gleichmäßig an, nur daß im letzten Jahre für den Gesamtdurchschnitt fünf Waren ausgefallen sind, so daß derselbe nur für 157 berechnet werden konnte, weshalb diese Zahlen nun auch für die früheren Jahre allein berücksichtigt wurden. Es soll nun zunächst festgestellt werden, wie sich die Hamburger Börsenpreise in den letzten Jahren gestaltet haben. Aus den Tabellen I und Ia ergibt sich, daß bei mehreren Artikeln in den letzten Jahren nicht unbedeutende Preiserhöhungen stattgefunden haben. Vor allem ist der Tee teurer geworden, der 1904 77 M. von 1891—1900 81,4 kostete, 1905 aber 101,6. Im Jahre 1906 trat aber wiederum ein Rückschlag auf 92,9 ein, der sich 1907 mit 91,4 erhielt. Sehr bedeutende Verteuerung erfuhr im letzten Jahre der Kakao. Auch Indigo war 1905 gestiegen, 1906 wieder gefallen, erlangte 1907 wieder die frühere Höhe. Er war von 701 M. in den Jahren von 1871—80 auf 587, 487 in den beiden folgenden Dezennien und 341 von 1901—05, im Jahre 1904 aber sogar auf 288 M. zurückgegangen, um sich in dem letzten Jahre wieder auf 326 M. zu heben. Eine steigende Tendenz zeigten ferner überhaupt die Metalle, welche gegenüber den Jahren 1871—80 = 100, 1907 75,1 notierten, 1906 sogar 82,5, in den beiden Vorjahren dagegen nur wenig über 70, 1907 105. Besonders ist das Zinn verteuert von 96 auf 110 und 115,7, 1907 122 pro Zentner. Im Jahre 1907 stand außerdem das Kupfer außerordentlich hoch mit 77,7 gegen 67,1 im Vorjahre und in den neunziger Jahren im Durchschnitte 54. Steinkohle, welche von 1903—06 0,67 stand, hatte eine Preiserhöhung im letzten Jahre auf 0,76 und überstieg damit noch etwas die Durchschnittspreise von 1891—1905 mit 0,70. Die 4 Hauptgetreidearten zeigten im letzten Jahre eine nicht unbedeutende Steigerung gegenüber den Preisen von 1871—80 = 100. War der Durchschnittspreis von 1871—1905 62,4, 1907 dagegen 71,48, und an dieser Erhöhung partizipierte jedes derselben, besonders die Gerste. Die Durchschnittsziffer von 157 Waren ergab gerade im Jahre 1907 eine außergewöhnliche und plötzliche Erhöhung, so daß das Verhältnis gegenüber dem Durchschnitt von

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre										
		1847 —70	1871 —80	1881 —90	1891 —1900	1901 —05	1902	1903	1904	1905	1906	1907
1	Kaffee, Brasil	47,51	73,70	57,15	59,69	36,06	33,65	32,15	39,42	40,49	39,43	35,04
2	Kakao	54,32	63,90	71,15	64,68	59,47	61,73	58,13	57,48	55,37	56,21	83,97
3	Tee	152,62	132,13	102,56	81,43	81,47	73,01	79,76	77,74	101,65	92,89	91,42
4	Zucker, roher	24,56	26,81	17,83	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	24,66	22,07	19,81	15,65	19,50	18,62	17,89	18,00	18,68	22,41	24,02
6	Rosinen	26,79	26,66	23,61	21,28	25,23	29,95	24,49	22,69	23,08	26,66	30,78
7	Mandeln	64,23	71,24	71,44	65,09	65,23	69,47	63,85	61,29	62,82	57,38	80,74
8	Pfeffer	36,75	51,58	67.23	38,46	59,76	63,14	62,35	53,11	57,78	53,10	49,71
9	Kokosöl	46,08	41,07	31,59	28,23	32,66	35,50	31,50	31,46	33,20	33,14	35,62
10	Palmöl	37,70	37,87	26,78	21,72	23,64	24,17	23,91	23,88	23,14	26,19	29,56
11	Indigo	629,35	701,13	587,59	487,58	341,27	379,71	333,48	288,63	303,15	296,73	326,55
12	Mahagoniholz	11,83	10,95	9,84	8,12	6,74	6,58	7,18	6,44	5,80	5,15	5,24
13	Baumwolle	81,26	65,87	50,82	37,34	39,20	36,16	39,19	42,97	37,70	39,47	39,71
14	Seide	1923,22	1975,25	1424,38	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	60,23	61,78	54,82	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	35,76	35,05	30,59	28,74	32,23	34,33	33,43	31,39	29,78	30,01	29,28
17	Reis	13,03	10,61	8,88	7,74	7,53	7,05	8,04	7,30	7,84	8,11	8,92
18	Weizen	10,95	11,43	8,35	6,76	6,65	6,50	6,54	6,78	7,02	6,97	7,37
19	Roggen	7,99	8,49	6,60	5,70	5,31	5,30	5,22	5,00	5,87	5,66	6,60
20	Gerste	8,24	10,53	7,40	4,76	4,89	5,01	4,62	4,52	5,20	5,22	6,11
21	Hafer	7,32	8,05	6,54	5,72	6,02	6,51	6,04	5,71	6,01	6,33	7,44
22	Hopfen	90,52	136,24	122,36	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	51,09	58,72	50,03	42,10	43,82	43,30	45,73	46,55	42,96	40,08	44,31
24	Raps u. Rübsaat	15,05	14,77	12,83	10,89	10,34	10,92	10,62	9,78	9,49	10,39	11,77
25	Rüböl	39,54	33,94	29,07	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	34,57	31,21	23,95	22,75	27,01	31,84	27,58	22,31	22,55	23,46	26,01
27	Kalbfelle	111,42	114,76	84,04	66,39	78,42	78,25	72,05	73,55	84,63	105,52	92,10
28	Borsten	231,62	359,53	137,61	205,58	195,53	191,67	179,68	204,48	192,45	190,10	181,87
29	Pferdehaare	173,47	178,93	156,82	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	150,16	115,60	81,26	91,59	111,73	106,45	104,61	120,25	119,64	123,11	124,73
31	Talg	45,52	41,21	34,00	26,46	30,36	33,89	29,29	28,01	29,28	31,60	33,94
32	Tran	35,62	29,27	23,73	17,54	18,86	19,71	20,22	18,62	17,48	17,73	20,50
33	Butter	82,25	110,35	89,33	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	54,22	47,13	42,43	33,89	14,14	48,38	41,86	36,24	37,29	41,33	45,20
35	Heringe	10,72	13,06	11,70	11,13	11,88	12,31	11,92	10,77	12,39	12,23	13,55
36	Eisen, rohes	3,67	4,32	2,81	2,87	3,06	3,06	2,95	2,89	4,15	3,47	3,57
37	Zink, rohes	19,83	22,36	15,36	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	109,85	105,81	93,07	81,66	104,42	103,92	106,15	96,44	110,27	115,69	122,65
39	Kupfer	94,86	83,50	60,62	54,46	63,89	63,11	59,45	62,03	62,31	67,16	77,74
40	Blei	20,43	22,92	17,12	17,66	19,42	17,03	19,64	21,29	20,60	22,52	23,86
41	Quecksilber	262,20	339,65	218,67	228,53	268,58	286,15	273,84	255,69	239,13	230,05	220,46
42	Steinkohlen und Koks	0,81	0,89	0,63	0,70	0,71	0,73	0,70	0,66	0,66	0,68	0,76
43	Salpeter	14,28	13,81	10,53	8,04	9,37	9,10	8,96	9,79	10,43	10,73	10,81
44	Eisen in Stangen engl.	9,61	10,61	6,96	7,05	8,33	9,23	137,25	7,86	7,66	7,37	8,02
45	Baumwollengarn	142,24	164,43	149,90	124,21	136,05	128,31	128,22	139,54	141,10	162,32	155,95
46	Wollen- u. Halbwollengarn	311,87	316,32	218,23	192,50	171,16	160,73	163,24	172,85	185,64	205,59	214,33
47	Leinengarn	159,15	128,19	156,24	174,93	185,51	187,89	180,75	179,67	190,26	185,09	193,77

Tabelle Ia.

No.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100								
		1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1903	1904	1905	1906	1907
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	125,62	75,90	67,67	82,98	85,22	82,99	73,75
2	Kakao	116,53	130,98	119,07	109,48	107,01	105,82	101,93	103,48	154,58
3	Tee	86,57	67,20	52,96	53,98	52,26	50,94	66,60	60,86	59,90
4	Zucker, roher	109,16	72,59	—	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	89,50	80,33	63,44	79,07	72,53	72,99	75,75	90,88	97,40
6	Rosinen	99,51	88,10	79,43	94,18	91,41	84,70	86,15	99,51	118,89
7	Mandeln	110,91	111,22	101,34	101,56	99,41	55,42	97,80	89,96	125,70
8	Pfeffer	140,35	182,93	104,65	162,61	169,66	144,52	157,22	144,41	135,27
9	Kokosöl	80,13	68,54	61,26	70,88	68,36	68,27	72,05	71,92	77,30
10	Palmöl	100,45	71,04	57,61	62,71	63,72	63,34	61,38	69,47	78,41
11	Indigo	111,41	93,36	77,48	54,23	52,99	45,86	48,17	47,15	51,89
12	Mahagoniholz	92,56	83,14	68,59	56,97	60,69	54,44	49,03	43,53	44,29
13	Baumwolle	81,06	62,53	45,95	48,24	48,23	52,88	46,39	48,57	48,87
14	Seide	102,71	74,07	—	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	102,57	91,03	—	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	98,01	85,55	80,37	90,13	93,48	87,78	83,28	83,95	81,88
17	Reis	81,43	68,15	59,36	57,78	61,70	56,02	60,17	62,24	68,46
18	Weizen	104,38	76,26	61,73	60,73	59,73	61,92	64,15	63,65	67,31
19	Roggen	106,26	82,54	71,34	66,46	65,33	62,58	73,47	70,84	82,60
20	Gerste	127,79	89,75	57,76	51,34	56,07	54,85	63,11	63,35	74,15
21	Hafer	109,97	89,34	78,07	82,24	82,51	78,01	82,10	86,47	101,64
22	Hopfen	150,51	135,18	—	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	115,02	98,00	82,46	85,84	89,58	91,19	84,15	78,51	86,80
24	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	72,13	68,52	70,38	64,81	62,89	68,16	78,00
25	Rüböl	85,87	73,52	—	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	90,54	69,48	66,22	78,36	80,01	64,92	65,42	68,06	75,24
27	Kalbfelle	103,00	75,42	59,58	70,38	64,67	66,01	75,96	94,10	82,66
28	Borsten	155,22	145,76	88,75	84,42	77,57	88,28	83,09	82,12	78,52
29	Pferdehaare	103,15	90,41	—	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	76,98	54,12	60,99	74,41	69,71	80,08	79,67	81,98	83,06
31	Talg	89,74	74,04	57,62	66,11	63,78	61,00	63,76	68,82	74,76
32	Tran	82,17	66,65	49,24	52,95	56,77	52,27	49,07	49,77	57,55
33	Butter	134,16	108,61	—	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	86,92	78,25	62,50	75,88	77,20	66,87	68,77	76,23	83,36
35	Heringe	121,94	109,15	103,77	110,82	111,19	100,47	115,58	123,41	126,40
36	Eisen, rohes	117,71	76,57	78,20	83,38	80,38	78,75	85,83	94,55	97,28
37	Zink, rohes	112,76	77,46	—	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	96,32	84,72	74,43	95,06	96,63	87,79	100,38	105,32	111,65
39	Kupfer	88,02	63,91	57,20	67,35	62,67	65,39	65,69	70,80	81,95
40	Blei	112,19	83,77	86,44	95,06	96,13	104,21	100,83	112,18	116,76
41	Quecksilber	129,54	83,40	87,16	102,43	104,44	97,52	91,20	87,74	84,08
42	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	85,85	87,65	86,42	81,48	81,48	83,95	93,83
43	Salpeter	96,71	73,71	56,30	65,62	62,75	68,56	73,04	75,14	75,70
44	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,37	13,31	86,68	85,54	81,79	79,71	76,69	83,39
45	Baumwollengarn	115,60	105,39	87,32	95,66	96,49	98,11	99,20	114,12	109,64
46	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	61,72	54,88	52,34	55,42	59,52	65,92	68,72
47	Leinengarn	80,55	98,17	109,91	116,56	113,57	112,89	119,55	116,30	121,75

Tabelle Ib.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1903	1904	1905	1906	1907
		Preis pro Zentner im Durchschnitt														
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	57,15	59,69	36,06	32,15	39,42	40,49	39,43	35,04
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	71,15	64,68	59,47	58,13	57,48	55,37	56,21	83,97
	3) Tee	146,54	152,43	149 94	142,08	133,93	118,60	132,13	102,56	81,43	81,47	79,76	77,74	108,65	92,89	91,42
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	67,23	38,46	59,76	62,35	53,11	57,78	53,10	49,71
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	8,88	7,74	7,53	8,04	7,30	7,84	8,11	8,92
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	50,82	37,34	39,20	39,19	42,97	37,70	39,47	39,71
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	587,59	487,58	341,27	333,48	288,63	303,15	296,73	326,55
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	10,53	8,04	9,37	8,96	9,79	10,43	10,73	10,81
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	25,59	29,27	23,73	17,54	18,86	20,22	18,62	17,48	17,73	20,50
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	26,78	21,72	23,64	23,91	23,88	23,14	26,19	29,56
IV.	11) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,81	2,87	3,06	2,95	2,89	3,15	3,47	3,57
	12) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,07	81,66	104,42	106,15	96,44	110,27	115,69	122,65
	13) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	60,62	54.46	63,89	59,45	62,03	62,31	67,16	77,74
	14) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	17,12	17,66	19,42	19,64	21,29	20,60	22,92	23,86
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,70	0,71	0,70	0,66	0,66	0,68	0,76
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	8,35	6,76	6,65	6,54	6,18	7,02	6,97	7,37
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	6,60	5,70	5,31	5,22	5,00	5,87	5,66	6,60
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	7,40	4,76	4,89	4,62	4,52	5,20	5,22	6,11
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	6,54	5,72	6,02	6,04	5,71	6,01	6,33	7,44

Tabelle 1c.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 100	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1902	1903	1904	1905	1906	1907	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1903	1904	1905	1906	1907
		Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten — gegenüber 1847—1880 = 100									gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Tee 4) Pfeffer 5) Reis	141,66	100,46	101,50	66,82	62,79	61,66	71,21	73,78	72,31	87,35	79,43	88,23	52,62	48,74	56,30	58,33	57,16	81,21
II. 6) Baumwolle	81,84	66,28	48,70	51,07	46,88	51,12	56,05	49,17	51,78	51,79	79,63	56,69	59,44	59,50	65,23	57,23	59,92	60,29
III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischtran 10) Palmöl	101,65	78,87	61,61	61,15	62,58	60,54	60,21	61,90	63,36	52,57	78,97	61,69	61,22	60,61	60,28	61,99	63,43	49,57
IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	111,80	72,97	73,26	79,51	78,62	76,79	76,17	81,62	89,59	102,72	67,19	67,48	73,21	70,70	70,14	75,14	82,49	105,18
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	83,74	86,03	87,95	84,34	79,52	79,52	81,93	91,57	70,79	78,09	80,23	78,65	74,16	74,16	76,46	85,39
VI. 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	112,51	78,01	63,99	63,40	64,89	62,40	60,62	66,96	67,06	72,52	76,37	62,65	62,07	61,08	59,85	65,55	65,65	71,48
Durchschnitt der Summen	105,54	77,43	68,44	67,93	68,86	66,61	65,12	69,42	70,55	76,42	74,86	66,19	65,65	64,42	62,98	67,14	68,12	75,52
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 157 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	91,70	84,10	76,37	73,68	75,60	75,60	80,83	80,52	89,47	85,18	78,47	71,01	70,29	70,30	75,19	74,87	83,19

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1908 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Weizen aus 14 Notierungen [8])	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	165,72	162,88	176,21	173,85	180,94	210,60	215,13
Roggen „ 14 „ [8])	„	167,79	135,64	168,29	120,03	142,82	136,13	137,06	146,22	155,04	188,30	183,87
Gerste „ 15 „ [8])	„	163,61	145,27	165,09	138,01	158,29	150,68	156,29	161,57	164,08	172,65	175,82
Mais „ 5 „ [8])	„	136,84	117,75	122,07	107,02	113,61	116,05	119,02	124,31	130,12	142,65	169,02
Hafer „ 14 „ [8])	„	143,06	130,68	154,16	122,16	145,07	134,70	134,66	148,12	164,66	183,04	165,90
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen [8])	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	22,54	22,37	23,60	23,45	24,17	27,97	28,80
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70 [6])	16,50 [3])	19,02	17,97	17,55	19,07	21,00	25,35	23,77
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63 [6])	43,38	54,36	47,52	44,71	46,61	56,32	72,64	68,67
Kartoffelspiritus, Berlin [3]), Hamburg von 1904 ab	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77 [6])	53,28	42,29	—	30,06 [2])	25,33	21,62	28,19	33,75
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,27	18,02	19,88	22,42	16,65	16,81	20,55
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	53,95	53,30	39,57	42,96	36,84	38,25	40,82
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	156,77	69,25	58,19	75,02	79,19	79,54	71,96	70,58
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08 [4])	174,80	164,17	171,00	173,58	173,08	171,92	174,33
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	21,42	22,26	20,83	121,48	21,48	23,49	23,38
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	45,95	116,09	120,33	114,75	11,67	102,67	88,17	62,42
Heringe, norwegische, Hamburg (von 1904 schottische)	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	30,03	34,62	30,63	27,27	32,67	40,38	31,49	28,22
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	58,37	95,17	54,33	53,67	63,42	79,08	90,42
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	71,75	96,19	76,95	82,00	90,06	100,42	125,57	121,96
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	92,91	114,81	124,28	97,21	113,61	121,53	107,21
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	274,00	299,17	297,50	312,50	348,33	350,00	316,25
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	65,06	63,58	59,83	59,92	65,58	69,50	66,96
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	47,28	50,25	42,75	45,25	49,58	64,58	45,58
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	4,79	5,17	5,36	5,12	6,19	7,78	6,04
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,38	1,23	1,41	1,77	1,49	1,81	2,12	1,75
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,22	0,21	0,239	0,247	0,230	0,273	0,305	0,252
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	2,067	2,044	2,244	2,168	2,430	2.945	2,446
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	28,10	24,14	24,35	28,18	35,40	39,35	27,605
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	98,81	144,28	130,52	127,40	152,33	188,50	—	—
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	29,76	41,23	42,34	45,31	50,84	54,23	48,33	40,84
Zinn „ 3 „ [8])	„	192,07	212,80	194,40	134,82	257,10	262,36	261,11	297,01	372,80	358,15	277,80
Roheisen schott. No. 1, Hamburg [9])	1000 kg	81,93	71,52	81,26 [7])	72,90	90,38 [9])	81,39	75,83	78,40	85,15	92,76	81,48
Petroleum, Hamburg [10]) unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	14,15 [10])	14,84	13,58	12,65	14,08	14,30	15,56
Steinkohle, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	22,94	22,25	22,25	22,25	22,81	23,75	24,00

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe, von 1904 ab Hamburg roh. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewachsen blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Vom Jahre 1902 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen.

Tabelle

Ware	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905
	Verhältnisse zu 1879—83 = 100					
Weizen aus 14 Notierungen	82,53	90,72	77,47	78,75	83,73	82,61
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	85,12	81,69	87,15
Gerste „ 15 „	90,14	100,90	92,02	96,75	95,53	98,75
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	83,02	86,98	90,85
Hafer „ 13 „	93,33	107,76	95,08	101,41	94,13	103,54
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	73,51	71,78	75,16	74,68
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10[1]	84,05	77,55	84,27
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88[1]	93,11	76,58	79,83
Kartoffelspiritus, Hamburg	85,74	108,09	97,19[1]	77,78	—	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,47	31,43	35,45
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	68,67	50,60	54,68
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	66,40	71,93	75,93
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	75,38	73,74	74,18
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	97,04	87,68	85,26	87,93
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	116,58	115,23	112,14
Heringe, schottische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	110,29	86,87	104,08
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	101,60	94,57	93,42
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	106,53	90,82	97,75
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	75,45	100,93	78,94
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	81,43	88,42	92,87
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	127,24	117,02	117,29
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	76,03	68,74	72,76
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	13,74	104,89	100,20
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	60,59	87,19	73,37
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77,69	80,77	95,00	88,46
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	94,79	102,47	98,09
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	95,87	83,08	96,15
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	101,44	89,57	107,10
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,69	121,97	133,82	150,15
Zinn „ 3 „	109,63	101,21	71,60	133,86	135,95	154,64
Roheisen, Hamburg	89,63	89,18	89,41	100,55	94,34	95,69
Petroleum, Hamburg (unverzollt)	92,35	80,72	73,77	90,71	85,84	79,69
Steinkohlen, westf., Berlin	90,12	121,41	114,33	125,97	122,18	122,19
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	90,51	89,56	92,00

1847—80 = 100, auf 89,47 hinaufschnellte, während die beiden vorhergehenden Jahre nur 80, die Jahre von 1902—04 nur 75 aufwiesen. Es ist damit das Verhältnis von 1881—90 fast erreicht. Es ist dieses Ergebnis besonders hervorzuheben, da das englische Material von Sauerbeck nur eine ganz unbedeutende Erhöhung ergibt und ebenso die Indexnummern des englischen Economist, welche eben nur eine sehr viel geringere Zahl von Gegenständen und nur Rohmaterial zur Untersuchung heranziehen konnten. Von anderen Gegenständen wäre hier nur noch die Verteuerung der Fette, wie Talg, Tran, Schmalz etc., zu erwähnen.

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

III.

1906	1907	1908	1879—89 absol. Zahlen	1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906	1907	1908
				Verhältnis zu 1879—89 = 100							
85,98	100,07	102,22	190,39	82,70	85,63	87,04	92,55	89,92	95,04	110,62	112,99
92,40	112,22	109,58	151,76	89,88	84,03	94,11	90,31	93,85	102,16	124,08	121,16
100,29	105,53	107,46	154,81	101,41	97,25	102,25	100,96	102,97	105,99	111,52	113,57
95,09	104,25	123,52	126,15	88,40	76,42	90,06	94,35	97,26	103,14	113,08	133,98
115,10	127,95	115,97	137,86	124,49	98,66	105,23	97,68	105,57	119,44	132,77	120,34
76,97	89,08	91,72	28,21	78,98	81,81	79,90	83,66	82,02	85,68	99,15	102,10
92,78	112,02	105,04	20,69	85,50	77,77[1])	91,93	84,82	98,88	101,50	122,52	114,90
96,47	124,43	117,63	54,23	89,51	82,74[1])	100,24	82,45	85,45	103,85	133,95	126,60
—	51,85	62,07	50,44	106,74	104,76[1])	83,84	—	—	—	55,89	66,90
26,32	26,58	32,49	53,15	58,48	41,07	36,26	37,40	40,26	31,33	31,63	38,70
46,89	48,69	51,96	67,69	85,15	70,25	79,70	58,72	63,01	54,42	56,51	60,30
76,17	69,00	67,68	112,73	141,96	114,25	61,43	66,55	69,55	70.56	63,83	62,61
74,64	74,14	75,17	225,21	120,03	102,11	77,02	75,93	75,81	76,85	76,34	77,41
87,93	96,15	95,70	22,38	86,51	86,28	95,71	93,07	95,98	95,98	104,96	104,46
103,03	88,54	62,68	115,16	49,07	49,46	100,81	99,64	96,57	89,15	76,56	54,20
128,64	100,32	89,90	27,91	61,16	90,25	124,04	97,71	116,43	148,26	112,83	101,11
110,39	137,65	157,39	57,91	101,31	76,41	100,79	93,82	92,86	109,51	136,56	156,13
111,22	139,27	135.07	91,30	83,24	91,29	105,36	89,81	98,86	109,99	137,73	133,58
92,26	98,69	87,06	114,58	76,76	63.71	81,09	108,47	85,61	99,15	106,07	93,57
103,52	104,02	93,99	304.93	76,14	74,04	89,86	97,56	102,23	114,23	114,78	103,71
128,26	135,93	130,96	53,64	95,08	105,70	121,29	111,54	113,29	122,07	129,57	124,83
79,72	103,84	73,29	57,85	102,88	72,33	82,44	74,56	78,56	86,45	112,61	79,48
121,13	152,25	118,20	4,77	88,47	81,76	100,42	112,37	107,34	129.77	163,10	126,62
89,16	104,43	86,21	1,79	84,92	77,09	68,71	98,88	82,77	101,12	118,44	97,76
105,00	117,31	96,92	0,23	106,95	87,82	91,30	107,39	100,00	118,70	132,61	109,56
110,96	134,47	111,69	2,11	102,84	87,20	97,36	106,35	104,73	115,16	139,57	115,92
120,78	154,25	94,18	26,93	75,94	86,45	100,44	90,42	105,08	131,45	146,12	102,51
132,53	—	—	—	79,47	80,74	112,83	99,63	118,29	147,42	—	—
160,13	142,73	120,61	32,69	107,19	104,71	126,34	138,60	148,72	165,89	147,84	124,93
194,10	186,47	144,63	202,16	92,82	68,03	127,18	129,21	145,10	184,41	177,16	137,42
103,93	113,22	99,45	77,29	96,82	94,77	116,94	98,11	100,57	110,17	120,02	105,42
89,00	90,39	98,36	15,16	62,93	76,98	89,44	89,58	84,44	92,88	94,33	102,64
125,26	130,42	131,79	18,11	114,13	114,96	126,67	122,86	122,86	125,95	131,14	132,52
102,86	108,005	99,71	—	91,52	83,44	95,08	94,05	96,46	108,01	113,56	104,94

Die Zusammenstellungen der deutschen Reichsstatistik liegen nun über das Jahr 1908 vor. Daraus ergibt sich, daß die Getreidepreise auch in diesem Jahre die Höhe des Vorjahres gewahrt haben, und wesentlich günstiger stehen als im Durchschnitt der Jahre 1879—89, nämlich im Verhältnis wie 100 zu 118. Eine außerordentliche Verteuerung hat in den letzten beiden Jahren der Tabak erfahren. Das Rohmaterial der Textilindustrie zeigt in der letzten Periode bedeutende Schwankungen. Es war 1907 sehr in die Höhe gegangen, hat aber im letzten Jahre einen bedeutenden Rückgang erfahren. Dasselbe ist von den Metallen zu sagen, wobei allerdings das Kupfer bei unserer Untersuchung ausschied, da dafür Notierungen nicht vorlagen. Hier zeigt das arithmetische Mittel im letzten Jahre wieder einen Rückgang. Das-

Tabelle IV.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100									Verhältnis zu 1879—89 = 100							
	1884—89	1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906	1907	1908	1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906	1907	1908
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl …	86,20	97,24	81,38	87,59	87,28	90,96	95,92	108,54	109,88	105,16	88,00	94,72	94,38	98,36	103,72	117,37	118,82
Kartoffelspiritus ………	86,84	103,24	86,66	79,78	—	—	—	51,85	62,07	111,21	93,35	83,83	—	—	—	55,89	66,91
Kaffee, Rio, Bremen, „ Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer .	109,70	115,38	94,53	82,91	82,92	83,86	81,87	77,26	71,86	111,76	91,49	80,25	80,26	81,17	79,24	74,77	69,55
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide ……….	86,25	80,42	69,28	83,65	91,52	89,97	100,73	105,70	93,55	86,86	74,83	90,34	98,84	97,06	108,78	114,16	101,04
Blei, Zink, Zinn, Roheisen ………..	95,24	95,45	77,50	117,05	111,39	126,57	153,54	159,74	126,86	97,99	79,57	120,17	114,36	129,94	157,64	158,84	126,15
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	80,52	91,33	92,30	94,67	105,93	100,62	92,84	101,26	84,35	95,63	96,57	100,72	110,83	104,21	96,49

selbe Ergebnis erhielt Sauerbeck, dessen arithmetisches Mittel von 1906—07 von 77 auf 80 hinaufging, 1908 aber auf 73 wieder zurückwich, also fast auf den Stand von 1905. Am wenigsten sind die Nahrungsmittel von diesem Rückgang betroffen, am meisten die Mineralien, demnächst die Textilien. Der Silberpreis, der im Jahre 1906 eine lange nicht dagewesene Höhe erreicht hatte, ist in den letzten beiden Jahren noch unter das Niveau von 1904 zurückgegangen und erreichte 1908 den Stand von 1903, welcher fast der niedrigste war, der bisher überhaupt erlebt wurde.

Wir entnehmen der Sauerbeckschen Zusammenstellung der Preise von 45 Waren in England aus dem Märzheft 1908 des Journal of the Royal statistical Society die folgende Uebersicht:

Summarische Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Tee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Silber	Weizenernte	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	97	99 1/2	3 2/10
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101	101 3/4	2 9/10
1897—06	62	84	49	67	86	64	68	72	70	44,6	108	97 1/2	3 5/10
1899—08	64	86	48	68	92	67	71	75	72	44,6	109	92 1/4	2 7/10
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	120	111	3 1/4
1899	60	79	53	69	92	68	65	70	68	45,1	113	107	3 3/4
1900	62	85	54	68	108	66	71	80	75	46,4	99	99 1/2	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	44,7	106	94	3 3/4
1902	63	87	41	67	82	61	71	71	69	39,6	113	94 1/2	3 3/10
1903	62	84	44	66	82	66	69	72	69	40,7	104	90 3/4	3 3/4
1904	63	83	50	68	81	71	67	72	70	43,4	93	88 1/4	3 3/10
1905	63	87	52	69	87	72	68	75	72	45,7	113	89 3/4	3
1906	62	89	46	69	101	80	74	83	77	50,7	116	88 1/2	4 1/4
1907	69	88	48	72	107	77	78	86	80	49,6	117	84	4 9/10
1908	70	89	48	72	89	62	73	74	73	40,1	111	86	3

Wir fügen noch die Indexnummern des Londoner Economist bei, welche die Summe der Preise von 47 Gegenständen umfassen:

1845—50	2200	1. Juli 1903	2003
1857	2996	1. Januar 1904	2197
1870	2689	1. Juli 1905	2136
1886	2538	1. Januar 1906	2163
1890	2236	1. Juli 1906	2342
1898	1840	1. Januar 1907	2362
1899	1918	1. Juli 1907	2499
1. Januar 1900	2145	1. Januar 1908	2310
1. Juli 1901	2126	1. Juli 1908	2190
1. Januar 1902	1948	1. Januar 1909	2197

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß das Jahr 1907 den Höhepunkt der Preisentwickelung zeigte, der seit langer Zeit dagewesen ist, daß aber das Jahr 1908 wieder einen Rückschlag ergab, der mit der allgemeinen wirtschaftlichen Depression in Zusammenhang steht.

Tabelle IV. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in C.-Wts.

	Gesamteinfuhr	Rußland	Proz.	Ver. Staaten	Proz.	Indien	Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892—96	98 602 466	14 295 898	14,5	52 613 058	53,4	6 994 839	7,1
1897—01	96 254 233	6 228 327	6,5	60 131 184	62,5	4 330 720	4,5
1900	98 597 450	4 506 620	4,6	57 418 064	58,2	6 239	0,0
1901	101 064 683	2 580 806	2,6	66 855 052	66,2	3 341 500	3,3
1902	107 927 701	6 620 104	6,1	64 961 474	60,2	8 842 182	8,2
1903	116 744 152	17 277 482	14,8	46 730 727	40,0	17 058 798	14,6
1904	118 230 963	23 708 306	20,1	18 513 547	15,7	25 521 047	21,6
1905	109 577 515	24 703 200	22,5	12 270 100	11,2	22 805 400	20,8
1906	107 157 500	15 017 500	14,0	32 300 770	30,2	12 636 200	11,8
1907	110 465 366	10 900 300	9,87	30 021 454	27,2	18 269 600	16,5
1908	104 101 560	4 609 710	4,4	36 905 224	35,4	2 948 400	2,8

	Brit. Amerika	Proz.	Australien	Proz.	Argentinien	Proz.	Rumänien	Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6	—	—	—	—
1882—91	3 449 866	4,1	1 997 991	2,1	—	—	—	—
1892—96	5 262 572	5,3	2 054 255	2,1	5 944 862	6,0	—	—
1897—01	7 987 097	8,3	2 458 949	2,6	8 712 792	9,1	—	—
1900	7 937 626	8,1	2 919 268	3,0	18 769 000	19,0	—	—
1901	8 577 960	8,5	6 127 019	6,1	8 309 706	8,2	—	—
1902	12 220 490	11,3	4 217 019	3,9	4 543 236	4,2	—	—
1903	14 465 698	12,4	61	0,0	14 232 525	12,2	—	—
1904	9 036 643	7,6	11 364 669	9,6	21 841 650	18,5	—	—
1905	7 852 000	7,2	12 064 700	9,2	23 236 400	21,2	—	—
1906	13 120 200	12,3	8 404 800	7,8	19 325 200	18,0	3 780 000	3,5
1907	14 307 700	13,0	8 327 500	7,5	21 900 600	19,8	3 258 800	2,9
1908	16 147 727	15,5	5 598 200	5,3	31 680 200	30,4	1 837 000	1,8

Wie aus den bezüglichen Tabellen hervorgeht, ist in dem britischen Reiche die Weizenzufuhr in dem letzten Jahre eine verhältnismäßig geringe gewesen, mit 104 Mill. Zentner gegen 110 Mill. des Vorjahres, während in Deutschland der Bedarf von 1908 sich auf der Höhe der Jahre von 1904—06 hielt, nachdem er im Jahre 1907 darüber hinausgegangen war. Bemerkenswert ist, daß Rußland in den letzten beiden Jahren auffallend wenig nach dem britischen Reiche exportierte, nur 4,4 Proz. des englischen Bedarfes gegen 22,5 Proz. 1905. Auch Indien hatte in dem letzten Jahre fast ganz versagt mit 2,8 Proz. gegen 16,5 im Vorjahre; dafür waren die Vereinigten Staaten mit 35,4 Proz., das britische Amerika mit 15,5, Argentinien mit 30,4 Proz. eingetreten, was weit über die früheren Leistungen hinausgeht.

In fast derselben Weise hatten sich die Lieferungen nach Deutschland zugunsten von Argentinien und den Vereinigten Staaten gehoben. Argentinien lieferte 42 Proz. des deutschen Weizenbedarfs. Dagegen war der Bedarf an Roggen im letzten Jahre ein außerordentlich geringer, nur 347000 t gegen 608000 im Vorjahre und über 800000 in der Zeit von 1895—1904, während zu gleicher Zeit die Ausfuhr an Roggen aus Deutschland gestiegen ist.

Tabelle VI.
Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1906	1907	1908	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1904	1905	1906	1907	1908
					Weizen								**Prozente**					
Rußland	185 727	234 256	289 080	678 810	615 172	735 816	564 528	258 134	34,7	52,0	30,5	48,4	32,6	43,9	44,0	37,1	23,00	12,35
Oesterr.-Ungarn	144 126	90 080	55 039	14 321	9 898	2 589	8 556	1 007	26,9	20,9	5,8	1,0	0,5	0,2	0,1	0,1	0,35	0,05
Belgien, Niederl.	79 370	60 192	33 743	11 293	6 964	5 589	—	24 617	14,9	13,3	3,6	0,8	0,4	0,3	0,5	0,3	—	1,17
Ver. Staaten	78 088	20 821	292 833	381 214	692 399	299 041	542 780	746 697	14,6	4,5	30,9	27,2	36,6	9,1	2,9	14,9	22,11	35,72
Rumänien	—	—	84 234	139 269	147 366	335 359	343 358	148 008	—	—	8,9	9,9	7,8	9,3	14,7	16,7	13,98	7,08
Brit.-Ostindien	—	—	17 440	4 001	21 281	1 064	4 044	—	—	—	1,9	0,3	1,1	4,8	2,2	0,1	0,16	—
Argentinien	—	—	69 249	154 600	349 616	530 353	860 837	877 186	—	—	7,3	11,0	18,5	22,9	31,3	26,3	35,07	41,96
Diverse	16 039	30 743	104 609	20 127	47 870	85 582	130 743	34 895	2,9	7,1	11,1	1,4	2,5	4,5	4,0	4,2	5,33	1,67
Summa	534 633	449 922	946 236	1 403 635	1 890 566	2 013 393	2 454 846	2 090 544	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
					Roggen													
Rußland	409 286	511 484	424 275	662 279	718 927	514 407	453 759	258 197	55,9	69,4	67,4	76,4	89,4	90,2	83,5	79,3	74,60	74,35
Oesterr.-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	635	—	—	—	6,9	1,2	2,6	—	0,1	—	—	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	957	972	—	—	13 245	9,7	1,8	2,4	0,1	0,1	—	—	—	—	3,81
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	2 219	289	—	—	—	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,0	—	—	—	—	—
Niederlande	44 198	56 915		2 587	2 917	—	—	21 313	6,0	7,7		0,3	0,4	0,7	0,5	—	—	6,14
Ver. Staaten	10 016	4 420	49 029	106 044	31 381	984	7 429	17 973	1,3	0,6	7,8	12,2	3,9	0,5	1,3	0,2	1,22	5,18
Rumänien	—	—	38 860	69 831	33 338	95 569	103 836	29 030	—	—	7,2	8,1	4,2	4,4	9,6	14,7	17,07	8,36
Diverse	106 544	115 932	58 593	22 458	15 369	37 579	43 243	7 506	14,0	15,7	9,3	2,6	1,9	4,2	5,1	5,8	7,11	2,16
Summa	732 381	737 250	629 733	866 375	803 848	648 539	608 267	347 264	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
					Gerste													
Rußland	42 642	114 602	303 211	574 496	765 841	1 483 894	1 558 429	1 598 523	13,5	23,8	38,0	54,4	65,7	77,4	68,1	81,5	73,70	80,50
Oesterr.-Ungarn	197 757	245 649	313 848	317 155	293 262	103 066	254 702	217 597	52,1	51,2	39,3	30,1	25,2	14,6	20,8	5,7	12,04	10,96
Rumänien	—	—	99 467	68 862	49 402	117 972	158 351	64 267	—	—	12,1	6,5	4,2	4,3	5,2	6,5	7,49	3,24
Ver. Staaten	—	—	—	52 001	17 239	65 511	—	357	—	—	—	4,9	1,5	0,9	2,2	3,6	—	0,02
Summa	320 867	479 932	798 604	1 055 615	1 165 049	1 820 222	2 114 679	1 985 629	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
					Hafer													
Rußland	161 124	131 516	101 346	280 497	344 457	459 929	179 322	164 245	68,0	72,6	48,7	70,2	82,0	76,8	84,8	71,4	55,49	54,78
Oesterr.-Ungarn	60 827	23 340	28 548	3 853	6 025	2 248	—	—	22,9	12,9	13,7	1,0	1,4	0,4	—	0,3	—	—
Rumänien	—	—	29 275	11 797	34 016	57 143	74 918	27 823	—	—	14,1	3,0	8,1	15,6	2,6	8,9	23,18	9,28
Ver. Staaten	—	—	—	92 055	22 026	107 402	—	1 967	—	—	—	23,0	5,2	0,4	5,5	16,6	—	0,66
Summa	265 127	181 192	208 166	399 399	420 166	644 498	323 176	299 804	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Die Gerste ist dagegen in den letzten Jahren fortdauernd in größeren Mengen vom Auslande bezogen, während die Hafereinfuhr auf derselben Höhe blieb, obwohl erheblichere Quantitäten exportiert wurden.

Die letzten beiden Jahre brachten den Landwirten beim Weizen recht bedeutende Preiserhöhungen, und die Durchschnittsnotierungen standen um volle 55 M. höher als in London, obwohl auch dort die Preise gegenüber den Vorjahren um 15—20 M. angezogen hatten. In den vorhergegangenen Jahren war die Differenz zwischen London und Deutschland nur in den 30ern geblieben. Auch die übersichtlichen Monatspreise geben für das Jahr 1908 eine außergewöhnliche Preisdifferenz zwischen verzolltem und unverzolltem Getreide.

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	149
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,43	149	165	125	123
1902	170,65	161	178	132	126
1903	162,88	140	186	126	131
1904	176,21	175	180	133	150
1905	173,85	168	191	139	158
1906	180,94	152	192	142	134
1907	210,60	179	194	155	148
1908	215,13	221	183	160	161

Roggen

	Deutschland aus 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1897	124,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	121	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	134	123	110
1902	146,65	129	125	112
1903	136,13	120	129	112
1904	137,06	130	124	108
1905	146,22	130	128	124
1906	155,04	120	132	124
1907	188,30	157	151	151
1908	183,87	182	140	158

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1897	154,75	162	134	122
1898	167,09	166	144	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	—	140
1901	164,66	148	—	141
1902	158,13	141	—	145
1903	150,68	138	—	128
1904	156,29	148	—	126
1905	161,57	154	—	137
1906	164,08	147	—	137
1907	172,65	160	—	142
1908	175,82	161	—	146

Tabelle VIII.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—04	1905	1906	1907	1908
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	158,25	164,56	172,56	198,45	200,15
Danzig verzollt					154,14	163,65	165,23	168,62	202,21	208,26
„ unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	128,84 4)	127,41 2)	131,45 1)	167,03	—	—
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	129,05	139,46	132,85	173,70	162,91
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	154,41 3)	165,56	174,78	179,61	206,27	211,22
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	211,85	191,36	195,73	197,38	233,21	241,07
Wien					181,51	158,58	168,49	151,79	189,55	221,64
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,72	30,84	33,11	46,53	—	—
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	25,30	36,24	+ 33,88	+ 42,59	—	—
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	20,11	36,51	35,32	46,76	32,57	48,31
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	77,55	62,31	56,27	64,53	59,51	78,16

Weizen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
						1907						
Königsberg	173,65	187,55	189,35	191,40	—	210,10	—	—	—	214,85	215,80	205,00
Danzig verzollt 5)	167,04	176,24	186,39	194,25	207,40	205,68	208,25	203,50	208,34	221,00	224,81	223,61
London	135,43	136,40	136,68	134,73	149,90	157,86	162,28	163,41	—	185,98	173,91	173,57
Berlin	179,33	184,67	188,56	193,86	203,94	205,37	208,74	213,20	224,68	228,36	226,14	218,41
Lindau	206,00	210,00	210,00	217,50	225,00	230,00	240,00	245,00	250,00	260,00	255,00	250,00
Wien	141,87	142,78	147,57	156,16	185,48	186,52	209,63	214,64	211,27	220,14	227,87	230,60
Berlin mehr als London	43,90	48,27	51,88	59,13	54,04	47,51	46,46	49,79	—	42,38	52,23	44,84
Lindau mehr als London	70,57	73,60	73,32	82,77	75,10	72,14	77,72	81,59	—	74,02	81,09	76,43
						1908						
Königsberg	208,10	192,00	186,40	186,10	208,00	215,00	170,00	198,10	203,00	203,00	204,15	207,65
Danzig verzollt 5)	214,60	215,00	206,41	203,60	218,45	208,33	221,25	197,63	200,60	199,98	205,27	208,01
London	165,62	153,66	146,12	145,99	155,18	151,03	145,24	146,33	146,62	146,00	148,13	160,64
Berlin	221,00	212,20	208,11	208,70	220,55	212,16	221,30	204,00	206,46	204,86	206,75	208,64
Lindau	247,50	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	—	—	—	—	—
Wien	230,48	218,83	219,04	208,95	218,05	224,61	—	211,15	213,32	221,68	235,88	235,80
Berlin mehr als London	55,38	58,54	61,99	62,71	65,37	61,13	76,06	57,67	59,84	58,86	58,62	48,00
Lindau mehr als London	81,88	86,34	93,88	94,01	84,82	88,97	94,76	—	—	—	—	—

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1896—00	1901—04	1905	1906	1907	1908
Bremen südr. unverzollt	104,52	108,45	107,56	107,75	122,25	131,25	151,10	157,10
Lübeck russ.	143,35	154,50	140,25	147,01	150,00	—	—	—
Mannheim	156,78	159,22	150,16	147,42	158,73	172,47	199,04	194,76
Danzig verzollt	—	—	129,17	132,38	142,10	150‘89	186,24	177,00
„ unverzollt	—	—	99,39 4)	98,29 2)	—	104,52	—	—
Amsterdam, Asow	—	—	107,92	110,57	123,71	123,85	171,06	—
Wien	—	—	133,15	128,38	129,96	120,33	156,95	181,83
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	32,69	39,26	27,75	—	—	—
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	29,78	34,09	—	46,37	—	—
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	42,60	39,67	36,48	51,22	47,94	37,66

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.
5) Leider fehlen die Angaben für unverzollten Weizen.

Roggen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
						1907						
Bremen südr. unv.	116,50	128,00	127,25	134,30	155,25	157,75	156,25	152,50	164,75	174,50	174,00	172,50
Mannheim	172,36	178,97	179,72	182,16	200,55	205,50	205,75	198,53	212,07	222,10	218,20	212,58
Danzig verzollt	158,46	171,35	169,01	170,22	193,13	204,83	196,60	184,83	192,03	198,24	200,10	196,10
„ unverzollt[1])	—	122,00	—	—	—	—	142,00	144,08	149,13	153,63	—	—
Amsterdam, Asow	121,25	130,40	132,10	132,44	151,61	156,64	161,39	153,28	169,52	169,13	167,96	171,06
Wien	119,78	121,54	122,13	125,61	144,74	144,47	155,74	164,38	172,59	191,61	208,85	211,95
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	50,35	—	—	—	—	54,60	40,75	42,90	39,61	—	—
Mannheim mehr als Bremen	55,86	50,97	52,47	47,66	45,30	47,75	49,50	46,03	47,32	47,60	44,20	40,58
						1908						
Bremen südr. unv.	172,00	166,50	162,00	151,50	156,00	151,25	150,25	154,50	156,00	—	—	151,00
Mannheim	215,65	207,81	206,74	199,00	204,25	201,88	195,70	192,20	191,09	178,44	173,47	170,14
Danzig verzollt	199,30	187,68	181,25	180,10	188,03	175,09	175,25	169,93	170,84	167,84	165,63	162,90
„ unverzollt[1])	—	—	—	—	—	127,00	127,67	—	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	171,37	167,23	165,55	159,49	156,36	152,66	151,87	152,56	158,68	175,37	148,35	—
Wien	198,22	182,13	190,60	179,65	185,44	186,82	—	170,28	169,39	152,40	184,70	182,93
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	—	—	—	—	48,09	47,58	—	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	43,65	41,31	44,74	47,57	48,25	50,63	45,45	37,70	35,09	—	—	19,14

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. Leider fehlen die Zahlen für unverzollten Roggen für Lübeck.

III.

Oeffentliche Säuglingsfürsorge und Sterblichkeitsstatistik.

Eine kritische Betrachtung des gleichnamigen Aufsatzes von Dr. Karl Seutemann in No. 1 des Jahrgangs 1909 dieser Zeitschrift.

Von Dr. med. Alfons Fischer in Karlsruhe i. B.

Seitdem Seutemann[1]) zusammen mit Kriege[1]) die bedeutungsvolle Arbeit „Ernährungsverhältnisse und Sterblichkeit der Säuglinge in Barmen“ veröffentlicht hat, besitzt sein Name in Aerztekreisen einen guten Klang. Unter den vielen ärztlichen Autoren, die sich mit den Barmer Erhebungsergebnissen in jüngster Zeit beschäftigt haben, seien vor allem H. Neumann[2]) und Agnes Bluhm[3]) genannt, die die verdienstvolle Publikation der Barmer Forscher wohl zu würdigen wissen. Auch ich hatte bereits in einer früheren Arbeit[4]) die Bedeutung der Barmer Veröffentlichung betont und mich bei meinen Schlüssen besonders auf die Arbeit von Kriege und Seutemann gestützt. Es muß nun in weiten Kreisen Befremden erregen, wenn neuerdings Seutemann alle bisherigen Anschauungen über die Probleme der Säuglingsfürsorge ins Schwanken zu bringen sucht. Die neue Publikation Seutemanns ist geeignet, gerade wegen der Wertschätzung, die er mit Recht genießt, Verwirrung in den Reihen der Sozialhygieniker hervorzurufen; ich halte es daher für notwendig, die neue Veröffentlichung Seutemanns kritisch zu betrachten.

Der Verfasser geht von einer durchaus ungeeigneten, um nicht zu sagen falschen Fragestellung aus. Er will untersuchen, ob die große Säuglingssterblichkeit eine soziale Erscheinung ist, oder ob sie ein lediglich mit den Mitteln der Hygiene und Aufklärung anzufassendes Ernährungsproblem darstellt. Diese Gegenüberstellung erscheint mir jedoch nicht ganz logisch, zum mindesten unklar zu sein. Denn man kann den Einfluß der sozialen Zustände nicht mit der Wirkung der Er-

1) Kriege und Seutemann, Centralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, 1906, No. 1.
2) Hugo Neumann, Zeitschr. f. Soziale Medizin, Bd. 3, 1908, Heft 3.
3) Agnes Bluhm, Zeitschr. f. Soziale Medizin, Bd. 3, 1908, Heft 2.
4) Alfons Fischer, Soziale Medizin und Hygiene, 1907, No. 12.

nährungsverhältnisse vergleichen, da die letzteren in wesentlicher Abhängigkeit von den ersteren stehen. Aus den Darlegungen Seutemanns geht jedoch hervor, daß er eine durchaus wertvolle Fragestellung im Sinne hatte, wenngleich er sie nicht deutlich formuliert hat. Ich möchte daher die dem Gedankengang des Autors zugrunde liegende Frage in folgende Form gießen: Sind für die Verminderung der Säuglingssterblichkeit die richtigen Ernährungsverhältnisse (d. h. insbesondere Brusternährung) wichtiger oder weniger wichtig als die übrigen, von der sozialen Lage der Eltern (Wohnungs-, Einkommenverhältnisse) abhängigen hygienischen Zustände der Säuglinge? Oder kurz ausgedrückt, was ist von größerer Bedeutung für die Erhaltung der Säuglinge: Die Ernährung mit Muttermilch oder alle anderen hygienischen Faktoren zusammen? Diese Frage wird nun durch nichts besser als durch die Untersuchungen von Kriege und Seutemann beantwortet; denn diese sind es gewesen, welche gezeigt haben, daß die Sterblichkeit unter den Brustkindern der ärmsten Schicht immer noch über 5 Proz. geringer ist, als die Sterblichkeit unter den Flaschenkindern der wohlhabenderen Kreise. Diese sozialhygienische Tatsache zahlenmäßig begründet zu haben, ist das große Verdienst der beiden Barmer Autoren; und Seutemann selbst berichtet in seiner in Rede stehenden Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, daß Neumann und Tugendreich zu gleichen Forschungsergebnissen gelangt seien, und er stimmt dem Ausspruche des zuletzt genannten Arztes bei, daß nämlich „die Ernährungsart der Säuglinge derjenige Faktor ist, der alle anderen, speziell auch den Pauperismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen nahezu ganz zu paralysieren vermag". Aber merkwürdigerweise legt nun Seutemann plötzlich dieser besonders von ihm bewiesenen Lehre keine große praktische Bedeutung bei; denn bei der Säuglingssterblichkeitsverminderung spiele (im großen) die Ernährungsfrage keineswegs die Hauptrolle, sondern der soziale Faktor. Der Autor zeigt an der Hand der Barmer Statistik, um wieviel größer die Sterblichkeitsziffer bei den Flaschenkindern der unteren Klasse gegenüber der oberen sei; und aus der Tatsache, daß von allen Brust- und Flaschenkindern zusammen die obere Klasse nur zwei Drittel soviel Kinder verliert, wie die untere, trotzdem die erstere weniger Brustkinder aufzuweisen hat, als die letztere, schließt Seutemann, daß die sozialen Verhältnisse eine überragende Wirkung hätten, und daß man dieser Tatsache gegenüber das Ernährungsproblem unmöglich einseitig in den Vordergrund rücken könne.

Man wird sofort nach dem Zweck dieser Darlegungen Seutemanns fragen. Gegen wen kämpft er denn? Wo gibt es einen ernst zu nehmenden Forscher, der einseitig das Ernährungsproblem betont, und die Bedeutung des sozialen Faktors außer acht läßt? Und bedurfte es denn noch eines Beweises dafür, daß die Sterblichkeit unter den Säuglingen der Reichen geringer ist, als die Sterblichkeit unter denen der Armen? Wohin soll also der Gedankengang Seutemanns führen? Man erkennt dies aus einem späteren Abschnitt seines Aufsatzes.

Jeder, der auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge tätig ist, wird

die Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Verminderung der Säuglingssterblichkeit wohl in Rechnung setzen und sich nach Kräften bemühen, daß die Lage der unteren Bevölkerung sich bessere. Da man sich aber dessen bewußt ist, daß in dieser Hinsicht nur ein allmähliches Vorwärtsschreiten möglich ist, so wendet man insbesondere dasjenige Mittel zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit an, das schon jetzt zur Verfügung steht und gerade auf Grund der Seutemannschen Erhebungen Aussicht auf Erfolg bietet; dieses Mittel ist die Stillpropaganda, auf deren Wirkungen man beträchtliche Hoffnungen setzt. Seutemann will nun zeigen, daß die Erwartungen, welche man gegenüber Stillprämien, Stillstuben und anderen Maßnahmen, die sich auf die Beseitigung der wirtschaftlichen Hindernisse des Stillens beziehen, hegt, keine genügende Stütze in den bisher vorliegenden, wenngleich beschränkten Materialien über den Umfang der Brusternährung finden. Auch betont er, daß gewisse Statistiken, welche die Erfolge jener Maßnahmen dartun sollen, unsachgemäß seien; denn es sei natürlich, daß vornehmlich sich solche Personen an jene Fürsorgeeinrichtungen gewandt haben, bei denen die Voraussetzungen für die Stilltätigkeit gegeben wären. (In diesem letzten Hinweis erblicke ich eine sehr wertvolle Anregung zu kritischen Betrachtungen und neuen Forschungen.)

Hierzu habe ich folgendes zu bemerken: Es gibt entgegen der Meinung Seutemanns ein nach meinem Dafürhalten durchaus hinreichendes Material, um die Bedeutung gewisser Maßnahmen, die das Stillen fördern sollen, darzutun. Ich erwähne hier insbesondere den umfangreichen Beweisstoff, den die Mutualité maternelle[1]) in Paris bietet. Dieses auf Selbst- und Staatshilfe, sowie auf Wohltätigkeit beruhende Institut verfügt nach dem letzten, seiner mir vorliegenden Berichte (für das Jahr 1907), bereits über einen Mitgliederstand von 23000 Frauen und Mädchen; von diesen wurden 3764 entbunden. Die Entbundenen erhalten 4 Wochen lang Wöchnerinnenunterstützung und eventuell Stillprämien; es wird jedoch hierbei die Bedingung gestellt, daß die Empfängerinnen dieser Leistungen sich während der Unterstützungsdauer jeglicher Arbeit enthalten. Unter den der Mutualité maternelle angehörenden Wöchnerinnen haben während der Jahre 1905, 1906 und 1907 jeweils mehr als 80 Proz. gestillt; die Sterblichkeit unter den Säuglingen der Mitglieder dieses Institutes betrug in jenen Jahren 4—5 Proz.

Ich meine, daß dieses Material groß genug ist, um aus ihm Schlüsse zu ziehen, und daß man bei einer Anzahl von 23000 Personen auch nicht den Einwand erheben kann, es handle sich bei ihnen um solche Frauen oder Mädchen, die von vornherein die Voraussetzung für die Stilltätigkeit erfüllen.

Nun wird Seutemann wieder darauf hinweisen, wie es auch in dem

---

1) Beschrieben in meiner Abhandlung: Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. Kultur und Fortschritt, No. 101, bei F. Dietrich in Leipzig.

zur Erörterung stehenden Aufsatz geschah, daß man von einer Stillungs n o t gar nicht sprechen könne, so wenig in Frankreich wie in Deutschland. Was nun die französischen Zustände anbelangt, so wird man angesichts der Schwierigkeiten, mit denen früher der Pariser Gynäkologe Pinard[1]) bei den in seiner Klinik entbundenen Frauen bezüglich des Stillens zu kämpfen hatte, nicht annehmen können, daß in Paris im allgemeinen auch nur annähernd soviel Frauen stillen, wie unter den Frauen, die der Mutualité maternelle angehören. Dafür spricht auch die an sich zwar niedrige, aber im Vergleich zu den Verhältnissen der Mutualité maternelle und mit Rücksicht auf die geringe Geburtenfrequenz und sonstige Umstände (Verbringung der Säuglinge aufs Land) in Paris nicht unbeträchtliche Sterbezahl unter den Säuglingen der französischen Hauptstadt. Seutemann freilich behandelt in seinem Aufsatz nur deutsche Verhältnisse, bemüht sich aber hierbei an der Hand der aus verschiedenen Gegenden stammenden statistischen Angaben zu beweisen, daß bei uns eine Stillungsnot nicht vorhanden ist. Er stützt seine Behauptungen zunächst auf die Barmer Verhältnisse. Man wird ihm ohne weiteres zugeben, daß von einer Stillungsnot in Barmen, insbesondere in den unteren Klassen, kaum gesprochen werden kann.

Dagegen ist sein übriges Beweismaterial durchaus anfechtbar. Die von ihm angezogenen statistischen Mitteilungen aus Baden und Sachsen entbehren jeglicher Beweiskraft, da sie sich, wie Seutemann selbst anführt, nur auf die Ernährung gleich nach der Geburt beziehen. Und wenn Seutemann sich sogar an die Berliner Ergebnisse hält, um die Richtigkeit seiner Anschauung zu beweisen, so setzt dies nicht wenig in Erstaunen. Denn gerade in Berlin ist der Prozentsatz der stillenden Mütter in den letzten Jahrzehnten gering, und geht von Zählung zu Zählung noch erheblich zurück.

Im Jahre 1895 erhielten 43 Proz., im Jahre 1900 dagegen nur 32 Proz., 1905 nur 31 Proz. der Säuglinge ausschließlich Muttermilch. Seutemann freilich stellt die Richtigkeit dieser Feststellungen[2]) in Zweifel. Er führt an, der scheinbare Rückgang resultiere teils daraus, daß eine starke Zunahme der gemischten Nahrung vorliege, teils daraus, daß bei dem schwerfällig arbeitenden Volkszählungsapparat viele Fälle unaufgeklärt blieben. Beide Argumente Seutemanns sind jedoch ohne Bedeutung; denn da die Anzahl der Kinder, die gemischte Nahrung erhielten, im Jahre 1900 sowohl wie 1905 noch nicht einmal 4 Proz. beträgt, so ist es ohne Belang, daß eine Zunahme gegenüber den 2 Proz. des Jahres 1895 vorliegt. Und auch der Hinweis auf die unaufgeklärten Fälle ist nicht stichhaltig. Es wurde nämlich die Ernährungsweise von 39 441 Kindern bei der Volkszählung des Jahres 1905 angegeben, wobei mit Hilfe späterer Nachfragen nur 127 Fälle unaufgeklärt blieben. Man sieht also, daß gerade die Berliner Zustände einwandsfrei für das

1) Vgl. „Deutsche medizinische Wochenschrift" 1904, No. 38, Pariser Brief.

2) Zu ersehen aus den „Statistischen Jahrbüchern der Stadt Berlin". Besonders interessant ist bezüglich der uns beschäftigenden Frage der eben erschienene 31. Jahrgang.

Vorhandensein einer Stillungsnot sprechen. Man wird wohl zugeben können, daß wie in Barmen, so auch in manchen anderen Gegenden des Deutschen Reiches, z. B. in Kaiserslautern [1]) eine eigentliche Stillungsnot nicht vorhanden ist — (man erkennt dies unter anderem aus dem Generalbericht [2]) über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern) — man wird aber ebenso mit vollem Recht behaupten dürfen, daß in anderen Gegenden Deutschlands betreffs des Stillens arge Mißstände herrschen.

Dies beweisen nicht nur die Statistischen Jahrbücher der Stadt Berlin, sondern ebenso der eben erwähnte bayerische Generalbericht (bezüglich mancher Gegenden des Königreiches Bayern). Erwähnen möchte ich hierbei noch, daß Agnes Bluhm [3]), welche die Frage der Stillungsnot an der Hand eines großen literarischen Materials erörtert, zu dem Schluß gekommen ist, daß unter den deutschen Frauen nur etwa $^1/_3$ ausreichend stillt. Ich meine also, daß man auch jetzt schon von dem Vorhandensein einer Stillungsnot überzeugt sein kann, jedoch stimme ich mit Seutemann darin überein, daß weitere die Stillungsfrage betreffende Erhebungen anzustellen seien.

Diese Enqueten würden sich dann auch mit den Ursachen der Stillungsnot zu befassen haben. Von vielen ärztlichen Seiten wird behauptet, daß in zahlreichen Fällen das Stillen teils aus Mangel an Einsicht und gutem Willen, teils wegen sozialer Notlage unterbleibt, teils natürlich auch wegen körperlicher Unfähigkeit. Ueber den Einfluß des zuletzt genannten Grundes auf das Nichtstillen gehen die Ansichten noch ziemlich auseinander. Es gibt hervorragende Gynäkologen, wie Pinard [4]), Walcher [5]), Freund [6]), die auf Grund umfangreicher Erfahrungen behaupten, daß so gut wie jede Frau zu stillen imstande sei. Wenn es nun wohl auch Fälle geben wird, in denen eine Frau aus rein physischen Gründen zum Stillen unfähig ist, so werden doch wohl hauptsächlich die anderen genannten Ursachen für das Nichtstillen maßgebend sein. Und zwar kommen für die oberen Klassen im wesentlichen Unlust zum Stillen und auch Unkenntnis von der Unersetzlichkeit der Muttermilch in Betracht; in den unteren Kreisen tritt zu diesen Motiven noch als erheblicher Grund die wirtschaftliche Notlage. Denn im allgemeinen wird die wirtschaftlich schwache Mutter nicht dem Kinde die Brust reichen und so die Ausgaben für die Säuglingsernährung sparen, sondern sie arbeitet in und außer dem Hause, um für das

---

1) Vgl. die Arbeit von Dreyfuss in der „Münch. med. Wochenschrift" 1906, No. 37.

2) Siehe „Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern" das Jahr 1903 umfassend; ebenso das Jahr 1904 umfassend.

3) Agnes Bluhm, „Zeitschrift für soziale Medizin", Bd. 3, Heft 2, 1908.

4) Vgl. „Deutsche medizinische Wochenschrift" 1904, No. 38, Pariser Brief.

5) Walcher, „Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte", 78. Versammlung 1907; und „Münch. med. Wochenschrift" 1907, No. 47.

6) Freund, „Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte", 78. Versammlung 1907.

Kind mit Hilfe des Lohns Milch zu kaufen. Allerdings sind wir vorläufig nicht in der Lage, an deutschem Material den zahlenmäßigen Ausdruck für die durch soziale Notlage hervorgerufene Stillbehinderung anzugeben. — Seutemann will aber als Grund für das Nichtstillen vorzugsweise nur körperliche und unvermeidbare Hindernisse bei der Mutter gelten lassen — auf Grund der Erfahrungen in Barmen. Jedoch, meine ich, man darf die dortigen Ergebnisse, die im Gegensatz zu den Beobachtungen in anderen Orten stehen, nicht für allgemeine Schlußfolgerungen benutzen. Ich will nur zwei Argumente gegen die Anschauung Seutemanns anführen. Aus dem Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern, das Jahr 1904 umfassend, heißt es, daß in Starnberg die Winterkinder länger gestillt werden, als die im Sommer Geborenen, und daß in Pirmasens im Sommer das Stillen wegen der Arbeitsnotwendigkeit weniger intensiv betrieben und schon früh neben der Brust andere Nahrung gegeben wird. Und weiter zeigen — positiv ausgedrückt — die Beobachtungen, die man bei der Wöchnerinnenunterstützung gemacht hat, welchen günstigen Einfluß diese Maßnahme auf die Gesunderhaltung der Säuglinge ausübte. Für eine derartige Fürsorge ist allerdings auch Seutemann, der sich von Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung mehr verspricht als von Stillprämien u. dgl. Aber er wird doch zugeben, daß, solange die Mutterschaftsversicherung unzureichend ist, private Maßnahmen sehr erwünscht sind. Und ich möchte hier nebenbei bemerken, daß mir von den nichtstaatlichen Einrichtungen das System der Mutterschaftskassen[1]), wie eine solche als erste in Deutschland besonders auf mein Betreiben hin demnächst hier eröffnet werden wird, am geeignetsten zu sein scheint. Aber für derartige private Institutionen braucht man Hilfskräfte aus den verschiedensten Kreisen. Der Aufsatz von Seutemann jedoch ist geeignet, manchen, der jetzt an solchen Einrichtungen opferwillig tätig ist, kopfscheu und verwirrt zu machen. Denn, wenn er aus Seutemanns Artikel ersehen sollte, daß keine Stillungsnot vorhanden ist, daß man die Ursachen des Nichtstillens nicht beseitigen kann, daß die Kindersterblichkeit nicht von der Häufigkeit des Stillens abhängt, sondern von der sozialen Lage, die man für absehbare Zeit doch nicht wesentlich verbessern kann, dann würde ein also irregeführter Leser sich sagen müssen, daß ja jede auf die Stillförderung gerichtete private Maßnahme teils überflüssig teils aussichtslos, zum mindesten bedeutungslos ist. Um diese etwaigen Folgen des Seutemannschen Aufsatzes zu verhüten, dazu sollte meine Kritik seiner Argumente dienen.

---

1) Siehe „Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1907“ und auch meine Abhandlung „Die geplante Karlsruher Mutterschaftskasse“ in „Die Neue Generation“ 1908, Heft 12.

IV.

Zusätze zu diesem Aufsatz.

Von Dr. Karl Seutemann.

Da auch der Herr Herausgeber dieser Jahrbücher einer weiteren Diskussion der Frage Wichtigkeit beimißt, so sollen hier einige ergänzende Zusätze gemacht werden.

Dr. med. Tugendreich, leitender Arzt einer Berliner Fürsorgestelle, sagt in seinem für Hygieniker und Statistiker gleich wichtigen Aufsatze über „Die Bewertung der die Säuglingssterblichkeit bedingenden Ursachen" (Archiv für Kinderheilkunde, Bd. 48, Heft 5/6) nach näherer Begründung abschließend: Statistiken, die die Ernährungsart unberücksichtigt ließen, seien nicht geeignet, die Einwirkung der sozialen Lage auf die Lebenschancen des Säuglings klarzulegen; ferner an anderer Stelle: die künstliche Ernährung sei die endgültige Ursache der großen Säuglingssterblichkeit. Tugendreich hält es für einen entschiedenen Widerspruch, daß man einerseits anerkenne, die Sterblichkeit der Säuglinge hänge in erster Linie von der Ernährungsart ab, und andererseits doch in den sozialen Verhältnissen die Ursachen der Sterblichkeitserscheinungen suche. Dieser Widerspruch verschwindet aber in der praktischen Sterblichkeitsstatistik deshalb, weil die Unterschiede des Umfangs der Brusternährung von Zeit zu Zeit, von Ort zu Ort, von Gruppe zu Gruppe zwar an sich nicht zu unterschätzen, in der Regel aber doch nicht so bedeutend sind, daß aus diesen Unterschieden die Sterblichkeitsunterschiede ausreichend erklärt werden könnten, namentlich nicht, wenn man von vornherein die ehelichen und die unehelichen Säuglinge auseinanderhält. Wäre es anders, so müßte sich unsere bisherige Kindersterblichkeitsstatistik, die fast niemals über ein nach der Ernährungsart differenziertes Material verfügt hat, schon längst als untauglich zur Aufdeckung sozialer Ursachenkomplexe erwiesen haben.

Diese Tatsache sollte die Praxis der Säuglingsfürsorge, soweit sie nicht bloß beschränkte Wirkungen in übersehbarem Kreise, sondern Allgemeinwirkungen erstrebt, nicht unberücksichtigt lassen. Was wissen wir denn überhaupt Statistisches von der Brusternährung? Im Grunde nur, daß durch sie die Sterblichkeit in hohem Maße herabgesetzt wird, daß an ihr Sommertemperatur und soziale Ungunst fast wirkungslos abprallen! Die Mütter, die durch Unterweisung und eindringliche Ermahnung, durch Arbeiterschutz und Mutterschaftskassen, durch Wöchnerinnenheime und Stillunterstützungen zur Erfüllung ihrer Stillpflicht veranlaßt werden, bedeuten mit Sicherheit einen entsprechenden Gewinn an überlebenden Kindern.

Damit ist aber auch unsere statistische Kenntnis so ziemlich erschöpft. Wir sind ganz unzureichend über den Umfang der Brust-

ernährung in Deutschland, über die lokalen Unterschiede, über die Bedeutung der Ursachen des Nichtstillens unterrichtet. Es läßt sich daher zurzeit nicht beurteilen, in welchem Umfange und an welchen Punkten die Stillpropaganda Möglichkeiten ausnutzen kann, und wie stark und welcher Art die realen Widerstände sind, die sie zu überwinden hat. Folglich kann man auch noch gar nichts über das Wirkungsmaß sagen, das die Stillpropaganda für die Herabdrückung der allgemeinen (wohlgemerkt: der allgemeinen) Säuglingssterblichkeit haben kann. Ja, es fehlt augenblicklich überhaupt an allen Grundlagen für die systematische Organisation dieser Bestrebungen; denn für die umfassende Organisation müßte man doch erst einmal die der Arbeit am meisten bedürftigen Landschaften, Orte, Personengruppen kennen, für die lokale Organisation ist aber ein genaues Vertrautsein mit den lokalen Besonderheiten und ursächlichen Bedingungen vonnöten [1]).

Die Ergebnisse der Berliner Statistik und der ihren methodischen Grundsätzen folgenden Barmer Aufnahme geben — wie es scheint — annähernd die äußerste Spannung im Stande der Brusternährung an. Die einfache Uebertragung der Berliner Ergebnisse auf ganz Deutschland ist mit der geburtshilflichen Statistik unvereinbar, die mannigfache, zum Teil sogar recht bedeutende Unterschiede von Ort zu Ort nachweist. Auch die an die Berliner Statistik anknüpfende Behauptung einer Zunahme der Stillungsnot in Deutschland ist gänzlich beweislos. Die badische geburtshilfliche Statistik [2]) gibt (bei 3 Proz. unbekannter Fälle) die Quote der brusternährten Kinder in den Jahren 1898 bis 1907 so an: 77,5; 77,3; 77,2; 77,1; 76,3; 75,9; 76,8; 77,6; 78,9; 80,0. Die sonstigen zahlenmäßigen Aufzeichnungen über den Umfang der Brusternährung sind Aufnahmen von Frauen- und Kinderärzten, Entbindungsanstalten, Kinderpolikliniken, Impfärzten u. dgl. Ihre methodischen Grundlagen lassen sich selten nachprüfen. Wenn es sich nicht überhaupt um bloße gefühlsmäßige Veranschlagungen handelt, so genügt doch meist der Kreis der beobachteten Fälle nicht, oder es sind einseitig ausgelesene und beeinflußte Gesamtheiten untersucht. Die Notwendigkeit, die Ernährungstatsachen rückfragend zu ermitteln, führt zu unkontrollierbaren Antworten [3]). Mit großer Sorgfalt hat Dr.

---

1) Beherzigenswerte Mahnungen bei Schloßmann, Statistik und Säuglingsfürsorge, in der Münchener medizinischen Wochenschrift, 1907.

2) Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, N. F. Bd. 1, Sondernummer, Jahrg. 1907. — Die geburtshilfliche Statistik sagt freilich nur über die Ernährung gleich nach der Geburt aus; andererseits wird in ihr die Quote der Brusternährten möglicherweise dadurch gedrückt, daß die in den ersten Lebenstagen an Lebensschwäche Gestorbenen darin als nichtbrusternährt erscheinen, während diese Kinder in den den Lebendbestand berücksichtigenden Statistiken gar nicht vorkommen.

3) Die ausgedehnteste Aufnahme beim Impfgeschäft hat Groth in München ausgeführt. Vgl. Hahn, Statistik auf öffentlichen Impfterminen, und Groth, Die wahrscheinliche Ausdehnung der natürlichen und künstlichen Ernährung in München und ihr Einfluß auf die Säuglingssterblichkeit (Münchener medizin. Wochenschrift, No. 21, 1904), ferner Groth, Statistische Unterlagen zur Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in München (Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 51, 1905). Groth sagt selbst: „Je weiter das Geburtsjahr des Kindes zurückliegt, desto weniger zuverlässig sind aus begreiflichen Gründen die Angaben über die Ernährungsverhältnisse des

med. Agnes Bluhm[1]) alle diese zerstreuten Materialien gesammelt. Ihre fließend geschriebene Abhandlung beleuchtet das Problem in seiner Vielseitigkeit, nur läßt sie alle brauchbare statistische Kritik vermissen; sonst würde die Verfasserin auf Grund dieser widerspruchsvollen, zum Teil ganz ungereimten, jedenfalls für statistische Gedankengänge überwiegend unbrauchbaren Materialien nicht so uneingeschränkt behaupten, daß in Deutschland nur ein Drittel der Frauen ausreichend stille, und daß die Stillungsnot im Wachsen sei.

Gerade so ungenügend ist unsere Kenntnis von den lokalen Ursachen der Ernährungstatsachen. In der Barmer Statistik ist völliges Fehlen der Milch nur bei etwa 3 Proz. der Mütter, späteres Versiegen ohne erkennbaren Grund bei weiteren 10 Proz. der Mütter festgestellt worden. Noch viel weniger ins Gewicht fallend sind sonstige unvermeidbare Hinderungsgründe, wie Tod der Mutter, akute und sonstige Krankheiten der Mutter, erneute Schwangerschaft u. dgl. Das Buch von Agnes Bluhm zeigt indes, daß in Aerztekreisen teilweise das Maß erworbener oder ererbter Stillunfähigkeit ungleich viel höher eingeschätzt wird; A. Bluhm meint selbst, daß ein reichliches Drittel der Frauen unfähig zum ausreichenden Stillen sei. So unbewiesen nun freilich auch diese Annahme ist, so muß man doch wohl über diesen Punkt volle Klarheit haben, ehe man die statistischen Erfolge der Stillpropaganda bewerten kann.

Wichtige, statistisch nachweisbare Ursachen des Nichtstillens sind ferner bei den Frauen der höheren und mittleren Stände, bei manchen beruflich beschäftigten Frauen und bei den Frauen ohne eigenen Hausstand vorhanden. Nach der soeben erschienenen Schöneberger Ernährungsstatistik erhalten von 100 unehelichen Kindern noch nicht $1/4$ gleich nach der Geburt die Brust, schon im 2. Monat wird die Brusternährung nur noch ausnahmsweise fortgesetzt[2]). Ueber die Arten der Berufstätigkeit, die Anlaß zur Flaschenernährung geben, und über die Details des Zusammenhangs (Arbeitszeit, Entfernung der Arbeitsstelle usw.), wissen wir nichts, so unbedingt wissenswert das für die praktischen Bestrebungen auch ist.

Es ist auch niemals untersucht worden, wie weit sich die lokalen Unterschiede des Standes der Brusternährung schon auf diese vier Ursachen zurückführen lassen. Folglich kann man auch nichts darüber sagen, wo und in welchem Umfange „Stillfreudigkeit“ oder Stillabneigung als Volksgewohnheit anzunehmen ist. Die Sitze solcher „Moden“ ausfindig zu machen, müßte aber doch die Hauptsorge der Stillpropaganda sein. Vorläufig ist das, was in landeskundlichen Beschreibungen über den Zusammenhang von Stammeseigenschaften, be-

Kindes als Säugling.“ — Die große Mühe übrigens, die Groth auf die Berechnung der Sterblichkeit der Brust- und Flaschenkinder verwandt hat, ist ganz umsonst gewesen, da hier die elementarsten statistischen Grundsätze mißachtet sind. — Möchten sich doch die Aerzte bei solchen Untersuchungen eines statistischen Beraters versichern.

1) Die Stillungsnot, ihre Ursachen und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Eine kritische Uebersicht, Leipzig 1909, ergänzter Sonderabdruck aus Zeitschrift für soziale Medizin, Bd. 3.

2) Grundstücks, Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme 1905 (Einzelberichte des Statistischen Amts der Stadt Schöneberg, herausgeg. von R. Kuczynski, 1. Heft).

sonders „Schädelindex" und Stillhäufigkeit, von Traditionen, Nachteilen heimatlicher Kleidung u. dgl. gesagt wird, mehr Stimmungsbild als Statistik. Schließlich bleibt als Argument immer bloß die Berliner Statistik, deren Ergebnisse nun einmal typisch für Deutschland sein sollen, und die eben einen weitgehenden, unmotivierten Stillverzicht anzudeuten scheinen. Aber selbst diese Statistik läßt sich mit der üblichen kurzen Formel nicht meistern, sie bedarf der kritischen Betrachtung.

Die Säuglinge lassen sich nicht scharf in Brust- und Flaschenkinder abgrenzen: viele Flaschenkinder haben vorher die Brust bekommen, viele Brustkinder bekommen nebenbei Kuhmilch oder andere Nahrung; nach Schlossmanns Erfahrung ist es eine Seltenheit, daß ein Brustkind nur einerlei Nahrung bekommt[1]). Daraus ergibt sich eine zähltechnische Schwierigkeit, die leicht bei einer Sondererhebung, nicht so leicht aber bei der Volkszählung überwunden werden kann. Als Böckh vor bald 25 Jahren die Ernährungsstatistik einrichtete, die jetzt in den Mittelpunkt des praktischen Interesses eingerückt ist, wußte er wohl, daß alle Zwecke erreicht würden, wenn die Ernährungsverhältnisse des Zähltages feststånden. Als er aber dementsprechend die Fragen formulierte, mußte er wahrnehmen, daß manche Flaschenkinder als Brustkinder deshalb bezeichnet wurden, weil sie früher gestillt waren. Er entschloß sich daher 1890 zu einer wesentlich komplizierteren Fragestellung: *Bis wann ist das Kind ernährt mit Muttermilch? . . . . mit Ammenmilch? . . . (seit bezw.) bis wann mit Tiermilch? . . . . mit Milchsurrogat? . . . . seit wann mit sonstiger Nahrung? . . . .*[2]). Nun hat Böckh aber wieder darüber zu klagen, daß es mehrfach bei der Eintragung (möglicherweise auch bei der Auszählung) übersehen sei, neben dem Anfangstermin der Tiermilchnahrung das Beibehalten der Brustnahrung durch Unterstreichen kenntlich zu machen[3]). Unmotivierte Schwankungen der Einträge sind jedenfalls vorhanden, hat doch die Zahl der Fälle, wo angeblich nicht bloß Brustmilch oder nicht bloß Tiermilch gegeben wurde, betragen: 1890: 1869; 1895: 3692; 1900: 5695; 1905: 4785. Die geringe Zahl der unaufgeklärten Fälle (1900: 1473; 1905: 127) beweist demgegenüber nichts, da die Revision der Zählpapiere leicht Lücken, aber sehr schwer unerkennbare Eintragsfehler beseitigen kann.

Es steht freilich dahin, welches Gewicht diesen zähltechnischen Bedenken beigemessen werden kann, zumal jetzt die Schöneberger Statistik ungefähr zu demselben Resultat wie die Berliner kommt (Quote der Brusternährten in Berlin 35,8, in Schöneberg 33 Proz.). Der Vorzug Schönebergs infolge der geringeren Quote der unehelich Geborenen (9 Proz.) wird durch die stärkere Besetzung der mittleren und höheren Schichten, die der Brusternährung nicht günstig ist, wettgemacht. Auf der Schöneberger Volkszählungskarte hat die Frage gelautet: *Womit wird das Kind gegenwärtig (1. Dezember) ernährt? Ob mit Muttermilch? Ammenmilch? Tiermilch? Milchersatzmittel (Milchsurrogat)? mit sonstiger Nahrung? (Zutreffendes ist zu unterstreichen!)* Ueber die

1) Studien über Säuglingssterblichkeit (Zeitschrift für Hygiene, Bd. 24, 1897).
2) Die Berliner Volkszählung 1885, 2. Heft, S. 65.
3) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, Bd. 16/17, S. 150.

Erfahrungen mit dieser Fragestellung spricht sich Kuczynski leider nicht aus.

Läßt man nun auch die Berliner Ergebnisse vollständig gelten, so besagen diese doch immer noch nicht, daß sich nur $^1/_3$ der Berliner Mütter überhaupt ihrer Stillpflicht erinnerte. Ist doch die Verringerung der Zahl der Brusternährten zum Teil nur durch die Abkürzung der Stilldauer nach dem 1. Lebensquartal herbeigeführt worden:

Kinder im ... Lebensmonat	Ganz oder teilweise haben Brustmilch erhalten					
	in Berlin				in Schöneberg	
	1890		1905		1905	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
1.	3115	100	2287	100	140	100,
3.	2001	64,1	1629	71,3	110	78,5
6.	1749	56,1	1122	49,1	69	49,3
9.	1432	45,8	808	35,3	44	31,4
12.	1179	37,8	602	26,4	32	22,9

Die Abnahme der Brusternährung für die erste Lebenszeit ist bedeutend geringer, als es nach der summarischen Ziffer für das ganze erste Jahr scheinen könnte. Es erhielten nämlich ganz oder teilweise Brustmilch:

	in Berlin		in Schöneberg
	1900	1905	1905
von 100 lebenden Säuglingen überhaupt	55	36	33
„ 100 „ „ des 1. Lebensmonats	75	61	62

Für die erste Lebenswoche wird sich das Verhältnis noch etwas günstiger stellen, ebenso ist ein Zuschlag für die breiten Volksschichten (entsprechend der Steigerung der Brustnahrung in den Kleinwohnungen) zu machen. Demnach beginnen mit dem Stillen auch nach der heutigen Berliner Statistik in der breiten Volksklasse noch allermindestens 65 Proz. aller Mütter und mindestens 70 Proz. der ehelichen Mütter.

Uebrigens hat sich die Gefahr der Flaschenernährung in Berlin in recht bedeutendem Maße verringert. In derselben Zeit, wo die Brusternährung so beträchtlich abgenommen hat, ist die Kindersterblichkeit dennoch beharrlich zurückgegangen:

Zeitraum	Auf 100 Lebendgeborene Sterbefälle unter 1 Jahr [1])	Unter 100 Geborenen sind unehelich [1])	Von 100 lebenden Kindern unter 1 Jahr erhalten ganz oder teilweise Brustmilch [2])
1886—1890 bezw. 1890	26,3	12,7	54,7
1891—1895 „ 1895	24,2	13,3	46,5
1896—1900 „ 1900	21,8	15,1	37,1
1901—1905 „ 1905	20,2	15,5	35,8
1906	17,8	17,3	.

1) Nach Silbergleit, Preußens Städte, Berlin 1908.
2) Nach dem Berliner Statistischen Jahrbuch, Jahrg. 16/17 und 31.

Die sozialen und hygienischen Verbesserungen, die den **Flaschenkindern** zugute gekommen sind, müssen also ganz außerordentlich groß gewesen sein. In der Tat hat die Säuglingssterblichkeit promille der die einzelnen Lebensmonate Ueberlebenden der Sterbetafel betragen [1]):

	1890	1905
bei den nur mit Muttermilch Ernährten	7,2	6,3
„ „ „ „ Tiermilch „	44,0	18,0

Während also 1890 die Sterblichkeit der Flaschenkinder mehr als das **Sechsfache** der Sterblichkeit der Brustkinder ausgemacht hat, ist sie jetzt nicht einmal mehr **dreimal** so groß. Von 100 Flaschenkindern bleiben jetzt rund 30 mehr am Leben als noch vor 15 Jahren [2]). Und zwar ist dieser Rückgang regelmäßig fortgeschritten, wenngleich der Abfall von 1900 zu 1905 ein ganz überraschend großer war. So ganz ohne Fragezeichen kann man deshalb auch dies Ergebnis nicht hinnehmen. Die Ernährungsnotizen haben 1905 auf 2332 Sterbekarten, also auf beinahe $^1/_4$ aller Säuglingskarten gefehlt [3]). Schlüge man diese Fälle bei Brust- und Flaschenkindern im Verhältnis zu, so würde die Sterblichkeit der Brustkinder gegenüber 1890 sogar noch etwas gewachsen sein. Sollte es schließlich nicht doch so sein, daß der Lebendbestand der Brustkinder erhöht, der der Flaschenkinder vermindert werden muß? Die Berliner Sterblichkeitsstatistik weist noch eine weitere Eigentümlichkeit auf. Die Sterblichkeit der Brustkinder nimmt vom 3. Lebensmonat an in schärferem Maße ab als die der Flaschenkinder, so daß in den weiteren Lebensmonaten die Flaschenkinder gegenüber den Brustkindern noch mehr benachteiligt sind als in der ersten Lebenszeit. Im ersten Lebensmonat sterben jetzt in Berlin nur etwa $2^1/_2$ mal soviel Flaschen- als Brustkinder. Die Barmer Statistik ist gerade zu dem entgegengesetzten Resultat gekommen [4]).

---

1) Jahrbuch 16/17, S. 149 und Jahrbuch 31, S. 41*.

2) So sehr die Reduktion der Lebenden und Gestorbenen nach der Ernährungsart auf die Sterbetafel geeignet ist, den störenden Einfluß einer anomalen Lebendbesetzung einzelner Altersmonate durch Zuzug und Sterblichkeit auszuschalten, so wenig trägt doch auch hier der Gesamtausdruck der Tatsache Rechnung, daß bei den Flaschenkindern infolge kurzer Stilldauer das Gewicht der höheren Altersmonate verhältnismäßig zu groß ist. Bei einer einfachen Beziehung der Gestorbenen auf die Lebenden — wie sie auch Saltet und Falkenburg, Kindersterblichkeit in den Niederlanden (Amsterdam 1907, S. 21) vornehmen — gewinnt man daher ungefähr dasselbe Bild. Es starben

	1890	1905
von 100 Brustkindern	7,7	6,5
von 100 Flaschenkindern	48,2	18,8

Ein ganz korrektes Sterblichkeitsmaß kann nur gewonnen werden, wenn mft Hilfe der Mortalitätskoeffizienten der einzelnen Lebensmonate eine hypothetische Abgangsordnung für Brust- und Flaschenkinder berechnet wird und die Mortalitätskoeffizienten dann nach dem Gewicht der hiernach Ueberlebenden beim Gesamtausdruck zur Geltung kommen.

3) Jahrbuch 30, S. 39*.

4) Die besondere Wichtigkeit der Brusternährung in der allerersten Lebenszeit wird natürlich auch durch die Berliner Statistik nicht in Frage gestellt. Denn da die Sterbegefahr im 1. Lebensmonat ohnehin weitaus am größten ist, ist die Herabminderung der Gefahr hier noch wichtiger als in Monaten, wo die Sterbegefahr allgemein schon herabgesetzt ist.

Wenn so die große Abnahme der Sterblichkeit der Flaschenkinder den Verzicht auf die Brustnahrung und die Abkürzung der Stilldauer erleichtert hat, so hat sie weiter auch rechnerisch die Quote der lebenden Brustkinder stärken müssen. Denn wenn von 100 Flaschenkindern 30 weniger sterben, so muß die Zahl der lebenden Flaschenkinder um mehr als $^{1}/_{10}$ steigen. Ziehen wir diesen Teil bei den Flaschenkindern ab, so hebt sich die Quote der Brustkinder um 3—4.

Das so wohl ausgebaute Werk Böckhs, das so viel Nachdenken in so vieler Richtung erweckt, muß dadurch gekrönt werden, daß die angeregten Fragen statistisch zu Ende gedacht werden und die Ursachen des Stillverzichtes bei $^{3}/_{10}$ der Mütter und die Ursachen der Verkürzung der Stilldauer durch eine Sonderaufnahme untersucht werden. Ferner ist die Ausdehnung solcher Untersuchungen auf ausgewählte Stadt- und Landgebiete notwendig, dann auch auf alle Gebiete, wo man sich zu einem systematischen Vorgehen entschließt.

Der Aufsatz des Herrn Dr. Fischer zeigt, daß die Aerzteschaft es von grundlegender Wichtigkeit erachtet, sich über diese statistischen Fragen auseinanderzusetzen; die Arbeit wird daher hoffentlich mit dazu anregen, daß die Statistik der öffentlichen Korporationen bei einer Aufgabe ihre Pflicht tue, zu deren Lösung die Mittel der Statistik wie geschaffen sind.

V.

Die Geschichte und der heutige Stand des Streites über die Grundlagen der deutschen Wehrkraft.

Von Dr. Otto Meyer, Halle a. S.

Die Frage nach den „Wurzeln unserer Wehrkraft“ beschäftigt Staatsmänner wie Gelehrte schon seit langer Zeit [1]). Wissenschaftlich behandelt wurde sie zuerst in England durch den Statistiker John Graunt [2]) im Jahre 1661 und seinen Freund William Petty [3]), in Deutschland von Johann Peter Süßmilch [4]). Aktuell wurde die Frage aber erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen, als durch Scharnhorst das von Friedrich Wilhelm I. aufgestellte Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht wieder strikte durchgeführt war und infolge des Anwachsens der Großstädte im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Großindustrie sich ein Rückgang der Tauglichkeit zeigte. Auf Veranlassung des preußischen Staatsministers Flottwell beschäftigte sich der Berliner Professor der Statistik Helwing [5]) mit den Ursachen dieser Erscheinung. Er kam zu dem Resultat, daß die Gründe der Abnahme der Tauglichkeit in der veränderten Beschäftigung der Bewohner zu suchen seien und daß der Uebergang vom Ackerbau zur Industrie die Abnahme der Körperkraft bedinge. Seine Warnungen vor dem zerstörenden Einfluß der Großstadt und der Industrie am Volkskörper und seine Ratschläge wurden jedoch nicht beachtet und lange Zeit ruhte überhaupt die ganze Angelegenheit. Erst durch eine im Jahre 1889 erschienene Schrift des Müncheners Dr. Georg Hansen [6]) wurde die Frage von neuem aufgerollt. Wissenschaft und Praxis versuchten sich an ihrer Lösung, eine große Zahl von Abhandlungen erschien, und es entbrannte ein Streit, der, zumal da in den politischen Kämpfen zwischen

1) Ueber die Entwickelung des Streites um die Militärtauglichkeit vgl. des näheren Wellmann: Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzlichen Zusammenhängen, Leipzig 1907, S. 16 ff.

2) Graunt, Natural and political observations, mentioned in a following index.

3) Petty, Several essays in political arithmetic.

4) Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Berlin 1740.

5) Helwing, Ueber die Abnahme der Kriegstüchtigkeit, namentlich in der Mark Brandenburg, Berlin 1860.

6) Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. München 1889.

den Vertretern der deutschen Landwirtschaft und Industrie (Zolltarif) der Frage über die Militärtauglichkeit der beiden Berufsgruppen große Bedeutung beigemessen wurde, von beiden Seiten in erbitterter Weise geführt wurde, ohne daß er jedoch bis heute beendet wäre.

Es würde nun zu weit führen, an dieser Stelle die erschienene Literatur einer genaueren Besprechung zu unterziehen. Dies kann auch um so eher unterlassen werden, als es bereits verschiedentlich in vortrefflicher Weise geschehen ist, so von Kuczynski [1]), Ballod [2]), Brentano [3]) und Wellmann [4]). Vielmehr können wir uns hier darauf beschränken, die Entwickelung dieser Frage in Umrissen zu geben.

Im Januar 1891 erschien in den Grenzboten ein Aufsatz von Hans Idel [5]), in dem die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Landbevölkerung für die Wehrkraft der Nation dreimal mehr wert sei als die städtische. Ferner erschien im Jahre 1892 in Berlin anonym eine Broschüre [6]), in der behauptet wurde, daß der Wehrkraftswert der rein ländlichen, ackerbautreibenden Bezirke zu dem der städtischen, industriereichen sich wie 1,1 : 0,31 verhielte, das Land also reichlich dreimal, fast viermal wertvoller für die Wehrkraft der Nation sei als die Städte. Trotzdem in beiden Abhandlungen die aufgestellten Behauptungen teils ungenau, teils überhaupt nicht bewiesen waren, machten sie doch einen großen Eindruck. Auch in der Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 9. März 1892 beschäftigte man sich mit dieser Frage, und der Referent Prof. Sering vertrat, indem er sich auf die vorgenannten Schriften stützte, die Ansicht, daß die Industriestädte im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung weniger als ein Drittel soviel waffenfähige Männer stellten, wie die rein ländlichen Distrikte. Nachdem sich jedoch später die Unzuverlässigkeit der Angaben der beiden Abhandlungen herausstellte, modifizierte er seinen Standpunkt. Dagegen wurde, als der Kampf um höhere Getreidezölle entbrannte, von agrarischer Seite die Behauptung von dem dreifachen Wehrkraftswert der ackerbauenden Bezirke wieder herangezogen und prophezeit, daß die Machtstellung Deutschlands dem Untergange geweiht sei, falls nicht der bedrohte Bauernstand durch künstliche Steigerung der Getreidepreise gerettet werde.

Diese Ansichten wurden von den Gegnern scharf bekämpft. Vor allem ist es Brentano [7]) gewesen, der bestritt, daß die Wehrkraft durch die industrielle Entwickelung vermindert werde. Er ging dabei von

---

1) Kuczynski in Brentano-Kuczynski, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft, Stuttgart 1900 und in Kuczynski, Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? Berlin 1905.

2) Ballod, Industriebevölkerung und Wehrkraft. Tägl. Rundschau, 1901, No. 330, 332, 334.

3) Brentano, Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft, Patria, Jahrbuch der Hilfe, 1906, S. 41—95.

4) Wellmann, a. a. O. S. 16 ff.

5) Idel, Die Wehrkraft der ländlichen und städtischen Bevölkerung. Die Grenzboten, 50. Jahrg., 1891, No. 3.

6) Ein Vermächtnis Moltkes: Stärkung der sinkenden Wehrkraft, Berlin 1892.

7) Brentano, Patria, S. 45.

der Auffassung aus, daß es im Kriege entscheidend sei, nicht wieviel Truppen ein Land im Verhältnis zu seiner Volkszahl, sondern wieviel es absolut ins Feld zu stellen vermöge. Bisher habe man stets behauptet, daß eine überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung relativ mehr taugliche Soldaten als eine industrielle zu liefern vermöge und daraus den Untergang der Wehrkraft prophezeit, je mehr sich Deutschland zu industrialisieren beginne. Der Vordersatz lasse sich mit dem vorhandenen Material direkt weder beweisen noch widerlegen; indes sei er wahrscheinlich. Zugegeben also, daß er richtig sei, so folge daraus doch nicht der Schlußsatz. Denn gewerbliche Gebiete vermöchten weit mehr Menschen zu ernähren als landwirtschaftliche; je größer aber die Bevölkerung, welche ein Land zu ernähren vermöge, desto wehrfähiger sei der Staat, sobald nur der Zuwachs der Bevölkerung so groß sei, daß selbst bei geringerer relativer Tauglichkeit derselben die absolute Zahl der Militärtauglichen größer sei; somit erscheine die Wehrkraft Deutschlands durch den Uebergang vom überwiegenden Agrarstaat zum überwiegenden Industriestaat nicht nur nicht gefährdet, sie werde sogar dadurch verstärkt, und zwar um so mehr, als heute nur die industrielle Bevölkerung die zur Erhaltung von Massenheeren und kriegsstarken Flotten nötigen finanziellen Mittel aufzubringen vermöge.

Dieser Standpunkt wurde wieder lebhaft bekämpft. Sowohl im Deutschen Landwirtschaftsrat beschäftigte man sich wiederholt mit dieser Frage, wobei stets Prof. Sering Referent war, als auch erschienen eine Reihe von Schriften und Artikeln[1]), die die entgegengesetzte Ansicht verfochten. Es wurde vor allem die Behauptung Brentanos angegriffen, daß es besonders auf die absoluten Tauglichkeitsziffern ankäme, und der Standpunkt vertreten, daß die nichtagrarischen Gegenden die größere Rekrutenzahl lieferten, verdankten sie nur der Zuwanderung vom Lande nach der Stadt und von der Landwirtschaft zur Industrie. Der Einschlag ländlichen Blutes stelle in dem Aufbau der industriellen Arbeiterschaft das treibende Agens dar. Allerdings sei es erst durch die gewaltige Entwickelung der Industrie mit ihren hohen Löhnen den zahlreichen Arbeitern ermöglicht, sich früh zu verheiraten und Kinder zu erzeugen. Falsch aber sei es, wenn man versuche, diesen gewissermaßen in der Industrie erzeugten Ueberschuß an Menschen ihr selbst zugute zu schreiben. Die landwirtschaftliche Bevölkerung liefere das Material, sozusagen das Saatkorn, das dann auf dem Boden der Industrie

---

1) Es seien hier nur genannt zunächst die Schriften zweier Schüler Serings:

Abelsdorf, Die Wehrfähigkeit zweier Generationen mit Rücksicht auf Herkunft und Beruf, Berlin 1905.

Wellmann, Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzlichen Zusammenhängen, Leipzig 1907.

Ferner Bindewald, Eine Untersuchung über die Militärpflichtigkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1898, 3. F., Bd. 15, S. 649 und Die Wehrfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Schmollers Jahrb., 1901, N. F., Bd. 25, S. 521.

Röse, Beruf und Militärtauglichkeit. Politisch-Anthropologische Revue, 1905, 4. Jahrg., No. 3, S. 124.

zur Frucht heranreife. Wellmann[1]) fordert deshalb vor allem eine wirklich bauernschaffende innere Kolonisation, die auch schon Röse[2]) mit allem Nachdruck verlangt hatte, da die Erhaltung eines gesunden kräftigen Bauernstandes geradezu eine Lebensbedingung für die Weiterentwickelung der deutschen Industrie sei. Demgegenüber war von Brentano[3]) schon früher darauf hingewiesen worden, daß bei Richtigkeit der Theorie, daß die industrielle und städtische Bevölkerung sich nur durch Zuwanderung vom Lande zu erhalten vermöge, England längst ausgestorben sein müsse, während sich doch seine Bevölkerung, seit Industrie und Handel die Grundlage der englischen Volkswirtschaft geworden seien, nahezu verdreifacht und es außerdem Millionen von in England Geborenen nach den Vereinigten Staaten und in seine Kolonien hinausgesandt habe.

Nun ist ohne weiteres anzuerkennen, daß die genannten Schriften sehr wertvolle Beiträge zu dieser ganzen Frage sind und wesentlich an ihrer Klärung und Vertiefung mithelfen[4]), zumal sie durch Erforschung des Geburts- und Wohnortes, des Aufenthaltsortes während der Schul- und Lehrzeit, des Berufs und der Herkunft der Eltern die Einwirkung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen auf die körperliche Entwickelung der wehrpflichtigen Jugend untersuchen und so überhaupt die sozialen, wirtschaftlichen und physiologischen Verhältnisse der Arbeiterschaft in teilweise ganz neuem Lichte erscheinen lassen. Eine Lösung der Frage haben sie aber nicht bringen können, und es ist ohne Zweifel als ein großer Irrtum zu bezeichnen, wenn Dr. Franz Oppenheimer[5]) gelegentlich einer Besprechung des Wellmannschen Buches behauptet, daß Wellmann in seiner Schrift „das Problem der relativen Wehrfähigkeit der Stadt- und Landbevölkerung zur endgültigen Lösung bringt“. Allen diesen Untersuchungen ist nämlich eins gemeinsam: sie beschränken sich entweder auf die Erforschung der Verhältnisse einiger Berufsgruppen (Abelsdorf: 1322 Tapezierer, 178 Metallarbeiter und 539 Buchdrucker) oder der Verhältnisse bestimmter Gebietsteile (Bindewald: ländliche Bezirke: Saalkreis, Hannover-Land, Uelzen; städtische Bezirke: Halle a. S., Hannover, Linden. Röse: Dresden, Thüringen. Wellmann: Befragung von 2973 Arbeitern in 9 Berliner industriellen und einem landwirtschaftlichen Großbetrieb in der Umgegend Berlins). Die gefundenen Ergebnisse werden dann verallgemeinert und zu einer prinzipiellen Lösung der Frage benutzt, während doch das „Gesetz der großen Zahl“ nicht in genügender Weise beachtet wird. Anderes, tiefer eindringendes Material stand freilich nicht zur Verfügung. Und

1) Wellmann, a. a. O., S. 95 ff.
2) Röse, a. a. O., S. 137 ff.
3) Brentano, Patria, S. 50.
4) Vor allem wurde auch, wenigstens in den späteren Schriften, was im Anfang der Kontroverse nicht genügend beachtet war, jetzt eine reinliche Scheidung der Begriffe „Land und Stadt“ einerseits und „Landwirtschaft und Industrie“ andererseits vorgenommen.
5) Literarischer Jahresbericht 1907, herausgegeben von der Redaktion „Nord und Süd“ unter Leitung von Detlev v. Liliencron, S. 154.

so sagt auch Brentano[1]): „Somit sind auf Grund des vorhandenen Materials irgend ausreichende Erklärungen unmöglich. Es reicht wohl aus, um die eine oder andere Behauptung oder Vermutung zu widerlegen oder in Zweifel zu ziehen, dagegen nicht, um zu einem wissenschaftlich feststehenden Ergebnis zu gelangen. Und doch ist ein solches unentbehrlich, nicht bloß im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes, sondern seines gesamten leiblichen, sittlichen, geistigen Wohlbefindens."

Damit kommen wir zu der naheliegenden Frage: Wie stellte sich der Staat zu der ganzen Angelegenheit?

Längere Zeit beschränkte sich die amtliche Statistik über die Wehrfähigkeit unseres Volkes auf die alljährlich dem Reichstag vorgelegten Mitteilungen über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts[2]). Gelegentlich der Beratung des Militäretats 1895/96 im bayerischen Landtage wurde nun die bayerische Kriegsverwaltung gebeten, „eine Statistik darüber zu veranlassen, welchen einzelnen Berufsständen der Bevölkerung die bei der alljährlichen Aushebung als militärdiensttauglich oder als untauglich Befundenen angehören". Diese Statistik wurde für das Jahr 1896/97 erhoben[3]), reichte aber in keiner Weise aus, denn der Beruf der Militärpflichtigen ist zwar nicht ohne Bedeutung, aber für die erschöpfende Beurteilung der Frage sprechen, worauf unten noch näher einzugehen ist, noch andere Momente mit. Deshalb wurden von Vertretern der beiden oben gekennzeichneten Richtungen Rufe laut nach einer genaueren Statistik über die Herkunft der Rekruten und den Beruf ihrer Eltern. Diesbezügliche Anträge wurden aber sowohl im bayerischen Landtage vom bayerischen Kriegsminister als auch im Reichstage vom preußischen Kriegsminister abgelehnt. Im Februar 1901 faßte dann der Deutsche Reichstag abermals eine Resolution, in der Erhebungen über die Einwirkung der Herkunft und Beschäftigung der Rekruten auf die Militärtauglichkeit verlangt wurden. Doch der Reichskanzler erklärte, daß eine ausgedehnte Ersatzstatistik sehr geeignet sei, „fremden Staaten einen unerwünschten Einblick in die Verhältnisse zu gestatten, auf welche sich die Wehrkraft gründet." Deshalb beschränkten sich die Feststellungen für das Reich darauf, daß den bisher üblichen Uebersichten der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes Angaben darüber hinzugefügt wurden, wieviel auf dem Lande (in Orten unter 2000 Einwohnern) und wieviel in der Stadt (in Orten mit 2000 und mehr Einwohnern) geboren waren und wieviel von diesen in der Land- oder Forstwirtschaft und wieviel anderweit beschäftigt waren. Nur die bayerische Regierung hat, entsprechend den Wünschen des Landtags, auch Erhebungen über die Ab-

1) Brentano, Patria, S. 89.

2) Die Ergebnisse, und zwar von 1873 an, werden auch in dem seit 1880 erscheinenden „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" und in den Vierteljahrsheften zur Stat. d. D. R. veröffentlicht.

3) An dieser Stelle sind noch zu erwähnen die Untersuchungen des Sanitätsrats Dr. Elben über die Militärtauglichkeit in Württemberg in den Jahren 1889—98 in den Württembergischen Jahrbüchern f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1900.

stammung der Rekruten von landwirtschaftlich und von anderweitig tätigen Eltern veranstaltet. Die Ergebnisse für das ganze Reich werden fortlaufend in den dem Reichstag vom Reichskanzler vorgelegten Drucksachen veröffentlicht; für Bayern speziell finden sie sich in der Zeitschrift des Königlich Bayerischen statistischen Bureaus. Eine eingehende Besprechung der Ergebnisse für 1902 findet sich auch in dem oben erwähnten Artikel Brentanos [1]).

Die Ergebnisse für das Reich, namentlich die des Jahres 1902, sind im Deutschen Landwirtschaftsrat [2]) durch Professor Sering einer eingehenden Würdigung unterzogen. In der Sitzung vom 12. Februar 1904 wurde daraufhin eine Resolution gefaßt, in der zunächst auf die Mängel der bisherigen Statistik hingewiesen wurde. Es sei zu fordern, daß das Urteil über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Wehrkraft auf eine so breite Grundlage gestellt werde, wie es das in den Listen der Ersatzbehörden enthaltene Material bei geeigneter Bearbeitung gestatte. Es wird weiter auf die im Jahre 1902 gefaßte Resolution [3]) hingewiesen, in der Feststellung des Berufs und Wohnortes, womöglich auch der Herkunft der Eltern, sowie des Geburtsortes, Aufenthaltsortes und des seit Entlassung aus der Schule hauptsächlich betriebenen Berufes der Gestellungspflichtigen, ferner genauere Scheidung derselben nach dem Urteil über ihre Tauglichkeit, bedingte Tauglichkeit, zeitliche Untauglichkeit usw. unter spezieller Hervorhebung der Körpergröße, des Brustumfanges und der festgestellten körperlichen Fehler als notwendige Ergänzung im Sinne der durch Beschluß des Reichstags verlangten Rekrutenstatistik gefordert wird. Endlich wurde der Reichskanzler ersucht, das gesamte Material der Ersatzbehörden — sei es auch nur für eine jeweils weiter zurückliegende Zeit — den statistischen Zentralstellen zur fortlaufenden Verarbeitung und Veröffentlichung zu überweisen.

Der Anregung wurde diesmal Folge geleistet, und der Reichskanzler ließ eine Kommission im Reichsamt des Innern zusammentreten, in der außer diesem Amt das Reichsmarineamt, die preußischen Ministerien des Krieges, des Innern und für Landwirtschaft, das Kaiserliche Statistische Amt und das preußische Statistische Landesamt vertreten waren. Die Aufgabe dieser Kommission war vor allem zu prüfen, ob und in welcher Weise die Listen der Ersatzbehörden im Sinne jener Anregung nutzbar zu machen seien, wobei besonders auf die Feststellung des Berufes der Eltern Wert zu legen war. Es wurde nun zunächst untersucht, ob die sogenannten „alphabetischen“ und „Restantenlisten“ (Muster 6 der deutschen Wehrordnung) für den beabsichtigten Zweck verwendbar waren. Die Listen gaben nun zwar in ausreichendem Maße wertvolle Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen, aber aus verschiedenen Gründen materieller und formeller Art erschien die Angelegenheit zu einer Inangriffnahme auf

1) Brentano, Patria, S. 64 ff.
2) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, 28. Jahrg., 1904, S. 282 ff.
3) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, 26. Jahrg., 1902, S. 1 u. 33.

breitester Grundlage, wie sie den Wünschen des Deutschen Landwirtschaftsrates entsprochen hätte, noch nicht reif, zumal die besonders wichtige Frage nach dem Stande oder Gewerbe des Vaters voraussichtlich erst zur Bearbeitung heranreifen konnte, sobald die Listen des Jahres 1906 verfügbar waren. Auch eine Probeerhebung für einen bestimmten Bezirk erschien bei näherer Prüfung nicht opportun. Um nun aber nach den mühevollen Vorarbeiten die ganze Angelegenheit nicht einfach zu vertagen, beschloß die Kommission eine Erhebung durch Zählkarten bei den Truppenteilen. Als Stichtag für die Erhebung, bei der von der Einbeziehung der Offiziere Abstand genommen wurde, wurde der 1. Dezember 1906 gewählt. Die Bearbeitung des Materials wurde für das ganze Reich, also auch für die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung (Bayern, Sachsen, Württemberg) aus Gründen der Einheitlichkeit dem preußischen Statistischen Landesamte übertragen.

Die Ergebnisse der Statistik, welche von Oberregierungsrat Georg Evert[1]) bearbeitet ist, sind im 28. Ergänzungsheft der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes unter dem Titel: „Die Herkunft der deutschen Unteroffiziere und Soldaten am 1. Dezember 1906“ Ende 1908 veröffentlicht. Ueber die Bedeutung der Erhebung verbreitet sich Evert (S. V) in ausführlicher Weise: Sie könne nicht den gleichen Wert beanspruchen, wie eine auf die alphabetischen Listen gegründete, da sie sich nicht wie eine solche auf den ganzen männlichen Nachwuchs, sondern nur auf den gerade bei der Fahne befindlichen Bruchteil der wehrhaften Jugend beziehe. Die jeweilig waffentragende Bevölkerung werde aber der wehrhaften überhaupt ziemlich gleichartig sein, insbesondere die gleichen Wurzeln haben wie diese. Die Frage nach der Herkunft unserer Rekruten könne somit immerhin eine nützliche Beleuchtung erfahren. Allerdings sei, genau genommen, diese Statistik nur eine Statistik der Einstellungen, nicht der Tauglichkeit. Aber die Einstellungsziffern würden doch den Tauglichkeitsziffern im großen und ganzen parallel laufen müssen. Ein Vorzug der gewählten Methode vor allen Untersuchungen, die sich lediglich auf das Tauglichkeitsverhältnis der jeweilig Vorgestellten oder endgültig Abgefertigten beziehe, sei, daß sie nicht bloß die Tauglichkeit der Ueberlebenden gewisser Geburtsjahre, sondern auch den Einfluß hoher oder geringer Heirats-, Geburts- und Sterbeziffern usw. auf den Wert bestimmter Bevölkerungsgruppen als Rekrutenquelle veranschauliche; denn in dem Anteil, welchen jene Gruppen an dem gegenwärtigen Bestande des Heeres hätten, käme nicht nur die Tauglichkeit ihrer überlebenden Söhne, sondern auch die größere oder geringere Fruchtbarkeit der Ehen jeder Gruppe, die Sterblichkeit der Söhne usw. mit zur Geltung.

Auf die größere oder geringere Zuverlässigkeit der einzelnen Ziffern wird bei der Besprechung der einzelnen Ergebnisse, der wir uns jetzt zuwenden wollen, eingegangen werden.

Tabelle I gibt Aufschluß über die „Herkunft der Militärpersonen

---

1) In Heft 46 des Jahrgangs 1907 der „Woche“, S. 2021, veröffentlichte Evert bereits einen allgemein orientierenden Artikel „Rekrutierung“.

und ihrer Eltern", und zwar sowohl im ganzen wie getrennt nach Armee und Marine und innerhalb dieser drei Gruppen wiederum nach Waffengattungen und Kontingenten, nach Unteroffizieren, Mannschaften und Einjährig-Freiwilligen, sowie nach Größenklassen der Gemeinden und nach Bundesstaaten, in Preußen außerdem nach Provinzen, in Bayern nach Nordbayern, Südbayern und der Pfalz geschieden. Diese Tabelle behandelt also die Bedeutung von „Stadt und Land", während Tabelle II, die über den „Beruf der Militärpersonen und ihrer Väter" orientiert, die Bedeutung von „Landwirtschaft und Industrie" untersucht.

Die Zahl der Militärpersonen, über die so Auskunft gegeben ist, war

	Unteroffiziere	Mannschaften	Einjährige	zusammen
a) bei der Armee	89 544	489 238	11 953	590 735
b) bei der Marine	7 941	25 603	582	34 126
c) zusammen	97 485	514 841	12 535	624 861

Betrachten wir nun zunächst die Herkunft der Militärpersonen nach Landesteilen. Es kommt hier in erster Linie darauf an, zu ermitteln, ob der Anteil der einzelnen Landesteile verhältnismäßig groß oder gering ist. Zu diesem Zwecke berechnet Evert das „Ist" und das „Soll" der einzelnen Gebietsteile. Das „Ist" steht fest, es ist die Anzahl der jedem Landesteil entstammenden Militärpersonen. Für die Berechnung des „Solls", d. h. des Anteils, den jeder Gebietsteil entsprechend seiner Gesamtbevölkerung, der Zahl der wehrfähigen Männer, der gebärfähigen Frauen oder dgl. aufbringen müßte, stehen 5 Maßstäbe zur Verfügung, die Evert sämtlich berechnet. „Auf diese Art gewinnt dann jeder Fachmann nicht nur das von seinem eigenen, sondern auch das von anderen Standpunkten aus erscheinende Bild und vermag zu erkennen, wie groß denn eigentlich die Unterschiede bei Anwendung der verschiedenen Methoden sind" (S. VIII). Als verhältnismäßig sicherster Maßstab erscheint die Zahl der 1885 vorhandenen Männer im Alter von 20 bis 55 Jahren. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so zeigt sich ein Ueberschuß über das Soll in Lippe um 42 Proz., Ostpreußen 40, Provinz Sachsen 34, Pommern 33, Anhalt 30, Westpreußen 29, Posen 23. Dagegen haben ein Defizit Südbayern von 21 Proz. des Solls, Elsaß-Lothringen 22, Lübeck 29, Bremen 35, Hamburg 58 und Berlin 61. Das Gesamtergebnis ist, daß die östlichen Teile des Königreich Preußens merklich mehr Mannschaften stellen, als ihrem Soll entsprechen würde, während die anderen größeren Bundesstaaten und von den kleineren Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Reuß j. L. dahinter zurückbleiben, am meisten aber Elsaß-Lothringen sowie die drei Hansestaaten, deren Ergebnisse freilich noch etwas günstiger sind als die von Berlin. Die Zahlen für die Unteroffiziere geben ein wesentlich anderes Bild. Von ihrer Wiedergabe kann hier abgesehen werden, da sie wohl weniger Bedeutung für die Tauglichkeit haben als ein Zeichen für die jeweilige größere oder geringere Neigung für den Militärberuf sind. So zeigt sich, daß noch heute diejenigen preußischen Provinzen, die den Kern des alten friderizianischen Preußens bildeten, die Stadt Berlin ausgenommen, ungleich mehr Unteroffiziere stellen, als ihrem Soll entsprechen würde.

Besonders wichtig ist der Geburtsort der Militärpersonen nach Größenklassen der Gemeinden, da sich ja hierum vor allem der Streit dreht. Berechnet man auch hier wieder das Ist und das Soll (nach dem Maßstabe der Gesamtbevölkerung) für fünf Größenklassen und die drei Gruppen der Militärpersonen, und setzt man das Soll gleich 100, so ist das Ist

bei den Gemeinden	bei sämtlichen Militärpersonen	Unteroffizieren	Einjährigen
mit weniger als 2 000 Einw.	114	104	54
„ 2 000 bis unter 5 000 „	91	100	98
„ 5 000 „ „ 20 000 „	86	108	149
„ 20 000 „ „ 100 000 „	83	94	200
„ 100 000 und mehr „	65	72	213

Die Ziffern für sämtliche Militärpersonen ergeben also, daß, je volkreicher die Gemeinde ist, desto mehr ihre verhältnismäßige Ergiebigkeit als Rekrutenquelle sinkt. Bezüglich der Ziffern für die Unteroffiziere ist auf das oben bei den Ziffern für die Gebietsteile Gesagte zu verweisen. Die Ergebnisse für die Einjährig-Freiwilligen waren zu erwarten, da auf dem Lande nur wenig Einjährige vorkommen.

Weniger einwandfrei als die eben angeführten Zahlen sind die Ergebnisse über die Herkunft der Eltern. Sie können, worauf Evert S. XVII hinweist, nur mit großer Vorsicht benutzt werden, da einerseits die Väter der gezählten Militärpersonen meist in den Jahren 1840 bis 1860 geboren sind, eine brauchbare Uebersicht über die Gliederung der Bevölkerung für das Deutsche Reich in seinem jetzigen Umfange aber erst seit der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 vorliegt und da andererseits eine Gliederung nach dem Altersaufbau überhaupt ganz fehlt. Daß die vorliegende Statistik in diesem Punkte versagt, ist zu bedauern, da gerade aus diesen Zahlen erst die eigentliche Entwicklung der Tauglichkeitsverhältnisse gesehen werden kann. Vorläufig aber wird es überhaupt nicht möglich sein, diesen Punkt genau zu erfassen, da bei dem gewaltigen Umschwung der Bevölkerungsverhältnisse, in dem wir augenblicklich stehen, exakte Ergebnisse nicht gewonnen werden können. Immerhin erhalten wir aber aus den vorliegenden Resultaten doch ein ungefähres Bild. Vom Lande (aus Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern) stammten 74,97 Proz. der Eltern, aus der Stadt (aus Gemeinden mit über 2000 Einwohnern) 25,03 Proz., darunter aus der Großstadt (über 100000 Einwohner) 1,68 Proz. Das Soll verhält sich hier zu dem Ist, d. h. der tatsächlichen Gebürtigkeit der Eltern:

bei den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern	wie	100	zu	117
bei den größeren Gemeinden	„	100	„	69
bei den Großstädten	„	100	„	35

Während also, wie wir oben sahen, hinsichtlich der Militärpersonen die Großstädte wenigstens 65 Proz. ihres Solls erreichten, erreichten sie bei den Eltern nur 35 Proz. Evert folgert daraus (S. XVIII), daß die bisherige Entwickelung dafür spreche, daß die Ergiebigkeit der Großstadtbevölkerung von Geschlecht zu Geschlecht reißend abgenommen habe.

Ist so die Streitfrage, ob Stadt oder Land bessere Soldaten liefert, durch die Nachweisung der Ziffern für die Gemeindegruppen für das ganze Reich etwas geklärt, so kann man das von der anderen über die Bedeutung von Landwirtschaft und Industrie weniger sagen. Diese Frage muß gelöst werden durch die Feststellung des Einflusses der verschiedenen Berufe. Der Beruf der Militärpersonen selbst kommt weniger in Frage. „Allerdings findet man bei der Aushebung mitunter, z. B. bei Bäckern, Schuhmachern usw. bereits Einflüsse der eigenartigen Berufstätigkeit auf die Körperentwickelung ausgeprägt. Im großen ganzen wird aber die Beschaffenheit des wehrpflichtigen Nachwuchses weniger Folge des meist doch erst wenige Jahre lang ausgeübten Berufes als umgekehrt die Wahl des Berufes Folge der Körperbeschaffenheit sein. . . Aus den bisherigen Berufen der Militärpersonen ersieht man nur, welche von ihnen vorzugsweise kräftige Leute an sich ziehen und verbrauchen, nicht aber, welche Berufe solche Leute hervorbringen“ (S. XVIII). Hierfür wird der Beruf des Vaters, von welchem die Militärperson herstammte, im allgemeinen entschieden bezeichnender sein. Hinsichtlich des Berufes der Väter aber war das Material derartig mangelhaft, daß Evert selbst die Ergebnisse nur als annähernd richtig bezeichnet. Dies liegt besonders daran, daß es in vielen Fällen nicht möglich war, „denjenigen Beruf zu ermitteln, auf welchen es besonders ankam, nämlich denjenigen, welchen der Vater vor der Geburt der Militärperson am längsten ausgeübt hatte. Denn soweit der Beruf die Fähigkeit, brauchbaren militärischen Nachwuchs zu erzeugen, überhaupt beeinflußt, mußte sich das gerade in jenem Zeitpunkt äußern. . . Allein eine solche Feststellung erschien von vornherein aussichtslos. Die meist noch in sehr jugendlichem Alter stehenden Militärpersonen selber werden wohl angeben können, welchen Beruf ihr Vater ausgeübt hat, soweit ihre Erinnerung reicht, nicht aber, welchem Berufe er zu Beginn der achtziger Jahre obgelegen hatte. Die Rekrutierungsstammrollen, alphabetischen Listen und sonstigen Akten der Behörden aber waren nach den Ergebnissen der Vorarbeiten bei den auf die Zeit um 1882 bezüglichen Angaben für eine zuverlässige berufsstatistische Benutzung in diesem Sinne noch nicht hinreichend brauchbar“ (S. XXIII). Evert hat nun auf Grund der ermittelten Zahlen auch für die Väter der Militärpersonen wieder das Ist und das Soll für die einzelnen Berufsgruppen berechnet. Setzt man das Soll gleich 100, so war das Ist bei den

	Selbständigen	Unselbständigen	überhaupt
bei der Abteilung Land- u. Forstwirtschaft	184,14	75,15	120,76
bei den nicht land- oder forstwirtschaftlichen Berufen	141,48	73,96	91,49
im Bergbau und Salinenwesen	87,50	108,01	107,93
im Hüttenwesen	61,54	50,31	50,36
in den Freiluftgewerben	170,71	106,62	116,58
in der Textilindustrie	101,08	57,85	67,07
in den vorstehend nicht besonders hervorgehobenen nicht landwirtschaftlichen Berufen	140,51	65,42	88,17
ei den Personen ohne besonderen Beruf (Rentner, Pensionäre usw.)	—	—	76,86

„Nach den früheren Ausführungen haben alle diese Ziffern, namentlich diejenigen über das Hüttenwesen, nur bedingten Wert. Immerhin sprechen sie zweifellos nächst der Landwirtschaft sehr günstig für die Freiluftgewerbe, auch noch für den Bergbau, sehr ungünstig für die Textilindustrie als Pflanzstätte von „Soldatenvätern". Bemerkenswert ist ferner, daß die nicht land- und forstwirtschaftlichen Berufe im ganzen doch 91,49 v. H. ihres „Solls" stellen. Damit bleiben sie zwar gegenüber der Land- und Forstwirtschaft mit 120,76 v. H. merklich zurück, aber doch lange nicht soweit wie (nach den oben mitgeteilten Ergebnissen) die Städte im ganzen und namentlich die Großstädte hinter den Gemeinden mit vorwiegend ländlichem Wesen" (S. XXVIII).

Die Tabelle III der Veröffentlichung endlich enthält interessante Angaben über die „Körpergröße der Militärpersonen". Die Durchschnittsgröße sämtlicher Personen, auf die sich die Erhebung bezog, betrug 167,74 cm, die der Unteroffiziere allein 168,56, der Mannschaften 167,49, der Einjährig-Freiwilligen 171,62 cm. Nach Gruppen der Körpergröße in Zentimetern verteilten sich die 621 210 im Deutschen Reiche mit Ausschluß der Kolonien geborenen Militärpersonen folgendermaßen:

190 und mehr	200	=	0,03	Proz.
180—190	13 149	=	2,12	„
175—180	55 884	=	9,00	„
170—175	152 818	=	24,60	„
165—170	214 501	=	34,53	„
160—165	139 549	=	22,46	„
unter 160	45 109	=	7,26	„

Von den einzelnen Truppengattungen hatte durchschnittlich die größten Leute die Fußartillerie mit 172,31 cm Durchschnittsgröße, bei der Hauptwaffe, der Infanterie, war die Ziffer etwas unter dem Durchschnitt, 167,18 cm.

Von den Kontingenten der Armee hatte das größte Durchschnittsmaß das preußische mit 167,93 (bei der Garde 173,73) cm, es folgte das württembergische mit 167,25, das bayerische mit 166,82 und das sächsische mit 166,49 cm.

Hinsichtlich der einzelnen Staaten und Gebietsteile bestätigte die Statistik die herrschende Annahme, daß im allgemeinen Norddeutschland, insbesondere das Gebiet des niedersächsischen Stammes, merklich größere Leute stellt als Süd- und namentlich das östliche Mitteldeutschland. Die größten Soldaten hatte Oldenburg mit 169,78 cm aufzuweisen; die kleinsten waren im Königreich Sachsen mit 166,39 cm geboren.

Die Durchschnittsmaße für die einzelnen Größenklassen der Geburtsgemeinden waren folgende

Gemeinden	mit	weniger als 2 000	Einwohnern	167,68	cm
„	„	2— 5 000	„	167,58	„
„	„	5— 20 000	„	167,63	„
„	„	20—100 000	„	168,09	„
„	„	100 000 und mehr	„	168,16	„

Danach hatten die in den Landstädten von 2—5000 Einwohnern Geborenen das kleinste Maß, während die aus Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern Stammenden und namentlich die Großstädter das größte Maß haben.

Die Zählkarte enthielt außer den Angaben der Körpergröße auch noch solche über Brustmaß und Gewicht. Die beiden letzten Punkte sind aber wegen Mangel an Zeit und Mitteln nicht bearbeitet worden. Es dürfte sich aber empfehlen, dies noch nachzuholen, denn die Entartung zeigt sich nicht an der Größe, sondern an dem kleineren Brustumfang. Ohne Zweifel wären hier bei der Vergleichung von Stadt und Land recht wertvolle Resultate erzielt worden; auch für spätere Erhebungen würden diese Ergebnisse bei der Beurteilung der Körperbeschaffenheit von größter Bedeutung sein [1]).

Am Schlusse seiner Untersuchung wirft nun Evert angesichts des Umstandes, daß von den 1906 vorhandenen Militärpersonen 64,15 Proz. aus Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern und nur 6,14 Proz. aus den Großstädten ihrer Geburtszeit stammten, während im Jahre 1905 nur noch 42,59 Proz. der Bevölkerung in jenen kleinen Gemeinden, dagegen 18,59 Proz. in den Großstädten wohnten, die Frage auf, ob die Städte, da wir doch den uns nach 20 Jahren zuwachsenden Ersatz überwiegend von ihnen her erwarten müssen, diesen Ersatz liefern können und wie er beschaffen sein wird. Nach seiner Ansicht sind die Fingerzeige, die die erhaltenen Ziffern hierfür geben, „teils erfreulicher, teils unerfreulicher, aber glücklicherweise wohl in keinem Punkte durchaus trostloser Natur“. Als erfreulich bezeichnet er die Feststellung, daß die Städte im ganzen als Wurzelboden zukünftiger Rekruten nicht so unergiebig sind, wie man bisher vielfach annahm, ferner die Tatsache, daß auch die nicht land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung etwa neun Zehntel ihres geschätzten Solls an Rekrutennachwuchs erzeugt hat. Allerdings sei ja auch nicht zu erwarten, daß die ungeheuere wirtschaftliche und soziale Umwälzung, die wir gegenwärtig durchmachten, insbesondere die fast beispiellose Entwickelung unserer Industrie und unserer größeren Städte, sich schon jetzt als verhängnisvoll für unsere Wehrkraft erwiesen hätte. Andererseits zeigten aber auch die Ziffern, wie wenig wir uns darauf verlassen dürften, daß die germanische Rüstigkeit sich für alle Zeiten gewissermaßen von selber erhalten werde, vor allem wenn die Geburtenziffer auch noch fernerhin in dem gleichen Maße abnehme wie in den letzten 20 Jahren. „Setzt diese Bewegung sich fort, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch die absolute Zahl der Knabengeburten nicht mehr zunimmt, und daß noch in diesem Jahrhundert auch bei uns Rekrutenmangel eintritt, namentlich wenn zugleich die Körperbeschaffenheit des Nachwuchses

1) Diese Frage ist bereits früher von dem Anthropologen Otto Ammon behandelt worden („Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozial-Anthropologie zum Gebrauche für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen.“ Jena 1896, S. 76 ff. und „Die natürliche Auslese beim Menschen. Auf Grund der anthropologischen Untersuchungen der Wehrpflichtigen in Baden und anderer Materialien dargestellt“. Jena 1893, S. 127 ff.). Jedoch ist sein Material, worauf auch Kuczynski („Der Zug nach der Stadt“. Stuttgart 1897, S. 124) hinweist, viel zu unzureichend, als daß daraus brauchbare Schlüsse gezogen werden könnten. Dagegen weist Röse (a. a. O. S. 129 und 143) einwandfrei nach, daß, wofür ja auch die Vermutung spricht, die Städter hinter den Landgeborenen erheblich an Gewicht und Brustumfang zurückstehen, während das Verhältnis hinsichtlich der Körpergröße umgekehrt ist.

sich verschlechtern sollte. Insofern enthalten die Ergebnisse unserer Untersuchung jedenfalls bereits die ernste Mahnung, dem allmählichen Verfall unserer Wehrkraft . . . beizeiten mit allen Mitteln entgegenzuwirken“ (S. XXXII). Wie sich nun die weitere Entwickelung gestalten wird, läßt sich noch nicht sagen. „Nur soviel wissen wir wohl jetzt schon, daß wir keinem unentrinnbaren Schicksal entgegengehen, vielmehr unsere Zukunft wesentlich selber in der Hand haben. Wir können die Wurzeln unserer Wehrkraft noch erheblich stärken, wenn wir alle unsere öffentlichen Einrichtungen und Zustände so zu gestalten suchen, daß sie der Entwickelung gesunden Volkstums förderlich sind, rücksichtslos aber alles aus ihnen entfernen, was offenkundig der körperlichen und sittlichen Entartung des Volkes, namentlich aber der heranwachsenden Jugend Vorschub leistet und sich heute gerade an den belebtesten Mittelpunkten unseres Volkslebens oft in so widerwärtiger Weise breit macht“ (S. XXXII).

Auf den Wert der Erhebung sowie auf die Zuverlässigkeit der einzelnen Ergebnisse ist in den vorstehenden Ausführungen bereits genügend hingewiesen worden. Am Schlusse unserer Betrachtung haben wir deshalb nur noch kurz die Bedeutung der Untersuchung für die ganze Streitfrage zu erörtern. Evert selbst bezeichnet sie in einer Selbstanzeige [1]) als „vorläufigen Ersatz“, bis die Materialien der Ersatzbehörden für die erschöpfende Behandlung der Frage reif wären. Eine vollkommene Klärung wollte also und konnte auch die Erhebung nicht herbeiführen. „Auf diese (nämlich „die oft recht lebhaften Auseinandersetzungen der letzten 10 Jahre“) hier einzugehen und die dabei hervorgetretenen wissenschaftlichen Streitfragen endgültig zu lösen, ist aber nicht die Aufgabe dieser Arbeit“ (S. I). Immerhin hat sie aber doch einige recht bedeutsame Resultate zutage gefördert. Namentlich hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Gemeindegruppen für die Wehrkraft ist etwas für das ganze Reich Neues gewonnen worden. In geringerem Maße ist dies bezüglich der Herkunft und des Berufes der Eltern gelungen, wo die Ergebnisse teilweise infolge des Fehlens geeigneter Unterlagen nicht ganz zuverlässig sind. Ohne Zweifel enthalten die mitgeteilten Zahlen aber auch noch recht wertvolles Material, das, zumal wenn erst die genaueren Ergebnisse der Berufszählung des Jahres 1907 bekannt sind, wohl weiterer Bearbeitung wert ist und das zum Vergleich mit den Ergebnissen späterer Erhebungen große Dienste leisten wird. Das Hauptverdienst der Untersuchung aber, das sehr hoch zu veranschlagen ist, besteht darin, daß einmal von amtlicher Seite mit großem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht ist, daß wir durchaus nicht gegen den „allmählichen Verfall unserer Wehrkraft“ gesichert sind; und es wäre sehr zu wünschen, daß die ernsten Mahnungen vor der Ueberschätzung des Wertes der eigenen Persönlichkeit und der Ansprüche auf Daseinsgenuß, in die Evert seine Betrachtung ausklingen läßt, in vollstem Maße beherzigt werden.

1) Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1909, No. 3, S. 78.

Literatur.

I.

Bankwissenschaftliche Literatur (Ausland).

Besprochen von Prof. Dr. Otto Warschauer, Berlin.

Rudolf Claus, Das russische Bankwesen. Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 131. Leipzig (Duncker & Humblot) 1908. 162 SS.

Eugen v. Stieda, Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. 33. Band. Leipzig, A. Deichert Nachf. (Georg Böhme) 1909. 485 SS.

Paul Marcuse, Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen (The National Bank-Act) in seiner jetzigen Fassung. Aus dem Englischen übertragen und erläutert. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta Nachf.) 1907.

Lessons of the Financial Crisis. The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Philadelphia 1908. American Academy of Political and Social Science. 233 SS.

Johannes Scheffler, Das Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert vom Standpunkte des Staates. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp und W. Wittich. Heft 25. Straßburg (Karl J. Trübner) 1908. 123 SS. Preis 3,50 M.

Von den Staaten des Auslandes sind es namentlich zwei, die dauernd die allgemeine Aufmerksamkeit in finanzieller Hinsicht auf sich lenken. In erster Linie gehört zu ihnen Rußland, dessen Kreditoperationen eng verquickt sind mit den Kapitalanlagen Deutschlands, Frankreichs und Englands und dessen finanzielle Verhältnisse dauernd im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Rußland hat trotz mannigfacher Krisen und politischer Widrigkeiten in der Vergangenheit sich stets als ein pflichtbewußter Schuldner bewährt, Willkürmaßregeln zuungunsten der Gläubiger vermieden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, falls nicht außergewöhnliche Ereignisse eintreten, nach nicht allzu geraumer Zeit Rußland bezüglich des allgemeinen Kursniveau und des durchschnittlichen Zinsfußes seiner Anleihen sich nicht wesentlich von Deutschland, ja es darf wohl auch die Behauptung aufgestellt werden,

von Frankreich und England unterscheiden dürfte. Auch das russische Bankwesen an sich ist interessant. Es ist im Werden begriffen. Die Bankgeschichte Rußlands blickt im großen und ganzen nicht auf eine derartige Tradition zurück, wie dies namentlich bei Deutschland und den übrigen Kulturvölkern der Fall ist, aber an seiner allgemeinen Bedeutung und der Möglichkeit seiner zukünftigen Entwickelung darf gleichfalls nicht gezweifelt werden.

Neben Rußland sind namentlich die Vereinigten Staaten in der jüngeren Zeit für bankwissenschaftliche Untersuchungen vielfach in Betracht gezogen worden. Die Organisation des Bankwesens ist dort anders, wie bei den übrigen Kulturstaaten, und die Eigenartigkeit der Verhältnisse bietet die Möglichkeit zu lehrreichen Vergleichen. Auch verdichtet sich der Zusammenhang und die Interessengemeinschaft der Vereinigten Staaten mit den Geldmärkten Europas immer mehr, und die Internationalität der Beziehungen hat sich erneut bei der jüngsten Krisis bemerkbar gemacht. Wissenschaftliche Untersuchungen über das Bankwesen der beiden genannten Länder werden stets von allgemeinem Interesse sein, und in diesem Sinne sei die Aufmerksamkeit auf die folgenden Schriften und Schriftsteller gelenkt.

Claus behandelt das russische Bankwesen in allen seinen Einzelheiten und gibt ausführliche Mitteilungen über die staatlichen und gegenseitigen Kreditanstalten, Aktienbanken, Privatbankiers, Kleinkreditanstalten usw. Von den ersteren hat die russische Staatsbank das weitgehendste Interesse zu beanspruchen. Sie ist ins Leben gerufen worden zur Belebung des Handels und zur Sicherung des russischen Geldsystems, und sie dürfte im großen und ganzen diesem Zwecke ihrer Bestimmung gerecht geworden sein. Sie hat die einzige Metallreserve für das ganze Land, ihr Diskontgeschäft ist stetig gestiegen, sie gewährt auch Darlehen an industrielle Unternehmungen gegen Solawechsel unter Verpfändung von Immobilien und Inventar russischer Herkunft oder unter Bürgschaft. Die Darlehen müssen so bewertet werden, daß sie den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienen, und der Empfänger muß sich verpflichten, sie nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem er sie erhalten hat. Um auch den Handwerkern und Hausgewerbetreibenden die Vorteile eines billigen Kredites zuzuführen, gibt die Staatsbank seit 1895 auch an sie Kredite. Die Gewähr derselben wird nicht mit Unrecht angegriffen, denn für ein derartiges Protektionssystem scheint das eigene Kapital der Bank zu gering bemessen zu sein, besonders da ein Teil desselben in unveräußerlichen Werten angelegt ist. Trotz dieser Mißstände aber kann man sich objektiv der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Staatsbank auch in schwierigen Zeiten ihre Aufgabe nicht verfehlt hat. Rußland hat einen unglücklichen Krieg gegen Japan geführt, innere Unruhen haben Handel und Industrie schwer geschädigt, und dennoch hat die Bank die Noten unbeschränkt eingelöst. Mit Recht weist Claus (S. 56 ff.) auf diese Verhältnisse gebührend hin. Auch die Bauern-Agrarbank ist von großer finanzieller und sozialer Bedeutung. Der Zweck ihrer Errichtung erinnert an Vorgänge in Preußen, doch scheiden sich die Resultate, die

in den beiden Ländern erzielt wurden, wesentlich voneinander. Die Bauern-Agrarbank, deren Gründung durch Ukas vom 18. Mai 1882 angeordnet wurde, bedeutet eine Weiterführung der Bauernbefreiung. Nachdem die Leibeigenschaft abgeschafft, der freigewordenen Landbevölkerung die Selbstverwaltung gegeben und die Ablösung der von den Bauern benutzten gutsherrlichen Ländereien angestrebt war, erhielten die Gutsbesitzer $5^1/_2$-proz. Renten, für die der Staat die Zinsen und Amortisation garantiert und von den Bauern zugleich mit den Steuern 6 Proz. der Ablösungssumme eintreibt. Vielfach aber erhielten nun diese letzteren nicht genügend Land, um sich und ihre Familien zu ernähren, und den durch die lange drückende Leibeigenschaft vollkommen unselbständig gemachten Individuen konnte ein Ukas nicht zu intensiver Wirtschaft verhelfen. Von allen Seiten erschollen daher bald Klagen über Mangel an Land, die Rückstände der Ablösungen wuchsen rasch an, und die Aufgabe der Bank sollte es nun sein, durch Kreditgewährung den Bauern den Kauf von Grund und Boden zu ermöglichen; sie sollte die Rolle einer Vermittlerin zwischen den letzteren und den Gutsbesitzern übernehmen und Fehler, die bei der Ausführung des Bauernbefreiungsgesetzes durch unzweckmäßige Abgrenzung und zu geringe Zumessung des Landes begangen waren, wieder gutmachen. Dieser Aufgabe ist die Bank zuvörderst nicht gerecht geworden, denn sie überließ den Bauern, sich über die erworbenen Ländereien direkt auseinanderzusetzen. Dies führte zu Streitigkeiten, die manchmal selbst zur Wiederaufgabe des neuerworbenen Gutes trieben. Andererseits wurden die Bauern, die der Landhunger unvorsichtig gemacht hatte, da sich die Bank nicht genügend um die Kaufbedingungen kümmerte, häufig übervorteilt. Eine durchgreifende Form ist erst von Witte ausgegangen, der dauernd ein reges Interesse für das Wohl des russischen Bauernstandes bewiesen hat. Die Bank ist 1895 umgestaltet worden, sie sollte aus ihrer passiven Rolle heraustreten und wurde ermächtigt, im Betrage ihres Eigenkapitals selbst Güter anzukaufen, um sie an die Bauern weiterzuveräußern. Auch ihre Betriebsmittel wurden erhöht, und hierdurch war sie in der Lage, die Darlehensgewährung von Jahr zu Jahr zu steigern. Der größte Teil der Darlehen wurde Genossenschaften gegeben, nur ein geringer Teil Gemeinden und einzelnen Bauern, und die meisten Kreditakte sind auf $55^1/_2$ Jahre abgeschlossen.

Die Reichs-Adelsagrarbank ist unter Bunge gegründet worden. Ihr Ziel ist die Erhaltung des erblichen Adels auf den Gütern. Sie hat durch den billigen Kredit, den sie gewährt, viel Nutzen gebracht, aber der Adel hat auf Kosten des Staates durch sie auch außerordentliche Vergünstigungen erhalten. Gewiß verdient, wie Claus (S. 80) richtig hervorhebt, in einem Staat wie Rußland, in dem die Landwirtschaft die größte Rolle spielt, der Agrarkredit die meiste Aufmerksamkeit und Unterstützung seitens der Regierung. Es ist auch eine Trennung der Kreditanstalten für größere Güter und für Bauernhöfe durchaus gerechtfertigt, aber die Darlehennehmer der Bauernbank und der Adelsbank hätten bei den Vergünstigungen gleichmäßig behandelt werden

müssen, und dies ist leider nicht der Fall gewesen. Auch das Sparkassenwesen Rußlands ist interessant und wichtig. Durch Ukas vom 16. Oktober 1862 war es den Städten erlaubt, Sparkassen zu eröffnen, die der Oberaufsicht der Staatsbank unterstanden. 1864 ist diese letztere ermächtigt worden, bei ihren Filialen Sparkassen zu errichten, und unter Bunge wurden Sparkassen auch bei den Renteien in den Industriezentren begründet. Es vermehrten sich unter ihm die Einlagen auf 44 Mill. Rbl., die Zahl der Kassen auf 557, und eine größere Bedeutung erlangten diese letzteren, als 1889 auch seitens der Post- und Telegraphenämter Beträge entgegen genommen wurden. Unter Witte ist nun das Sparkassenwesen vollständig umgestaltet worden. Der Staat garantiert für die Einlagen, die Kassen führen seit 1895 den Namen „Reichssparkassen“ und nehmen auf einmal von einer einzelnen Person höchstens 50 Rbl., im ganzen bis 1000 Rbl., von Anstalten und Unternehmungen bis 3000 Rbl. entgegen. Wenn der Bestand 1000 bzw. 3000 Rbl. überschreitet, wird der Inhaber benachrichtigt, und falls er keinen Widerspruch erhebt, sein Guthaben zum Teil in Staatspapieren angelegt. Seit 1900 wurden Kassen an den Stationen der Eisenbahnen, seit 1902 auch bei den staatlichen Branntweinniederlagen eröffnet, und schließlich sind auch Schulsparkassen eröffnet worden, obwohl dieselben die Zustimmung vieler Pädagogen nicht gefunden haben.

Die Stadtgemeindebanken bestehen seit längerer Zeit. Die erste allgemeine Bestimmung, durch die sie der Aufsicht der Waisenräte unterstellt wurden, ist 1859 erlassen. Bis dahin waren 21 Banken mit $^1/_2$ Millionen Rubel Kapital errichtet worden. 1862 wurden Normalsatzungen gegeben, durch die ihre Gründung wesentlich erleichtert worden ist. Der Reingewinn, den sie erzielen, ist häufig zur Unterhaltung humanitärer Einrichtungen bestimmt. Viele Schulen und Wohltätigkeitsanstalten verdanken ihre Entstehung ganz oder teilweise den Stadtbanken, die anfänglich so geringes Vertrauen genossen, daß der Heilige Synod den geistlichen Korporationen verbot, ihr Geld bei ihnen anzulegen. Leicht geraten sie in die Hände einer Partei, so daß sie nur deren Anhänger Kredite geben, doch ist ihr weiterer Ausbau erwünscht; er würde wesentlich dazu beitragen, die Realisierung der städtischen und Semstwo-Anleihen zu erleichtern, besonders wenn eine Zentralbank die Anleihen übernehmen und dafür eigene Pfandbriefe ausgeben könnte. Es wäre dadurch ein großes einheitliches Papier geschaffen, während jetzt die kleinen Stadtanleihen keine beliebten Werte sind, und geringe Mengen, die zum Kauf angeboten werden, bereits den Kurs drücken. Aehnliche Bestrebungen und Mißstände äußern sich bekanntlich auch in Deutschland.

Außerordentlich wichtig und lehrreich ist das Kapitel über die Aktienbanken (S. 106 ff.). Mit der Bankreform im Jahre 1860 war das Monopolprinzip des Staates verlassen worden und die Stadtgemeindebanken konnten mit ihren geringen Mitteln den Bedürfnissen des Handels nicht mehr genügen. Dennoch bedurfte es der Hilfe der Regierung, um die erste Aktienbank ins Leben zu rufen. Von der im Jahre 1864 gegründeten St. Petersburger Privathandelsbank mußte der

Staat 1 Million Rubel, d. h. ein Fünftel des gesamten Kapitals, übernehmen. Erst 1866 wurde eine zweite Aktienbank, die Moskauer Kaufmannsbank, errichtet, der 1868 die Charkower Handelsbank und die Kiewer Privatbank folgten. Der rasche Erfolg dieser Banken rief ein Gründungsfieber hervor, ähnlich dem der Crédit Mobilier-Periode in Westeuropa. Die Spekulation in Bankaktien wuchs derartig, daß Finanzminister Reutern 1872 die Genehmigung für weitere Bankgründungen in den Städten, in denen bereits Institute bestanden, versagte. Nach dem Zusammenbruch der Moskauer Leihbank wurden die Bestimmungen über die Aktienhandelsbanken durch Ukas vom Jahre 1883 geändert, und einige schlechte Erfahrungen, die späterhin noch mit den Aktiengesellschaften gemacht wurden, ließen eine Revision der Gesetzgebung nötig erscheinen. Dieselbe ist 1901 erfolgt. Am 1. Januar 1905 bestanden 38 Aktienhandelsbanken außer dem Crédit Lyonnais. In Petersburg sind 10 dieser Banken, in Moskau 5 domiliziert; die übrigen entfallen auf die Provinzen. Das größte Kapital besitzt die Petersburger Internationale Handelsbank, nämlich 24 Millionen Rubel Aktien und 12 Millionen Rubel Reservefondskapital. Das ist verhältnismäßig wenig, wenn man die diesbezüglichen Ziffern z. B. der Deutschen Bank oder der Diskonto-Gesellschaft in Betracht zieht. Am 1. Januar 1905 hatten die Banken insgesamt 212,12 Mill. Rubel Aktienkapital und 72,21 Mill. Rubel Reserven; diese letzteren jedoch können sie, im Gegensatz zu den deutschen Bestimmungen, nicht dem Geschäftsbetrieb zuführen, da sie gezwungen sind, sie zum Teil in garantierten Papieren anzulegen und bei der Staatsbank zu deponieren. So scheiden sich die diesbezüglichen Verhältnisse wesentlich von denjenigen Deutschlands, aber auch für Rußland kann die Behauptung aufgestellt werden, daß die Aktienbanken im Vordringen begriffen sind und sich auch für sie Konzentrationsbestrebungen verstärkt geltend machen.

Um den Hypothekenbanken die Möglichkeit der Entwickelung zu geben, wurden 1871 Normativbestimmungen aufgestellt. Die Absicht der Regierung bestand darin, die Errichtung einer größeren Anzahl von Hypothekenbanken durch Privatkapital herbeizuführen, und dieses Ziel ist bald erreicht worden. Innerhalb von 12 Monaten, d. h. bis Ende Mai 1872, wurden 10 Hypothekenbanken auf Aktien gegründet. Das Gesetz vom 31. Mai 1872 hat nun diese rasche Entwickelung wieder etwas gehemmt, denn es bestimmte, daß in jedem Gouvernement durchschnittlich nur 2 Bodenkreditanstalten tätig sein dürften. Zurzeit bestehen in Rußland 10 Aktien-Hypothekenbanken. Das Tätigkeitsfeld ist für jede Bank auf bestimmte Gouvernements beschränkt, die Banken dürfen nur auf erste Hypotheken ausleihen und sie geben lang- und auch kurzfristige Darlehen auf ländliche und städtische Grundstücke. Da sie höchstens bis zum 10-fachen Betrage ihres Aktien- und Reservekapitals Pfandbriefe ausgeben können, sahen sie sich genötigt, ihr Aktienkapital ständig zu erhöhen. Innerhalb von 9 Jahren hatte sich dasselbe, das 1874 13 Mill. Rubel betragen hatte, verdoppelt, und um allzu rascher Vermehrung vorzubeugen, ist 1882 angeordnet worden, daß die Hälfte der Agios einem besonderen Reservefonds zur Deckung et-

waiger Verluste zugeführt werden solle. Am 1. Januar 1905 hatten die 10 Banken zusammen 71,23 Mill. Aktien- und 38,84 Mill. Reservekapital. Bei einigen Banken sind Unregelmäßigkeiten bezüglich der Tilgung der Pfandbriefe vorgekommen, und diese Verhältnisse veranlaßten eine Verschärfung der Staatsaufsicht. 1901 wurden Staatskommissare eingeführt, die die Aufsicht über alle Geschäfte haben, an den Sitzungen der Direktion, der Schätzungs- und Revisionskommission und an den Generalversammlungen teilnehmen und das Revisionsprotokoll unterschreiben müssen. Vor jeder Pfandbriefausgabe ist das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu bescheinigen. Auch diese Verhältnisse ähneln vielfach den deutschen.

So viel über die Hauptpunkte des interessanten und lehrreichen Werkes, das auch sehr wertvolle Mitteilungen über die Geschichte der hervorragendsten russischen Bankinstitute enthält und mannigfaches Material zu Vergleichen mit Deutschland bietet. Der Verfasser besitzt deutsche Bildung sowie ein volles Verständnis für das Bankwesen Rußlands, und die Lektüre seines Buches kann allen Interessenten auf das wärmste empfohlen werden.

Stiedas Schrift enthält zwei Teile, die das ältere und neuere Bankwesen Livlands ausführlich behandeln. In dem ersten Abschnitt ist namentlich auf die geschichtliche Entwickelung, die Bedeutung der Handelskasse in Riga, sowie die Diskontokasse in Riga und die Leih- und Diskontokasse in Dorpat hingewiesen. In dem zweiten Teile sind die kommunalen und halbkommunalen Kreditinstitute, wie die Börsenbank zu Riga, die Rigaer Stadtdiskontobank, die Dorpater Bank usw., sowie von den Privataktienbanken, namentlich die Rigaer Kommerzbank in allen Einzelheiten geschildert. Auch wird auf die Kreditinstitute, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit errichtet sind, sowie die Pfandbriefanstalten und das Sparkassenwesen Livlands ausführlich eingegangen. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war für Riga eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, und in dieser Zeit finden sich auch die Anfänge des Bankwesens Livlands. 1736 wurde die Handlungskassa in Riga gegründet, die zwar bis zum Jahre 1895 bestand, der es aber nie gelungen ist, gewisse, ihre Tätigkeit einengende Grenzen zu überschreiten. Neben ihr ist namentlich die Diskontokasse zu erwähnen, die während der Dauer ihres Bestehens die volle Existenzberechtigung einer ständischen, der Kaufmannschaft gehörigen Bank und den immensen Nutzen einer solchen für die ganze Kommune und für den Handel von Stadt und Land in weitgehendstem Maße erwiesen hat. Das alte Bankwesen Livlands hat eine große wirtschaftliche Bedeutung für das ganze Land gehabt, doch eine neue Zeit stellte andere Ansprüche, und in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts begann ein neues Bankwesen als zwingende Notwendigkeit der komplizierter werdenden Geld- und Kreditverhältnisse sich zu entwickeln. Mit der Begründung der Börsenbank in Riga, einem auf breiter Basis von der Kaufmannschaft errichteten Institut, wird es eingeleitet. In Dorpat wurde fast gleichzeitig die Dorpater Bank eröffnet, welche in veränderter Gestalt noch heute existiert, und in Riga erfolgte die Gründung der zwei ersten gegen-

seitigen Kreditgesellschaften. Im Jahre 1871 entstand als erste Privataktienbank die Rigaer Kommerzbank, und 1873 wurde die alte ständische Diskontokasse in die Rigaer Stadt-Diskontobank umgewandelt. Was den Hypothekarkredit anbetrifft, so war schon 1819 ein Versuch gemacht worden, ein diesbezügliches Institut zu eröffnen, doch konnte der Kreditverein der Hausbesitzer erst 1866 seine Tätigkeit beginnen. 2 Jahre später erfolgte die Gründung des Rigaschen Hypothekenvereins, und in den kleinen Städten wurde der Immobiliarkredit 1884 mit Errichtung des livländischen städtischen Kreditvereins geregelt. Seit den 60er Jahren entstanden auch zahlreiche Sparkassen und Spargenossenschaften, sowie alle möglichen Sparstellen der Regierungsinstitute. Ganz besonders fruchtbar in betreff von Bankgründungen ist schließlich das neue Jahrhundert gewesen. Es wurden Filialen zweier großer russischer Aktienbanken in Riga errichtet, zahlreiche Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit geschaffen und die Zahl der bereits bestehenden Sparanstalten bedeutend erhöht, sodaß Livland heute über eine verhältnismäßig sehr große Anzahl von Kreditinstituten verfügt. Im Gegensatz aber zum gesamtrussischen Bankwesen, welches sich anfangs ausgesprochen staatlich entwickelte, nahm das Bankwesen Livlands andere Wege. Das kommunale und ständische Moment und dann genossenschaftliche und rein private Initiative geben ihm seine Signatur. Auch heute ist der staatliche Einschlag ein verhältnismäßig nicht sehr großer: ganz Livland mit seinem regen Geld- und Kreditverkehr hat nur eine Reichsbankabteilung, und von dem größten Teil der russischen Banken unterscheiden sich viele Banken Livlands rechtlich dadurch, daß sie auf Grund besonderer gesetzgeberischer Akte bestätigt sind. Die Entwickelung des livländischen Bankwesens weist viel Erfreuliches auf. Arbeitsteilung herrscht, Personalkredit, ländlicher Hypothekarkredit, städtischer Hypothekarkredit werden von verschiedenen Instituten gepflegt, und die meisten Banken — soweit sie nicht ausgesprochene Hypothekeninstitute sind — entsprechen dem Typus der Handels- und Gewerbebanken. Das Programm dieser Banken umfaßt das ganze laufende Geschäft, doch überwiegt der Giro- und Kontokorrentverkehr. Das Depositen- und Lombardgeschäft hat eine mindergroße Bedeutung, und vollkommen fehlt das Emissionsgeschäft, welches in Rußland Monopol der Reichsbank ist. Gründungs- und Umwandlungstransaktionen, in dem Sinne, wie sie die großen Aktienbanken Deutschlands betreiben, ist bei den livländischen Banken nicht vorhanden, und die Entgegennahme von Zeichnungen auf Aktien usw. ist ihnen nur kommissionsweise gestattet. Die neueren Banken haben den Scheckverkehr heimisch gemacht, auf ihre Initiative ist 1906 in Riga ein Clearinghaus begründet worden, und auch das Sparkassenwesen hat seine Aufgabe erfüllt. Die gesunde Entwickelung des livländischen Bankwesens während der ganzen Dauer seiner bisherigen Existenz berechtigt zu der Annahme, daß es sich auch ferner in richtigen Bahnen bewegen und allen Anforderungen der Zeit entsprechen wird. Stieda geht auf alle Einzelheiten verständnisvoll ein. Sein Buch bildet in mannigfacher Beziehung eine wertvolle Ergänzung der Schrift von Claus. Auch er hat die an sich

spröde Materie vergeistigt, und er besitzt die Gabe, die kulturgeschichtlichen Verhältnisse seines engeren Heimatlandes geschickt zu schildern. Das Buch ist nicht nur ein sehr wichtiger Beitrag zur Bank-, sondern auch zur allgemeinen Wirtschafts- und Kulturgeschichte Livlands.

Marcuse behandelt das Bankaufsichtsamt der Vereinigten Staaten und die Organisation sowie die Rechte der Nationalbanken. Das Nationalbankgesetz hat seine eigentliche Aufgabe, ein elastisches Umlaufsmittel zu schaffen, nicht erfüllt. Das Notengeschäft beansprucht auch nicht die volle Arbeitskraft der zurzeit bestehenden Notenbanken, sie sind daher vor allem als Depositenbanken tätig. Das Nationalbankgesetz ist gleichzeitig Depositenbankgesetz, das als solches in der Gegenwart erhöhtes und aktuelles Interesse beanspruchen kann. Es erhält auch Vorschrifen über das Verbot von Börsen- und ähnlichen Geschäften, über den Abschluß von Grundstücks- und Hypothekentransaktionen, die prozentuelle Barreserve, die Einsendung von Berichten an das Bankaufsichtsamt, die Publikation der Bilanzen nach bestimmtem Schema, sowie über eine Anzahl sonstiger Sicherungs- und Kontrollbestimmungen. Marcuse will die Möglichkeit gewähren, nicht nur die gegenwärtig geltende Fassung des Gesetzes kennen zu lernen, sondern auch das Bankwesen der Vereinigten Staaten kritisch zu studieren. Dieser Versuch ist zweifelsohne als gelungen zu bezeichnen, und namentlich sind die mit dem Bankwesen der Vereinigten Staaten verknüpften allgemeinen Mißstände in der vortrefflich gehaltenen Einleitung scharf hervorgehoben.

Jede amerikanische Krisis hatte bisher Begleiterscheinungen von mehr oder minder ähnelndem Charakter aufzuweisen. Zahlungsstockungen einer hervorragenden Bank oder gleichgearteten Unternehmung, umfangreiche Kündigung von Depositengeldern, die Demoralisation des gesamten Effektenmarktes, die Notwendigkeit großer Goldimporte und die Entlassung von Tausenden von Beamten, dies waren durchschnittlich die Ursachen und Wirkungen einer jeden Krisis, die in den Vereinigten Staaten zum Ausbruch gelangte. Die jüngste Krisis nahm ihren Anfang Mitte Oktober 1907, und zwar, als es sich herausgestellt hatte, daß die Mercantile National Company in New York, die in engster Verbindung mit der United Copper Company stand, sich in Schwierigkeiten befand. Kurze Zeit darauf appellierte The Knickerbocker Trust Company, eine der bedeutendsten Depositenbanken, an den Geldmarkt und beanspruchte Unterstützungen. Als dieselben nicht gewährt wurden, war die Company gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen, die Stockung demoralisierte den gesamten Effektenmarkt, und der Preis des Geldes stieg auf 70 Proz. Es mag nun zwar, auch noch im gegenwärtigen Augenblick, etwas verfrüht erscheinen, einen vollen Ueberblick über die jüngste Krisis und ihre Wirkungen zu geben, aber es ist doch sehr erwünscht, rechtzeitig Material zu sammeln, um Lehren für die Zukunft zu gewinnen. Diesem Zweck entsprach eine Sondersitzung, welche die rühmlichst bekannte American Academy of Political and Social Science Ende des Jahres 1907 abhielt. Männer von hervorragender Bedeutung nahmen an den Verhandlungen teil, und es erschien

wünschenswert, die daselbst gemachten Mitteilungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die hierfür erfolgte Publikation ist umfangreich und betrifft namentlich the Panic of 1907 and some of its lessons, an elastic Credit Currency as the preventiv of panics, the readjustment of our banking system and the unification of the Currency, the need of an Central bank, the lessons of the panic of 1907. Auf den Inhalt der einzelnen, teilweise kurz gehaltenen Reden kann an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden. Sind auch nicht alle Mitteilungen inhaltlich gleichwertig, so ist doch das Gesamtwerk ideenreich und sehr beachtenswert. Die American Academy of Political and Social Science hat sich bezüglich der Entwickelung der nationalökonomischen Wissenschaft in den Vereinigten Staaten bereits sehr große Verdienste erworben, und auch die vorliegende Publikation liefert den Beweis ihrer hohen Leistungsfähigkeit.

Knapp hat, nachdem die neue Theorie des staatlichen Geldes von ihm in allgemeinen Zügen entwickelt war, seinem bekannten Werke als viertes Kapitel einen „Ueberblick nach Staaten" beigefügt. Dessen Aufgabe ist es offenbar, zu zeigen, in welcher Weise die neue Auffassung der Dinge geeignet ist, die Geldsysteme einzelner Staaten, sowie ihre Entwickelungsgeschichte zu erklären. Scheffler folgt dem Beispiel seines Lehrers und behandelt die Vereinigten Staaten. Die Untersuchung ist belehrend. Der Ueberblick, den er über die in den Vereinigten Staaten herrschende Geldverfassung gibt, ist klar und übersichtlich, und mit Recht wird hervorgehoben (S. 105), daß daselbst der Idee nach der Notenumlauf unbeschränkt, tatsächlich jedoch durch die vorhandene Menge der United States Bonds und durch die Bestimmung, daß eine Bank nur bis zur Höhe ihres volleingezahlten Aktienkapitals Noten ausgeben darf, ziemlich eng begrenzt ist. Die Folge der eigenartigen Verhältnisse ist, daß der Notenumlauf sich nicht je nach dem Bedarfe vollzieht, sondern nichts anderes als ein durch Wertpapiere gedecktes Papiergeld ist. Das Buch ist lesenswert, wenn auch der vielfache Gebrauch der unhandlichsten Fremdwörter störend wirkt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cathrein, Viktor (S. J.), Das Privateigentum und seine Gegner. Eine kritische Auseinandersetzung mit den agrarsozialistischen Theorien von Emile de Laveleye und Henry George. 4., gänzlich umgearb. u. verm. Aufl. Freiburg i/B., Herder, 1909. 8. VIII—162 SS. M. 1,60. (Die soziale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach. Heft 5.)

Clar, A., Die Sozialdemokratie. Eine Darstellung ihres Wesens, ihrer Ziele und ihrer Gefährlichkeit. Stuttgart, Chr. Belser, 1909. gr. 8. 50 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Nr. 259.)

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. IV. Teil: Statistik. II. Teil: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur. II. Hälfte, 1. Bd.: Gewerbestatistik. von (Prof.) A. Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. X—379 SS. M. 9.—.

Hammacher, Emil (Priv.-Doz.), Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Unter Berücksichtigung seiner Fortbildung und des Sozialismus überhaupt dargestellt und kritisch beleuchtet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XI—730 SS. M. 17.—.

Harms, Bernhard (Prof.), Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie. Jena, Gustav Fischer, 1909. 8. VII—128 SS. M. 1,50.

Kautsky, Karl, Vorläufer des neueren Sozialismus. 2., durchgesehene Aufl. 2 Bde. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1909. 8. XVI—380, IV—332 SS. Je M. 2,50.

Wieser, Friedrich Freih. v. (Prof.), Die Theorie der städtischen Grundrente. Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. 39 SS. M. 1.—. (Aus: Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. IX. Heft 1.)

Fouillée, A., Le socialisme et la sociologie réformiste. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 7,50. (Bibliothèque de Philosophie contemporaine.)

Gide, Charles, et Charles Rist, Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. fr. 13,25.

Guillaume, James, L'internationale. Documents et souvenirs (1864—1878). Tome III avec un portr. de Carlo Cafiéro. Paris, P.-V. Stock, 1909. gr. 8. XX—328 pag. fr. 5.—.

Morale sociale. Leçons professées au collège libre des sciences sociales par G. Belot, Marcel Bernès, Brunschvicg, F. Buisson, Dauriac, Delbet etc. Préface d'Émile Boutroux. 2e édition. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. XI—324 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Rodet, Henri, Le contrat social et les idées politiques de J.-J. Rousseau. Paris, Arthur Rousseau, 1909. gr. 8. 442 pag. fr. 7.—.

Hirst, Margaret E., Life of Frederick List and selections from his writings. With an introduction by F. W. Hirst. London, Smith, Elder & Co., 1909. 8. XXII—331 pp. 7/.6.

Schenck, Ferdinand S., The sociology of the Bible. New York, Board of Publication of the Reformed (Dutch) Church in America, 1909. 8. 428 pp. $ 1,50.

Spargo, John, Socialism: a summary and interpretation of socialistic principles. New and revised edition. New York, The Macmillan Company, 1909. 12. XIV—349 pp. $ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kiesselbach, Arnold, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Berlin (Georg Reimer) 1907. V und 294 SS.

Wie der Verfasser selbst betont, ist seine Arbeit, so wie er sie veröffentlicht hat, bis zu einem gewissen Grade ein Torso geblieben; durch äußere Gründe gezwungen, bricht er seine Schilderung in dem Augenblick ab, als nach dem Siege über König Waldemar IV. Atterdag im Jahre 1368 die hansische Machtstellung ihren Höhepunkt erreicht hat. Es sind, wie ja auch bereits im Titel angedeutet, eigentlich zwei Arbeiten, deren Beweisführung nebeneinander herläuft, oder richtiger die Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung Hamburgs bildet die Probe aufs Exempel für die Schilderung der Welthandelsstellung Flanderns. Auf diese Weise konnten mehrfache Wiederholungen in der Betonung der leitenden Grundsätze nicht ganz vermieden werden.

Der Verfasser ist von der richtigen Erwägung ausgegangen, daß man in den bisherigen Darstellungen zu oft Rückschlüsse von der Gegenwart auf die Vergangenheit gemacht habe, daß man England in jenen Jahrhunderten viel mehr handelspolitische Selbständigkeit vindiziert habe, als ihm tatsächlich zukomme (z. B. war die englische Wollausfuhr bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts allein auf Flandern gesetzlich konzentriert); und daß auch Hamburgs wirtschaftliche Entwickelung nur recht verstanden werden könne, wenn man sich nicht seine heutige Stellung, sondern seine damalige Abhängigkeit vom flandrischen Markt, insbesondere von Brügge, immer wieder vergegenwärtige. Der größte Teil des Hamburger Schiffrechts ist in Brügge entstanden; „es setzt das Zwin als den Ausgangshafen der Ausreisen und als das Ziel der Rückreisen voraus“; auch im 14. Jahrhundert war ein unmittelbarer Verkehr zwischen Hamburg und England nicht vorhanden. Flandern war im 13. und im 14. Jahrhundert das Zentrum des Welthandels; hier traf der große Verkehrsstrom aus dem Norden, aus der Ostsee wie von Norwegen und England, und aus dem Süden, aus dem benachbarten Frankreich und den romanischen Ländern, zusammen, und von hier aus fand dann wieder der große Austausch der Waren nach allen Richtungen hin statt. Was Flandern so reich gemacht hat, war nicht allein der Handel, sondern nicht minder seine eigene Gewerbetätigkeit, die Tuchindustrie; z. B. 1368 entfallen von sämtlichen Warenwerten, die bei der Einfuhr von Hamburg nach Lübeck in letzterer Stadt verzollt werden, 80—90 Proz. auf Tuche.

Nur nach seiner Beteiligung an diesem Frachtverkehr ist Hamburgs Stellung einzuschätzen, nicht nach seiner eigenen Größe und wirtschaftlichen Bedeutung; diese war bis ins 14. Jahrhundert gering, besonders gegenüber Lübeck, das den ganzen Ostseeverkehr beherrschte.

Erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ist Hamburg emporgekommen: seit Bardowik, einige Meilen oberhalb an einem Nebenfluß der Elbe gelegen, im Jahre 1189 durch Heinrich den Löwen zerstört

worden war, seitdem Kaiser Friedrich I. durch sein Privileg vom 7. Mai 1189 den Hamburgern Zollfreiheit zusicherte für die Strecke von ihrer Stadt bis zum Meere auf Hin- und Rückreise.

Drei Warenströme nahmen seitdem ihren Weg über die Elbestadt, da für kostbare Artikel die Fahrt durch den Sund zuviel Gefahren in sich barg: der große baltische Handel von Rußland nach Flandern und zurück, bestehend vornehmlich einerseits in Pelzen und Wachs, andererseits in Tuchen. Um ihn zu sichern, war Hamburg immer wieder bemüht, im Bunde mit Lübeck den kurzen Weg zwischen Ostsee und Nordsee gegen Räubereien zu schützen. Sodann bewegte sich über Hamburg die Metallausfuhr aus den ertragreichen Bergwerken des Harzes und des Erzgebirges, und schließlich lieferte das nähere und weitere Hinterland Getreide und Holz als Exportartikel.

Durch die gesamte Konzentration des Handels am Zwin sah sich der Hamburger Kaufmann gezwungen, einen großen Teil des Jahres in Brügge zu verbringen: mit Eröffnung der Schiffahrt zog er dorthin im Frühjahr aus und erst im Herbst kehrte er heim. „Seinen Halt fand dieser gesamte vom Zwin ausgehende Verkehr in der dortigen Hamburgischen Genossenschaft, ... einer durchgebildeten Organisation mit eigener Gerichtsbarkeit und selbständiger Finanzordnung"; einer der vier gesonderten Hansen, welche wir bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Brügge, urkundlich beglaubigt, antreffen. Erst ungefähr ein Jahrhundert später (1347) hören wir zum ersten Male von einer einheitlichen Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern. Sie war gewissermaßen der Faktor, welcher es der Städtehanse, die ja keine festumrissene Verfassung hatte, ermöglichte, als geschlossene Macht aufzutreten, um sich nach außen und innen hin Geltung zu verschaffen. „Die Grundlage, auf der die Städtehanse erwachsen ist, ist die Genossenschaft der Deutschen in Flandern, welche den Mittelpunkt des ganzen wirtschaftlichen Lebens der hansischen Kaufleute bildete, und in der alle die Verkehrsinteressen der Vereinigungen der deutschen Kaufleute in England, in Bergen, auf Schonen, auf Wisby und zu Nowgorod zusammenliefen" (S. 256). Zur Städtehanse gehörte jedoch nur, wer am flandrisch-russischen Verkehr teilnehmen durfte, nur er war vollberechtigtes Mitglied. Gerade auf diesen Punkt weist der Verf. in seinem Schlußkapitel, das im Grunde genommen den Rahmen des gestellten Themas etwas überschreitet, mit Nachdruck hin, es ist dies gewissermaßen die Krönung seiner These, daß Flandern im 13. und 14. Jahrhundert der Konzentrationspunkt des gesamten nordwesteuropäischen Handels war: „Der russische Handel, der das Rückgrat des ganzen hansischen Verkehrs bildet, scheidet den hansischen Kaufmann von dem nichthansischen" (S. 249); an den Ergebnissen des auf Grund des Kölner Bündnisses vom Jahre 1367 ausgefochtenen Städtekrieges gegen Waldemar IV. von Dänemark sucht der Verf. die Richtigkeit dieser seiner These zu erhärten, ohne daß ihm jedoch, wie wenigstens der Eindruck des Referenten ist, dieser Beweis nach allen Richtungen hin über jeden Zweifel erhaben bisher gelungen wäre.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Banse, Ewald, Aegypten. Eine Landeskunde. Mit 10 Diagrammen. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. 8. V—84 SS. M. 2,50. (Angewandte Geographie. Serie III. Heft 7.)

Ekkehard, Lasciate ogni speranza. Zur Entwickelung unserer Großstädte mit besonderer Berücksichtigung Berlins. Berlin, Boll u. Pickardt, 1909. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Kanitz, Fel., Das Königreich Serbien und das Serbenvolk von der Römerzeit bis zur Gegenwart. 2. Bd.: Land und Bevölkerung. Durchgesehen und ergänzt von (Dir. a. D.) Bogoljub Jovanović. Leipzig, Bernhard Meyer, 1909. Lex.-8. IX—595 SS. mit Abbildungen. M. 23.—.

Kowalewski, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russischen. IV. Die Zersetzung der Grundherrlichkeit. Der Prozeß der Bauernbefreiung. Uebersetzt von Aug. Scholz. Berlin, R. L. Prager, 1909. 8. VII—512 SS. M. 8,50. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. XIV.)

Neurath, Otto, Antike Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. IV—156 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 258.)

Oppel, A. (Prof.), Wandkarte zur Wirtschaftskunde des Deutschen Reiches und seiner Nachbarländer. 1 : 800,000. 6 Blatt je 56,5 × 99,5 cm. Farbendr. Leipzig, Georg Lang (1909). M. 22.—.

Oppel, A. (Prof.), Wandkarte zur Wirtschaftskunde von Europa. 1 : 3,200,000. 9 Blatt je 62 × 65 cm. Farbendr. Leipzig, Georg Lang (1909). M. 22.—.

Documents relatifs à la vie économique de la Révolution française. Seine-Inférieure. Cahiers de doléances des paroisses du bailliage de Cany, secondaire du bailliage de Caux (1789). Publié avec introduction, procès-verbal de l'assemblée générale et cahier du bailliage, pour le comité départemental des recherches, par C. Romain. (Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.) Rouen, impr. L. Gy, 1909. 8. 176 pag.

Francis, Alexander, Americans. An impression. London, Melrose, 1909. Cr. 8. XI—256 pp. 6/.—.

Garnett, Lucy M. J., The Turkish people, their social life, religious beliefs and institutions and domestic life. London, Methuen, 1909. 8. 312 pp. 10/.6.

Gibson, Arthur H., Human economics. Books 1 and 2, Natural economy and cosmopolitan economy. London, Longmans, Green, and Co., 1909. 8. 414 pp. 10/.6.

Masterman, C. F. G., The condition of England. London, Methuen, 1909. Cr. 8. 322 pp. 6/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brenning, A., Innere Kolonisation. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. IV—152 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 261.)

Deutsch-Ost-Afrika. X. Bd. Stuhlmann, Franz, Beiträge zur Kulturgeschichte von Ostafrika. Allgemeine Betrachtungen und Studien über die Einführung und wirtschaftliche Bedeutung der Nutzpflanzen und Haustiere mit besonderer Berücksichtigung von Deutsch-Ostafrika. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. Lex.-8. XXIII—907 SS. M. 95.—.

Fonck, H. (Hauptmann), Deutsch-Ost-Afrika. Eine Schilderung deutscher Tropen nach 10 Wanderjahren. IV. Wild, Jagd und Fischerei nebst Jagdordnung für Deutsch-Ost-Afrika. Berlin, Vossische Buchh., 1909. gr. 8. IV— S. 351—533. M. 3,50.

Kolonien, Die deutschen. Mit über 250 Farbenphotographien nach der Natur. 40 Tafelbilder und über 210 Textbilder. Herausgeg. von (Maj. a. D.) Kurd Schwabe. 1. Lief. Berlin, Weller & Hüttich (1909). fol. S. 1—96 mit 6 Taf. Subskr.-Pr. M. 20.—.

Merensky, Hans (Bergassessor), Die Diamantvorkommen in Lüderitzland, Deutsch-Südwestafrika. Berlin, Max Krahmann, 1909. Lex.-8. 8 SS. mit 3 Figuren u. 1 Taf. M. 1.—. (Aus: Zeitschrift für praktische Geologie.)

Pfeiffer, Hans, Die Zusammensetzung der Bevölkerung des Großherzogtums Baden nach der Gebürtigkeit auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Mit 5 Karten. Stuttgart, J. Engelhorn, 1909. gr. 8. S. 196—360. M. 7.—. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 18. Heft 3.)

Pfeil, Joachim Graf v., Zur Erwerbung von Deutsch-Ostafrika. Ein Beitrag

zur Kolonial-Geschichte. Neue [Titel-]Ausg. 3. u. 4. Tausend. Berlin, Karl Curtius, 1909. 8. 232 SS. mit Abbildungen u. 5 Taf. M. 2.—.

Anfreville de la Salle, d', Notre vieux Sénégal. Son histoire. Son état actuel. Ce qu'il peut devenir. Paris, Augustin Challamel, 1909. 8. 305 pag.

Claparède, René, L'évolution d'un État philanthropique. Les origines de l'État du Congo. — H. Christ-Socin, Le sort du Congo dans le présent et l'avenir. Avec une carte et trois planches hors texte. En appendice: l'acte de Berlin, le traité de cession, la charte coloniale et divers textes importantes. Genève, Édition Atar, 1909. 12. 304 pag. fr. 3,50.

Boggess, Arthur Clinton, The settlement of Illinois, 1778—1830. Chicago, Chicago Historical Society (1909). 8. 267 pp. (Chicago Historical Society Collections.)

Fremantle, H. E. J., The new nation. A survey of the condition and prospects of South Africa. London, J. Ouseley, 1909. Cr. 8. 328 pp. 5/.—.

Griffis, W. Elliot, The story of New Netherland; the Dutch in America. Boston, Houghton Mifflin Co., 1909. 8. XIV—292 pp. $ 1,25.

Heape, Walter, The proportion of the sexes produced by whites and coloured peoples in Cuba. London, Dulau, 1909. 4. 3/.—.

Lodge, H. Cabot, A short history of the English colonies in America. Revised edition. New York, Harper, 1909. 8. VIII—560 pp. $ 3.—.

Pickett, W. P., The negro problem, Abraham Lincoln's solution. London, G. P. Putnam's Sons, 1909. 8. 10/.6.

Silburn, P. A., The colonies and imperial defence. London, Longmans, Green, and Co., 1909. Cr. 8. 368 pp. 6/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dix, Arthur, Der Bund der Landwirte. Entstehung, Wesen und politische Tätigkeit. Berlin, Buchh. der Nationalliberalen Partei, 1909. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Kampf, Der, um unsere Wälder. Verhandlungen und Material des 2. Berliner Waldschutztages am 16. I. 1909. Berlin, Julius Springer, 1909. Lex.-8. 43 SS. mit eingedruckten Kartenskizzen. M. 0,80.

Münster, Hermann (Bergassessor a. D.), Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz. Mit 7 großen Kurventaf. Halle a/S., Wilhelm Knapp, 1909. 8. 84 SS. M. 3,60.

Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 10. bis 13. II. 1909, nebst den Beratungen zum Wassergesetzentwurf. II. Tagung der XI. Sitzungs-Periode. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. VII—429—302 SS. M. 12.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 38, 1909, Ergänzungsbd. II.)

Enquête sur la pêche maritime en Belgique. 1re partie. Étude économique de la pêche maritime par Charles De Zuttere. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail.) Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1909. 8. XVI—634 pag. fr. 4,50.

Mabille, Léon, La limitation des heures de travail dans les mines. Discours prononcé à la Chambre des représentants. Le Roeulx, impr. Eug. Maréchal, 1909. 12. 31 pag.

Watteyne, Victor, et Adolphe Breyre, Études sur les accidents. Les accidents dus à l'emploi des explosifs dans les mines et carrières souterraines de Belgique pendant les 15 dernières années (1893 à 1907 inclus). Bruxelles, impr. L. Narcisse, 1909. 8. 270 pag. fr. 4.—. (Publication du Ministère de l'Industrie et du Travail. Administration des Mines. Service des Accidents miniers et du Grisou.)

Landarbeiders, hun arbeidsduur en arbeidsverhoudingen. Rapport eener enquête gehouden door de sociaal-democratische studie-club. Amsterdam, Brochurenhandel der S. D. A. P., 1909. roy. 8. IV—102 blz. fl. 0,75.

5. Gewerbe und Industrie.

Wassermann, Ludwig, Die deutsche Spiritusindustrie. Eine volkswirtschaftliche Monographie unter besonderer Berücksichtigung der Technik.

Der vor uns liegende 218 Seiten starke Oktavband hält, was der

Titel verspricht; es ist tatsächlich eine nahezu erschöpfende, mit großem Fleiß, reicher Sachkenntnis und kritischem Verständnis der Verhältnisse geschriebene Monographie der deutschen Spiritusindustrie. Alle für die Entwickelung des Gewerbes in Betracht kommenden Faktoren, die Technik, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesetzgebung werden behandelt und in ihrem wechselseitigen Einfluß auf die deutsche Spiritusindustrie geschildert. Das große Gebiet der Spiritusindustrie wird in den von ihm umfaßten Gewerbegruppen und Gewerben einer eingehenden Untersuchung unterworfen, sowohl das den Spiritus erzeugende Brennereigewerbe, mit seinen verschiedenen Abarten, der gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennerei, der Getreide-, Kartoffel-, Melasse- und Obstbrennerei, als auch das den Spiritus weiterverarbeitende Rektifikationsgewerbe, als auch schließlich das verbrauchende Destillationsgewerbe. Die große Bedeutung des Verbrauches von technischem Spiritus, die Rolle, die die Antialkoholbewegung für unsere deutsche Spiritusindustrie spielt, werden mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen.

Das erste Kapitel ist der Entwickelung der Technik und den Folgeerscheinungen gewidmet.

Den Mittelpunkt der Betrachtungen bilden die Ausführungen über die produktiven Gewerbe, die Brennerei, und hier nimmt naturgemäß der wichtigste und ausgebreitetste Zweig, das landwirtschaftliche Brennereigewerbe den weitesten Raum ein.

Die auf die ersten Anfänge der Spirituserzeugung zurückgehenden Erörterungen zeigen uns, wie unter dem Einfluß der fortschreitenden Technik das deutsche Brennereigewerbe sich entwickelt hat, und in wie hohem Maße die erzielten Ausbeuten und das ganze Betriebsergebnis gesteigert worden sind.

Im zweiten Kapitel, das dem Einfluß der Steuergesetzgebung auf Technik und Wirtschaft gewidmet ist, wird eine eingehende Schilderung des historischen Ganges unserer Branntweinsteuergesetzgebung gegeben. Die Zeit vor 1887 wird naturgemäß verhältnismäßig kurz behandelt. Es wird gezeigt, wie unter der Herrschaft des Blasenzinses und der Maischraumsteuer einer steter Wettkampf zwischen der Technik des Brennereigewerbes und dem Steuerfiskus stattfand, wie die Technik beständig bemüht war, durch Steigerung der Ausbeuten die auf die Alkoholeinheit entfallende Steuer herabzudrücken, und die Gesetzgebung durch Erhöhung des Steuersatzes dem entgegenzuwirken suchte. Das Gesetz vom 24. Juni 1887, unter dem wir ja heute noch stehen, wird nebst den dazu gehörigen Novellen etwas eingehender behandelt; namentlich wird darauf hingewiesen, wie die Gesetzgebung bemüht gewesen ist, bei aller Wahrung des fiskalischen Interesses doch durch Einführung des Kontingentes und der Brennsteuer, sowie durch Gewährung angemessener Rückvergütungen bei der Ausfuhr und der technischen Verwertung des Branntweins der gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung des Brennereigewerbes Rechnung zu tragen.

Das dritte Kapitel, das die Arbeit, die Steuer und die Organisation in ihrer Einwirkung auf Technik und Wirtschaft behandelt, legt seinen Schwerpunkt namentlich auf den letztgenannten Faktor und beschäftigt sich mit besonderer Sorgfalt mit der großen Organisation,

in welcher sich das Brennerei- und das Rektifikationsgewerbe zusammenzufinden haben, die den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen unserer heimischen Spiritusindustrie ihr Gepräge verliehen haben.

In einem Anhange werden in diesem Kapitel die Spiritus verbrauchenden Gewerbe behandelt, zunächst die Likörfabrikation, sodann aber die Verbraucher von Spiritus zu anderen als Trinkzwecken; besondere Berücksichtigung zeigt die Verwendung von Spiritus zur Essigfabrikation, deren hohe Bedeutung für das ganze Spiritusgewerbe voll gewürdigt wird. Vor allem wird aber der großen Bedeutung des Verbrauches zu Heiz-, Kraft- und Leuchtzwecken, sowie der hohen Verdienste, die sich die Organisation der Spiritusindustrie um die Förderung dieses Verbrauches erworben hat, gedacht.

Nachdem ein viertes Kapitel der Antialkoholbewegung und der großen Gefahren, die eine über jedes Maß hinausgehende Uebertreibung dieser Bewegung für das Brennereigewerbe bringt, gewidmet ist, ohne daß damit die große Wichtigkeit einer verständigen Mäßigkeitsbewegung herabgesetzt würde, gibt das fünfte und letzte Kapitel die aus den Untersuchungen zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß die Zukunft der Spiritusindustrie in der Absatzerweiterung für technischen Spiritus zu suchen ist. Nur wenn dem Brennereigewerbe diese Zukunft geboten wird, wenn ihm dadurch eine Festigung seiner wirtschaftlichen Lage gewährt wird, vermag es auch eine gleichmäßige und dauernde Steuerquelle zu bieten. Allzu optimistischen Erwartungen hinsichtlich der Mehreinnahmen für die Reichsfinanzen aus einem Branntweinmonopol darf man sich jedoch nicht hingeben, da eine Mehrbelastung des Trinkbranntweins naturgemäß einen Verbrauchsrückgang mit sich bringen muß, und der technische Spiritus von jeder Abgabe freibleiben muß.

Im Anhange wird dann noch eine Inhaltsangabe des Branntweinmonopolentwurfes und ein reiches Tabellenmaterial geboten.

W. Behrend.

Preyer, W. D., Die russische Zuckerindustrie. Ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 135. Leipzig (Duncker & Humblot) 1908. XIV u. 215 SS. 5,60 M.

Die Schrift ist nicht nur ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten, sondern überhaupt zur Kenntnis moderner Industrieförderung durch innere und äußere Wirtschaftspolitik. Die russische Regierung, nicht gehemmt durch die Anschauungen, welche in Westeuropa für das wirtschaftspolitische Eingreifen des Staates in die Industrie im allgemeinen gelten, hat auf dem Gebiete der Zuckerindustrie mehrfach eigenartige Maßregeln angewendet, um die Industrie zu fördern, das allgemeine und das eigene finanzielle Interesse zu wahren.

Ganz so einzigartig, wie der Verf. meint (Vorwort), ist das Zwangskartell der russischen Zuckerindustrie freilich nicht; denn auch die rumänische Petroleumindustrie und die sizilianische Schwefelindustrie sind durch staatlichen Zwang monopolistisch zusammengeschlossen worden. Immerhin ist die russische Zuckerindustrie

das erste derartig organisierte Gewerbe und die Schilderung desselben ist, wie gesagt, nicht nur vom Standpunkte der Kartellfrage von hohem Interesse.

Die russische Regierung hat übrigens die heutige Regelung der Industrie erst vorgenommen, nachdem sie dieselbe zunächst den Weg der Selbsthilfe hat beschreiten lassen. Die staatliche Regelung ist dann aber nicht erfolgt, weil das private Kartell seine monopolistische Stellung mißbrauchte, sondern weil es sich als ungenügend erwies, eine Gesundung der Industrie herbeizuführen. Das private Zuckerkartell, das von 1887—96 bestand, hatte zum Hauptzweck, die verlustbringende Ausfuhr, die nötig war, um ein Ueberangebot im Inlande zu verhindern, gleichmäßig auf die vorhandenen Fabriken zu verteilen. Daß das Syndikat sich nicht im Inland durch übermäßige Preiserhöhungen schadlos hielt, dafür war dadurch vorgesorgt, daß das Finanzministerium das Recht hatte, dem Ministerkomitee die Herabsetzung der Zuckerzölle vorzuschlagen, wenn der Preis an den Börsen in Kiew und St. Petersburg bestimmte Sätze überschritt: die erste Bestimmung dieser Art Kartellen gegenüber, die alsbald im österreichischen Kartellgesetzentwurf Aufnahme fand. Tatsächlich benutzte das Ministerium, als im Jahre 1892 infolge ungünstiger Ernte die Zuckerpreise stark stiegen, dieses Mittel nicht, sondern wandte die bekannte Maßregel an: im Auslande ca. 35 Mill. kg Zucker zu kaufen und an verschiedenen Orten so zu verkaufen, daß der Preis nirgends 5,6 Rbl. überschreiten konnte. Gleichzeitig erzielte der Staat damit einen Gewinn von ungefähr 3 Mill. Rbl. Unter diesen Umständen war die volkswirtschaftliche Wirkung des Syndikats im allgemeinen günstig, es führte eine größere Gleichmäßigkeit der Zuckerpreise herbei. Für die Industrie selbst aber vermochte es darin keinen Wandel zu schaffen, daß der Export infolge Sinkens der Weltmarktpreise immer größere Verluste brachte und die Ueberproduktion im Inlande immer mehr stieg.

So entschloß sich die Regierung auf Grund mannigfacher Petitionen der Beteiligten schließlich 1895 zur Bildung eines Zwangskartells der Zuckerfabriken, das eine Angebotskontingentierung vorsah. Die in jedem Jahre auf den inneren Markt zu bringende Menge Zucker wird jährlich vom Finanzministerium festgesetzt. Aus dem, was darüber hinaus produziert wird, wird zunächst der „unantastbare Vorrat“ gebildet, der dazu dient, die Preise nicht über eine bestimmte Höhe steigen zu lassen. Steigen sie nämlich über gewisse vom Ministerium festgesetzte „Grenzpreise“, so ist der Minister verpflichtet, aus diesem Vorrat eine zur Preisherabsetzung erforderliche Menge auf den Markt bringen zu lassen. Der „unantastbare Vorrat“ muß alsbald wieder ergänzt werden.

Was über das Kontingent und den „unantastbaren Vorrat“ hinaus produziert wird, der „freie Vorrat“, kann auch auf den inneren Markt gebracht werden gegen Zahlung der Zuckersteuer und eines besonderen Zuschlags zu derselben von gleicher Höhe, das ist zusammen $3^1/_2$ Rbl. Außerdem erfolgt aus ihm die Ausfuhr. Die Grenzpreise setzt der Finanzminister alljährlich fest, und zwar hat in den 12 Jahren der Regelung eine ständige Preisherabsetzung von im ganzen 0,70 Rbl. statt-

gefunden. In den Monaten September—Januar ist der Preis regelmäßig um 15—25 Kop. niederer, um den Zuckerkonsum der ärmeren Bevölkerung in der kalten Jahreszeit zu erleichtern. Eine interessante, im Anhang gegebene Tabelle der Preise von 1872—1908 zeigt die Bewegung der Zuckerpreise, die enormen Schwankungen in der Periode freier Konkurrenz, die größere Gleichmäßigkeit während des privaten Kartells und die fast absolute Regelmäßigkeit der Preise während der staatlichen Regelung. Der Durchschnitt der Dividenden betrug seitdem in der Rohzuckerfabrikation 8 Proz., bei den Raffinerien $5^1/_2$—6 Proz. Die Wirkungen der staatlichen Regelung sind im ganzen für alle Teile günstig gewesen.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf Einzelheiten in der interessanten Arbeit einzugehen. Der Verf. gibt eine sehr sorgfältige und eingehende Darstellung der ganzen Entwickelung der Industrie bis auf die neueste Zeit. Besondere Beachtung verdienen seine Ausführungen über den Einfluß der Industrie und ihre staatliche Regelung auf die Landwirtschaft, über die Wirkungen der internationalen Zuckerkonvention und die Gründe des schließlichen Beitritts Rußlands zu derselben. Alles dies wird sehr anschaulich geschildert und durch ca. 50 Tabellen erläutert. Der erste Abschnitt gibt auch über die sonstige Kartellentwickelung in Rußland Auskunft. Ein Anhang behandelt die Geschichte der russischen Zuckersteuer und des Zuckerzolls.

Robert Liefmann.

Grossmann, Robert, Die technische Entwickelung der Glasindustrie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien, Bd. 3.) Leipzig (Werner Klinkhardt) 1908.

Drösser, Ellinor, Die technische Entwickelung der Schwefelsäurefabrikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. (Bd. 4 der gleichen Sammlung.) Leipzig (Werner Klinkhardt) 1908.

Die unter Sinzheimers verdienstvoller Leitung stehenden, „Technisch-volkswirtschaftlichen Monographien“ haben sich eine besonders interessante Aufgabe gestellt. Nicht eine allgemeine Darstellung der Entwickelung oder des gegenwärtigen Standes der von ihnen behandelten Gebiete der Industrie und des Verkehrswesens wollen sie geben, sondern ihr Ziel geht dahin, die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Konsequenzen der technischen Entwickelung des betreffenden Gebiets aus der Gesamtentwickelung herauszuschälen und zu analysieren. „Die technisch-volkswirtschaftlichen Monographien wollen zeigen, in welcher Weise die technische Entwickelung durch ökonomische Faktoren und wie umgekehrt das Wirtschaftsleben durch die technische Entwickelung beeinflußt wird. Für jeden der in der Sammlung behandelten Industrie- und Verkehrszweige, wird in Anknüpfung an eine Schilderung der wichtigsten technischen Wandlungen untersucht, welche Einwirkungen von Erscheinungen ökonomischer Natur auf die Technik ausgingen, wie die Technik durch wirtschaftliche Vorgänge neue Aufgaben erhielt, wie die Ausbreitung technischer Erfindungen durch die Gestaltung der Preise, der Löhne, durch wirtschaftspolitische Maßregeln usw. gehemmt, gefördert und reguliert wurde. Für jeden

dieser Zweige wird andererseits untersucht, welche Konsequenzen die Gestaltung der Technik innerhalb des Wirtschaftslebens mit sich brachte, wie die Technik einwirkte auf Preise und Produktionskosten, auf Absatz und Standorte der Produktion, auf Betriebsformen und Betriebsgrößen, auf Arbeitszeit und Arbeitslohn, auf Arbeiterzahl und Qualität der manuellen Arbeit."

So das Programm. In der Durchführung ist dieses Programm allerdings nicht immer strikte durchgeführt worden. Nicht selten sind die Verfasser über den vorgezeichneten Rahmen hinausgegangen und haben mancherlei eingeflochten, was zwar für die betreffende Industrie, aber nicht für die spezielle Frage nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihrer technischen Entwickelung von Bedeutung ist. Vielleicht kann der Herausgeber bei den künftigen Bänden noch mehr darauf dringen, daß die von ihm formulierte Problemstellung schärfer beachtet wird und auch die Gliederung des Stoffes durchgehends danach erfolgt.

Von den vorliegenden beiden Bänden gibt die Schrift von Grossmann einen guten, allerdings sehr summarisch gehaltenen Ueberblick über die technische Entwickelung in der Glasindustrie und deren wirtschaftliche Tragweite. Zu bedauern ist, daß der Verfasser die Arbeiten von Ehrenberg über diesen Gegenstand (Die Unternehmungen der Brüder Siemens, Bd. 1, Jena 1906, S. 305 ff. und „Regenerativofen und Arbeiterbewegung in der deutschen und englischen Grünglasindustrie" im Thünenarchiv, Bd. 2, S. 18 ff.) nicht mehr berücksichtigt hat.

Schwierig war die Arbeit von Drösser. Nicht nur liegen die Verhältnisse der Schwefelsäureindustrie an den einzelnen Produktionszentren völlig verschieden, es sind auch vielfach die Industriellen dieses Gebiets in bezug auf Mitteilungen und Publikationen außerordentlich ängstlich und zurückhaltend. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es der Verf. gelungen, einen genaueren Einblick in die gerade bei der Schwefelsäurefabrikation äußerst interessanten und mannigfaltigen Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und technischen Verhältnissen zu geben, so daß die Arbeit besondere Anerkennung verdient.

Aachen. Richard Passow.

Aus der Geschichte der Leipziger Schornsteinfegerinnung. Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Jubiläums der Innung am 10. Januar 1909 (verfaßt von Gustav Wustmann). Leipzig, im Verlage der Innung, 1909. 8. 160 SS. M. 4.—.

Denkschrift zum 50-jährigen Stiftungsfest des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Hamburg am 18. IV. 1909. Hamburg, Boysen & Maasch, 1909. Lex.-8. VII—128 SS. mit 55 Abbildungen u. 2 Taf. M. 4.—.

Franz, Wilhelm (Prof.), Die Mitwirkung technischer Intelligenz an der Führung der deutschen Staaten. Vortrag. Kattowitz O./S., Gebrüder Böhm, 1909. gr. 8. 22 SS. M. 0,50. (Aus: Mitteilungen des oberschlesischen Bezirks-Vereins deutscher Ingenieure und des oberschlesischen elektrotechnischen Vereins.)

Hirschberg, Herbert Erich, Der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands. Eine monographische Studie aus dem Gewerkschaftsleben. Berlin, Emil Ebering, 1909. gr. 8. 95 SS. M. 2,40. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft 36.)

Lunge, Georg (vorm. Prof.), Handbuch der Soda-Industrie und ihrer Nebenzweige. 3. umgearb. Aufl. 2. Bd. Mit 326 Abbild. im Text und auf 9 Taf. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1909. gr. 8. XVIII—868 SS. M. 34.—. (Handbuch der chemischen Technologie. Neue Folge. Lieferung 16.)

Luther, Gerhard, Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen

Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. (Mit Berücksichtigung der früheren Entwickelung und unter Fortführung bis auf die neueste Zeit.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. III—IX—163 SS. M. 4.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. XXIV. Heft 4.)

Tille, Alexander, Die politische Arbeitgeberbewegung. Saarbrücken, Kommissionsverlag C. Schmidtke, 1909. Lex.-8. 24 SS. (Südwestdeutsche Flugschriften. Heft 8.)

Cambon, Victor, L'Allemagne au travail. Paris, Pierre Roger et Cie, 1909. 8. 272 pag. et 18 planches hors texte. fr. 4.—.

Charles-Roux, A., Une industrie vosgienne. Tréfileries et tissages de toiles métalliques. Notice historique et documentaire. Paris, A. Charles-Roux (1909). 4. 8 pag. avec grav. fr. 1.—.

Études documentaires sur l'organisation du travail dans l'industrie du bâtiment, en France et à l'étranger. I. Allemagne. (Association professionnelle des entrepreneurs de maçonnerie de la ville de Paris et du département de la Seine.) Rouen, impr. Wolf, 1909. 8. 342 pag.

Jacq, Fernand, L'erreur syndicaliste. Paris, Georges Roustan, 1909. 8. fr. 1.—.

Rolet, Antonin, L'industrie du beurre en France et à l'étranger. 2 vols. Paris, Lucien Laveur, 1909. 16. IV—272, IV—215 pag. fr. 4.—.

Eckel, Edwin Clarence, The Portland cement industry from a financial standpoint. New York, Moody's Magazine, 1909. 8. 93 pp., map, diagrams. $ 2.—.

Hobson, J. A., The industrial system. An inquiry into earned and unearned income. London, Longmans, Green, and Co., 1909. 8. 348 pp. 7/.6.

6. Handel und Verkehr.

Andree's, Karl, Geographie des Welthandels. Vollständig neu bearb. von einer Anzahl von Fachmännern u. herausgeg. von (Proff.) Franz Heiderich und Robert Sieger. Bd., 1. Hälfte. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1909. Lex.-8. 419 SS. mit Bildnis u. 1 Karte. M. 6,50.

Baasch, Ernst, Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. 57 SS. M. 1.—. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. Blatt V. 1909.)

Bibliographie der Handelswissenschaften, zusammengestellt aus der Literaturübersicht der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 1. Jahrg. 1908/9. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1909. kl. 8. 46 SS. M. 0,50

Böhmert, Wilhelm (Direktor), Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd. Ein Beitrag zur Geschichte der großen Unternehmungen in Deutschland. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,60.

Fischer, Oscar, Die schweizerische Konsularreform und die Frage der Förderung unserer wirtschaftlichen Außeninteressen. Bern, A. Francke, 1909. gr. 8. IV—118 SS. M. 2,25.

Müller, Arthur, Das Problem des Fremdenverkehrs in Oesterreich. Psychologisch-propagandistische Betrachtungen. Wien, J. J. Plaschka (1909). 8. VI—133 SS. M. 2,50.

Ohmann, Fritz, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XI—342 SS. mit 1 Taf. u. 1 Karte. M. 7,50.

Prutz, Hans, Kritische Studien zur Geschichte Jacques Coeurs, des Kaufmanns von Bourges. München, G. Franz, 1909. gr. 8. 76 SS. M. 1,60. (Sitzungsberichte der Königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrg. 1909. Abhandlung 3.)

Reformbewegung, Die, im deutschen Buchhandel 1878—1889. Herausgeg. vom Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. II. Bd. 1884—1887. Leipzig, Börsenverein der deutschen Buchhändler, 1909. gr. 8. VII—659 SS. M. 12.—. (Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. XII.)

Scherl, August, Ein neues Schnellbahn-System. Vorschläge zur Verbesserung des Personenverkehrs. Berlin, August Scherl, 1909. Quer-Folio. VIII—122 SS. mit Abbildungen, 1 Taf. u. 2 Karten. M. 3.—.

Schlossmann, Arthur (Prof.), Milchhandel und Milchregulative. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1909. Lex.-8. S. 835—978. M. 2.—. (Aus: Sommerfeld, Paul, Handbuch der Milchkunde.)

Simon, Fritz (Syndikus), Die Getreide-Einfuhrscheine. Eine Kritik der Reichstagsverhandlung vom 22. IV. 1909. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1909. Lex.-8. 53 SS. M. 1,50.

Somló, Felix, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. Bruxelles, Misch & Thron, 1909. Lex.-8. VI—186 SS. M. 7,50. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de Sociologie. Notes & Mémoires. Fascicule 8.)

Welt-Pennyporto. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1909. gr. 8. 24 SS. M. 0,25. (Handelspolitische Flugschriften. Herausgeg. vom Handelsvertragsverein. Heft 6.)

Beaurieux, Noël, Les prix du blé en France au XIXe siècle. (Histoire et statistique.) Thèse. Paris, Émile Larose, 1909. 8. 113 pag. avec graphiques.

Desmousseaux de Givré, Félix, Les attachés commerciaux. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 202 pag. fr. 4.—.

Goulier, Lucien, Le commerce du blé et spécialement de son organisation en France. Thèse. Poitiers, impr. Bousrez, 1909. 8. 231 pag.

Llabador, Octave, Nemours et son avenir commercial. Oran, impr. du Libéral, 1909. 8. 32 pag.

Bolland, W., The railways and the nation. Problems and possibilities. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. 144 pp. 1/.—.

Brooks, Robert C., Odd prices and bargains in retail trade. Cincinnati, University of Cincinnati Press (1909). 8. 28 pp. (University of Cincinnati Studies.)

Cleveland, Frederick Albert, and Fred. Wilbur Powell, Railroad promotion and capitalization in the United States. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. XIV—368 pp. $ 2.—.

Foster, William, The English factories in India. Vol. 3. 1624—1629. Oxford, Clarendon Press, 1909. 8. XLVIII—388 pp. 12/.6.

Gookin, F. W., Our defective American banking system; a diagnosis and a prescription. Chicago, Chicago Literary Club, 1909. 12. 52 pp. (Club papers.) (Priv. pr.)

Ravenna, Enrico (prof.), Trattato teorico-pratico di ragioneria commerciale. Vol. I: parte teoretica. Palermo, A. Reber, 1909. 8. XVI—539 pp. l. 10.—.

Truffi, Ferruccio, Le fibre tessili gregge nel commercio e nell'industria. Venezia, tip. Orfanotrofio, di A. Pellizzato, 1909. 16. VI—302 pp.

Domergue, Jules, Het bankroet der vrijhandels leer. Met een voorrede van L. L. Klotz. Uit het Fransh vertaald en van eene inleiding en met aanteekeningen voorzien door D. R. Mansholt. Groningen, H. L. van der Klei, 1909. 8. IV—147 blz. fl. 0,90.

7. Finanzwesen.

Amberg, Rudolf, Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastiker. Ein Beitrag zur Beurteilung der Scholastiker in ihren Beziehungen zum Rechts- und Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1909. gr. 8. XVI—127 SS. M. 6.—.

Rignano, Eugenio, Generationenfolge und Progression in der Erbschaftssteuer. (2. Aufl. von Los von der Erbschaft.) Uebersetzt von Otto Südekum. Mit einem Vorwort von Eduard Bernstein. Leipzig, Curt Wigand, 1909. 8. XIV—100 SS. M. 1.—.

Wie steht die Nationalliberale Partei zur Reichsfinanzreform? Darstellung der Vorgänge in der Reichsfinanzkommission. Berlin, Buchh. der Nationalliberalen Partei, 1909. gr. 8. 21 SS. M. 0,10.

Bloch, Jean-Frédéric, L'exercice financier. Paris, Georges Roustan, 1909. 8. fr. 4.—.

Combes de Patris, Bernard, L'esprit financier des Girondins. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 166 pag. fr. 3.—.

Géraud-Bastet, Une transformation sociale. M. Caillaux et l'impôt sur le revenu expliqués. Paris, Tallandier (1909). 18. III—285 pag., avec portraits et gravures. fr. 3,50.

Jèze, Gaston, Cours élémentaire de science des finances et de législation financière française. Manuel à l'usage des étudiants des facultés de droit et des candidats au Ministère des Finances etc. Nouvelle édition. (Trois fascicules. 1er fascicule 500 pag.) Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 12,50.

Martinet, A., Quelques réflexions sur l'impôt sur le revenu. Bourges, impr. Foucrier, 1909. 8. 39 pag.

Noyes, Alexander Dana, Forty years of American finance: a short financial history of the government and people of the United States since the Civil War, 1865—1907; being the 2d and extended edition of Thirty years of American finance. New York, Putnam, 1909. 8. $ 1,50.

Root, J. W., British national finance. London, Eyre & Spottiswoode, 1909. 8. VIII—203 pp. 5/.—.

Bollettino ufficiale del ministero del tesoro e corte dei conti. Anno I, n° 1. (1° aprile 1909.) Roma, s. tip., 1909. 8. 190 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dr. V. G.-B., Uebersicht über die Entwickelung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen und ihre Ueberführung in die Praxis unter besonderer Berücksichtigung der ostpreußischen Entschuldungsaktion. Halle a. S. (O. Thiele) 1908. 124 SS.

Eine systematische Zusammenstellung über das gesamte Material der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen ist bisher nicht zur Veröffentlichung gekommen, wohl hauptsächlich deshalb, weil die bezüglichen Verhandlungen zumeist einen vertraulichen Charakter trugen. Die vorliegende Arbeit, in der das Wesen der Entschuldungsfrage erörtert, ihre Entwickelung geschildert, die Ueberführung der theoretisch gewonnenen Resultate in die Praxis und endlich die Aussichten für die Entschuldungsfrage, abgesehen von Ostpreußen in anderen Provinzen, erwogen werden, bietet daher sowohl für die Praxis wie die breitere Oeffentlichkeit ein nicht geringes Interesse.

Der Verfasser schildert zunächst die Entwickelung der Verschuldung und die allmählich entstehende Frage der Entschuldung, die in den seit Beginn der 90er Jahre vorigen Jahrhunderts einsetzenden Reformbestrebungen der preußischen Staatsregierung ihren Ausdruck fanden und mit zur Gründung der Landwirtschaftskammern, der Errichtung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse und zu weiteren ministeriellen Anregungen wegen einer Neuorganisation des ländlichen Kreditwesens führten.

Als eine der ersten Landwirtschaftskammern trat diejenige für die Provinz Sachsen im Jahre 1897 an die Erörterung der Entschuldungsfrage heran, mit der sich dann von 1898 ab die Konferenz der Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern und deren Kreditkommission wiederholt eingehend befaßten. Der von letzterer aufgestellte Entschuldungsplan wurde auch vom Deutschen Landwirtschaftsrat, der sich ebenfalls wiederholt mit dem Gegenstand beschäftigte, gebilligt. Bei Erörterung der Gründe, die einen Stillstand in bezug auf diesen Plan herbeiführten, was hauptsächlich auf die auch heute noch ungelöste Frage der Risikoübernahme zurückzuführen ist, wird den Landwirtschaftskammern der Vorwurf nicht hinreichenden Entgegenkommens gemacht. Demgegenüber scheint doch der Hinweis am Platze, daß sich die Landwirtschaftskammern voraussichtlich ihrer Pflicht zu einer Mitwirkung nicht entzogen haben würden, wenn die Regierung klar und bündig erklärt hätte, die ihr zugemuteten Garantien im Falle der Mitwirkung der Landwirtschaftskammern in bestimmt begrenzter Weise zu übernehmen und vor allem auch die für eine Mitwirkung der Landwirtschaftskammern notwendigen Voraussetzungen wirklich schaffen zu wollen; dies ist aber

meines Wissens nicht geschehen. Der Verfasser erwähnt dann die Verhandlungen der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer im Februar 1905, deren Vorschläge allerdings zumeist nur die ländlichen Kreditverbesserungen überhaupt betreffen, erörtert des weiteren die Beratungen des preußischen Landtages über das Gesetz betr. die Verschuldungsgrenze, um dann auf das vorhandene statistische Material über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, insbesondere die neue große Verschuldungsstatistik für Preußen näher einzugehen. Einen breiten Raum nimmt die Besprechung der großangelegten Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft ein, von der behauptet wird, sie sei infolge vorläufiger Beschränkung auf 10 Mill. M. Darlehen zu einem Versuche degradiert worden, welche aber auch noch aus verschiedenen anderen Gründen bemängelt wird.

Weniger begründet, wie die sachlichen Erwägungen über Einzelheiten der Entschuldungsaktion, erscheinen die geltend gemachten Bedenken mehr formeller Art über die Frage des Verzichtes der ostpreußischen Landschaft auf Staatshilfe oder weitere Garantien, da das Vorgehen der ostpreußischen Landschaft in dieser Beziehung in den guten finanziellen und Garantieverhältnissen eine Stütze findet.

Für die Ausführung der Entschuldung in den übrigen Provinzen hält der Verfasser eine finanzielle Mitwirkung des Staates für unerläßlich. Der für die dem Verfasser nahestehende Provinz Sachsen bekannt gegebene Plan, nach welchem eine Aktion zunächst auch nur auf 5 Jahre und 5 Mill. M. beschränkt werden soll, stellt gegenüber den für eine Entschuldung in dieser Provinz in Betracht kommenden mehreren 100 Mill. M. Hypothekenschulden übrigens auch nur einen sehr bescheidenen Versuch dar. Die seit mehreren Jahren mit staatlicher Unterstützung für den bäuerlichen Besitz eingeleiteten recht beachtenswerten Entschuldungsversuche in mehreren östlichen Provinzen, die nur flüchtig berührt worden sind, hätten meines Erachtens eine etwas eingehendere Behandlung verdient, da sie doch die ersten wirklich positiven Versuche und Ergebnisse auf diesem Gebiete darstellen. Dr. W. v. Altrock.

Baum, Richard, Rentenkurs und Rentenpolitik. Wien, Manz, 1909. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Baumann, Fritz, Ursachen des Geldmangels (und die große Zahl der Arbeitslosen). Leipzig, Edmund Demme, 1909. 8. 64 SS. M. 1,20. (Demme's Sammlung volkswirtschaftlicher Schriften. Nr. 2.)

Esslen, Jos. (Prof.), Konjunktur und Geldmarkt 1902—1908. Eine Untersuchung der Wechselwirkung beider in Deutschland. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. VIII—320 SS. M. 6.—.

Grossmann, Ludwig, Fragmente neuerer mathematisch-technischer Disciplinen der Versicherungs- und Finanzwissenschaft; mit Commentaren und Ergänzungen zu dem Werke „Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie". 4. Theil. Wien, Selbstverlag, 1908. Lex.-8. 64 SS. M. 5.—.

Höckner, Georg (stellv. Dir.), Das Deckungskapital im Lebensversicherungsvertrag und die Abfindungswerte bei vorzeitiger Vertragslösung mit Berücksichtigung der modernen Gesetzgebung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. gr. 8. 72 SS. M. 2.—. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 16.)

Komorzynski, Joh. v. (Prof.), Die nationalökonomische Lehre vom Credit. 2. Aufl. Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. XXXIX—523 SS. M. 8,80.

Nordhoff, Karl, Das Wechseldiskontgeschäft. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & Co., 1909. gr. 8. IX—104 SS. M. 1,50.

Sonntag, Ernst (Amtsrichter), Die Gründung einer Industrie-Hypothekenbank. Ein Beitrag zum Problem der Organisation des langfristigen industriellen Kredits. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1909. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Courcelle-Seneuil, J.-G., Les opérations de banque. Traité théorique et pratique. 10e édition, revue et mise à jour par André Liesse. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. XXII—692 pag.

Sparen op school. Uitkomsten van een in het jaar 1907 door de Regeering ingesteld onderzoek naar het sparen op de lagere scholen. Uitgegeven door het Ministerie van binnenlandsche zaken. ('s-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909.) gr. 8. 671 blz. fl. 0,75.

9. Soziale Frage.

Perwolf, Emanuel, Erwerb und Einkommen im Zukunftsstaate. (Ein Mittelstandsprojekt.) Wien (Karl Konegen) 1909. 150 SS.

Kobylanski, H., Problem des gewerblichen Mittelstandes, Bd. 1. Anarchische Produktion. Czernowitz 1908. 162 SS.

Perwolf ist mit dem gegenwärtigen Zustand der Volkswirtschaft, insbesondere der Verteilung des Einkommens in einem solchen Maße unzufrieden, daß er die staatliche Regelung des Einkommens in einem Zukunftsstaate fordert. Er bildet also ein Glied in der langen Kette der Staatssozialisten bezw. Utopisten, die mit Plato beginnen und nach längerer Unterbrechung mit Thomas Morus wieder anfangen. Perwolf unterscheidet sich aber von den eigentlichen Staatssozialisten dadurch, daß er das Eigentum nur bis zu einem gewissen Grade verstaatlichen will. Er geht davon aus, daß die jetzige ungünstige Verteilung des Volkseinkommens die sehr schnell wachsenden Millioneinkommen auf der einen Seite, die große Masse der geringen und für den Unterhalt vielfach nicht ausreichenden Einkommen auf der anderen Seite und die Erschwerung der Erwerbsbedingungen für den Mittelstand, die Angestellten und Arbeiter hauptsächlich zurückzuführen ist:

1) auf den Latifundienbesitz, das private Pachtsystem und die hohen Getreidezölle, ferner auf die Preistreibereien der Ringe vieler landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften;

2) auf die Verteuerung der Rohstoffe für die gesamte Industrie durch die Monopolbesitzer der Montan-Urproduktion, durch die sonstigen kartellierten Betriebe und den Großhandel (auch Zwischenhandel);

3) auf das mobile Großkapital, das dreimal soviel Kapital als Kursgewinne für Spekulationszwecke in Anspruch nimmt, als Kapital für produktive Zwecke aufgebracht wird, und durch Begünstigung der hohen Verschuldung städtischen Bodens einen Faktor der Grundpreissteigerung bildet. Hierdurch entsteht eine künstliche Geldknappheit, bezw. eine Verteuerung des Leihgeldes, der Wohnungsmieten und der Waren.

Damit der Staat einen wesentlichen Einfluß auf die Rohstoffpreise zugunsten der Bevölkerung gewinnen kann, muß zunächst ein staatlicher Milliardenfonds geschaffen werden, und zwar durch hohe Erbschaftssteuern. Die Bildung übermäßiger Einkommen aber kann nur durch die gesetzliche Statuierung einer allgemeinen oberen Grenze für Erwerb und Einkommen verhindert werden. Perwolf gibt als Höhe des Maximaleinkommens den hundertfachen Betrag des durchschnittlichen Taglohnes an, der in den kontinentalen Großstaaten dem Reinertrag eines Besitzes im Werte von 1 Million in Großbritannien

und den Vereinigten Staaten von Großamerika dem von 2 Millionen Kapital entsprechen würde. Diese Maßnahme soll keine rückwirkende Kraft haben, jedoch soll bei der Flucht der Großkapitalisten und Großbetriebe ins Ausland die Sequestration eintreten, d. h., der 1 Million übersteigende Wert des Besitzes soll staatlich eingezogen werden. Als Ziele der staatlichen Preisregelung bezeichnet Perwolf die Herabsetzung der Detailinlandspreise auf 50 Proz. über dem Weltmarktspreise. Die Hebung des Konsums soll dadurch herbeigeführt werden, daß an alle ungelernten Vollarbeiter der obligatorische Minimallohn von 500 K für Ledige und 1000 K für Verheiratete ausgezahlt werden muß und daß die staatliche Arbeitslosenfürsorge durchgeführt wird. Ferner wird ein Standesminimaleinkommen festgesetzt, das jeder Erwerbstätige erreichen muß.

Dies in kurzen Umrissen der Inhalt der Arbeit von Perwolf, die im übrigen auf reichhaltigem statistischen Material aufgebaut ist. Auf einzelne Einseitigkeiten und Irrtümer in dieser Schrift wollen wir nicht weiter eingehen. Es sei nur hervorgehoben, daß Perwolf seine Kenntnisse über Großbazare und Warenhäuser aus der ganz einseitigen und längst veralteten Schrift von Paul Dehn „Großbazare und Massenzweiggeschäfte", 1899, schöpft und daher, was diese betrifft, zu gänzlich falschen Anschauungen gelangt. Wenn Perwolf das Familieneinkommen der gewöhnlichen Tagelöhner in Deutschland nur zwischen 600 M. und 700 M. angibt, so scheint mir dieses erheblich zu niedrig zu sein, wenn man berücksichtigt, daß bei den meisten Familien die Frauen und Kinder mitarbeiten oder durch Portierstellen, oder durch Abvermieten noch erhebliche Nebeneinnahmen erzielt werden. Das Familieneinkommen der gewöhnlichen Arbeiter wird man daher wohl mindestens auf 700—1000 M. ansetzen können, was aber natürlich zur Führung eines auch nur den bescheidensten Kulturansprüchen genügenden Lebens bei weitem nicht ausreicht.

Ob die Vorschläge von Perwolf praktisch durchführbar sind, kann an dieser Stelle nicht ausführbar nachgeprüft werden. Die Voraussetzung für derartige Versuche wäre die Erzielung einer Majorität in den Parlamenten dafür. Da aber diese Vorschläge einen erheblichen sozialistischen Kern von unübersehbarer Tragweite enthalten, so ist in absehbarer Zeit eine Majorität für derartige Experimente nicht zu erwarten. —

Eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Buche von Perwolf hat das von Kobylanski. Aber während das Buch von Perwolf sich in der Hauptsache auf statistischen Unterlagen aufbaut, ergeht sich Kobylanski in rein abstrakt-theoretischen Erörterungen. Da Kobylanski die ganze Rechts- und Wirtschaftsordnung von zum Teil neuen Gesichtspunkten aus angreift und sie vollständig zu erschüttern und umzustoßen bestrebt ist, so erfordert es die Bedeutung dieses Buches, etwas näher auf seinen Inhalt einzugehen.

Im großen und ganzen gelangt Kobylanski zu ähnlichen Schlußfolgerungen wie die Sozialisten: Die „anarchische" Produktion muß bei ungezügelter Konkurrenz infolge allseitiger Anwendung von List und allseitiger Verschwendung zur Herrschaft einzelner Starker, zum Untergange des Mittelstandes, zum Elend und zur Aushungerung

der Arbeiter, zum Verfall der Psychophyse fast aller Staatsbürger führen. Alle Sozial- und Mittelstandspolitik, alle Selbst- und Staatshilfe, wie sie jetzt betrieben werden, können dagegen nichts helfen, wenn nicht die Anarchie der Produktion beseitigt und die staatliche Regulierung sämtlicher privater Erwerbswirtschaften durch Schaffung einer möglichst großen Anzahl territorial fixierter und gegeneinander abgetrennter ausschließlicher Produktions- und Absatzprivilegien sukzessive herbeigeführt werde.

Kobylanski sagt, daß nicht der sozialistische Zukunftsstaat retten könne, da er die Produktionsanarchie nicht zu beseitigen und das Mittelstandsproblem nicht zu lösen vermöge, vielmehr das Gros der Staatsbürger zu ausgebeuteten Sklaven einiger weniger im Staate regierender Geschäftsleute herabzudrücken und so naturgesetzlich die allgemeine Anarchie zur Folge haben müsse. Diese Beweisführung ist ebenso kurz wie nicht überzeugend. Ebensowenig überzeugend ist aber auch seine ausführliche theoretische Kritik des herrschenden privatkapitalistischen Wirtschaftssystems, das nach seiner Meinung völlig anarchisch sein soll.

Kobylanski verrät bei seinen Ausführungen ohne Frage eine starke abstrakt-theoretische Begabung. Das vorliegende Buch ist konzentrisch aus einem Gusse gearbeitet. Aber er ist augenscheinlich nicht Historiker und steht dem praktischen Leben fern. Auch die Ergebnisse der Statistik berücksichtigt Kobylanski nicht. Die Berufs- und Gewerbestatistik des Deutschen Reiches für 1907 läßt zwar in gewissen Industriezweigen eine Konzentration erkennen, so im Bergbau, der Textil- und Bekleidungsindustrie (Hausindustrie), im übrigen aber weisen die Mittelbetriebe der Industrie eine erhebliche Stärkung, der Handel geradezu eine ungesunde Vermehrung auf. Ein Zusammenschmelzon der Selbständigen und des Mittelstandes findet demnach nicht statt, zumal dem alten gewerblichen Mittelstande der neue der Beamten, Angestellten und freien Berufe an die Seite tritt und ihn in numerischer Beziehung schon erheblich überragt. Auch die preußische Einkommenstatistik, die beweist, daß die Einkommen in mittlerer Lage sehr stark zunehmen, widerlegt Kobylanskis abstrakte Behauptungen auf das schlagendste. Kobylanski hat daher die Erfahrung nicht für, sondern gegen sich.

Wollte man alle die unzutreffenden Urteile und Ausführungen Kobylanskis widerlegen, so bedürfte es dazu eines weit stärkeren Buches, als das Kobylanskische ist.

Gewiß ist ein erheblicher Teil der von Kobylanski an der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung geübten Kritik zutreffend. Es herrscht noch überaus viel Elend und Not in der Welt. Die große Masse des Volkes lebt in vielen Beziehungen in menschenunwürdigem Zustande. Die Früchte der modernen Kultur sind leider der großen Masse des Volkes immer noch nicht zugänglich, denn das Einkommen der Arbeiter, wie auch zahlreicher Angehörigen des Mittelstandes, des alten gewerblichen sowohl, wie des neuen der Privatangestellten, hat bei weitem noch nicht die Höhe erreicht, die zur Führung eines wirklichen Kulturlebens notwendig ist.

Um hier durchgreifende Abhilfe zu schaffen, bedarf es der intensiven Tätigkeit des Staates und der Gesellschaft auf allen Gebieten, so

auf dem des Schulwesens, der Hygiene, des Wohnungswesens, der Regelung der Fabrikarbeit, insbesondere der Frauen- und Kinderarbeit, der Verkürzung der Arbeitszeit, der Bekämpfung der Spekulation, der Verbesserung und Verbreiterung der Koalition usw.

Aber wer nicht ganz die Augen den Tatsachen verschließt, der muß doch zugeben, daß es in früheren Zeiten auf den meisten Gebieten noch viel schlimmer gewesen, und daß überall ein ganz bedeutender Fortschritt der materiellen und geistigen Kultur nicht zu verkennen ist. Kobylanski malt nicht nur grau in grau, sondern schwarz in schwarz, er erweist sich als ein viel größerer Pessimist als die Sozialisten, die bekanntlich die absolute Verelendungstheorie schon lange preisgegeben haben. Die Entwickelung geht für die unteren und mittleren Klassen langsam, aber sicher aufwärts. Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß wir eigentlich erst am Anfange der technischen und chemischen Entwickelungsmöglichkeiten stehen.

Für die Gegenwart aber ist unbedingt zuzugeben, daß unsere technischen Fortschritte der großen Masse des Volkes noch nicht genügend zugute kommen, und daß das Großkapital bisher den Hauptvorteil daraus gezogen hat. Das liegt zum großen Teil aber auch an unserer falschen Wirtschaftspolitik, der Hochschutzzollpolitik, die sehr zur Verteuerung aller Lebensverhältnisse mitbeigetragen und die Aufrechterhaltung und Vermehrung des Großgrundbesitzes gefördert hat. Daran zweifelt heute kein Sozialpolitiker mehr, daß der übermäßige Großgrundbesitz mit seinen die Landarbeiterflucht befördernden, und die Seßhaftmachung der Landarbeiter unmöglich machenden Wirkungen, ferner mit seinem übermächtigen Einflusse auf unsere innere und äußere Politik, ein nicht hoch genug einzuschätzendes Hindernis für unsere weitere soziale Entwickelung bildet, aber die Mittel, die Perwolf sowohl, wie auch Kobylanski zur Verbesserung aller unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere zur Vermehrung des Mittelstandes und zur Eindämmung des Proletariats empfehlen, dürften kaum zum Ziele führen, da sie beide gewaltsam in die Entwickelung eingreifen und, was insbesondere den Kobylanskischen Weg betrifft, direkt in den Zustand einmünden, der bereits früher geherrscht und schließlich zu solchen Mißständen geführt hat, daß seine Beseitigung eine naturnotwendige Forderung geworden war: das ist das Zunftwesen mit Zunftbeschränkungen und Zunftbann.

Wenn Kobylanski die Geschichte des Mittelalters und Nachmittelalters genügend kennte, müßte er wissen, daß das Zunftwesen sich vollständig überlebt hatte, weil es einerseits zu einer Privilegienanstalt nur weniger Zunftmeister, denen die große aussichts- und besitzlose Masse der kleinen Handwerker und Gesellen gegenüberstand, geworden, während es auf der anderen Seite zur unübersteigbaren Schranke für die Entwickelung der Technik ausgewachsen war.

Kobylanski lebt ja in einem Staate, der die mittelalterliche Zunftordnung teilweise wieder eingeführt hat und sich all der schönen Folgen, wie sie z. B. mit der Abgrenzung der einzelnen Handwerkszweige und deren fortwährenden Streitigkeiten untereinader verbunden sind, erfreut.

Im Jahre 1907 hat Oesterreich bekanntlich noch einen Schritt weiter auf diesem Zunftwege getan, indem es den bisherigen sogenannten „Verwendungsnachweis“ zu einem teilweisen Befähigungsnachweis fortgebildet hat. Alle Kenner der österreichischen Verhältnisse, inbesondere Wäntig in seinem Buche „Gewerbliche Mittelstandspolitik“, ferner Hampke, Purpus u. a., sind sich darüber aber vollständig einig, daß das alte Zunftwesen nicht mehr in unsere Zeit paßt und eine derartige Regulierung der Produktion, wie sie auch Kobylanski zu fordern scheint, nur zum Schaden des Handwerks selbst ausschlagen muß, denn die beiden Vorbedingungen für das Funktionieren des Zunftwesens im Mittelalter das Fehlen der Fabrikindustrie und die territoriale Abgrenzung der einzelnen Städte, bestehen nicht mehr in der Gegenwart.

Würde man aber den Kobylanskischen Vorschlag auch auf die Industrie ausdehnen, so würde das die Unmöglichmachung, d. h. Vernichtung der Großbetriebe und die Zurückrevidierung der Technik auf die des Mittelalters bedeuten.

Der Kobylanskische Vorschlag schüttet demnach vollständig das Kind mit dem Bade aus. Er würde die mittelalterliche Gleichmachung auf Kosten des Fortschritts und der finanziellen Macht der Staaten, die gegenüber dem Mittelalter ganz unvergleichlich gewachsen ist, zur Folge haben.

Schon diese kurzen Aussetzungen an dem Kobylanskischen Vorschlage beweisen es zur Genüge, daß man nicht mit einer radikalen Durchschneidung der Entwickelungsfäden, sondern nur durch eine verständige schrittweise Sozial- und Mittelstandspolitik die Bekämpfung der Uebelstände erreichen kann. Vor allen Dingen aber dadurch, daß man die Vernunft immer mehr bei den Menschen zur Herrschaft bringt, und daß man die physische und geistige Leistungsfähigkeit der unteren und mittleren Klassen immer mehr erhöht, während man andererseits die unberechtigten Spekulationsgewinne des Kapitals beschneidet und unmöglich, bezw. für die Allgemeinheit nutzbar macht.

J. Wernicke.

Miss Putnam, The enforcement of the statutes of labourers during the first decade after the Black death (1349—1359). Studies in history, economics and public law edited by the faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XXXII. New York, Columbia University, 1908.

Die Aufgabe, die sich die Verfasserin gestellt hat, ist höchst zeitgemäß und dankenswert: eine Untersuchung über die technischen Voraussetzungen und die Resultate der Arbeitergesetzgebung Eduards III. tat wirklich not. Miss Putnam hat auch keine Bemühungen erspart, um dem Gegenstande auf den Grund zu kommen. Nach Durchforschung der gedruckten Quellen hat sie mit dem größten Fleiße das ungedruckte Material, namentlich die Gerichtsprotokolle (plea rolls) der Obergerichtshöfe im Londoner Zentralarchiv (Record Office) studiert, und ihre Beilagen bringen eine systematische Auslese des Wichtigsten und ausführliche Hinweise in bezug auf alles übrige. Das

Resultat ist eine in manchen Beziehungen mustergültige und belehrende Behandlung des interessanten Themas.

Das erste Buch der besprochenen Schrift beschäftigt sich mit den äußeren Einrichtungen der Gerichte wegen Verletzung der Statutes of labourers. Es wird festgestellt, daß ursprünglich die Verhandlung der betreffenden Sachen in etwas zufälliger und vielfach wechselnder Weise verschiedenen Gerichtskommissionen anvertraut wurde, daß in dem zweiten Zeitraume (1351—1352) die Vergehen gegen die Arbeitergesetzgebung vor Friedensrichter mit erweiterter Kompetenz kommen, während in dem dritten (Dezember 1352 bis November 1359) spezielle Richter für die Behandlung genannter Fälle angestellt wurden und schließlich diese spezielle Jurisdiktion wegfiel und den Friedensrichtern in ihren ordentlichen Befugnissen die betreffenden Prozesse übermittelt wurden. Außer diesen Gerichtsbehörden, welche sich mit der praktischen Verwirklichung der Arbeiterstatute speziell zu befassen hatten, wurden Sachen auf Grund der Statuten auch vor die gewöhnlichen Ortsgerichte, also vor grundherrliche Gerichte (Manorial Courts) und Hundertschaftsgerichte gebracht. Die in letzter Beziehung etwas unsicher formulierten, obgleich wichtigen Ausführungen Miss Putnams ließen sich aus den reichen Schätzen der lokalen Gerichtsprotokolle (court rolls) beträchtlich vermehren und bestimmter fassen. In den meisten ausführlicheren court rolls des ausgehenden 14. Jahrhunderts werden Verhandlungen und Strafen auf Grund der Arbeitergesetze, und zwar sowohl der ‚Ordinance' von 1349 wie des Statuts von 1351 erwähnt. Miss Putnams Studien gelten namentlich der Gerichtsbarkeit der speziell mit der Verfolgung von Delinquenten gegen die Arbeitergesetzgebung beauftragten Kommissionen. Schon aus der Betrachtung der wenigen erhaltenen Rollen, in welchen die von denselben geführten Verhandlungen eingetragen sind — 18 dergleichen sind zur Kenntnis der Verfasserin gelangt — ergibt sich, daß die Gerichtsbarkeit der speziellen Richter eine keineswegs oberflächliche und belanglose gewesen ist, und dasselbe wird durch die Vermerke über die eingesammelten Geldstrafen bewiesen.

Dann folgt ein juristisch besonders interessanter Abschnitt über die Verhandlungen und Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe, nämlich der Court of Common Pleas und der Kings Bench. Während in den speziellen und lokalen Gerichten namentlich die Bestimmungen über übermäßige Löhne und Preise zur Anwendung gelangten, beschäftigten sich die oberen Gerichtshöfe vornehmlich mit der Interpretation und Geltendmachuog der kontraktmäßigen Verpflichtungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Miss Putnam legt mit Recht besonderes Gewicht auf die Tatsache, daß die Königlichen Tribunale auf Grund der Statuten eine weitgehende Gerichtsbarkeit in bezug auf formlose Abmachungen entwickelten, was bekanntlich der Hauptregel des älteren Common Law, welche schriftliche Beurkundung forderte, widersprach. Diese Beobachtung in Verbindung mit derjenigen, daß die niederen Ortsgerichte schon früher mündliche Abmachungen berücksichtigten (vgl. Maitlands Bemerkungen über die Controlls von Littleport, Selden Society Publications, 1891) verstärkt die Ansicht, welche ich unter anderm

in meiner Abhandlung „Reason and Conscience in XVI Century jurisprudence“ (Law Quarterly Review, 1908, Oktober) in bezug auf die Geschichte der sogenannten Parol agreements vorgetragen habe.

Eine wichtige standesrechtliche Frage wurde gelegentlich in diesen Gerichtsverhandlungen gestreift, nämlich die Frage von dem Verhältnis, in welchem sich der Arbeitsvertrag zu den Verpflichtungen der unfreien Ackerbauer, der Villani, zu stellen hatte: die von Miss Putnam veröffentlichten Protokolle und Entscheidungen machen es klar, daß der Gewalt der Grundherren rechtlich ein unbedingter Vorzug zustand. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Arbeitergesetzgebung indirekt eine Lockerung der gewohnheitsmäßigen Gebundenheit an die Scholle bekundete und unterstützte, insofern sie auf jede Weise die Bildung von Vertragsverhältnissen begünstigte, welche mit den alten Standeseinteilungen und Abhängigkeitspflichten nichts gemein hatte. Das war namentlich für die zahlreichen Vertreter der grundherrlichen Bauernklasse, welche keine selbständige Wirtschaft führten, sondern als jüngere Brüder, Gesinde und wandernde Arbeiter nur mittelbar mit der Scholle in Zusammenhang stand, entscheidend.

Selbst aus dieser kurzen Anzeige erhellt es, wie ich hoffe, daß Miss Putnams Buch manches Wichtige und Interessante bringt und sorgfältig erörtert. Leider ist das Material für eine statische Behandlung viel zu fragmentarisch. Daher lassen sich auch in bezug auf Preise und Löhne z. B. mehr charakteristische Beispiele als beweisende Aufstellungen vorbringen. Somit kommt die juristische und administrative Seite der behandelten Vorgänge viel mehr als die wirtschaftliche zu ihrem Recht. Die Verfasserin spricht zwar die Ueberzeugung aus, daß die scharfe Einmischung der Behörden und Gerichte zurzeit der Arbeiterkrise, welche von der Pest hervorgerufen wurde, gerechtfertigt und keineswegs erfolglos gewesen sei. Eine Antwort auf die betreffende Frage wird sich aber nur dann wissenschaftlich erhärten lassen, wenn wir die lokalen wirtschaftlichen Quellen der besprochenen Periode so ziemlich übersehen werden. Namentlich werden von diesem Standpunkte aus die sogenannten Ministers' Accounts, also Berichte und Rechnungen der Gutsverwalter, zu studieren sein.

Oxford. Paul Vinogradoff.

Agahd, Konrad, Lehrerschaft und Jugendfürsorge in Stadt und Land. Abhandlungen. Materialien. Organisation. Berlin, Gerdes & Hödel, 1909. gr. 8. VII—240 SS. M. 3,50.

Biesalski, Konrad, Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland. Mit 12 graphischen Darstellungen im Text. Hamburg, Leopold Voss, 1909. 4. VIII—186—316 SS. M. 30.—.

Blätter für soziale Arbeit. Organ des Zentralvereins für Arbeiterinneninteressen, des Diakonievereins Arbeiterinnenfürsorge, der Jugendgruppe des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium usw. Schriftleitung: Elisabeth Altmann-Gottheiner. 1. Jahrg. 1909. 12 Nummern. (Nr. 1. 8 SS.) Karlsruhe, G. Braun. Lex.-8. M. 1,50.

Cathrein, Viktor (S. J.), Die Frauenfrage. 3., umgearb. u. verm. Aufl. Freiburg i/B., Herder, 1909. 8. VIII—240 SS. M. 2,40. (Die soziale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach. Heft 17.)

Festschrift zur Eröffnung des Kaiserin Auguste Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche. Redigiert von (vortr. R. im Kultusmin.)

Dietrich. Berlin, Georg Stilke, 1909. Lex.-8. 150 SS. mit eingedruckten Grundrissen u. 1 Taf. M. 4.—.

Günther, Adolf, Wohlfahrts-Einrichtungen und Betriebs-Einrichtungen. Vortrag. München, M. Rieger, 1909. gr. 8. 47 SS. M. 1,20. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 2.)

Kampffmeyer, Hans, Die Gartenstadtbewegung. Mit 43 Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. VI—116 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 259.)

Keller, Arthur, und Heinrich Reicher, Die Fürsorge für uneheliche Kinder. 2 Vorträge. Wien, Franz Deuticke, 1909. Lex.-8. III—94 SS. M. 2,50. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 2.)

Kostanecki, Anton v. (Prof.), Arbeit und Armut. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sozialer Ideen. Freiburg i/B., Herder, 1909. gr. 8. VI—210 SS. M. 3,50.

Lifschitz, F. (Priv.-Doz.), Was ist Sozialreform? Bern, Max Drechsel, 1909. 8. 16 SS. M. 0,75.

Mildschuh, Wilib., Mietzinse und Bodenwerte in Prag in den Jahren 1869 bis 1902. Mit einer Einleitung über die Theorie der städtischen Grundrente von (Prof.) Friedrich Freih. v. Wieser. Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. XLV—211 SS. M. 6,50. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. IX. Heft 1.)

Orel, Anton, Kapitalismus, Bodenreform und christlicher Sozialismus. Wien, Ambr. Opitz Nachf., 1909. 8. 264 SS. M. 2,60. (Studien zur christlichen Sozialreform. Herausgeg. von Franz Hemala und Anton Orel. Heft 1.)

Pagel, Wilhelm (Lehrer), Jugendfürsorge. Ein Konferenzvortrag. Gotha, Richard Wopke (1909). 8. 39 SS. M. 0,60.

Säuglingsfürsorge, Die Städtische, in Magdeburg im Halbjahr April—Oktober 1908. Wien, Franz Deuticke, 1909. Lex.-8. III—54 SS. M. 1,50. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 3.)

Morgand, Henri, Les jardins ouvriers. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1908. 8. 31 pag. (Extrait de la Revue pratique d'hygiène municipale.)

Burrows, H., The future of woman. London, Twentieth Century Press, 1909. Cr. 8. 1/.—.

Chapman, S. J., and H. M. Hallsworth, Unemployment. The results of an investigation made in Lancashire and an examination of the Report of the Poor Law Commission. London, Sherratt, 1909. 8. 180 pp. 2/.—.

Devine, E. T., Misery and its causes. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. XI—274 pp. $ 1,25. (American social progress series.)

Edwards, A. Davies, Children of the poor. Descriptions of their life, &c. London, Hammond, 1909. Cr. 8. 74 pp. 1/.—.

Hodson, A. L., Letters from a settlement. New York, Longmans, Green and Co., 1909. 8. XIII—263 pp. $ 1,50.

Salvation Army, The, and Poor Law Problem. Statement of evidence by General Booth to the Royal Commission on the Poor Laws. Introduction and notes by Bramwell Booth. London, Simpkin, 1909. 8. 100 pp. 1/.—.

Agnelli, A., Il problema economico della disoccupazione operaia: cause e rimedi. Milano, Soc. Editr. Libraria, 1909. 8. l. 7,50.

Roland Holst, Henriette, Geschiedenis van den proletarischen klassenstrijd. Rotterdam, Uitgevers-Maatschappij voorheen H. A. Wakker & Co., 1909. 8. VIII—213 blz. fl. 1,25. (Sociale Bibliotheek. Deel IX.)

10. Gesetzgebung.

Cosack, Konrad (Prof.), Lehrbuch des Handelsrechts. 7. neubearb. Aufl. 1. Hälfte. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. Lex.-8. VIII—400 SS. M. 10.—.

Eger, Otto (Gerichtsassessor), Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri. Leipzig & Berlin, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. VIII—212 SS. M. 8.—.

Fuchs, Ernst (Rechtsanwalt), Die Gemeinschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. III—311 SS. M. 3,60.

Jäger, Georg, Das englische Recht zur Zeit der klassischen Nationalökonomie und seine Umbildung im 19. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VIII—107 SS. M. 2,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 137.)

Kriminalpolitik, Neueste englische. 1. Children Act, 1908. 2. Prevention of Crime Act, 1908. 3. Probation of Offenders Act, 1907. Uebersetzt von (Staatsanw.) Ernst Rosenfeld. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. 106 SS. M. 2.—. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Nr. 27.)

Liepmann, Paul (Amtsger.-R. a. D.), Kritische Erörterungen und Vorschläge zur Strafprozeß-Reform. Berlin, Franz Vahlen, 1909. gr. 8. III—86 SS. M. 2.—.

Liszt, Franz v. (Prof.), Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. 9. durchgesehene Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VIII—123 SS. M. 2.—.

Roscher, Wilhelm (Rechtsanwalt), Haftung für Tierschäden nach dem durch Reichsgesetz vom 30. V. 1908 abgeänderten § 833 des BGB. Leipzig, Bernhard Franke, 1909. gr. 8. XI—72 SS. M. 2.—.

Rümelin, Max (Kanzler Prof.), Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns. Rede. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Schelcher, Walter (Minist.-Dir.), Einführung in das neue sächsische Wasserrecht. Leipzig, Rossberg, 1909. gr. 8. III—104 SS. M. 2.—.

Schneider, Manfred, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Mit dem Text des Gesetzes vom 29. XII. 1899/11. XI. 1905 und der Vollzugsverfügung vom 14. II. 1900. Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchh., 1909. 8. 128 SS. M. 2,20.

Varrentrapp, Franz, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. I. Teil. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Marburg, N. G. Elwert, 1909. gr. 8. VIII—260 SS. M. 5.—. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. III.)

Verein, Deutscher, für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Stettiner Kongreß: 17.—20. Mai 1909. I. Vorschläge zur Reform des Patentrechtes. II. Vorschläge zur Reform d. Z.P.O. und der Str.P.O. Denkschrift der Patentkommission. Berlin, Carl Heymann, 1909. 4. 35 SS.

Zeitschrift für das gesamte technische und gewerbliche Recht. Verantwortlich: Erwin Kessel. 1. Jahrg. April—Dezember 1909. 9 Nummern. (Nr. 1 u. 2. 40 SS.) Halle a/S., Wilhelm Knapp. Lex.-8. Vierteljährlich M. 2,50.

Benoit, Eugène, La législation sur les accidents du travail. Précédée d'une lettre de M. Léon Vannoz. Lons-le-Saunier, impr. C. Verpillat, 1909. 8. 90 pag. fr. 1,75.

Collard, Charles, Le contrat de travail en Hollande (loi du 13 juillet 1907). Liège, impr. H. Poncelet, 1909. 8. 31 pag. (Extrait de la Revue pratique du droit industriel.).

Devillez, E., Les warants agricoles. Étude des lois du 18 juillet 1898 et du 30 avril 1906. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 125 pag.

Ferrette, Henry (avocat), Manuel de législation industrielle, avec le texte des lois ouvrières et des tableaux analytiques. Paris, C. Marescq fils, 1909. 8. 564 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque de l'étudiant en droit.)

Lyon-Caen, Ch., et L. Renault, Traité de droit commercial. 4e édition. Tome 2. 2e partie: Des sociétés. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1909. 8. 618 pag.

Compilation, A, of the principal laws of the United States relating to loans and the currency. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 96 pp.

Angeloni, V., Sindacati finanziari. Studio di diritto commerciale. Milano, Dott. F. Vallardi, 1909. 8. l. 5.—.

Benussi, Andrea, Istituzioni di diritto commerciale austriaco. Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. XV—461 SS. M. 12.—.

Faraggiana, Giuseppe (avv.), La legislazione del lavoro in Italia. Torino, S. Lattes e C., 1909. 16. 109 pp. l. 1.—.

Parlato-Alessi, Fortunato, La genesi della legislazione sociale, con prefazione di Achille Loria. Palermo, R. Sandron, 1908. 16. 208 pp. l. 2,50. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 71.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bollmann, Johannes (Richter), Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. VII—178 SS. M. 4.—. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 13.)

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins

für Socialpolitik herausgeg. von Carl Johs. Fuchs. II. Bd. 2. Teil. Die Gemeindebetriebe der Stadt Düsseldorf. Von Otto Most. Mit 1 Stadtplan u. 1 Situationsskizze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VIII—164 SS. M. 3,80. — 3. Teil. Die Gemeindebetriebe der Städte Magdeburg, Naumburg a. S., Frankfurt a. M. Von O. Landsberg, E. W. Schiele, Aug. Busch. Ebenda 1909. gr. 8. VI—174 SS. M. 4.—. — 4. Teil. Die Gemeindebetriebe Mannheims. Von Otto Moericke. Ebenda 1909. gr. 8. VI—192 SS. M. 4,40. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 129. Teil 2—4.)

Hässelbarth (Landrichter), Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. VIII—290 SS. M. 5,60. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 7.)

Nelken, F. (Geh. Reg.-R.), Die elsaß-lothringischen Verwaltungsgesetze. 1. Teil. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, für Elsaß-Lothringen bearbeitet. Zabern i. E., A. Fuchs, 1909. kl. 8. XXIII—323—539 SS. M. 10.—.

Pistor, Mor. (Geh. Ober-Med.-R. a. D.), Grundzüge einer Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung bis Ende 1907. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1909. gr. 8. XI—274 SS. M. 6.—. (Aus: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.)

Tesch, Johannes, Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. 4. verm. Aufl. Berlin, Otto Salle, 1909. 8. XII—376 SS. M. 5,50.

Weigel, M., Die Lehre von der parlamentarischen Disziplin in rechtsvergleichender Darstellung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. III—VIII—110 SS. M. 2,50.

Brocard, Charles, La democratie socialiste allemande et autrichienne et les élections de 1907. Paris, Michalon, 1909. 8. 186 pag. fr. 4,50.

Fontaine, Jean, La représentation proportionnelle en Wurtemberg. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 221 pag.

François, Georges, et Fernand Rouget, Manuel de législation coloniale. Paris, Émile Larose, 1909. 18. 402—LII pag. fr. 6.—.

Barbey, G., The Income Tax Bill as affecting foreigners in France. A lecture given at the Washington Palace, on May 12th 1909. Paris, Bishop et Garcette printers, 1909. 8. 28 pag. fr. 2.—.

Dealey, Ja. Quayle, The development of the state: its governmental organization and its activities. New York, Silver, Burdett & Co. (1909). 8. 343 pp. $ 1,50.

Wise, B., The Commonwealth of Australia. London, Sir Isaac Pitman & Sons, 1909. 8. 7/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 10. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten. II. Die Arbeitsordnungen und sonstigen Bestimmungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1909. Lex.-8. IV—240 SS. M. 2,50.

Deneke, C. (Reg.- u. Geh. Med.-R.), und (Sanitäts-R.) W. Thorn, Ergebnisse einer Stillstatistik im Reg.-Bez. Magdeburg für die Jahre 1906 und 1907. Wien, Franz Deuticke, 1909. Lex.-8. 56 SS. M. 1,50. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 4.)

Einzelberichte des städtischen Amts der Stadt Schöneberg. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. von (Direktor) R. Kuczynski. 1. Heft. Die Grundstückaufnahme vom 16. X. 1905 und die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1905. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht (1909). Lex.-8. VI—102 SS. mit 1 eingedruckten Plan. M. 1,50.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlichen Quellen bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 12. Heft. Rheinprovinz. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. VII—244 SS. M. 3,80.

Jahrbuch, Statistisches, für die Königliche Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. 1. Jahrg. 1908. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. Königsberg i. Pr., Hartung, 1909. gr. 8. VII—76 SS. M. 0,50.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 12. Rosenberg, E. (Dir.), Die Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungszählung vom Dezember 1905. Im

Auftrage des Magistrats herausgegeben. Kiel, Lipsius & Tischer, 1909. 4. 43—45 SS. mit 8 farbigen Karten. M. 6.—. — Nr. 13. Rosenberg, E. (Dir.), Kiels Schiffs- und Warenverkehr im Jahre 1908. Ebenda 1909. 4. 15 SS. M. 1,50.

Monatsberichte, Statistische, der Stadt Leipzig. Herausgeg. vom Statistischen Amt. 1. Jahrg. 1909. 12 Nummern. (Nr. 1. 25 SS.) Leipzig (Duncker & Humblot). Lex.-8. M. 5.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Bd. 223. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. 54—199 SS. mit 5 Karten. M. 4.—. — Bd. 230. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1908. Ebenda 1909. Imp.-4. 64 SS. M. 1.—.

Frankreich.

Instructions pour l'établissement des statistiques des colonies françaises. (Circulaire ministérielle du 15 février 1909.) (Ministère des colonies. Office colonial.) Melun, impr. administrative, 1909. 8. VIII—204 pag.

Oesterreich.

Hainisch, Michael, Einige neue Zahlen zur Statistik der Deutschösterreicher. Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. III—49 SS. M. 1,25.

Schweiz.

Statistik des Kantons St. Gallen. 25. Heft. Gross, Paul, Die Heimarbeit im Kanton St. Gallen. Die Ergebnisse der Enquête im Winter 1908/09. Im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements bearbeitet. Bern, Stämpfli & Cie, 1909. 4. 30 SS. M. 1,50. (Aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 45. Jahrg., 1909.)

13. Verschiedenes.

Ahr, W. (Assistent), Kriegswesen und Volkswirtschaft der Großmächte während der letzten 30 Jahre. Berlin, Vossische Buchh., 1909. gr. 8. 16 SS. mit 1 farb. Taf. M. 2.—.

Büchner, Ludwig, Die Macht der Vererbung und ihr Einfluß auf den moralischen und geistigen Fortschritt der Menschheit. 2. Aufl. Leipzig, Alfred Kröner, 1909. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Doernberger, Eugen, und (Gymn.-Prof.) Wilhelm Wunderer, Schulgesundheitspflege und Schulärzte an den höheren Lehranstalten Bayerns. 2 Vorträge. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, 1909. gr. 8. 54 SS. M. 1,20.

Ettinger, Samuel, Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung. Ein historisch-kritischer Beitrag zur Kriminal-Soziologie. I. Teil. Bern, Scheitlin, Spring & Cie, 1909. gr. 8. VIII—218 SS. M. 3.—. (Berner Studien zur Philosophie. Bd. 63.)

Fürst, Mor., Der Arzt. Seine Stellung und seine Aufgaben im Kulturleben der Gegenwart. Ein Leitfaden der sozialen Medizin. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. X—142 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 265.)

Gumplowicz, Ludwig, Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. 2., durchgesehene und mit Anhang, enthaltend die 1875 erschienene Schrift „Rasse und Staat", versehene Aufl. Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. XV—432 SS. M. 6.—.

Herzog, Anton, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1909. gr. 8. IX—118 SS. M. 3,60. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 12.)

Kosch, Wilhelm (Prof.), Die Deutschen in Oesterreich und ihr Ausgleich mit den Tschechen. Leipzig, O. Gracklauer, 1909. gr. 8. 92 SS. M. 2.—.

Loebe, R., Die Beseitigung städtischer Abwässer mit besonderer Berücksichtigung der Berliner Abwässerfrage. Berlin, Maass & Plank, 1909. gr. 8. 64 SS. mit 9 Abbildungen u. 1 Kartenskizze. M. 1.—.

Loewenfeld, L., Ueber die Dummheit. Eine Umschau im Gebiete menschlicher Unzulänglichkeit. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1909. 8. XV—339 SS. M. 5.—.

Maennel, B. (Rektor), Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1909. gr. 8. 34 SS. M. 0,50. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 59.)

Mittnacht, Frhr. v. (Minist.-Präs. a. D.), Rückblicke. 1.—3. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. 165 SS. mit Bildnis. M. 2,50.

Natorp, Paul, Sozialpädagogik. Theorie der Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft. 3. verm. Aufl. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag, 1909. gr. 8. XXIV—402 SS. M. 6,80.

Rosenthal, Werner (Priv.-Doz.), Die Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. IV—164 SS. mit Figuren. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 51.)

Roth, E. (Geh. Med.-R.), Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene. 2. erweiterte Aufl. Berlin, Richard Schoetz, 1909. gr. 8. VIII —294 SS. M. 6.—.

Schiele, Albert (Bauinsp.), Abwasserbeseitigung von Gewerben und gewerbereichen Städten unter hauptsächlicher Berücksichtigung Englands. Mit 179 Abbildungen u. 27 Zahlentaf. im Text sowie ausführlichen Sach-, Orts- und Namenverzeichnissen. Berlin, August Hirschwald, 1909. gr. 8. XXVIII—932 SS. M. 24.—. (Mitteilungen aus der Königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Heft 11.)

Westermarck, Eduard (Prof.) Sexualfragen. Uebersetzt von Leopold Katscher. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 146 SS. M. 2.—.

Willy, Rudolf, Ideal und Leben vom sozialen Gesichtspunkte. Zürich, Schulthess & Co., 1909. 8. 96 SS. M. 1.—.

Wolff, Hellmut, Die Volkskunst als wirtschafts-ästhetisches Problem. 1.—20. Tausend. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. 8. 30 SS. M. 0,40.

Duprat, G.-L., La criminalité dans l'adolescence. Causes et remèdes d'un mal social actuel. (Ouvrage couronné par l'Académie des Sciences morales et politiques.) Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des Sciences sociales.)

Maxwell, J., Le crime et la société. Paris, Ernest Flammarion, 1909. 18. fr. 3,50. (Bibliothèque de Philosophie scientifique.)

Curzon, G. Nathaniel, Principles and methods of university reform: being a letter addressed to the University of Oxford. (New York, Oxford University Press, American Branch) 1909. 8. 220 pp. $ 0,85.

Knowlson, T. Sharper, The education of the will: a popular study. London, T. W. Laurie, 1909. Cr. 8. 218 pp. 6/.—.

Reinheimer, Hermann, Nutrition and evolution. London, J. M. Watkins, 1909. 8. 300 pp. 6/.—.

Saleeby, Caleb Williams, Parenthood and race culture. An outline of eugenics. London, Cassell, 1909. 8. 348 pp. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. XXIVe année, III, mai 1909: Les lois agraires anglaises de 1892 et de 1907, par H.-R. Savary. — La politique sociale en Hongrie, 1897—1908, par Gabriel Louis-Jaray. — La réforme de l'enseignement en Chine, par Ouang Ki-tseng. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXXIIIe année, avril 1909: France: Les contributions directes et taxes assimilées en 1908. — L'impôt sur les opérations de Bourse. — Angleterre: Le projet de budget anglais pour 1909—10. — Belgique: Le commerce extérieur en 1907 et 1908. — Turquie: Le projet de budget pour l'exercice 1325. (Année 1909.) — Japon: Le monopole du camphre. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, mai: La réforme des chemins de fer algériens, par Émile Macquart. — Le canton (organe de décentralisation), par Paul Bonnaud. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Les associations coopératives en Allemagne, par Arthur Raffalovich. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, N° 5, Mai 1909: Les établissements de crédit depuis cinquante ans. Leur rôle. Leur développement. Leurs opérations, par Alfred Neymarck. (Suite.) — Le coût de la vie en France, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 82, 16 Mai 1909: Les employés, par Victor Brants. — Le futur régime de l'enseignement secondaire (dernier article), par J.-B.

Coissac. — Société d'économie sociale: De l'omnibus à l'autobus, communication de Duval-Arnould. — etc. — N° 83, 1er Juin 1909: Vingt ans d'efforts en faveur du crédit populaire, par Eugène Rostand. — Société d'économie sociale: De l'omnibus à l'autobus, fin de la communication de Duval-Arnould et observations de Cheysson et Lepelletier. — L'assurance contre le chômage, III, par G. Olphe-Galliard. — Les grèves et la défense patronale, par Louis Rivière. — etc.

Revue générale d'administration. 32e année, mars 1909: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de la deuxième sous-commission (suite), par Ch. Lallemand. — Situation générale du gouvernement des Cosaques du Don, par Michaud. — etc.

Revue d'Économie Politique. 23e Année, N° 4, Avril 1909: La réalité des surproductions générales. Essai d'une théorie des crises générales et périodiques (suite et fin), par Albert Aftalion. — L'assurance contre le chômage (suite et fin), par Maurice Bellom. — Le mouvement néo-corporatif et le syndicalisme ouvrier en Allemagne et en Autriche, par P. Pic. — etc.

Revue Internationale de Sociologie. 17e Année, N° 5, Mai 1909: Le greffage social, par Raoul de la Grasserie. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 14 avril 1909: Les types sociaux: le comédien et la comédienne. Communication de Mme J. Thénard. Observations de Léon Philippe, Eugène Fournière, Th. Joran, Mme Thénard, René Worms, Paul Vibert. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 388, June 1909: The Budget of 1909, by Harold Cox. — Mr. Birrell's Irish land bill, by Sir Horace Plunkett. — Personal recollections of Abdul Hamid II and his Court, by (Prof.) A. Vambéry. — The future of the public-house, by Edwyn Barclay. — A swedish experience in education, by Lady Darwin. — Copyright at home and abroad, by W. Morris Colles. — The Baghdad railway and the question of British co-operation, by Arthur von Gwinner. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXX, Part VI, June, 1909: Gilbart lectures, IV, by Sir John Paget. — etc.

Review, The Contemporary. No. 522, June, 1909: The Budget, by Lord Welby. — French labour unions v. the State, by Alexander Ular. — Public school education in England and its changes during the last 50 years, by Canon Wilson. — Turkey, by Edwin Pears. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 509, May, 1909: British finances and imperial responsibilities, by J. Ellis Barker. — The Canadian emigration problem, by J. Hall Richardson. — etc. — N° 510, June, 1909: The future of the Balkans, by Mil. R. Ivanovitch. — British and American ambassadors, by Sidney Brooks. — Two makers of modern Ireland, by T. W. Rolleston. — British finances and the Budget, by Ellis Barker. — etc.

Review, The National. No. 316, June 1909: How Bismarck made three wars, by H. W. Wilson. — The woman problem, by Ouida. — New signs in Russia, by Frederick Rennet. — Copyright, by Charles Whibley. — The case for South African Union, by E. H. Walton. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 19: Die Bedeutung des neuen Haager Prozeßübereinkommens für den Handel, von (Prof.) Rudolf Pollak. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Geschäftsverhältnisse in Bagdad. — etc. — Nr. 20: Die Zolltarifrevision in Japan. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Geschäftsverhältnisse in der asiatischen Türkei. — etc. — Nr. 21 u. 22: Die französische Zolltarifrevision, von Siegmund Schilder. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 23: Der neue deutsch-portugiesische Handelsvertrag. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 4, 1909, April: Die Pflege der Hausindustrie in Ungarn, Referat für den in Wien abgehaltenen II. Intern. Mittelstandskongreß, erst. von (Minist.-R.) Joh. v. Szüsz. — Eisenbahnunfälle im Jahre 1907. — Ergebnisse des Schiffsverkehrs am Eisernen Tore in den Jahren 1900—1908 mit graphischen und statistischen Beilagen, 8 Beilagen. — etc.

Rundschau, Soziale. Jahrg. 10, Mai 1909: Der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung (Deutsches Reich). — Das neue Einwanderungsgesetz (Mexiko). — Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung (Ungarn). — Häufigkeit und Arten der Kinderarbeit in Tirol. — Der unentgeltliche Wohnungsnachweis in Graz im Jahre 1908. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XX, Maggio 1909: L'esercizio 1907—908 delle ferrovie dello Stato, di N. Trevisonno. — Intorno al calcolo della ricchezza privata dell' Italia, di G. Mortara. — Sulla curva in distribuzione dei redditi, di A. Beneduce. — Per una nuova questione sociale, di B. Scarselli. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVII, 1909, N° 1, Gennaio: L'infanzia abbandonata in Italia ed all' estero, di (Prof.) Ugo Conti. — etc. — N° 2, Febbraio: La filantropia razionale, di G. B. De Martini. — etc. — N° 3, Marzo: Lo spirito del soccorso nelle gravi sciagure, di (Prof.) Muzio Pazzi. — Il domicilio di soccorso, di Lucillo Isacchini. — etc. — N° 4, Aprile: La riforma del Poor Law inglese, di G. B. De Martini. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XIII, Fasc. II, Marzo-Aprile 1909: Le leggi dell' evoluzione sociale, di A. D. Xénopol. — L'origine degli usi civici in Sicilia, di G. Salvioli. — Delle condizioni d'esistenza della sociologia, di A. Bruno. — I fattori costanti della vita economica, di A. Graziani. — Il metodo nelle scienze sociali, di A. Pagano. — La municipalizzazione dei pubblici servizi, di A. Vago. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58° jaarg., 1909, Mei: Volksverzekering door Spaarbanken, door H. J. Hagelen. — De wetgeving op de makelaardij, I, door C. D. Salomonson. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 162, juin 1909: Les débuts de la civilisation en Canaan, par Roger Bornand. — Trente-trois ans de règne. Le sultan Abdul-Hamid II, par Ed. Rossier. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909/10, Heft 2, 3: Ziele und Aufgaben des landwirtschaftlichen Bildungswesens, von Hofmann. — Ueber Alters- und Invalidenversicherung, von (Prof.) J. H. Graf. (Schluß.) — etc. — Heft 4: Die Tuberkulosebekämpfung in der Schweiz (Geschichte und Stand im Frühjahr 1909), von Max Bollag. — Einige Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907 im Deutschen Reiche. (Schluß.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, 1909, Mai: Wirtschaftliche Betrachtungen zur Versorgung der schweiz. Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, von E. Laur. — Die Lage der Lehnbauern im österr. Friaul, von Pius Meyer. — Die Gartenstadtbewegung in Deutschland, von Alfred R. Erlbeck. — etc. — Juni: Das schweizerische Strafrecht und seine geplante Vereinheitlichung, von Alfred Freiherrn von Overbeck. — Bilder aus der schweizerischen Heimarbeit, von Jakob Lorenz. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 45, 1909, Bd. I, Lief. 4: Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906, von Pierre Béguin. — Recherches statistiques sur la nationalité des personnes qui profitent de l'assistance médicale, publique et privée, à Genève, par Pierre-L. Dunant. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6° Année, Vol. II, N° 2, Mai 1909: Enquête sur les prix des denrées alimentaires en France, par E. Levasseur. — L'armement et la crise économique présente, par Albert Haas. — Le commerce français et la commission des douanes, par Yves Guyot. — La marine marchande et ses progrès, par L. Fontana-Russo. — L'enseignement monotechnique, par Julien Dalemont. — La culture et l'industrie du lin en Hollande, en Belgique et en France, par Ach. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 79, November, 1908: Mortality from consumption in dusty trades, by Frederick L. Hoffman. — Charity relief and wage earnings, by S. E. Forman. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: Maine

—Michigan—New Yersey—Ohio. — etc. — No. 80, January, 1909: Woman and child wage-earners in Great Britain, by Victor S. Clark. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: Illinois—Maryland—New Hampshire—North Carolina. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. XXIII, No. 3, May, 1909: The proposal for a centralbank in the United States: a critical view, by O. M. W. Sprague. — The variability in the distribution of wealth and income, by Warren M. Persons. — The sliding scale of wages in the cotton industry, by Jonathan Thayer Lincoln. — Local discrimination in transportation, by W. Z. Ripley. — Socialism and the class war, by John Martin. — Coffee „valorization" in Brazil, by Lincoln Hutchinson. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 5, May 1909: Gold and prices, by J. Laurence Laughlin. — An economic history of the Illinois and Michigan, by J. W. Putnam. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. LXXVIII, No. 5, May, 1909: The modern way of financing imports, by Franklin Escher. — Savings banks — their surplus and interest rate, by Henry Fletcher. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 85, March, 1909: State pensions and annuities in old age, by Frederick L. Hoffman. — Massachusetts savings-bank insurance and pension system, by Louis D. Brandeis. — The work of the Massachusetts Commission on old age pensions, by F. Spencer Baldwin. — The relation of statistics to economics and sociology, by S. N. D. North. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XVIII, No. I, May, 1909: Spain since 1898, by Luis García Guijarro. — Industrial leadership, by Clive Day. — The New York stock exchange and the panic of 1907, by Eugene Meyer, Jr. — The nature of commercial or economic geography, by Avard Longley Bishop. — The Carl Zeiss-Stiftung, an attempt to socialize capitalism, by Henry W. Farnam. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXVIII, Heft 3, Mai-Heft 1909: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Hauptteil: Der mittelalterliche Katholizismus (Schluß), von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Siedlungsfragen und Eingeborenenpolitik, I: Die Probleme der Mischkolonie, von Moriz J. Bonn. — Marx oder Kant? Von (Prof.) Karl Vorländer. — Arbeiterversicherung und Aerztestand, von (Stadt-R.) H. von Frankenberg. — Zur Psychophysik der industriellen Arbeit (Forts.), von Max Weber. — Ehefrau und Mutter, von (Prof.) H. Rosin. — Tugan-Baranowsky als Sozialist, von Eduard Bernstein. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 8, Mai 1909: Die Kunst dem Volke! Von Curt Bauer. — Die Volkshochschul- und Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung in den Ländern deutscher Zunge, von G. Fritz. — Die Jugendgerichte und ihre Entwicklung, von Adele Schreiber. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907 (Schluß), von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 6, Juni: Die Börse und die Besteuerung, von Alfred Lansburgh. — Neuorganisierung des Wohnungsmarkts, von Ludwig Eschwege. — Die Unwirksamkeit der deutschen Diskontpolitik, von A. L. — Die Schattenseiten des geldlosen Zahlungsausgleiches, von R. Zollki. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, Nr. 9/10, 26. Mai 1909: Der neueste Stand der Bewegung für eine staatliche Pensionversicherung der Privatangestellten in Deutschland, von H. J. Thissen. — Der Ausbau der Invalidenversicherung und die Privatangestellten, von Karl Sohlich. — Pensionsversicherung und Sozialversicherung in Oesterreich, von Paul Kompert. — Versuche zur Bestimmung der Begriffe „Privatangestellter" und „Privatbeamter", von Krueger. — Die Reichsversicherungsordnung, von Moritz Wagner. — etc.

Export. Jahrg. XXXI, 1909, Nr. 21: Die Exportpolitik der Kartelle. — etc. — Nr. 22: Ueber das Ende der herrschenden Wirtschaftskrisis. — etc. — Nr. 23: Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. — etc. — Nr. 24: Deutschlands Rückständigkeit im Telegramm- und Kabelverkehr. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 38, 1909, Ergänzungsbd. II: Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 10. bis 13. II. 1909 nebst den Beratungen zum Wassergesetzentwurf. II. Tagung der XI. Sitzungs-Periode. — Ergänzungsbd. III: Hollmann, A. H., Die dänische Volkshochschule und ihre Bedeutung für die Entwicklung einer völkischen Kultur in Dänemark.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 136, Heft 3, Juni 1909: Die kommerziellen Mißerfolge der Vereinigten Staaten im Stillen Ozean, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1909, Nr. 21: Der Syndikatsgedanke im Ruhrkohlengebiet. — etc. — Nr. 22: Reichsversicherungsordnung. — Internationaler Baumwollkongreß. — etc. — Nr. 23: Rußlands Außenhandel über die europäische Grenze im Jahre 1908 und seit 1896. — etc. — Nr. 24: Die schädlichen Wirkungen eines Kohlenausfuhrzolles. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 5, Mai 1909: Die Kartell- und Trustfrage in der Denkschrift der französischen Zollkommission. — Die Konzentrationsbewegung in Amerika, von Franz Erich Junge. — Die internationale Bleikonvention, von Kreuzkam. — etc. — Heft 6, Juni 1909: Die Kartellfrage in der französischen Zolltarifdenkschrift, von S. Tschierschky. — Die Konzentrationsbewegung in Amerika, von Franz Erich Junge. — In- und ausländisches Kartellrecht in rechtsvergleichender Darstellung, von Leo Vossen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Juni 1909: Der Wertzuwachs an Grund und Boden, von Hans Rost. — Ueber Beleihen und Diskontieren von Buchforderungen, von Thomas Esser. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 4, 1909, Nr. 5: Ueber Mutterschaftsversicherung, von (Geh. Reg.-R.) P. Mayet. — Die Aufgaben des Medizinalbeamten bei der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs (Forts. u. Schluß), von Hobohm. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 10, 20. Mai: Die wirtschaftliche Lage Italiens, von Lindsay Martin. — Zur schwedischen Zolltarifrevision. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 11: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von Hermann Mattutat. — Vom Deutschtum in Amerika, von Adolf Hepner. — Das Problem der Entwickelung Groß-Berlins, von Ludwig Feuth. — etc. — Heft 12: Die kleine Strafrechtsreform, von Otto Lang. — Zur Reichsfinanzaufbesserung, von Eduard Bernstein. — Theodor Barths Vermächtnis, von Wolfgang Heine. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVII, 1909, No. 1377: Die Organisation des langfristigen industriellen Kredits. — etc. — No. 1378: Konservative Besitzsteuern oder ein neuer Vorstoß gegen das mobile Kapital. — etc. — No. 1379: Die Berliner Großbanken im Jahre 1908, von Robert Franz. — etc. — No. 1380: Zur Reichsfinanzreform. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 22: Miquel, von Siegbert Salter. — Die Kotierungsteuer, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 23: Strousberg. — Unlauterer Wettbewerb, von Moritz Loeb. — etc. — Heft 24: Abwehrverband, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 25: Revisoren, von Bruno Buchwald. — Die Einrichtung von Vertretungen, von Ernst Krackhardt. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, No. 6, Juni 1909: Die Geschichte des englischen Patentrechts, von (Patentanwalt) Jos. Hübers. — Die Sicherung der eingetragenen Warenzeichen, von E. Meissner. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Juni 1909: Das Ministerium des Geistes, von Conrad Bornhak. — Die internationale Konferenz über Seekriegsrecht in London, von (Prof.) R. Krauel. — Bismarcks Beteiligung an der Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen, von Heinr. v. Poschinger. — Die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika und die South African Territories Company, von (Prof.) G. K. Anton. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 3, Juni 1909: Volksvermehrung und sozialer Fortschritt, von Otto Ammon. — Das Problem der besten Gesellschaftsordnung, von O. Schmidt-Gibichenfels. — Bemerkungen zu Arldts Vortrag über „Die erste Ausbreitung des Menschengeschlechts“, von Ludwig Wilser. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 9, Juni 1909: Charles W. Eliott, Präsident der Harvard-Universität 19. Mai 1869 bis 19. Mai 1909, von Eugen Kühnemann. (Schluß.) — Das indische Reich, vom Grafen Vay von Vaya und zu Luskod. (Schluß.) — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 6, Juni: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der Eingebornen Kameruns, von (Gouverneur) Seitz. — Die Indianerfrage in Kanada und ihre Lösung, von L. Hamilton. — Der Kongoneger und seine Erziehung zur Kulturarbeit, von H. Christ-Socin. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXI, Heft VI: Die internationale Seekriegsrechts-Konferenz zu London und ihre Bedeutung für die deutsche Seeversicherung. — Zur Kreditversicherung, von B. Emminghaus. — Zur Währungsfrage bei ausländischen Versicherungsverträgen, von Hauser. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 11, 12: Heimarbeit, Vortrag, gehalten im Karlsruher Arbeiter-Diskussionsklub von (Fabrikinsp.) Fr. Ritzmann. — Wohlfahrtspfleger, von Leopold Katscher. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 18, 1909, Heft 2: Auswärtiger Handel 1908. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1908. — Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1907. — Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1908. Vorläufige Mitteilung. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal 1908. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1908 und 1906). — Streiks und Aussperrungen (1908 und 1. Vierteljahr 1909). — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 5, 1909, Nr. 11: Die Reichsversicherungsordnung. — Die deutsch-französischen Handelsbeziehungen und die Meistbegünstigungsklausel, von W. Borgius. — etc. — Nr. 12: Hansa-Bund, von (Prof.) Max Apt. — Die deutsch-französischen Handelsbeziehungen und die Meistbegünstigungsklausel, von W. Borgius. — Der wirtschaftliche Tiefstand der Seeschiffahrt, von (Ing.) Gottfried Goldberg. — Wirtschaftliche Nachrichten aus England, von Arnold N. Rennebarth. — Gewerbe und Handel in Deutschland im Jahre 1895 und jetzt, von Fr. Schweninger. — Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, von G. Sydow. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 34: Um die Finanzreform, von J. Karski. — Sozialdemokratische Finanzreform, von Karl Kautsky. — Zu dem Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, von Gustav Hoch. — etc. — Nr. 35: Entwicklungstendenzen der gewerblichen Tarifvertragspolitik, von Paul Böttcher. — etc. — Nr. 36: Zu dem Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, von Gustav Hoch. (Forts.) — etc. — Nr. 37: Positive Arbeit und Revolution, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 38: Aus dem Dreiklassenhaus, von H. Strobel. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 3, Juni 1909: Der Scheck im internationalen Verkehr, von Walter Conrad. — Die Wechselkurse Argentiniens (Forts.), von Fritz Schmidt. — Zur Geschichte des Effektenwesens, von Emil Edler von Gunz. — Selbstkostenermittelung in Fabrikbetrieben (Forts.), von Wilhelm Martin. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg XI, Heft 5, Mai 1909: Adolf Lüderitz, von Hubert Henoch. — Industrie und Technik in den deutschen Schutzgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1907/08, von (Ingen.) Gottfried Goldberg. — Die Reformen in Indien, von Lindsay Martin. — Der Verfassungsentwurf der südafrikanischen Union, von J. — Die Oeffnung des Ovambolandes, von Carl Singelmann. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XII, 1909, Heft 6: Altersgliederung und Sterblichkeit in England und Deutschland, von Friedrich Prinzing. — Pferdewirtschaft und Sklavenraub im Sudan, von Ferdinand Goldstein. — Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, von (Prof.) Ludwig Pohle. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 41, 1909, No. 2: Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907. — Hagelschläge in Bayern im Jahre 1908. — Eisenbahnwanderungen zwischen Wohn- und Arbeitsort im rechtsrheinischen Bayern während des Jahres 1907. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1908. — Die Milchwirtschaft in Bayern. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 7: Literaturbericht: Gefängniswesen. Berichterstatter: W. Leonhard. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

II.

Die Reichsversicherungsordnung.

Von

Dr. **Moritz Wagner**, Berlin.

Wohl kein Gesetz unserer deutschen Sozialpolitik hat so viel Berührungspunkte mit dem gesamten volkswirtschaftlichen Organismus geschaffen wie unsere deutsche Arbeiterversicherung. Fast alle Sphären der Volkswirtschaft weisen Berührungspunkte mit ihr auf. Berufsstände, die weder der Versicherungspflicht unterstehen noch als Arbeitgeber Beiträge zu leisten haben, stehen in innigem Konnex mit der Durchführung der Arbeiterversicherung. Es ist daher begreiflich, daß gerade der Entwickelung und weiteren Ausgestaltung unserer Arbeiterversicherung von dem Gesetzgeber sowohl als auch von der Wissenschaft eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Die Literatur, und zwar nicht nur die deutsche Literatur über die Arbeiterversicherung ist geradezu ungeheuerlich angeschwollen, die zahlreichen Monographien, die kommentierten Gesetzesausgaben füllen eine ganze Bibliothek, ganz abgesehen von den zahlreichen Aufsätzen in den periodisch erscheinenden Fachzeitschriften etc. Es sei nur daran erinnert, daß, sobald der Gedanke einer Reform der Arbeiterversicherung greifbare Formen auch erst nur anzunehmen schien, ein besonderes „Reformblatt für Arbeiterversicherung" ins Leben gerufen worden ist, das in den beteiligten Kreisen ungeteilten Beifall gefunden hat.

Die drei großen Versicherungszweige waren kaum ein Jahrzehnt in Kraft getreten, da wurden auch schon aus den Kreisen der beteiligten Organisationen Wünsche zu einer Reform laut, die seitdem nicht mehr verstummt sind, sondern immer greifbarer und intensiver in der Oeffentlichkeit und namentlich bei Regierung und Parlament durchdrangen. Wie nicht anders zu erwarten war, bewegten sich die damals gemachten Reformvorschläge in den verschiedensten Richtungen. Indessen gewann die Richtung die Oberhand, welche einer eigentlichen Verschmelzung resp. einer Vereinigung der drei großen Versicherungszweige in einem großen Arbeiterversicherungsgesetz das Wort redete. Auch die Reichsregierung stellte

sich ursprünglich auf den Standpunkt der Verschmelzung. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Graf von Posadowsky, gab in der Sitzung vom 27. Februar 1903 seiner Meinung dahin Ausdruck, die Richtung, in der sich die sozialpolitische Gesetzgebung in der Zukunft bewegen müsse, werde wohl die sein, daß man alle drei Gesetze in ein Arbeiterfürsorgegesetz verschmelze. Zwei Jahre später mußte Graf Posadowsky im Reichstag seine Ueberzeugung dahin zusammenfassen, daß von einer eigentlichen Verschmelzung der drei großen Versicherungszweige überhaupt nicht die Rede sein könne, sondern daß es sich lediglich darum handeln könne, eine möglichste Vereinfachung zu erreichen. In der Folgezeit haben sich denn auch die eifrigsten Befürworter einer Verschmelzung zu diesem Standpunkt bekehren müssen. Es war längst kein Geheimnis mehr, daß die soeben der Oeffentlichkeit unterbreitete „Reichsversicherungsordnung“ [1]) sich in derselben Richtung bewege.

Die Begründung der Reichsversicherungsordnung hat recht, wenn sie meint, der Wert und die Bedeutung der Arbeiterversicherung werde in keiner Weise geschmälert, wenn man den Hebel der Reform ansetze. Schließlich richtet sich die Kritik ja in der Hauptsache nicht gegen die Grundgedanken der Arbeiterversicherung, sondern darüber ist sich jedermann einig, daß das der Arbeiterversicherung zugrunde liegende Zwangsprinzip die deutsche Arbeiterversicherung groß gemacht hat. Der Zeitpunkt einer Reform und eines Ausbaues der Arbeiterversicherung ist sicherlich nicht glücklich gewählt. Denn die wirtschaftliche Gesamtlage und die erhöhten Anforderungen, welche die Reichsfinanzreform an das Reich und die Bundesstaaten stellen muß, machen den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Reform der Arbeiterversicherung recht wenig geeignet. Die Reichsversicherungsordnung mußte sich daher von vornherein möglichst Vorsicht und Beschränkung auferlegen. So wird in der Begründung betont, die neue Gesetzesvorlage beschränke sich auf den Ausbau des Bestehenden, ohne über den Rahmen dessen hinauszugehen, was der Reichstag seit Jahren gefordert und für durchführbar erachtet habe. Dabei nimmt sie auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der neu in die Versicherung einbezogenen Gruppen der Bevölkerung durch entsprechende Sondervorschriften schonende Rücksicht.

---

1) Verlag Carl Heymann, Berlin. Preis 2,80 M. Das erste Buch enthält die gemeinsamen Vorschriften und die Bestimmungen über die für alle Zweige der Reichsversicherung tätigen Versicherungsbehörden. Das zweite regelt die Krankenversicherung, das dritte behandelt die Unfallversicherung in drei Teilen als gewerbliche, als landwirtschaftliche und als Seeunfallversicherung. Das vierte Buch befaßt sich mit der Invalidenversicherung und der Hinterbliebenenversicherung. Das fünfte und sechste Buch endlich bringen wieder Vorschriften, die für alle Versicherungszweige gemeinschaftlich gelten, nämlich über die gegenseitigen Beziehungen aus den verschiedenen Versicherungszweigen und über das Verfahren in allen Versicherungsangelegenheiten. Dabei ist nicht nur die Anwendung der Begriffe und die Ausdrucksweise gleichmäßig gehandhabt, sondern es sind auch die allzu langen Sätze, wie sie in den bisherigen Gesetzen standen, durch kurze Paragraphen ersetzt worden. Wenn hierdurch die Zahl der Paragraphen (1793) vermehrt ist, so ist doch der Vorteil erreicht, daß der spröde Gesetzesstoff durchsichtiger und verständlicher gestaltet ist.

Wie schon erwähnt, hat die Reichsversicherungsordnung den Plan einer eigentlichen Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung fallen gelassen und will sich vielmehr beschränken auf eine möglichste Annäherung der Versicherungszweige. Der historische Werdegang der Arbeiterversicherung kann bei einer Reform an Haupt und Gliedern nicht außer acht gelassen werden und stellt einer eigentlichen Verschmelzung fast unüberwindliche Hindernisse entgegen. Das haben selbst die eifrigsten Befürworter einer Verschmelzung zugeben müssen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei den Trägern der Versicherung selbst wenig oder gar keine Neigung zu einer Verschmelzung besteht. Die Versicherungsträger stellen seit langem bestehende wichtige Rechtssubjekte dar, die im Laufe der Zeit Vermögen angesammelt und Dritten gegenüber Rechte erworben und Verpflichtungen übernommen haben, so daß es unmöglich ist, sie durch eine Reform einfach zu beseitigen. Die Behauptung der Begründung, trotz mannigfacher Vorschläge sei immer noch keine Organisation gefunden, von der sich auch nur mit einiger Sicherheit sagen lasse, sie vereinige in sich die Vorschläge der seitherigen Organisationen, vermeide aber deren Mängel, besteht durchaus zu Recht.

So setzt denn die Reichsversicherungsordnung den Hebel der Reform an durch die Schaffung eines allen Versicherungszweigen gemeinsamen Bindegliedes an einer Stelle, wo ein solches am meisten nottut, nämlich in der unteren örtlichen Instanz. Damit soll dem wiederholt gestellten Verlangen nach Schaffung eines „lokalen Unterbaues“ Rechnung getragen werden. Wenn die eigentliche Verschmelzung wirklich einmal zustande kommen sollte, dann wird dieser „lokale Unterbau“ sicherlich als das grundlegende Fundament anzusehen sein, auf dem das einheitliche monumentale Gebäude der gesamten Arbeiterversicherung errichtet werden kann. Der lokale Unterbau, das sogenannte Versicherungsamt, soll dazu beitragen, den ganzen bureaukratischen Apparat zu vereinfachen und den Interessen der Versicherten insofern dienen, als er ihnen möglichst schnell zu ihren Ansprüchen verhelfen soll. Gegenwärtig sei die Zersplitterung der Zuständigkeit ein unerwünschter Zustand, die Unterstützungs- und Entschädigungspflicht der verschiedenen Versicherungssträger greife häufig vielfach ineinander über, woraus zahlreiche Zweifel und Streitigkeiten entstünden und Nachteile für den Versicherten erwüchsen, meinen die Motive. „Zurzeit stehen ihm nur das Organ der Krankenversicherung, die Krankenkasse, und bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Sektion der Berufsgenossenschaft örtlich nahe. Dagegen sind die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften und zumeist auch die ihrer Sektionen sowie die Bezirke der Versicherungsanstalten räumlich so ausgedehnt, daß die überwiegende Mehrzahl der Versicherten in weiter Entfernung vom Sitze der zuständigen Organe wohnt. Dadurch wird es den Versicherten schwer, oft sogar unmöglich gemacht, mit diesen Organen in persönliche Berührung zu kommen, ein Uebel-

stand, der sich gerade auf dem Gebiete der sozialen Versicherung besonders mißlich bemerkbar machte. Denn es liegt im Wesen dieser Versicherung, daß der körperliche Zustand des Versicherten, seine häuslichen und wirtschaftlichen Beziehungen sowie die Einzelheiten seines Arbeitsverhältnisses der Regel nach den Ausfall der Entscheidung ausschlaggebend beeinflussen. Diese höchst persönlichen Verhältnisse an einer maßgebenden Stelle auch persönlich darstellen und aufklären zu können, muß für den Versicherten von größtem Werte sein.“ All diese Unzuträglichkeiten sollen durch Vereinigung der Versicherung in einer einheitlichen Organisation erheblich verringert werden, die Begründung meint jedoch sehr vorsichtig, völlig beseitigt würden sie keineswegs. Denn da manche der hier nötigen Obliegenheiten unmöglich dem Versicherungsträger selbst zugewiesen werden könnten, so verbleibe es gleichwohl bei einem Nebeneinanderwirken verschiedener Stellen, die unter sich und mit dem Versicherungsträger nur in losem Zusammenhang stünden. Weit wirksamer würde dem Versicherten durch die Schaffung örtlicher Stellen geholfen, die auch staatshoheitliche Funktionen übernehmen könnten, an die er sich daher unter allen Umständen mit seinem Anliegen wenden könne, welches Gebiet der Arbeiterversicherung es auch betreffe.

Auch die Arbeitgeber sollen aus der Errichtung einheitlicher Versicherungsstellen Nutzen ziehen. Dies ist in der Hauptsache zu beurteilen von dem Gesichtspunkt der Aufbringung der Mittel aus. An einer Verschmelzung oder Vereinfachung haben die Arbeitgeber in dieser Beziehung ein Interesse insofern, als die Generalunkosten der Arbeiterversicherung vermindert werden könnten. Die von der Reichsversicherungsordnung gemachten Vorschläge sind aber hierzu, wie noch später darzulegen sein wird, nicht im geringsten geeignet. Die Begründung läßt daher auch vorsichtigerweise die Frage, ob durch eine Zusammenlegung der drei Versicherungszweige an Verwaltungskosten, mithin auch an Beiträgen der Arbeitgeber und der Versicherten, gespart werden könne, offen. Die Errichtung eigener örtlicher Stellen wird bekanntlich von vielen Seiten als ein dem Versicherungswesen fremder bureaukratischer Einschlag bezeichnet, der die Selbstverwaltung der Versicherungsträger einzuschränken geeignet ist.

Das Versicherungsamt soll für die Krankenversicherung die Aufsichtsinstanz, für die Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung den gemeinsamen Unterbau abgeben. Daneben sollen ihr im allgemeinen alle Aufgaben aus dem Gebiete der reichsgesetzlichen Versicherung übertragen werden, die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung Sache der unteren Verwaltungsbehörde, der Gemeinde und sonstiger unterer Instanzen sind und die Versicherungsträger bei Durchführung ihrer Ueberwachungsaufgaben unterstützen. Des weiteren sollen sie für ihren Bezirk über alle Fragen unentgeltlich Auskunft erteilen, die irgendwie mit der reichsgesetzlichen Versicherung in Verbindung stehen. Einen großen Wert legt die Reichsversicherungsordnung darauf, durch Errichtung der Versicherungs-

ämter einen einheitlichen übersichtlichen Instanzenzug zu schaffen und zugleich damit die Rentenfestsetzungsfrage zu regeln. Für die Unfall- und Invalidenversicherung ist in den jetzigen Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt eine Einheitlichkeit der Spruchinstanzen bereits garantiert, die neue Hinterbliebenenversicherung wird sich in diesem Punkte eng an die Invalidenversicherung anschließen, ganz anders auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Hier herrscht ein buntes Durcheinander. Die Reichsversicherungsordnung schlägt daher vor, dem Versicherungsamt auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Obliegenheiten einer Spruchbehörde in der Art zuzuweisen, daß sie auf Beschwerden gegen Anordnungen zu entscheiden hat, die von den Krankenkassen getroffen werden.

Daneben soll das Versicherungsamt als untere Beschlußinstanz eine Reihe von Entscheidungen verwaltungsrechtlichen Charakters zu entscheiden haben. Gemeint sind hier in der Unfallversicherung die Entscheidungen auf Kataster-, Beitrags-, Prämien-, Gefahrentarif- und Strafbeschwerden, in der Invaliden- und Krankenversicherung diejenigen in Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten oder zwischen diesen und den Versicherungsträgern über das Versicherungsverhältnis, über die Anrechnung und Berechnung von Beiträgen und über die Verpflichtung zu deren Zahlung. Nach dem geltenden Recht unterstehen diese Streitigkeiten nur teilweise der Endentscheidung des Reichsversicherungsamtes, namentlich bei der Unfallversicherung.

Ein besonders breiter Raum wird der *Rentenfestsetzungsbefugnis* gewidmet. Die Begründung geht auf die verschiedenen Angriffe gegen das gegenwärtige System ganz ausführlich ein. Die Versicherungsträger sind in der überwiegenden Mehrzahl der Ansicht, das gegenwärtige Rentenfestsetzungsverfahren habe sich durchaus bewährt und führe sehr schnell und sachgemäß zum Ziele, namentlich wird dies behauptet von den Berufsgenossenschaften, wie denn auch die Regierung in verschiedenen offiziellen Kundgebungen den Berufsgenossenschaften das Zeugnis ausgestellt hat, sie hätten sich vollauf im Sinne des Gesetzgebers bewährt. Von seiten der Versicherten ist gegen die Berufsgenossenschaften wiederholt der Vorwurf erhoben worden, das Rentenfestsetzungsverfahren der Unfallversicherung habe den außerordentlichen Mangel, daß der verpflichtete Versicherungsträger, also die eine Partei, die eigene Verpflichtung in instanziellem Verfahren festsetze. Wenn man als Regel betrachtet, daß, wer eine Verpflichtung zu erfüllen hat, auch zu der Forderung Stellung nehmen muß, wie es für die Berufsgenossenschaften notwendig ist, so entbehrt der aus den Kreisen der Versicherten erhobene Einwand fast jeder Begründung. Genau dasselbe gilt auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung, die nach dem jetzigen Recht zum überwiegenden Teil unter dem Einfluß der Versicherten selber steht. Die Motive meinen jedoch, es handele sich hierbei nicht um die dem Ermessen der Berufsgenossen überlassene

Verwaltung oder um eine ihrem Ermessen anheimgestellte Verwendung der Mittel, sondern um die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, welche den Berufsgenossenschaften kraft öffentlichen Rechtes gegenüber den Versicherten obliegen würden. Von einem Eindringen der Versicherten in die ureigenen Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften werde dann noch weniger gesprochen werden können, wenn sie in der Frage der Rentenfestsetzung nicht innerhalb der berufsgenossenschaftlichen Organe, sondern bei einer außerhalb stehenden Stelle, nämlich bei dem durch Reichsversicherungsordnung neu errichteten Versicherungsamt beteiligt würden. Als die Reichsversicherung in den 80er Jahren inauguriert wurde und man mit der Unfallversicherung gewissermaßen „einen Sprung ins Dunkle“ tat, da wurde immer wieder betont, zur Unfallversicherung hätten die Arbeitgeber allein die Beiträge aufzubringen, denn die Entschädigungen für Unfälle seien weiter nichts als Produktionskosten. Mit Ausnahme der Sozialdemokratie gesteht wohl jeder dem Arbeitgeber das Recht zu, über die Art und Weise der Verwendung seiner Produktionsmittel, über die Höhe der Produktionskosten allein zu entscheiden. Hier soll nun den Berufsgenossenschaften ein Recht beschnitten werden, das die in den Krankenkassen Versicherten als ganz selbstverständlich ansehen würden, wenn sie etwa verpflichtet würden, zur Krankenversicherung den ganzen Betrag allein aufzubringen. In einem solchen Falle würde es ihnen sicherlich gelingen, mit Hilfe der hinter ihnen stehenden Parteien durchzusetzen, daß ihnen das Festsetzungsrecht voll und ganz gewährt wird.

Ein weiterer Vorwurf, der gegen die Berufsgenossenschaften wiederholt erhoben worden ist, ist der, daß die Versicherten die Gewähr entbehrten, die in einer Mitwirkung ihrer Standesgenossen läge. Die Begründung meint, wenn die Zweifel an der Sachlichkeit der Festsetzung von Unfallrenten schließlich auch jeder tatsächlichen Begründung entbehrten, so sei es doch menschlich begreiflich, wenn die Versicherten in einer Stelle, die ihren Ansprüchen nicht in dem geforderten Maße entgegenkomme nnd ihnen gegebenenfalls in den weiteren Instanzen als Prozeßpartei entgegenträte, oft nur den Gegner, die Partei erblicken würden. Wenn gehofft wird, daß dieses Gefühl des Mißtrauens dadurch erheblich schwindet, daß die Arbeiter sich durch die Beteiligung eines Standesgenossen die Ueberzeugung von der vollen Sachlichkeit des Feststellungsverfahrens verschaffen könnten, so muß die Erfüllung dieser Hoffnung nach den bisher gemachten Erfahrungen sehr in Frage gezogen werden. Die deutsche Arbeiterversicherung hat Leistungen aufzuweisen, vor der die ganze Kulturwelt bewundernd steht, und trotzdem macht es sich die Sozialdemokratie immer wieder zur Aufgabe, diese Leistungen in den Augen ihrer Anhänger nach Möglichkeit herabzusetzen. Gewiß soll Sozialpolitik nicht lediglich getrieben werden, um Dank zu ernten, aber auch das ist menschlich begreiflich, daß die Mitarbeiterfreudigkeit der Arbeitgeber durch die Taktik der Sozialdemokratie nicht gehoben wird. Wenn die Regierung davon überzeugt ist, daß das

jetzige Rentenfestsetzungsverfahren der Berufsgenossenschaften durchaus den Erwartungen des Gesetzgebers entspricht, so liegt hier nicht der geringste Grund vor, die Rechte der Berufsgenossenschaften irgendwie zu beschneiden, zumal es ganz ungewiß ist, ob durch die Schaffung des Versicherungsamtes ein an und für sich als gut anerkannter Zustand auf einmal als noch besser sich herausbilden wird.

Die größte Bedeutung mißt die Begründung dem Einwand der Versicherten bei, daß infolge des einseitigen Verfahrens der einen Partei die Gegenpartei keine ausreichende Gelegenheit habe, ihre Wünsche, Behauptungen und Beweismittel rechtzeitig zur Geltung zu bringen. So soll denn das Feststellungsverfahren der ersten Instanz vervollkommnet und mehr als bisher den Charakter einer eigentlichen Instanz gewinnen. Das Verfahren soll sich folgendermaßen gestalten: Das Versicherungsamt, das den Verhältnissen des Einzelfalles am nächsten steht, soll den ersten Angriff der Sache haben. Es sammelt als völlig unbeteiligte, aber sachkundige Stelle das ganze erforderliche Material, gibt dem Versicherten Gelegenheit zum Vorbringen seiner Wünsche und Beweismittel, verhandelt mit ihm unter Zuziehung von Arbeitgebern und Versicherten in paritätischer Besetzung und gibt dann die gesamten Vorgänge mit einem eigenen begründeten Vorschlage an den Versicherungsträger ab. Dieser entscheidet selbständig, muß aber dem Versicherten in geeigneter Form die Stellungnahme des Versicherungsamtes und, sofern von dessen Vorschlag abgewichen wird, die Gründe hierfür mitteilen, damit der Versicherte sein eigenes weiteres Verhalten danach einrichten kann. Ein solches Zusammenwirken des behördlichen und körperschaftlichen Organs soll dafür bürgen, daß die Entscheidung sachlich und sachgemäß getroffen wird. Eine Verzögerung tritt dabei nach den bei der Invalidenversicherung gemachten Erfahrungen nicht ein. Der geringe Mehraufwand an Zeit, der daraus entstehen kann, daß das Versicherungsamt zunächst in der Frage Stellung zu nehmen hat, dürfte regelmäßig mehr als ausgeglichen werden durch die ihm infolge der räumlichen Nähe gebotene Möglichkeit eines rascheren Förderns und Abschließens der Vorermittelungen (Motive).

Ob das von der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagene Verfahren wirklich eine Beschleunigung bedeutet, das muß mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die Notwendigkeit des Verfahrens vor dem Versicherungsamt, die doppelte Prüfung der Unterlagen durch das Versicherungsamt und durch die Berufsgenossenschaften, ferner das Hin- und Herschicken der Akten, die mit dem doppelten Verfahren notwendige Vermehrung des Schreibwerkes trägt ganz naturgemäß nicht zu einer Verkürzung des bisherigen Verfahrens irgendwie bei. Damit ergibt sich also nicht nur eine Beschneidung der berufsgenossenschaftlichen Rechte, sondern auch eine erhebliche Schädigung der Interessen der Versicherten selber. Die Hauptaufgabe der Arbeiterversicheruug besteht darin, daß dem Arbeiter die Rente möglichst schnell und ohne große Umständlichkeit zuteil wird,

wie dies durch die bisherige berufsgenossenschaftliche Praxis auch bereits geschehen ist.

An der Spitze eines Versicherungsamtes soll ein Versicherungsamtmann stehen, der in der Regel die Fähigkeit zum höheren Verwaltungs- oder zum Richteramt haben soll. Daß die Motive des Gesetzentwurfes von dem Versicherungsamtmann neben Geschäftsgewandtheit die Fähigkeit, Menschen geschickt und taktvoll zu behandeln, verlangen, ist durchaus begrüßenswert. Ob und inwieweit jedoch der hiermit verbundene Bureaukratismus die gute Absicht unterbindet, bleibt der Zukunft vorbehalten. Bemerkenswert ist, daß daneben auch Personen zugelassen werden sollen, die durch Tätigkeit bei Versicherungsträgern oder bei Behörden in Versicherungsangelegenheiten sich Erfahrung, Geschäftsgewandheit und die nötigen Kenntnisse erworben haben. Die Institution des Versicherungsamtmannes wird sicherlich nicht dazu beitragen, das stets wachsende Beamtenheer zu vermindern. Im Gegenteil, wir werden mit einer außerordentlichen Vermehrung des Beamtenapparates zu rechnen haben. Es wird sogar davon gesprochen, daß nicht weniger als 1800 Versicherungsamtmänner erforderlich sein werden. Gewiß ist zu beachten, daß rund 4 Millionen Menschen neu der Versicherungspflicht unterstellt werden sollen und daß damit auch die Geschäfte der Versicherungsträger bedeutend wachsen werden. Indessen dürfte doch hier eine weise Mäßigung am Platze sein.

Ueber dem Versicherungsamt soll als weiterer Ausbau der jetzigen Schiedsgerichte das Oberversicherungsamt stehen, dem die bisherigen Aufgaben der Schiedsgerichte überwiesen werden. Die Begründung meint, es biete sich hierbei die gewünschte Gelegenheit, die Schiedsgerichte im Sinne ihrer völlig unabhängigen Stellung gegenüber den Versicherungsträgern zu reformieren. Dadurch, daß ihnen zugleich die Aufgaben zugewiesen würden, die jetzt der höheren Verwaltungsbehörde oblägen, werde nicht nur ihr Wirkungskreis, sondern auch ihre ganze Stellung wesentlich gehoben. Dies wiederum gäbe eine Gewähr für ihre Besetzung mit geeigneten, nicht ständig wechselnden Kräften und damit zugleich für die Güte und das Ansehen ihrer Entscheidungen.

Das Reichsversicherungsamt soll, wie bisher, als oberste Versicherungsbehörde fungieren. Und zwar soll das Reichsversicherungsamt in Zukunft möglichst entlastet werden, was ja schließlich einer allseits anerkannten dringenden Notwendigkeit entspricht. Es ist bekannt, daß die Parteien trotz der angestrengten Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes sehr lange auf die Entscheidungen warten müssen. Die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsprechung ist bei der großen Zahl der erforderlichen Entscheidungen und der dabei beteiligten Spruchsenate fast ein Unding. Andererseits hebt die Begründung hervor, an eine Entlastung des Reichsversicherungsamtes könne aber nur gedacht werden, wenn volle Gewähr für die Sachlichkeit und Güte der Tätigkeit derjenigen Instanzen bestehe, welche in Sachen der Reichsversicherungsordnung

an Stelle des Reichsversicherungsamtes einen Teil der Endentscheidungen treffen sollten.

Sieht man ab von der Neueinführung der Hinterbliebenenversicherung, so bringt die Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung die hauptsächlichsten Veränderungen. Und zwar beziehen diese sich hauptsächlich auf die Erweiterung des Kreises der gegen Krankheit versicherten Personen; die Beseitigung der Uebelstände, die durch die übermäßige Zersplitterung des Kassenwesens geschaffen sind; die Abstellung von Mängeln der inneren Kassenverwaltung, namentlich, soweit sie auf dem gegenwärtigen Verhältnisse der Beteiligung der Arbeitgeber und der Versicherten an den Angelegenheiten der Kasse beruhen; die Regelung des Verhältnisses der Kasse zu ihren Angestellten; die Regelung des Verhältnisses der Kasse zu den Aerzten und Apothekern; die bessere Einordnung der als Ersatzkassen zugelassenen Hilfskassen in das System der Krankenversicherung; die Vereinfachung und Neuordnung des Instanzenzuges bei Streitfällen; die Abänderung von Einzelvorschriften, die sich bei der Ausführung des Gesetzes nicht bewährt haben oder deren Auslegung zu erheblicheren Zweifeln Anlaß geboten hat; die Herstellung einer klareren Anordnung und Fassung.

Bezüglich der Ausdehnung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen ist davon auszugehen, daß durch das Gesetz von 1883 nur diejenigen Arbeiter in die Versicherung einbezogen wurden, bei denen die Durchführbarkeit für gesichert gehalten wurde. Vorausgesetzt wurde hier die Möglichkeit eines unmittelbaren Zwanges bei der Anmelde- und Beitragspflicht nur gegen Arbeitgeber. Inzwischen sind durch die verschiedenen Novellen zum Krankenversicherungsgesetz eine Reihe von Personengruppen dem Kreise der Versicherten eingefügt worden, die nicht als eigentliche „Arbeiter“ anzusehen sind. Immerhin ist der Grundgedanke, nur „Arbeiter“ der Versicherungspflicht zu unterstellen, in der Hauptsache gewahrt worden. Ein Mangel der Krankenfürsorge machte sich besonders bei den Bevölkerungsklassen fühlbar, die inzwischen ohne gleichzeitige Heranziehung zur Krankenversicherung dem Invalidenversicherungsgesetz unterstellt worden sind. In welch inniger Wechselbeziehung beide Zweige der Versicherung zueinander stehen, geht schon daraus hervor, daß die Invalidität, die von der Invalidenversicherung betroffen wird, in recht vielen Fällen gewissermaßen den Abschluß längerer oder kürzerer Krankheitszustände bildet. Die Durchführung der Krankenversicherung ist daher von dem allergrößten Einfluß für die Träger der Invalidenversicherung nach der materiellen Seite hin, weil durch eine ausreichende Krankenfürsorge dem Eintritt der Invalidität auf das beste vorgebeugt werden kann. Es ist daher begreiflich, wenn die Reichsregieruug sich schon lange mit der Erwägung trug, die Kreise der gegen Invalidität und der gegen Krankheit versicherten Personen möglichst gleich zu gestalten. Hierzu war notwendig, den Grundsatz des § 1 des Krankenversicherungs-

gesetzes, in dem die Versicherungspflicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Arten von Betrieben abhängig gemacht wird, aufzugeben und nach Analogie des Invalidenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht auf alle Personen auszudehnen, welche ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Die Reichsversicherungsordnung schlägt, um dieses Ziel zu erreichen, einen gangbaren Mittelweg ein. Für alle Versicherten, namentlich für die unständigen Arbeiter, wird die Anmeldung in erster Linie zu deren eigenen Sache gemacht. Für den Fall, daß sie dieser Pflicht nicht nachkommen, wird dafür gesorgt, daß sie trotzdem der Versicherungspflicht unterstellt werden. Der Beginn der Versicherungspflicht wird an die Tatsache der in irgendeiner Art erfolgten Anmeldung statt an diejenige des Eintrittes in die Beschäftigung geknüpft, um weitgehende Schädigung der Kassen zu verhüten. Des weiteren wird derartigen Versicherten zur Pflicht gemacht, den eigenen Beitragsanteil bei Unterstützungsfällen einzuzahlen.

Die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen entspricht einem schon längst empfundenen, dringenden Bedürfnis, wodurch auch ein gewisser Ausgleich geschaffen wird zwischen der Belastung gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe. Der Einwand, daß in vielen Gegenden Deutschlands noch ein enges Verhältnis der ländlichen Arbeiter zur Gutsherrschaft besteht, das in der unentgeltlichen Gewährung von Krankenfürsorge seinen Ausdruck finde, besteht heute nicht mehr zu Recht. Das Gesetz von 1883 hatte bekanntlich lediglich einen statutarischen Versicherungszwang da zulassen wollen, wo entsprechend den lokalen Bedürfnissen ein Bedürfnis hierfür empfunden und auch zu gleicher Zeit die Möglichkeit für die Durchführung gegeben war. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß trotz des statutarischen Versicherungszwanges ein großer Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den Wohltaten der Versicherung ausgeschlossen war. Eine vollständige Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf diesem Wege ist daher für absehbare Zeit so gut wie ausgeschlossen. Was die Begründung der Reichsversicherungsordnung über die Notwendigkeit der Krankenversicherungspflicht der landwirtschaftlichen Arbeiter und über die dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber erwachsenden Vorteile sagt, ist außerordentlich beachtenswert. Hier heißt es u. a.: „Der ländlichen Bevölkerung selbst wird der Mangel gesicherter Fürsorge um so fühlbarer, je häufiger sie mit gewerblichen oder sonstigen städtischen Arbeitern oder mit schon versicherten Standesgenossen in Berührung kommt. Das Gefühl der Ungleichheit wirkt noch stärker bei denen, die in Kreisen gearbeitet haben, wo die Versicherung bereits durchgeführt ist, und die danach infolge bloßen Wechsels des Aufenthalts aus der Versicherung wieder herausfallen. Die berechtigte Unzufriedenheit hiermit zu beseitigen und Gleichheit herzustellen, ist ein Gebot, dessen Er-

füllung angesichts der zunehmenden Landflucht besonders dringlich ist.

Die Erkenntnis von dieser Notwendigkeit bricht sich in steigendem Maße auch in den Kreisen derjenigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber Bahn, welche der Versicherungsfrage im Hinblick auf die damit verbundene Belastung mit Kosten, Umständen und Mühewaltung sowie in der Besorgnis der Lockerung althergebrachter Beziehungen seither ablehnend gegenübergestanden haben. Große Versammlungen landwirtschaftlicher Interessenten haben neuerdings der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß angesichts der heutigen Entwickelung man sich der Einführung der Pflichtkrankenversicherung für die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht entziehen könne, daß alle Ersatzmittel unwirksam seien und daß ein weiterer Aufschub auch die Interessen der landwirschaftlichen Arbeitgeberschaft selbst schließlich empfindlich schädigen müsse. Allerdings finden sich auch jetzt noch Vertreter der entgegengesetzten Auffassung, welche ihre Bedenken nicht zurückstellen können. Indessen stammen die Einwendungen zumeist aus solchen Gegenden, in denen bisher noch kein Versuch zur Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gemacht worden ist, während die Ansichten von dort, wo praktische Erfahrungen gesammelt worden sind, zustimmend lauten. Um brauchbares Material zu gewinnen, hat die Reichsverwaltung im Laufe der letzten Jahre Kommissare nach zahlreichen Bezirken in verschiedenen Teilen des Reiches entsandt, die sich an Ort und Stelle über die Wirkungen der statutarisch oder landesgesetzlich eingeführten landwirtschaftlichen Krankenversicherung und die Art ihrer Durchführung unterrichtet haben. Die Ermittelungen erstreckten sich auf Landesteile mit sehr verschiedenartiger, zum Teil recht wenig günstiger Lage der Landwirtschaft, so daß von einer Beobachtung mehr zufälliger Ausnahmeverhältnisse nicht gesprochen werden kann. Die Ergebnisse dieser örtlichen Erhebungen waren durchweg befriedigend, und zwar nicht etwa nur nach dem Urteil, das die Kommissare sich ihrerseits auf Grund des vorgefundenen Materials bildeten. Es war dies vielmehr mit verschwindenden Ausnahmen die übereinstimmende Meinung der befragten Beteiligten, so der ehrenamtlichen Leiter und der Beamten der Kassen selbst, der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, der Aerzte. Manche der vernommenen landwirtschaftlichen Arbeitgeber erklärten ausdrücklich, daß sie aus den Gegnern der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Grund der mit ihr im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen zu überzeugten Anhängern geworden seien.“

Die von verschiedenen Seiten gemachten Einwendungen finanzieller Natur dürften dadurch Erledigung finden, daß sich die wirtschaftliche Lage der deutschen Landwirtschaft, wie auch die Begründung zugeben muß, in der letzten Zeit erfreulicherweise gehoben hat. Daß trotzdem die Begründung betont, es dürfe die Leistungs-

fähigkeit der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten nicht über Gebühr beansprucht werden, ist begreiflich, findet aber auch hoffentlich auf die gewerblichen Arbeitgeber Anwendung. Bei der Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung und bei der Bemessung der Leistungen ist sicherlich die versicherungstechnische Eigenart dieses Zweiges der Versicherung nicht außer acht zu lassen. Die weiten Entfernungen verteuern die ärztliche Hilfe und die Krankenhausbehandlung, eine einigermaßen vollständige Verhütung der Simulation, wie sie etwa in Betriebskrankenkassen möglich und durchführbar ist, ist hier ausgeschlossen. Darum will die Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit geben, die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter zwar derjenigen der gewerblichen Arbeiter gleichzustellen, im übrigen aber die Möglichkeit einer Anpassung an örtliche Verhältnisse offen zu lassen, d. h. bezüglich der Anrechnung fortlaufend gewährter Naturalleistungen auf das Krankengeld etc.

Auch die Einbeziehung des Gesindes in die Versicherungspflicht entspricht einer dringenden Notwendigkeit. Wohl auf keinem Gebiete herrscht eine derartige Mannigfaltigkeit wie in den Gesindeordnungen, die in der Hauptsache der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterstellt sind. Das eine haben fast alle Gesindeordnungen gemeinsam, daß sie für die erste Zeit der Erkrankung Fürsorge treffen. Diese Fürsorge erstreckt sich aber meist über verhältnismäßig kurze Zeit. Außerdem ist zu bedenken, daß zwar in den großen Städten vielfach durch Einkauf der Dienstboten in einen Dienstbotenabonnementsverein zwar einigermaßen ausreichend gesorgt ist, dagegen nicht in den kleineren Städten. In der Regel stellen die Dienstherrschaften in den Großstädten auch die erforderlichen Räume, auch nach anderer Richtung hin ist die Verpflegung des erkrankten Dienstbotens im Hause weder für die Dienstherrschaft noch für den Dienstboten angenehm, weil für den erkrankten Dienstboten doch schließlich Ersatz geschaffen werden und hierfür auch die erforderlichen Räume geschafft werden müssen. Die Reichsversicherungsordnung räumt denn auch der Dienstherrschaft unter gewissen Voraussetzungen das Recht ein, von der Krankenkasse die Unterbringung des erkrankten Dienstboten in ein Krankenhaus zu verlangen. Die Begründung bemerkt sehr richtig, daß die Dienstboten im Durchschnitt günstige Risiken bieten, und daß infolgedessen den Krankenkassen eine unbillige Belastung nicht zugemutet wird.

Eine wesentliche Neuerung bringt die Reichsversicherungsordnung auch insofern, als die unständigen Arbeiter ebenfalls der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden. Als unständige Arbeiter sind Personen anzusehen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist. Das geltende Recht sieht zwar die Möglichkeit eines statutarischen Versicherungszwanges vor, indessen haben sich aus der Praxis so viele

Schwierigkeiten ergeben, daß endlich an eine gründliche Beseitigung dieser Schwierigkeiten gedacht werden muß. Personen, die hauptberuflich durch Lohnarbeit beschäftigt sind, die aber ohne eigentlich festes Verhältnis bald an diesem bald an jenem Ort, bald mit dieser bald mit jener Arbeit betraut sind, sollen nach der Reichsversicherungsordnung denselben Anspruch auf die staatliche Fürsorge genießen wie die in ständigem Arbeitsverhältnis tätigen Berufsgenossen. Von demselben Gesichtspunkt aus ist auch die Einbeziehung der Wandergewerbetreibenden in die Versicherungspflicht zu beurteilen.

Die schwierigste Frage für die Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen bildete schon seit einer ganzen Reihe von Jahren die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden. Die zahlreichen statistischen Erhebungen und Enqueten haben ein ganz klares Bild und ganz einwandfreie Grundlage hier nicht schaffen können. Die größte versicherungstechnische Schwierigkeit bildet die zutreffende Feststellung des Beitragsanteils der Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute etc., in deren Auftrag und für deren Rechnung die Hausgewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen. Sehr einfach würde sich die hausgewerbliche Versicherung gestalten, wenn man auf die Heranziehung des Auftraggebers verzichten könnte. Dies ist jedoch ganz ausgeschlossen. Es wäre daran zu denken, daß man den Auftraggeber von jeder weiteren Beziehung zu den Versicherungsverhältnissen des Hausgewerbetreibenden loslöst, von dessen Kassenzugehörigkeit, von dem Maße der Unterstützungen, von der Höhe der Beiträge, von der Meldepflicht etc. In jedem Fall verdient, wie die Begründung zutreffend bemerkt, die Versicherung an der Betriebsstätte der Hausgewerbetreibenden „schon im Hinblick auf die schleunige Beschaffung der ärztlichen Hilfe und die gerade hier besonders wichtige Durchführung einer geeigneten Krankenkontrolle weitaus den Vorzug“. Ob und inwieweit die Praxis infolge des fluktuierenden Elementes, das die hausgewerbetreibende Bevölkerung unter den gewerblichen Arbeitern bildet, einen anderen als diesen Weg zeigen wird, das wird die Zukunft recht bald lehren müssen.

Erwähnenswert ist dann noch, daß die Personen der Schiffsbesatzung, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, das Bühnen- und Orchesterpersonal, Privatlehrer und Erzieher bis zu einer Grenze von 2000 M. Jahresverdienst in die Versicherungspflicht einbezogen werden sollen.

Neben der Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen bringt die Reichsversicherungsordnung für das Krankenkassenwesen insofern eine wesentliche Neuerung als der herrschenden Zersplitterung möglichst vorgebeugt werden soll. Unsere Krankenversicherung ist derjenige Zweig der Arbeiterversicherung, der zuerst ins Leben trat und auf den zahlreich vorhandenen Institutionen, die sich mit der Krankenfürsorge beschäftigten, den Knappschaftskassen, den gewerblichen Hilfskassen etc. aufgebaut wurde und in-

folgedessen zu einer außerordentlichen Zersplitterung des Krankenkassenwesens notwendigerweise führen mußte. „Bei der erstmaligen Organisation des reichsgesetzlichen Krankenkassenwesens war für den Gesetzgeber der Gesichtspunkt tunlichster Dezentralisation auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage und unter Wahrung schon bestehender Einrichtungen leitend. Der sonst für das Versicherungswesen im allgemeinen als zweckmäßig anerkannte Grundsatz, daß die Lasten um so leichter und sicherer getragen werden, je breiter die Schultern sind, denen man sie auferlegt, wurde bewußt verlassen mit Rücksicht auf die Eigenart des Risikos der Krankenversicherung. Diese liegt zunächst und vornehmlich darin, daß der Versicherungsfall, d. h. die Erkrankung eines Versicherten, sich nach außen nicht mit der Bestimmtheit und Zweifellosigkeit abhebt, wie andere Versicherungsfälle, z. B. Tod, Unfall oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters, sondern daß dem subjektiven Empfinden und den eigenen Angaben des Berechtigten selbst eine große Bedeutung zukommt“ (Motive).

Die übermäßige Zersplitterung hat dazu geführt, daß das ganze System unserer Arbeiterversicherung immer unübersichtlicher wurde, daß die Leistungsfähigkeit der Kassen herabgedrückt wurde. Und nicht am wenigstens litten die Versicherten selbst unter der Kassenzersplitterung. Beim Verzuge vom Beschäftigungsort müssen sie die Kassenzugehörigkeit wechseln, außerdem besteht innerhalb desselben Ortes eine bunte Mannigfaltigkeit der Leistungen der einzelnen Ortskrankenkassen, die sicherlich nicht zum Segen der Versicherten gereicht. Im Jahre 1908 bestanden in Deutschland nicht weniger als 4741 Ortskrankenkassen, 7823 Betriebskrankenkassen, 46 Baukrankenkassen, 744 Innungskrankenkassen und 8366 Gemeindeversicherungen.

Die Hauptangriffe wurden von seiten der Versicherten — allerdings meist unter parteipolitischen Gesichtspunkten — gegen die Betriebskrankenkassen erhoben. Die Betriebskrankenkassen verdanken ihre Aufnahme in den Bereich der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung nicht etwa zufälligen Umständen, sondern entsprechen einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis. Gelegentlich der im vorigen Jahre im Reichsamt des Innern abgehaltenen Konferenz haben sich die Vertreter der Betriebskrankenkassen für deren Beibehaltung mit allem Nachdruck ausgesprochen. Nunmehr schlägt die Reichsversicherungsordnung vor, nicht mehr wie bisher bei 50 Arbeitern Betriebskrankenkassen zu errichten, sondern nur bei 500 Arbeitern, in Ausnahmefällen bei 250 Arbeitern. Jedoch sollen diejenigen Betriebskrankenkassen, welche 200 versicherungspflichtige Personen aufweisen, bestehen bleiben. So wünschenswert es ist, daß kleine, leistungsunfähige Krankenkassen beseitigt werden, so dürfte doch die Zahl 500 resp. 250 weit über das wünschenswerte Maß hinausgehen. Von fast allen Seiten ist bis jetzt den Betriebskrankenkassen das Zeugnis ausgestellt worden, daß sie sich gut bewährt haben und insbesondere ein wirksames Heilmittel gegen jede Simu-

lation gewesen sind. Allerdings hat es von Arbeiterseite nicht an Vorwürfen gefehlt, die darauf hinauslaufen, daß der Betriebsinhaber in der Verwaltung der Betriebskrankenkassen eine viel zu weitgehende Macht hat. Das erklärt sich jedoch daraus, daß der Betriebsinhaber auch eine über das übliche Maß weit hinausgehende Vor- und Zuschußpflicht hat. Ferner ist zu bedenken, daß gerade durch das Vorhandensein von Betriebskrankenkassen für die Arbeitgeber ein Ansporn besteht, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Wohlfahrtseinrichtungen des einzelnen Betriebes zu errichten und an die Betriebskrankenkasse anzugliedern. Des weiteren ist zu bedenken, daß die Betriebskrankenkassen im Verhältnis zu den Ortskrankenkassen viel geringere Verwaltungskosten und höhere Leistungen aufzuweisen haben. Professor Stier-Somlo, der bekannte Herausgeber des „Reformblattes für Arbeiterversicherung“ (jetzt „Centralblatt der Reichsversicherung“) hat daher mit vollem Recht wiederholt für die Beibehaltung der Betriebskrankenkassen eine Lanze gebrochen. Unter anderem sagt er in No. 32 der „Sozialen Praxis“:

„Ich muß auch hier die Ansicht vertreten, daß die Betriebskrankenkasse eine der besonderen Eigenart unseres Fabrikbetriebes entsprechende Einrichtung ist; dieser ist nur dann von volks- und privatwirtschaftlicher Bedeutung, wenn er gut organisiert ist, wenn alle Kräfte in richtiger Arbeitsteilung auf ein Ziel hinsteuern, wenn jeder an seinem Platze ist und das Räderwerk des Betriebes aufs beste fördert. Hier müssen die Teile auf das Ganze wirken, und dieses ist auf ein Ineinanderarbeiten der Teile angewiesen. Ein größerer Zusammenhalt unter den Arbeitern selbst und eine engere Verbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ergibt sich notwendigerweise in dem Fabrikbetriebe. So entsteht auch eine bessere Fühlung zwischen beiden. Wem es ernst ist mit der Forderung, daß die naturnotwendige Kluft zwischen Unternehmer und Arbeiter überbrückt werden muß, wer sich insbesondere einsetzt für das Ideal eines konstitutionellen Fabrikbetriebes, der wird eine Annäherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Betriebskrankenkassen nicht gering einschätzen dürfen. Es kommt vielleicht hier mehr als anderswo der auch den Arbeitskammern zugrunde liegende paritätische Gedanke zur Erscheinung, und man tut gut, diesen für eine besonnene, maßvolle Sozialpolitik außerordentlich wichtigen Gesichtspunkt zu betonen.“

Eine möglichste Zentralisierung der Ortskrankenkassen, wie sie von der Reichsversicherungsordnung beabsichtigt wird, kann durchaus gebilligt werden.

Für den neu geschaffenen Kreis versicherungspflichtiger Personen soll die Landkrankenkasse errichtet werden. Ob dieselbe wirklich geeignet ist, den Interessen der Versicherten zu dienen, muß abgewartet werden. Hoffentlich teilt sie nicht das Schicksal der Gemeindeversicherung, die nach dem kümmerlichen Dasein, das sie bis jetzt geführt hat, verschwinden soll. Die Baukrankenkassen, die weiter nichts waren als eine Abart der Betriebskrankenkassen, sollen ebenfalls verschwinden, dagegen sollen die Innungskrankenkassen, deren Zahl im Jahre 1908: 744 betrug, beibehalten werden. Es wird erwartet, daß sie auch weiterhin zur Hebung und weiteren Ausgestaltung des Innungswesens wesentlich beitragen werden.

Die innere Organisation der Krankenkassen wird eine wesent-

liche Umgestaltung durch die anderweitige Beitragsregelung erfahren. Zahlten bisher die Arbeitgeber nur ein Drittel der Beiträge zur Krankenversicherung, so sollen sie in Zukunft die Hälfte zahlen. Die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber haben sich vor geraumer Zeit schon damit einverstanden erklärt, haben aber mit Fug und Recht verlangt, daß ihnen dann auch die Hälfte der Stimmenzahl im Vorstand und in der Generalversammlung (jetzt Ausschuß) zugestanden werden solle. Dies Verlangen ist namentlich bei den Vertretern der unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden Ortskrankenkassen auf den hartnäckigsten Widerstand gestoßen. Trotzdem haben dieselben Kreise die Forderung nach einer Halbierung der Beiträge erhoben. Die Begründung des Gesetzentwurfes bezeichnet erfreulicherweise dieses Verlangen als ein durchaus ungerechtfertigtes und weist darauf hin, daß gleichen Pflichten auch gleiche Rechte entsprechen müssen. „Gewiß haben die Arbeitnehmer an der Gestaltung des Kassenwesens deshalb ein besonderes Interesse, weil dessen Ziele auf die Erhaltung und Wiederherstellung lediglich ihrer Gesundheit gerichtet ist. Eine schwere Unbilligkeit aber würde es bedeuten, wenn die Rechte der Arbeitgeber in der Kassenverwaltung gerade aus dem Grunde geringer als ihr Beitragsanteil bemessen würden, weil ihre Beiträge ausschließlich anderen zugute kommen."

Es ist zweifellos, daß diese Bestimmung geeignet sein wird, der Ausnutzung der Krankenkassen zu parteipolitischen Zwecken einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Die Begründung macht darauf aufmerksam, daß den Einzelregierungen sowohl wie der Reichsverwaltung gerade in den letzten Jahren umfangreiche Mitteilungen zugegangen seien, wonach in vielen Ortskrankenkassen die Versicherten ihr Uebergewicht zu parteipolitischen Zwecken ausgenutzt und mißbraucht hätten. Es könne zwar nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die infolge des Uebergewichtes der Versicherten zu den Ehrenämtern der Kasse gelangten Personen sich bei der Verwaltung, bei der Behandlung der Kassenmitglieder und bei der Besetzung der Angestelltenposten mit Rücksicht auf ihre Partei-, Gewerkschafts- oder sonstige Zugehörigkeit hätte leiten lassen. Immerhin sei es nicht zu vermeiden, daß sich zunächst bei denen, die in der Wahl unterlegen seien, dann aber auch bei sonst Beteiligten und Außenstehenden die gegenteilige Ueberzeugung festgesetzt habe, und daß so das Vertrauen zur Sachlichkeit und Unparteilichkeit der Kassenleitungen von vornherein geschwächt werde.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß die Reichsversicherungsordnung auch das Verhältnis der Kassenbeamten und Kassenangestellten in der Weise zu regeln sucht, daß die Kassen verpflichtet werden, eine Dienstordnung auszuarbeiten, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Sehr wichtig ist die Regelung des Verhältnisses der Kassen zu den Aerzten und Apothekern. Für den Fall, daß über die Auslegung und Durchführung der in der Arztord-

nung oder über eine sonstige getroffene Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, sollen zur Vermittelung und Entscheidung bei den Versicherungsämtern Schiedsgerichte errichtet werden, gegen deren Entscheidung Berufnng bei einer Schiedskammer des Oberversicherungsamtes zulässig ist. Der Schiedsausschuß soll sich zusammensetzen aus dem Vorsitzenden des Reichsversicherungsamtes und zwei Versicherungsvertretern (einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer), sowie aus zwei Aerzten, die Schiedskammer aus dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Oberversicherungsamtes, dem zuständigen Kreisarzt, zwei Beisitzern des Oberversicherungsamtes und zwei von der Aerztekammer gewählten Aerzten. Es ist zu hoffen, daß durch eine derartige Regelung die häßlichen Kämpfe, welche wiederholt zwischen den Krankenkassenvorständen und den Aerzten bezw. dem Leipziger Verband der Aerzte entstanden waren, immer seltener werden und nicht mehr wie bisher das Wohl der Versicherten und die wohltätige Wirkung der Krankenversicherung in Frage stellen.

Mit der größten Spannung wurde wohl die Hinterbliebenenversicherung erwartet. Die durch die bekannte Lex Trimborn geschaffene finanzielle Basis, durch welche die Hinterbliebenenversicherung mit den Mehrerträgen aus den erhöhten Zöllen, also mit der Zollgesetzgebung, verquickt werden sollte, hatte sich im Laufe der Jahre nach Ansicht aller beteiligten Kreise immer mehr als nicht gangbar erwiesen. In diesem Gesetz war vorsichtigerweise die Klausel aufgenommen worden, daß, wenn das Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft getreten sei, die Zinsen der angesammelten Mehrerträge den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zu Zwecken der Witwen- und Waisenversorgung zu überweisen seien. Die großen Schwankungen der Mehreinnahmen aus den erhöhten Zöllen hat die Reichsregierung veranlaßt, eine andere finanzielle Grundlage zu suchen. Man kann der Begründung durchaus recht geben, wenn sie sagt, die Ueberlassung der Fürsorge für die Hinterbliebenen lediglich an öffentliche Einrichtungen würde der Hinterbliebenenversicherung einen der Armenpflege verwandten Charakter der Unterstützung geben, und es würde zugleich die eigene Verantwortlichkeit des Familienhauptes für die Zukunft seiner Hinterbliebenen geschwächt werden. Gerade der letztere Einwand verdient für Deutschland die allergrößte Beachtung. Die weitgehende sozialpolitische Fürsorge in Deutschland hat einen großen Teil der hiervon betroffenen Bevölkerungsklassen daran gewöhnt, bei jedem Notfall des Lebens, von dem schließlich auch die besser gestellten und nicht versicherten Bevölkerungsklassen betroffen werden, nach der Staatshilfe zu rufen. Die Heranziehung auch der Versicherten zu den Beiträgen ist geeignet, das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit in den betreffenden Klassen, wenn auch nicht allzusehr zu stärken, so doch nicht abzuschwächen. Dieselben Argumente, welche für eine Heranziehung der Arbeitgeber zu den

Beiträgen der Arbeiterversicherung überhaupt sprechen, haben auch für die neu geschaffene Hinterbliebenenversicherung Geltung. Im übrigen haben die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber in der überwiegenden Mehrzahl sich gegenüber der Einführung der Hinterbliebenenversicherung durchaus sympathisch ausgesprochen.

Der Beitragmodus für Arbeitgeber und Versicherte wird in der Weise festgesetzt, daß die bisherigen Beitragsmarken der Invalidenversicherung um durchschnittlich ein Viertel erhöht werden, nämlich in Lohnklasse I um 2 Pfg., in II um 4 Pfg., in III um 6 Pfg., in IV um 8 Pfg. und in Lohnklasse V um 10 Pfg. Die Invalidenrenten bleiben unverändert. Aehnlich wie bei der Reliktenfürsorge der Beamten stehen die Hinterbliebenenbezüge in bestimmtem Verhältnis zur Invalidenrente des verstorbenen Ernährers, und zwar beträgt die Rente der Invalidenwitwe $^3/_{10}$, die Waisenrente beim Vorhandensein einer Waise $^3/_{20}$ der Invalidenrente des verstorbenen Mannes. Dazu tritt der Reichszuschuß von je 50 M. zu jeder Witwenrente und je 25 Mark zu jeder Waisenrente. Die Waisenrente wird den Waisen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Wenn z. B. ein Arbeiter aus Lohnklasse IV, also mit etwa 1000 M. Jahreseinkommen, nach Vollendung von 1500 Beitragswochen, mithin nach dreißigjähriger Versicherung stirbt, so erhält seine invalide Witwe 122,40 M. und sein Kind 61,20 M. jährlich an Rente, beide zusammen also 183,60 M.

Fürsorgeberechtigt sind die Hinterbliebenen von Versicherten, welche die Wartezeit für die Invalidenrente zurückgelegt und ihre Anwartschaft zur Zeit des Todes aufrecht erhalten oder die zu diesem Zeitpunkt eine reichsgesetzliche Invalidenrente oder eine ihr gleichgestellte Unfallrente bezogen haben. Eine Wartezeit ist durchaus berechtigt und insofern auch unbedenklich, als der Versicherungsfall ja meist erst nach langer Beitragszeit eintritt.

Ueber den Umfang und die Höhe der Fürsorge sagen die Motive, diese könnten nicht so weit gehen, wie die von der Unfallversicherung den Hinterbliebenen im Falle des Todes gewährte Versorgung. Bei der Unfallversicherung sei eine höhere Fürsorge deshalb gerechtfertigt, weil der Tod hier meist ein ganz unerwartetes Ereignis sei. So sollen denn die Hinterbliebenenbezüge lediglich eine für den „Aufenthalt an billigen Orten eben ausreichende Unterstützung“ sein.

Den aus Kreisen des Mittelstandes geäußerten Wünschen kommt die Reichsversicherungsordnung durch Schaffung einer freiwilligen Zusatzversicherung entgegen. Dadurch soll der selbständige Handwerker, der kleine Landwirt usw. in die Möglichkeit versetzt werden, eine erhöhte Versorgung aus der Invalidenversicherung zu erreichen. Die Reichsversicherungsordnung macht hierzu den verhältnismäßig einfachen Vorschlag, daß die Durchführung durch das Einkleben einer freiwilligen Zusatzmarke von 1 M. pro Monat erfolgen soll. Dem Versicherten wird hierdurch eine Zusatzrente gewährleistet, die nach der Zahl der gemachten Einzahlungen abgestuft wird.

Wenn ein Versicherter vom 25. bis 55. Lebensjahr monatlich 1 M. zahlt, so erhält er im Alter von 65 Jahren eine Zusatzrente von 186 M.

Daß es ohne eine neue Belastung der Arbeitgeber nicht abging, war vorauszusehen. Die Begründung der Reichsversicherungsordnung nimmt an, für die Arbeitgeber werde die Mehrbelastung noch nicht $^1/_2$ v. H. der Löhne betragen. Des weiteren heißt es hier, wenn man diesen Prozentsatz mit den ungleich höheren Schwankungen der Lohnbeträge vergleiche, so müsse man anerkennen, daß die neuen Lasten für die Arbeitgeber sich in den Grenzen des Erträglichen hielten.

Für das letzte Berichtsjahr 1907 stellten sich die Krankenkassenbeiträge nach den Mitteilungen der amtlichen Statistik insgesamt auf annähernd 300 Mill. M. Die Arbeitgeber partizipierten hieran mit rund 100 Mill. M. Die von der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagene Hälftelung würde also eine Mehrbelastung von 50 Mill. M. für die Arbeitgeber pro Jahr bedeuten. Dazu kommt noch, daß annähernd 4 Mill. Personen neu einbezogen werden in den Kreis der Versicherungspflichtigen. Für diese hatten die Arbeitgeber bisher überhaupt noch keinerlei Beiträge zu zahlen. Hier ist also die Mehrbelastung noch weit empfindlicher. Für das Gewerbe kommt insbesondere in Betracht die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden. Nach dem Zeugnis der Begründung hat sich die Lage der Landwirtschaft ganz erheblich gebessert, so daß sie sicherlich imstande sein wird, die finanzielle Mehrbelastung durch Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung zu ertragen.

Was die Mehrbelastung der Arbeitgeber durch die Hinterbliebenenversicherung angeht, so ist davon auszugehen, daß die Kosten für diesen neuen Versicherungszweig aufgebracht werden sollen durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Form von Zuschlägen zu den bisherigen Beiträgen der Invalidenversicherung. Die Begründung gibt die hierdurch entstehende Mehrbelastung auf zusammen 39,7 Mill. M. an. Auf die Arbeitgeber würde also die Summe von rund 20 Mill. M. pro Jahr entfallen.

Man geht nicht fehl, wenn man die auf die Arbeitgeber durch die Vorschläge der Reichsversicherungsordnung entstehende Mehrbelastung auf etwa 80 Mill. M. veranschlagt. Zurzeit betragen die den Arbeitgebern aus der gesamten Arbeiterversicherung erwachsenen Lasten etwa 390 Mill. M., davon entfallen 100 Mill. auf die Krankenversicherung, rund 200 Mill. auf die Unfallversicherung und etwa 90 Mill. auf die Invalidenversicherung. Die neue Belastung durch die Reichsversicherungsordnung beträgt also im Verhältnis zu der bisherigen Belastung nicht weniger als 20 Proz. Ob durch die Einrichtung der Versicherungsämter die Generalunkosten der Arbeiterversicherung wirklich sinken werden, kann man mit Bestimmtheit noch nicht voraussagen. Jedenfalls erfordern die notwendigen Organisationsänderungen in der Durchführung der Arbeiterversicherung

ein ziemlich bedeutendes Beamtenheer. Das Reichsamt des Innern meint zwar, die vorgeschlagene Gestaltung der Verwaltung sei nicht nur sparsamer, sondern entspreche auch dem Grundsatz der Arbeitsteilung und der modernen Entwicklung der Behörden. Hoffentlich gibt die Praxis dem Reichsamt des Innern Recht.

Wiewohl der Zeitpunkt, in dem die Reichsversicherungsordnung der Oeffentlichkeit unterbreitet wurde, an sich weniger geeignet ist, die Kritik der Regierungsvorschläge in breiter Oeffentlichkeit ausgiebig zu gestalten, sind die beteiligten Organisationen der Arbeiterversicherung mit unerwarteter Schnelligkeit zusammengetreten, um zu der Reichsversicherungsordnung Stellung zu nehmen. Das beweist, welch großes Interesse den nicht nur auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, sondern auf dem Gebiete des ganzen sozialen Lebens eintretenden Veränderungen durch die Reichsversicherungsordnung entgegengebracht wird.

Zunächst trat der „Allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands“ zusammen. Den größten Teil der Debatten nahmen die durch die Reichsversicherungsordnung geplanten Aenderungen in der Krankenkassenverwaltung ein. Auf dem allgemeinen Krankenkassenkongreß wurde immer und immer wieder die Behauptung in den Vordergrund gedrängt, die Versicherten selber hätten an der äußeren und inneren Ausbildung der Krankenkassen und an ihrer Leistungsfähigkeit ein weit größeres Interesse als die Arbeitgeber. Deren Interesse sei in der Hauptsache lediglich darauf gerichtet, möglichst wenig Beiträge zu zahlen resp. die Leistungen der Krankenkassen über ein bestimmtes Niveau nicht hinauskommen zu lassen. Sonst hört man Tag für Tag, der Arbeitgeber habe das größte Interesse daran, die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters nicht nur wiederherzustellen, sondern von vornherein darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters in keiner Beziehung geschwächt werde. Die deutschen Arbeitgeber wissen die Segnungen der Arbeiterversicherung, die am meisten in ihrem präventiven Charakter gefunden werden müssen, wohl zu schätzen, verschließen sich aber auch nicht ihren Nachteilen. Sonst wird immer der berühmte Grundsatz der „Parität“ herangeholt, wenn es gilt, widerstreitende Interessen auszugleichen. Die Arbeitgeber haben das größte Interesse an einer gedeihlichen Fortentwickelung der Krankenversicherung. Wenn sie dieses Interesse bisher nicht in der wünschenswerten Weise haben zeigen können, so liegt das sicherlich nicht an ihnen. Denn, wie der Ministerialdirektor Dr. Caspar als Vertreter der Reichsregierung auf dem Krankenkassenkongreß sehr richtig bemerkte, die Arbeitgebervertreter in der Krankenkassenverwaltung sind bei den Meinungsverschiedenheiten regelmäßig unterlegen. Daß bei einem derartigen System bis jetzt von einem regen Interesse der Arbeitgeber keine Rede sein konnte, braucht nicht näher illustriert zu werden. Denn schließlich wird niemand Gefallen daran finden, bei allen Meinungsverschiedenheiten regelmäßig überstimmt zu werden, ohne daß versucht wird, sich auf einer mittleren

Linie zu einigen. Wenn den Arbeitgebern, wie der Regierungsentwurf vorschlägt, die Hälfte der Stimmenzahl in der Krankenkassenverwaltung eingeräumt wird, so wird das Interesse des Arbeitgebers zweifellos steigen, und dies wird schließlich zum Segen der Krankenkassenverwaltung ausgehen.

Mit ganz besonderer Schärfe wurden auf dem Kongreß auch die Betriebskrankenkassen angegriffen. Was von diesen Einwänden zu halten ist, ist oben des näheren dargelegt worden.

Die Beamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften haben ebenfalls schon Stellung gegen die Vorschläge der Reichsversicherungsordnung, welche das Verhältnis der Kassenbeamten und Kassenangestellten zu den Kassen regeln sollen, genommmen. Die bisherigen Ausbildungsverhältnisse haben in vieler Beziehung zu wünschen übrig gelassen, zumal eine gewisse Protektionswirtschaft, die von parteipolitischen Gesichtspunkten diktiert war, in einer Reihe von Ortskrankenkassen Platz gegriffen hatte. Wenn der Regierungsentwurf vorschlägt, daß jeder Kassenbeamte sowohl die Mehrheit der Arbeitgeber als auch der Versicherten haben müsse, so liegt das gerade im Interesse der Versicherten. Der Verband der Bureauangestellten, dem die Kassenbeamten zum großen Teil angeschlossen sind, hat unter anderem gefordert, den Aufsichts- und anderen Behörden dürfe nicht das geringste Recht eingeräumt werden, die Wahl von Angestellten zu bestätigen und Anforderungen an die geschäftliche Befähigung festzusetzen. Das ist eine durchaus unberechtigte Forderung. Denn gerade die Krankenversicherung erfordert ein Beamtenheer, das einen geregelten Bildungsgang hinter sich hat. Es wäre sogar zu wünschen, daß die Ausbildung sich nicht nur beschränkt auf die Arbeiterversicherungsgesetze, sondern daß auch allgemein volkswirtschaftliche Bildung im gewissen Umfange vorausgesetzt wird. Denn schließlich hat fast kein Gesetz mit der Volkswirtschaft so viele Berührungspunkte wie die Arbeiterversicherung.

Auch die Aerzte sind unter der Führung des bekannten Leipziger Aerzteverbandes aufmarschiert, um zu den Vorschlägen der Reichsversicherungsordnung Stellung zu nehmen. Schon seit einer ganzen Reihe von Jahren hat der Leipziger Aerzteverband die Forderung der freien Aerztewahl in erster Linie auf seine Fahne geschrieben und für die Durchsetzung dieser Forderung schon wiederholt Kämpfe geführt, die weder dem Interesse der Versicherten dienten, noch dem Ansehen des ärztlichen Standes irgend etwas nützten. Auch jetzt noch scheint der Aerzteverband trotz der gutgemeinten Vorschläge der Reichsversicherungsordnung auf diesem Standpunkt beharren zu wollen. Der Aerzteverband führt namentlich an, die bisherige Entwickelung habe in vielen Fällen zu einem standesunwürdigen Abhängigkeitsverhältnis der Aerzte von den Krankenkassenvorständen geführt. Es muß zweifellos zugegeben werden, daß die Vorstände der Ortskrankenkassen, welche den Aerzten gegenüber als Arbeitgeber auftreten, sehr häufig in ihrer Eigenschaft als

Arbeitgeber nicht diejenigen Grundsätze praktisch zur Anwendung bringen, welche von ihnen sonst in ihren Kämpfen mit Arbeitgebern als unanfechtbar hingestellt werden. Andererseits hat der Leipziger Aerzteverband in seinem Kampf gegen die Vorstände der Krankenkassen zu den Mitteln des Boykotts und der Verrufserklärung gegriffen, durch welche die Segnungen der Arbeiterversicherung in vielen Fällen in Frage gestellt worden sind. Um diese häßlichen Kämpfe zu vermeiden, hat die Reichsversicherungsordnung einmal auf die allgemeine Einführung des Systems der freien Aerztewahl verzichtet und je nach der Lage der Verhältnisse die Einführung des Systems der fixierten Kassenärzte oder der freien Aerztewahl zugelassen, andererseits hat sie durch Schaffung von Schiedsinstanzen etc. die Möglichkeit gewähren wollen, eine friedliche Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Es ist durchaus unberechtigt, wenn die Aerzteorganisation annimmt, die Schiedsinstanzen, welche übrigens erst in Tätigkeit treten sollen, wenn die Aerzte sich mit den Krankenkassenvorständen nicht haben einigen können, würden allemal zu ihren Ungunsten entscheiden. Wenn den Aerzten Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche und Beschwerden an der richtigen Stelle zu äußern, so wird die Aerzteorganisation schon dafür sorgen, daß dies mit dem erforderlichen Nachdruck geschieht.

Der außerordentliche Berufsgenossenschaftstag, der kürzlich tagte, hat einerseits anerkannt, daß die Reichsregierung sich unter Würdigung des historischen Werdegangs der Arbeitersicherung nicht auf eine Verschmelzung eingelassen hat, andererseits hat er mit Nachdruck Verwahrung gegen die Beschneidung der Rechte der Berufsgenossenschaften eingelegt und mit Recht darauf hingewiesen, daß die Berufsgenossenschaften bis jetzt voll und ganz den Erwartungen des Gesetzgebers entsprochen hätten, wie oben des näheren dargelegt worden ist.

Die Invalidenversicherungsanstalten haben auf ihrem Vertretertag alle Bestrebungen abgelehnt, die darauf hinauslaufen, die Versicherungsanstalten in eine Parteirolle zu bringen. Insbesondere haben sie ein Aufsichtsrecht der Versicherungsämter über die Geschäftsführung der Versicherungsanstalten abgelehnt.

Wohl keine Arbeitgeberschaft ist in bezug auf soziale Fürsorge so opferwillig gewesen wie die deutsche Arbeitgeberschaft. Als Deutschland zuerst von allen Kulturstaaten den Boden der sozialen Gesetzgebung betrat, hoffte man zuversichtlich, daß das Ausland recht bald dem deutschen Beispiel folgen werde. Einige Staaten sind denn auch, wenn auch in weitem Abstand, sowohl der Zeit als auch der Höhe der Leistungen nach, dem deutschen Beispiel gefolgt. Die Hauptkonkurrenzländer Deutschlands, England und Amerika, namentlich das letztere, zeigten jedoch sehr wenig Neigung dazu, dem deutschen Beispiel zu folgen. In England sind ja bereits einige Ansätze zur sozialen Versicherung vorhanden, indessen handelt

es sich nur um ein ziemlich planloses Experimentieren. Selbst wenn diese beiden Länder gewillt wären, dem deutschen Beispiel in jeder Beziehung zn folgen, dann würde geraume Zeit vergehen, ehe der deutsche Vorsprung auch nur einigermaßen eingeholt ist. Der deutsche Handel und die deutsche Industrie müssen aber auf dem Weltmarkt mitbieten und werden sicherlich nicht durch die hohen sozialpolitischen Lasten, die ihre Konkurrenten in England und Amerika nicht zu tragen haben, in ihrer Konkurrenzfähigkeit gestärkt. Dieser Gesichtspunkt sollte mehr als bisher bei der Neuschaffung sozialpolitischer Gesetze, mit denen außerordentlich hohe Mehrlasten verbunden sind, von der Regierung und dem Parlament berücksichtigt werden. Denn schließlich haben gerade die Versicherten das größte Interesse daran, daß die deutschen Arbeitgeber konkurrenzfähig bleiben.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Eine Kolonisationsgesetzvorlage im ungarischen Reichstage.

Von Dr. Al. v. Schneider.

I.

In den Agrarkreisen Ungarns machte sich in den letzten Jahren eine Bewegung merkbar, deren Spitze gegen das mit der Parzellierung getriebene Unwesen, hauptsächlich aber gegen das spekulative Unternehmungssystem bei Durchführung derselben gerichtet war.

Daher unterzog der Landesagrikulturverein diese Frage auf allgemeines Verlangen einer näheren Untersuchung, dessen Resultat eine Referentenvorlage des Sekretärs und Reichstagsabgeordneten Barnabás von Buday war, die in der Sitzung vom 18. Januar l. Js. verlesen wurde und, im Kurzen reproduziert, folgende prinzipiellen Bestimmungen enthielt:

Das Areal sämtlicher im Privatbesitz befindlichen Liegenschaften beträgt laut Ausweis der im Jahre 1905 durchgeführten Grundbesitzstatistik 36 857 283 Kat.-Joch, und zerfällt, wie folgt, in verschiedene Besitzkategorien. Es entfallen auf 2 364 847 Eigentümer von Grundstücken unter 100 Joch 19 292 134 Kat.-Joch; auf 10 275 Eigentümer von Grundstücken zwischen 100 und 200 Kat.-Joch 1 403 452 Kat.-Joch; auf 9592 Eigentümer von Grundstücken zwischen 200—1000 Kat.-Joch 4 260 337 Kat.-Joch; endlich auf 3768 Eigentümer von Grundstücken über 1000 Kat.-Joch 11 901 380 Kat.-Joch. Dementsprechend figuriert der Klein- und Zwerggrundbesitz (unter 200 Kat.-Joch), d. h. die eigentlichen kleinen Leute, mit 56 Proz. des Grundbesitzes, wobei bemerkt sei, daß auch unter den Eigentümern von Grundstücken zwischen 200—500 Kat.-Joch noch viele kleine Leute zu finden sind.

Diese Verteilung des Grundbesitzes ist keinesfalls gesund, doch liegt ihr größter Fehler nicht im Mangel des Kleinbesitzes, sondern in jenem des Mittelbesitzes, denn selbst bei Summierung des Bauern- und herrschaftlichen Mittelgrundbesitzes beträgt der in diesen Händen befindliche Boden kaum mehr als 4 Mill. Kat.-Joch, was bloß ein Zehntel des gesamten Privatbesitzes bedeutet. Hierbei sei bemerkt, daß die Daten dieser Grundbesitzstatistik bereits 4 Jahre alt sind und

daß während dieser Zeit teils zufolge des bestehenden Erbrechtes, teils aus den fortwährenden Parzellierungen resultierend viele Mittelgrundbesitze zerstückelt worden sind, daher die kleinen Leute in der Tat um ca. 1/2 Mill. Kat.-Joch mehr besitzen, als dies die Statistik ausweist.

Um über alle Einzelheiten der Parzellierungsbewegung informiert zu sein, entsandte der Landesagrikulturverein ca. 800 Fragebögen an seine Mitglieder, deren Beantwortungen eine ausführliche Darstellung der Zerstückelung von 150000 Kat.-Joch repräsentieren. Als Ursachen der Veräußerung der Grundstücke werden die ungünstigen Arbeiterverhältnisse, die allzuhohen Arbeiterlöhne, endlich die Erbschaft angeführt, wenn sich nämlich die Erben nur durch Verkauf des Grundstückes einigen konnten. Als Käufer figurierten zumeist Klein- und Zwerglandwirte, die bereits über ein gewisses Vermögen verfügen. Die durch die Parzellierungen verursachte Zerstückelung zeigt nachfolgendes Bild:

Es wurden aufgeteilt:

Grundstücke	unter	100	Kat.-Joch	rund ca.	1 000 Kat.-Joch
„	zwischen	100—500	„	„ „	11 000 „
„	„	500—1000	„	„ „	9 000 „
„	„	1000—2000	„	„ „	22 000 „
„	„	2000—5000	„	„ „	33 000 „
„	über	5000	„	„ „	94 000 „
				Summe rund ca.	150 000

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, ist die Parzellierung zumeist gegen den Großgrundbesitz gerichtet, wogegen, falls der Mittelgrundbesitz auch eine Stärkung erfahren hätte, nichts einzuwenden wäre. Dies war aber nicht der Fall, und so trägt die Parzellierungsbewegung der letzten Jahre einen ausgesprochen atomisierenden Charakter.

Der von dem neuen Grundbesitzer gezahlte Kaufpreis übersteigt in der Regel wesentlich jenen tatsächlichen Wert des Bodens, der im Erträgnisse zum Ausdruck gelangt. Das größte Uebel bestand eben darin, daß die Parzellierung zumeist von Spekulanten durchgeführt worden ist, die Käufer aber ungebildete Bauern waren, die nicht viel kalkulierten, sondern kauften, um ihren Bodenhunger zu tilgen. Die Folgen hiervon waren hoher Gewinn auf der einen, Schulden, Ruin, oft Auswanderung auf der anderen Seite.

Zur Beleuchtung der Durchführung solcher von Unternehmern veranstalteten Parzellierungen diene folgende Tabelle:

Besitzkategorie	Der Unternehmer zahlte per Joch für den angekauften Grundbesitz K	Nach erfolgter Parzellierung erhielt derselbe per Joch K	Gewinn des Vermittlers per Kat.-Joch K
unter 100 Joch	639	960	321
100—500 „	524	708	184
500—1000 „	479	608	129
1000—2000 „	531	693	162
2000—5000 „	526	665	139
über 5000 „	474	660	186

Auf Grund der gemachten Erfahrungen wird die erwähnte Referentenvorlage mit folgenden Resolutionen geschlossen:

Die volkswirtschaftliche Sektion des Landesagrikulturvereins konstatiert hiermit, daß die bisherigen Parzellierungen von schädlicher Wirkung waren, weil die ohnedies ungesunde Bodenzerstückelung durch dieselbe künstlich genährt wurde.

Die Parzellierungen müssen unter staatliche Aufsicht gestellt werden. Der Ackerbauminister sorge für die Aufstellung einer — zur Revision der Parzellierungspläne und Erteilung von Konzessionen berufenen — Behörde.

Zur Lenkung der grundbesitzpolitischen Tätigkeit, als auch zur Kontrolle der Grundbesitzbewegung ist mit Einzug des unabhängigen landwirtschaftlichen Elements ein Landesausschuß zu schaffen.

Konzessionen mögen nur zur Durchführung gemeinnütziger Parzellierungen erteilt werden. Bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit sollen folgende Prinzipien vor Augen gehalten werden.

Es dürfen keine kleineren Parzellen veräußert werden als solche, die in der betreffenden Gegend zum Lebensunterhalt einer Familie ausreichen. Grundbesitze, die von einer Gemeinde weiter als auf 6 km liegen, mögen nicht parzelliert, sondern es mögen auf solchen Grundstücken Kolonien gegründet werden. Der Verkaufspreis der Parzellen ist den Bodenverhältnissen entsprechend zu bestimmen. Die Parzellenbewerber müssen mindestens 25 Proz. des Kaufpreises bar erlegen können, auch müssen sie über entsprechenden Viehstand und Ausrüstung verfügen. Die auf Grund einer solchen Konzession erworbenen Parzellen dürfen innerhalb 5 Jahren nicht weiter zerstückelt werden. Die grundbesitzpolitische Tätigkeit des Staates hat sich in erster Linie auf den Schutz des verschwindenden Mittelgrundbesitzes zu richten. Um die Zerstückelung des Bodens zu verhindern und den Grunderwerb Fremder hintanhalten zu können, ist der Staat mit einem Vorkaufsrecht auf zu Verkauf gelangenden Mittelgrundbesitz auszustatten. Die zum Verkaufe gelangenden Domänen sind teilweise zu Mittelgrundbesitzstücken aufzuteilen, um auf diese Weise eine gesunde Mittelklasse und hierdurch eine feste Basis des Ungartums zu schaffen.

II.

Unter solchen Auspizien unterbreitete der Kgl. Ungar. Ackerbauminister in der ersten Hälfte des Monats März dem ungarischen Parlamente eine Gesetzvorlage, deren Motivenbericht die Intentionen des Ministers, wie folgt, zum Ausdrucke bringt: „Der Boden ist ein solcher Faktor des staatlichen und sozialen Lebens, die Verteilung des Grundbesitzes beeinflußt derart die Richtungen der Entwickelung dieser Lebensfunktionen, daß es zur unbedingten Pflicht der staatlichen Vorsorge geworden: Grundbedingungen zu schaffen, die die proportionierte Verteilung von Bevölkerung und Grundbesitz ermöglichen. Ein jeder Kenner des Landes und jedermann, der in dessen volkswirtschaftliche Literatur Einblick gewann, wird der Behauptung — die Notwendigkeit der Regelung der Grundbesitzverhältnisse sei bereits in das öffentliche

Bewußtsein gedrungen — unbedingt zustimmen. Die Auswanderungsbewegung, das stellenweise epidemische Ein- und Zweikindersystem, der an vielen Stellen des Landes auftretende Bodenhunger und viele andere wirtschaftlichen Erscheinungen stehen mit den Verhältnissen der Verteilung des Grundbesitzes alle in engstem Zusammenhange. Diese Uebel können nur mit Hilfe einer zielbewußten, energischen, und nationalen Grundbesitzpolitik behoben werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Mittel dieser Politik."

Vor allem sei bemerkt, daß diese Vorlage den Rahmen der Regelung der Ansiedelung weit überragt und auch viele andere Fragen der Grundbesitzpolitik behandelt. So werden z. B. das Eingreifen des Staates gelegentlich der Lizitation von Immobilien, der Austausch von Grundbesitzen auf der Ebene mit Waldungen, das Vorkaufsrecht des Staates auf Grundbesitze von beschränkter Mobilität, das Verbleiben des Grundbesitzes beim ursprünglichen Besitzer oder dessen Familie, Schaffung von Pächtergesellschaften usw. gesetzlich geregelt. Die Hauptstücke der Vorlage bleiben jedoch die Ansiedelung und die Parzellierung.

Die Notwendigkeit der Kolonisation würdigte die Gesetzgebung bereits durch Schaffung des G.A. 5 vom Jahre 1894, dessen Mängel, wie hauptsächlich die nur ungenügenden materiellen Mittel das Leben zur Genüge zum Vorschein gebracht hat. Dieser Gesetzartikel bewegt sich zwischen äußerst engen Grenzen. Einer seiner Hauptnachteile besteht darin, daß er keine Definition der Ansiedelung enthält, daher der Exekutivgewalt kein Mittel sichert, um diejenigen Personen, die die mit der Ansiedelung verbundenen Obliegenheiten nicht befolgen, oder ohne Erlaubnis kolonisieren, zur Befolgung ihrer Obliegenheiten zwingen und nötigenfalls strafen zu können.

Was die Kolonisation selbst anbelangt, so ist als wichtige Neuerung jenes Projekt hervorzuheben, das nebst Schaffung von Landwirten- und Arbeiteransiedlerstellen auch solche für den Mittelbesitz ins Auge faßt. Dies ist — um den Wortlaut des Motivberichtes zu brauchen — aus zwei Gründen notwendig geworden: Erstens, einmal weil es zu unserer Pflicht geworden ist, an die Stärkung der Mittelklasse und an die Ergänzung des im Schwinden begriffenen Mittelbesitzes zu denken, zweitens, weil wir dadurch für die ständige Führung der Landbevölkerung durch patriotisch gesinnte Leiter sorgen. Der Angesiedelte findet bei dem Mittelgrundbesitzer Arbeit, erhält von demselben eine wirtschaftliche Erziehung, daher wird — unter einer solchen Leitung — auch die Kolonie eher imstande sein, ihre Bestimmung zu erfüllen. Eine — ausschließlich aus Kleinwirten oder Arbeitern bestehende — Kolonie könnte aus ihren Kräften allein dieser Bestimmung kaum entsprechen. Wie bekannt, bleiben jene Gemeinden Ungarns, die aus nahezu gleichbemittelten Landwirten bestehen und in welchen sich die Intelligenz höchstens auf 1—2, zufolge ihres Amtes dort ansässigen Beamten beschränkt — obwohl sie keinerlei feindlichen Einmischung ausgesetzt sind —, weit hinter jenen Gemeinden zurück, in welchen 1—2 Mittelgrundbesitzer die von ihren Ahnen ererbte, oft lästige, viel-

mals undankbare Obliegenheit der ungarischen Mittelklasse, als Nobile Officium, willig erfüllen.

Um den Grundbesitz von beschränkter Mobilität in die auf eine richtige Grundbesitzverteilung gerichtete Aktion heranziehen zu können, schafft die Vorlage die Pachtkolonisation, eine — um die Worte des Motivenberichtes zu brauchen: „interimistische Aushilfsform“, weil bei der Pachtansiedelung nach Auffassung unseres Volkes die Bindefäden fehlen, die beim Eigentum Landwirte und Boden zusammenknüpfen. Nun sind aber diese Motive eben bei der Ansiedelung, bei welcher auch an das ethische Moment gedacht werden soll, von höchster Wichtigkeit.“ .....

Eine sehr wichtige Neuerung der besprochenen Gesetzesvorlage besteht in der Systemisierung von Rentengütern, die bisher in der ungarischen Gesetzgebung unbekannt waren. Ueber das Rentengut enthält der Motivenbericht folgenden Passus: ... „Die Umwandlung in Rentengüter besteht darin, daß der Käufer die Realität als Eigentum erwirbt, und als Gegenleistung zur Zahlung einer ständigen Jahresrente verpflichtet ist, die auf Grund des Reinerträgnisses der betreffenden Realität bestimmt wurde. Der gegen Rentenpflicht Kaufende zahlt auf diese Weise bei Schließung des Kaufvertrages und bei Leistung der ständigen Rentenzahlung kein Kapital, die Rentenpflicht ist daher für den Käufer in der Regel eine angenehmere Gegenleistung, als die Zahlung des Kaufpreises und der Zinsen. Die Sicherung der Rente erfolgt in erster Linie durch die Mobilien der Rentenpflichtigen, jene des Ankaufpreises dagegen durch das Rentengut selbst. Nur im äußersten Falle, — wenn die Rente auf keine andere Weise eingetrieben werden kann, dient die Realität, der Rentengrund selbst zur Befriedigung des Rentenberechtigten. Als ein weiterer Unterschied kann angeführt werden, daß, während bei der Amortisationshypothekenanleihe das Kapital amortisiert werden muß, dies bei dem Rentengut zwar erlaubt, aber keineswegs obligatorisch ist.“

Nebst der vom Staate durchzuführenden Ansiedelung widmet die Vorlage auch der privaten kolonisatorischen Tätigkeit ein Augenmerk, und gelangt zur Erkenntnis, daß der Staat die ganze, ihm zu Gebote stehende Kraft seiner grundbesitzpolitischen Tätigkeit auf jene Zonen aufsparen soll, wo diese Tätigkeit aus staatlichen Gesichtspunkten am notwendigsten erscheint, während dort, wo lokale Interessen in den Vordergrund treten, die private Tätigkeit diesen Aufgaben besser nachzukommen vermag. Die Vorlage bietet — bei Anerkennung der Notwendigkeit der kolonisatorischen Tätigkeit einzelner — Mittel, um die gemeinnützige Privatkolonisation mit denselben Begünstigungen beteiligen zu können, in deren Genusse die staatliche Kolonisation steht. Die Vorlage verwirft die Idee, daß die Mittel zur Ansiedelungsaktion zwar vom Staate beigestellt, die Durchführung derselben dagegen hierzu geeigneten Organen der Gesellschaft anvertraut werde, da sich der Staat die einheitliche Führung der grundbesitzpolitischen Tätigkeit vorbehalten will und muß.

Ein besonderes Augenmerk widmet die Vorlage der Kolonisation im Auslande wohnhafter ungarischer Staatsbürger als auch deren Nach-

kommen, da von diesen Kolonisten nur die Hälfte der von anderen eingezahlten Beträgen erfordert, ihre Uebersiedelungskosten ganz oder zum Teil — aus dem hierzu geschaffenen Fonds — bestritten, endlich dieselben mit den notwendigsten Wirtschaftsgeräten vom Staate beteiligt werden. Was die materiellen Bedürfnisse dieser Aktion anbelangt, so trachtet der Staat denselben nicht nur durch Erhöhen der Gelddotation des Kolonisationsfonds, sondern auch durch Ueberlassen von zur Kolonisation geeigneten Grundstücken Rechnung zu tragen.

Ein neuer — vielleicht wichtigster Teil der Gesetzesvorlage ist der, welcher die Parzellierung behandelt. Der Begriff Parzellierung wird in der Gesetzesvorlage wie folgt definiert: „Unter Parzellierung ist die Zerteilung solcher zusammenhängender zur Land- oder Forstwirtschaft geeigneter Liegenschaften zu verstehen, die ohne Rücksicht darauf, ob sie ein zusammenhängendes Gebiet bildend im Rayon derselben Gemeinde liegen, oder zwar zu verschiedenen Gemeinden gehören, aber ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Dagegen ist es keine Parzellierung, wenn der Grundbesitz ausschließlich in 100 Kat.-Joch übersteigende Partien zerteilt und verkauft oder in 2—4 Partien zerteilt und verkauft wird, im letzteren Falle, wenn der Verkäufer die Realität seit mehr als 5 Jahren als Grundbuchseigentum besaß.“

Die Bodenparzellierung bildet heute die aktuellste Frage. Einzelne sehen in derselben ein alleinheilbringendes Universalmittel, andere verurteilen sie und wollen in ihr nichts als Spekulation erblicken. Laut Motivenbericht sind beide Auffassungen übertrieben und muß bei Beurteilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Parzellierung erwogen werden, wo und wie dieselbe durchgeführt wurde. Denn dort, wo die sich vermehrende Bevölkerung keine Arbeit findet und die Expansion am Mangel des erwerbbaren Grundbesitzes Schiffbruch erleidet, kann die Parzellierung aus sozialen, populationistischen und nationalen Gründen erwünscht werden, während dort, wo infolge ihrer Lage und Qualität für den Kleinbetrieb ungeeignete Grundstücke parzelliert werden, oder wo sich die Verhältnisse der Besitzverteilung — infolge übermäßiger Zerstückelung — ungünstig gestalten würden, die Parzellierung leicht eine schädliche Wirkung ausübt.

Sobald die Parzellierung irgendwo — im Interesse der Verbesserung der Besitzverhältnisse oder aus anderen gemeinnützigen Gründen — unbedingt notwendig wird, hat ausnahmsweise der Staat zu intervenieren und die Parzellierung zu vermitteln. Die Vorlage ermächtigt den Ackerbauminister, die zufolge solcher Parzellierungen ihrer Posten verlustig gewordenen landwirtschaftlichen Dienstboten, als auch jene landwirtschaftliche Arbeiter und Kleinbesitzer, die zufolge ihrer Mittellosigkeit keine Parzelle zu kaufen imstande sind, — in Form eines Pachtvertrages zu kleinen Landgütern zu verhelfen. Diese Pacht wird nach einer gewissen Zeit zu ihrem Eigentum.

Die Vorlage rechnet auch mit dem Umstand, daß die Parzellierung ein bewährtes Mittel der Rückwanderung ist, da es wiederholt vorkam, daß die nach überseeischem Gebiet ausgewanderte Bevölkerung, wenn sie Nachricht erhielt, daß in ihrer Heimatsgemeinde eine Parzellierung

durchgeführt wurde, zurückkehrte und die angekauften Parzellen mit Bargeld bezahlte. Bezüglich Rückwanderung lesen wir im Motivenberichte folgende Betrachtungen: Bei Förderung der Rückwanderung müssen wir uns an die verschiedenen Typen der Auswanderung schmiegen. Wenn die Ausgewanderten ihren — im Lande liegenden Grund oder wenigstens ihr Haus nicht verkauften, oder nur deshalb auswanderten, um aus ihren — im Auslande erworbenen Ersparnissen — Schulden zu tilgen, eventuell zu ihrer kleinen, für den Ackerbau ungünstigen Parzelle ein neues Grundstück zu kaufen, so genügt es, wenn sich die staatliche Einmischung nur auf die Vermittlung erstreckt und hauptsächlich darüber wacht, daß der Erwerb der Rückwanderer nicht in die Hände in- oder ausländischer Agenten falle, sondern tatsächlich zur Tilgung des Ankaufspreises oder der Schuld verwendet werde.

Anders gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Auswanderer ihren Grund und Boden veräußerten, oder eben deshalb auswanderten, weil sie im Lande keinen Boden besaßen, und keinen solchen erwerben wollten. In solchen Fällen hängen die Rückwanderer nicht unbedingt an ihrem früheren Dorfe, und kaufen wo immer gerne Grundstücke an, wo sich hierzu eine Gelegenheit bietet. Diesen Rückwanderern trachtet die Vorlage einen Teil der Immobilien des Kolonisationsfonds zu reservieren. Und da bei dieser Art von Immobilien die Parzellenkäufer nicht nach ihren früheren Wohnorten zurückkehren, sondern auf ihren Parzellen ein neues Heim gründen, finden wir die Bestimmung, daß der Ackerbauminister in solchen Fällen — wenn nötig — für die religiösen und kulturellen Bedürfnisse dieselben Verkehrungen treffe, wie auf den staatlichen Kolonien.

In einzelnen Gegenden liegt die Quelle des sozialen Uebels in dem Umstand, daß der Großgrundbesitz ausschließlich durch Großpächter fruktifiziert wird, dessen Ursache hauptsächlich darin zu suchen ist, daß es dermalen keine legale Form gibt, die zur Zusammenstimmung der Interessen der Großgrundbesitzer und der landwirtschaftlichen Bevölkerung in jeder Hinsicht geeignet wäre. Diesen Mangel trachtete die Gesetzgebnug durch Schaffung von Pächtergesellschaften zu eliminieren, denn auf diese Weise werden auch die auf die Konzentration der Kräfte abzielenden Bewegungen in den Dienst der Grundbesitzpolitik gestellt. Durch Assoziation wird — so lautet die Erklärung im Motivenbericht — nicht nur der Erwerb von mobilem Kapital, sondern auch die Förderung des Gefühles des Zusammenschließens und der gegenseitigen Unterstützung erleichtert und werden richtige wirtschaftliche Kenntnisse verbreitet. Im Wege der Assoziation können landwirtschaftliche Arbeiter und kleine Landwirte auch größere Güter in Pacht nehmen, um dieselben zwischen einander zu kleineren Parzellen aufzuteilen oder im gemeinsamen Betriebe zu bebauen.

Die Vorlage sorgt für die Förderung und Unterstützung der auf gemeinsamen Nutzen abzielenden Assoziation. Die ins Leben zu rufenden Gesellschaften stehen in bezug auf ihre Tätigkeit unter Kontrolle, damit Geld und Arbeit der Mitglieder nur für eine reelle Pacht verwendet werden und auch innerhalb der Gesellschaft kein Mißbrauch vorkommen

möge. Die gewährte Unterstützung wird außer in Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit darin bestehen, daß die für die Kautionen als auch die für die bei Pächtergesellschaften notwendigen Wirtschaftsausrüstungen erforderten Summen vom Ackerbauminister vorgeschossen werden. Auf diese Weise wird der Grundbesitzer keineswegs benachteiligt, wenn er sein Gut statt an einen Pächter an die zu Gesellschaften zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Arbeiter und Kleinwirte verpachtet.

Die Ermächtigung, die die Vorlage bezüglich Kolonisation, Ausfüllung der Ansiedlerstellen für Mittelgrundbesitzer, Parzellierung und anderer grundbesitzpolitischen Anlegenheiten der staatlichen Einwirkung sichert, ist jedenfalls bedeutend und gerade deswegen sorgt die Vorlage selbst dafür, daß die richtige Anwendung der Ermächtigung dadurch gesichert sei, daß der Kolonisationsbehörde ein Landesrat beigegeben werde, dessen Ratschlag der Minister vor einer jeden Entscheidung einzuholen verpflichtet ist. Den Kolonisationsrat beabsichtigt die Vorlage aus 24 von der Regierung unabhängigen, von Sr. Majestät dem König lebenslänglich ernannten Mitgliedern zu formieren. Der Rat wird über eine jede staatliche Ansiedelung, Besetzung von für Mittelgrundbesitzer bestimmten Ansiedelungsstellen und bedeutendere staatliche Ankäufe von Immobilien Kenntnis erhalten, und sollte der Ackerbauminister bei größeren Ankäufen von der Meinung dieses Rates abweichende Verfügungen treffen, so hat er zu deren Durchführung die Ermächtigung der Gesetzgebung zu erbitten.

Miszellen.

VI.

v. Böhm-Bawerks kapitalistischer Produktionsprozess[1]).

Von Alexander Z. Zankoff, Sofia.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen — um ein begehrtes Gut zu erlangen — besteht in einer zweckmäßigen Vereinigung der natürlichen und menschlichen Kräfte. So bemerken wir, daß im Gebiete der Wirtschaft zwei Arten von Kräften obwalten: erstens die überaus reichlichen Naturkräfte, die die Natur selbst uns „aus freien Stücken jahraus jahrein darbietet, und zweitens die spärlichen Leistungen der natürlichen Kräfte im Organismus des Menschen“. Alles also, was in der Produktion errichtet wird, ist das Ergebnis nur dieser zwei Kräfte: Natur und Arbeit. Allein manche Naturkräfte sind nicht immer und überall in gleichem Maße vorhanden; hier und da sind sie überreichlich, wo anders wieder ungenügend und ihre Dienstbarmachung an gewisse Bedingungen geknüpft. Wir wissen aber, daß die wichtigsten und seltensten Gaben und Leistungen der Natur am Grund und Boden haften; sie sind somit von hervorragender Bedeutung in der Reihe der Produktionselemente. Es gruppieren sich so Natur und Arbeit einerseits als technische, Arbeit und Bodennutzungen andererseits als wirtschaftliche Elemente der Produktion; denn — nach Bawerks Ansicht — sie stehen nicht den menschlichen Bedürfnissen im entsprechenden Maße zur freien Verfügung[2]).

Um ein Genußgut aus den eben erwähnten Kräften zu erlangen, können wir einen doppelten Weg einschlagen: einen direkten, ohne jede Vermittelung von Zwischenprodukten, oder einen indirekten, d. h. durch die Vermittelung von früher erzeugten Gütern, wie Werkzeugen usw., die wir zwischen unsere Arbeit und die Naturkräfte einschieben. Die Produktionsweise, die auf Umwegen letzterer Art vor

1) Die vorliegende Arbeit ist nur ein Abschnitt aus einer meiner Studien über Böhm-Bawerks Kapital- und Kapitalzinstheorie, die ich in Buchform in deutscher Sprache veröffentlichen wollte. Leider haben unvorhergesehene Umstände mich verhindert, meine Absicht auszuführen. Vielleicht gelingt es mir, in einzelnen Aufsätzen die wichtigsten Ergebnisse dieser meinen Untersuchungen den deutschen Lesern darzubringen. Der Verfasser.

2) Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, II. Abt., S. 82, 83 ff.

sich geht, ist identisch mit dem kapitalistischen Produktionsprozeß. Eben an dies Einschlagen von Umwegen knüpfen sich für die kapitalistische Produktionsmethode zwei „*charakteristische und folgenschwere Konsequenzen an*“. Ein „*Vorteil*“ und zugleich auch ein „*Nachteil*“. Der Vorteil besteht in der größeren technischen Ergiebigkeit dieser Methode. Mit einem gleichen Aufwand an originären Produktivkräften („Arbeit und wertvollen Naturkräften“) kann man auf einem „klug“ gewählten kapitalistischen Umweg mehr oder bessere Güter erzeugen, als wenn man mit direkter, kapitalloser Produktion produziere. In dieser Tatsache besteht auch die sogenannte „Produktivität“ des Kapitals [1]).

Der Nachteil dagegen besteht in einem „*Opfer an Zeit*“. Die Umwege, die wir bei der kapitalistischen Produktionsweise einschlagen, sind *ergiebiger, aber zeitraubend*; man erhält durch sie in qualitativer und quantitativer Beziehung bessere und bedeutend mehr Genußgüter, aber man erhält sie in einem späteren Zeitpunkt. Diese Gedanken, wie auch die oben erwähnten, gehören nach Böhm-Bawerk zu den „Grundpfeilern der gesamten Lehre vom Kapitale“. Dies soll nicht nur ein charakteristisches Merkmal für die kapitalistische Produktionsmethode sein, sondern spielt auch eine überaus große Rolle bei der Funktion des Kapitals als Aneignungsmittel und Rentenquelle, ja sie selbst stützen sich auf diese Eigenschaft der betreffenden Produktionsweise.

Es ist die Regel, daß wir in einer großen Zahl von Fällen die Produktion unter solchen Umwegen unternehmen müssen, daß wir eine Zeitlang, öfters sogar ziemlich lange, auf die Erlangung der schließlichen Genußgüter warten müssen. Dies Warten und dieser Umweg, dieses Zeitopfer, das wir in dem kapitalistischen Produktionsprozeß haben, tritt uns klarer entgegen, wenn wir den ganzen Produktionsprozeß, obschon er auf Umwegen und mehreren Etappen vollzogen wird, als ein einheitliches und innerlich zusammenhängendes Produktionswerk betrachten. Sowohl die Arbeit, sagt Böhm-Bawerk, welche die Zwischenprodukte herstellt, als auch die, welche die Genußgüter aus und mit den Zwischenprodukten erzeugt [2]), sind Teile von einem Ganzen: die gesamte Produktion des betreffenden Genußgutes. Nur die Arbeitsteilung und die auf ihr beruhende moderne Berufsgliederung löscht scheinbar den innerlichen Zusammenhang und die Einheit der Produktion aus, und zerlegt sie in eine Anzahl scheinbar selbständiger Stücke. Der Theoretiker aber darf nie versäumen, die Wirtschaft in diesem Zusammenhang zu behandeln.

Den oben dargelegten Erörterungen entsprechend, müssen wir der Klarheit wegen weiter noch kurz erläutern, daß die Produktionsperiode der Genußgüter von dem Punkt an zu rechnen ist, von dem die Produktion der Zwischenprodukte anfängt, die wir zur Herstellung der Genußgüter benutzen und bis zur Erzeugung des letzteren dauert. Den

1) Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, II. Abt., S. 86 ff.

2) Bawerks positive Theorie, S. 93.

zeitraubenden kapitalistischen Umwegen ist somit nicht die Tatsache entgegenzuhalten, daß mit einem fertiggestellten Zwischenprodukt (Kapital) ein bestimmtes Produkt schneller produziert wird, als ohne die Hilfe des Kapitals. Der letztere Prozeß ist nur ein Stück, und zwar das kürzeste Stück aus dem gesamten kapitalistischen Umwege, dessen Anfang auf einen entfernteren Zeitpunkt zurückgeht. So z. B. eine Nähmaschine, mit der man viel schneller zum Ziele — der Verfertigung eines Anzuges — kommt, aber die Beschaffung der Maschine, die auch in den gesamten Prozeß eingerechnet werden muß, rührt von einer früheren Zeit her; das Nähen ist nur ein kurzes Stück. Die heutige Generation, behauptet ferner Bawerk, baut auf den Zwischenprodukten, die eine frühere Generation geschaffen hat, weiter, wollte man daher die ganze Produktionsperiode der Genußgüter erfassen, so müssen wir den Anfang derselben in schon lang vergangenen Jahrhunderten suchen, wollten wir aber danach — nach dem absoluten Zwischenraum von dem ersten aufgewendeten Arbeitsatom und der Werkvollendung — den Kapitalismus beurteilen, so gewinnen wir wieder ein falsches Bild von ihm, denn so würde von dieser viele Jahre, vielleicht Jahrhunderte alten Erstlingsarbeit nur ein ganz kleiner, der Berechnung „unfähiger“ und „unwürdiger“ Bruchteil, dem heute fertigen Produkte zugute kommen [1]). Die Zeit, die zwischen dem uralten Anfang der Zwischenproduktserzeugung und der Fertigstellung des Genußgutes vorgeht, bezeichnet Bawerk als absolute Produktionsperiode, die aber nicht in Betracht kommen kann aus den eben erwähnten Gründen. Deshalb ist es viel wichtiger, nur denjenigen Zeitraum zu messen, der durchschnittlich zwischen dem Aufwand der sukzessive in ein Werk verwendeten originären Produktivkräfte — Arbeit und Bodennutzungen — und der Fertigstellung der schließlichen Genußgüter vergeht. Dies ist die durchschnittliche Produktionsperiode.

Wie schon gesagt wurde, ist jede Verlängerung des Produktionsumweges mit einer weiteren Steigerung des technischen Erfolges verbunden; aber es läßt sich auch die Tendenz klar bemerken, daß bei fortschreitender Verlängerung des Umweges die Produktenmenge in immer schwächerer Proportion zunimmt. Also dieselbe Tendenz, die uns bei der Landwirtschaft unter dem Namen des Gesetzes des abnehmenden Ertrages, bekannt ist. Schon J. H. v. Thünen hat das Wirken dieses Gesetzes angedeutet, wenn er behauptet, daß bei steigender Vermehrung des Kapitals das neu verwendete Kapital einen Zuwachs der Produkte hervorruft, aber immer in geringerem Grade [2]). Böhm illustriert dies Gesetz in folgender Weise: Ein Arbeiter kann mit bloßer Hand täglich zwei Raummeter Holz fällen, mit einer steinernen Axt, die ihm 3 Tage Arbeit kostet, kann er täglich 10 Raummeter bekommen, also ein Gewinn von 8 M. Er kann aber den Produktionsumweg von 3 auf 6 Tage verlängern, und damit das Mehrprodukt von 8 auf 16 M. steigern; es ist aber schon zweifelhaft, ob eine Verdreifachung des Pro-

1) Bawerks positive Theorie, S. 89, 94 etc.
2) Thünen, Der isolierte Staat, II. Teil, I. Abt., S. 97.

duktionsumweges (auf 9 Tage) das Mehrprodukt verdreifachen kann. Eine tausendfache Verlängerung — etwa durch Anbohrung von Schachten, aus denen erst nach Jahren das Erz für eine Stahlaxt gewonnen wird — des Umweges, wird das Mehrerträgnis ungeheuer steigen, aber sicher nicht um das Tausendfache. Die Richtigkeit dieser Tendenz, obschon, wie Bawerk treffend bemerkt, eine feste Grenze weder für den Punkt der Abnahme des Ertrages, noch für das Maß des Mehrerfolges sich nicht feststellen läßt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Sie ist eine entgegenwirkende Kraft, die der Kapitalinvestierung Schranken setzt, und spielt daher eine wichtige Rolle bei dem Problem von den Grenzen der wirtschaftlichen und technischen Entwickelung der Produktion. Allerdings sind die Grenzen hier mehr Schwankungen ausgesetzt, als bei der Landwirtschaft, wo die Mehrerträgnisse infolge der Kapitalinvestierung (z. B. Melioration etc.) mit der chemischen und klimatischen Beschaffenheit des Grund und Bodens verbunden sind, und sich den menschlichen Kräften schwerer ergeben, als bei der Industrie, wo zwar auch Naturkräfte obwalten, aber der Mensch über sie mehr nach Wunch und freier verfügen kann. Manchmal erleidet diese Tendenz einen Halt, wenn z. B. gewisse Transportverbilligungen oder Erleichterungen, oder ein Steigen der Produktenpreise etc. vorkommen; dies ist aber nur eine Korrektur des Gesetzes, die an dem Wesen der Sache nichts ändert. Die beiden Punkte der der Abnahme des Ertrages und der des Maßes des Erfolges hängen von dem jeweiligen Stand der Technik in jedem Produktionszweig ab.

Die bisher erläuterten Gedanken Böhm-Bawerks können wir zum Schluß mit ihm selbst folgendermaßen zusammenfassen. Alle Genußgüter, die der Mensch erzeugt, entstehen durch ein Zusammenwirken der Menschenkraft mit Naturkräften, die teils wirtschaftliche, teils freie Naturkräfte sind. Der Mensch kann mit jenen elementaren Produktivkräften die begehrten Genußgüter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Zwischenprodukten, welche Kapitalgüter heißen, mittelbar herstellen. Die letztere Methode erfordert ein Opfer an Zeit, aber bringt einen Vorteil an der Masse des Produkts, der, wenn auch in abnehmendem Maße, sich auch an jede Verlängerung des Produktionsumweges anknüpft[1]).

* * *

Was uns bei der Betrachtung von Bawerks kapitalistischem Produktionsprozeß sofort auffällt, ist das Zeitopfer bezw. der Zeitverlust, den wir bei demselben haben, einerseits, und das Erzielen eines Mehrgewinnes von Produkten vermittelst der Umwege andererseits. Kurz, was an Zeit verloren geht, wird an Produkten gewonnen. Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß dies Gesetz — wollte man die Ansicht Bawerks bis zur Stufe eines Gesetzes erheben — einem

1) Böhm-Bawerks positive Theorie, S. 97.

physikalischen analog ist, das seine Geltung bei der Seil- bezw. Rollmaschine findet. Hier wird auch das, was an Kraft gewonnen wird, an Zeit verloren gehen, genau so wie bei Bawerks kapitalistischem Produktionsprozeß, in dem man auch eine Ersparung an Arbeit auf Kosten der Zeit verzeichnen kann. Diese Analogie findet ihre Bekräftigung auch dadurch, daß die Zwischenprodukte Böhm-Bawerks, die zu weiterer Produktion dienen, nicht bloß Rohstoffe und halbfertige Genußgüter in sich einschließen, sondern auch und vorwiegend Werkzeuge, die wieder Produkt der Arbeit sind. Die Werkzeuge sind aber Maschinen. Rein physikalisch betrachtet ist die Maschine, im weiteren Sinne des Wortes, eine Verrichtung, welche dazu dient, „ein gegebenes Energiequantum zu übertragen und dasselbe hierbei in bezug auf Richtung und Bahn, Form und Zusammensetzung derart abzuändern, wie es der zu leistenden Arbeit entspricht[1]). Die Aufgaben der Maschinen zerfallen in folgende drei Gruppen: erstens die Richtung der arbeitenden Kraft abzuändern — Richtung ändernde Maschinen; zweitens bei der Uebertragung der Energie, die Zusammensetzung des Produktes, Kraft $\times$ Weg in der Weise zu verändern, daß entweder die Kraft auf Kosten des Weges oder umgekehrt, der Weg auf Kosten der Kraft vergrößert wird; drittens, es kann die Maschine eine konstante Kraft in eine veränderliche verwandeln oder umgekehrt. Die Zwischenprodukte (resp. Werkzeuge) Bawerks, wenn man die Analogie annimmt, fallen unter die zweite Gruppe. Wir würden aber damit — wollten wir das betreffende physikalische Gesetz mit seiner Ansicht über den kapitalistischen Produktionsprozeß gleichstellen — Böhm-Bawerk ein schweres Unrecht antun, denn dies ist nicht seine Meinung, daß sich aus seinen Aeußerungen nicht ein solcher Schluß ziehen läßt. Erstens sind die Produktionsmittel (die Zwischenprodukte) meistens Kombination von allen drei Gruppen und nur von Fall zu Fall tritt die eine oder die andere Gruppe mehr hervor. Zweitens, wie eben erwähnt, ist aus Bawerks zweiter Schrift über „Einige strittige Fragen der Kapitaltheorie“ [2]) noch deutlicher zu ersehen, daß er nicht so weit geht, ein rein physikalisches Gesetz von solcher Tragweite in seiner Produktionstheorie auf diese Weise anzuwenden gedenkt. Bawerks Umweg bezw. sein Opfer an Zeit ist nicht darin enthalten, daß man mit den Zwischenprodukten mit mehr Zeit zum Ziele kommt, aber mit einer Ersparung an Arbeit, noch prägnanter ausgedrückt, nicht daß wir mit den Maschinen allein länger produzieren, aber mit weniger Arbeit, sondern die Produktion der Zwischenprodukte selbst ein Opfer an Zeit sind, ein Umweg im Verhältnis zu der direkten Produktion der Genußgüter, die wir ohne die erwähnte Vorbedingung mit bloßer Hand erzeugen konnten.

Wir werden bald auf die theoretische Tragweite dieser Ansicht Bawerks später zurückkommen, hier sei nur vor einem Irrtum gewarnt, dem man verfallen kann, wenn man die Ansichten unseres Verfassers

---

1) Müller-Pouillets Lehrbuch der Physik und Meteorologie, Bd. 1, I. Abt., S. 245.
2) Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1900.

buchstäblich nehmen würde. Bevor wir zu einer kritischen Würdigung seiner Ansichten übergehen, seien noch ein paar Bemerkungen über die Vorläufer Bawerks gemacht. Schon Enrico Cernuschi in seiner Mecanique de l'echange (Paris 1865)[1]) hat den Hauptgrundsatz der Theorie Bawerks über den Kapitalzins, daß dieser auf einem Wertunterschied zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern gleicher Art und Zahl beruhe, aufgestellt, aber ohne jede Begründung. Dies gibt uns aber nicht das Recht, die Originalität Bawerks in Abrede zu stellen. Etwas anderes ist die Beziehung unseres Verfassers zu einem anderen Schriftsteller, unter dessen starkem Einflusse er sich auch heute noch befindet und mit dessen Ansichten über das Kapital und die kapitalistische Produktionsweise er in starker Fühlung steht. Carl Rodbertus behandelt in seinem vierten sozialen Briefe das Kapital auch die Frage über die Produktion mit Kapital, und ist fast zu denselben Ansichten gekommen, wie später Bawerk. Man könnte sagen, daß die Ansichten Bawerks sich bei Rodbertus im Keimzustande befinden, oder was noch richtiger wäre, Rodbertus wagte — bewußt oder unbewußt, bleibt dahingestellt — nicht diese extremen Schlüsse zu ziehen, die später Bawerk gezogen hat. Lassen wir darüber Rodbertus selbst reden[2]): . . . „Die Produktivität kann daher nur dadurch größer werden, daß die Natur zu Hilfe der Arbeit kommt, daß der Mensch zum Teil die Natur für sich arbeiten läßt. Wenn Zwei mit gleicher Anstrengung und in gleicher Zeit, der Eine von einem reichlicher, der Andere von einem spärlicher tragenden Baume pflücken, so wird der Erstere mit derselben Arbeit mehr pflücken, mehr Produkte herstellen. Seine Arbeit ist produktiver, weil ihm in seinem Baume die Natur mehr zu Hilfe gekommen ist, als dem Anderen . . . . . .

Aber so selten sich in der Natur die Güter schon so weit vollendet finden, daß sie nur noch angeeignet zu werden brauchten, so selten kommt auch dem Menschen die Natur so von selbst und umsonst zu Hilfe als in dem eben angegebenen Beispiel. Er muß sich ihrer Kraft erst unterwerfen und dienstbar machen. Diese Unterwerfung kostet ihm aber selbst schon Arbeit, die ich mittelbare Arbeit nennen will, weil sie noch nicht unmittelbar auf das Produkt, auf das es ihm eigentlich ankommt, gerichtet ist, sondern gleichsam einen Umweg bildet, der aber dennoch rascher zum Ziele führt. Soll seine Arbeit durch diesen Umweg produktiver werden, so muß offenbar die mittelbare Arbeit, die er erst zur Unterwerfung der Naturkräfte aufwendet und die unmittelbare Arbeit, die demnächst von jenen Naturkräften unterstützt wird, zusammen genommen ein größeres Quantum Nutzbarkeit herstellen, als wenn die mittelbare Arbeit auch gleich unmittelbare gewesen wäre. Meistens lassen sich die Kräfte der Natur nur in „Werkzeugen" unterwerfen, dies Wort im weitesten Sinne genommen, in welchem sowohl der Graben auf dem Felde, wie die Dampfmaschine, wie der Hilfsstoff, der etwa

1) Lexis in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, 1895, S. 332.
2) Carl Rodbertus' IV. sozialer Brief an v. Kirchmann, Das Kapital, S. 235 ff.

zu einer chemischen Scheidung gebraucht wird, so genannt wird. Der Mensch muß, um seine Arbeit produktiver zu machen, in der Regel erst seine Arbeit auf ein Werkzeug richten und sich in diesem die Naturkraft dienstbar machen, die ihm mehr als er sonst vermocht hätte, von dem Produkt, auf das es ihm im Grunde allein ankommt, herzustellen behilflich ist.

Meistens geht auch jede neue Steigerung der Produktivität auf diesem Wege vor sich. Wenn der isolierte Wirt geschickter geworden ist, wird er an Stelle des verbrauchten schlechteren Werkzeuges ein neues besseres setzen und auf diese Weise wird sich allerdings die Steigerung der Produktivität am häufigsten an die Produkte seiner mittelbaren Arbeit, an Werkzeuge an vorgetane Arbeit knüpfen. Aus diesem Grunde, weil sich die Steigerung der Produktivität in der Regel an ein Werkzeug, oder an ein besseres knüpft, weil ein solches Werkzeug als vorgetane Arbeit, als Produkt, das weiter zur Produktion dient, immer zum Kapital gehört, scheint man zu dem fehlerhaften Schluß gekommen zu sein, das Wesen des Kapitals in die Produktivität und deren Steigerung zu setzen, das Wesen des Werkzeugs für das Wesen des Kapitals zu nehmen."

Man erkennt also sehr leicht den inneren Zusammenhang in den Gedanken unserer beiden Autoren. Nun aber ersieht man auch aus den Betrachtungen Rodbertus', daß er weit davon entfernt ist, dem kapitalistischen Prozeß eine solche Unterlage zu verleihen, wie die von Bawerk. Für Rodbertus hat der Ausdruck Umweg eine sekundäre Bedeutung; damit will er nur den Gedanken zum Ausdruck bringen, daß es dem Menschen nicht anders möglich wäre, die Produktivität seiner Kraft zu steigern, außer vermittelst der Werkzeuge, die er vorher produziert hat, mit denen er sich die Naturkräfte in größerem Maße anzueignen vermag; weiter ging Rodbertus nicht; Böhm-Bawerk aber, dem auch derselbe Gedanke eigen ist, behauptet dazu noch, daß diese Herstellung von Zwischenprodukten ein Opfer an Zeit sei, daß ferner die kapitalistische Produktionsmethode die Tendenz hat, die Produktionsperiode der Genußgüter stetig zu verlängern.

Das Problem der kapitalistischen Produktionsweise ist eine rein technische Frage. „Ob wirklich — sagt Böhm-Bawerk — längere Produktionsumwege regelmäßig zu größeren Produktionserträgen führen oder nicht, ist eine produktionstechnische Tatsache ersten Ranges." Bawerk ist sich selbst bewußt, daß nicht bloß die Verlängerung der Produktionsumwege der einzig mögliche Weg ist, Mehrerträgnise zu erlangen. Es mögen manche Erfindungen vorkommen, die auch mit einer Verkürzung des bisherigen Produktionswegs verbunden sind. „Meine These, führt Bawerk aus, besagt also nur affirmativ, daß man durch Verlängerung der Produktionsumwege zu Mehrerträgnissen gelangen kann, und keineswegs auch negativ, daß man **nur** durch sie dazu gelange" [1]). Die Frage geht also dahin: „Pflegen wirklich längere Produktionsumwege in dem soeben erläuterten Sinne zu einer größeren

1) Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, S. 8.

technischen Ergiebigkeit zu führen?" Aus den eben zitierten Zeilen gewinnt man die Einsicht, daß von der allgemeinen Regel manche Ausnahmen vorkommen können, die aber nicht das Wesen der Sache ändern.

Aus den bisherigen Darlegungen ist es leicht zu ersehen, was die Begriffe Opfer an Zeit und Umwege bedeuten. Indem ich zu der kritischen Würdigung von Bawerks Ansichten darüber übergehe, möchte ich mich, der Klarheit halber, folgender geometrischen Darstellungen bedienen. Sagen wir, ich brauche ein bestimmtes Quantum Einheiten vom Genußgute B, z. B. 8 Einheiten. Zur Erlangung derselben kann ich von Punkt A und auf direktem Weg zu B gelangen. Die Strecke AB, die den direkten Weg darstellt, beträgt, sagen wir 10 Zeiteinheiten (Stunden oder Jahre ist einerlei) und in diesen 10 Zeiteinheiten erzeugen wir 8 Stücke vom Gute B. Wir können aber auch einen anderen Weg beschreiten, von A über C, wo C ein Zwischenprodukt ist (Kapital), dessen Erzeugung wieder 10 Einheiten Zeit kostet, aber

A 10 St. B(8)

Fig. 1.

vermittelst derselben erlangen wir 8 Stücke vom Genußgute B in 4, also in viel kürzeren Zeiteinheiten. Die gesamte Produktionsperiode beträgt bei dem ersteren Falle 10 Zeiteinheiten, bei dem zweiten 14, also länger um 4. Wenn wir aber mit C noch 4 Zeiteinheiten arbeiten

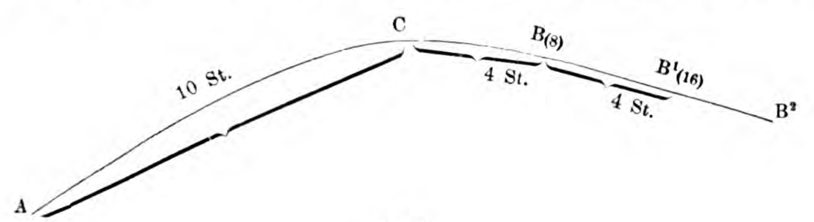


Fig. 2.

(8 im ganzen), so beträgt dann die Produktionsperiode 18 Zeiteinheiten mit 16 Stücken vom Gute B, und wenn wir mit C noch 4 Zeiteinheiten (die Kurve AC bis B² verlängern) produzieren, erlangen wir dann 24 Stücke in 22 Zeiteinheiten. Produzieren wir auf direktem Wege, so erhalten wir den Betrag von 24 Stücken vom Genußgute B in 30 Zeiteinheiten. In diesen zwei Fällen bemerken wir: erstens, wenn wir auf direktem Wege produzieren, die Produktionsperiode sich mehr zu verlängern tendiert, als auf dem indirekten. Denn um 16 Produkteinheiten auf direktem Wege zu erhalten, brauchen wir 20 Zeiteinheiten, während wir, um dieselbe Produktenmenge auf indirektem Wege zu erhalten, bloß 18 Zeiteinheiten brauchen. Die Verkürzung der Produktionsperiode überhaupt tritt noch klarer hervor, wenn wir mit dem Zwischenprodukt noch längere Zeit arbeiten; sagen wir, daß wir mit ihm ohne Reparatur im ganzen 20 Zeiteinheiten arbeiten können, so können wir in dieser Periode 40 Güter erlangen, die auf

eine Produktionsperiode von 30 Zeiteinheiten fallen, während wir in derselben Zeit mit bloßer Hand nur 24 Stücke bekommen können. Wir bemerken noch, daß durchschnittlich die zur Herstellung eines einzelnen Stückes nötige Zeit sich immer verkürzt; dies ist, was wir früher mit den Worten „schneller zum Ziele kommen" charakterisiert haben. Von einer Verlängerung der Produktionsperiode kann hier nicht die Rede sein; eine solche wird nur dann eintreten können, wenn wir jedesmal, bevor wir ein bestimmtes Quantum von einem gewissen Genußgute produzieren, immer zuerst ein Zwischenprodukt herstellen, und dann mit Hilfe des letzteren die Produktion des ersteren anstreben. Da aber ein Zwischenprodukt zur mehrmaligen Anwendung kommt, so erleidet Bawerks Ansicht in Beziehung auf die Verlängerung der Produktionsperioden eine Korrektur, zu der wir später kommen werden. Zweitens ist es aus Fig. 2 klar ersichtlich, daß auf der Seite CB eine Zeitverkürzung eintritt. Je vollkommener die Zwischenprodukte sind, desto geringer sind Zeit und Arbeit, die wir zum Schlußprodukt brauchen. Aber die Zeitverkürzung kann auch auf die Seite AC verlegt werden. Deutlicher tritt diese Erscheinung auf der Seite CB hervor, aber sie läßt sich ganz unbefangen auch auf der anderen Seite (AC) beobachten, wenn wir uns nur vergegenwärtigen, daß die Zwischenprodukte auch mit Zwischenprodukten erzeugt werden, die die Aufgabe haben, Zeit und Arbeit zu sparen. Eine Nähmaschine wird heute mit Maschinen hergestellt. Die Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens, d. h. die Entdeckung von chemischen und physikalischen Prozessen, die nicht immer mit einem Zeitopfer verbunden sind, überhaupt das Vervollkommnen der Technik, die Teilung der Arbeit verkürzen die Produktionsperiode nicht bloß der Genußgüter, sondern auch der Zwischenprodukte. Und mit Recht bemerkt Lexis, daß, was die Herstellung der Maschinen und Werkzeuge betrifft, so ist dies durch die bereits verwirklichten technischen Fortschritte immer mehr beschleunigt worden [1]). Die Enquete des Arbeitsamts der Vereinigten Staaten über Hand- und Maschinenarbeit hat ergeben, daß in 672 Fällen eine Verkürzung der Produktionszeit genau festgestellt ist. Sicher sind unter diesen 672 Fällen nicht bloß Genußgüter, sondern auch Zwischenprodukte. Sombart gibt in seinem modernen Kapitalismus [2]) bekannte Verkürzungen der Produktionsperioden in der Eisen- und Lederindustrie. Die Verarbeitung des Roheisens zu Schweißeisen bezw. Stahl dauert:

beim	Herdfrischen	etwa 3	Wochen
„	Puddeln	„ $2^1/_2$	Tage
„	Bessemerprozeß	20	Minuten

Die Zubereitung der Häute zu Leder beansprucht bei Grubengerberei alten Stils 1—$1^1/_2$ Jahre; bei der neueren Bottichgerberei 4—6 Wochen; bei der elektrischen Gerberei 4 Tage.

Was bedeuten aber die Ausdrücke Zeitopfer bezw. Zeitverlust, mit

1) Lexis über Knut Wiksells Wert, Kapital und Rente, nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena 1893. In Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, 1895, S. 332—337.
2) Der moderne Kapitalismus, Bd 2, S. 75.

denen Bawerk hie und da operiert? Man fragt sich in Beziehung auf was haben wir, wenn wir in der Produktion einen Umweg einschlagen, ein Zeitopfer bezw. einen Zeitverlust? Hier sind zwei Fälle möglich: 1) die bloße Tatsache, daß wir zuerst Zwischenprodukte produzieren, statt direkt Genußgüter, also eine Zeitlang an etwas anderem arbeiten; 2) daß wir in der Zeit, in der wir das betreffende Zwischenprodukt erzeugt haben, ein bestimmtes Quantum von dem Genußgute, das wir sonst ohne das Zwischenprodukt produzieren konnten, verlieren. In dem letzten Falle steht das Zeitopfer in einem Verhältnis zu dem verloren gegangenen Genußgute. In den beiden Fällen aber, scheint mir, sind die Ausdrücke nicht ganz richtig gewählt. Ein Zeitopfer findet hier nicht statt. In dem ersten Falle können wir nie ein Zeitopfer bringen, weil das Zwischenprodukt, das man erlangt hat, ein wirtschaftliches Gut an sich ist, das nicht bloß zu Produktion des Genußgutes, sondern auch zum Eintauschen eines solchen dienen kann. Ein Zeitopfer kann vielleicht nur in der uralten, isolierten Wirtschaft stattfinden, wenn das betreffende Zwischenprodukt in keiner anderen Beziehung stände, als nur zur mittelbaren Erlangung der Genußgüter; ferner, wenn wir bei anderer Möglichkeit Genußgüter zu erlangen, immer zuerst ein Zwischenprodukt herstellen, und wenn das Zwischenprodukt nur für einmaliges Produzieren dient und für jedes andere derartige wir von neuem ein und dasselbe Zwischenprodukt schaffen. Wir haben also in der Verkehrswirtschaft nichts geopfert, denn wir haben ein wirtschaftliches Gut hergestellt, durch das man sich Genußgüter verschaffen kann. Ich glaube, Böhm-Bawerk unterschätzt die Zwischenprodukte, wenn er sie so unbedingt den Genußgütern unterordnet und ihre Bedeutung nur in der Produktion der Genußgüter erkennt. Allerdings ist es unanfechtbar, daß der objektive Endzweck aller Wirtschaft die Herstellung von Genußgütern ist, aber in der auf Arbeitsteilung und Tausch, Privateigentum und individueller Freiheit beruhenden Wirtschaftsordnung, brauchen nicht alle Gesellschaftsglieder zugleich Genußgüter und Zwischenprodukte zu produzieren. Durch den Verkehr tritt die Abgrenzung der einen von den anderen im wirtschaftlichen Leben sehr deutlich hervor. Man kann aber auch nicht leugnen, daß die gesamte Produktion als ein organisiertes Ganze zu betrachten ist, aber dies besagt noch nicht, daß die einzelnen Zweige nicht als abgeschlossene Einheiten behandelt werden können, in denen immer eine Tendenz zur Verkürzung und Erleichterung der Arbeit vorhanden ist. Ebenso haben wir auch im zweiten Falle keinen Verlust, denn was wirklich während der Herstellungszeit des Zwischenproduktes an Genußgütern verloren geht, die wir auf direktem Wege sonst erlangen konnten, wird nicht bloß nachgeholt, sondern von einem gewissen Punkt an tritt ein beträchtlich größerer Gewinn ein. Dies ist aber nicht Bawerks Gedanke über das Zeitopfer, deshalb gehe ich nicht weiter darauf ein.

Bawerks Opfer an Zeit — ich wiederhole es noch einmal — besteht nur in der Tatsache, daß die Zwischenprodukte, die eine von den Genußgütern abhängende Bedeutung haben, als Aufwendung von Arbeit

und Zeit ein Opfer an letzterer bedeuten, sie selbst bilden dieses Opfer. Ich kann aber, dieser Logik folgend, dann sagen, daß sie auch ein Opfer an Arbeit bilden. Das Zeitopfer besteht ferner auch darin, daß wir also auf die Erlangung des schließlichen Genußgutes eine Zeitlang warten müssen.

Lexis [1]) macht Bawerk den Einwand, daß die tatsächliche Länge der Produktionsporiode — von der oben schon die Rede war — sich im praktischen Leben gar nicht feststellen lasse, und deshalb ist es ziemlich schwer nachzuweisen, in welcher Beziehung ein bestimmter Ergiebigkeitsgrad zu einer bestimmten Länge der betreffenden Produktionsperiode stände. Bawerk meint, daß Lexis damit nicht so sehr die tatsächliche Richtigkeit seiner These, sondern nur die Beweisbarkeit derselben in Abrede stelle. Er gibt selbst zu, daß die Produktionsperioden unserer Genußgüter schlecht gekannte Größen sind [2]). Die absoluten Produktionsperioden sind ganz unbekannt, wir können nur sagen, daß sie ungeheuer lang sind — Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende dauernde, aber diese kommen doch wegen der schon angeführten Gründe nicht in Betracht. Besser, obschon immer noch dürftig, steht es mit der sogenannten „durchschnittlichen Wartezeit“ und mit den durchschnittlichen Produktionsperioden. Praktisch lassen sich auch diese nicht mit Exaktheit bestimmen. Damit gesteht aber Bawerk selbst, auf welche unsichere Grundlage sich seine Lehre von den durchschnittlichen und absoluten Produktionsperioden und die durchschnittliche und absolute Wartezeit stützt.

Bawerk macht dann eine Unterscheidung zwischen Verkürzung der Arbeitszeit und der Verkürzung der Produktionsperiode und wirft Lexis vor, er verwechsle diese [3]). „Ob ich, sagt er, auf die Herstellung eines Produktes im ganzen viel oder wenig Arbeitstage aufwenden muß, ist eine Frage: ob sich diese vielen oder wenigen Arbeitstage auf einen langen oder kurzen, mit vielen oder wenigen Wartetagen durchsetzten Zeitraum verteilen, ist offenbar eine zweite davon vollkommen verschiedene Frage. Die erste Frage ist eine Frage nach der Größe der Arbeitskosten, die zweite, die Frage nach der durchschnittlichen Produktionsperiode.“ Diesen Gedanken erläutert Bawerk mit folgendem Beispiel: Man kann ein Produkt in 3 Jahren zu je 100 Arbeitstagen jährlich herstellen. Die Erfindung einer besseren kapitalistischen Produktionsmethode ermöglicht es, dasselbe Produkt vermittelst eines durch 10 Jahre andauernden Aufwands von jährlich nur 3 Arbeitstagen hervorzubringen. In dem letzten Falle ist die Arbeitszeit nach Bawerk von 300 auf 30 Arbeitstage verkürzt, aber die Produktionsperiode von 3 auf 10 Jahre verlängert worden. Aehnlich antwortet Bawerk [4]) auf den Einwand Lexis', daß „die Anfertigung z. B. eines geschliffenen Steinbeils mit einem Loch für den Stiel, den Menschen der neolithischen Periode vielmal größere Zeit gekostet hat, als heute die Anfertigung

1) In Schmollers Jahrbuch.
2) Bawerk, Einige strittige Fragen etc., S. 14 und S. 45.
3) Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen etc., 1900, S. 19.
4) Ibidem.

eines eisernen Beils erfordert, wenn man auch den Zeitaufwand für die Gewinnung des Erzes und der Kohlen mitrechnet, da nur ein sehr kleiner Teil von diesen und anderen Vorarbeiten bei der Massenproduktion auf das einzelne Beil kommt". Dies würde aber, erwidert Bawerk, nur dann richtig sein, wenn man unter „Zeit" und „Zeitaufwand" die Arbeitszeit versteht. Gewiß, fährt er fort, kann man mit denselben Arbeitstagen, die man in den neolithischen Tagen brauchte, um ein Steinbeil zu erzeugen, heute 10, 20 oder mehr eiserne Beile anfertigen, aber diese Arbeitstage werden in der neolithischen Zeit in ununterbrochener Folge verwendet. Während sie heute meistens einen Zeitraum von Jahren umspannen, so daß auf jeden Kalendertag dieses Zeitraumes durchschnittlich nur wenige Minuten entfallen .... Ich kann nicht ersehen, welche besondere Tragweite eine Unterscheidung zwischen *Arbeitszeit*, *Produktionsperiode* und *Wartezeit*, gerade in unseren Fällen, haben kann; aber wenn wir sie einmal feststellen, so gelangt man doch nicht zu dem Ergebnis von Bawerk. Denn es ist klar, daß das Gut in dem ersten Falle nicht eine Produktionsperiode von 10 Jahren in Anspruch genommen hat, sondern nur 30 Arbeitstage, die in einem Zeitraum von 10 Jahren aufgewendet wurden. Nach 10 Jahren wird das Gut fertig sein, aber dies bedeutet noch nicht, das es 10 Jahre hindurch produziert wird, sondern daß wir 10 Jahre warten müssen, bis wir es fertig zum Genusse haben. Arbeitszeit ist diese Zeit, die wir für die Verfertigung des Gutes nötig haben. So z. B. bei unserem Beispiel, Fig. 2, beträgt die Arbeitszeit für $B = 4$, für $C = 10$ Zeiteinheiten. Die Produktionsperiode dagegen beträgt die Summe der Arbeitszeiten, in denen ein bestimmtes Quantum originärer Produktivkräfte mittelbar — durch Herstellung von Zwischenprodukten zuerst — aufgewendet wird, um ein gewisses Genußgut zu .erlangen. So z. B. zur Produktionsperiode der Anfertigung eines Anzuges gehört nicht bloß die Arbeitszeit, die wir unmittelbar nach der Herstellung der Nähmaschine zum Vernähen des Stoffes verbrauchen, sondern auch die Herstellung der Maschine selbst und dann die Gewinnung von Eisen usw., wir können die Reihe noch weiter nach rückwärts verlängern, aber damit gelangen wir zu der absoluten Zeitperiode, die uns hier nichts angeht. Die Arbeit, die wir in dem gesamten Prozesse aufwenden, wird also nicht auf einmal verwendet, sondern verteilt sich auf einen gewissen Zeitraum — Monate, Jahre, Jahrhunderte (die letzteren gehören zu den absoluten Produktionsperioden). Aber dennoch, die Wartezeit, die diesen Zeitraum umspannt, kann nicht zu der Produktionsperiode zugerechnet werden und stellt diese auch nicht dar, weil sie, wie schon gesagt, nicht ganz von Arbeit erfüllt ist, und zweitens weil sie als Zwischenzeit mit anderen freien Arbeitskräften — außer den zu dem betreffenden Gute nötigen — besetzt sein kann. Sie — die Wartezeit — kann auch weder zu dem Zeitopfer noch zu den Umwegen angerechnet werden. Denn, wem wird es einfallen, ein bestimmtes Gut als Produkt einer 10-jährigen Periode anzunehmen, während es nur 100 oder 30 Arbeitstage im Laufe dieser 10 Jahre gekostet hat? Hier ist nicht ein Umweg von 10 Jahren noch ein Opfer an ebensoviel Zeit. Solange die Warte-

zeit, bei der Unendlichkeit der Zeit überhaupt, unbesetzt von Arbeitskraft bleibt, ist für uns in technischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht belanglos und ist nicht als verlorene Zeit zu betrachten. Für Böhm-Bawerk hat diese Abgrenzung zwischen Zeitaufwand (Wartezeit), Arbeitsperiode und Arbeitszeit auch eine andere Bedeutung. Mit dem Zeitverlust, der in dem kapitalistischen Produktionsprozeß herrscht, will Bawerk eine neue Erklärung einer sozial-wirtschaftlichen Erscheinung der bisher üblichen entgegenstellen. Die Abhängigkeit der Arbeiterklasse von der Kapitalistenklasse ist als ein Resultat davon anzusehen, daß sie nicht so lange warten können, bis der von ihnen mit Rohstoffgewinnung und Werkzeugen begonnene Umweg seine reifen Genußgüter liefert. Denn würden die kapitalistischen Produktionsumwege ebenso rasch von der Hand in den Mund führen wie die kapitallose — direkte Produktionsweise — so könne ja nichts die Arbeiter hindern, daß sie die Produktion vom Anfang bis zum Ende auf eigene Rechnung ausführen. Weil aber die Arbeiter, um die lange Wartezeit aushalten zu können, über keine Mittel dazu verfügen, so ergeben sie sich dem Kapitalisten bezw. dem Unternehmer, dem sie ein künftiges Gut, das Produkt ihrer Arbeit, oder den Anteil an dem Werte derselben verkaufen, um gegenwärtige Güter zu erhalten. Nicht das Privateigentum an Kapitalgütern geniert den Arbeiter — behauptet Bawerk [1]) —, sondern die „fatale“ Zeitdifferenz zwischen Anfang und Ende des kapitalistischen Produktionsumweges ist es, die ihn in diese Unterordnung bringt. Wir werden darauf ein anderes Mal zu sprechen kommen, inwieweit Bawerk zur Erklärung dieser Frage etwas Neues gebracht hat.

Man kann aber nicht leugnen, daß die gegenwärtigen Zwischenprodukte — Maschinen, alle möglichen Werkzeuge und Anlagen, die in der Wirtschaft tagtäglich hergestellt und tätig werden, ungeheuren Aufwand von Arbeit und Zeit kosten. Dies besagt aber noch nicht, daß der Prozeß ihrer Herstellung die Tendenz hat, sich regelmäßig zu verlängern. Es ist ein bekanntes Streben in der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen, daß dieser fortwährend bemüht ist, größtmögliches Quantum von Bedürfnissen und die letzteren mit möglichst guter Güterqualität zu befriedigen. Das maßlose Steigen der Bedürfnisse der Menschheit, die großartige Entfaltung derselben, erfordert eine Erhöhung der Produktivität unserer Arbeit, die wir nicht nur durch die bloße Herstellung von Produktionsmitteln, sondern auch durch eine gewisse Anhäufung derselben erzielen können. Der Mensch kann aber nicht seine gesamten Arbeitskräfte dieser Steigerung der Bedürfnisse widmen. Würde dies der Fall sein, so würde seine ganze Arbeitskraft von der Produktion immer in Anspruch genommen werden, und es würden ihm keine Kräfte bleiben noch Zeit, seine kulturelle Entwickelung fortzusetzen. Von einem gewissen Punkt an — in dem die Bedürfnisbefriedigung ihren Höhepunkt erreicht — wird auch seine wirtschaftliche Vervollkommnung Halt machen, da ihm keine freien Arbeitskräfte mehr zur Verfügung stehen. Einen Ausweg aus dieser Verlegenheit

1) Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, S. 88, Anm.

findet er in sich selbst, indem er mit seiner Arbeit und seiner Zeit sparsam verfährt. Durch die bloßen Werkzeuge kann er die Produktivität seiner Arbeit steigern, durch eine Anhäufung von solchen kann er auch den fortwährend sich vergrößernden Bedürfnissen Genüge leisten. Aber dem Auftauchen von neuen Bedürfnissen, die qualitive Entfaltung derselben und der alten kann man nur durch ein Abziehen von Arbeit und Zeit von den bisherigen Beschäftigungen entgegenkommen, um sie den neueren zu überführen. Somit bemerken wir zwei Tendenzen in der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen. Die eine erfordert immer mehr Arbeit und Zeit, um ein immer größeres Maß von Bedürfnissen zu befriedigen und kommt zu objektiver Erscheinung in der gegenwärtigen Technik, d. h. in der Produktion der Produktionsmittel — die riesige Anhäufung derselben in den heutigen Unternehmungen. Die zweite versucht dagegen Arbeit und Zeit von manchen Beschäftigungen freier zu machen, um sie in den neueren zu investieren; dies geschieht durch ein bewußtes Bemühen, die Arbeitsperiode möglichst zu verkürzen. Die erste Tendenz ruft also immer ein größeres Ansammeln von Arbeit und Zeit hervor, die zweite dagegen erzwingt ein Ersparen und eine Verkürzung derselben. Die erste hält eine solche Verkürzung auf, die zweite spornt sie an. Eben diese zwei entgegenwirkenden Tendenzen, die bei dem Problem der Produktionsperiode und der Regulierung der Arbeitszeit eine entscheidende Rolle spielen, hat, wie mir scheint, Böhm-Bawerk übersehen, wenn er behauptet, der kapitalistische Produktionsprozeß sei eine Produktionsmethode, die zeitraubend ist, ohne zu berücksichtigen, daß der wirtschaftlich tätige Mensch immer dahin strebt, Zeit wie Arbeit möglichst zu ersparen. In dem wirtschaftlichen Leben können diese zwei Tendenzen ganz deutlich betrachtet werden, und finden ihren objektiven Ausdruck in der Verkürzung und Verlängerung der Umschlagsperioden des Kapitals. Die Gründe dafür kann ich, wie Sombart[1]), darin suchen, daß der Unternehmer in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit von einem Gewinnstreben geleitet wird. Seinem Interesse entspricht es, daß er eine möglichst schnelle Verkürzung des Produktionsprozesses erzielt, weil die fortwährend verbesserte Technik nicht bloß die produzierten Güter entwertet, sondern auch die Produktionsmittel. Um einen Verlust zu vermeiden wegen der sinkenden Preise, bemüht sich der Unternehmer, die Umschlagszeit seines Kapitals zu beschleunigen, die er nur durch eine Abkürzung der Zeitdauer der Produktion und Zirkulation des verfertigten Gutes erzielen kann. Diese Tendenz des schnelleren Rückstroms gilt nicht nur für das zirkulierende Kapital, sondern auch für das fixe. Der Rückstrom des letzteren ist nur viel langsamer als der des ersteren und geschieht stückweise durch die vermittelst desselben produzierten Güterstücke, in die der Wert des fixen Kapitals übergeht. Dies ist um so schneller zu erreichen, je größer die Menge der mit einem gegebenen fixen Kapital in einer bestimmten Periode erzeugten Güter ist.

Die Wirkung der entgegengesetzten Tendenz läßt sich auch ganz

---

1) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, S. 79, 83 ff.

leicht erkennen, wie schon gesagt in der Verlängerung der Umschlagsperioden. Die riesigen Kapitalanlagen in den gegenwärtigen Unternehmungen sind eine Anhäufung von Arbeit und Zeit, die den großen Bedürfnissen der Menschen entsprechen — wie auch oben gesagt wurde — und eben dies riesige Ansammeln von solchen erschwert auch ein schnelleres Reproduzieren und Verkürzen der Umschlagsperiode derselben. „Jeder Ersatz der Handarbeit, sagt Sombart, durch Maschinenarbeit bedeutet eine Vermehrung des fixen Kapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital, retardiert also den Rückstrom des Kapitals zu seinem Besitzer, dieweil ja die Wesenheit des fixen Kapitals darin beruht, daß es seinen Wert in einer längeren Produktionszeit als das umlaufende dem Produkte zusetzt, also auch reproduziert." Und je größere Anlagen, größere Betriebsstätten, stärkere Maschinen usw. man macht, desto länger wird auch die Umschlagsperiode in den betreffenden Unternehmungen. Wenn wir uns eben dies vergegenwärtigen, daß die heutigen wirtschaftlichen Anlagen eine ungeheure Ansammlung und Vereinigung von Produktionsmitteln sind, die viel Arbeit und Zeit gekostet haben, so können wir sagen, daß die moderne wirtschaftliche Technik (Zwischenprodukte) eine Anhäufung von Arbeit und Zeit ist, aber nicht Opfer an Zeit. Es liegt mir ferne, die kapitalistische Produktionsmethode nur von diesem Standpunkt aus zu betrachten.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß in der heutigen wirtschaftlichen Tätigkeit zwei Tendenzen wirksam sind, nämlich: erstens Anhäufung des Ergebnisses von Arbeit und Zeitaufwand und zweitens Verkürzung der Produktionsperiode. Diese sind eine Folge des zweiseitigen Strebens des Menschen: einerseits ein immer größeres Maß von Bedürfnissen und eine immer höhere Qualität derselben zu befriedigen, andererseits aber möglichst wenig Arbeit und Zeit aufzuwenden, damit von diesen möglichst viel zur allseitigen Kulturentwickelung frei bleiben. In der Verkehrswirtschaft kommen diese zwei Tendenzen zum vollen Ausdruck in dem Streben des Unternehmers, möglichst rasch einen Gewinn zu erzielen, um sich vor einem Verlust infolge der Entwertung der Güter zu bewahren, und daß man die minder vollkommene Produktionstechnik durch eine vollkommenere zu ersetzen bestrebt ist, die Umschlagszeit des Kapitals zu verlängern, während das erstere Bestreben dieselbe zu verkürzen tendiert.

Nur unter diesem Gesichtspunkt kann die kapitalistische Produktionsmethode betrachtet und richtig erforscht werden.

VII.

Neuzeitliche Entwickelung der Kieler Stadtwirtschaft.

Von D. Dr. Trautmann.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1866 verleibte Schleswig-Holstein der preußischen Monarchie ein; es war das der Schlußstein einer Kette von Ereignissen, die durch die Tatkraft des Königs von Preußen und die Leitung eines genialen Staatsmannes die Hegemonie in Deutschland gesichert und den Zuwachs einer blühenden Provinz gebracht hatte. Die Nordmark war deutsch — das Ziel 600-jährigen Ringens war erreicht.

Trotz russischer und dänischer Oberherrschaft ist die Nordmark in ihren wesentlichsten Bestandteilen stets ihrer Sprache, ihrem Denken und Fühlen nach echt deutsches Land gewesen — die politische Vereinigung mit Preußen war daher nicht nur eine Machtfrage, sondern eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Der Preußenkönig sprach das auch in seiner Proklamation an die Einwohner der Herzogtümer dahin aus: „Euren Gewerben und Eurer Landwirtschaft, Eurem Handel und Eurer Schiffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit meinen Staaten reichere Quellen“.

Hat die weitere Entwickelung diesem Königsworte recht gegeben? Wir können daran nicht zweifeln, wenn wir durch die grünenden Wiesen und wogenden Felder der Herzogtümer gehen, noch weniger aber, wenn wir die gewerbfleißigen Städte in ihrer Entwickelung betrachten.

Die Herzogtümer haben 3 große Städte: Altona, Flensburg und Kiel. Zur Zeit der preußischen Erwerbung hatten Kiel und Flensburg etwa gleichviel Einwohner, Altona überragte beide fast um das Doppelte. Die Einwohnerzahl betrug:

im Jahre	in Altona	in Kiel	in Flensburg
1750	**1763** fast 17 000	ca. 4500	
1781	**1769** „ 18 050	6 667	**1769** 6842
1803	23 099	7 075	10 666
1825	?	10 035	?
1835	26 393	11 620	12 483
1840	28 095	12 344	12 561
1845	32 200	13 572	14 932
1855	40 626	16 218	18 872
1860	45 524	17 541	19 682
1864	53 039	18 770	?
1867	67 350	21 710	21 999
1880	91 047	43 594	30 956
1890	143 249	85 666	36 894
1900	161 501	107 977	48 922
1905	168 320	163 772	53 771

Vorstehende Uebersicht zeigt ein außerordentlich schnelles Anwachsen der Einwohnerzahl seit Anfang der 60er Jahre namentlich in den Städten Kiel und Altona, während Flensburg weit hinter beiden zurückgeblieben ist. Kiel hatte 1898/99 die Einwohnerzahl, die für statistische Betrachtungen als Maßstab einer Großstadt gilt (100 000), erreicht. Seitdem hat Kiel die Großstädte Aachen, Barmen, Braunschweig, Elberfeld, Mannheim und Posen, Altona, Halle und Straßburg überflügelt und ist in seiner Bevölkerungszunahme nur hinter Duisburg, das größere Eingemeindungen vorgenommen hat, und Rixdorf zurückgeblieben.

Aus einer kleinen Hauptstadt eines noch nicht einmal selbständigen Herzogtums stieg Kiel seit der Erwerbung durch Preußen zu einer der bedeutendsten deutschen Großstädte, zu der größten Stadt in den Herzogtümern auf. Die Erhebung Kiels zum norddeutschen und dann zum reichsdeutschen Kriegshafen war der innere Anlaß zu solch ungeahnter Entwickelung; heute ist Kiel des Deutschen Reiches wichtigster Kriegshafen, und darin ruht vorwiegend seine Bedeutung.

An anderer Stelle[1]) haben wir eine ausführliche Darstellung von Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft in der Zeit vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung (1869) gegeben. Wenn wir hier versuchen, einen kurzen Abriß über die Weiterentwickelung der Stadtwirtschaft in neuerer Zeit (1870—1905) zu bringen, so wollen wir nicht die Verbindungslinien aufsuchen, die aus jener Zeit in diese hinüberführen, sondern diese Weiterentwickelung nur in kurzen Zügen — im wesentlichen losgelöst von der früheren — betrachten. Wir bleiben uns aber natürlich dabei bewußt, daß das Vergangene die geschichtliche Grundlage für das Werdende bildete und bilden mußte; nur sind eben die Entwickelungslinien so scharf gebrochen, daß die Zeit vor 1870 mit der nach 1870 kaum irgendwelche Vergleichsmomente bietet. Gelegentliche Verweisungen auf jene erwähnte Abhandlung über die Zeit vor 1870 werden auf jenen geschichtlichen Zusammenhang hinweisen.

Wegen ihrer ungemein schnellen Entwickelung, die an die Tat- und Arbeitskraft der Stadtoberen gewaltige Anforderungen stellte, ist die Entwickelung der Stadtwirtschaft Kiels in neuerer Zeit ganz besonders interessant. Wir glaubten daher, sie einer besonderen Betrachtung unterziehen zu sollen. Schon das Anschwellen der Einnahmen und Ausgaben in diesem Zeitraum zeigt uns, wie unmöglich eine Vergleichung der Zeit vor 1870 und der nach 1870 wäre; dort ein ganz allmähliches Anwachsen der Einnahmenziffern von 20 000 M. im Jahre 1700 auf noch nicht 100 000 M. um 1800 und in weiteren 50 Jahren auf noch nicht 150 000 M., um dann allerdings in weiteren 10 Jahren sich auf über

---

1) Vgl. D. Dr. Paul Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte in Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 25 und 26, Kiel 1909. — Zitiert im folgenden: Ratswirtschaft.

300000 M. zu heben; hier 1870 noch nicht 1 Million, 1880 bereits über 2 Mill., 1890 mehr als 6 Mill., um 10 Jahre später auf über 8 Mill. und weitere 5 Jahre später auf über 16 Mill. zu steigen.

Die nähere Entwickelung mag die Tabelle dartun.

Jahr	Die Gesamteinnahme und -ausgabe der Stadt Kiel				Summe der Einnahmen in Millionen	Summe der Ausgaben in Millionen
	Gesamteinnahme ohne Ueberschüsse des Vorjahres im Ordinarium	Gesamtausgabe ohne Ueberschüsse des Vorjahres im Ordinarium	Gesamteinnahme im Extraordinarium	Gesamtausgabe im Extraordinarium		
1870	916 853	918 635	217 871	216 158	1	1
1875/76	1 077 216	1 081 611	274 543	153 115	1	1
1880/81	1 314 332	1 321 766	375 680	427 567	2	2
1885/96	1 650 122	1 607 046	401 253	538 275	2	2
1890/91	3 690 609	3 071 983	2 406 116	2 594 145	6	6
1895/96	4 428 189	4 347 546	572 002	1 094 926	5	5
1900	6 190 248	6 249 064	2 064 807	2 596 573	8	9
1905	12 114 574	11 798 169	3 599 652	6 964 453	16	19

A. Die Einnahmen.

Daß bei solchem gewaltigen Anwachsen der Gesamteinnahmen die ihrer Natur nach über einen gewissen Ertrag nicht steigerungsfähigen Einnahmen aus städtischem Grundbesitz (Domanialeinkünfte) zur Bedeutungslosigkeit herabsinken mußten, bedarf kaum näherer Ausführung [1]. Sie betragen denn auch heute noch nicht einmal mehr 1 Proz. der Gesamteinnahme. Die Regaleinkünfte andererseits paßten in eine neue Zeit nicht mehr hinein; sie waren gegen Ende der dänischen Zeit zumeist schon aufgehoben, die letzten fielen der deutschen Gewerbe- und Freizügigkeitsgesetzgebung zum Opfer [2]. Ein gesunder Kern hatte allerdings auch in diesen einer vergangenen Epoche angehörenden Gerechtigkeiten gelegen — wenigstens soweit sie von der Stadtverwaltung selber wirtschaftlich verwertet wurden. Auf allen den Gebieten ist eine selbständige gewerbliche Betätigung der Gemeinde auch jetzt noch berechtigt, und mehr noch, vielleicht gar erforderlich, wo besondere Umstände die Konkurrenz Privater ausschließen (Eigentum an Straßen und Plätzen) und somit der Stadt ein Monopolrecht — ähnlich dem alten, aber ohne Bann- und Zwangsrechte — und dadurch ein günstiges finanzielles Ergebnis sichern oder aber, wo ein gewerbliches Unternehmen im Interesse der Stadt dringend erforderlich ist, aber — weil das finanzielle Ergebnis fürs erste ungewiß — von Privaten nicht ausgeführt wird. Die Anfänge dieser stadtwirtschaftlichen Betätigung gehen bis zum Jahre 1855, der Zeit der Errichtung einer städtischen Gasanstalt [3], der die eines Wasserwerkes folgte [4], zurück. Hier liegen die Wurzeln einer

1) Vgl. Ratswirtschaft, Kap. XII, S. 384.
2) Ebenda Kap. XIII, S. 485 f.
3) Ebenda Kap. X, S. 242.
4) Ebenda Kap. X, S. 209 f.

stadtwirtschaftlichen Entwickelung, die — wenn uns nicht alles trügt — zu immer größerer Bedeutung gelangen wird. Kiel hat gerade diese Quellen städtischen Einkommens sich zu erschließen verstanden und damit gleichzeitig im Interesse der gewerblichen und wirschaftlichen Entwickelung der Einwohnerschaft gehandelt.

Obwohl Kiel sich in der Ausbildung solcher städtischen Unternehmungen als moderne Großstadt erwiesen und dafür schon viele Millionen verausgabt hat, so dürfte diese Entwickelung trotz Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, trotz Schlachtviehhof, Poudrettefabrik, Seequarantäne-, Desinfektions- und Straßenreinigungsanstalt, trotz Abdeckerei, Ziegelei und Badeanstalten noch keineswegs zum Abschluß gekommen sein. Wichtige Probleme, unter denen die Kloakenabführung durch Kanalisation, die Neuanlage eines Handelshafens, die Erwerbung und Erweiterung der Straßenbahnen, die Errichtung von Arbeiterheimen zu nennen wären, harren noch der Lösung.

Eine Uebersicht über die Einkünfte aus den zurzeit wichtigsten Erwerbsanstalten mag die Tabelle I geben, während die dann folgende Tabelle II einen Nachweis bringen will, in welchem Verhältnis die gesamten städtischen Erwerbsanstalten mit ihren Kapitalabträgen und Ueberschüssen, sowie den als durchlaufende Posten anzusehenden, durch die Ausgaben verzehrten Einnahmen zur gesamten Stadteinnahme beitrugen. Aus dieser zweiten Tabelle ergibt sich, daß die Stadt aus ihren gewerblichen Unternehmungen im Jahre 1905 einen Ueberschuß von ca. $^1/_2$ und Kapitalabträge von ca. 1 Mill. M. erzielt hat [1]).

Aber auch die Einnahmen aus solchen gewerblichen Unternehmungen sind ebensowenig willkürlich und unbegrenzt steigerungsfähig, wie die aus dem Stadtgrundbesitz. Auch ihre positive Höhe ist — so ansehnlich sie immerhin sein mag — doch im Verhältnis zur Gesamteinnahme immerhin nur gering.

Den wichtigsten Anteil am Gesamtergebnis nahm seit Anfang des 19. Jahrhunderts die Einnahme aus den Steuern. Die nachfolgende Tabelle III bringt eine Uebersicht über positive und relative Höhe des Steuerertrages im Laufe des letzten Jahrhunderts. Das Anwachsen der positiven Zahlen übertrifft noch bei weitem das Anwachsen der Bevölkerungsziffer im gleichen Zeitraum. Die Einnahmesumme steigt von weniger als 50000 M. um 1800 auf 72000 M. im Jahre 1850, dann aber schon 1870 auf fast 300000 M., 1880 auf über 600000 und überschreitet bereits 1890 die erste, 1895 die zweite, 1905 die vierte und 1907 die fünfte Million. Die relativen Zahlen würden, wenn wir die vorher als durchgehende Posten bezeichneten Einnahmen der Erwerbsanstalten, also diejenigen, die von den entsprechenden Ausgaben wieder verschlungen werden, ausscheiden, noch wesentlich höher steigen.

1) Dabei sind aber die Einnahmen aus dem Schulwesen, die, finanztechnisch aufgefaßt, ersteren nahestehen und 1905 auch fast $^1/_2$ Mill. betrugen, die natürlich durch die Ausgaben weit übertroffen wurden, nicht mitgerechnet.

Tabelle I.

Jahr	Einkünfte aus städtischen Erwerbsanstalten [1]) Gaswerke: Einnahmen	Gaswerke: Kapitalabträge	Gaswerke: Ueberschüsse	Wasserwerke: Einnahme	Wasserwerke: Kapitalabtrag	Wasserwerke: Ueberschuß an Stadtkasse	Elektrizitätswerke: Einnahme	Elektrizitätswerke: Kapitalabtrag	Elektrizitätswerke: Ueberschuß	Poudrettefabrik: Einnahme	Poudrettefabrik: Kapitalabtrag	Poudrettefabrik: Ueberschuß
1870	181 253	54 398		14 418	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	219 140	—24 524		15 173	Mehreinnahme 1 081		—	—	—	—	—	—
1880/81	245 385	Ueberschuß 87 912 Beleuchtung 30 400		1879/80 22 328	16 748		—	—	—	—	—	—
1885/86	286 104	9 596	a) Reinüberschüsse 24 816 b) Kosten der öff. Erleuchtung 47 094	71 405	9 596	634	—	—	—	—	—	—
1890/91	606 678	66 570	a) 109 153 b) 157 740	169 400	24 650	3 085	—	—	—	—	—	—
1895/96	588 753	77 941	a) 21 887 b) 218 412	228 203	42 661	—	—	—	—	—	—	—
1900/01	1 091 606	87 864	a) 82 519 a) 297 363	391 897	68 510	16 016	Oktober 1901 in Betrieb genommen			17. September 1901 in Betrieb genommen		
1905	1 760 897	123 267	a) 278 749 b) 278 407	574 533	87 847	58 758	494 720	70 402	Reinüberschuß 63 415 öffentl. Beleuchtung 1 166	354 728	78 226	—

Tabelle II.

Jahr	Das Ergebnis der städtischen Erwerbsanstalten trug zum Gesamteinnahmeergebnis der Stadtkasse bei: Einnahmen der Erwerbsanstalten	Kapitalabträge und Zinsen	Ueberschüsse	Summa	in Proz. der Gesamtstadteinnahme
1870		245 779		245 779	27
1875		324 190		324 190	30
1880		394 305		394 305	30
1885		464 239		464 239	28
1890/91	909 667	218 320	—	1 127 987	31
1895	1 379 463	303 170	44 199	2 726 832	39
1900	1 970 542	337 502	128 496	2 436 540	39
1905	4 020 839	937 350	421 438	5 379 627	44

1) Es sollte hier nur eine Uebersicht über die wichtigsten städtischen Erwerbsanstalten gegeben werden; außerdem besitzt Kiel noch: einen Schlacht- und Viehhof,

Tabelle III.

Rechnungsjahr	Die Kommunalsteuern im Verhältnis zur Gesamteinnahme				Steuern in Proz. zur Gesamteinnahme
	Betrag der direkten Steuern M.	Betrag der indirekten Steuern M.	Summe der direkten und indirekten Steuern M.	Gesamteinnahme M.	
1800	43 494	5 025	48 281	93 411	52
1830	51 655	906[1])	52 561	109 347	49
1850	72 554	? [1])	72 554	231 883	31
1865/66	137 641	? [1])	137 641	783 198	19
1870/71	290 913	569[1])	291 482	916 853	32
1875	463 884	22 807	486 691	1 077 216	45
1880/81	580 886	21 248	602 134	1 314 332	46
1885/86	751 169	35 087	786 256	1 650 122	48
1890/91	1 190 904	100 960	1 297 864	3 690 608	35
1895/96	1 887 824	137 352	2 025 176	4 428 189	41
1900	2 197 520	216 671	2 414 191	6 190 247	39
1905	3 879 748	792 917	4 672 665[2])	12 114 574	39
1907	Nach dem Voranschlage:		5 713 100	15 322 000	37

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich zugleich, daß Kiels Steuersystem bis auf den heutigen Tag auf den direkten Steuern aufgebaut ist. Verbrauchssteuern, die ja zum großen Teil die ärmeren Klassen tragen würden, gibt es zurzeit noch gar nicht. Erst in letzter Zeit hat sich der Ertrag aus den indirekten Steuern nicht unerheblich gehoben. Während 1880 die indirekten Steuern nur 21 000 M., 1885 nur 35 000 M. erbrachten, stiegen die Einnahmen aus dieser Quelle 1890 auf 100 000, 1900 auf über 200 000 und 1905 sogar auf fast 800 000 M. Diese erhebliche Steigerung im Jahre 1905 findet ihren Grund in der größeren Grundstücksbewegung und der gleichzeitigen Erhöhung der Grundstücksumsatzsteuer von 1 auf 2 Proz.; 1900 brachte sie 151 000 M., 1905 dagegen 622 000 M.

Eine genaue Uebersicht über den jeweiligen Ertrag der einzelnen indirekten Steuern, über ihren Gesamtbetrag, und die steuerliche Belastung des einzelnen Einwohners wird die nachstehende Tabelle IV ergeben. Die Belastung des einzelnen Einwohners stieg von 0,02 M. im Jahre 1870 auf 2,39 M. im Jahre 1900 und 5,37 M. im Jahre 1905; getragen wurde diese Belastung aber nicht oder wenigstens nur zum allergeringsten Teile von den ärmeren Klassen, es sei denn, daß die Hauseigentümer die Beträge der Grundstücksumsatzsteuer wieder in Gestalt von Mietszinserhöhungen auf die ärmeren Klassen abwälzen konnten.

---

eine Seequarantäneanstalt, eine Desinfektionsanstalt, Straßenreinigungsanstalt, Abdeckerei, Ziegelei, Badeanstalten etc.

1) In der Zeit von 1807—1872 wurden von der Stadt nur ganz unerhebliche indirekte Steuern (bezw. Gebühren) vereinnahmt, dagegen einige von der Armenkasse (Hundesteuer, für Tanzbelustigungen, Grundstücksumsatz- und Auktionssteuer); 1850 bis 1868 fiel für die Stadtkasse auch noch der kleine Teil indirekter Steuern weg, der sich aus Bürgerrechtsgeld, Meistergeld etc. ergab.

2) Die Gesamtsumme ist im Verwaltungsbericht um 36 329 M. höher angegeben, dies erklärt sich daraus, daß dort 28 000 Entschädigungsgelder der Kaiserl. Werft für Steuerfreiheit und die in Gaarden erhobene Land- und Haussteuer miteinbegriffen ist. Der Prozentsatz würde sich um 0,3 erhöhen.

Tabelle IV.

Jahr	Das Aufkommen aus indirekten Kommunalsteuern: Gebühr für Tanzsaal bei Trauungen	1 Proz. von Auktionen	Grundstücksumsatzsteuer [1]	Abgabe von Hochzeiten	Hundesteuer [2]	Von Tanzbelustigungen	Wanderlägerabgabe	Warenhaussteuer	die indirekten Steuern in Gesamtheit	dto. auf den Kopf der Zivilbevölkerung	direkte Steuern auf den Kopf d. Zivilbevölkerung	Gemeindesteuern pro Kopf d. Zivilbevölkerung
1871	569	Bis 1872 von der Gesellschaft freiw. Armenfreunde für Armenkasse erhoben					—	—	569	0,02	10,56	10,58
1875	Weggefallen seit 1./7. 1872	702	13 315	684,—	5 900 [2]	2 205	—	—	22 807	0,66	13,51	14,17
1880	—	743	12 389	Weggefallen seit 1./7. 1876	6 242	1 673 [4]	200 [5]	—	21 248	0,52	14,87	15,39
1885	—	1073	22 320	—	10 250 [2]	1 242	200	—	35 087	0,74	15,47	16,21
1890	—	2276	63 558	—	9 538	25 386 [6]	200	—	100 960	1,56	18,51	20.07
1895	—	2937	70 266 [1]	—	23 021 [2]	41 026	100	—	137 352	1,72	23,65	25,37
1900	—	1923	151 458	—	23 840	39 449	—	—	216 671	2,39	24,33	26,72
1905	—	2594	622 414	—	46 590	69 592	850	50 875 [3]	792 917	5,37	26,27	31,64

Von ungleich wichtigerer Bedeutung für das Gesamtsteueraufkommen waren für Kiel die direkten Steuern. Nach Verbesserung der preußischen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer durch Gesetz vom 25. Mai 1873 hatte Kiel seine bis dahin erhobene kommunale Einkommensteuer aufgegeben und durch Regulativ vom 20. September 1873 den Anschluß an die Staatseinkommensteuer ausgesprochen. Neben dieser Einkommensteuer war die alte Hauskontribution bestehen geblieben und durch Regulativ vom 21. Oktober 1873 zu einer Haussteuer umgebildet [7]. Erst als das Kommunalabgabegesetz von 1895 die staatliche Grund- und Gebäudesteuer den Städten überwies, wurde auch die Kieler Haussteuer aufgehoben und es traten an ihre Stelle Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Aber schon vorher hatte Kiel außer seiner Haussteuer Zuschläge zur Staatsgebäudesteuer erhoben, seit 1873 als besondere Einquartierungssteuer, ferner seit 1877 als Gemeindesteuer, seit 1880 außerdem noch als Umlage für das städtische Wasserwerk.

1) Die Grundstücksumsatzsteuer vom 1./4. 1895 ab von $^1/_2$ Proz. auf 1 Proz. erhöht, vom 1./4. 1905 ab auf 2 Proz.

2) Seit 1./5. 1874 betrug die Hundesteuer 6 M., vom 1./1. 1886 ab 10 M., vom 1./4. 1893 ab 20 M.

3) Warenhaussteuer zufolge Gesetzes vom 18./7. 1900.

4) Weniger Einnahme infolge Beschränkung der Tanzbelustigungen durch die Regierung vom 1./1. 1879.

5) Eingeführt durch § 4 des Gesetzes vom 27./1. 1880.

6) Die außerordentliche Steigerung ist die Folge einer Aenderung dieser Steuer in eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten seit 1./6. 1890.

7) Vgl. Ratswirtschaft, Kap. XV.

1895 wurden dann diese einzelnen Steuern zu einem einheitlichen Zuschlage zur staatlich veranlagten Grund- und ebenfalls einheitlichen Zuschlage zur Gebäudesteuer vereinigt. Ueber die Höhe der jeweiligen Zuschläge, zu denen auch die ebenfalls 1895 überwiesene Gewerbe- und Betriebssteuer trat, vergleiche nachfolgende Tabelle V.

Tabelle V.

Jahr	Prozentuelle Zuschläge zu staatlich veranlagten Steuern								
	Kommunalzuschlag zur Staatseinkommensteuer	Kommunalzuschlag zur Staatsgebäudesteuer in Summa	dgl. im einzelnen			Vom Staat überwiesene Realsteuern			
			a) als Gemeindesteuer	b) als Einquartierungssteuer	c) als Wasserwerksumlagen	Gebäude-	Grund-	Gewerbe-	Betriebssteuer
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	—	—	—	70	—	—	—	—	—
1873	—	—	—	60	—	—	—	—	—
1874	200	—	—	60	—	—	—	—	—
1875	200	—	—	60	—	—	—	—	—
1876	200	60	—	60	—	—	—	—	—
1877	200	70	65	5	—	—	—	—	—
1878	200	70	40	30	—	—	—	—	—
1879	200	70	40	30	—	—	—	—	—
1880	200	95	50	20	25	—	—	—	—
1881	200	114	50	20	44	—	—	—	—
1882	200	110	60	20	30	—	—	—	—
1883	200	110	60	20	30	—	—	—	—
1884	200	110	60	20	30	—	—	—	—
1885	200	110	60	16	34	—	—	—	—
1886	200	110	60	16	34	—	—	—	—
1887	200	126	60	16	50	—	—	—	—
1888	200	146	60	16	70	—	—	—	—
1889	200	136	60	16	60	—	—	—	—
1890	200	136	60	16	60	—	—	—	—
1891	200	136	60	16	60	—	—	—	—
1892	200	126	60	16	50	—	—	—	—
1893	200	126	60	16	50	—	—	—	—
1894	200	136	60	16	60	—	—	—	—
1895	180	—	—	—	—	250[1])	100	100	100
1896	175	—	—	—	—	230	125	125	150
1897	180	—	—	—	—	230	150	150	150
1898	180	—	—	—	—	230	150	150	150
1899	180	—	—	—	—	230	150	150	150
1900—04	180	—	—	—	—	—[2])	—[2])	150	150
1905	180	—	—	—	—	—	—	—[3])	150

1) Dazu kamen bis 1./4. 1896 50 Proz. als Umlage für Wasserwerk.

2) Seit dem 1./4. 1900 an Stelle von Zuschlägen eine Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert.

3) Seit dem 1./4. 1904 an Stelle von Zuschlägen eigene Gemeindegewerbesteuer; seit 1903 war Zuschlag 170 Proz.

Tabelle VI.

Das Aufkommen aus direkten Kommunalsteuern.

Rechnungsjahr	Zivilbevölkerung betrug	Realsteuern: Hauskontribution[1]) bezw. Haussteuern	Realsteuern: Umlagen für Löschwesen	Realsteuern: Einquartierungssteuer	Realsteuern: Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer	Realsteuern: Umlagen für das städt. Wasserwerk	Realsteuern: Gewerbesteuer	Realsteuern: Betriebssteuer	Realsteuern: zusammen	Personalsteuern: Einkommensteuer[2])	Real- und Personalsteuern zusammen	Auf den Kopf der Zivilbevölkerung: Realsteuern	Auf den Kopf der Zivilbevölkerung: Personalsteuern	Auf den Kopf der Zivilbevölkerung: zusammen
1865/66	19 620	67 209	3 370	—	—	—	—	—	70 579	67 062	137 641	3,60	3,42	7,02
1870/71	27 521	81 985	10 635	—	—	—	—	—	92 620	198 293	290 913	3,36	7,20	10,56
1875	34 334	115 938	6 976	34 587	—	—	—	—	157 501	306 383	463 884	4,59	8,92	13,51
1880/81	40 508	143 206	—	19 400	69 064	—	—	—	231 670	370 657	580 886	5,72	9,15	14,87
1885/86	48 584	168 805	—	17 909	66 353	34 826	—	—	287 893	463 276	751 169	5,93	9,54	15,47
1890/91	64 666	231 213	—	22 853	84 813	80 082	—	—	418 961	777 943	1 196 904	6,48	12,03	18,51
1895/96	79 827	4 670	—	—	747 332	138 719	96 071	9 230	996 022	891 802	1 887 824	12,48	11,17	23,65
		Gemeindegrundsteuer:												
1900	90 335	850 543	—	—	—	—	165 122	12 240	1 027 905	1 169 615	2 197 520	11,38	12,95	24,33
1905	147 674[4])	1 483 800	—	—	—	—	347 690	18 097	1 849 587	2 030 161	3 879 748	12,52[3])	13,75	26,27

1) Die Grundsteuern sind bis 1895/6 wegen ihres geringen Betrages (1895/6 nur 4631,45 M.) unberücksichtigt gelassen.

2) Die Einkommensteuer setzt sich 1865/66 zusammen aus:

	1865/66	1870/1
1. Gemeindeeinkommensteuer	21 318	76 451
2. Armensteuer	45 744	53 470
3. Schulsteuer	—	68 372
	67 062	198 293

3) Auf den Kopf der Bevölkerung einschließlich der Garnison.

4) Unter Hinzurechnung der Garnison.

Die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer betrugen bis 1895 unverändert 200 Proz. und konnten dann infolge der Ueberweisung der Grund- und Gebäude-, sowie der Betriebs- und Gewerbesteuer auf 180 Proz. (1896 : 175 Proz.) ermäßigt werden.

Während die Entwickelung bis zum Kommunalabgabengesetz darauf hindrängte, einen Anschluß an die staatlich veranlagten Steuern zu finden und die Gemeindesteuern in Zuschlägen zu den Staatssteuern zu erheben, scheint die neuere Entwickelung — unterstützt durch das Kommunalabgabengesetz selber — dahin zu gehen, den Besonderheiten der einzelnen Gemeinde besser angepaßte, eigene kommunale Steuersysteme auszubilden. So nahm Kiel seit dem 1. April 1900 von den Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer Abstand und führte eine Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Werte ein; seit dem 1. April 1904 trat an Stelle der früher staatlich veranlagten Gewerbesteuer eine eigene kommunale Gewerbesteuer, die unter stärkerer Heranziehung der höheren Klassen die mittleren und unteren weniger belastet.

Um endlich das Verhältnis zwischen den Real- und Personalsteuern darzulegen, mag die vorstehende Tabelle VI dienen. Sie zeigt, daß die Real- und Personalsteuern in etwa gleicher Weise — die Personalsteuern allerdings noch ein wenig stärker — ansteigen. Betrugen erstere 1865/66 70 000, letztere 67 000 M., so steigen erstere im Jahre 1905 auf 1 850 000, letztere aber auf 2 030 000 M. Belasteten erstere den Kopf der Bevölkerung 1865/66 mit 3,60 M., letztere mit 3,42 M., so ergibt diese Belastung 1905 12,52 bezw. 13,27 M. Im übrigen können wir auf die Tabelle verweisen.

Die steuerliche Belastung pro Kopf der Bevölkerung ergibt sich aus nachstehender Tabelle VII. Diese zeigt zugleich das interessante Ansteigen der kommunalen im Verhältnis zur staatlichen Belastung. Während die direkten Staatssteuern 1870 (1865 muß, da noch nicht preußische Zeit, außer Betracht bleiben) bereits 8,26 M. betrugen und

Tabelle VII.

Jahr	Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Steuern: an Kommunalsteuern auf den Kopf der Zivilbevölkerung – direkte	indirekte	in Summa	an Staatssteuern (auf Zivil- und Militär)	Bemerkungen
1865/66	7,02	?	7,02	2,57	
1870/71	10,56	0,02	10,58	8,26	
1875	13,51	0,66	14,17	8,13	
1880/81	14,87	0,52	15,39	8,71	
1885/86	15,47	0,74	16,21	7,98	
1890/91	18,51	1,56	20,07	8,71	Die Staatssteuer betrug 1894, d. h. vor der Miquelschen Reform 10,74 M. pro Kopf der Bevölkerung
1895/96	23,65	1,72	25,37	7,92	
1900/01	24,33	2,39	26,72	8,77	
1905	26,27	5,37	31,64	10,05	Zusammen: 41,69

sich bis 1905 nur um ca. 20 Proz. vermehrten, stiegen die kommunalen Steuern in gleicher Zeit von 10,58 M. auf fast das 3-fache, nämlich auf 31,64 M. oder nur unter Berücksichtigung der direkten Steuern von 10,56 M. auf 26,27 M., d. h. auf das $2^1/_2$-fache.

Zum Schluß der Steuerentwickelung in Kiel sollen noch, wenn auch im wesentlichen tabellarisch, die Resultate der staatlichen Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und die nach dem Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 mitgeteilt werden, da sie zugleich einen interessanten Einblick in die soziale Schichtung der Stadteinwohnerschaft geben. Um einen Vergleich auch mit anderen Städten zu ermöglichen, sind die entsprechenden Zahlen der Städte Düsseldorf, Halle, Erfurt und Nordhausen beigefügt.

Das interessanteste Resultat scheint uns der überall nachweisbare Zufluß einer ärmeren und weniger erwerbskräftigen Bevölkerung (sei es durch Zuwanderung oder Eingemeindung), der am markantesten in den Jahren 1897—1900 hervortritt. Während im Steuerjahr 1893/94 auf den Kopf der Bevölkerung noch ein jährlicher Steuerbetrag von 8,10 M entfiel, sank dieser 1894/95 auf 7,69 M., 1897/98 auf 6,93 und 1899 auf 6,73 M.; seit 1900 hob er sich dann wieder. Im Gegensatz zu Kiel zeigen die Zahlen der Vergleichsstädte ein ständiges und sehr bedeutendes Anwachsen des auf den einzelnen Einwohner entfallenden Steuerbetrages.

Die gleiche Beobachtung können wir bei der zweiten dieser Tabellen machen, welche über die Zahl der Zensiten Aufschluß gibt. Im Jahre 1893/94 stand Kiel mit 15,8 Zensiten auf je 100 Einwohner an erster Stelle der Vergleichsstädte, da in Halle nur 14,26, in Erfurt 13,9 und in Düsseldorf gar nur 10,01 Zensiten auf 100 Einwohner kamen. Von Jahr zu Jahr verschob sich das Bild aber mehr zuungunsten von Kiel, da der Prozentsatz seiner Zensiten im Jahre 1897/98 auf 14,2 fiel und auch dann bis 1900 nur sehr langsam wieder stieg. Im Jahre 1900 steht Kiel daher an letzter Stelle, da bei ihm auf 100 Einwohner nur 14,9, in Halle dagegen 16,65, in Düsseldorf 18,01 und in Erfurt 17,9 Zensiten kamen.

Dieser Nachweis läßt sich endlich auch bei der fünften dieser Tabellen führen, die Aufschluß über die Veranlagung zur Ergänzungssteuer, also zur sogenannten Vermögenssteuer, gibt. Da hier die Veranlagung stets für ein Triennium erfolgt, so muß natürlich eine Verschiebung gegenüber den aus der Veranlagung zur Einkommensteuer gewonnenen Resultaten um 2 Jahre eintreten, da ja die Veranlagung des Veranlagungsjahres auch für die beiden folgenden maßgebend bleibt. Während 1896/97 auf den Kopf der Bevölkerung ein Steuerbetrag von 1,23 M. kam, sank dieser 1897/99 auf 1,18 M. und 1899/01 auf 1,17 M., um 1902/04 sogar auf 1,12 M. zu fallen. Prozentual ist hier der Einfluß eines Hinzuströmens Minderbegüterter noch stärker zu beobachten als bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, was ja auch natürlich ist, denn ein Einkommen haben die ärmeren Klassen ja schließlich zumeist, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auch fast stets ein steuerbares; ein steuerbares Vermögen werden sie aber fast nie haben.

Es muß also hier der Einfluß stärker sein, er muß auch anhaltender sein, da eine Vermögensbildung stets erst die Folge eines vorausgehenden höheren Einkommens sein kann.

Daß solche steuerlichen Schwankungen natürlich auch durch wirtschaftliche Krisen herbeigeführt werden können, ist selbstverständlich; sie müßten sich aber dann auch bei anderen Städten — namentlich gewerbetreibenden wie Halle und Nordhausen — zeigen. Tatsächlich sind nun aber die Jahre, in denen vermindertes Durchschnittseinkommen und -vermögen für Kiel nachweisbar war, gar keine Jahre wirtschaftlicher Krisen, sondern Jahre normaler Erwerbstätigkeit gewesen. Interessant ist aber dann das schnelle Aufsteigen der prozentualen Zahl der Zensiten und des Einkommens- und des Vermögenssteuerbetrages auf den Kopf der Bevölkerung seit dem Jahre 1900. Die Zahl der Zensiten auf je 100 Einwohner stieg von 14,9 auf 21,5 im Jahre 1905, der auf jeden Einwohner entfallende Einkommensteuerbetrag stieg von 7,39 M. im Jahre 1900 auf 8,96 M. im Jahre 1905 und der Vermögenssteuerbetrag in gleicher Zeit von 1,17 M. auf 1,25 M.

Aus letzteren Zahlen ergibt sich eine gesunde wirtschaftliche Entwickelung, wenn Kiel auch bis jetzt noch mit der relativen Zahl seiner Zensiten und der positiven Höhe des auf jeden Einwohner entfallenden Steuerbetrages hinter den meisten anderen Städten zurückstehen muß. Die Tatsache, daß Kiel eine Industriestadt ist und als solche Tausenden von Arbeitern Unterhalt und Unterkunft gewährt, wird sich auch nach Jahrzenten noch in der geringeren steuerlichen Leistungsfähigkeit des „Durchschnittseinwohners“ zeigen.

Um eine allzu starkes Anschwellen seiner direkten Steuern, namentlich der Zuschüsse zur Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer zu vermeiden, wird Kiel gezwungen sein, die große Masse seiner weniger bemittelten Einwohner auch zur Steuerleistung heranzuziehen. Nach dem Einkommensteuerregulativ von 1873 wurden alle Einkommen von 300 M. an zur Steuer herangezogen. Da sich die Besteuerung aber als eine zu schwer empfundene Belastung der ärmeren Klassen erwies und auch die Eintreibung mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte [1]), wurde die Freilassung sämtlicher Einkommen von 300—420 M. vom 1. April 1884 an durchgeführt, der dann eine weitere Freilassung der Einkommen von 420—660 M. folgte. Daß aber andererseits auch die minder begüterten Klassen einen Beitrag zu den gewaltigen Aufwendungen für Armen- und Schullasten, die sie doch zumeist verursachen, leisten müssen, scheint uns ein Postulat der Gerechtigkeit und der allgemeinen stadtbürgerlichen Pflicht.

Der Weg direkter Besteuerung ist mit Recht immer mehr verlassen, weil die Erhebung Bitterkeit und große Schwierigkeiten bereitet — beides aber nicht sowohl infolge mangelnder Leistungsfähigkeit, sondern

---

1) Im Steuerjahr 1881/82 wurden, wenn man die Zahl der Zensiten pro 1882/83 zugrunde legt, 51,15 Proz. dieser Steuerklasse gemahnt, 23,08 Proz. gepfändet und 6,88 Proz. unpfändbar befunden. Der ganze Steuerertrag dieser Klasse betrug 1882/83 nur 2073 M.

mangelnden stadtbürgerlichen Pflichtgefühls. Der Weg der indirekten städtischen Besteuerung — so sehr ihn auch das Kommunalabgabegesetz beschränkt hat — steht noch offen und kann und muß in der Zukunft beschritten werden. Wenn auch eine Betriebs- und eine neu eingeführte Konzessionssteuer den Bierverschank bereits belasten, so scheint doch in erster Linie eine städtische Biersteuer — wie sie geplant war — das geeignete Mittel, auch die unteren Klassen zur Tragung der allgemeinen Lasten und namentlich der für Armen- und Schulwesen mit heranzuziehen.

Tabelle VIII.

Jahr	Es ergab die Staatseinkommensteuerveranlagung nach Gesetz vom 24. Juni 1891:						
	Seelenzahl nach Personenstandsverzeichnis	Gesamtsteueraufkommen	Auf den Kopf der Bevölkerung	Es kamen auf den Kopf der Bevölkerung in:			
				Düsseldorf [1])	Erfurt [2])	Nordhausen [3])	Halle [4])
1893/94	68 264	553 466	8,10	9,78	7,91		
1894/95	72 565	558 676	7,69	9,28	7,99	8,00	10,00
1897/98	88 276	611 979	6,93	10,16	8,25	8,3	10,44
1899	96 191	647 583	6,73	10,56	9,19	8,7	10,81
1900	101 247	748 417	7,39	12,30	9,96	9,0	
						1902	
1905	133 943	1 119 350	8,37	?	?	10,36	
1908	147 674	1 323 741	8,96	?	?		

Die vergleichenden Angaben erfolgen
1) für Düsseldorf nach Otto Brandt „Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf" (1902),
2) für Erfurt nach Wilh. Horn „Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft" (1904),
3) für Nordhausen nach K. Schröter „Die Steuern der Stadt Nordhausen" (1904,
4) für Halle nach H. Allendorf „Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S." (1904).

Tabelle IX.

Jahr	Es ergab die Staatssteuerveranlagung nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891								
	Seelenzahl nach Personenstandsverzeichnis	Zahl der Zensiten	Davon waren nichtphysische	Mit einem Steueraufkommen	Gesamtaufkommen der Steuer	Zahl der Zensiten in Proz. zur Seelenzahl	Dieser Prozentsatz stellte sich in den Städten		
							Düsseldorf	Halle	Erfurt
1893/94	68 264	10 753	12	15 082	553 466	15,8	10,01	14,26	13,9
1894/95	72 565	11 572	11	13 168	558 676	15,9	?	?	?
1897/98	88 276	12 610	8	17 706	611 979	14,2	12,69	17,78	15,7
1899	96 191	13 984	4	8 182	647 583	14,5	13,7	16,59	16,3
1900	101 247	15 166	10	30 075	748 417	14,9	18,01	16,65	17,9
1903	133 943	26 766	10	25 558	1 119 350	19,9	?	?	?
1905	147 674	31 633	12	33 516	1 323 741	21,5	?	?	?

Tabelle X.

Jahr	Von den an sich steuerpflichtigen Personen hatten ein Einkommen								
	unter 660 M.	660 —900 M.	900 —3000 M.	3000 —6000 M.	6000 —9500 M.	9500 —30 500 M.	30 500 —100 000 M.	über 100 000 M.	in Summa über 900
1896/97	16 493	5 715	10 250	1305	412	285	45	—	12 306
1898/99	16 006	6 329	10 954	1264	455	324	44	1	13 042
1900	26 298	8 088	12 782	1435	514	372	51	2	15 156
1901	27 559	9 177	16 902	1757	577	433	56	4	19 729
1902	30 985	10 138	10 908	1818	615	467	60	8	21 876
1903	31 349	7 935	23 467	2047	680	483	69	10	26 756
1904	33 548	7 058	25 468	2275	705	539	76	11	29 074
1905	33 896	7 671	27 771	2431	748	576	82	13	31 621

Tabelle XI.

Jahr	Uebersicht über die Arten des Einkommens, welches bei der Veranlagung der physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zugrunde gelegt ist							
	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Handel, Gewerbe, Bergbau	Gewinnbringende Beschäftigung	Summa von 1—4	Gesetzlich gestattete Abzüge	Davon für Schuldzinsen und Renten	Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen
1896/7	4 474 533	2 494 312	4 339 111	5 949 707	17 257 663	2 299 607	1 829 513	14 958 056
1897/8	4 654 773	2 381 058	4 366 778	5 981 180	17 293 789	2 194 191	1 805 317	15 099 598
1899	5 093 286	2 271 368	4 008 807	6 544 433	17 917 894	2 113 439	1 687 983	15 8c4 455
1900	5 556 610	2 753 082	5 163 343	7 377 615	20 850 660	2 616 040	2 264 786	18 224 620
1902	6 419 506	3 466 534	7 552 624	9 005 140	26 443 804	3 555 822	2 992 336	22 887 982
1903	7 056 976	3 917 873	9 237 890	9 898 696	30 111 435	4 025 264	3 414 313	26 086 171
1904	7 224 912	4 686 490	9 977 056	11 048 564	32 937 022	4 564 465	3 899 996	28 372 557
1905	8 330 235	4 897 943	12 036 043	11 663 966	36 928 187	5 106 170	4 411 064	31 822 017

Tabelle XII.

Jahr	Es ergab die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893								
	1. Seelenzahl nach Personenstandsverzeichnis	2. Veranlagte Zensiten bis 3000 M. Einkommen	3. Veranlagte Zensiten über 3000 M. Einkommen	4. Gesamtzahl der Zensiten	5. Steueraufkommen von 2.	6. Steueraufkommen von 3.	7. Steueraufkommen von 4.	8. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen	9. 10. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Erfurt
1895/6	1895: 75 370	1087	858	1945	10 783	41 670	52 453	0,70	—
1896/7	1896: 86 016	1796	1530	3326	18 586	84 974	103 560	1,23	1,54
1897/99	1897: 88 276	1803	1520	3323	18 382	85 701	104 038	1,18	1,51
1899/01	1899: 96 191	1916	1540	3456	20 855	91 812	112 667	1,17	1,62
1902/04	1902: 127 535	2214	2126	4340	20 420	122 060	142 480	1,12	—
1905/07	1905: 147 674	2887	2726	5613	28 205	156 743	184 948	1,25	—

Tabelle XIII.

Jahr	Uebersicht über die Arten des Vermögens, welches bei der Veranlagung der physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zugrunde gelegt ist						
	Kapital-vermögen	Grund-vermögen	Wert des Anlage- und Betriebs-kapitals	Wert der selbständigen Rechte u. Gerechtigkeiten	Gesamt-vermögen	In Abzug zu bringende Schulden	Bleibt steuerbares Vermögen
1896/97	106 011 125	63 192 587	41 210 185	1 775 739	212 189 636	46 077 739	166 111 897
1897/98	110 977 825	62 891 907	37 080 905	1 903 386	212 854 023	43 388 270	169 465 753
1899/01	121 856 649	81 372 384	36 099 057	2 021 808	241 349 898	42 004 982	199 344 916
1902/04	153 591 274	92 532 445	59 342 332	2 605 276	308 071 327	68 832 906	239 238 421
1905/07	182 917 076	144 478 493	81 969 303	3 616 909	412 981 783	104 220 984	308 760 799

B. Die Ausgaben.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, sämtliche Ausgabeposten genauerer Prüfung zu unterziehen, vielmehr wollen wir hier nur, um an ihnen die ganz außergewöhnliche Entwickelung auch auf allen Gebieten der Ausgaben zu zeigen, drei der wichtigsten herausgreifen: die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung der Stadt und die Ausgaben für Armen- und Schulwesen.

Am unbedeutendsten nach ihrem prozentuellen Verhältnis zur Gesamtausgabe sind von diesen drei Ausgabeposten die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung; sie schwanken im wesentlichen zwischen 5 und 8 Proz. der Gesamtausgabe. Immerhin sind die Ausgaben für Gehälter nicht unerheblich schneller gestiegen als die Zahl der Bevölkerung; betrugen sie 1870/71 nur 42 000 M., so stiegen sie bis 1890 immerhin nur um etwa das Doppelte, auf 86 000 M., seitdem verdoppelten sie sich aber schon fast in einem Jahrfünft, verfünffachte sich in einem Jahrzehnt und betrugen 1905 über 750 000 M.

Die nachfolgende Tabelle gibt das Anwachsen gesondert an für Gehälter, für Ruhegehälter, für die allgemeinen persönlichen Kosten (Reisevergütungen etc.) und für die Bureaubedürfnisse nebst der baulichen Erhaltung der Verwaltungsgebäude.

Jahr	Kosten der allgemeinen Verwaltung					in Prozenten zur Gesamtausgabe
	I. Gehälter etc.	II. Ruhegehälter, Unterstützungen etc.	Allgemeine persönliche Kosten	Bureaubedürfnisse etc. inkl. bauliche Erhaltung der Verwaltungsgebäude	Summe	
1870/71	42 667	247	8340		51 254	5,59
1875	53 100	1 297	9750		64 147	5,95
1880/81	57 747	247	2 814	15 363	76 171	5,79
1885/86	56 609	743	10 217	21 245	88 814	5,38
1890/91	86 095	3 862	1 200	37 079	129 037	3,49
1895/96	153 087	4 785	7 815	25 822	191 509	4,32
1900	417 297	17 160	21 278	53 458	509 198	8,23
1905	752 556	27 458	35 158	107 503	922 675	7,62

Ein etwa gleich hohen Ausgabebetrag erforderte das städtische Armenwesen. Seit dem Jahre 1871 war das Armenwesen, das bis dahin von einer Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde verwaltet wurde, auf die Stadtkommune übergegangen [1]). Unter Uebernahme der Prinzipien des Elberfelder Systems, das von dem bis dahin in Kiel geübten Verfahren nur wenig abwich, wurde von der Stadt aus die Fürsorge für die dauernd oder vorübergehend Unterstützungsbedürftigen geleitet.

Ueber die Ursachen der Bedürftigkeit sind leider erst seit dem Jahre 1890 statistische Erhebungen gemacht. Sie zeigen uns das Schwanken der einzelnen Bedürftigkeitsgründe. Leider ist der Zeitraum, über den sie sich erstrecken, zu kurz, um daraus allgemeinere Schlüsse ziehen zu können. Einen Einfluß der Reichsarbeiterversicherung zu konstatieren, scheint ebenfalls unmöglich, im Gegenteil hat die Krankheit als Bedürftigkeitsursache einen immer größeren Prozentsatz für sich in Anspruch genommen; sie steigt von 20,47 Proz. im Jahre 1890 auf 40,47 Proz. im Jahre 1900; die Altersschwäche zeigt allerdings ebenso wie körperliches oder geistiges Gebrechen eine geringe Abnahme. Eine erfreuliche Minderung scheint die Trunksucht als Ursache der Bedürftigkeit erfahren zu haben. Die Tabelle mag die Einzelheiten darlegen.

Tabelle XIV.

Uebersicht über die Ursachen der Bedürftigkeit

	1890/91	1895/96	1900	1905
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
I. Bei den dauernd Unterstützten.				
1) Tod des Ernährers	28,24	28,12	9,29	9,17
2) Geistige und körperliche Gebrechen	9,41	15,29	6,46	5,03
3) Altersschwäche	31,53	25,48	27,87	16,55
4) Trunksucht	3,76	4,57	1,42	1,60
5) Verlassen der Familie seitens des Ernährers	5,18	4,75	3,94	11,91 + 3,64 infolge Inhaftierung
6) Krankheit	20,47	18,98	40,47	41,63
7) Große Kinderzahl	1,41	2,81	10,55	10,47
	100,00	100,00	100,00	
II. Bei den vorübergehend Unterstützten.				
1) Tod des Ernährers	14,26	11,53	7,63	
2) Krankheit	26,73	22,97	45,47	Siehe oben. Die obere Rubrik umfaßt die gesamte offene Armenpflege
3) Geistige und körperliche Gebrechen	4,36	4,01	1,27	
4) Alterschwäche	12,67	8,83	12,72	
5) Trunksucht	7,13	3,01	2,07	
6) Inhaftierung des Ernährers	6,53	5,72	6,83	
7) Verlassen der Familie seitens des Ernährers	11,88	15,75	14,63	
8) Geringer Verdienst und große Kinderzahl	16,44	28,18	9,38	
	100,00	100,00	100,00	

Die nächstfolgenden beiden Tabellen geben genaueren Aufschluß über die Gesamtkosten der Armenunterstützung, über die Zahl der

1) Ratswirtschaft, Kap. XI, S. 286 f.

unterstützten Personen, über die Zahl der auf je 100 Einwohner entfallenden Unterstützten und über die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Kosten der Armenpflege. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen der Städte: Erfurt, Osnabrück, Halle und Nordhausen angegeben.

Es ergibt sich daraus, daß im Jahre 1860 auf je 100 Einwohner 6,6 Unterstützte kamen und daß diese Zahl nach kleineren Schwankungen auch 1905 wiederkehrt. Das relative Verhältnis hat sich also in den 45 Jahren kaum geändert. Dagegen sind die auf den einzelnen Einwohner entfallenden Armenkosten von 2,91 M. auf 4,42 M. gestiegen. Diese Steigerung findet ihre natürliche Erklärung in dem höheren Preise aller Lebensmittel und in dem seither gestiegenen Lebenshaltung des Gesamtvolkes, welche natürlich auch den Unterstützten zuteil werden mußte. Im Verhältnis zu den anderen Städten ist dieses Ergebnis für Kiel aber immerhin recht ungünstig. Während die relative Zahl der Unterstützten in den vergangenen 45 Jahren in Kiel gleich hoch blieb, fiel sie in Erfurt von 2,57 auf 1,45, in Osnabrück von 6,6 auf 2,7. In Nordhausen trat allerdings ebensowenig wie in Kiel eine Minderung ein. Die positive Ausgabe erhöhte sich von 54 000 M. im Jahre 1860 auf 816 000 im Jahre 1905, die Gesamtzahl der Unterstützten von 1163 auf 9321 in gleicher Zeit.

Die zweite Tabelle gibt einen Ueberblick über die Art der gewährten Unterstützung, ob sie auf dem Wege der offenen oder der geschlossenen Armenpflege, ob durch Gewährung von Kost in fremder Familie oder in Krankenhäusern geschah.

Tabelle XV.

Jahr	Zivilbevölkerung	Uebersicht über das städtische Armenwesen				In Erfurt		Osnabrück		Halle a. S.		Nordhausen
		Zahl der Unterstützungen	Auf je 100 Einwohner	Ausgabe M.	Auf den Kopf der Bevölkerung	kamen auf 100 Einwohner unterstützte Personen	kam Ausgabe auf Kopf der Bevölkerung M.	kamen auf 100 Einwohner Unterstützte	Ausgabe auf Kopf der Bevölkerung	kamen auf 100 Einwohner Unterstützte	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung
						1846		**1845**				
1850/51	14 894	1188	8,0	43 341	2,91	3,93	0,72	6,6	5,11	?	?	?
1860/61	17 541	1163	6,6	54 642	3,12	2,57	0,62	?	3,07	?	2,02	?
1870/71	27 521	1470	5,3	78 283	2,84	1,93	0,66	3,0	2,26	?	2,36	?
1875/76	34 334	1901	5,5	104 156	3,03	1,57	0,58	3,85	1,79	?	?	?
1880/81	40 508	3168	7,8	132 532	3,27	2,41	1,05	4	2,69	?	?	3,12
1885/86	48 584	3581	7,4	153 800	3,17	1,95	1,51	3,85	2,67	?	2,77	3,54
1890/91	64 666	4069	6,3	197 708	3,06	1,84	1,44	3,70	2,38	?	2,68	4,12
1895/96	79 715	6629	8,3	257 440	3,23	2,05	1,51	3,57	2,89	?	3,82	3,98
1900	97 700	6569	6,7	327 038	3,35	1,41	1,27	2,70	2,08	?	?	3,77
						1902						**1902**
1905	140 056	9321	6,66	618 506	4,42	1,45	1,30	?	?	?	?	4,01

Tabelle XVI.

Jahr	Uebersicht über die Zahl der unterstützten Personen														
	Dauernd Unterstützte					Vorübergehend Unterstützte			In den akad. Heil-anstalten u. dem Kinder-hospital		Im städt. Armen- und Kranken-haus		In Anstalten Irre, Verwahrloste etc.	Gesamtzahl	Zahl der im Laufe des Jahres Neu-hinzugekommenen
	Von d. Erwachsenen		Von den Kindern		Im ganzen	In Kiel versorgungsberechtigt	Aus fremden Kommunen	Im ganzen							
	erhielten Almosen	waren in Kost	erhielten Almosen	waren in Kost					Per-sonen	Tage	Per-sonen	Tage			
1870/71	119	67	26	40	260	309	215	524	397	?	255	?	34	1470	?
1875	194	59	146	75	475	427	227	654	335	?	402	?	35	1901	?
1880/81	315	36	268	145	767	677	244	921	758	14 826	675	53 416	47	3168	1406
1885/86	383	37	381	135	940	992	248	1240	395	14 234	958	63 833	48	3581	1087
1890/91	414	28	349	115	878	1022	525	1547	544	18 797	1020	63 696	80	4069	1261
1895/96	529	17	482	164	1192	2205	860	3064	545	16 200	1702	65 441	125	6629	1995
1900	?[1])	?	?	?	1320	?	?	2187	411	?	2039	?	?	6569	1750
1905	?	?	?	?	3807	?	?	1601	508	?	2251	?	?	9321	?

Fast den gesamten Aufwand für allgemeine Verwaltung und Armenwesen erforderte das städtische Mittel- und Volksschulwesen für sich allein. Die Gesamtausgabe stieg von 100 000 M. im Jahre 1870 auf 1 684 000 M. im Jahre 1905, wovon allerdings im ersteren Jahre 38 000 M., im letzteren 498 000 durch Schulgeld und staatliche Zuschüsse gedeckt wurden. Die von der Stadt erforderten Aufwendungen betrugen also 1870 61 000 M., 1905 aber 1 186 000 M. Dadurch nähert sich der städtische Aufwand für das Schulwesen den für die allgemeine Verwaltung und für das Armenwesen erforderten Ausgabesummen.

Wie gewaltig diese Schulentwickelung gewesen ist, ergibt sich aus der zweiten Tabelle, nach der die Zahl der unterrichteten Kinder von 4285 im Jahre 1870 auf fast 23 000 im Jahre 1905 gestiegen ist. Damit mußte naturgemäß auch die Vermehrung der Klassen und der unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen gleichen Schritt halten. Die Zahl der Klassen war in jenem Zeitraum von 49 auf 490, die der Lehrkräfte von 54 auf 588 angewachsen. Klassen und Lehrkräfte waren also schneller vermehrt, als sich die Zahl der Schüler vergrößert hatte. Gewiß ein gutes Zeichen für die Vorsorge der Stadtverwaltung.

Die Aufwendungen der Stadt für ihre Schulen betrugen auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1870 nur 2,23 M. und stiegen 1880 auf 4,48 M., um 1890 bereits 5,59, 1900 8,02 und 1905 gar 8,44 M. zu betragen. Die Aufwendungen Kiels und das Anwachsen dieser Ausgaben entsprachen also etwa denen Nordhausens und übertrafen die von Erfurt, Halle und Osnabrück.

---

1) Von 1900 an ist eine andere Art der Armenstatistik geführt; eine Umrechnung war nicht möglich.

Tabelle XVII.

Jahr	Die Einnahmen und Ausgaben des Mittel- und Volksschulwesens[1]								Zuschuß der Stadtkasse auf den Kopf der Bevölkerung in			
	Gesamtausgabe	Einnahme an Schulgeld mit Staatsbeitrag	Bleibt an Ausgabe	Gesamtschülerzahl	Gesamtbevölkerung	Zuschuß für einen Schüler	Zuschuß auf den Kopf der Gesamtbevölkerung	Zuschuß auf den Kopf der Zivilbevölkerung	Nordhausen	Erfurt	Halle	Osnabrück
1870/71	100 000	38 683	61 317	3 149	31 764	19,47	1,93	3,23	2,00	1,75	1,64	0,62
1875	200 365	74 019	126 346	4 226	37 246	29,89	3,39	3,78	3,72	3,35	1,49	1,19
1880/81	303 693	103 030	200 663	5 380	43 594	37,39	4,61	4,95	4,48	3,82	1,72	1,61
1885/86	388 024	131 780	256 245	7 383	51 706	34,72	4,95	5,27	5,50	5,51	2,18	1,41
1890	602 211	240 861	361 350	10 077	69 172	35,86	5,22	5,59	5,21	5,08	3,58	1,84
1895	916 027	298 836	617 191	12 397	85 666	49,78	7,20	7,73	7,12	5,29	4,43	1,96
1900	1 098 248	314 600	783 648	14 023	107 977	55,88	8,26	8,02	8,75	7,07	6,29	6,71
									1902	1902		
1905	1 684 755	498 730	1 186 025	20 617	163 772	58,00	7,24	8,44	9,44	7,67	?	?

Tabelle XVIII.

Jahr	Die Zahl der in Kiel unterrichteten Kinder 1870/1905									
	Oberrealschule	Realschule	Höhere Mädchenschule	Städtische Mädchenschule	Mittelschulen	Volksschulen	In allen städt. Schulen	Kathol. Schule	Privatschulen	Gymnasium	Alle Schulen
1870	—	365	187	—	992	1 614	3 149	47	700	389	4 285
1875	—	526	209	—	1330	2 161	4 226	56	514	386	5 262
1880	—	436	223	—	1816	2 905	5 380	103	681	481	6 645
1885	— seit 1882 385	—	420	—	2353	4 225	7 383	160	497	506	8 546
1890	567	—	410	seit 1888 328	3361	5 411	10 077	208	291	504	11 080
1895	636	—	543	468	2325	8 425	12 397	349	254	584	13 584
1900	645[2]	seit 1897 373	626	567	2566	10 437	15 214	490	251	549	16 504
1905	829[3]	724[3]	774	674	3621	14 800	22 054[4]	632[5]	302	568	22 933[5]

1) Bis 1895 inkl. der städtischen Oberrealschule.

2) Die Oberrealschule wurde am 1. April 1897 geteilt: abgeteilt wurde eine Realschule mit 7 aufsteigenden Klassen (darunter 3 Vorschulkl.); hinzu kamen Realgymnasialklassen: die Oberrealschule wurde zu einer Oberrealschule mit Reformrealgymnasium.

3) Seit 1. April 1903 wurden die Realklassen der Oberstufen (O. I, U. I, O. II) der Realschule zugeteilt, wodurch diese zur Oberrealschule, jene zu einem Reformrealgymnasium wurde, mit dem noch 8 lateinlose Realklassen (U. III, O. III, U. II) verbunden blieben. Daraus entwickelte sich vom 1. April 1907 ab eine zweite Oberrealschule.

4) Seit dem 1. April 1903 auf den städtischen Etat übernommen.

5) Zugang von 2465 Kindern infolge Eingemeindung Gaardens am 1. April 1901. Außerdem von 632 Kindern durch Uebernahme der katholischen Schule.

Tabelle XIX.

Jahr	Die Zahl der in Kiel in städtisehen Schulen vorhandenen Klassen und Lehrkräfte										
	Oberrealschule	Realschule	Höhere Mädchenschule	Städtische Mädchenschule	Mittelschulen	Volksschulen	Kathol. Schule	Volksschule	Im ganzen	Mithin Zuwachs	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen
1870	7	—	6	—	14	18 + 4 Halbtags-schulkl.	—	—	49	—	54
1876	15	—	6	—	26	34	—	—	81	32	94
1881	15	—	8	—	40	53	—	—	116	35	127
1886	15	—	14	—	51	74	—	—	154	38	179
1891	17	—	18	10	69	103	—	—	217	63	255
1896	21	—	20	15	57 [2])	174	—	—	287	70	348
1901	33		21	15	63	203	—	—	335	48	405
1906	28	23	25	17	92	285	14	6	490	155 [1])	588

1) Darunter 62 infolge Uebernahme der Gaardener und der katholischen Schule.
2) 1. April 1891 Umgestaltung der städtischen Mittelschulen unter gleichzeitiger Erhöhung des Schulgeldes; dadurch Abwanderung in die Volksschulen.

VIII.

Frauenbewegung und Frauenorganisationen.

Von Dr. Maximilian Meyer (Berlin).

Vor einiger Zeit hat das Kaiserliche Statistische Amt eine Arbeit „Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche“ [1]) veröffentlicht. Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß eine amtliche Stelle über eine Frage, die im Vordergrund des Interesses steht, Material gesammelt und übersichtlich zusammengestellt hat.

Daß es sich in Frauenkreisen seit geraumer Zeit stark regt, daß die Frauen ihren Anteil am Wirtschaftsleben erheischen und nicht mehr ausschließlich in der Häuslichkeit ihren Wirkungskreis sehen, darüber belehren selbst den oberflächlichen Beobachter täglich die Zeitungsnotizen, die über Frauenkongresse und Frauenversammlungen berichten. Aber welche Wellen diese Bewegung geschlagen hat, was für Organisationen im Deutschen Reiche vorhanden sind, was sie wollen, erreicht haben und noch erstreben, über diese Fragen konnte bis jetzt keine zuverlässige Antwort gegeben werden.

Die amtliche Arbeit wird diese Lücke, wenn auch an einer Stelle gesagt ist, daß diese erstmalige Erhebung Unvollständigkeiten aufweist, ausfüllen; liegen doch jetzt exakte Zahlen vor, die sich gleichsam wie die Mosaiksteinchen zu einem Gesamtbilde zusammensetzen lassen.

Die Gründe, die zu dem Zusammenschluß der Frauen geführt haben, sind zweierlei Art.

Die gewaltigen Verschiebungen im Wirtschaftsleben, die sich im letzten Menschenalter vollzogen haben, konnten nicht spurlos an der Frau vorübergehen. Die Maschine entwand eine Arbeit nach der anderen der Frauenhand. Ein sehr großer Teil der Bedarfsgegenstände, der bis dahin im Hause von den Familienmitgliedern für die Familienmitglieder angefertigt wurde, wird jetzt fabrikmäßig hergestellt. Die Arbeitskräfte, die dadurch im Hause frei wurden, fanden für den weiblichen Teil aus den niederen Volksschichten in den Fabriken neue Betätigung, da die veränderte Produktionsweise die Verwendung physisch schwächerer und billigerer Arbeitskräfte ermöglichte. Die Frauen der mittleren Volks-

1) Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. 1. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte, Berlin, Carl Heimanns Verlag, 1909.

schichten wandten sich vornehmlich dem Handels- und Verkehrsgewerbe als Verkäuferinnen, Kontoristinnen, Billetverkäuferinnen, Telephonistinnen, Eisenbahnbeamtinnen usw., die der oberen den gelehrten Berufen zu und bevölkerten Seminare, Hochschulen und Universitäten.

Nach der Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reiche vom 12. Juni 1907 waren von der weiblichen Gesamtbevölkerung (31 259 429) 9 492 881 erwerbstätig, gegen 6 578 350 im Jahre 1895 bei einer Gesamtbevölkerung von 26 361 123 und 5 541 517 im Jahre 1882 bei einer Gesamtbevölkerung von 23 071 364, oder in Prozenten ausgedrückt: es stieg der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte an der weiblichen Gesamtbevölkerung von 24,02 Proz. im Jahre 1882 auf 24,96 Proz. im Jahre 1895 und 30,37 Proz. im Jahre 1907.

Die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigen betrug 1907 gegen 1895:

in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	1 845 832 [1])
in der Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	582 806 [1])
im Handels- und Verkehrsgewerbe einschl. Gast- und Schankwirtschaft	351 765 [1])

Angesichts dieser Zahlen liegt die Frage nahe, wie ist diese Tatsache zu erklären.

Es ist allgemein bekannt, daß mehr Individuen männlichen als weiblichen Geschlechts geboren werden, daß aber der Organismus des männlichen Individuums in den ersten Lebensjahren viel weniger widerstandsfähig ist als der des weiblichen. So kommt es, daß das anfangs günstige Verhältnis für die weiblichen Individuen in den Altersklassen von 10—20 Jahren schon ausgeglichen ist und von da ab sich in ein ungünstiges verwandelt, d. h. daß von dieser Altersklasse ab die Zahl der Frauen die der Männer übersteigt.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 betrug die Zahl der männlichen Individuen 27 737 247, die der weiblichen 28 629 931, so daß sich auf seiten der Frauen ein Ueberschuß von 892 684 Individuen ergibt. Oder anders ausgedrückt: auf 100 Männer kommen 103,2 Frauen.

Dieses Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn man nicht die ganze Bevölkerung in Betracht zieht, sondern nur die erwachsenen Personen über 18 Jahre. Es ergibt sich hier ein Verhältnis von 100 : 105,8.

Hiernach hat es den Anschein, als ob die Heiratswahrscheinlichkeit gar nicht so ungünstig sei. Aber bei den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen liegt das heiratsfähige Alter der Männer viel höher als das der Frauen, so daß, wenn man feststellen will, wieviel heiratsfähige Männer und Frauen vorhanden sind, man für die männlichen Individuen nur die Altersklassen von 25 Jahren aufwärts

---

1) Bei der Beurteilung der großen Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit ist zu beobachten, daß ein außerordentlich großer Teil der Zunahme der hauptberuflich erwerbstätigen Frauen auf Familienangehörige entfällt, die im Betriebe, sei es im landwirtschaftlichen, sei es im industriellen oder Handelsbetriebe ihres eigentlichen Ernährers mitarbeiten.

und für die weiblichen die von 18 Jahren aufwärts gegenüberstellen kann. Es zeigt sich dann, daß am 1. Dezember 1900 vorhanden waren:

12 700 688 heiratsfähige Männer,
17 226 675 „ Frauen,

oder auf 100 heiratsfähige Männer kommen 136 heiratsfähige Frauen. Dabei ist noch ganz außer acht gelassen, daß ein großer Teil der Männer überhaupt nicht heiratet.

Die Zahl der unverheirateten Frauen über 18 Jahre beträgt 5 023 136, die Zahl der unverheirateten Männer über 25 Jahre 2 299 730. Die Differenz ergibt 2 723 406, das Verhältnis 100 : 182. Die Zahl der Witwer beträgt 809 238, die der Witwen 2 352 921, oder das Verhältnis 100 : 292. Die Zahl der unverheirateten Männer von 45 Jahren und darüber beträgt 414 424. Nimmt man als Heiratsgrenze bei Männern das 45., bei Frauen das 35. Lebensjahr an und stellt gegenüber die Zahl der unverheirateten Männer im Alter von 25—45 der der unverheirateten Frauen im Alter von 18—35 Jahren, so ergibt sich das Verhältnis von 1 885 306 Männern zu 3 967 205 Frauen oder 100 : 210.

Diese wenigen Zahlen zeigen, welches Mißverhältnis zwischen beiden Geschlechtern besteht. Unberücksichtigt ist dabei aber immer noch der Umstand geblieben, daß die sozialen Verhältnisse bei den höheren Gesellschaftsklassen noch ungünstiger liegen, daß es hier einem vermögenslosen Manne erst erlaubt ist, bei einem weit höheren Alter an die Gründung eines Hausstandes zu denken, als bei der großen Masse der männlichen Individuen. Die Anforderungen, die das Gesellschaftsleben an diese höheren Klassen stellt, stehen nicht im Verhältnisse zu dem Einkommen, das hier durchschnittlich erreicht wird.

Ob die Ein- und Auswanderungsziffer das Verhältnis der Männer zu den Frauen günstig oder ungünstig beeinflußt, läßt sich nicht ziffernmäßig belegen, da nur Angaben über die überseeische Auswanderung über deutsche und fremde Häfen vorliegen, solche über die Einwanderung aber fehlen. Unerfaßt bleiben auch die Auswanderer, die über die deutschen Grenzen gehen, nicht in der Absicht sich dauernd im Auslande aufzuhalten, die aber dann durch irgendwelche Verhältnisse gezwungen werden im fremden Lande weiterzuleben.

Außer diesen beiden Hauptmomenten, die besonders für die allgemeinen, die beruflichen, die sozialen und die Bildungsorganisationen in Frage kommen, muß noch zweier weiterer Momente gedacht werden:

1) des lebhaft erwachten Interesses der Frauen für wirtschaftliche Fragen überhaupt, und damit eng verbunden die Anerkennung der Gleichberechtigung mit den Männern;

2) der Pflege der Liebestätigkeit gegenüber unseren Mitmenschen, die in den charitativen Organisationen sich äußert.

Aber diese zwei zuletzt genannten Gründe sind erst abgeleitete und lösen sich fast restlos in die zwei zuerst genannten auf; denn das Interesse der Frauen an wirtschaftlichen Fragen konnte erst rege werden, wenn ihnen Zeit zur Verfügung stand, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, und ebenso beansprucht die Uebung der Liebestätigkeit freie Zeit.

Die freie Zeit konnten sich eine große Zahl von Frauen aber nur

dadurch verschaffen, daß 1) Mädchen und Frauen sich in genügender Zahl fanden, denen sie die sonst von ihnen selbst zu leistenden häuslichen Verrichtungen übertragen konnten (z. B. Kindererziehung: Erzieherinnen und Lehrerinnen), 2) daß technische Fortschritte die Arbeit im Hause verringerten.

Wie jede Fortentwicklung nicht ganz glatt und ohne Rückschläge vor sich geht, wie jeder Gewinn auf der einen nur durch einen Verlust auf einer anderen Seite ermöglicht wird, so nahm das Wirtschaftsleben neben einer Reihe anderer Umstände unter der Einbeziehung der weiblichen Arbeitskräfte in das Wirtschaftsleben einen glänzenden Aufschwung. Die weiblichen Arbeitskräfte selbst aber litten besonders im Anfang unter dem Fehlen gesetzlicher Bestimmungen; denn die für die Männer erlassenen trugen der Individualität und Bestimmung der Frauen und Mädchen nicht genügend Rechnung.

Galt letzteres besonders für die weiblichen Arbeitskräfte aus den unteren und zum Teil aus den mittleren Klassen, so mußten die Frauen aus den oberen Volksschichten gegen überlebte Anschauungen ankämpfen, wenn sie nach einer höheren Bildung verlangten, die es ihnen ermöglichte, gleich den Männern aus derselben sozialen Klasse sich eine ihr Leben ausfüllende und befriedigende Beschäftigung zu erringen.

Nach dem Vorbilde der Männer schlossen sich die Frauen zu Vereinen zusammen, um durch Petitionen an staatliche und kommunale Behörden auf Gesetzgebung und Verwaltung Einfluß zu gewinnen.

Man hat zu scheiden zwischen den bürgerlichen Frauenorganisationen und den Arbeiterinnenorganisationen und innerhalb der ersteren zwischen Organisationen, die sich um ihrer selbst willen zusammengeschlossen haben, die ihre eigenen Interessen vertreten wollen, und solchen, die fremde Interessen, nämlich die ihrer Mitmenschen, aber auch staatliche und nationale fördern wollen.

Insoweit es sich um die Besserung und Sicherstellung der Existenz der Frauen dreht, decken sich die Aufgaben und Ziele der Arbeiterinnenorganisationen mit denen der bürgerlichen Organisationen.

Aber darin unterscheiden sie sich voneinander, daß die Arbeiterinnenorganisationen alle wirtschaftlichen Erfolge nicht um ihrer selbst willen erstreben, sondern vielmehr, um den Staat und die Verwaltung unter ihren Willen zu zwingen, mit anderen Worten, wirtschaftliche Vorteile politisch auszunutzen.

Daß die Arbeiterinnenorganisationen diesen Weg genommen haben, liegt in ihrer Unselbständigkeit begründet; sie wurden durch die obwaltenden Gesetzesbestimmungen gezwungen, von Hause aus Kostgänger der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu werden.

Die amtliche Veröffentlichung unterscheidet 6 Arten von Organisationen:

A. Allgemeine Organisationen.
B. Berufliche „
C. Soziale „
D. Charitative „
E. Bildungs- „
F. Politische „

Das Material wurde durch einen Fragebogen gewonnen, der Fragen nach Namen, Sitz, Gründungsjahr, Tätigkeit und Kassenverhältnisse der Vereine enthielt. Trotz der einfachen Fragestellung müssen eine Reihe von Fragen, besonders die über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen schlecht beantwortet sein; denn nur dadurch lassen sich wohl die vielen Fehlangaben im Tabellenwerk erklären.

Die Frage nach der Mitgliederziffer der Vereine verlangt Angaben darüber, wie viele Männer neben den Frauen dem Vereine angehören. Es wäre von Interesse gewesen, wenn bei den weiblichen Mitgliedern die Unterfrage nach verheirateten, verwitweten und ledigen gestellt worden wäre, die manch interessante Schlüsse zugelassen hätte, besonders darüber, wie viel verheiratete und verwitwete Frauen durch ihr Zugehören zu diesem oder jenem Vereine ihrem Leben einen Inhalt gegeben haben, wieviele ledige und verwitwete Frauen einem Erwerbsverein, wieviele einem Wohltätigkeitsverein angehören. Es läßt sich vermuten, daß die Frauen, die Wohltätigkeitsorganisationen angehören, zum größten Teil verheiratet, die, welche Berufsorganisationen angehören, ledig oder verwitwet sein werden.

Die ersten Frauenorganisationen, die bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts zurückreichen, waren zum großen Teil Wohltätigkeitsorganisationen. Es seien genannt der 1816 zu Eisenach gegründete Haupt-Frauenverein, und der 1843 zu Berlin gegründete Verein zur Unterstützung armer jüdischer Wöchnerinnen. Aber erst in den 60er Jahren wurden fast zu gleicher Zeit, aber unabhängig voneinander zwei Vereine ins Leben gerufen, die der Sauerteig für die heute so kraftvoll dastehende Bewegung unter den Frauen geworden sind; es sind dies der „Allgemeine Deutsche Frauenverein“, der 1865 in Leipzig durch Louise Otto, und der „Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts“, der 1866 in Berlin durch Lette begründet wurde. Die Forderungen, die der Allgemeine Deutsche Frauenverein damals aufstellte, die bestehenden Unterrichtsanstalten auch dem weiblichen Geschlechte zugänglich zu machen, neue Unterrichtsanstalten für das weibliche Geschlecht zu gründen, um dasselbe höherer Bildung teilhaftig und besser erwerbsfähig zu machen, das Schulamt auch den Frauen zu überlassen, Seminare für Volksschullehrerinen zu errichten, Lehrerinnen an Volksschulen anzustellen, den Frauen die Beteiligung am Kommunaldienst als Armen-, Waisenpflegerinnen zu gestatten, die zivilrechtliche Stellung der Frau zu erweitern, die Frau zum Studieren an Universitäten zuzulassen, wurden von Organisationen, die sich für die eine oder die andere Frage ganz besonders interessierten, nachdrücklich vertreten und mit gutem Erfolge verfolgt.

Die Frauenbildungsfrage nach der wissenschaftlichen Seite hin wurde von dem Verein Frauenbildung-Frauenstudium, der aus dem im März 1888 gegründeten Frauenverein Reform hervorgegangen ist, aufgenommen und gefördert. Der Verein will, daß die Frauen zu allen Studien Zutritt haben sollen. In einer Petition an sämtliche deutsche Unterrichtsministerien in den Jahren 1888 und 1889 fordert er die Zulassung von Frauen zum Abiturientenexamen an Gymnasien und Realschulen und die Oeffnung der Universitäten und Hochschulen für die Frauen.

Damals wurde diese Petition abschlägig beschieden; heute haben die Frauen die Zulassung zum Universitätsstudium an allen deutschen Universitäten durchgesetzt. Den Anfang machte damit Baden Ostern 1901. In Preußen brachte der Ministerialerlaß vom 18. August 1908 die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens und die Zulassung der Frauen zur Universität.

Neben der Erweiterung der praktischen Kenntnisse, die in Lyzeen erworben werden sollen, dient der Ausbildung zur Universitätsreife die Studienanstalt. Das Lyzeum soll neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktisch-pädagogische Belehrungen und Uebungen bieten, um dem Bedürfnisse der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegenzukommen und ihrem inneren Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und Veräußerlichung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können. Die Studienanstalt hat die Aufgabe, die Weiterbildung der Mädchen zu fördern, so daß die Schülerinnen in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, welche der durch die mehrklassigen höheren Schulen für die männliche Jugend vermittelten gleichwertig ist.

Im Wintersemester 1907/08 sind 320 Frauen an den außerpreußischen Universitäten immatrikuliert gegen 302 im Sommer 1907, 254 im Winter 1906/07 und 140 im Sommer 1906. Die immatrikulierten Frauen verteilen sich auf die einzelnen Universitäten wie folgt: München 125, Heidelberg 65, Freiburg 53, Leipzig 36, Jena 20, Tübingen 9, Würzburg 8, Erlangen 4. Die Zahl der Hörerinnen an den deutschen Universitäten beträgt im Wintersemester 1907/08 2486. An jeder Universität sind jetzt weibliche Studierende zugelassen.

Im Wintersemester 1908/09 sind an den deutschen Universitäten 1077 Frauen immatrikuliert, außerdem sind 1781 als Hörerinnen zugelassen. Auf die preußischen Universitäten entfallen 663 immatrikulierte Frauen und 958 Hörerinnen. Die immatrikulierten Frauen verteilen sich auf die Universitäten wie folgt: Berlin 400, Bonn 69, Breslau 50, Göttingen 71, Greifswald 5, Halle 22, Kiel 2, Königsberg 17, Marburg 27, Münster —, München 134, Würzburg 7, Erlangen 11, Leipzig 44, Tübingen 6, Heidelberg 109, Freiburg 67, Gießen 23, Jena 13, Rostock —, Straßburg —. Die Studierenden verteilen sich auf die verschiedenen Fakultäten und Disziplinen wie folgt: Theologie 3, Jura 14, Medizin 297, alte und neue Philologie und Geschichte 377, Mathematik 145, Chemie 16, Staatswissenschaften 35, Zahnheilkunde 25, Pharmazie 2.

Nicht nur der Besuch der Universitäten, sondern auch der technischen Hochschulen durch Frauen ist im Steigen. Im Winterhalbjahre 1908/09 waren an allen deutschen technischen Hochschulen insgesamt 1554 Frauen als Hörerinnen eingeschrieben, und zwar im einzelnen 348 in Hannover, 324 in Danzig, 292 in Stuttgart, 192 in Braunschweig, 145 in Dresden, 107 in Darmstadt, 75 in Karlsruhe, 52 in Charlottenburg-Berlin, 19 in München und — in Aachen. In den meisten Fällen handelt es sich um Hospitantinnen; dagegen sind in Stuttgart

8, Karlsruhe 4, Braunschweig 2 und Dresden 1 Frau vollständig immatrikuliert.

Für die Interessen der Lehrerinnen trat der „Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein“ ein. Er sucht eine größere Beteiligung an der Volksbildung, eine den Anforderungen ihres Berufs entsprechende Vorbildung und eine größere Beteiligung am wissenschaftlichen Unterricht in den oberen Klassen aller Mädchenschulen zu erreichen.

Nach der „Lehrerin“ haben in den Jahren 1895—1905 343 Lehrerinnen die wissenschaftliche Oberlehrerinnenprüfung bestanden. Von diesen hatten 33 das Studium der Mathematik, 16 das der Naturwissenschaft und 14 das der Geographie gewählt, während 205 Deutsch, 131 Geschichte, 217 neuere Sprachen und 70 Religion studierten.

Die zivilrechtliche Stellung der Frau zu erweitern, ließ sich der „Bund deutscher Frauenvereine“ besonders angelegen sein. Es handelte sich in der Hauptsache um die Aufhebung der Bevormundung der Frau durch den Mann, um die Einführung der Gütertrennung als eheliches Güterrecht, um die Zulassung der Frau zur elterlichen Gewalt in gleichen Umfange wie beim Manne, um Gewährung der elterlichen Gewalt an uneheliche Mütter.

Für die Berufsorganisationen war das Vorbild im Letteverein gegeben. Der Letteverein sah seine Aufgabe vornehmlich in der Pflege der praktischen Ausbildung junger Mädchen; zuerst nur solcher der mittleren Volksklassen, seit dem Jahre 1877 auch der in den Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen, Dienstboten, Wäscherinnen usw. Der Letteverein besitzt eine Handels-, Gewerbe-, Koch-, Photographen-, Setzer- und Haushaltschule und eine Wasch- und Plättanstalt. Im ersten Jahre seines Bestehens zählte der Verein 332 Mitglieder, heute (Ende 1907) 813.

Im Jahre 1889 entstand der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte“, im Jahre 1901 der „Verbündete Kaufmännische Verein für weibliche Angestellte“. Beide treten für die Wahrung der wirtschaftlichen wie der gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ein. Sie erstreben den obligatorischen Fortbildungsunterricht und Handelsschulen für Mädchen. Besondere Aufmerksamkeit wenden die Vereine den Fragen des Gehaltsabzugs in Krankheitsfällen, der Konkurrenzklausel, der Sonntagsruhe, des Achtuhrladenschlusses u. a. m. zu.

Die gebildeten Mädchen, die ihren Lebensunterhalt als Stützen, Wirtschaftsfräulein, Kindergärtnerinnen, Kinderfräulein und Kinderpflegerinnen, als Repräsentantinnen, Haushaltungslehrerinnen sich verschaffen müssen, finden eine Interessenvertretung in dem 1894 zu Leipzig gegründeten Allgemeinen Deutschen Verein für Hausbeamtinnen. Der Verein unterhält eine Stellenvermittlung und hat Kranken-, Darlehns- und Alterskassen errichtet. Dem Bemühen des Vereins ist es gelungen, daß im Jahre 1901 die Alters- und Invalidenversicherueg auf seine Mitglieder ausgedehnt wurde.

Im Verkehrsgewerbe sind die Post- und Telegraphenbeamtinnen bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, der Verband der

bayerischen Telephonistinnen und der Verband der Eisenbahnbeamtinnen der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen organisiert.

Als erste Eisenbahnbeamtinnenvereine wurden 1906 der Verband der Eisenbahnbeamtinnen der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Westdeutsche Verband der Eisenbahnbeamtinnen gegründet, die sich zur Aufgabe machten: Förderung der fachlichen Bildungsbestrebungen, Hebung des Standes, Förderung der Kollegialität.

Im Jahre 1889 wurden zum ersten Male versuchsweise weibliche Personen im Fernsprechdienste beschäftigt. Da sie sich bewährten, wurden seit 1898 weibliche Arbeitskräfte in größerem Umfange zur Beschäftigung im Post- und Telegraphendienste zugelassen. Ende 1901 waren 498 Postgehilfinnen und 7628 Telegraphengehilfinnen beshäftigt, im März 1906 12 581, darunter 1794 etatsmäßig angestellte Post- und Telegraphengehilfinnen.

Für die Ausbreitung der radikalen Ideen in der deutschen Frauenbewegung wirkt der im Jahre 1899 gegründete Verband fortschrittlicher Frauenvereine. Der Verband nimmt zu den Hauptfragen der deutschen Frauenbewegung die folgende Stellung ein.

Der Verband sieht in der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter die Grundlage für eine gesunde Lösung der Frauenfrage und fordert daher die Zulassung des weiblichen Geschlechts zu allen Bildungsanstalten. Er tritt zugleich für den Gedanken der Einheitsschule ein und fordert, daß jedem begabten Kinde der Besuch zu den höheren Bildungsanstalten ermöglicht werde.

Der Verband fordert die Zulassung der Frau zu allen Berufen unter den gleichen Bildungs- und Lohnbedingungen wie die Männer sowie die Beseitigung des Eheverbots für die beamtete Frau.

Der Verband fordert die Revision der Gesetzbücher, um die Benachteiligung der Frau im Gesetz zu beseitigen; er fordert das aktive und passive Frauenwahlrecht zum Reichstag, zu den Landtagen, zu den kommunalen und kirchlichen Körperschaften, zu den Kaufmannsgerichten und Gewerbegerichten, die Wählbarkeit zum Schöffen- und Geschworenenamt und zu allen Aemtern der Selbstverwaltung.

Der Verband will durch allgemeine Aufklärung und durch Schaffung örtlicher Organisationen im Dienste der Sittlichkeitsfrage den Grundsatz der doppelten Moral und seine Folgerungen bekämpfen, er tritt im besonderen für die wirtschaftliche und rechtliche Reform der Ehe ein.

Der Verband sieht in der Frauenbewegung einen einheitlichen Kampf der Geschlechtsgenossinnen um volle Menschen- und Bürgerrechte. Er lehnt jede Trennung der bürgerlichen Frau von der Arbeiterin ab und vertritt nachdrücklich die Interessen des Arbeiterinnenstandes.

Die politische Richtung der Frauenorganisationen vertritt der 1902 gegründete „Deutsche Verband für Frauenstimmrecht". Er verfolgt das Ziel, den Frauen das volle Recht einer Staatsbürgerin zu verschaffen, sie im kommunalen und staatlichen Leben als gleichberechtigt mit dem Manne anerkannt zu sehen.

Schon einmal wurden die Wohltätigkeitsorganisation gestreift. Wenn auch die segensreiche Tätigkeit des Vaterländischen Frauenvereins weithin bekannt ist, so darf er hier doch nicht gänzlich übergangen werden. Neben ihm arbeitet noch die Frauenhilfe des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins, dem auch einige Zeilen gewidmet werden müssen.

Das Gründungsjahr des Vaterländischen Frauenvereins ist das Jahr 1867. Der Verein hat sich zwei Aufgaben gestellt, die erste und ursprünglichste dient der Ausbildung von Krankenpflegerinnen für Kriegszwecke, die zweite, die der Friedensarbeit gewidmet ist, will der Not und den sozialen Schäden, die unsere so gewaltig aufstrebende Wirtschaftsentwicklung gezeitigt hat, begegnen, womöglich sie gänzlich beseitigen.

Nur eines Zweiges seiner sozialen Hilfstätigkeit, des der Fürsorge der Kindersterblichkeit, soll hier gedacht werden. Diesem Zwecke dient die kürzlich unserem Kaiserpaare zu seiner silbernen Hochzeit dargebrachte Stiftung „Kinderheil", die der Fürsorge der Kinder im ersten Lebensjahre dienen soll.

Bei der Gründung bestand der Vaterländische Frauenverein aus 44 Zweigvereinen; 1870 wurden schon 290 Zweigvereine mit 23616 Mitgliedern gezählt. Gegenwärtig gehören zum Verein 1380 Zweigvereine mit 395054 Mitgliedern.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1907 7746729 M., die Ausgaben 6403501 M., das Vermögen belief sich auf 20966193 M. Der Verein besitzt 61 eigene Krankenhäuser; in seinem Dienste stehen 2341 Schwestern, von denen die überwiegende Zahl, 2059, Krankenpflegerinnen sind.

Die Frauenhilfe verfolgt den Zweck, die Liebestätigkeit der evangelischen Frauen und Jungfrauen an den Gliedern der Gemeinde, besonders in der Armen- und Kranken-, in der Kinder- und Jugendpflege, und in der Gefangenenfürsorge zu fördern. Noch jungen Datums ist die Pflege der in der Heimarbeit tätigen Personen. Zunächst begnügte man sich mit der Unterstützung des Gewerkvereins für Heimarbeiterinnen. Bald aber ging man selbständig vor und suchte den Heimarbeiterinnen lohnende Beschäftigung zuzuweisen und Erholungsgelegenheit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke hat der Verwaltungsrat eine Arbeitsvermittlungsstelle für Heimarbeiterinnen eingerichtet und den Bau von Erholungshäusern für Frauen und Mädchen in Angriff genommen. Die Arbeitsvermittlungsstelle wurde am 1. April 1908 in Betrieb genommen, in der das ganze Jahr hindurch die Heimarbeiterinnen Arbeit erhalten sollen.

Zur Frauenhilfe gehören zurzeit 11 Landesverbände und 1407 Ortsvereine mit zusammen 128325 Mitgliedern. Vereinnahmt wurden 1750772 M., die zum größten Teil aus Schenkungen herrührten. Verausgabt wurden 1577766 M., davon entfielen mehr als die Hälfte auf die unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten. Das Vermögen hat die Höhe von 3722005 M. erreicht.

Einen Zusammenschluß fanden die bürgerlichen Frauenorganisationen im Bunde deutscher Frauenvereine, der im März 1894 ins Leben trat.

Der Bund treibt keine Parteipolitik, noch verlangt er von seinen Vereinen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession. Er will alle die Vereine sammeln, die im Sinne des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins arbeiten. Sein eigenstes Arbeitsfeld sieht er in der Behandlung sozialpolitischer Fragen.

Im Jahre 1900 zählte der Bund 137 Zweigvereine mit 70000 Mitgliedern; gegenwärtig gehören ihm 27 Reichs- und Bezirksverbände und 643 Ortsvereine mit zusammen 150000 Mitgliedern an.

Unter den arbeitenden Klassen der Bevölkerung zeigte sich immer mehr ein Verfall des Familienlebens, welcher dadurch verursacht wurde, daß die eben aus der Schule entlassenen Mädchen sofort die Fabriken aufsuchten und damit allen häuslichen Verrichtungen, die sie später zur Führung eines Haushaltes befähigen, fern blieben. Die Ungebundenheit lockerte auch die Moral und hatte eine Zunahme der unehelichen Geburten zur Folge. Damit ging Hand in Hand eine verstärkte Sterblichkeitsziffer der Kinder in den ersten Jahren, die sich teils aus der Unfähigkeit, Kinder aufzuziehen, teils in wirtschaftlichen Momenten begründet fand, z. B. lange Arbeitszeit, für den weiblichen Organismus schädliche Arbeit, zu kurze Ruhezeit vor und nach der Entbindung.

Um der Unsittlichkeit einen Riegel vorzuschieben, fanden sich Frauen zusammen, die rettend an der Jugend arbeiten wollten. Sie gründeten 1889 zu Berlin den Verein „Jugendschutz“. Sein Ziel sucht der Verein durch Gründung von Heimen für erwerbstätige Mädchen, durch Kinderhorte und Kindergärten, durch Erhöhung der Löhne und früheren Geschäftsschluß, durch Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz an unbemittelte Frauen und Mädchen zu erreichen.

Der „Deutsche Bund für Mutterschutz“ will für die unehelichen Kinder und deren Mütter sorgen. Der Bund sorgt für die Unterbringung der unehelichen Mütter zur Zeit ihrer Niederkunft. Da die Unterbringung in Anstalten oft mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so erließ der Verein im Jahre 1907 einen Aufruf zur Gründung eines Schwangerenheims in Berlin. Im Jahre 1907 benutzte der Verein die Gelegenheit der Umwandlung der Versicherungsgesetzgebung, indem er für die Angliederung einer umfassenden Mutterschaftsversicherung an die Krankenversicherung eintrat. Die Kosten sollten durch Beiträge beider Geschlechter und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Es sollte gewährt werden im Fall der Schwangerschaft für die Mutter ärztliche Hilfe und sachkundige Pflege, für die Kinder Mittel zur Erziehung bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit.

Der Bildung der Arbeiterinnenorganisationen stand der § 8 des Vereinsgesetzes entgegen, der den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen untersagte. Nach der Auflösung des Sozialistengesetzes stand der Aufnahme der Frauen in die Gewerkschaften nichts mehr im Wege. Aber nur langsam vollzog sich diese Entwicklung, bis die Generalkommission der Gewerkschaften eine planmäßige Organisation unter den Arbeiterinnen in die Hand nahm.

Der Mainzer Parteitag im Jahre 1900 beschäftigte sich ausführ-

licher mit den Frauenrechten. Man verlangte ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Arbeiter und Arbeiterinnen, um eine gegenseitige Schwächung zu vermeiden.

Im Jahre 1903 beteiligten sich die Frauen mit regem Eifer an den Reichstagswahlen. In Altona gründeten die Genossinnen einen Wahlverein, der bald 104 Mitglieder aufzuweisen hatte. Im Kreise Teltow-Beeskow-Charlottenburg wurde ebenfalls ein sozialdemokratischer Frauenwahlverein ins Leben gerufen, der es auf ungefähr 450 Mitglieder brachte. Der Wahlverein Berlins mit Umgegend zählte 958 Mitglieder. Nach der Reichstagswahl wurde in die Agitation für die preußischen Landtagswahlen eingetreten. In ganz Preußen veranstalteten die Genossinnen Volksversammlungen, in denen auf die beschränkenden vereinsrechtlichen Bestimmungen und das Dreiklassenwahlsystem hingewiesen wurde. Die Berliner Genossinnen gründeten einen Wahlverein, der in den wenigen Wochen seines Bestehens 400 Mitglieder geworben hatte. Ende 1903 war es dann die Aussperrung in Crimmitschau, die das Interesse der arbeitenden Frauen für wirtschaftliche Fragen anregte.

Am 22. September 1906 fand die vierte Konferenz der sozialdemokratischen Frauen Deutschlands in Mannheim statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Gegenstände: Frauenstimmrecht, Agitation unter den Landarbeiterinnen, Dienstbotenbewegung, Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen.

Um regelmäßige Beziehungen zwischen den organisierten Frauen der einzelnen Länder zu schaffen, wurde zum 17. August 1907 die erste internationale Konferenz sozialistischer Frauen nach Stuttgart berufen, auf der besondere Erörterungen über das Frauenwahlrecht gepflogen wurden. Die folgende Resolution wurde gefaßt:

Die sozialistische Frauenbewegung kämpft für das allgemeine Frauenstimmrecht, das allen Großjährigen zusteht und weder an Besitz, noch Steuerleistung, noch Bildungsstufe oder sonstige Bedingungen geknüpft ist.

Die außerordentliche Frauenkonferenz zu Berlin vom 19. November 1907 befaßte sich mit der Dienstbotenfrage. Man verhandelte über Agitation und Organisation, über Stellennachweis und freien Dienstvertrag. Besonders war man bemüht, die einzelnen lokalen Vereine zu einer leistungsfähigen, gewerkschaftlichen Organisation zusammenzufassen und die Dienstbotenorganisation als ein gleichwertiges Glied dem großen Gewerkschaftskörper anzuschließen.

Bei der Beratung über ein Reichsvereinsgesetz im vergangenen Jahre traten die Frauen energisch für ein einheitliches und freies Vereins- und Versammlungsrecht ein.

Nachdem das Reichsvereinsgesetz auch Frauen das Recht gegeben hat, Mitglieder von Vereinen zu werden, ging man daran, die neuen Organisationen den neuen Verhältnissen anzupassen. Als selbstverständlich wurde es angesehen, daß die Frauen jetzt Mitglieder der sozialdemokratischen Vereine würden. So wurden auf der sozialistischen Frauenkonferenz 1908 zu Nürnberg folgende Resolutionen gefaßt:

1) Jede Genossin ist verpflichtet, der sozialdemokratischen Parteiorganisation ihres Ortes beizutreten.

Politische Sonderorganisationen der Frauen sind nicht gestattet. Ueber das Fortbestehen besonderer Frauenbildungsvereine entscheiden die Genossen und Genossinnen der einzelnen Orte. Die Mitgliedschaften in solchen Vereinen enthebt jedoch die Genossinnen nicht der Verpflichtung, den sozialdemokratischen Parteiorganisationen anzugehören.

2) Unabhängig von den Vereinsabenden der Männer sind für die weiblichen Mitglieder Zusammenkünfte einzurichten, welche ihrer theoretischen und praktischen Schulung dienen.

3) Die Festsetzung der Beiträge für die weiblichen Mitglieder bleibt den einzelnen Organisationen überlassen. Empfehlenswert ist, die Beiträge für die weiblichen Mitglieder niedriger zu bemessen wie für die männlichen.

4) Die weiblichen Mitglieder sind im Verhältnis zu ihrer Zahl im Vorstand vertreten. Doch muß diesem mindestens eine Genossin angehören.

5) Den weiblichen Mitgliedern des Vorstandes liegt es ob, die notwendige Agitation unter dem weiblichen Proletariat im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand und unter Mitwirkung der tätigen Genossinnen zu betreiben.

6) Solange betreffs der Beschickung der Parteitage durch die Parteiorganisationen noch das gegenwärtige Provisorium gilt, bleiben auch für die Delegierungen der Genossinnen die jetzigen Bestimmungen des Parteistatuts in Kraft.

Das Zentralbureau der Genossinnen bleibt bestehen. Eine Vertreterin der Genossinnen gehört als Beisitzerin dem Parteivorstand an.

Welchen Einfluß das Reichsvereinsgesetz auf die Arbeiterinnenbewegung auszuüben vermag, läßt sich heute noch nicht übersehen.

Im sozialdemokratischen Lager, wo man erwartet hatte, daß die Frauen ihr neues Recht sich mit aller Macht zu nutze machen würden, klagt man über die Indolenz der Genossinnen, die trotz aller Erleichterung, welche das Gesetz gewährt, sich nicht zu Organisationen zusammenschließen wollen. Weder in den politischen Wahlvereinen noch in den Gewerkschaften und auch in den selbständigen Frauenvereinen hat die Zunahme der Mitgliederzahl den Erwartungen entsprochen.

Es waren Arbeiterinnen organisiert:

1900	22 844	1905	74 411
1901	23 699	1906	118 908
1902	28 218	1907	136 929
1903	40 666	1908	138 443
1904	48 604		

Von den deutschen Gewerkvereinen ist bis auf die jüngste Zeit wenig auf dem Gebiete der Frauenorganisation geschehen. Am 29. Juni 1902 wurde der Hirsch-Dunckersche Frauengewerkverein in Berlin gegründet, der eine Zentralisation aller Frauengewerkvereine darstellt. Auch die christlichen Gewerkschaften haben sich mit der Frage der

Frauenorganisationen befaßt. Zu einer kraftvollen Organisation ist es aber noch nicht gekommen.

Bei der Erhebung sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte 71 Reichs-, 510 Landes- und Bezirksverbände und 7481 Ortsvereine zur Kenntnis gelangt; eingehend bearbeitet konnten aber nur werden 71 Reichs-, 138 Landes- und 1141 Ortsvereine. Die Zahl der organisierten Frauen wurde auf rund 1 000 000 berechnet, so daß, wenn man dieser Zahl die der weiblichen Personen im Alter von 18 Jahren und darüber nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 (18 503 452) gegenübergestellt, der Prozentsatz der organisierten Frauen 5,4 Proz. beträgt.

Wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist, gab es vor der Reichsgründung noch wenig an Frauenorganisationen. Erst als die Sozialgesetzgebung einsetzte und die dadurch angeregten Untersuchungen über wirtschaftliche Zustände allerlei Uebelstände ans Tageslicht brachten, mehrte sich die Zahl der Organisationen. Aber erst im neuen Jahrhundert kamen die Frauenorganisationen zur vollen Entwicklung; über die Hälfte aller bekannt gewordenen Verbände und Vereine fällt in die Zeitspanne 1901—1908.

Gründungszeit	Gruppen A bis F		Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C		Gruppe D		Gruppe E		Gruppe F	
	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl	Verbände und Vereine	Proz. der Gesamtzahl
Vor 1871	78	5,8	1	0,3	3	0,7	6	3,1	58	22,9	10	10,8	—	—
1871—1890	97	7,3	3	1,0	34	7,4	14	7,3	31	12,3	15	16,1	—	—
1891—1900	281	21,0	62	20,0	83	18,1	61	31,6	43	17,0	31	33,3	1	3,3
1901—1908	705	52,7	232	74,8	238	52,0	106	54,9	64	25,3	37	36,8	28	93,4
Unbekannt	167	13,2	12	3,9	100	21,8	6	3,1	57	22,5	—	—	1	3,3
	1337	100,0	310	100,0	458	100,0	193	100,0	253	100,0	93	100,0	30	100,0

Die ältesten Organisationen sind soziale, charitative und Bildungsvereine. Von den 41 vor dem Jahre 1865 gegründeten Ortsvereinen gehören 35 der charitativen, 4 der sozialen und 2 der Frauenbildungspruppe an. Vor der Reichsgründung bestanden 66 Ortsvereine; unter diesen finden sich die ersten beruflichen Organisationen: der 1865 gegründete Dresdener Lehrerinnenverein und der 1867 gegründete Verband der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen in Berlin. Das Jahrzehnt 1871—1880 ist arm an Neugründungen. Von den 33 in dieses Jahrzehnt fallenden Organisationen gehören 11 der charitativen (meist jüdische Wohltätigkeitsvereine) und 10 der Bildungsgruppe (meist Fröbelvereine) an. Mit dem Jahrzehnt 1881—1890 ändert sich das Bild zugunsten der beruflichen Organisationen. Im ganzen fallen in diese Zeitspanne 54 Neugründungen, von denen 26 berufliche Organisationen sind. Es sind das in der Hauptsache kaufmännische und Lehrerinnenorganisationen. In den folgenden 5 Jahren gewinnen die beruflichen und

sozialen Organisationen die Oberhand. Unter ersteren kommen besonders Lehrerinnen- und Hausbeamtinnenvereine, unter letzteren Fürsorgevereine für alleinstehende Frauen und Mädchen, Fabrikarbeiterinnen-, Mäßigkeits- und Dienstmädchenvereine in Betracht.

Der weitere Verlauf der Entwicklung wird durch die folgenden Zahlenreihen zur Anschauung gebracht.

	A	B	C	D	E	F
1896—1900	41	39	37	22	24	1
1901—1905	122	87	56	35	20	2
1906—1908	95	104	44	14	12	16

Hiernach haben sich die beruflichen Organisationen vom 1. zum 2. Jahrfünft mehr als verdoppelt, die sozialen und charitativen Organisationen sind um etwas mehr als $^1/_3$ gestiegen, dagegen die Bildungsorganisationen um 4 zurückgegangen. Vergleicht man die letzten 3 Jahre mit dem voraufgegangenen Jahrfünft, so zeigt sich bei den beruflichen Organisationen unter Zugrundelegung der Jahresdurchschnitte bereits nach 3 Jahren wieder eine Verdopplung; die sozialen Organisationen haben in demselben Zeitraum eine Vermehrung um $^1/_3$ erfahren, die charitativen sind um den dritten Teil zurückgegangen, die Bildungsorganisationen haben denselben Schritt in ihrer Vermehrung eingehalten, dagegen setzt die politische Bewegung in den drei letzten hier zum Bericht stehenden Jahren erst ein.

Das Kennzeichnende zwischen dem Jahrfünft 1891—1895 und dem 1896—1900 ist die starke Zunahme der Bildungsorganisationen von 3 auf 24. Auch in den übrigen Gruppen sind starke Vermehrungen zu beobachten, die in der sozialen Gruppe mehr als eine Verdopplung erfahren haben. Unter den Bildungsorganisationen fallen in das zuletzt genannte Jahrfünft mehrere Abteilungen des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, der 1898 in Wiesbaden in einen Reichsverband umgewandelt wurde, mehrere jüdische Krankenpflegerinnen- und einige hauswirtschaftliche Vereine. Die erste politische Organisation ist die im Jahre 1900 gegründete „Jüdische nationale Vereinigung zu Berlin“, die ihre Hauptaufgabe in der Verbreitung des jüdischen Nationalgedankens sieht. Unter den beruflichen Organisationen spielen die Hauptrolle die Lehrerinnen- und kaufmännischen Vereine; unter den sozialen eine Reihe von Zweigvereinen des Deutschen Frauenvereins für die Ostmarken, der selbst im Jahre 1896 in Berlin als Reichsverband ins Leben trat. In dem ersten Jahrfünft des neuen Jahrhunderts tauchen neben der weiteren Verbreitung der kaufmännischen und der Lehrerinnenvereine als neue Richtung unter den beruflichen Organisationen die l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n Frauenvereine auf; unter den sozialen Vereinen stellen die Hauptzahl die Rechtsschutzstellen und die abstinenten Frauengruppen. Unter den charitativen Organisationen seien genannt die Landesvereine der Frauenhilfe des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins und eine Reihe Mädchenschutzvereine. In die letzten 3 Jahre fällt unter den beruflichen Vereinen die Gründung der Eisenbahnbeamtinnen-, der Post- und Telegraphenbeamtinnen-, der Krankenpfleger- und Kranken-

pflegerinnenvereine, des Bundes der deutschen Privatmädchenschulen mit seinen angeschlossenen Ortsvereinen und des Vereins studierender Frauen. Die Neugründung von sozialen Vereinen bewegt sich in der Hauptsache auf dem Gebiete der Abstinenzvereine. Die 16 politischen Vereine, deren Gründung in diese Zeit fällt, sind die Stimmrechtsvereine.

Einzelheiten über die Ausdehnung der Organisationen, ob man es mit Reichs-, Landes- oder Ortsvereinen zu tun hat, und über die Zunahme der Organisationen von Jahr zu Jahr, dient folgende Zusammenstellung:

Gründungsjahr	Gruppen (Gliederung nach dem Hauptzweck)																				
	A. Allgemeine Organisationen			B. Berufliche Organisationen			C. Soziale Organisationen			D. Charitative Organisationen			E. Frauenbildungsorganisationen			F. Politische Organisationen			Zusammen		
	Zahl der																				
	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine	Reichs- Verbände	Landes- und Bezirks- Verbände	Ortsvereine
Vor 1865	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	35	1	—	2	—	—	—	2	5	41
1865—1870	1	—	—	1	—	2	—	—	2	—	3	14	—	—	7	—	—	—	2	3	25
1871—1880	—	—	—	2	—	2	—	—	7	—	—	11	1	—	10	—	—	—	3	—	30
1881—1890	—	—	3	3	1	26	1	1	5	2	1	17	—	1	3	—	—	—	6	4	54
1891—1895	2	—	14	3	2	30	—	1	18	2	1	12	2	—	3	—	—	—	9	4	77
1896	—	1	5	1	1	8	1	—	3	—	—	4	—	—	2	—	—	—	2	2	22
1897	—	—	3	1	—	8	—	—	4	—	—	3	—	—	5	—	—	—	1	—	23
1898	—	—	4	—	2	11	1	—	7	—	1	2	1	—	8	—	—	—	2	3	32
1899	1	—	13	1	—	5	2	—	15	2	1	6	—	—	4	—	—	—	6	1	43
1900	1	2	16	3	—	7	1	—	8	—	2	7	1	—	5	—	—	1	6	4	44
1901	—	2	7	—	1	10	1	—	9	—	1	7	—	—	2	—	—	—	1	4	35
1902	—	2	24	3	—	10	—	—	7	—	3	7	1	1	1	1	—	—	5	6	49
1903	1	2	23	3	1	14	—	1	14	—	1	5	—	—	1	—	—	—	4	5	57
1904	1	1	34	—	3	25	1	—	10	—	3	11	—	—	11	—	1	1	2	8	92
1905	1	—	34	2	3	28	—	—	16	1	2	5	—	—	5	1	1	1	5	6	89
1906	—	2	33	1	4	57	—	—	18	—	1	6	—	1	4	—	1	5	1	9	123
1907	1	—	47	2	8	42	2	—	14	—	2	5	2	—	5	1	3	8	8	13	121
1908	—	2	15	2	14	5	—	1	12	—	1	3	—	—	3	—	1	3	2	19	41
unbekannt	—	—	12	—	1	99	1	—	5	2	34	21	—	—	—	—	—	1	3	35	138
Zusammen	9	14	287	28	41	389	11	4	178	10	62	181	9	3	81	3	7	20	70	131	1136
Außerdem ohne Angabe des Gründungsjahres und des Hauptzwecks																			1	7	5
																		mithin	71	138	1141

Auf Preußen fällt der weitaus größte Teil der Organisationen wie auch der Mitglieder, nämlich 69,4 Proz. bezw. 68,7 Proz. Der Rest verteilt sich wie folgt:

	Ortsvereine	Proz. der Gesamtzahl	weibliche Mitglieder	Proz. der Gesamtzahl
Bayern	486	11,4	87 804	10,2
Königreich Sachsen	108	2,3	20 002	2,3
Württemberg	34	0,7	6 717	0,8
Baden	441	9,5	84 085	9,8
Hessen	44	0,9	7 712	0,9
Berlin	65	1,4	44 516	5,2
Hamburg	32	0,7	14 026	1,6

Ueber die preußischen Provinzen verteilen sich die 3237 Ortsvereine nach folgendem Verhältnis:

	Ortsvereine	Proz. der Gesamtzahl	weibliche Mitglieder	Proz. der Gesamtzahl
Brandenburg	481	14,9	66 688	11,3
Rheinland u. Hohenzollern	471	14,6	71 506	12,1
Westfalen	338	10,4	77 838	13,2
Schlesien	314	9,7	104 598	17,7
Ostpreußen	296	9,1	30 644	5,2
Sachsen	280	8,6	39 513	6,7
Hessen-Nassau	213	6,6	41 765	7,1
Westpreußen	186	5,7	20 124	3,4
Hannover	156	4,8	30 170	5,2
Posen	155	4,8	18 330	3,1
Schleswig-Holstein	152	4,7	23 387	4,0
Pommern	130	4,0	25 475	4,3

Von den 859 215 weiblichen Mitgliedern entfallen allein 672 212 = 78,23 Proz. auf die charitativen Organisationen. Für einige Staaten berechnet, ergibt sich folgendes Bild:

Preußen	590 780 :	481 139 =	81,48	Proz.
Bayern	87 804 :	59 836 =	68,15	„
Königreich Sachsen	20 002 :	10 596 =	52,97	„
Württemberg	6 717 :	1 250 =	18,61	„
Baden	84 090 :	76 206 =	90,62	„
Hessen	7 712 :	4 643 =	60,22	„

Baden und Preußen stehen demnach nicht unerheblich über dem Durchschnitt:

Im übrigen sind besetzt:

die beruflichen Organisationen mit weiblichen Mitgliedern 77 976
„ sozialen „ „ „ „ 36 491
„ Bildungs- „ „ „ „ 18 271
„ politischen „ „ „ „ 1 258

Teilt man diese Zahlen für einige Staaten auf, so erhält man:

	Organisationen (weibl. Mitglieder)			
	berufliche	soziale	Bildungs-	politische
Preußen	50 049	17 474	9099	551
Bayern	7 009	8 604	705	—
Königreich Sachsen	4 327	548	1401	—
Württemberg	2 382	953	1307	128
Baden	3 774	2 095	1349	360
Hessen	909	222	1288	219

Am weitesten vorgeschritten ist der Organisationsgedanke unter den Berliner Frauen. Es entfallen auf die Stadt Berlin von den

50 049 in Preußen beruflich organisierten Frauen 22 940, von den 17 474 sozialen Organisationen angehörenden 5056, von den 9099, die Bildungsbestrebungen verfolgen, 2522. Der Bericht erklärt diese Tatsache damit, daß sich hier das Wirtschaftsleben auf einen verhältnismäßig engen Raum zusammendrängt, daß dadurch die gemeinsamen Interessen klarer zum Bewußtsein kommen, und soziale Schäden leichter hervortreten. Bei dem starken Angebot von Arbeitskräften wird nur der Tüchtigste gewählt, ein Umstand, der ganz allgemein zu einer höheren und intensiveren Ausbildung drängt.

Ueber die Konfession unterrichtet die folgende Zusammenstellung. Bemerkt sei dazu, daß im Fragebogen eine derartige Frage sich nicht findet, so daß die folgende Zusammenstellung nur dadurch zustandegekommen sein kann, daß man aus dem Namen der Verbände auf ihre Zugehörigkeit zu der oder jener Konfession schloß. Wie weit damit immer das Richtige getroffen ist, entzieht sich der Nachprüfung.

Die Verbände und Vereine nach ihrer Konfession.

Gruppen (Gliederung nach dem Hauptzweck)	Reichsverbände					Landes- und Bezirksverbände					Ortsvereine				
	ev.	kath.	isr.	konfessionslos	zusammen	ev.	kath.	isr.	konfessionslos	zusammen	ev.	kath.	isr.	konfessionslos	zusammen
Allgemeine Organisationen	2	1	—	6	9	—	—	—	14	14	76	44	—	167	287
Berufliche Organisationen	3	3	—	22	28	1	2	—	38	41	6	37	—	346	389
Soziale Organisationen	3	1	—	7	11	1	—	—	3	4	6	15	15	142	178
Charitive Organisationen	2	2	2	4	10	12	7	—	43	62	21	21	55	84	181
Frauenbildungsorganisationen	—	—	1	8	9	—	—	—	3	3	1	1	—	79	81
Politische Organisationen	—	—	—	3	3	—	—	—	7	7	—	—	2	18	20
Zusammen	10	7	3	50	70	14	9	—	108	131	110	118	72	836	1136[1])

Was die unterstützten und unterhaltenen Einrichtungen anbetrifft, geht der Bericht eingehend auf die Stellenvermittlung ein.

Ausgenommen die politischen Organisationen findet sich das Institut der Stellenvermittlung bei allen Gruppen und, wie zu erwarten, am zahlreichsten bei den beruflichen Organisationen. Es konnten nachgewiesen werden Vereine mit solcher Einrichtung in der

Gruppe A	65	Gruppe D	25
„ B	38	„ E	21
„ C	36		

Bei dem Stellennachweis des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte wurden für 1907 12 538 offene Stellen gemeldet, 13 580 Personen traten als Bewerberinnen auf, 6316 konnten eingestellt werden.

Interessant sind die Angaben über die Gehaltsverhältnisse der als Bureaupersonal und als Verkaufspersonal untergebrachten Bewerbe-

1) Außerdem 1 Reichsverband (konfessionslos), 7 Landes- und Bezirksverbände (katholisch) und 5 Ortsvereine (konfessionslos), von denen Angaben über den Hauptzweck fehlen.

rinnen, die bis zum Jahre 1896 zurückverfolgt sind. Ganz allgemein wird das Bureaupersonal besser bezahlt als das Verkaufspersonal; hier schließt die Stufenfolge mit 100 M. und darüber ab, dort mit 120 M. und darüber. Es erhielten von den untergebrachten Bewerberinnen:

	vom Bureau-personal	vom Verkaufs-personal
	1896	
70 M. und darüber	49,0 Proz.	27,2 Proz.
80 „ „ „	28,2 „	13,2 „
100 „ „ „	11,5 „	2,9 „
120 „ „ „	2,0 „	—

Setzt man diese Zahlen gleich 100 und berechnet man hierauf das Verhältnis im Jahre 1907, so ergibt sich die folgende Zunahme. Es erhielten:

	vom Bureau-personal	vom Verkaufs-personal
	1907	
70 M. und darüber	71,1 Proz.	59,3 Proz.
80 „ „ „	55,7 „	38,0 „
100 „ „ „	32,0 „	14,0 „
120 „ „ „	13,0 „	—

Die Inanspruchnahme der Stellenvermittlung des Lettevereins, die im Jahre 1866 eingerichtet wurde, spiegelt sich für die letzten Jahre in folgenden Zahlen wider:

Jahr	Stellen-suchende	Stellen-bietende	Vermittelte Stellen
1900	3357	3183	1064
1901	2881	2587	1002
1902	3089	2430	973
1903	3018	2566	1052
1904	3120	2834	1079
1905	3135	2807	1131
1906	3118	3002	1120
1907	3438	3073	1142
1908	3926	2375	1068

Die 1068 Personen, denen in dem letzten Jahre eine Stellung nachgewiesen wurde, verteilen sich auf folgende Berufe:

97 wissenschaftliche Lehrerinnen,
1 chemische Assistentin,
18 Koch- und Haushaltungslehrerinnen,
19 Industrielehrerinnen,
9 Turn- und Handarbeitslehrerinnen,
1 Zeichenlehrerin,
2 Musiklehrerinnen,
102 Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen,
375 Bonnen, Stützen, Kinderfräulein,
76 Repräsentantinnen, Wirtschafts-, Haus- und Gesellschaftsdamen,
101 Buchhalterinnen und Kontoristinnen,
166 Stenographinnen und Maschinenschreiberinnen,
14 Pflegerinnen,
87 Jungfern, Hausmädchen, Plätterinnen, Ausbesserinnen und Näherinnen.

Die Mangelhaftigkeit der Angaben über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Vereine ist schon an anderer Stelle hervorgehoben worden. Der Bericht bemerkt dazu, daß für eine Reihe von Vereinen Angaben über obige Daten teils gänzlich fehlen, teils doppelt in Rechnung gestellt sind.

Unter Beobachtung dieser Fehlerquellen ergeben sich bei den einzelnen Gruppen die folgenden Summen.

Gruppen	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Vermögen M.
A	710 477	599 697	1 055 791
B	2 656 142	1 980 558	12 423 401
C	4 124 912	4 011 601	2 951 893
D	38 805 720	35 300 756	59 870 167
E	2 460 135	2 350 161	2 262 877
F	70 025	11 755	59 531
Zusammen	48 827 411	44 254 528	78 623 660

Von den Gesamtsummen entfallen allein auf die

Gruppe D 79,5 Proz. Einnahmen
79,8 „ Ausgaben und
76,1 „ Vermögen

Durch Beiträge wurden aufgebracht:

Gruppe A	247 025 M.	= 34,8	Proz.
„ B	1 432 760 „	= 53,9	„
„ C	358 337 „	= 8,7	„
„ D	3 375 934 „	= 8,7	„
„ E	228 430 „	= 9,3	„
„ F	42 918 „	= 61,3	„
Zusammen	5 685 404 M.	= 11,6	Proz.

Von den 42 918 M. der Gruppe F entfallen 34 404 M. auf die Beiträge des Flottenbundes deutscher Frauen, die der Verein erhebt, um ein Kapital zur Erbauung eines Kriegsschiffes zu sammeln. Von dieser Gruppe abgesehen, sind die Einnahmen, die aus den Beiträgen fließen, bei den beruflichen Organisationen natürlicherweise am größten. Anders bei den sozialen, charitativen und Bildungsorganisationen, wo Mitglieder und Unterstützte meist verschiedene Personen sind und der Wohltätigkeit keine Grenzen gesetzt sind.

Die Ausgaben wurden für folgende Zwecke verwendet:

Gruppen	Verwaltungskosten	Kosten für Einrichtungen, Propaganda, Zeitschriften	Unterstützungsleistungen
A	65 154 M. = 10,9 %	304 855 M. = 50,8 %	28 436 M. = 4,7 %
B	347 540 „ = 17,5 %	432 126 „ = 21,8 %	132 584 „ = 6,7 %
C	202 181 „ = 5,0 %	873 310 „ = 21,8 %	45 477 „ = 1,1 %
D	415 688 „ = 1,2 %	3 212 036 „ = 9,1 %	1 101 681 „ = 3,1 %
E	152 577 „ = 6,5 %	524 000 „ = 22,3 %	10 072 „ = 0,4 %
F	3 651 „ = 31,0 %	4 780 „ = 40,6 %	1 944 „ = 16,5 %

Gruppen	Stellenvermittlung	Anderes
A	2 635 M. = 0,4 %	71 884 M. = 12,0 %
B	88 442 „ = 4,5 %	773 414 „ = 39,1 %
C	6 597 „ = 0,2 %	143 468 „ = 3,6 %
D	5 690 „ = 0,01 %	1 802 006 „ = 5,1 %
E	637 „ = 0,04 %	184 306 „ = 7,8 %
F	—	1 199 „ = 10,2 %

Niemand wird leugnen wollen, daß die Frauenorganisationen glänzende Resultate aufzuweisen haben; es sei hier nur an die Mädchenschulreform, an die Freigabe der Universitäten für die Frauen und an das Vereinsrecht erinnert. Schon auch erheben sich Stimmen aus dem entgegengesetzten Lager, die in dieser Entwicklung keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt, ja eine Gefahr für eine gesunde staatliche Vorwärtsentwicklung erblicken.

Man weist auf die Abnahme der Geburtenziffer hin, eine Folge der Schwierigkeiten sich eine Existenz zu gründen, die nur noch vermehrt werden möchten, wenn die Frauen weiter in den wirtschaftlichen Wettbewerb eintreten möchten. Viele körperlich gesunde und kräftige Frauen möchten durch die ungewohnte geistige und körperliche Arbeit Schaden an ihrer Gesundheit nehmen, andere wieder möchten, zu Besitz gelangt, auf die Ehe verzichten und so für die Erzielung eines Nachwuchses in Wegfall kommen. Und schließlich führt man den Grund ins Feld, daß das Eindringen des weiblichen Elementes in die gelehrten wie praktischen Berufe zu einer Herabminderung des Lohnes für die Männer führen müsse.

Zuzugeben ist, daß, allgemein betrachtet, die Geburtenziffer zurückgegangen ist. Bei unserer Frage ist es aber von Wichtigkeit zu wissen, welchen Anteil an diesem Rückgang die einzelnen Bevölkerungsschichten haben.

Das Preußische Statistische Landesamt veröffentlicht Zahlen über die soziale Stellung der Eltern der Geborenen. Bilden wir 3 Gruppen und fassen wir unter der Gruppe A Selbständige Landwirte, landwirtschaftliche Betriebs- und Geschäftsleiter, höhere Forstbeamte, Industrielle, Betriebs- und Geschäftsleiter in der Industrie und im Handwerk, im Handel und Verkehr, ferner Offiziere, höhere Beamte, Anwälte, Aerzte, Rentner und Pensionäre, unter der Gruppe B Wirtschaftsbeamte, Aufsichts- und Bureaupersonal in der Landwirtschaft, technisch und kaufmännisch gebildetes Aufsichts- und Bureaupersonal in Industrie und Handwerk, kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal im Handel und Verkehr, ferner Unteroffiziere, Bureau- und Verwaltungspersonal und unter der Gruppe C ländliches Gesinde und sonstige Hilfspersonen, ländliche Tagelöhner und Arbeiter in der Landwirtschaft, Gesellen, Handlanger, Kutscher, Heizer, Maschinisten, Fabrikarbeiter und Arbeiter in Industrie und Handwerk, Handlungsgehilfen, Packer, Hausdiener, Geschäftskutscher und Arbeiter im Handel und Verkehr, ferner die in häuslichen Diensten und Lohn-

arbeit wechselnder Art stehenden Personen, Kastellane, Portiers, Boten, Arbeiter, Dienstpersonal in Anstalten, von öffentlicher Unterstützung Lebende, Insassen von öffentlichen Anstalten und andere Personen zusammen und betrachten wir die Entwicklung der Geburtenziffern in jeder Gruppe getrennt, so zeigt sich, daß in der für uns besonders wichtigen Gruppe B seit dem Jahre 1902 bis 1906 die Geburtenziffer nicht unerheblich gestiegen ist und im Jahre 1907 gegen 1906 einen geringen Rückgang zeigt: von 64553 im Jahre 1902 auf 67943 im Jahre 1906. Bei der Gruppe C kann auch eher von einer Vermehrung als von einer Verminderung der Geburten gesprochen werden; dagegen gilt das Umgekehrte von der hier weniger interessierenden Gruppe A. Der Rückgang der Geburtenziffer hängt hier mit der kulturellen Entwicklung zusammen.

Auch der zweite Einwand ist nicht stichhaltig. Verfahren wir in derselben Weise wie oben, so sehen wir, daß die Zahl der Eheschließungen bei den Gruppen B und C stark zugenommen hat, bei ersterer, die uns besonders angeht, von 2168 im Jahre 1902 auf 2895 im Jahre 1907; das ist um 33,4 Proz. — die Bevölkerungszunahme ist erheblich geringer — bei letzterer von 261338 auf 292467 zu den gleichen Terminen oder um 11,9 Proz.

Auch die Fähigkeit der Mütter, Kinder zu erzeugen, scheint infolge der wirtschaftlichen und geistigen Betätigung kaum eine Einbuße erfahren zu haben. Ein Merkmal, das uns doch einen gewissen Anhalt hierfür bieten kann, ist in der Zahl der Totgeborenen gelegen. Wie die Zahlen lehren, ist aber im Gegensatz zu obiger Behauptung, noch dazu besonders bei Gruppe C, die doch die überwiegende Zahl aller arbeitenden Frauen stellt, eine geringe Abnahme zu erkennen. Als Beleg mögen die folgenden Ziffern dienen.

1) Geburten mit Bezug auf die soziale Stellung der Eltern:

	1902			1903			1904		
	Gesamtzahl der Geburten	Totgeburten	Proz. der Totgeburten zur Gesamtzahl	Gesamtzahl der Geburten	Totgeburten	Proz. der Totgeburten zur Gesamtzahl	Gesamtzahl der Geburten	Totgeburten	Proz. der Totgeburten zur Gesamtzahl
A. Selbständige	386 943	11 584	3,0	379 143	11 349	2,99	384 613	11 336	2,9
B. Beamte und Angestellte	64 553	1 632	2,5	64 919	1 801	2,8	65 434	1 707	2,6
C. Arbeiter	844 418	27 012	3,2	830 604	26 303	3,2	854 650	27 120	3,1
	1 295 914	40 228		1 274 666	39 453		1 304 697	40 163	
	1905			1906			1907		
A. Selbständige	369 118	10 601	2,6	372 005	10 836	2,9	361 496	10 463	2,7
B. Beamte und Angestellte	66 544	1 625	2,4	67 943	1 699	2,5	67 782	1 700	2,5
C. Arbeiter	844 330	26 146	3,19	868 964	26 766	3,1	869 013	26 582	3,06
	1 279 992	38 372		1 308 912	39 301		1 298 291	38 745	

2) Soziale Stellung der Eheschließenden (Frauen):

	1902	1903	1904	1905	1906	1907
A. Selbständige	18 026	17 190	18 033	17 913	18 504	17 677
B. Beamte und Angestellte	2 168	2 342	2 421	2 618	2 743	2 895
C. Arbeiter	261 338	265 852	274 278	279 457	288 675	292 467
zusammen	281 532	285 384	294 732	299 988	309 922	313 039

Kommen wir schließlich zum letzten Einwand, und zwar, wie anerkannt werden muß, zum bedeutendsten, so ist es hier schwierig, einen ziffernmäßigen Gegenbeweis zu führen. Aber eine so allgemeine Gültigkeit, daß die Frauen den Lohn der Männer drücken, kommt dieser Behauptung nicht zu. Mit der Konstatierung der Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit ist nichts bewiesen, solange nicht nachgewiesen wird, daß die verdrängten Männer gezwungen waren, schlechter gelohnte Arbeit als bisher zu übernehmen; denn wenn die Frauenarbeit, infolge unserer wirtschaftlichen Entwicklung, neben der der Männer hergeht, so liegt darin noch kein erkennbares Uebel. Es mögen Industriezweige vorkommen, wo die billigere Frau den teurer arbeitenden Mann verdrängt und auf eine niedere Lohnklasse herabgezwungen hat[1]); das wird aber meist in Gegenden möglich sein, wo nur eine Industrie besteht, auf welche die Anwohner angewiesen sind.

Den preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten ist als Sonderuntersuchung das Problem der Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit in Fabriken aufgetragen worden.

Für Danzig, Frankfurt a. O., Schleswig, Hildesheim, Arnsberg haben die Beamten eine solche Wahrnehmung überhaupt nicht gemacht.

Der Danziger Gewerberat berichtet: „Die Zahl der fabrikartigen Betriebe, in denen erwachsene Arbeiterinnen beschäftigt werden, zeigt im Berichtsjahr (1908) eine Abnahme um 23 oder 4 Proz., hauptsächlich in der Ziegel- und Holzindustrie. In diesen Gewerbezweigen und außerdem in der Metallwarenindustrie ist auch die Zahl der Arbeiterinnen um 17 bis 25 Proz. zurückgegangen. Im übrigen hat sich die Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen nicht wesentlich geändert.“ An anderer Stelle fährt er fort: „Die Vermutung, daß in Zeiten schlechten Geschäftsganges nach Möglichkeit die höher gelohnten männlichen Arbeiter abgestoßen werden, und ihre Verdrängung durch Einstellung von Arbeiterinnen versucht werde, ist nicht begründet. Für 1908 spricht schon der Umstand dagegen, daß die Zahl der Anlagen, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, zurückgegangen ist. Ferner ist in den betreffenden Industriezweigen die Zahl der weiblichen Arbeiter stärker gesunken als die der männlichen. Eine Blechwarenfabrik hat im Berichtsjahre das größere Angebot männlicher Personen benutzt, um einen erheblichen Teil der Frauen durch junge Burschen zu ersetzen. In der gesamten Metall-

1) Wilbrandt weist das für die Weber in seinem Buche „Die Weber der Gegenwart“, Jena 1906, nach.

warenindustrie ist die Frauenbeschäftigung um 17 Proz. zurückgegangen.“ Auch der Beamte für Frankfurt a. O. berichtet, daß, abgesehen von der Glasindustrie, eine Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit nicht stattgefuuden habe, desgleichen der Beamte für Arnsberg. Nachstehende Ziffern

Jahr	Sämtliche Industriezweige			Metallverarbeitung (Gruppe V)		
	Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Arbeitern	Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Arbeitern		Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Arbeitern	Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Arbeitern	
		nahm zu	nahm ab		nahm zu	nahm ab
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1904	8,67	—	—	9,64	—	—
1905	8,92	0,25	—	9,19	—	0,45
1906	8,87	—	0,05	9,35	0,16	—
1907	8,96	0,09	—	9,61	0,26	—
1908	8,85	—	0,11	8,95	—	0,66

ließen erkennen, daß das Verhältnis der Frauen zu den Männern auf Jahre hinaus ziemlich gleich geblieben sei, und daß selbst der Aufstieg und Abstieg der Wirtschaftslage an dem Verhältnis nichts Wesentliches geändert haben, selbst nicht in Gruppe V, wo am ehesten eine Verschiebung zu vermuten war. Bei der ganz geringen aber allmählichen Zunahme der Frauenarbeit handle es sich — abgesehen von ganz wenigen vereinzelten Fällen — nicht um eine Verdrängung der Männerarbeit, sondern um die Gewinnung von Arbeitskräften überhaupt, namentlich zur Zeit wirtschaftlichen Aufschwunges. Im Regierungs bezirk Marienwerder wird nur für die Ziegeleien die Verdrängung der Männer- durch Frauenarbeit zugegeben. Eine größere optische Anstalt, in der auch die Arbeit an den Präzisionsmaschinen Arbeiterinnen übertragen war, ist kürzlich wieder zur Besetzung der Maschinen mit Männern übergegangen, da sich herausgestellt hatte, daß die Durchschnittsarbeiterin den Mechanismus der Maschine nicht begreifen kann und sich daher bei der geringsten Unregelmäßigkeit nicht zu helfen weiß. So besteht jedenfalls allgemein die Behauptung der Verdrängung der Männer- durch Frauenarbeit nicht zu Recht. Von einem Lohndruck auf die männlichen Arbeiter hören wir hier nirgends etwas.

Um diese Behauptung belegen zu können, müßte man monographische Studien machen und den Werdegang einer Reihe von Arbeitern in Industrien, die einen großen Bruchteil weiblicher Arbeitskräfte aufweisen, wie die Textilindustrie, das Bekleidungsgewerbe, Handel und Verkehr und das Papiergewerbe, verfolgen. Nur so könnte ein sicherer Anhalt über diese äußerst schwierige Frage gewonnen werden.

Das Reichsarbeitsblatt bringt regelmäßig die Lohnstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse. Diese Kasse hat rund 160—170000 Mitglieder.

Pflichtmitglieder (Leipziger Ortskrankenkasse).

Gewerbe-gruppen	Lohn-klassen	31./I.		28./II.		30./III.		30./IV.		31./V.		29./VI.		31./VII.		31./VIII.		30./IX.		31./X.		30./XI.		31./XII.	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	1907																								
Bekleidung und Reinigung	4,51 u. >	21,2	1,3	21,8	1,3	21,0	1,3	22,2	1,3	22,1	1,3	22,3	1,3	23,3	1,6	23,4	1,6	23,8	1,5	23,6	1,5	21,2	1,5	20,8	1,5
	4,01—4,50	9,5	0,5	9,0	0,5	10,0	0,5	10,0	0,4	10,0	0,4	9,9	0,4	10,2	0,4	10,1	0,4	9,8	0,5	9,5	0,4	10,0	0,4	10,4	0,4
	3,51—4,00	13,7	1,3	13,9	1,4	13,4	1,5	13,2	1,5	13,2	1,4	13,6	1,5	13,7	1,8	14,1	1,8	14,0	1,8	14,4	1,7	14,2	1,6	14,0	1,5
	3,26—3,50	9,8	0,9	9,6	1,0	9,6	1,0	9,2	1,1	9,3	1,1	8,8	1,1	8,2	1,2	8,5	1,3	9,1	1,4	9,7	1,3	11,2	1,2	11,6	1,2
	2,51—3,25	20,6	8,4	19,8	8,6	21,3	8,8	21,8	8,6	21,8	9,3	21,5	9,2	20,9	9,2	20,8	9,9	20,2	10,4	20,8	10,0	22,2	9,8	21,8	9,6
	2,01—2,50	17,4	14,2	17,2	14,1	17,4	13,8	16,2	13,9	16,2	14,2	16,2	14,5	15,8	14,8	15,5	15,4	15,5	15,3	14,7	14,8	14,8	14,7	15,0	14,5
	1,51—2,00	—	29,5	—	29,0	—	28,9	—	27,8	—	27,5	—	27,9	—	27,6	—	28,5	—	28,9	—	28,8	—	28,4	—	28,0
	0,01—1,50	7,6	39,5	7,6	39,6	7,2	40,1	7,1	39,7	7,0	39,1	7,4	38,5	7,6	37,7	7,4	35,7	7,4	35,2	7,1	36,5	6,3	37,9	6,3	39,1
Textilindustrie	4,51 u. >	14,9	0,4	14,9	0,3	15,3	0,4	16,0	0,4	16,0	0,5	17,0	0,4	17,4	0,5	17,4	0,4	17,7	0,4	18,6	0,5	18,6	0,4	18,8	0,5
	4,01—4,50	10,0	0,3	10,2	0,3	10,6	0,3	11,1	0,3	10,9	0,3	11,5	0,3	10,8	0,3	11,0	0,3	10,8	0,2	10,7	0,3	11,0	0,3	11,1	0,3
	3,51—4,00	11,3	1,1	10,8	1,0	10,7	1,0	11,5	1,0	11,4	1,0	11,1	1,0	11,0	1,1	11,6	1,1	11,7	1,1	12,0	1,2	11,4	1,2	11,7	1,2
	3,26—3,50	16,1	1,2	16,0	1,3	16,0	1,3	14,9	1,3	16,2	1,3	16,5	1,3	16,9	1,2	17,1	1,2	17,5	1,3	17,6	1,3	18,3	1,2	18,4	1,2
	2,51—3,25	23,9	7,1	24,4	7,1	23,8	7,2	23,1	7,7	22,9	7,7	22,5	7,6	23,2	7,4	21,7	7,6	22,1	8,0	21,6	8,1	20,2	8,2	20,3	8,0
	2,01—2,50	19,3	23,9	19,8	23,8	19,5	24,2	18,3	23,2	17,3	22,9	15,9	24,7	15,7	25,6	15,8	26,1	15,7	26,7	15,1	26,7	16,2	26,3	15,7	27,0
	1,51—2,00	—	45,2	—	45,0	—	43,4	—	42,5	—	42,6	—	41,2	—	41,1	—	41,6	—	40,7	—	40,8	—	38,9	—	37,7
	0,01—1,50	4,3	17,8	3,9	18,3	4,1	19,4	4,8	19,1	5,0	19,6	5,3	19,5	4,8	18,9	4,8	18,0	4,2	18,1	4,1	17,6	4,0	20,7	3,7	21,4
Papier, Leder, Gummi	4,51 u. >	37,1	0,4	37,1	0,4	38,7	0,4	37,9	0,3	39,5	0,4	39,6	0,4	40,3	0,3	40,5	0,4	40,8	0,3	41,0	0,3	40,7	0,3	41,4	0,3
	4,01—4,50	14,9	0,1	15,5	0,2	15,2	0,2	15,1	0,2	15,5	0,3	15,6	0,3	15,7	0,2	15,3	0,3	15,8	0,3	15,9	0,3	16,5	0,3	16,7	0,3
	3,51—4,00	13,1	1,1	13,2	1,0	12,7	1,1	13,1	1,0	13,1	1,1	13,1	1,1	13,0	1,2	12,8	1,3	13,2	1,3	13,0	1,2	12,8	1,2	12,6	1,2
	3,26—3,50	6,0	1,7	5,8	1,7	5,6	1,7	5,2	1,7	4,9	1,7	5,0	1,7	4,7	1,7	4,8	1,7	4,4	1,7	4,4	1,8	4,7	1,8	4,0	1,9
	2,51—3,25	7,7	13,5	7,7	14,4	7,4	14,0	6,9	14,0	6,3	14,0	6,3	14,0	6,1	14,5	6,6	14,6	6,2	14,5	6,6	14,8	6,7	14,3	6,3	14,6
	2,01—2,50	5,6	25,9	5,3	26,2	5,1	26,4	4,4	26,1	4,3	27,1	4,2	26,8	3,9	27,3	3,9	28,0	4,0	28,3	4,0	28,3	4,0	27,7	4,0	27,9
	1,51—2,00	—	35,6	—	36,1	—	36,4	—	34,6	—	34,3	—	35,2	—	34,8	—	34,1	—	34,7	—	34,5	—	34,2	—	32,8
	0,01—1,50	15,4	18,5	15,2	16,7	15,1	16,8	17,0	16,4	16,0	15,8	15,8	15,1	15,9	14,7	15,7	15,0	15,2	14,8	14,8	15,4	14,3	17,2	14,7	18,2
Handels-, Versicherungs- u. Verkehrsgewerbe	4,51 u. >	19,6	2,2	19,7	2,3	19,8	2,4	19,3	2,4	20,0	2,4	20,1	2,3	20,1	2,3	20,3	2,3	20,4	2,4	20,6	2,3	20,7	2,3	20,8	2,3
	4,01—4,50	9,3	1,3	9,3	1,3	9,6	1,3	9,4	1,3	9,6	1,2	9,7	1,2	9,9	1,2	10,1	1,2	10,1	1,3	10,1	1,3	9,9	1,2	10,2	1,2
	3,51—4,00	21,1	4,5	21,1	4,7	21,2	4,9	20,8	4,8	20,8	4,8	20,8	4,7	21,2	4,6	21,4	4,9	21,5	4,9	22,1	4,9	22,1	4,7	22,1	4,6
	3,26—3,50	9,4	1,3	9,7	1,4	9,7	1,3	9,4	1,3	9,2	1,2	9,2	1,1	9,1	1,1	9,1	1,2	9,0	1,2	8,8	1,3	8,9	1,1	8,8	1,1
	2,51—3,25	17,4	16,8	17,0	17,6	17,0	18,0	16,7	17,8	16,9	17,5	17,0	17,2	16,7	16,9	16,4	17,5	16,3	17,7	16,4	17,7	16,3	17,5	16,2	17,3
	2,01—2,50	13,9	12,1	13,8	11,8	13,7	12,6	12,9	12,8	12,8	12,9	12,7	12,9	12,5	12,5	12,4	12,6	12,5	12,7	12,3	12,8	12,5	12,8	12,4	13,0
	1,51—2,00	—	30,3	—	29,8	—	29,7	—	28,9	—	28,9	—	29,6	—	30,4	—	29,8	—	29,6	—	29,5	—	29,8	—	29,7
	0,01—1,50	9,2	26,2	9,0	26,2	8,5	25,5	10,3	25,6	10,2	25,9	10,2	26,0	10,1	25,9	10,0	25,5	9,8	25,6	9,6	25,5	9,4	26,0	9,3	26,4

		1908																							
Bekleidung und Reinigung	4,51 u. >	21,3	1,5	21,3	1,5	21,3	1,5	21,2	1,5	21,4	1,5	21,5	1,6	21,3	1,7	22,0	1,6	22,2	1,6	22,1	1,6	22,2	1,6	22,2	1,8
	4,01—4,50	10,9	0,4	11,0	0,5	10,7	0,4	10,7	0,4	10,9	0,4	11,2	0,4	11,2	0,4	10,8	0,4	10,8	0,4	10,8	0,3	10,6	0,3	10,8	0,4
	3,51—4,00	13,8	1,6	14,0	1,6	13,8	1,7	13,6	1,8	13,8	1,8	14,2	1,6	14,3	1,6	14,4	1,6	14,6	1,6	14,7	1,6	14,6	1,5	15,0	1,5
	3,26—3,50	11,8	1,2	11,8	1,2	11,9	1,1	12,3	1,1	12,4	1,0	12,5	0,9	12,5	0,8	12,4	0,9	12,5	0,9	12,1	1,0	12,0	1,0	12,1	1,0
	2,51—3,25	21,4	9,8	21,4	9,4	21,8	9,3	21,7	9,3	20,7	9,0	20,0	9,4	19,8	9,2	19,4	9,3	19,7	9,6	20,2	9,3	20,6	8,9	20,1	9,2
	2,01—2,50	14,6	14,3	14,4	14,2	14,6	14,1	14,1	14,2	14,0	14,1	13,9	14,3	14,2	14,5	14,3	14,7	13,5	14,5	13,4	14,1	14,0	13,8	13,7	13,8
	1,51—2,00	—	27,7	—	28,0	—	27,8	—	26,9	—	26,5	—	26,7	—	27,1	—	26,6	—	26,7	—	26,5	—	26,5	—	26,9
	0,01—1,50	6,2	39,4	6,0	39,8	5,8	40,4	6,2	40,0	6,5	40,7	6,4	40,1	6,5	40,0	6,5	40,5	6,5	40,1	6,5	41,0	5,8	41,8	5,9	40,9
Textilindustrie	4,51 u. >	18,0	0,5	17,5	0,5	18,1	0,5	18,5	0,5	18,0	0,6	18,4	0,6	18,9	0,6	20,3	0,6	22,1	0,6	22,7	0,6	23,3	0,6	23,3	0,6
	4,01—4,50	10,6	0,3	11,1	0,2	11,4	0,3	11,3	0,3	11,3	0,4	11,3	0,4	11,6	0,4	12,4	0,5	13,5	0,5	13,9	0,4	14,2	0,4	14,3	0,4
	3,51—4,00	11,1	1,3	10,6	1,2	10,4	1,2	11,0	1,1	11,7	1,0	12,2	1,1	12,5	1,1	12,7	1,1	13,3	1,1	13,8	1,0	13,3	1,0	13,0	1,0
	3,26—3,50	17,8	1,2	17,7	1,1	17,0	1,3	16,7	1,3	16,3	1,3	16,0	1,3	15,4	1,3	16,7	1,5	18,3	1,5	18,6	1,5	19,0	1,3	18,6	1,4
	2,51—3,25	20,3	8,2	20,8	8,1	21,0	8,4	20,0	9,3	20,5	8,9	20,8	8,9	20,6	8,7	19,1	9,1	16,2	9,2	15,2	9,8	15,0	9,6	15,2	9,4
	2,01—2,50	18,1	26,5	18,8	26,7	18,6	26,0	17,6	24,9	17,5	25,3	17,1	25,9	16,8	24,4	15,1	24,7	13,1	25,5	12,5	25,3	11,9	25,1	12,6	24,9
	1,51—2,00	—	37,5	—	37,4	—	37,3	—	37,3	—	37,5	—	37,3	—	37,6	—	36,1	—	33,7	—	34,0	—	33,9	—	34,3
	0,01—1,50	3,8	22,1	3,3	22,5	3,2	23,2	4,6	22,7	4,4	22,1	3,9	21,9	3,9	23,1	3,4	23,4	3,2	24,6	3,0	24,2	3,0	25,0	2,6	24,9
Papier, Leder, Gummi	4,51 u. >	41,8	0,3	42,9	0,4	43,6	0,4	42,2	0,4	42,1	0,4	42,4	0,4	42,6	0,4	43,2	0,4	43,4	0,4	44,2	0,4	43,7	0,4	44,0	0,5
	4,01—4,50	16,8	0,3	17,0	0,4	17,1	0,3	16,8	0,3	17,0	0,3	16,9	0,3	16,9	0,3	16,7	0,3	16,6	0,3	16,5	0,3	16,5	0,3	16,6	0,4
	3,51—4,00	12,9	1,3	12,3	1,4	12,1	1,5	11,7	1,5	11,8	1,6	11,6	1,6	11,5	1,6	11,8	1,6	11,6	1,6	11,2	1,6	11,4	1,7	11,6	1,8
	3,26—3,50	3,4	2,0	3,2	2,0	3,1	1,8	2,8	1,8	3,2	1,8	3,1	1,8	3,3	1,6	3,2	1,8	3,8	1,8	30,6	1,9	4,1	1,8	3,3	2,0
	2,51—3,25	6,3	14,6	6,1	14,5	5,8	14,3	5,9	13,3	6,3	14,5	5,9	14,2	5,6	14,3	5,5	14,7	5,5	14,5	5,6	14,6	5,7	15,0	5,6	15,9
	2,01—2,50	3,9	28,5	3,8	29,0	3,8	28,6	3,5	27,8	8,5	27,0	4,2	26,7	4,2	27,0	4,1	27,2	4,1	27,5	4,5	28,6	4,6	27,9	4,7	28,3
	1,51—2,00	—	31,0	—	30,2	—	30,4	—	30,0	—	29,3	—	29,4	—	29,3	—	29,0	—	28,7	-	27,9	—	28,0	—	28,9
	0,01—1,50	14,7	19,5	14,5	19,9	14,3	21,0	16,7	20,6	15,3	20,2	15,4	20,8	15,4	20,9	15,2	20,7	14,7	21,5	14,2	21,4	13,8	21,7	14,0	19,4
Handels-, Versicherungs- u. Verkehrsgewerbe	4,51 u. >	21,0	2,3	21,4	2,5	22,2	2,6	21,5	2,5	21,5	2,4	21,7	2,4	21,8	2,4	21,9	2,5	22,0	2,6	21,9	2,5	21,8	2,4	21,9	2,4
	4,01—4,50	10,2	1,2	10,3	1,3	10,5	1,2	10,4	1,2	10,6	1,2	10,7	1,2	10,7	1,3	10,7	1,2	10,8	1,3	10,9	1,3	10,7	1,3	10,7	1,3
	3,51—4,00	21,9	4,8	21,8	5,1	21,5	5,2	21,4	5,3	20,9	5,2	20,7	5,2	20,9	5,2	21,0	5,2	21,2	5,3	21,3	5,2	21,2	5,2	21,3	5,1
	3,26—3,50	8,7	1,1	8,8	1,1	8,9	1,1	8,7	1,2	8,7	1,2	8,6	1,3	8,4	1,1	8,4	1,2	8,3	1,2	8,3	1,2	8,3	1,2	8,3	1,3
	2,51—3,25	16,2	17,6	15,8	18,2	15,5	18,1	15,1	17,8	15,0	17,6	15,0	17,9	14,9	17,7	14,9	18,2	14,7	18,6	14,8	18,6	15,2	18,8	15,2	18,4
	2,01—2,50	12,6	12,6	12,5	12,7	12,3	12,9	11,9	12,7	12,2	12,4	12,1	12,3	12,1	12,3	12,0	12,8	12,1	13,1	12,3	13,0	12,4	13,0	12,3	13,0
	1,51—2,00	—	30,0	—	29,5	—	29,5	—	29,3	—	29,7	—	30,0	—	30,2	—	29,1	—	27,8	—	28,2	—	27,9	—	27,9
	1,01—1,50	9,1	26,0	9,0	25,2	8,7	25,1	10,5	24,8	10,6	24,9	10,8	24,7	10,7	25,1	10,7	25,1	10,5	25,4	10,2	24,9	10,1	25,1	10,0	25,8

In der vorstehenden Zusammenstellung findet sich für die Jahre 1907 und 1908 für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, für die Textilindustrie, für die Papierindustrie und für das Handels- und Verkehrsgewerbe die Besetzung der verschiedenen Lohnklassen für die pflichtigen Männer und Frauen an jedem Monatsschluß. Diese Ziffern lassen schwerlich ein Aufsteigen in die höheren Lohnklassen für die Frauen und ein Herabsteigen in niedere Lohnklassen für die Männer erkennen.

Was nun gar die gelehrten Berufe anbetrifft, ist die Zahl der hier in Betracht kommenden Frauen noch sehr gering, so daß hier von einer fühlbaren Konkurrenz noch nicht gesprochen werden kann. Ob sich überhaupt eine solche entwickeln wird, steht dahin, da man, wie es scheint, in diesen Kreisen immer mehr dazu kommen wird, Männern und Frauen die gleichen Entgelte zu gewähren.

IX.

Der Nebenverdienst.

Eine volkswirtschaftliche Studie.

Von Dr. Karl Müller-Wernberg.

Die Anregung zu der nachfolgenden Arbeit erhielt ich durch die wiederholte Lektüre des Anzeigenteils der verschiedenartigsten Zeitungen. Ich unterzog mich einmal der Mühe, zu berechnen, wie viele von den in einer Nummer eines vielgelesenen deutschen Blattes enthaltenen Anzeigen Angebot von oder Nachfrage nach Nebenverdienst zum Inhalte hatten; ich kam zu dem Resultate 1 : 31, d. h. also: auf je 31 Anzeigen der verschiedensten Art kam eine, in welcher Nebenverdienst angeboten oder gesucht wurde. Die Beobachtung eines so häufigen Vorkommens derartiger Kundmachungen legt den Schluß nahe, daß wir es hier mit einer Gruppe wirtschaftlicher Erscheinungen — ich glaube, man kann diesen Ausdruck ohne lange Diskussion als passend annehmen, — zu tun haben, die, der Häufigkeit ihres Auftretens nach zu schließen, von nicht ganz untergeordneter Bedeutung sein können. Aber so sehr ich auch suchte, ich fand in der einschlägigen Literatur keine Arbeit, die sich damit eingehend beschäftigt; es gelang mir nicht, die Antwort auf die in mir aufsteigenden Fragen irgendwo fix und fertig zu finden, und ich mußte mich entschließen, deren Beantwortung selbst zu versuchen.

Dies die Entstehungsgeschichte der vorliegenden Arbeit, welche — das sei hier gleich gesagt — keine das Thema gänzlich erschöpfende Abhandlung zu sein wünscht.

Welches sind nun die Fragen, welche auf den Beobachter obenbeschriebener Erscheinung einstürmen? Es sind deren eine ganze Menge. Hier sollen nur die wichtigsten herausgegriffen und zunächst aufgezählt werden:

1) Was ist Nebenverdienst?

2) Welche Arten und Formen des Nebenverdienstes gibt es?

3) Von wem gehen Angebot von und Nachfrage nach Nebenverdienst aus?

4) Wo findet sich die Erscheinung des Nebenverdienstes am häufigsten?

5) Wonach richtet sich die Höhe des Nebenverdienstes?

6) Welches ist die volkswirtschaftliche Bedeutung des Nebenverdienstes?

Ich will nun versuchen, die obigen Fragen zu beantworten; falls mir das nicht gelingt, so mag man wenigstens in meinen Ausführungen einen Fingerzeig finden, in welcher Richtung nach der richtigen Antwort gesucht werden könnte und sollte.

Zunächst bedarf es einer äußerlichen Abgrenzung und innerlichen Erklärung des Begriffes „Nebenverdienst“, also einer Definition. Zunächst sei der Begriff des Bestimmungswortes festgestellt: Verdienst ist das für eine Arbeitsleistung empfangene Entgelt. Hierdurch schalte ich das Entgelt für Leistungen in anderer Form als der von Arbeit (z. B. in der Form von Kapital) aus; also fallen Zins, Dividende und Rente nicht unter den Begriff Verdienst [1]). Das Entgelt für eine Arbeitsleistung nennen wir Arbeitslohn; also ist „Verdienst“ in unserem Sinne Arbeitslohn und nur Arbeitslohn. Es besteht auch in der Tat zwischen diesen beiden Begriffen „Verdienst“ und „Lohn“ nur ein Unterschied der Auffassung: das Entgelt für eine Arbeitsleistung ist sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer — also in objektivem Sinne — „Lohn“; „Verdienst“ ist aber dieses Entgelt einzig und allein für den Arbeitnehmer, den Leistenden, also in subjektivem Sinne.

Der „Verdienst“ ist eine „historische Kategorie“; er ist erst in dem Augenblicke möglich, in dem Arbeit gegen irgendein Entgelt getauscht oder verkauft wird. Die Unterscheidung von Hauptverdienst und Nebenverdienst hat weiterhin eine Vielheit von Leistungen zur Voraussetzung. Die objektiven Vorbedingungen von Haupt- und Nebenverdienst sind also: Entgeltlichkeit von Leistungen und Vielheit von Leistungen, bezw. Kauf und Arbeitsteilung. Je vielgliedriger die Arbeitsteilung, je häufiger der Tausch von Gütern und Leistungen, um so mehr Gelegenheit zum Nebenverdienst. Als subjektive Vorbedingung der Möglichkeit des Nebenverdienstes können wir das Moment der freien Verfügung über die eigene Arbeitskraft seitens des leistenden Individuums bezeichnen, mit anderen Worten: die subjektive Vorbedingung des Nebenverdienstes ist der „freie Arbeiter“, der seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit verkauft.

Wir müssen nun noch den Nebenverdienst gegen den Hauptverdienst abgrenzen. Dem Hauptverdienst entspricht eine Hauptleistung, dem Nebenverdienst eine Nebenleistung. Unter Hauptleistung wollen wir jene Leistung verstehen, durch welche der größere Teil der Arbeit des Leistenden konsumiert wird. Arbeit ist ein Produkt aus Arbeitszeit und Arbeitskraft; je größer der zweite Faktor in diesem Produkte ist, um so intensiver ist die Arbeit. Der Lokomotivführer z. B. verausgabt zufolge der Natur seiner Leistung seine Arbeitskraft in verhältnismäßig kurzer Zeit; der Türsteher kann viel länger arbeiten, denn er verausgabt seine Arbeitskraft nur langsam.

Mit Rücksicht auf die Deutlichkeit der später zu ziehenden Schlüsse wollen wir eine mathematische Darstellung versuchen. A und B ver-

1) Wenn also im folgenden von „Leistungen“ kurzweg gesprochen wird, so sind immer Arbeitsleistungen gemeint.

fügen beide über die gleiche Arbeitskraft K; ebenso ist die Zeit Z, in welcher die Verausgabung dieser Arbeitskraft stattfinden kann, für beide gleich. A arbeitet n Stunden und gibt in dieser Zeit eine Menge x von seiner Arbeitskraft aus; B arbeitet m Stunden und verausgabt in dieser Zeit die Menge y von seiner Arbeitskraft. Um nun die folgenden Gleichungen sofort auf den Nebenverdienst anwenden zu können, wollen wir annehmen, daß x und y größer als K/2, n und m größer als Z/2 sind[1]). Es sind nun folgende 9 Fälle möglich:

1) $x = y$	2) $x = y$	3) $x = x$
$n = m$	$n > m$	$n < m$
4) $x > y$	5) $x > y$	6) $x > y$
$n = m$	$n > m$	$n < m$
7) $x < y$	8) $x < y$	9) $x < y$
$n = m$	$n > m$	$n < m$

ad 1) A und B verausgaben eine gleiche Menge von Arbeitskraft in der gleichen Zeit; ihre Leistungen sind also vollständig gleich und es verbleibt beiden die gleiche Zeit und die gleiche Menge von Arbeitskraft.

ad 2 und 3) A und B verausgaben die gleiche Menge Arbeitskraft, aber in verschieden langer Zeit; ihre Leistungen sind wohl hinsichtlich der verausgabten Arbeitskraft gleich, nicht aber hinsichtlich der verwendeten Zeit, daher ihnen wohl die gleiche Menge Arbeitskraft, nicht aber die gleiche Menge freier Zeit bleibt.

ad 4 und 7) A (resp. B) verausgabt in der gleichen Zeit mehr von seiner Arbeitskraft als B (resp. A); daher den beiden wohl die gleiche freie Zeit, nicht aber die gleiche Menge Arbeitskraft verbleibt.

ad 5 und 9) A und B verausgaben in verschiedener Zeit verschiedene Mengen Arbeitskraft; der eine verbraucht mehr (weniger) Kraft in längerer (kürzerer) Zeit als der andere. Daher verbleibt dem einen mehr (weniger) Arbeitskraft und mehr (weniger) freie Zeit als dem anderen.

ad 6 und 8) A und B verbrauchen ungleiche Mengen Arbeitskraft in ungleicher Zeit; der eine verbraucht mehr Arbeitskraft in weniger Zeit, der andere weniger Arbeitskraft in mehr Zeit. Es verbleibt also dem einen mehr Zeit und weniger Arbeitskraft, dem anderen umgekehrt weniger Zeit und mehr Arbeitskraft.

Da wir vorausgesetzt haben, daß x und y größer sind als K/2, n und m größer als Z/2, so müssen auch alle Produkte xn und ym (also alle Arbeitsleistungen) größer sein als KZ/2 (die halbe größtmögliche Arbeitsleistung). Es sind daher alle diese Leistungen (oder Arbeiten) Hauptleistungen und das für sie gewährte Entgelt ist Hauptverdienst. Alle Leistungen, welche in die Zeit Z—n resp. Z—m fallen

1) Wir könnten statt der folgenden 9 x 2 Gleichungen deren nur 3 aufstellen, indem wir die Produkte xn und ym einander gegenüberstellen ($xn = ym$; $xn > ym$; $xn < ym$), also Produkt gegen Produkt, statt Faktor gegen Faktor; wir haben aber absichtlich diesen Weg nicht eingeschlagen, da sonst das individuelle Moment, das in unserer Untersuchung von so großer Bedeutung ist, nahezu ganz verschwinden würde.

und zu deren Verrichtung die restliche Arbeitskraft K—x resp. K—y ganz oder zum Teil verwendet wird, sind Nebenleistungen und das hierfür erzielte Entgelt ist Nebenverdienst, ganz ohne Rücksicht darauf, ob es größer ist als der Hauptverdienst.

Dies führt uns zu der Erscheinung des Umschlagens von Nebenverdienst in Hauptverdienst, und umgekehrt. Tritt der Fall ein, daß das Entgelt für eine Nebenleistung sich über die Höhe des Hauptverdienstes erhebt, dann wird — in den meisten Fällen — das wirtschaftende Individuum in der Verteilung seiner Arbeitskraft K oder seiner Arbeitszeit Z oder beider eine Aenderung vornehmen in dem Sinne, daß es der besser entgelteten Leistung mehr Zeit und mehr Arbeitskraft widmet, welche beide es der weniger entgelteten Leistung entzieht, und es wird dadurch die bisherige Nebenleistung zur Hauptleistung erheben, die bisherige Hauptleistung aber zur Nebenleistung herabdrücken oder gar ganz abandonnieren.

Die verschiedene Menge aufgewendeter Arbeit ist wohl das prinzipielle, aber nicht das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen Haupt- und Nebenleistung resp. Haupt- und Nebenverdienst. Es wären ferner noch zu erwähnen: der Hauptverdienst ist in der Regel das *dauernde*, *sichere*, mehr oder weniger in *gleicher Höhe* einfließende Leistungsentgelt; hingegen der Nebenverdienst oft *vorübergehend* ist (Gelegenheitsverdienst), in seiner Höhe *schwankend* und häufiger oder seltener nach seiner Art *wechselnd*.

Wir wollen nun im folgenden versuchen, die unter den Begriff „Nebenverdienst“ fallenden Erscheinungen zu gruppieren. Die Arten des Nebenverdienstes sind fast so zahlreich, wie die Arten der Leistungen. Wir wollen aber hier keineswegs nach Branchen gruppieren, sondern wollen versuchen, einige höhere Gesichtspunkte anzuführen, nach denen man die Nebenverdienste einteilen könnte. Solche Gesichtspunkte wären:

1) *Die Dauer*: Es gibt dauernde Nebenverdienste und vorübergehende. Zu den ersteren gehört z. B. die von landwirtschaftlicher Bevölkerung als Nebenbeschäftigung neben dem Ackerbau betriebene Heimarbeit in Stickerei, Weberei usw., wo man — Krisen ausgenommen — mit einer gewissen Sicherheit nach Ablieferung von Arbeit vom Verleger die Zuteilung neuer erwarten kann. Im Gegensatz hierzu steht der Fall, wenn beispielsweise ein Fabrikarbeiter nach Feierabend dem Nachbar beim Zerkleinern eines Fuders Holz behilflich ist, was vielleicht alle 3 Monate einmal vorkommen mag.

2) *Die Höhe*: Der Hotelier, der sein Hotel leitet und nebenbei täglich ein Gedicht schreibt, wofür ihm der Verleger 20 frcs. bezahlt, und die Strickerin, die 10 Stunden lang in der Fabrik an der Maschine gearbeitet hat und des Abends daheim noch Strümpfe strickt, das Paar um 20 Centimes, bilden in ihrer krassen Gegensätzlichkeit zwei treffliche Beispiele für hohen und niederen Nebenverdienst.

3) *Das Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung*: Der Nebenverdienst kann aus einer der Hauptleistung gleichen Leistung fließen, z. B. der Musiker, der neben seiner Tätigkeit im Orchester, dem er angehört, noch Musikstunden erteilt; oder er kann

aus einer von der Hauptbeschäftigung verschiedenen Beschäftigung fließen, z. B. ein Bankkommis spielt des Abends in einer Vorstadtkneipe für 2 M. 4 Stunden lang Klavier.

4) Die Notwendigkeit: Der Nebenverdienst ist zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse unumgänglich, z. B. die Arbeitersfrau, die Zeitungen austrägt, da der Verdienst ihres Mannes zur Erhaltung der zahlreichen Familie nicht ausreicht. In einem solchen Falle würde der Ausfall des Nebenverdienstes unbedingt eine Störung des Haushaltungsbudgets nach sich ziehen. Andererseits dient der Nebenverdient der Befriedigung von freien oder Luxusbedürfnissen, z. B. die Maschinenschreiberin, die nach den Bureaustunden ein Manuskript kopiert, verwendet das so verdiente Geld für den Besuch von Theatern und Konzerten.

5) Die Moralität: Es gibt auf unehrliche und auf ehrliche Weise erworbene Nebenverdienste, z. B. der Schullehrer, der neben seinen Schulstunden Privatstunden erteilt, und der Holzknecht, der in der Nacht Waren über die Grenze schwärzt.

Die Zahl der angeführten Gesichtspunkte sowohl, als die der Beispiele ließe sich offenbar noch sehr vermehren; doch ist eine Notwendigkeit hierfür nicht einzusehen. Hingegen ließe sich der Nebenverdienst noch nach der Form unterscheiden, und zwar nach der Form des aus irgendeiner Nebenleistung fließenden Entgeltes, der den Nebenverdienst bildet. In den meisten Fällen dürfte wohl heutzutage die Form dieses Entgeltes die Geldform sein. Jedenfalls ist aber dieses außer Zweifel, daß gerade auf dem Gebiete des Nebenverdienstes die Naturalform des Entgeltes zwar nicht vorherrschend, so doch noch sehr häufig zu beobachten ist. Der Fabrikarbeiter, welcher nach seiner Heimkehr aus der Fabrik noch ein Stündchen auf dem Acker seines Nachbars arbeitet, wird häufig in natura entlohnt, also mit Kartoffeln, Rüben usw. Der geschniegelte Kommis aus dem Parfümerieladen hat einen literarischen Spleen; er schreibt Theaterrezensionen für irgendein Winkelblatt und wird dafür durch die Gratisbilette entlohnt.

Wir gehen nun zu Angebot und Nachfrage bezüglich des Nebenverdienstes über.

Zunächst ein paar Worte über das Verhältnis von Angebot von und Nachfrage nach Nebenarbeit. Es wird wohl auch hier im allgemeinen das Angebot stärker sein, als wie die Nachfrage, denn es würden anderenfalls die in der industriellen Reservearmee verfügbaren Kräfte herangezogen werden, um der Mehrnachfrage zu entsprechen. Im Gegenteil hilft die Erscheinung des Nebenverdienstes mit zur Vermehrung der Reihen der Arbeitslosen, vielleicht nur in geringem Maße — wer könnte das ohne eingehende Untersuchung, die sich auf statistisches Material gründet, erweisen? — ganz ebenso, wie manche als Nebenarbeit angebotene Beschäftigung andererseits von einem Arbeitslosen als einzige und Hauptbeschäftigung übernommen und der hieraus fließende Entgelt unbeschadet seiner Höhe als Hauptverdienst empfangen und verwendet werden kann.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß große Mengen ein-

zelner Individuen ihr Existenzbudget gar nicht oder nur mit größter Anstrengung im Gleichgewicht zu erhalten vermögen. Diese, ja ganze Bevölkerungsklassen suchten und fanden Nebenbeschäftigungen, da ihnen ihre Hauptbeschäftigung nicht das zum Unterhalt erforderliche Einkommen abwarf (vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, zweites Buch, fünftes Kapitel und andere Stellen). Es folgt nun aus ganz einfachen Erwägungen, daß gerade in diesem Kreise wirtschaftlicher Existenzen — also bei den Arbeitern — auch der letzte Rest von Arbeitskraft und Arbeitszeit oft herangezogen wird, um eine Unterbilanz in der Haushaltungsrechnung zu vermeiden. Nun ist aber klar, daß jener Rest von Arbeitskraft, das K—x (y), und jener Rest von Arbeitszeit, das Z—n (m), so klein sind — da eben x, y, n, m sehr groß sind — daß die Möglichkeit zu Nebenleistungen und daherigen Einnahmen auf ein Minimum reduziert erscheint. Dementsprechend ist auch der Anteil dieser Klasse an jener Summe, welche überhaupt durch Nebenleistungen verdient wird, ein relativ geringer, trotzdem die Zahl der von Mitgliedern der Arbeiterklasse geleisteten Nebenleistungen sehr groß sein mag. Ist letzteres der Fall, so folgt, daß die Nebenleistung des Arbeiters im Durchschnitt geringer entlohnt sein muß, mit anderen Worten keinen hohen Marktwert hat. Auch dafür gibt es Gründe: Warum sollten Reste von Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht denselben Preisgesetzen unterworfen sein, denen Stoffreste in einem Tuchladen unterliegen? — Ferner sei darauf hingewiesen, daß die im allgemeinen weniger gute und vielseitige Bildung des Arbeiters, seine geringere Kenntnis des Arbeitsmarktes, ihm die Möglichkeit zur Auffindung von Gelegenheiten zu Nebenverdiensten vermindert. Andererseits ist es eben derselbe Umstand, der es ihm leichter macht, sich auf die Befriedigung seiner notwendigen Bedürfnisse zu beschränken, wofür — in der Mehrzahl der Fälle — der Hauptverdienst ausreicht.

Es erscheint angezeigt, hier festzustellen, ob der Verdienst, den Frau und Kinder eines Fabrikarbeiters z. B. heimbringen, unter Haupt- oder Nebenverdienst zu klassifizieren sei. Man ist zu der letzteren Auffassung in häufigen Fällen nur zu sehr geneigt, und doch ist dies falsch. Denn für die Beurteilung dessen, ob der Verdienst der Frau, des Sohnes, der Tochter Haupt- oder Nebenverdienst sei, sind doch ganz dieselben Momente maßgebend, die wir am Anfang dieser Abhandlung angeführt haben. Wir müssen hierbei vom Individuum ausgehen, nicht von der Familie. Letztere ist nur in konsumtiver Hinsicht eine wirtschaftliche Einheit, nicht aber in produktiver, und um leistende, arbeitende, also produzierende Wirtschaftseinheiten handelt es sich doch hier; solche sind aber Individuen. Wenn also z. B. die Frau des Arbeiters 10 Stunden in der Fabrik arbeitet, so ist das ihre Hauptbeschäftigung, der erhaltene Lohn Hauptverdienst; wenn sie aber beispielsweise 3 Stunden täglich nach Besorgung der Hausgeschäfte Zeitungen austrägt oder Bureaux reinigt, so ist letzteres Nebenbeschäftigung, der daraus fließende Lohn Nebenverdienst.

Schreiten wir nun fort zu der nächsthöheren Kategorie, zu den niederen und mittleren Angestellten in allen möglichen Zweigen des Wirtschafts-

lebens. Hierher gehören die Schreiber und Schreiberinnen, Kommis und Ladenfräulein, Magazineure, Abteilungsleiter, Direktricen, Kassierer und Kassiererinnen, Reisende, Kellner und Kellnerinnen, die Angestellten bei Bahn und Post, Telegraph und Telephon, die meisten Beamten des Staates, der Städte, Lehrer und Lehrerinnen, Schauspieler, Sänger, Musiker, Zeitungsschreiber usw., usw.

In dieser Klasse sind die Bedingungen zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen schon günstiger; aber auch der Wunsch nach Vermehrung der Einkünfte ist, entsprechend den infolge höherer Bildung zahlreicheren Bedürfnissen, stärker. Eine im Durchschnitt kürzere Arbeitszeit, vielleicht auch ein geringerer Aufwand von Arbeitskraft, sowie eine vielseitigere Bildung geben die Möglichkeit, nicht nur im eigenen Berufe, sondern auch auf anderen Gebieten Dienste — wenn auch untergeordnete — zu leisten; ferner ist der engere Kontakt mit dem Markte für Nebenbeschäftigungen ein Umstand, auf welchen wir später noch ausführlicher zu sprechen kommen werden. Diese soziale Klasse ist es auch, in welcher wir den Nebenverdienst in seinen verschiedensten Arten finden. Wer hätte nichts gehört von dem jungen Buchhaltungsgehilfen, der am Abend einem Handwerksmeister für geringen Lohn die Bücher führt und die Korrespondenzen besorgt; von der Maschinenschreiberin, die bis spät in die Nacht hinein auf ihrem Stübchen die Kopie eines Manuskriptes anfertigt; von dem Schreiber aus dem Advokaturbureau, der seinem Schneidermeister eine Klage aufsetzt; von dem Schullehrer, der Privatstunden erteilt; von dem Reisenden, der nebenbei „in anderen kleinen Artikeln" reist; von dem musikalischen Postkommis, der in einem Vorstadtkaffeehaus bis 12 Uhr nachts das Klavier mißhandelt zur Unterhaltung der Gäste, und last but not least von dem Ladenmädel, das des Abends mit rauschendem Seidenröckchen auf der Straße herumtrippelt und sich für ein warmes Abendbrot verkauft? Es ist ganz unmöglich, ein auch nur annähernd vollständiges Bild zu entwerfen, zumal noch kein gründlicherer Versuch gemacht wurde, in diesen Wirrwarr untergeordneter wirtschaftlicher Beziehungen hineinzuleuchten.

Immerhin ist es offenbar, daß das Auftreten der Nebenbeschäftigung in dieser Gruppe relativ — und vielleicht auch absolut! — viel häufiger ist, als in den anderen; daß ferner das für Nebenleistungen erhaltene Entgelt ein im Durchschnitt höheres, als in der vorher besprochenen Kategorie, und daher der Anteil an der durch Nebenleistungen überhaupt in Zirkulation gebrachten Wertsumme ein größerer ist.

Hier ist auch die Erscheinung des Umschlagens von Nebenbeschäftigung in Hauptbeschäftigung am häufigsten zu beobachten. Dieser Umschlag ist oft — das sei hier nebenbei erwähnt — mit der sogenannten Verselbständigung verbunden. Man denke an den Schuhmachergesellen, der so viel Flickarbeit bekam, daß er sie in den Abendstunden nicht zu bewältigen vermochte; er überlegt folgendermaßen: Wenn ich den ganzen Tag hier daheim für mich arbeiten kann und so und so viel per Stunde verdiene, wie jetzt am Abend, dann verdiene

ich mindestens ebensoviel, wie gegenwärtig beim Meister, und bin dabei mein eigener Herr. Gesagt, getan! Er gibt seine Stelle auf und flickschustert drauf los. Aber wie oft war das trügerischer Schein, der ihn lockte! Unter hundert gelingt es zehnen, sich kümmerlich vor dem Untergang zu bewahren; unter hundert einem, höher hinauf zu kommen!

Es erübrigt noch ein paar Worte über die höchste und letzte Gruppe der Gesellschaft in ihrem Verhältnis zum Nebenverdienst zu sagen. Wir begegnen hier großen Schwierigkeiten, denn die Nebenbeschäftigungen sind hier ganz anderer Natur und entziehen sich einer Beobachtung viel mehr. Der Herr Oberrechnungsrat spekuliert in Minenpapieren an der Börse; der Herr Hotelier schriftstellert; der Herr Professor für Versicherungsmathematik verfaßt Gutachten über Kranken- und Unfallversicherungskassen, die, obzwar sie sich schließlich als fehlerhaft herausstellen, doch gut bezahlt werden. Genug der Beispiele! Der Hinweis genüge, daß die Fälle von Nebenleistungen hier in dieser Kategorie der Gesellschaft gar nicht so selten sind, als es auf den ersten Blick scheinen mag; und daß es sich hier nicht um geringe Summen handelt, leuchtet wohl ohne weiteres ein. Welchen Zwecken diese „nebenbei“ verdienten Summen dienen, entzieht sich noch viel mehr der Beobachtung; jedenfalls nicht der Befriedigung notwendiger Bedürfnisse, denn das Lebensschifflein dieser Leute ist gewöhnlich schon mit einer genügenden Schicht des die Wellen des Lebensmeeres besänftigenden Oeles umgeben. Es erübrigen nur die freien und Luxusbedürfnisse, für deren Befriedigung die genannten Summen Verwendung finden, sowie die Anhäufung von Vermögen, sei es allein aus solchen „Nebenverdiensten“, sei es in Verbindung mit Teilen des Hauptverdienstes.

Schließlich wären noch besonders die alten Leute, Invaliden und Krüppel zu nennen, deren Unterhalt durch ihre Angehörigen oder durch Wohltätigkeitsanstalten oder durch Leibrenten, Pensionen usw. ganz oder zum größeren Teile gesichert ist. Auch hier können wir beobachten, daß diese Nichtkombattanten des wirtschaftlichen Kampfes häufig kleinere oder größere Leistungen ausführen, deren Entgelt sie zur Ergänzung ihres für Deckung der notwendigen Bedürfnisse nicht ausreichenden Einkommens, oder zur Befriedigung der geringen freien Bedürfnisse, die noch in ihnen leben, oder zur Entlastung der sie unterstützenden Haushaltung, oder schließlich zur Vermögensanhäufung verwenden.

Gehen wir nun zur Nachfrage auf dem Markte für Nebenleistungen über. Diese fließt offenbar aus verschiedenen Quellen. Wenn neue Bedürfnisse auftauchen und noch sehr wenig zahlreich sind, so daß es zu ihrer Befriedigung nicht der Hauptleistung eines oder mehrerer produzierender Individuen bedarf, da behilft man sich wohl mit Nebenarbeit. So wurden in der ersten Zeit der Uhrmacherei Uhren „nebenbei“ hergestellt. Bald hatte aber auch das Unternehmertum herausgefunden, daß Nebenleistungen gegen geringeres Entgelt zu haben seien, denn Hauptleistungen. Der Handwerker vermag es nicht, eine Maschinen-

schreiberin und einen Buchhalter anzustellen; er läßt sich des Abends von der ersteren seine wenigen Briefe schreiben, von dem zweiten seine Bücher führen. Er zahlt an diese beiden ein geringes Entgelt, eine Summe, die einerseits klein genug ist, so daß er sie in seinem Unkostenkonto unterbringen kann, die aber andererseits groß genug ist, um das Einkommen der beiden zu Nebenleistungen herangezogenen Personen ihrem Wunsche gemäß zu steigern. Weder von der einen, noch auch von der anderen Seite betrachtet, ist in diesem Vorgehen etwas Unwirtschaftliches oder gar etwas Ausbeuterisches zu erblicken. Bald zeigt sich aber auch die Kehrseite der Medaille! Die Zahl derer, die sich ein Nebeneinkommen zu schaffen suchten, wuchs rascher, als die Zahl der sich bietenden Gelegenheiten; die Vergeber von Nebenarbeit begannen unter den Bewerbern auszuwählen, sie begannen die Preise zu drücken, ja man geht so weit, bisherige Hauptarbeiten als Nebenarbeiten zu vergeben, sie sozusagen zu zerreißen, um auf diese Weise Ersparnisse zu erzielen.

Das Moment der Steigerung und Vervielfältigung der Bedürfnisse, sowie das der vermehrten Arbeitsteilung (besser gesagt: Arbeitsspaltung), weisen auch nach der Lokalität hin, in der die Erscheinung des Nebenverdienstes sich am häufigsten findet: nach der Stadt, und zwar nach der großen Stadt. Die Großstadt ist es, in welcher die Bedürfnisbefriedigung im allgemeinen am kostspieligsten ist; die Großstadt ist es, welche im Individuum Bedürfnisse wachruft, besonders freie Bedürfnisse (feines Restaurant, Theater, Konzerte, schöne Kleider, Bücher usw.), die es auf dem Lande nicht kennt oder für deren Befriedigung ihm dort die Gelegenheit fehlt. Hier in der Großstadt reizt eine aufdringliche Reklame zur Bedürfnisbefriedigung auf. Die großstädtische Gesellschaft, die den Menschen mit ihren Fangarmen umklammert hat, zwingt ihn nur zu oft „standesgemäß aufzutreten“ und sich die Mittel hierzu durch allerlei Nebenleistungen zu verschaffen; sie zwingt ihn, Dinge in seinen Besitz zu bringen, sie zu werten, ohne die er sich bisher ganz gut zu behelfen wußte.

Auf der anderen Seite zwingt die gerade in der Großstadt bis zum äußersten verschärfte Konkurrenz den Unternehmer zu äußerster Oekonomie; ökonomisch ist aber nur der Großbetrieb; der kleine Unternehmer kann seinen Profit nur durch Ersparnisse an Löhnen und Unkosten auf der nötigen Höhe erhalten. Er spaltet daher seine Arbeitsobjekte und verteilt sie an verschiedene Personen zur Bearbeitung, die willens sind, ihre überschüssige Arbeitskraft und Arbeitszeit gegen ein niedereres Entgelt darauf zu verwenden. Hierbei macht er zweierlei Ersparnisse: 1) Er zahlt einen geringeren Arbeitslohn; 2) er verringert seine Unkosten, indem er weniger Arbeitsräume, weniger Werkzeug, weniger Mobiliar, Licht, Heizung usw. benötigt, da er diese auf die daheim arbeitenden, nach Nebenverdienst haschenden Personen abwälzt.

Hier in der Großstadt aber ist es auch, wo die Ausbeutung des Arbeitnehmers in Nebenleistungen am häufigsten und in den krassesten Formen auftritt. Beispiele aufzuzählen ist hier wohl überflüssig. Dies will nicht besagen, daß solche Ausbeutung in ländlichen Bezirken nicht

vorkomme; man denke nur an die oft nebenbetriebliche Heimarbeit in der Stickerei, Weberei, Schuhmacherei usw.

Ferner ist es wiederum die Großstadt und ihre „industrielle Reservearmee“ (hier im weitesten Sinne des Wortes auf alle arbeitenden Individuen bezogen!), die zahlreiche Personen zum unmoralischen oder unehrlichen Nebenverdinst drängt.

Wonach richtet sich nun die Höhe des Nebenverdienstes oder, besser gesagt: Welchen preisbestimmenden Gesetzen unterliegt die für Nebenleistungen verausgabte Arbeit? Diese Frage wurde schon früher andeutungswsise gestreift, als wir darauf hinwiesen, daß von der durch Nebenleistungen in Zirkulation gesetzten Summe ein im Verhältnis zur Zahl der Leistungen geringer Teil von der Arbeiterklasse in Empfang genommen wird; die Nebenleistung erzielt hier also einen durchschnittlich geringen Entgelt. Von der Klasse des kleinen Mittelstandes dürfte wohl der größte Teil jener Totalsumme beansprucht werden, indem hier sowohl die Zahl der Leistungen, als auch der im Durchschnitt gebotene Entgelt höher sind. Der ziemlich beträchtliche Rest entfällt auf die oberste Klasse, in der die Zahl der Nebenleistungen nicht sehr hoch sein dürfte.

Im allgemeinen liegt nun kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß Angebot und Nachfrage hier ebensogut preisbestimmend wirken, wie bei den Hauptleistungen. Während aber bei der Hauptleistung das Existenzminimum zumeist die untere Grenze bildet, gibt es bei der Wertung der Nebenleistung diese untere Grenze nicht. Es normiert sich vielmehr der Preis für eine Nebenleistung unter Einfluß des Umstandes, daß die Nebenleistung mit Hauptleistungen in Konkurrenz tritt und ausnahmslos wohl die erstere die letztere nur dann aus dem Felde zu schlagen vermag, wenn sie unterbietet — und zwar in den meisten Fällen bedeutend unterbietet. Der Fabrikarbeiter z. B., der nach Beendigung seiner Tagesschicht des Nachbars Holz spaltet, tritt mit dem Berufsholzspalter in Konkurrenz; der Preis, den der Berufsholzspalter fordert, muß so bemessen sein, daß mindestens die Existenz des Arbeitenden gesichert erscheint. Der Fabrikarbeiter aber wird eine Preiskonzession machen, um die Arbeit zu erhalten, und er kann sie machen, denn seine und seiner Familie Existenz ist durch den in der Fabrik erarbeiteten Hauptverdienst — ganz oder zum größten Teil — gesichert und der im Tausch für die Nebenleistung erzielte Entgelt ist nicht durch eine von vornherein getroffene Zweckbestimmung an eine gewisse Höhe gebunden. Je mehr nun diese vorherige Zweckbestimmung hinsichtlich der Verwendung des Nebenverdienstes in den Hintergrund tritt, um so geneigter wird der Verkäufer einer Nebenleistung zu Preiskonzessionen. Doch gilt dies nicht ohne eine gewisse Einschränkung: Je höher die Bildung jenes Individuums, das die ihm noch nach Ableistung seiner Hauptbeschäftigung verbliebene Arbeitskraft und Arbeitszeit zu Markte trägt, je größer sein Verständnis für den Wert einer Arbeitsleistung, um so mehr wird es auf einen angemessenen Preis halten. Es liegt also auf der Hand, wie

sehr hier die besonderen Verhältnisse und der Charakter des Subjektes hineinspielen.

Wir haben oben zu zeigen versucht, daß die Höhe des für eine Nebenleistung gewährten Entgeltes von der Höhe des für eine gleichartige Hauptleistung gewährten abhängt. Es besteht nun eine Rückwirkung des Nebenverdienstes auf den Hauptverdienst in der Weise, daß, falls der Unterschied zu groß wird, d. h. falls die Leistung als Nebenleistung viel billiger zu erhalten ist, denn als Hauptleistung, die Arbeitgeber entweder vorziehen werden, die Arbeit als Nebenarbeit zu vergeben, sofern sie genügend Arbeitnehmer finden, oder aber, daß sie den Lohn für die Hauptbeschäftigung gleicher Art herabsetzen werden. Die Höhe des Nebenverdienstes kann also auf den Lohn drücken. Anderseits ermöglicht es ein regelmäßig einfließender Nebenverdienst dem Arbeiter, sich mit einer zeitweiligen oder auch mit einer dauernden Lohnherabsetzung abzufinden. Man nehme an, in einer Fabrik werde eine gewisse Arbeit im Akkord gemacht und ein bestimmter Arbeiter verdiene bespielsweise 6 Mark täglich; außerdem hat er einen kleinen Nebenverdienst von, sagen wir, einer halben Mark per Tag; nun wird eine neue Maschine erfunden, der Akkord wird abgeschafft und unser Arbeiter verdient nun im Stundenlohn nur noch 5 Mark täglich; er wird sich mit seinem Nebenverdienst über diesen Ausfall hinwegzuhelfen suchen, bis er durch ordnungsmäßiges Vorrücken auf der Lohnskala oder durch einen Wechsel der Arbeitsstelle denselben wieder wettgemacht hat; und er wird es leichter zustande bringen, trotz Verminderung seines Hauptverdienstes sogar seine Arbeitsstelle zu behalten, als sein Nebenarbeiter, der keinerlei nebenverdienstliche Einnahmen hat.

Aus den vorhergehenden Ausführungen geht wohl zur Genüge hervor, daß Nebenleistungen und Nebenverdienste von ganz hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung sind. Betrachtet man das rasche und stete Heranwachsen der Zahl nebenverdienstlicher Leistungen und stellt man dem die in der gleichen Zeit erfolgten Wandlungen hinsichtlich der Hauptbeschäftigung entgegen, so liegt es nahe, die Vermutung aufzustellen, daß wir es hier mit den Wurzeln einer neuen, kommenden Organisation der Arbeit zu tun haben. Diese Vermutung wollen wir nun zu stützen versuchen.

Unser ganzes Wirtschaftsleben zeigt die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit, zugleich aber auch die Tendenz zur Intensifizierung der Arbeit; es sinken n und m, es steigen aber x und y. Hinwiederum ist auf der anderen Seite die potentielle Arbeitskraft K infolge der verbesserten Lebenshaltung auch der untersten Klassen gestiegen und in fortwährendem Steigen begriffen. Ferner ist auch das Anwendungsgebiet für diese potentielle Arbeitskraft, die in dem Einzelnen steckt, durch die vielseitigere Bildung des Individuums erweitert worden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit bringt eine Vermehrung der Gelegenheiten zu Nebenverdiensten. Mit dieser Verkürzung der Arbeitszeit kann aber die Erhöhung der Löhne nicht gleichen Schritt halten.

Wird z. B. die Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden herabgesetzt und bleibt der Verdienst unverändert auf der Höhe von 5 Mark stehen, so ist der Lohn um 25 Proz. gestiegen (Durchschnittsstundenverdienst 0,50 gegen 0,625 M.), die Arbeitszeit aber nur um 20 Proz. gekürzt. Je mehr die Arbeitszeit sinkt, um so rascher müßten die Löhne steigen. Da nun aber die letzteren nicht nachkommen können, so bringt das Sinken des Hauptverdienstes eine größere Angewiesenheit auf den Nebenverdienst mit sich.

Woher aber nun der Ruf nach Verkürzung der Arbeitszeit? Sehen denn die arbeitenden Klassen oder deren Führer nicht ein, daß der stündliche Durchschnittsverdienst nicht in dem Maße steigen kann, als die Zahl der täglichen Arbeitsstunden sinkt? Doch! Diese Einsicht ist vorhanden, sie genügt aber nicht, um das Verlangen nach einer kürzeren Arbeitszeit zu beseitigen, denn der Grund dieses Verlangens liegt tiefer. Nicht der Wunsch, keine weitere Arbeit zu leisten, sondern der Wunsch, sich anders zu betätigen, ist hier die Triebfeder. Auf dieses psychologische Moment haben schon vor langen Jahren einige hervorragende Utopisten hingewiesen (z. B. Ch. Fourier). Es ist der Wunsch nach einem Wechsel in der Beschäftigung, der in unserer Zeit um so lauter wird, je mehr die Arbeit in einzelne Handgriffe zerlegt, je mehr sie geteilt wird, und je eintöniger, geisttötender sie infolgedessen den Menschen beeinflußt. Es ist also die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit eine gute und richtige, denn sie ist eine natürliche.

Warum sollte der Arbeiter nicht imstande sein, sein Einkommen statt aus einer Haupt- und einer Nebenbeschäftigung, aus zwei Hauptbeschäftigungen herzuleiten? Warum sollten wir uns nicht vorstellen können — und vor allem, warum sollte es nicht praktisch durchführbar sein? — daß er Vormittag 5 Stunden in einer Weberei und Nachmittag 5 Stunden in einer Buchbinderei arbeitet? Warum sollte der Bankkommis nicht 4 Stunden am Vormittag sein Kontokorrent führen, und 5 Stunden am Nachmittag im Buchladen Bücher verkaufen? Man könnte einwenden: Weil er nur eines gelernt hat; aber kann er denn während seiner Lehrzeit nicht in der gleichen Weise in beiden Berufen tätig sein?

Die anderen Einwände, die hier erhoben werden könnten, sind auch nicht unbedingt kugelfest. Daß die Erlangung erhöhter Fertigkeit hierdurch in Frage gestellt werden könnte, ist nicht zutreffend, denn es handelt sich nicht um Arbeitswechsel in kurzer Frist; auch ist zu bedenken, daß infolge der durchschnittlich gehobenen Intelligenz die Erwerbung eines entsprechenden Geschicklichkeitsgrades in zwei Verrichtungen jetzt nicht so schwierig ist, wie — vielleicht! — einst. Schließlich — vom Standpunkte des Arbeitgebers — ist es nicht egal, ob man drei Schichten je 8 Stunden oder vier Schichten je 6 Stunden führt? Ist es nicht egal, ob 100 Arbeiter täglich je 10 Stunden, oder 200 Arbeiter je 5 Stunden leisten, zumal eine Mehranschaffung an Arbeitsräumen, Maschinen, Werkzeug usw. nicht erforderlich ist, da diese 200 Mann nicht zur gleichen Zeit beschäftigt sind? Auch die Anhänger

der Theorie, daß, je kürzer die Arbeitszeit, um so intensiver die Arbeit, müssen auf unserer Seite sein.

Wir wollen gar nicht behaupten, daß überall, in allen Branchen und Berufen eine derartige Einteilung Platz greifen solle und könne. Man muß ja nicht alles über einen Kamm scheren wollen!

Nur hindeuten wollen wir auf den Umstand, daß unter einer solchen Organisation der Arbeit eine Krisis in einer bestimmten Industrie für die in derselben beschäftigten Arbeiter nur halb so fühlbar und verhängnisvoll sein dürfte.

Schließlich: Mit alledem soll nicht etwa gemeint sein, daß dann Nebenarbeit und Nebenverdienst verschwinden würden, wenn der Arbeiter zwei Hauptarbeiten leisten wird. Jedenfalls würden manche jetzt nur nebenberuflich geleistete Beschäftigungen zu Hauptbeschäftigungen erhoben und der Schmutzkonkurrenz auf dem Gebiete des Nebenverdienstes würde ein Riegel vorgeschoben, der sie wohl nie ganz fernhalten, immerhin aber einschränken dürfte.

X.

Ueber die Neuordnung der Agrarstatistik in Italien[1]).

Von Dr. Costantino Bresciani Turroni,
Privatdozent der Statistik an der Universität Pavia.

1. Die Ermittelung von zuverlässigen agrarstatistischen Daten stößt in Italien, in noch höherem Maße als in anderen Ländern, auf große Schwierigkeiten. Die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Bodenbenutzungsarten, die Vermengung der Kulturen, die Zersplitterung des Grund und Bodens in vielen Provinzen, die tiefgreifenden Unterschiede, die hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, der Klimaverhältnisse und der Feldsysteme nicht nur unter den einzelnen Landesteilen, sondern auch innerhalb ein und derselben Provinz, ja oft ein und desselben Bezirkes bestehen, die niedrige Bildungsstufe der landwirtschaftlichen Bevölkerung, das Nichtvorhandensein eines modernen Katasters in der Mehrzahl der Provinzen, die verhältnismäßig kleine Anzahl von Gemeinden (8277 nach der letzten Volkszählung), alle diese und andere mehr sind Umstände, die eine auch nur annähernde Ermittelung der Anbauverhältnisse und der Durchschnittserträge bedeutend erschweren.

In diesen letzten Jahrzehnten ist öfter sowohl von Nationalökonomen als von Landwirtschaftsvereinen und von einflußreichen Parlamentariern bei der Erörterung des Landwirtschaftsetats im Abgeordnetenhause auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß für Italien, ein vorherrschend agrarisches Land, eine gute Agrarstatistik geschaffen werde. Aber ein solches Werk ist bis vor kurzer Zeit nie ernst, d. h. planmäßig und mit genügenden Mitteln, in Angriff genommen worden.

Indem ich von früheren ganz mißlungenen Versuchen absehe, erwähne ich nur die Veröffentlichung der Generaldirektion der Landwirt-

---

1) Dieser Aufsatz beruht zum größten Teil auf folgenden amtlichen Veröffentlichungen:

Per l'ordinamento della Statistica agraria in Italia — Relazione del prof. Valenti. — Roma, Direzione generale dell'Agricoltura, 1907. Disegno di legge „Provvedimenti per la Statistica agraria" presentato alla Camera dei deputati il 17 marzo 1908 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses). La nouvelle organisation de la Statistique agricole en Italie — Rome, Direction générale de l'Agriculture, 1908. Esperimenti di Statistica agraria in alcune provincie del Regno, Roma 1908 (zwei Bände) — Esperimento per la rilevazione annuale dei prodotti agrari nelle provincie di Udine, Padova e Trapani, Roma, Ufficio di Statistica agraria, 1908 (drei Sonderabdrucke aus dem Bollettino ufficiale del Ministero d'Agricoltura, industria e commercio 1908). Risultati complessivi, per provincie e regioni, del censimento del bestiame (Bollettino ufficiale etc. Februar 1909). Herrn Prof. Valenti, Leiter des neuen agrarstatistischen Bureaus in Rom, und Herrn Prof. Ricci danke ich bestens für die mir übersandten Drucksachen sowie für die zahlreichen, mir in entgegenkommender Weise erteilten Auskünfte.

schaft über die Agrarverhältnisse in den Jahren 1870 bis 1874[1]. Es war ein bemerkenswerter Versuch, dem aber empfindliche Mängel anhafteten und der deshalb nur die Veranlassung zu besseren Leistungen hätte geben sollen. Es erschien im Gegenteil jahrelang keine neue amtliche Veröffentlichung über Agrarstatistik. Inzwischen wurde an der großen, durch das Gesetz vom 15. März 1877 beschlossenen Agrarenquete gearbeitet, die auch manches interessante agrarstatistische Material zutage förderte. Aber die Unzulänglichkeit der vom Parlament zur Verfügung gestellten Mittel gestattete der Kommission nicht, allgemeine agrarstatistische Erhebungen nach einem organischen Plan durchzuführen. Die von den einzelnen Berichterstattern nach verschiedenen Methoden gesammelten Daten sind sehr oft nicht vergleichbar.

Im Jahre 1879 wurde angeordnet, daß jede Gemeinde den Provinzpräfekten jährliche Angaben über die Anbauflächen und die Durchschnittserträge der hauptsächlichsten Fruchtarten übermitteln sollte. Bei der Bearbeitung des Materials machte man einen merkwürdigen technischen Fehler, nämlich wurden die Durchschnittserträge für die Provinzen berechnet, indem man einfach den arithmetischen (statt des gewogenen) Durchschnitt der kommunalen Durchschnittserträge nahm. Später merkte man den Fehler und man versuchte ihn einigermaßen zu berichtigen; die Ergebnisse blieben nichtsdestoweniger unzuverlässig und gaben kein richtiges Bild (darüber waren alle einig) der wirklichen landwirtschaftlichen Verhältnisse Italiens. Meistens wurden die Formulare von den Gemeindesekretären gedankenlos und schablonenhaft ausgefüllt und enthielten völlig aus der Luft gegriffene Angaben. In der Folgezeit ersuchte die Regierung die Wanderlehrer und die landwirtschaftlichen Vereine, die von den Gemeinden gesammelten Daten zu prüfen; aber meistens lautete die Antwort, daß eine Kontrolle nicht möglich sei, weil es an jedem Anhaltspunkte fehle. Der Landwirtschaftsminister Guicciardini zog es deshalb vor, die Veröffentlichungen über Agrarstatistik, die ohnehin unregelmäßig erschienen, ganz zu unterdrücken. Später wurden sie hinsichtlich einer sehr beschränkten Anzahl von Fruchtarten wieder aufgenommen, aber ohne daß die Art der Erhebung verbessert worden wäre.

Die anderen Zweige der Agrarstatistik erfreuten sich nicht einer besseren Pflege. Die letzte Viehzählung hatte im Jahre 1881 stattgefunden[2] und ihre Ergebnisse wurden seitdem immer unverändert abgedruckt. Es fehlte, und es fehlt noch heutzutage, an einer landwirtschaftlichen Betriebsstatistik. Was dann die Preisstatistik anbetrifft, so veröffentlichte die Generaldirektion der Landwirtschaft bis 1896 wöchentliche Nachweise über die Preise der hauptsächlichsten Fruchtarten und des Brotes auf 72 inländischen Märkten. Seitdem sind diese Mitteilungen unterblieben, so daß man jetzt auf die von den Handelskammern gemachten Angaben angewiesen ist, welche sich nicht auf alle

---

1) Relazione intorno alle condizioni dell' agricoltura nel quinquennio 1870—74 con Atlante delle principali culture agrarie in Italia (4 Bände), Rom 1876—79.

2) Diese Zählung umfaßte sogar nicht die Pferde und die Maultiere, die zum letzten Mal im Jahre 1876 gezählt worden waren.

Provinzen erstrecken und im allgemeinen nicht vergleichbar sind. Von einer Statistik der tierischen Produktion, der Produktion der Industrien, die von der Landwirtschaft gelieferte Stoffe verarbeiten, des Binnenhandels und des Verbrauchs von Agrar- und tierischen Erzeugnissen war ebenfalls keine Rede. Aber wir haben jetzt Gebiete berührt, wo statistische Erhebungen vielleicht ganz aussichtslos sind.

2. Vor einigen Jahren trat noch ein Umstand hinzu, der die Regierung veranlaßte, die Neuordnung der Agrarstatistik nicht länger aufzuschieben. Es war nämlich auf Anregung des Amerikaners Lubin (der, wie bekannt, den König von Italien für seine Ideen gewonnen hatte) die Errichtung eines internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom beschlossen worden. Nach dem am 7. Januar 1905 von den Vertretern aller Kulturstaaten unterzeichneten Uebereinkommen setzt sich dieses Institut unter anderem zur Aufgabe: „die statistischen, technischen und wirtschaftlichen Angaben über die Bodenbenutzungsarten, die landwirtschaftliche und tierische Produktion, den Handel der Agrarerzeugnisse, die Marktpreise zu sammeln, zu bearbeiten, so rasch wie möglich zu veröffentlichen und den Interessenten mitzuteilen“ (Art. 9)[1]. Nun hatte Italien, das die Initiative zur Einberufung der internationalen Konferenz ergriffen hatte, keine Agrarstatistik! Diesem Mißstande mußte also aus Rücksicht auf die fremden Staaten abgeholfen werden, bevor das Institut seine vielversprechende Tätigkeit entfaltete.

Im Jahre 1906 ordnete der damalige Landwirtschaftsminister die Zusammenstellung einer Anzahl Agrarmonographien an. Es ist aber entschieden zu bestreiten, daß die Frage der Agrarstatistik damit der Lösung näher gerückt würde. Die Monographien sind nur eine Ergänzung der eigentlichen landwirtschaftlichen Statistik; ersetzen können sie diese auf keinen Fall. Im Gegenteil, damit sie wirklich von Nutzen sind, ist es nötig, daß eingehende, nach einem einheitlichen Plan durchgeführte statistische Erhebungen, auf deren Ergebnisse sich die Verfasser der Monographien stützen sollen, diesen vorausgeschickt werden. In Frankreich, wo das System der Agrarmonographien mit Vorliebe gewählt wird[2] (zahlreiche „monographies agricoles de département“, darunter einige recht gute, sind im Bulletin des Landwirtschaftsministeriums erschienen), benutzen die Verfasser die Ergebnisse der statistischen Enqueten, die, wenn sie auch nicht sehr genau sein dürften, doch gewiß gute Anhaltspunkte bieten. In Italien dagegen hätte das Fehlen an jeder statistischen Unterlage den einzelnen Verfassern unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt. Außerdem können die Monographien nur unregelmäßig und in längeren Zeitabschnitten er-

1) Vgl. Ministère Royal des affaires étrangères. Conférence internationale d'agriculture. Rome 1905.

2) Anläßlich der letzten Enquête décennale (vom Jahre 1892) ersuchte der Minister jeden professeur départemental d'agriculture, eine allgemeine Monographie für das betreffende Departement und drei kleinere Monographien, in welchen ein großer bezw. ein mittlerer und ein kleiner Betrieb beschrieben werden sollte, zu liefern.

scheinen und besitzen deshalb mehr ein wissenschaftliches als ein praktisches Interesse [1]).

Die Richtigkeit der Einwände gegen das System der Monographien anerkennend, beauftragte der Minister nunmehr den Nationalökonomen Prof. Valenti, einen gründlichen Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse Italiens, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes über die Neuordnung der Agrarstatistik. Alsdann wurde durch den Erlaß vom 6. März 1907 ein Bureau für Agrarstatistik bei dem Landwirtschaftsministerium errichtet und man fing an, die von Prof. Valenti vorgeschlagenen Methoden in 18 in geeigneter Weise gewählten Provinzen versuchsweise anzuwenden. Da diese ersten Versuche befriedigende Resultate ergaben, wurde durch das Gesetz vom 14. Juli 1907 beschlossen, sie fortzusetzen. Die neuen Ergebnisse (die von der Generaldirektion der Landwirtschaft in zwei Bänden unter dem Titel „Esperimenti di statistica agraria in alcune provincie del Regno“ veröffentlicht worden sind) ließen keinen Zweifel über die Zweckmäßigkeit und relative Verläßlichkeit der neuen Methode aufkommen, so daß das Gesetz vom 2. Juli 1908 Erhebungen über die Anbauverhältnisse und die Durchschnittserträge in allen Provinzen anordnete und der Regierung zu diesem Zweck eine halbe Million Lire zur Verfügung stellte.

3. Bei der Ausarbeitung der Erhebungsmethoden, deren Umrisse ich in den folgenden Seiten darstellen werde, hat Prof. Valenti wohl den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen Rechnung getragen; sein Hauptzweck war jedoch, ein System zu schaffen, das sich möglichst den zum Teil besonderen Verhältnissen Italiens anpassen würde. Zuerst einige Worte über die administrative Organisation.

Die Oberleitung des Dienstes wird von einem Zentralkommissär ausgeübt, dem ein Zentralbureau untersteht. Dieses stellt den allgemeinen Plan der Erhebung zusammen, beaufsichtigt deren Durchführung, gibt die nötigen Instruktionen und Aufklärungen und sorgt für die Veröffentlichung der Daten. Dem Zentralkommissär wird eine beratende Kommission, die aus höheren Beamten und im Fache bewanderten Nationalökonomen besteht, zur Seite gestellt.

In jeder Provinz wird ein Regierungskommissär für die Agrarstatistik ernannt, der möglicherweise aus der Reihe der Vorsitzenden der Landwirtschaftsvereine zu wählen ist; der Kommissär wird ebenfalls von einem provinzialen Ausschuß unterstützt [2]). Der Kommissär sorgt, gestützt auf die Mitarbeit von erfahrenen und vertrauenswürdigen Persönlichkeiten, besonders von Wanderlehrern, für die Erhebungen über die Anbauverhältnisse und die Durchschnittserträge und für die Saatenstandsberichterstattung. Als Entgelt für seine Bemühungen erhält er ein mäßiges festes Gehalt und Tagegelder. Das auf die Agrarstatistik bezügliche Rohmaterial wird von den provinzialen Kommissären aufge-

1) Vgl. eine nähere Auseinandersetzung mit der Methode der Agrarmonographien in dem angeführten Bericht von Prof. Valenti, S. 10.

2) Zu beachten ist, daß die Fläche einer italienischen Provinz viel kleiner ist als die einer preußischen. Italien ist in 69 Provinzen eingeteilt.

arbeitet und von ihnen aufbewahrt. Der besondere Charakter der Agrarstatistik, welche Tatsachen betrifft, die von der Verschiedenheit der örtlichen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse modifiziert werden, ließ eine weitgehende Dezentralisation der Ausbeutung zweckmäßig erscheinen. Die Lokalbureaus sind ja eher imstande, den statistischen Wert der gesammelten Daten zu beurteilen und sie, wenn nötig, zu berichtigen. Eine Anzahl Inspektoren bereisen das Land, um die Durchführung der Erhebungen in den einzelnen Provinzen zu kontrollieren.

Die Ermittelung der Kultur- und Anbauflächen. In Italien hat im allgemeinen die Anwendung der direkten Methode, d. h. der Uebersendung von Fragebogen an die Landwirte selbst, noch weniger als in anderen Staaten Aussicht auf Erfolg, wegen der großen Anzahl von Grundbesitzern und des Mißtrauens der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die darin eine Maßnahme des Fiskus erblicken würde [1]). Es blieb also nichts übrig, als zu indirekten Methoden zu greifen. Man teilte die Provinzen in drei Gruppen: a) Provinzen, wo die neue, vom Gesetz vom 1. März 1886 angeordnete Katastrierung des Bodens durchgeführt ist, b) Provinzen, wo nur ein alter geometrischer Kataster vorhanden ist, c) Provinzen, wo nur ein alter deskriptiver Kataster benutzt werden kann.

a) In dieser ersten Gruppe bildet der Kataster selbstverständlich die Grundlage für die Feststellung der Kultur- und Anbauflächen. Die Generaldirektion des Katasters hat jedoch die Kommissäre darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Katastrierung, deren Hauptzweck ein finanzieller ist, öfter die Kulturen nicht unter demselben Gesichtspunkt betrachtet werden,. von dem die Agrarstatistik ausgeht, und daß deshalb die Ergebnisse in geeigneter Weise ergänzt oder verändert werden müssen. In der Tat gibt der Kataster, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, den Stand der Kulturen im Jahre 1886 wieder, und berücksichtigt die später erfolgten Veränderungen nicht. Und gerade in diesen letzten 20 Jahren haben in den Provinzen, wo die Landwirtschaft am meisten fortgeschritten ist, tiefgreifende Umwälzungen der Kulturen stattgefunden. Ferner unterscheidet der Kataster hinsichtlich der Grundstücke, wo Vermengung der Kulturen stattfindet, die auf die einzelnen Kulturen entfallenden Flächen nicht. Er beschreibt nicht einmal genau die Kulturen, sondern er vernachlässigt die landwirtschaftlichen Erzeugnisse von untergeordneter Bedeutung, die, wie angenommen wird, keinen großen Einfluß auf den Gesamtertrag ausüben, und er beschränkt sich öfter auf die Angabe der vorherrschenden Kultur. Besonders in bezug auf die Unterscheidung der Bäume sind die Angaben des Katasters lückenhaft. Außerdem ist von den vom Kataster angegebenen Flächen die unproduktive Fläche abzuziehen (die für Pfade, Wege, Gräben usw. benutzte).

Um die Lücken des Katasters auszufüllen und überhaupt um festzustellen, wie das Ackerland auf die einzelnen Fruchtarten verteilt ist,

1) Bis jetzt ist nur in der Provinz Ferrara, wo der Großbetrieb vorherrscht, die direkte Methode versucht worden und zwar mit befriedigenden Ergebnissen. Vgl. Esperimenti etc., I, S. 235.

begeben sich die Kommissäre von Gemeinde zu Gemeinde und erkundigen sich bei erfahrenen und zuverlässigen Landwirten. Außerdem wird das kommunale Gebiet in eine Anzahl von möglichst gleichartigen Zonen eingeteilt und in jeder Zone ein typischer Betrieb herausgegriffen. Die bei den typischen Betrieben gefundenen, auf die Anbauflächen entfallenden Verhältniszahlen dienen zur Richtschnur. Besonders große Schwierigkeiten erwachsen aus der Vermengung der Kulturen, die, wie gesagt, fast überall verbreitet ist. Z. B. aus der Provinz Bari wird berichtet, daß dort Weinreben, Oliven-, Mandel- und andere Obstbäume durcheinander wachsen. In den Weinbergen der Provinz Neapel wachsen nicht nur Weinreben, sondern auch Gras, Tomaten, Kartoffeln, Bohnen und allerlei Obstbäume.

In allen diesen Fällen wird vorgeschrieben, die Fläche in der Weise zu verteilen, daß der Baumkultur diejenige Fläche zugerechnet wird, die notwendig wäre, falls eine Vermengung der Kulturen nicht stattfände. Wenn es überhaupt nicht möglich ist, den Grund und Boden auf die verschiedenen Kulturen zu verteilen, so wird die Gesamtfläche der vorherrschenden Kultur zugerechnet, und die auf die anderen Kulturen näherungsweise entfallenden Flächen werden in Klammern angegeben.

b) In den Provinzen, wo ein alter geometrischer Kataster benutzt werden kann, weichen die befolgten Methoden von den jetzt beschriebenen im wesentlichen nicht ab; aber die Ergänzungen, Berichtigungen und Veränderungen, die die Katastraldaten erfahren müssen, sind viel zahlreicher und bedeutender. Die Aufgabe der Kommissäre ist natürlich schwieriger, auch weil die Einteilung der Kulturen bei den alten Katastern weniger eingehend ist. Die Zahlen, zu denen die Kommissäre gelangen, haben deshalb noch mehr als in den Provinzen der ersten Gruppe lediglich den Charakter von Annäherungswerten. In der Provinz Udine (wo die Aufnahme der Anbauverhältnisse beendigt ist) hat der alte, aus dem Jahre 1851 stammende Kataster gute Dienste geleistet: man hat die Katastraldaten Gemeinde für Gemeinde einer Prüfung unterzogen und bei der Feststellung der Veränderungen ist man von bekannten Vorgängen ausgegangen, wie Entwaldungen, Ueberschwemmungen, Entwässerungsarbeiten, Einführung von neuen Kulturen, Anlage von Eisenbahnen usw. Man hat zunächst die Kulturflächen untergeordneter Bedeutung und diejenigen, die am wenigsten Veränderungen erfahren haben, festgestellt und die anderen dann durch Subtraktion erhalten.

In der Provinz Ferrara dagegen hat der päpstliche Kataster wegen der tiefgreifenden, seitdem erfolgten Veränderungen kaum zum Ausgangspunkt der Erhebungen genommen werden können. In dieser Provinz hat man sich an die Großgrundbesitzer selbst gewandt.

c) In der 3. Gruppe, die 19 Provinzen umfaßt, schien eine auch nur annähernde Ermittelung der Kultur- und Anbauflächen aussichtslos, Prof. Valenti hat jedoch bewiesen, daß diese Ansicht übertrieben ist, und daß man auch hier zu brauchbaren Ergebnissen gelangen kann. Die Aufnahme erfolgt an der Hand der vom militärisch-topographischen Institut herausgegebenen Karten im Maßstab 1:25000. Aus diesen

Karten sind die Grenzen der kommunalen Gebiete, die Höhen (Ebene, Hügel, Gebirge) und meistens auch die Grenzen der großen Kulturmassen (Ackerland, Wald, Wiese usw.) ersichtlich. Wenn Angaben hierüber fehlen, teilt man die kommunalen Gebiete in der Weise, daß als Grenzen der einzelnen Zonen Ströme oder Wege genommen werden. Alsdann werden die Flächen der kommunalen Gebiete und der Zonen mit Hilfe eines Planimeters gemessen oder einfach mit Hilfe einer liniierten Glasscheibe, wo jedes Viereck die Fläche eines Hektars darstellt, näherungsweise bestimmt.

Nach diesen einleitenden Arbeiten begibt sich der Kommissär mit den Karten aufs Land, um die bedeutendsten agrarwirtschaftlichen Merkmale jeder Zone zu studieren, zu einer Klassifizierung der Böden vorzugehen und andere Trennungslinien auf den Karten zu ziehen. Wo die Anzahl der Parzellen nicht sehr groß ist, können die Bodenklassen und die Hauptarten der Bodenbenutzung Parzelle für Parzelle aufgenommen werden. Wo dagegen die Bodenzersplitterung eine sehr weitgehende ist, sind die Parzellen zu möglichst gleichartigen Zonen zusammenzuziehen. Der Inhalt der einzelnen Flächenstücke wird alsdann zu Hause in der oben beschriebenen Weise berechnet. Z. B. ist das Gebiet der Gemeinde Florenz folgendermaßen eingeteilt worden: unproduktive Fläche, Park- und Gartenanlagen, Obstgärten, Ackerland mit Weinreben (in der Ebene oder im Hügelland), Ackerland (erster oder zweiter Klasse), mit Weinreben und Olivenbäumen, natürliche Wiesen, Weiden, Wald.

Die Arbeiten, die natürlich je nach den Bodenverhältnissen mehr oder weniger umständlich sind, dürften immerhin mehrere Tage für jede Gemeinde in Anspruch nehmen.

Die Feststellung der Anbauflächen erfolgt in der üblichen Weise, d. h. mit Hilfe der von erfahrenen Landwirten gelieferten Auskünfte und in Anlehnung an typische Betriebe.

Gewiß kann das System den Kataster nicht entbehrlich machen, und es führt zu Ergebnissen, denen nur eine bedingte Verläßlichkeit zukommt. Es stützt sich ausschließlich auf den guten Willen, die Gewissenhaftigkeit, das Interesse für die Sache der einzelnen Kommissäre, da eine Kontrolle nicht möglich ist. Man versichert jedoch, daß die Arbeiten überall mit großer Sorgfalt in Angriff genommen worden sind, und daß besonders die Mitarbeit der Wanderlehrer eine sehr rege und nützliche ist.

Man beabsichtigt, alle 5 Jahre allgemeine Erhebungen über die Bodenbenutzungsarten vorzunehmen. Jedoch werden Veränderungen, die in der Zwischenzeit eintreten sollten, für die Zwecke der Produktionsstatistik berücksichtigt [1]).

---

1) Bis zum 1. März waren die Erhebungen über die Anbauverhältnisse in den folgenden 10 Provinzen zustande gekommen: Mailand, Mantua, Udine, Padua, Bologna, Florenz, Livorno, Ancona, Neapel und Trapani. In zwölf Provinzen waren die Arbeiten fast beendet (Turin, Genua, Belluno, Verona, Vicenza, Rovigo, Ferrara, Pisa, Arezzo, Macerata, Benevento e Bari). In den übrigen Provinzen waren die Arbeiten mehr oder weniger fortgeschritten. Man hofft, daß im Jahre 1910 die Aufnahmen in ganz Italien abgeschlossen sein werden. — In den folgenden Provinzen ist die Katastrierung

4. Produktionsstatistik. Die Berechnung der Ernteerträge erfolgt in der gewöhnlichen Weise, d. h. indem die Hektardurchschnittserträgnisse mit den entsprechenden Flächen multipliziert werden.

Es werden vor allem Normaldurchschnittserträge festgestellt, d. h. jene Erträge, die, das übliche Feldsystem vorausgesetzt und abgesehen von veränderlichen günstigen oder ungünstigen Ursachen, ein Boden einer bestimmten Beschaffenheit abzuwerfen vermag. Die Normaldurchschnittserträge dienen den Berichterstattern als Anhaltspunkte für die Schätzung der tatsächlichen durchschnittlichen Hektarerträge.

Die von den Berichterstattern den Kommissären übermittelten Angaben werden in der Weise kontrolliert, daß für eine Anzahl von typischen Betrieben die Ernteerträge möglichst genau festgestellt und alsdann durch Division mit den Anbauflächen die Hektarerträge ermittelt werden. Natürlich muß dieses Kontrollmittel mit großer Vorsicht gehandhabt werden.

Bei der Schätzung der Ernteerträge wird nicht die administrative Einteilung in Kreise und Distrikte zugrunde gelegt, sondern man hat es für zweckmäßiger erachtet, die Gemeinden der einzelnen Provinzen in Zonen zu gruppieren, die aber hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, der Klimaverhältnisse, der Feldsysteme usw. möglichst gleichartig sind. Man wird sich erinnern, daß dieses System auch in Oesterreich befolgt wird, wo man für die Zwecke der Agrarstatistik sogenannte „natürliche Gebiete“ (im Gegensatz zu den administrativen) gebildet hat. Auf diese Weise wird man öfter die Abhängigkeit der Höhe der Erträge von gewissen natürlichen und agrarwirtschaftlichen Verhältnissen erkennen können, während die für administrative Bezirke, die Gebiete sehr verschiedenartigen Charakters umfassen, berechneten Durchschnittserträge nur fiktive Größen sind und vielleicht wichtige Unterschiede verwischen. Andererseits hat man jedoch die Einteilung in Provinzen beibehalten müssen, um die Vergleichung der Ergebnisse der Agrarstatistik mit denen anderer Statistiken, die nach Provinzen zusammengestellt sind, zu ermöglichen. Bei der Ermittelung der durchschnittlichen Hektarerträge ist auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß der Ertrag einer gegebenen Fruchtart durch das Vorhandensein anderer Kulturen auf demselben Grundstück entsprechend mehr oder weniger heruntergedrückt wird. In der früheren amtlichen Statistik beging man den Fehler, den Durchschnittsertrag einer Fruchtart, z. B. des Weizens, festzustellen, indem man der Berechnung die gesamte Anbaufläche zugrunde legte. Auf diese Weise wurde ein falsches Bild der Rentabilität der italienischen Landwirtschaft gegeben, die ge-

---

schon beendet: Turin, Cuneo, Pavia, Mailand, Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Vicenza, Verona, Padova, Treviso, Mantova, Massa, Modena, Reggio Emilia, Ancona, Napoli, Porto Maurizio, Bari, Potenza, Salerno, Sassari. In 6 Provinzen (Aquila, Foggia, Lecce, Caserta, Palermo, Cagliari) können die Ergebnisse des Katasters (obwohl dieser noch nicht fertig ist) für die Zwecke der Agrarstatistik benutzt werden. Die Kosten für die erste Aufnahme der Anbauverhältnisse wurden auf 500 000 Lire und die für die zukünftig alle 5 Jahre stattfindenden Revisionen auf 150 000 Lire veranschlagt.

ringer erschien, als sie tatsächlich ist. Es gibt ja Grundstücke, wo der Weizenbau nur eine untergeordnete Rolle spielt und deshalb nur einen minimalen Ertrag aufweisen kann. In der Gemeinde Conversano (Provinz Bari) hat man z. B. für eine gewisse Kategorie von Grundstücken einen Durchschnittsertrag von nur 3,8 dz auf den Hektar ermittelt; auf derselben Fläche (3661,8 ha) wurden aber 38 847 dz Trauben, 16 592 dz Oliven und 3185 dz Mandeln erzeugt.

Die Erhebungen über die Durchschnittserträge sowie über die Anbauflächen erstrecken sich, wie aus den bisher erfolgten Veröffentlichungen zu ersehen ist, auf alle Fruchtarten, auch auf diejenigen, denen scheinbar nur eine geringe Bedeutung zukommt. Manche sind der Ansicht, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenigstens im Anfang, die Erhebungen auf die hauptsächlichsten Fruchtarten zu beschränken und über die anderen nur allgemeine orientierende Nachrichten zu geben. Auf diesen Einwand hat Prof. Valenti erwidert, daß, um eine richtige Einsicht in die landwirtschaftlichen Verhältnisse Italiens zu gewinnen, es nötig sei, auch die kleineren Kulturen zu berücksichtigen, die insgesamt einen ansehnlichen Wert darstellen. Prof. Valenti gibt dieses Beispiel. Aus einer annähernden Berechnung ergibt sich, daß der Wert der gesamten landwirtschaftlichen Produktion der Provinzen Udine, Padova und Trapani 250 Mill. Lire beträgt. Auf die hauptsächlichsten Erzeugnisse, d. h. Weizen, Mais, Wein und Oel, auf die sich die Angaben der amtlichen Statistik früher beschränkten, entfallen nur 135 Mill. Lire, auf die Futterpflanzen 50 Mill. Lire und auf die übrigen Fruchtarten nebensächlicher Bedeutung 65 Mill. Lire.

Außerdem liefern gerade die kleineren Kulturen Erzeugnisse für die Ausfuhr und man braucht deshalb auch aus diesem Grunde einigermaßen sichere Daten über ihren Umfang und ihre Rentabilität. Aber allgemeine Erhebungen über die Durchschnittserträge sowie über die Anbauverhältnisse werden nur alle 5 Jahre stattfinden. Die jährlichen Erhebungen über die Ernteerträge erstrecken sich dagegen nur auf eine geringe Anzahl von Erzeugnissen [1]).

Man ist auch dabei, einen regelmäßigen Nachrichtendienst über den Saatenstand zu organisieren. Versuche, die ein befriedigendes Resultat ergeben haben, sind bereits in einer Reihe von Provinzen angestellt worden. Die Berichte werden von denselben Berichterstattern geliefert, die mit der Schätzung der Ernteerträge beauftragt sind, und beziehen sich auf die gleichen Zonen und dieselben Fruchtarten, die den Gegenstand der jährlichen Erhebungen bilden. Die Korrespondenten geben an, um wieviel Zehntel der voraussichtliche Ertrag größer oder geringer sein wird als der des vorletzten Jahres. Für ihre Bemühungen erhalten sie eine kleine Entschädigung.

Was die anderen Zweige der Agrarstatistik anbetrifft, so wird beabsichtigt, auch diese in den Tätigkeitsbereich des agrarstatistischen Bureaus allmählich einzubeziehen.

5. Viehzählung. Gemäß dem Gesetze vom 14. Juli 1907, Nr. 535

1) Die jährlichen Ausgaben für die Erntestatistik, die Saatenstandsberichterstattung und andere ergänzende Erhebungen werden auf 200 000 Lire veranschlagt.

fand am 19. März 1908 eine neue Viehzählung statt (die vorletzte datiert, wie bereits angedeutet, vom Jahre 1881 bezw. 1876 für die Pferde und Maultiere).

Die Zählung erstreckte sich auf Pferde, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und wurde gemeindeweise durch Zähler durchgeführt. Gezählt wurde das ortsanwesende Vieh, auch wenn es in eine andere Gemeinde gehörte. Die Konzentrationsformulare wurden in den Gemeinden selbst ausgefüllt und alsdann zusammen mit den Erhebungsformularen dem zootechnischen Inspektorat in Rom, das das Zählungsgeschäft leitete, übermittelt [1]). Bis jetzt (Mai 1909) sind die vorläufigen Ergebnisse für die Provinzen erschienen.

In jeder Provinz wurden Ausschüsse ernannt mit dem Auftrag, Monographien zusammenzustellen, wo die zootechnischen und wirtschaftlichen Merkmale jeder Viehgattung beschrieben werden sollen. Die Monographien sollen außerdem Angaben über die Viehzuchtsysteme, den Viehhandel, die tierische Produktion, die Viehseuchen usw. enthalten.

* * *

Wie man sieht, ist man jetzt in Italien eifrig bemüht, das Versäumte nachzuholen und eine Lücke der amtlichen Statistik auszufüllen. Gewiß muß man sich vor Täuschungen hüten und auch die Ergebnisse der neuen Agrarstatistik mit kritischem Geiste betrachten. Auch in fremden Staaten, wo agrarstatistische Erhebungen seit mehreren Jahrzehnten und mit großer Sorgfalt durchgeführt werden, kann man nur zu Ergebnissen gelangen, denen, wie auch eine neulich vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut angeregte Enquete bestätigt hat [2]), eine mehr oder weniger große Unsicherheit anhaftet. Das liegt in der Natur der Erhebungen begründet, und diesem Schicksal der Agrarstatistik wird man sich auch in Italien, wo überdies schwierigere Verhältnisse obwalten, nicht entziehen können. Aber es ist sicher, daß die sinnreichen, von Prof. Valenti angewendeten Methoden einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber den früheren grundlosen Schätzungen darstellen und ein viel richtigeres Bild der tatsächlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse Italiens geben werden.

---

1) Den Gemeinden wurde eine Entschädigung von 10 Cent. für jedes ausgefüllte Erhebungsformular bewilligt. Die Gesamtkosten der Viehzählung wurden auf 360 000 Lire veranschlagt.

2) An dieser Enquete hat auch der Verfasser teilgenommen und er glaubt nicht zu irren, wenn er die deutsche Agrarstatistik für die relativ beste hält. Und doch sagt ein so tiefer Kenner wie Prof. Conrad inbezug auf die deutschen Erhebungen über die Anbauverhältnisse: „Von einer genauen Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse ist man hiernach auch in Deutschland noch entfernt .... Allgemein wird man sagen müssen, daß die absoluten Zahlen nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen sind und sie nicht als Basis für allgemeine volkswirtschaftliche Schlüsse verwendet werden können. Der Hauptwert liegt in den relativen Zahlen. ...“ Ueber die Erntestatistik äußert sich Prof. Conrad folgendermaßen: „Es sind deshalb Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen, ob der große Aufwand von Arbeit und Geld, den eine genaue Erntestatistik beansprucht, auch im Verhältnis zu den zu erwartenden, doch nur unsicheren Resultaten steht“ (Art. Agrarstatistik in Conrads Handwörterbuch).

Literatur.

II.

Heinrich Rauchberg, Der nationale Besitzstand in Böhmen.

3 Bände. Leipzig (Duncker und Humblot) 1905. XI und 701, XII und 414 SS. nebst XXII Tafeln graphischer Anlagen.

Von Prof. H. Waentig.

Unter den Problemen, die in der inneren Politik des Deutschen Reiches und im besonderen Preußens heute ihrer Lösung harren, pflegt man die sogenannte Polenfrage mit an erster Stelle zu nennen. Und mit Bedenken betrachten Patrioten eine Entwickelung, die inmitten eines deutschen Staates das deutsche Element in seiner Machtstellung zu bedrohen scheint. Kein Zweifel, daß diese Sorge durch gewisse Tatsachen verstärkt worden ist, die wir in Oesterreich zu erblicken glauben. Scheint es doch, als wenn in jenem Kampfe um das Böhmerland der Sieg sich immer mehr auf die Seite unserer Gegner neigen wollte. Um so freudiger ist eine Untersuchung zu begrüßen, die es unternimmt, auf breiter Grundlage einmal den kritischen Tatbestand festzustellen, und im Anschluß hieran den Nachweis zu erbringen, daß die Chancen in dem Ringen zwischen Deutschtum und Tschechentum sich für jenes wesentlich günstiger gestalten, als man bisher geglaubt.

Den „nationalen Besitzstand in Böhmen“, d. h. den Besitz der Deutschen und der Tschechen an Land und Leuten, festzustellen, ist die Aufgabe des vorliegenden Werkes. Als Material dienten dem Verfasser in erster Linie die Volkszählungsergebnisse; ferner die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die Unterrichtsstatistik, Ausweise über die Grundbesitzverteilung und über die Höhe der Arbeitslöhne; endlich noch die Ergebnisse von Erhebungen, die eigens für diese Arbeit veranstaltet wurden, so über die Heimatsverhältnisse der Arbeiter im nordwestböhmischen Kohlenrevier und einer Anzahl von Betrieben des Reichenberger Handelskammerbezirks. Das ganze Werk zerfällt in drei Bände, deren erster den Text, deren zweiter die umfangreicheren Tabellen enthält. Von älteren Versuchen einer statistischen Ermittlung des nationalen Besitzstandes ausgehend, erörtert Rauchberg zunächst das Zahlenverhältnis der Deutschen und der Tschechen nach den Ergebnissen der Volkszählungen von 1880, 1890 und 1900, unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten und eingehender Prü-

fung der seiner Ansicht nach anfechtbaren Prager Zählungsergebnisse. Er wendet sich dann zur Bevölkerungsbewegung in ihrem Einfluß auf dieses Zahlenverhältnis, wobei sowohl die natürliche Bevölkerungsbewegung wie die Wanderbewegung und das Problem der Aufsaugung des fremdsprachigen Zuzuges behandelt wird, um mit einer eingehenden Untersuchung der Bevölkerungsstruktur nach Geschlecht, Alter und Familienstand, Glaubensbekenntnis und Berufszugehörigkeit zu enden. Erhebungen über das Schulwesen und die Verbreitung der Volksschulbildung, über die Verteilung des Grundbesitzes und die Entwickelung der Arbeitslöhne dienen zur Ergänzung. Der dritte Band des Werkes bringt eine Reihe von graphischen Darstellungen, welche den wesentlichen Inhalt des Tabellenwerkes zu veranschaulichen suchen und den Leser in Stand setzen, aus der örtlichen Gestaltung der verschiedenen Erhebungsmomente auf die ursächlichen Zusammenhänge zurückzuschließen. Ein Diagramm über die Bewegung der Bevölkerung Böhmens und der Faktoren, von denen sie abhängt, im 19. Jahrhundert, endlich eine große Sprachenkarte, welche die sprachlichen Verhältnisse jeder einzelnen Ortschaft kennzeichnet, bildet den Schluß.

Unter den Ergebnissen des Buches ist zunächst die verblüffende Tatsache hervorzuheben, daß das Zahlenverhältnis der beiden Volksstämme, Böhmen im ganzen genommen, seit der Mitte, wahrscheinlich seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts das gleiche geblieben ist. Unter je 100 Staatsangehörigen waren am 31. Dezember 1900 in Böhmen 37,3 deutsch, 62,7 tschechisch. Weder in den Zeiten nationaler Gleichgültigkeit, noch in den bewegten Jahrzehnten des Nationalitätenstreites hat sich der Landesdurchschnitt merklich geändert. Das scheint, wie auch der Verfasser betont, vielfältigen Erfahrungen zu widersprechen. Hört man doch von allen Seiten, wie rasch die tschechischen Minderheiten anwachsen, und wie schwer die deutschen sich behaupten, wenn sie nicht etwa zurückgehen, oder vollends dahinschwinden.

Die Lösung des Widerspruches liegt darin, daß für die Gesamtentwicklung nicht etwa das Mischgebiet maßgebend ist, sondern die innere Entwickelung eines jeden der beiden Volksstämme in seinen eigenen Wohnsitzen, d. h. der national ungemischten Bezirke, auf die 83 von je 100 Bewohnern Böhmens entfallen. Die Erfolge der Tschechen beschränken sich auf das Gebiet der nationalen Reibungsfläche. Sie werden aber aufgewogen durch die kräftigere Wirtschaftsentwicklung und Volkszunahme der Deutschen im geschlossenen Sprachgebiet. Diese haben in den rein deutschen Gemeinden um 7,63 Proz., die Tschechen in den rein tschechischen nur um 5,98 Proz. zugenommen. „Nicht das Ränkespiel der Politik oder der örtliche Kleinkrieg mit seinen häßlichen Ausschreitungen ist maßgebend, sondern die aus den Tiefen des Volkstums quellende, in dem Gesamtzustande der Kultur gefaßte Volkskraft."

Allerdings hat man betont, daß es in Böhmen überhaupt kein geschlossenes Sprachgebiet gäbe, daß die beiden Volksstämme so sehr miteinander vermischt lebten, daß eine gesonderte Darstellung ihrer Entwickelung und weiterhin eine reinliche Scheidung in der Gebietseinteilung unmöglich sei. Ein Blick auf Rauchbergs Sprachenkarte ge-

nügt, um diesen Einwand als haltlos zu erkennen. Sie lehrt, wie scharf die Sprachengrenze verläuft, und wie eng begrenzt die Mischgebiete im Vergleiche zu den national ungemischten Wohnsitzen der beiden Volksstämme erscheinen. Und zwar hat die Zahl der gemischtsprachigen Ortschaften seit 1880 eher abgenommen; die Minderheiten unter 10 vom 100 gehen zurück. Jedenfalls hat sich das Kartenbild der Sprachgrenze und der nationalen Mischungsverhältnisse im Laufe der letzten Jahrzehnte überraschend wenig und durchaus nicht überall zugunsten der Tschechen verändert. Alle Bestrebungen, die erstere zu verschieben, sind bis auf wenige belanglose Ausnahmen ohne Erfolg geblieben.

Die wichtigeren Veränderungen, auf die sowohl das Anwachsen der tschechischen Minderheiten als die Schwächung der deutschen zurückzuführen ist, haben nicht hier, sondern mehr oder weniger davon entfernt in den beiderseitigen geschlossenen Sprachgebieten stattgefunden. Und zwar befinden sich jene Minderheiten in einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell sehr verschiedenen Lage.

Weniger zahlreich als die tschechischen, aber geschlossener, sitzen die deutschen Minderheiten von altersher als Träger des Gewerbfleißes und der höheren Gesittung in den tschechischen Städten. Hie und da hatten sie früher wohl die Führung inne, überall gehören sie noch jetzt der Oberschicht an. Dadurch nun, daß ein tüchtiger und regsamer tschechischer Bürgerstand emporkommt, und der Zuzug, auf dem die rasche Blüte der Städte beruht, ganz überwiegend aus dem tschechischen Gebiete stammt, haben die Deutschen dort viel an Geltung verloren, wenn auch von einem absoluten Rückgang des Deutschtums nicht die Rede sein kann. Wo die deutschen Minderheiten dennoch abgenommen haben, sind die Juden an dem Rückgang erheblich beteiligt. Zur Zeit der deutschen Vorherrschaft auf deutscher Seite stehend, haben sie sich durch die nationale Bewegung mehr und mehr für das Tschechentum gewinnen lassen. So hat sich im Jahre 1900 bereits die größere Hälfte der böhmischen und insbesondere auch der Prager Juden zur tschechischen Umgangssprache bekannt. Alles in allem genommen aber, haben sich die deutschen Minderheiten leidlich behauptet; nur ganz ausnahmsweise sind sie zurückgegangen und in einigen der wichtigsten Punkte, so in Prag, Pilsen und Budweis, durch den rascheren Aufschwung der tschechischen Bevölkerung überflügelt worden.

Freilich richtet sich das Hauptaugenmerk nicht auf die deutschen, sondern auf die tschechischen Minderheiten. Diese, zahlreich und über das deutsche Industriegebiet verstreut, sind erst in den Jahrzehnten des gewerblichen Aufschwunges entstanden oder doch angewachsen. Sie beruhen fast ausschließlich auf dem Zuzug tschechischer Landbevölkerung und gehören hauptsächlich den unteren sozialen Schichten an. Die Frage der tschechischen Minderheiten ist also gleichbedeutend mit der Frage der Wanderbewegung und der Aufsaugung des fremdsprachigen Einschlags. Das ist nach Rauchberg überhaupt der Kernpunkt des deutsch-tschechischen Problems in Böhmen.

Die Untersuchungen auf Grund der Angaben des Geburtsortes

ergeben nun, daß fast die Hälfte der Bevölkerung die Geburtsgemeinde, fast ein Drittel den Geburtsbezirk verlassen haben. Die ehedem sehr beträchtliche Volksabgabe Böhmens an andere Länder Oesterreichs ist im letzten Jahrzehnt dank der erhöhten Aufnahmefähigkeit der böhmischen Industrie herabgemindert worden. Der gesteigerte Wechselverkehr beschränkt sich demnach hauptsächlich auf Böhmen selbst. Der verschiedenen Wirtschaftsentwicklung der einzelnen nationalen Gebietsabschnitte entsprechend, mischt er hier Angehörige der beiden Volksstämme durcheinander, schafft oder verstärkt die nationalen Minderheiten, wobei die deutschen Gebietsabschnitte den verhältnismäßig stärkeren Zuzug, die tschechischen den stärkeren Wegzug haben. Ueber ein Drittel des Zuzugs nach den deutschen Bezirken, über drei Fünftel des Zuzugs nach den deutsch-gemischten Bezirken stammen aus dem überwiegend tschechischen Sprachgebiete. Im deutschen Sprachgebiete leben $^1/_4$ Million Menschen, die in den vorwiegend tschechischen Landesteilen Böhmens geboren sind, um 144 973 mehr, als sich aus den deutschen Landesteilen in die tschechischen gewendet haben. Und die entscheidende Frage ist nun die, ob diese tschechischen Einwanderer ihre Nationalität behaupten und auf ihre Nachkommen übertragen, oder ob sie in dem deutschen Volkstum aufgehen werden.

Rauchberg beantwortet sie dahin, daß nicht die Abkunft, sondern die kulturelle Zugehörigkeit den Ausschlag gebe. Der tschechische Einwanderer trete nicht nur in den deutschen Wirtschaftskreis, sondern auch in die Kultur- und Sprachgemeinschaft der neuen Heimat. Er füge sich ihr um so williger ein, als der höhere Lohn und das erleichterte Dasein, die ihn angelockt, den Aufstieg zu einer höheren Wirtschafts- und Kulturstufe bedeuten. Der Uebertritt zur deutschen Sprachgemeinschaft und weiterhin, vielleicht erst in der nächsten Generation, zum deutschen Volkstum vollziehe sich nicht überall gleichmäßig. Nicht auf die Anzahl der Einwanderer, die Schnelligkeit des Zuzugs, die Stärke und Häufigkeit der Nachschübe komme es dabei an, sondern, und zwar in erster Linie, auch auf die Art und Weise der Aufnahme und Unterbringung im deutschen Sprachgebiete, auf die sozialpolitischen Verhältnisse als Voraussetzung des Aufsteigens zu höherer Kultur und die Möglichkeit gesellschaftlichen Anschlusses, weil sie die Geneigtheit zum Wechsel der Nationalität hervorrufen. So mannigfache Hemmungen auch dagegen wirkten, so setzten sich die Einflüsse der neuen Umgebung doch überall durch, wo die Voraussetzungen zuträfen. Früher oder später erfolge auch der nationale Anschluß mit der gleichen Notwendigkeit, mit der alles Leben sich an die äußeren Daseinsbedingungen anpasse.

Es sei daher durchaus kein Widerspruch zur Gebürtigkeits- und Heimatsstatistik, sondern lediglich die Bestätigung seiner Ansicht, betont der Verfasser, wenn die tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete, nach der Umgangssprache beurteilt, sehr erheblich hinter der Einwanderung aus dem tschechischen Sprachgebiete zurückblieben. Ergebe sich doch, daß nach der Gebürtigkeit etwa $^3/_5$, nach der Heimatsberechtigung etwa $^3/_4$ der aus dem tschechischen oder

vorwiegend tschechischen in das deutsche Gebiet Eingewanderten sich der deutschen Sprachgemeinschaft angeschlossen hätten. Werde der Kulturanschluß des Zuzugs durch eine kräftige Sozialpolitik gefördert so könne an der schließlichen Aufsaugung auch des Restes um so weniger gezweifelt werden, als die Wirtschaftsstockung zu Anfang des 20. Jahrhunderts den weiteren Zuzug unterbunden habe.

So zeige sich denn, daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis der beiden Volksstämme Böhmens, trotz des größeren nationalen Eifers der Tschechen und trotz der ungleichen Verteilung der politischen Macht im Lande, in letzter Linie durch den Gang der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bestimmt werde. Ihr sei es zu danken, daß die grundlegenden Tatsachen des nationalen Besitzstandes seit Jahrzehnten so gut wie unverändert geblieben seien. Für die Praxis ergebe sich hieraus die große Lehre, daß jeder der beiden Volksstämme auf seinem Gebiete unüberwindlich, und die Politik des örtlichen Kampfes, trotz der Erheblichkeit der aufgewendeten Mittel, im großen und ganzen zur Erfolglosigkeit verurteilt sei. Richtig verstanden, bestehe demnach das nationale Problem der Tschechen nicht in der Eroberung des deutschen Sprachgebietes, sondern in der wirtschaftlichen und sozialen Hebung des tschechischen; geradeso wie das nationale Problem der Deutschen nicht etwa in der Bekämpfung und Ausschließung, sondern in der kulturellen Hebung und Eingliederung des tschechischen Zuzugs bestehe. Die Entscheidung falle hüben wie drüben auf dem Boden der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Viel wichtiger als die nationale Expansionspolitik sei die innere nationale Mission, die Durchdringung der breiten Massen mit dem Kulturgehalte des Volkstums.

Diese Lehre hat etwas Tröstliches. In die Rassenkämpfe der Gegenwart trägt sie ein versöhnendes Moment. Ist sie richtig, so bedeutet sie, daß, physiologische Volksgesundheit vorausgesetzt, nicht nationale Rücksichtslosigkeit, sondern kulturelle Tüchtigkeit, die „schenkende Tugend“ den Sieg verheißt, und daß der Unterliegende noch längst nicht der Verlierende zu sein braucht, daß er nicht nur nicht beraubt, sondern bereichert den Kampfplatz verläßt. Es ist ein Verdienst des Verfassers, die Richtigkeit dieses Gedankens nicht bewiesen — denn das vermag nur die Geschichte — wohl aber für ein bestimmtes wichtiges Gebiet modernen Nationalitätenkampfes wahrscheinlich gemacht zu haben. Allerdings bleibt dann noch immer die Frage offen, welchen Einfluß die erneute Aufsaugung tschechischer Volkselemente auf die deutschen ausüben muß. Wird dadurch nicht am Ende ihr Charakter verändert, ihre Absorptionskraft geschwächt, und so auf Umwegen mit friedlichen Mitteln doch eine allmähliche Tschechisierung des ganzen Landes vorbereitet? Es genüge hier die bloße Andeutung solcher Möglichkeiten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bernstein, Eduard, Der Revisionismus in der Sozialdemocratie. Vortrag. Mit einem Anhang: Leitsätze für ein sozialdemocratisches Programm. Amsterdam, Martin G. Cohen Nachf., 1909. Lex.-8. 48 SS. mit Bildnis. M. 0,75.

Biermann, W. Ed. (Priv.-Doz.), Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo). Sein Leben und sein Werk. I. Bd. Leben und Wirken bis zum Jahre 1849. Mit Bildnis und Faksimile Winkelblechs. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. XIV—387 SS. M. 7,80.

Ehrenberg, Richard (Prof.), Gegen den Katheder-Sozialismus. 1. Heft. Die Katheder-Sozialisten und die Reichs-Finanzreform. Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. IV—40 SS. M. 1.—.

Muckle, Friedrich, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 1. Teil: Der rationale Sozialismus. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. 157 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 269.)

Posadowsky-Wehner, Graf A. (Staatsminister), Luxus und Sparsamkeit. Ein Vortrag. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1909. 8. 24 SS. M. 0,75.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. IV—115 SS. M. 1,40.

Stieda, Wilhelm (Prof.), Das volkswirtschaftliche Seminar an der Universität Leipzig. Leipzig, Bernh. Liebisch, 1909. 8. 55 SS. M. 1.—.

Wagner, Adolph, Theoretische Sozialökonomik oder Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre. Grundriß, tunlichst in prinzipieller Behandlungsweise. Neu umgearb., starkerweiterte Buchhandelausg. seines akademischen Vorlesungsgrundrisses. II. Abteilung. 2 Bde. 1. Bd. Sozialökonomische Theorie des Kommunikations- und Transportwesens. 2. Bd. Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens. Leipzig, C. F. Winter, 1909. gr. 8. VIII—110 SS. XXIII—S. 111—799. M. 2.—. M. 12.—.

Warnotte, Daniel, Bericht über die soziologische Literatur seit 1900 und die soziologischen Gesellschaften. C. Das Institut Solvay für Soziologie in Brüssel, seine Einrichtung und seine Tätigkeit. Leipzig, Fritz Eckardt, 1909. 8. fr. 2,50. (Aus: Monatsschrift für Soziologie. März 1909.)

Wilbrandt, Robert (Prof.), Volkswirtschaftliche Vorlesungen. Kurzgefaßter Auszug. Allgemeiner theoretischer Teil. Tübingen, J. C. B. Mohr (1909). gr. 8. X—150 SS. M. 2.—.

Wolff, Wilhelm, Gesammelte Schriften. Nebst einer Biographie Wolffs von Friedrich Engels. Herausgeg. von Fr. Mehring. Jubiläums-Ausg. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1909. 8. 123 SS. M. 1,50. (Sozialistische Neudrucke. III.)

Marx, Karl, Contribution à la critique de l'économie politique. Traduit sur la 2e édition allemande de Karl Kautsky, par Laura Lafargue. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 359 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque socialiste internationale publiée sous la direction de Alfred Bonnet. XI.)

Valois, Georges, La monarchie et la classe ouvrière. Paris, Nouvelle Librairie Nationale, 1909. 16. IX—392 pag. fr. 3,50.

Davis, Michael Marks, Psychological interpretations of society. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. 260 pp. $ 2.—. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Hartman, E. R., Socialism versus Christianism. New York, Cochrane Publishing Co., 1909. 8. 263 pp. $ 1,50.

Kirkup, T., A history of socialism. 4th edition. New York, The Macmillan Company, 1909. 12. IX—436 pp. $ 2,25.

Knott, Y., Conservative socialism; or, socialism for the middle classes. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. Cr. 8. 159 pp. 1/.—.

Ledger, A. St., Australian socialism: an historical sketch of its origin an developments. London, Macmillan and Co., 1909. Cr. 8. 382 pp. 4/.6.

Papers and dicussions of the twenty-first annual meeting, Atlantic City, N. J., December 28—31, 1908. Published by the American Economic Association. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. 8. 432 pp. $ 1,50. (American Economic Association Quarterly. 3d Series, Vol. X, No. 1, April 1909.) (Contents: The making of economic literature, by S. N. Patten. — The theory of collective bargaining, by J. B. Clark. — Accounting in its relation to economics, by Maurice H. Robinson. — A definition of accounting, by J. C. Duncan. — Fundamental distinctions in labor legislation, by H. W. Farnam. — The American way of distributing industrial accident losses, by Miss Crystal Eastman. — What form of accident insurance should our States adopt? by M. O. Lorenz. — The Canadian industrial disputes act, by A. Shortt. — Economic geography, by Edward Van Dyke Robinson. — Cooperation in the marketing of agricultural produce, by John Lee Coulter. — The best way to work for tariff revision, by H. C. Emery. — Central bank of the United States, by P. M. Warburg. — Control of the capitalization of public service corporations in Massachusetts, by C. J. Bullock. — etc.)

Wells, H. G., New worlds for old. A plain account of modern socialism. London, Constable, 1909. Cr. 8. VII—355 pp. 1/.—.

Wilson, A. J., An empire in pawn. Being lectures and essays on Indian, colonial, and domestic finance, preference, and free trade, &c. London, T. Fisher Unwin, 1909. 8. 336 pp. 10/.6.

Angiolini, Alfredo (prof.), Cinquant' anni di socialismo in Italia. Terza edizione, completamente rifatta. Disp. 49—65 (fine). Firenze, casa ed. Nerbini, 1909. 8. p. 65—516.

Pantaleoni, Maffeo, Scritti varii di economia. Serie II. Palermo, R. Sandron, 1909. 16. 471 pp. l. 5.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 72.)

Prezzolini, Giuseppe, La teoria sindacalista. Napoli, Francesco Perrella, 1909. 16. 338 pp. l. 3.—.

Dieren, E. van, Het socialistisch gevaar. Amsterdam, Vivat, 1909. gr. 8. 248 blz. fl. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bothe, Friedrich, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur. Mit 2 farbigen Bildern und einer Autotypie. (II. Ergänzungsheft des Archivs für Kulturgeschichte, herausgeg. von Prof. Georg Steinhausen.) Berlin 1908. XII und 189 SS.

Derselbe, Das Testament des Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller vom Jahre 1519. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. IX.) Berlin 1907. IV u. 61 SS.

Bothe bietet in seiner Schrift über die „Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert“ interessantes Material zu einem Bilde des kulturhistorischen Lebens in Frankfurt während des 15. und 16. Jahrhunderts, und zwar veröffentlicht er (S. 88—117) ein Inventar des Großkaufmanns Claus Stalburg aus dem Jahre 1524 als des Vertreters einer

in unangefochtenem Reichtume lebenden Patrizierfamilie, sowie (S. 129—163) ein Inventar des Hans Bromm aus dem Jahre 1564 als des Vertreters eines ehemals begüterten, aber nicht ohne eigene Schuld bankrott gewordenen Geschlechts. Zum Vergleich wird noch (S. 163—173) eine Vermögens- und Einkommenaufstellung des Schneiders und Holzhändlers Hans Schilling beigefügt, eines in seinen Kreisen wohlhabenden Bürgers, der im Jahre 1567 auf ein Vermögen von 1200 fl. eingeschätzt wurde.

Abgesehen von der finanztechnischen Seite, sind diese Inventare interessant in kulturhistorischer Hinsicht. Frankfurt hatte im ausgehenden Mittelalter eine relativ geringe Einwohnerzahl, in ihr spielen die „reichen“ Geschlechter eine führende Rolle, wenn man auch nicht bei diesem Reichtum an Vermögen wie in Augsburg bei Fuggern und Welsern denken darf.

Aus mehreren Wurzeln ist in Frankfurt seit dem 15. Jahrhundert der Kapitalismus geflossen: aus der Landwirtschaft, doch war hier der Ertrag relativ gering wegen der Billigkeit der Bodenprodukte; aus dem Handwerk, dem der bei weitem größte Prozentsatz der Bevölkerung oblag, und aus dem Großhandel, insbesondere mit Venedig, der nur von wenigen Familien betrieben wurde. Freilich seine große Bedeutung im allgemeinen Wirtschaftsleben erlangte Frankfurt nur mittelbar durch die Rührigkeit seiner Bewohner, sie war vornehmlich begründet in den jährlich zweimal stattfindenden Messen.

Gerade hierauf, auf den Verkehr, den die Messen mit sich brachten, ist der Haushalt, mithin auch das Inventar des Frankfurter Bürgers vielfach zugeschnitten. Es galt Räume zu vermieten an Fremde zur Ausstellung der Waren, es galt umfangreiche Unterkunft und gastliche Bewirtung zu schaffen für Geschäftsfreunde.

Bemerkenswert an den Inventaren ist der große Anteil an Metallen, von Zinngeräten, aber auch von Silber- und Goldgefäßen. Während der Rat sonst den Luxus zu beschränken trachtete, förderte er den Ankauf von wertvollen, metallenen Kunstgegenständen direkt: im Falle der Not, in Kriegsgefahr, bildeten diese Bestände eine Reserve, eine Art Juliusturm, auf die hin eine Anleihe aufgenommen werden konnte, ja die, wie wahrscheinlich im Jahre 1547, ungeachtet ihres unschätzbaren künstlerischen Wertes eingeschmolzen wurden.

Merkwürdig ist, daß neben all diesen materiellen Erwerbungen so wenig für die Anschaffung von Büchern verwendet wurde. Hans Bromm, dessen Familie mit Melanchthon befreundet war, besaß laut Inventar im Jahre 1556 überhaupt keine Bücher; selbst wenn er diese Schätze, wie Bothe annehmen möchte, wegen der materiellen Not, in die er geraten war, veräußert haben sollte, so wirft das auf seine Stellung zur Wissenschaft doch ein bedeutsames Licht, besonders wenn man bedenkt, was für Tand er bis zu jenem Zeitpunkt noch zurückbehalten hatte. Die Bücherei von Claus Stalburg ist auch nicht umfangreich zu nennen, sie umfaßt nahezu ausschließlich deutsche Werke, besonders hervorzuheben wären die Predigten Geilers von Kaisersberg und Uebersetzungen alter lateinischer Klassiker.

Hingewiesen sei noch auf die interessante Tabelle über die Steuerzahler Frankfurts vom Jahre 1567: 88 Zensiten, die ein Vermögen von 6000 fl. aufweisen können, steht die ganze übrige Bevölkerung, sozial scharf geschieden, gegenüber. —

Trotzdem Jakob Heller, gestorben 1522, „eigentlich in mancher Hinsicht kein Typus seiner Zeit- und seiner Standesgenossen" ist, bietet sein Testament doch manche charakteristische Züge zur Kulturgeschichte jener Epoche. Auffallend an diesem weitgereisten Kaufmann, den man jedoch nicht zu den Frankfurter Patrizierfamilien rechnen darf, ist seine kindlich fromme Anhänglichkeit an die Lehren und religiösen Forderungen der katholischen Kirche, der er im Gegensatz zu vielen seiner Mitbürger bis an sein Lebensende treu geblieben ist, trotzdem er für die bei den Vertretern der niederen Geistlichkeit herrschenden Schäden nicht blind war. Bemerkenswert nach dieser Richtung ist die Verfügung seines Testaments, daß den Kaplänen auf der Pfarre ein halbes Fuder Wein gegeben werden solle oder 10 fl., „dem armen foulk fruntlich zu sein, so se de berichten (das Abendmahl reichen) ond beycht horn". Es ist überhaupt ein sozialer Einschlag, der alle testamentarischen Verfügungen dieses reichen Kaufherrn durchzieht, hervorgerufen wohl zunächst durch das patriarchalische Verhältnis, in dem Heller zu seinen Untergebenen in Handel und Gutswirtschaft stand, aber diese Betätigung in sozialem Sinne vermag sich doch auch vorurteilslos hinauszuerstrecken über die engen Grenzen der Eigenwirtschaft; besonders bezeichnend ist hier, daß Heller in seiner letzten Verordnung auch eine bestimmte Summe aussetzt für seine von der schrecklichen Franzosenkrankheit befallenen Mitbürger.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Lehmann, Paul, Haushaltsaufzeichnungen eines Münchener Arztes aus dem XV. Jahrhundert. München, G. Franzscher Verlag, 1909. gr. 8. 47 SS. M. 0,90. (Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrg. 1909. 5. Abhandlung.)

Meisterernst, Bernhard, Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. VIII—59 SS. mit 2 Taf. M. 1,50. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. XXIV.)

Siegfried, André, Neu-Seeland. Eine sozial- und wirtschaftspolitische Untersuchung. Uebersetzt und in einzelnen Teilen erweitert von Max Warnack. Berlin, Carl Heymann, 1909. Lex.-8. XVI—351 SS. mit 1 Karte. M. 10.—. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Bd. 3.)

Voelcker (Reg.-R. a. D.), Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfalle. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 158 SS. M. 3.—.

Wolff, Emil (Gymn.-Dir.), Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschafts-Geschichte von 1640 bis zur Gegenwart. 3. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Weidmann, 1909. 8. VII—296 SS. M. 4,50.

Bayet, Adrien, La civilisation de la Crète ancienne. Liége, impr. La Meuse, 1909. 8. 60 pag. fr. 2.—. (Extrait de la Revue de l'Université de Bruxelles, 1909.)

Brésil, Le, ses richesses naturelles, ses industries. Extrait de l'ouvrage "O Brazil, suas riquezas naturaes, suas industrias". Publié par le Centre industriel du Brésil. Tome I. Paris, Aillaud et Cie, 1909. 8. 404 pag. fr. 12.—.

Mantoux, Paul, À travers l'Angleterre contemporaine. Préface de M. Gabriel Monod. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. XIV—282 pag. fr. 3,50.

Martinez, Albert B., et Maurice Lewandowski, L'Argentine au XXe siècle.

3° édition entièrement refondue et mise à jour. Paris, Armand Colin, 1909. 8. 496 pag. fr. 5.—.

Saint-André de Lignereux, L'Amérique au XX° siècle. Préface de Paul Adam. Paris, J. Tallandier (1909). 18. VIII—292 pag. fr. 3,50.

Boulger, Demetrius C., The history of Belgium. Part II. 1815—1865. Waterloo to the death of Leopold I. London, Demetrius C. Boulger, 1909. 8. 456 pp. fr. 22,50.

Enock, C. Reginald, Mexico. Its ancient and modern civilisation, history and political conditions, topography and natural resources, industries and general development. With an introduction by Martin Hume. With a map and 75 illustrations. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. XXXVI—356 pp. 10/.6.

Meany, E. S., History of the State of Washington. London, Macmillan and Co., 1909. Cr. 8. 406 pp. 10/.—.

Onderzoek naar de mindere welvaart der inlandsche bevolking op Java en Madoera. Va. en Vb. Overzicht van de uitkomsten de gewestelijke onderzoekingen naar den landbouw en daaruit gemaakte gevolgtrekkingen. ('s-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1909.) fol. 368 blz. en 26 bijl. fl. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brentano, Lujo, Die Malthussche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien. München, G. Franzscher Verlag, 1909. Lex.-8. S. 565—625 u. 39 SS. M. 3,60. (Aus: Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften.)

Hassert, Kurt (Prof.), Deutschlands Kolonien. 2., vollständig umgearb. Aufl. Mit 7 Karten und vielen Abbildungen im Text. (In ca. 10 Lieferungen.) 1. u. 2. Lieferung. Leipzig, Dr. Seele & Co., 1909. gr. 8. S. 1—96 mit 4 Taf. Je M. 1.—.

Polag, B., Die Berechtigung des künstlichen Abortus vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkte. Straßburg, Ludolf Beust, 1909. gr. 8. III—91 SS. M. 1,80.

Stengel, Karl Frhr. v. (Prof.), 25 Jahre deutscher Kolonialpolitik. Vortrag. München, R. Oldenbourg, 1909. 8. 34 SS. M. 0,30.

Alberti, J. B., Étude sur la colonisation à la Nouvelle-Calédonie. Colonisation pénale. Colonisation libre. Thèse. Paris, E. Larose, 1909. 8. III—290 pag.

Preziosi, Giovanni, Gl' italiani negli Stati Uniti del Nord. Milano, libr. ed. Milanese, 1909. 16. 245 pp. l. 3.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baum, G. F. (Bergakademie-Prof.), Der Steinkohlenbergbau und seine Gefahren. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1909). 8. 87 SS. mit 85 Abbildungen. M. 1,80.

Bredenbeck, Anton, 1889. Die erste Erhebung der Bergarbeiter. Zur Erinnerung an den großen Bergarbeiterstreik vor 20 Jahren. Dortmund, A. Gerisch, 1909. 8. 32 SS. M. 0,20.

Falke (Prof.), Die Erfolge der intensiven Weidewirtschaft im deutschen Binnenlande unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Sachsen. Vortrag. Leipzig, Fritzsche & Schmidt, 1909. gr. 8. 34 SS. M. 0,80.

Gayer, Karl (weil. Geh.-R.), Die Forstbenutzung. Ein Lehr- und Handbuch. 10., verm. Aufl., bearb. von (Prof.) Heinrich Mayr. Mit 1 Portr., 356 Textabbildungen u. 1 Farbendruck-Taf. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. XII—637 SS. M. 15.—.

Gradmann, Robert, Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum. Beiträge zur Verbreitungsgeschichte der Kulturgewächse. Jena, Hermann Costenoble, 1909. gr. 8. III—111 SS. M. 3.—.

Hangen, F., Landwirtschaftliche Gesellschaftsreise durch Posen und Westpreußen. Reisebericht. Mit einer großen Zahl von Abbildungen. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. 36 SS. mit 32 Taf. M. 2,50. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 154.)

Jacobi, Gerhard, Der Steinkohlenbergbau in den Grafschaften Teeklenburg und Lingen im 1. Jahrhundert preußischer Herrschaft. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. VI—100 SS. M. 2,50. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. XXIII.)

Jonescu, Dimitrie B., Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 136.)

Knapp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Gesammelte Vorträge. 2., verm. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VII—118 SS. M. 2,40.

Münz, Heinrich, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Essen, G. D. Baedeker, 1909. gr. 8. IV—153 SS. M. 3,60.

Neumann, Landwirtschaftliche Gesellschaftsreise durch die Schweiz. Reisebericht. Mit einer großen Zahl von Abbildungen. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex-8. 80 SS. mit 18 Taf. und 2 Formularen. M. 2,50. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 159.)

Seelhorst, Conrad v., Die Entwicklung der englischen und der deutschen Landwirtschaft in den letzten 30 Jahren. Festrede. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1909. Lex.-8. 20 SS. M. 0,40.

Vanselow, Karl (Forstamtsassessor), Die ökonomische Entwicklung der bayerischen Spessartstaatswaldungen 1814—1905. Mit 1 Karte u. 3 Kurventaf. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. X—224 SS. M. 7.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXXVI.)

Weden, Moritz, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutsch-Böhmen. Vortrag. Prag, Gustav Neugebauer, 1909. Lex.-8. 36 SS. M. 0,90.

Zink, F., Die Entwickelung der Entwässerungen mit offenen Gräben und Drainagen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Prag, J. G. Calve (1909). gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Triquéra, Paul, Étude sur la question forestière. Thèse. Perpignan, impr. Barrière et C[ie], 1909. 8. 238 pag.

Aubury, Lewis E., The copper resources of California; issued by the California state mining bureau. (San Francisco, California State Mining Bureau) 1908. 8. 366 pp.

Pratt, Edwin A., Small holders. What they must do to succeed. With a chapter on the revival of country life. London, P. S. King, 1909. Cr. 8. 256 pp. 2/.—.

Caruso, Girolamo (prof.), Corso di agraria: agronomia, secondo le lezioni date nella r. università di Pisa. Seconda edizione, ampliata e riveduta dall' autore. Torino, Unione tipografico-editrice, 1909. 8. XXXI—799 pp., con tavola. l. 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Behr, Friedrich, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwickelung in der Schuhindustrie. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 148 SS. M. 3,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 8.)

Ertel, Jos., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der Zelluloidindustrie. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 139 SS. M. 3,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 5.)

Heinemann, Bruno, Die volkswirtschaftliche und soziale Entwickelung der deutschen Ziegelindustrie unter dem Einflusse der Technik. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 139 SS. mit Figuren. M. 3,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 6.)

Schaefer, Franz, Die wirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der Papierfabrikation. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 284 SS. M. 7.—. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 9.)

Wachs, Alexander, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwickelung der deutschen Wollindustrie. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 135 SS. M. 3.—. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 7.)

Waentig, Heinrich, Wirtschaft und Kunst. Eine Untersuchung über Geschichte und Theorie der modernen Kunstgewerbebewegung. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VII—434 SS. M. 8.—.

Zschimmer, Eberhard, Die Glasindustrie in Jena. Ein Werk von Schott und Abbe. Mit Zeichnungen. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1909. Lex.-8. 160 SS. M. 6.—.

Boissonnade, P., L'État, l'organisation et la crise de l'industrie languedocienne pendant les soixante premières années du XVII[e] siècle. Toulouse, E. Privat, 1909. 8. 31 pag. (Extrait des Annales du Midi, tome 21, avril 1909.)

Woycicki, Alexandre, La classe ouvrière dans la grande industrie du royaume de Pologne. Louvain, Ch. Peeters; Paris, Félix Alcan, 1909. 8. XI—265 pag. fr. 6.—. (Publication de l'École des sciences politiques et sociales de l'Université de Louvain.)

Morse, Hosea Ballou, The gilds of China, with an account of the gild merchant; or, Co-Hong of Canton. London, Longmans, Green, and Co., 1909. 8. 102 pp. 3/.6.

Report of the commissioner of corporations on the tobacco industrie. Part I. Position of the tobacco combination in the industry. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. XXIII—489 pp.

Goria, Giuseppe (avv.), La cooperazione di classe tra i lavoratori in Italia, con prefazione del prof. Luigi Luzzatti. Torino, fratelli Bocca, 1909. 8. XV—291 pp. l. 5.—.

Organisatie, De, van werkgevers. [Uitgave van de] Vereeniging van Nederlandsche werkgevers. IV. België. 's-Gravenhage, Mouton & Co., 1909. 8. VI—186 blz. fl. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Alexander, Oskar, Die Reaktion in der englischen Handelspolitik. Berlin, Emil Ebering, 1909. gr. 8. 81 SS. M. 2,20.

Burckhardt, Wilhelm G., Das lateinische Amerika. I. Bd.: Export- und Import-Firmen und -Artikel auf den Antillen: Haiti, S. Domingo, Jamaica. Straßburg i. E., Josef Singer, 1909. gr. 8. VIII—175 SS. M. 5.—.

Gothein, Georg (Reichstags-Abg.), Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. 64 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 243 u. 244.)

Herre, Paul (Priv.-Doz.), Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer. Die geschichtliche Entwickelung des Mittelmeerraums. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. VI—172 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 46.)

Holzhauer, E. (Kontreadmiral z. D.), Kiel und Wilhelmshaven. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. 8. 40 SS. mit Abbildungen. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. 3, Heft 6.)

Meier, Bruno (Ingenieur), Wie ein Ozeandampfer entsteht. Eine Monographie. Mit einer Einleitung: 50 Jahre deutschen Schiffbaues von (Geh. Marine-Bau-R.) Tjard Schwarz. Mit 87 Abbildungen u. 3 Faltblatt-Taf. Leipzig, R. Voigtländer (1909). gr. 8. 158 SS. M. 4.—.

Schmid, Matthäus, Der süddeutsche Holzhandel. Diss. Mannheim, J. Bensheimer (1909). Lex.-8. 169 SS. M. 3,50.

Trietsch, Davis, Levante-Handbuch. Eine Uebersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der europäischen und asiatischen Türkei, der christlichen Balkanstaaten, Aegyptens und Tripolitaniens. Berlin, Gea Verlag, 1909. gr. 8. V SS., 236 Sp. mit eingedruckten Kartenskizzen. M. 4.—.

Weiss, August, und Christian Weiss, Handelskunde. Die gesetzlichen Grundlagen und der Betrieb des Handels. Nürnberg, F. Korn, 1909. 8. XI—254 SS. M. 3,20.

Zur Geschichte des Planes eines Maas-Ourth-Sauer-Moselkanals. Zwei belgisch-luxemburgische Denkschriften aus den Jahren 1838 und 1848. Aus dem Französischen übertragen von Alfred Weyhmann. Saarbrücken, Carl Schmidtke, 1909. Lex.-8. 61 SS. mit 1 Karte. M. 1.—. (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen. Heft 19.)

Dyé, A. H., Les ports du Maroc. Leur commerce avec la France. Coulommiers, impr. Brodard, 1909. 8. 78 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de géographie commerciale.)

Guyot, Yves, Le commerce et les commerçants. Paris, O. Doin et fils, 1909. 18. XVI—535 pag.

Lièvre, Pierre, Le commerce international des bois. Thèse. Paris, L. Laveur, 1909. 8. 120 pag.

Médeau, Georges, De la concurrence entre la navigation intérieure et les chemins de fer. Thèse. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1909. 8. 186 pag.

Cornish, Vaughan, The Panama Canal and its makers. Boston, Little, Brown & Co., 1909. 8. $ 1,50.

Japan and Korea. Trade for the year 1907. Washington, Government Printing Office, 1908. 8. 91 pp. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures. Consular Reports — Annual Series. No. 33.)

Jevons, H. Stanley, Foreign trade in coal. London, P. S. King, 1909. Roy. 8. 16 pp. 1/.—.

Mc Pherson, Logan Grant, Railroad freight rates in relation to the industry and commerce of the United States. New York, Henry Holt & Co., 1909. 8. XI—441 pp. $ 2,25.

Simon, André, L., The history of the wine trade in England. Vol. 3. London, Wyman, 1909. Roy. 8. 418 pp.

7. Finanzwesen.

Boldt (Stadt-R.), Die Wertzuwachssteuer. 3. erweiterte Aufl. Dortmund, W. Crüwell, 1909. gr. 8. 196 SS. M. 2.—.

Kempin, Walther, Staatsbürgerliche Propädeutik. Die Elemente des Finanzwesens. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. Köln a. Rh., Alfred Brödner, 1908. 8. 95 SS. M. 3.—.

Quidde, L. (Landtags-Abg.), Die bayerische Steuerreform. München, J. Schweitzer Verlag, 1909. gr. 8. VIII—192 SS. M. 2.—.

Schwarz, O. (Geh. Oberfinanzr.), Die Finanzsysteme der Großmächte. (Internationales Staats- und Gemeinde-Finanzwesen.) I. Leipzig, G. J. Göschen, 1909. kl. 8. 100 SS. mit 6 Tabellen. M. 0,80.

Steuerprojekte, Die neuen, und die Beschlüsse der Finanzkommission des Reichstages. Bericht über die am 4. VI. 1909 im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller stattgehabte Versammlung. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1909. gr. 8. 39 SS. M. 0,50. (Veröffentlichungen des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller. 3.)

Umsatzsteuer, Die, in Preußen. Berlin, Julius Springer, 1909. Lex.-8. 8 SS. M. 0,30. (Aus: Pharmazeutische Zeitung.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Adreßbuch der privaten Versicherungs-Unternehmungen in Deutschland. 1. Ausg. 1909—1910. Stuttgart, Verlag des Adreßbuch der privaten Versicherungs-Unternehmungen in Deutschland (1909). gr. 8. 158 SS. M. 6.—.

Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung. Karlsruhe, Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, 1909. 4. 89 SS.

Gruber, E. (Spark.-Dir.), Die Sparkassen und das Scheckgesetz mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Elsaß-Lothringen. Straßburg, Ludolf Beust, 1909. Lex.-8. 53 SS. M. 2.—.

Kaff, Siegmund, Aus dem Reiche der britischen Genossenschaften. Original-Bericht über die Englandreise österreichischer Genossenschaften. Wien, Ignaz Brand & Co., 1909. 8. 92 SS. M. 1.—.

Ruppel, Willy, Das Geschäft in Minenwerten an der Londoner Börse. Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VII—180 SS. M. 3.—.

Soda, Kiichiro, Geld und Wert. Eine logische Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. IX—176 SS. M. 4.—.

Stähler, Paul, Der Giroverkehr, seine Entwicklung und internationale Ausgestaltung. Leipzig, A. Deichert Nachfolger, 1909. gr. 8. XII—164 SS. M. 3,50.

Coutaud, Edmond, Le rôle social du mont-de-piété. Les projets de réforme. Contribution à l'étude du crédit populaire. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 170 pag.

Lépine, F., La mutualité. Ses principes. Ses bases véritables. Avec lettre-préface de M. Frédéric Passy. 2e édition, revue, mise à jour, augmentée d'une préface, d'un appendice et de plusieurs annexes. Paris, Armand Colin, 1909. 16. XLVI—357 pag. fr. 3,50.

Nicollon des Abbayes, Robert, La Banque d'Espagne. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 116 pag.

Withers, Hartley, The meaning of money. New York, Dutton, 1909. 12. XII—307 pp. $ 2.—.

Fabius, D. P. D., Verzekeringsdwang. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1909. gr. 8. XII—292 blz. fl. 3,25.

9. Soziale Frage.

Beck, Josef (Prof.), Ueber Arbeiter-Seelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar. 1. Heft: 1.—11. Brief. Freiburg (Schweiz), Otto Gschwend, 1909. gr. 8. VIII—110 SS. M. 1,50.

Bericht über den I. österreichischen Alkoholgegnertag, abgehalten in Wien, 12. bis 14. X. 1908. Herausgeg. vom Organisationskomitee, zusammengestellt von A. Daum und F. Eicher. Wien, Franz Deuticke, 1909. Lex.-8. XII—239 SS. M. 5.—.

Brüning, Hermann (Priv.-Doz.), Die Säuglingssterblichkeit im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Mit 15 Taf. im Text. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1909. Lex.-8. IV—154 SS. M. 6,50.

Ehrlich, Eugen (Prof.), Die Aufgaben der Sozialpolitik im österr. Osten, insbesondere in der Bukowina, mit besonderer Beleuchtung der Juden- und Bauernfrage. Vortrag. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1909. gr. 8. 31 SS. M. 0,40. (Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. vom sozialwissenschaftlichen akademischen Vereine in Czernowitz. No. 1.)

Gruss, Pauline (Sem.-Lehrerin), Einführung in die soziale Hilfe. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1909. gr. 8. VI—150 SS. M. 1,80.

Key, Ellen, Die Frauenbewegung. Frankfurt a. M., Rütten & Loening (1909). 8. 204 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. 28. 29.)

Klingenberg, J. J. (Pfarrer), Ein Vierteljahrhundert kathol. sozialer Regierungstätigkeit. Festgabe zum silbernen Jubiläum der katholischen belgischen Regierung (1884—1909). Zugleich als Beitrag zum Kapitel der sog. Inferiorität der katholischen Nationen. Berlin, Kommissionsverlag des „Arbeiter", 1909. 88 SS. M. 0,60.

Lepel, Vollrath v., Prostitution beim Theater. Zürich, Verlag Volkswort (1909). 8. 40 SS. M. 1.—. (Moderne Schriften-Folge. Bdchn. 3.)

Neumann, H. (Prof.), Oeffentliche Säuglings- und Kinderfürsorge. Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt, 1909. gr. 8. 40 SS. M. 0,80. (Bibliothek für soziale Medizin. Nr. 2.)

Schapire-Neurath, Anna, Die Geschichte der Frauenbewegung im Abriss. I. Die Vorgeschichte der modernen Frauenbewegung im 18. Jahrhundert. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 47 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt. 254—256.)

Barrès, H. de, Les secours publics à Paris, sous Louis XIV. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 307 pag.

Drysdale, Georges, La pauvreté. Sa seule cause, son seul remède, avec des vues sur la question sexuelle, l'amour libre etc. Nouvelle édition française remaniée, annotée contenant 3 portraits. Paris, impr. J. Dangon, 1909. 18. 264 pag. fr. 2,50.

Écherac, A. d' (G. Dargenty), L'assistance publique. Ce qu'elle fut; ce qu'elle est. Paris, G. Steinheil, 1909. 8. VII—383 pag. avec gravures.

Nicolay, Fernand (avocat), Ce que les pauvres pensent des riches. Paris, Perrin et Cie, 1909. 16. 312 pag. fr. 3,50.

Noyer, Émile, Les sacrifiés. Essai d'étude sociale sur la situation de la classe moyenne en France au commencement du XXe siècle. Avec une lettre-préface de M. Félix Voisin. Lagny, impr. E. Grévin, 1909. 8. 33 pag. fr. 0,50.

Portemer, René, Gains et salaires de la femme mariée. Thèse. Paris, E. Larose, 1909. 8. 143 pag.

Cadbury, Edward, and Others, Women's work and wages. A phase of life in an industrial city. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. 368 pp. 1/.—.

Hope, A. T., Canada and the unemployed problem. Some suggestions for its solution. London, Simpkin, 1909. Cr. 8. 76 pp. 0/.6.

Jones, J. Ernest, A history of the hospitals and other charities of Birmingham. London, Simpkin, 1909. 4. 100 pp. 2/.6.

Woman and child wage-earners in Great Britain. (United States. Department of Commerce and Labor. Bureau of Labor.) Washington, Office of the Superintendent of Documents, 1909. 8. IV—203 pp.

Agnelli, Arnaldo (avv.), Il problema economico della disoccupazione operaia: cause e rimedi. Milano, Società editrice libraria, 1909. 8. VI—308 pp. l. 7,50. (Studi economico-sociali contemporanei, n° 4.)

Mya, G. (prof.), Inchiesta sulle condizioni dell' infanzia in Firenze, eseguita per incarico della Giunta comunale (Comune di Firenze). Firenze, tip. Chiari succ. C. Cocci e C., 1909. 4. 100 pp., con tavola.

Siragusa, Arturo, Il lavoro e la sua retribuzione. Palermo, tip. D. Vena, 1908. 8. 82 pp. l. 2.—.

10. Gesetzgebung.

Balkay, Bêla v., Ein neues Berggesetz für Ungarn. Erläuterung des Referenten-Entwurfes. Wien, Halm & Goldmann, 1909. gr. 8. 293 SS. M. 6,50.

Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken 1907 u. 1908. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1909. Lex.-8. III—130 SS. M. 1,80.

Bestimmungen, Zoll- und handelsrechtliche, des Auslandes. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. 3. Heft: Schweden. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. 8. IV—150 SS. M. 2,40.

Binding, Karl (Prof.), Die Ehre. Der Zweikampf. Zwei Vorträge. Neue Auflagen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 8. VII—75 SS. M. 1,80.

Bleyer, Jos. (Staatsanw.), Das bayerische Fischereigesetz vom 15. VIII. 1908 nebst der Landesfischereiordnung vom 23. III. 1909 und den sonstigen Vollzugsvorschriften. Handausg. mit Erläuterungen. München, J. Schweitzer Verlag, 1909. 8. VIII—288 SS. M. 5,40.

Carlebach, Rud. (Notar), Badische Rechtsgeschichte. II. Das Zeitalter des 30-jährigen Kriegs unter Mitteilung einiger bisher ungedruckter Aktenstücke. Heidelberg, C. Winter, 1909. gr. 8. VII—199 SS. M. 5,20.

Curti, Arthur (Rechtsanwalt), Schweizerisches Handelsrecht. Nach Gesetzgebung und Gerichtspraxis für den praktischen Gebrauch dargestellt. 2., ergänzte Aufl. Zürich, Orell Füssli, 1909. gr. 8. 422 SS. M. 9.—.

Dove, Heinrich (Geh. Justiz-R.), Die vertragsmäßige Fortbildung des internationalen Privatrechts durch die Haager Konventionen. Vortrag. Berlin, R. v. Decker's Verlag, 1909. Lex.-8. 20 SS. M. 1.—.

Freytag, H., und F. Haubensak, Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. VI. 1909. Mit einer Einleitung, Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. Tübingen, A. & S. Weil, 1909. kl. 8. XVI—64 SS. M. 1,50.

Gutmann, Hans, Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. XII—147 SS. M. 3,20.

Harnier, Eduard (Justiz-R.), Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. VI. 1909. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1909. 16. 116 SS. M. 1,20. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 93.)

Hoegel, Hugo (Ob.-Staatsanwalt), Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes (einschließlich des Preßrechtes). Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. XII—475 SS. M. 11.—.

Jugendrecht und Jugendgericht. (Inhalt: Die Probleme von Paul Köhne. — Kinder und Jugendliche als Zeugen, von William Stern. — Zwangs- und Fürsorgeerziehung, von Klumker. — Strafvollstreckung an Jugendlichen, von v. Baehr. — Schutz der Kinder gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt, von J. F. Landsberg. — Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen vom theologisch-erzieherischen Standpunkt, von Gustav von Rohden. — Unsere legislativen Forderungen, von Franz von Liszt. — etc.) Berlin-Charlottenburg, Vita (1909). gr. 8. 143 SS. M. 2.—. (Das Kultur-Parlament. Doppel-Heft 3/4.)

Kade, Carl (Landger.-R.), Unbedingte oder bedingte Strafverfolgungspflicht? Die erste Hauptfrage für das neue strafgerichtliche Verfahren. Dem Deutschen Richterbunde gewidmet. Hannover, Helwing, 1909. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Kahl, Wilhelm (Prof.), Der Arzt im Strafrecht. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. III—23 SS. M. 1.—. (Aus: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.)

Lindsey, Ben B., Die Aufgabe des Jugendgerichts. Autorisierte Uebertragung nach Lindseys „The Problem of the Children" von A. Paul. Mit einer Einleitung von Anna Schultz. Heilbronn a. N., Eugen Salzer, 1909. 8. 134 SS. M. 1,60.

Simon, Hans (Rechtsanwalt), Das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforde-

rungen. Vom 1. VI. 1909. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1909. 8. 161 SS. M. 3.—.

Stois, Max, Das bayerische Fideikommißrecht. München, J. Schweitzer Sort., 1909. 8. IX—149 SS. M. 5.—.

Di Martino Giardina, Fréderic, L'émigrant dans le droit positif italien: notes de législation sociale. Modica, impr. E. Sarta, 1909. 8. 79 pp.

Hemmant, D. G., The companies (consolidation) acts, 1908. 2nd edition. London, Jordan, 1909. 8. LXIV—390 pp. 6/.—.

Lawes, E. T. H., The law of compensation for industrial diseases. London, Stevens & Sons, 1909. 8. 7/.6.

Bles, A. E., De wet op de arbeidsovereenkomst. Geschiedenis der wet van den 13en Juli 1907. Deel III. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. gr. 8. IV—513 blz. fl. 7,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Nachod, Walter, Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Ergänzungsheft XXVIII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgeg. von Dr. K. Bücher. Tübingen (H. Laupp) 1908. 149 SS. Preis 4,20. M.

Die eigentliche Treuhändertätigkeit besteht in der Anlage und Verwaltung von Vermögen oder Vermögensteilen im eigenen Namen zu gunsten dritter Personen, in der Fürsorge für bedrängte Gläubiger durch Schutzvereinigung gegenüber fremden Staaten und Unternehmungen, in der Sanierung und Pfandhalterschaft gegenüber inländischen Schuldnern, sowie in der Revision von Geschäftsbüchern und Bilanzen anderer Unternehmungen. Untersucht man im einzelnen diese Hauptfunktionen, so ergibt sich, daß überall englische und amerikanische Vorbilder wirksam gewesen sind, und hiernach gliedert auch Nachod den von ihm behandelten Stoff. Das erste Kapitel seines Buches enthält eine Schilderung des Wesens und der Bedeutung des englischen Treuhänders, des Trustee, der im wesentlichen die Verwaltung fremden Vermögens zu erledigen hat. Im zweiten Kapitel ist die Ausbildung und Weiterentwickelung des Trustee zu den Trust Companies der Vereinigten Staaten dargestellt, im dritten der Haupttypus der Schutzvereinigung, der Council of Foreign Bondholders in London geschildert und sodann zum Schluß zu den deutschen Treuhandgesellschaften übergegangen.

Der Treuhänder des deutschen Rechts hat mit dem englischen Trustee als Rechtsinstitution den gemeinsamen Boden des altgermanischen Volksrechts. Als solcher ist er von wesentlicher Bedeutung als Mittelsmann beim Erbübergang eines Gutes. Nach der Rezeption des römischen Rechtes trat er mehr und mehr zurück, doch ist die Institution nie völlig untergegangen, vielmehr kam sie wieder stärker zum Durchbruch im neuesten deutschen Recht. Dem deutschen Treuhänder entspricht vollkommen der englische „Trustee". Das Rechtsverhältnis der Treuhand ist der Trust, der sich unter der Herrschaft des englischen Gewohnheitsrechtes hat entwickeln können. Heute ist er ein wichtiger Bestandteil des britischen Familien- und Sachenrechtes, und Trusts können für alle Arten von Vermögen errichtet werden. Bei der Betrachtung des englischen Trustrechtes treten nun Vorzüge und Nach-

teile des gesamten englischen Rechtes deutlich zutage. Zwar gewährt das Gesetz dem Trustee eine sehr große Verfügungsfreiheit, die die individuelle Behandlung des einzelnen Falles erleichtert. Dem stehen aber als erhebliche Nachteile gegenüber die Vieldeutigkeit und stellenweise Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen, sowie das schwankende Moment, das dem Gewohnheitsrecht bei aller Stetigkeit der Rechtsentwickelung innewohnt. Es gibt hier keine allgemeinen Grundsätze, die nicht von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen werden. Trotz dieser Mißstände ist die Frage, ob die Trusts heute noch wirtschaftlich berechtigt seien, entschieden zu bejahen. Durch die Trustverwaltung wird eine große Gruppe von Vermögensbesitzern der Sorge für eine sichere und solide Anlage ihres vielleicht oft mäßigen Kapitals enthoben, und ihre Bedeutung ist ebenso sehr eine soziale als eine rein ökonomische. Das englische Trustwesen ist aus einer Jahrhunderte langen Entwickelung hervorgegangen. Seine Voraussetzungen waren, wie Nachod treffend hervorhebt (S. 48 ff.), eine eingesessene, ziemlich dicht wohnende Bevölkerung, altgewohnte Sitten und Anschauungen, sowie besonders eine verhältnismäßig große Stabilität der Vermögens- und Grundbesitzverhältnisse. Ganz anders lagen die Verhältnisse bei den Vereinigten Staaten in der ersten Hältte des 19. Jahrhunderts. Auf einem ungeheueren Gebiete eine trotz raschen Zuwachses dünne Bevölkerung, in der Landwirtschaft noch vielfach Raubbau, der einen häufigen Besitzwechsel an Grund und Boden nach sich zog, und in Industrie und Handel zwar ein ungemein rasches Emporblühen, aber auch gleichzeitig ein starkes Schwanken der Privatvermögensverhältnisse. In den Boden dieser jungen Volkswirtschaft hatte man trotzdem von Anfang an die vom Mutterlande her gewohnte Einrichtung des Trustee verpflanzt, und für dessen Anwendung war auch dort bald reichlich Bedürfnis vorhanden. Zur volleren Entwickelung jedoch sind die Treuhandgesellschaften in den Vereinigten Staaten erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelangt. Sie sind allmählich Finanzinstitute großen Stils geworden und entfalten gegenüber den anderen Banken die stärkste Konkurrenz namentlich im Depositengeschäft, das vielfach ihr Hauptpassivgeschäft geworden ist. Es betrug die Gesamtzahl der Depositen der Trustkompagnien im Jahre 1906 2 929 406 609 $, die sich auf 1204 Gesellschaften verteilten. In Deutschland war die Entwickelung des Treuhandwesens eine ganz andere als in den angelsächsischen Ländern. Als Institution des deutschen Privatrechts existiert der Treuhänder ebenso lange wie in England, aber aus Gründen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur hat sich das Treuhandwesen in Deutschland bisher noch nicht zu der gewaltigen Ausdehnung aufschwingen können, die es in England und Amerika erreicht hat. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten sind Ansätze zu einer stärkeren Entwickelung zu beobachten. Nachod gibt über Deutschland nicht wesentlich Neues, doch enthält seine Schrift sehr belehrende Aufklärungen über die Trusts in England und die Vereinigten Staaten, über deren Gesetzgebung ausführlich und zuverlässig berichtet wird.

Berlin. Otto Warschauer.

Assmann, Wilhelm (Bürgermeister a. D.), Wenigenjena. Eine Geschichts-, Verfassungs- und Finanz-Studie. 1. Bd.: Der Gesamtgemeinde Gebiet, Bevölkerung, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Etats- und Rechnungswesen, sowie der Haushaltsplan der ersten Finanzperiode der Einzelgemeinde Wenigenjena. Jena, Bernhard Vopelius, 1909. 8. VIII—130 SS. M. 2,50.

Cahn, Ernst, Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Berlin, O. Häring, 1909. gr. 8. XII—369 SS. M. 8.—.

Gesetze, Die neuen, über die allgemeine Erwerbsteuer und über die Einkommensteuer. (G.-A. IX u. X: 1909.) Mit Anmerkungen, Hinweisen und Erklärungen. Budapest, Moritz Ráth, 1909. gr. 8. 120 SS. M. 3.—.

Köbke, Hans, Die Vereinigung von Stadtgemeinden nach preußischem Verwaltungsrechte. Berlin, R. Trenkel, 1909. gr. 8. 61 SS. M. 2,50.

Müller, Heinrich, Das königl. sächsische Stempelsteuergesetz vom 12. I. 1909, in übersichtlicher Form zusammengestellt. Leipzig, Franz A. Wolfson, 1909. 8. 91 SS. M. 2,50.

Neukirch, Albert, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1909. 8. XI—226 SS. M. 7.—. (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts. Bd. 10.)

Reindl, Max (Reg.-R.), Kommentar zum bayerischen Beamtengesetz vom 16. VIII. 1908 mit den Vollzugs- und Ausführungsvorschriften, dem Richter-Disziplinargesetz und der Verordnung über die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten nebst Gehaltsordnung. 1. Lieferung. München, J. Schweitzer Verlag, 1909. Lex.-8. S. 1—80. M. 1,80.

Saripolos, Nik. N. (Priv.-Doz.), Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. IV—191 SS. M. 5,95. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. VIII.)

Sassen, Franz Jos., Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. X—146 SS. M. 3,60. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 5. Heft 2.)

Sauter, K., Das Recht des Bundesrats besonders nach Artikel 7 der Reichsverfassung. Anhang: Die wichtigsten Verfassungsbestimmungen. Karlsruhe, J. Lang, 1909. gr. 8. VI—33 SS. M. 0,70.

Sauter, K., Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers als Aufgabe des Verfassungsrechts. Anhang: Das Recht der Beschwerde und Ministeranklage in verschiedenen Bundesstaaten. Karlsruhe, J. Lang, 1909. gr. 8. IV—31 SS. M. 0,70.

Schücking, Lothar Engelbert (Bürgermeister a. D.), Die Mißregierung der Konservativen unter Kaiser Wilhelm II. München, Albert Langen (1909). 8. VI—85 SS. M. 1.—.

Spira, Emil (Prof.), Die Wahlpflicht. Oeffentlich-rechtliche Studie. Wien, Manz, 1909. gr. 8. 233 SS. M. 5.—.

Stier-Somlo (Prof.), Reichsvereinsgesetz vom 19. IV. 1908. Systematischer Kommentar. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1909. 8. XVI—419 SS. M. 8.—. (Sammlung von Handkommentaren deutscher Reichsgesetze.)

Sussmann, Stanislaus, Das Budget-Privileg des Hauses der Gemeinen. Eine Studie aus der englischen Verfassungsgeschichte. Mannheim und Leipzig, J. Bensheimer, 1909. gr. 8. IX—216 SS. M. 5,50.

Trautmann, Paul, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Kiel, Lipsius & Tischer, 1909. gr. 8. XXXVI—798 SS. M. 6.—. (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. 25. 26.)

Troitzsch, W. (Stadt-R.), Das sächsische Landtagswahlrecht. Nossen, W. H. Möller, 1909. 16. 158 SS. M. 0,75.

Angeli, Alexandre, Le secret du vote dans les élections politiques. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 120 pag.

Despax, R., De la responsabilité de l'État en matière d'actes législatifs et réglementaires. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 146 pag.

Bradshaw, F., Self-government in Canada and how it was achieved. The story of Lord Durham's report. Cheap edition. London, P. S. King, 1909. 8. 422 pp. 3/.6.

Cleveland, Frederick Albert, Chapters on municipal administration and accounting. New York, Longmans, Green and Co., 1909. 8. XVI—361 pp. $ 2.—.

Zorn, John C. L., The incidence of the income tax. London, E. Wilson, 1909. Cr. 8. 55 pp. 0/.6.

Teixeira De Mattos, Vittore, Accusa parlamentare e responsabilità ministeriale, con prefazione di V. E. Orlando. Milano, F. Vallardi, 1909. 8. XI—910 pp. l. 20.—. (Biblioteca giuridica contemporanea.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Bosco, A., Lezioni di statistica raccolte e compilate da P. Mengarini e A. Tamburini. Parte I: Metodologia statistica. Parte II: Svolgimento storico della statistica. Roma, Ermanno Loescher & C°, 1909. 8. XII—718, 114 pp. l. 16. —.

Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden. Heft 6. Die Juden im Großherzogtum Hessen. Im Auftrage der Großloge für Deutschland U. O. B'nei B'riss bearb. vom Bureau für Statistik der Juden. Berlin, Louis Lamm, 1909. gr. 8. 137 SS. M. 4.—.

Wassermann, Rudolf, Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. XI—112 SS. M. 4.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 8.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom K. Statistischen Landesamt. Heft 71. Die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Mit graphischen Darstellungen. München, Lindauersche Buchhandlung, 1909. Lex.-8. VIII—154 SS. M. 4.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das statistische Amt. 6. Heft. Beiträge zur Statistik des Grundbesitzes. Mit 5 graphischen u. 1 Umrißplan der Bauzonen. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1909. Lex.-8. VI—84—LX SS. M. 2,50.

Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1909. fol. 77—229 SS. M. 3,60. (2. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte.)

Eulenburg, Franz, Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen. Mit 2 Farbentaf. u. 9 graphischen Darstellungen. Leipzig, S. Hirzel, 1909. Lex.-8. VIII—216 SS. M. 6.—.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 7. Heft. Provinz Sachsen. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. VII—221 SS. M. 3,20.

Mitteilungen, Statistische, über Elsaß-Lothringen. Herausgeg. vom Statistischen Bureau für Elsaß-Lothringen. 30. Heft. Die alten Territorien des Bez. Lothringen nach dem Stande vom 1. I. 1648. II. Teil. Mit Ortsverzeichnis u. 1 Karte. Straßburg, Friedrich Bull, 1909. Lex.-8. VI—959 SS. M. 20.—. — 31. Heft. II. Teil. Die Bevölkerung Elsaß-Lothringens nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und der früheren Zählungen. Teil B. Gemeindeverzeichnis. Ebenda 1908. Lex.-8. IV—135 SS. M. 2.—.

Nachrichten, Medizinalstatistische. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgeg. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamte. I. Jahrg. 1909. 1. Heft, mit einer Beilage. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. IV—100 SS. M. 1,50. Jahrg. M. 6.—.

Statistik des hamburgischen Staates. Herausgeg. vom Statistischen Bureau. Heft 23. Ausführung und Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1905 im hamburgischen Staate. 1. Teil. Hamburg, Otto Meissner, 1909. 4. III—77 SS. M. 4.—.

Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1907. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, W. & S. Loewenthal, 1909. fol. VI—126 SS. M. 3,50.

Volkszählung vom 1. XII. 1905 im bremischen Staate. Herausgeg. vom bremischen statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwer, 1909. Lex.-8. VIII—151 SS. mit Figuren u. 3 farbigen Taf. M. 3.—.

Zündt Frhr. von Kentzingen, Hans, Statistisches Amts-Handbuch für den k. bayerischen Reg.-Bez. Niederbayern. 2. verb. u. erweiterte Aufl. Landshut, Ph. Krüll, 1909. 8. XIX—551 SS. M. 5,10.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung Düsseldorfs im Jahre 1908. Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf. Düsseldorf, L. Voss & Cie., 1909. Lex.-8. 31 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Frankreich.

Nicolaï, A. (avocat), Essai statistique sur le clergé, les communautés religieuses, la noblesse, la magistrature, la bourgeoisie, les corporations et le mouvement de la population à Bordeaux au XVIII[e] siècle (1700—1800). Paris, V. Giard et E. Brière, 1909. 8. 135 pag. (Extrait de la „Population de Bordeaux au XVIII[e] siècle".)

Oesterreich-Ungarn.

Dyszkiewicz, Thaddäus, Statistische Daten über die Stadt Lemberg. Abdruck des Artikels Lemberg aus dem XII. Jahrg. des Oesterreichischen Städtebuches, herausgeg. durch die k. k. statist. Zentralkommission. Lemberg, G. Seyfarth, 1909. Lex.-8. CLXXXI —34 SS. M. 3.—.

Mitteilungen, Statistische, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. 9. Heft. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in Niederösterreich. Bearb. vom statistischen Bureau der niederösterreichischen Handels- u. Gewerbekammer. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. Lex.-8. XXXIX—325 SS. M. 10.—.

Italien.

Francesco Coletti, La determinazione della durata della generazione e il calcolo della ricchezza privata di un paese. Terria e applicazione all' Italia. (Sonderabdruck aus „Riforma Sociale", Jahrg. XIV, Hefte 3, 4 u. 6, 99 SS.)

—, La mortalità nei primi anni d'età e la vita sociale della Sardegna. Torino (Bocca) 1908. 204 SS.

In dem ersteren Werke erörtert der geistreiche italienische Statistiker die Methoden der Berechnung der durchschnittlichen Dauer einer erblichen Generation, die vom Verfasser als die Zwischenzeit zwischen dem Tode der Eltern und demjenigen der Kinder definiert wird. Zahlreiche Statistiker haben sich bereits mit dieser Frage beschäftigt, hauptsächlich zu dem Zwecke, einen Koeffizienten für die Ermittelung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftsstatistik zu gewinnen. Die durchschnittliche Ueberlebenszeit der Kinder wird gewöhnlich dem durchschnittlichen Alter der Eltern bei der Geburt der Kinder gleichgesetzt. Der Verf. hebt hervor, daß dieses Verfahren nur in dem Falle zulässig ist, daß die mittlere Lebensdauer konstant bleibt, was nach den Ergebnissen der letzten Statistiken zu bestreiten ist. Um also die Dauer einer Generation genauer zu berechnen, muß man bestimmen: 1) das Durchschnittsalter der Eltern bei der Geburt der Kinder (wobei das von Rümelin zuerst angegebene Verfahren befolgt werden kann), 2) die mittlere Lebensdauer der Eltern, 3) die mittlere Lebensdauer der Kinder. Je nach dem Variieren dieser drei Bestimmungselemente verkürzt oder verlängert sich die Dauer der Generation; die möglichen Fälle untersucht der Verf. mit Hilfe algebraischer Formeln.

Der Verf. wendet seine Methode auf die Daten der italienischen Bevölkerungs- und Erbschaftsstatistik an. Dabei berechnet er, um größere Genauigkeit zu erzielen, die Dauer der Generation getrennt für die Väter und Söhne, Väter und Töchter, Mütter und Söhne, Mütter und Töchter. Der Durchschnitt der 4 Koeffizienten ist 32 Jahre 3 Monate für 1882, 34 Jahre 11 Monate für 1901. Diese Ergebnisse sind also noch eine Bestätigung dafür, daß der von Foville angegebene Koeffizient (36 Jahre) viel zu hoch gegriffen ist. Ferner ergibt sich aus den Berechnungen Colettis, daß der Koeffizient je nach den Landesteilen ein verschiedener ist. Dieser Umstand ist bei der Berechnung des auf Provinzen und Bezirke entfallenden Vermögens zu beachten.

Die scharfsinnigen und originellen Ausführungen des Verf. stellen einen bedeutenden Fortschritt in der Vertiefung und Verfeinerung der Methoden für die Berechnung der Dauer einer Generation dar.

Das letztere Werk ist dem Studium einer merkwürdigen Erscheinung gewidmet, auf die der Verf. zuerst aufmerksam macht, nämlich der Tatsache, daß in Sardinien die Sterblichkeit des ersten und des zweiten Jahres geringer, des dritten und der folgenden Jahre dagegen größer ist als in Italien überhaupt. An die Klarlegung der Ursachen dieser Erscheinung knüpft der Verf. interessante Schilderungen und Betrachtungen über die Psychologie des sardinischen Volkes und seine eigentümlichen Sitten. Er zeigt, daß die traurige Lage dieses Volkes und die sittlichen und physischen Degenerationsmerkmale, die eine Reihe von Anthropologen an ihm entdeckt haben und dem Einfluß der Rasse zuschreiben, lediglich die Folge von besonderen geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen sind. Bemerkenswert sind die Vorschläge, die der Verf. für die Besserung der Zustände der unglücklichen Insel macht. C. Bresciani.

Statistica delle elezioni generali politiche della XXIII legislatura, 7 e 14 marzo 1909. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica.) Roma 1909. 8. XXXIV—169 pp. l. 2.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXII. Statistiek der rijksinkomsten over het jaar 1907. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 4. XLII—126 blz. fl. 1.—. — CXIII. Crimineele statistiek over het jaar 1907. Ebenda 1909. 4. LX—385 blz. fl. 1,50. — CXIV. Statistiek der Gemeentelijke- en Provinciale financiën over 1906. Ebenda 1909. 4. 206 blz. fl. 0,75.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 165. Lieferung. Statistisches Jahrb. der Schweiz. 17. Jahrg. 1908. Bern, A. Francke, 1909. gr. 8. II—390 SS. M. 6.—.

Amerika.

Parker, Edward C., and Thomas P. Cooper, The cost of producing Minnesota farm products, 1902—1907. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 69 pp. (U. S. Department of Agriculture, Bureau of Statistics — Bulletin 73.)

13. Verschiedenes.

Calmes, Albert, Dr., Die Fabrikbuchhaltung. Leipzig (G. A. Glöckner) 1909. 198 SS.

Auf dem Gebiete der Fabrikbuchhaltung, dem schwierigsten Teile der Buchführungskunde, ist in neuester Zeit eine ganze Reihe zum Teil recht brauchbarer Werke, meist von Praktikern, erschienen. Sie behandeln in der Regel die Organisation und Rechnungsführung bestimmter industrieller Betriebe, wie z. B. das Lilienthalsche Buch über die Fabrikorganisation etc. der Firma Ludwig Löwe & Co. Neuerdings hat insbesondere das Preisausschreiben der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. eine Anzahl tüchtiger Arbeiten über das Selbstkostenwesen industrieller Betriebe veranlaßt, deren Veröffentlichung jüngst in der Schmalenbachschen Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung mit einer sehr guten Arbeit von Paschke über Selbstkostenberechnung und Buchführung für Ziegeleibetriebe begonnen hat. Für die Theoretiker und Hochschullehrer sind solche Arbeiten überaus wertvoll, wenn sie sich auch selten direkt für den Unterricht verwerten lassen. Aber es werden sich allmählich daraus die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungsführung industrieller Betriebe herausschälen lassen.

In dem vorliegenden Buche von Calmes, einem jungen Dozenten der Berliner Handelshochschule, der sich schon früher mit einem kleinen Buche über den Fabrikbetrieb, seine Organisation, Buchführung und Selbstkostenberechnung (2. Aufl. 1908) vorteilhaft eingeführt hat, wird der Versuch gemacht, solche allgemeine Prinzipien für die Buchführung industrieller Betriebe zu gewinnen. Dies war auch der Zweck seiner vorigen Arbeit, nur daß die neue spezieller auf die Fabrikbuchführung eingeht, freilich nicht ohne Wiederholung einzelner Materien des früher erschienenen Buchs. Auch die „Fabrikbuchhaltung“ teilt mit jenem den Vorzug einer knappen, konzisen Form und recht klaren Ausführung. Sie zerfällt in drei Teile. Im ersten Teil werden in sehr gelungener Weise die Grundsätze der doppelten Buchführung in Anwendung auf Fabrikbetriebe auseinandergesetzt und durch ein kurzes Beispiel nach italienischer und amerikanischer Methode zur Anschauung gebracht. Der zweite Teil ist speziell den Konten der Fabrikation gewidmet, also den Konten der Anlagen, der Rohstoffe, Löhne, Fabrikationsunkosten, den Konten der Fabrikate, des Verkaufs, der Verkaufsunkosten usw. Er ist theoretisch insofern der wichtigste, als in ihm die Hauptfragen der Fabrikbuchhaltung, wie Behandlung der Abschreibungen, Verteilung der Fabrikunkosten, Zerlegung des Betriebs in einzelne Abteilungen usw. zur Besprechung kommen. In den meisten dieser Fragen besteht sowohl in der Theorie als auch in der Praxis keine völlige Uebereinstimmung. Calmes bemüht sich, die verschiedenen Arten und Formen der Behandlung nebeneinander zu stellen und knüpft hieran seine Bemerkungen über die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit des einen oder anderen Verfahrens. Nicht in allen Fällen teile ich seine Ansicht, z. B.

nicht, wenn er es für am richtigsten hält, daß die Abschreibungen unter die Fabrikations- und Verkaufskonten verteilt werden, weil dies gar zu leicht dazu führen kann, daß man bei der Bewertung der Inventurvorräte dann die Abschreibungen mit zu den Selbstkosten rechnet und dadurch die Abschreibungen durch Höherbewertung der Vorräte wieder aufhebt.

Der dritte Teil des Buches enthält zur Nutzanwendung auszugsweise die Buchhaltung einer Eisenhütte, die aus mehreren Haupt- und Hilfsbetrieben besteht, in denen verschiedene Fertigfabrikate, Zwischen- und Nebenprodukte hergestellt werden. Der Geschäftsgang ist auf einen Monat beschränkt, und es werden nur das Hauptjournal, das Hauptbuch und die Bilanz vollständig dargestellt. Auch sind die Kalkulationen der Hauptbetriebe (für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, Träger und Schienen) ausgeführt. Für die Führung der Fabrikatkonten ist zunächst die Methode der Selbstkostenpreise angewendet, so daß diese reine Bestandkonten sind, also keinen Gewinn oder Verlust ergeben. Verfasser hat aber dann auch gezeigt, welche Aenderungen der Buchführung sich ergeben würden, wenn man die andere Methode, die Verrechnung zu festen Normalpreisen, anwenden würde. Das Beispiel ist sehr lehrreich und trotz seiner Kompliziertheit nicht schwer verständlich. Alles in allem kann das Buch zur Einführung in das Wesen der Fabrikbuchführung auf das angelegentlichste empfohlen werden.

Dr. A. Adler.

Alexander, Carl, Kurorte und Kurpfuscher. Berlin, Allgemeine Medizinische Verlagsanstalt, 1909. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Alsberg, Mor., Militäruntauglichkeit und Großstadt-Einfluß. Hygienisch-volkswirtschaftliche Betrachtungen und Vorschläge. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. Lex.-8. III—27 SS. M. 1.—.

Becher, Erich (Priv.-Doz.), Der Darwinismus und die soziale Ethik. Vortrag, gehalten zur Hundertjahrfeier von Darwins Geburtstag, nebst Erweiterungen und Anmerkungen. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1909. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Bleibtreu, Karl, Deutschland und England. Berlin, Karl Curtius (1909). 8. 239 SS. M. 3,50.

Bum, Anton (Priv.-Doz.), Vorlesungen über ärztliche Unfallkunde. Berlin, Wien, Urban & Schwarzenberg, 1909. 8. VII—304 SS. M. 6.—.

Coulin, Jules, Die sozialistische Weltanschauung in der französischen Malerei. Leipzig, Klinkhardt & Biermann, 1909. 8. 199 SS. M. 3.—.

Gombel, Karl (Lic.), Volkstum, Kultur und Volksbildung. Eine Abhandlung über Volkswohlfahrt. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. gr. 8. 32 SS. M. 0,50. (Die Volkskultur. Nr. 9.)

Gruber, Max v. (Prof.), Die Pflicht, gesund zu sein. Vortrag, gehalten für die Studierenden der drei Hochschulen Münchens. Herausgeg. von der Ortsgruppe München „Freiland" des D. B. a. St. München, E. Reinhardt, 1909. 8. 37 SS. M. 0,50.

Henggeler, A., Schulhygienische Streifzüge. Rorschach, Paul J. Kober, 1909. gr. 8. 29 SS. M. 1.—. (Aus: Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.)

Kischka (Obering.), Die Abwässerfrage in ihrer rechtlichen und technischen Bedeutung unter spezieller Berücksichtigung der Rawaregulierung. Vortrag. Kattowitz O./S., Gebrüder Böhm, 1909. gr. 8. 66 SS. M. 1,50.

Lorand, A. (Badearzt), Das Altern, seine Ursachen und seine Behandlung durch hygienische und therapeutische Maßnahmen. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. VIII—257 SS. M. 5.—.

Rambousek, Jos. (Priv.-Doz.), Gewerbehygiene mit Einschluß der einschlägigen

gesetzlichen Bestimmungen, Erlässe und Entscheidungen. Wien, Franz Deuticke, 1909. Lex.-8. VIII—368 SS. M. 10.—.

Richter, Johannes, Die Entwicklung des kunsterzieherischen Gedankens. Ein Kulturproblem der Gegenwart. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. gr. 8. VII—271 SS. M. 4.—.

Schücking, Walther (Prof.), Die Organisation der Welt. Leipzig, Alfred Kröner, 1909. gr. 8. 84 SS. M. 1.—.

Schwiening, Heinrich (Stabsarzt), Ueber die Körperbeschaffenheit der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Wehrpflichtigen Deutschlands. Auf Grund amtlichen Materials unter Mitwirkung von (Ober-Stabsarzt) Nicolai bearbeitet. Mit 15 Kurventaf. im Text und 7 Karten. Berlin, A. Hirschwald, 1909. gr. 8. VII—192 SS. M. 5.—. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Heft 40.)

Stieda, Wilhelm (Prof.), Die Universität Leipzig in ihrem tausendsten Semester. Leipzig, S. Hirzel, 1909. 8. XI—169 SS. M. 2,40.

Dugas, L., Le problème de l'éducation. Essai de solution par la critique des doctrines pédagogiques. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. III—349 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Firth, C. H., The faculties and their powers. London, B. H. Blackwell, 1909. 8. 44 pp. 1/.—.

Marten, Vincent Myron, Crime problem; what to do about it, how to do it. Elmira, N. Y., Star-Gazette Co. (1909). 12. 156 pp. $ 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, mai 1909: France: Recettes et dépenses comparées des exercices 1898 à 1907. — L'impôt sur les vélocipèdes en 1908. — La caisse nationale d'épargne en 1907. — Anglèterre: L'exposé financier du Chancelier de l'Échiquier. — Roumanie: Le budget pour 1909—10. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, juin: La nouvelle loi allemande sur les opérations de bourse, par E. C. — Les inutiles complications de l'impôt sur le revenu, par J.-G. Henricet. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, N° 6, juin 1909: Les établissements de crédit depuis cinquante ans. Leur rôle. Leur développement. Leurs opérations, par Alfred Neymarck. (Suite et fin.) — Le coût de la vie en France, par Maurice Bellom. (Suite et fin.) — etc. — N° 7, juillet 1909: Statistique des batailles et des pertes causées par la guerre depuis trois siècles, par E. Levasseur. — Le développement des institutions d'assistance publique en France depuis le milieu du siècle dernier, par L. March. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e année, 1909, N° 84, 16 juin: La lutte contre l'alcoolisme et les principes directeurs d'une vie sociale, par E. Cheysson. — L'assurance contre le chômage (dernier article), par G. Olphe-Galliard. — Société d'économie sociale: la défense des classes moyennes, par M. Dufourmantelle, Stevens, G. Blondel et Cheysson. — etc.

Revue générale d'administration. 32e année, avril 1909: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de la deuxième sous-commission (suite), par Ch. Lallemand. — Situation générale du gouvernement des Cosaques du Don (suite), par Michaud. — etc.

Revue d'Économie Politique. 23e Année, N° 5, Mai 1909: À propos d'un nouveau livre sur Proudhon, par Édouard Dolléans. — L'évolution du prolétariat industriel en Hongrie, par Gabriel-Louis Jaray. — La morale du testament, par F.-H. Mentha. — Chronique budgétaire et fiscale, par Edgar Allix. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 17e Année, N° 6, juin 1909: La pédagogie

sociale: Pestalozzi, par Ludwig Stein. — Société de Sociologie de Paris, séance du mercredi 12 mai: Les types sociaux: le musicien. Communication de Maurice Emmanuel. Observations de Vincent d'Indy etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 389, July 1909: Are the death duties an economically sound form of taxation? By Sir Felix Schuster. — A Bengal civilian' view of the Indian deportations, by H. C. Streatfeeild. — Cable reform, by Sir Edward Sassoon. — The extinction of the upper classes, by W. C. D. Whetham. — True temperance and the public house, by George B. Wilson. — Decentralisation of government in India, II, by Sir Arundel Arundel. — The budget and social revolution, by S. Rosenbaum. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIII, Part III, No. 237, July 1909: Some financial and statistical considerations of the old age pension scheme, by Vyvyan Marr. — On the annuity business of British Offices and the valuation thereof, by H. J. P. Oakley. — etc.

Journal, The Economic. No. 74, Vol. XIX, June, 1909: The practical aspects of economics, by L. L. Price. — The gold exchange standard in the light of experience, by Charles A. Conant. — The foreign exchange policy of the Austro-Hungarian Bank, by Ludwig V. Mises. — International labour treaties, by Ernst Francke. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXII, Part 2, 30th June 1909: Statistics of women's life and employment, by Miss B. L. Hutchins. — The increase in the national consumption of water, by William Ralph Baldwin-Wiseman. — The meat supply of the United Kingdom, by R. H. Hooker. — etc.

Review, The Contemporary. No. 523, July, 1909: The Franco-German war: its true causes, by Charles Lowe. — The causes of unemployment: II. Trade unionism and over-supply of unskilled labour, by H. Stanley Jevons. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 511, July, 1909: The Franco-German rapprochement, by Baron d'Estournelles de Constant. — Great Britain, Germany, and the United States, by Sydney Brooks. — An expedition to the southern coal mines of Japan, by Marie C. Stopes. — Back to the sea, by Geoffrey Drage. — etc.

Review, The National. No. 317, July 1909: The budget and the land, by E. G. Pretyman. — Some Chinese impressions, by Lord William Cecil. — In a German country house, by Miss Amphlett. — New Zealand and the emigrant, by William Satchell. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 24, 25, 26: Die Zolltarifrevision in Japan, II. — Die Tarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Oesterreichisch-französische Handelsbeziehungen. — Internationale Statistik der Seidenindustrie. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 4, Heft 5, Mai 1909: Der Bergbau und das Hüttenwesen im Jahre 1907. — Die Reform der direkten Steuern. (Forts.) — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1909, April-Heft und Mai-Heft: Rückfallstatistische Studien unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik, von (Bezirksrichter) Hugo Forcher. — Die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung und Durchführung der politischen, Finanz- und Justizgesetze, von Karl Ritter v. Englisch. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1906 und 1907 sowie die Einwanderungs- und sonstigen Verhältnisse in den wichtigsten Einwanderungsstaaten, von Richard v. Pflügl. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. X, Juni 1909: Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (England). — Lohnlistenzwang in der Unfallversicherung (Oesterreich). — Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten (Oesterreich). — Entwurf eines Gewerbegesetzes (Ungarn). — Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit gewerblicher Hilfsarbeiter (Bosnien und Hercegovina). — Minimallöhne (Neusüdwales). — Vorläufige Ergebnisse der Erhebung über Kinderarbeit (Krain). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XX, Giugno 1909: Il settantacinquesimo anniversario di Leone Walras. — Apprezzamenti di teorie matematiche, di F. J. Edgeworth. — Note sulla curva paretiana dei redditi, di V. Furlan. — Appunti sulla teoria delle distribuzioni di frequenze, di Costantino Bresciani Turroni.

Riforma Sociale, La. Anno XVI, Fasc. 3, Maggio-Giugno 1909: La teoria generale dell' equilibrio economico, di Guido Sensini. — Ferrovie e finanze in Italia, di Federico Flora. — Un nuovo trattato di economia politica (Barone, Principii di economia politica), di Attilio Cabiati. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVII, No. 5, Maggio 1909: Le proposte di modificazione del monte di pietà di Milano alla legge 4 maggio 1908 sui monti di pietà. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58e jaarg., 1909, Juni: Het rapport van de Commissie van onderzoek naar den toestand en de vooruitzichten der Nederlandsche Ruwsuikerindustrie, besproken door (Prof.) Baron d'Aulnis de Bourouill. — Het sparen op school (uitkomsten van het in 1907 door de regeering ingesteld onderzoek), door H. J. Hagelen. — De wetgeving op de makelaardij, II, door C. D. Salomonson. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 163, Juillet 1909: La monarchie moderne. Opinions d'un démocrate allemand, par F. Naumann. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 5: Arbeitslöhne in der Schweiz. Statistische Erhebungen, von G. de Michelis. — Der Rentenhandel Oesterreich-Ungarns, von Paul Kompert. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, Juli 1909: Das schweizerische Strafrecht und seine geplante Vereinheitlichung, von Alfred Freiherrn von Overbeck. — Bilder aus der schweizerischen Heimarbeit, von Jakob Lorenz. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. II, N° 3, Juin 1909: L'organisation de l'action économique mondiale et la création d'un institut commercial international, par Victor Heller. — La circulation fiduciaire aux États-Unis et la loi Aldrich-Vreeland du 30 mai 1908, par Achille Viallate. — L'évolution de l'idée d'association des salaires et profits, par Émile Waxweiler. — Avenir économique des regions traversées par le chemin de fer de Djibouti à Addis-Abbeba, par Étienne de Felcourt. — Statistique des batailles et des pertes causées par la guerre depuis trois siècles, par E. Levasseur. — La réforme monétaire dans l'Indo-Chine française, par Bertrand Nogaro. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly published under the title of Publications of the American Economic Association. 3d Series, Vol. X, No. 1, April 1909: Papers and discussions of the twenty-first annual meeting, Atlantic City, N. J., December 28—31, 1908.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXIII, No. 3, May, 1909: Conservation of natural resources: Public forestry on private lands. — Water resources and water power. — Conservation and use of land resources. — Minerals: their waste and preservation.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 81, March, 1909: Wholesale prices, 1890 to 1908. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: Kansas—Massachusetts—Nebraska—North Dakota—Pennsylvania. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 6, June 1909: An economic history of the Illinois and Michigan canal, II, by J. W. Putnam. — Exhausted farms and exhausting taxation, by H. J. Davenport. — Abstract economics according to Schumpeter, by Alvin S. Johnson. — etc.

Magazine, Bankers. 63rd Year, June 1909: Some banking and currency problems of to-day and to-morrow, by Elmer H. Youngman. — The big banks of to-day, III, by

W. R. Lawson. — The co-operative of people's bank, by Alphonse Desjardins. — British bankers of to-day, by E. H. Holden. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXIV, Nr. 2, June, 1909: Growth of judicial power, by W. F. Dodd. — Sectionalism in Pennsylvania, by Roy Smith. — Marxism vs. socialism, III, by V. G. Simkhovitch. — College education and race suicide, by C. F. Emerick. — Duguit's political theory, by J. M. Matthews. — Fisher's "The Rate of Interest", by Thorstein Veblen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 42, 1909, Nr. 5: Die Verordnungen über die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs, von Franz Florack. — Deutsche Reichsbahnen. (Eine Stimme aus Süddeutschland.) — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, von Bernhard Weiss (Forts.). — etc. — Nr. 6: Nach dem Vermögen der Erbenden klassifizierte Erbschaftssteuern, von Fr. J. Neumann. — Die Unzulässigkeit eines Eingreifens des Deutschen Reichs in die Frage der mecklenburgischen Verfassungsreform, von Franz Leyers. — Die Kaufmannsgerichte, von (Geh. Reg.-R.) Seidel. — Der VIII. Internationale Kongress für Sozialversicherung in Rom, von (Prof.) Georg v. Mayr. — Der bayerische Warenhaussteuergesetzentwurf, von Johann Stechele. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, von Bernhard Weiss (Schluss). — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 47, Vierteljahrsheft 2: Zur Erinnerung an Dr. Johannes Rösing. — Zum 70. Geburtstage von Dr. Hugo Thiel am 2. Juni 1909. — Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten, von (Prof.) Victor Böhmert. — Arbeitsversicherung und Alkohol, von (Landesversicherungsr.) Hansen. — Die Karlsruher Arbeiterfortbildungskurse, von (Hauptlehrer) J. Braun. — Die Selbsthilfe der Kleinkaufleute durch Zusammenschluß in Rabattsparvereinen, von Erdmann Graack. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 33, Heft 3, Juli 1909: Zur zweijährigen Verjährung des BGB., von (Prof.) E. Hölder. — Der Rechtsbesitz außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von Friedrich Lenz. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1909, Heft 4, Juli und August: Die Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich, von (Geh. R.) Heinrich Ritter von Wittek. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1907 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 6, Heft 2, März u. April 1909: Gesetzmäßigkeiten in der Vererbung und Verbreitung verschiedener hereditär-familiärer Erkrankungen, von (Priv.-Doz.) L. Merzbacher. — etc. — Heft 3, Mai u. Juni 1909: Die Anlage zur Mehrlingsgeburt beim Menschen und ihre Vererbung, von (Dr. med.) W. Weinberg. — Weiteres zur Frage der Mutterschaft, von (Bezirksarzt) Grassl. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 9, Juni 1909: Gemeindeverwaltungen als Träger wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. V: Haag — ein holländisches Städtebild, von A. L. Scholtens. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908, von Oscar Neve. — Die Wanderhilfe für Wöchnerinnen, von (Stadt-R.) H. von Frankenberg. — Das österreichische Jugendstrafrecht, von (k. k. Landesgerichts-R.) Janisch. — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 7, Juli: Fortschritt und Fortsprung, von Alfred Lansburgh. — Die Erbbaubank, von Ludwig Eschwege. — Zur Erhöhung des Notenkontingents, von Hermann Lufft. — Zum gegenwärtigen Stand der Luftschiffahrtsindustrie, von Joseph Mendel. — Der Hansabund. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, 1909, Nr. 11/12: Sonderheft zur 23. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung: Die Erlernung der praktischen Landwirtschaft als allgemeines volkswirtschaftliches Bildungsmittel, von Walter Claassen. — Fachbildungseinrichtungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, von (Generalsekretär) Grabein. — Der Pensionsverein der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich, von Otto Neudörfer. — Ueber die Systematik und Methodik der Landwirtschaftswissenschaft, von (Prof.) Franz Waterstradt. — Neue Gesichtspunkte für eine Reform der Einkommen- und Vermögenssteuergesetze und für die Veranlagung dieser Steuern in Preußen, letzteres insbesondere in Hinsicht auf die landwirtschaftlichen

Betriebe, von Gustav Lüdtke. — Die sächsicshe Landwirtschaft und die Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig, von Bruno Schöne. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 25: Was das Reich den Agrariern schenkt. — etc. — Nr. 26: Amerikanische Eisenindustrie und ausländisches Erz. — etc. — Nr. 27: Europäisches und amerikanisches Dampffährenwesen. — etc. — Nr. 28: Argentinien und seine Bedeutung für die deutsche Industrie. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 38, 1909, Heft 4: Das Gesetz des Minimums und das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, von Eilhard Alfred Mitscherlich. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 137, Heft I, Juli 1909: Die pädagogische Rekrutenprüfung in der Schweiz und ihre Lehren, von Adolf Hedler. — Der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung und der ärztliche Stand, von (Rechtsanw.) F. Thiersch. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVIII, Nr. 25: Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, von T. — etc. — Nr. 26: Aus der Papierindustrie. — etc. — Nr. 27: Französische Anarchie, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 28: Amerikanische Ausstellung in Berlin 1910, von G. B. — Hebung des Exports nach Argentinien, von G. Bartels. — etc. — Nr. 29: Zur Revision des französischen Zolltarifs, von O. B. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 7, Juli 1909: Die Konzentrationsbewegung in Amerika, von Franz Erich Junge. — In- und ausländisches Kartellrecht in rechtsvergleichender Darstellung, von Leo Vossen. — Trusts und Zolltarif in Amerika, von F. E. Junge. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Juli 1909: Grundlagen der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik, von Eugen Jaeger. — Ein Waisenhaus im 18. Jahrhundert, von Flügler. — Der Kampf gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit 1907—1908, von (Prof.) Louis Varlez. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. IV, 1909, Nr. 6: Ueber die Stellung der Aerzte in der Krankenversicherung nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von K. Jaffé. — Ueber sexual-soziale Jugendbelehrung durch pädagogische Unterhaltungsstunden, von Friedrich Kurt Geissler und Wilhelmine Geissler. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 11/12, 20. Juni: Die amerikanische Tarifrevision, von N. — Der Hansabund. — Das neue schwedische Zolltarifgesetz. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 13: Zur Psychologie des modernen Proletariats, von Ludwig Quessel. — Die Versicherungspflicht nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von Hermann Mücke. — Die Judenfrage als Wanderungsproblem, von Maxim Anin. — etc. — Heft 14: Die Organisierung des mobilen Kapitals, von Richard Calwer. — Die Leistungen der Arbeiterversicherung nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von Hermann Mücke. — etc.

Monatsschrift für Soziologie. Jahrg. 1, Juni 1909: Fichte und die Sozialökonomie, von Heinrich Sieveking. — L'objet de la sociologie, par J. Novicow. — Die Methode der Soziologie, von A. Vierkandt. — Die Sittlichkeit, von Eleutheropulos. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVII, 1909, No. 1381: Der Hansa-Bund. — Zur Reichsfinanzreform. — etc. — No. 1382: Der „freie Verkehr" an der Börse. — etc. — No. 1383: Ueber Aufgaben und Ziele des Hansa-Bundes. — etc. — No. 1384: Die Besteuerung des mobilen Kapitals. — etc. — No. 1385: Die Reichsfinanzreform vom Jahre 1909. — Hansa-Bund. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 26: China-Diplomatie, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 27: Reichstagsrede, von B. B. — Schmiergelder, von Herbert E. Hirschberg. — etc. — Heft 28: Konkursdoktoren. — etc. — Heft 29: Theaterkrach, von Moritz Loeb. — Depositenausweise, von G. B. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Juli 1909: „Angstkrämer", von Sir Alfred Turner. — Ueber Staatsinstitute und Staatshilfe für Wissenschaft und Technik, von (Prof.) Max B. Weinstein. — Die Settlementsbewegung in den Vereinigten Staaten, von (Reg.-R.) Georg Beermann. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 4, Juli 1909: Zur Theorie des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen, von V. Furlan. — Beiträge zur Geschichte der Rassenforschung und der Theorie der Germanen-Heimat, von Th. Bieder. — Das Problem der besten Gesellschaftsordnung, von O. Schmidt-Gibichenfels. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 10, Juli 1909: Der Ursprung des Lebens, von J. Reinke. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 7, Juli: Die Entwicklung Togos im Jahre 1907/08. — Die Besteuerung der Eingebornen in den französischen Kolonien des tropischen Afrika, von B. von König. — Die hygienische Erziehung des Negers, von (Stabsarzt) Lion. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. VIII, 1909, Heft 13: Gegen die Schäden der Arbeitslosigkeit, von Hans Ostwald. — Die Gewerbeaufsicht in Bayern im Jahre 1908, von G. Jehle. — etc. — Heft 14: Ueber die Unfallgefahr der Kleinkessel, von Morgner. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VII, 1909, Heft 2: Die norwegische Agrarverfassung von der Kalmarer Union (1397) bis zur Verfassungsänderung (1660) unter besonderer Berücksichtigung des Pachtwesens, von Oskar Büchner. — Un type de règlementation commerciale au XVIII[e] siècle. Le commerce français du Levant, par P. Masson. — Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, von Bruno Kuske. — Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien, von (Prof.) H. Fechner. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 13: Die Gewerbeförderung in Preußen, von J. Wernicke. — Die südwestliche Eisen- und Stahlindustrie des deutschen Zollgebietes, von Kreuzkam. — Getreide-Einfuhrscheine, von (Syndikus) Brandt. — etc. — Nr. 14: Bemerkungen zum Wesen des Hansa-Bundes, von (Prof.) Riesser. — Die Verwaltungsreform in Preußen, von (Prof.) Stier-Somlo. — Die wirtschaftliche Lage der deutschen Elektrizitätsindustrie im Jahre 1908, von J. Einhart. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/09, Nr. 39: Zu dem Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, von Gustav Hoch. (Schluß.) — etc. — Nr. 40: Eine Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, von N. Rjasanoff. — etc. — Nr. 41: Rente oder Almosen? Von H. Molkenbuhr. — etc. — Nr. 42: Der Schnapsblock. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwissenschaft. Jahrg. XI, Heft 6, Juni 1909: Die South African Territories Company, von (Prof.) Anton. — Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des Caprivizipfels, von Franz Seiner. — Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik, von J. K. Julius Friedrich.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 65, 1909, Heft 3: Der mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterricht in Deutschland, II, von Karl Hey. — Der Aufsichtsrat als Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft, von Richard Passow. — Die kriminelle Bedeutung des Wanderproblems in Oesterreich, von Hugo Herz. — Elektromotoren und Hausindustrie, von Jan St. Lewinski. — Sparkassenprobleme, von Hugo von Knebel Doeberitz. — Die deutsche Streikbewegung des Jahres 1908, von Kroner. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 49, 1909, Abt. 1: Erfahrungen und Beobachtungen bei der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. — Die oberschlesischen Polen 1905, nebst zwei Taf. graphischer Darstellung, von (Prof.) Max Broesike. — etc. — Ergänzungsheft XXIX. Petersilie, A. (Geh.-Reg.-R.), Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1907.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 8: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, von Karl von Lilienthal. — Die letzte Vollstreckung der Feuerstrafe in Preußen zu Berlin am 28. Mai 1813, von (Staatsanwalt) Ernst Rosenfeld. — Entwickelung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas, von Arnold Wadler. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. IX, 1909, Heft 3: Zur Kritik der Reichsversicherungsordnung, von (Prof.) Stier-Somlo. — Die Altersversorgung und die Sterblichkeit der pensionierten evangelischen Geistlichen in Preußen, von (Reg.-R.) Pietsch. — Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, von (Reg.-Ass.) v. Köbke. — Die Viehversicherung in Frankreich, von (Generalsekretär) Ehrlich. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die neueste Entwicklung des Arbeitstarifvertrages in Deutschland.

Von

Prof. Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Den Stand der Entwicklung des Arbeitstarifvertrages in Deutschland zu schildern ist eine Aufgabe, die sich nur mit großen Schwierigkeiten und nicht in vollem Umfange lösen läßt. Ist seine äußere und innere Entwicklung einerseits in unausgesetztem Flusse begriffen, so daß sie schon deshalb jederzeit widerstrebt, selbständiger Gegenstand der Erfassung und Darstellung zu werden, so ist andererseits das sich darbietende Material teils in sehr verschiedenem Grade unvollständig, teils mit anderen Materialien oft untrennbar vermengt, teils endlich ganz außerordentlich verschiedenartig nach seiner Art, seiner Entstehung und Zusammensetzung und daher nach seinem Werte. Von — freilich seltener — musterhaft ausgebildeter Statistik des Tarifwesens bis herab zu einigen dürftigen, in Berichten oder gar in Jahrgängen von Verbandszeitschriften verstreuten Notizen geht die Behandlung, welche die Tarifstatistik von den zahlreichen beteiligten Verbänden erfährt. Die das Tarifwesen mitbehandelnden Verbandsberichte erscheinen oft nur alle 2 oder 3 Jahre und regelmäßig erst im zweiten Jahre nach Ablauf der Berichtsperiode. Dazu kommt, daß an demselben Tarifvertrage oft mehrere Verbände auf einer oder auf beiden Seiten als Kontrahenten beteiligt sind, infolgedessen er in dem Berichte eines jeden beteiligten Verbandes selbständig aufgeführt, gezählt und statistisch verarbeitet wird, ohne daß die sonach erforderliche Ausmerzung und Reduktion bei der zusammenfassenden Uebersicht über die tarifliche Entwicklung des betreffenden Gewerbes möglich wäre. Ferner, daß die Aufstellung einer Tarifstatistik vielfach einen sehr langen Zeitraum erfordert — man denke z. B. an die Sammlung und Sichtung der vom deutschen Metallarbeiterverbande, welchem 350 000 Mitglieder allerverschiedenster Branchen im ganzen Reiche angehören, in einem Jahre abgeschlossenen Verträge — so daß das Ergebnis bei seiner Veröffent-

lichung vom Flusse der Fortentwicklung — an sich durchaus erfreulicherweise — längst überholt ist. Endlich stimmt die von Arbeiterseite gelieferte Statistik nie mit der von Arbeitgeberseite gegebenen überein, weil die Berichterstattung an die Zentralstellen beider Parteien lückenhaft ist.

Auch die amtliche Statistik kämpft mit diesen großen Schwierigkeiten, wenn sie diese auch begreiflicherweise leichter zu überwinden vermag. Das erste, vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1906 herausgegebene dreibändige Werk „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich“ reicht mit seinem noch recht unvollständigen Material bis Ende 1905, bezeichnet sich aber selbst nur als einen ersten Versuch. Das Material schwillt aber mit jedem Jahre außerordentlich an. Das zweite Werk desselben Amtes: „Die Weiterbildung des Tarifvertrages im Deutschen Reich“, ist im Juli 1908 erschienen und behandelt als I. Kapitel die im Jahre 1906 abgeschlossenen Tarifverträge. In der Einleitung heißt es, daß diese Statistik „notwendigerweise noch lückenhaft und verbesserungsbedürftig“ sei. In diesem Bewußtsein hat das Amt eine Erhebung über die im Jahre 1907 abgeschlossenen Tarifverträge nach einheitlichem Formular bei allen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen vorgenommen und deren Ergebnis im II. Kapitel dargestellt. Sodann ist im Reichsarbeitsblatt vom Dezember 1908, Januar und Februar 1909 eine Serie von 3 Artikeln erschienen, betitelt „Die Tarifverträge im Jahre 1907“, enthaltend eine vorläufige Uebersicht sowie eine statistische Zusammenstellung des wesentlichen Inhaltes dieser Verträge.

In der nachfolgenden Arbeit ist nun der Versuch gemacht worden, eine gedrängte Darstellung der neuesten Entwickelung des Tarifvertrages bis zum 1. Juli 1909, so gut als bei den angedeuteten Schwierigkeiten möglich, zu geben. Daran knüpfen sich einige Schlußfolgerungen aus der so gewonnenen Uebersicht, namentlich über die Grundzüge des gesamten Entwickelungsganges und über den Einfluß der Tarifverträge auf die Lohnentwickelung und auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Jene Darstellung läßt sich bei der infolge der erwähnten Schwierigkeiten bestehenden Unmöglichkeit, das sachliche, räumliche und persönliche Gebiet des Tarifvertrages in einheitliche Gesamtzahlen und Gesamtaugenblicksbilder zusammenzufassen, nicht anders geben als durch Vorführung der einzelnen, vom Tarifvertrage mehr oder weniger okkupierten Gewerbe und ihrer einzelnen Branchen, indem dabei der — soweit als irgend möglich neueste — Entwicklungsstand der tariflichen Regelung fixiert wird. Als Reihenfolge ist dabei die des amtlichen Werkes von 1908 innegehalten. Die Fortführung der Darstellung bis zur Gegenwart stützt sich in erster Linie auf private Erhebungen, die von mir bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Organisationen vorgenommen worden sind. Dabei ist auf die Ermittelung, welchen Anteil an den abgeschlossenen Tarifverträgen die Großbetriebe der einzelnen Gewerbe haben,

besonderes Gewicht gelegt worden, um über das von mir früher[1]) behauptete, auch von anderen Seiten und nicht zum wenigsten von Arbeiterseite bestätigte, vom Verfasser des amtlichen Werkes von 1908, Regierungsrat Dr. Leo, aber lebhaft bestrittene entwicklungsmäßige, langsame aber unaufhaltsame Eindringen des Tarifvertrages in die Großindustrie möglichste Gewißheit zu schaffen. Wieweit dies gelungen, möge der Leser selbst beurteilen. Auch wird am Schlusse noch weiter davon die Rede sein. Wenn derselbe Verfasser die Möglichkeit tariflicher Regelung der großindustriellen Arbeitsverhältnisse insbesondere aus Gründen der technischen und der organisatorischen Konstruktion des Großbetriebes in Abrede stellt, so kann der Gegenbeweis von Gebiet zu Gebiet jedenfalls nicht schlüssiger geführt werden als durch den Nachweis der vollzogenen Tatsachen der Einführung und der Bewährung, insbesondere der Erneuerung des Tarifvertrages in großindustriellen Betrieben. Davon, ob und wieweit in Ansehung der bisher tariffreien Gewerbe und ihrer Eigenart daraus ein Rückschluß auf deren Eignung für tarifliche Regelung zulässig ist, wird später die Rede sein. Eine große Menge Material ließ sich ferner aus den Mitteilungen des Korrespondenzblattes der Generalkommission der freien Gewerkschaften, des Centralblattes der christlichen Gewerkschaften, der Sozialen Praxis, ferner der zahlreichen Verbandszeitschriften entnehmen. An dieser Stelle sei den Organisationen, die durch Mitteilung von Materialien und Erteilung von Auskunft in bereitwilligster Weise den Zweck dieser Arbeit haben fördern helfen, noch besonderer Dank ausgesprochen.

Nach der amtlichen Statistik wurden im Jahre 1906 abgeschlossen, erneuert oder verlängert 1646 Tarifverträge für 46033 Betriebe mit 380401 Arbeitern, im Jahre 1907 dagegen 2811 Tarifverträge für 42145 Betriebe mit 372794 Arbeitern. Als Bestand am 1. Januar 1907 werden verzeichnet: 3564 Tarifverträge für 97410 Betriebe mit 817445 Arbeitern; als Bestand am 31. Dezember 1907: 5324 Tarifverträge für 111050 Betriebe mit 974564 Arbeitern. Diese Summen sollen nur als ungefährer Anhalt Bedeutung haben, jedoch Schlüsse auf die Weiterentwicklung des Tarifvertrages zulassen[2]). Das Statistische Amt hat dabei die Berichte der Arbeiterverbände zugrunde gelegt (gibt jedoch in der „vorläufigen Uebersicht“ auch die Angaben der Arbeitgeberseite wieder), weil den 2811 danach sich ergebenden Verträgen nur 319 von Arbeitgeberseite mitgeteilte gegenüberstehen. Gleicherweise ist aus gleichartigen Gründen bei der hier folgenden Darstellung verfahren worden. Auf den Versuch einer zahlenmäßigen Zusammenfassung des Standes vom 1. Juli 1909 wird wegen der angegebenen Schwierigkeiten verzichtet, zumal da

1) In „Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem“, 1908, Verlag von G. Fischer in Jena.

2) Eine Bearbeitung der Tarifverträge durch das Kaiserl. Statistische Amt ist in den Bänden 3, 4, 5 und 8 der „Beiträge zur Arbeiterstatistik“ veröffentlicht worden.

der Gang der Entwicklung aus den aufgezeigten Einzelbildern sich hinlänglich klar ergibt.

A. Das Baugewerbe.

Im Baugewerbe, das nächst dem Buchdruckgewerbe an der Spitze der Tarifvertragsentwicklung steht, hat nach dem großen Berliner Bauarbeiterausstand von 1907 das Jahr 1908 eine in kritischer Lage und im letzten Augenblick vor dem Ausbruch eines Riesenkampfes durch Schiedssprüche erzielte neue tarifliche Einigung gebracht. Jener Ausstand, bei dem es sich um Erhöhung des Stundenlohnes von 75 auf 85 Pfg. und Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden handelte, war für die Arbeiter, die den den Stundenlohn bei unveränderter Arbeitszeit in zeitlicher Stufenfolge bis auf 82 Pfg. erhöhenden Schiedsspruch des Einigungsamtes abgelehnt hatten und daraufhin ausgesperrt worden waren, erfolglos verlaufen. Während des Kampfes schloß der Verband der Baugeschäfte Berlins mit dem gewerkschaftlichen Verein der Maurer Berlins, einer Sonderorganisation von etwa 1200 Mitgliedern, einen Tarifvertrag auf die Zeit bis 31. März 1910 ab, der die Einführung von Akkordlöhnen auf Grund gewisser Mindestnormen vorsah. Dies erregte allgemeine Beunruhigung, da man davon eine Verschlechterung der Arbeitsleistungen und eine Gefährdung des Publikums befürchtete. Nach Wiederaufnahme der Arbeit folgte eine Periode starker Zentralisierung der Arbeitgeberorganisation, die im Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe ihre Spitze hat. Dieser Bund, der bei seiner Gründung im Jahre 1899 2000 Mitglieder zählte, umfaßt jetzt 20222 Mitglieder in 25 Landes- und Bezirks- und 469 Ortsverbänden. Zugleich wurden von Arbeitgeberseite frühere Bestrebungen zur Schaffung eines Normaltarifs, der künftig allen Tarifverträgen als Muster dienen sollte, energisch aufgenommen mit der Maßgabe, alle Tarifverträge auf einen einheitlichen Ablaufstermin abzuschließen. Im Oktober 1907 wurde von der Generalversammlung des Bundes der Entwurf des Musters angenommen und darauf die Kündigung aller Tarifverträge, die dies zuließen, zum 31. März 1908 ausgesprochen; zugleich wurden die Entwürfe der neuen, auf den Normaltarif zugeschnittenen Verträge, die alle, ebenso wie der Normaltarif selbst, bis zum 31. März 1910 laufen sollten, den Arbeiterorganisationen vorgelegt. Die Kündigungstage der länger laufenden Verträge zu bestimmen, behielt sich die Bundesleitung vor. Der Abschluß der neuen Verträge sollte nur mit Genehmigung des Bundes erfolgen dürfen. An den zum 31. März 1908 gekündigten Verträgen waren 116 Arbeitgeberverbände beteiligt.

Die Arbeiter faßten dieses Vorgehen als eine von langer Hand vorbereitete „Gewaltvertragspolitik“ auf, d. h. als einen dem Wesen des Tarifvertrags zuwiderlaufenden Versuch der Aufzwingung einseitig normierter Arbeitsbedingungen. Die von ihnen überreichten Gegenentwürfe lehnte der Bund, der nun die Führung übernahm, unter

Festhalten an seinem Normaltarif und mit der Drohung ab, daß beim Nichtzustandekommen neuer Verträge auf dieser Grundlage am 1. April überall, wo nicht laufende Verträge im Wege stünden, alle Baugeschäfte geschlossen werden würden. Die Einigungsversuche in Essen und München blieben erfolglos und die Lage wurde äußerst kritisch. Endlich kam es durch Vermittlung von Prof. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", zu einer Verhandlung vor sachverständigen Unparteiischen am 25. und 26. März in Berlin unter Leitung des Münchener Gewerberichters Dr. Prenner, des Essener Beigeordneten Dr. Wiedfeldt und des Gewerbegerichtsvorsitzenden v. Schulz. Hier kam eine Einigung über ein Tarifvertragsmuster und über bestimmte Grundsätze zustande, denen bindende protokollarische Erklärungen der Parteien beigegeben wurden. Danach sollte der Mustervertrag für alle Arbeitsstellen des Vertragsgebietes unabänderlich gelten. Die Zustimmung des Bundes sollte davon abhängig sein, daß über alle gekündigten Verträge bis zum 1. Mai Einigung erzielt würde. Endtermin aller neuen Verträge war der 31. März 1910. Für die nach dem 1. April 1908 ablaufenden Verträge sollten keine anderen Grundlagen der Erneuerung in Aussicht genommen werden. Da man aber an 57 von den rund 500 Lohngebieten, darunter in Berlin, Frankfurt, Essen, nicht zur lokalen Verständigung gelangte, wurde die Entscheidung durch Uebereinkunft der beiderseitigen Zentralverbände dem Schiedsspruche jener drei Unparteiischen übertragen, die ihn, nachdem für Berlin inzwischen eine Einigung noch erzielt war, am 27. April fällten. Dieser regelte namentlich die Lohnfrage endgültig [1]) und ordnete an, daß in jedem Lohngebiet ein Schiedsgericht unter unparteiischem Vorsitz die sonst bestehenden Schwierigkeiten bis zum 16. Mai endgültig entscheiden sollte.

Indessen mußte an vielen Orten um die endgültige Regelung noch stark gekämpft werden und schließlich das Schiedsgericht der drei Unparteiischen nochmals vom 30. Juni bis 2. Juli tagen und 29 Fälle zur Entscheidung bringen. Im südbayerischen Baugewerbe erfolgte der Abschluß der Bezirkstarifverträge erst im August. Am 14. und 15. August fand sodann in Berlin die Unterzeichnung von 179 Verträgen für 131 Vertragsgebiete durch die Vertreter der beiderseitigen Zentralorganisationen statt. 12 Verträge fehlten noch immer. Man erklärte sich beiderseits damit einverstanden, daß die nachträgliche Unterzeichnung dieser Verträge vorausgesetzt werde und daß die sämtlichen Verträge als ein Ganzes anzusehen und von beiden Parteien gemeinsam zu schützen seien. Nach eingehenden Verhandlungen, in deren Verlauf die Unparteiischen eine Revision ihrer Schiedssprüche ablehnten, wurden am 24. Oktober endlich noch 15 Verträge unterzeichnet. An allen 194 Verträgen, die für 142 Ver-

---

1) In keinem Lohngebiet soll eine Verschlechterung der Lohnbedingungen eintreten. Wo von den Arbeitgebern Lohnerhöhungen angeboten oder wo solche vereinbart wurden, sind sie aufrecht zu erhalten oder durchzuführen. Wo seit dem 1. April 1906 keine Lohnerhöhung vorgenommen noch zum 1. April 1909 vorgesehen ward, ist der Stundenlohn von letzterem Tage ab um 1 Pfennig zu erhöhen.

tragsgebiete gelten, sind beteiligt: die Maurer 147 mal, die Zimmerer 128 mal, die Bauhilfsarbeiter 81 mal. Der Zentralverband der Maurer ist 133 mal, der der Zimmerer 111 mal, der der Bauhilfsarbeiter 71 mal, der Verband christlicher Bauhandwerker 46 mal beteiligt.

Die Zahl der Tarifverträge im Baugewerbe ist in außerordentlicher Steigerung begriffen. Der Zentralverband der Maurer war beteiligt in den Jahren: 1895 an 13, 1900 an 117, 1905 an 367, Ende 1907 an 674 Verträgen für 781 Lohngebiete mit 7876 Orten, 11 361 Betrieben und 149 619 Arbeitern. Davon waren 361 Verträge im Jahre 1907 abgeschlossen. 425 Verträge galten nur für Maurer, 73 für Maurer und Zimmerer, 61 für Maurer und Bauhilfsarbeiter, 78 für alle drei Arten, 11 für Fliesenleger und 26 für andere Spezialgruppen des Baugewerbes. Die Vertragsdauer betrug 1—4 Jahre. In 35 Fällen war sie nicht bestimmt. Schlichtungskommissionen sind 139 mal vorgesehen. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt: in 24 Vertragsgebieten 9 Std., in 25: 9 $\frac{1}{2}$ Std., in einem: 9 $\frac{3}{4}$ Std., in 255: 10 Std., in 21: 10 $\frac{1}{2}$ Std., in 7: 11 Std. Ueberarbeit ist nach 223 Verträgen nur bei Notarbeiten zulässig. 358 Verträge setzen Stundenlöhne fest, und zwar 326 mal einen Mindestlohn, 13 mal einen Einheitslohn, 19 mal einen Durchschnittslohn. Ausnahmen bezüglich des Lohnes sind für Junggesellen in 250, für durch hohes Alter oder Invalidität minder leistungsfähig gewordene Gesellen in 202 Fällen vorgesehen. Die Statistik des Zimmererverbandes weist für 1902 : 63, für 1903 : 111, für 1904 : 163, für 1905 : 219, für 1906 : 356, für Anfang 1908 : 407 Verträge auf, letztere für 2861 Orte mit 5947 Betrieben und 46 216 Zimmerern. Davon sind 273 nur für Zimmerer. 286 von diesen 407 Verträgen, für 4880 Betriebe und 39 475 Zimmerer, waren vom Zentralverband oder von seinen Zahlstellen (Ortsvereinen) abgeschlossen, der Rest von den Zimmerern der betreffenden Orte, vertreten durch Lohnkommissionen oder Gesellenausschüsse. Bei diesem Rest handelt es sich also um „unbegrenzte Tarifverträge“, bei denen auf Arbeiterseite nur eine lose, unorganisierte Masse den vertragschließenden Teil bildet. Ob überhaupt und inwieweit hier eine rechtliche Bindung der einzelnen Arbeiter stattfindet, ist bekanntlich sehr streitig. Der unbegrenzte Tarifvertrag ist entwicklungsmäßig zu würdigen als eine Vorstufe zum festen, abgegrenzten, eigentlichen Tarifvertrag, der den normalen Typus darstellt, da der Tarifvertrag aus der Organisationsbewegung beider Parteien organisch herauswächst.

Was die Arbeitgeberseite betrifft, so sind 174 Tarifverträge für 4594 Betriebe und 36 575 Zimmerer von oder für Arbeitgeberorganisationen abgeschlossen, die übrigen 233 von unorganisierten Arbeitgebern. Es sind also von jenen 407 Verträgen 85 Proz. zweiseitig-korporative, mithin auf der obersten Entwicklungsstufe stehende. Auf den Umfang der Tarifgebiete hat die Entwicklung der Arbeitgeberorganisation stark eingewirkt. 211 Tarife für insgesamt 1754 Betriebe und 14 367 Arbeiter sind reine Ortstarife. Von den übrigen gelten 58 für je 2, 21 für je 3, 26 für je 4, 13 für je 5,

11 für je 6 Orte. Der Rest umfaßt in kleineren Gruppen je eine größere Zahl von Ortschaften. An der Spitze stehen je ein Vertrag für 105, 124, 215 und 481 Orte. Rechnet man als Bezirkstarif jeden Vertrag, der mehr als 2 Orte umfaßt, so erhält man 196 Bezirkstarife. Unter ihnen ragen hervor die für ganz große Gebiete gültigen, wie für das Baugewerbe in Rheinland-Westfalen, für Oberschlesien usw. Die Bildung großer Arbeitgeberverbände (im Jahre 1907 bestanden 13 Landes- oder Bezirksverbände), wie z. B. des Mitteldeutschen, des rheinisch-westfälischen, des sächsischen, des für Berlin und Umgegend, des nordwestdeutschen, fördert die Entwicklung und Ausdehnung der Bezirkstarife erheblich. Für das rheinisch-westfälische Industriegebiet bestand bisher ein paritätisches Einigungsamt in Essen, das schließlich 72 Lohngebiete umfaßte. Der neue Bezirkstarifvertrag von 1908 errichtete daher ein neues derartiges Amt in Köln. Erwähnt sei, daß die Aufnahme des Verbandes der Tiefbau-Unternehmer in den Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Aussicht genommen ist. Vorläufig ist ein Kartellverhältnis eingegangen worden.

Auf Arbeiterseite kommen hauptsächlich in Betracht die Zentralverbände der Maurer, mit dem sich derjenige der Bauhilfsarbeiter zum 1. Januar 1911 verschmolzen hat, der Zimmerer und der christlichen Bauhandwerker. Die Verbände der Dachdecker und Stukkateure haben die Verschmelzung mit den Maurern abgelehnt, dagegen hat die „lokalorganisierte“ freie Vereinigung der Maurer Deutschlands sich aufgelöst und sind ihre Mitglieder bis auf einen kleinen Teil, der sich selbständig organisierte, dem Maurerverbande beigetreten.

Was den Erfolg der Tarifverträge für die Arbeiter anlangt, so stieg das Lohneinkommen von 71 640 Maurern infolge der im Jahre 1907 erreichten Lohnerhöhungen pro Woche um 185 000 M. oder durchschnittlich pro Person um 2,58 M. Eine Verkürzung der Arbeitszeit fand in 202 Lohngebieten für 2138 Orte und 23 829 Arbeiter statt. Daran waren beteiligt: 1259 Arbeiter mit $^1/_2$ Std. pro Woche, 476 mit 1 Std., 388 mit 1 $^1/_2$ Std., 412 mit 2 Std., ferner 58 mit $^1/_4$ Std. pro Tag, 12 978 mit $^1/_2$ Std., 8227 mit 1 Std., 31 mit 2 Std. Die Löhne der Zimmerer wurden verbessert: im Jahre 1905 für 33 694 von 43 924 Mitgliedern, im Jahre 1906 für 43 220 von 52 977, im Jahre 1907 für 42 195 von 55 575 und die Arbeitszeit verkürzt für 4796, 6552 und 11 006 Mitglieder. Es arbeiteten von den Mitgliedern: im Jahre 1907 37,29 Proz. unter 10 Std., 57,11 Proz. 10 Std. und nur 5,6 Proz. über 10 Std. Der Durchschnitt aller Stundenlohnsätze stieg von 51,31 Pfg. im Jahre 1906 auf 52,49 Pfg. im Jahre 1907. Der Verbandsbericht der Zimmerer legt nachdrückliche Verwahrung ein gegen die Annahme, daß die Politik der Bauarbeiterverbände die Produktion des Baugewerbes fühlbar beeinträchtige. Von je 100 Zimmerern standen in den Jahren 1903—7 im Lohnkampf: 3,08, 3,85, 5,52, 5,30, 7,45. Das falle nicht ins Gewicht, da oft genug von 100 Zimmerarbeitern 13—25 arbeitslos seien. Im Durchschnitt derselben Jahre sind 7193 Zimmerer 122 260 Tage in-

folge von Arbeitskämpfen arbeitslos gewesen, haben also jährlich je 15,6 Tage im Kampfe gestanden. Ein einziger gesetzlicher oder katholischer Feiertag unterbreche die Produktion im Baugewerbe mehr als alle Kämpfe der Bauarbeiter zusammen.

Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Hilfsarbeiter hat im Jahre 1908 (die betr. Zahlen für 1907 sind nachstehend in Klammern beigefügt) 105 (173) Verträge für ebensoviele Orte abgeschlossen. In 75 (80) derselben ist eine Schlichtungskommission vorgesehen. Die Arbeitszeit beträgt in 6 (13) Verträgen 11 Std., in 8 (26) $10^1/_2$ Std., in 73 (111) 10 Std., in einem Vertrage $9^3/_4$ Std., in 4 (12) $9^1/_2$ Std., in 9 (6) 9 Std., in 1 (1) $8^1/_2$ Std., in einem 8 Std. In 60 (47) Fällen ist auch die winterliche Arbeitszeit, und zwar auf 7—9 (7—$8^1/_2$) Std. festgelegt. Für Junggesellen dürfen in 79 (76) Gebieten niedrigere Löhne gezahlt werden: in 39 (9) Fällen im ersten, in 68 (32) im zweiten, in 2 (5) im zweiten und dritten Gesellenjahre. Nach 75 (62) Verträgen kann für alte und invalide Arbeiter ein niedrigerer Lohn vereinbart werden; im Jahre 1907 war in 2 Verträgen ein solcher festgesetzt.

Nach Angabe des Korrespondenzblattes der Generalkommission der freien Gewerkschaften erstreben die Arbeitgeber des Baugewerbes den Reichstarif und soll der einheitliche Ablaufstermin den Uebergang dazu bilden helfen. Das Blatt vermag im Reichstarif keine so großen Gefahren für die Arbeiter zu erblicken. Die Nachteile, die er den Arbeitern bringen solle, habe er nicht minder auch für die Arbeitgeber im Gefolge. Eine breite Kampffront bestehe hier wie dort. Eine Generalaussperrung sei viel schwerer durchführbar als eine lokale oder territoriale.

Im Steinsetzgewerbe bestanden Ende 1907 127 Tarifverträge für 851 Betriebe mit 9231 Arbeitern (Steinsetzer, Rammer, Hilfsarbeiter und Steinschläger). Im Jahre 1907 wurden davon abgeschlossen 69 Verträge für 491 Betriebe mit 5742 Arbeitern, und zwar ganz überwiegend durch friedliche Lohnbewegung. Darunter sind einige große Bezirkstarife, wie für das Saarindustriegebiet, die Provinz Brandenburg (mit ca. 500 Arbeitsorten), den Regierungsbezirk Merseburg, das Königreich Sachsen, die Thüringischen Staaten. Zum Zwecke möglichster Verbreitung des letztgenannten ist ein besonderer paritätischer Ausschuß eingesetzt. Die tarifliche Entwicklung wird durch die zentralistische Organisationsbewegung der Arbeitgeber begünstigt. Ende 1907 bestanden an 26 Orten Steinsetzerinnungen, zu einem Verbande zusammengefaßt, und 23 Arbeitgeberverbände, die meist dem Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe angehören. Durch die soeben erfolgte Bildung eines Reichsverbandes der Steinsetzmeister ist die Zentralisation vollendet worden. Auf Arbeiterseite ist Tarifkontrahent der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat hier noch nicht Fuß fassen können. Der Steinsetzerverband hält in den einzelnen Tarifbezirken regelmäßige Konferenzen ab, die sich überwiegend mit der Beratung von

Lohntariffragen beschäftigen. Nach der Ueberzeugung des Vorstandes werden sie die Vorparlamente sein für die Beratung der gesamten Lohntariffrage. „Die endgültige Entscheidung dürfte in nicht mehr allzuferner Zeit auf paritätischen „deutschen Steinsetzertagen“ fallen, zu denen die einzelnen Landesteile ihre Vertreter entsenden. Das deutsche Steinsetzerparlament, wie es in unbestimmter Form zum ersten Male in der „Steinsetzer-Standesverfassung“ auftauchte, es beginnt bereits aus seinen ersten Keimzellen herauszuwachsen und wird sich allem Anschein nach zu einem durchaus kräftigen und gesunden Lebewesen entwickeln.“ In der Tat bemüht sich seit mehreren Jahren auch der Innungsverband der Steinsetzmeister um Herbeiführung eines Reichstarifs. Auf dem ersten allgemeinen deutschen Steinsetzertage (der Arbeitgeber) im Januar 1908 zu Berlin wurde als Ziel des in Aussicht genommenen Reichsverbandes erklärt: Die Schaffung rechtssicherer Vertragsträger für die Tarifverträge und die Abschließung eines Reichstarifs. Diese Beschlüsse wurden dem Steinsetzerverbande mit der Bitte mitgeteilt, bei diesen Bestrebungen, die auch im Interesse der Arbeiter lägen, Hand in Hand mit den Arbeitgebern zu gehen. Zunächst solle bei den kommenden Tarifabschlüssen auf möglichste Gleichheit der Tarifverträge in der äußeren Anlage, der Stoffanordnung, der Ausdrucksweise etc. gehalten, dann eine Klausel eingefügt werden, wonach mit Einverständnis beider Parteien der Tarif vor seinem Ablauf zwecks Einfügung in den zu bildenden Reichstarif abgeändert werden darf. Endlich erklärte man sich zu gemeinsamer Arbeit über ein Grundschema bereit. Der Steinsetzerverband hat sich mit dieser Anregung beschäftigt und ihr grundsätzlich zugestimmt. Das Gewerbe steht sonach vor der Einführung des Reichstarifs. An tariflichen Erfolgen ist bisher, außer Lohnerhöhungen, namentlich die Herabsetzung der oft bis zu 12 Stunden betragenden Arbeitszeit auf 10 Stunden zu verzeichnen.

Auch im Malergewerbe geht die Entwicklung stark auf die Schaffung eines Reichstarifs hin. Auf dem zweiten deutschen Malertage in Hannover im Jahre 1907 erfolgte der Zusammenschluß aller Arbeitgeberverbände des Gewerbes zu einem Hauptverbande, der sich namentlich zur Aufgabe stellt: Die Herbeiführung dauernd gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Abschluß von Tarifverträgen und Abschluß einer Tarifgemeinschaft mit einem Tarifamt auf paritätischer Grundlage als oberste Instanz zur Vorbeugung oder Beilegung von Lohnkämpfen und Tarifstreitsachen. Alle Tarifverträge sollen künftig der Genehmigung durch dieses Tarifamt bedürfen oder mangels lokaler Einigung durch seine Vermittlung abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse wurden dem freigewerkschaftlichen Verbande der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder mit dem Ersuchen um Mitarbeit mitgeteilt, worauf dieser seine grundsätzliche Zustimmung erklärte. Die Verhandlungen sollen demnächst in Berlin beginnen. Bemerkt sei, daß der in 4 große Unterverbände geteilte Arbeitgeberhauptverband in 220 Ortsverbänden 18000 von 50000 Arbeitsgebern des Gewerbes um-

faßt, der Malerverband dagegen rund 39 500 von den etwa 80 400 Gehilfen des Gewerbes. Jene 18 000 Arbeitgeber beschäftigen 55 000 Gehilfen. Daneben bestehen: der Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe mit ca. 2000 Mitgliedern, der verschiedene Tarifverträge mitabgeschlossen hat, der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer, eine „gelbe“ Gewerkschaft in Königsberg und eine „lokalorganisierte“ in Berlin. Die allgemeine Lebenslage der Malergehilfen wird in einer über die Arbeitsverhältnisse orientierenden Veröffentlichung des erstgenannten Verbandes[1]) als erheblich unter dem Durchschnitt der übrigen gelernten Berufsarbeiter bezeichnet. Das Jahreseinkommen bleibe infolge der großen Arbeitslosigkeit im Winter unter diesem Durchschnitt. Bestätigt wird diese Darstellung durch folgende Ausführung des Kaiserlich Statistischen Amtes im „Reichsarbeitsblatt“ (Jahrg. 2, No. 2): „Am ungünstigsten im Baugewerbe sind die Lohnverhältnisse der Maler, bei denen die Stundenlöhne von 30—60 Pf. steigen.“ Die Arbeitslosenziffern sind sehr hohe. Eine gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung stößt aus diesen Gründen auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Das Malergewerbe ist ein ganz überwiegend kleingewerbliches; es hatte im Jahre 1905 nur 353 Betriebe mit 21—50 Arbeitern, 41 mit 51—100, 6 mit 101—200 und einen mit 266 Arbeitern, dagegen 21 621 Betriebe mit 1—20 Arbeitern und 18 175 Alleinbetriebe. Dieses Verhältnis hat sich nicht wesentlich geändert. Frauenarbeit findet sich in Fabrikbetrieben, woselbst zahlreiche Lackiererinnen gegen einen Wochenlohn von 6—15 M. beschäftigt werden, und in der Spielwaren-Hausindustrie, deren elende Verhältnisse bekannt sein dürften.

Die Verhandlungen vom März 1908 in Mannheim über Schaffung eines einheitlichen Tarifs für das süddeutsche Malergewerbe und weiter über das Muster eines Reichstarifs scheiterten jedoch daran, daß die Forderung des freien Verbandes, die Vertretung der Arbeiter prozentual zur Stärke der Organisation stattfinden zu lassen, gegen den Standpunkt gleichberechtigter Anteilnahme aller vertretenen Organisationen — auch der christlichen, Hirsch-Dunckerschen und gelben — nicht durchdrang. Es wurde nun, während in Nord- und Mitteldeutschland neue Verträge auf friedlichem Wege zustande kamen, für Süddeutschland eine allgemeine Aussperrung aller freigewerkschaftlichen Gehilfen beschlossen, jedoch nur von wenig mehr als einem Drittel der Arbeitgeber gegen einen etwa ebenso großen Bruchteil der Gehilfen durchgeführt. Im April 1908 fanden darauf in Berlin unter dem Vorsitz der obengenannten drei Unparteiischen Vergleichsverhandlungen statt, wobei die Zahl der Arbeitervertreter nach der Mitgliederzahl der Organisationen geregelt wurde. Es kam zu einer in den streitig gebliebenen Punkten durch Einzelschiedssprüche ergänzten Einigung über Form und Inhalt eines Normal-

1) „Der Einfluß unserer Organisation auf die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge“, 1907.

tarifvertrags sowie zu einem speziellen Schiedsspruch über die generelle Regelung der Lohnfrage für alle Orte, an denen diese streitig war. Dieser Schiedsspruch brachte eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden da, wo eine längere bestand. Soweit Lohnerhöhungen weder vereinbart noch von Arbeitgeberseite angeboten worden, wurde der Stundenlohn für die Gebiete, in denen im Jahre 1907 keine Erhöhung stattgefunden, um 2 Pf., sonst um 1 und vom 1. Januar 1909 ab um einen weiteren Pfennig erhöht. Für jedes Gebiet sollte ein Schiedsgericht mit einem Unparteiischen zur endgültigen Entscheidung aller weder Lohn noch Arbeitszeit betreffenden Streitigkeiten eingesetzt werden.

Der Normaltarifvertrag sieht für jedes Lohngebiet die Errichtung einer paritätischen Tarifüberwachungskommission zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrags ergeben, und zu dessen Durchführung vor. Ein Meister wird aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden gewählt. Ueber dieser Kommission stehen Gautarifämter als Berufungsinstanzen sowie für solche Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen. An der Spitze steht das Haupttarifamt in Berlin zur Entscheidung der letztgedachten Fragen in zweiter Instanz sowie grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten. Es besteht aus 8 Meistern, 8 Gehilfen und 3 von den 16 Vertretern der Organisationen gewählten Unparteiischen. Von den 8 Gehilfen wählt 7 der freie, einen der christliche Verband. In Fällen, an denen der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein beteiligt ist, tritt ein Vertreter desselben für einen jener 7 Gehilfen ein. Die beiderseitigen Organisationen verpflichten sich, jedem Mitgliede, das dem Tarife zuwiderhandelt oder sich den Entscheidungen der genannten Instanzen nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten. Besonders darf Mitgliedern, die Lohnfestsetzungen nicht innehalten oder die auf Minderung der Arbeitsleistung hinwirken, keinerlei moralische oder materielle Unterstützung gewährt werden. Gegen widersprechende Arbeitgeber kann Betriebssperre, gegen widerstrebende Arbeiter Aussperrung verhängt werden. Im übrigen dürfen aber keinerlei Kampfmaßregeln stattfinden, solange die genannten Instanzen mit einer Angelegenheit befaßt sind. Fügt sich eine Organisation einer endgültigen Entscheidung nicht, so kann die Gegenpartei sofort vom Vertrage zurücktreten. Eine Geschäftsordnung für die Ueberwachung, Einhaltung und Ausgestaltung des Normaltarifs ist von den Parteien beschlossen worden.

Wichtig ist, daß die Vertragsparteien sich verpflichten, einander zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann die Sperre über ein Geschäft verhängt werden. Die Arbeitgeber müssen die dadurch arbeitslos werdenden Gehilfen anderweit unterbringen. Akkordarbeit ist zugelassen, doch muß der Akkordvertrag schriftlich geschlossen und ein Stundenlohn dabei garantiert sein. Den Akkordtarif stellt für das einzelne Lohngebiet die Ueberwachungskommission fest. Geregelt sind ferner Voraus-

setzungen und Umfang der Arbeitsleistungspflicht. Es wird in ersterer Hinsicht verlangt: 1) vorschriftsmäßig beendete Lehrzeit; 2) Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortsübliche Arbeiten; 3) Ausführung der ortsüblichen Arbeiten; 4) bei Ungelernten vierjährige Tätigkeit als Hilfsarbeiter im Gewerbe. In letzterer Hinsicht ist der Gehilfe laut Schiedsspruch verpflichtet zu „angemessener Gegenleistung". Die Angemessenheit wird nach einer von der zuständigen Ueberwachungskommission aufgestellten Norm bestimmt. Bleibt der Gehilfe durch sein Verschulden dahinter zurück, so kann ihm bis zu 10 Proz. des Lohnes gekürzt werden. Umgekehrt ist dieser bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen. Bei Streit über die Berechtigung oder die Höhe der Kürzung oder des Zuschlags entscheidet dasselbe Organ nach seiner Norm und nach den besonderen Verhältnissen des Falles. Das Interesse das Arbeitgebers an gerechter Entgeltung wird durch diese Regelung gleicherweise befriedigt. Derartige „Leistungsklauseln" in Tarifverträgen sind nicht neu, hier wird eine solche aber ganz allgemein für ein ganzes großes Gewerbe und so erschöpfend, als es auf dem Wege vertragsmäßiger Regelung überhaupt möglich erscheint, durchgeführt[1]). Der Normaltarifvertrag soll bis Ende 1909 gelten, 6 Monate vorher aber die Beratung über seine Fortsetzung oder Erneuerung beginnen. Alle bis zum 1. Mai 1908 abgelaufenen Verträge sollen nach dem Normaltarif, alle nach diesem Tage ablaufenden ungeändert bis Ende 1909 weiterlaufen. Der norddeutsche Arbeitgebergauverband errichtet jetzt mit der Gehilfenschaft ein eigenes Gautarifamt in Hamburg.

Die Tarifvertragsentwicklung hat folgenden Verlauf genommen. Während Ende 1906 rund 160 Verträge bestanden, die mehr als 250 Orte, 12 109 Betriebe und 39 685 Beschäftigte umfaßten, wurden im Jahre 1907 über 100 neue Tarifverträge abgeschlossen, einschließlich der erneuerten. Dabei ist der für das rheinisch-westfälische Industriegebiet nur als ein Vertrag gezählt. Nur 16 davon wurden nach voraufgegangenen Kämpfen geschlossen. Von den neuen Tarifen liefen 32 schon im Jahre 1908 wieder ab, 2 enden im Jahre 1909, 20 im Jahre 1910, einer hat nur 6-wöchentliche Kündigung. Was die Arbeitszeit anlangt, so hat ein Tarif eine 11-stündige für 24 Arbeiter, 5 Tarife haben eine 10½-stündige, 73 mit 2250 Betrieben und 11 619 Beschäftigten die 10-stündige, 15 mit 702 Betrieben und 3615 Beschäftigten die 9½-stündige, 17 mit 619 Betrieben und 3026 Beschäftigten die 9-stündige. Ein Fortschritt ist die häufige Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Regelung der winterlichen Arbeitszeit. Den Schwerpunkt der neuen Verträge bildet die Festsetzung von Mindestlöhnen, wodurch namentlich das Lohnniveau in Gebieten, die bis dahin noch unverhältnismäßig niedrige Löhne hatten, aufgebessert wurde. Auf die tarifliche Abstufung des Mindestlohnes in 75 Verträgen für Ge-

1) Ueber die grundsätzliche Stellungnahme der Arbeiter zur Leistungsklausel enthält das Organ des Malerverbandes, der „Vereinsanzeiger", sehr beachtenswerte Ausführungen in seiner Nr. 32 vom 8. August 1908.

hilfen in den ersten Jahren nach beendeter Lehrzeit haben sich die Arbeiter nur widerwillig eingelassen. Bezeichnend dafür ist die satirische Bemerkung ihres Organes: „Die Unternehmer halten sich nämlich für unfähig, einen Lehrling in 3 bezw. 4 Jahren so heranzubilden, daß er einen Lohn wie ältere Gehilfen verdienen kann.“ Die Abstufung geschieht teils nach Lebensjahren, teils durch Unterscheidung des ersten Jahres nach der Lehre oder der beiden oder drei ersten Gesellenjahre. Eine Steigerung des Mindestlohnes während der Tarifdauer sehen 18 Tarife für jüngere, 34 für ältere Gehilfen vor. In einem Teile der Tarife sind auch allgemeine Lohnerhöhungen vorgesehen. Aufschläge für Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit finden sich bis zur Höhe von 100 Proz. vereinbart. Oft soll derartige Arbeit nur in dringenden Fällen gemacht werden. Akkordarbeit ist in 44 Tarifen verboten, in 20 erlaubt, wenn der Lohn garantiert ist, in 3 für Spezialisten gestattet. Tarifüberwachungskommissionen sehen die meisten Tarife vor. Daneben kommt gemeinsame Kontrolle durch die beiderseitigen Verbände oder durch Innungsvorstand und Gesellenausschuß vor. Das Kost- und Logiswesen wird teils abgeschafft teils begrenzt.

Im März 1909 fand in Köln die Generalversammlung des freien Verbandes statt, die sich von neuem, auch im Hinblick auf den Reichstarif, zum Prinzip des Tarifvertrags bekannte. Bei den Erneuerungsverhandlungen im Juli sollen möglichst alle Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses einer generellen Regelung unterworfen und soll auch die Festlegung allgemeingültiger Bestimmungen für obligatorische paritätische Arbeitsnachweise erstrebt werden, doch unter Berücksichtigung aller besonders gearteten örtlichen Bestimmungen der bisherigen Verträge, denen namentlich die Höhe der Stundenlöhne und die Arbeitszeit zu regeln vorbehalten bleibt.

Das Stukkateurgewerbe, in welchem im Jahre 1907 33, im Jahre 1908 15 Tarifverträge, letztere für 25 Orte abgeschlossen wurden, steht jetzt dicht vor dem Abschluß eines Generaltarifvertrages für das ganze Gewerbe. Der Vorstand des Verbandes selbständiger Bildhauer, Stukkateure und Gipser einerseits vereinbarte nämlich mit den Vorständen des Zentralverbandes der Stukkateure, Gipser, Pliesterer und verwandter Berufe und des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter andererseits einen Generaltarifvertrag und ein Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise. Nach ersterem soll die Regelung der Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, Art und Höhe der Entlohnung und der Zuschläge den einzelnen Bezirken verbleiben, die auch Dauer, Kündigungs- und Ablaufstermine dieser Vereinbarungen festsetzen. Dagegen regelt der Generaltarifvertrag selbst zahlreiche Punkte des Arbeitsverhältnisses und sieht örtliche Kommissionen für seine Durchführung und Ueberwachung sowie für die Erledigung von Differenzen aus dem Vertrage vor. Bei Nichteinigung über letztere fungiert die betreffende Kommission

unter Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden oder eines von diesem zu ernennenden Unparteiischen als endgültig entscheidendes Schiedsgericht. Akkordarbeit ist tunlichst zu beschränken, jede Art Subunternehmer- und Schwitzmeistertum mit allen Mitteln zu unterdrücken. Die Generalversammlung des freien Verbandes verwies diesen Generaltarifvertrag an den Vorstand zu weiteren Verhandlungen zurück, über deren Ergebnis eine Urabstimmung entscheiden soll. Inzwischen hat der Entwurf als Grundlage für den im Herbst 1908 abgeschlossenen Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Stukkateurgewerbe gedient. In den 8 Hauptorten des Geltungsbereichs sind Schlichtungskommissionen eingesetzt, über denen das Einigungsamt in Essen endgültig entscheidet.

Die Verbreitung des Tarifvertrages im Tapeziergewerbe ergibt sich aus einer vom Tapeziererverband am 30. September 1907 vorgenommenen Erhebung. Sie erstreckte sich auf 141 Orte, an denen 13 847 Gehilfen, davon 8414 organisierte, beschäftigt waren, von denen 11 309 = 82 Proz. statistisch erfaßt wurden. Arbeitgeber gab es 9896, von denen nur 3855 dauernd, 2090 vorübergehend, 3951 überhaupt nicht Gehilfen beschäftigten. Tarifverträge bestanden an 103 Orten; sie waren in 48 Fällen mit Innungen, in 16 mit Arbeitgeberverbänden, in 39 mit beiderlei Organisationen abgeschlossen. Von 84 Arbeitsnachweisen waren nur 11 paritätisch.

Im Glasergewerbe wurden im Jahre 1906 an 26 Orten, hauptsächlich Großstädten, Tarifverträge abgeschlossen, im Jahre 1907 an 16, im Jahre 1908 an 8 Orten. Verlängert wurden im Jahre 1908 die Verträge in Köln und Darmstadt bis zum 31. März 1910. Gekündigt und trotz langwieriger Verhandlungen noch nicht wieder erneuert sind die Tarifverträge von Berlin, Mannheim und Ludwigshafen. In Berlin besteht daher nach 12-jähriger Tarifgemeinschaft ein tarifloser Zustand. Die Arbeitgeber wollten Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, welche die Arbeiter sich nicht gefallen ließen. Das Gewerbegericht als Einigungsamt erklärte bei dieser Sachlage einen Schiedsspruch für unmöglich. Der freie Verband der Glaser hat den beantragten Uebertritt zum Holzarbeiterverband wiederholt abgelehnt. Im Glasergewerbe herrscht der Stundenlohn vor, der von 30—70 Pfg. geht. Gegen die eindringende Akkordarbeit wird von den Arbeitern andauernd angekämpft. Sie war im Berliner Vertrag ganz verboten. Geklagt wird von Arbeiterseite besonders über die übergroße Lehrlingszahl und über die Verdrängung gelernter Arbeiter durch Anstellung ungelernter in den zunehmenden Maschinenbetrieben. Die tariflichen Löhne weisen steigende Tendenz auf, und zwar im Verhältnis zur Größe der Orte.

B. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

In der Holzindustrie ging die Entwicklung derjenigen im Baugewerbe vielfach parallel. Die Arbeitgeberseite hat sich im Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe kraftvoll

zusammengeschlossen. Auf der Arbeiterseite stehen neben dem deutschen Holzarbeiterverbande, der rund 147 500 Mitglieder zählt (darunter 87 000 Tischler), der Zentralverband christlicher Holzarbeiter mit ca. 11 300 Mitgliedern und der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der deutschen Tischler und verwandten Berufe. Die organisierte Arbeiterschaft des Gewerbes setzt sich aus einer großen Anzahl sehr verschiedener Branchen zusammen, unter denen die Tischler stark überwiegen. Dem freien Verbande gehörten z. B. Ende 1907 folgende Berufsarten an: Bürstenmacher, Drechsler, Stockarbeiter, Knopf- und Kammmacher, Korbmacher, Korkschneider, Stellmacher, Tischler (86 927), Klaviermacher, Stuhlbauer, Polierer, Parkett- und Modelltischler, Vergolder, Maschinenarbeiter (9664), Pantinen- und Kistenmacher und „verschiedene andere“ (5450).

Den ersten Anstoß zu einer zentralen Regelung des Arbeitsverhältnisses gab der Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts vom 11. Mai 1907, der die Streitigkeiten um die Erneuerung des Berliner Tarifvertrags von 1905 schlichtete und zugleich die Arbeitsbedingungen in 14 anderen Städten regelte. Bei diesen Verhandlungen wurde zwischen den Vorständen des Arbeitgeberschutzverbandes und des freien Verbandes vereinbart, vor dem Beginn von Streiks und Aussperrungen immer erst die beiderseitigen Zentralvorstände als Einigungsinstanz zusammentreten zu lassen, aber auch sonst öfter zu gemeinsamen Besprechungen zusammenzukommen. Im Juli 1907 wurde auf einer derartigen Konferenz zu Eisenach ein Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise vereinbart und Ende Oktober 1907 zu Cassel unter Zuziehung auch der beiden anderen Arbeiterorganisationen eine Klasseneinteilung der deutschen Städte erörtert, welche die außerordentlichen Ungleichheiten in den bestehenden Arbeitsbedingungen im beiderseitigen Interesse vor allem hinsichtlich der Arbeitszeit beseitigen sollte. Eine allmähliche Herabsetzung derselben auf 9 Stunden, wie sie in den großen Industriestädten bereits besteht, sollte das Endziel sein. Zugleich wurde über Erneuerung von 22 Tarifverträgen, deren Ablauf bevorstand, jedoch erfolglos verhandelt, ebenso bei der neuen Konferenz im Dezember 1907 in Berlin. Die erstgenannten beiden Zentralverbände kamen schließlich überein, eine Schlichtungskommission einzusetzen, deren Vorsitz der Staatsminister a. D. von Berlepsch übernahm. Am 6. April 1908 fällte diese ihren Schiedsspruch, dem unter anderen die in Cassel aufgestellten Regeln für die Klasseneinteilung sowie die Vereinbarung der Parteien zugrunde gelegt wurden, die neuen Verträge vom 1. April 1908 bis 11. Februar 1911 und bei Nichtkündigung ein weiteres Jahr laufen zu lassen. Dort, wo bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen vorhanden als in den Verträgen festgelegt, sollen sie nicht verschlechtert werden dürfen. Im Schiedsspruche wurden für die einzelnen Städte — 23 mit 15 000 Holzarbeitern — alle wesentlichen Punkte des Arbeitsverhältnisses so weit geregelt, als die Parteien darüber nicht einig waren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in Klasse I (Berlin) 51 (bisher 52), in den Klassen 2—8 von 52 bis 58

Stunden. Die Mindeststundenlöhne betragen 30—40 und in den größeren Städten 40—50 Pfg. Eine teils sofortige, teils nach und nach eintretende Lohnerhöhung wurde für alle jene 23 Städte, eine Arbeitszeitverkürzung für 19 derselben erreicht. Dabei war die Lohnerhöhung so bemessen, daß der durch die letztere eintretende Lohnausfall mitgedeckt wurde. Auf Akkordlöhne finden die Stundenlohnerhöhungen sinngemäße Anwendung. Bei Zusammenrechnung der dreijährigen Vertragsperiode erhielten 8300 Arbeiter eine Aufbesserung um 3 Pfg., 6700 Arbeiter eine solche um 4 Pfg. pro Stunde. In Berlin betrug sie durchschnittlich 1,70 M. pro Woche. Die Verkürzung der Arbeitszeit betrug 1 Stunde pro Woche in 920 Betrieben mit 9900 Arbeitern, 2 Stunden in 350 Betrieben mit 3100 Arbeitern. Soweit, was im Holzgewerbe überwiegend der Fall, Akkordarbeit besteht, wurde die Festsetzung von Akkordtarifen bei Nichteinigung der Ortsparteien örtlichen Schlichtungskommissionen übertragen, für deren Errichtung die Zentralvorstände Normativbestimmungen vereinbarten. Für Akkordarbeiten wurde ein fester Mindestlohn prinzipiell garantiert. Es darf gehofft werden, daß die Klasseneinteilung mit der Zeit auch für die Festsetzung der Löhne als Grundlage genommen wird. Die Zentralisierung der Regelung des Arbeitsverhältnisses würde damit einen erheblichen Schritt vorwärts tun.

Nach dem Berichte des freien Verbandes bestanden Ende 1907 454 Tarifverträge, an denen er beteiligt war, für 11 039 Betriebe mit 93 643 beschäftigten Personen. In Berlin sind allein in der Tischlerei 1000 Betriebe mit 16 000 Arbeitern, in München 590 mit 2900 Arbeitern beteiligt. Der christliche Holzarbeiterverband war Ende 1907 an 118 Tarifverträgen beteiligt. Wegen Tarifbruchs von Arbeitgeberseite kam es in München, Köln und anderen Orten im Frühjahr 1909 zu Ausständen, die zum Teil trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage den Arbeitern erhebliche Erfolge brachten. In Ramberg führte der Ausstand zur Gründung einer Genossenschaftsfabrik durch die ausständigen Bürstenarbeiter. Im rheinisch-westfälischen Holzgewerbe kam es infolge Ablehnung eines die Arbeitsbedingungen (Lohn und Zeit) verschlechternden Tarifvertragentwurfs der Arbeitgeber im Frühjahr 1909 zu einer jedoch nur teilweise gelungenen Aussperrung der Bautischler, die durch Abschluß eines Tarifvertrags am 9. Juni ihr Ende fand.

C. Die Gewerbe der Metallverarbeitung.

Im Metallverarbeitungsgewerbe haben sich die vom deutschen Metallarbeiterverbande, dessen Mitgliederzahl rund 350 000 beträgt, abgeschlossenen Tarifverträge, wie folgt, entwickelt. Es bestanden:

am	1.	Januar	1904	32	Verträge	für	2 108	Betriebe	mit	11 862	Arbeitern
„	1.	„	1905	79	„	„	4 137	„	„	25 406	„
„	1.	„	1906	157	„	„	6 269	„	„	41 490	„
„	1.	„	1907	306	„	„	9 294	„	„	82 560	„
„	1.	„	1908	389	„	„	11 436	„	„	100 457	„
„	1.	„	1909	375	„	„	11 169	„	„	91 570	„

Der Rückgang am 1. Januar 1909 ist nicht etwa die Folge einer Abnahme der Entwicklungskraft des Tarifgedankens, sondern der wirtschaftlichen Depression, die schon im Jahre 1907 einsetzte. Doch wurde in diesem Jahre der Abgang an Tarifverträgen noch durch die Abschließung neuer Verträge überflügelt, was im Jahre 1908 nicht mehr der Fall war. Es wurden nämlich im Jahre 1907 neu abgeschlossen 155 Tarifverträge für 2707 Betriebe und 22 645 Arbeiter, andererseits nicht wieder erneuert 72 Verträge für 390 Betriebe mit 8176 Arbeitern und schieden aus dem Geltungsbereich fortbestehender Verträge aus 175 Betriebe und 3428 Arbeiter. Ein großer Teil dieser 175 Betriebe ist als Opfer des wirtschaftlichen Umschwunges eingegangen, ein anderer, aus handwerksmäßigen Betrieben bestehender, beschäftigt aus gleichem Grunde keine Gehilfen mehr. Bei den nicht erneuerten 72 Verträgen ist anzunehmen, daß die schlechte Geschäftslage die Unternehmer in den Stand setzte, die Arbeitsbedingungen mit Ablauf der Verträge herabzusetzen. Indessen konnten gleichwohl 50 Verträge erneuert und 42 verlängert werden. Die relativ stärkste Zunahme haben die „Metallarbeiter“ aufzuweisen, deren Verträge sich von 42 auf 79 und deren daran beteiligte Arbeiterzahl sich von 8633 auf 18 291 vermehrten. Der Bericht betont dabei, daß es sich hier hauptsächlich um Fabrikbetriebe handele. Starken Zuwachs zeigen besonders die Zahlen der tariftreuen Gold- und Silberarbeiter, Heizungsmonteure, Rohrleger und Klempner, während die Former zurückgegangen sind. Neu abgeschlossen, erneuert und verlängert wurden im Jahre 1907 sonach insgesamt 247 Verträge für 4140 Betriebe mit 34 935 Arbeitern, während 142 alte Verträge fortbestanden.

Von den am 1. Januar 1909 bestehenden 375 Tarifverträgen entfallen auf:

	Tarife	Betriebe	Arbeiter
Elektrische Betriebe	10	245	1 391
Eisen- und Metallgießereien	52	130	5 119
Gelbmetall- und Beleuchtungsindustrie	14	269	5 567
Edelmetallindustrie	9	934	20 480
Drahtindustrie	6	42	423
Feilenhauerei	26	227	808
Nadelindustrie	1	3	50
Schleifereien	3	12	225
Heizungsbranche und Installation	17	412	2 965
Bauklempnerei und Blechemballagenfabriken	84	4466	14 671
Feinmechanische Betriebe, optische und Uhrenindustrie	15	77	2 111
Messerschmiederei etc.	18	497	3 313
Maschinenfabriken	35	166	5 823
Nähmaschinen- und Fahrradfabriken	6	6	2 276
Fabrikation von Eisen- und anderen Metallwaren	24	36	5 796
Schlägereibetriebe (Blattgold und -Silber)	13	309	3 422
Schlossereien (Bau- und Eisenkonstruktion)	33	3194	15 841
Schmiedereien	4	115	221
Waggonfabriken	3	3	987
Zinngießereien	2	26	81

Die Verträge enthalten unter anderen namentlich auch eingehende Bestimmungen über die Regelung der Akkordlöhne, be-

sonders auch in den Großbetrieben, sowie zahlreiche sonstige Vorschriften über Lohn und Arbeitszeit, ferner hygienische Maßnahmen etc.

Der christliche Metallarbeiterverband war Ende 1907 an insgesamt 27 Verträgen beteiligt, von denen 16, darunter 10 erstmalig, im Jahre 1907 abgeschlossen wurden. Von jenen 27 entfallen 8 auf Klempner, 6 auf Schmiede, der Rest auf andere Branchen.

Der Bericht des freigewerkschaftlichen deutschen Metallarbeiterverbandes stellt an seine Spitze die Tatsache, daß der Tarifvertrag in der Großindustrie des Gewerbes langsam, aber sicher und stetig Eingang findet. „Noch vor einem Jahrzehnt war es fast unmöglich, einen Unternehmer in der Metallindustrie zum Abschluß einer Vereinbarung von längerer Dauer mit seinen Arbeitern zu bewegen. Heute dagegen beschränkt sich der Tarifvertrag nicht mehr ausschließlich auf die handwerksmäßigen Gewerbe, sondern er findet nach und nach auch Eingang in den Fabrikbetrieben der Metallindustrie." Jeder kleinste Schritt vorwärts sei angesichts des äußerst heftigen Widerstandes der Großindustriellen ein Erfolg von besonderer Bedeutung. „Wer von uns erinnert sich nicht noch daran, daß die Metallindustriellen bis vor etwa 3 Jahren auf dem Standpunkt gestanden haben, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden nicht stattfinden dürfe? Heute ist dieser Standpunkt der Metallindustriellen völlig überwunden. Der 9 $^1/_2$-Stunden- und der 9-Stundentag ist keine prinzipielle Frage mehr. So wird es auch mit dem Tarifvertrag für die Fabrikbetriebe der Metallindustrie gehen." Die dem Bericht beigefügte, sehr eingehende Statistik bestätigt die Berechtigung dieser Erwartung. Die Bewegung der Gold- und Silberarbeiter hatte schon im Jahre 1906 zu zahlreichen Fabriktarifverträgen geführt. Für 1907 finden wir z. B. je einen Firmenvertrag für 90, 100, 102, 108, 115, 120, 125, 128, 130, 148, 149, 150, 160, 170, 180, 195, 196, 200, 430, 520, 800, 950, 1200 und 1455 Arbeiter. Ferner Verträge für 5 Betriebe mit zusammen 399 Arbeitern, für 8 Betriebe mit zusammen 725 Arbeitern, für 5 Betriebe mit zusammen 1200 Arbeitern, für 44 Betriebe mit zusammen 3500 Arbeitern, für 13 !Werften mit zusammen 4500 Arbeitern, für 2 Geldschrankfabriken mit zusammen 600 Arbeitern usw. Namentlich sind die Elektromonteure, Former und „Metallarbeiter" an den großindustriellen Tarifverträgen stark beteiligt. Besonders in die Maschinenfabriken dringt der Tarifvertrag mehr und mehr ein. Das Nürnberger Schlägergewerbe hat 26 Verträge für 1200 Arbeiter. Der christliche Metallarbeiterverband hat z. B. mit einer Gladbacher Dampfkesselfabrik, mit den Aachener Gießereibesitzern, mit einem Sinsheimer und einem Fürther Metallwerk und mit dem Fuldaer Stanz- und Emallierwerk Tarifverträge abgeschlossen. Ein Blick auf die oben wiedergegebene statistische Uebersicht der bestehenden 375 Tarifverträge bestätigt die Tatsache dieser Entwicklung schließlich vollauf.

Was den Inhalt der Tarifverträge anlangt, so liegt eine detaillierte

Statistik für die Verträge des Jahres 1907 vor. Von den 389 Tarifen setzten 337 die Arbeitszeit für 1069 Betriebe und 92343 Arbeiter fest. Es arbeiteten:

	9 Std. u. weniger		mehr als 9 u. weniger als 10 Std.		10 Std.		über 10 Std.	
	Arbeiter	Proz.	Arbeiter	Proz.	Arbeiter	Proz.	Arbeiter	Proz.
im Jahre 1905	20322 =	49,54	10639 =	26,06	7961 =	18,74	—	—
im Jahre 1906	45718 =	55,61	21526 =	38,18	9929 =	12,07	6 =	0,007
im Jahre 1907	52900 =	57,29	33152 =	35,90	6254 =	6,77	37 =	0,04

Zehn Stunden und länger arbeiteten also nur noch 6291 Arbeiter oder 6,81 Proz. Dagegen arbeiteten 4062 Arbeiter nur 8 Std., je 160 nur 8 ½ und 8 ¾, und 48518 Arbeiter 9 Std., sodaß erheblich über die Hälfte, nämlich 57,29 Proz., 8—9 Std. arbeiteten. Dazu kam durchgängig eine Verkürzung der Arbeitszeit am Schluß und zum Teil auch am Anfang der Woche. 314 Verträge setzten Mindestlöhne fest, 104 garantierten für 48,1 Proz. der tariflichen Arbeiter feste Löhne bei Akkordarbeiten, 317 enthielten Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, 156 für Montagearbeit und 55 enthielten Zuschläge bis zu 100 Proz. für schmutzige und gefährliche Arbeiten. Die Vielseitigkeit der Arbeitsleistungen hat der tariflichen Akkordlohnregulierung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gemacht, denn „in vielen dieser Akkordtarife, von denen ein Teil einen recht ansehnlichen Umfang hat, sind für die verschiedenen Arbeiten die Preise bis ins Detail genau vereinbart". Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist berücksichtigt, indem die Mindestlöhne für die Arbeiter im ersten, zweiten und dritten Jahre nach der Lehre, sowie für ältere und Hilfsarbeiter verschieden normiert sind. Außerdem differieren die Mindestsätze in den verschiedenen Branchen erheblich, und selbst innerhalb der einzelnen beträgt z. B. für Klempner und Installateure der Satz für ältere Arbeiter 34—72,5 Pfg. pro Stunde. Wichtige hygienische Vorschriften finden sich in zahlreichen Verträgen.

Nach vielen Verträgen soll bei Arbeitsmangel, ehe Arbeiterentlassungen vorgenommen werden, die Arbeitszeit bis auf 6 Stunden verkürzt werden. Diese Bestimmung entspricht dem Bestreben der Arbeiter, bei schlechtem Geschäftsgang vor allem Entlassungen zu verhüten, denn die Arbeitslosigkeit ist das größte soziale Uebel und jeder Arbeiter ist dieser Gefahr ausgesetzt. Zugleich tritt das Moment der Solidarität der Arbeitsgenossen als Frucht der Organisationsarbeit hier in Erscheinung. Endlich aber findet das Bemühen der Arbeiter, den errungenen Lohnsatz unter allen Umständen hochzuhalten, hier seinen praktischen Ausdruck. Würde die Zahl der täglichen Arbeitsstunden nicht herabgesetzt, so könnten die Arbeiterentlassungen nur vermieden werden durch Heruntersetzung des Lohnes. Ist aber der Lohnsatz einmal herabgesetzt, so bedarf es langdauernder schwerer Anstrengungen, um ihn wieder auf die vorige Höhe zu bringen. Daher das große Interesse der Arbeiter an jener Abmachung, in deren Ermangelung der Arbeiter ganz der Ent-

schließung des Arbeitgebers, welcher Weg ihm im gegebenen Falle vorteilhafter erscheint, preisgegeben sein würde. Die am längsten im Betriebe beschäftigten und daher bewährtesten Arbeiter scheinen dieser Gefahr in geringerem Grade ausgesetzt. Allein sobald sie den bei vielen Arbeiterkategorien schon sehr früh eintretenden zeitlichen Höhepunkt der größten Leistungsfähigkeit überschritten haben, ist das nicht mehr der Fall. Der Verbandsbericht sagt über diese Bestimmung, daß sie im letzten Berichtsjahre öfter angewendet werden mußte und daß sich dabei gezeigt habe, daß durch sie eine größere Sicherheit der Existenz der Arbeiter gewährleistet ist.

In fortschreitender Entwicklung zeigt sich das System, während der Dauer des Vertrags durch denselben eine sukzessive Erhöhung der Löhne oder Verkürzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Der Bericht erachtet es für vorteilhaft, weil die Arbeiter beim Vertragsabschluß bessere Chancen haben, mittels solcher zeitlicher Zerlegung ihre Forderungen durchzusetzen. Die Kontrolle der Durchführung der Verträge lag bei 105 derselben den vertragschließenden Organisationen, bei 20 dem Gewerbegericht, bei 207 einer besonderen Tarifkommission oder auf Arbeiterseite einem Arbeiterausschusse ob. Die Verträge sind teils Orts- teils Firmentarife. An der Spitze stehen München mit 32 und Berlin mit 26 Verträgen.

Einen wichtigen Schritt nach dem Endziel des Tarifvertrages hin hatte der Verband bayerischer Metallindustrieller im Jahre 1907 unternommen, indem er eine Schlichtungsordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern verfaßte, welche paritätische Schlichtungsorgane vorsah, und sie den Vorständen der Arbeiterorganisationen des Gewerbes als Gegenstand einer Verhandlung und Vertragschließung unterbreitete. Die übrigen Organisationen erklärten ihr Einverständnis damit, der deutsche Metallarbeiterverband verlangte dagegen Abänderungen, auf die sich die Arbeitgeberseite nicht einließ, so daß ein Uebereinkommen bisher nicht erzielt wurde.

D. Die Textilindustrie.

In der Textilindustrie hat der Tarifvertrag erst vereinzelt Eingang gefunden, doch ist ein Fortschritt unverkennbar. Die bisher abgeschlossenen Verträge haben sich nach Mitteilungen von Arbeitgebern recht gut bewährt. Nach der amtlichen Statistik bestanden am 1. Januar 1907 sieben Verträge für 84 Betriebe mit 7488 Arbeitern, also überwiegend Großbetriebe. Im Jahre 1907 lief keiner von diesen ab, dagegen kamen neu hinzu 10 Verträge für 94 Betriebe mit 2403 Arbeitern. Ferner kam hinzu ein Vertrag für die Färbereien im Glauchauer Bezirk, der den Arbeitern und Arbeiterinnen Lohnerhöhungen und Mindestlöhne brachte. Seine Ausdehnung auf alle sächsisch-thüringischen Färbereien ist im Gange. Von Wichtigkeit ist ein Tarifvertrag, der die Arbeitsverhältnisse in der gesamten bergischen Bandwirkerei regelt.

E. Bekleidung und Reinigung.

Das Schneidergewerbe gehört zu denjenigen, in welchen der Tarifvertrag ganz besonders stark nicht nur verbreitet ist, sondern auch nach der Richtung einheitlicher Regelung sich entwickelt. Am 30. Juni 1908 bestanden 276 Tarifverträge für 7579 Betriebe mit 59050 Beschäftigten; davon:

für die Herrenmaß- u. Uniformbranche	244	Tarife für	7154	Betriebe mit	40916	Beschäftigten
„ „ Herrenkonfektion	17	„ „	191	„ „	14495	„
„ „ Damenschneiderei	14	„ „	233	„ „	3519	„
„ „ Korsettbranche	1	Tarif „	1	Betrieb „	120	„

Im ersten Halbjahr 1908 waren davon abgeschlossen: 94 Tarife für 2302 Betriebe mit 13645 Beschäftigten. Erledigt durch Ablauf oder sonst hatten sich im selben Halbjahr 36 Tarife für 1119 Betriebe mit 10604 Personen. Der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe hat zunächst mit dem christlichen Verband der Schneider und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Schneider, sodann aber auch mit dem freien Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen im Jahre 1907 sich über ein Tarifvertragsschema geeinigt, das allen örtlichen Tarifverträgen des Gewerbes als Muster dienen soll. Es enthält auch Gesichtspunkte für die Einsetzung von Tarifüberwachungskommissionen. Im Rahmen dieses Schemas sollen die örtlichen Verhältnisse geregelt werden. Tarifbruch seitens einer Partei zieht die Auflösung des Vertrages nach sich. Als solcher sind aber nicht schon Verstöße einzelner oder mehrerer Mitglieder gegen den Tarifvertrag anzusehen. Eine in der Tarifrechtswissenschaft sehr streitige Frage wird durch die Bestimmung des § 5 geregelt, wonach Dauer und Wirkung der Tarifverträge nicht unterbrochen oder aufgehoben wird, wenn zwischen den Vertragsteilen ein Streit ausbricht, dessen Ursache mit den Bestimmungen des Vertrags in keinem Zusammenhange steht und Streik oder Aussperrung nach sich zieht. Weder Solidaritätsstreiks noch Aussperrungen berühren den Tarifvertrag.

Ferner wurde eine Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte und ein Muster eines einheitlichen Arbeitsvertrages vereinbart, sowie Einigkeit darüber festgestellt, das vor Ausbruch von Streiks oder Aussperrungen, die örtlich nicht geregelt werden können, stets die beiderseitigen Zentralvorstände zum Versuche friedlicher Beilegung zusammentreten sollen. Mit der Kündigung eines Vertrags muß zugleich die Einreichung von Abänderungsvorschlägen erfolgen. Binnen 14 Tagen hat die Erneuerungsverhandlung zu beginnen. Alle Tarifverträge sollen gewerbegerichtlich festgelegt und alle dem Arbeitgeberverband nicht angehörenden Geschäfte zur Teilnahme an der Abschließung und demnächst zu schriftlicher Beitrittserklärung aufgefordert werden. Bleibt dies erfolglos, so sollen die Gehilfenverbände mit Unterstützung der Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes gegen diese Geschäfte vorgehen. Im November 1908 ist durch be-

sonderen Vertrag die Uebernahme aller in 89 Städten abgeschlossenen Verträge auf die beiden Hauptvorstände erfolgt. Vom 1. Januar 1909 ab werden ferner alle im Bereiche der beiderseitigen Zentralverbände zustande kommenden Tarifverträge von den beiderseitigen Zentralvorständen abgeschlossen. Die übernommenen und fernerhin abzuschließenden Verträge bilden zunächst noch kein einheitliches nationales Tarifverhältnis der beteiligten Hauptverbände. Dem von ihnen durch diesen Vertrag zusammengefaßten Tarifmaterial wird der Charakter der örtlichen Tarifvertragsform gewahrt. Die selbständige Kündigung des einzelnen Tarifvertrages ist nach wie vor möglich, sie kann aber seit dem 1. Januar 1909 nur noch durch die Hauptvorstände erfolgen. Gleichzeitig müssen die Abänderungsvorschläge der Gegenseite überreicht werden. Endlich ist ein Schema für Tarifvertragsabschlüsse dem Vertrage angehängt. Die Entwicklung zu zentraler Regelung des Tarifvertragwesens hat damit eine sehr hohe Stufe erreicht. Der vorgesehene, gemeinsam auszuübende Zwang gegen Arbeitgeber, die sich der Tarifgemeinschaft verschließen, zeigt, daß man die höchste Stufe der Umfassung des ganzen Gewerbes mit dem Bande tariflicher Gemeinschaft mit allen vereinten Kräften zu erreichen strebt. Erwähnt sei an dieser Stelle noch, daß der im Jahre 1905 abgeschlossene Tarifvertrag für die Berliner Wäscheindustrie vom 1. Oktober 1908 ab auf 3 Jahre ohne Aenderung der Lohnsätze verlängert wurde. An ihm sind namentlich viele Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beteiligt.

Im Kürschnergewerbe wurde zu Anfang 1909 ein Reichstarifvertrag zwischen dem Verband vereinigter Rauchwarenzurichterei- und Färbereibesitzer und dem Deutschen Kürschnerverband für die Zeit vom 4. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911 abgeschlossen. Er ist in Leipzig, dem Hauptsitze des Gewerbes, und von den beiden weiterhin in Betracht kommenden Hauptorten in Hamburg eingeführt, während in Berlin die Einführung bevorsteht. Weiterhin kommen noch in Betracht Breslau und verschiedene kleine Orte in Posen, Hessen und Thüringen. Die Unternehmer sind in diesem Gewerbe hauptsächlich Zwischenmeister, welche die Zurichtung für die Rauchwarenhändler übernehmen, doch haben diese neuerdings begonnen, eigene Fabriken zu errichten. Die Konkurrenzverhältnisse im Gewerbe sind sehr ungesunde, was natürlich auf die Bestrebungen der Arbeiter zur Besserung der Arbeitsbedingungen einen schweren Druck ausübt. Es wird von ihnen über starke Schmutzkonkurrenz und Lehrlingszüchterei geklagt. Daher die Eingangsworte des Vertrags: „Der Vertrag bezweckt die Hebung des Gewerbes.“ Der ausschließliche Verbandsverkehr ist im Vertrag vorgeschrieben, doch stehen den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes hierbei gleich die auf eigene Rechnung fabrizierenden Rauchwarenhändler, falls sie nicht unter dem von diesem Verband herausgegebenen Produktionstarif produzieren. Die mit Zurichtmaschinen arbeitenden Arbeitgeber sind vorläufig vom Vertrage ausgenommen, weil sie keine oder nur wenige Gehilfen beschäftigen. Beide Ver-

bände sind verpflichtet, ihre Mitglieder statutarisch zur Tariftreue anzuhalten und tarifuntreue auszuschließen. Wenn die Gehilfen zwecks Einführung oder Aufrechterhaltung des Vertrages zu streiken genötigt sind, müssen sie von den Verbandsprinzipalen in Arbeit genommen werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sowie zu Preisfestsetzungen dient eine paritätische Tarifkommission in Leipzig; nötigenfalls gibt die Stimme eines Gewerberichters den Ausschlag. Ein höchst detaillierter Lohntarif bildet den Vertragskern. Bei Anschaffung von Maschinen dürfen nur Gehilfen an dieselben gestellt werden, und zwar zum höchsten bestehenden Maschinenlohn. Mindestlöhne, Arbeitszeit, Ueberstunden sind eingehend geregelt. Nach direkter Auskunft des Kürschnerverbandes umfaßt dieser Tarifvertrag in der Hauptsache Großbetriebe.

In der Lederindustrie war der Zentralverbaud der Lederarbeiter am 1. Juli 1908 an 28 Tarifverträgen, die auf 17 Orte entfielen, der christliche Lederarbeiterverband Ende 1907 an 21 Tarifverträgen teils allein, teils mit anderen Arbeiterorganisationen zusammen, beteiligt. Nach der amtlichen Statistik bestanden am 1. Januar 1907 63 Verträge für 2582 Betriebe mit 15 787 Arbeitern, erledigten sich davon durch Ablauf im Jahre 1907 19 Verträge für 1024 Betriebe und 5590 Arbeiter und wurden abgeschlossen oder erneuert 36 Verträge für 804 Betriebe und 3238 Arbeiter.

In der Portefeuille- und Sattlerwarenindustrie wurde im Jahre 1907 ein Generaltarifvertrag von Arbeiterseite in Aussicht genommen. Im März 1908 kam es aus Anlaß der Verhandlungen über die Erneuerung der zum 1. Juli gekündigten Tarifverträge der Offenbacher Portefeuille-, Portemonnaie- und Sattlerwarenindustrie, da die dortigen Arbeitgeber dem Verbande deutscher Lederwarenindustrieller angehören, zur Aufstellung von einheitlichen Gesichtspunkten für ganz Deutschland in bezug auf Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie. Darin wurde ein Tarifamt und eine ständige Schlichtungskommission vorgesehen. Ersteres ist oberste Instanz in allen Fragen der Tarifauslegung und bei Tariferneuerungen. Die Generalversammlungen der beteiligten Verbände stimmten zu, und auf dieser Basis wurden nun die Tarifverhandlungen mit dem freien und dem christlichen Lederarbeiterverbande geführt. In Offenbach kam eine Einigung nicht zustande, weshalb das Einigungsamt angerufen wurde, das durch Schiedsspruch, den die Parteien annahmen, die streitigen Punkte entschied. Aber auch in Berlin und anderen Orten kam es namentlich über die Lohnfrage nicht zur Einigung, weshalb in Berlin neue Verhandlungen stattfanden. Die Arbeiter erreichten dabei, daß die Löhne der Portefeuillearbeiter im Prinzip auf die Höhe derjenigen der Sattler gebracht wurden. Das Ergebnis war eine Einigung, derzufolge an die Stelle der bisherigen 9 jetzt 3 Tarifverträge traten, die am 30. Juni 1911 ablaufen. Darin ist auch die Heimarbeit, neben der Fabrikarbeit, geregelt. Außer der Regelung des Akkordlohnes ist die Lieferung aller Zutaten an die Heimarbeiter und deren

Stellung unter die Kranken- und Invalidenversicherung darin vorgeschrieben. Auch der 7-wöchige Streik der Berliner Kofferarbeiter fand durch diese Einigung sein Ende. Für die nächste Zukunft ist die möglichste Verschmelzung der in Betracht kommenden freien Verbände in Aussicht genommen, damit bei Ablauf der neuen Verträge die Arbeiterschaft möglichst geschlossen auftritt. Eine Urabstimmung des Lederarbeiterverbandes vom 25. Oktober 1908 ergab eine dreiviertel Mehrheit dafür. Die Einbeziehung der Schuhmacher ist gleichfalls in Aussicht genommen. Auch die Aufnahme des bereits 40 Jahre bestehenden Handschuhmacherverbands in den Verband aller Lederarbeiter ist durch Urabstimmung beschlossen worden. Für die Portefeuillearbeiter und Sattler liegt die Sache so, daß zunächst ihre Verschmelzung zu einem gemeinsamen Verbande zum 1. Juli 1909 beschlossen ist. Dieser wird zur Frage der Verschmelzung mit dem Lederarbeiterverbande Stellung nehmen.

Aus den „einheitlichen Gesichtspunkten“ sei hervorgehoben die Proklamierung des Grundsatzes: „für gleiche Leistung gleicher Lohn“. Danach muß allen Arbeitern desselben Betriebes für das gleiche Muster in gleicher Qualität und Ausführung der gleiche Lohn gezahlt werden. Sonach darf die Heimarbeit nicht dazu benutzt werden, die Löhne der Werkstattarbeiter zu drücken. Ferner darf der für einen Artikel festgesetzte Lohnsatz nur mit beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden, wodurch willkürliche Aenderungen des hier vorherrschenden Akkordlohnes ausgeschlossen sind. Endlich sind die Bestimmungen über die Schlichtungskommission den Vorschriften der ZPO. §§ 1025—48 angepaßt, so daß diese den gesetzlichen Charakter als Schiedsgericht hat.

Bestrebungen zur Schaffung eines Reichstarifvertrags, der die Arbeitsverhältnisse der gesamten Glacélederindustrie Deutschlands regelt, sind im Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen Deutschlands rege und haben zur Einsetzung eines Ausschusses geführt, der sich mit der Frage näher beschäftigen soll. Beachtenswert ist ferner die seit 1906 bestehende Tarifgemeinschaft für die Beutelindustrie, welche letztere ihren Hauptsitz in den Landorten des Kreises Hanau hat, namentlich insofern sie zwischen den Heimarbeitern und den hausindustriellen Zwischenmeistern, von denen sie beschäftigt werden, abgeschlossen ist. Die ersteren haben sich fast alle dem „Verband der Portefeuiller und Ledergalanteriearbeiter“ angeschlossen. Der Tarif ist ein bis in das kleinste spezialisierter Akkordlohntarif. Seit 1. Oktober 1906 haben sich die Zwischenmeister gleichfalls dem genannten Verbande angeschlossen. Auf beiden Seiten besteht Organisationszwang und ausschließlicher Verbandsverkehr [1]). Dieses eigentümliche Vertragsverhältnis hat seinen Grund in der Mittelstellung der Zwischenmeister, die ihren Arbeitgebern, den Fabrikanten und Exporteuren in Frankfurt und

1) Nach der Darstellung von Weinschild in der „Soz. Praxis“, Jahrg. 16, No. 17, Sp. 438 f.

Offenbach, in dieser Position fester gegenüberstehen, insbesondere auf sie die Last der Zugeständnisse weiterwälzen können, die sie ihren Heimarbeitern machen müsssen.

Im Schuhmachergewerbe kommt namentlich der im Februar 1908 nach heftigem Streik mit Gültigkeit bis Ende 1909 zwischen den Münchener Schuhfabriken und dem Zentralverband der Schuhmacher geschlossene Tarifvertrag in Betracht, der die Arbeitszeit auf 9 Stunden festsetzt, Mindestlöhne, jedoch nicht für Akkordarbeiter, und einen paritätischen Arbeitsnachweis vorsieht. Bei flauem Geschäft kann eine Arbeitszeitverkürzung nach Anhörung des Arbeiterausschusses vorgenommen werden. Technische Aenderungen oder Neuerungen im Betriebe dürfen keine Verschlechterung des bisherigen Arbeitsverdienstes nach sich ziehen. Eine paritätische Schlichtungskommission ist eingesetzt. Die als Zweigverein des Verbandes deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten organisierten Münchener Schuhfabriken haben noch keinen einheitlichen Lohntarif. Der neue Vertrag ersetzt immerhin 7—8 alte, sehr uneinheitliche Tarifverträge.

Eine Statistik der Schuhmachertarife fehlt leider [1]). Das amtliche Werk von 1908 beschränkt sich auf die Bemerkung, daß das Jahr 1906 eine kräftige Weiterentwicklung gebracht habe, daß die Schuhmacher mit 16 Tarifen an der Statistik beteiligt seien und daß von Arbeitgeberseite die Frage des Einheitstarifs erörtert werde. Die Zusammenstellung daselbst (S. 15) weist nur 12 Tarifverträge für 38 Betriebe und 1269 Arbeiter auf. Die Zentralverbände beider Parteien haben im Juni 1907 eine Uebereinkunft getroffen, wonach bei drohenden Konflikten die beiderseitigen Vorstände zum Versuche friedlicher Lösung zusammenzutreten haben.

F. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

Im Brauereigewerbe hat der Tarifvertrag eine außerordentlich starke Verbreitung, hauptsächlich infolge der starken, einheitlichen, überall zielbewußt und systematisch auf den Abschluß von Tarifverträgen hinarbeitenden Organisation der Brauereiarbeiter erlangt. Der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen hat sich anfangs der neunziger Jahre seines „alten zünftlerischen Gewandes“ entledigt und auf moderner Grundlage konstituiert [2]). Das ganze Reichsgebiet ist in 15 Bezirke aufgeteilt, deren jedem ein dem Hauptvorstand unterstellter Gauvorstand vorsteht. Dazu kommen noch 6 im Jahre 1904 angestellte Gauleiter. Die Ausbreitung der Organisation wie des Tarifvertrags ist dadurch sehr begünstigt worden. Auf Arbeitgeberseite fehlt eine einheit-

1) Der freigewerkschaftliche Zentralverband der Schuhmacher wird eine solche zugleich mit seinen Geschäftsbericht für 1908/09 im Frühjahr 1910 erscheinen lassen.

2) Vgl. die Schrift: „Die Bestrebungen und Erfolge des Zentralverbandes der Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen in bezug auf die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Berufsarbeiter bis November 1907.“

liche Organisation, daher die Verträge meistens Firmen- oder Ortstarifverträge sind. Vom Zentralverband der Brauereiarbeiter wurden vereinbart:

im Jahre	1906	115	Tarifverträge	für	244	Betriebe	mit	6 058	Arbeitern
„ „	1907	198	„	„	404	„	„	16 203	„
„ „	1908	177	„	„	303	„	„	10 205	„

Dem auch hier durch den Umschwung der Konjunktur verursachten Rückgang von 1908 steht ausgleichend gegenüber die Tatsache, daß in diesem Jahre die rückständigsten Orte und die kleinsten Betriebe vom Tarifvertrag erfaßt wurden und daß in das Jahr 1907 der Abschluß des Berliner Vertrages fiel, der die Zahl der beteiligten Arbeiter außergewöhnlich erhöhte. Interessant ist das Verhältnis zwischen Lohnbewegungen und Tarifvertragsabschlüssen. Von je 100 Lohnbewegungen endeten mit Tarifabschlüssen:

im Jahre	1906	51,1	Lohnbewegungen	in	42,8	Betrieben	mit	35,6	Beteiligten
„ „	1907	72,2	„	„	70,6	„	„	78,4	„
„ „	1908	83,3	„	„	72,1	„	„	83,5	„

Die steigende Bedeutung des Tarifvertrags als systematischen Mittels der Beendigung von Lohnbewegungen kommt darin zu anschaulichem Ausdruck.

Die schwierigste Arbeit, aber auch der größte Erfolg des Jahres 1908 war der erstmalige Abschluß von Tarifverträgen mit den Dortmunder Großbrauereien „nach unendlich langen und schwierigen Verhandlungen“. Im Frühjahr 1909 wurde in Darmstadt mit 9 Brauereien ein Tarifvertrag abgeschlossen. Daß diese erfreuliche Fortentwicklung in ein für das Brauereigewerbe ganz besonders schlechtes Wirtschaftsjahr fällt, macht sie besonders wertvoll. Im ganzen bestanden:

am 1. Januar 1908	446	Tarifverträge	für	1056	Betriebe mit	46 887	Arbeitern
am 1. Januar 1909	557	„	„	1248	„ „	52 045	„
also mehr:	111 = 22,4 Proz.			190 = 18 Proz.		5 158 = 11 Proz.	

Daraus ergibt sich das Eindringen des *hauptsächlich in Großbetrieben bisher herrschenden Tarifvertrags* auch in die Mittel- und Kleinbetriebe und sodann das Ueberwiegen des Firmentarifs. Nach der amtlichen Statistik arbeiteten *schon im Jahre 1906 rund $^3/_4$ aller tariflich gebundenen Brauereiarbeiter in Großbetrieben*. Neu abgeschlossen wurden im Jahre 1908 6 Ortsverträge für 31 Betriebe mit 1627 Arbeitern und 91 Firmenverträge für 94 Betriebe mit 2058 Arbeitern, erneuert 16 Ortstarifverträge für 103 Betriebe mit 4865 Arbeitern und 64 Firmenverträge für 85 Betriebe mit 1655 Arbeitern. Von diesen insgesamt 177 Verträgen entfallen 25 auf Betriebe von 1—5, 121 auf solche mit 5—20, 66 auf solche mit 20—50 und 101 auf solche mit über 50 Arbeitern. Von den 557 gültigen Verträgen entfallen:

478	auf	1135	Brauereien	mit	50 269	Arbeitern
36	„	37	Mälzereien	„	789	„
31	„	49	Bierniederlagen	„	543	„
12	„	27	Brennereien etc.	„	444	„

Von der Gesamtheit der Brauereiarbeiter steht weit über die Hälfte, dagegen stehen von 23000 Arbeitern der übrigen genannten Branchen erst 1776 unter tariflichen Arbeitsbedingungen.

Von den neuen und erneuerten Tarifverträgen des Jahres 1908 kamen nur 13 für 16 Betriebe mit 327 Arbeitern durch Ausstände zum Abschluß. Die durchschnittliche Geltungsdauer des Tarifvertrags von 2 Jahren ist in diesem Gewerbe eine auffallend lange. Bei den Ortstarifverträgen herrscht sogar die 3-jährige Dauer vor. Die Ankündigung der Brausteuervorlage hat einen starken Einfluß auf die Verlängerung der ablaufenden Verträge ausgeübt. Schiedsgerichtliche Instanzen sind in 14 Orts- und in 81 Firmenverträgen vorgesehen. Neben dem Zentralverband kommen auf Arbeiterseite als Tarifkontrahent noch der Bund deutscher Brauergesellen bei 3 Verträgen, die christliche Organisation bei 4 und bei einem, in Essen, eine „Unorganisierten-Organisation“ in Betracht, abgesehen von der Mitwirkung von Verbänden mitinteressierter Branchen, wie der Böttcher, Transportarbeiter etc.

Der Inhalt der Verträge ist ein außerordentlich vielseitiger[1]). Die Arbeitszeit regeln 168 von den 177 neuen und erneuerten Verträgen, und zwar haben 138 eine für das ganze Jahr gleich lange, 30 eine nach der Jahreszahl wechselnde Arbeitszeit. Bei den ersteren überwiegt die 10-stündige, bei den letzteren die $9^1/_2$—10-stündige Arbeitszeit. Die Löhne sind Zeitlöhne. Sie sind je nach der Art der Arbeiter (Brauer, Böttcher, Hilfsarbeiter, Flaschenkellerarbeiter, Maschinisten, Heizer, Handwerker, Fahr- und Stallpersonal, Frauen), außerdem aber auch örtlich höchst verschieden bemessen, zum Teil infolge von Nebenbezügen erheblich höher als angegeben. Für mehr als die Hälfte aller Arbeiter sind Lohnsteigerungen während der Tarifdauer vorgesehen. Die Tarifstatistik des Zentralverbandes der Brauereiarbeiter kann als mustergültig angesehen werden. Ein besonderer Band enthält die im Jahre 1907 abgeschlossenen Tarifverträge im Wortlaut.

Im Bäckergewerbe ist der Tarifvertrag sehr stark verbreitet, auch soweit es, was bekanntlich erst in geringem Maße der Fall, großbetrieblichen Charakter hat. Der rund 18000 Mitglieder zählende freie Verband der Bäcker und Konditoren (beide verschmolzen seit 1907) schloß folgende Tarifverträge ab:

im	Jahre	1905	33	Tarifverträge	für	4705	Arbeiter
„	„	1906	42	„	„	9304	„
„	„	1907	33	„	„	5951	„
„	„	1908	27	„	„	1461	„

In das Jahr 1906 fällt der Berliner Tarifvertrag für 2500 Betriebe mit 5400 Arbeitern, den auf Arbeitgeberseite die Vertreter der Bäckerinnungen abschlossen. Der Rückgang von 1908 hängt auch hier mit dem wirtschaftlichen Niedergang zusammen. Daneben kommen noch in Betracht der christliche Verband, der Hirsch-

---

1) Vgl. das Normaltarifschema im amtlichen Werke von 1908, S. 176/8.

Dunckersche Gewerkverein, der nationaldeutsche Konditorverband und der „gelbe“ Bund der Bäcker und Konditoren. Andererseits ist eine Bewegung im Gange, um die freien Verbände der Bäcker und Konditoren, der Brauer, der Fleischer und der Müller zusammenzuschließen zur Gründung eines Verbandes der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungsmittelindustrie. Der freie Bäckerverband hat sich durch Urabstimmung dafür erklärt. Auch der Fleischer- und der Mühlenarbeiterverband erklärten sich in gleichem Sinne, während die Brauer zwar die Verschmelzung zunächst ablehnten, nachträglich aber beschlossen, die Gründung eines Industrieverbandes in die Wege zu leiten. Für die Zeit „bis zum Vollzug des endgültigen Zusammenschlusses“ ist ein Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den Verbänden der Bäcker, Fleischer und Mühlenarbeiter abgeschlossen worden, der gegenseitige Unterstützung in allen Agitationsfragen und bei Streiks und Boykotts bezweckt und auch die Anstellung von gemeinsamen Ortsbeamten vorsieht. Der Vertrag ist am 1. August 1908 in Kraft getreten. Daneben haben die Brauer mit den Mühlenarbeitern einen besonderen Gegenseitigkeitsvertrag, jedoch ohne Inaussichtnahme einer Verschmelzung abgeschlossen. Begreiflicherweise sind diese Verschmelzungsbestrebungen von allergrößter Wichtigkeit für die Entwicklung des Tarifwesens in zentraler Richtung wie für seinen inneren Ausbau. In diesem Sinne äußerte sich denn auch das Korrespondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften: „Die Bewegung auf derartige Zusammenschlüsse scheint mit der Bewegung auf zentralen Abschluß von Tarifverträgen parallel zu gehen, diese zu fördern geeignet, vielleicht auch bestimmt, jedenfalls sehr beachtenswert zu sein.“

Einen Zentraltarifvertrag bildet bereits der Tarifvertrag zwischen dem (sozialdemokratischen) Zentralverbande deutscher Konsumvereine und dem freien Bäckerverbande, wenn er auch wegen seiner Beschränkung auf eine bestimmte Gattung von Arbeitgebern nur einen Ausschnitt aus dem Tarifgebiet des Bäckergewerbes darstellt. Nachdem der bisherige Vertrag im Jahre 1907 abgelaufen war, wurde ein Tarifprovisorium geschaffen und bis zum 1. August 1909 verlängert, aber auch zu diesem Termine gekündigt. Seit Dezember 1908 finden Verhandlungen über einen von dem Bäcker- gemeinsam mit dem Transportarbeiterverbande aufgestellten Entwurf eines neuen Vertrages statt. 106 Konsumvereine gehören bisher diesem Tarifvertragsverhältnis an, in dem also eine sozialdemokratische Gewerkschaft sozialdemokratischen Genossenschaften gegenüber steht. Im neuesten Berichte des Bäckerverbandes heißt es: „Unser Verband wird es auch in nicht zu ferner Zeit erreichen, daß auch die nichttariftreuen (Konsum-)Vereine sich dazu bequemen müssen, ihren Arbeitern anständige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren“.

Die Hauptübelstände im Bäcker- und Konditorgewerbe sind die schlechte Entlohnung, besonders der weiblichen Arbeiter, die sehr lange Arbeitszeit, besonders das Fehlen eines 36-stündigen Ruhetages in der Woche (um dessen gesetzliche Einführung die Gehilfen

bei den gesetzgebenden Faktoren bisher vergeblich vorstellig geworden sind), die Ueberstundenarbeit, das Kost- und Logiswesen und die Lehrlingszüchterei. Eine vom freien Bäckerverband vorgenommene Erhebung gibt zum erstenmal Aufschluß über die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken der Zuckerwaren- und Schokoladen-, Zwieback-, Nudel-, Honigkuchen- und Kakesindustrie, die sehr traurige Verhältnisse enthüllt, auf die hier jedoch ebensowenig wie auf die schweren Mißstände im übrigen Gewerbe näher eingegangen werden kann. Besondere Sorge ist in den Bäckertarifen, mit Rücksicht auf die hier besonders stark verbreitete Arbeitslosigkeit, der Regelung der Arbeitsnachweise zugewendet. Im Tarifvertrage mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ist die Einrichtung von Bezirksarbeitsnachweisen vorgesehen. Eine Regelung des Lehrlingswesens durch Festsetzung einer Lehrlingsskala ist in den meisten Tarifverträgen enthalten.

Für das Mühlengewerbe liegen Berichte über das Jahr 1907 vor, wonach bei dessen Beginn 11 Tarifverträge für 526 Arbeiter bestanden. Schon im Jahre 1904 wurde eine Reihe größerer Lohnbewegungen durch Tarifverträge zu friedlichem Abschluß unter erheblichen Verbesserungen für die Arbeiter gebracht, besonders in den Mühlen von Berlin, München und Nürnberg. Im Jahre 1905 wurden 2 Tarifverträge für 70 Arbeiter geschlossen. Nach direkter Auskunft hatte der Zentralverband der Mühlenarbeiter am 1. Januar 1908 10 Tarifverträge für 26 Betriebe mit 706 Arbeitern. Im Jahre 1908 erledigten sich davon durch Ablauf 8 Tarife für 8 Betriebe mit 257 Arbeitern, wurden dagegen abgeschlossen 6 Tarifverträge für 11 Betriebe mit 169 Arbeitern. Die Arbeitsverhältnisse sind hier deshalb sehr gedrückte, weil bekanntlich durch die Großmühlen den kleinen Mühlen eine außerordentlich scharfe und erfolgreiche Konkurrenz bereitet wird, die durch möglichste Vermehrung der Produktion, also der Arbeitsleistungen, auszugleichen diese sich vergeblich bemühen. Die Groß- und Mittelmühlen ziehen die Arbeitskräfte der Kleinmühlen fortgesetzt an sich. In jenen werden „die Arbeiter immer mehr zum Sklaven der Maschine degradiert; dadurch werden an die Leistungsfähigkeit, an körperliche und geistige Befähigung höhere Anforderungen gestellt, wie dies bei den primitiven Einrichtungen der Kleinmühlen erforderlich ist“. Besonders das intensive Aufpassen auf die Vermahlungsmaschinen gehört hierher. Geklagt wird namentlich über allzulange Arbeitszeit in den kleinen wie in den großen Betrieben, besonders Nacht- und Sonntagsarbeit, und über schwere gesundheitliche Schädigungen der Arbeiter als Folge davon, über ungenügende gesetzliche Arbeitszeitregelung und über noch schlechtere Kontrolle ihrer Ausführung.

Daß in der Tabakindustrie der Tarifvertrag Fuß zu fassen begonnen hat, ist besonders erfreulich, da hier die Arbeitsverhältnisse und speziell die Löhne der kollektiven Regelung dringend bedürftig sind. Nach den Feststellungen der Berufsgenossenschaften betrug der Jahresdurchschnittsverdienst eines Vollarbeiters im Jahre 1885

400 M., im Jahre 1906 575 M. So schlecht gelohnte Arbeiter besitzen infolge ihrer niedrigen Lebensführung erfahrungsmäßig noch nicht die erforderliche Reife, um diejenige organisatorische Vervollkommnung zu erreichen, welche die erste und wichtigste Voraussetzung für den Abschluß von Tarifverträgen ist. Dazu kommt, daß die Zahl der weiblichen Arbeiter in dieser Industrie sehr stark und in fortgesetztem Zunehmen ist, die bekanntlich der Organisationsarbeit sehr schwer zugänglich sind. Wir finden daher im großen und ganzen hier erst das Vorstadium des wirtschaftlichen Kleinkrieges zur allmählichen Hebung der Lage der Arbeiterschaften in den einzelnen Betrieben, wobei eine bescheidene Lohnaufbesserung fast ausschließlich das Ziel ist. Die gelegentliche Erwähnung von „Tarifen“, deren Nichteinhaltung, z. B. in Köln, Anlaß zu Kämpfen gab, seitens der berichtenden Gauleiter des Tabakarbeiterverbandes läßt nicht erkennen, ob es sich um wirkliche Tarifverträge handelt. Solche bestehen dagegen in den Betrieben der Tabakarbeitergenossenschaften, deren 6 genannt werden. Doch hat sich die Hamburger soeben aufgelöst. Der Jahresdurchschnittsverdienst der Arbeiter in diesen Produktivassoziationen soll 936 M., also 361 M. über dem sonstigen Durchschnitt betragen. Erfolgreich waren ferner die Bemühungen der christlichen Organisation, dank deren im Jahre 1908 in 17 Betrieben Tarifverträge abgeschlossen wurden. Eine statistische Darstellung der erzielten Erfolge fehlt noch.

G. Industrie der Steine und Erden.

Im Steinmetzgewerbe bestehen nach der letzten Zählung 154 schriftliche und 4 mündliche Tarifverträge, an denen der Zentralverband der Steinarbeiter beteiligt ist. Dieser zählt 19175 von ca. 41300 im Gewerbe beschäftigten Arbeitern, von denen 20475 organisiert sind. Diese Verträge regeln die Arbeitsverhältnisse für die Sandsteinmetzen an 93 Orten, für die Granitsteinmetzen an 56, für die Marmorsteinmetzen an 29, für die Granitschleifer an 31, für die Marmorschleifer an 26, für die Brecher an 27 und für die Pflastersteinmacher an 11 Orten. Sie umfassen 1444 Betriebe mit 18439 Arbeitern. Der Gedanke zentraler Regelung hat auch in diesem Gewerbe Platz gegriffen, das schon sehr frühe Anfänge tariflicher Regelung (im Jahre 1872 in Berlin, im Jahre 1873 in Dresden) aufweist. Im November 1907 wurde von dem Steinmetzmeisterverbande der Entwurf eines Normaltarifs aufgestellt und dem Arbeiterverbande mitgeteilt, doch fand er hier keine günstige Aufnahme. Letzterer hatte seinerseits schon im Jahre 1900 auf seinem zehnten Kongresse sich in einer Resolution grundsätzlich für Tarifverträge ausgesprochen und den Zentralausschuß beauftragt, mit den Arbeitgeberorganisationen unter Zugrundelegung bestimmter Gesichtspunkte, zu denen auch die Einführung einer über ganz Deutschland verbreiteten Gliederberechnung und einer einheitlichen Berechnung für die verschiedenen

Straßenarbeiten gehörte, in Verhandlung zu treten. Ferner wurde auf dem Kongresse von 1906 eine bedeutend einheitlichere Gestaltung der Tarifverträge wegen deren großer Verschiedenartigkeit für nötig erklärt und der Zentralvorstand beauftragt, Einheitstarife für die 3 Hauptgebiete des Gewerbes, die Sandstein-, Granit- und Marmorindustrie, aufzustellen, die bei allen Tarifvertragsverhandlungen nach Möglichkeit zur Anerkennung gebracht werden sollten. Zugleich wurde die Einrichtung paritätischer Schiedskommissionen und die Bildung größerer Lohnbezirke empfohlen. Bemerkt sei dazu, daß in diesem Gewerbe die Akkordarbeit vorherrscht und daß die Arbeiter über das die größte Ausbeutung der Arbeitskraft zulassende „wilde Akkordsystem“ schwere Klage führen. Was die Arbeitszeit betrifft, so ist durch Bundesratsverordnung vom Jahre 1902 für die Sandsteinmetzen der 9-stündige Maximalarbeitstag, für die Brecher der 10-stündige eingeführt.

Der Steinsetzmeisterverband hat durch Schreiben vom 29. Juni 1908 der Gegenseite das Zustandekommen eines Reichstarifs als das erstrebenswerte Ziel bezeichnet, das auch schon im Jahre 1906 auf dem Innungsverbandstage zu Halle aufgestellt worden sei, und nahegelegt, bei Tarifabschlüssen auf möglichste Gleichheit in der äußeren Anordnung der Tarife zu halten, sowie stets die Klausel beizufügen, daß mit Einverständnis beider Parteien der Tarif auch vor seinem Ablauf abgeändert werden kann zwecks Einfügung in den zu bildenden Reichstarif. Ein erfreulicher Fortschritt ist der am 10. Juni 1908 auf 2 Jahre geschlossene Bezirkstarifvertrag für das gesamte, räumlich sehr zerstreute Granitsteingewerbe des Schwarzwaldes. Ferner bestehen für die schlesische Sandstein- und für die Granitsteinindustrie des Fichtelgebirges je ein Bezirkstarifvertrag. Die Stundenlöhne der Steinarbeiter sind außerordentlich verschieden, sie schwanken von 14 bis zu 85 Pfg. (in Berlin und Hamburg). Ebenso schwankt die Arbeitszeit stark, nämlich von 8—11 Stunden. Tarifverträge der Steinbildhauer kennt die amtliche Statistik 3 für 27 Betriebe mit 230 Arbeitern. Die Arbeitszeit beträgt hier nur 7 Stunden, der Mindestlohn 6,50 M.

Im Töpfergewerbe bestehen zurzeit nach Auskunft des Zentralverbandes der Töpfer 220 von diesem abgeschlossene Tarifverträge. Darunter sind solche, deren jeder für sich allein ein starkes Buch bildet, wie z. B. die Verträge für Dresden, Berlin, München. Eine Veröffentlichung des Wortlautes aller Verträge mußte daher hier unterbleiben, doch ist eine auch die Tarifverträge umfassende Verbandsstatistik in Bearbeitung. Der erste im Druck vorliegende Tarifvertrag ist im Jahre 1872 in Hamburg geschlossen. Die 220 Tarifverträge umfassen auch Großbetriebe, wie z. B. für die Meißener Ofenfabriken, für 2 Steinzeugfabriken bei Muskau, für ebensolche in Euskirchen, Friedrichsfeld in Baden, Velten bei Berlin usw.

In der Porzellan- und Steingutindustrie bestehen zufolge Auskunft zurzeit noch keine Tarifverträge.

H. Die Papierindustrie.

Hier kommen das Buchbindergewerbe und die Kartonnagenfabrikation in Betracht. In ersterem steht der allgemeine oder Dreistädtetarif (ursprünglich nur für Leipzig, Stuttgart und Berlin) im Mittelpunkte, der bei seiner Erneuerung im Jahre 1906 nach der amtlichen Statistik 158 Betriebe und 7944 Arbeiter umfaßte. Zur Regelung der daraus entspringenden Pflichten und um miteinander in dauernder Fühlung zu bleiben, sollen jährlich mindestens 4 gemeinschaftliche Sitzungen von Vertretern der beiderseitigen Vorstände, des Verbandes deutscher Buchbindereibesitzer und des deutschen Buchbinderverbandes, stattfinden. An den 3 genannten Orten bestehen ferner paritätische Tarifschiedsgerichte und daneben lokale Schiedsgerichte. Endlich besteht auch ein Tarifamt, das werbend, vermittelnd und rechtsprechend (bei Stimmengleichheit eines Tarifschiedsgerichts) tätig ist. Es soll die Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse an nicht der Tarifgemeinschaft angehörenden Orten unterstützen, besonders auf die Arbeitsnachweise dahin einwirken, für tarifuntreue Arbeitgeber oder Arbeiter nicht zu vermitteln. Streikarbeit aus Anlaß auswärtiger Lohnbewegungen ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Tarifamtes kann sowohl aus anderen Städten als auch von Berufsgenossen, die der Tarifgemeinschaft nicht angehören, angerufen werden.

Die Bewegung des Jahres 1908 zur Herbeiführung eines Vierstädtetarifs, für Köln, Düsseldorf, Aachen und M.-Gladbach, hat nur in den beiden erstgenannten Städten zu inhaltlich übereinstimmender tariflicher Regelung geführt, in Aachen dagegen zu einem Streik, der die bisherige Tarifgemeinschaft sprengte, ohne den Arbeitern Erfolg zu bringen. Eine neuere Statistik der Tarifverträge gibt der sonst sehr ausführliche Bericht des Buchbinderverbandes leider nicht. Nach der amtlichen Statistik haben im Jahre 1906 12 Tarifverträge und der Dreistädtetarif für 540 Betriebe und 12000 Arbeiter bestanden.

In der Kartonnagenbranche liegt ein reichhaltiges Ergebnis statistischer Erhebungen vor, welche der deutsche Buchbinderverband im Jahre 1908 über die Lage der Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen angestellt hat. Darin heißt es: „in einer ganzen Anzahl Städte konnten für die Kollegenschaft der Kartonnagenindustrie tarifliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse bereits festgelegt werden". Sonach ist hier ein ganz erheblicher Umschwung zu verzeichnen, da das amtliche Werk von 1908 erst einen einzigen Tarifvertrag in dieser Branche, den für München, kennt. Leider teilt der Bericht Näheres über diese jüngste Entwicklung nicht mit. Sie steht offenbar in engstem Zusammenhang damit, daß das Jahr 1907 dem Buchbinderverbande einen bedeutenden Mitgliederzuwachs aus der Kartonnagenbranche brachte. Von den rund 24000 Arbeitern der letzteren gehören bis jetzt etwa 4000 dem Verbande an. Die Lage dieser Arbeiter, besonders der weiblichen, ist nach denselben Ermittlungen eine un-

günstige. Hervorragend schlecht sollen die hygienischen Zustände sein. Die Heimarbeit ist sehr stark verbreitet. Unter 10589 statistisch erfaßten Arbeitern waren 35 männliche und 1139 weibliche Handarbeiter. Auch Kinderarbeit, zum Teil von Kindern unter 12 Jahren, mit Löhnen von 5—12 Pfg. pro Stunde, wurde verzeichnet. Die Arbeitszeit betrug bis zu 70 Stunden wöchentlich. Ueberzeitarbeit wurde in weitem Umfange und ohne Extravergütung geleistet.

I. Die polygraphischen Gewerbe.

In der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft erreicht die äußere wie die innere Entwicklung des Tarifvertrags nach wie vor ihren Höhepunkt. Maßgebend ist für sie der seit dem 1. Januar 1907 in Kraft befindliche Tarifvertrag, welcher bis Ende 1911 läuft, und der gleichzeitig zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein und dem Verband der Buchdrucker auf 10 Jahre abgeschlossene sogenannte Garantie- oder Organisationsvertrag. Aus letzterem ist die von allen Freunden einer gesunden und freiheitlichen Weiterentwicklung des Tarifvertragsystems mit Recht für sehr bedenklich und gefährlich erachtete Bestimmung des gegenseitigen ausschließlichen Verbandsverkehrs (§ 4) zufolge Uebereinkunft vom 10. Dezember 1907 ersetzt worden durch die gegenseitige Verpflichtung beider Vereine, nur tariftreue Mitglieder aufzunehmen, ferner von seiten des ersteren, nur tariftreue Gehilfen zu beschäftigen, von seiten des letzteren, nur in tariftreuen Druckereien zu arbeiten. Zugleich ist die Zwangsvorschrift (§ 6) der Besetzung der Tarifgemeinschaftsorgane ausschließlich mit Mitgliedern der beiden Verbände beseitigt worden. Zwar hatte der § 4 dieses Vertrages „für die Zukunft offen gelassen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen“. Darüber sollte das Tarifamt entscheiden. Allein im Gegensatz zum bisherigen Vertragsgrundprinzip, wonach lediglich die Tariftreue maßgebend war für die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft, und in offenem Widerspruch zu ihm, da es als Grundlage auch des neuen Tarifvertrages fortbestehen sollte, war die Tarifgemeinschaft durch die Festsetzung des ausschließlichen Verbandsverkehrs von den beiden Verbänden geradezu monopolisiert und damit ein Zustand geschaffen worden, der den Charakter des Zunftzwanges aus der Zeit seiner schlimmsten Entartung trug. Insbesondere war das Schicksal derjenigen Gehilfen, die nicht dem $^5/_6$ sämtlicher Arbeitnehmer des Gewerbes (rund 50000 von 60000) umfassenden freigewerkschaftlichen Buchdruckerverbande, sondern den daneben bestehenden kleineren Organisationen des Gutenbergbundes, des christlichen Buchdruckerverbandes oder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Buchdrucker angehörten, ein sehr fragliches geworden [1]). Ihren An-

1) Im amtlichen Werke von 1908 wird die Mitgliederzahl dieser 3 Organisationen angegeben auf 3000, 1300 und 700, so daß noch 5000 Unorganisierte verbleiben würden.

gehörigen wurde die Ausübung des Berufes durch den § 4 nahezu verschlossen, denn die Arbeitgeber des Gewerbes sind in ihrer übergroßen Mehrheit im Deutschen Buchdruckerverein zusammengeschlossen. Andererseits wurde damit ein indirekter, aber außerordentlich scharfer Koalitionszwang auf alle bisher noch nicht organisierten Arbeitnehmer des Gewerbes zugunsten des Buchdruckerverbandes ausgeübt.

Der inzwischen den christlichen Gewerkschaften beigetretene Gutenbergbund stellte, um zur Klarheit zu kommen, den Antrag auf Aufnahme in die Tarifgemeinschaft. Das Tarifamt machte seine Entscheidung von dem bis Ende 1907 zu führenden Nachweise seiner Tariftreue abhängig, die von Seite des freien Verbandes von jeher ebensostark bestritten wie vom Gutenbergbunde selbst versichert worden war. Unter diesen Umständen, und zumal auch unter dem starken Eindruck der gegen die Klausel des § 4 von zahlreichen und namhaften Sozialpolitikern geäußerten Bedenken wurde zunächst die im Garantievertrage vorgesehene Uebergangszeit um 2 Jahre verlängert, endlich aber die Aufhebung der §§ 4 und 6 beschlossen.

Ueber den zurzeit gültigen Tarifvertrag selbst sowie über den wesentlichen Inhalt des im übrigen in Kraft getretenen Garantievertrages, insbesondere die den Höhepunkt der bisherigen Entwicklung bildende vertragsmäßige Uebernahme einer fest begrenzten selbstschuldnerischen Haftung beider Vereine für den durch Tarifbrüche ihrer Mitglieder verursachten Schaden ist von mir im Jahrgang 1906 dieser Jahrbücher S. 744—777 ausführlich berichtet worden. Es kann daher auf diese Darstellung Bezug genommen und soll hier nur über die wichtigsten Etappen der seitherigen weiteren Entwicklung berichtet werden. Bemerkt sei zuvor noch, daß der jetzige Tarifvertrag, falls er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, ein Jahr weiter läuft, ferner daß die meisten Arbeitnehmer über den tariflichen Mindestlohn bezahlt werden. So erhielten nach der Statistik von 1907 von 42 952 in Wochenlohn stehenden Arbeitnehmern verschiedener Arten 16 303 den tariflichen Mindestlohn, 25 612 wurden darüber, 744 darunter bezahlt. Die tarifmäßige 9-stündige Arbeitszeit hatten 73,4 Proz., eine kürzere 18,3 Proz. der Gehilfen.

Zunächst fand die Tarifgemeinschaft eine erfreuliche Ausdehnung durch den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein und dem mit Hilfe des Buchdruckerverbandes im Jahre 1898 gegründeten Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen, gültig vom 1. Januar 1907 ab auf 5 Jahre. Geregelt werden darin die Obliegenheiten, die Arbeitszeit und die Entlohnung des Hilfspersonals, die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und die Arbeitsvermittlung. Die Lohnfestsetzung selbst bleibt der örtlichen Vereinbarung vorbehalten. Der Vertragsinhalt wird daher offiziell nur als „allgemeine Bestimmungen“ bezeichnet, doch wird es gestattet sein, den Vertrag nach seinem Wesen und Zweck gleichwohl als Tarif-

vertrag zu bezeichnen, zumal Tarifverträge ohne Lohntarif keine Seltenheit sind und die Praxis sich über den Widerspruch im Wortlaut längst hinweggesetzt hat. Die „allgemeinen Bestimmungen“ sollen aber erst dann an jedem Orte in Kraft treten, wenn die örtliche Lohnfestsetzung erfolgt ist. Auf dieser Grundlage sind seither an fast allen größeren und auch an zahlreichen mittleren Druckorten Lohnfestsetzungen erfolgt. Damit hat die Hilfsarbeiterfrage, „die bisher immer in drohender Gestalt über dem gewerblichen Frieden im Buchdruckgewerbe schwebte, eine Regelung gefunden, die stetige Verhältnisse gewährleistet und den Beteiligten zum Vorteile gereicht. Mit dieser Regelung hat auch das Tarifgemeinschaftswerk des Buchdruckgewerbes die Ergänzung erhalten, die ihm bisher noch fehlte“ [1]).

Ferner wurde vom Verein deutscher Buchdrucker, einem dringenden Bedürfnisse entsprechend, ein deutscher Buchdruck-Preistarif geschaffen, den gemeinsam mit der Gehilfenschaft zur Durchführung zu bringen sich der Verein als Ziel gesetzt hat. Die Vertreter der Gehilfen stimmten dem unter großen Schwierigkeiten ausgearbeiteten Entwurfe einstimmig zu, der sodann, nach fernerer Durchberatung durch alle Bezirks- und Kreisvereine, am 24. Juni 1907 angenommen wurde und am 1. Oktober 1907 in Kraft trat. Einem Berechnungsamte liegt seine Durchführung ob. Damit ist die denkbar beste Handhabe gegeben, um der oft beklagten „Schmutzkonkurrenz“ im Gewerbe ein Ende zu machen.

Was die Durchführung des Organisationsvertrages anlangt, so kamen in den ersten $1^1/_2$ Jahren seines Bestehens 33 Fälle vor, in denen über die selbstschuldnerische Verbandshaftung für Tarifbrüche zu entscheiden war. 28 derselben betrafen die Gehilfen, 5 die Prinzipale. Bei der großen Zahl von Mitgliedern der Tarifgemeinschaft ist diese geringe Zahl sehr erfreulich. Die Wirkungen des neuen Tarifs und des Organisationsvertrages wurden auf den beiderseitigen Verbandstagen als gute bezeichnet. Was den Gutenbergbund betrifft, so wurde, da er trotz Streichung der §§ 4 und 6 auf seinem Antrage beharrte, durch Beschluß des Tarifamts vom 19. November 1908 die Erklärung dieses Organs vom Jahre 1902, wonach der Bund auf Grund vorgekommener grundsätzlicher Tarifverletzungen (statutarisch eingerichtete, später aber wieder beseitigte unparitätische Arbeitsvermittlung ohne Tarifgemeinschaftsaufsicht) als tarifuntreu angesehen werden sollte, für gegenstandslos zufolge § 81 des Tarifvertrags erklärt. Nach diesem ist nämlich die Tariftreue unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Vereine und entscheidet lediglich die Tariftreue des Einzelnen für seine Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft. Nach seinem Berichte [2]) hat der Bund in den Jahren 1907 und 1908 in 41 Druckorten und 59 Druckereien dem Tarif-

1) „Das deutsche Buchdruckgewerbe, seine Organisations-, Arbeits-, Lohn- und Preisverhältnisse“, herausgeg. vom Deutschen Buchdruckerverein, 1908.

2) Vgl. Soz. Praxis, Jahrg. 17, No. 44, Sp. 1168 und Jahrg. 18, No. 10, Sp. 254.

vertrage schriftliche Anerkennung verschafft, so daß den 475 tariftreuen Betrieben, in denen Mitglieder von ihm arbeiteten, nur noch 40 nicht tariftreue gegenüberstanden. In anderen Betrieben, welche die Anerkennung des Tarifvertrags verweigerten, hat er seine Mitglieder aus der Arbeit genommen und ihnen Gemaßregeltenunterstützung gezahlt. Nunmehr stellte der Gutenbergbund beim Buchdruckerverein den Antrag auf Abschließung eines Garantievertrages nach Art des mit dem Buchdruckerverbande abgeschlossenen, und am 7. Juni 1909 beschloß die Generalversammlung des Buchdruckervereins, diesem Antrage stattzugeben. Dieser „Haftvertrag betreffend die Tarifgemeinschaft" soll vom 1. Oktober 1909 ab unter der Voraussetzung gelten, daß der Gutenbergbund eine selbständige, politisch und religiös neutrale Organisation ist und bleibt.

Der Deutsche Buchdruckerverein zählt rund 4500 Mitglieder mit 4246 Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben. Die Vereinsstatistik ergibt, daß der Klein- und Mittelbetrieb keineswegs vom Großbetrieb verdrängt wird, vielmehr sich fortgesetzt vermehrt. Der Verband der Buchdrucker zählte am 1. Januar 1908 53529 Mitglieder. Der Tarifgemeinschaft gehörten im Jahre 1908 an: 6806 Druckereien an 1914 Orten mit 56500 Gehilfen. 11 Jahre zuvor lauteten die entsprechenden Zahlen: 1631—469—18340. In dieser Steigerung kommt die Wucht und die Energie zum zahlenmäßigen Ausdruck, womit der Tarifgedanke sich in die Tat umgesetzt hat. Außerhalb der Tarifgemeinschaft stehen zurzeit etwa 500 Druckorte mit 1900 Druckereien und 4800 Gehilfen. Sehr wichtig für die Auslegung und Durchführung des Tarifvertrages ist der im Jahre 1908 erschienene, vom Tarifausschusse herausgegebene Kommentar zu demselben, der für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft gleiche rechtsverbindliche Kraft hat wie der Tarif selbst.

Die behördliche Begünstigung dieser Tarifgemeinschaft als der Schöpferin und Behüterin geordneter und normaler Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe, wodurch dessen wirtschaftliche Lage gehoben und konsolidiert, seine Leistungsfähigkeit erheblich gestärkt und den Ansprüchen der Volkswirtschaft in vorbildlicher Weise Rechnung getragen wird, hat sich auch unter den neugeregelten tariflichen Verhältnissen fortgesetzt betätigt. Insbesondere ist die grundsätzliche Bevorzugung tariftreuer Druckereien vor anderen von staatlicher und kommunaler Seite vielfach ausgesprochen worden. So dürfen in Bayern von allen staatlichen Behörden in der Regel nur tariftreue Druckereien berücksichtigt werden. Den Gemeinden ist vom Staate das Gleiche anempfohlen worden. Aehnlich in Sachsen, Hessen, Braunschweig und anderen Staaten. Daß die Behörden mit der Auffassung des Volkes sich dabei in völliger Uebereinstimmung befinden, dafür geben ein hervorragendes Beispiel die Beschlüsse des bayerischen Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1908, wonach bei Vergebung aller staatlichen Aufträge in erster Linie die tariftreuen Druckereien, in zweiter diejenigen, welche die gewerbeüblichen Löhne zahlen, andere aber überhaupt nicht berücksichtigt werden sollen.

Es ist nach der ganzen Geschichte des Tarifvertrages in Deutschland nicht zu bezweifeln, daß die gleichartigen Beschlüsse von Volks- und Stadtvertretungen in anderen deutschen Staaten und Kommunen, welche diesen Grundsatz auf andere Gewerbe übertragen, und daß ebenso die dasselbe Ziel anstrebenden Verhandlungen im Reichstage von dem durch die Erfahrung verbürgten volkswirtschaftlichen und sozialen Nutzen ausgegangen sind, die dem Buchdruckgewerbe seine langjährige Tarifgemeinschaft gebracht hat. An dieser überzeugenden Macht der Tatsachen sind auch die Angriffe auf die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker und auf die grundsätzliche Bevorzugung der tariftreuen Druckereien wirkungslos abgeprallt, welche, vom Saargebiete ausgehend, das soziale Friedenswerk der Tarifgemeinschaften von dem Standpunkte aus zu untergraben suchen, daß die unbedingte Unterwerfung der Arbeitnehmer unter die Herrschaftsgewalt der Arbeitgeber unentbehrlich sei im Interesse des wirtschaftlichen Gedeihens der Unternehmungen — worunter hier die unbegrenzten Gewinnchancen der Unternehmer verstanden sind. Wenn demgegenüber die Buchdruckerprinzipale in ihrem obengenannten Werke ihren Tarifvertrag als ein „gewerbliches Sittengesetz" bezeichnen, so wird damit der Gegensatz zwischen zwei Auffassungen, die man getrost zwei Weltanschauungen nennen kann, scharf und treffend gekennzeichnet. Für die eine ist Ausgangspunkt und Endziel der Mensch, für die andere — der Profit. Der Tarifvertrag liegt auf dem Wege der ersteren, der „Herrenstandpunkt" ist die Verkörperung der letzteren. Im Konflikt beider wurzelt im letzten Grunde der soziale Kampf.

Es sei noch bemerkt, daß auch in Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg das Buchdruckgewerbe nach dem Vorbilde des deutschen tariflich geregelt worden ist.

In mehrfacher Hinsicht von besonderem Interesse ist die tarifliche Entwicklung im Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe. Der erste, am 1. Januar 1904 in Kraft getretene Tarifvertrag dieses Gewerbes, ein Reichstarif, vereinbart zwischen dem Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands und der Verbandsgruppe der Chemigraphen und Kupferdrucker des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe — also, anders als der Buchdruckertarifvertrag, von Verband zu Verband — lief am 31. Dezember 1908 ab. Dieser auf sehr starker Organisation der Parteien beruhende Tarifvertrag (von 142 Arbeitsgebern waren nur 6, von 2239 Gehilfen nur 97 unorganisiert, und zwar bestehen nur die beiden genannten Organisationen) hat das noch junge chemigraphische Gewerbe sehr gefördert. Die Zahl der chemigraphischen Anstalten stieg seit 1903 von 75 auf 142, die der Gehilfen von 1006 auf 2239. Außer der Regelung von Lohn und Arbeitszeit hatte der Vertrag besonders das Lehrlingswesen im Sinne eines wirksamen Schutzes gegen die herrschende Lehrlingszüchterei geregelt mittels einer Skala, deren fast ausnahmslose Durchführung gelang. Während im Jahre 1903 253 Lehrlinge auf 801 Gehilfen

kamen, gab es im Jahre 1908 386 Lehrlinge auf 2239 Gehilfen (also 31,6—17,2 Proz.). Die tarifliche Arbeitszeit betrug für 1031 Gehilfen 48 Stunden und weniger in der Woche, für 978 Gehilfen 49—49½ Stunden. Nur 1,8 Proz. arbeiteten unter dem tariflichen Mindestlohn, 2,8 Proz. zu diesem, dagegen 95,4 Proz. über ihm. 12 Proz. der Gehilfen erhielten 20—60 M. wöchentlich über den Mindestlohn.

Dieser Vertrag wurde nun für die Zeit bis Ende Dezember 1913 mit wichtigen, trotz des ungünstigen Wirtschaftsjahres für die Gehilfen sehr vorteilhaften Aenderungen erneuert. Die Chemigraphen haben die 8-stündige Arbeitszeit erhalten statt der bisherigen von 8¼ Stunden. Diejenige der Kupferdrucker wird vom 1. Januar 1910 ab von 8½ auf 8¼ Stunden verkürzt. Was die Löhne betrifft, so wird für die Chemigraphen den beiden Lohnskalen für das 1. und 2. Gehilfenjahr von 21 und 24 M. eine dritte von 27 M. für das 3. Gehilfenjahr hinzugefügt. Für die Kupferdrucker sind die Mindestlohnsätze in allen 3 Staffeln um 3 M. höher. Sie betragen also 24, 27 und 30 M. Für die aus Lehranstalten Kommenden, die als Lehrlinge gelten, wird der Mindestlohn von 10 auf 15 M. erhöht. Beträchtlich sind die Erhöhungen der Zuschläge für Ueberstunden. Diese sind abgestuft je nachdem die Arbeit zwischen 7 Uhr früh und 7 Uhr abends oder zwischen letzterem Zeitpunkt und Mitternacht oder nach Mitternacht ausgeführt wird (von 15 auf 20, von 25 auf 30, von 40 auf 45 Pfg.). Sonntagsarbeit steht der letztgedachten Staffel gleich. Die Lehrlingsskala ist durch weitergehende Trennung der Branchen abgeändert und kann Ende 1910 auf Antrag einer nochmaligen tarifamtlichen Revision unterzogen werden. Die Kündigungsfrist für den Arbeitsvertrag ist ungewöhnlich lang, nämlich eine 14-tägige. Der Arbeitsnachweis ist paritätisch organisiert. Ferienurlaub tarifvertraglich festzusetzen ist in Aussicht genommen.

Höchst beachtenswert war schon beim alten Tarifvertrage, daß die Gehilfen verpflichtet sind, für die Preiskonvention der Prinzipale einzutreten. Dieses Gemeinschaftsverhältnis hat nun eine bedeutsame Verstärkung dadurch erfahren, daß den Gehilfen ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei den Preisfestsetzungen eingeräumt und gewährleistet worden ist. Jede Aenderung der Preiskonvention bedarf nämlich der Zustimmung des paritätisch unter Vorsitz eines unparteiischen juristischen Beirats zusammengesetzten Tarifamts. Damit ist die Basis der Tarifgemeinschaft über den Bereich des Arbeitsverhältnisses hinaus erheblich erweitert und den Arbeitern ein wichtiger Anteil an der Ausübung einer der wichtigsten Unternehmerfunktionen eingeräumt worden. Wo derartige Vereinbarungen bisher — in seltenen Fällen — getroffen worden sind, wie namentlich im Schlägergewerbe, da hat die traurige wirtschaftliche Lage des Gewerbes einerseits, dessen verhältnismäßig geringer Umfang und die einheitliche, fast alle Berufsgenossen einer jeden der beiden Seiten zusammenfassende Organisation andererseits die Veranlassung, Voraussetzung und Grundlage derartiger, die begrifflichen

Grenzen des Tarifvertrags weit überschreitender Regelung gebildet. Auch auf die in Rede stehenden Tarifverträge trifft dies zu. Eine besondere Verstärkung und Verschärfung hat dieses Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer aber auch noch dadurch erhalten, daß in allen Tarifkreisen paritätische Ehrengerichte gegen „Schleuderer" im Gewerbe eingerichtet sind, denen die Aufgabe zufällt, Beschwerden gegen solche an der Hand der Preiskonvention zu untersuchen und dem Tarifamt darüber zu berichten, das dann über die zu treffenden Maßnahmen endgültig entscheidet. Ein Arbeitgeber kann also wegen Verstoßes gegen die Preiskonvention aus dem Arbeitgeberbunde und damit aus der Tarifgemeinschaft nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gehilfenvertreter ausgeschlossen werden.

Der alte Tarifvertrag sah bereits den ausschließlichen Verbandsverkehr vor und dieser ist auch im neuen Vertrage aufrecht erhalten worden, trotz der Streichung der gleichartigen Bestimmung im Organisationsvertrage der Buchdrucker. Freilich hat eine Entscheidung des Gewerbegerichts Magdeburg eine derartige Bestimmung für ungültig erklärt, weil der Organisationszwang wider die guten Sitten verstoße. In entgegengesetztem Sinne hatte im Jahre 1904 das Landgericht Nürnberg entschieden: eine nachweisbare Benachteiligung außenstehender Personen ändere nichts an der rechtlichen Zulässigkeit derartiger Abreden.

Auch der erste Tarifvertrag zwischen dem Bund der xylographischen Anstalten und dem Xylographenverband würde am 1. April 1909 abgelaufen sein, wurde jedoch im Herbst 1908 um ein weiteres Jahr verlängert. Der nächste Kongreß des letzteren Verbandes soll über Vorschläge zu einer durchgreifenden Neugestaltung des Vertrags beraten. Aufgehoben worden ist dagegen der ausschließliche Verbandsverkehr. Nach Meinung des Verbandes konnte von einer strikten Durchführung desselben keine Rede sein, weil beide Teile nicht die Macht dazu hatten. Den Anlaß zur Aufhebung gab die Weigerung des Verbandes, gegen einen den tarifmäßigen Lohn zahlenden Arbeitgeber in Berlin wegen Schleuderns einzuschreiten. Der Verband behauptete, es sollten die kleinen Unternehmer als angebliche Schmutzkonkurrenten an die Wand gedrückt werden, wozu er die Hand nicht bieten wolle.

Hierher gehört ferner der Generaltarifvertrag der Lichtdrucker, der am 1. Januar 1907 an Stelle des ersten vom 1. Januar 1904 auf 3 Jahre in Kraft getreten ist und die Mitgliedschaft in einer Weise regelt, die im amtlichen Werke von 1908 als „Tarifzwang, aber nicht Organisationzwang" bezeichnet ist. Ueber die Aufnahme eines Prinzipals in die Tarifgemeinschaft entscheidet auf seinen Antrag, bei dessen Stellung er sich zur Innehaltung des Tarifvertrags verpflichten muß, das Tarifamt nach seinem Ermessen. Ein Gehilfe erwirbt die Mitgliedschaft durch Beendigung der Lehrzeit in einer tariftreuen Lichtdruckerei, Eintritt in eine solche, Aufnahme in die Liste der Arbeitsnachweise oder durch besondere Erklärung des Tarifamts. Sie endet durch Austrittserklärung oder Ausschließung

seitens des Tarifamts bei absichtlicher Nichtbefolgung von Anordnungen und Entscheidungen der Tariforgane. Die Prinzipale dürfen nur solche Gehilfen annehmen, die aus tariftreuen Lichtdruckereien kommen, die Gehilfen derselben Gemeinschaft dürfen nur in tariftreuen Lichtdruckereien arbeiten. Ein Koalitionszwang besteht also nicht und die Tarifgemeinschaft besteht auch nicht von Verband zu Verband, sondern, wie bei den Buchdruckern, nur durch das Band der „Tariftreue". Kontrahenten des Tarifvertrags sind dagegen die beiderseitigen Organisationen (Vereinigung der Lichtdruckanstalten Deutschlands und Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe).

Seit dem 1. Januar 1907 ist auch der Generaltarifvertrag zwischen dem Schutzverband der Steindruckereibesitzer und dem deutschen Senefelderbund in Kraft. Der letztere hat jedoch am 29. September 1907 sich aufgelöst und gleich ihm ist am 1. März 1908 auch der Lithographenbund in den Verband der Lithographen und Steindrucker (der vorübergehend von Ostern 1905 bis 1907 mit dem Senefelderbund verschmolzen gewesen war) aufgegangen. Seit dem 1. Oktober 1907 besteht daher als Gewerkschaft nur noch der Verband der Lithographen und Steindrucker. Daneben hat sich ein „gelber Verein" gebildet.

Für alle in Deutschland beschäftigten Notenstecher ist der seit dem 1. Januar 1906 bis zum 30. Juni 1909 gültige Generaltarifvertrag zwischen dem Verein der Notenstechereien zu Leipzig und dem Notenstecher-Gehilfenverbande in Kraft, der die Löhne und die Arbeitszeit (9 Stunden ausschließlich Pausen) regelt, eine Lehrlingsskala und eine paritätische Schlichtungskommission vorsieht. Der 429 Mitglieder zählende Verband hat den beantragten Zusammenschluß mit dem Lithographenverband in Urabstimmung abgelehnt.

Auch für die Notendrucker besteht ein gleichartiger Tarifvertrag mit einer Tarifkommission, für die Formstecher ein Generaltarifvertrag zwischen dem Verband deutscher Formstechereibesitzer und dem seit dem 1. Januar 1909 ebenfalls in den Verband der Lithographen und Steindrucker aufgegangenen Zentralverein der Formstecher. Die Hilfsarbeiterverhältnisse sind geregelt durch Ausdehnung des oben erwähnten, für das Hilfspersonal der Druckereien gültigen Vertrags auf die Gewerbe der Lithographen-, Stein-, Licht- und Notendrucker.

K. Transport und Verkehr.

Dieses Gebiet hat sich nach den Jahresberichten 1907 und 1908 des 87 746 Mitglieder zählenden Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter binnen wenigen Jahren „von einem tarifarmen zu einem der tarifreichsten entwickelt". Nur Buchdruck-, Bau- und Holzgewerbe sind ihm darin noch voraus. Die Form der Tarifverträge ist hauptsächlich der Firmen- und der Ortstarifvertrag,

doch heißt es daselbst, daß bei dem Tempo, in dem der Tarifgedanke in den letzten Jahren Eingang im Berufe gefunden habe, es nur eine Frage weniger Jahre sein werde, bis man auch hier zu Bezirks- und Reichsabschlüssen für einzelne Berufsgruppen, trotz des gegenwärtigen Widerstandes eines Teiles der Arbeitgeber, gelange. Die Verhältnisse würden sich stärker als die einzelnen Menschen erweisen. Im Juli 1908 war der Verband an insgesamt rund 350 Tarifverträgen beteiligt, welche für 30000 Berufsangehörige die Arbeitsverhältnisse regelten. Im Jahre 1908 wurden abgeschlossen (die Zahlen für 1907 sind in Klammern beigefügt): 158 (175) Tarifverträge für 1087 (1406) Betriebe und 8668 (11980) Arbeiter, davon 141 (134) für 7494 Beteiligte durch friedliche Lohnbewegungen[1]), 16 (41) für 896 Beteiligte zum Abschlusse von Streiks und einer für 278 Beteiligte zur Beendigung einer Aussperrung. Erstmalig abgeschlossen wurden davon 90 (172) für 617 (1402) Betriebe und 3085 (11526) Beteiligte, mit Abänderungen erneuert 49 (3) für 440 (4) Betriebe und 5195 (454) Beteiligte, verlängert 19 für 30 Betriebe und 388 Beteiligte. Von diesen 158 (175) Tarifverträgen entfielen:

92	(67)	auf das Handelsgewerbe	mit	198	(359)	Betrieben	und	2487	(4228) Beteiligten
31	(58)	„ „ Transportgewerbe	„	478	(437)	„	„	3938	(3343) „
3	(5)	„ „ Verkehrsgewerbe	„	304	(33)	„	„	451	(120) „
32	(45)	„ verschiedene Gewerbe	„	107	(577)	„	„	1792	(4291) „

Groß-Berlin steht an der Spitze der Abschlüsse mit 23 (36) Verträgen für 228 (177) Betriebe und 2805 (4655) Beteiligte. Die Geltungsdauer betrug 1—5 Jahre, war aber unbestimmt in 14 (8) Verträgen.

Mit dem (sozialdemokratischen) Zentralverband deutscher Konsumvereine steht der freigewerkschaftliche Verband seit dem 1. August 1906 in Tarifgemeinschaft. Von den dem ersteren angehörenden 128 Vereinen haben 86 den Tarif anerkannt, darunter die beiden Zentralgenossenschaften, nämlich die Großeinkaufsgesellschaft und die Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Zu dem Düsseldorfer Genossenschaftstage vom Juli 1907 hatte der Transportarbeiterverband Stellung genommen durch einen einstimmigen Beschluß, worin er den bestehenden Tarifvertrag „als eine Abschlagszahlung der berechtigten Forderungen der in Genossenschaften tätigen Berufskollegen" billigte und den Vorstand beauftragte, nach Ablauf des Vertrages für eine bessere Regelung der Ortszuschläge zu sorgen und den weiteren berechtigten Wünschen der Genossenschaftsarbeiter mit allem Nachdruck Rechnung zu tragen. Diese Wünsche betrafen die Einführung von Mindestlöhnen (bisher besteht nur Zeitlohntarif mit Ortszuschlägen) und von verbesserter Sonntagsruhe, einen Mindestjahresurlaub, eine gewisse Ausgehzeit in der Woche und gleiche Entlohnung der Lagerhalterinnen mit den

1) Den geschmacklosen Ausdruck „trockene Lohnbewegung", der neuerdings angewendet wird und der an das „trockene Gedeck" zu 3 oder 4 M. erinnert, das der Deutsche bei festlichen Veranstaltungen programmmäßig zu sich zu nehmen pflegt, vermeiden die Gewerkschaftsberichte verständigerweise.

Lagerhaltern. Endlich wurde die Inanspruchnahme bürgerlicher Rechtsinstitutionen an Stelle der tariflich vorgesehenen Beschwerdeinstanzen für unzulässig erklärt. Mit der Vertretung dieser Forderungen auf dem Genossenschaftstage hatte man aber kein Glück. Der genossenschaftliche Vorsitzende des Tarifamts, von Elm, vertrat die Arbeitgeberseite, der gewerkschaftliche Vorsitzende desselben Amtes die Arbeiterseite. Es kam zu recht heftigen Auseinandersetzungen, die in einer Preßpolemik sich fortsetzten. Der Genossenschaftstag beschloß: „Genossenschaftliche Lohn- und Arbeitstarife können nicht auf solchen Prinzipien aufgebaut werden, deren Durchführung bei den konkurrierenden Privatbetrieben noch in weiter Ferne liegt.“ Ferner: Forderungen, die über das bei privaten Unternehmern nicht Erreichbare hinausgingen, müßten abgelehnt werden, weil sonst viele genossenschaftliche Betriebe konkurrenzunfähig werden würden. Einer vermittelnden Vereinbarung der Generalkommission der freien Gewerkschaften mit dem Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die Verhandlungen des letzteren mit den Gewerkschaften der beteiligten Arbeitnehmer über allgemeine, eventuell über Ortstarife in Aussicht nahm [1]), stimmte der Genossenschaftstag zu Eisenach im Juni 1908 nur mit dem Vorbehalte zu, daß die örtlichen Forderungen an die Genossenschaften nicht über das hinausgingen, was an den betreffenden Orten in der Gesamtbranche seitens der Gewerkschaften durchgeführt werden könne. Aus etwaiger Ablehnung weitergehender Forderungen könne den Konsumvereinsverwaltungen kein Vorwurf gemacht werden. Der sechste deutsche Gewerkschaftskongreß zu Hamburg im Juni 1908 nahm vom Beschlusse des Eisenacher Genossenschaftstages Kenntnis, forderte erneut zur Unterstützung der genossenschaftlichen Bestrebungen auf und beauftragte die Generalkommission, mit dem Zentralverband der Konsumvereine über eine einheitliche Auslegung der Eisenacher Resolution zu verhandeln. Einem Beschlusse des Verbandstages entsprechend, kündigte der Vorstand des Transportarbeiterverbandes den Tarifvertrag zum 31. Juli 1909. Die darauf seit Dezember 1908 stattgehabten Erneuerungsverhandlungen sind nach dem Ende Juni 1909 erschienenen Bericht über das Jahr 1908 zu Ende geführt worden, so daß die Entscheidung unmittelbar bevorzustehen scheint.

Jene 350 Tarifverträge verteilen sich auf eine sehr bunte Reihe einzelner Branchen. So finden wir unter „Handelsgewerbe“: Bier-, Milch-, Hefe-, Kolonial- und Südfruchthandlungen, Mineralwasser-, Wurst-, Konserven-, Seifen-, Preßhefe- und Eisfabriken, Warenhäuser, Seidengeschäfte, Holz-, Kohlen- und Eisenwarenhandlungen, Buch-

---

1) Es heißt darin, daß der Düsseldorfer Beschluß nicht dahin aufzufassen sei, daß nunmehr den Forderungen der Gewerkschaften die Anerkennung seitens der Genossenschaften versagt werden solle, solange sie nicht im größten Teil der Privatbetriebe zur Durchführung gelangt sind. Der Genossenschaftstag stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, daß es die Pflicht der Genossenschaften sei, nach Kräften in bezug auf die Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeitnehmer vorbildlich zu sein.

handlungen und Zeitungsverlage, Getreide-, Produkten-, Häute- und Fellhandlungen, Papierhandlungen, Farben-, Lack-, Drogen- und Chemikalien-, Petroleum- und Versandgeschäfte. Im „Transportgewerbe“ spielen Speditions- und gewerbliche Fuhrbetriebe und Möbeltransport die Hauptrolle, im „Verkehrsgewerbe“ das Personenfuhrwerk einschließlich Automobildroschken. Unter den „verschiedenen Gewerben“ finden wir Brauereien, Reinigungsinstitute, Wach- und Schließgesellschaften, Brotfabriken, Bäckereien (330 Bäckereien in Frankfurt mit 500 Hausburschen), auch schlechthin „Fabrikations- und Industriebetriebe“, eine Maschinenbauanstalt, Sack- und Matratzenfabriken und Dekaturbranche. Mit Ausnahme des Verkehrsgewerbes finden sich überall Großbetriebe, kaufmännische und industrielle, in erheblicher Anzahl beteiligt. Unter den Ortsgrößen nehmen die Großstädte die Hauptstelle ein. Alle Tarifvertragsabschlüsse bedürfen laut Verbandsbeschluß von 1907 der Zustimmung des Zentralvorstandes. Als Gesamtdurchschnittslohn pro 1908 wurden für männliche Mitglieder 22,43 M., für weibliche 11,73 M., für jugendliche 14,98 M. auf die Woche errechnet. Vergleicht man die Jahre 1903 und 1908, so verdienten die männlichen Mitglieder einen Wochenlohn:

	bis 18 M.	über 18 bis 21 M.	über 21 bis 24 M.	über 24 bis 30 M.	über 30 M.
im Jahre 1903	32,5 %	23,5 %	16,9 %	9,7 %	0,7 %
„ „ 1908	15,2 %	17,2 %	20,6 %	19,7 %	2,2 %

Erwähnt sei noch, daß die Gründung einer das ganze Transportgewerbe einschließlich des Wassertransports umfassenden Arbeiterorganisation angeregt worden ist, für die sich bereits die Verbände der Transportarbeiter und der Seeleute ausgesprochen haben. Doch hat der Hafenarbeiterverband den Zusammenschluß auf Grund der von den Organisationsleitungen formulierten Bedingungen unter grundsätzlicher Billigung des Verschmelzungsgedankens abgelehnt — freilich nur bei einer Beteiligung von 27 Proz. der Mitglieder an der Abstimmung, deren demnächstige Wiederholung zu erwarten ist. Zunächst ist als Notbehelf ein Kartellvertrag der Organisationen des Transportgewerbes abgeschlossen worden, aus dem jedoch der Verband der Maschinisten, Heizer und verwandten Berufsgenossen wieder ausgetreten ist. Daneben bestehen je ein Separatvertrag des Transportarbeiter- und des Hafenarbeiterverbandes mit dem Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter, das Zusammenwirken bei Agitationen, Lohnbewegungen und Streiks und den Uebertritt von einem zum anderen Verband betreffend. Im Mai 1908 hat der „Verband der Eisenbahner Deutschlands“ beschlossen, zum 1. Juli 1908 in den Transportarbeiterverband aufzugehen. Auf der Arbeitgeberseite hat sich im Jahre 1907 ein „Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und verwandten Gewerben“ gebildet.

Das Handelsgewerbe ist noch von anderer Seite her mit tariflicher Regelung erfaßt worden, nämlich vom Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen. Zunächst ist seines seit 1906

aufgewendeten Bemühens zu gedenken, mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine zu einem Tarifvertrage zu gelangen, das jedoch an der geschilderten Haltung des letzteren auf der Düsseldorfer Tagung ebenso scheiterte wie der Abschluß eines Tarifvertrages der Lagerhalter und Lagerhalterinnen auf Grundlage des vom Handlungsgehilfenverbande vorgeschlagenen Dienstvertrages. Die Vertreter des letzteren erhoben energischen Protest gegen die Düsseldorfer Beschlüsse, und der Verband selbst nahm eine scharfe Resolution gegen sie an, wobei er sich zugleich für einen Reichstarif aussprach. Dagegen schloß er im Jahre 1907 Tarifverträge mit der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg und mit 10 Konsumvereinen an ebensovielen Orten. Der erstgenannte Vertrag enthält einen Minimaltarif, über den bei Anstellung qualifizierter Kräfte regelmäßig hinausgegangen wird. Auch für die Handelsagenten besteht eine tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, nämlich ein im Jahre 1903 eingeführter und 1908 erneuerter „Normalagenturvertrag" zwischen dem Zentralverband deutscher Handlungsagentenvereine und den in Betracht kommenden Geschäften.

Nach dem Berichte des Hafenarbeiterverbandes haben auf die gütliche Erledigung seiner zum größten Teil friedlichen Lohnbewegungen die Tarifverträge einen großen Einfluß ausgeübt. In 55 von den 90 ohne Streik in den Jahren 1906 und 1907 zum Abschluß gelangten Lohnbewegungen trat tarifliche Regelung ein, und zwar 1906 in 21 von 43, 1907 in 34 von 47 Fällen. Im Jahre 1907 wurden 69 Tarifverträge verlängert, erneuert oder erstmalig abgeschlossen, davon 64 auf friedlichem Wege für 292 Betriebe mit 4931 Arbeitern, 5 im Kampfwege für 170 Betriebe mit 6532 Arbeitern. Ende 1908 bestanden im ganzen 84 Tarifverträge für 959 Betriebe mit 25702 Arbeitern. Sie verteilen sich folgendermaßen:

auf	Holzträger etc.	31	Verträge	für	111	Betriebe	und	3 355	Arbeiter
„	Stückgutarbeiter	26	„	„	514	„	„	15 294	„
„	Kohlenarbeiter	9	„	„	193	„	„	1 557	„
„	Getreidearbeiter	6	„	„	23	„	„	1 055	„
„	Baggerer und Schiffer	4	„	„	16	„	„	420	„
„	Flößer	4	„	„	45	„	„	1 763	„
„	sonstige	4	„	„	57	„	„	2 258	„

Ohne Erfolg kämpften die Hafenarbeiter in Brake und die Alsterschiffer in Hamburg um tarifliche Regelung. Die meisten Tarifverträge sehen paritätische Schiedsgerichte vor. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 8 Stunden im Winter bei den Mannheimer Holzträgern und $12^1/_2$ Stunden im Sommer bei den Depotarbeitern der Mainflößer. In Hamburg gibt es noch 2 Verträge mit mehr als 10-stündiger Arbeitszeit, nämlich für die Getreidearbeiter mit 11 Stunden laut Vertrag von 1903 (!) und für die Ewerführer und Deckschiffer, die 8 Monate lang den 11-stündigen, 4 Monate lang den $10^1/_2$-stündigen Arbeitstag haben. Die Verhältnisse in Hamburg leiden

noch unter der sehr ungünstigen Nachwirkung der großen Aussperrung der Schauerleute von 1907. Es handelte sich bei dieser um die Regelung der Arbeitszeit, die für die Schauerleute bis zu 48 laufenden Stunden und mehr betrug. Der Erfolg war, daß vom 1. Oktober 1907 ab der Schichtwechsel mit einer besseren Entlohnung der Nacht- und Sonntagsarbeit mittels eines Abkommens eingeführt wurde, das freilich noch keinen eigentlichen Tarifvertrag darstellt. Ueber die Bewährung des Schichtwechsels läßt sich nach Auskunft des Hafenarbeiterverbandes noch nichts Sicheres aussagen. Dieser Kampf gab den Arbeitgebern Anlaß, sich zum „Hafenbetriebsverein" mit der Maßgabe zusammenzuschließen, daß jedes Mitglied nur solche Arbeiter beschäftigen sollte, die mit einer von diesem Verein ausgestellten „Arbeitskarte" versehen wären.

Im Mai 1907 wurde, gleichfalls in Hamburg, vom Vorstande des Vereins deutscher Seeschiffswerften mit einer Kommission der Werftarbeiter und Vertretern der Zentralverbände der Metall- und der Holzarbeiter, der Schmiede, Kupferschmiede und Schiffszimmerer eine Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit, der Ueberstunden, der Lohnfrage (jedoch ohne Festsetzung von Lohnsätzen), der Akkordarbeit und der Arbeiterschutzeinrichtungen für alle deutsche Seeschiffswerften außer dem Danziger Bezirk geschlossen, die man ebenfalls nicht als eigentlichen Tarifvertrag, wohl aber als eine zu demselben hinführende Entwicklungsstufe ansehen kann[1]). Das Prinzip kollektiven Verhandelns der beiderseitigen Organisationen über den Inhalt der Arbeitsbedingungen ist damit jedenfalls anerkannt, und zwar auf breitester räumlicher und organisatorischer Grundlage. Es handelt sich hier um Großbetriebe ersten Ranges.

Sind wir bisher der Einteilung des amtlichen Werkes von 1908 gefolgt, so bedürfen nunmehr besonderer Darstellung die vom Verbande der Fabrik-, Land-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen abgeschlossenen Tarifverträge. Dieser Verband umfaßt Arbeiter der chemischen, der Zucker- und der Papierindustrie, der keramischen mit Ausnahme der Glas- und Porzellanfabriken, ferner von Molkereien, Brennereien etc. Er zählt rund 133000 Mitglieder. Eine große Anzahl der im Jahre 1907 abgeschlossenen Tarifverträge ist vom Verbande gesammelt und veröffentlicht worden. Diese Sammlung ist nicht vollständig, weil ein Teil der abgeschlossenen Tarifverträge dem Vorstande nicht eingesendet wurde. Auf Grund direkter Auskunft des Verbandsvorstandes kann aber folgende Darstellung über die tarifliche Entwicklung in den Jahren 1907 und 1908 gegeben werden. Der Verband schloß im Jahre 1907 110 Tarifverträge für 169 Betriebe mit 10588 Arbeitern und Arbeiterinnen, im Jahre 1908 infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage dagegen nur 44 Tarifverträge für 63 Betriebe mit 3412 Arbeitern. Auf den Betrieb entfielen mithin im ersteren Jahre durchschnittlich 63, im Jahre 1908

1) Vgl. Soz. Praxis, Jahrg. 16, No. 38, Sp. 1002 f.

54 Arbeiter. Nehmen wir als Großbetrieb diejenigen an, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, so ersehen wir schon hieraus, daß diese Tarifverträge ganz überwiegend großbetriebliche Arbeitsverhältnisse regeln. Der Rückgang in der Durchschnittsziffer ist aber nur ein scheinbarer. Er hat seine Ursache in dem Abschluß zweier Verträge im Jahre 1907, von denen der eine einen Betrieb mit fast 2000, der andere einen solchen mit rund 1000 Arbeitern betraf. Diese Ursache spricht also gerade für die Ausdehnung des Tarifvertrags auf Großbetriebe. Ueber 148 tariflich geregelte Betriebe liegt nachstehende Statistik vor. Es beschäftigten von ihnen:

6	Betriebe	bis zu 10	Arbeiter und Arbeiterinnen
22	„	11—20	„ „ „
60	„	21—50	„ „ „
32	„	51—100	„ „ „
19	„	101—300	„ „ „
9	„	über 300	„ „ „

Von den übrigen verteilen sich: 4360 Arbeiter auf 26 Konservenfabriken, 259 auf 17 Sägewerke, 54 Winzer auf 9 Weinberge usf. ohne Möglichkeit genauerer Angabe für die Einzelbetriebe. Jene 148 sind Firmen-, die übrigen Ortstarife. Nach Berufsgruppen und Größe der Betriebe ergibt sich folgende Verteilung:

1) Chemische Industrie, Gummi- und Linoleumfabriken:

6	Tarifverträge für Betriebe mit	20 und weniger	Arbeitern
13	„ „ „ „	21—50	„
4	„ „ „ „	51—100	„
6	„ „ „ „	über 100	„

2) Ziegeleien, Ofen- und Zementfabriken etc.:

7	Tarifverträge für Betriebe mit	20 und weniger	Arbeitern
13	„ „ „ „	21—50	„
6	„ „ „ „	51—100	„
10	„ „ „ „	über 100	„

3) Papier-, Pappen- und ähnliche Fabriken, doch ohne Weiterverarbeitung:

1	Tarifvertrag für Betriebe mit	21—50	Arbeitern
1	„ „ „ „	51—100	„
3	Tarifverträge „ „ „	über 100	„

Die übrigen Verträge verteilen sich auf die verschiedensten Betriebe und Berufe.

Wir sehen also, daß diese Tarifverträge in großem Umfange auf Großbetriebe der allerverschiedensten Arten sich erstrecken. Aber auch die Zahl der Arbeiterkategorien, die in vielen Fällen der einzelne Tarifvertrag bei der Lohnregelung und sonst aufführt, z. B. bei einer Papierfabrik 22 Arten, beweist, daß es sich zum Teil um sehr große Betriebe handelt. Die landläufige Annahme, daß die chemische Industrie „tariffrei“ sei, wird durch die Tatsachen widerlegt. Auch die Vielseitigkeit der Arbeitsleistungen hat kein Hindernis gebildet. Der Tarifvertrag für die chemische Fabrik

Pommerensdorf bei Stettin führt z. B. in 5 Gruppen 166 Arten von Arbeitsleistungen auf, für welche die Löhne einzeln normiert werden.

Die Tarifstatistik für 1907 ergibt folgende Verteilung: 3 Tarifverträge für die Papierindustrie, 18 für die chemische, 29 für Ziegeleien, Schamotte- und Zementfabriken, 1 für die Konservenindustrie, 3 für Landwirtschaft und Nebenbetriebe, 1 für Torfstreu- und Müllwerke und 28 für verschiedene Kategorien. Die Vertragsdauer ist sehr verschieden, die längste geht bis zum 1. August 1910. Die Anzahl der Vertragsorte beträgt 52, sie umfaßt solche verschiedenster Größe und erstreckt sich über ganz Deutschland. Von bekannten Großbetrieben ersten Ranges sei die Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim genannt. Auch die Frankfurter und Offenbacher Gasgesellschaften und die Gasanstalt Straßburg[1]) sind hier zu finden. Was die Gattungen der Betriebe betrifft, so gestattet ihre große Mannigfaltigkeit keine weitere Klassifizierung. Erwähnt seien die Verträge für 19 Weinbergsbesitzer in Oppenheim, für den Münchener Zeitungsverlag, für die Münchener Straßenreinigungsanstalt. Im übrigen finden wir hier Roßhaarspinnereien, Dampfsägewerke, Farben-, Seifen-, Verbandstoff-, Faß-, Bettfedern- und Puppenfabriken neben Lumpensortieranstalten und Müllabladereien, ferner Kaffeegeschäfte, Waschanstalten und vielerlei andere Betriebe. Bemerkt sei, daß der Verband seit 1890 eifrig bemüht ist, auch die Landarbeiter zu organisieren. Nach einer im Jahre 1907 auf 60 Proz. seiner Mitglieder erstreckten Statistik waren 1189 männliche und 61 weibliche Land- sowie 100 Waldarbeiter organisiert, meist aus der Industrie in die Landwirtschaft versprengte oder durch nahegelegene Industrieorte beeinflußte Arbeiter. Auch einige Gärtnertarife sind vom Verband christlicher Gärtner abgeschlossen und erneuert worden; die amtliche Statistik kennt 3 solche für 69 Betriebe mit 243 Arbeitern.

Ueber die Grenzen rein gewerblicher Arbeit hinaus hat der Tarifvertrag begonnen, sich höhere Gebiete zu erobern. Freilich ist hier noch vieles in ungeklärter Bewegung, die erst zu leidlicher Ruhe kommen muß, damit der Tarifvertragsgedanke auch hier sich kristallisieren und zu einem reinen, echten und festen sozialen Gebilde werden kann. Die Hoffnungen mit denen das Projekt kollektiver Regelung der Dienstverträge im Bühnenfach begrüßt wurde, haben sich bisher leider nicht erfüllt. In der „Sozialen Praxis" vom 18. Juni 1908 hieß es darüber: „Nach fünfjährigen Vorarbeiten eines gemeinschaftlichen Ausschusses, den der Intendant des Stuttgarter Hoftheaters leitete, haben die Leiter der deutschen Bühnen und die Bühnenkünstler ein privates Arbeitsgesetzbuch für die gesamte deutsche Bühnenwelt geschaffen. Das durch Theatergebrauch gewordene Bühnenvertragsrecht ist gesichtet und neue Bühnenvertragsregeln, die den Bühnenmitgliedern wesentliche soziale Vorteile sichern, sind für die Zukunft aufgestellt worden." Der deutsche Bühnenverein, als Arbeitgeberorganisation, genehmigte einstimmig

1) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1907, No. 4.

diesen Entwurf, den aber die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, als Arbeitnehmerorganisation, ablehnte. Er stand für sie „mit allem in Widerspruch, was Bürgerliches Gesetzbuch und Gewerbeordnung zugunsten der Arbeitnehmer als Norm geschaffen haben für ihre Beziehungen zu den Arbeitgebern“ [1]). Der Entwurf ist leider zum Erisapfel für die deutsche Bühne geworden und Kämpfe, die den gewerkschaftlichen im Charakter kaum nachstehen, sind daraus hervorgegangen. Rückwirkend haben sie einen allgemeinen und festeren Zusammenschluß auf beiden Seiten herbeigeführt, der sich gleichzeitig auch bei den Chorsängern und bei den Musikern vollzogen hat. Außerdem sind die Bühnengenossenschaft, der Chorsängerverband und der allgemeine deutsche Musikerverband ein Kartellverhältnis eingegangen [2]). Die Antithese ist da, die Synthese steht anscheinend noch in weiter Ferne. Der Tarifvertrag soll auch hier, wie meistens, erst durch das Feuer des sozialen Kampfes geläutert zur Entstehung kommen.

Was ferner den ärztlichen Beruf betrifft, so haben tarifvertragsartigen Charakter die Vereinbarungen des 22440 Mitglieder zählenden Leipziger Verbandes zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte Deutschlands mit den Krankenkassen, worin die Honorarfrage und diejenige der freien Aerztewahl geregelt sind. Die Konflikte der Aerzte mit den Krankenkassen, besonders in Leipzig und Köln, über die letztere Frage sind noch in frischer Erinnerung. In Köln schritt im Jahre 1904 schließlich die Aufsichtsbehörde ein und schloß über die Köpfe der Krankenkassenvorstände hinweg mit dem Aerzteverein Verträge ab, die die freie Aerztewahl einführten. Bei deren Erneuerung im Jahre 1908 kam es wieder zum Konflikt und zum Streik der oganisierten Aerzte gegen die Kassen. Hierbei gelang es diesen, eine größere Anzahl Aerzte zu finden, mit denen sie besondere Anstellungsverträge abschlossen. Das Verhalten der Aerzte wurde bei Besprechung der Sache im Reichstage im Februar 1909 seitens des Staatsekretärs v. Bethmann-Hollweg insoweit scharf kritisiert, als ihm die Versorgung der Kassenmitglieder mit ärztlicher Hilfe durch den Streik in hohem Grade gefährdet erschien. Ein weiterer Konflikt ist neuerdings aus Anlaß der Veröffentlichung des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung entstanden, in dem der Leipziger Verband in einer Erklärung vom 23. Mai 1909 „eine beispiellose Entrechtung des Aerztestandes“ erblickt, die zu entschiedenem Widerstand herausfordere. Ein von jedem Mitglied zu unterzeichnender Revers verpflichtet dasselbe zur Versagung seiner Mitwirkung bei Ein- und Durchführung der Reichsversicherungsordnung, sowie dazu, wenn nötig, jede Tätigkeit bei Krankenkassen einzustellen, falls der Entwurf Gesetz wird. Gegenüber einer halbamtlichen scharfen Kritik dieser Stellungnahme in der „Nordd. Allg.

1) Dr. Charlotte Engel-Reimers in „Schutz den Schauspielern!“ in der Soz. Praxis vom 31. Dez. 1908. Vgl. ferner ebenda, Jahrg. 18, Sp. 300, 345, 491, 522.

2) Ueber die soziale Lage der Orchestermusiker vgl. Soz. Praxis, Jahrg. 18, No. 35, Sp. 930.

Zeitung“ vom 6. Juni, worin der Vorwurf erhoben wurde, daß der Verband an den Krankenkassen und ihren erkrankten Mitgliedern Vergeltung üben wolle, wenn ihm Reichstag und Bundesrat nicht zu Willen seien, erklärte der Verband zu seiner Rechtfertigung, daß er einen Aerztestreik ablehne und die ärztliche Behandlung der erkrankten Kassenmitglieder, jedoch nicht als kassenärztliche, sondern im Wege der Privatpraxis, ausdrücklich gewährleiste.

Der deutsche Aerztetag hat darauf am 25. Juni zu Lübeck über die Sache verhandelt und eine Resolution angenommen, worin er jenen Gesetzentwurf für ein „Ausnahme- und Kampfgesetz gegen die Aerzte“ und daher für unannehmbar erklärt. Werde er Gesetz, so werde sich kaum ein Mitglied des Aerzteverbandes weiter zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung bereit finden lassen. Für die gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Aerzten und Versicherungsträgern stellte er zugleich gewisse unerläßliche Anforderungen, insbesondere die grundsätzliche Zulassung derjenigen Aerzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen, die sich den zwischen Aerztevertretungen und Kassenvertretern vereinbarten Vertragsbedingungen unterstellen, ferner die Errichtung von obligatorischen, paritätischen Vertragskommissionen, denen die Vereinbarung der Verträge zwischen Aerzten und Kassen, sowie der Aerzteordnung obliegt, und von ebensolchen Einigungskommissionen als erste und zweite Instanzen. In den Verhandlungen trat unter den Hauptbeschwerdepunkten namentlich hervor, daß nach dem Gesetzentwurfe die Kassenverträge nicht, wie seither üblich, durch die Vertreter der beiderseitigen Organisationen, die Vertragskommissionen, abgeschlossen werden, sondern die Kassenvorstände berechtigt sein sollen, die Bestimmungen über die „Regelung der kassenärztlichen Tätigkeit“ mit den einzelnen, von ihnen selbst ausgewählten Aerzten zu vereinbaren und insofern allein die sogenannte Arzteordnung aufzustellen, die auch für alle später angestellten Kassenärzte gilt. Daher in der Resolution die Forderung der Vereinbarung der Vertragsbedingungen zwischen Aerztevertretungen und Kassenvertretern. Ferner wurde gerügt, daß die vorgesehenen „Schiedsausschüsse“ und „Schiedskammern“ nicht paritätisch zusammengesetzt seien, sondern das ärztliche Element in ihnen die Minderheit bilde, überdies nicht einmal alle ärztlichen Vertreter aus direkter Wahl hervorgingen, sondern ein Teil von den Aerztekammern delegiert, ein anderer von der Regierung ernannt würde.

Andererseits hat sich ein „Reichsverband deutscher Aerzte“ gebildet, der sich auf den Boden des Entwurfs gestellt hat. Der gegenteilige Standpunkt des Aerzteverbandes und des Aerztetages ist der des zweiseitig korporativen Arbeitstarifvertrages, also der vollendetsten Tarifvertragsform. Er entspricht dem wenn auch nicht zu klarem Ausdruck gebrachten Bewußtsein, daß ein Tarifvertrag vollen Wert nur dann besitzt, wenn er von den beiderseitigen Organisationen getragen wird. Der gesetzlichen und daher mit den

stärksten Rechts- und staatlichen Machtmitteln gefestigten und garantierten Organisation der Krankenkassen gegenüber ist für die Aerzte das Organisationsbedürfnis und die Durchsetzung der gleichfalls reichsgesetzlichen Anerkennung ihrer privaten Organisation als völlig gleichberechtigter Vertragskontrahent eine absolut zwingende Notwendigkeit, wofern der Tarifvertrag für sie nicht eine societas leonina sein soll. Sie wissen, daß die Pfeile einzeln zerknickt werden können, als Bündel aber nicht, und wollen Wind und Sonne gleichmäßig verteilt haben. Der „freie Arbeitsvertrag" ist für den isolierten gewerblichen Lohnarbeiter bekanntlich seit jeher eine bloße Fiktion; die Aerzte können und wollen sich nicht in die nämliche, gleich abhängige und schiefe Lage begeben. Die Geschichte des Tarifvertrags in Deutschland, wie diejenige der sozialen Bewegung in der ganzen Kulturwelt, lehrt, daß sie gar keine andere Stellung einnehmen können, mag man über die Mittel, die sie zu deren Geltendmachung anwenden, im übrigen denken wie man will. Fordern die gewerblichen Lohnarbeiter, daß ihre Organisationen als rechts- und handlungsfähige Persönlichkeiten angesehen werden, um die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder und womöglich aller Arbeiter kollektiv regeln zu können, so müssen die Aerzte noch viel stärker darauf dringen, daß ihre Organisation als vertragsfähiges Subjekt anerkannt wird, weil ihre Gegenpartei vom Gesetze selbst als solches geschaffen worden, also durch das Gesetz von vornherein mit rechtlicher und daher auch tatsächlicher Uebermacht den isolierten Aerzten gegenüber ausgestattet worden ist. Würden sie das nicht erstreben und durchsetzen, so wäre das Verhältnis so, als wenn vom Gesetz den Organisationen gewerblicher Arbeitgeber die Rechtsfähigkeit ausdrücklich verliehen, denjenigen der gewerblichen Arbeiter aber versagt würde. So wenig die Arbeiter eine solche Ungleichheit vor dem Gesetze sich gefallen lassen würden, ebensowenig ist das Streben der Aerzte, das in der Resolution des Aerztetages Ausdruck gefunden hat, anders als ein ganz natürliches, durch die Tatsachen gebotenes anzusehen. Wenn nicht das Studium der Geschichte der sozialen Bewegung, so müßte der soziale Instinkt sie dazu treiben. Auf irgendeine Weise wird die Gesetzgebung dem berechtigten Kern dieser ihrer Ansprüche Rechnung tragen müssen, gleichviel was über Methode, Taktik, Kampfmittel usw. um ihn herum gestritten wird.

Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung des Tarifvertrags findet wachsende Anerkennung bei den Behörden und Volks- und Bürgerschaftsvertretungen. Betreffs Bayerns wurde darüber bereits oben unter I berichtet. In Württemberg hat die Regierung den Behörden vor einigen Jahren ganz allgemein die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Unternehmer bei Vergebung öffentlicher Aufträge anempfohlen, die mit ihren Arbeitern Tarifverträge abgeschlossen haben. Ferner beschloß die volkswirtschaftliche Kommission der II. Kammer im November 1908, die Regierung um Abstellung der Mängel im Submissionswesen zu ersuchen, besonders

dahin, daß die Unternehmer zur Beobachtung der Regeln der bestehenden Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen, sowie zur Gewährung voller Koalitionsfreiheit an ihre Arbeiter verpflichtet werden. Die württembergische Submissionsordnung von 1903 bestimmt bereits, daß, wo Tarifverträge bestehen, bei Vergebungen öffentlicher Arbeiten tariftreue Unternehmer zu bevorzugen sind[1]). Ein gleichartiger Antrag ist im bayerischen Abgeordnetenhause eingebracht worden. In Berlin hat der Ausschuß der Stadtverordneten für Hoch- und Tiefbauten angeregt, den Magistrat aufzufordern, in die allgemeinen Vertragsbedingungen Bestimmungen aufzunehmen, wonach von der Uebernahme städtischer Arbeiten und Lieferungen Unternehmer ausgeschlossen sind, welche die von den beiderseitigen Organisationen tariflich vereinbarten, eventuell die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht innehalten. Der Antrag wurde vom Plenum an den Ausschuß zurückverwiesen zu weiterer Verhandlung, zugleich mit einer Petition des Kartells der Arbeitgeberverbände im Baugewerbe, worin die städtischen Behörden um Unterstützung der Bestrebungen auf Einhaltung der Tarifverträge dringend ersucht werden[2]). In Frankfurt a. M. sind zu Lieferungen von Backwaren für Rechnung der Stadt nur solche Bäckermeister zugelassen, bei denen die Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt sind. In Magdeburg ist bei Vergebung städtischer Arbeiten Unternehmern, bei denen die gleiche Voraussetzung zutrifft, der Vorzug zu geben. Straßburg gibt städtische Arbeiten und Aufträge grundsätzlich nur noch an tariftreue Unternehmer. Endlich hat der Reichstag bei Beratung des Etats des Reichsmarineamtes eine von der Budgetkommission beschlossene Resolution angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, Arbeiten für die Marineverwaltung nur an solche Firmen zu vergeben, welche in Beziehung auf die Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten oder, falls Tarifverträge für die betreffende Art der Arbeit am Orte des Betriebes gelten, nicht hinter deren Bestimmungen zurückbleiben, endlich die Marineverwaltung anzuweisen, die Festsetzung oder Neuordnung von Arbeitsbedingungen in den Reichsmarinebetrieben unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse vorzunehmen. Ein sozialdemokratischer Antrag, hinter „Arbeiterausschüsse" einzuschalten „und Arbeiterorganisationen" wurde abgelehnt. Der Reichskanzler hat daraufhin Erhebungen eingeleitet, nach deren Ergebnis regierungsseitig Stellung zu jener Resolution genommen werden soll.

Erwähnt sei hier noch eine Petition des Hauptvorstandes der deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe an den Reichstag um Errichtung eines Reichstarifamtes, das in allen Tarifstreitigkeiten die höchstinstanzliche Vermittelungsstelle sein soll, besonders bei

1) Ueber die große Bedeutung des Tarifvertrags für das Submissionswesen vgl. das amtl. Werk von 1908, S. 220 und Bd. 6 der Beiträge zur Arbeiterstatistik: „Die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Vergebung öffentlicher Arbeiten."

2) Vgl. Soz. Praxis, Jahrg. 18, No. 19, Sp. 458, 489.

Tarifverträgen, deren Normalbestimmungen für das ganze Reich einheitliche sind.

Auf die örtliche Verbreitung des Tarifvertrages in Deutschland einzugehen, fehlt hier leider der Raum. Doch sei wenigstens hervorgehoben, daß vor allen deutschen Städten München den Vorzug hat, sich der ausgedehntesten und intensivsten tariflichen Regelung seiner gewerblichen Verhältnisse zu erfreuen. Dort wurden im Jahre 1903 5 Tarifverträge, im Jahre 1906 dagegen 77, im Jahre 1907 57, im Jahre 1908 allein vor dem Gewerbegerichte 75, nämlich 35 Orts- und 40 Firmentarife, abgeschlossen, während gleichzeitig die Zahl der gewerbegerichtlichen Streitfälle um mehr als 800 zurückging. Nach den Ermittelungen von Dr. A. Günther sind die Arbeitsverhältnisse von mehr als $^3/_4$ aller gewerblichen Arbeiter Münchens tariflich geregelt. Die „Münchener Neuesten Nachrichten" vermochten einen Bericht darüber dahin zusammenzufassen: „bei diesem ungeahnten Fortschreiten der Tarifbewegung steht nunmehr fast das gesamte gewerbliche Leben Münchens unter der Wirkung von Tarifverträgen" [1]). Selbstverständlich sind die Münchener Großbetriebe dabei miteingeschlossen. Dieser Fortschritt ist zum großen Teile der segensreichen Tätigkeit des Münchener Gewerbegerichts zu danken, dessen Anrufung als Einigungsamt von je 7 Fällen in den Jahren 1902 und 1903 (0 in 1901 und 1902) auf 111 im Jahre 1908 stieg. Der Einfluß der Gewerbegerichte überhaupt auf Zustandekommen, Form, Inhalt, Rechtssicherheit, Innehaltung und Erneuerung der Tarifverträge ist ein sehr bedeutender [2]).

Ziehen wir nunmehr die Ergebnisse aus unserer Darstellung, so bewegt sich die Entwicklung des Tarifvertrages in Deutschland in doppelter Richtung. Einmal dringt er immer mehr in die Großbetriebe ein, und sodann geht das Streben der Tarifinteressenten neuerdings in stark steigendem Maße dahin, eine einheitliche kollektive Regelung des Arbeitsverhältnisses für ein jedes Gewerbe in seinem ganzen räumlichen, persönlichen und sachlichen Geltungsbereiche herbeizuführen. Dieses Streben findet seinen Ausdruck in den bereits mehr oder weniger erfolgreichen Verhandlungen über einen Reichs-(General-)Tarifvertrag oder wenigstens über ein einheitliches Vertragsschema (Vertragsmuster, Normaltarif), das den lokalen Tarifverträgen zur einheitlichen Grundlage dienen soll. Eine Uebergangsstufe dazu bildet die Vereinbarung, daß kein Ausstand und keine Aussperrung im ganzen Gewerbe stattfinden darf ohne vorherigen Verständigungsversuch durch die beiderseitigen Zentralverbände. Denn derartige Schlichtungsversuche führen im Falle des Erfolges ganz von selbst zu kollektiver Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den streitigen Punkten. Dieses

---

1) Die Soz. Praxis, die hierüber im Jahrg. 18, S. 580 berichtet, führt die tariflich geregelten Betriebe Münchens auf, darunter zahlreiche großbetriebliche.

2) Am besten erhellt er aus den fortlaufenden Berichten des Verbandsorgans deutscher Gewerbegerichte: „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht".

Streben nach Zentralisation bei der Tarifvertragsschließung steht in engstem Zusammenhange, und zwar in untrennbarer Wechselwirkung, mit dem gleichzeitigen, parallelen Bestreben der Zusammenfassung der Arbeiter aller Branchen eines und desselben Gewerbes zu großen Industrieverbänden. Dieses verfolgt in erster Linie das Ziel, den Erfolg der gesamten gewerkschaftlichen Arbeit dadurch zu vervielfachen, daß alle in gleicher Richtung tätigen Kräfte zu gemeinsamem Zusammenwirken verbunden werden. Ihre natürliche Grenze findet diese Zusammenfassung daran, daß, wie die Erfahrung bewiesen hat, ihr Hinausgehen über die Grenzen der Zusammengehörigkeit zu einer und derselben Industrie (z. B. der Nahrungsmittel- oder der Metall- oder der Lederindustrie) den gewerkschaftlichen Geist schwächt, der der eigentliche Träger der ganzen Arbeiterbewegung ist. Was für den Unterstützungszweck, den sekundären Zweck der Gewerkschaften, vorteilhaft ist, nämlich die möglichst breite Beteiligungsbasis, auf der die Versicherung auf Gegenseitigkeit ihre besten finanziellen Wirkungen erzielt, das ist für die idealen, primären Zwecke der Gewerkschaften nur bis zur Grenze der Berufsgemeinschaft, ganz abgesehen von den verwaltungstechnischen Schwierigkeiten einer darüber hinausgehenden Erweiterung, von Nutzen. Denn der Korpsgeist beruht hier in nicht zu unterschätzendem Maße auf der Gemeinsamkeit der spezifischen Berufsinteressen und des Bewußtseins der durch die besonderen Verhältnisse eines jeden Berufs bedingten gemeinsamen wirtschaftlichen und sonstigen Lage. Der Erkenntnis, daß ihre Kräfte durch den Zusammenschluß zu großen Industrieverbänden vervielfacht werden, bringen aber die Arbeiter anerkennenswerte Opfer. So z. B. wenn der auf eine 40-jährige Geschichte zurückblickende, zu den ältesten Arbeiterorganisationen zählende Handschuhmacherverband sich auflöst, um in den Verband aller Lederarbeiter überzugehen.

Diese Zusammenfassung möglichst aller Arbeiter der nämlichen Industrie zu Riesenverbänden, die bald ein soziales Gegenstück zu der wirtschaftlichen Organisation der modernen „Riesenbetriebe" bilden wird, führt mit innerer Notwendigkeit zur zentralen Regelung der Arbeitsbedingungen, d. h. von Zentralverband zu Zentralverband. Denn auch die Organisation der Arbeitgeber bewegt sich aus gleichartigen Ursachen nach derselben Richtung, wie die Gründung von Zentralverbänden großer Gewerbe — des Baugewerbes, des Transportgewerbes, der deutschen Seeschiffswerften usw. — und wie der enge kartellmäßige Zusammenschluß zwischen der „Hauptstelle" und dem „Verein" deutscher Arbeitgeberverbände, den derzeitigen beiden Zentralorganisationen der Arbeitgeberseite, beweist. Nur muß die zentrale Regelung nicht notwendig gerade ein Reichstarif sein, wie in den polygraphischen Gewerben. In den meisten Gewerben liegen vielmehr die Verhältnisse nach Produktionstechnik, Größe, Bedeutung und räumlicher Verbreitung der Betriebe, nach der Zahl der Arbeiter, den Kosten ihrer Lebenshaltung usw. so verschieden, daß die entsprechend große Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse von Ort zu

Ort und von Betrieb zu Betrieb der Anwendung einer einzigen Formel zur Lösung der Frage ihrer kollektiven Regelung von vornherein widerstrebt. Im Buchdruckgewerbe und noch mehr in den übrigen polygraphischen Gewerben liegen die Verhältnisse nicht dermaßen verschiedenartig, und ist der Umfang des Gewerbes nicht so groß, daß man nicht durch gewisse Modifikationen und Anpassungen, wie durch das System der Ortszuschläge auf Grund einer Klassifikation aller Druckorte, den Vorteil des Reichstarifs erlangen könnte, ohne in eine gefährliche Gleichmacherei zu verfallen. Wo die Verhältnisse ähnlich liegen, wird der Reichstarif das Ziel sein können. So z. B. bei den Kürschnern, den Steinsetzern, den Buchbindern u. a. Wie wir aber sahen, geht in den meisten bisher vom Tarifvertrag erfaßten Gewerben das Streben dahin, einen kollektiven Vertrag zu schaffen, der die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ihren Grundzügen für das ganze Gewerbe festsetzt, also gleichsam in einem weiten Rahmen, dessen Ausfüllung besonderen örtlichen Vereinbarungen überlassen bleibt. So werden namentlich besondere Lohngebiete abgegrenzt, innerhalb deren die Lohnsätze je nach den örtlichen Verhältnissen (Höhe der Mieten, der Lebensmittelpreise etc.) festgesetzt werden. Das schließt nicht aus, daß man die Genehmigung der beiderseitigen Zentralverbände für einen jeden auf dieser Grundlage abgeschlossenen Ortstarifvertrag vorschreibt, wobei diese als Mitkontrahenten oder sogar als alleinige Kontrahenten rechtlich erscheinen, oder aber nur die Zweigvereine (Zahlstellen) des betreffenden Ortes als Kontrahenten auftreten lassen können. Der Sprachgebrauch der Interessenten läßt dann die Tarifverträge „von den Zentralvorständen übernommen werden“ oder „durch die Zentralvorstände gehen“.

Am meisten ausgebildet ist dieser Typus in der neuesten zentralen Regelung im Schneidergewerbe, bei der die Zentralvorstände die alleinigen Kontrahenten eines jeden Tarifvertrages sind. Zu den einheitlich festzulegenden Grundbestimmungen werden z. B. ihrer Natur nach regelmäßig gehören: die Lohnzahlungsperioden, die Art und die Befristung oder Nichtbefristung der Kündigung der Arbeitsverträge, die hygienischen Vorschriften (die daneben der lokalen Ergänzung fähig und bedürftig sein können), die Regelung der Akkordarbeit. Auch die Festsetzung von Mindestlöhnen kann hierher gehören. Die Regelung der Arbeitszeit wird in tariflich fortgeschrittenen Gewerben ebenfalls hier erfolgen können, in anderen je nach dem örtlich erreichten Stande der Arbeitszeitverkürzung der örtlichen Regelung überlassen bleiben müssen. Unbedingt erforderlich sind zentrale Vorschriften zur sicheren Durchführung und Innehaltung der einzelnen Tarifverträge, besonders über die Errichtung von Schlichtungskommissionen usw. Dies schon deshalb, weil die zentrale Regelung selbst ihre organisatorische Einkleidung in Gestalt von Tarifamt, Tarifausschuß, kurz von Zentralorganen mit zentraler Wirksamkeit hat, mit denen die Ausgestaltung der lokalen Organe

harmonieren muß. Der vorjährige Verbandstag der Maurer hat für künftige zentrale Verhandlungen über Vereinbarung eines Vertragsmusters folgende Grundlage aufgestellt: 1) Durch das Muster sollen möglichst alle Fragen des Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme des normalen Stundenlohnes, der normalen Arbeitszeit und der Akkordarbeit zentral geregelt werden. 2) Bestimmungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses sollen nicht aufgenommen werden. 3) Tarifverträge sollen nur für einzelne Orte, für mehrere zusammen nur dann abgeschlossen werden, wenn diese ein gemeinsames wirtschaftliches Interessengebiet bilden. Man sieht, wie über Art und Umfang der zentralen Regelung, auch wo sie grundsätzlich angestrebt wird, sehr verschiedene Meinungen herrschen.

Man könnte dem Reichs- oder Generaltarifvertrag der ersteren Art den Einheitstarifvertrag letztgedachter Art gegenüberstellen, doch ist der Sprachgebrauch noch völlig schwankend. Auf dem Uebergange zur zentralen Regelung zweiter Art sind diejenigen Verbände, die nur erst ein Muster ausgearbeitet haben, das den örtlichen Tarifverhandlungen zugrunde gelegt werden soll. Die weitere zentrale Entwicklung wird voraussichtlich je nach den Verhältnissen des Gewerbes entweder dem Reichs- oder dem Einheitstarif zustreben. Je mehr das eine oder das andere gelingt, um so fester begründet, um so autoritativer wird die im Tarifvertrag erzielte kollektive Regelung sein, um so mehr wird sie zur allgemeingültigen und verbindlichen Regel des gesamten Gewerbes werden. Staats- und andere Behörden werden sich ihrer Zugrundelegung bei Erteilung von Aufträgen und Arbeiten nicht entziehen können, und sie wird jedenfalls insoweit ohne weiteres gelten, als das Arbeitsverhältnis nicht durch besondere Abmachungen geregelt ist. Ferner wird die Durchführung und Aufrechterhaltung der tariflichen Vereinbarungen gegenüber widerstrebenden Elementen auf beiden Seiten und ebenso die Sühnung gleichwohl vorkommender Tarifbrüche, aber auch die Entscheidung von Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Tarifvertrages, endlich auch sowohl die Ausbreitung des persönlichen Geltungsbereichs, als die innere Vervollkommnung des Systems sehr viel rascher und besser in dem Maße gelingen, wie der Tarifvertrag nicht mehr im einzelnen Betrieb oder in den Grenzen einer Ortschaft, sondern durch das ganze Reich hin seine Wurzeln erstreckt und von gleich weit sich ausdehnenden zentralen Organisationen beider Parteien gestützt wird.

Das Eindringen des Tarifvertrages in die Großbetriebe ist in der obigen Darstellung bei den einzelnen Gewerben geschildert worden. Wenn im amtlichen Werke von 1908 es heißt (S. 219), die starke Tarifbewegung der letzten Jahre bedeute „eine verstärkte Intensität und Ausdehnung der Methode in denjenigen Gewerben, in welchen der Tarifvertrag schon Fuß gefaßt hatte, nicht aber eine Durchdringung und Ausdehnung auf Gebiete, von denen er bisher ausgeschlossen war“, so ist diese Behauptung schon nach

dem Material, das damals dem Statistischen Amte vorlag[1]), und erst recht nach dem neuesten Stande der Tarifentwicklung unzutreffend. Der Tarifvertrag ist in die chemische Industrie, in die Großeisenindustrie, in die elektrische Industrie, in die Glashütten Schlesiens, in zahlreiche Großbetriebe der Papierfabrikation, der Kürschnerei, des Transport-, des Handels- und des Verkehrsgewerbes eingedrungen, von denen er bisher ausgeschlossen war. Er entwickelt sich außerdem erfreulich weiter in Großbetrieben solcher Industrien, in denen er schon früher Fuß gefaßt hatte, wie in der Brauerei, der Holzindustrie u. a., und endlich geht die tarifliche Methode sogar auf ganz verschiedenartige Gebiete außerhalb des Bereichs der gewerblichen Produktion über. Hören wir, was die Arbeiter zu jener Behauptung sagen. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften schreibt bei Besprechung des amtlichen Werkes von 1908 (in No. 40, 1908): „Zur Erklärung dieser Erscheinung (warum der Tarifvertrag nicht stärker in die Großindustrie eindringe) begnügt sich das Statistische Amt, auf die von Arbeitgeberseite gegen die Form des Tarifvertrages geäußerten technischen Bedenken hinzuweisen und die von anderer Seite geübte Kritik an diesen Bedenken zu entkräften. Aber alles, was das Statistische Amt in dieser Hinsicht anführt, bleibt völlig an der Lohnregulierung haften, die zwar einen wichtigen Teil der Tarifverträge darstellt, aber deren Wesen doch keineswegs erschöpft. Diese einseitige Auffassung des Tarifvertrages hängt mit dem wenig glücklichen Namen zusammen, der sich für diese Art von Verträgen eingebürgert hat. Bei „Tarif“ denkt man in erster Linie an eine Preis- oder Lohnregelung, und so kommt es, daß vielfach die Meinung herrscht, diese Verträge hätten allgemein den Zweck, die Löhne der Arbeiter zu regeln. Das trifft indes nicht zu. (Hier folgt eine Aufzählung zahlreicher anderer wichtiger Gegenstände tarifvertraglicher Regelung.) . . . Es ist also unseres Erachtens unhaltbar und beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens der Tarifverträge, daß die Form dieses Vertrages sich für einzelne Großindustrien deshalb nicht eigne, weil in diesen das Akkordsystem, und zwar die jeweilige Vereinbarung des Akkordlohnes von Fall zu Fall überwiege. In der Eisengießerei, in der Buchdruckerei, in der Holzindustrie, die neuerdings der zentralen Regelung sehr nahe gekommen ist, herrscht das Stücklohnsystem nicht minder wie im Bergbau, in der Maschinen- und Textilindustrie und weit mehr als in der elektrischen und in der chemischen Industrie, ohne daß es sich als ein absolutes Hindernis des Abschlusses kollektiver Arbeitsverträge erwiesen hätte. Was das Statistische Amt als Beweisgründe gegen eine tarifliche Regelung in letzteren Industrien ansieht, das spricht höchstens gegen allgemeine Festsetzungen bestimmter Lohnsätze, nicht aber gegen den kollektiven Arbeitsvertrag; in einzelnen Betrieben der Metall- und

1) Z. B. nach dem Jahresbericht des Verbandes der Fabrik-, Land und Hilfsarbeiter für 1907.

Maschinenindustrie gibt es aber schon derartige Lohnregelungen in Form von Akkordlisten, welche uns zeigen, daß neben allgemeinen kollektiven Arbeitsverträgen auch schon Firmentarife sehr wohl möglich sind. Allerdings handelt es sich gewöhnlich um einseitige Lohnfestsetzungen des Arbeitgebers — aber weshalb soll das, was ein Arbeitgeber allein auf längere Zeit festlegt, nicht auch durch Verständigung mit der Vertretung der Arbeiter vereinbart werden können"?

In der Tat wird der Nachweis, warum da, wo ein komplizierter Akkordtarif einseitig sehr wohl eingeführt werden konnte, es nicht möglich sein soll, einen gleichen Tarif zum Inhalte eines kollektiven Vertrages zu machen, im amtlichen Werke gar nicht angetreten. Es wäre namentlich mit Rücksicht auf den amtlichen Charakter des Werkes zum mindesten vorsichtiger gewesen, wenn der Verfasser nicht einfach auf den Standpunkt der den Tarifvertrag grundsätzlich ablehnenden Großindustriellen getreten wäre. Die amtliche Bescheinigung der technischen Unmöglichkeit großindustrieller Tarifverträge wird deren Einführung auch künftig nicht hindern, ist aber geeignet, die verdienstvolle Aufklärungsarbeit des Statistischen Amtes in ein falsches Licht zu bringen und Vorurteile gegen den Tarifvertrag hervorzurufen, die dessen soziale Friedensmission erschweren müssen.

Das Korrespondenzblatt kommt dann aber weiter auf „den Kernpunkt der großindustriellen Bedenken" zu sprechen, die weder auf technischem noch auf wirtschaftlichem, sondern auf rechtlichem Gebiete lägen. Solange die Großindustriellen das gesetzliche Recht hätten, im Wege der Arbeitsordnung die Arbeitsbedingungen einseitig nach ihrem Belieben und rechtsverbindlich für alle ihre Arbeiter festzusetzen und solange ihr wirtschaftliches Uebergewicht, wie in der schweren Großindustrie, so groß sei, daß die Arbeiter nur ausnahmsweise einmal Einfluß auf den Inhalt der Arbeitsordnung hätten, solange würden sie natürlich auf dieses schwerwiegende Vorrecht nicht verzichten zugunsten kollektiver Vertragschließung. „Technische Schwierigkeiten, Dispositionsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Konkurrenzfähigkeit — das alles wiegt federleicht bei den maßgebenden Kreisen der Großindustrie gegenüber dem einen Prinzip: auch künftig Herr in seinem Hause zu bleiben. Sie wollen diesen Kollektivvertrag nicht, weil durch ihn die Arbeiter als gleichberechtigte Macht auftreten und die Anerkennung der Organisation der Arbeiter sich von selbst ergäbe. An diesem Widerstand stockt die Weiterbildung des Tarifvertrags in der großen Industrie, nicht aber an den Schwierigkeiten, eine geeignete Lohnregelung zu finden. Wäre die Großindustrie erst einmal so weit für den kollektiven Vertrag gewonnen, daß sie von dem Prinzip der Diktatur des Arbeitsvertrags zurücktritt und die Arbeiter und ihre Organisationen grundsätzlich als gleichberechtigte Vertragspartei anerkennt, dann würde es ihr sicherlich nicht allzu schwer werden, eine geeignete Basis zu finden, um auch die technischen Schwierig-

keiten der Lohnregelung zu überwinden. Ehe sich das Statistische Amt also um den Nachweis abmüht, technische Unüberwindlichkeiten aufzutürmen, möge es sich erst einmal über die Grundfrage vergewissern, ob denn diese Großindustriellen überhaupt gewillt sind, die Arbeiterschaft als gleichberechtigten Vertragsfaktor anzuerkennen."

Es wird dann auf die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in der englischen Großindustrie einschließlich des Bergbaues hingewiesen. Sodann heißt es weiter: „Der Nachweis also, daß begründete Schwierigkeiten die Einführung von Tarifverträgen in einzelnen Großindustrien hindern, erscheint uns keineswegs erbracht. Was dieser Einführung heute im Wege steht, sind einzig und allein die wirtschaftlichen Machtverhältnisse, die sich heute auf die Seite der Großindustrie neigen, die sich aber ganz offensichtlich, wenn auch nur in langsam fortschreitendem Maße, zugunsten der Arbeiter wenden. Würde die vorliegende Statistik der Tarifverträge des Jahres 1906 den Gesamtstand derselben erkennen lassen, so würde sich daraus unzweifelhaft die Tatsache ergeben, daß seit Mitte 1905, seit Abschluß der ersten Tarifsammlung, die Kollektivverträge in wachsendem Maße auch in der Großindustrie Eingang gefunden haben. Die Statistik für 1907 wird das zweifellos bestätigen. Aber auch die vorliegende Statistik gibt dafür wichtige Anhaltspunkte." Diese werden konstatiert durch ziffernmäßige Nachweisungen aus der elektrischen und aus der Metallindustrie. „Wir finden also schon in der vorliegenden Statistik den Beweis, daß der Kollektivvertrag auch die Großindustrie in wachsendem Maße erfaßt und sonach der Einfluß der Gewerkschaften auf das großindustrielle Arbeitsverhältnis in erfreulichem Steigen begriffen ist. Die nächstjährige Statistik wird diese Tatsache außer jeden Zweifel stellen."

Daß diese Voraussage eingetroffen ist, ergibt unsere Darstellung. Auch das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften urteilt „über den Widerspruch der Großindustrie nicht so pessimistisch, wie es der Bearbeiter (des amtlichen Werkes) zu sein scheint. Alle Merkmale der Entwicklung drängen nach vorwärts." Es verweist auf die mancherlei Korrektur, welche die früher starr verneinende Ideenwelt der großindustriellen Kreise in den letzten Jahren erfahren habe, und auf die vorhandenen erfreulichen Ansätze, besonders in der elektrischen und in der Metallindustrie, sowie auf die Etappe der Schlichtungskommissionen. Ferner sei hingewiesen auf die von den Aeltesten der Kaufmannschaft veranlaßte Untersuchung von Dr. Croner über den Tarifvertrag in Berlin auf Grund von Erhebungen desselben bei den Berliner Arbeitgeberverbänden. Nach deren Berichten haben die Tarifverträge fast in allen 21 Gruppen, die das amtliche Gewerbeverzeichnis kennt und die in Berlin vorkommen, ihren Einzug gehalten. Ausgenommen sind nur die chemische Industrie und die der Seifen, Fette und Oele, welche fast durchweg ungelernte und unorganisierte Arbeiter beschäftigen[1]). Schließlich

1) Vgl. Soz. Praxis, Jahrg. 18, No, 22, Sp. 578.

werden doch wohl die großindustriellen Arbeitgeber selbst am besten wissen, ob sie an Tarifverträgen beteiligt sind oder nicht.

Nun sind manche Großindustrien in der Tat heute noch absolut „tariffrei", so vor allem der deutsche Bergbau. Prophezeiungen, ob und wann etwa der Tarifvertrag auch hier seinen Einzug halten wird, wären müßig. Die literarische Diskussion hat sich bisher ausschließlich darum gedreht, ob die tarifliche Regelung hier technisch möglich ist, was die Bergbauindustriellen durch ihre Sachwalter bestreiten lassen, hauptsächlich unter Hinweis auf die von der Struktur der englischen Flöze abweichende Struktur der deutschen Steinkohlenflöze, die einen fortwährenden, eine vertragsmäßige Festlegung des Gedinges ausschließenden Wechsel der Abbauverhältnisse und daher der Arbeitsleistung zur Folge habe. Demgegenüber wird von Arbeiterseite ausgeführt, daß selbst dann doch die für die Hälfte aller Bergarbeiter in Betracht kommenden Schichtlöhne und die übrigen, nicht den Lohn betreffenden Arbeitsbedingungen sehr wohl Gegenstand tariflicher Einigung sein könnten. Sie bestreiten aber auch, daß für die andere Hälfte, die Häuer, sich nicht Modalitäten vertragsmäßiger Gedingefestsetzung finden ließen. Vor allem aber weisen sie gleichfalls darauf hin, daß die technische Unmöglichkeit nur vorgeschützt werde, um den „Herrenstandpunkt" zurücktreten zu lassen. Am 5. Juni 1909 hat der internationale Bergarbeiterkongreß beschlossen: „Um die Bergarbeiter vor den schlimmsten Folgen der in dem heutigen Betriebssystem begründeten, periodisch auftretenden Ueberproduktion zu schützen, haben die Bergarbeiterorganisationen auf den Abschluß von Tarifverträgen zu dringen, in denen auch der Minimallohn für die einzelnen Arbeiterkategorien festgesetzt ist." Kurz zuvor ist auf der 18. Generalversammlung des (freien) deutschen Bergarbeiterverbandes über den „Wert der Tarifverträge im Bergbau" von Th. Wagner-Essen referiert und eine umfangreiche Resolution zugunsten ihrer Einführung im Bergbau angenommen worden. Darin wird ebenfalls ausgesprochen, daß die Schwierigkeiten der Einführung nicht in den technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern in der grundsätzlichen Abneigung der Grubenherren begründet seien. Im Braunkohlen-, Erz- und Salzbergbau seien Tarifverträge nach englischem Muster ohne weiteres durchführbar, aber auch im Steinkohlenbergbau seien sie nicht unmöglich. Sie müßten zum Gegenstande haben: die Festsetzung der Schichtzeit, des Zeit- oder Schichtlohnes, des Gedingelohnes, der Löhne für Neben- und Sonntagsarbeiten, der Materiallieferungen und Deputatkohlen. Die Löhne der Schichtarbeiter müßten Mindestlöhne sein. Wo technische Schwierigkeiten dem Gedingevertrag im Wege stünden, müsse ein Grundlohn als Maßstab zur Gedingebemessung vereinbart werden. Erreichten die Arbeiter den Grundlohn nicht, so habe binnen einer Woche eine Neuregelung des Gedinges den Verhältnissen entsprechend zu erfolgen; mangels Einigung solle eine paritätische Einigungskommission entscheiden, andernfalls der Arbeiter Anspruch auf den im Vormonat verdienten

Durchschnittslohn seiner Kategorie haben. Ebenso sei bei Veränderungen der Abbauverhältnisse zu verfahren[1]).

Was die Entwicklung der Löhne anlangt, so ist als Grundzug derselben nicht bloß eine allgemeine, größere oder geringere Steigerung, sondern auch eine größere Gleichmäßigkeit und Beständigkeit zu bezeichnen. Das sprung- und ruckweise Anziehen und Fallen der Löhne, wie es die reine Kampfmethode erfahrungsmäßig mit sich bringt, macht in dem Maße, wie der Tarifvertrag sich ausbreitet und vervollkommnet, einer ruhigeren, ausgeglicheneren, gleichmäßigeren Entwicklung Platz. Es sei in dieser Hinsicht Bezug genommen zunächst auf die Schrift von Dr. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg, „Die Entwicklung der gewerblichen Löhne seit der Begründung des Deutschen Reiches“, 1909[2]). In dieser wird ein erster Versuch gemacht, auf Grund zahlreichen amtlichen und privaten lohnstatistischen Materials die Entwicklung der Nominallöhne in Deutschland in großen Zügen zu skizzieren. Wir können daraus entnehmen, daß in den Gewerben, in die der Tarifvertrag eindringt, und in dem Maße, wie dies geschieht, eine langsame, aber stetige Entwicklung der Löhne stattfindet, dagegen außerhalb dieses Bereichs eine sprunghafte Steigerung mit öfteren Rückschlägen wechselt. So namentlich im Baugewerbe. Folgende Stichproben seien hier angeführt. Der mittlere Lohn der Maurer betrug in Berlin in den Jahren 1871: 3 M., 1872: 4,25 M., 1875: 4,50 M., 1881: 3,25 M., 1883: 3,75 M., 1885: 4,50 M.. 1886: 5 M. Dagegen von 1886—88: 5 M., 1883—93: 5,50 M., 1894: 5,25 M., 1895: 5 M., 1896—97: 4,95 M. Seitdem ist er langsam von 5,40 M. im Jahre 1898 in Intervallen von 22, 23, 22, 23, 27 und 18 Pfg. auf 6,75 M. im Jahre 1906 gestiegen und auf dieser Höhe (infolge des verlorenen Streiks und des wirtschaftlichen Rückganges, die aber andererseits auch keinen Lohnrückgang brachten) stehen geblieben. Der jetzige Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1910. In Hamburg hat sich der Lohn von 6 M. im Jahre 1900 auf 6,75 M. im Jahre 1905 und auf 7,20 M. für die Vertragsdauer von 1906—08 entwickelt. Der tarifliche Jahreslohn eines Hamburger Zimmerers betrug in den Jahren 1884: 1380 M., 1888: 1648 M., 1894: 1595 M., 1900: 1705 M., 1904: 1788 M., 1905: 1916 M., 1906: 2043 M. Im Rückgang für 1894 kommt das Krisenjahr 1890 mit seinen Nachwirkungen zum Ausdruck. Die Maurer-, Zimmerer- und Hilfsarbeiterlöhne in Dresden,

1) Nach dem Bericht in der Soz. Praxis, Jahrg. 18, No. 36, Sp. 958. In No. 39—42 der Fachzeitschrift „Glückauf“, Jahrg. 1908, sucht Bergassessor Dr. Herbig, Kgl. Berginspektor in Saarbrücken, den Standpunkt der technischen Unmöglichkeit zu rechtfertigen. Wenn er dabei die Freunde des Tarifvertrags mit der Bezeichnung „bedingungslose Tarifvertragsschwärmer“ beehrt, so wird die Annahme der Arbeiter, daß derartige Beweisführungen nur den Herrenstandpunkt bemänteln sollen, dadurch genährt, dagegen der Wert seiner sonstigen Ausführungen entsprechend gemindert.

2) Verfaßt auf Veranlassung des Volkswirtschaftlichen Bureaus des Reichsschatzamtes zu Zwecken der Reichsfinanzreform auf Grund seines in Vorbereitung befindlichen Buches über Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika und anderer Materialien.

Nürnberg und anderen Orten weisen gleichen Charakter auf und zeigen namentlich deutlich den Gegensatz zur sprunghaften Entwicklung in der vortariflichen Zeit. Die Steigerung des Durchschnittslohnes für Maurer und Putzer betrug für das ganze Reich in den Jahren 1885—1905 64 Proz. Der mittlere Lohn der Maler in Berlin, Hamburg, Nürnberg seit 1871 läßt besonders von 1900 ab den Einfluß der tariflichen Regelung auf das Gleichmaß der Entwicklung deutlich erkennen [1]). Ebenso verläuft die Lohnentwicklung der Installateure, der Steinmetzen, der Tischler, bei denen besonders die großen Schwankungen der vortariflichen Zeit in die Augen fallen, der Verkehrsarbeiter und anderer Kategorien. Bei den Buchdruckern hat seit 1883 die Lohnentwicklung einen gleichmäßig-ruhigen Charakter. In auffälligem Gegensatze dazu stehen die fortgesetzten erheblichen Lohnschwankungen in den überwiegend nichttariflichen Gewerben, namentlich in der Eisengroßindustrie.

Weiter sei hier erwähnt die obengenannte Schrift von Dr. Croner, aus deren Inhalt die „Soziale Praxis“ als wichtig die fast einmütige Feststellung der befragten Berliner Arbeitgeber hervorhebt, daß der Tarifvertrag eine größere Beständigkeit der Lohnverhältnisse herbeigeführt hat. Ferner stieg nach dem Bericht des Holzarbeiterverbandes der durchschnittliche Wochenverdienst der Holzarbeiter, wie folgt: 1893: 18,69 M., 1897: 19,96 M., 1902: 21,79 M., 1906: 25,18 M.

Von Arbeitgeberseite wird nicht selten gegen den Tarifvertrag der Einwand erhoben, daß es ebenso ungerecht wie gefährlich sei, die tariflich festgelegten Löhne auch in Zeiten sinkender Konjunktur, die in die Vertragsperiode fallen, fortzahlen zu müssen. Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß Gewerbe, die dem Konjunkturwechsel besonders ausgesetzt sind, gut tun, die Dauer der Tarifverträge entsprechend zu beschränken, was auch gewöhnlich geschieht. Von Interesse ist aber in dieser Hinsicht, was darüber in der obenerwähnten Eingabe des Verbandes der Berliner Baugeschäfte an die bauenden Behörden gesagt ist, nämlich: die durch den Tarifvertrag gegebene *Erhaltung der Löhne* auf derjenigen Höhe, die sie in Zeiten guter Geschäftslage erreicht hätten, *fördere die Ueberwindung der schweren Krisis* und verhindere, daß diese in Erwerbskreise getragen werde, die infolge ihrer an sich schwachen wirtschaftlichen Stellung am allerwenigsten in der Lage seien, sie zu ertragen. In der Tat tritt die große Bedeutung der Festhaltung der Löhne auf der für die Vertragsdauer gesicherten Grundlage gerade in der gegenwärtigen Periode sinkender Konjunkturen klar zutage. Nach den berufsgenossenschaftlichen Erhebungen blieb die Anzahl aller Lohnempfänger ebenso wie die durchschnittliche Lohnhöhe im Jahre 1908 zurück gegen die gleichen Zahlen des Vorjahres. Die Empfänger von für das Jahr 1908 tariflich festgelegten Löhnen sind daher, soweit nicht etwa der Mangel der Rechtssicherheit des

1) Doch bemerkt der „Vereinsanzeiger“, das Organ des Malerverbandes, in No. 6, 1909, dazu, daß die Löhne an anderen Orten vielfach langsamer gestiegen seien.

Tarifvertrags ihnen einen Streich spielt, in einer Vorzugsstellung gegenüber der Gesamtheit der gewerblichen Lohnarbeiter. Der Tarifvertrag hat insofern für sie einen Versicherungscharakter. Indem er ihre Kaufkraft ungeschwächt erhält, bringt er aber auch allen anderen Industrien Hilfe in schwerer Zeit.

Endlich sei noch auf die sehr wichtige und von den Tarifinteressenten allgemein anerkannte Tatsache hingewiesen, daß die Löhne, wie auch die sonstigen Arbeitsbedingungen, an solchen Orten und in solchen Betrieben, die noch nicht von tariflicher Regelung erfaßt sind, fortgesetzt in ihrer Entwicklung beeinflußt werden von den tariflichen Löhnen und tariflichen Vereinbarungen. Das Arbeitsverhältnis wird von der Tarifbewegung hier gleichsam mitemporgehoben und gefördert, wenn auch in zeitlich und örtlich sehr verschiedenem Grade. So wird dies z. B. für das Steinsetzergewerbe vom „Steinarbeiter“ ausdrücklich hervorgehoben. Ferner schätzt der Jahresbericht des Transportarbeiterverbandes allein für 1907 die Steigerung der anrechnungsfähigen Lohnsumme für alle Arbeiter dieses Gewerbes auf 58 Mill. M.

Was den Einfluß des Tarifvertrags auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern anlangt, so ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen vor weitgehenden Erwartungen zu warnen. Ueber Nichtinnehaltung der tariflichen Abmachungen wird beiderseits geklagt. Zahlreiche Fälle von tarifwidrigen Lohnherabsetzungen, wodurch der verschlechterten Wirtschaftslage Rechnung getragen werden soll, werden in den Jahresberichten der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Bemerken erwähnt, daß die Arbeiter wegen der Androhung, daß sonst der Betrieb eingestellt werde, sich haben unterwerfen müssen. Begreiflicherweise sind bei solchen Erfahrungen die Erwartungen der Arbeiter betreffs des Erfolgs der Tarifverträge keine hochgespannten. „Auch nach dem Abschluß von Tarifverträgen wird das Unternehmertum“, so heißt es im Bericht des Transportarbeiterverbandes, „jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen, um die Arbeiter zu benachteiligen.“ Auf denselben Ton sind fast alle anderen Berichte gestimmt. Gleichwohl wird der Wert, ja die Notwendigkeit der Tarifverträge überall ausdrücklich anerkannt. „Die Zeiten sind vorbei, in denen man Tarifabschlüsse gleichbedeutend mit „Arbeiterverrat“, Verflachung und Versimpelung des Klassenkampfes einschätzte. Von der einstmals im Schwange gewesenen, über alles Maß hinausgehenden Verurteilung der Tarifverträge hält man sich heute ebenso fern wie vor der übertriebenen günstigen Beurteilung der Tarifabschlüsse. Man hat jetzt für die Wertschätzung den richtigen Maßstab gefunden“ (Verbandsbericht der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter). Am prägnantesten drückt sich der Bericht des Metallarbeiterverbandes aus: „Der Tarifvertrag ist uns so wenig Selbstzweck, wie es die Unterstützungseinrichtungen von jeher nicht gewesen sind. Sie sind uns ein Mittel zur möglichst vollkommenen Erreichung des Verbandszwecks, der darin besteht, die materiellen und geistigen Interessen

unserer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Die Tarifverträge haben sich hierzu als besonders geeignet erwiesen, und darum gilt es, mit aller Energie auf diesem Wege weiterzumarschieren."

Sehr förderlich für ein besseres Einvernehmen beider Teile können sich, namentlich nach den Erfahrungen in den polygraphischen Gewerben, die paritätischen Tariforgane erweisen (Schlichtungskommissionen, Tarifämter, Tarifausschüsse etc.), denen die Durchführung, die Kontrolle der Innehaltung des Tarifvertrags, die Entscheidung von Streitigkeiten über seine Anwendung und Auslegung und seine Erneuerung obliegen. Das gemeinsame Beraten über die praktischen Fälle und Fragen bringt die Parteien einander innerlich nahe, erweckt das Verständnis für die Verhältnisse und die Lage der Gegenseite wie des ganzen Gewerbes und wirkt mäßigend auf die Leidenschaften ein. Schon aus diesem wichtigen psychologischen Grunde ist es zu bedauern, daß noch allzuviele Tarifverträge derartige Einrichtungen gar nicht oder nur in bescheidenen Anfängen vorsehen. Außerdem aber ist die Dauerhaftigkeit des einzelnen Tarifvertrags und damit überhaupt sein Erfolg in so hohem Maße von der Sicherung durch derartige ständige paritätische Organe abhängig, daß man einen sie nicht vorsehenden Tarifvertrag geradezu als einen rückgratlosen Körper bezeichnen kann. Von den nach der amtlichen Statistik im Jahre 1907 abgeschlossenen 2782 Tarifverträgen hatten aber nur 1332, also noch nicht die Hälfte, Einigungs- und Schlichtungsorgane vorgesehen. Hier ist die Hauptaufgabe für den inneren Ausbau des Tarifvertrags, zu deren Lösung es an ausgezeichneten, bewährten Vorbildern nicht fehlt.

Daß die Heimarbeit eine nicht unerhebliche Rolle in einem Teile der tariflich geregelten Gebiete spielt, erhellt schon aus ihrer Erwähnung in unserer Einzeldarstellung. So in der Spielwaren-, Nahrungsmittel-, Leder-, Wäsche-, Tabak-, Kartonnagen-, Beutel-, Portefeuille- und Sattlerindustrie. Neuerdings trat noch dazu ein Tarifvertrag zwischen dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen und der Werkstatt für deutsche Spitzenkunst in Berlin für das Jahr 1909. Der Tarifvertrag kann in der Heimarbeit wie auf keinem anderen Gebiete Nutzen schaffen. Gilt es doch hier die schwierigsten, jeder Regelung bisher fast ganz unzugänglichen und dabei vielfach rückständigsten und traurigsten Arbeitsverhältnisse zu entwirren, klarzustellen und sodann in die Höhe und auf die Bahn der Ordnung zu bringen. Die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen Heimarbeiterinnenverbände geben sich hier große Mühe, möglichst weite Kreise zu tariflicher Regelung zu führen. Die erstere Organisation hat in fast allen Großstädten Ortsgruppen und auch in ländlichen Gegenden bereits Fuß gefaßt. Sie wuchs im wirtschaftlich schlechten Jahre 1908 um 1021 Mitglieder. Jeder Versuch der Gesetzgebung, diesem Streben zu Hilfe zu kommen, ist daher zu begrüßen. Ein solcher liegt vor in der am 14. Mai 1909 erfolgten Annahme eines Antrages durch die Kommission des Reichstags für die Gewerbeordnungsnovelle, wonach folgender § 139z eingeschoben wird: „Auf

Antrag eines Gewerbegerichts oder einer Arbeitskammer oder beteiligter Organisationen von Hausarbeitern oder Arbeitgebern kann der Reichskanzler oder die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß und inwieweit Tarifverträge, die zwischen Hausarbeitern und ihren Arbeitgebern oder bezüglichen Organisationen vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt sind, auch auf die sonstigen Hausarbeiter desselben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsverbindliche Anwendung finden sollen." Damit würde der Tarifvertrag zum ersten Male in der Gesetzgebung eine Erwähnung, zugleich aber auch einen wichtigen Platz finden.

Eine für die weitere Entwicklung des Tarifvertrags sehr wichtige Frage kann hier nur gestreift werden, nämlich die dringende Notwendigkeit der Verbesserung des Verfahrens bei Abschließung von Tarifverträgen, ja man kann fast sagen, die Einführung einer bestimmten Methode tariflicher Kontrahierung überhaupt[1]). Bisher ist das Verfahren bei Tarifvertragsabschlüssen rein empirisch und konventionell, was zur Not so lange angehen mag, als der an sich zweifellos rechtsgültige Tarifvertrag rechtlicher Sicherheit und wichtiger Rechtswirkungen noch entbehrt. Eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags müßte aber vor allem hier Klarheit und Sicherheit schaffen. Die Berechtigung der für einen Verband den Vertrag abschließenden Personen, seien es Zahlstellen- oder Gauleiter oder Mitglieder des Zentralvorstandes, alle diejenigen Verbandsmitglieder, für die der Vertrag gelten soll, durch den Abschluß zu verpflichten und zu berechtigen, ist rechtlich äußerst zweifelhaft. Die Satzungen besagen gewöhnlich nichts darüber und in den Kreis der gewöhnlichen, laufenden Geschäftsführung fällt der Abschluß von Tarifverträgen ebensowenig wie in den vom bürgerlichen Recht dem Vorstande eines Vereins oder einer Gesellschaft zugewiesenen Bereich. Oft läßt man die Mitglieder, wenn es sich um einen Orts- oder Firmentarif handelt, über ihn abstimmen. Bei einer zentralen Regelung für das ganze Gewerbe wäre dieses Verfahren undurchführbar. Keinesfalls kann ein Vorstand, ohne daß der Tarifvertragsentwurf in der endgültig vereinbarten Fassung der Mitglieder- oder der Vertreterversammlung vorher oder nachher zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegen hat, den Tarifvertrag mit der Wirkung abschließen, daß alle Mitglieder durch ihn berechtigt oder verpflichtet werden. Bei großen Verbänden, wie dem Metallarbeiterverband mit seinen 350000 Mitgliedern, wäre das aber unausführbar. Will man dem Tarifvertrag nun durch eine gesetzliche Regelung wichtige Rechtswirkungen beilegen, vielleicht gar die der Unabdingbarkeit durch Einzelarbeitsverträge innerhalb seines persönlichen Geltungsbereiches, so ist es klar, daß die Fragen der Vollmachtserteilung, der Legitimation, der nachträglichen Genehmigung usw. gleichzeitig und einheitlich vom Gesetz geregelt werden

1) Näheres darüber in meinem „Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem", S 121—130.

müssen, insbesondere auch die wichtigste hier einschneidende Frage, ob und inwieweit und unter welchen Voraussetzungen diejenigen Mitglieder, die dem Tarifvertrag weder ausdrücklich noch durch schlüssige Handlungen zugestimmt haben (also namentlich opponierende Minderheiten, bei der Abstimmung fehlende oder sich der Stimmabgabe enthaltende Mitglieder) vom Vertragsabschluß mitergriffen werden. Es müssen namentlich auch gesetzliche Garantien dagegen geschaffen werden, daß nicht Mitglieder durch die Tatsache eines vom Vorstand für den Verband abgeschlossenen Tarifvertrags, der ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse regelt und damit ihre ganze wirtschaftliche Existenz zum Gegenstande hat, überrascht werden. Vielfach werden jetzt Tarifverträge über die Köpfe der Mitglieder weg geschlossen, die vielleicht kaum die Tatsache schwebender Tarifverhandlungen erfahren, jedenfalls aber nicht oder nicht immer Gelegenheit und vor allem kein gesetzliches noch satzungsmäßiges Recht haben, zum Inhalte des Entwurfs Stellung zu nehmen. Soll der Tarifvertrag nun künftig alle Mitglieder unabdingbar binden und berechtigen, so muß entweder allen Mitgliedern das Recht der Mitwirkung am Zustandekommen durch Stimmabgabe oder aber das Recht, sich innerhalb bestimmter Frist unter gleichzeitigem Austritt aus dem Verband vom Tarifvertrage loszumachen, zugestanden werden. Anderenfalls wäre ihr Selbstbestimmungsrecht aufgehoben und ihr Schicksal einfach in die Hand des Vorstandes gelegt — ein Despotismus, für den jede rechtliche und sittliche Grundlage fehlen würde. Daneben bliebe die Frage der überstimmten Minderheit etc. noch immer der gesetzlichen Regelung bedürftig.

Die Arbeiter erkennen diese Lage sehr wohl und fangen bereits an, die Verbandssatzungen entsprechend zu ergänzen. So der Zentralverband der Maurer durch Beschlüsse seiner letzten Tagung, welche unmittelbar an die oben mitgeteilten Grundsätze für zukünftige zentrale Tarifverhandlungen sich anschließen. Darin ist das Entscheidungsrecht der Mitglieder im Prinzip aufrechterhalten. Sie sollen über das Ergebnis sowohl lokaler als für einen größeren Bezirk geführter Tarifverhandlungen entscheiden, ausgenommen jedoch die im Jahre 1910 bevorstehenden Tarifverhandlungen, über deren Ergebnis einem rechtzeitig vom Vorstande zu berufenden Verbandstage die Entscheidung übertragen werden soll. Ferner der Zentralverband der Zimmerer durch Beschlüsse vom April 1909, welche die Richtschnur für künftige Tarifverhandlungen aufstellen. Am Prinzip lokaler Regelung gemäß dem im März 1908 vereinbarten Tarifmuster soll festgehalten werden. Die Entscheidung über das Ergebnis der Verhandlungen steht den Mitgliedern zu. Nötigenfalls sind Zentralvorstand und Verbandsausschuß berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen, um zu dem Ergebnis der Tarifverhandlung Stellung zu nehmen. Bei den Schneidern ist örtliche Abstimmung über den einzelnen Tarifvertrag die Regel. Die Generalversammlung der Maler hat ebenfalls im Frühjahr 1909 Stellung genommen und detaillierte Bestimmungen

über das Verfahren bei Vorbereitung, Verhandlung und Abschließung von Tarifverträgen als Normen aufgestellt.

Diese ganze Frage steht im engsten Zusammenhang mit der anderen, ob und wie weit die Zentralvorstände bei Ausständen entscheidend einzugreifen berechtigt sind. Denn der Tarifvertrag kommt sehr oft als Ergebnis friedlicher Beendigung eines Streiks zustande. Bei den letzten großen Ausständen im Baugewerbe ist diese Frage brennend geworden. Man warf den Vorständen vor: ohne ihr Eingreifen würde man mehr erreicht haben; sie seien nicht befugt gewesen, über die Köpfe der Ausständigen hinweg den Ausstand für beendet zu erklären. Das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder und das demokratische Prinzip seien verletzt worden. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission sprach sich sehr entschieden gegen diese Auffassung aus [1]). Die Frage kam auf den Generalversammlungen der beteiligten Gewerkschaften zum Austrag und zog die Regelung der Methode der Tarifvertragsabschließung notwendig nach sich. Das mit dieser Methode auf das innigste verknüpfte Recht der Entscheidung in Streikfragen ist eines der wichtigsten und brennendsten Probleme der Arbeiterbewegung. Dem „demokratischen Prinzip" der Selbstentscheidung der beteiligten Masse wird von seiten der Gewerkschaftsführer die durch langjährige praktische Erfahrungen teuer erkaufte Erkenntnis entgegengehalten, „daß sich im Gewerkschaftskampf die Demokratie oft gar nicht anders verwirklichen läßt als durch Uebertragung von Vollmachten". So Bernstein in den „Sozialistischen Monatsheften", der doch wohl der eifrigste Verfechter des demokratischen Prinzips in der sozialistischen Partei ist. Das Prinzip der Demokratie verlangt nach ihm „nicht daß in allen Fällen die Masse entscheidet, sondern nur, daß die Masse die Verteilung der Vollmachten bestimmt". Bei künftigen großen Ausständen wird diese Frage wohl noch eine wichtige Rolle spielen. Dagegen hat der diesjährige Verbandstag der Metallarbeiter einen Antrag abgelehnt, wonach seinem Vorstande das bisher von ihm beanspruchte Recht, einen Streik für beendet zu erklären, auch wenn eine $^3/_4$-Mehrheit sich für die Fortsetzung ausspricht, ausdrücklich zuerkannt werden sollte. Auch ein anderer Antrag, wonach zur Einleitung und Fortführung von Streiks die Genehmigung des Vorstandes nötig sein sollte, wurde abgelehnt.

Zum Schlusse noch einige Worte über den Stand der vorhin berührten Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags. Daß dieser rechtlich sozusagen in der Luft schwebt und lediglich durch den guten Willen der Parteien getragen wird, ist bekannt. Ebenso daß die volle wirksame Entfaltung seiner Kräfte und die Erfüllung seiner Mission, die sozialen Konflikte aus dem Stadium leidenschaftlicher, verheerender Kämpfe in die geregelte Bahn vertragsmäßiger, friedlicher Vereinbarungen zu leiten, durch

1) In No. 14 vom 3. April 1909.

die Rechtsunsicherheit erheblich gehemmt wird. Die in sich widerspruchsvolle und dem Wesen des Tarifvertrags oft nichts weniger als gerecht werdende Rechtsprechung bestätigt diesen Zustand. Das Verlangen nach gesetzlicher Regelung des Tarifvertrags ist daher ein weit verbreitetes. Trotzdem sozialistischerseits immer wieder betont wird, daß seine gesetzliche Regelung unter den bestehenden Verhältnissen nur auf ein neues Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter hinauslaufen, daß insbesondere die Frage der Haftung der Gewerkschaften für Tarifvertragsbrüche als Hebel zur Schwächung der Arbeiterbewegung werde benutzt werden, hat der Kongreß der freien Gewerkschaften im Juni 1908 auf ein Referat von Molkenbuhr einstimmig „eine gesetzliche Grundlage für die kollektive Regelung des Arbeitsverhältnisses“ gefordert. Die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften vertreten den gleichen Standpunkt. Der deutsche Juristentag hat im September 1908 nach eingehender Beratung beschlossen, eine gesetzliche Regelung des Rechts der Tarifverträge nach einigen bestimmten, gleichzeitig namhaft gemachten Gesichtspunkten zu empfehlen [1]. Am 25. Februar 1908 hatte der Reichstag bereits zwei Resolutionen (Antragsteller: Junck und Graf Hompesch) angenommen, die eine reichsgesetzliche Regelung des Rechts der Tarifverträge forderten. Bei den Verhandlungen darüber erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding, daß sein Amt und dasjenige des Innern sich einig seien über die große Bedeutung der Tarifverträge in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung und darüber, daß die gesetzliche Regelung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen habe. Er fügte hinzu: „wir halten es auch für dringend erwünscht, daß eine solche Regelung bald kommt angesichts mancherlei Schwierigkeiten durch die jetzige Rechtslage und auch durch die Rechtsprechung“. In der folgenden Session teilte der Staatssekretär des Innern v. Bethmann-Hollweg mit, daß die Resolution Junck ihm zur Erledigung überwiesen worden sei, weil ihr Inhalt sozialpolitischer Natur sei. Es könne sich dabei nur um eine zivilrechtliche Regelung handeln. „Nun sehen wir aber, daß in den letzten Jahren die Tarifverträge sich in Deutschland ausgebreitet haben, ohne daß die Gesetzgebung sich irgendwie mit dem Tarifvertrage beschäftigte. Ich glaube deshalb nicht, daß eine absolut dringende Notwendig-

---

1) Die von Justizrat Junck-Leipzig und mir gemeinsam aufgestellten und angenommenen Thesen enthielten auch einen später zurückgezogenen Passus, wonach eine Frist bestimmt werden soll, innerhalb derer Mitglieder beteiligter Berufsverbände durch Erklärung bei der Registerstelle die Tarifvertragsgemeinschaft ablehnen können. Dieser Passus war veranlaßt durch die oben dargelegte Mangelhaftigkeit und Rechtsunsicherheit der üblichen Vertragsschließungsmethode und die daraus entstehenden schweren Gefahren für die Vertragsfreiheit und überhaupt für das Selbstbestimmungsrecht eines jeden einzelnen Verbandsmitgliedes. Er entsprach gleichartigen Vorschlägen in dem von Sulzer und Lotmar im Jahre 1901 ausgearbeiteten Entwurfe. Die Zurückziehung erfolgte im Interesse möglichster Vereinfachung der zu empfehlenden Grundzüge gesetzlicher Regelung. Die Notwendigkeit, auf irgendeine zulängliche Weise jenes Dilemma zu lösen, bildet aber einen wichtigen Bestandteil der gesetzgeberischen Aufgabe.

keit besteht, das Tarifwesen gesetzlich zu regeln. Die Praxis ist bisher ohne das Gesetz ausgekommen und hat etwaige Streitigkeiten der Rechtsprechung zur Entscheidung unterbreitet. Durch dieses allmähliche Anpassen an die tatsächlichen Bedürfnisse wird das Tarifwesen am besten geregelt werden. Wenn wir jetzt mit einem Gesetz eingreifen würden, so würden wir die natürliche und infolgedessen auch gesunde Entwicklung stören." Er erinnerte sodann an die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich in 20-jähriger Praxis entwickelt hätten, ehe man dazu übergegangen sei, sie gesetzlich zu regeln. Dieser Weg werde auch beim Tarifwesen der richtige sein.

Der Gegensatz dieser Stellungnahme zu der des Staatssekretärs des Reichsjustizamts springt in die Augen. Schon in der Sitzung vom 19. Januar 1909 hatte der Abgeordnete Junck geäußert, man habe mit einer gewissen Resignation die Ueberweisung der Materie an das Reichsamt des Innern vernommen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte darauf, er habe die Sache nur zunächst an das Reichsamt des Innern abgegeben, um sich mit ihm über die gewerberechtlichen Fragen zu verständigen. Sein Amt werde mit allem Eifer in der Frage weiterarbeiten und hoffentlich den Erwartungen des Hauses gerecht werden. — Möchte dem Bilde erfreulicher Ausbreitung und innerer Vervollkommnung des Arbeitstarifvertrages, das sich uns hier geboten hat, der feste, schützende Rahmen reichsgesetzlicher Regelung nicht lange mehr fehlen!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Englands wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1907.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

Das Berichtsjahr ist nach Umfang und Inhalt der Gesetzgebung bedeutungsvoll. Kennzeichnend ist wiederum das Abrücken von manchesterlichen Prinzipien und die Annäherung an kontinentale Rechtsverhältnisse auch auf Gebieten, auf denen man bisher in England eigene Wege ging. Dahin rechnen wir den Registerzwang für Kommanditgesellschaften, den ersten Schritt zur Einführung des noch fehlenden allgemeinen Handelsregisters. Auch die Einführung der Revision in Strafsachen wäre hier zu nennen. Einen großen sozialpolitischen Erfolg haben die Frauen durch Zulassung zu den Gemeindeämtern erlangt. Erfreulich ist die bedingte Einstellung des Verfahrens bei geringen Vergehen, und die endlich erfolgte rechtliche Sanktion tatsächlicher Verhältnisse durch Freigabe der Schwägerinnenehe.

Eine neue Auffassung der Rechts- und Wirtschaftsprobleme spricht aus den scharfen Eingriffen in das Privateigentum, die man auf agrarpolitischem Gebiete zuläßt. Die Durcharbeitung der Enteignungsgesetzgebung zur Förderung der inneren Kolonisation erscheint besonders nach der formellen Seite hin nicht einwandsfrei. Es scheint uns nicht angebracht, in dem neuen Gesetze eine wirkliche Agrarreform zu erblicken. Dazu wird es einer weit präziseren Fassung bedürfen.

Bedenklich ist die Ueberspannung protektionistischer Grundsätze, wie sie einmal aus dem Aktiengesetz und der Einforderung von Berichten über das gesamte Geschäft auch der ausländischen Gesellschaften, vor allem aber aus dem Patentgesetz spricht. Die Forderung, den Produktionsprozeß patentierter Gegenstände bei Gefahr des Patentverlustes wesentlich oder ganz nach Großbritannien zu verlegen, erscheint zu merkantilistisch und läßt, bei einem Fortschreiten auf diesem Wege der Gesetzgebung, bedenkliche Konflikte befürchten.

I. Finanzen und Zölle.

1) Etat für 1907/1908: Appropriation Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 20; Consolidated Fund (No. 1) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 1.

	Ordinarium			Zuschuß		
	£	sh.	d.	£	sh.	d.
Nachtrag für 1906—1907:						
„ für die Heeresverwaltung	100	o	o	—	—	—
„ für die Zivilverwaltung	71 615	o	o	1 630	o	o
	71 715	o	o	1 630	o	o
Bewilligungen für 1907—1908:						
Flotte	31 419 500	o	o	1 491 546	o	o
Heer	27 760 000	o	o	3 282 366	o	o
Heer, Werkstättenverwaltung	100	o	o	3 122 000	o	o
	59 179 600	o	o	7 895 912	o	o
Zivilverwaltung:						
1) Königliche und öffentliche Gebäude	2 868 832	o	o	101 733	o	o
2) Parlament, Ministerien, Münz- und Staats-					o	o
schuldenverwaltung, Irland	2 884 032	o	o	599 668	o	o
3) Justizverwaltung	3 922 426	o	o	789 737	o	o
4) Unterricht und Kunst	17 706 237	o	o	26 255		
5) Auswärtiger Dienst	2 081 405	o	o	153 130	o	o
6) Pensionen, Unterstützungen	837 997	o	o	116	o	o
7) Verschiedene Ausgaben (u. A. Irish Devel-					o	o
opment Grant, Arbeitslosenunterstützung)	522 134	o	o	5 550		
8) Dotation für den Earl of Cromer	50 000	o	o	—	—	—
	30 873 063	o	o	1 676 189	o	o
Revenüenverwaltung: Zoll-, Steuer-, Post- und Telegraphenverwaltung	20 625 751	o	o	451 570	o	o
Gesamtbewilligungen	110 750 129	o	o	10 025 301	o	o

2) Bewilligung nicht feststehender Einnahmen. Finance Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 13; Isle of Man (Customs) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 26.

I. Der Teezoll beträgt bis 1. Juli 1908 5 d. für das Pfund. Die Zoll- und Abgabenerhöhungen des Jahres 1900 auf Tabak, Bier und Spirituosen bleiben in Kraft.

II. Stempelsteuern auf Grund des Stempelgesetzes von 1891 werden gelegt auf Verträge der Abzahlungsgeschäfte und Haftpflichtversicherung. Der Stempel auf öffentliche und private Anleihen, die zu Konversionszwecken aufgenommen werden, wird um 2 sh. für 100 £ des Anleihekapitals ermäßigt, der Stempel auf Zollvergütungsscheine wird aufgehoben.

III. Die Sätze der Erbschaftssteuer (estate duty) von 1894 werden folgendermaßen geändert:

Erbschaft in £	Steuer in %
100— 500	1
500— 1 000	2
1 000— 10 000	3
10 000— 25 000	4
25 000— 50 000	4,5
50 000— 75 000	5
75 000— 100 000	5,5
100 000— 150 000	6
150 000— 250 000	7
250 000— 500 000	8
500 000— 750 000	9
750 000—1 000 000	10
1 000 000—1 500 000	10 von 1 Mill. £
	11 vom Rest

Erbschaft in £	Steuer in %
1 500 000—2 000 000	10 von 1 Mill. £ 12 vom Rest
2 000 000—2 500 000	10 von 1 Mill. £ 13 vom Rest
2 500 000—3 000 000	10 von 1 Mill. £ 14 vom Rest
über 3 000 000	10 von 1 Mill. £ 15 vom Rest

IV. Die Steuerabfindungen der Gemeinden auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes von 1894 und der Landsteuergesetze von 1896 werden auf die allgemeine Staatskasse übernommen.

V. Die Einkommensteuer beträgt für 1907/08 1 sh. für 1 £ Einkommen (= 5 Proz.). Für Einkommen bis 2000 £ beträgt die Steuer nur 9 d. für den Teil, der nicht-fundiertes Einkommen (earned income) darstellt. Patentabgaben dürfen vom Einkommen nicht abgerechnet werden, dagegen kann die von diesem Betrage entrichtete Einkommensteuer bei der Abgabenzahlung in Abzug gebracht werden. Alle Arbeitgeber haben auf Verlangen der Steuerbehörden Listen aller Angestellten mit Angabe der Löhne einzureichen. Aufzuführen sind nur diejenigen, deren Lohn die Mindestgrenze der Einkommensteuerpflicht überschreitet.

VI. Für den Staatsschuldendienst werden 29,5 Mill. £ bestimmt.

3) Bewilligung von Mitteln für öffentliche Arbeiten. Public Works Loans Act, 1907; 7 Edw. 7, ch. 36.

Es werden bewilligt für England 3 Mill. £, für Irland 700 000 £, für Jamaika aus Anlaß des Erdbebens 800 000 £, für Südnigeria zu Eisenbahnbauten 2 Mill. £.

4) Garantie der Transvaalanleihe. Transvaal Loans (Guarantee) Act, 1907; 7 Edw. 7, ch. 37.

Großbritannien garantiert Zins- und Amortisationszahlungen einer Transvaalanleihe von 5 Mill. £, die zur Hälfte für eine Landbank, zur anderen für öffentliche Bauten Verwendung finden soll.

5) Bewilligung von Mitteln für Telephonanlagen. Vgl. IV, 7.

II. Agrarpolitik.

1) Gesetz zur Förderung der inneren Kolonisation. Small Holdings and Allotments Act, 1907; 7 Edw. 7, ch. 54.

Die in den Gesetzen über Kleinpachtungen (Small Holdings) von 1892 und über Parzellenwirtschaft (Allotments) von 1887 angebahnte innere Kolonisation wird wesentlich dadurch gefördert, daß die Grafschafts-, bezw. Gemeinderäte das Recht erhalten, für diese Zwecke Grundstücke zwangsweise entweder zu erwerben oder für einen Zeitraum von mindestens 14 und höchstens 35 Jahren zu pachten. Die Leitung der gesamten inneren Kolonisation wird dem Ackerbauamt übertragen, das zur Durchführung eine besondere Kommission (Small Holdings Commissioners) ernennt. Ebenso sind bei den Selbstverwaltungskörperschaften ständige Abteilungen für innere Kolonisation zu bilden. Ausgeschlossen von der Erwerbung sind Garten- und Parkanlagen sowie das vom Grundeigentümer unmittelbar bewirtschaftete Land (home farm). Weniger als 50 acres dürfen nicht enteignet werden. Die Pläne für Kolonisationsanlagen sind von den Selbstverwaltungsbehörden auszuarbeiten, vom Ackerbauamt zu bestätigen und zu publizieren. Erweisen sie sich als undurchführbar, so kann binnen 6 Wochen das enteignete Land dem Eigentümer unter Entschädigung der entstandenen Auslagen zurücküberwiesen werden. Arbeiter, die auf enteignetem Lande beschäftigt waren und keine entsprechende Arbeitsstelle finden, sind zu entschädigen. Das erworbene Land kann auch gemeinnützigen Siedelungsgesellschaften überlassen werden. Zuständig für das Enteignungsverfahren ist das Ackerbauamt.

2) Ergänzung des irischen Landgesetzes von 1903. a) Irish Land Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 38.

Die irische Landkommission wird ermächtigt, die Bergwerksgerechtsame auf den von ihr erworbenen Ländern an Dritte zu überlassen. Die Frist für Genehmigung einer letztwilligen Belastung eines durch die Landkommission erworbenen Gutes wird auf 12 Monate erhöht. (Vgl. Jahrbücher 1905, III. F., Bd. 29, S. 614, 619.)

b) Evicted Tenants (Ireland) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 56.

Die Landkommission wird ermächtigt, zur Ansiedelung evinzierter Pächter das von ihnen früher innegehabte Land zu enteignen, ebenso zur Ansiedelung der hierdurch entsetzten Nachfolger der evinzierten Pächter. Dem Grundeigentümer steht es frei, geeignetes Ersatzland an Stelle des zu enteignenden anzubieten. Zugelassen sind nur evinzierte Pächter, die ihre Ansprüche vor dem 1. Mai 1907 angemeldet haben, bis zur Gesamtzahl von 2000. Hierdurch wird die Streitfrage gelöst, wie die Ansprüche der evinzierten Pächter auf Grund des Gesetzes von 1903 zu befriedigen seien. (Vgl. Jahrbücher 1905, III. F., Bd. 29, S. 613.)

3) Tabakbau in Irland. Irish Tobacco Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 3.

Unter Aufhebung des gesetzlichen Verbotes von 1831 wird der Tabakbau in Irland gestattet. Zum Anbau und zur Verarbeitung ist eine Steuerlizenz erforderlich.

4) Bekämpfung von Erntekrankheiten. Destructive Insects and Pests Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 4.

Die Befugnis des Ackerbauamts zur Bekämpfung des Koloradokäfers auf Grund des Destructive Insects Act von 1877 wird auf die Bekämpfung aller Ernteschädlinge ausgedehnt.

5) Tierschutzgesetz. Injured Animals Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 5.

Treffen Polizeibeamte Tiere (und zwar Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine) in einem Zustande an, der diese nicht mehr lebensfähig erscheinen läßt, so haben sie das Urteil eines Tierarztes einzuholen und dann das Tier töten zu lassen.

6) Fischereischutz. a) Salmon and Freshwater Fisheries Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 15.

Das Ackerbauamt wird ermächtigt, für näher zu bestimmende Fischereigebiete Schutzkommissionen zu ernennen und Schutzvorschriften zu erlassen.

b) Whale Fisheries (Scotland) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 41. (Gilt nur in Schottland.)

Der Walfischfang in schottischen Gewässern und die Verarbeitung der Walfische ist abhängig von einer Lizenz, für die 100 £ zu entrichten sind. Zugelassen werden nur britische Untertanen und in Großbritannien eingetragene Gesellschaften. Nähere Vorschriften über Ausübung des Fanges; Schutzzeit vom 1. November bis 31. März.

III. Gewerbe.

1) Patent- und Musterschutzgesetz. Patents and Designs Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 29.

I. Patentgesetzgebung.

Gewährung des Patentes. Auf ein Patent können ein oder mehrere Personen antragen, britische Untertanen wie Ausländer, die beanspruchen, die ersten und wahren Erfinder einer Erfindung zu sein. Eine entsprechende Erklärung ist einzureichen. Gleichzeitig eine vorläufige Beschreibung der Erfindung,

der eine endgültige Beschreibung gleichzeitig oder binnen 6 Monaten beizufügen ist. Zeichnungen sowie bei chemischen Erfindungen Proben können verlangt werden. Die Patentbehörde übergibt den Antrag der Prüfungsinstanz, welche Ergänzungen verlangen kann. Wird der Antrag angenommen, so genießt die Erfindung bis zur Patenterteilung vorläufigen Patentschutz. Die Prüfungsinstanz hat festzustellen, ob ein gleiches Patent während der letzten 50 Jahre nachgesucht worden ist. Bei Kollisionen ist dem Nachsucher Gelegenheit zur Ergänzung oder Aenderung zu geben. Die Entscheidung der Prüfungsinstanz schützt nicht gegen Anfechtung durch einen älteren Patentinhaber. Genehmigte Anträge sind zu veröffentlichen und zur öffentlichen Einsichtnahme zu stellen. Sie können binnen 2 Monaten angefochten werden wegen Betruges oder Kollision mit anderen Patenten. Hierüber entscheidet nach Anhörung der Parteien die Patentbehörde, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg zulässig ist. Erfolgt kein Einspruch, so ist das Patent zu erteilen, datiert vom Tage der Anmeldung.

Dauer des Patentes. Sie beträgt 14 Jahre. Es erlischt bei Nichtbezahlen der Gebühren. Verlängerung des Patents kann, spätestens 6 Monate vor Ablauf, auf weitere 14 Jahre beantragt werden. Hiergegen steht jedermann Einspruch zu. Bei der Entscheidung ist die Bedeutung der Erfindung und ihr materieller Erfolg für den Erfinder zu berücksichtigen. Die Verlängerung kann auf 7 oder 14 Jahre erfolgen. Während der Patentdauer können Zusatzpatente erteilt werden.

Wiederherstellung verfallener Patente. Verfällt ein Patent wegen unverschuldeter Nichtzahlung der Gebühren, so kann es, falls kein Einspruch erfolgt, auf Antrag wiedererteilt werden.

Aenderungen der Patentgrundlagen sind zulässig, wenn sie nicht erheblicher Natur sind. Sie sind zu gestatten bei Prozessen wegen Kollision mit einem anderen Patent und bei Nichtigkeitsklagen.

Zwangslizenzen und Widerruf. Jeder Interessent kann beim Handelsamt die Erteilung einer Zwangslizenz oder den Widerruf des Patents beantragen, wenn der Inhaber den billigen Anforderungen des Publikums nicht entspricht. Die Entscheidung wird durch die ordentlichen Gerichte gefällt. Widerruf ist innerhalb der ersten 3 Jahre nach Patenterteilung unzulässig. Als Vernachlässigung der Interessen des Publikums gilt die ungenügende Herstellung des Patentgegenstandes, der Verkauf unter unbilligen Bedingungen, die Verweigerung der Lizenzerteilung zu angemessenen Bedingungen. Widerruf kann binnen zwei Jahren nach Patenterteilung von jedem beantragt werden, der bei der Erteilung einspruchberechtigt war.

Widerruf kann jedermann beantragen, wenn der Patentgegenstand wesentlich oder ganz außerhalb des Vereinigten Königreichs hergestellt wird. Der Antrag ist frühestens 4 Jahre nach Patenterteilung zulässig. Die Entscheidung, gegen die der Rechtsweg offen steht, fällt die Patentbehörde. Sie kann den Widerruf sofort aussprechen oder eine Frist stellen, innerhalb deren der Fabrikationsprozeß nach dem Vereinigten Königreich zu verlegen ist. Die Entscheidung darf nicht Uebereinkommen mit dem Auslande oder britischen Besitzungen verletzen.

Patentregister. Es wird vom Patentamte geführt und enthält Angaben über das Patent, den Inhaber, die Lizenzen. Das Patentamt hat eine illustrierte Patentzeitschrift und eine Sammlung patentrechtlicher Entscheidungen herauszugeben.

Sonderrechte der Krone. Erfindungen im Interesse der Landesverteidigung können auf Anweisung des Kriegs- und Marineministeriums ohne Bekanntgabe der Patentgrundlagen patentiert werden.

Rechtsverfahren. Zu Entscheidungen über Patentübertretungen und Widerruf kann auf Antrag ein Sachverständiger zugezogen werden. Der wegen Uebertretung Beklagte kann Widerklage auf Patentaufhebung anstrengen. Schadenersatz wegen Uebertretung ist nur zulässig, wenn der Bezeichnung „patentiert“ Jahr und Nummer des Patents beigefügt ist.

Ergänzungsbestimmungen. Nichtig sind Verträge, durch welche der Patentinhaber an die Ueberlassung das Verbot des Einkaufs bei einem anderen oder die Forderung des Einkaufs auch nichtpatentierter Gegenstände bei ihm knüpfte; es sei denn, daß dem anderen Teil die Kündigung dieser Vorschrift gegen

Entschädigung vorbehalten ist. Zulässig ist die Vorschrift, nur Waren eines bestimmten Lieferanten zu verkaufen.

II. Musterschutzgesetzgebung.

Eintragung. Das Patentamt hat ein Musterregister zu führen, in das neue Muster eingetragen werden. Die Eintragung ist für mehrere Klassen von Erzeugnissen zulässig.

Musterschutz. Er wird auf 5 Jahre gewährt und kann zweimal auf weitere 5 Jahre verlängert werden. Bevor der geschützte Gegenstand zum Verkauf gelangt, sind Proben zu hinterlegen. Um den Schutz geltend machen zu können, muß jeder Gegenstand als geschützt gekennzeichnet sein. Der Widerruf wegen Nichtausführung im Vereinigten Königreich ist ebenso wie bei Patenten zulässig. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt, daneben Schadensersatz, jedoch nicht über den Gesamtbetrag von 2000 M. für den Einzelfall hinaus.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Das Patent- und Musterregister ist zur öffentlichen Einsicht offenzuhalten. Es ist ein Register der Patentagenten zu führen. Nur die Eingetragenen dürfen sich als solche bezeichnen. Vorbestrafte können ausgeschlossen werden. Die Bezeichnung eines Geschäftes als „Patent Office“ wird bestraft. Angehörige von Staaten, mit denen ein Uebereinkommen über gegenseitigen Schutz des geistigen Eigentums besteht, haben Anspruch auf ein englisches Patent bezw. Musterschutz vom gleichen Datum des inländischen, vorausgesetzt, daß die Anmeldung binnen 12 Monaten bei Patenten und 4 Monaten bei Mustern erfolgt.

IV. Patentgebühren.

Es sind zu zahlen:

	£	sh.	d.
Bei Anmeldung und Einreichung	4	0	0
bei Patenterteilung	1	0	0
vor Ablauf der ersten 4 Jahre	50	0	0
vor Ablauf weiterer 4 Jahre	100	0	0

An Stelle der Gebühren von 50 bezw. 100 £ können folgende Jahresgebühren entrichtet werden: Vor Ablauf von

	£	sh.	d.		£	sh.	d.
4 Jahren	10	0	0	9 Jahren	15	0	0
5 „	10	0	0	10 „	20	0	0
6 „	10	0	0	11 „	20	0	0
7 „	10	0	0	12 „	20	0	0
8 „	15	0	0	13 „	20	0	0

2) Gesetz über Herstellung und Vertrieb von Butter und Margarine. Butter and Margarine Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 21.

Die Betriebe zur Herstellung von Butter und Margarine werden der Inspektion durch Beamte des Landwirtschaftsamtes unterstellt. Reine Butter und Margarine dürfen nicht über 16 Proz., Mischbutter nicht über 20 Proz. Wasser enthalten. Ueber den Gebrauch von Präservativmitteln entscheidet der Local Government Board. Import von Butter und Margarine, die nicht den gesetzlichen Ansprüchen genügen, ist verboten. Margarine ist im Vertrieb deutlich als solche zu bezeichnen, ebenso Mischbutter. Mißverständliche Bezeichnungen sind verboten.

IV. Handel und Verkehr.

1) Gesetz über Kommanditgesellschaften. Limited Partnerships Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 24.

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus höchstens 20 (im Bankgewerbe höchstens 10) Personen, von denen eine oder mehrere unbeschränkt haften (general

partners) und eine oder mehrere nur mit ihrer Einlage haften (limited partners). Auch juristische Personen können Teilhaber sein. Die Kommanditisten dürfen nicht an der Geschäftsführung teilnehmen, haben das Recht auf Büchereinsicht. Zur Begründung der Kommanditgesellschaft ist erforderlich die Eintragung in ein Register, das von der Registerbehörde für Aktiengesellschaften geführt wird und jedermann zur Einsicht offenzuhalten ist. Die Eintragung muß enthalten: die Firma, den Gegenstand des Geschäftes, die Niederlassung, die Namen aller Teilhaber, Beginn und Dauer der Gesellschaft, Bezeichnung der Kommanditisten und ihrer Einlage. Ebenso sind Aenderungen in diesen Verhältnissen einzutragen. Verstöße gegen diese Vorschriften machen jeden unbeschränkt haftbar.

2) Ergänzung des Aktiengesetzes. Companies Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 50.

I. Eine Aktiengesellschaft, die bei ihrer Gründung keinen Prospekt ausgibt, hat der Registerbehörde eine Uebersicht einzureichen über: Grundkapital, Zahl und Art der Aktien, Direktoren, Rechnungsrevisoren, Gründereinlagen, Gründergewinne. Werden Aktien nicht an das Publikum abgegeben, so darf ihre Ausgabe erst erfolgen, wenn der im Statut festgesetzte Betrag subskribiert und mindestens 5 Proz. des Nominalkapitals eingezahlt sind. Wird ein Prospekt ausgegeben, so muß er ebenfalls die obigen Angaben enthalten.

II. Entschädigungen und Diskonte, die bei Ausgabe von Aktien oder Obligationen gewährt wurden, müssen in den Bilanzen bis zur Tilgung durch Abschreibungen fortgeführt werden.

III. Bauzinsen dürfen bis zu 4 Proz. gezahlt werden, bedürfen aber in jedem Einzelfall der Genehmigung des Handelsamtes.

IV. Hypotheken und Belastungen des Unternehmens müssen zur Rechtsgültigkeit in das Register eingetragen werden; ebenso die Einsetzung einer Zwangsverwaltung (receiver). Belastungen, die innerhalb 3 Monate vor Liquidation erfolgten, sind rechtsgültig nur, soweit sie Barzahlungen an die Aktiengesellschaften entsprechen, es sei denn, daß die Solvenz der Aktiengesellschaften zur Zeit der Belastung nachgewiesen wird.

V. Die Rechnungsrevisoren erhalten das Recht auf Einblick in die gesamte Geschäftsführung. Sie haben in ihrem Berichte anzugeben, ob sie jede verlangte Auskunft erhalten haben und ob die Bilanz ein getreues Bild der Geschäftslage gibt. Die Bilanz ist von den Direktoren zu unterzeichnen. Die Neuwahl eines Revisors darf nur erfolgen, wenn seine Person 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben worden ist. Der Bericht an die Aktionäre soll Einnahmen und Ausgaben und Kassenbestand ausweisen. Vorzugsaktien und Obligationen werden hinsichtlich des Einblicks in die Geschäftsführung den gewöhnlichen Aktien gleichgestellt.

VI. Die Generalversammlungen sind jährlich und in Abständen von nicht mehr als 15 Monaten abzuhalten. Bei Nichtberufung kann das Gericht die Versammlung verfügen.

Freiwillige Liquidation ist binnen 21 Tagen der Registerbehörde, binnen 7 Tagen allen Gesellschaftsgläubigern mit Angabe der Gläubigerversammlung anzuzeigen. In dieser ist über die Person des Liquidators zu entscheiden. Die Liquidation kann binnen 2 Jahren nach Beendigung vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Direktoren, die gegen Amtspflichten verstoßen, sind nicht haftbar, wenn sie bona fide gehandelt haben.

VII. Ausländische Aktiengesellschaften, die im Vereinigten Königreich eine Niederlassung haben, müssen der Registerbehörde einreichen: Statuten, Namen der Direktoren, Bezeichnung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Vertreters. Sie haben die gleichen Jahresberichte wie einheimische Aktiengesellschaften zu erstatten. Sie haben ihren Namen an allen Betrieben, auf allen Schriftstücken und Anzeigen anzugeben.

VIII. Für „private companies" gelten Sondervorschriften. Sie umfassen Aktiengesellschaften, die nicht mehr als 50 Aktionäre haben, oder die Aktienübertragung beschränken, oder öffentliche Subskriptionen auf Aktien und Obligationen ausschließen.

3) Gesetz über Uhrgehäusestempel. Assay of Imported Watch-Cases (Existing Stocks Exemption) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 8.

Die vor dem 1. Juni 1907 importierten Uhrgehäuse werden vom Stempel befreit.

4) Gesetz über öffentliche Reklameanzeigen. Advertisement Regulation Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 27.

Die Lokalbehörden werden ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über Anlagen zu Reklamezwecken, die über 12 Fuß hoch sind, sowie über Reklameanzeigen, welche Parkanlagen oder das Landschaftsbild verunstalten. Die Vorschriften unterliegen der Bestätigung durch den Staatssekretär, der bei erfolgtem Widerspruch lokale Untersuchung anzuordnen hat.

5) Nahrungsmittelschutzgesetz. Public Health (Regulations as to food) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 32.

Der Public Health Act von 1896 wird dahin erweitert, daß die Behörden von allen zum Vertrieb kommenden Nahrungsmitteln Proben entnehmen dürfen. Alle Waren, die gewöhnlich zum Essen und Trinken Verwendung finden, gelten bis zum Gegenbeweis als Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes.

6) Ergänzung des Handelsschiffahrtsgesetzes. Merchant Shipping Act, 1907, 7 Edw. 7. ch. 52.

Das Gesetz von 1894 wird dahin ergänzt, daß bei Berechnung der Tonnage der Abzug für die Maschine (propelling power) nicht über 55 Proz. der Gesamttonnage betragen soll. Tritt für neue Schiffe am 1. Januar 1914 in Kraft.

7) Beleuchtung der Verkehrsmittel zur Nachtzeit. Light on Vehicles Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 45.

Alle Verkehrsmittel, abgesehen von Handwagen und Fahrrädern und Lokomotiven, für die Sonderbestimmungen bereits erlassen sind, haben auf öffentlichen Wegen 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang Laternen zu führen. Oertliche Ausnahmen sind gestattet für den Transport brennbarer Gegenstände und für die Erntezeit. Das Gesetz kommt in Schottland nicht zur Anwendung.

8) Regelung des öffentlichen Fuhrwesens in London. London Cab and Stage Carriage Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 55.

Der Staatssekretär wird ermächtigt, Taxen für Taxameter festzusetzen, die nicht unter 6 d. für je 1 Meile oder 12 Minuten Fahrt betragen dürfen. Das Monopol einzelner Fuhrunternehmer auf den Londoner Bahnhöfen wird aufgehoben.

9) Ausbau des Telephonnetzes. Telegraph (Money) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 6.

Für Telephonanlagen werden 120 Mill. M. bewilligt.

V. Versicherungswesen.

Aufsicht über die Haftpflichtversicherung. Employers' Liability Insurance Companies Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 46.

Gesellschaften, welche die Versicherung der gewerblichen Unternehmer gegen Haftpflicht betreiben, werden den Vorschriften über die Lebensversicherungsgesellschaften unterstellt. Ausgenommen bleiben: Gesellschaften auf Gegenseitigkeit; Seeversicherungsgesellschaften, die nur die Haftpflichtversicherung mit einschließen; Mitglieder von Lloyds, die 2000 £ hinterlegen.

VI. Sozialpolitik.

1) Arbeiterschutz in Wäschereibetrieben. Factory and Workshops Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 39.

Alle Wäschereien, einschließlich der von öffentlichen Institutionen unterhaltenen, unterstehen den Vorschriften des Fabrikgesetzes. Die Arbeitszeit der Frauen darf an 3 Tagen der Woche liegen zwischen 6 und 7 bezw. 7 und 9, vorausgesetzt, daß die Wochenstundenzahl nicht über 60 beträgt; oder sie darf so an 4 Wochentagen liegen (mit Ausnahme des Sonnabend), aber für höchstens 60 Tage im Jahr. In den Plätträumen sind Ventilationseinrichtungen zu schaffen; die Anlagen zum Erwärmen der Bügeleisen sind davon getrennt anzulegen. Für Wäschereien öffentlicher Institutionen, die nicht Erwerbszwecken dienen, können Sondervorschriften erlassen werden.

2) Ruhezeit der Frauen in Flachsfabriken und Kohlengruben. Employment of Women Act, 7 Edw. 7, ch. 10.

Die 8 Stunden-Frist zwischen Schluß der Arbeitszeit am Freitag und Beginn am Sonnabend wird aufgehoben. Beseitigt wird Factory and Workshops Act, 1901, sect. 57, und Coal Mines Regulation Act, 1887, sect. 7 § 5.

3) Verheiratung mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau. Deceased Wife's Sister's Marriage Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 47.

Die Heirat der Schwester der verstorbenen (nicht aber der geschiedenen) Ehefrau ist zivilrechtlich gültig.

4) Fürsorge für arme Strafentlassene. Released Persons (Poor Law Relief) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 14.

Die Unterbringung der aus Gefängnissen, Zwangsschulen und Trinkerasylen zur Entlassung Kommenden im Armenhause ist nötigenfalls bereits vor der Entlassung vom Friedensrichter zu verfügen.

5) Bedingte Einstellung des Strafverfahrens. Probation of Offenders Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 17.

Gegen Angeklagte, bei denen in Frage kommen Rücksichten auf Charakter, Vorleben, Alter, Gesundheit und geistige Entwicklung, oder auf die Geringfügigkeit des Vergehens, oder auf mildernde Umstände, kann erkannt werden entweder auf Niederschlagung der Anklage, oder auf bedingte Verfahrenseinstellung, falls der Angeklagte sich in den nächsten 3 Jahren einwandsfrei führt. Zulässig ist daneben Verurteilung zum Schadensersatz, bei Angeklagten unter 16 Jahren auch der Eltern oder Aufsichtspersonen. Für die Prüfungsdauer von 3 Jahren kann der Gerichtshof bestimmte Bedingungen stellen, z. B. bei Vergehen, die unter dem Einfluß von Alkohol begangen sind, kann Abstinenz verlangt werden. Es können männliche und weibliche Aufsichtspersonen, insbesondere für Jugendliche, bestellt werden, die Anspruch auf Entschädigung haben. Sie haben die ihnen Unterstellten nicht bloß zu kontrollieren, sondern ihnen auch beratend zur Seite zu stehen und für angemessene Beschäftigung zu sorgen.

6) Straferlaß in Irland. Prisons (Ireland) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 20.

Für Irland können allgemeine Vorschriften erlassen werden, nach denen Strafgefangene bei guter Führung vor Verbüßung der Strafe unter Erlaß des Restes entlassen werden.

7) Revision in Strafsachen. Criminal Appeal Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 23.

Die Revision in Strafsachen wird neu eingeführt. Verhandlung vor dem Court of Criminal Appeal, bestehend aus dem Lord Chief Justice und 8 Richtern der King's Bench. Revision ist zulässig aus Rechtsgründen immer, aus Tatgründen nur nach Ermessen des Vorderrichters oder der Revisionsinstanz. Frist zur Einlegung der Revision 10 Tage. Das Gesetz kommt nur in England selbst zur Anwendung.

8) Zulassung der Frauen zur Gemeindeverwaltung in England und Schottland. Qualification of Women (County and Borough Councils) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 33; Qualification of Women (County and Town Councils) (Scotland) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 48.

Frauen können Mitglieder der Gemeinderäte werden, dürfen aber nicht die mit der Stellung etwa verbundenen Befugnisse als Organe der Gerichts- und Polizeiverwaltung oder als Friedensrichter ausüben.

VII. Kolonialpolitik.

1) Ergänzung der australischen Verfassungsgesetzgebung. Australian States Constitution Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 7.

Der Zustimmung des Königs von England unterliegen diejenigen Einzelstaatsgesetze Australiens, die Veränderungen in den gesetzgebenden Körperschaften oder im Gehalte des Gouverneurs bezwecken. Hierunter fallen nicht Aenderungen in der Zahl der Abgeordneten, der Wahlkreiseinteilung und des aktiven und passiven Wahlrechtes.

2) Zuschüsse Canadas zur Verwaltung seiner Provinzen. British North America Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 11.

Canada hat seinen Provinzen Zuschüsse nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu gewähren. Sie steigen von 100 000 $ bei einer Bevölkerung von mehr als 150 000 bis auf 240 000 $ bei einer Bevölkerung von mehr als 1 500 000.

3) Zusammensetzung des Council of India. Council of India Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 35.

Es wird nach Bestimmung des Staatssekretärs aus mindestens 10 und höchstens 14 Mitgliedern bestehen. Dauer der Mitgliedschaft 7 Jahre (bisher 10 Jahre).

4) Urkundenbeweis in Kolonialprozessen. Evidence (Colonial Statutes) Act, 1907, 7 Edw. 7, ch. 16.

Gesetze und Verordnungen der Kolonien werden vor englischen Gerichten zum Beweis zugelassen, wenn sie in der Ausgabe der betreffenden Regierungsdruckerei vorgelegt werden.

5) Garantie der Transvaalanleihe. Vgl. I, 4.

6) Mittel für öffentliche Bauten in Jamaika und Südnigeria. Vgl. I, 3.

Miszellen.

XI.

Die Bodenreform.

Von Dr. Ferdinand Goldstein.

Der Grundfehler, der bei allen Lehren der Bodenreform wiederkehrt, ist, daß sie die Wertsteigerung des städtischen Bodens auf finanzielle statt auf demographische Gründe zurückführt. Man kann die Terraingesellschaften nicht einer willkürlichen Heraufsetzung des Bodenpreises beschuldigen, sondern sie erzielen ihre Gewinne durch Ausnutzung der Konjunktur. Daß diese aber besteht, hat seinen Grund im Wachstum der Bevölkerung und ihrer Anhäufung in den Großstädten, durch die Getreidefelder in Bauland umgewandelt werden. Bauland ist aber um vieles teurer als Ackerland. Der Wert eines Kapitalobjekts hängt nicht von Angebot und Nachfrage ab, sondern, abgesehen von der Sicherheit, vom Zinsgenuß, den es gewährt. Eine Aktie beispielsweise, die 4 Proz. bringt und 100 steht, schnellt vielleicht auf 150 empor, wenn sie 6 Proz. bringt, und fällt wieder, sobald sich die Dividende verringert. Die Dividende dagegen hängt von Angebot und Nachfrage der Waren ab, die mit Hilfe des investierten Kapitals produziert werden, ja auch das ist nicht einmal ganz richtig, denn es kommt oft genug vor, daß trotz lebhaften Warenumsatzes keine oder nur eine kleine Dividende erzielt wird. Jedenfalls ist also für den Wert des Kapitals der Reinertrag maßgebend. Wenden wir diese Tatsache auf den Boden an, so muß ein Acker durch Umwandelung in Bauland eine Veredelung erfahren, etwa wie ein einsam gelegenes Gut durch Anlegung eines Bahnhofs in seiner Nähe, nur daß die Veredelung bei der Umwandelung in Bauland um vieles intensiver, d. h. die Zinssteigerung um vieles höher ist als die durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erzielte. In Berlin beträgt der Flächenraum eines bebauten Grundstücks rund 10 Ar, auf einem Hektar stehen demnach 10 Häuser, die an Bruttomiete 200 000 M. bringen mögen, während demselben Boden durch Landwirtschaft in denkbar günstigstem Falle 500 M. entzogen werden können.

Auch die Umwandelung in Bauland kann von verschiedener Intensität sein, je nachdem die Häuser, die erbaut werden, einen höheren oder niedrigeren Ertrag bringen. Der Ertrag hängt von den Mieten ab.

Demnach wird ceteris paribus ein Boden, der mit Häusern bebaut wird, die hohe Mieten bringen, teurer sein als einer, auf dem ertragärmere Häuser stehen, und da der Mietsertrag durch Bauordnung beeinflußt werden kann, so bildet sie ein folgerichtiges Mittel, die Wertsteigerung des Bodens zu hemmen. Je höher gebaut werden darf, je mehr Familien also in einem Hause wohnen dürfen, desto mehr Miete bringt es, und desto teurer ist der Boden, und je niedriger der Bau, desto weniger Mieten und desto billiger der Boden. Um das an einem Beispiel zu erläutern. In Steglitz, wo ich wohne, dürfen die Häuser aus einem Parterre und drei Stockwerken bestehen, und hier kostet die Rute 600—800 M., in Lichterfelde dagegen ist nur landhausmäßige Bebauung gestattet, und dort kostet die Rute nur 200 M.[1]. Da nun von der Höhe der Häuser die Dichte der Bevölkerung in einer Stadt abhängt, so muß der Boden um so teurer sein, je dichter die Bevölkerung ist, und um so billiger, je dünner. Daraus folgt aber, daß eine rationelle Wohnungsreform die Verdünnung der Bevölkerung in den Städten anstreben muß, daß sie also für Bauordnungen sorgen muß, die nicht zu hohe Häuser gestatten. Die Bodenreform tut dies auch, aber da sie die Wohnungsfrage nicht vom demographischen sondern vom finanziellen Standpunkt anfaßt, nicht annähernd mit der Energie, mit der sie den Grundbesitz mit Steuern zu belasten sucht. Freilich erreichen Bauordnungen, die die Verdünnung der Bevölkerung bezwecken, sehr bald die Grenze. Der Boden, auf dem Berlin steht, beträgt 63,4 Quadratkilometer, und auf einem Quadratkilometer wohnten bei der letzten Volkszählung rund 32000 Personen. Wollte man diese auf die Dichte des Deutschen Reichs (112) bringen, so würde man für die Gesamtbevölkerung Berlins eine Fläche von 18113 Quadratkilometern, d. h. beinahe das Areal der Provinz Schleswig-Holstein (19000 qkm) benötigen!

Man sieht daraus, wie sich die Praxis zur Theorie verhält. Theoretisch kann man durch Bauordnungen den Bodenpreis sehr stark beeinflussen, in der Praxis aber nur ganz schwach, da man sonst Flächen braucht, die das städtische Leben zur Unmöglichkeit machen. Geht man aber überhaupt nicht von demographischen sondern von finanziellen Erwägungen aus und baut man auf diesen Theorien auf, so kann man mit ihnen in der Praxis das größte Unheil anrichten. Demographische Erwägungen findet man bei der Bodenreform nur insofern, als sie die längst veraltete Malthusische Theorie bekämpft, dagegen ist sie auf finanzpolitischem Gebiet außerordentlich fruchtbar. Einer ihrer fundamentalen Finanzlehrsätze lautet, daß die Grundsteuer nicht abwälzbar sei. Das ist richtig für Häuser, die vom Besitzer allein bewohnt werden, dagegen falsch für Zinshäuser, also gerade für die Objekte, denen die Bodenreform ihr Interesse zuwendet. Charlottenburg gehörte mit zu den ersten Städten, die, gestützt auf das Kommunalabgabengesetz, eine

1) Ein besonderer Fall liegt vor, wenn, wie in Lichterfelde, das Gemeindeland aus zwei Teilen besteht, von denen der eine für besonders vornehm, der andere für gewöhnlich gilt. Diese dürfen niemals miteinander, sondern jeder immer nur mit seinesgleichen in Parallele gestellt werden.

namhafte Gemeindegrundsteuer (2,3 $^0/_{00}$) einführten. Aber es zeigte sich sehr bald, daß man damit den Mietern eine schwere Last aufgebürdet hatte. In einer Denkschrift, die Einführung einer kommunalen Wertzuwachssteuer in Charlottenburg betreffend, heißt es: „Die Abwälzung der Grundsteuer auf den Mieter als den Benutzer des Hauses liegt so klar auf der Hand, daß es nur wundernehmen muß, daß bisher aus den Kreisen der Mieter, die diese Steuer zu tragen haben, noch keine Opposition gegen diese ihre Steuerbelastung erhoben worden ist. Diese großstädtische Gemeindegrundsteuer auf bebaute Grundstücke, d. h. auf Mietshäuser, bedeutet in Wirklichkeit die allerungerechteste und drückendste Steuer, ganz insbesondere auf die Arbeiterbevölkerung und alle wenig bemittelten Volksschichten, bei denen die Ausgabe für die Wohnung oft $^1/_4$ und noch mehr des Jahresverdienstes beträgt, während sie bei den besser situierten Gesellschaftsklassen $^1/_5$ bis $^1/_{10}$ und bei zunehmendem Reichtum noch weniger beträgt."

Eine andere Belastung des Grundbesitzes war die Einführung der kommunalen Umsatzsteuer. Beim Verkauf eines Grundstücks wurde früher eine Stempelgebühr von 1 Proz. erhoben. Der Agitation der Bodenreform ist es aber zuzuschreiben, daß jetzt auch die Kommunen 1 Proz. erheben. Kauft also jemand ein Haus beispielsweise für 400 000 M., so kostet es ihm tatsächlich 408 000 M. Das stellt wieder eine Belastung der Mieter dar, denn da der Hausbesitzer für seine Sorgen und Mühen, die so sehr verkannt werden, 1 Proz. vom Kaufpreis als jährlichen Ueberschuß verlangt, so müssen, damit auch die 8000 M. Abgaben ihren Ueberschuß bringen, die Mieten entsprechend höher sein. Langjährige Erfahrung hat gelehrt, daß man den Wert eines Hauses errechnen kann, wenn man die Bruttomiete mit 15 multipliziert. Bringt also ein Haus 26 666 M. an roher Miete, so beträgt sein normaler Preis 400 000 M. Da dieser sich aber durch die Abgaben auf 408 000 M. erhöht, so müssen an Miete 27 200 M. erzielt werden, damit der Eigentümer 1 Proz. Ueberschuß erhält. Da ferner die wenigsten Menschen ein Mietshaus als ewigen Besitz erwerben, so werden die meisten gerade durch die Abgaben angestachelt, die Mieten weiter zu steigern, damit sie beim Verkauf einen Mietsertrag präsentieren können, der dem Käufer seine Abgaben wieder deckt. Und so geht es fort. Man sieht hieraus sehr deutlich, daß der Wert eines Hauses keineswegs von Angebot und Nachfrage reguliert wird. Erhält der Hausbesitzer für sein Haus nicht den Preis, den er billigerweise fordern darf, so verkauft er überhaupt nicht; entspricht der Ertrag seines Hauses aber nicht den üblichen Bedingungen, so findet er sehr schwer einen Käufer.

Die neueste Belastung des Grundbesitzes, die auf die Agitation der Bodenreform zurückzuführen ist, ist die Wertzuwachssteuer. Der Gewinn der Terraingesellschaften resultiert aus der Wertsteigerung, den der Boden durch die allgemeine Entwickelung erfährt, und die Bodenreform vertritt nun den Standpunkt, daß von diesem Verdienst eine Steuer zu erheben sei, da ihm keine Arbeit gegenübersteht. Da es sich hier wieder um eine Finanzmaßnahme handelt, die Steigerung des Boden-

preises aber in der Bevölkerung wurzelt, so muß man auch gegen diese Steuer Mißtrauen haben. Das haben auch die Gemeinden und haben daher die Zuwachssteuer sehr gering bemessen. Die Charlottenburger Denkschrift sagt: „Beim unbebauten Grund und Boden versagt leider aber auch die Wertzuwachssteuer, sobald sie überhaupt in nenneswerter Höhe zur Erhebung gelangt, insofern es eine ganze Anzahl von Mitteln gibt, mit deren Hilfe diese Steuer gänzlich umgangen werden kann. Und dieser Umgehungsmittel würden sich die Besitzer solches Terrains unbedingt bedienen, sobald die Steuer in solcher Höhe erhoben wird, daß ein Anreiz zu ihrer Umgehung vorliegt. Es liegt eben in der Natur des großstädtischen Baugrundes mit seinem Monopolcharakter, daß er steuerlich auf keine Weise gefaßt werden kann. Hier kann nur eine tiefgrundige Reform des bestehenden Bodenrechts Abhilfe schaffen." So wird also die Wertzuwachssteuer, soweit sie Terrains betrifft, im wesentlichen ideelle Bedeutung haben. In einzelnen Fällen mag durch sie trotz ihrer Geringfügigkeit ein höherer Betrag erzielt werden, aber man darf von solchen Einzelfällen keine allgemeingültigen Schlüsse ziehen. Unverkennbar aber geht aus der Vorsicht, mit der man sie anwenden muß, hervor, daß sich die Bodenreform mit ihren Steuerprojekten auf falschem Wege befindet.

Richtig würde sie verfahren, wenn sie die städtische Wohnungsfrage von demographischen Gesichtspunkten in Angriff nähme. Die deutschen Großstädte wachsen in erster Linie durch Zuwanderung vom Lande, in zweiter erst aus eigener Fruchtbarkeit. Wäre die Zuwanderung nicht oder wäre sie gering, so hätte das Elend in den Großstädten nicht annährend seine heutige Höhe erreicht, und damit entbehrte auch die Wohnungsfrage den heute ihr anhaftenden bösartigen Charakter. Die Binnenwanderungen finden statt, weil die Fruchtbarkeit des Landvolks viel größer ist als der Arbeitsbedarf auf dem Lande, und dadurch überschüssige Arbeitskräfte entstehen, die auswandern oder in die Industriezentren abwandern müssen. Die Abwanderer bestehen in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus mittellosen Proletariern, die jede sich bietende Arbeitsgelegenheit ergreifen müssen und in Schlafstellen Unterkunft finden mögen. Allmählich passen sie sich den großstädtischen Arbeiterverhältnissen an und werden Industriearbeiter, werden also aus ländlichen Proletariern städtische; nur selten arbeiten sie sich auf eine höhere gesellschaftliche Stufe hinauf. Daß sie unter diesen Umständen keine hohe Miete zahlen können und daß sie sich infolgedessen mit beschränkten Wohnungen begnügen müssen, versteht sich von selbst, und so kommt man auch auf diesem Wege zu dem Schluß, daß die städtische Wohnungsfrage eine Bevölkerungsfrage ist. Die Bodenreform dagegen legt das Wohnungselend der Terrainspekulation zur Last. Adolf Damaschke sagt in seinem Buch: Die Bodenreform (3. Aufl. S. 68): „Die schrankenlos der Privatspekulation überlassene Grundrente ist die Ursache des Bodenwuchers, der künstlich in die Höhe getriebenen Bodenpreise, der übertriebenen Mietssteigerung und damit der Wohnungsnot." Wäre das richtig, so müßten die Arbeiterwohnungen auf dem Lande, wo keine Terrainspekulation ist, viel besser sein als die in der

Stadt, während das Gegenteil der Fall ist. Man braucht dabei gar nicht an die Gelasse der interimistisch beschäftigten Landarbeiter zu denken, denn auch die Wohnungen der ständig auf den Gütern beschäftigten Arbeiter sind nicht annähernd mit dem Komfort ausgestattet wie die städtischen, ganz besonders wenn man neue Häuser ins Auge faßt. Sie haben keine Wasserleitung, kein Wasserklosett, keine Müllabfuhr, keine Treppenbeleuchtung, keine Waschküche, was sich bei städtischen Wohnungen alles von selbst versteht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Wohnungsfrage überhaupt keine Frage sui generis ist, sondern daß sie die notwendige Folge der riesenhaften Volksvermehrung und des überwuchernden Proletariats ist. Bei beiden handelt es sich nicht um wirtschaftliche, sondern um demographische Prozesse, und beide haben ihre Hauptwurzeln auf dem Lande. Daher kann die städtische Wohnungsfrage wie das gesamte soziale Problem nur vom Lande gelöst werden.

XII.

Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Lichte von Ad. Smith.

Von Maurice Siew, St. Petersburg.

„Es ist schon von mehr als einer Seite darauf hingewiesen worden", sagt Schüller [1]), „daß die klassische Nationalökonomie in der neueren nationalökonomischen Literatur, zumal in Deutschland, keine gerechte Würdigung erfährt." Sollte dieses Urteil zutreffend sein, so gilt dies um so mehr von Adam Smith. Dem vielgepriesenen „Vater der Nationalökonomie" ist viel Unrecht geschehen, und zwar sonderbarerweise seitens ganz verschiedener Richtungen innerhalb der Nationalökonomie. Adam Smith, der größte Sozialpolitiker des 18. Jahrhunderts, eigentlich der geistige Vater jeder vernünftigen Sozialreform, wurde gerade von dem Standpunkte der Sozialreformer unserer Zeit aus mit großer Ungerechtigkeit angegriffen.

Der Sozialismus, die historische Schule — beide glaubten eine Lanze gegen Ad. Smith brechen zu sollen. Diese irrtümliche Betrachtungsweise der klassischen Nationalökonomie und insbesondere der Lehren von Ad. Smith, vererbte sich von Generation zu Generation und wurde zu einer festen Tradition der Lehrbücher der Nationalökonomie. Erst in der letzten Zeit, durch die Entwicklung der Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung der Nationalökonomie im allgemeinen und der klassischen Nationalökonomie im besonderen, sucht man den älteren Schriftstellern gerecht zu werden. Vieles Wertvolle ist auf diese Weise gewonnen worden, wichtige Resultate erreicht und falsche Auffassungen berichtigt worden.

Solche Forscher wie Cannan [2]), Bonar [3]), Hasbach [4]), Diehl [5]), Aug. Oncken [6]) und noch andere haben diesbezüglich Wertvolles geleistet, und ihnen haben wir es zu verdanken, daß wir heute über einige Probleme der klassischen Nationalökonomie besser aufgeklärt sind.

---

1) Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Berlin 1895. Einleitung.

2) Cannan, Production and Distribution. (2d ed.), 1903.

3) Bonar, Malthus and his Work. London 1885.

4) Hasbach, Untersuchungen über Ad. Smith. 1891.

5) Diehl, Sozialw. Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetze. Leipzig 1905.

6) Aug. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Leipzig 1902.

Die folgende Studie: „Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Lichte von Ad. Smith" sucht, wie auch schon der Name zeigt, eines der wichtigsten Probleme unserer Zeit bei Ad. Smith zu untersuchen. Dieses Problem ist aus mehreren Gründen von großer Wichtigkeit. Im Zeitalter von heftigen Lohnkämpfeu, im Zeitalter von Aussperrungen und Streiks, ist es sicher nicht uninteressant zu erfahren, wie der große Nationalökonom des 18. Jahrhunderts dieses Problem im Lichte seiner Zeit betrachtete. Daraus wird sich von selbst ergeben, inwiefern wir von einem sozialpolitischen Fortschritt in bezug auf das Problem der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sprechen dürfen. Und vollends wird daraus folgen die richtige Gesellschaftsauffassnng von Ad. Smith. Das Problem der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird uns auch am besten die wirkliche Stellung Ad. Smiths zu den Unternehmern und Arbeitern seiner Zeit zeigen können. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die folgende Studie getragen.

Um die Lösung des aufgestellten Problems zu erleichtern, wird es wohl zweckmäßig sein, eine Reihe von Fragen auftauchen zu lassen, deren Beantwortung uns wichtige Resultate liefern dürfte. Wie hat sich Ad. Smith die Beziehungen der Gesellschaftsklassen zueinander vorgestellt, speziell die Bedeutung derselben mit Bezug auf das allgemeine gesellschaftliche Wohl? Welche Licht- und Schattenseiten der verschiedenen Klassen weiß Ad. Smith festzustellen? Die Interessen welcher Klasse soll für die staatliche Politik ausschlaggebend sein? Damit berühren wir das Problem der Staatsintervention bei Ad. Smith, wenigstens soweit es die von uns hier aufgeworfene Frage betrifft. Wie verhält sich Ad. Smith zu den Organisationen der Arbeitgeber und zu den Arbeiterorganisationen, bzw. auf welcher Seite liegen seine Sympathien? Vollends betrachtet Ad. Smith beide Kampfparteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als gleichstark und wird daher als Ergebnis des Kampfes die Harmonie der Interessen von sich selbst folgen, oder hat Ad. Smith dieser optimistischen Gesellschaftsauffassung nicht gehuldigt? Von der Bejahung oder Verneinung dieser Fragen ist die Lösung des Problems abhängig.

Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen kann auf zweierlei Weise geschehen: Entweder durch Anführung von Einzelzitaten und Belegen können wir die Auffassung von Smith und seine Stellungnahme rekonstruieren, oder es wird unternommen, aus dem gesamten Systeme, aus der allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsphilosophie Smiths das angeschnittene Problem zu lösen. Diese zwei verschiedenen Untersuchungsmethoden, die induktive und die deduktive, welche in verschiedenen Wissenschaften eine bedeutende Rolle spielen, können auch auf dem Gebiete der dogmengeschichtlichen Forschung ihre Anwendung finden. Und wie anderswo eigentlich beide Methoden nötig sind. um zu richtigen Resultaten zu gelangen, so auch hier: Induktiv und deduktiv muß das Problem untersucht werden. Demgemäß werden wir uns im folgenden keineswegs damit begnügen, sich einer der Methoden zu bedienen, sondern es wird vielmehr unsere Aufgabe sein, eine induktive und deduktive Beweisführung zu erbringen. Wir beginnen mit

dem deduktiven Verfahren, d. h. wir lassen die Frage auftauchen, worin eigentlich der Kernpunkt des gesamten Smithschen Systems besteht, um aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt unserem Problem näherzukommen. Und was diese Frage, es will sagen: bezüglich des Kernpunktes des Smithschen Systems anbetrifft, können keine zwei verschiedene Meinungen existieren. Das Wesen des Smithschen Systems, seinen Charakterzügen nach, besteht in einer Versöhnung und Ausgleichung der zwei entgegengesetzten und ihm vorangegangenen Systeme. Das Merkantilsystem und die Physiokratie werden hier verschmolzen, die Irrtümer, wenigstens nach der Ansicht von Smith, beseitigt, das Extreme entfernt, und das Uebertriebene ausgemerzt, indem ein neuer Gesichtspunkt auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens zur Geltung gebracht wird. Und dieser neue Gesichtspunkt macht gerade die Versöhnung möglich. Denn das Merkantilsystem und die Physiokratie haben zwei entgegengesetzte Auffassungen vom Wesen des Reichtums entwickelt und dementsprechend zwei verschiedene wirtschaftspolitische Programme aufgestellt. Sollte dies ausgesöhnt werden, so müßten diese zwei Auffassungen einer dritten untergeordnet werden, d. h. diese zwei verschiedenen Auffassungen von den Ursachen des Reichtums auf eine neue dritte Ursache zurückgeführt werden, in welcher die früheren mitenthalten sind, was auch Smith tat, wie wir sofort sehen werden. Das Merkantilsystem und die Physiokratie haben verschiedene Ursachen des Reichtums gesucht und gefunden. Der auswärtige Handel [1]), der Ueberschuß der Ausfuhr von Industriewaren über die Einfuhr auf einer Seite und der Reinertrag der Landwirtschaft auf der anderen Seite — das bildet bekanntlich den Unterschied dieser Systeme in betreff der Auffassung von dem Reichtum und der Produktivität. Da eine Monopolstellung, ein Ausschließlichkeitsprivileg, das einem Lande gehört, imstande ist, die Ausfuhr zu steigern, so leuchtet ohne weiteres ein, daß jede Monopolgewinnung von Vorteil ist. Daher die Folgerung: Durch ein Monopol kann die Produktivität gesteigert werden und der Gewinn des einzelnen ist Verlust des anderen.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung behauptet die Physiokratie: Die Produktivität kann nicht durch eine Monopolisierung entstehen, sie ist nur in der Landwirtschaft anzustreben durch die Freigebigkeit der Natur. Nur hier ist eine Produktivität in wirklichem Sinne möglich, denn sie entsteht nicht durch Verlust und Privileg eines anderen, nicht im Austauschprozeß, sondern durch eine Zufügung zum Reichtum vermöge der Mitarbeit der Natur. Daraus folgt, daß die ganze merkantilistische Politik falsch ist, ferner, daß die Handelsklasse unproduktiv ist, und da das Merkantilsystem übertriebene Staatsintervention, welche sich nur zugunsten gewisser Schichten, und zwar auf Kosten der übrigen geltend machte, verlangte, so ist es begreiflich, warum die Physiokratie vollständige wirtschaftliche Freiheit verlangt. (Wenigstens nach der

1) Ueber das Wesen des Merkantilsystems und seine Stellung zu den Edelmetallen vgl. H. Sieveking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte, II, S. 1 u. ff., 1902. — Ferner Oncken: Geschichte der Nationalökonomie, I. Leipzig 1902, S. 147 ff.

Auffassung von der Physiokratie, wie Ad. Smith in seiner Darstellung des „Agrikultursystems“ gegeben hat, denn nur diese geht uns hier an.) Und nun kommt Smith und entscheidet den Streit: Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums. Dabei ist die Arbeit nicht im sozialistischen Sinne zu verstehen, sondern im Sinne von Unternehmung, Tätigkeit und Fleiß[1]. Auf Grund einer solchen Auffassung ist der Streit geschlichtet worden, denn sowohl die Handels- als auch die Agrarklasse sind produktiv, sobald sie als Unternehmer erscheinen; beide Klassen sind nützlich und notwendig, und in diesem Sinne ist Smith Synthetiker.

Die Arbeit ist die Quelle des Reichtums, die Arbeit ist allein produktiv, mit anderen Worten: Nur dort ist Produktivität vorhanden, wo Arbeit anzutreffen ist. Da aber die Arbeit, d. h. der Fleiß verschiedene Arten aufzuweisen hat, so z. B. der landwirtschaftliche Fleiß, der industrielle Fleiß, der Fleiß des gemeinen Arbeiters und der des Handwerkers, so folgt daraus, daß alle diese Klassen produktiv sind. Wir werden noch im folgenden erfahren, daß auch demgemäß Smith die ganze Gesellschaft klassifiziert. Vorderhand lassen wir diese beiseite und fahren fort, das Prinzip der Arbeit bei Smith näher zu charakterisieren.

Im Zusammenhang mit der Produktivität der Arbeit steht die Arbeitsteilung. Die Arbeit wird durch die Arbeitsteilung produktiver, die Arbeitsteilung ist aber abhängig von der Ausdehnung des Marktes, der letztere von der wirtschaftlichen Freiheit. Hier ist der Punkt, von welchem Smith in bezug auf die wirtschaftliche Freiheit ausgeht. Der logische Gedankengang ist folgender: Die wirtschaftliche Freiheit beeinflußt die Ausdehnung des Marktes, die Ausdehnung des Marktes die Arbeitsteilung, die Arbeitsteilung die Produktivität der Arbeit und die Produktivität der Arbeit den Reichtum des Landes. Allerdings könnte man daraus folgern, je mehr Freiheit, desto besser, d. h. die manchesterliche Auffassung von Smith. Allein dies wäre schon aus dem logischen Grunde verfehlt, weil Smith als Synthetiker durchaus fern liegen mußte, einseitig das Geldinteresse zu befürworten, zumal das Geldinteresse, wenigstens zu jener Zeit, sich Privilegien erfreute, gegen welche Smith gerade ankämpfte. Ferner kein anderer als Smith weiß wohl den Kapitalisten Eigennutz nachzureden, Eigennutz, welcher im Gegensatz zu dem Gesamtwohl stand. Ad. Smith hat doch selbst den Physiokraten zum Vorwurf gemacht, sie verlangen vollständige Freiheit, was Smith vor dem Vorwurf des Manchestertums bewahren dürfte. Soweit der allgemeine Gesichtspunkt von Smith, der erst das Verständnis für Smiths Ansichten im allgemeinen und für seine Ansichten über Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere eröffnet. Die Arbeit ist nach Smith also die Quelle des Reichtums, und zwar gibt es verschiedene Arten

---

1) Mit Recht sagt H. Sieveking: „Nicht von dem Stoff der Wirtschaft, dem Boden, wie die Physiokraten, nicht von ihrem Mittel, dem Geld, wie die Merkantilisten, sondern von der menschlichen Arbeit ging Smith bei seiner Untersuchung aus. A. a. O., S. 33, 34. Vgl. ferner: F. Lifschitz, Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie, 1908, Einleitung.

von Arbeit, wie bereits hervorgehoben wurde. Gemäß dem Prinzipe der Arbeit haben wir nach Smith mit drei produktiven Gesellschaftsklassen zu tun.

Wir wissen, daß Ad. Smith jede zivilisierte Gesellschaft in drei Klassen eingeteilt hat[1]). Grundherren, Kapitalisten und Arbeiter — das sind diese drei Klassen. Es fragt sich, mit dem Interesse welcher Klasse läuft parallel das allgemeine Wohl, nach der Auffassung von Ad. Smith. Ad. Smith gibt darüber eine klare und deutliche Antwort. Er sagt: „Das Interesse der ersten (der Grundherren) dieser drei großen Klassen ist, wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft eng und unzertrennlich verbunden. Was dem einen förderlich oder hinderlich ist, das ist notwendig auch dem anderen förderlich oder hinderlich. Wenn von seiten der Oeffentlichkeit eine den Handel oder die Politik betreffende Maßnahme beraten wird, so können die Grundeigentümer sie hier niemals in der Absicht, das Interesse ihres eigenen, besonderen Standes dadurch zu fördern, irreführen wollen: wenigstens dann nicht, wenn sie auch nur eine leidliche Einsicht in dieses Interesse haben. Freilich sind sie auch in bezug auf diese leidliche Einsicht manchmal schlecht beraten. Sie sind der einzige Stand unter den dreien, dessen Einkommen ihnen weder Arbeit noch Sorge kostet, sondern sozusagen ganz von selbst und ohne irgendwelche Pläne und Entwürfe ihrerseits zu ihnen kommt. Diese Indolenz, die die natürliche Wirkung ihrer bequemen und sicheren Lage ist, macht sie allzu oft nicht nur unwissend, sondern auch unfähig, jene Anstrengung des Geistes auf sich zu nehmen, die notwendig ist, um die Folgen einer öffentlichen Maßnahme vorherzusehen und zu verstehen“ [2]).

Und fortfahrend meint er von der Arbeiterklasse: „Das Interesse der zweiten Klasse, derjenigen, die vom Lohne lebt, ist ebenso eng mit dem Interesse der Gesellschaft verknüpft, als das der ersten“ [3]).

Also läuft nach Ad. Smith das allgemeine Interesse mit dem Interesse der Grundherren und der Arbeiterklasse parallel. Mit anderen Worten: Gesellschaftsinteressen, Grundherreninteressen und Arbeiterinteressen sind vereinigt. Dabei hat Ad. Smith die Grundherren nicht nachsichtig behandelt, vielmehr weiß er auch eine Reihe Vorwürfe ihnen zu machen. So z. B. sagt er von ihnen, daß sie es lieben, „da zu ernten, wo sie nicht gesät haben“ [4]). Er bezeichnet sie als „Monopolisten“ [5]); ferner „Indolenz“ [6]), „kindische Eitelkeit“ [7]) weiß er ihnen nachzusagen. Man sieht, daß Ad. Smith die Licht- und Schattenseiten dieser Klasse abgewogen hat, und daher darf wohl sein Urteil als

1) Diese Dreiklasseneinteilung beruht auf dem Begriffe der Produktivität bei Ad. Smith, d. h. diese drei Klassen sind die produktiven Klassen der Gesellschaft. Bekanntlich gibt es nach Ad. Smith auch eine unproduktive Klasse der Gesellschaft. Vgl. Smith-Löwenthal, Bd. 1, S. 341—343.

2) Wealth of Nation. Deutsche Ausgabe von H. Waentig, Bd. 1, S. 338 u. 339.

3) Ebenda, S. 339.

4) Smith-Waentig, S. 63.

5) Ebenda, S. 156.

6) Ebenda, S. 338.

7) Smith-Löwenthal, Bd. 1, S. 431.

objektiv betrachtet werden; abgesehen natürlich davon, ob das Urteil zutreffend ist oder nicht. Etwas anderes vernehmen wir von Ad. Smith über die Kapitalisten. Zweckmäßigkeitshalber wollen wir die betreffenden Ansichten Ad. Smiths hier ausführlich darstellen. Am Schlusse des letzten Kapitels des ersten Buches finden wir eine sehr charakteristische Ausführung Ad. Smiths über die Kapitalisten, eine Ausführung, die in der Literatur wenig beachtet worden ist[1]).

„Seine Arbeitgeber bilden die dritte Klasse, die derjenigen, welche vom Profit leben. Es ist das auf Profit angelegte Kapital, das den größten Teil der nützlichen Arbeit in jeder Gesellschaft in Gang bringt. Die Pläne und Entwürfe derer, welche Kapitalien anlegen, regeln und leiten die wichtigsten Verrichtungen der Arbeiter, und Profit ist der bei allen diesen Plänen und Entwürfen beabsichtigte Zweck. Allein, der Profitsatz steigt nicht, wie die Rente und der Arbeitslohn, mit dem Gedeihen der Gesellschaft, und sinkt nicht mit ihrem Verfall. Er ist im Gegenteil seiner Natur nach in reichen Ländern niedrig und in armen hoch; und in Ländern, die am schnellsten ihrem Untergang entgegeneilen, ist er stets am höchsten. Darum hat das Interesse dieser dritten Klasse keinen solchen Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft, als das der beiden anderen. Kaufleute und Manufakturisten sind in dieser Klasse die beiden Volksgruppen, die gewöhnlich die größten Kapitalien anlegen und sich durch ihren Reichtum den größten Anteil an der öffentlichen Achtung erwerben. Da sie sich ihr ganzes Leben lang mit Plänen und Entwürfen tragen, haben sie häufig mehr Verstandesschärfe als die meisten Landedelleute. Weil ihre Gedanken sich aber gewöhnlich mehr mit dem Interesse ihres eigenen besonderen Geschäftszweiges beschäftigen, als mit dem der Gesellschaft, so kann man sich auf ihr Urteil, selbst wenn es mit der größten Aufrichtigkeit gegeben wird (was nicht in allen Fällen geschehen ist), vielmehr in betreff des ersteren der beiden Gegenstände verlassen, als in betreff des letzteren. Ihre Ueberlegenheit über den Landedelmann besteht nicht so sehr in ihrer besseren Einsicht in die öffentlichen Interessen, als darin, daß sie ihre eigenen Interessen besser kennen, als jener die seinen. Durch diese überlegene Kenntnis ihres eigenen Interesses haben sie oft seine Großmut hintergangen und ihn überredet, sein eigenes und das Interesse der Allgemeinheit aufzugeben, aus dem einfältigen und ehrenwerten Glauben heraus, daß ihr Interesse und nicht das seinige das der Allgemeinheit sei. Und doch ist das Interesse der Händler in jedem einzelnen Zweige des Handels und der Manufaktur stets in gewisser Hinsicht von dem allgemeinen Interesse verschieden und ihm sogar entgegengesetzt. Es liegt immer im Interesse der Händler, den Markt zu erweitern und ihre Konkurrenz zu verengen. Die Erweiterung des Marktes kann oft mit dem allgemeinen Interesse ganz im Einklang sein; aber die Verengung der Konkurrenz widerstreitet ihm immer und kann nur dazu dienen, den Händlern dadurch,

---

1) Ausnahme bildet Oncken, Was sagt die Nationalökonomie als Wissenschaft über die Bedeutung hoher und niedriger Getreidepreise? 1901.

daß sie ihre Profite größer macht, als sie natürlicherweise wären, Gelegenheit zu geben, ihres eigenen Vorteiles wegen ihren Mitbürgern eine alberne Abgabe aufzuladen. Auf einen Vorschlag zu einem neuen Gesetze oder einer neuen Vorschrift betreffend den Handel, die von dieser Klasse ausgeht, sollte man jederzeit nur mit der größten Vorsicht hören und sollte ihn niemals annehmen, bevor man ihn nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit dem größten Argwohn lange und reichlich geprüft hätte. Denn er kommt von einer Klasse, deren Interesse niemals ganz mit dem allgemeinen zusammenfällt, die gewöhnlich ein Interesse hat, das Publikum zu täuschen und sogar zu unterdrücken, und die es demgemäß bei vielen Gelegenheiten getäuscht und auch unterdrückt hat" [1]).

Was folgt aber aus dieser Stelle? Wir sehen, daß das allgemeine Interesse demjenigen der Kapitalisten entgegengesetzt ist. Der Profitsatz der Kapitalisten, der sein Interesse bildet und maßgebend ist für die Anlegung seiner Kapitalien, ist in reichen Ländern, also wo die Gesellschaft gedeiht, niedrig und in den ärmeren Ländern mit einer armen Gesellschaft hoch. Also während das Interesse der Grundherren und Arbeiter mit dem Interesse der Gesellschaft parallel läuft, ist nach Ad. Smith das Interesse der Kapitalisten demjenigen der Gesellschaft entgegengesetzt. Demgemäß kann hier von einer Harmonie der Interessen nicht die Rede sein. Aus diesen Gründen, meint Ad. Smith, müsse sich der Staat gegenüber den Vorschlägen der Kapitalisten sehr vorsichtig verhalten und dieselben eingehend prüfen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Ad. Smith demnach keineswegs als Manchestermann betrachtet werden darf. Smith ist, wie wir sehen, himmelweit davon entfernt, sich als Vertreter der Kapitalinteressen zu repräsentieren. Auch vernehmen wir von Ad. Smith folgendes: „Unsere Kaufleute und Fabrikherren klagen sehr über die schlechten Wirkungen des hohen Lohnes auf die Erhöhung des Güterpreises und dadurch auf die Beeinträchtigung des Verkaufes ihrer Güter im In- und Auslande. Sie sagen aber nichts von den schlechten Wirkungen der hohen Profite. Sie sind stumm über die verderblichen Folgen ihrer eigenen Gewinne. Sie klagen nur über die anderen Leute" [2]). Aehnlich wie die Physiokraten meint Ad. Smith: „Ein Kaufmann ist, wie man sehr treffend gesagt hat, nicht notwendig ein Bürger eines bestimmten Staates. Es ist ihm größtenteils gleichgültig, von welchem Platze aus er seinen Handel betreibt" [3]). Smith tadelt die Habsucht der Kapitalisten [4]), wirft ihnen „freche Eifersucht" [5]), „nationale Feindseligkeit" [6]), „eigennützige Falschheit" [7]), „eigennützige Sophistik" [8]) und noch mehreres vor.

1) Smith-Waentig, S. 339—341.

2) Smith-Waentig, S. 128.

3) Smith-Löwenthal, Bd. 1, S. 435. Diese Stelle zeigt uns zur Genüge, wie unbegründet der Vorwurf des Kosmopolitismus, den List Smith gemacht hat, war. Vgl. ferner H. Sieveking, S. 37 a. a. O.

4) Smith-Löwenthal, Bd. 2, S. 155; Bd. 1, S. 507.

5) Ebenda, Bd. 1, S. 507—509.

6) Ebenda, S. 509.

7) Ebenda, S. 511.

8) Ebenda, S. 508.

Damit haben wir die Stellung Smiths zu den Kapitalisten charakterisiert. Markanter tritt noch seine Stellung zu den Kapitalisten hervor, wo er von den Kapitalisten mit Rücksicht auf die Arbeiterinteressen spricht. Wir gelangen nun zu der Stellung Smiths zu den Arbeitern.

Da aber die Charakterisierung und die Untersuchung über Smiths Stellung zu den Kapitalisten sehr wichtig ist mit Bezug auf das zu untersuchende Problem, so ist geboten, hier etwas länger zu verweilen. Wir sahen an der Hand der angeführten Belege des Smithschen Werkes, wie ungünstig er über die Kapitalisten urteilt. Zwar bestreitet er nicht die Produktivität und die Nützlichkeit dieser Klasse, sondern betont vielmehr mit Nachdruck, wie nützlich diese Klasse für die Gesellschaft ist, aber nichtsdestoweniger weiß er ihr vieles zum Vorwurf zu machen. Wie ist es zu erklären, d. h. steht sein Urteil in einem Zusammenhange mit dem Gesichtspunkt seines Systems? Oder handelt es sich hier bei Smith um eine separate Meinung, die unabhängig von seinem System zu betrachten ist. Und bei näherer Betrachtung kann die Antwort nicht lange ausbleiben. Die Ansichten Smiths über die Kapitalisten bilden den integrierenden Bestandteil seines ganzen Systems. Denn, das darf nicht vergessen werden, daß Smith einen Vermittlungsstandpunkt zu Merkantilsystem und Physiokratie einnimmt, was für seine Ansichten über die Kapitalisten deutlich spricht. Das Merkantilsystem war es doch, welches die Kapitalisten mit Monopol- und Vorzugsrechten ausgestattet hat, und zwar sowohl auf Kosten der Agrarinteressen, als auch auf Kosten der übrigen Bevölkerung, eine Rechts- und Wirtschaftsordnung, welche gerade Smith bekämpfte. Daraus erklärt es sich, warum Smith ungünstig über die Kapitalisten urteilt, warum er sie so tadelt, was gegen jede Lehre von einer Interessenharmonie spricht. Damit ist doch logisch jene Meinung widerlegt, der entsprechend Smith Manchestermann gewesen wäre.

Aus dem Vorangegangenen muß deutlich folgen, daß Smith besondere Sympathie für die Arbeiterklasse haben mußte, und zwar aus folgenden Gründen: weil Smith das Arbeitsprinzip sozusagen „geadelt“ hat und dies zum Gesichtspunkt seines ganzen Systems erhoben hatte. Und endlich: die Arbeit derjenigen Klasse, welche von dem Lohne lebt, verlangte damals keineswegs Monopol- und Vorzugsrechte, vielmehr proklamierte sie, im Gegensatz zu der Zunftordnung, die Freiheit der Arbeit. Fleiß, Produktivität und doch kein Vorzugsrecht verlangend — das war einem Smith ein durchaus willkommenes Programm. Es darf uns nun kein Wunder nehmen, daß Smith dieser Klasse Lob spendet, speziell wo er von der Arbeiterklasse mit Bezug auf die Arbeitgeberklasse spricht. Wir gelangen damit zu der Stellung von Smith zu den Arbeitern.

Daß das allgemeine Interesse mit dem Interesse der Arbeiterklasse parallel läuft, wissen wir bereits; es gilt nun die spezifischen Arbeiterinteressen, sowie die Lohnkämpfe, die Koalitionsverbote, die ökonomischen Organisationsfragen der Arbeiterschaft, speziell mit Rücksicht auf die Interessen der Kapitalisten, wie Ad. Smith sie betrachtet hat, näher zu untersuchen. Objektivitätshalber wollen wir Ad. Smith mit seinen eigenen Worten selbst sprechen lassen. „Was der gebräuchliche Arbeits-

lohn ist, das hängt überall von dem Kontrakte ab, den jene beiden Parteien, deren Interessen durchaus nicht die nämlichen sind, miteinander gewöhnlich eingehen. Die Arbeiter wollen soviel als möglich erhalten, die Arbeitgeber sowenig als möglich geben. Die ersteren sind geneigt sich zu verbinden, um den Arbeitslohn zu erhöhen, die letzteren, um ihn herabzusetzen" [1]). Und weiter: „Es ist indes nicht schwer vorauszusehen, welche der beiden Parteien unter den gewöhnlichen Umständen in diesem Streite die Oberhand behalten und die andere zur Einwilligung in ihre Bedingungen zwingen wird. Die Abeitgeber können, da sie der Zahl nach weniger sind, sich leichter verbinden und außerdem billigt auch das Gesetz ihre Verbindungen, oder verbietet sie wenigstens nicht, während es die der Arbeiter verbietet. Wir haben keine Parlamentsakten gegen Verabredungen zur Herabsetzung des Arbeitspreises, wohl aber viele gegen Verabredung zu seiner Erhöhung. In allen solchen Streitigkeiten können die Arbeitgeber viel länger aushalten" [2]).

Daraus ersehen wir, daß nach Ad. Smith keine Interessenharmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitern vorhanden ist, ferner, daß der sogenannte „freie Vertrag", wie ihn sich das Manchestertum vorgestellt hat, nicht als Grundlage der wirtschaftlichen Betrachtungsweise von Ad. Smith angesehen werden kann. Es folgt daraus ferner, wie weit Ad. Smith in sozialpolitischer Beziehung fortschrittlich gedacht hat. Auch jetzt haben diese Worte einen großen Wert, vielleicht jetzt um so mehr, weil wir jetzt, um mit G. von Schmoller zu sprechen, „in einer Zeit sozialpolitischer Reaktion" leben [3]). Man sieht, Ad. Smith erörtert die Grundfragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik in sozialreformatorischem Sinne. Auch meint Ad. Smith: „Wir hören selten, ist gesagt worden, von Verabredungen der Arbeitgeber, aber oft von denen der Arbeiter. Wer sich aber um deswillen einbildet, daß die Arbeitgeber sich selten verabreden, der weiß ebensowenig von der Welt, als von dieser Sache. Die Arbeitgeber stehen stets und überall in einer Art stillschweigender, aber fortwährender und gleichförmiger Uebereinkunft den Arbeitslohn nicht über seinen jeweiligen Satz steigen zu lassen. Diese Uebereinkunft zu verletzen gilt überall als eine höchst unpopuläre Handlungsweise und zieht einem Arbeitgeber unter seinen Nachbarn und Gewerbegenossen Schande zu. Wir hören allerdings selten von dieser Uebereinkunft, weil sie der gewöhnliche und, man darf sagen, natürliche Zustand der Dinge ist, von dem niemand etwas hört. Mitunter gehen die Arbeitgeber auch besondere Verbindungen ein, um den Arbeitslohn sogar unter seinen Satz herabzudrücken. Diese werden immer mit äußerster Stille und Geheimtuerei betrieben, bis der Augenblick der Ausführung kommt, und wenn dann die Arbeiter, wie es zuweilen geschieht, ohne Widerstand nachgeben, so hört kein Mensch von ihnen, so schmerzlich es jene auch empfinden. Oft leistet jedoch solchen Verbindungen eine

1) Smith-Waentig, S. 84/85.
2) Smith-Waentig, Bd. 1, S. 85.
3) G. Schmoller, Vorrede zur 1. Ausgabe der „Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaft". Berlin 1897.

entgegengesetzte abwehrende Verbindung der Arbeiter Widerstand; ja manchmal verabreden sich diese, ohne eine solche Herausforderung, von selbst zur Erhöhung des Preises ihrer Arbeit“ [1]). Und weiter meint Ad. Smith: „So oft die Gesetzgebung daran geht, die Differenzen zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern auszugleichen, sind immer die Unternehmer ihre Ratgeber. Fällt daher die Ausgleichung zugunsten der Arbeiter aus, so ist sie immer gerecht und billig; wenn aber zugunsten der Unternehmer, so ist sie das manchmal nicht“ [2]). Und auch: „So oft das Gesetz versuchte, den Lohn der Arbeiter zu regeln, wollte es ihn immer eher erniedrigen, als erhöhen“ [3]).

Es braucht des näheren nicht ausgeführt zu werden, auf welcher Seite die Sympathie von Ad. Smith hier liegt.

Ad. Smith ist ausdrücklich gegen das Trucksystem. Er sagt: „So ist das Gesetz, welches in einigen Gewerben die Unternehmer verpflichtet, ihre Arbeiter in Geld und nicht in Waren zu bezahlen, ganz gerecht und billig. Es legt den Meistern keine wirkliche Last auf. Es nötigt sie nur, denjenigen Wert in Geld zu bezahlen, den sie in Waren zu bezahlen vorgaben, aber nicht immer wirklich bezahlten. Dieses Gesetz ist zugunsten der Arbeiter gegeben“ [4]). Er ist auch gegen den Stücklohn [5]).

Wie wir oben angeführt haben, so ist Ad. Smith für das Eingreifen des Staates zugunsten der Arbeiter [6]); mit anderen Worten, er ist für Staatsintervention im Interesse der Arbeiter. Damit berühren wir das Problem der Staatsintervention bei Ad. Smith, das uns zwar hier nicht speziell beschäftigt, aber dennoch gestatten wir uns einige diesbezügliche Ansichten Smiths anzuführen, weil sie zur Klärung unseres Problems beitragen können. Im Kapitel 2 des zweiten Buches spricht sich Ad. Smith über Staatsintervention folgendermaßen aus: „In gewisser Hinsicht können derartige Gesetze (über Banknoten) zweifellos als ein Eingriff in die natürliche Freiheit betrachtet werden; solche Aeußerungen der natürlichen Freiheit einiger Individuen aber, welche die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gefährden können, werden durch die Gesetze aller Staaten, der freiesten wie der despotischsten, verhindert, und sollen es werden. Die Verpflichtung, Brandmauern zu errichten, um das Uebergreifen des Feuers zu verhindern, ist auch ein Eingriff in die natürliche Freiheit, genau so wie die hier vorgeschlagenen, das Bankgeschäft betreffenden Bestimmungen“ [7]). Und ferner: „Dies ist aber der Zustand,

1) Smith-Waentig, Bd. 1, S. 86. Vgl. auch dazu Herkner, Arbeiterfrage, S. 533/537, Berlin 1908.

2) Ebenda, S. 190. Vgl. auch Brentano, Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877; S. 67/68.

3) Ebenda, S. 175. Vgl. auch Schüller a. a. O., S. 66.

4) Smith Waentig, Bd. 1, S. 190.

5) Ebenda, S. 106 u. 162. Obschon Smith selbst die Wirtschaftlichkeit des Stücklohns zugibt, bekämpft er denselben aber aus Interessen der Menschlichkeit. Vgl. darüber H. Sieveking a. a. O., S. 36.

6) Mit Recht erwähnt H. Sieveking a. a. O., S. 36, „daß Smith von der Aufhebung der Staatsintervention eine Verbesserung der Lage der Arbeiter erwartete“.

7) Smith-Löwenthal, Bd. 1, S. 334/5. Vgl. auch: Oncken, Ad. Smith-Problem, Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1908.

in welchen die ärmeren arbeitenden Klassen, die große Volksmasse also, in jeder zivilisierten Gesellschaft notwendig verfallen müssen, wenn die Regierung nichts dagegen tut" [1]).

Es ist daraus klar ersichtlich, daß Ad. Smith keineswegs als absoluter Anhänger der laissez-faire-Politik betrachtet werden darf. Uebrigens wissen wir nun, wie es nachgewiesen wurde [2]), wie weit die Ansichten von Ad. Smith vom Relativismus durchtränkt sind — und zwar sowohl auf dem Gebiete der Theorie, als auch auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik.

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung angelangt. Was folgt aus den angeführten Ansichten von Ad. Smith mit Bezug auf seine Stellung zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern? Die Antwort nach all dem, was hier vorgeführt wurde, ist klar und deutlich. Von allen drei Klassen — Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter — steht Ad. Smith den Kapitalisten weniger sympathisch gegenüber als den übrigen zwei Klassen. Oder, mit anderen Worten: Wollte man der Reihe nach diese drei Klassen entsprechend der Sympathie von Ad. Smith, wie auch der Bedeutung nach für die Gesellschaft aufzählen, so hätten wir folgende Ordnung vorzunehmen. Arbeiterklasse ist am Anfang, nach dieser folgt die Grundbesitzerklasse und dann zuletzt die Kapitalistenklasse. Diese Rangordnung erlangen die verschiedenen Klassen bei Ad. Smith. Auch die Grundbesitzerklasse, wie wir bereits gesehen haben, ist von Vorwürfen bei Ad. Smith nicht verschont geblieben, aber diese Vorwürfe, im Vergleich mit all dem, was Smith gegen die Kapitalistenklasse zum Ausdruck bringt, sind fast bedeutungslos; denn das darf doch nicht vergessen werden, daß Ad. Smith das Interesse der Grundherren mit dem allgemeinen Interesse als identisch betrachtet. Von den Kapitalisten behauptet er aber das Gegenteil. Ferner geht klar hervor, wie sich Ad. Smith die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgestellt hat. Nicht die Harmonie der Interessen, sondern ein Interessengegensatz macht sich im Wirtschaftsleben geltend; nicht ein freier Vertrag wird zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geschlossen, sondern er ist einseitig, unfrei, erzwungen; nicht zwei gleiche Vertragskontrahenten, sondern zwei, in politischer, sozialer, ökonomischer und organisatorischer Hinsicht ungleiche Parteien stehen sich hier gegenüber. Dieser Interessenkampf kann sich demgemäß nicht zu einem sozialen Frieden, wie es sich das Manchestertum vorstellt, entwickeln. Daher ist es erklärlich, warum Ad. Smith die Staatsintervention zugunsten der Arbeiterklasse billigt und sogar mit der Motivierung verlangt, daß ohne dieselbe die Arbeiterklasse unbedingt verfallen muß.

---

1) Smith-Löwenthal, Bd. 2, S. 293. Vgl. auch G. Schmoller, Einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaft, S. 34. Berlin 1907.

2) R. Schüller, Klassische Nationalökonomie. Berlin 1895. F. Lifschitz, Ad. Smith-Methode. Bern 1906.

Es ist daher durchaus unzutreffend, wenn K. Diehl (Conrads Jahrb., 1908; Besprechung Lifschitz: „Ad. Smiths-Methode") behauptet, Smith wäre ein absoluter Anhänger der laissez-faire-Politik gewesen. Die hier angeführten Ansichten von Smith haben das Gegenteil bewiesen.

Man darf wohl die Folgerung ziehen, daß die Identifizierung von Manchestertum und Ad. Smith auf einem groben Irrtum beruht. Ebenfalls erscheinen alle Angriffe seitens der Sozialreformer auf Ad. Smith als unbegründet. Niemand unter den heutigen Sozialreformern hat die Kapitalisten so scharf getadelt, als schon im 18. Jahrhundert Ad. Smith; obzwar er noch in der Zeit der Geburtswehen des Kapitalismus lebte und dachte. Man glaubt manchmal eine Agitationsschrift zu lesen, wenn man die von uns früher angeführten Stellen jetzt mit Aufmerksamkeit liest. Sie haben auch heute ihre volle Bedeutung, obwohl mehr als ein Jahrhundert seitdem verstrichen ist.

Es bleibt uns nun übrig das zu erklären, warum Smith eine solche sozialpolitische Stellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingenommen hat. Denn die Belege, welche angeführt wurden, sind zwar als objektive Beweise höchst wichtig, aber immerhin ist eine logische Begründung doch keineswegs überflüssig. Damit aber dies klar wird, sind wir gezwungen, mit einigen Worten das Manchestertum zu streifen, soweit es sich auf die Klassenstellung bezieht.

Vom Gesichtspunkt des Manchestertums konnte ein Urteil wie dasjenige Smiths über die Kapitalisten nicht gefällt werden, zumal ein solches Urteil in einem gewissen Gegensatz zu der Lehre von der Interessenharmonie steht. Mit der Lehre von der Interessenharmonie aber steht und fällt die Laissez-faire-Politik. Nach der Manchesterlehre ist das Kapitalinteresse ausschlaggebend für das allgemeine Interesse der ganzen Gesellschaft, und daher der einfache Schluß: Was gut und billig dem Kapitalisten erscheint, ist auch segensreich für die Allgemeinheit. Und wenn man einwenden wollte, daß selbst innerhalb der Kapitalistenklasse Elemente anzutreffen sind, die auf die wirtschaftliche Unfreiheit und Gebundenheit keinen Verzicht leisten würden, so ist darauf zu erwidern: Als das Manchestertum sich entwickelte speziell in England, wo der Interessenkampf zwischen Grundherren und Kapitalisten für die Bildung und Organisierung derselben ausschlaggebend war, dort wurde das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit zum Prinzip der Kapitalisten gemacht. Der Kapitalismus verlangte die wirtschaftliche Freiheit theoretisch und praktisch.

Ganz anders steht die Sache bei Ad. Smith. Nachdem er festgestellt hat, daß das Interesse der Kapitalisten ein anderes ist als das der ganzen Gesellschaft (wie wir wissen, handelte es sich bei ihm um hohe Gewinnraten), so ist die Interessenharmonie ausgeschlossen. In dieser Beziehung ist diese Gegensätzlichkeit der Interessen auf das Merkantilsystem zurückzuführen. Das Merkantilsystem hat Vorrechte und Monopole unterstützt, welche den Kapitalisten zugute kamen, was Smith gerade verurteilte. Die wirtschaftliche Freiheit, die Smith verlangt, unterscheidet sich demzufolge von dem Manchestertum noch dadurch, daß sie zuungunsten der Vertreter des Kapitalismus gefordert wird. Zur Zeit von Smith ist der bewegliche Kapitalismus privilegiert, und den gilt es zu bekämpfen, und aus diesem Grunde postuliert Smith die wirtschaftliche Freiheit, während zur Zeit des englischen Manchestertums gerade der bewegliche Kapitalismus für die wirtschaftliche Frei-

heit ist, indem er die Privilegierung des ländlichen Kapitalismus beseitigt wissen will. Dabei urteilt Smith ungünstig über die Kapitalisten. Deswegen ist auch zu begreifen, warum Smith keineswegs die Kapitalisteninteressen mit den Gesellschaftsinteressen identifiziert. Er steht den Kapitalisten kritisch gegenüber. Und da er diese Frage kritisch und nicht manchesterlich-optimistisch behandelt, so ist es begreiflich, wie er zu seinen Ansichten gelangt, nämlich wie er zu seinen sozialpolitischen Forderungen, von welchen früher die Rede war, geleitet wird. Das Glück und Wohl der Kapitalistenklasse bedeutet also hier keineswegs das Glück der Arbeiterklasse, vielmehr oft gerade das Gegenteil. Die Arbeitsteilung hat auch ihre Schattenseiten, und daher die einfache Folgerung: Die Staatsintervention ist notwendig. Das ist die wahre Auffassung von Smith, die aus seiner allgemeinen Weltanschauung und aus seinem ganzen System konsequenterweise folgt. Kein Wunder, daß keiner unter den Klassikern der Nationalökonomie so sozialreformatorisch gesinnt, den Interessen der Arbeiterklassen so nahe steht wie Ad. Smith. Ad. Smith war zu einsichtsvoll, ein zu umfassender und vielseitiger Geist, ein zu feiner Lebensbeobachter und Menschenkenner, daß ihm die Schattenseiten des wirtschaftlichen Individualismus hätten entgehen können. Selten ist es einem Wirtschaftstheoretiker gelungen, so fein das Psychologische im Wirtschaftsleben hervorzuheben, wie es Ad. Smith tat. Er hat das Wirtschaftsleben begriffen, verstanden und gefühlt. Oder: Er vereinigt alle diejenigen Eigenschaften, die ein Sozialreformer großen Stils haben muß.

Literatur.

III.

Ueber die neuesten medizinisch-statistischen Arbeiten, ihre Methoden und ihre Ergebnisse.

(Fortsetzung.)

Von Dr. Friedrich Prinzing.

d) Statistik der Sterbfälle.

Alle Fragen der Mortalitätsstatistik, die in den letzten drei bis vier Jahren eine Bereicherung erfahren haben, hier durchzusprechen, liegt nicht im Plan dieser Arbeit. Es sind nur einzelne Kapitel, die besonders eifrig bearbeitet wurden, herausgegriffen. Auf eine übersichtliche Darstellung der Sterblichkeit an Krebs und Blinddarmentzündung wurde verzichtet, da die für eine statistische Behandlung zu Gebote stehenden Grundlagen sehr unsicher sind und die Untersuchungen mit gutem Material meist nur rein ärztliches Interesse haben. Letzteres gilt zum Teil wenigstens auch für die Arbeiten über die Verbreitung des Trachoms im östlichen Preußen, über die epidemische Genickstarre und die Wurmkrankheit der Bergleute. Doch mag hervorgehoben sein, daß an vielen Orten das Bestreben besteht, die Statistik der Krebstodesfälle durch Sondererhebungen über dieselben zuverlässiger zu machen. Um diese Bestrebungen in einheitliche Bahnen zu lenken, hat die internationale Vereinigung für Krebsforschung beschlossen, in den ihr angehörigen Ländern eine Krebsstatistik nach gleichartiger Zählkarte ins Leben zu rufen. Es möge noch kurz auf die Bearbeitung der Sterblichkeit nach dem Beruf in England für die Jahre 1900—1902 (Suppl. to the 65. Ann. Rep. Part II, London 1908) hingewiesen sein; sie umfaßt diesmal nicht nur die Berufstätigen, sondern auch die aus dem Berufe Ausgeschiedenen.

1. Konstitution und Lebensdauer.

Langlebigkeit der Eltern verbürgt auch den Kindern eine längere Lebensdauer, mit anderen Worten, kräftige Konstitution der Eltern vererbt sich auf die Kinder. Pearson[1]) hat aus einer großen Anzahl

1) K. Pearson, Ueber Zweck und Bedeutung einer nationalen Rassenhygiene für den Staat. Arch. f. Rassen- u. Ges.-Biol., Bd. 5, 1908, S. 67.

von Familienberichten die Sterblichkeit der Kinder nach dem Alter der Mütter und Väter festgestellt. Danach berechnete Plötz die folgenden Ziffern für die Sterblichkeit der Töchter:

Mütter gestorben	Von 100 Lebendgeb. vor dem 6. Jahr gestorben	Von 100 das 5. Jahr Ueberlebenden nach dem 63. Jahr gestorben
Vor dem 38. Jahr	52,1	20,5
im 39.—53. „	37,5	17,4
„ 54.—68. „	29,9	26,4
„ 69.—83. „	19,7	34,8
nach dem 83. „	10,5	40,7
Zusammen	27,7	30,3

Bei Trennung der Kinder nach dem Sterbealter der Väter erhält man ein ähnliches Resultat. Plötz [1]) hat für 5487 Kinder aus fürstlichen und bürgerlichen Familien die folgende Tabelle berechnet. Von 100 Lebendgeborenen starben vor Ablauf des 5. Lebensjahres beim Sterbealter der Mütter bezw. der Väter von

Alter der	16—25	26—35	36—45	46—55	56—65	66—75	über 75
Mütter	37,9	36,9	34,7	33,6	31,7	30,5	23,2
Väter	46,2	37,3	33,3	34,1	31,1	29,7	27,2

Dabei kommt jedoch in Betracht, daß die Frühsterblichkeit der Eltern oft durch Tuberkulose verursacht wird. In Bayern war z. B. bei je 100 weiblichen Gestorbenen Tuberkulose die Todesursache im Alter von 20—30 Jahren in 57 Proz., bei 30—40 in 43 Proz., bei 40—50 in 29 Proz., bei 50—60 in 17 Proz. und bei 60—70 Jahren in 8,4 Proz. Es erhebt sich also die Frage, inwieweit die frühzeitige Sterblichkeit der Nachkommen jungverstorbener Eltern durch Tuberkulose bedingt ist. Aus einer Statistik Weinbergs [2]) geht hervor, daß bei tuberkulösen Frauen Früh- und Totgeburt viel häufiger ist, und daß die Sterblichkeit ihrer Kinder im 1. Jahr und später sehr hoch ist. Daß die Ansichten darüber, welchen Anteil dabei Vererbung oder Ansteckung in der Familie hat, weit auseinandergehen, ist schon früher (Bd. 37 S. 543) bemerkt. Eine Nachprüfung der von Pearson und Plötz gefundenen Ergebnisse ist sehr wünschenswert. Die großen Lebensversicherungen böten hierzu genug Material; dabei wäre es notwendig, die Fälle abzutrennen, in denen eines der Eltern an Tuberkulose gestorben ist.

In der oben erwähnten Schrift vertritt Pearson die Ansicht, daß Tuberkulose, Geisteskrankheit und Verbrechen bei den erst- bis drittgeborenen Kindern häufiger sei als bei den später geborenen, und will dies mit einer Minderwertigkeit der zuerst geborenen Kinder erklären. F. von den Velden [3]) konnte zwar bei einer Nachprüfung mit dem Riffelschen Material die größere Häufigkeit der Tuberkulose bei den Erstbis Drittgeborenen bestätigen, stellte aber dem die zunehmende Sterb-

1) A. Ploetz, Lebensdauer der Eltern und Kindersterblichkeit. Arch. f. Rassen- u. Ges.-Biol., Bd. 6, 1909, S. 33.

2) W. Weinberg, Zur Frage der Lebensaussichten der Kinder tuberkulöser Wöchnerinnen. Med. Reform., 1908, S. 612. — G. Heimann, Die Lebensaussichten der Kinder tuberkulöser Schwangerer und Wöchnerinnen. Ebenda, S. 586.

3) F. von den Velden, Die Minderwertigkeit der Erstgeborenen. Arch. f. Rassen- u. Ges.-Biol., Bd. 5, 1908, S. 526.

lichkeit der Kinder mit der Geburtenfolge entgegen, und schloß daraus, daß von den später Geborenen eine größere Anzahl vor dem Alter stirbt, in dem die Tuberkulose die meisten Opfer fordert oder Geisteskrankheit gewöhnlich zum Ausbruch kommt. Uebrigens fand von den Velden die erhöhte Tuberkulosesterblichkeit bei den Erst- bis Drittgeborenen nicht, wenn er die aus frühzeitig geschlossenen Heiraten hervorgegangenen Kinder ausschied.

2. Entwicklung der Todesursachenstatistik.

Der Statistik der Todesursachen wird mehr und mehr die ihrer Wichtigkeit entsprechende Sorgfalt gewidmet. In Preußen, das auf diesem Gebiete infolge der ablehnenden Haltung der Abgeordnetenkammer lange rückständig war, sind in einer großen Anzahl von Städten durch Einführung der ärztlichen Leichenschau und Einholung der Diagnose beim behandelnden Arzte Fortschritte gemacht worden [1]. Leider fehlt in der amtlichen preußischen Statistik immer noch die Angabe, wie häufig ärztliche Behandlung vorlag. Die deutsche Todesursachenstatistik umfaßte 1906 erstmals sämtliche Bundesstaaten, 1905 wurde ein neues Todesursachenverzeichnis und die Trennung in 6 Altersklassen (statt bisher 4) und nach dem Geschlecht eingeführt. Die abfällige Beurteilung der Todesursachenstatistik, die man in ärztlichen Kreisen noch häufig trifft, rührt davon her, daß sie zur Beantwortung mancher Fragen, namentlich solcher von rein medizinischem Interesse, nicht ausreicht. Trotzdem ist sie für die soziale Hygiene unentbehrlich und es muß daher ihr die Vollkommenheit gegeben werden, die überhaupt erreichbar ist [2]. Neuerdings sind in die internationalen Uebersichten, die den jährlichen Veröffentlichungen mancher statistischer Aemter beigegeben sind, öfters die Todesursachen aufgenommen (z. B. England, Deutsches Statistisches Jahrbuch). Eine umfangreiche Zusammenfassung gibt L. March in seinem vielerwähnten Werke [3].

Das vom internationalen Statistischen Institut vor 10 Jahren angenommene Bertillonsche Todesursachenschema ist heute in vielen Staaten eingeführt. Nach dem Bericht, den Bertillon dem 14. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie vorlegte [4], war es 1907 in 5 europäischen Staaten und vielen Städten, in einem großen Teil Amerikas, in Japan und Britisch-Australien eingeführt. Für die deutsche Reichsstatistik wurde 1905 ein neues Verzeichnis aufgestellt, das nur zum kleinen Teil einen Vergleich mit dem Bertillonschen Schema zuläßt [5]. Von den zahlreichen Verschiedenheiten sei nur erwähnt, daß Lungen-

1) J. Schwalbe, Der jetzige Stand der obligatorischen Leichenschau in Deutschland. D. med. Woch., 1909, S. 1154.

2) Vgl. hierzu A. Guttstadt, Die Unterlagen der Todesursachenstatistik. Zeitschr. des preuß. Statist. Landesamts, 1908, S.-A. — K. Kolb, Unsere Leichenschau. Münch. med. Woch., 1908, S. 2095.

3) L. March, Statistique internationale du mouvement de la population. Paris 1907

4) Kongreßbericht, Bd. 3, S. 1321.

5) Würzburg, Die Krankheitsverzeichnisse der deutschen Heilanstalts- und Todesursachenstatistik. Ebenda, Bd. 3, S. 1314.

entzündung und Lebensschwäche in den beiden Verzeichnissen eine ungleiche Bedeutung haben, und daß der Gruppe „Krebs und andere bösartige Neubildungen“ bei Bertillon im deutschen Verzeichnis keine Gruppe gegenübergestellt werden kann, da dieses Krebs für sich zählt und die übrigen bösartigen Neubildungen mit den gutartigen zusammenfaßt. Es ist zu wünschen, daß das deutsche Schema mit dem Bertillonschen in Uebereinstimmung gebracht wird. Dabei wären bei letzterem einige Aenderungen nötig (z. B. Lungenentzündung, Lebensschwäche u. a.), ebenso auch beim deutschen (bösartige Neubildungen, Ausmerzung der wertlosen Rubrik Miliartuberkulose u. a.). Das reichdifferenzierte Budapester Todesursachenverzeichnis hat neuerdings Dr. med. Pikler, Vizedirektor des kommunalstatistischen Bureaus in Budapest [1]), in seinen Beziehungen zum Bertillonschen Verzeichnis geschildert.

3. Kindersterblichkeit, Stillhäufigkeit und Stillfähigkeit.

Die mächtige Bewegung, die in den letzten Jahren zur Abminderung der Kindersterblichkeit in Deutschland einsetzte, hat eine reiche Fülle statistischer Arbeiten über Kindersterblichkeit gezeitigt. Als einer der Haupterfolge dieser wissenschaftlichen Arbeiten ist es zu betrachten, daß jetzt auch von nichtmedizinischer Seite allgemein zugegeben wird, daß die Höhe der Kindersterblichkeit durch die Art der Ernährung bedingt wird, und daß soziale und wirtschaftliche Verhältnisse erst in zweiter Linie hierauf von Einfluß sind. Letztere machen ihre Wirkung dann geltend, wenn sie die Frau am Stillen verhindern, oder da, wo künstliche Ernährung überhaupt üblich ist. Bei der geringen Stillhäufigkeit in vielen Teilen Deutschlands mußte notwendig als weitere Frage die nach der Stillfähigkeit aufgerollt werden. Ueber diese sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

a) Stillhäufigkeit. Die statistischen Erhebungen über die Häufigkeit des Stillens sind nicht gleichartig, so geben z. B. die in Polikliniken ermittelten Ziffern zu kleine Werte des Stillens, da die nicht gestillten Kinder mehr erkranken und daher mehr den Kliniken zugeführt werden. Meist werden die Kinder, die gemischte Nahrung erhalten, als Brustkinder gerechnet. Wichtig ist, daß auch die Dauer des Stillens festgestellt wird, da es nicht gleichgültig ist, ob ein Kind 4 Wochen oder 6 Monate gestillt wird. Die umfangreichsten Erhebungen über die Stillhäufigkeit wurden in Bayern auf Veranlassung von Hahn und Groth durch die Amtsärzte bei den Impfterminen angestellt. Da zu den Impfterminen nur die Kinder gebracht werden können, die bis dahin überlebten, und von den gestillten mehr sterben als von den nicht gestillten, so sind die bei den Impfterminen gewonnenen Ziffern der Gestillten etwas zu groß. Groth [2]) hat daher für München auch die

1) J. J. Pikler, Das Budapester System der Todesursachenstatistik. Budapest 1909. S.-A.

2) A. Groth, Die wahrscheinliche Ausdehnung der natürlichen und künstlichen Ernährung in München und ihr Einfluß auf die Säuglingssterblichkeit. Münch. med.

gestorbenen Kinder, bei denen die Art der Ernährung auf den Leichenscheinen angegeben werden muß, in die Berechnung hereingenommen. Von den im Jahre 1903 geborenen Kindern wurden

	von den Impflingen	von allen Kindern
nicht gestillt	54,1	60,2
1—3 Monate gestillt	26,6	24,1
4—6 „ „	12,4	10,1
7—9 „ „	4,1	3,2
10 und mehr Monate	2,7	2,3

Dabei sind jedoch die Kinder der besseren Gesellschaftsklassen, die von den Hausärzten geimpft werden, nicht eingeschlossen.

Die von Groth [1]) mitgeteilten Ziffern für bayrische Städte und Bezirksämter stammen von Aufnahmen bei den Impfterminen. Wegen der großen Bedeutung, die diesen Ziffern zukommt, habe ich sie in folgende kleine Tabelle zusammengezogen. Von 100 Impflingen waren

Stilldauer	Ober-bayern	Nieder-bayern	Pfalz	Ober-pfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwaben
nicht gestillt	66,0	73,3	10,8	48,8	13,2	41,3	24,4	64,5
1—3 Monate	19,1	9,8	13,3	17,7	9,6	16,4	24,5	27,3
4—6 „	10,1	6,7	22,9	13,1	20,8	16,1	20,5	6,2
7—9 „	3,0	5,2	22,6	10,1	21,2	12,1	14,1	1,5
über 9 „	1,8	5,0	30,4	10,3	35,2	14,1	16,5	0,5
Kindersterblichkeit 1901—1905	27,1	30,8	16,7	29,0	17,0	24,5	18,1	25,6

Die von **Baden** alljährlich vom statistischen Landesamt veröffentlichten Angaben, die den Tagebüchern der Hebammen entnommen sind, geben nur Auskunft über das Stillen in den ersten zwei Wochen nach der Geburt, man kann also nur ersehen, wie viele Kinder gar nicht an die Brust gelegt wurden (1903 21,5 Proz.). Für das Königreich Sachsen müssen die Hebammen seit 1904 ermitteln, wie viele Kinder gestillt wurden, wobei nur unterschieden wird, ob bei Kindern das Stillen bis zu 6 Wochen oder länger dauerte. Das Ergebnis wird im Bericht über das Medizinalwesen des Königreichs Sachsen mitgeteilt (gar nicht gestillt wurden 1904 31,0, 1905 30,8 und 1906 23,8 Proz.). Bedauerlich ist, daß nicht weitere Unterschiede der Stilldauer gemacht werden, und zwar um so mehr, als die Mütter in Sachsen nach dreimonatlichem Stillen sehr häufig zu künstlicher Ernährung übergehen. Nach Hohlfeld [2]) waren von 3961 sechs Monate bis 15 Jahre alten Kindern der Universitätsklinik in Leipzig 1090 (=27,5 Proz.) 6 Monate oder länger gestillt.

Für **Preußen** liegen einige neuere Erhebungen vor. In Berlin ist der

Wochenschr., 1904, No. 21. — Statistische Unterlagen zur Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in München. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf., Bd. 51, 1905, S. 233.

1) A. Groth, Amtsarzt und Säuglingssterblichkeit. Münch. med. Wochenschr., 1908, No. 2.

2) M. Hohlfeld, Ueber den Umfang der natürlichen Säuglingsernährung in Leipzig. Deutsche med. Wochenschr., 1905, S. 1391.

Prozentsatz der gestillten Kinder stark zurückgegangen, von 55,2 Proz. im Jahr 1885 auf 31,2 Proz. im Jahr 1905 (bei Einschluß der mit Ammen aufgezogenen Kinder von 57,9 auf 31,8 Proz.)[1]. In Barmen wurde durch eine besondere Erhebung (Zählung durch die Hebammen) der Stand der Ernährung der Säuglinge auf einen Tag (15. August 1905) ermittelt[2]. Fast alle Kinder erhalten dort die Mutterbrust (94,8 Proz. der Kinder des 1. Monats, 77,9 Proz. der des 6. und 61,0 Proz. der des 12. Monats). Wie anderwärts, wurde auch in Barmen festgestellt, daß mit der Höhe des Einkommens der Prozentsatz der nichtgestillten Kinder zunimmt. Im Regierungsbezirk Magdeburg wurde kürzlich in einer mittelst der Hebammen durchgeführten Erhebung gefunden, daß 1907 83,7 Proz. der Kinder überhaupt und 61,0 Proz. länger als drei Monate gestillt wurden[3]. Im Mittel der Jahre 1906—07 war der Prozentsatz der überhaupt nicht gestillten Kinder 15,8, am größten war er im Kreis Osterburg (22,9), am kleinsten im Kreis Gardelegen (11,3). In Bromberg erhielten nach einer Aufnahme durch die Hebammen im Jahre 1905 91,7 Proz. der Kinder in den ersten 14 Lebenstagen ausschließlich Brustnahrung[4].

Von Angaben für außerdeutsche Länder sei erwähnt, daß in Budapest nach poliklinischer Aufnahme 5,04 Proz. der Kinder überhaupt nicht angelegt und mehr als 65 Proz. sechs Monate lang gestillt wurden[5]. Nach Lenk[6]) haben in Prag von den poliklinisch behandelten Kindern nur 5,3 Proz. nie Brustnahrung erhalten, 84,2 Proz. der Mütter haben 9 Monate lang gestillt. Die meisten Kinder erhalten daneben andere Nahrung; nach 6 Monaten bekamen nur 27,2 Proz. der Kinder ausschließlich die Mutterbrust. Diese oft recht unzweckmäßige Beifütterung erklärt die hohe Kindersterblichkeit auch in Ländern, in denen viel gestillt wird. Eine größere Zahl von Erhebungen, meist aus Polikliniken stammend (Basel, Zürich, Rostock, München, Würzburg, Kaiserslautern u. a.), können hier nicht einzeln aufgeführt werden.

b) Stillfähigkeit. Während man bei sachgemäßer Erhebung die Stillhäufigkeit leicht festzustellen vermag, ist es schwer, sich von der Stillfähigkeit einer Bevölkerung ein richtiges Bild zu verschaffen, da hierbei der gute Wille der Mutter eine größere Rolle spielt als die Fähigkeit. Dazu kommt der schwankende Begriff „Stillfähigkeit“. Walcher glaubt schon aus der kurzen Beobachtung während des Aufenthalts in der Gebäranstalt auf volle Stillfähigkeit schließen zu dürfen,

---

1) Heubner u. Dietrich, Ueber die ratsamste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung. Viertelj. f. ger. Med. u. öff. San. 3. F. Bd. 37 1. Suppl.-Heft, 1909, S. 1.

2) Kriege und Seutemann, Ernährungsverhältnisse und Sterblichkeit der Säuglinge in Barmen. Zentralbl. f. allg. Ges., Bd. 25, 1906, S. 6.

3) C. Deneke und W. Thorn, Ergebnisse einer Stillstatistik im Regierungsbezirk Magdeburg. Ergebnisse der Säuglingsfürsorge, Heft 4, 1909.

4) Böhm, Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit in Bromberg. Zentralbl. f. allg. Ges., Bd. 25, 1906, S. 417.

5) H. Flesch und H. Schloßberger, Die Verbreitung der natürlichen Säuglingsernährung in Budapest. Arch. f. Kinderheilk., Bd. 46, 1907, S. 96.

6) Lenk, Zur Frage der Stillfähigkeit. Münch. med. Wochenschr., 1908, No. 20.

Hohlfeld nimmt 6 Monate als physiologische Stilldauer an, v. Bunge und A. Bluhm fordern 9 Monate. Eine treffliche Darstellung des Standes der Frage gibt letztere [1]). Viel Verwirrung haben v. Bunge und Walcher in die Sache gebracht. Ersterer [2]) hat an der Hand von 1513 Fällen zu finden geglaubt, daß, wenn der Vater ein Trinker war, die Tochter die Fähigkeit verliert, ihr Kind 9 Monate lang zu stillen, und daß diese Fähigkeit fast immer für alle kommenden Generationen verloren sei. Es handelt sich bei v. Bunge um ein zu einem bestimmten Zwecke gesammeltes Material, wobei stets einschlägige Fälle mehr mitgeteilt werden als andere; von den 1513 Vätern sind 17,6 Proz. als notorische Säufer bezeichnet. Ist es nun überhaupt sehr schwer zu unterscheiden, ob das Nichtstillen von Mangel an gutem Willen oder von Nichtbefähigtsein herrührt, so ist dies doppelt schwierig in einem solchen Personenkreis. Andere Untersuchungen haben die Angaben v. Bunges nicht bestätigt [3]). Jedenfals kann die Entscheidung über diese Frage nicht mit einem Sammelmaterial beantwortet werden, sondern nur mit einer örtlich begrenzten Aufnahme in einem Land oder Landesteil, in welchem das Stillen üblich ist und viel getrunken wird.

Walcher, Vorstand der Landeshebammenschule in Stuttgart, hat nach seiner Angabe durch fortgesetzte Bemühungen (gute Ernährung, frühes Anlegen, Pflege der Brustwarzen, Stärkung des Selbstvertrauens) alle Mütter seiner Anstalt stillfähig gemacht [4]). Diese Angaben sind mit Mißtrauen aufgenommen worden. Agnes Bluhm hat darauf hingewiesen, daß in der Walcherschen Anstalt bei der forcierten Steigerung des Stillens keine guten Erfolge erzielt wurden, denn als 1884—88 nur 58,2 Proz. der Mütter stillten, erreichten oder überschritten in 13 Tagen 70,8 Proz. der Kinder das Anfangsgewicht, 1899—1903 dagegen, als 98,6 Proz. der Mütter stillten, nur 55,5 Proz. Die Stillleistung ging also herab. Bei einer größeren Anzahl versagt die Milch kurze Zeit nach dem Verlassen der Anstalt. Auch wird im Neckar- und Jagstkreis, aus denen der Walcherschen Anstalt das Material hauptsächlich zuströmt, erheblich mehr gestillt als im Donaukreis, wo überhaupt nur auf eindringlichstes Zureden des Arztes Stillversuche unternommen werden.

In den Landesteilen, wo das Stillen seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr durchweg geübt wird, ist ein größerer Prozentsatz sicher nicht stillfähig, wie dies Bollinger, Hegar, Fehling u. a. annehmen, und zwar wird hier zweifellos der Mangel einer guten Funktion der Brustdrüse und guter Brustwarzen vererbt. Freilich die in den letzten Jahrzehnten beobachtete Abnahme des Stillens in Gegenden, in denen bis vor kurzem noch fast allgemein gestillt wurde, beruht nicht hierauf, da

1) Agnes Bluhm, Die Stillungsnot, ihre Ursachen und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Leipzig 1909.

2) G. v. Bunge, Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen ihre Kinder zu stillen. 5. Aufl. München 1907. (1. Aufl. erschien 1900.)

3) A. Bluhm, Familiärer Alkoholismus und Stillhäufigkeit. Arch. f. Rassen- u. Ges.-Biol., Bd. 5, 1908, S. 635.

4) G. Martin, Stillvermögen. Arch. f. Gyn., Bd. 74, 1905, Heft 3. — Walcher, Eine Abnahme der Stillfähigkeit unserer Frauen aus anatomischen Gründen existiert nicht. Münch. med. Wochenschr., 1908, S. 2440.

eine Vererbung der Atrophie der Brustdrüse durch Nichtgebrauch nach den heutigen Anschauungen über Vererbung nicht möglich ist. Vielmehr beruht nach Hegar [1]) die Vererbung auf dem Mangel an Auslese, da dort, wo die Kinder meist nicht gestillt werden, diejenigen stillunfähiger Mütter keine schlechteren Chancen haben durchzukommen als die, welche stillfähige Mütter haben, so daß die schlechten Brüste und Brustwarzen ebenso vererbt werden können, wie die guten. Ein größerer Prozentsatz stillunfähiger Mütter kann freilich erst dann vorhanden sein, wenn die Untugend des Nichtstillens viele Generationen hindurch herrschte. Daß letzteres tatsächlich in Süddeutschland und auch in manchen Gegenden Norddeutschlands der Fall war, beweisen die neueren Untersuchungen über diese Frage [2]).

c) Einfluß der Ernährung der Säuglinge auf ihre Sterblichkeit. Boeckh hat das große Verdienst, zum ersten Male die große Sterblichkeit der künstlich ernährten Kinder gegenüber den Brustkindern zahlenmäßig festgestellt zu haben. Daß den Berliner Aufnahmen einige Mängel anhaften, kann dieses Verdienst nicht schmälern. Durch die Zahlen Boeckhs wurde es zuerst auch dem Nichtmediziner direkt vor Augen geführt, daß die Art der Ernährung die Höhe der Kindersterblichkeit bestimmt und daß soziale Ursachen erst in zweiter Linie hierauf von Einfluß sind.

Außer den Berliner Ziffern lassen sich die, allerdings nur für ein Jahr gemachten, oben erwähnten Erhebungen in Barmen verwerten. Leider hat das Material manche Ungenauigkeiten an sich, es sei nur erwähnt, daß die Zahl der am 15. August überlebenden Kinder des 1. Jahres und die vom 15. August 1904 bis 14. August 1905 gestorbenen Kinder des 1. Jahres einander gegenübergestellt sind. Von den letzteren ist aber etwa ein Drittel im Jahr vorher geboren. Auch die Art der Berechnung ist nicht richtig [3]), trotzdem die Grundlagen zur Berechnung von Sterbenswahrscheinlichkeiten gegeben sind. Ich hole daher die Berechnung nach und gebe diese im Auszuge. Da die Sterbfälle der Kinder nach Monaten ausgezählt sind, so läßt sich die Absterbeordnung derselben berechnen, indem man von 4448 Lebendgeborenen (4139 Ueberlebenden $+ 607 \times \frac{2}{3} - 96$) ausgeht, unter Abzug von 96 Kindern, die in den ersten Tagen, ohne Nahrung erhalten zu haben, starben. Die Ueberlebenden werden nach den bei der Zählung am 15. August 1905 erhaltenen Verhältniszahlen in gestillte und nicht gestillte Kinder getrennt, Kinder, die neben der Brust Beinahrung erhielten, sind als Brustkinder gerechnet.

---

1) A. Hegar, Die Verkümmerung der Brustdrüse und die Stillnot. Arch. f. Rassen- u. Ges.-Biol., Bd. 2, 1906, S.-A.

2) A. Gottstein, Beiträge zur Geschichte der Kindersterblichkeit. Med. Reform., 1906, S. 53. — H. Brüning, Geschichte der Methodik der künstlichen Säuglingsernährung. Stuttgart 1908. — R. Ziegenspeck, Selbststillen der Mütter. Ber. über den 14. internat. Kongr. f. Hyg. u. Demogr., Bd. 3, S. 1146.

3) Landsberg, Die Messung der Kindersterblichkeit nach der Ernährung. Ebenda, S. 1118.

Alter	Ueberlebende	Davon		Absterbeordnung	
		Brustkinder	Flaschenkinder	Brustkinder	Flaschenkinder
0 Monate	4448	4217	231	100,0	100,0
1 Monat	4360	4024	336	98,5	88,7
3 Monate	4245	3566	679	96,9	74,2
6 „	4101	3068	1033	95,5	67,1
9 „	4014	2906	1108	94,6	63,7
1 Jahr	3937	—	—	93,1	62,0

Es beträgt danach die Kindersterblichkeit mit verhältnismäßiger Einbeziehung der 96 lebensschwachen Kinder bei Brustnahrung 8,3, bei Flaschennahrung 39,3, überhaupt 13,4. Für Berlin habe ich für 1895—96 bei reiner Brustnahrung 7,0, bei Tiermilch 38,6 berechnet (Hdb. der mediz. Statistik, S. 291). Für die von Groth mitgeteilten Ziffern läßt sich eine ähnliche Berechnung nicht anstellen, da die Kinder vom 4. Lebensmonat an in vierteljährliche Perioden geteilt sind und der Unterschied zwischen gestillten und nichtgestillten Kindern sich während derselben stark verschiebt.

H. Neumann [1]) hat den Zusammenhang zwischen Ernährung und Säuglingssterblichkeit nach der Wohnungsgröße für Berlin im Jahre 1906 untersucht, die Zahlen eines Jahres sind aber nur für die kleinsten Wohnungen groß genug zu Berechnungen, bei mittlerer Wohnungsgröße nur für die Ernährung mit Tiermilch.

d) Wirkung hoher Kindersterblichkeit auf die Ueberlebenden. Die Annahme, daß eine hohe Kindersterblichkeit vorteilhaft wirke, weil durch sie die schwächlichen Kinder ausgemerzt werden, hat heute nur noch vereinzelte Anhänger. Auch da, wo die Säuglinge in die günstigsten Verhältnisse hineingeboren werden, sterben mehr als in den späten Kinderjahren, da überall eine Anzahl der Neugeborenen lebensschwach zur Welt kommt. Dies ist ein natürlicher Vorgang, der tatsächlich eine Auslese darstellt. Wo aber die Kinder unzweckmäßige Flaschennahrung erhalten, da werden kräftige und schwächliche Kinder in gleichem Maße weggerafft. Es widerspricht jeder sonstigen Erfahrung, daß ein derartiges naturwidriges Verfahren für die Entwicklung eines Volkes Vorteile bringen könnte. Im Anschluß an eine Behandlung der Frage meinerseits [2]) sind eine Reihe von Arbeiten erschienen, die alle einen günstigen Einfluß hoher Kindersterblichkeit, insbesondere eine Erhöhung der Militärtauglichkeit durch dieselbe ablehnen [3]). Im Gegen-

1) H. Neumann, Einfluß der Ernährungsweise auf die Säuglingssterblichkeit. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 3, 1908, S. 196. Die Arbeit enthält außerdem eine treffliche Darstellung des Einflusses des Geburtsmonates auf die Lebensaussichten der Neugeborenen.

2) F. Prinzing, Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinscher Auslese. Zentralbl. f. allg. Ges., Bd. 22, 1903, S. 112.

3) H. Köppe, Säuglingsmortalität und Auslese im Darwinschen Sinn. Münch. med. Wochenschr., 1905, S. 1547. — Möllhausen, Beiträge zur Frage der Säuglingssterblichkeit und ihres Einflusses auf die Wertigkeit der Ueberlebenden. Arch. f. Kinderheilk., Bd. 43, 1906, S. 227. — E. Peiper, Säuglingssterblichkeit und Militärtauglichkeit.

satz zu jener Hypothese wird heute von vielen auf die ungemein schädlichen Folgen hoher Kindersterblichkeit hingewiesen, da einer solchen gleichzeitig eine hohe Morbidität der Säuglinge entspricht, die den Ueberlebenden schwere Schädigung für die nächsten Kinderjahre und dauernde Nachteile für das ganze Leben hinterlassen kann. So hat Seiffert [1]) auf die Häufigkeit der Blutarmut, der Rachitis, Skrofulose und Tuberkulose bei nichtgestillten Kindern hingewiesen. Röse [2]) konnte bei 83649 Schulkindern, über die gelegentlich der Untersuchung der Zähne bei der Mutter die Frage nach der Ernährung im 1. Lebensjahre gestellt wurde, viel häufiger Zahnverderbnis bei den nichtgestillten Kindern nachweisen. In der amtlichen Veröffentlichung „Das Gesundheitswesen des preußischen Staates" wird immer noch ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Kindersterblichkeit und Häufigkeit der Tuberkulose angenommen, da in Preußen erstere im Westen niedrig, im Osten hoch ist und letztere das umgekehrte Verhältnis zeigt (jedoch mit vielen Ausnahmen beim Vergleich kleinerer Landesteile!). Neuerdings tritt Hillenberg [3]) wieder für ursächliche Beziehungen zwischen diesen Erscheinungen ein, wobei er jedoch kleine Tuberkulosesterblichkeit der Erwachsenen bei hoher Säuglingsmortalität nicht auf Auslese, wie der amtliche Bericht, sondern auf erhöhtes Absterben der Kinder an Tuberkulose zurückführt. Schon früher wurde von Biedert und von mir nachgewiesen, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Erscheinungen nicht besteht, wie sich leicht ergibt, wenn man den Vergleich nicht auf Preußen beschränkt, sondern die einzelnen preußischen Provinzen mit Süddeutschland, besonders mit Bayern, vergleicht. Bestände ein solcher Zusammenhang, so müßten die im rheinisch-westfälischen Industriebezirk lebenden aus dem Osten Zugewanderten eine kleinere Tuberkulosesterblichkeit haben als die übrige Bevölkerung; derartige Beobachtungen liegen nicht vor.

c) Andere Arbeiten über Kindersterblichkeit. Von den zahlreichen anderen Arbeiten über Kindersterblichkeit müssen noch einige erwähnt werden. Jacquart [4]) hat die Kindersterblichkeit in den beiden belgischen Provinzen Flandern untersucht, in denen sie erheblich höher ist als im übrigen Belgien. Sie wurde von ihm für die einzelnen Gemeinden berechnet, die große Unterschiede zeigen. Am

---

Deutsche militärärztl. Zeitschr., 1907, S. 605. — H. Helbich, Ist hohe Säuglingssterblichkeit eine Auslese im Darwinschen Sinn? Greifswald 1907, Diss. — M. Hahn, Ueber die Beziehungen zwischen Säuglingssterblichkeit, Säuglingsernährung und Militärtauglichkeit. Münch. med. Wochenschr., 1908, S. 561. — A. v. Vogl, Die Sterblichkeit der Säuglinge und die Wehrfähigkeit der Jugend. München 1909.

1) M. Seiffert, Säuglingssterblichkeit, Volkskonstitution und Nationalvermögen. Klin. Jahrb., 1905. — Ueber die kulturelle und soziale Bedeutung der Kindersterblichkeit in A. v. Lindheim, Saluti juventutis, 1908, S. 73—175.

2) C. Röse, Die Wichtigkeit der Mutterbrust für die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen. Deutsche Monatsschr. f. Zahnheilk., Bd. 23, 1905, Heft 3. — Beiträge zur europäischen Rassenkunde und die Beziehungen zwischen Rasse und Zahnverderbnis. Arch. f. Rassen- u. Ges.-Biol., Bd. 2, 1905 u. Bd. 3, 1906.

3) Hillenberg, Die Beziehungen zwischen Kindersterblichkeit und Tuberkulose in Preußen unter statistischen Gesichtspunkten. Tuberculosis, 1908, S. 519.

4) C. Jacquart, La mortalité infantile dans les Flandres. Bruxelles 1907.

höchsten ist sie in den Zentren der Textilindustrie, namentlich bei den Kindern der Flachsspinnerinnen. Die Ursache ist frühes Absetzen von der Brust und unzweckmäßige künstliche Ernährung. Saltet und Falkenburg[1]) untersuchen die monatliche Kindersterblichkeit in den Provinzen und größeren Städten der Niederlande 1881—1905 nach Jahrfünften; dabei zeigt sich, daß die Kindersterblichkeit in den Städten zwar abgenommen hat, daß aber die Monate August und September daselbst eher eine Steigerung aufweisen. In einer Reihe von kleineren Arbeiten behandelt Knöpfel[2]) die Kindersterblichkeit in Hessen. Danach gibt es dort vier Hauptherde hoher Säuglingssterblichkeit, besonders große Zahlen haben die Umgebung von Mainz und das südliche Ried (Kreise Bensheim und Heppenheim). Die Ursache liegt in der Seltenheit der Brustnahrung; in den vier in der Note genannten Gemeinden des südlichen Rieds hatten 1907 42—56 Proz. der Erstimpflinge überhaupt nie Muttermilch erhalten. In einer Fortsetzung der von mir in diesen Jahrbüchern (Bd. 20, S. 593) gegebenen Bearbeitung der Kindersterblichkeit in Stadt und Land[3]) konnte ich nachweisen, daß überall, wo die Städte bisher höhere Ziffern hatten, als das Land, durch rascheren Rückgang der Kindersterblichkeit in den Städten die Ziffern der letzteren denen des Landes sich nähern oder unter dieselben heruntergehen, ein Vorgang, der in Süddeutschland, Oesterreich und Sachsen schon viel früher erfolgt ist. In Preußen wird er dadurch verstärkt, daß in einer Reihe von preußischen Regierungsbezirken des Ostens und Westens die Kindersterblichkeit auf dem Lande zugenommen hat. Hierbei mag erwähnt sein, daß die Kindersterblichkeit in England in den Städten zunimmt und auf dem Lande nur wenig zurückgeht. Sie war in den städtischen Distrikten 1873—1877 16,1 und 1898—1902 16,5, in den ländlichen 12,65 und 12,5[4]). Lommatzsch[5]) hat in Sachsen den Einfluß des Berufs und der Stellung im Beruf auf die Höhe der Kindersterblichkeit untersucht, und zwar für 6 Verwaltungsbezirke (je 2 mit kleiner, mittlerer und hoher Säuglingssterblichkeit). Während sie in den höchsten Gesellschaftskreisen nur 11,1 beträgt, ist sie bei dem Fabrikarbeiter nur 31,6 und bei dem gewerblichen Taglöhner 33,5. Endlich sollen noch die graphischen Darstellungen von Rösle[6]) erwähnt sein, welche die Entwicklung der Kindersterb-

1) R. H. Saltet und Ph. Falkenburg, Kindersterblichkeit, besonders in den Niederlanden. Amsterdam 1907.

2) Knöpfel, Die Säuglingssterblichkeit im Großherzogtum Hessen. Mitteilungen der hess. Zentralstelle für die Landesstatistik 1905, S. 33. — Ueber die Ursachen der hohen Säuglingssterblichkeit in den Gemeinden Lampertheim, Lorsch, Bürstadt und Biblis 1891—1900. Ebenda 1908, S. 49.

3) Die Entwicklung der Kindersterblichkeit in Stadt und Land. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 3, 1908, S. 99.

4) Suppl. to the 65. annual report of births, deaths and marriages. Part I. London 1907, S. CXV.

5) G. Lommatzsch, Die Säuglingssterblichkeit in den Jahren 1899—1903 mit Rücksicht auf den Beruf der Eltern. Zeitschr. d. sächs. stat. Landesamts. Bd. 52, 1906, S. 129.

6) E. Rösle, Statistische Uebersichten der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik in graphischer Darstellung. Berlin 1908.

lichkeit und deren Beziehungen zur Häufigkeit der Geburten in den europäischen Staaten (Tab. III) und in den deutschen Großstädten (Tab. IV) wiedergeben. Der letzteren Tabelle ist eine Uebersicht über die sozialhygienischen Einrichtungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit beigefügt. In einer anderen Arbeit gibt derselbe Verfasser[1]) für 1901 —1905 eine Uebersicht der Säuglingssterblichkeit in den europäischen Staaten.

4. Tuberkulose.

a) Die allgemeine Verbreitung der Tuberkuloseinfektion. Neuere systematische Untersuchungen bei Sektionen haben ergeben, daß bei fast allen erwachsenen Personen Zeichen vorausgegangener tuberkulöser Infektion gefunden werden, auch bei solchen, die nie an Tuberkulose erkrankt waren. Die erste derartige Untersuchung stammt von Nägeli[2]). Derselbe fand bei 500 Leichen nach dem 1. Lebensjahr eine rasche Zunahme der tuberkulösen Veränderungen mit dem Alter; bei 93 Proz. der über 18 Jahre alten Personen waren sie aufzufinden. An noch größerem Material (1452 Leichen) fand A. Burkhardt[3]) ähnliches; von den unter 17 Jahre alten Personen hatten 38 Proz., von den über 17 Jahre alten 91 Proz. tuberkulöse Reste. Bringt man die an Tuberkulose Verstorbenen bei dem Burkhardtschen Material in Abzug, so waren unter diesen Leichen

	unter 17 Jahre	über 17 Jahre
frei von Tuberkulose	118 = 76,1 Proz.	113 = 14,2 Proz.
mit latenter Tuberkulose	30 = 19,4 „	209 = 26,3 „
mit ausgeheilter Tuberkulose	7 = 4,5 „	474 = 59,5 „

Auch andere (Schmorl, Paltauf, Lubarsch) haben diese Ergebnisse bestätigt. Allerdings beruhen die genannten Untersuchungen auf Krankenhausmaterial, also auf Personen, die den unteren Volksschichten angehören, man darf aber mit Sicherheit annehmen, daß bei Einbeziehung der höheren Stände ähnliches gefunden würde.

Im Hinblick auf die bisher nur wenig Anhänger zählende Hypothese Behrings, daß die Tuberkuloseinfektion meist im ersten Kindesalter durch die Milch perlsüchtiger Kühe stattfinde, wurden neuerdings häufig Kinderleichen auf Tuberkuloseherde untersucht. Sehlbach[4]) hat die Ergebnisse zusammengestellt und durch eigene Beobachtungen bestätigt. Danach zeigen von den im ersten Vierteljahr gestorbenen Kindern nur 2,3 Proz., bei den 4—6 Monate alten 11,1 Proz., bei denen des

1) E. Rösle, Die natürliche Bewegung der Bevölkerung in den europäischen Staaten in dem ersten Jahrfünft dieses Jahrhunderts. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 4, 1908, S. 1.

2) O. Nägeli, Ueber Häufigkeit, Lokalisation und Ausheilung der Tuberkulose. Virch. Arch., Bd. 160, 1900, S. 426.

3) Albin Burkhardt, Ueber Häufigkeit und Ursachen menschlicher Tuberkulose auf Grund von ca. 1400 Sektionen. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf., Bd. 53, 1906, S. 139.

4) P. Sehlbach, Ueber Häufigkeit der Tuberkulose und die beiden Hauptzeitpunkte der Ansteckung mit derselben im Säuglingsalter. Münch. med. Woch., 1908, S. 322.

7.—12. Monates 19,9 Proz. (im ganzen 1. Lebensjahr 8,7 Proz.) tuberkulöse Veränderungen. Vom 2. Lebensjahre an wächst dann die Zahl der Leichen, die tuberkulöse Veränderungen zeigen, schnell an.

Aus diesen Untersuchungen geht mit Sicherheit hervor, daß die Infektion mit Tuberkulose vom menschlichen Organismus häufig mit Erfolg zurückgeschlagen wird. Ob dies geschieht, hängt von der Widerstandskraft des einzelnen ab, die nicht in allen Lebensaltern gleich groß ist; wie sich aus den Altersunterschieden der Tuberkulosesterblichkeit ergibt, ist diese Widerstandskraft am größten im schulpflichtigen Alter und sinkt gegen das Säuglings- und Greisenalter [1]).

b) Tuberkulose und Wohnung. Als einer der wichtigsten Faktoren, die den Organismus gegen die Tuberkulose widerstandsfähig machen, gilt heute die gesunde, Licht und Luft freien Zutritt lassende Wohnung. Unreinliche, schwer lüftbare Wohnräume sind, wenn sie durch einen Schwindsüchtigen infiziert werden, die gefährlichste Infektionsquelle für die Mitbewohner oder für die, die in der Wohnung nachfolgen.

In den letzten Jahren wurden mehrfach statistische Nachweise über den Zusammenhang zwischen Tuberkulose und Wohnung gebracht. Sie leiden alle mehr oder weniger daran, daß andere soziale Mißstände nicht ausgeschieden werden können. Von hervorragender Bedeutung sind die fortlaufenden Untersuchungen über das Vorkommen der Tuberkulose in Paris, die seit dem 1. Januar 1894 unter Leitung von Juillerat, Chef du Bureau de l'assainissement de l'habitation et du Casier sanitaire des maisons de Paris, stattfinden. In diesem Jahre wurde mit der Anlage einer Buchführung über die sanitären Verhältnisse und Vorkommnisse der einzelnen Häuser (casier sanitaire) begonnen, wobei neben der Darstellung des hygienischen Zustandes derselben jeder einzelne Todesfall, der in dem betreffenden Hause vorkommt, eingetragen wird. Alljährlich, erstmals bis einschließlich 1904, wird von Juillerat über die Ergebnisse berichtet [2]). In den 11 Jahren 1894—1904 hatten unter 80 000 Häusern 38 477 Tuberkulosetodesfälle (zusammen 101 496). Juillerat teilt die Tuberkulosehäuser in drei Gruppen, solche mit 0—4, mit 5—9 und mit 10 und mehr Sterbefällen an Tuberkulose während der 11 Jahre. In den 4483 Häusern der zweiten Gruppe (mit 320 376 Bewohnern) war die Tuberkulosesterblichkeit 7,5 ‰, in den 820

1) L. Ascher, Das Altersgesetz der natürlichen Widerstandskraft. Virch. Arch., Bd. 187, 1907, S. 163. — Artikel „Medizinalstatistik" in Encykl. Jahrb. der ges. Heilkunde, n. F., Bd. 7, Berlin 1908. — E. Meissen, Tuberkulöse Infektion und tuberkulöse Erkrankung. Brauers Beitr. zur Klinik d. Tub., Bd. 11, 1908, S. 175.

2) Der erste Bericht und der für 1905 (Rapports sur la répartition de la mortalité par tuberculose pulmonaire dans les maisons de Paris du 1. I. 94 au 31. XII. 1904 und pendant l'année 1905) sind nochmals 1908 (Paris, Imprimerie Chaix) im Druck erschienen, die für 1906 bis 1908 ebenda, der für 1908 erst vor kurzem. Außerdem berichtete Juillerat hierüber auf dem internationalen Tuberkulosekongreß in Paris 1905 (Juillerat et Bonnier, La tuberculose et l'habitation urbaine, Paris 1905) und auf dem 14. intern. Kongr. f. Hyg. u. Demogr. in Berlin (Juillerat et Fillassier, Statistique et soin des habitations, Kongreßber., Bd. 3, S. 1375). Man vergleiche auch Bernheim (Paris), Tuberculose et logements insalubres. Zeitschr. f. Tub., Bd. 9, 1906, S. 585.

Häusern der dritten Gruppe (mit 106300 Bewohnern) sogar 9,8 ‰. Alle diese Häuser sind vielstockig und grenzen an enge Straßen und Höfe, welch letztere oft zudem bedeckt sind. Sechs Stadtgebiete mit besonders hoher Tuberkulosesterblichkeit wurden festgestellt:

Häusergruppen	Zahl der Häuser	Zahl der Einwohner	Tuberkulosesterbefälle auf 1000 Einw. 1894—1904	Tuberkulosesterbefälle auf 1000 Einw. 1905—1907
I.	281	9 715	12,5	12,9
II.	89	4 043	6,5	7,3
III.	105	4 212	10,4	12,0
IV.	599	16 595	6,5	7,0
V.	182	11 860	7,2	5,4
VI.	318	12 626	8,3	7,8
I.—VI.	1574	59 051	8,3	8,2

In ganz Paris war die Tuberkulosesterblichkeit 1898—1902 4,35 ‰.

Die unteren Etagen sind in Paris mehr gefährdet als die oberen, trotzdem die letzteren von weniger wohlhabenden Leuten bewohnt und dichter besetzt sind. Juillerat sieht die Ursache im Mangel an Licht und Luft in den unteren Räumen. In den Jahren 1903—04 war die Tuberkulosesterblichkeit auf 1000 Bewohner in 1500 sechsstöckigen verseuchten Häusern im Erdgeschoß und den drei ersten Stockwerken 9,2, im 4.—6. Stockwerk 7,8. Auch Hasse[1]) fand für den Leipziger Stadtbezirk „innere Stadt“ (1880—1904) im 3. Stock eine kleinere Tuberkulosesterblichkeit (2,4 ‰) als im 1. und 2. (2,7 und 2,9) und nur im 4. und höheren Stock eine größere (3,4). Die Ziffern des Erdgeschosses sind für eine Berechnung zu klein.

Henschen[2]) hat dem oben erwähnten Tuberkulosekongreß in Paris eine größere Untersuchung über die Sterblichkeit an Tuberkulose in Stockholm vorgelegt. Er fand mit der Zunahme der Zahl der Bewohner auf 100 Zimmer eine Steigerung der Tuberkulosefälle um beinahe das Doppelte. Romberg und Hädike[3]) haben in Marburg in reinlichen Häusern niemals eine Häufung der Tuberkulose gefunden; unter 116 Häusern hatten 39 eine hohe, 33 eine mittlere und 44 eine geringe Tuberkulosemortalität. Th. Rosatzin[4]) hat für Hamburg die Sterbefälle an Tuberkulose während 10 Jahren auf den Stadtplan eingetragen. Er fand, „daß dort, wo Armut und enges Zusammenwohnen in minderwertigen Häusern vorherrscht, die Ausbreitung der Tuberkulose am stärksten zutage tritt.“ Er weist darauf hin, daß selbst in den schlechten Vierteln viele Häuser während der 10 Jahre von der Krankheit frei waren, und will daher schlechte Wohnungsverhältnisse nicht mehr beschuldigen als andere soziale Mißstände. Es wird aber niemand leugnen, daß eine luftige und dem Licht reichen

1) E. Hasse, Die Tuberkulose und die Wohnungsverhältnisse. Bull. de l'Inst. internat. de Stat., Bd. 15, 1906, S. 363.

2) Henschen, Logements étroits et mortalité par tuberculose à Stockholm 1871—1900. Die Arbeit lag mir nur im Referat vor.

3) Romberg und Hädike, Ueber den Einfluß der Wohnung auf die Erkrankung an Tuberkulose. Deutsch. Arch. f. klin. Med., Bd. 76, 1903, S. 309.

4) Th. Rosatzin, Die Verteilung der Tuberkulosesterbefälle in einem alten Stadtviertel Hamburgs von 1894—1903. Zeitschr. f. Tub., Bd. 9, 1906, S. 441.

Zutritt gestattende Wohnung leichter vor der Verunreinigung durch einen Schwindsüchtigen zu bewahren ist als eine Wohnung, die diese Vorteile nicht hat. M. Burckhardt [1]) hat bei seiner Untersuchung über die Verbreitung der Tuberkulose in der Stadt Basel gezeigt, daß „überall da, wo zur dichteren Bevölkerung ungenügende und schlechte sanitarische Verhältnisse im Wohnungswesen hinzukommen", die Hauptherde der Tuberkulose gefunden werden. Guillaume [2]) hat die Angaben, welche in den Leichenscheinen der in 18 Schweizer Städten an Tuberkulose Verstorbenen über die Wohnungsverhältnisse gemacht sind, verarbeitet; sie lassen jedoch wegen der großen Zahl der Fälle, in denen die Angaben fehlen, keine Schlußfolgerung zu. Köhler [3]) gibt eine Statistik der Wohnungsverhältnisse von 1000 Tuberkulösen der Heilstätte Holsterhausen-Werden. Für Gießen fand Ploch [4]), daß während der Jahre 1895—1904 in der Altstadt 8,13 Proz. der Häuser mehr als einen Sterbefall an Tuberkulose hatten, in der Neustadt nur 2,97 Proz., in ersterer starben hiervon 1,35, in letzterer 0,56 auf 1000 Einwohner. Doch wird von Ploch für die Neustadt bessere soziale Stellung der Bewohner angegeben. Hirsch [5]) führt nur bereits anderwärts veröffentlichtes Material an.

c) Tuberkulose und Schwangerschaft. Beim weiblichen Geschlecht ist die Tuberkulose im Alter der Entwicklung häufiger als beim männlichen, in manchen Ländern auch nachher noch vom 20. bis 40. Lebensjahr, und wo dies nicht der Fall ist, sind wenigstens die Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern in diesem Lebensalter geringer als später. In einer Anzahl von Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Schweiz, Westösterreich, England, Schottland, Italien) erreicht sie beim weiblichen Geschlecht im Alter von 30—40 Jahren ihr Maximum [6]). Schwangerschaft und Wochenbett sind hauptsächlich hierfür verantwortlich zu machen, nicht nur weil diese bestehende Tuberkulose verschlimmern können, sondern auch deshalb, weil sie, in rascher Häufung aufeinanderfolgend, die Frau in einen Schwächezustand versetzen, der die Entwicklung der Krankheit begünstigt. Daraus sollte man schließen, daß die verheirateten Frauen bei 20—40 Jahren häufiger an Tuberkulose sterben, als die ledigen. Dies konnte allerdings Weinberg [7]) für Stuttgart

1) M. Burckhardt, Die Verbreitung der Tuberkulose in der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse. Zeitschr. f. schweiz. Stat., Bd. 42 I, 1906, S. 185.

2) Guillaume, Quelques renseignements sur les conditions sanitaires de l'habitation de personnes par suite des maladies tuberculeuses et infectieuses. Rev. d'Hyg., Bd. 28, 1906, S. 721.

3) F. Köhler, Wohnungsfrage und Tuberkulosebekämpfung. Klin. Jahrb., Bd. 20, 1909.

4) F. Ploch, Wohnung und Tuberkuloseverbreitung. Gießen 1906. Diss.

5) C. Hirsch, Ueber den Einfluß der Wohnung auf die Verbreitung der Tuberkulose. Zeitschr. der ges. Staatsw., Bd. 62, 1906, S. 538.

6) F. Prinzing, Die hohe Tuberkulosesterblichkeit des weiblichen Geschlechts zur Zeit der Entwicklung und der Gebärtätigkeit. Zentralbl. f. allg. Ges., Bd. 23, 1904, S. 351.

7) W. Weinberg, Tuberkulose und Familienstand. Zentralbl. f. allg. Ges., Bd. 25, 1906, S. 85.

und Sundbärg [1]) für Stockholm nachweisen, während in Württemberg und in Italien die weiblichen Ledigen in allen Ländern eine höhere Tuberkulosesterblichkeit haben als die Verheirateten. Letzteres erklärt sich leicht damit, daß kränkliche Mädchen, besonders auf dem Lande, weniger Gelegenheit zur Heirat haben als kräftige. In den letzten Jahren wurde eine große Anzahl von Arbeiten über die Verschlimmerung tuberkulöser Lungen- und Kehlkopferkrankung durch die Schwangerschaft veröffentlicht. Wir erwähnen davon in der Note nur diejenigen, die statistisch bedeutsamer sind [2]). Als sicheres Ergebnis ist folgendes ermittelt. Bei fortgeschrittener Tuberkulose sind Frühgeburten (nicht aber Fehlgeburten, d. h. Geburten vor dem 7. Monat) häufiger, sie betragen etwa 40—50 Proz. der Geburten tuberkulöser Frauen (bei der Gesamtheit der Geburten 10 Proz.). Es ist zweifelhaft, ob die Schwangerschaft, beginnende oder schlummernde (latente) Tuberkulose zur Entwicklung bringt, dagegen wird sie bei vorgeschrittenem und fieberhaftem Stadium der Krankheit sehr gefährlich. Letzteres ist besonders bei gleichzeitiger Kehlkopftuberkulose der Fall. Während der Schwangerschaft selbst erfolgt selten der Tod, da kurze Zeit vor dem Tode frühzeitige Geburt einzutreten pflegt. Die Masse der einschlägigen Arbeiten erklärt sich daraus, daß die ärztliche Streitfrage, ob bei Schwangerschaft tuberkulöser Frauen der künstliche Abort eingeleitet werden soll, zurzeit noch sehr verschieden beantwortet wird.

d) Verbreitung und Rückgang der Tuberkulose. Mit der Abnahme der Tuberkulose befassen sich viele Schriften, aus denen hervorgeht, daß er fast überall beobachtet wird. Viel Material hat Cornet [3]) in der 2. Auflage seines großen Werkes verarbeitet. B. Fränkel [4]) bespricht die Ursachen des Rückganges; er führt diesen zwar auch auf die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und allgemeine hygienische Maßnahmen zurück, schreibt aber zweifellos den Heilstätten einen zu großen Anteil an dem Rückgang zu. Letzteren bestreitet Hillenberg [5]). Er gibt Ziffern für die preußischen Regierungs-

---

1) G. Sundbärg, Bevölkerungsstatistik Schwedens 1750—1900. Stockholm 1907, S. 150.

2) O. Fellner, Die Beziehungen zwischen inneren Krankheiten und Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Wien 1903. — Weitere Beiträge zur Frage der Tuberkulose und der Schwangerschaft. Gyn. Rundschau, Bd. 1, 1907, S. 152. — A. Rosthorn, Tuberkulose und Schwangerschaft. Mon. f. Geb. und Gyn., Bd. 23, 1906, S. 581. — W. Weinberg, Die Beziehungen zwischen der Tuberkulose und Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Brauers Beitr. z. Klin. der Tub., Bd. 5, 1906, S. 259 (Lit.). — G. Heimann, Das tuberkulöse Weib in der Schwangerschaft und der Arzt. Med. Klin., Bd. 3, 1907, No. 19. — Pradella, Zur Frage der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft wegen Lungentuberkulose. Arch. f. Gyn., Bd. 83, 1907, S. 369. — H. Bollenhagen, Schwangerschaft und Tuberkulose. Würzb. Abh. aus den Grenzgebieten d. prakt. Med., Bd. 8, 1907, Heft 1. — A. Kuttner, Kehlkopftuberkulose und Schwangerschaft. Zeitschr. f. Tub., Bd. 11, 1907, S. 372.

3) G. Cornet, Die Tuberkulose, 2. Aufl., Wien 1906.

4) B. Fränkel, Die Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit und ihre Ursachen. Berliner klin. Wochenschr., 1908, No. 12.

5) Hillenberg, Die Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit in den einzelnen Regierungsbezirken Preußens 1886—1905 und ihre Ursachen. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 4, 1909, S. 318.

bezirke, nach Stadt und Land getrennt. Die Tuberkulose ist auf dem Lande verhältnismäßig etwas mehr zurückgegangen als in der Stadt, trotzdem sie auf dem Lande schon vorher erheblich kleiner war. Auf 10 000 Lebende starben in Preußen an Tuberkulose:

	in den Städten	auf dem Lande
1886	35,5	28,6
1906	19,8	15,2
Abnahme in Proz.	44,2	46,8

Die Unterschiede sind zu klein, als daß besondere Schlüsse hieraus gezogen werden könnten. Im Osten Preußens ist die Abnahme erheblich geringer als im Westen. Die Sterblichkeit an Tuberkulose in Stuttgart untersuchte Weinberg [1]). Die Abnahme war vor dem 25. Lebensjahre gering, von da an aber sehr bedeutend, besonders beim männlichen Geschlecht. Die Arbeit enthält auch Angaben über die Häufigkeit der Tuberkulose nach der sozialen Stellung und der Gebürtigkeit. Ueber die Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit in Oesterreich gibt Teleky [2]) eine schöne, mit vielen Kurven ausgestattete Darstellung. Die Abnahme ist nach ihm in Oesterreich in Ländern mit großindustrieller Entwicklung, in denen sie allerdings häufiger ist als in anderen, und in den Städten, die den Charakter moderner Großstädte annehmen, am meisten zu bemerken. Ueber die verschiedene Häufigkeit der Tuberkulose in den Bezirkshauptmannschaften Oesterreichs 1896—1901 berichtet Rosenfeld [3]), über die große Tuberkulosesterblichkeit in Böhmen Taussig [4]). In einigen Bezirken des nordöstlichen Böhmens erreicht sie eine Höhe wie sonst nirgends in Europa, soweit die Verhältnisse bekannt sind; sie war z. B. 1895—1906 in Reichenberg-Stadt 58,4, im Bezirk Nachod 55,9, Gablonz 54,3, Königinhof 51,5, Semil 51,4. Die Ursache sieht Taussig mehr in schlechten Wohnungsverhältnissen und ungenügender Ernährung, als in der industriellen Beschäftigung. Nur selten wird über Zunahme oder Stillstand der Tuberkulose berichtet. So fand dies Almquist [5]) unter den 41 schwedischen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern bei 10 Städten, während die anderen, besonders auch Stockholm, einen starken Rückgang zeigen. Nach Bollag [6]) geht die Tuberkulose im Kanton Basel-Land wegen des engen Zusammenwohnens und der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zurück. Auch in Irland ist sie im Zunehmen; die Zahl der Tuberkulosesterbe-

---

1) W. Weinberg, Die Tuberkulose in Stuttgart 1873—1902. Württemb. med. Corr.-Bl., 1906.

2) L. Teleky, Die Sterblichkeit an Tuberkulose in Oesterreich 1873—1904. Stat. Mon., N. F. Bd. 11, 1906, S. 145.

3) S. Rosenfeld, Die Ausbreitung der Tuberkulose in Oesterreich. Zeitschr. f. Tub., Bd. 8, 1906, S. 407.

4) A. Taussig, Die Verbreitung der Tuberkulose in Böhmen. Prag. med. Woch., 1908, No. 3—5.

5) E. Almquist, Einige Ursachen der Abnahme der Schwindsuchtsterblichkeit in den schwedischen Städten. Hyg. Rundschau, Bd. 17, 1907, S. 87.

6) M. Bollag, Die Verbreitung der Tuberkulose im Kanton Basel-Landschaft. Zeitschr. f. schweiz. Stat., Bd. 43 I, 1907, S. 137.

fälle ist von 25,0 auf 10000 Einwohner im Jahrzehnt 1866—1875 auf 27,8 und den Jahren 1896—1905 gestiegen, nach J. Byers (Lancet, 1908) infolge des Mangels an Maßnahmen gegen Unterdrückung der Seuche.

5. Sterblichkeit in Stadt und Land.

Die Unterschiede der Sterblichkeit in Stadt und Land sind durch die Untersuchungen Ballods allgemein bekannt geworden. Doch weist Bleicher [1]) in einem der Session des internationalen Statistischen Instituts in London vorgelegten Referat darauf hin, daß noch manches klarzustellen sei, und daß dies nur durch Spezialuntersuchungen geschehen könne, die sich auf eine einzelne Stadt und deren Hinterland erstrecken und die historischen Verhältnisse berücksichtigen. Ballod [2]) hat in Erweiterung seiner früheren Arbeiten die mittlere Lebensdauer in Preußen nach Ortsgrößenklassen für den ganzen Staat und nach Stadt und Land für die einzelnen Provinzen berechnet. Die Unterschiede zwischen Stadt und Land sind in diesen sehr verschieden, am höchsten sind sie im Osten, am geringsten im Westen. Bei den für einzelne Altersjahre berechneten Sterbetafeln wird die Zahl der Lebenden durch Fort- bezw. Rückschreiben von den Volkszählungen aus gewonnen: für Stadt und Land gibt diese Methode, worauf Ballod selbst hinweist, in den Altersklassen mit sehr starker Wanderung (15. bis 25. Lebensjahr) unrichtige Ergebnisse.

Neuerdings wurde mehrfach versucht, die Todesursachen für die Untersuchungen der Verschiedenheit der Sterblichkeit in Stadt und Land zu verwerten. Dabei wird mit Recht stets auf die geringere Zuverlässigkeit der Todesursachenstatistik auf dem Lande hingewiesen. Rosenfeld [3]) bearbeitete in dieser Hinsicht die österreichische Statistik von 1895—1901, in welcher die Todesursachen nach 6 Ortsgrößenklassen ausgezählt sind, aber ohne Trennung nach dem Alter. Diphtherie, Keuchhusten, Flecktyphus und Ruhr werden auf dem Lande häufiger getroffen (letztere zwei Krankheiten wohl nur deshalb, weil sie nur in Galizien häufiger auftreten und hier die Landbevölkerung weitaus vorwiegt). Masern, Scharlach, Kindbettfieber und Bauchtyphus zeigen wechselnde Verhältnisse. Rahts [4]) hat einen Einblick in die Sterblichkeit in Stadt und Land in Deutschland in der Weise zu gewinnen gesucht, daß er die Sterbefälle der 41 Groß- und 60 Mittelstädte 1905 bis 1906 mit der des ganzen übrigen Landes verglich. Dabei sind 4 Altersklassen unterschieden. Es starben 1905—1906 in Deutschland auf 1000 Lebende (bezw. Lebendgeborene im 1. Jahr):

---

1) H. Bleicher, Kritik der Methoden zur Erfassung der Sterblichkeit der Stadtbevölkerungen. Bull. de l'Inst. intern. de Stat., Bd. 15, 1906, S. 109.

2) C. Ballod, Sterblichkeit und Lebensdauer in Preußen. Zeitschr. d. preuß. Stat. Landesamtes, 1907, S.-A.

3) S. Rosenfeld, Die Verteilung der Infektionskrankheiten auf Stadt und Land. Zentralbl. f. allg. Ges., Bd. 25, 1906, S. 175 u. 316.

4) Rahts, Die Sterbefälle im Deutschen Reich während des Jahres 1906. Med.-stat. Mitteil., Bd. 12, 1909, S. 51.

Alter	Groß- und Mittelstädte	Kleine Gemeinden
0— 1 Jahre	195,1	195,4
1—15 „	9,1	7,7
15—60 „	8,4	8,1
über 60 „	67,7	68,3
Zusammen	17,8	19,5

Beim Alter von 15—60 Jahren bietet die Todesursachenstatistik am meisten Sicherheit. Auf 10000 Lebende dieses Alters kamen Sterbefälle an

	Großstädte	Mittelstädte	übriges Land
Tuberkulose	24,7	25,6	24,1
Lungenentzündung	5,0	5,7	6,4
Andere Erkrankungen der Atmungsorgane	3,1	3,5	4,8
Erkrankungen der Kreislaufsorgane	10,5	10,1	9,0
Krebs	7,4	6,9	5,1
Gehirnschlag	2,9	3,1	3,0
Andere Erkrankungen des Nervensystems	3,6	4,2	3,6
Erkrankungen der Verdauungsorgane	5,7	6,0	4,8
Abdominaltyphus	0,7	0,7	0,8
Selbstmorde	3,7	3,0	2,8
Verunglückung	3,4	4,2	3,9
Andere bekannte Todesursachen	12,3	12,0	10,9
Unbekannte Todesursachen	0,3	0,2	1,8
Zusammen	83,3	85,2	81,0

Leider war eine Trennung nach dem Geschlecht nicht möglich, da die entsprechende Gliederung bei der Volkszählung 1905 nicht vorgenommen wurde. Sie wäre deshalb von großem Wert, weil die beiden Geschlechter bei einigen Krankheiten (besonders bei Tuberkulose) sich in Stadt und Land verschieden verhalten. Immerhin geht aus der obigen Tabelle hervor, daß in den Städten die schweren Nachteile für die Gesundheit des Menschen sich nach und nach verringern.

Seit einer Reihe von Jahren ist in England in den Jahresberichten über Heiraten, Geburten und Sterbefälle die Sterblichkeit in Stadt und Land in der Weise bearbeitet, daß 11 hauptsächlich städtische Grafschaften mit 16 vorwiegend ländlichen verglichen werden[1]). Hierbei sind die Todesursachen nach Alter und Geschlecht unterschieden.

6. Die Sterblichkeit in früheren Jahrhunderten.

Ueber den Gang der Sterblichkeit in Frankfurt a. M. liegt eine vorzügliche Bearbeitung von Hanauer[2]) vor. Neben allgemeinen Schilderungen der hygienischen Zustände in Frankfurt während des Mittelalters gibt er Zahlen der Gestorbenen bis 1539 zurück. Diese sind in den Kirchenbüchern enthalten, in denen allerdings die Juden gar nicht und von den Katholiken nur die Sterbefälle, nicht aber die Geburten

1) F. Prinzing, Sterblichkeit in Stadt und Land in England. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 1, 1906, S. 254.

2) W. Hanauer, Der Gang der Sterblichkeit in Frankfurt a. M. vom Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Soz. Med. u. Hyg., Bd. 2, 1907, S. 237. — Geschichte der Sterblichkeit und der öffentlichen Gesundheitspflege in Frankfurt a. M. Deutsche Viertelj. f. öff. Ges., Bd. 39, 1907, S. 498 und Bd. 40, 1908, S. 651.

regelmäßig eingetragen wurden. Als Bevölkerungszahlen sind für das 16. und 17. Jahrhundert die von Dietz in dem „Frankfurter Bürgerbuch“, für das 18. Jahrhundert die von Behrends berechneten Zahlen zugrunde gelegt. Die so erhaltenen Sterbeziffern sind sehr hoch; sie waren 1561—1600 51, 1600—1650 68, 1651—1700 45, im 18. Jahrhundert 34, während 1891—1900 die Sterblichkeit 17,2 betrug. Für 1630—1640 wurde sie auf 158 pro mille berechnet! Fast stets war die Zahl der Gestorbenen höher als die der Geborenen, nur die Perioden 1601 bis 1610, 1640—1660 und 1701—1710 machen eine Ausnahme. Sehr groß war die Sterblichkeit im Kindesalter; der Prozentsatz der Kinder unter 100 Gestorbenen schwankte 1635—1800 zwischen 54 und 68. Allerdings war die Geburtsziffer höher als heute. Ein etwas anderes Bild bietet die Sterblichkeit in Basel 1601—1780, deren Feststellung wir A. Burckhardt [1]) verdanken. Die Volkszahlen werden von ihm durch Zurückrechnen von der Volkszählung von 1779 an gewonnen. Die Sterblichkeit war erheblich größer als heute, aber lange nicht so groß wie in Frankfurt; sie war 1601—1670 33,6, 1671—1740 21,9, 1741 bis 1800 24,3. Vielleicht sind die Volkszahlen etwas zu hoch angenommen, so daß die Sterblichkeit tatsächlich etwas über diesen Ziffern war; doch ist 1601—1740 stets ein Geburtenüberschuß vorhanden, erst 1741 bis 1800 sind die Sterbefälle regelmäßig zahlreicher als die Geburten. Unter den speziellen Ausführungen sind namentlich die über die Pest zu erwähnen. Eine andere interessante Studie desselben Verfassers [2]) über eine alte wohlhabende Basler Familie ergibt, daß auch in Basel die Sterblichkeit im Kindesalter früher sehr groß war; 1601—1700 starben 32 von 100 Lebendgeborenen vor Ablauf des 15. Lebensjahres, 1801—1875 dagegen nur 18.

Roller [3]) hat die Sterblichkeit der Stadt Durlach während des 18. Jahrhunderts berechnet. Die Sterbefälle sind in den Kirchenbüchern (auch nach dem Alter) vollständig enthalten. Zählungen lagen nicht vor. Die Einwohnerzahlen wurden von Roller aus Stammtafeln, die nach den Kirchenbüchern aufgestellt wurden, festgestellt und sind jedenfalls vollständiger als die Zählungen, die am Ende des Jahrhunderts stattfanden (z. B. 1787 Zählung 3200, Berechnung 3810 Einwohner). Die Sterblichkeit war groß und schwankte 1721—1800 in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 28,8 und 40,1, die Säuglingssterblichkeit schwankte zwischen 22,4 und 31,3 Proz.

A. v. Lindheim hat seinem Werke Saluti senectutis (Leipzig und Wien 1909) zwei Abhandlungen über die Sterblichkeit und Lebensdauer in früheren Jahrhunderten einverleibt. Die eine derselben [4]) be-

1) A. Burckhardt, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel während der letzten drei Jahrhunderte 1601—1900. Leipzig 1908.

2) A. Burckhardt, Die Kinderzahl und jugendliche Sterblichkeit in früheren Zeiten. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 42, Bd. 2, 1907.

3) O. K. Roller, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert. Karlsruhe 1907.

4) M. Kemmerich, Die Lebensdauer und die Todesursachen innerhalb der deutschen Kaiser- und Königsfamilien. Saluti senectutis, S. 105.

faßt sich mit dem Alter beim Tode in den deutschen Kaiser- und Königsfamilien. Kemmerich bezeichnet das Durchschnittsalter der Gestorbenen als Lebensdauer, was sich bei Familienstatistiken eher rechtfertigen läßt als bei Bevölkerungen, vorausgesetzt, daß das Alter beim Tode für alle Familienmitglieder bekannt ist. Sicherer sind die Angaben der Zahl der Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben:

	Zahl der Personen	davon über 60 Jahre alt	in Prozent
800—1300	126	14	11
1300—1450	110	17	15
1450—1600	236	51	22
1600—1760	249	43	17
1760—1900	198	75	38

Dabei ist ebenfalls zu beachten, daß vor 1450 die Angaben sehr unvollständig sind und daß namentlich die in den ersten Lebensjahren gestorbenen Kinder häufig nicht aufgeführt werden; die Zahlen vor 1450 sind also etwas zu groß. Das Problem ist von mir mit dem von Kemmerich angeführten und mit aus deutschen Fürstenfamilien gewonnenem Material in anderer Weise in Angriff genommen worden, indem ich Sterbekoëffizienten für einige Altersklassen berechnete [1]). Letztere beruhen allerdings vor 1400 auf sehr kleinen Grundzahlen (800—1000 46, 1000—1250 34 und 1250—1400 61 männliche Personen). Auf je 100 Lebende (Lebensjahre) starben

		10—20 J.	20—40 J.	40—60 J.	über 60 J.
	männliches Geschlecht				
Kaiserfamilien	800—1000	1,4	2,6	5,8	16
„	1000—1250	1,3	3,4	5,0	13
Kaiser- u. Fürstenfamilien	1250—1400	1,2	1,9	3,1	11
„ „ „	1400—1500	0,5	1,1	3,9	9
„ „ „	1500—1600	0,5	1,6	3,2	12
„ „ „	1600—1650	1,0	2,2	3,8	11
„ „ „	1650—1700	1,4	2,4	3,7	10
ganz Schweden	1751—1800	0,71	1,11	2,27	7,96
„ Preußen	1891—1900	0,36	0,70	1,84	7,39
	weibliches Geschlecht				
Kaiser- u. Fürstenfamilien	1501—1600	0,4	1,7	3,8	11
„ „ „	1601—1650	0,7	2,0	4,4	8
„ „ „	1651—1700	0,9	1,6	3,4	7
ganz Schweden	1751—1800	0,64	0,97	1,77	7,38
„ Preußen	1891—1900	0,36	0,65	1,32	6,84

Wenn auch für die früheren Jahrhunderte nur kleine Grundzahlen zu diesen Berechnungen zu Gebote standen, so kann man doch mit Sicherheit aus ihnen schließen, daß die Sterblichkeit von der Zeit Karls des Großen bis zum Jahre 1600 ganz bedeutend herabging; durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges und die während desselben und

1) F. Prinzing, Die Sterblichkeit in der bürgerlichen Bevölkerung Deutschlands seit den Zeiten der Karolinger. Saluti senectutis, S. 194. Die Ziffern für Schweden sind oben mit genaueren Einwohnerzahlen berechnet als in diesem Buche.

nachher noch auftretenden schweren Epidemieen stieg die Sterblichkeit wieder stark an und blieb auch während des 18. Jahrhunderts hoch.

* * *

Die hier gegebene Uebersicht über die medizinisch-statistischen Arbeiten der letzten Jahre ist der beste Beweis für das rege Interesse, das man der statistischen Bearbeitung sozialhygienischer Probleme heute entgegenbringt. Aber es bleibt noch viel zu tun übrig, auf praktischem und auf wissenschaftlichem Gebiet. Eines weiteren Ausbaues bedarf die genealogische Forschung. Der statistischen Verwertung derselben stehen große Schwierigkeiten im Wege, neben der Beschaffung umfangreicheren Materials sind geeignete Methoden der Bearbeitung zu finden. Sodann ist die Hereinnahme der medizinischen Statistik in die wissenschaftliche Hygiene eine wichtige Forderung der Gegenwart. Nichts beweist dies drastischer als die Hilflosigkeit mancher hochbedeutender medizinischer Autoritäten, wenn sie ihren Arbeiten statistische Angaben einflechten wollen. Meist greifen sie nach der amtlichen Statistik des eigenen Landes, ohne die Zuverlässigkeit derselben vorher zu prüfen. Es müssen daher in die Lehrbücher der Hygiene die Grundzüge und Methoden der medizinisch-statistischen Forschung aufgenommen werden. Endlich wäre auf praktischem Gebiet vor allem eine Verbesserung der Todesursachenstatistik (zuverlässigere Erhebung) und eine Ausgestaltung der Statistik der Berufsmorbidität anzustreben. Wird sie in fortlaufender Weise geführt, so ist sie ein vorzüglicher Maßstab, um Abnahme oder Zunahme der gesundheitlichen Gefahren in Betrieben festzustellen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Steinitzer, Erwin, Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft. Leipzig. (Duncker & Humblot) 1908. XVI. und 192 SS.

Verf. will das ökonomische Wesen der Aktiengesellschaft theoretisch analysieren. Er versteht unter Aktiengesellschaft im ökonomischen Sinne „die Vereinigung einer Mehrzahl zu Kapitalien verschiedener Besitzer in einer einheitlichen Unternehmung oder einem einheitlichen Unternehmungskomplex, wenn einmal höchsten ein Teil jener Kapitalisten an der Unternehmungsleitung dauernden und aktiven Anteil nimmt, während der Rest auf die Kapitalspartizipation beschränkt bleibt, und wenn andererseits zumindest ein Teil auch dieses bloßen Kapitalspartizipanten einen — nach den Ergebnissen der Unternehmung — schwankenden Ertrag, keine fixe Kapitalsvergütung erhält“ (S. 2). Er will also eine bestimmte Unternehmungsform untersuchen, „ein ökonomisches Phänomen, das wir — mangels eines anderen — mit dem Namen des Rechtsinstituts bezeichnen, das es sich geschaffen hat, in dem es sich am wohlsten fühlt, in das es sich regelmäßig kleidet, mit einem Worte, des Rechtsinstitut, das ihm adäquat ist“ (S. XI und XII). Der Verf. erkennt selbst (S. XI), daß der Titel seiner Schrift nicht ganz korrekt ist, daß er heißen sollte: Theorie des ökonomischen Phänomens, das in der Aktiengesellschaft seinen angemessensten rechtlichen Ausdruck findet. Wenn wir nun auch zwar „die kleine Ungenauigkeit im Titel entschuldigen“, so hängen doch damit bereits unsere ersten und wichtigsten Einwände gegen die Arbeit zusammen. Wenn auch nicht im Titel, so hätte doch im Buche selbst der Verf. den Versuch machen sollen, für sein ökonomisches Phänomen auch einen ökonomischen Begriff zu finden, und vor allem hätte er, wenn er ökonomische Theorien geben wollte, versuchen müssen, sein ökonomisches Phänomen in einen größeren Kreis anderer ökonomischer Erscheinungen einzureihen und von ihnen abzugrenzen. Die ökonomische Theorie, die sich übrigens bei St. im wesentlichen auf das zweite Kapitel: Das Wesen und die treibenden Kräfte der Aktiengesellschaft beschränkt, besteht doch nicht nur darin, einige allgemeine Sätze darüber zu formulieren, worin man das Wesen der Aktiengesell-

schaft erblickt, und diese dann durch im übrigen oft recht hübsche Schilderungen unter Abschweifungen auf alles Mögliche zu illustrieren. Sondern zur Theorie gehört vor allem auch die Systematik, die zu betrachtende wirtschaftliche Erscheinung muß ihrem Wesen nach von anderen abgegrenzt, es müssen die übergeordneten Begriffe analysiert werden.

Von alledem findet sich bei St. so gut wie nichts, obwohl er zum größten Teile nur an schon vorhandene Begriffe hätte anknüpfen können. Er stellt private Unternehmung, öffentliche Unternehmung und **Aktiengesellschaft** einander gegenüber! (S. XII). Darin scheint sich ein Mangel an Kenntnissen und Einsicht in das menschliche Leben auszusprechen, die man selbst einem Doktoranden nicht verzeihen würde. Den Gegensatz zur privaten und zur öffentlichen Unternehmung bildet die Gesellschaftsunternehmung, und Verf. hätte zunächst diese als übergeordneten Begriff untersuchen müssen. Hätte sich dann herausgestellt, daß das, was er vorher induktiv an Aktiengesellschaften beobachtet hatte, nicht für alle Gesellschaftsunternehmungen paßte, so hätte eine weitere Unterscheidung in Personal- und Kapitalgesellschaften nahe gelegen. Die letzteren sind eigentlich das ökonomische Phänomen, das der Verf. untersuchen will und das er ganz ungerechtfertigterweise nach der juristischen Hauptform, in die es sich kleidet, Aktiengesellschaft nennt. Es sind die Gesellschaften, bei denen Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung getrennt sind, Unternehmungen, deren Kapital von Leuten aufgebracht wurde, denen die Erträge zufließen, die aber größtenteils nicht die Leitung haben. Diese ökonomische Erscheinung der Kapitalgesellschaften kann die juristische Form der Aktiengesellschaft haben, ebenso aber auch der G. m. b. H. und der Gewerkschaft. Andererseits können Organisationen die Rechtsform der Aktiengesellschaft erhalten, ohne ökonomisch eine Kapitalgesellschaft zu sein, so die Verkaufsbureaus von Kartellen (die ökonomisch als Genossenschaften zu klassifizieren wären, siehe unten), gemeinnützige Anstalten, Vereine jeder Art, wie der vom Verf. erwähnte Fußballklub in Salisbury.

Das sogenannte Unpersönlichwerden des Kapitals als Grundlage einer besonderen Unternehmungsform hätte in der Schrift noch viel mehr in den Vordergrund geschoben werden dürfen. Dagegen stimme ich mit dem Verf. darin überein, daß weder die beschränkte Haftung noch die „Negotiabilität der Geschäftsanteile“ ein Essentiale der Kapitalgesellschaften, wie wir lieber sagen wollen, darstellen bezw. daß diese Momente nicht von so wesentlicher Bedeutung sind, daß sie zum Unterscheidungsmerkmal der Gesellschaften im ökonomischen Sinne gemacht werden müßten.

Erhebliche Einwendungen habe ich gegen die theoretischen Grundlagen der Schrift noch nach einer anderen Richtung. Im zweiten Kapitel, dem theoretischen Hauptabschitt des Buches, macht der Verf. wenigstens in einer Anmerkung (S. 56) den Versuch, das, was er Aktiengesellschaft nennt, von den Genossenschaften abzugrenzen. Er kommt zu dem Resultat, den Genossenschaften, weil sie bloß die Förderung der Unternehmungen ihrer Mitglieder bezwecken, den Charakter als Er-

werbsunternehmungen überhaupt abzusprechen. Das paßt aber sehr wenig zu der Art, wie er vorher, übrigens in engem Anschluß an Sombart, die kapitalistische Unternehmung difiniert hat (S. 48—49). Bei der Genossenschaft wird auch nach außen hin „durch ein System von Verkehrsakten (Verträgen) ein Kapital verwertet". Es ist auch durchaus nicht richtig und wesentlich für die Genossenschaft, daß die Mitglieder nur einen persönlich eng verbundenen Kreis darstellen (z. B. Konsumvereine), ebenso wie das Umgekehrte auch gerade nach des Verf. Anschauung nicht wesentlich für die Kapitalgesellschaft ist. Die Genossenschaften sind volkswirtschaftlich richtige Unternehmungen, die ihren Tauschkontrahenten gegenüber ebenso das Erwerbsprinzip verfolgen wie jede andere Unternehmung. Nur ihren Mitgliedern gegenüber haben sie das Eigentümliche, daß sie nicht deren Erwerbswirtschaft sind, sondern ihre Mitglieder in ihrer Erwerbs- oder Hauswirtschaft nur fördern und ergänzen, indem sie ihnen einen Teil derselben abnehmen und volkswirtschaftlich dafür eine besondere Erwerbswirtschaft bilden.

Es ist mir im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, auf die Theorie der Gesellschaftsunternehmungen weiter einzugehen. Von den ungenügenden theoretischen Grundlagen abgesehen, bietet die Arbeit von Steinitzer sehr viel des Interessanten, so z. B. die Untersuchungen darüber, wie die Trennung von Unternehmungsbesitz und -leitung, das Grundprinzip der Kapitalgesellschaft, geradezu zu einer Divergenz ihrer Interessen führen kann, ferner über die Bedeutung der „regierenden Gruppe" in der Aktiengesellschaft, über den Einfluß der Finanzkräfte und Geldmächte für die Gründung und Entwicklung derselben, über die Mittel, mit wenig eigenem Kapital die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft auszuüben usw. Doch vermisse ich auch hier und ebenso in den folgenden Kapiteln die Politik der Aktiengesellschaft, die Organisation der Aktiengesellschaft und das Recht und die Aktiengesellschaft, ein schärferes Herausheben der einzelnen Gesichtspunkte, Abgrenzen des Wesentlichen von dem weniger Wichtigen, von nur gelegentlichen Erscheinungen, vor allem auch Erörterungen über die ökonomischen Gesamtwirkungen der reinen Kapitalassoziation. Die Darstellung fließt ohne Abgrenzungen und mit zahlreichen Seitensprüngen immer weiter, man erhält kein Gesamtbild des ökonomischen Phänomens, indem die wichtigsten Momente am meisten hervortreten. Die Arbeit trägt daher wenig eigentlich theoretischen Charakter, sie ist mehr feuilletonistisch — in gutem Sinne. Sie ist gewandt und geschickt geschrieben, ihr Verfasser hat viel gelesen, er trägt mancherlei interessante Tatsachen zusammen, namentlich um zu zeigen, wie die Aktiengesellschaft im Interesse der Unternehmungsleiter oder der Finanzleute mißbraucht werden kann. Seine Urteile sind in den meisten Fällen sorgfältig abwägend und wohl begründet, wenn er auch in manchen Punkten (Kartelle, Einfluß der Banken) ohne eigene Anschauungen zu sehr herrschenden Vorurteilen folgt. Kurz, wenn die Schrift auch das nicht leistet, was der Theoretiker ihrem Titel noch erwarten dürfte, so bietet sie doch durch die Menge zusammengetragenen und geschickt verwerteten Materials und die daran anknüpfenden Erörterungen eine sehr anregende und zu empfehlende Lektüre. Robert Liefmann.

Sohnrey, Heinrich. Herausgeg. von (Prof.) Eduard Kück. (Zum 50. Geburtstage des Dichters und Vorkämpfers für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege mit Freunden seiner Bestrebungen herausgegeben.) Mit 2 Bildern u. 1 Umschlagzeichnung. 1.—3. Tausend. Dresden, W. Baensch, 1909. 8. VII—129 SS. mit Abbildungen. M. 1,50.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 1. Bd. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 36, 38, 58, 24, 43 u. 34 SS. M. 4,80.

Weber, Adolf (Prof.), Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 8. 77 SS. M. 1,60.

Wenckstern, Adolph v. (Prof.), Staatswissenschaftliche Probleme der Gegenwart. 1. Bd.: Schmoller. Kathedersozialismus und Schlesische Zeitung. Sozialismus. Arbeiterrecht. Handelsverträge. Teures Geld. Wirtschaftspolitik. Angebliche Besonderheiten der Finanzwirtschaft. 1806—1906. Mit einem Bilde Gustav v. Schmoller's. Ergänzte u. verm. Neuaufl. der Glossen staatswissenschaftlichen Inhalts. Berlin, Vossische Buchh., 1909. 8. XV—372 SS. M. 6,50.

Gide, Charles, et Charles Rist, Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. XIX—766 pag. fr. 12.—.

Jevons, W. Stanley, La théorie de l'économie politique. Traduit par H. E. Barrault et Maurice Alfassa. Avec préface de Paul Painlevé. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. XXIII—406 pag. fr. 8.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Arnold, Matthew, Culture and anarchy. An essay in political and social criticism. London, Nelson, 1909. 12. 380 pp. 1/.—.

Bonar, James, Philosophy and political economy in some of their historical relations. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. 8. 426 pp. 10/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Inama-Sternegg, Karl Theodor von, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1. Bd. Bis zum Schluß der Karolingerperiode. 2., verb. u. verm. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XXXVIII—755 SS. M. 20.—.

Marfels, Carl, I: Die Ursachen der Handels- und Industriekrisen. II: Ist eine Steuer auf die Grundrente auf Pächter oder Mieter abwälzbar? 2 Referate. Berlin, Bodenreform, 1909. 8. 18 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 40.)

Mayer, Hugo, Rüppurr, ein Bauern- und Industriearbeiterdorf. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. VIII—87 SS. M. 1,50. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. X. Heft 6.)

Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die 300-jährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate. Herausgeg. von H. Tümpel. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1909. Lex.-8. VIII—379 SS. M. 4.—.

Peisker, J., Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven (Slowenen). Gegen Prof. Dr. Alfons Dopsch. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1909. 8. 14 SS. M. 0,60. (Aus: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.)

Rohrbach, Paul, Um Bagdad und Babylon. Vom Schauplatz deutscher Arbeit und Zukunft im Orient. Berlin, H. Paetel, 1909. 8. IX—110 SS. M. 1,25. (Hermann Paetels Bücherei. 3.)

Schachner, Robert (Prof.), Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VIII—464 SS. M. 10.—.

Weber, Joh. (Kaplan), Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse St. Ingberts im 16. Jahrhundert. Im Anschluß an die politische Geschichte des Ortes und auf Grund der Weistümer dargestellt. St. Ingbert (H. Eder) 1909. gr. 8. V—76 SS. M. 0,70.

Hanicotte, R. et G., La vérité sur le Brésil. Paris, les auteurs, 1909. 16. 262 pag. fr. 3,50.

Van Dyke, Henry, Le génie de l'Amérique. Traduit de l'anglais par E. Sainte-Marie Perrin. Préface de A. Ribot. Paris, Calmann-Lévy, 1909. 18. XXII—339 pag. fr. 3,50.

Browne, P. W., Where the fishers go: the story of Labrador. New York, Cochrane Publishing Co. (1909). 8. XXIV—366 pp. $ 1,75.

Greely, A. W., Handbook of Alaska: its resources, products and attractions. Illustrated. London, T. Fisher Unwin, 1909. 8. 294 pp. 8/.6.

Koebel, W. H., Portugal. Its land and people. London, Constable, 1909. 8. XVII—405 pp. 16/.—.

Science in modern life. A survey of scientific development, discovery and invention and their relations to human progress and industry. Prepared under the editorship of J. R. Ainsworth Davies. Vol. 3. London, Gresham Pub. Co., 1909. 8. XI—187 pp.

Pecorini, Alberto, Gli Americani nella vita moderna, osservati da un italiano. Milano, fratelli Treves, 1909. 16. VII—448 pp. l. 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Falkenegg, Baron v., Kolonien. Politische Betrachtungen. Berlin, R. Boll, 1909. 8. 124 SS. M. 1.—.

François, Curt v., (ehemal. Landeshauptmann), Kolonisationssystem, Monopolgesellschaften und Bodenfrage in unseren Kolonien. — Südwestafrikanische Finanzpolitik von ***. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1909. gr. 8. 16 SS. M. 0,40. (Kolonialpolitische Zeitfragen. Heft 2.)

Bertrand, J., Le Congo belge. Initiation à la colonisation nationale. Bruxelles, A. De Boeck, 1909. 8. X—147 pag. fr. 2.—.

Delhaise, Charles, Les Warega (Congo belge). Avec une préface de Cyr. Van Overbergh. Bruxelles, A. Dewit, 1909. 8. XX—376 pp. fr. 10.—. (Collection de monographies ethnographiques. V.)

Gollier, Théophile, Une nation qui meurt. La japonisation de la Corée. Louvain, Institut supérieur de philosophie, 1909. 8. 33 pag. fr. 2.—. (Extrait de la Revue sociale catholique.)

Vanderbilt, Gertrude Lefferts, The social history of Flatbush, and manners and customs of the Dutch settlers in Kings County. Brooklyn, New York, Frederick Loeser & Co., 1909. 8. 391 pp. $ 1,50.

Washington, Booker T., and W. E. B. Du Bois, The American negro (Southern States). His economic progress in relation to his moral and religious development. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. 222 pp. 3/.6.

Battelli, Giuseppi, La guerra fra il pane e l'amore, colla critica e igiene dei sistemi antifecondativi, e descrizione di un nuovo sistema. Roma, tip. coop. Sociale, 1909. 16. XIII—179 pp. l. 2.—.

Condizioni, Le, dell' emigrazione italiana in Germania. Vicenza, soc. tip. fra Cattolici vicentini, 1909. 8. 16 pp.

Schmalhausen, H. E. B., Over Java en de Javanen. Nagelaten geschriften. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1909. gr. 8. XVI—236 blz. fl. 2,90.

Zilcken, Ph., Drie maanden in Algerië. Met voorwoord van L. van Deyssel. 's-Gravenhage, Drukkerij Luctor et emergo, 1909. gr. 8. X—203 blz. fl. 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Lewis, George Randall, The Stannaries. A study of the English Tin Miner. Boston-Newyork 1908. XVIII + 299 SS.

Das Buch ist ein erfreuliches Zeichen für das wachsende Interesse, das man neuerdings auch in den Ländern englischer Kultur an der Wirtschaftsgeschichte nimmt. Der Verf., ein Schüler der Harvard-Universität, hat dort und während eines längeren Aufenthaltes in London seine von seiner amerikanischen Heimatshochschule preisgekrönte Studie über die Entwickelung des englischen Zinnbergbaues vollendet. Er hat alle wichtigeren Fragen berücksichtigt, auf die man Auskunft wünscht: die technische Entwickelung, die industrielle Organisation, den Handel, das Verhältnis von Kapital und Arbeit. Mancherlei interessante Parallelen gerade zu deutschen Verhältnissen ergeben sich; haben sich doch allein im Zinnbergbau Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse entwickelt und

erhalten, die mit den Gewerkschaften des deutschen Rechtes vergleichbar wären. Im Bezirke von Cornwall, auf den sich der Zinnbergbau beschränkt, gibt es auch heute kaum erst Anfänge der Aktienunternehmen.

Nicht alle Wünsche hat der Verf., wie es bei einer Erstlingsarbeit nur natürlich, so erfüllt, wie man es von einer abschließenden Arbeit erwarten würde. Seine Darstellung ist nicht scharf geprägt, auch nicht bei der Behandlung juristischer Fragen. Seine Vorliebe scheint für die Verhältnisse des Mittelalters zu sein, die ja auch in erster Linie der Aufklärung bedurften. Die Gegenwart kommt zu kurz: daher ist das letzte Kapital nicht mehr als eine kleine Skizze. Aber doch alles in allem ein lesenswerter und schätzbarer Beitrag zur englischen Wirtschaftsgeschichte.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Arbeiten der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Festschrift zur Feier des siebzigsten Geburtstages von Dr. Hugo Thiel. Mit 1 Portr., 11 Taf. u. 43 Textabbildungen. (Inhalt: Ueber die Ausbildung des kolonialen Landwirtes, von M. Fesca. — Einige Betrachtungen über die Bedeutung des Kleinwohnungswesens auf dem platten Lande, von L. Noack. — Wie beeinflußt eine sich ausdehnende Großstadt die Bewirtschaftung des benachbarten Großgrundbesitzes im allgemeinen und die Waldwirtschaft im besonderen, von H. F. F. Kottmeier. — Die hygienische Bedeutung der Teichwirtschaft, von W. Cronheim. — Ueber die tatsächliche Bedeutung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages, von Otto Auhagen. — etc.) Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. VIII—637 SS. M. 14.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 38, 1909, Ergänzungsbd. 5.)

Becke, F., Die Goldbergbaue der Hohen Tauern. (Mit 1 Kartenskizze.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. 8. 23 SS. M. 0,70. (Vorträge des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien. Jahrg. 49. Heft 10.)

König, J., und A. Splittgerber, Die Bedeutung der Fischerei für die Fleischversorgung im Deutschen Reich. Mitteilung der Landw. Versuchsstation in Münster i. W. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. VIII—169 SS. mit 6 Taf. M. 4.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 38, 1909, Ergänzungsbd. 4.)

Protokoll der 62. Sitzung der Central-Moor-Commission vom 10. bis 12. XII. 1908. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. IV—213 SS. mit 3 Taf. M. 10.—.

Rikli, M., Die Arve in der Schweiz. Ein Beitrag zur Waldgeschichte und Waldwirtschaft der schweizer Alpen. 2 Teile. Basel, Georg & Co., 1909. Lex.-8. XL—455 SS. M. 24.—. (Aus: Neue Denkschriften der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.)

Töpfer, Hermann, Zur Geschichte des Weinbaus und Weinverbrauchs in Thüringen. Sondershausen, Fr. Aug. Eupel, 1909. 8. VI—132 SS. M. 1,50.

Waterstradt, F. (Prof.), Die Rentabilität der Wirtschaftssysteme nach J. H. v. Thünens „Isoliertem Staat“ und in unserer Zeit. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. III—157 SS. mit 5 Taf. M. 5.—.

Zobel, P. (Bergwerksdir.), Das Steinkohlenvorkommen in der Oberpfalz (Erbendorf und Umgegend). Kattowitz O/S., Gebr. Böhm (1909). gr. 8. 10 SS. M. 1.—. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 39.)

Dupuis, Julien, La délégation ouvrière dans l'usine. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 324 pag.

Curtler, W. H. R., A short history of English agriculture. Oxford, Clarendon Press, 1909. Cr. 8. 380 pp. 6/.6.

Johnson, Arthur H., The disappearance of the small landowner. Oxford, Clarendon Press, 1909. Cr. 8. 164 pp. 5/.—.

Radford, George, Agricultural co-operation. Reprinted from „Our Land“. London, P. S. King, 1909. 8. 80 pp. 1/.—.

Caggese, Romolo, Classi e comuni rurali nel medio evo italiano: saggio di storia economica e giuridica. Vol. II. Firenze, O. Gozzini, 1909. 8. 392 pp. l. 6.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bodenstein, B. (Reg.-Assessor), und M. v. Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation. Vorträge. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Lex.-8. 54 SS. mit 4 farbigen Taf. M. 2.—.

Gasteiger, Michael, Die gelben Gewerkschaften. Ihr Werden und ihr Wesen. München, Sozialpolitischer Verlag, 1909. 8. VIII—199 SS. M. 3.—.

Heimarbeit, Die, im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgeg. im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung Frankfurt a. M. 1908 von (Prof.) Paul Arndt. 1. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1909. 8. VIII—407 SS. M. 6,50.

Heiss, Cl., Die Entlöhnungsmethoden in der Berliner Feinmechanik. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. X—466 SS. M. 14.—. (Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 8.)

Lorenz, Jakob, Heimarbeit und Heimarbeitausstellung in der Schweiz. Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1909. gr. 8. 30 SS. M. 0,50. (Sozialpolit. Zeitfragen der Schweiz. Heft 6.)

May, Paul, Die bayrische Zementindustrie. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. X—92 SS. M. 2,40. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXXVII.)

Peregrinus, Georg, Die Entwicklungsmöglichkeit des deutschen Handwerks und der Herr Geheime Hofrat Professor Dr. Stieda-Leipzig. Dessau, William Claas, 1909. 8. 32 SS. M. 0,50.

Platner, W. (Prof.), Die Goldindustrie am Witwatersrand in Transvaal. Mit 110 Figuren im Text, 15 Taf. u. 1 vierfarbigen Karte. 2. Aufl. Bremen, Heinr. Drewes Buchh., 1909. Lex.-8. VIII—208 SS. mit 3 Tabellen. M. 12.—.

Thürkauf, Emil, Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie. Mit 1 Karte der Standorte dieser Heimarbeit. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1909. gr. 8. XX—275 SS. M. 6,40. (Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. Herausgeg. u. eingeleitet von Steph. Bauer. Nr. 1.)

Wüst, F. (Prof.), Die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie in den letzten Jahren. Festrede zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Maj. Kaiser Wilhelms II. Halle a/S., Wilhelm Knapp, 1909. Lex.-8. 33 SS. mit Figuren. M. 1,50.

Desserteaux, Marc, Des accidents du travail. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 170 pag. fr. 3.—.

Fabrication des explosifs et industries connexes. Fabrication des allumettes. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1909. 8. 239 pag. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail et Inspection de l'Industrie. Monographies industrielles. Aperçu économique, technologique et commercial. Groupe VI.)

Haussonville, Comte d', Le travail des femmes à domicile. Paris, Bloud et Cie, 1909. 16. 64 pag.

Jacq, Fernand, L'erreur syndicaliste. Paris, G. Roustan, 1909. 8. 63 pag.

Rise, The, and progress of the British explosives industry; published under the auspices of the International Congress of Applied Chemistry by its Explosives Section. New York (The Macmillan Company) 1909. 8. XIV—418 pp. $ 5,25.

Tower, Walter Sheldon, The story of oil. New York, Appleton, 1909. 8. XI—271 pp. $ 1.—.

Mezzena, Luigi, I sindacati industriali: dissertazione di laurea. Pinerolo, tip. già Chiantore-Mascarelli, 1909. 8. 67 pp.

6. Handel und Verkehr.

Adlmaier, K., und Franz X. Zahnbrecher, Die Lage des bayerischen Kleinhandels. München, M. Rieger, 1909. gr. 8. IV—59 SS. M. 1.—.

Heubner, P. L. (Handelsk.-Synd.), Die Leipziger Messe. Mit 4 Abbildungen. München, Georg D. W. Callwey, 1909. 8. 67 SS. M. 1.—. (Kaufmännische Bücherei II.)

Kamerlingh Onnes, O., Amsterdam als Hafen und Handelsstadt. Vortrag für die Mitglieder der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin, gehalten 27. Mai 1909 in Amsterdam. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1909. fol. 16 blz. fl. 0,60.

Simmersbach, F., Welthandel in Kohle und Eisen. Kattowitz O/S., Gebr.

Böhm, 1909. gr. 8. 17 SS. M. 1.—. (Aus: Berg- und Hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 45.)

Zahnbrecher und Otto Süskind, Die Fleischversorgung der Großstädte und die genossenschaftliche Viehverwertung in Bayern. München, M. Rieger, 1909. 8. 99 SS. Mit Abbildungen. M. 1.—.

Zimmer, Wilhelm (wirkl. Handelssch.-Lehrer), Die kaufmännische Auskunftserteilung (Kredit-Erkundigung). Programm. Troppau, Otto Gollmann, 1909. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Georlette, F. A., Le port de Rio de Janeiro. Anvers, impr. Cl. Thibaut, 1909. 8. 88 pag. fr. 1.—. (Extrait de Les ports et leur fonction économique.)

Lamaille, D., et O. Paquay, Traité de commerce et de comptabilité. 5e édition, revue et augmentée. Liége, impr. H. Poncelet, 1909. 8. 292 pag. fr. 5.—.

Schterbanoff, Ivan, Le commerce extérieur et la politique douanière de la Bulgarie. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 229 pag.

Viala, Louis, La question des grains et de leur commerce à Toulouse au XVIIIe siècle (de 1715 à 1789). Toulouse, E. Privat, 1909. 8. 119 pag.

Chatterton, E. Keble, Sailing ships. The story of their development from the earliest times to the present day. With 130 illustrations. London, Sidgwick & Jackson, 1909. 4. XXI—362 pp. 16/.—.

Gephart, W. F., Transportation and industrial development in the Middle West. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. 273 pp. $ 2.—. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University.)

Lyman, W. D., The Columbia River: its history, its myths, its scenery, its commerce. New York, Putnam, 1909. 8. XX—409 pp. $ 3,50. (American Waterways.)

Pratt, Edwin A., German railways and traders. London, King, 1909. 8. 45 pp. 0/.6.

Bertotto, E. D., Le camere di commercio e industria in Italia nel loro ordinamento amministrativo-contabile. Venezia, tip. F. Garzia e C., 1909. 8. 104 pp.

Fumagalli, Giuseppe, La funzione economica dei porti: tesi per l'esame di laurea all'università commerciale Luigi Bocconi. Milano, soc. tip. La Gutenberg, 1909. 8. 105 pp.

Bakker, G., Handels-ideeën. 1e deeltje. Purmerend, J. Muusses, 1909. gr. 8. VIII—80 blz. fl. 0,75.

7. Finanzwesen.

Beusch, Paul, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1909. 8. 192 SS. M. 2.—.

Harms, Bernhard (Prof.), Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben. I. Abteilung. Die Jahresrechnungen 1360—1535. 1. Bd.: Die Einnahmen. Tübingen, H. Laupp, 1909. Lex.-8. XXIII—532 SS. M. 25.—.

Kolnig, Gustav, Europäische Steuerwehen. Problemschrift. Wien, Carl Konegen, 1909. 8. 80 SS. M. 1,35.

Linschmann, Hugo, Die Reichsfinanzreform von 1909. Berlin, Emil Nagel, 1909. gr. 8. 180 SS. M. 2,50.

Veit, Rud., Das Finanzwesen der Stadt Altenburg. Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co., 1909. gr. 8. V—176 SS. mit 5 Tabellen. M. 4.—.

Wuttke, Robert (Prof.), Reichsfinanzen und Landesfinanzen. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (Aus: Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 1.)

Briffaud, Fernand, Un receveur des finances sous la Révolution. Le citoyen Hézon, receveur du district d'Evreux. Thèse. Caen, H. Delesques, 1909. 8. XI—405 pag.

Demétriu, Le régime économique et fiscal des tabacs en Roumanie. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 185 pag.

Learce, P. D., Income tax on capital. A plea for reform in the official method of computing taxable profits. London, Gee, 1909. 8. 1/.—.

Lloyd, J. Seymour, The campaign guide against the Budget, 1909. Part I relating to the land taxes. London, Nat. Union of Conservative Assoc., 1909. Cr. 8. 152 pp. 0/.6.

Murray, David, The land and the finance bill. Glasgow, Maclehose, 1909. Cr. 8. 122 pp. 1/.—.

Cossa, Luigi, Primi elementi di scienza delle finanze. 10ª edizione a cura di A. Graziani. Milano 1909. 16. XVI—214 pp. l. 2,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ruppel, Willy, Das Geschäft in Minenwerten an der Londoner Börse. Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Jena (Gustav Fischer) 1909. 180 SS.

Eine fleißige Arbeit, publiziert im Auftrage der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. In der Schilderung der Technik und der Usancen der Londoner Fondsbörse wird manches Interessante geboten. Der Verf. beschränkt sich aber im wesentlichen auf diese formelle Seite des Minengeschäftes, während uns auch Aufklärung über die tatsächlichen Beziehungen erwünscht gewesen wäre, z. B. Deutsche Bank — Goerz, Dresdener Bank — General Mining and Finance Co. Ueberhaupt steht dem Verf. im Vordergrunde des Interesses das schwindelhafte Minengeschäft, während die ernst zu nehmende Seite durchaus zurücktritt. Nun erscheinen dem Verf. die Gefahren des Londoner Minengeschäftes für das deutsche Publikum so groß, daß er ein staatliches Einschreiten befürwortet.

Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen. Zunächst darf man doch nicht übersehen, daß unsere Regierung selbst es war, die durch ihre fehlerhafte Börsengesetzgebung der ausländischen Spekulation zahlreiche Kunden zuführte. Vestigia terrent — wir haben in diesem Falle wenig Zutrauen zu einer staatlichen Aktion. Und weiter: warum wollen wir uns über den Londoner Minenschwindel so entrüsten? Liegen uns denn etwa derartige Verhältnisse so fern? Die Anpreisungen von Kali-, Naphta- und Petroleumgründungen, die in Deutschland von deutschen Firmen in den letzten Jahren verbreitet wurden, standen vielfach durchaus nicht über dem Niveau der minderwertigen Minengründungen. Und haben wir etwa bei uns keine „Bucket Shops"? Wir glauben, die letzten Berliner Vorgänge — der Prozeß Friedberg-Bohn, der „Ratgeber auf dem Kapitalsmarkt", die eigenartige Auslegung der „Gutschrift auf Stückekonto" — haben zur Genüge den alten Satz erwiesen: peccatur intra muros et extra. Dagegen wird in letzter Linie kein Staat und kein Staatsanwalt helfen, sondern nur unermüdliche Aufklärung, damit nicht, um von Frauen zu schweigen, auch gereifte, gebildete Männer wie unerfahrene Jünglinge vor wirtschaftlichen Fragen stehen und teures Lehrgeld zahlen müssen.

Leider fehlen dem Verf. die notwendigen juristischen Vorkenntnisse, ohne die eine klare Behandlung so schwieriger Fragen nicht möglich ist. Um nur einige der bedenklichsten Stellen zu erwähnen: S. 102 ff. wird von „englischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung" gesprochen, während Aktiengesellschaften gemeint sind. Es ist vollkommen unrichtig, daß den „Companies Acts" „diese wie die übrigen Formen der Handelsgesellschaften" unterstehen — die genannten Ge-

setze beziehen sich nur auf Aktiengesellschaften. Es ist doch ganz unzulässig, von einem „deutschen Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften“ zu sprechen (S. 157), wenn man das Handelsgesetzbuch meint. Die Definition der „option“ auf S. 38 ist unverständlich, denn sie enthält ein „entweder“, aber kein „oder“. Ungemein schwerfällig ist der Satz (S. 52): „An Schadenersatz kann der benachteiligte Vertragsteil beanspruchen, was eben an Schaden aus der Nichtvollführung des Vertrages hervorgeht, abzüglich dessen, was etwa durch besondere Umstände am Schaden gemildert werde.“ In die normale Sprache übertragen, dürfte damnum emergens gemeint sein.

Es dürfte angebracht sein, wenn künftig bei Publikationen, die im Auftrage der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung verfaßt werden, diese Mißstände juristischer und sprachlicher Natur vermieden werden.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Speck, Hermann, Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht herausgegeben von S. Brie und M. Fleischman.) Breslau (M. u. H. Marcus) 1908. XX u. 231 SS. M. 7,20.

Die finanzielle Organisation des Deutschen Reiches hatte bis zum Erscheinen der vorgenannten Schrift eine zusammenfassende Darstellung noch nicht gefunden. Es ist das Verdienst Specks, die Materialien der Finanzverfassung des Reichs mit ziemlicher Vollständigkeit zusammengetragen zu haben. Abgesehen von kleinen Mängeln (so übersieht z. B. der Verfasser, daß der Reichsetat seit 1900 im wesentlichen ein Bruttoetat ist) und den aus den Rahmen der Arbeit hinausfallenden Erörterungen mehr politischen Charakters über die „Reformversuche nach 1906“ kann das Buch zur sachlichen Orientierung über das Reichsfinanzrecht nur empfohlen werden. In Verbindung mit der bekannten bereits in zahlreichen Auflagen erschienenen Arbeit des Freiherrn von Aufseß über „Die Zölle und die Steuern des Deutschen Reichs“ (seit 1900 von Wiesinger herausgegeben) und der vortrefflichen Darstellung der „Formellen Finanzverwaltung in Preußen und im Reich“ von Otto Schwarz gibt uns die in Rede stehende Schrift ein vollständiges Bild des auf dem Gebiet des Reichsfinanzwesens geltenden Rechtszustandes. Freilich an einer gründlichen kritischen Darstellung der finanzrechtlichen Institutionen des Reichs mangelt es nach wie vor immer noch.

Tübingen. W. Gerloff.

Jahrbücher des europäischen Bodenkredits. Herausgeg. von Felix Hecht. 1. Bd. 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. III—308 SS. M. 10.—.

König, Wilhelm, Streiflichter zur Theorie der Banknote. (Nach einem Vortrage.) Wien, Moritz Perles, 1909. gr. 8. 27 SS. M. 0,80. (Aus: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.)

Liefmann, Robert (Prof.), Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen (in Deutschland, den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Belgien und der Schweiz). Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. X—495 SS. mit 5 Taf. M. 12.—.

Schumann, Fritz, Die Privatnotenbanken. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte

und Lage. Die Bankfrage in Württemberg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 125 SS. M. 2,40.

Stillich, Oskar (Akad.-Doz.), Die Börse und ihre Geschäfte. 2. Aufl. Berlin, Karl Curtius, 1909. gr. 8. XIV—355 SS. M. 4,80.

Stillich, Oskar (Akad.-Doz.), Geld, Bank, Börse. Die Börse und ihre Geschäfte. Geld- und Bankwesen. (In 14 Heften.) 1. Heft. Berlin, Karl Curtius (1909). gr. 8. S. 1—48. M. 0,65.

Davies, A. Emil, The money and the stock and share markets. London, J. Pitman & Sons, 1909. 8. 117 pp. 1/.—.

Templeman, Frederick, Marine insurance; its principles and practice. 2nd edition, revised and enlarged. London, Macdonald, 1909. Cr. 8. 244 pp. 3/.6.

Webb, Clarence A., Valuation of real property. A guide to the principles of valuation of land and buildings, &c. London, Crosby, Lockwood, 1909. 8. 320 pp. 7/.6.

Gobbi, Ulisse, Le società di mutuo soccorso. Seconda edizione, riveduta e notevolmente accresciuta. Milano, Società editrice libraria, 1909. 8. XVI—388 pp. l. 10.—.

Canes, S. G., De loketovereenkomst (safe-deposit). 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. gr. 8. VIII—89 blz. fl. 1,50.

Ossenbruggen, F. D. E. van, De regeling van het desabeheer en die van het credietverband getoetst aan de eischen van het inlandsch credietwezen. (Leiden, S. C. van Doesburgh) 1909. gr. 8. 110 blz. fl. 1,75.

9. Soziale Frage.

Dechesne, Laurent, Dr. en Droit, Professeur à l'École des Hautes Études de Liège, L'Avènement du Régime Syndical à Verviers. Paris 1908. gr. 8°. 551 SS.

Um in das Herz der Arbeiterfrage einzudringen, gibt es keine günstigere Gelegenheit als das Interesse, das sich an die minutiöse und unparteiische Beschreibung der sozialen Konflikte knüpft. So heißt es in der Vorrede zu diesem Buche, dessen Inhalt einen glänzenden Beweis für die Richtigkeit dieser Bemerkung liefert. Beschränkt sich auch sein Gegenstand räumlich und sachlich auf das Industriegebiet von Verviers, so führt uns doch die klare, eingehende Schilderung der Bewegungen und der unaufhörlichen Kämpfe, die sich hier seit der großindustriellen Entwickelung dieses Landesteiles abgespielt und mit der Einführung des syndikalen Regimes i. J. 1906 ihren derzeitigen Abschluß gefunden haben, alle Elemente des sozialen Problems, alle Seiten und Züge der großen sozialen Frage in der durch die zufällige zeitgeschichtliche Entwickelung bedingten bunten Mannigfaltigkeit und Reihenfolge vor Augen. In dieser reichen Wirkung tritt der besondere, über den örtlichen Rahmen weit hinausgehende Wert des Werkes zutage. Es strahlt ein helles und reines Licht aus über die bewegte soziale Geschichte dieser Epoche und dieses Gebietes; hell durch die auf gründlichste Studien gestützte, leichte und anschauliche Darstellung, rein durch die natürliche, sich gleichsam von selbst gebende Unparteilichkeit des Verfassers. Er erzählt in der Vorrede, wie ihn einst von den Fenstern des Vaterhauses aus das Schauspiel dieser lärmvollen, unruhigen, rauchigen, vom Klappern der Webstühle widerhallenden Industriestadt angezogen und wie das Schicksal der in den düsteren, öden Fabrikmauern und an den unermüdlichen, ohrenbetäubenden Maschinen vom Morgen bis zum Abend tätigen Männer und Frauen seinen Geist beschäftigt hat. Aus diesen Jugendeindrücken gingen späterhin ein-

gehende Untersuchungen über die Ursachen der gegenwärtigen Lage dieser Arbeiter, über ihre Zukunft, über die ihnen drohenden Gefahren und die Mittel, ihnen vorzubeugen, hervor. Einer Reihe von Schriften (genannt sei namentlich: Die belgischen Arbeitersyndikate, 1906) über die Ergebnisse dieser Studien schließt sich das vorliegende größere Werk an, das die soziale Bewegung in diesem Industriegebiet und ihren kürzlich gefundenen Abschluß, außerdem aber noch ein Exposé über die gegenwärtige Lage der syndikalen Organisation und ihre Geschichte im 18. und 19. Jahrhundert sowie eine Skizze über Verviers und seine Industrie in Vergangenheit und Gegenwart zum Gegenstande hat. Orientierungskarten, Diagramme und Bilder von Verviers bilden eine sehr dankenswerte Zugabe.

Verviers ist das Bradford Belgiens, wie Gent sein Manchester ist. Fast die ganze Wollindustrie des Landes ist konzentriert auf die agglomération verviétoise. Dem weichen, seifigen Wasser der ein stark bevölkertes Tal durchfließenden Vesdre, das sich ausnehmend für diese Industrie eignet, ist deren Gedeihen namentlich zu verdanken. Ein Nebenfluß, die Gileppe, ist zu einer Talsperre benutzt worden, von der eine 6 Kilometer lange Leitung den Fabrikanten das nötige reine Wasser direkt zuführt. Die Bewohner von Verviers zeichnen sich durch Energie, Unternehmungsgeist, praktischen Sinn aus, so daß man sie wohl die Amerikaner Belgiens nennt. Lebhafte Beziehungen zum Auslande, besonders zu England und Deutschland, zu unterhalten ist unumgänglich, sowohl für den Bezug der Rohstoffe als für den Absatz der Fabrikate. Im Jahre 1896 waren in der Wollindustrie des Arrondissements Verviers rund 19000 Arbeiter verschiedenster Arten beschäftigt. Das Waschen und Spinnen der importierten Wolle beschäftigt diese Industrie hauptsächlich. Der größte Teil des Garns, zwei Drittel, wird sodann wieder ausgeführt, der kleinere am Platze zu Tuch und Stoffen verwebt, die zu $^{7}/_{10}$ für den inneren Markt, zu $^{3}/_{10}$ für die Ausfuhr bestimmt sind.

Als durch die große technische Revolution die mechanische Kraft an die Stelle der Handarbeit trat, wurde in Verviers ganz besonders frühzeitig die Spinnmaschine eingeführt, indem man auf geschickte Weise den englischen Mechaniker William Cokerill für den Bau derartiger Maschinen gewann, der dem strengen englischen Verbot zuwider ausgewandert war. Diese von 3 Arbeitern bediente Maschine verrichtete die Arbeit von 300 Handspinnern und lieferte außerdem eine viel bessere, haltbarere Qualität Garn, die es ermöglichte, die zum Weben eines Stückes nötige Zeit auf $^{2}/_{3}$ herabzumindern. Seit 1807 errichtete Cokerill auch in Lüttich Werkstätten zum Bau von Spinnmaschinen, mit denen er bald ganz Europa versorgte. Im Jahre 1815 bauten seine Söhne die erste Dampfspinnmaschine; 1817 errichteten sie im Schlosse Seraing mechanische Werkstätten, welche bald die bedeutendsten des Kontinents wurden. Es folgten andere Maschinen, wie das fliegende Schiffchen, das gestattete, einen Webstuhl mit einem statt mit zwei Webern zu besetzen, die Maschinen zum Oeffnen der Wolle, die die Arbeit von 60 Personen, und die zum Kardieren derselben, die diejenige von 24 Personen verrichtete. Die Folge dieser technischen

Umwälzung war eine Verminderung der Zahl der Wollindustriearbeiter, die in Verviers und Vororten von 18 392 auf 7801 i. J. 1812 zurückging, während die hausindustriellen Arbeiter auf dem Lande größtenteils ganz auf die gewerbliche Arbeit verzichteten, zum kleineren Teile aber Fabrikarbeiter wurden. Zwei Drittel eines Jahrhunderts verflossen, ehe die alte Ziffer wieder erreicht war, was natürlich nur möglich wurde durch ein gewaltiges Anwachsen der Gesamtproduktion. Eine Aera unerhörten Gedeihens begann nun. Große Reichtümer wurden erworben. Aber die Krisis von 1873 bezeichnet den Anfang einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression, von der man erst in der jüngsten Zeit sich zu erholen beginnt. Verviers wurde besonders schwer davon betroffen, weil zahlreiche auswärtige Konkurrenten die dortige Fabrikationsweise studiert hatten und sie nun unter dem Schutzzollsystem ihrer Länder bei sich mit Erfolg und zum Schaden des belgischen Exports anwandten. Die Löhne sanken unausgesetzt und die Einwohnerzahl der Stadt ging erheblich zurück.

Auf dieser wirtschaftlichen Grundlage erwächst langsam die soziale Bewegung, auf deren sehr interessante Vorgeschichte hier leider nicht eingegangen werden kann. Die ersten Anfänge des Syndikalismus knüpfen an die Internationale an. Sektionen derselben werden in und um Verviers gegründet, gehen aber mit der Auflösung der internationalen Arbeiterassoziation (1872) wieder ein. Die Bewegung für das allgemeine Stimmrecht von 1893 bringt wieder ernstliche Anfänge der Organisation, die aber in Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit übergehen und, da sie aus finanziellen Gründen Arbeiter verschiedener Gewerbe umfassen, den richtigen gewerkschaftlichen Geist nicht aufkommen lassen. Aber i. J. 1900 gründen die Weber ein Zeitungsorgan, das zum Ausgangspunkt einer wirksamen Agitation auch unter anderen Arbeitern wird, und nun entstehen, wachsen nach außen und innen und betätigen sich in ganz überraschend schnellem Tempo die Arbeitersyndikate. Das Jahr 1906 ist der Höhepunkt. Auch die Zahl der organisierten Frauen wächst rasch. In denselben 6 Jahren steigen nun auch die Löhne und verringert sich die Arbeitszeit erheblich. Alles dies trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage, jedoch in engem Zusammenhang mit der Entwickelung der Syndikate in ganz Belgien (von 73 000 Mitgliedern i. J. 1901 auf 148 000 i. J. 1905) und namentlich der Textilarbeiter (von 6900 auf 28 100). Diese Entwickelung zieht nun folgerichtig nach sich die Syndizierung auch der Arbeitgeber, den immer häufigeren Abschluß zweiseitig korporativer Arbeitstarifverträge, die Organisierung von Einigungsämtern und die Unterdrückung gewaltsamer Konflikte. Seit 1902 erkennen verschiedene Arbeitgeberorganisationen in Verviers das Prinzip des Verhandelns mit den Arbeitersyndikaten über die Regelung der Arbeitsbedingungen an und schließen Tarifverträge, die sehr segensreich wirken. Aber in der wichtigsten, der Wollindustrie, bedarf es erst der zentralen Organisation beider Parteien, um zu diesem hohen Ziele zu gelangen. Diese war das Ergebnis der großen Campagne von 1906, die das syndikale Regiment endgültig einführte.

Diesen Feldzug schildert nun der Verfasser in allen seinen durch-

weg unter den allerverschiedensten Gesichtspunkten, trotz der großen Fülle der Details, höchst interessanten Stadien und Einzelerscheinungen. Diese Darstellung bildet den Hauptteil des Buches. Von größter Bedeutung ist dabei, daß in keinem Lande die individualistische Auffassung von der Gesellschaft und der Volkswirtschaft so hartnäckig festwurzelt wie in Belgien. Erst in neuester Zeit beginnen die Anfänge ihrer Lockerung. Daher denn auch die soziale Gesetzgebung erst seit den blutigen Aufständen von 1886 schüchtern eingesetzt hat. Noch immer werden die üblichen manchesterlichen Argumente, besonders von der gefährdeten Freiheit des Individuums, dagegen ins Feld geführt, und wird die größtmögliche Vermehrung der Kapitalbildung als größter Nutzen für die Arbeiter dargestellt. Demgegenüber tritt der Verfasser ein für das System wahrhafter Freiheit für beide Teile, das für jeden von ihnen die Sicherheit der Existenz und die Achtung vor der menschlichen Würde verwirklicht, den Arbeitern gestattet, sich zu koalieren und Vertreter zu ernennen, die mit den Arbeitgebern die Bedingungen des Arbeitsvertrags vereinbaren.

Ausgangs- und Mittelpunkt der seit 1895 dauernden Kämpfe ist die Frage des Doppelwebstuhls, die bekanntlich auch unserer westdeutschen Textilindustrie noch immer schwere Sorgen macht. Seit 1893 versuchten die Industriellen von Verviers diesen nach dem Vorbilde ihrer englischen Konkurrenten allgemein einzuführen. Er ermöglicht es, daß ein Weber zwei verbundene Webstühle, statt wie bisher einen, bedient. Für die Produktion komplizierter Gewebe, besonders für Neuheiten, die ein langsameres, vorsichtigeres Arbeiten voraussetzen, eignet er sich nicht, wohl aber für diejenige einfacher, leichter Artikel. Dagegen erfordert er keine geübten Arbeiter; jugendliche und weibliche genügen zu seiner Bedienung. Die besondere Geschicklichkeit der Feinweber wurde daher in dem Maße entbehrlich, als man Massenartikel mit dem Webstuhl produzierte — ein Vorgang, ähnlich dem der Ersetzung der Hand- durch Maschinenarbeit. Eine gemischte Kommission begab sich während des ersten Konfliktes nach Bradford zur Untersuchung der Konkurrenzverhältnisse und stellte die allgemeine Anwendung des Doppelwebstuhles für Massenartikel und die darin begründete Ueberlegenheit Bradfords gegenüber Verviers fest. Die Arbeiter zogen die Unparteilichkeit ihres Vertreters in Zweifel, hatten aber fortan gegen die am neuen System nun festhaltenden Arbeitgeber hart zu kämpfen, um einen gerechten Ausgleich für die damit verbundenen Benachteiligungen zu erlangen. In diesen langen, schweren Kämpfen sehen wir die gesetzlichen Einigungs- und Schiedsinstanzen vergeblich intervenieren und lernen ihre Fehler kennen, sehen aber auch, wie namentlich die Mängel der Organisation auf beiden Seiten von schwerwiegender, nachteiliger Wirkung sind und das Zustandekommen tarifvertraglicher Regelung hindern, wie ferner beide Teile aus den fortgesetzten Erfahrungen dieser aufreibenden Konflikte ihre Stellung und ihre Rüstung zu verbessern lernen.

Aus der Schilderung dieser zwölfjährigen Kämpfe sei hier nur eine wichtige Seite, die sozialpsychologische, hervorgehoben. Die Darstellung gibt nämlich einen tiefen, außerordentlich fesselnden und oft

geradezu ergreifenden Einblick in das Seelenleben der beteiligten Personen. Die Kämpfe und Konflikte lösen begreiflicherweise die Leidenschaften, aber auch die feinen, zarten Regungen der Seele, oft in wunderbar kontrastierenden Formen und Erscheinungen, aus. Dem Sozialphilosophen erschließt sich hier ein reiches Beobachtungsgebiet. Aus entschleierten Tiefen entsteht eine Ahnung und ein Begreifen mancher tieferen Zusamenhänge auf dem Gebiete sozialen Lebens und Kämpfens. Die große Aussperrung von 15000 Textilarbeitern i. J. 1906 und ihr Verlauf ist der dramatische Höhepunkt des großen sozialen Konfliktes. Die von der politischen Arbeiterpartei unterstützten Aufrufe für die Ausgesperrten fanden einen gewaltigen Widerhall im In- und Auslande. Aus dem Mittelstande — namentlich von Arbeitgeberseite, wie z. B. von den Bäckermeistern, die ihnen Brot zum Selbstkostenpreise liefern — von Gemeindevertretungen, von Bischöfen, ja von aussperrenden Arbeitgebern selbst fließt den Ausgesperrten und ihren Familien ein reicher Strom der Hilfe zu. Dabei spielen freilich auch Reklamesucht und Popularitätshascherei eine Rolle. Aber die große Masse gibt, wie im Kriege die Neutralen den Opfern des Krieges ohne Unterschied Hilfe leisten. Wohl das Interessanteste ist aber der große Auszug der Kinder der Ausgesperrten, nach denen zahllose hilfsbereite Hände aller Orten sich ausstreckten, um sie während der Dauer des Kampfes ihren Eltern abzunehmen und diese dadurch wirtschaftlich zu entlasten. Mit einer großartigen mise-en-scène werden die Kinder zu Tausenden in großen Einzeltransporten nach den verschiedenen Städten des Landes gebracht und dort an die Pflegeeltern ausgeteilt. 4000 nachfragende Familien gehen bei der Verteilung leer aus. Die Schulen von Verviers leeren sich, die in den andern Städten müssen besondere Maßnahmen für den Unterricht der Hinzugekommenen treffen. Gewaltige Manifestationen begleiten alle diese Vorgänge. In Lüttich und anderen Städten muß das Militär einschreiten, um die Zehntausende von Menschen, die daran teilnehmen, auseinander und den Zug mit den Kindern vom Bahnhof an das Ziel zu bringen. Ein Pflegevater schreibt den Eltern seines Pflegekindes: obwohl Sozialist, achte er die Ueberzeugung anderer und biete sich an, auf Wunsch das Kind jeden Sonntag zur Messe zu führen. Andere Pflegeeltern schicken Reisegeld, damit die Eltern zum Besuche ihrer Kinder kommen können. Lehrer, Aerzte, Apotheker stellen ihre Dienste für die Kinder unentgeltlich zur Verfügung und Feste werden diesen zu Ehren veranstaltet. Andererseits verbreiten gegnerische Zeitungen die Lüge, daß Pocken und andere Epidemien an den Orten, wohin man die Kinder geschickt, wüteten. Eine Annäherung der beiden, bekanntlich auf gespanntem Fuße stehenden Volksstämme Belgiens, der Wallonen und der Flamländer, vollzieht sich infolge dieser Ereignisse. Endlich werden die Ausgesperrten selbst von Arbeitgebern anderer Gegenden und Länder in Arbeit genommen und verlassen Verviers, das zu veröden beginnt.

An die Schilderung der sozialen Bewegung in der Textilindustrie schließt sich diejenige der gleichartigen Vorgänge und Kämpfe in einer großen Reihe anderer Gewerbe der Stadt Verviers an. Sehr tief in die Interessen der gesamten Einwohnerschaft greift der zu blutigen Exzessen

führende Ausstand der Straßenbahnangestellten ein, der daher zu besonders fesselnden Darstellungen Anlaß gibt. Hervorzuheben ist ferner der Aerztestreik, in dem die Frage der freien Aerztewahl auf der rechtlichen Grundlage des belgischen Unfallversicherungsgesetzes eine bedeutsame Rolle spielt. Dazwischen werden Ausstand, Boykott, Arbeitswillige und Schiedsverfahren in Anknüpfung an die geschilderten Tatsachen kritisch behandelt. Das Verständnis für das soziale Problem in hohem Grade zu fördern, ist das Werk, dank der glücklichen Art, in der der Verfasser den gewählten Gegenstand sozialgeschichtlich behandelt, vorzüglich geeignet

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Corréard, J., Les Sociétés Coopérations de Consommation en France et à l'Etranger. Paris (Arthur Rousseau) 1908.

Der Verfasser hat sein Buch Leroy-Beaulieu gewidmet, der auch die Vorrede geschrieben hat.

Corréard gibt im ersten Teile seiner Arbeit einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Konsumvereine in den verschiedenen Staaten Europas, wobei natürlich die Entwicklung in England, dem klassischen Mutterlande des Genossenschaftswesens, und hier besonders das Wirken Robert Owens im Vordergrunde der Darstellung steht.

Allgemeiner Fortschritt der Konsumgenossenschaften, Genossenschaftsverbände und Zentralorgane, Gründung des Internationalen Genossenschaftsverbandes, Entwicklung des sozialistischen Einflusses, Aufblühen der katholischen Bewegung, das sind die Hauptmomente, die die Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung während der letzten 20 Jahre charakterisieren.

Im 2. Teile seines Buches schildert der Verfasser die gegenwärtige Lage der Konsumgenossenschaften in Belgien, Deutschland, Italien, Dänemark, der Schweiz, Holland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Rußland, Finnland, Schweden, Norwegen, Island, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Portugal, den Vereinigten Staaten, Japan und Frankreich.

Die Entwicklung in Deutschland wird sehr ausführlich geschildert; insbesondere findet die Spaltung, die im Jahre 1902 auf dem Verbandstage zu Kreuznach zwischen den beiden Richtungen der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung erfolgte, die erforderliche Beachtung in der Darstellung.

Im allgemeinen urteilt der Verfasser über die deutsche Konsumvereinsbewegung und die Stellung der Behörden ihr gegenüber:

„Die Verwaltung scheint, obwohl sie den Konsumvereinen enge gesetzliche Schranken gezogen hat, sich in dieser Beziehung ziemlich liberal zu erweisen. Es besteht eine gewisse Zahl nicht eingetragener Genossenschaften, die man deswegen nicht belästigt. Andererseits wird das Verbot, an das Publikum zu verkaufen, nicht rigoros gehandhabt. Aber die Sondergesetzgebung begünstigt die Genossenschaftsbewegung nur sehr wenig; sie statuiert für sie ziemlich strenge Verpflichtungen und befreit sie von keiner Steuer".

Im Schlußkapitel legt der Verfasser die Gründung und Verfassung

des Internationalen Genossenschaftsverbandes dar und verbindet hiermit einen Ausblick auf die Zukunft des Genossenschaftswesens.

Beachtenswert erscheinen in diesem Abschnitt noch die folgenden Ausführungen des Verfassers:

„Die Konsumvereine sind das Ergebnis des freien Zusammenschlusses der Einzelkräfte. Der Staat hat zu ihren Gunsten keine Partei zu ergreifen. Er hat ihrer Entwicklung auch kein Hindernis in den Weg zu legen. Wenn die Zukunft auf ihrer Seite ist, wenn ihre Ausdehnung einen Fortschritt darstellt, so darf man ihr Wirken nicht hemmen. — Der Staat schuldet den Genossenschaften nur eine praktische Gesetzgebung, die auf den allgemeinen Rechtsprinzipien beruht. — Wie viele soziale Einrichtungen, können die Konsumvereine der Sache der Eintracht und des Fortschrittes dienen, wenn sie auf die chimärischen Träume Verzicht leisten wollen, um tatkräftig an den zu realisierenden Verbesserungen zu arbeiten und nach der Lösung der sozialen Probleme zu streben, nicht dadurch, daß sie Haß einflößen, sondern daß sie die Menschen lehren, einander mehr zu lieben".

J. Wernicke.

Abel-Musgrave, Curt, Die Seelenschmiede von Redhill. Eine Musteranstalt für verwahrloste Knaben. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1909. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Ernährungsverhältnisse, Die, der Volksschulkinder. Vorbericht und Verhandlungen der 3. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 24., 25. und 26. V. 1909 in Darmstadt. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. III—170 SS. M. 3,60. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 4.)

Eulenburg, A., Schülerselbstmorde. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. Lex.-8. 30 SS. M. 1.—. (Aus: Der Säemann.)

Hagemeister, Erich, „Die Menschen, die nennen es Liebe." Spaziergänge durch das Armenviertel der Gesellschaft. Halle a./S., Curt Nietschmann, 1909. 8. 194 SS. M. 3,50.

Rost, Hans, Das moderne Wohnungsproblem. Kempten, Jos. Kösel, 1909. kl. 8. VIII—210 SS. M. 1.—. (Sammlung Kösel. 30.)

Russo, Achille (Prof.), Studien über die Bestimmung des weiblichen Geschlechts. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. V—105 SS. mit 32 Figuren. M. 3.—.

Spann, Othmar (Prof.), Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 43 SS. M. 1.—. (Aus: Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 1.)

Verhandlungen des zwanzigsten evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Heilbronn am 1.—3. Juni 1909. Inhalt: Luxus und Sparsamkeit, von Graf A. Posadowsky. — Geistige Strömungen in der deutschen Gewerkschaftsbewegung, von W. Schneemelcher und G. Traub. — Die Kirche und der Arbeiterstand, von Paul Drews. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1909. gr. 8. 173 SS. M. 2.—.

Wieber, Franz, Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie, nebst statistischen Erhebungen über Lohn, Arbeitszeit und hygienische Verhältnisse in den Hüttenwerken. Cöln, Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, 1909. 8. 247 SS. M. 2,50.

Zeitschrift für Säuglingsschutz. Herausgeg. von v. Behr-Pinnow, Dietrich, Heubner und Rubner. Redigiert von Arthur Keller. 1. Jahrg. Juli—Dezember 1909. 6 Nummern. (Nr. 1. 38 SS.) Berlin, G. Stilke. Vierteljährlich M. 1,50. Einzelne Nummer M. 0,60.

Lagrange, F.-A. Auguste, Les grèves et la question sociale. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 24 pag.

Jurgenson, Gerhard Martin, The social mirror. Brooklyn, N. Y., Otto L. Panzer, 1909. 8. XIV—297 pp. $ 1,50.

Nasher, Ignatz Leo, The wretches of Povertyville; a sociological study of the Bowery. Chicago, Joseph J. Lanzit, 1909. 8. 298 pp. $ 1,50.

Schapiro, Jacob Salwyn, Social reform and the Reformation. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. 160 pp. $ 1,25. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University.)

Massa, Andrea, Questioni sociali. Roma, Officina poligrafica ed., 1909. 8. 147 pp. l. 2 50.

10. Gesetzgebung.

Arnim-Schlagenthin-Nassenheide, Graf, Der preußische Wassergesetzentwurf von 1907. Bericht über die Verhandlungen des Unterausschusses der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Wasserrecht im Oktober 1908. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Lex.-8. 89 SS. M. 1,50. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 151.)

Düttmann (Geh. Reg.-R.), Randbemerkungen zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1909. Lex.-8. 57 SS. M. 1,20. (Erweiterter Abdruck aus: Arbeiter-Versorgung.)

Fuld, Ludwig (Rechtsanwalt), Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. VI. 1909. Kommentar. Hannover, Helwing (1909). kl. 8. IV—625 SS. M. 8.—.

Goldschmidt, Karl (Fabrikbes.), Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen. Halle a./S., Wilhelm Knapp, 1909. 8. 41 SS. M. 1,50.

Guyer, Ernst (Rechtsanwalt), Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente (vom 21. VI. 1907). Zürich, A. Müller's Verlag, 1909. 8. XVI—188 SS. M. 3,60.

Haneld, Fritz, Das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VIII—131 SS. M. 3.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 139.)

Kaeubler, C. J. (Oberbürgermeister), Das königl. sächsische Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. II. 1909. Dresden-N., C. Heinrich (1909). kl. 8. 185 SS. M. 4.—.

Kulemann, W. (Landger.-R. a. D.), Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 58 SS. M. 1,40. (Aus: Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 1.)

Manes, Alfred, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1909, mit Erläuterungen. 2. Aufl., bearb. von (Kammerger.-R.) Otto Hagen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 8. XI—398 SS. M. 5.—.

Mayr, Robert v. (Prof.), Entwicklungen und Rückschläge in der Rechtsgeschichte. Eine akademische Antrittsvorlesung. Prag, J. G. Calve, 1909. 8. 69 SS. M. 1,50.

Müller (Landesökon.-R.), Das Weingesetz mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften. Amtliche Handausg. Bearb. im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Darmstadt (G. Jonghaus), 1909. 8. 180 SS. M. 2.—. (Gesundheitspflege. Heft 5.)

Oetker, Friedrich (Prof.), Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Eine kritische Studie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. gr. 8. 52 SS. M. 1,60. (Der Gerichtssaal. Bd. 74, Beilageheft 2.)

Praxis des Privat-Versicherungsrechts. Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen. Herausgeg. von (Rechtsanwalt) Stephan Gerhard. 2. Bd. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. Lex.-8. XIV—337 SS. M. 7,50.

Recht, Das, der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Verhandlungen der 4. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform. Nach stenographischer Aufnahme. Mit dem Tätigkeitsbericht für 1907/08, den Satzungen und dem Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder. Jena, Gustav Fischer, 1909. 8. 354 SS. M. 2,20. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. 3, Heft 4 u. 5.)

Rohde (Geh. Justiz-R.), Studien im Besitzrecht. Abschnitt I. Begriff und Wesen des Besitzes. Düsseldorf, Julius Baedeker, 1909. gr. 8. V—70 SS. M. 1,85.

Schulte, Eduard, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Gewerberechts. Heidelberg, Carl Winter, 1909. gr. 8. 151 SS. M. 3,80. (Deutschrechtliche Beiträge. Bd. III. Heft 4.)

Schulze, Fritz, Die Aufgabe des Grundeigentums. (§ 928 BGB.) Berlin, Emil Ebering, 1909. gr. 8. 236 SS. M. 6.—.

Sinzheimer, Hugo (Rechtsanwalt), Die soziologische Methode in der Privatrechtswissenschaft. Vortrag. München, M. Rieger, 1909. gr. 8. 29 SS. M. 0,80. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 3.)

Sturm, Karl, Die Landstreicherei. Breslau, Schletter, 1909. gr. 8. VII—108 SS. M. 2,80. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 105.)

Zitelmann, Ernst, Die Vorbildung der Juristen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Vermeersch, Arthur, et A. Müller, Manuel social. La législation et les oeuvres en Belgique. Avec préface de Gérard Cooreman. 3e édition, entièrement refondue. Tome Ier. Louvain, A. Uystpruyst, 1909. 8. XXXI—596 pag. fr. 12.—.

Children Act, 1908. Complete index and summary jurisdiction rules. By Denis Carey. Dublin, E. Ponsonby, 1909. Cr. 8. 2/.—.

Sim, J. D. Stuart, The law of friendly societies and industrial and provident societies. 14th edition. London, Butterworth, 1909. Cr. 8. LXXV—314 pp. 10/.6.

Baglìo, Gaetano, Per la politica e il diritto delle assicurazioni operaie obbligatorie. Napoli, tip. A. Tocco e A. Salvietti, 1909. 8. 118 pp. l. 2.—.

Koudijs, J., Proeve eener codificatie onzer pensioenwetgeving. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1909. gr. 8. XII—93 blz. fl. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Boddien, Gustav v., Mecklenburg und die modernen Staatsgebilde. Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag (1909). 8. 32 SS. M. 0,80.

Bornhak, Conrad, Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. XII—271 SS. M. 6.—.

Bruck, Ernst, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. III. Bd. 1. Lieferung. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1909. gr. 8. S. 1—162. M. 4,50.

Eberstadt, Rud. (Prof.), Bauordnung und Volkswirtschaft. Mit 7 in den Text eingedruckten Abbildungen. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1909. Lex.-8. 23 SS. M. 1,40. (Städtebauliche Vorträge. Vortragszyklus II. Bd. II. Heft 7.)

Fresenius, Sigismund Wilhelm, Der Staat, ein sittliches Ideal. Ein Mahnwort an alle Vaterlandsfreunde. Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1909. 8. IV—34 SS. M. 0,50.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 3. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. X—1148 SS. M. 18.—.

Jellinek, Georg (Prof.), Regierung und Parlament in Deutschland. Geschichtliche Entwicklung ihres Verhältnisses. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (Aus: Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 1.)

Kiefer, Hermann, Das Aufsichtsrecht des Reiches über die Einzelstaaten. Breslau, M. & H. Marcus, 1909. gr. 8. VIII—167 SS. M. 5.—. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 18.)

Leist, Alexander (Prof.), Das Vereinswesen und seine Bedeutung. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 24 SS. M. 1.—. (Aus: Vorträge der Gehe-Stifung. Bd. 1.)

Mahler, Karl, Die Programme der politischen Parteien in Deutschland. Leipzig, O. Gracklauer, 1909. 8. 78 SS. M. 0,75.

Mayer, Otto (Prof.), Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. VI—328 SS. M. 7,20. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 9.)

Preuss, Hugo (Prof.), Staat und Stadt. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. 38 SS. M. 1.—. (Aus: Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 1.)

Sayur, Michele, Grundzüge des egyptischen Staatsrechtes. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1909. Lex.-8. VIII—56 SS. M. 2.—. (Aus: Zeitschrift für Bundesstaatsrecht und Völkerrecht.)

Schleip, Jos., Das Petitionsrecht des bayrischen Landtags im Sinne des Titel VII § 19 der Verfassungsurkunde vom 26. V. 1818. Eine historisch-dogmatische Studie. München, J. Schweitzer Verlag, 1909. gr. 8. IV—121 SS. M. 3,20.

Staatslexikon. 3., neubearb. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen

Deutschland von Jul. Bachem. 2. Bd. Freiburg i/B., Herder, 1909. Lex.-8. VI SS. —1608 Sp. M. 18.—.

Séchet, Jean (avocat), De l'indemnité parlementaire et autres avantages accessoires. Thèse. Alençon, impr. G. Supot, 1909. 8. VII—164 pag.

Vindry, Fleury, Les parlementaires français au XVIe siècle. Tome 1er: Parlements d'Aix, Grenoble, Dijon, Chambéry, Dombes. Paris, H. Champion, 1909. 8. 225 pag.

Anson, Sir William R., The law and custom of the constitution. (3 vols.) Vol. I. Parliament. 4th edition. Oxford, Clarendon Press, 1909. 8. 430 pp. 12/.6.

Chambers, A. M., A constitutional history of England. London, Methuen & Co., 1909. Cr. 8. 376 pp. 6/.—.

Seager, J. Renwick, Corrupt and illegal practices at parliamentary elections as defined in the judgments in election petitions. From 1886—1906. London, Liberal Pub. Dept., 1909. 12. 123 pp. 2/.—.

Wylie, J., The House of Lords. 2nd edition. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. 192 pp. 1/.—.

Arduino, Marcello, Diplomazia ed agenti diplomatici. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 16. XII—269 pp. (Manuali Hoepli.)

Baldi, Albano, Riforma elettorale. Bassano, tip. ditta A. Vincenzi, 1909. 8. 14 pp.

Bruni, Enrico (avv.), Contabilità generale dello Stato. Terza edizione, rifatta. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 16. XVI—420 pp. (Manuali Hoepli.)

Klein, G. B., La teoria dei tre poteri nel diritto costituzionale del Nord-America. Vol. I (parte generale). Firenze, A. Rossini e C., 1909. 16. XVI—480 pp. l. 5.—.

Tambaro, Ignazio (prof.), Il diritto costituzionale italiano. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 8. XVI—307 pp. l. 4,50. (Studi giuridici e politici.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglichen Statistischen Amt zu Schwerin. Bd. 15, Heft 4, 1909: Der Hauptberuf und der Nebenberuf der Bevölkerung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Stillersche Hofbuchhandlung, 1909. 4. XXVII—319 SS.

Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 8. Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe. Gutachten der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Binnenschiffahrtsgewerbe und Auskünfte der Krankenkassen im Binnenschiffahrtsgewerbe. Erstattet im Jahre 1909. Fortsetzung der Erhebung Nr. 7 vom Jahre 1907. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1909. 4. V—111 SS. M. 1.—.

Gewerbe-Liste in systematischer und alphabetischer Ordnung. Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 4. 10—53—71 SS. M. 1.—.

Handbuch, Statistisches, für das Großherzogtum Hessen. Herausgeg. von der Großh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. 2. Ausg. Darmstadt, G. Jonghaus, 1909. Lex.-8. XV—299—26 SS. mit 2 Taf. u. 1 Tabelle. M. 2.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XXI. Bd. Anhang. Die Viehzählung in München am 2. XII. 1907. München, J. Lindauersche Buchh. (1909). Lex.-8. 9 SS. M. 0,20.

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 213, 1. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Abt. 1. Heft 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. 166—67 SS. Für den Gesamtbd. M. 6.—. — Bd. 215, 1. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Abt. 3. (Bundesstaaten.) Heft 1. Ebenda 1909. Imp.-4. 5—462 SS. Für den Gesamtbd. M. 6.—.

Würzburger, Eugen, Die Bearbeitung der Statistik der Bevölkerungsbewegung durch die statistischen Aemter im Deutschen Reiche. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. XXI—77 SS. M. 4,40. (Allgemeines Statistisches Archiv. Bd. 7. Ergänzungsheft.)

Italien.

Gallieni, Francesco, Appunti di igiene e di statistica sanitaria di Cinisello e di Balsamo. Milano-Monza, tip. G. Gualassini e C., 1909. 8. 39 pp.

Schweiz.

Hausindustrie, Die, in der Schweiz. Auszug aus den Ergebnissen der eidg. Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. Bern, A. Francke, 1909. Lex.-8. XII—50 SS. M. 1.—.

13. Verschiedenes.

Cremer, Ernst (Rektor), Die Schule im Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild. Nach einem Vortrage. Düsseldorf, L. Schwann, 1909. 8. 36 SS. M. 0,50.

du Bois-Reymond, Emil, Ueber die Lebenskraft. Ein Glaubensbekenntnis. Herausgeg. von Erich Metze. Brackwede, Dr. W. Breitenbach, 1909. gr. 8. 36 SS. mit Bildnis. M. 0,75.

Eröffnungsfeier, Die, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Stiftung Heinrich Lanz) vom 3. VII. 1909. Heidelberg, Carl Winter, 1909. 8. 51 SS. M. 0,80.

Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig. Herausgeg. vom Rektor und Senat. 4 Bde. Leipzig, S. Hirzel, 1909. Lex.-8. VII—232, VII—236, VII—322, VII—246, VII—168 SS. M. 32.—.

Foerster, Fr. W., Sexualethik und Sexualpädagogik. Eine neue Begründung alter Wahrheiten. 2., verm. Aufl. Kempten, Jos. Kösel, 1909. gr. 8. XV—236 SS. M. 2,40.

Freund, Leopold (Priv.-Doz.), Die Berufskrankheiten der gebildeten Stände. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. 8. 34 SS. M. 0,70. (Vorträge des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien. Jahrg. 49. Heft 8.)

Germanikus, Fürst Bülow und seine Zeit. Ein Nachruf und ein Mahnwort. 2., völlig neu bearb. u. ergänzte Aufl. Berlin, Spree-Verlag, 1909. gr. 8. XII—244 SS. mit 1 Bildnis. M. 3.—.

Gruber, Georg B., Ueber Wesen und Wertschätzung der Medizin zu allen Zeiten. Vortrag. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, 1909. gr. 8. 73 SS. M. 1,40.

Just, Theodor (Strafanstalts-Pfarrer), Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache, und ihre Bekämpfung. 5.—7. Tausend. Düsseldorf, C. Schaffnit (1909). 8. 31 SS. M. 0,30.

Moses, Julius, Frauenstudium und Volkshygiene. Vortrag. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, 1909. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Prag als deutsche Hochschulstadt. Herausgeg. vom Ortsrat Prag des deutschen Volksrates für Böhmen. Prag (C. Bellmann) 1909. gr. 8. 63 SS. mit Abbildungen u. 1 Taf. M. 1.—.

Schiele, A. (Bauinspektor), Beseitigung von gewerblichem Abwasser innerhalb der bebauten Stadtgebiete. Vortrag. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. 12 SS. M. 0,30.

Zadek, Die Proletarierkrankheit, ihre Entstehung und Verbreitung, Verhütung und Heilung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1909. 8. 32 SS. M. 0,50.

André, Robert, Hygiène de l'industrie du fer en Meurthe-et-Moselle. Thèse. Nancy, impr. Barbier, 1909. 8. XII—446 pag.

Dmowski, R., La question polonaise. Traduction du polonais par V. Gasztowtt, revue et approuvée par l'auteur. Préface de Anatole Leroy-Beaulieu. Paris, Armand Colin, 1909. 18. 360 pag. fr. 4.—.

Joteyko, J., et Varia Kipiani, Le végétarisme et son influence sur la santé publique, le commerce, l'industrie et l'économie de la nature. Bruxelles, Société végétarienne de Belgique, 1909. 8. 70 pag. fr. 1,50.

Colquhoun, Archibald R., 1912? Germany and sea power. London, J. Pitman & Sons, 1909. Cr. 8. VII—119 pp. 1/.—.

Fisher, Irving, Economic aspect of lengthening human life: address delivered before the Association of Life Insurance Presidents, New York, Feb. 5, 1909. (New Haven, Ct., Committee of One Hundred on National Health) 1909. 8. 18 pp.

Fryer, J., Admission of Chinese students to American colleges. Washington

(United States, Office of the Superintendent of Documents) 1909. 8. XIII—221 pp. (United States, Bureau of Education, Bulletin.)

Cardini, Massimiliano (prof.), L'igiene pubblica di Roma antica fino all' età imperiale. Prato, tip. Giachetti, figlio e C., 1909. 8. 303 pp. l. 6.—.

Casella, Aristo, Il valore della cultura per la vita: Conferenza tenuta all' università popolare di Parma la sera del 2 aprile 1909. Parma, tip. A. Zerbini e C., 1909. 8. 20 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. 24e année, IV, juillet 1909: La sophistication du suffrage universel. — Les élections italiennes de mars 1909, par Pierre Quentin-Bauchart. — Le projet de réforme financière de l'Empire allemand, par Gabriel Dayras. — Chronique financière (1908), par L. Paul-Henry. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, juin 1909: France: Le projet de budget pour l'exercice 1910. — Autriche-Hongrie: Le projet d'assurances sociales en Autriche. — Japon: Le tabac et les allumettes. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, juillet: Les retraites des chemins de fer, par Georges de Nouvion. — L'industrie des transports maritimes, par H. L. Follin. — L'ingérence constante de l'État dans les contrats entre particuliers comme cause d'anarchie progressive, par Fernand Jacq. — Mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Les banques danoises, par Albin Huart. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 85 et 86, 1er—16 juillet 1909: Compte rendu de la Réunion annuelle sur la désertion des campagnes: La désertion des campagnes, par Méline. — L'exode rural et la constitution de la population agricole, par Daniel Zolla. — Les oeuvres agricoles belges, par Maenhaut. — Le syndicalisme chez les ouvriers de l'agriculture, par Souchon. — etc.

Revue générale d'administration. 32e Année, mai-juin 1909: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de la deuxième sous-commission (suite et fin), par Ch. Lallemand. — Les presbytères et l'impôt foncier, par A.-Gabriel Desbats. — etc.

Revue d'Économie Politique. 23e Année, N° 6, Juin 1909: Monnaie: Propriété et valeur en régime socialiste, par André Pinard. — L'État et les compagnies de navigation subventionnées, par André Join-Lambert. — Les associations pour la défense des intérêts patronaux en Allemagne, par Laurent Dechesne. — etc. — N° 7, Juillet 1909: Conflits entre la convention sucrière de Bruxelles et les traités de commerce, par Fabien Thibault. — La maternité et l'évolution capitaliste, par Jan.-St. Lewinski. — Les crises et la statistique, par G. François. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 390, August 1909: The House of Lords and the Budget, by J. A. R. Marriott. — The native problem and sane imperialism, by Sir Harry H. Johnston. — South African union and the colour question, by Roderick Jones. — The missing essentials in economic science, III, by W. H. Mallock. — Hindu students in England, by Edward Dicey. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 429, July 1909: South African Union. — The problem of Hungary. — International prize law and the declaration of London. — The Government and the country. — etc.

Review, The Contemporary. No. 524, August, 1909: The Lords and the Budget, by Harold Spender. — The causes of unemployment, III: Trade fluctuations and solar activity, by H. Stanley Jevons. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 512, August, 1909: Lord Charles Beresford as naval expert, by Excubitor. — etc.

Review, The National. No. 318, August 1909: The burdened landowner of England, by Frank Fox. — The pampering of prisoners, by One of the Pampered. — The eternal servant problem, by Miss Elizabeth Tytler. — A pioneer colonist's story, by C. A. B. — Can protection cure unemployment? By J. A. Hobson. — etc.

Review, The Quarterly. No. 420, July, 1909: Recent State Finance and the

Budget, by Sir R. Giffen. — Privileges of the House of Commons, by H. C. Malkin. — The Centenary of „The Quarterly Review“. (Conclusion.) — The Lords and the Budget. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 27—32: Oesterreichisch-französische Handelsbeziehungen, III. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Das internationale Exportgeschäft. — Geschäftslage in Russisch-Polen. — Brasilianische Zolltarifrevision. — Zolltarifrevision und industrielle Aussichten in Japan. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Frankreich. — Das überseeische Exportgeschäft. — Der Handelsverkehr mit China. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Serbien. — Neue Ziele der türkischen Wirtschaftspolitik, von Gustav Herlt. — Bordeaux als Handels- und Industriestadt, von Franz Führer. — Brasilianische Verkehrsanstalten. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, Heft VI, Juni 1909: Drei Jahre Handelspolitik. (Ergebnisse in Ziffern.) — Staatlicher Kohlenbau in Ungarn. — Reform der direkten Steuern. — Die kgl. ungarische Postsparkasse im Jahre 1908. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 14, 1909, Juni-Heft: Rückfallstatistische Studien unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik (Forts.), von (Bezirksrichter) Hugo Forcher. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1906 und 1907 sowie die Einwanderungs- und sonstigen Verhältnisse in den wichtigsten Einwanderungsstaaten (Forts.), von Richard v. Pfügl. — Der Fremdenverkehr des Jahres 1908 in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, von H. Gerbers. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. X, Juli 1909: Fabrikgesetz (Neuseeland). — Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gewerblichen Betrieben (Bosnien und Hercegovina). — Vorläufige Ergebnisse der Erhebung über Kinderarbeit (Vorarlberg). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XX, Luglio 1909: Ferrovie di Stato e finanza in Italia, di N. Trevisonno. — Il programma dell' amministrazione per le tasse sugli affari, di Vincenzo Tangorra. — Gli incrementi di valore nelle azioni industriali e il sistema tributario italiano, di Benvenuto Griziotti. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVII, No. 6, Giugno 1909: Il movimento per la casa popolare in Inghilterra, di G. B. De Martini. — La perscrizione dei sopravanzi sui pegni venduti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58e jaarg., 1909, Juli-Augustus: De Leidsche lakennijverheid in de Middeleeuwen, door Ph. Falkenburg. — Millioenencijfers (naar aanleiding van de Statistiek der Rijksinkomsten over 1905 en 1906), door A. Heringa. — De wetgeving op de makelaardij, III (Slot), door C. D. Salomonson. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. 114e Année, N° 164, Août 1909: La natalité en France, par Albert Bonnard. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 17, 1909, Heft 6: Arbeitslöhne in der Schweiz, von G. de Michelis. — Die modernen technischen Unternehmungen im Wallis, von Manuel Röthlisberger. — etc. — Heft 7/8: Die frühzeitigen Eheschließungen und die Heimarbeit, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Appenzell A.-Rh., von (National-R.) H. Eugster-Züst. — Zur politischen Entwicklung Finnlands, von M. Marina. — Ueber Kinderschutz, von (National-R.) A. Gobat. — Die modernen technischen Unternehmungen im Wallis, von Manuel Röthlisberger. (Schluß.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, August 1909: Die Arbeitslosigkeit, von Friedrich St. Guselbauer. — Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1908, von Emil van den Boom. — Knabengärten, von Alfred R. Erlbeck. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. III, N° 1, Juillet 1909: L'Australie, par Bertrand Nogaro. — Distinction entre les droits d'entrée économiquement avantageux ou préjudiciables, par Richard Schüller. — L'industrie aurifère et ses progrès, par Fernand Meyer. — Les premiers résultats de l'exploitation des chemins de fer par l'État en Italie, par Philippe Tajani. — La main-d'œuvre dans la colonie de Surinam, par D. van Blom. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 7, July 1909: An economic history of the Illinois and Michigan canal, III, by J. W. Putnam. — The language of economics, by William Warrand Carlile. — The commodities clause, by L. C. Marshall. — The depositors' guaranty law of Oklahoma, by A. M. Young and W. C. Webster. — etc.

Magazine, Bankers. 63rd Year, July 1909: A day at a London banking office. — Bank credits. Some principles governing loans, by P. M. Robinson. — Irrigation bonds, by Ralph H. Hess. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 86, June, 1909: The life and work of Carroll Davidson Wright, by S. N. D. North. — The federal census of occupations, by William C. Hunt. — Statistics of divorce, by Joseph A. Hill. — Better statistics of industrial mortality for the United States, by Cressy L. Wilbur. — The teaching of statistics, by William B. Bailey. — Teaching of statistics, by Grover G. Huebner. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. IV, 1909, Heft 2: Ueber die Notwendigkeit einer starken Enthaltsamkeitsbewegung im Kampfe gegen den Alkohol, von Karl Briegleb. — Die Stellung der deutschen studierenden Jugend zur Alkoholfrage, von (Prof.) Böhmert. — Die Alkoholfrage — eine Frage der Gesundung und Höherwertung des Menschengeschlechtes, von (Prof.) Böhmert. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXIX, Heft 1, Juli-Heft 1909: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. III. Hauptteil: Der Protestantismus. I. Das soziologische Problem des Protestantismus, von Ernst Troeltsch. — Der Homo Oeconomicus und die Kooperation, von Robert Michels. — Der Kampf um die Besitzsteuer, von S. P. Altmann. — Der Neunstundentag im Bergbau und die belgische Enquete über die Arbeit in den Steinkohlenzechen, von E. Vandervelde. — Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich, von Victor Kienböck. — Gewerbliche Monographien, von Hermann Levy. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 10, Juli 1909: Arbeiterschutzgesetzgebung, Krankenfürsorge und Volksgesundheit, von (Geh. Ob.-Med.-R.) E. Dietrich. — Einheitsbestrebungen in der Säuglingsfürsorge, von (Prof.) Arthur Keller. — Die Reichsversicherungsordnung und die öffentliche Kritik, von (Prof.) Stier-Somlo. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908 (Forts.), von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 8, August: Die Talonsteuer und die Hypothekenbanken, von Alfred Lansburgh. — Baupfandgesetz und Terraingeschäft, von Ludwig Eschwege. — Die Sicherheit der fremden Gelder, von A. L. — Die Organisation der französischen Depositen-Großbanken, von Eugen Kaufmann. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 8, 1909, Nr. 13/14: Aus der neuesten Berufszählung, I, von Silbermann. — Ein Vorschlag zur Anstellung von Reichstags-(Partei-)Sekretären. — Zur Frage eines volkswirtschaftlichen Staatsexamens, von Reiners. — Die banktechnische und kaufmännische Ausbildung der Juristen und Volkswirte, II, von Krueger. — etc. — Nr. 15/16: Handwerkskammerheft: Das Wahlverfahren bei den Handwerkskammern und Vorschläge zu seiner Reform, von Gustav Budjuhn. — Fabrik und Handwerk, von Jos. Wilden. — Die Tätigkeit der Handwerkskammern auf sozialem Gebiete, von Gust. Koepper. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 29: Die neuen Verbrauchssteuern im Reich. —

etc. — Nr. 30: Das deutsch-amerikanische Handelsabkommen. — etc. — Nr. 31: Zur Lage in Spanien. — etc. — Nr. 32: Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 33, 1909, Heft 3: Die Gemeingültigkeit volkswirtschaftlicher Erkenntnis und ihre logische Begründung, von Ernst Kieseritzky. — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, XVIII, Nachträge, von Ferdinand Tönnies. — Die Entstehung und die Verfassung des Burgundischen Reiches im 15. und 16. Jahrhundert, von Henri Pirenne. (Deutsch von Fritz Arnheim.) — Das Verhältnis von Kapital, Geld und Güterwelt, von Arthur Spiethoff. — Die Nachlaßsteuer als Erzieherin, von Paul Heile. — Uneinlösliches Girogeld im Kriegsfalle, von Otto Neurath. — Das Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, von Ludwig von Mises. — Oesterreich und Ungarn. Eine sozialhistorische Studie, von Julius Bunzel. — Der gegenwärtige Umschwung wirtschaftlicher Anschauungen in England und das britische Patentgesetz von 1907, von Felix Damme. — Serbische Wirtschafts- und Finanzverhältnisse, von Theodor Kreuzkam. — Karl Theodor von Inama-Sternegg. Rede von Ernst Mischler. — Die Bevölkerung tropischer Kolonien, insbesondere Deutsch-Ostafrikas, von Christian Eckert. — Das englische Kindergesetz. Ein Beitrag zur sozialen Theorie der Kinderrechte, von Helene Simon. — Landwirtschaft und Gesetzgebung, von Hans L. Rudloff. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 38, 1909, Ergänzungsbd. 4: Die Bedeutung der Fischerei für die Fleischversorgung im Deutschen Reich, von J. König und A. Splittgerber. — Ergänzungsbd. 5: Arbeiten der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Festschrift zur Feier des siebzigsten Geburtstages von Dr. Hugo Thiel.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 137, Heft II, August 1909: Zur Grundwasserfrage, von (Prof.) W. Deecke. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 28, 1909, Nr. 30: Centralverband Deutscher Industrieller. Rundschreiben vom 3. Juli 1909, betreffend die Stellung zum Hansabund. — etc. — Nr. 31: Verfahren bei Ablieferungshindernissen. — etc. — Nr. 32: Hansabund und Centralverband Deutscher Industrieller. — etc. — Nr. 33: Der Generalstreik in Schweden, von O. B. — Ein Rückblick auf die Reichsfinanzreform. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 8, August 1909: Die Kartellbildung in der Beleuchtungsindustrie, von W. Lochmüller. — Trusts und Zolltarif in Amerika, von F. E. Junge. — In- und ausländisches Kartellrecht in rechtsvergleichender Darstellung, von Leo Vossen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Aug./Sept. 1909: Pfennigwirtschaft, von Dresemann. — Das Münchener Jugendgericht, von (Staatsanwalt) Rupprecht. — Arbeiterdelegierte bei der Grubenkontrolle; die dritte Novelle zum Preußischen Berggesetz, von August Brust. — Der Kampf gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit 1907—1909 (Forts.), von (Prof.) Louis Varlez. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 4, 1909, Nr. 7: Zur Abgrenzung des Gebietes der sozialen Hygiene, von Alexander Elster. — Vergleich der Sterblichkeit in England und Deutschland nach den neuen Sterbetafeln, von Fr. Prinzing. — Schwangerschaftsunterstützungen und Mutterschaftsversicherung in Oesterreich, von Paul Kompert. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 13/14, 20. Juli: Entsendung eines deutschen Handelssachverständigen nach Kanada. — Der Sieg der Agrarier, von R. B. — Deutschland und die Vereinigten Staaten. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 15: Bülow, von Max Maurenbrecher. — Koloniale Vergleiche, von Gerhard Hildebrand. — Zur Entwickelungsgeschichte der Genossenschaft, von Hans Müller. — Versicherungsträger und Versicherungsbehörden nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von Hermann Mücke. — etc. — Heft 16: Isolierung oder Bündnispolitik? Von Eugen Dietzgen. — Die Gewerkschaftskrise in Frankreich, von Albert Thomas. — Klein- und Großbetrieb in der Industrie der Vereinigten Staaten von Amerika, von Hans Fehlinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 27, 1909, No. 1386: Die deutschen Emissionen im 1. Semester 1909. — „Wissenschaft" contra Kohlenbergbau. — etc. — No. 1387, 1388, 1389: Die deutschen Banken im Jahre 1908, I, II, III, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 30: Sozialer Fortschritt im Bankgewerbe, von M. Fürstenberg. — etc. — Heft 31: Depositenausweise (Schluß), von G. B. — etc. — Heft 32: Die moderne Fabrik, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 33: Generalstreik. — Kontrolle der Kontokorrentzinsen, von Otto Seipp. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, 1909, Nr. 7: Herkunftsbezeichnungen für Weine, von (Justiz-R.) Fuld. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, August 1909: Eine Hochschule für Politik und Presse. Brief des Wirkl. Geh.-R. v. Jagemann. — Fürst Bülows Rücktritt und dessen Einwirkung auf die internationale Lage, von Rudolf Graf Waldburg. — Strafrichter und Strafprozeßreform, von (Prof.) L. v. Bar. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 8, No. 5, August 1909: Die soziale Bedeutung des Geburtsstandes, von Alfred Bozi. — Zucht, — eine Lebensfrage für die weiße Rasse, von W. Hentschel. — Das Problem der besten Gesellschaftsordnung, von O. Schmidt-Gibichenfels. — Neue Bahnen im Kampf gegen das Verbrechen, von A. Lobedank. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 9, 1909, Quartalsheft 3: Die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der Bauerntöchter, von M. Salm. — Jesus, der große Meister der Caritas, von Retzbach. — Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bureaubeamten, von W. Brachvogel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 11, August 1909: Australien einst und jetzt, von (Fregattenkapitän z. D.) Walther. — Das heutige Aegypten, von M. von Brandt. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 8, August: Die Eingebornenfrage in Südafrika, von Lord Selborne. — Eine chinesische Kohlenzeche, von P. A. Volpert. — Die Bahnen des Kongostaates, von R. Hennig. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXI, 1909, Heft VII: Der Entwurf einer Reichs-Versicherungsordnung. (Forts.) — etc. — Heft VIII: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1908. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 15: Strikeversicherung in Frankreich. — Einiges zum Titel VII der Gewerbeordnung. — etc. — Heft 16: Die Prinzipien der Vorbeugungen gegen Rauchbildungen, von W. Heym. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 15: Bemerkungen zum Wesen des Hansa-Bundes, II, von (Prof.) Riesser. — Die Verwaltungsreform in Preußen (Schluß), von (Prof.) Stier-Somlo. — etc. — Nr. 16: Deutsches Grundbuch und Bodenkredit in England, von Hermann Mauer. — Der Beschäftigungsgrad Berlins von Anfang 1906 bis Mitte 1909, von H. Silbergleit. — Der Niedergang der Wiener Börse, von Paul Kompert. — Die Bedeutung Sibiriens für den deutschen Butterhandel, von Leo Müffelmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 43: Innere Kolonisation in der Provinz Hannover, von E. Thomaser. — etc. — Nr. 44: Der Bauer und die Sozialdemokratie, von August Paech. — etc. — Nr. 45: Die Vertrustung des Kleinhandels in den Vereinigten Staaten, von Algernon Lee. — etc. — Nr. 46: Samuel Gompers, von K. Kautsky. — Die Jugendausschüsse, von Kurt Rosenfeld. — etc. — Nr. 47: Der Massenstreik in Schweden, von Hjalmar Branting. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XI, Heft 7, Juli 1909: Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik, von J. K. Julius Friedrich. (Schluß.) — Die Schiffahrt im Stromsystem des Kongo. — Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906—1908, von Friedrich Giese. — Zur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete, von R. Hermann. — Deutsch-chinesische Fragen, von E. Wagner. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XII, 1909, Heft 7/8: Zwischenstaatliche Wanderung und Ungleichheit der Menschenrassen, I, von August Sartorius Freiherr v. Waltershausen. — Zur Kritik der Marx'schen Grundrententheorie, von Arnold Dániel. — Steht die deutsche Landwirtschaft unter dem Drucke des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag? Von Josef Rybark. — Die Beziehungen zwischen Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit in Preußen, von (Kreisarzt) Hillenberg. — Bettelei und Aberglaube, von Albert Hellwig. — Aus der Kartell-Litteratur, von Markus Ettinger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Schleswig-Holstein in der deutschen Agrargeschichte.

Von

Prof. Dr. **Rachfahl**-Kiel.

„Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage", — so nennt Max Sering den soeben erschienenen Band des unter seiner Leitung stehenden großen Sammelwerkes „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen", den er selber bearbeitet hat[1]). Das Werk zerfällt in drei Teile. Im ersten gibt der Verfasser die geschichtlichen Grundlagen für das Verständnis der heutigen Vererbungsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in Schleswig-Holstein; im zweiten schildert er auf Grund der Ergebnisse der 1894 angeordneten Umfrage bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinz die in den einzelnen Teilen des Landes jetzt geltenden Zustände hinsichtlich der Vererbung; der dritte endlich bringt eine Würdigung des heutigen Erbrechtes und erörtert die Frage, ob und inwieweit es einer Reform bedarf. Vor allem ist es dem Verfasser daran gelegen, im Leser das Verständnis für die geschichtlichen Grundlagen von Anerbensitte und Anerbenrecht zu erwecken und zu fördern, den charakteristischen Formen für die Vererbung des weitaus größten Teiles des bäuerlichen Besitzes, der ja in dieser Provinz vorherrscht. Dabei hat er so weit wie möglich zurückgegriffen; sein Werk hat sich dabei von selbst erweitert zu einer umfassenden Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des platten Landes in Schleswig-Holstein von den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage, und zwar auf Grund einer erschöpfenden Benutzung nicht nur der gedruckten Quellen und der überaus reichhaltigen älteren und neueren Literatur, sondern auch

1) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. M. Sering. VII. Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage von Max Sering mit Beiträgen von Rudolf Lerch, Peter Petersen und Oskar Büchner. Mit 2 Karten. Berlin (Paul Parey) 1908. XXXVIII + 588 + (180) SS. 8°.

archivalischen Materials im weitesten Umfange. So ist ein Buch entstanden, das nicht nur für den Nationalökonomen und Juristen, sondern auch gerade für den Historiker von größtem Interesse und Werte ist. Die Natur der Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hatte, brachte es mit sich, daß er eine systematische Einteilung seines Stoffes wählte: er führt die einzelnen Institutionen im Verlaufe ihrer Entwicklung hintereinander dem Leser vor. Wir wollen in den folgenden Zeilen eine Inhaltsangabe der Seringschen Forschungen, insoweit sie historischer Art sind, zu liefern versuchen, indem wir zugleich ihre Ergebnisse chronologisch zusammenfassen und so anordnen, daß sie eine zusammenhängende Uebersicht über die Entwicklung der Schleswig-Holsteinischen Agrargeschichte in ihren Hauptzügen bietet. Es versteht sich von selbst, daß eine derartige Skizze nicht die ganze Fülle der Resultate zu erschöpfen vermag, zu denen Sering gelangt ist; sie hat nur den Zweck, daraus das Bedeutendste hervorzuheben, seinen Wert für die allgemeine geschichtliche Erkenntnis zu betonen und zum eingehenden Studium des Werkes anzuregen, das in Wahrheit eine Fundgrube der reichsten Belehrung ist. Es entspricht dem Ideale solcher Arbeiten: indem es sich scheinbar auf ein enges Sondergebiet beschränkt, fördert es tatsächlich die Lösung der wichtigsten Probleme der allgemeinen deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Eben deshalb, weil man das nach dem Charakter der Publikation, zu der es gehört, und nach seinem Titel nicht ohne weiteres vermuten sollte, scheint es mir die Pflicht gerade des Historikers zu sein, die darin enthaltenen geschichtlichen Forschungen zu analysieren und eingehend zu würdigen, damit seine Bedeutung für die deutsche Agrargeschichte zur gebührenden Geltung gelange.

* * *

Die kleine kimbrische Halbinsel spielt in der Entwicklung der modernen agrargeschichtlichen Forschung eine hervorragende Rolle; ihre Verhältnisse haben sogar dazu den Anstoß gegeben. Sie waren es ja, denen auf die Anregung hin, welche die Untersuchungen Olufsens ihm boten, Georg Hanssen Studien widmete, die nicht nur für die speziell germanische, sondern auch für die universelle Agrargeschichte von bahnbrechender Bedeutung wurden. Sie sind von einer Mannigfaltigkeit und stellen so verschiedene Typen dar, wie sie schwerlich in irgendwelcher anderen Landschaft germanischen Gebietes vorkommen. Neben den nordgermanischen Siedlungen der Dänen und Jüten finden wir in Schleswig-Holstein solche westgermanischen Ursprungs, nämlich der Sachsen und Friesen; hier setzte zuerst die Kolonisation des späteren Mittelalters ein, sowohl die der Marschen, als auch die auf dem bisher von den Wenden bewohnten Boden: es gibt kein anderes Land, das so viele und mannigfaltige Siedlungssysteme aufzuweisen hat. Dazu kommt der Wechsel der Bodenverhältnisse. Mit Recht hat man Schleswig-Holstein „ein Abbild im kleinen von der Bodenbeschaffenheit des gesamten nord-

deutschen Tieflandes" genannt. „Was von Rußland bis Holland in einer Breite von 100 Meilen auseinandergelegt ist, das findet sich in dieser schmalen Halbinsel auf ein halbes Dutzend Meilen zusammengedrängt: Das fruchtbare Hügel- und Seenland der östlichen Küste als Fortsetzung des baltischen Höhenrückens; die Geest in der Mitte von derselben geologischen Bauart, wie die Lüneburger Heide und die benachbarten Geestgebiete in Oldenburg, Westfalen, Holland und Belgien, endlich die Marsch am Westrande, als der Schlußteil der reichen vom Meerschlick und Flußschlamm gebildeten Landschaften, welche von der Schelde und den Rheinmündungen her die Südküsten der Nordsee umgürten." Und mit der Mannigfaltigkeit der Siedlungs- und Bodenverhältnisse verbindet sich die der sozialen Struktur und der Verfassungszustände. Gehört Schleswig zum nordgermanischen Rechtsgebiete, so ist weiterhin keine westgermanische Landschaft von den großen politischen und sozialen Umwälzungen, die sich im eigentlichen Deutschland seit der Entstehung des fränkischen Reiches vollzogen haben, so wenig berührt worden, wie Altholstein, d. h. die Mitte und der Westen dieses Landes. Daher ist gerade dieses kleine Grenzland zwischen Deutschland und Dänemark in hohem Grade geeignet, als eine feste Grundlage für unsere Kenntnis der älteren gemein- und insonderheit westgermanischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu dienen. Und wenn wir hier also wertvolle und sichere Aufschlüsse über die Besitz- und Familienverhältnisse der Vorzeit zu gewinnen hoffen dürfen, so finden wir hier endlich nicht nur die mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft, sondern auch die neuzeitliche Gutsherrschaft des nordöstlichen Kolonisationsgebietes in ihrer vollständigsten und schärfsten Ausprägung, nämlich in der sogenannten „Leibeigenschaft" Ostholsteins vertreten.

Nordgermanen, Westgermanen und Slaven wohnten in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends nach Chr. nebeneinander in dem Lande, das jetzt den Namen Schleswig-Holstein führt. Die Mitte des heutigen Holstein, das eigentliche Altholstein, gehörte zum sächsischen Stammesgebiete. In Wagrien, an der Ostküste, saßen die Slaven; ihre Siedlungen reichten bis an den Heiderücken in der Mitte des Landes. In Schleswig hatten ursprünglich die Angeln gewohnt; als sie nach England abgezogen waren, rückten an ihre Stelle von Norden her die nordgermanischen Jüten, eine Unterabteilung der Dänen [1]). Das Schleswiger Land war in der ersten Hälfte des Mittelalters noch sehr dünn besiedelt; etwa nur der sechste Teil des jetzt bebauten Landes war in dürftige Kultur gebracht. Zumal der Grenzdistrikt, das Land zwischen Schlei und

1) Die Jüten waren wohl ein besonderer, erst von den Dänen unterworfener Stamm; vgl. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme (Pauls Grundriß der germanischen Stämme) 1899, S. 837. Rhamm, Großhufe der Nordgermanen S. 72 erklärt die Dörfer mit -by als selbständige Ansiedlungen des dänischen Herrnvolkes unter den unterworfenen Jüten, — eine Ansicht, die allerdings auf dänischer Seite nicht geteilt wird.

Eider, war dicht bewaldet und fast unbewohnt. Was die Marschen anbelangt, so ist das holsteinische Alluvialland von Elbe und Eider mehr zu Ackerbau geeignet; ihre Bewohner, die Dithmarschen, waren sächsischen Stammes. Die Schleswigsche Marsch ist echte Seemarsch und paßt daher besser zu Viehzucht. Sie wurde wohl um die Mitte des 9. Jahrhunderts von Friesen besiedelt, die über die Nordsee hierher kamen; diese „Nordfriesen" standen unter dänischer Herrschaft; doch hat es noch sehr lange, bis gegen Ende des Mittelalters gedauert, bis diese Abhängigkeit schärfere Formen annahm. In der Folgezeit sind in den nordöstlichen Teil des nordfriesischen Gebietes Jüten, in den südlichen, nämlich in die Landschaften Stapelholm, Eiderstedt und selbst auf die Insel Pellworm, Sachsen eingewandert. Die Bevölkerung der Insel Sylt, Amrum und Föhr endlich wird nicht als friesisch, sondern als bodenständig, verwandt mit den Westsachsen in England, erklärt[1]).

Daß sich die altdeutsche Sozial- und Agrarverfassung noch sehr lange bei den Nordgermanen im späteren Schleswig erhalten hat, das ist kaum auffallend, — wohl aber die Tatsache, daß sie in großem Umfange auch in demjenigen Teile von Holstein in Kraft blieb, der altdeutsches Siedlungsgebiet ist. Zwar wurden auch diese Gegenden dem karolingischen Reiche einverleibt; aber die fränkische Erorberung hat hier keineswegs auf die sozialen Verhältnisse so revolutionierend eingewirkt, wie sonst in Innerdeutschland, selbst im übrigen Sachsen. Dithmarschen ist sogar politisch und administrativ mit dem Reiche kaum wirklich vereinigt worden; die Grafengewalt hat hier, wie in Friesland, nie festen Fuß gefaßt. Nominell vom Erzbistum Bremen abhängig, war es, wie man weiß, bis zum Beginne der Neuzeit eine faktisch selbständige Bauernrepublik; um so mehr erhielt sich hier die alte Agrarverfassung mit ihren freien bäuerlichen Grundeigentümern. Aber auch in Altholstein im engeren Sinne (nämlich abgesehen von der Marsch) gingen das bäuerliche Eigentum und die freie Markgenossenschaft nicht unter. Die Grundherrschaft hat hier kaum Platz gefunden; es gab nur wenig Herrensitze des Grafen mit geringfügiger Eigenwirtschaft, und nicht anders verhielt es sich mit dem kirchlichen Besitze. Im Gegensatz zu den niedersächsischen Landschaften am anderen Ufer der Elbe mit ihrer Latenbevölkerung fehlten hier die hörigen Bauern so gut wie gänzlich. Die altfreien Eigentümer bildeten sowohl in Holstein wie auch in Schleswig, hier „Bonden" genannt, die Masse der Bauernschaft; nirgendswo in ganz Mitteleuropa haben sie sich in verhältnismäßig so großer Anzahl erhalten; freilich sind im Laufe der späteren Entwicklung auch hier zahlreiche altfreie Eigentumsbauern grundherrlicher Abhängigkeit verfallen.

Das Haufendorf ist der Typus der Siedlungen in Altholstein und in den jütischen Gegenden. Sie stellten sich dar als Gewanndörfer mit Hufenverfassung, Feldgemeinschaft und Reebeningsver-

1) Vgl. über diese Kontroverse gleichfalls Bremer a. a. O. S. 848.

fahren: noch im 18. Jahrhundert begegnen wir in den Heidedörfern periodischen Landverlosungen an die gleichberechtigten Genossen. Die Bauern sind meist Voll- oder Teilhufner, selten Doppelhufner. Je nach der Bodenbeschaffenheit finden wir Bondenhufen von 50 bis 70 Tonnen (zu je $^1/_2$ bis $^3/_4$ ha), selbst bis 120 Tonnen; sehr oft sind sie 60 Tonnen groß (30 bis 40 ha). Sie sind also ebenso groß, wie die „mehrhufigen“ Pacht-(Meier-)Höfe im übrigen Nordwestdeutschland; daraus schließt Sering, „daß die stärkere Abhängigkeit der Landbevölkerung nicht, mit Wittich, als wesentliche Bedingung für das Aufkommen der Großbauerngüter angesehen werden kann“. Nur die Hufner sind vollberechtigte Dorfgenossen; sie allein haben Anteil an der Gemeindeverwaltung und am Gemeindelande. Für die Geschichte der Allmendeverhältnisse ist die Entwicklung in Schleswig-Holstein sehr lehrreich: es geht aus ihr hervor, daß das Subjekt der gemeinen Mark ursprünglich die größeren Volksverbände, Gau oder Völkerschaft, waren. In Dithmarschen war im Mittelalter die ganze Landesgemeinde Eigentümerin der Waldungen und Wiesen; außerdem hatte jede einzelne Gemeinde ihre besondere meenemarke. So blieb es auch nach der Unterwerfung unter Dänemark; noch jetzt besitzt der Kreis die zu keiner speziellen Feldmark gehörigen unfruchtbaren Heide-, Sand- und Moorflächen. An die Allmenden knüpfte sich der innere Ausbau des Landes sowohl in Schleswig als auch in Holstein bis in den Beginn des zweiten Jahrtausends hinein. Schon in der vorkarolingischen Zeit entstanden neben den Urdörfern als freie markgenossenschaftliche Gründungen Tochterdörfer (auf torp), die in gewisser Abhängigkeit vom Mutterdorfe blieben, auch die späteren Ansiedlungen (auf wohld, rade und holt) sind nur zum kleinen Teile grundherrlichen Ursprungs. Im Schleswigschen wurden schon im 12. Jahrhundert ganze Dörfer ausgebaut, d. h. in kleine Dörfer, seltener in Einzelhöfe zerlegt. Hier haben sich auch die Gemeinden stets das Eigentum an der Allmende bewahrt. In Altholstein dagegen geriet in der zweiten Hälfte des Mittelalters das unbebaute Land in das Eigentum des Grafen, und im Laufe der Zeit hat sich sogar das landesherrliche Aufsichtsrecht über die Allmenden in Eigentum verwandelt, während das Recht der Untertanen zu einer bloßen Servitut herabgedrückt wurde.

Naturgemäß kommt Sering im Zusammenhange mit dieser ältesten Gestaltung der Grundeigentums- und Gemeindeverhältnisse auf das Problem der Sippe und auf ihre Bedeutung für das soziale und wirtschaftliche Leben der Urzeit zu sprechen. Man kann ihm nur beipflichten, wenn er in der Lage der Dinge in Schleswig-Holstein einen Beweis dafür erblickt, daß die Hufenverfassung mit ihrer grundsätzlich gleichen Beteiligung der einzelnen Familien an der Gemarkung keineswegs ein Erzeugnis der Grundherrschaft oder des fränkischen Staates sein kann: Denn gerade diese beiden Faktoren haben ja hier auf die Entwicklung einen höchst geringen Einfluß gehabt. Im wesentlichen geht die älteste Agrarverfassung auf die Sippe zurück; die ältesten Siedlungen sind Sippendörfer. Dabei

nimmt Sering Stellung zur Frage, in welchem Verhältnisse Sippe und Familie stehen; seine Ansichten hierüber entsprechen dem Standpunkte, den ich vor kurzem gegen Brunner verteidigt habe[1]). Auch er betrachtet keineswegs die Sippe als eine Erweiterung der Familie; er bezeichnet sie als „anscheinend überall älter", wie die Einzelfamilie, als die erste Trägerin des Gemeinschaftslebens, die später freilich ihre Funktionen teils zugunsten der Einzelfamilie, teils zugunsten der gleichfalls aus ihrem Schoße entsprungenen territorialen Verbände, Gemeinde und Staat, abgeben mußte. Die Landgemeinde ist aus der Sippe entstanden: durch Beteiligung mehrerer Sippen an einer Niederlassung und durch Zuzug von Sippfremden, wie Schwiegersöhnen, verwandelt sich, so führt Sering aus, das Sippendorf in die Gemeinde; die ursprünglich blutsverwandten Erben und Erbanwärter werden zum Wirtschaftsverbande der Hufner, zur Gemeinde der Nachbarn. So hört allmählich die Koinzidenz von Gemeinde und Sippe auf; es besteht für die Sippe, den Verband der Blutsverwandten, die Möglichkeit einer Loslösung vom Gemeindeverbande; dieser erhält einen ausschließlich räumlichen Charakter mit politisch administrativen Befugnissen und Bedeutung für die Agrarverfassung, jene den eines auf genealogischem Zusammenhange beruhenden bloßen Personalverbandes, welchem die Blutrache, sowie die Leistung von Wergeld und Eideshilfe obliegt, zugleich mit gegenseitigem Erbrecht der Mitglieder. Es ist klar, daß auch das Prinzip, demzufolge der Kreis der Blutverwandten, d. h. der Sippe, für die einzelnen Generationen (Kniee) je nach der Ausgangsperson wechselte, die Entlokalisierung der Sippe und ihre Differenzierung von der Gemeinde befördern mußte.

Von der größten Wichtigkeit ist die Sippe für die älteste Gestaltung der Vererbungsverhältnisse: Das Erbrecht am Grundbesitze war von alters her ein Recht der Sippe. Das Erbgut war zunächst Stammgut des Geschlechtes, nicht Haus- oder Familiengut. Die Sippschaft hat die Tendenz, die Frauen, als zur Fortsetzung des Geschlechtes unfähig, desgleichen alle durch Frauen verwandte Personen vom Erbe am liegenden Gute auszuschließen. Im späteren Mittelalter wurde das freilich anders; mehr und mehr wurden die Kognaten in den Kreis der Erbberechtigten hineingezogen und auch wohl selbst den Agnaten gleichgestellt; die Landgüter wurden zu Familiengütern; auch findet sich die eheliche Gütergemeinschaft. Immerhin blieben noch lange gewisse Reste der alten Auffassung in Kraft: so durfte Erbgut nicht ohne Zustimmung der Blutsverwandten verkauft und belastet, ihnen nicht durch Schenkung oder letztwillige Verfügung entfremdet werden. Es handelt sich aber bei solchen Zuständen nicht um Nachwirkungen der Sippschaften als lokaler viciniae, sondern der Sippen als reiner Personalverbände, die nach unten hin durch eine bestimmte Reihe von Generationen be-

1) Vergl. Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung usw., hrsg. von Schmoller, Bd. 31, S. 1740 ff.

grenzt sind. Faktisch dürfte sich die Sache freilich so dargestellt haben, daß die nächsten Blutsfreunde auch nebeneinander wohnten, derselben oder benachbarten Landgemeinden angehörten. Darauf deutet die Bestimmung des jütischen Lov[1]), der zufolge die Eideshilfe zu leisten war, mit zwölf Genossen aus demselben Syssel, die zugleich Verwandte im dritten Grade sein mußten; später wurde, da sich diese Bedingung offenbar schon schwerer erfüllen ließ, der Verwandtschaftskreis erweitert.

Von besonderem Interesse ist die Geschichte der sogenannten „Slachten“ in Dithmarschen. Wie im übrigen Lande die Sippschaft, so sind sie hier von Einfluß auf die innere Kolonisation, nämlich auf den Ausbau der Marsch. Die ältesten Ansiedlungen sind in der Marsch, wie man weiß, die Wurthdörfer. Sie stammen in ihren Anfängen wohl noch aus der Zeit vor Christi Geburt; sie sind angelegt auf künstlichen Höhen, die 4—7 m über die gewöhnliche Flut hervorragten. Zuerst wurden sie nur im Sommer zu Viehzucht und spärlichem Anbau von Sommerkorn benutzt; allmählich wurden sie durch niedrige Deiche notdürftig gegen Springfluten geschützt. Wie die Geestdörfer, so auch sind die Wurthdörfer der Marsch Sippdörfer, aus der Niederlassung von Sippen hervorgegangen; darauf deuten schon ihre auf ing auslaufenden Namen. Sering führt nun weiterhin den Nachweis, daß auch diese alten Wurthdörfer ursprünglich Gewanndörfer mit Hufenverfassung und Gemengelage waren. Später wurden sie freilich vielfach auseinandergezogen, die Höfe ausgebaut, die Arbeitsstellen aus dem Dorfe an die Grenzen der Gemarkung gelegt.

Eine neue Epoche in der Besiedlung der Marsch trat ein zum Ende des ersten Jahrtausends, die Errichtung der hohen Winterdeiche. Erst dadurch wurde ihr Ausbau, ihre dichtere Besiedlung und eine intensivere Kultur ermöglicht; es entstanden jetzt die langgestreckten Deich- oder Reihendörfer. Mit diesem Fortschritte nun stehen in Zusammenhang die sogenannten „Slachten“, geschlossene Verbände zu gegenseitiger Hilfe in Fehde, Blutrache, vor Gericht und in wirtschaftlicher Not. Ihr Umfang wechselt; es kommt vor, daß sie bis an die 500 waffenfähige Männer zählen. Sind sie Verbände von Blutsverwandten, und in welchem Verhältnis stehen sie zur genealogischen Sippe und zur Gemeinde? Sie beruhten keineswegs auf rein genealogischer Grundlage. Denn es kam sowohl vor, daß einzelne Fremde in sie aufgenommen wurden, als auch, daß sich ganze Slachten zu größeren Verbänden vereinigten, indem zumal kleinere Anschluß an stärkere und mächtigere suchten. Sering ist nun der Meinung: nur manche dieser Geschlechter seien identisch

---

1) Jydske Lov, I, 1 § 4 ff. (W. Thorsen, 1853, S. 11). Ueber den Begriff des Syssel vgl. die Ausgabe von Flensburg 1717, Registerblatt Aaa sowie die „Glossa“ von Joach. Blüting (ebd.) S. 5 ff. Als früher selbständige Kleinreiche hat sie neuerdings Rietschel, Untersuchung zur Geschichte der germanischen Hundertschaft, 1907, S. 26 ff. erklärt. Ich verdanke den Hinweis auf die im Texte bemerkte interessante Abwandlung (deren Quelle die sogenannten Thord Degus-Artikel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts sind, herausgeg. von P. G. Thorsen 1855) Herrn Prof. Pappenheim.

mit Sippen; die meisten hätten den Charakter von freiwillig entstandenen Bündnissen oder Genossenschaften; doch stets übertrage sich die Mitgliedschaft von Rechts wegen auf die gesamte männliche Nachkommenschaft. Es fand also bei ihnen keineswegs eine Begrenzung des Zusammenhanges nach Generationen statt, wie bei der blutsverwandten Sippe; sie waren, als Verwandtschaftsverbände betrachtet, nicht „wechselnd“, sondern fest. Ueber ihren Charakter geben die Namen einige Aufschlüsse: manche führen einen bloßen Familien- oder Sippennamen, sind also als einfache Sippen anzusprechen; die weitaus meisten aber führen Namen, durch die sie sich als künstlich zusammengesetzte Bildung kennzeichnen: sie nennen sich „Mannen“, „Volk“ oder „slacht“, und zwar entweder nach einer bestimmten Person, die ihr Stifter oder Häuptling gewesen sein mag (z. B. Wollersmannen, die Mannen des Wolt), oder auch Ortschaften (z. B. Oosterwurthmannen). Sie zerfallen in blutsverwandte Unterabteilungen, Kluften oder brodertemeten; das negheste sibblod (d. h. das nächste Sippblut) wird die Bruderschaft einmal genannt. Die Kluften bildeten engere Gruppen innerhalb des „Geschlechtes“; aber bei der Sühne mußte die slacht mit allen ihren Klüften ihre Einwilligung geben. Wenngleich man somit die Geschlechter als natürliche Verwandtschaftsverbände nicht mehr oder wenigstens keineswegs durchgängig bezeichnen kann, so haben sie sich doch als solche gefühlt: das Geschlecht betrachtete sich als einen großen Verwandtschaftskreis und hatte die Funktionen, welche wir sonst bei der Sippe finden.

Noch kann die Entstehung der Geschlechter keineswegs als ein gelöstes Problem gelten, und es ist bei dem Mangel an geeignetem Quellenmaterial die Frage, ob sie jemals wird aufgehellt werden können. Sie sind nicht als solche Gemeinden oder agrarische Genossenschaften; immerhin finden sie meist „in bestimmten Gegenden ihren Mittelpunkt, dehnen sich aber sehr häufig auch über verschiedene Gemeinden und Kirchspiele aus; sie übernehmen auch agrarische Funktionen und können Siedlungsverbände mit eigenen Feldmarken sein“. Gerade beim Ausbau der Marsch, bei der Anlage der Deichdörfer spielten sie eine bedeutende Rolle, wenngleich ihre Existenz bereits in frühere Zeiten zurückreicht. Es gibt nämlich einige wenngleich wenige Wurthdörfer, die nach Geschlechtern genannt sind; sie sind zwar also wohl jünger, als diejenigen Wurthdörfer, die nach Einzelpersonen genannt sind, sind aber immer noch vor der Eindeichung gegründet worden; mit anderen Worten: es gab schon slachten vor der Anlage der Winterdeiche; diejenigen Dörfer, die nach slachten bezeichnet sind, sind in der Regel Reihendörfer und daher erst nach der Herstellung der ersten Winterdeiche entstanden. Daraus schließt Sering mit Recht, daß die slachten erst gegen Ende des Jahrtausends aufkamen, daß aber gerade durch sie der Ausbau der Marsch erfolgte. Von den Wurthdörfern ging die Gründung der Reihendörfer aus; bei den Kirchspielen, die sich in Anlehnung an die Wurthdörfer gebildet hatten, lag die oberste

Leitung des Deich- und Entwässerungswesens; sie überließen die Erledigung dieser Aufgaben im einzelnen Geschlechtsverbänden, den slachten, die eben dafür mit besonderen Feldmarken ausgestattet wurden. „Wie das Kirchspiel dem Geschlechtsverbande seine Hove (Gemarkung) zuwies, für die er das entsprechende Deichstück zu bauen und die nötigen Entwässerungsanlagen gemeinschaftlich anzulegen hatte, so maß das Geschlecht gegebenenfalls der Einzelfamilie am Wohndeich eine bestimmte gleiche Breite zu mit der Aufgabe und Befugnis, den Grenzgraben senkrecht in das bisherige Weideland einzuführen und auf diese Weise ihr Besitztum aus der Gemeinschaft auszuscheiden — eine Art von Aufstreckungsrecht.“ Daher konnte es hier natürlich auch keine Gewannverfassung geben; sondern jede slachte erhielt ein geschlossenes Terrain, eben die „hove“.

Gewiß eine ebenso scharfsinnige wie einleuchtende Hypothese. Sie läßt allerdings noch immer eine Frage offen: war der Ausbau der Marsch, zuerst die Anlage der jüngeren Wurthdörfer und darauf der Reihendörfer, die Ursache zur Entstehung der slachten? Mit anderen Worten: wurden die slachten ins Leben gerufen, weil man diese Form der Genossenschaft für die Marschkultur besonders geeignet hielt? Oder bestanden sie bereits, und bediente man sich ihrer nur für den Ausbau der Marsch, da sie nun einmal schon existierten? Beides ist möglich, und schwerlich wird es jemals gelingen, diese Alternative mit Sicherheit zu entscheiden. Wir müssen uns mit dem wertvollen Resultate begnügen, das wir der Seringschen Forschung verdanken: Die slachten sind Verbände, die seltener identisch sind mit der einzelnen Sippschaft, sondern in der Regel mehrere umfassen; sie könnten auch wohl hie oder da durchaus künstliche Gebilde sein, gegründet von Personen, die in gar keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen. Sie haben die speziellen Funktionen der Sippschaft vollkommen absorbiert, so daß auch da, wo etwa ihre Unterabteilungen alte Sippen sind, diese doch ihres bisherigen Charakters nunmehr zugunsten der Gesamtheit entkleidet sind, in der sie aufgegangen sind. Sie sind gleichsam das Organ gewesen, durch welches der Ausbau der Marsch wenigstens in großem Umfange erfolgt zu sein scheint. Erwägt man den Umstand, daß sie offenbar sehr häufig aus einer Verschmelzung von Sippen hervorgingen, hin und wieder auch ganz künstliche Bildungen waren, recht oft aber jedenfalls Blutsfremde durch das Mittel der „Geschlechtsleite“ aufnahmen, so könnte man sie als ein Mittelding zwischen Sippe und Gilde bezeichnen, welch letztere ja ihrem eigentlichen Wesen nach gleichfalls eine Nachbildung des Sippverbandes ist[1]). Der eigentümliche Geist, von dem sie belebt sind, ist jedenfalls der des unbedingten brüderlichen Zusammenhaltens, wie er in der Sippe der Blutsverwandten in Kraft und Geltung ist. Sie unterscheiden sich freilich von der Gilde

1) Vgl. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, 1885.

dadurch, daß dieser nur ein künstlicher Verband ist, während sie meist Erweiterungen der Sippe zu sein scheinen, also doch vorwiegend auch den Charakter blutsverwandter Verbände tragen.

Ihre agrarischen Funktionen, wo sie solche hatten, sind den slachten im Laufe der Zeit abhanden gekommen; es ging ihnen in dieser Hinsicht ähnlich, wie früher den Sippschaften. Die Geschlechtermarken wurden zu Nachbarmarken, der Deichschutz wurde Sache der Deichgenossenschaften und Kirchspiele. Das Geschlecht blieb lediglich Friedens- und Schutzverband mit Fehde, Blutrache und Strafgewalt über die Mitglieder, sowie endlich mit hoher militärischer und politischer Bedeutung. Bemerkenswert ist die streng agnatische Struktur der slachten. Sie umschließen nur die Schwertmagen, diese aber rechtlich unbeschränkt; sie unterscheiden sich also von der genealogischen Sippe, da bei dieser die Zugehörigkeit durch eine bestimmte Anzahl von Generationen oder „Knieen“ begrenzt ist. Die Frauen gelten nur als schutzverwandt; das Sühnegeld gebührt nur den männlichen Schwertmagen. Infolge dieses streng agnatischen Charakters des Geschlechtes ist das dithmarsische Erbrecht ein solches der Vatermagen. Ursprünglich hatten nur die männlichen Schwertmagen Erbrecht an den Liegenschaften; nie führte die durch Frauen vermittelte Verwandtschaft zweier Sippen zu Erbansprüchen auf den beiderseitigen Grundbesitz; man widersetzte sich der Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft, und der Grundbesitz der Ehegatten blieb getrennt. Erst zum Ausgang des Mittelalters wird dieser Zustand durchbrochen: Grundbesitz geht im Erbgange auf blutsverwandte Frauen über, wenn Männer desselben Verwandtschaftsgrades und Nachkommen von solchen fehlen, und zwar müssen sie sich in den hinterlassenen Grundbesitz zur Hälfte mit der nächstfolgenden Klasse der Schwertmagen teilen: wie es scheint, galt diese Bevorzugung der Männer für den ganzen Verwandtschaftsverband, der ja in Dithmarschen nicht nach Generationen begrenzt war. Solche Errungenschaften der Frauen waren allerdings bereits Symptome des Verfalls der Sippschafts- resp. Geschlechterverfassung; im Zeitalter der Reformation wurde dieser alsdann ein Ende bereitet, und zwar behufs Beseitigung des Fehdewesens und der Blutrache, an denen die protestantische Geistlichkeit Anstoß nahm.

Die Hufner, die gesippten Freien, die vollberechtigten Markgenossen, waren die Träger der öffentlichen Lasten, und diese hafteten auf den Hufen. So war es in Schleswig schon in der heidnischen Zeit: auf der Hufe (bool) ruhte die Seekriegspflicht und die Pflicht zur Teilnahme an der Stellung und Ausrüstung der Kriegsschiffe für die Wikingerfahrt. Im späteren Mittelalter trat an die Stelle dieser „Ledingspflicht“ die Kriegssteuer, die gleichfalls nach Hufen, „Pflügen“, aufzubringen war und eben deshalb den Namen Pflugsteuer erhielt. Land, welches außerhalb der Hufeneinteilung lag, war steuerfrei. Ganz ebenso war es in Holstein: auch hier war ursprünglich der Hufner kriegspflichtig,

wie auch späterhin die Hufe die Steuereinheit war. Auch wenn sie parzelliert wurde, so blieb die Hufe doch die Grundlage der Steuerbemessung; sie wurde dann mit Hilfe des Reebmaßes nach Quoten ($^1/_2$ oder $^1/_4$) geteilt. Falls einzelne Grundstücke von ihr abgesplittert wurden, wie das „Stufland" des jütischen Lov, die „Erb- und Kaufländereien" im Holsteinischen, so hielten sich doch Staat und Gemeinde noch weiterhin an den Hufner, den „Pflugmann", der sich durch seinen Vertrag mit dem Käufer schadlos halten mußte; auch hatte der Parzellenerwerber keine Nutzung an der Allmende.

Nur die Hufner waren somit vollberechtigte Gemeinde- und Volksgenossen: das war noch der altgermanische Zustand, und er erhielt sich hier bis in die zweite Hälfte des Mittelalters. Noch im 12. Jahrhundert fielen hier Heeres-, Gerichts- und Volksversammlung zusammen; noch hatten die freien Bauern volle Teilnahme am Landgerichte, und sie bildeten im wesentlichen das Heer. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts forderte in Holstein sogar noch der Graf von ihnen den Reiterdienst: jedes große Dorf mußte zwei Mann, jedes kleine einen Mann stellen; die hielt der Graf beständig im Roßdienste unter Waffen; die Bauern, die zu Hause blieben, zahlten die Ausrüstung für diejenigen ihrer Genossen, die mit dem Landesherrn im Felde lagen. Einen einheimischen Adel als besonderen Stand gab es auch in Holstein nicht trotz der Zugehörigkeit zum fränkisch-deutschen Reiche: Ministerialität, Lehnswesen und Grundherrlichkeit waren im übrigen Deutschland längst vollkommen ausgebildet und hatten hier schon den Höhepunkt der Entwicklung hinter sich, als sie in Holstein noch nicht einmal rechten Fuß gefaßt hatten. Alle Männer der freien Geschlechter hielten sich auch für edel; noch am Ende des 12. Jahrhunderts finden sich in einer holsteinischen Quelle die Worte: „nostrates omnes se nobiles jactantes."

Nicht daß es nicht auch unfreie Bevölkerungselemente von Anfang an gegeben hätte, aber die Bauern waren altfreier Herkunft. In Schleswig begegnen wir allerdings schon sehr früh einer Klasse unfreier Bauern, den sogenannten bryden. Ursprünglich hatten diese ihre Stellen nur in Verwaltung als Hintersassen des Königs, der Kirche und wohlhabender Freier. Es stand wohl auch ein Teil des lebenden oder toten Inventars in ihrem Besitze, und sie waren auf eine Quote des Ertrages angewiesen. Ihrer Herkunft nach waren sie Sklaven, meist wohl aus Seeraub stammend; im späteren Mittelalter aber schwangen sie sich zur Freiheit empor, und sie wurden selbst eigentumsfähig. Für Holstein stellt Sering die Existenz unfreier Bauern (etwa im Sinne der linkselbischen Laten) gänzlich in Abrede: zwar habe es dort zahlreiche Unfreie gegeben; diese aber seien, wie auch die große Menge der Unfreien in Schleswig weder von Anfang an Bauern gewesen, noch auch später zu Bauern geworden; sondern aus ihnen habe sich in der Folgezeit der Stand der Kätner und Insten entwickelt. Bis in das 19. Jahrhundert hinein gewahren wir nämlich auf vielen Bauerngütern ein bis zwei Kätner, daneben wohl auch Insten als Hintersassen; aus ihnen re-

krutierte sich von jeher der Stand der Landarbeiter. Die Insten waren ausschließlich Landarbeiter; die Kätner waren es oft, bisweilen aber auch kleine Besitzer und Dorfhandwerker, oder beides zugleich. Der Inste wohnte in einem Hause, das einem Bauern gehörte, zur Miete und arbeitete in dessen Wirtschaft; durch Vertrag waren die Einzelheiten geregelt. Der Kätner dagegen wohnte zwar auf dem Grunde und Boden des Bauern; aber es gehörte ihm sein Haus, seine Kate, in der Regel zu Erbzinsrecht. Er mußte eine Grundheuer zahlen und einige Arbeitstage in der Erntezeit leisten, und zwar wurde diese Verpflichtung als eine auf seinem Grundstück haftende Reallast angesehen. Es kommen somit späterhin Kätner und Insten als Hintersassen von Bauern vor; die Stellung des Insten war freilich ungleich prekärer, wie die des Kätners, da er nur zur Miete saß und daher jederzeit vom Bauern entfernt werden konnte, wenn dieser nicht mit ihm zufrieden war. Die Kinder beider dienten als Gesinde auf dem Hofe, so lange sie unverheiratet und daselbst nötig waren. Kätner und Insten entbehrten der kommunalen und öffentlichen Berechtigung. Sie konnten sogar Land besitzen, und zwar in ziemlich großem Umfange, mitunter mehr als ein Achtel- oder ein Viertel-Hufner; trotzdem hatten sie keinen Anteil an Gemeindeverfassung und Gemeindeland; nur gegen Zahlung eines Weidegeldes konnten sie Nutzung an der Allmende erhalten. Und ebensowenig waren sie im Besitze öffentlicher Rechte. Sie waren ausgeschlossen von der Kirchspiel- und Amtsverwaltung, sowie von den Volksgerichten; dafür aber zahlten sie auch keine Steuern, sondern nur ein sogenanntes „Schutz- oder Verbittelsgeld“ für den Schutz, den ihnen der Staat resp. das staatliche Gericht gewährte. Sie finden sich sowohl in Schleswig und Altholstein, wie auch späterhin im ehemaligen Slavengebiete. Durch eine scharfe soziale Kluft waren sie von den Bauern geschieden; selten kam es zu Heiraten zwischen beiden Klassen.

Welches nun ist der Ursprung dieser Bevölkerungsschicht des platten Landes? Da sie später ihrem Berufe nach in der Hauptsache Landarbeiter sind, könnte man in die Versuchung kommen, sie, wie es für ihre Berufsgenossen weiter östlich im Norden Deutschlands geschehen ist, für „gelegte“ Bauern zu erklären. Das ist nun freilich, wie Sering bemerkt, schon deshalb abzuweisen, weil sie bereits vor der Entstehung der Gutsherrschaft nachweisbar sind. Noch andere Möglichkeiten ihrer Entstehung werden von Sering verworfen, und zwar mit Recht, — daß sie ein Nebenzweig der Bauernschaft seien, ein Produkt der Grundherrschaft oder der Ansetzung von Abfindlingen auf Stellen, die eigentlich für Unverheiratete bestimmt waren. Er weist darauf hin, daß sich die Kätner schon in den Urkunden vom 13. zum 15. Jahrhundert finden, als in areis residentes, im Gegensatze zu den Hufnern als den mansos colentes, und stellt eine Hypothese auf, die, durch positive Quellenstellen naturgemäß schwerlich bis zur Evidenz belegbar, aus sachlichen Gründen höchste Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf: Weit zurück reicht der Ur-

sprung dieses Standes, nämlich bis in die Urzeit. Von jeher gab es kleine Stellen, die von einem bäuerlichen Haupthofe abgezweigt waren, und deren Inhaber von diesem in dauernder Abhängigkeit blieben. In Schleswig waren die Kätner ihrem Ursprung nach ehemalige Unfreie (träls); sie waren von Anfang an als Hintersassen der Bauern angesiedelt. Was Altholstein anbelangt, so faßt Sering die Kätner auf als frilinge und in noch früherer Zeit gleichfalls als unfreie, aber angesiedelte Knechte der bäuerlichen Freien. In beiden Ländern ist also der spätere Gegensatz zwischen Bauern einerseits und Kätnern, sowie auch natürlich Insten andererseits in öffentlichrechtlicher, kommunaler und sozialer Hinsicht zu allererst ein Gegensatz zwischen frei und unfrei, in der Folgezeit gemildert zu vollfrei und minderfrei. Die alten träls und servi bilden den Kern der Kätner und Insten; später freilich mag sich diese Bevölkerungsklasse durch Herabsinken besitzloser Elemente anfänglich altfreier Herkunft vermehrt haben.

Die Anknüpfung der Kätner an die servi casati, von denen Tacitus im 25. Kapitel der Germania berichtet, — das ist das Eigenartige und Bedeutsame an dieser Theorie Serings. Bekanntlich erzählt Tacitus an der erwähnten Stelle, daß die Germanen Volksgenossen, die ihrer Freiheit verlustig gegangen waren, aus Schamgefühl zu verkaufen pflegten; er fügt dann hinzu: „caeteris servis (das waren also im wesentlichen die Kriegsgefangenen) non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, iniungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.“ Es ist dies der berühmte Passus, auf dem Wittich seine grundherrliche Theorie aufgebaut hat. Durch die Forschungen Serings fällt nun darauf ein ganz neues Licht. Der Sinn würde seiner Erklärung nach ungefähr folgender sein: „Die Sklaven, die aus Kriegsgefangenschaft stammen, gebrauchen sie nicht nach römischer Weise, indem sie ihnen Verrichtungen im Hauswesen auferlegen; die Hausgeschäfte besorgen vielmehr Frau und Kinder. Der Sklave hat sein eigenes Haus und seinen eigenen Herd; er leistet dem Herren gewisse Abgaben an Getreide, Vieh und Kleidung; darauf beschränken sich im wesentlichen seine Dienstverpflichtungen.“ Man muß damit die Bemerkungen in Kapitel XX zusammenhalten: „Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt: Donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.“ Diese Gemeinsamkeit des Aufwachsens der Kinder von Freien und Unfreien „inmitten desselben Viehs, auf demselben Boden“ wird eben verständlich durch Serings Theorie, derzufolge unter dem servus der Kätner zu verstehen ist, der auf einer vom Haupthofe abgezweigten, auf derselben Wurth errichteten, abhängigen Nebenstelle wohnt — ebenso die Eigenart seiner Dienstverpflichtung, seine ganze wirtschaftliche Stellung: et servus hactenus paret. Er erhielt ein Stück Land außerhalb der Gewanneinteilung, wovon er leben konnte; er

war dem Herrn zu Naturallieferungen verpflichtet, auch zu solchen des Gewerbefleißes: so erklärt es sich, wenn wir die Kätner dann später zum Teile in der Stellung von Dorfhandwerkern erblicken. Da die Kinder des Kätners als Gesinde auf dem Hofe dienten, war die bäuerliche Wirtschaft auf seine Arbeitskraft nicht dauernd angewiesen; daher genügte die Verpflichtung zu den erwähnten Naturallieferungen und zu gelegentlicher Aushilfe, zumal in der Erntezeit. Durch diese Beziehung der späteren Kätner auf die servi casati des Tacitus hat Sering eine glänzende Entdeckung auf dem Gebiete der altgermanischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vollbracht.

Im Verlaufe des Mittelalters vollzog sich in standesrechtlicher Hinsicht eine aufwärtssteigende Entwickelung der Kätner — ausgehend von ihrer relativen wirtschaftlichen Selbständigkeit, zumal wenn sie als Handwerker Gelegenheit zu Außenarbeit oder eigenem Erwerbe hatten. Sie wurden entweder ausdrücklich freigelassen, oder es trat eine allmähliche Emanzipation ein, der zufolge sich das Abhängigkeitsverhältnis des servus abschwächte zu einer bloßen Grund- und Schutzherrlichkeit; der Leibeigene wurde zum libertus, friling, muntling seines früheren Leibherrn. Zunächst blieb er diesem gegenüber in einem Schutzverhältnis — zumal da ja die altfreie Sippe die Rechts- und Friedensbewahrung handhabte und der Kätner außerhalb des Sippeverbandes stand. Je mehr aber die Sippe im Gerichtswesen durch Staat und Gerichtsherrschaft zurückgedrängt wurde, um so mehr wurde die Schutzherrschaft des Bonden durch den öffentlichen Schutz ersetzt — etwa ebenso, wie die Vormundschaft der Sippe über den Unmündigen. Das Schutzgeld (verbiddelsgeld), das der Unfreie resp. friling zuerst dem Leibherrn resp. Schutzherrn zahlen mußte, ging jetzt über auf den Träger der Gerichtsgewalt. Was das Verhältnis des Kätners zum Bauern anbelangte, so erhielt sich schließlich nur die Hintersässigkeit und die ökonomische Abhängigkeit, die Tätigkeit im Dienste der bäuerlichen Wirtschaft. Als besonders zahlreich dürfen wir uns die Klasse im übrigen nicht vorstellen; immerhin gab es in Schleswig wegen der dort geübten Seefahrt von Anfang an mehr unfreie Elemente wie in Holstein. Mit Recht wendet sich Sering gegen Wittich, der die Kätner als eine Schöpfung erst der großen Grundherrschaft erklärt, nämlich im Zusammenhange mit der Umwandlung der Laten in Pächter und der Zusammenfassung mehrerer Latenhufen in größere Pachtstellen, wobei dann die alten Latengehöfte mit Kätnern besetzt worden seien. Für Holstein ist dieser Vorgang ausgeschlossen, da es hier keine Laten gab; aber auch im allgemeinen muß die Kätnerverfassung älteren Ursprungs sein, und in den Verhältnissen der altfreien Eigentümerdörfer wurzeln: treffen wir doch dieselbe Einrichtung unter ganz demselben Namen (cotsetle-bordarii) bei den Angelsachsen in England — ein Beweis dafür, daß sie den Sachsen schon bei ihrer Uebersiedelung über das Meer, also schon vor dem 5. Jahrhundert, bekannt gewesen sein muß. Gerade diesen Teil der Seringschen Untersuchungen darf man als einen der interessantesten und fruchtbarsten ansehen.

Damit haben wir die Hauptergebnisse des Seringschen Werkes, insofern durch sie unsere Kenntnis der Urzeit und des früheren Mittelalters vertieft und erweitert wird, in aller Kürze angedeutet. Sie haben eine Bedeutung, die weit über den Rahmen des Provinzialen und Territorialen hinausgeht; sie sind höchst wichtige Beiträge zur allgemeinen deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Es wird durch sie die Auffassung vom Kerne der altgermanischen Bevölkerung als freier Eigentümer bäuerlichen Standes mit Gesamteigentum im Beginne der Entwicklung ein für alle Male gegen alle Zweifel und Anfechtungen sichergestellt. Für Hypothesen, wie Hildebrandt und Wittich sie vor einiger Zeit aufgestellt haben [1]), ist von jetzt ab kein Platz mehr. Zumal gegen Wittich nimmt Sering entschiedene Stellung. Kaum findet sich in Holstein, so macht er wider ihn geltend, im Mittelalter eine Spur eines anderen bäuerlichen Besitzrechtes, wie von vollfreiem Eigentume, und unbedenklich darf man dessen Geltung auch für die vorfränkische Zeit annehmen. Denn die karolingische Eroberung konnte niemals auf die Bauernschaft befreiend oder Eigentum verleihend einwirken oder eine etwa daselbst angesessene Bevölkerung von Hörigen heben. Niemals hätte das Geschlechterwesen eine solche Bedeutung gewinnen können, wenn die Masse des Volkes aus Hörigen bestanden hätte. Gerade in Holstein existiert also eine ununterbrochene Kontinuität der Zustände von der Urzeit an, wie sie sonst nirgendswo in Sachsen und in ganz Deutschland anzutreffen ist; wo daher eine Uebereinstimmung zwischen den allgemein deutschen und den typisch altholsteinischen Zuständen festzustellen ist, da haben wir es offenbar mit den älteren und ältesten Institutionen der germanischen Entwicklung zu tun, während für Einrichtungen, die, wie die Grundherrschaft, in Altholstein prinzipiell fehlen, jüngere Entstehung anzunehmen ist. Daher sind die freien Eigentumsbauern in Sachsen, südlich von der Elbe, nicht als verbauerte Grundherren anzusehen, sondern als die Reste einer Freibauernschaft, die früher den Kern des Volkes bildete. Die sächsische Latenschaft muß — das beweist ihr Fehlen in Holstein — ein Produkt späterer politischer Ereignisse sein, nämlich der Unterwerfung des thüringischen Reiches, das einst bis zur Elbe reichte, durch die Sachsen. Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen leistete der Ausbreitung der Grundherrlichkeit weiteren Vorschub. Der Durchnittsbesitz eines altsächsischen Freibauern betrug 120—150 Morgen, war also ebenso groß, wie die freien Bauerngüter in Holstein: die Identität der Verhältnisse auf beiden Ufern der Elbe liegt klar vor Augen.

Ist das Buch Serings somit von Wert für die Entscheidung über die sogenannte grundherrliche Theorie, so fällt es ins Gewicht auch noch für eine andere Kontroverse, nämlich für die zwischen Heck und Brunner über die Stellung der nobiles in den Volksrechten. Zwar bemerkt Sering, „daß der Zeitraum, welcher zwischen der Ab-

---

1) Vgl. meine Aufsätze in diesen Jahrbüchern 74, S. 1 ff. und 161 ff. und in Schmollers Jahrbuch 32, S. 743 ff.

fassung der Volksrechte und den Anfängen einer reicheren urkundlichen Ueberlieferung aus unserem Gebiete liegt, zu groß ist, als daß daraus eine wirkliche Entscheidung für den Streit über die Auslegung der Volksrechte entnommen werden könnte", — aber die standesmäßige Gliederung, welche er für Schleswig-Holstein für das eigentliche Mittelalter festgestellt hat, stimmt überein mit der Heckschen Auffassung der sächsischen und friesischen Volksrechte aus der Karolingerzeit. Die nobiles sind auch hier die große Masse des Volkes, die gesippten Altfreien; wir haben ja erwähnt, wie sich die Holsten noch viel später als nobiles rühmten: „Noch im 15. Jahrhundert nannten sich die Eiderstedter Hausleute in der feierlichen Rede des Liedes und des Gerichtes adelijke boine, entsprechend den adelbonden in Schleswig und Jütland." Sie sind die Träger des Grundeigentums und bewirtschaften es in bäuerlich familienhaftem Betriebe. Unter ihnen stehen die liberi-frilinge, ungesippte Freie, im wesentlichen Freigelassene und deren Nachkommen, Hintersassen der Bauern als ihrer ursprünglichen Grund- und Schutzherren, ihrer wirtschaftlichen Stellung nach Kätner und Insten. Einen rechtlich von den nobiles und Altfreien scharf gesonderten, über sie hinausreichenden Volksadel gab es nicht. Die freie Bauernschaft war der Kern der Bevölkerung, und sie war auch hier die Trägerin des wirtschaftlichen Fortschritts. Der innere Ausbau des Landes, sonst in Deutschland das Werk der großen Grundherrschaft, ging hier, im Norden, von den Markgenossenschaften und Geschlechtsverbänden der freien Bauern aus, insbesondere die Eindeichung und Kultivierung der Marschen.

* * *

Schon sehr früh kam im fränkischen Reiche jener große Prozeß sozialer Differenzierung zum Abschlusse, der in der Scheidung des Volkes in einen besonderen Berufskriegerstand, den Ritterstand, und einen besonderen Berufsbauernstand gipfelte; in seiner Begleitung und Gefolgschaft vollzogen sich Veränderungen auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Sozial- und Staatsverfassung von der größten Tragweite: die Ausbildung eines neuen Geburtsadels, in welchem sich Elemente freier und unfreier Herkunft trafen, das Herabsinken eines großen Teils der freien Bauern in Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, Schutzherrschaft und sogar in direkte Leibeigenschaft, sowie ihre Verschmelzung mit den bisher Unfreien bäuerlichen Berufes zu einem niederen Geburtsstande des platten Landes als einer im wesentlichen sozial und rechtlich homogenen Bevölkerungsklasse; damit standen in Zusammenhang der Verfall der alten genossenschaftlichen Agrarverfassung und der politischen Bedeutung der Gemeinfreien. Vom fränkischen Stammesgebiete nahm diese Entwicklung ihren Ausgang; die anderen deutschen Volksstämme wurden in sie hineingerissen, sowie sie dem fränkischen Reiche einverleibt wurden. Am spätesten aber setzte sie ein in Holstein, erst Jahrhunderte nach der Angliederung an die karolingische Monarchie,

und sie ist auch hier nie zu so vollständiger Herrschaft gelangt, wie sonst allüberall in Deutschland. Ihre Rezeption fällt hier zeitlich ungefähr zusammen mit dem Beginn der deutschen Kolonisation des ursprünglich wendischen Ostens, und tatsächlich ist sie prinzipiell durchgeführt worden nur in Neuholstein, im bisher slavischen Wagrien. Von Holstein hat sie dann hinübergegriffen nach dem benachbarten skandinavischen Schleswig.

Spät und langsam haben Rittertum, Ministerialität und Grundherrschaft in Holstein ihren Einzug gehalten. Sie drangen hier erst ein, als sich ihre Kraft im Kerne Deutschlands beinahe erschöpft hatte, und eben daher vermochten sie nicht mehr, die Verhältnisse hier so allgemein und von Grund aus umzugestalten, als das sonst der Fall war; es erhielt sich hier trotz ihrer Einwirkung der freie Bauernstand in großem Umfange. Das Schicksal der neuen sozialen Faktoren war hier verknüpft mit dem der Landesherrschaft; sie gewannen hier Boden im Zusammenhange mit der Festigung der gräflichen Gewalt, ihrer Umbildung zur Territorialität und der Statuierung ihrer Unabhängigkeit. Wo die Territorialherrschaft nicht festen Fuß zu fassen vermochte, wie im holsteinischen Dithmarschen und im Schleswigschen Nordfriesland, da ist auch die politische, soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit des Bauernstandes im wesentlichen in Kraft geblieben: zwar finden wir auch in diesen beiden Gegenden Ansätze zur Bildung eines Dienstadels; aber sie sind sehr schnell geschwunden, noch vor Ablauf des 13. Jahrhunderts. Anders war es im eigentlichen Holstein. Mit der zunehmenden Erstarkung und Emanzipation der Grafen vom sächsischen Herzogtume schwand die soziale, militärische und politische Bedeutung des Bauernstandes, wuchs die des Rittertums. Im Verfall der alten Gauversammlungen kam insbesondere die politische Entrechtung der Bauern zum Ausdruck. In der neuaufkommenden landständischen Verfassung fand er keinen Platz mehr. Dafür wurde er zum Hauptsteuerträger, indem die Steuer nach den Hufen veranlagt wurde.

Noch sehr lange führten die Grafen in Holstein ihre Kriege mit dem Aufgebote der Bauern; erst zum Ende des 12. Jahrhunderts tauchen in Holstein urkundlich bestimmt nachweisbar Ritter auf. Sie sind „Bauern-Ritter“, aus der altfreien Bauernschaft hervorgegangen; es ist nichts davon bekannt, daß es damals bereits Ministerialen des Grafen gab. Die Sitze dieser ältesten Schicht der holsteinischen Ritterschaft waren in der Regel Bauerngehöfte, die im Eigentum ihres Inhabers standen; es gab nur wenige Ritter, die sich eines größeren Lehnbesitzes erfreuten. Besonders häufig kommen diese Bauernritter im Grenzgebiete des Falderagaues vor, des späteren Amtes Neumünster; hier und in den benachbarten zuerst okkupierten slavischen Gebieten, so im Bordesholmschen, saßen in einem Dorfe oft mehrere solcher Ritterfamilien. In der Periode der Fremdherrschaft, im Anfang des 13. Jahrhunderts, hielten sie es mit den Dänen, und das kostete ihnen nach der Schlacht bei Bornhöved die Existenz. Eine neue Schicht der Ritterschaft kam

jetzt empor, ausgestattet mit reichen Lehen; ihr gegenüber konnten sich die Reste der alten Bauernritter nicht halten. Sie sanken zum Teil in die Bauernschaft zurück; oder sie wurden ausgekauft und zogen in die Städte; manche blieben wohl auch bestehen und bekamen einige Lehngüter, so daß ihr Besitz nunmehr die Form des Streubesitzes annahm. Als eine besonders erkennbare Klasse sind sie jedenfalls verschwunden; aber noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden diese freien Ritter scharf von den Ministerialen unterschieden. Es kam wohl auch vor, daß sie, um Lehen zu erhalten, in die Ministerialität übertraten; eben dadurch mögen sich manche dieser altfreien Familien zwar gerettet haben, indem sie jedoch in der jüngeren Schicht des Rittertums aufgingen. Das Charakteristische für eben diese letztere besteht darin, daß nunmehr durch den Grafen geschlossene größere Terrains Ministerialen als Lehen gegen die Pflicht zum rittermäßigen Kriegsdienst übertragen wurden, und zwar mit Einschluß der Gerichtsbarkeit; dazu gehören die Brockdorff, Reventlou, Rantzau, Rumohr usw. Die Möglichkeit dazu gewährte die eben damals erfolgende Eroberung von Wagrien: so wurde Ostholstein das Gebiet des geschlossenen Großgrundbesitzes.

Ganz dieselbe Entwicklung vollzog sich um die gleiche Zeit in Schleswig. Auch hier entstand zum Ende des 12. Jahrhunderts ein besonderer Berufskriegerstand. An die Stelle des Schiffsdienstes, der bisher für die Kriegsverfassung maßgebend gewesen war, trat der Dienst zu Lande gegen die Deutschen, und zwar der Roßdienst. Wer sich dazu verpflichtete, wurde „Heermann". Während die übrigen Bauern dem „Pflugpfennig", einer nach Pflügen, Hufen verteilten Steuer unterworfen wurden, war das Land der Heermänner steuerfrei, so viel sie auch hinzukauften; bald empfingen sie auch Ausstattungen aus Königsland: daraus, nicht minder aus Schenkungen an die Kirche und aus Aufkäufen sind die zahlreichen Streugüter auf dem Schleswigschen Mittelrücken und in Angeln hervorgegangen. Die Heermänner waren wohlhabende Gemeinfreie; noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts standen sie, wie die übrigen Bonden, unter den Hardengerichten; aber sie enthielten sich der bäuerlichen Arbeit und ließen ihre Höfe durch Bryden bewirtschaften. Ihre Würde war nicht erblich; schon deshalb können sie noch nicht als ein besonderer Geburtsstand, d. h. als Adel, gelten. Ihr Schicksal war dasselbe, wie das der holsteinischen Bauernritter, nur daß ihre Stunde viel später schlug: sie wurden gleichfalls das Opfer der von den Landesherrn begünstigten ursprünglich ministerialen Lehnsritterschaft. Es ist bekannt, daß die holsteinischen Grafen, nachdem sie 1260 Schleswigsche Gebiete zwischen Eider und Schlei erworben hatten, nach und nach ganz Schleswig an sich brachten und es endlich (1386) dauernd mit Holstein vereinigten. Sie zogen nun ihre (ost-) holsteinischen Ritter mit ins Schleswigsche und statteten sie auch hier mit Besitzungen aus: so pflanzte sich das Gebiet der geschlossenen großen Grundherrschaft von Ostholstein fort nach Dänisch Wohld und Schwansen, das Land nördlich von

der Kieler Bucht und der Eider bis zur Schlei, das vorher fast noch unkultiviert gelegen hatte, und nunmehr bis um 1350 besiedelt wurde.

Also erst einmal nach Schleswig gelangt, sind die holsteinischen Adelsfamilien hier noch viel weiter gekommen. Auch im übrigen Schleswig erhielten sie Lehen, erwarben sie Güter durch Kauf und Pfand. Ihnen gegenüber nun vermochten sich, wie die holsteinischen, so auch die schleswigschen Bauernritter nicht zu halten; diese wurden im 15. und 16. Jahrhundert durch den Landesherrn und den holsteinischen Adel ganz ausgekauft. Wir wissen, daß die Heermänner ihre Besitzungen durch ursprünglich unfreie Leute bäuerlicher Lebensführung bewirtschaften ließen; d. h. der ritterschaftliche Besitz bestand hier zumeist aus Rententiteln, und dadurch wurde den Prinzipien des freihändigen Verkaufes und der Realteilung im Erbgange Vorschub geleistet. Indem das Gut des geschlossenen Charakters entbehrte, wurde es gewissermaßen in den Mobiliarverkehr hineingezogen; um so leichter wurde es, die Heermänner auszukaufen. Zum Teil sanken sie auch, da sie bei der Zersplitterung ihres Besitzes infolge der Realteilung im Erbgange das grundherrlich-ritterliche Leben nicht weiter führen konnten, in den bäuerlichen Stand zurück, indem sie sich dazu verstehen mußten, ihre Höfe selbst zu bewirtschaften. So kommt es, daß die Heermänner so gut wie gänzlich verschwunden sind; fast alle späteren Adelsgeschlechter Schleswigs sind eingewanderte Deutsche, zumal Holsteiner. Ihre Güter waren — im Gegensatz zu denen der Bauernritter — Erblehen. Das kam insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß für die Veräußerung landesherrlicher Konsens erforderlich war. Aber überraschend schnell hat sich in Schleswig-Holstein die Allodifikation des ritterschaftlichen Besitzes vollzogen. Schon zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Konsens nicht mehr eingeholt, und mehr und mehr wurde die Lehnsqualität obsolet. 1600 gab es in Schleswig-Holstein nur noch 28 Lehen, und von ihnen allen wurde die Verpflichtung zu Lehnsdiensten bestritten. Anders, wie der Streubesitz der alten Heeresmänner in Schleswig, ist bei dem Lehnsbesitz der deutschen Ritter die Tendenz einer strengen Geschlossenheit bemerkbar. Schon im 13. und 14. Jahrhundert finden wir hier den Besitz zur gesamten Hand, aber so, daß nur einer der Gesamthänder heiratete, während die anderen unverehelicht bei ihm blieben. Auch nach dem Absterben der Lehnsqualität hat sich der Zug zu ungeteilter Erhaltung des Familiengutes nicht nur nicht verloren, sondern eher verstärkt.

Parallel mit der Ausbildung und Ausbreitung des ritterlichen Adels, und zwar seiner jüngeren Schicht, ging die Ausbildung und Ausbreitung der Grundherrschaft, — aber eben im wesentlichen nur an der Ostküste, in Wagrien, Dänisch Wohld und Schwansen, wo die neue Aristokratie zuerst mit geschlossenen größeren Edelgütern ausgestattet worden war. In Altholstein und Altschleswig (um die zu allererst besiedelten Teile beider Länder so zu nennen) ist der

adlige Besitz im ganzen und großen doch Streubesitz geblieben. Zwar entwickelten sich auf der Geest noch im Laufe des späteren Mittelalters grundherrliche Abhängigkeitsverhältnisse für ehemalige Bondengüter hin und wieder dadurch, daß sich hier im Gegensatz zur Marsch der echte Rentenkauf nicht einbürgerte; indem nun Erbrenten, welche Miterben und Miteigentümer an Bondengütern besaßen, an Adlige und Klöster veräußert und fortan als grundherrliche Leistungen aufgefaßt wurden, gerieten diese Höfe in Grundherrschaft; aber auch dadurch entstand nur Streubesitz. In Altholstein nahm der Graf, wie wir wissen, nach der Festsetzung der vollen Landesherrlichkeit das Recht in Anspruch, das alte Volksland auszubauen oder wenigstens über noch unkultivierte Strecken zu verfügen; indem er es verkaufte oder zu Lehen gab, entstanden grundherrliche Dörfer: das war freilich nicht allzu viel. Das Eldorado der großen Grundherrschaft war Ostholstein, und zwar deckte sie sich hier mit der Gerichtsherrschaft.

Man weiß, daß die Kolonisation des slavischen Ostens ihr Vorspiel in derjenigen der sumpfigen Marschen und Niederungen von Weser und Elbe durch die Niederländer fand. Insoweit es sich dabei um die Elbmarsch handelt, kommt auch Holstein in Betracht; aber sie hatte hier einen vollkommen anderen Charakter, wie später auf dem wendischen Gebiete. Zwar gab es in der Elbmarsch schon einige altsächsische Ansiedelungen; aber die Eindeichung und Entwässerung setzte doch erst ein durch die von Adolph II. eingeleitete niederländische Kolonisation. Die Lage der Kolonisten hierselbst war sehr günstig. Waren sie gleich, wie es scheint, für den Anfang noch Hintersassen, so war das grundherrliche Verhältnis doch von vornherein sehr abgeschwächt. Sie zahlten hier für die Hufe nur einen Rekognitionszins in der Höhe von einem Pfennig; Sering hält es sogar für möglich, daß diese Abgabe ein bloßes signum superioritatis war: wie dem auch sei, sie verschmolz jedenfalls sehr bald mit den Steuern, und die Besitzer waren fortan nur öffentlichen, nicht auch grundherrlichen Lasten unterworfen. Der bäuerliche Besitz wurde nunmehr als Eigentum aufgefaßt, und es entwickelte sich hier, da Sippschaft und Geschlechterverfassung unbekannt war, ein reines Familienerbrecht. Es gab auf diesen Ansiedlungen keine Ritter; durch Privileg seitens der Landesherrn war die Gemeinde selbst Trägerin der Gerichtsbarkeit; die Jurisdiktion und die Verwaltung des Heerbannes lag in der Hand von selbstgewählten Schulzen und Schöffen. Freiheit und Eigentum war und blieb das Kennzeichen dieser Gegenden.

Zur selben Zeit, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, begann die Kolonisation des soeben eroberten Wagriens. Die verschiedensten Stämme waren daran beteiligt, Niederländer, Friesen, vornehmlich aber Westfalen und Sachsen. Noch recht lange dauerte es freilich, bis tief ins 13. Jahrhundert hinein, ehe alle Teile Ostholsteins gleichmäßig ausgebaut waren. Die Kolonisation hatte hier zugleich die Bedeutung einer Germanisation; sehr bald hörte die wendische

Sprache auf. Die Klöster und der neue Dienstadel erhielten große Terrains; sie wurden an Bauern ausgetan, die sich dorfweise niederließen. Indem der Landesherr und der Dienstadel über die Eider hinübergriffen, wurde auch der bisher noch wenig kultivierte Osten Schleswigs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis etwa 1400 ausgebaut, und zwar gleichfalls durch deutsche Bauern; so ward auch für diese Gegenden die Kolonisation zugleich eine Germanisation. An der staatsrechtlichen Union des Landes mit Holstein fand die Germanisation Schleswigs einen starken Rückhalt; sie machte auch in der Neuzeit große Fortschritte bis zum Einsetzen der nationaldänischen Bewegung des 19. Jahrhunderts.

Der Unterschied zwischen den Kolonisten der Elbmarsch und denen des östlichen Hügellandes läßt sich mit wenigen Worten dahin bestimmen, daß hier der Bauer (der Lanste) nicht Eigentümer, vielmehr der Grundherrschaft und selbst der privaten Gerichtsherrschaft unterworfen ist. Ursprünglich freilich ist der einwandernde deutsche Bauer persönlich frei; er hat das Recht der Fehde und der Blutrache: An und für sich ist auch alle Jurisdiktion Ausfluß der landesherrlichen Gewalt; sie ist niemals ohne weiteres von vornherein Zubehör eines Grundstücks, ipso jure Pertinenz der Grundherrlichkeit[1]). Die Bauern fungieren als Schöffen; den Vorsitz im Gerichte führt der vom Gerichtsherrn für das Kirchspiel ernannte Dingvogt; vor diesen bäuerlichen Gerichten haben in bürgerlichen Sachen auch die Geistlichen und Ritter ihren Gerichtsstand. Das Land ist eingeteilt in Aemter, deren Mittelpunkt die Burg ist; hier sitzt als gräflicher Beamter der ritterbürtige Vogt; er hat die oberste Leitung von Gericht und Verwaltung in seinem Bezirk. Die Bauern sind verbunden zu Landwehr, Burgwerk und zu Heeresfahrt außer Landes bei allgemeinem Aufgebote; von den beiden letzten Verpflichtungen werden sie oft durch Privileg befreit. Sie sind ferner der Steuer unterworfen, die wie in Altholstein nur auf dem Hufenbestand in der Ackerflur ruht und außerhalb liegendes Land, auch die zur Hufe gehörigen Weide- und Holzungsberechtigungen freiläßt.

Waren die deutschen Ansiedler im Osten des Landes aber auch persönlich frei, so war es doch mit ihrem Besitzrechte meist sehr schlecht bestellt. Nur die ersten von ihnen erhielten Eigentum oder ausdrücklich stipuliertes Erbzinsrecht. Sering nimmt an, daß man es in vielen Fällen für unnötig erachtet habe, die Erblichkeit besonders zu betonen: „Denn daß man sie und ihre Nachkommen auf den Stellen ließ, so lange sie ihre Heuer bezahlten, lag im Interesse des Herrn selbst.“ Das wäre immerhin auffallend; in anderen Gegenden des nordöstlichen Kolonisationsgebietes, aus denen uns, was in Holstein nicht der Fall ist, die Lokationsurkunden erhalten sind, versäumen es die deutschen Einwohner nie, sich das jus hereditarium verbriefen zu lassen. Sollten sich nicht vielleicht slavische,

1) So auch war es in Schlesien; vgl. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Zeitschr. f. Rechtsgesch., XVI, Germ. Abt., S. 149 f.

später germanisierte Elemente im Bauernstande Wagriens doch in größerer Menge erhalten haben, und sollte nicht vielleicht nach deren Vorbilde in vielen Fällen ursprüngliches Erbzinsrecht durch Rückkauf seitens des Grundherrn in unerblichen Zinsbesitz umgewandelt worden sein?[1]). Dem sei, wie dem wolle, — jedenfalls überwiegt später im Osten der unerbliche Zinsbesitz, und das hatte sehr wichtige Konsequenzen. Denn für die Güter dieser Art konnte der Gutsherr aus dem Kreise der Erben denjenigen wählen, der zwar nicht der Nächste war, ihm aber am tauglichsten und leistungsfähigsten schien. Die Erbteilung erstreckte sich hier auch nur auf das Mobiliarvermögen und allenfalls auf die Baulichkeiten, keineswegs auf die Ländereien. Der Grundherr konnte endlich hier nach Belieben die Prästationen der Hintersassen erhöhen, nicht nur den Zins, sondern auch die Dienste: das wurde von großer Wichtigkeit bei der Entstehung der Gutsherrschaft.

Nicht nur für die Grundherrschaft war das östliche Kolonisationsgebiet der passende Boden, sondern auch für die Gerichtsherrschaft. Seit Beginn der Besiedelung verlieh der Graf Privilegien über die niedere und selbst über die höhere Gerichtsbarkeit im Umkreis ihrer Grundherrschaft an die geistlichen Großen, dann auch an seine Lehnsritter. Dadurch wurden die Grundherrschaften auch Gerichtsherrschaften, und es fielen hier Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft prinzipiell zusammen. Der gleiche Zustand wurde später geschaffen für die geschlossenen Güter in den neukultivierten Gegenden des östlichen Schleswigs. Anders war der Hergang in Altholstein und in Altschleswig. Da es hier entweder keine Grundherrschaft gab, oder da diese, wo sie bestand, nur Streubesitz war, konnte sich eine räumliche Uebereinstimmung zwischen Grund- und Gerichtsherrschaft nicht entwickeln. Wohl erteilte auch hier der Landesherr später für geschlossene Bezirke Jurisdiktionsrechte; ja er veräußerte ganze Harden. Diese Distrikte standen aber keineswegs in der Grundherrschaft ihres neuen Gerichtsherrn; es saßen vielmehr in ihnen freie Eigentumsbauern, die dadurch zu Patrimonialuntertanen wurden. Es traten also hier prinzipiell Grund- und Gerichtsherrschaft auseinander. In Schleswig wurden die verpfändeten Harden im Laufe der Neuzeit übrigens wieder eingelöst, so daß hier die private Gerichtsherrschaft über Bonden aufhörte; aber in Holstein erhielten sich einige reine Gerichtsherrschaften, zumal in und am Rande der Elbmarsch. Ihrer Entstehung zufolge galt die patrimoniale Jurisdiktion, auch wo sie sich mit der Grundherrschaft verband, noch im 14. Jahrhundert als ein Lehen. Im Zusammenhange mit der Allodifikation des Lehnsbesitzes aber schwand diese Auffassung. Schon zum Ende des Mittelalters galt die Gerichtsbarkeit als jurisdictio propria, als Pertinenz des Gutes: das ist der Begriff des adeligen Gutes.

Betrachten wir nun die Verfassung des adeligen Gutes im Osten. Es handelt sich dabei in der Regel um ein ganzes Dorf, das in der

1) Fälle solcher Art S. 281 Anm. 2.

Gerichtsherrschaft seines Grundherrn steht. Den Mittelpunkt bildet die curia des Ritters, etwa vier Hufen groß; die bäuerlichen Zinshöfe umfassen zwei bis drei Hufen. Während die curia steuerfrei ist, erhebt der Ritter die auf den Bauernstellen lastenden Steuern; er ist die geborene Ortspolizei und im Besitze des Kirchen- und Schulpatronates, — kurz die Obrigkeit des Dorfes in vollem Umfange, und zwar zu erblichem Rechte. Das zum Edelhofe gehörige Ackerland diente für den Bedarf der Herrschaft; ihre eigentlichen Einnahmen flossen aus den grund- und gerichtsherrlichen Prästationen der Bauern. Davon waren der wichtigste Bestandteil die Abgaben in Getreide; nur wenig wurde davon im herrschaftlichen Hausstande selbst verbraucht; das meiste wurde in den Handel gebracht. Keineswegs war die Eigenwirtschaft des Grundherrn bereits ein Großbetrieb zum Zwecke des Massenabsatzes; grundsätzlich produzierte der Grundherr nicht mehr, als er selber brauchte, und nur den Ueberschuß des Zinsgetreides brachte er auf den Markt.

Durch das Verhältnis zum Herrn ist im wesentlichen die Lage des Bauern bestimmt. Er ist Hufner, wie sein Standesgenosse im altgermanischen Siedelungsgebiete; aber er entbehrt des Eigentums, und an die Stelle der im genossenschaftlichen Eigentum stehenden Allmende tritt Nutzung auf herrschaftlichem Boden. Auf der Hufe lasten zunächst privatrechtliche Verpflichtungen, nämlich der Zins oder die Grundheuer, teils in bar, teils in Getreide, dann auch (vertragsmäßig festgestellte) Dienste, fixiert, 1—2 Tage im Jahre. Dazu kommen die öffentlich-rechtlichen Prästationen, zunächst die alten weltlichen und geistlichen Geld- und Naturalsteuern — der Schatt (Grafen- und Pflugschatz), Beden (alle 3—5 Jahre), Schweinesteuer und Kirchenzehnt — allesamt fixiert und teilweise veräußert, — sodann gerichtsherrliche Leistungen, das Rauchhuhn, jährlich ein bis zwei Stück, als signum superioritatis, weiterhin Dienste (für öffentliche Zwecke und Hofdienste) oder Dienstgeld. Diese Dienstpflicht ist von großer Bedeutung; sie ist prinzipiell ungemessen, und von ihr hat in der Folgezeit die Steigerung der bäuerlichen Dienste ihren Ausgang genommen. Der gerichtsherrliche Ursprung der Dienstpflicht erhellt daraus, daß ihr auch freie Eigentumsbauern unterlagen, wenn sie Gerichtsuntertanen waren, Hintersassen aber nur insofern, als sie Gerichtsuntertanen ihres Grundherrn waren, — was ja freilich im Osten die Regel war. Auf den Hufen lastete endlich die landständische Steuer, aber nicht auf Grundstücken außerhalb der Hufenverfassung, also nicht auf dem Landbesitze der Kätner. Auch hier finden wir den Gegensatz zwischen Bauern und Kätnern. Schon bei der Kolonisation wurden mit Genehmigung der Grundherren auf den Höfen der Zinsbauern Kätner gegen Wurthzins angesetzt; stellenweise kam auf je eine Bauernwirtschaft eine Kate. Aus ihnen und den bloßen Instleuten rekrutierte sich auch hier das Personal der Landarbeiter. Da sie wohl in dieser Gegend wendischer Herkunft waren, verband sich hier zuerst mit dem ständischen oft auch ein nationaler Gegensatz.

Das also ist das Resultat der Entwickelung des Mittelalters:

Schleswig-Holstein zerfällt in drei verschiedene Zonen der Agrarverfassung. Auf dem westlichen Saume des Landes, im wesentlichen den Marschgegenden, treffen wir eine durchgängig bäuerliche Bevölkerung, die sich im Besitze der vollen Freiheit und des Eigentums behauptet hat. In krassem Gegensatze dazu steht Ostholstein und der Südosten von Schleswig; hier ist typisch das adelige Gut, die Identität von Gut- und Gerichtsherrschaft. Eine mittlere Stellung nimmt ein das zwischen diesen beiden Extremen liegende Land, in der Hauptsache die Geest. Zwar haben sich hier zahlreiche Eigentumsbauern erhalten; aber es sind hier private Gerichtsherrschaften auch über freie Eigentümer entstanden, nicht minder hat sich hier die Grundherrschaft eingebürgert, keineswegs jedoch prinzipiell zusammenfallend mit der Gerichtsherrschaft, zugleich auch vorwiegend Streubesitz. Jede dieser drei Zonen hat nun in der Neuzeit ihre besonderen Schicksale gehabt; auf jeder von ihnen hat sich die Lage des Bauernstandes verschiedenartig gestaltet.

* * *

In der Marsch wurden von bestimmendem Einflusse für die weitere Entwicklung die natürlichen Verhältnisse des Bodens; sie gestatteten nämlich eine leichte Teilung der Hufen. Jede Fenne konnte hier selbständig als Grasland oder Pflugland genutzt werden, und da die Weide der schweren Marsch von Jahr zu Jahr gewinnt, drängte hier die Graswirtschaft den Ackerbau zurück, in der Schleswiger Seemarsch freilich ungleich mehr, als auf dem Alluviallande der holsteinischen Marsch mit ihrem leichteren Boden. Daher bewahrte die Marschhufe nicht dieselbe feste Geschlossenheit, wie die Geesthufe; sie und ihre einzelnen Teile wurden selbständige Vermögensobjekte; sie wechselten viel leichter den Besitzer und wurden in viel höherem Grade als Kapitalsanlage angesehen. Zumal wo seit der Ausdehnung der Viehwirtschaft die eigentlich bäuerliche Arbeit aufhörte, da wurde der Besitzer mehr kapitalistischer Unternehmer; kam es doch schließlich oft so weit, daß er seine Weiden verpachtete und von den Pachtzinsen lebte. Vielerorts löste sich der Hufenverband; die meenten verloren ihre Bedeutung. Dadurch wurde auch schon sehr früh dem Unterschied zwischen Hufnern und Kätnern der Boden entzogen. Von jeher war in der Marsch jeder Grundeigentümer als solcher, auch wenn er kein Land in der Hufenverfassung besaß, zum Deichschutze und damit zum Anteil an der Kommunalverwaltung berufen; auch wurde im Freistaate Dithmarschen von den Kätnern kein Schutzgeld erhoben: so schwand schon sehr früh der kommunalrechtliche Unterschied zwischen Hufnern und Kätnern im alten Sinne; die Auflösung des Hufenverbandes gab den Rest. Die lose Struktur der Marschgüter war auch maßgebend für die Steuerverfassung, Wie die Beiträge zur Deichunterhaltung, so wurde hier auch die Steuer nicht nach der Hufe, sondern nach dem Morgen (Demat) verteilt, also nicht nach ökonomischen, sondern nach geometrischen Einheiten, unter Berücksichtigung eines

Bonitierungskatasters. Auf der Geest blieb der Hufner steuerpflichtig auch für Grundstücke, die er von seiner Hufe abzweigte; daher bedurften Verkäufe der obrigkeitlichen Genehmigung, damit nicht die Prästationspflicht des Hufners auf die Dauer geschädigt würde. In der Marsch ging die Steuerpflicht für die einzelnen Morgen an den Erwerber über, und der Besitzwechsel war lediglich der Obrigkeit anzuzeigen.

Diese Mobilisierung von Grund und Boden bestimmte auch die Gestaltung der Erbverhältnisse in den Marschen. Die Nachwirkungen des Sippenerbrechtes hörten auf; das Erbrecht wurde reines Familienerbrecht mit Erbfolge der nächstberechtigten Verwandten, auch weiblichen Geschlechtes. Infolge ihrer loseren Struktur unterlagen die Marschhöfe im Mittelalter oft der Realteilung im Erbgange; aber wenngleich rechtlich zulässig, so hatte doch ihre Teilbarkeit faktische Grenzen. Denn wenn sich auch die Marsch individuell benutzen läßt, so eignet sie sich doch nicht für die Kleinkultur: Die Weidewirtschaft erfordert nicht viel Arbeit, und wo Ackerbau getrieben wird, da ist des schweren Bodens halber starke Bespannung nötig; in beiden Fällen wird durch die natürlichen Bedingungen die kapitalistische Betriebsweise, der Großbetrieb, begünstigt. Darum machte sich in der Neuzeit in den Marschen wieder die Tendenz zur Bildung größerer Betriebe geltend resp. zu möglichst geschlossener Erhaltung des Familiengutes; infolge der kapitalistischen Auffassung des Grundbesitzes und als Nachwirkung des Prinzips der Realteilung wurde es zugleich üblich, daß der Uebernehmer seine Miterben voll nach dem Marktwerte auszahlte. Nur in Dithmarschen besteht eine Neigung zur Bevorzugung des Uebernehmers, und in der Elbmarsch hat sich, im Streben nach ungeschmälerter Erhaltung des Gutes in der Familie, sogar die für das übrige Schleswig-Holstein charakteristische Anerbenfolge ausgebildet. Im allgemeinen aber trägt die Erbauseinandersetzung einen rein geldwirtschaftlichen Charakter, gerichtet auf eine möglichst gleiche Berücksichtigung der Erben. In der Regel übergibt der Marschbauer sein Gut dem Uebernehmer schon bei Lebzeiten, um als Rentner in die Stadt zu ziehen.

Für die Geest und den Osten des Landes sind charakteristisch bezüglich der Vererbungsverhältnisse Anerbensitte und Anerbenrecht. Gewohnheitsmäßig gehen — das ist der Inhalt der Anerbensitte — die hinterlassenen Liegenschaften ungeteilt zu einem Wertanschlage über, der viel geringer ist, als der „wahre“ Wert des Grundstücks, nämlich als der Kaufpreis, den ein Fremder zahlen müßte; es wird dabei sorgfältig die Tragfähigkeit der Wirtschaft berücksichtigt. Das Anerbenrecht gibt einem der Intestaterben den Rechtsanspruch, die Liegenschaft zu solch billiger Taxe zu übernehmen. Anerbensitte und Anerbenrecht decken sich nicht räumlich; der Geltungsbereich des letzteren ist kleiner. Das Anerbenverhältnis ist ein Produkt der Neuzeit; seine Entstehung läßt sich, wie die des Erbrechtes der Marschen, nur erklären im Zusammen-

hange mit der gesamten Entwicklung der Agrarverfassung sowohl im Gebiete des adligen Gutes im Osten als auch auf der Geest im Laufe der Neuzeit.

Das wichtigste Moment in der Geschichte der Agrarverfassung des östlichen Hügellandes ist die im Anfange der Neuzeit erfolgte Ausbildung der Gutswirtschaft und der Leibeigenschaft.

Man muß in der Gestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses im Kolonisationsgebiete des deutschen Nordostens bekanntlich drei Phasen unterscheiden: die reine Grundherrschaft, sodann ihre schon sehr früh vollzogene Erhebung zur lokalen Obrigkeit und endlich die zum Ende des Mittelalters und zum Anfang der Neuzeit erfolgte Entstehung der Gutsherrschaft im engeren Sinne, d. h. eines Großbetriebes in der Eigenwirtschaft des Grundherrn unter Vergrößerung des Hoffeldes, auf Kosten des abhängigen Bauernlandes und durch Begründung einer unfreien Arbeitsverfassung, der zufolge die Arbeitskraft der Untertanen dem Grundherrn für seine Gutswirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Im östlichen Holstein und im südöstlichen Schleswig vollzog sich dieser Prozeß in der Hauptsache im 16. Jahrhundert. Die Klöster gingen voran; Fürsten, Ritter und Städte folgten. Dörfer wurden niedergelegt und Bauernland in Gutsland umgewandelt. Die großen Epidemien und Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts leisteten dieser Entwicklung Vorschub; die „wüsten“ Hufen und Dörfer, die also entstanden, wurden vom Grundherrn eingezogen und zu seinem Hoffelde geschlagen; in derselben Richtung wirkte der Mangel an formell gesicherter Erblichkeit der Zinshufen. Das Ergebnis bestand darin, daß im 18. Jahrhundert gewöhnlich Gutsland und Bauernland ungefähr gleich groß waren. Wo beide in Gemengelage waren, da wurden sie ausgetauscht, und das Gutsland wurde zusammengelegt und verkoppelt. Das Koppelsystem, der regelmäßige Wechsel von Getreide- und Weideschlägen, war schon im Mittelalter in der Marsch üblich; in der Neuzeit fand es Eingang auch im übrigen Lande, sowohl bei den Bauernschaften als auch auf den großen Gütern. Die Dienste, die der Bauer dem Gerichtsherrn zu leisten schuldig war, wurden jetzt für dessen Gutsherrschaft verlangt und vermehrt; durch gesetzgeberische Akte aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die Freizügigkeit der Untertanen aufgehoben. In allen Stücken verschlechterte sich die Lage der Bauern. Die Dinggerichte hörten auf; die richterliche und die gesamte obrigkeitliche Gewalt wurde geübt durch den Herrn selbst oder seinen Verwalter. Man spricht in diesem Sinne von einer „Leibeigenschaft“: Der „Leibeigene“ ist vermögensfähig, aber an die Scholle gebunden; er kann mit der Scholle veräußert werden; es ist sogar gelegentlich — allerdings als Mißbrauch — vorgekommen, daß Leibeigene, abgelöst vom Lande, verkauft wurden. Nur da, wo Grund- und Gerichtsherrschaft zusammenfielen, hat sich diese Leibeigenschaft gebildet, also nur auf den adligen Gütern im östlichen Holstein und im südöstlichen Schleswig. Wohl wurden auch anderwärts die Gerichtsdienste der Untertanen

für die Bewirtschaftung der Hoffelder herangezogen; doch konnte es da, wo die Grundherrschaft nur Streubesitz war, zu einer planmäßigen und durchgreifenden Ausbildung von Gutsherrschaft und Leibeigenschaft nicht kommen.

Man weiß, daß Knapp für den Osten der Monarchie die Potenzierung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft, die Umwandlung des Ritters in einen Rittergutsbesitzer durch den Verfall der ritterlichen Kriegsweise und das Aufhören der Fehden erklärt. Das trifft ohne Zweifel zu. Der Umstand, daß die mittelalterliche Kriegsverfassung verfiel und er ruhig auf dem Lande zu sitzen sich genötigt sah, gab dem Ritter die Möglichkeit und den Ansporn, sich jetzt in der Hauptsache dem agrarischen Berufe zuzuwenden. Aber das gleiche hat sich im Süden und Westen Deutschlands abgespielt, nicht minder in Frankreich, und doch ist hier nicht der ritterliche Grundherr — wenigstens nicht in selbem Maße — Gutsherr geworden; er hat hier seinen Eigenbetrieb nicht so vergrößert, wie das im Nordosten Deutschlands der Fall war. Das Problem müßte also folgendermaßen formuliert werden: warum ist der Ritter beim Verfalle der Lehnskriegsverfassung gerade im Nordosten Deutschlands Rittergutsbesitzer und großer landwirtschaftlicher Unternehmer geworden?

Sering fühlt sich von der Knappschen Ansicht nicht ganz befriedigt. Er meint, H. G. Schmidt[1]) komme der Wahrheit erheblich näher, wenn er als einen Entstehungsgrund für die Gutswirtschaften die Bildung großer beschäftigungsloser Kapitalien heranziehe. Aber er hält auch diese Erklärung noch nicht für erschöpfend, da der holsteinische Adel Kapitalien, für die er nutzbare Anlagen suchte, schon längst besessen und sie früher nur anders verwandt habe. Nur im Zusammenhange mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Umwälzungen im Zeitraume vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, so setzt Sering auseinander, läßt sich die Entstehung der großen Gutsherrschaft begreifen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt das Einströmen fremder Edelmetalle, und damit setzt eine starke Steigerung aller Warenpreise ein, die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dauert; etwa um 1750 stellt sie sich abermals ein. Diese Preissteigerung lockt den Erwerbstrieb; sie bietet die Aussicht auf große Gewinne und führt zur Ansammlung erheblicher Kapitalien nicht nur in den Städten, sondern auch in den fruchtbaren Landbezirken. Der agrarische Fortschritt, der jetzt eintritt, ist nur ein Glied in der allgemeinen Hebung der Volkswirtschaft, die sich ja auch auf dem Gebiete der Industrie zeigt. Auf dem platten Lande wird die Geldaristokratie zur Trägerin der ökonomischen Entwicklung, in Schleswig-Holstein die Marschbauern im Westen und der Adel im Osten: sie führen neue Wirtschaftsformen ein und benutzen die erweiterten Verkehrsbeziehungen. So entsteht im 16. Jahrhundert im Osten der landwirtschaftliche Großbetrieb auf der Grund-

1) Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887, S. 113.

lage der Koppelwirtschaft; die kapitalistische Wirtschaftsweise greift auf den Gütern Platz: die Gutswirtschaft wird zum Zwecke des Gelderwerbs betrieben; sie paßt sich den Bedürfnissen und Konjunkturen des Marktes an; Technik und rechnerische Kontrolle werden eingeführt, um die Rente zu erhöhen. Sering faßt seine Ansicht in die Worte zusammen: „Die einzige stichhaltige Erklärung für den Umschwung liegt in der oben geschilderten Veränderung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, welche einen vermehrten Austauschverkehr erzwang; liegt vor allem in der Preisrevolution, welche im 16. Jahrhundert die Getreide-, die Fleisch-, die Wollpreise auf das Doppelte und Dreifache erhöhten, während diese Preise seit dem Ausgang der Kolonisation bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts eine fallende Tendenz verfolgt hatten.“ Er verweist auf die parallele Entwicklung in England: „Die Preisrevolution hat bekanntlich, wie im östlichen Holstein und in Deutschland überhaupt, so in England unter ähnlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Entstehung großer Gutswirtschaften geführt, und die auf Erweiterung der Gutsflächen gerichtete Bewegung setzte im 18. Jahrhundert, als die Preise wieder in die Höhe gingen, hier wie dort von neuem ein.“

Gerade der Hinweis auf England erregt Bedenken. Die erste Serie der Einhegungen (in der Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit) setzte hier zu einem Termine ein, da von einer Preisrevolution noch nicht die Rede ist. Sie machten sich bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts „verheerend bemerkbar“, und begannen wahrscheinlich noch viel früher [1]); ein so vortrefflicher Kenner dieser Verhältnisse, wie Hasbach, ist der Ansicht, daß weder sie, noch auch die späteren Einhegungen des 18. Jahrhunderts durch die Höhe, vielmehr im Gegenteil durch die Niedrigkeit der Preise veranlaßt worden seien [2]). Die Vergrößerung der Gutswirtschaft und damit auch die Herabdrückung des Bauernstandes begann im nordostdeutschen Kolonialgebiete insgemein bereits um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert; also kann auch hier die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts nicht erst den Anstoß gegeben haben. Wie die Verhältnisse liegen, wird man über Vermutungen kaum jemals hinauskommen; es kann sich nur darum handeln, durch eine möglichst erschöpfende Berücksichtigung aller Momente, die da wohl mitspielen könnten, der Wahrscheinlichkeit möglichst nahe zu kommen.

Zunächst muß daran festgehalten werden, daß der Ritter von Anfang an einen eigenen Gutsbetrieb hatte, und daß er jetzt diesen eben nur vergrößerte und die Arbeitskraft seiner Bauern dafür anspannte. Gewiß konnte er sich seiner Wirtschaft jetzt auch mehr widmen, wie früher, als er noch im Hauptberuf Krieger war: aber lag in der Muße, deren er sich nunmehr in höherem Grade wie früher erfreute, ein zureichendes Motiv für die Vergrößerung seines Betriebes?

1) Hasbach, Die englischen Landarbeiter, 1894, S. 1.
2) Ebenda S. 58.

Mit den Erträgnissen seiner Eigenwirtschaft und den Naturalabgaben seiner Bauern deckte er den Bedarf seines Haushaltes; was etwa darüber war, brachte er auf den Markt. Man könnte ja nun annehmen, daß es den Bauern möglich war, auch ihrerseits größere Produktionsüberschüsse auf den Markt zu bringen, und daß der Grundherr, um ihr Geschäft an sich zu reißen, seinen Betrieb auf ihre Kosten erweiterte. Noch mehr hat jedoch eine andere Erwägung für sich: Eben in der Zeit, als sich der Ritter in der Hauptsache dem agrarischen Beruf zuwandte, mochte sich auf dem Markte die Nachfrage nach Agrarprodukten steigern. Diese erhöhte Nachfrage mußte anregend auf die Produktion wirken, und wenn es von jeher vornehmlich die Grundherrn waren, die das Getreide auf den Markt brachten, so mußten gerade sie sich erst recht angereizt fühlen, die günstige Konjunktur durch Vergrößerung ihrer Hoffelder und durch die Begründung einer unfreien Arbeitsverfassung auf ihren Gütern für sich auszunützen. Die Voraussetzung dafür war freilich einmal eine ohnehin schon bestehende starke Abhängigkeit der Bauern, wie sie gegeben war durch die Institute der Grundherrschaft, zumal der geschlossenen, und der Gerichtsherrschaft mit ihrer der Erhöhung fähigen Dienstpflicht, insbesondere jedoch durch die räumliche Koïnzidenz beider Institute, — nicht minder die Schwäche der Staatsgewalt oder doch mindestens ihr Mangel an Fürsorge für die niederen Klassen und die politische Präponderanz des Adels, wie sie in der landständischen Verfassung ihren Ausdruck fand: alles dieses traf nun gerade für das Kolonisationsgebiet des Nordostens in solchem Grade zu, wie sonst nirgendswo: so ist die Entstehung der großen Gutswirtschaft eben in diesen Gegenden zu erklären. An und für sich wären bei allen diesen Momenten immer noch andere Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden gewesen, z. B. Ausgestaltung des abhängigen Besitzes, zumal wo er unerblich war, zu einer drückenden Zeitpacht mit hohen Abgaben vom Ertrage, wie das bei der französischen métayage der Fall war. Wenn das hier nicht geschah, so doch wohl deshalb, weil sich hier der Ritter von jeher als Landwirt betätigt hatte, so daß man hier nicht eigentlich von einem Berufswechsel sprechen kann. Von den beiden Arten von Beschäftigung, die der Ritter schon im Mittelalter trieb, trat jetzt die eine zurück, die andere dagegen in den Vordergrund.

Die Voraussetzung, nicht nur für die Richtigkeit, sondern sogar für die Diskutierbarkeit dieser These wäre freilich der Nachweis, daß in der Zeit, die in Betracht kommt, die Nachfrage nach den Agrarprodukten erheblich gestiegen ist. Nun ist nicht daran zu zweifeln, daß im 15. und 16. Jahrhundert mit der Bevölkerungsziffer auch die Konsumtionsfähigkeit in den Städten erheblich gestiegen ist. Das war natürlich im industriereichen Westen und Süden noch mehr der Fall, als im Nordosten; aber gerade hier ist auffallenderweise die Gutsherrschaft entstanden. Das könnte nun allerdings eben darauf beruhen, daß die rechtlichen Bedingungen hier mehr als anderswo dafür gegeben waren; immerhin müßten aber auch hier wachsende

Nachfrage und günstige Absatzgelegenheit die Produktion beinflußt haben. Und so war es in der Tat. Schon im Mittelalter hatten die Hansen Getreide aus Niederdeutschland nach den nordischen Ländern, auch nach England, allerdings mehr, wenn dort Notjahre waren, insbesondere aber nach den Niederlanden gebracht[1]). Seit dem Ende des Mittelalters sahen sich die Niederlande in noch viel höherem Grade auf die Getreidezufuhr aus dem Ostseegebiete angewiesen, und zwar wurde diese von nun an durch die Holländer besorgt. Durch die neuerdings erfolgte Veröffentlichung der Sundzollregister[2]) sind wir in den Stand gesetzt, den kolossalen Aufschwung des holländischen Ostseeverkehrs seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ziffernmäßig zu verfolgen. Er war vor allem Frachtverkehr, und zwar holte er aus den Ostseeländern, den näheren und den entfernteren, hauptsächlich Getreide, das er in steigendem Umfange nicht nur nach den Ländern an der Mündung von Rhein, Maas und Schelde, sondern nach dem ganzen Westen Europas, bis nach der pyrenäischen Halbinsel führte, die gleichfalls im 16. Jahrhundert nicht mehr ihren Bedarf an Agrarprodukten selbst decken konnte. Sollte sich nicht das Problem der Entstehung der Gutsherrschaft im Nordosten Deutschlands im Zusammenhange mit der Geschichte des niederländischen Ostseeverkehrs lösen lassen? Was insbesondere die westlichen Ostseegebiete und Schleswig-Holstein anbelangt, so fehlt es nicht an Anzeichen für ihre starke Beteiligung am Export nach dem Westen Europas. Die lübische Chronik berichtet im Jahre 1482[3]): „Die Adeligen in diesen Landen und die gierigen Kaufleute wurden Kornhändler aus Anlaß der großen Teuerung in Flandern; . . . sie sandten das Korn zu Schiffe nach Flandern.“ Für die Marsch der Westküste gibt Sering selbst einige Notizen hinsichtlich der Zweige und Richtungen der Ausfuhr: Pferde nach Frankreich, Getreide und Rindvieh nach Hamburg, Bremen und zumal nach England. Vom Osten erwähnt er nur die Insel Fehmarn, deren Weizen bis nach Frankreich, Spanien und Italien zu hohen Preisen verkauft wurde.

Durchaus trug die Gutswirtschaft des östlichen Hügellandes den Charakter der kapitalistischen Unternehmung; Hand in Hand damit ging die steigende Wohlhabenheit des ostholsteinischen Adels. Das Gut war prinzipiell nichts als eine Kapitalsanlage, die man beliebig wechselte; das kam vor allem zum Ausdrucke beim Intestaterbgange. In diesem Falle erfolgte nämlich öffentlicher Verkauf, wenn einer der Miterben ihn forderte oder keiner von ihnen den Besitz übernehmen wollte; die Töchter erbten wohl mit, wurden aber in der Regel vorher durch Mitgift oder Einkauf in ein Kloster abgefunden. Diese Art der Vererbung begünstigte keineswegs die Erhaltung des Familienbesitzes; aber es entwickelte sich im An-

1) W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten, 1896, S. 207 ff.
2) N. Ell. Bang, Tabeller over Skibsfart etc. 1497—1660, 1907.
3) Lübische Chronik, h. a. Grautoff II, 430.

schlusse an die Gutswirtschaft beim östlichen Adel ein derartiger Kapitalreichtum, daß reichliche Abfindungen der Miterben in bar und mäßige Uebernahmepreise ermöglicht wurden. Am stärksten war die Mobilisierung des adligen Besitzes um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, zumal durch die damals erfolgenden Parzellierungen zugunsten des Bauernlandes im Zusammenhange mit der Aufhebung der Leibeigenschaft. Viele adlige Gutsbesitzerfamilien verschwanden damals; eine Reaktion setzte dagegen erst zum Anfang des 19. Jahrhunderts ein, insbesondere durch das Mittel der Stiftung von Fideikommissen. Aber noch der heutige Großgrundbesitz in Schleswig-Holstein ist alter adliger Besitz, entsanden fast durchweg im Zeitalter der Kolonisation; in neuerer Zeit hat sich Großgrundbesitz nicht mehr gebildet.

Ganz anders, wie im Osten Holsteins, war die Entwicklung im Kerne des Schleswigschen Landes, wenn man nämlich absieht von der Marsch im Westen und dem Gebiete der Gutsherrschaft im Südosten. Sie bewahrte die ursprünglich grundherrlichen Hintersassen vor der Leibeigenschaft; sie schuf ein eigentumähnliches Besitzrecht und blühenden Wohlstand: es handelt sich dabei um das Festerecht. Im 18. Jahrhundert zerfallen die Bauerngüter im Schleswigschen, was den Besitztitel ihrer Inhaber anbetrifft, in Bondengüter und Festegüter: jene stehen im Eigentume des Bauern; diese sind grundherrlich abhängig, und zwar in der Regel vom Landesherrn. Der Fester ist ein zu Pachtrecht sitzender Hintersasse, und zwar hat dieses Pachtverhältnis, wie es für Schleswig das typische Recht des abhängigen bäuerlichen Besitzes geworden ist, einen ganz singulären Charakter angenommen.

Die Entstehung des Festegutes und Festerechtes reicht zurück bis in das Zeitalter der Kolonisation und steht in Zusammenhang mit dem inneren Ausbau des Landes, insofern er zurückging auf die Initiative der Grundherrn, zumal der Kirche und des Landesherrn. Auf dem also gewonnenen Neulande, das freilich im wesentlichen Streubesitz war, wurden Lansten zum Teil minderfreien Standes angesetzt, wie in Holstein, ohne daß ausdrückliche Bestimmungen über die Dauer des Besitzes getroffen wurden. Wenn die Prästationen, die stets dieselben blieben, richtig geleistet wurden, lag für den Grundherrn keine Ursache vor, den Kolonisten oder dessen Nachkommen zu entsetzen. So entwickelte sich schon zum Ausgange des Mittelalters, zumal auf dem Grunde des Landesherrn und der Kirche, eine tatsächliche Erblichkeit dieser Hintersassen, und sie verdichtete sich schließlich zu einem Rechtszustande. Noch im Laufe des Mittelalters wuchs die Grundherrschaft im Schleswigschen beträchtlich, so durch freiwillige Tradition von Bondengütern an die Kirche und durch Einziehung verwirkter Bondenhufen; zunächst stieg freilich auch die Zahl der adligen Hintersassen, insbesondere durch Verleihung, Verkauf und Verpfändung seitens der Landesherrn. Durch die Säkularisation des geistlichen Besitzes und durch einen planmäßigen Auskauf des Adels wurde jedoch seit dem Zeit-

alter der Reformation der grundherrliche Besitz der regierenden Familie ungemein vermehrt; dazu kam in den Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts die Wiederbesetzung „wüster“ Bondenhufen zu Pachtrecht. So wurde der Landesherr der größte Grundherr im Lande; die grundherrlich abhängigen Bauern waren zum größten Teile seine Hintersassen.

Gerade deshalb, weil also hier gleichsam eine Union von Landesherrschaft und Grundherrschaft in großem Umfange stattfand, hat sich hier die Entwicklung des Bauernstandes überaus günstig gestaltet. Schon bestand ja für die Hintersassen faktische Erblichkeit: gegen die Zahlung einer sehr mäßigen einmaligen Gebühr beim Besitzwechsel, blieb der Hof bei der Familie. Es ruhte also neben diesem „Antrittsgeld“ auf dem Gute noch der ein für allemal fixierte niedrige Zins. Immerhin wünschte der Landesherr eine stärkere Anspannung der bäuerlichen Prästationspflicht. Da aber setzte er nicht bei den spezifisch grundherrlichen Leistungen der Bauern ein; sondern er vermehrte ihre auf dem öffentlichen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen, indem er sogar ihren privaten Grundzins mit der staatlichen Grundsteuer verschmolz. Von den grundherrlichen Abgaben blieb somit nur das Antrittsgeld, während der Zins verschwand, und eben das Fehlen des jährlichen Kanon ist es, wodurch sich das schleswigsche Festerecht von der Erbpacht unterscheidet, wie sie sonst besteht. Der Fester ist persönlich frei und hat ein erbliches Nutzungsrecht an seinem Gute. Er zahlt dieselben Steuern wie der Bonde, und beide Klassen haben dieselben Dienste zu leisten, Fuhren, Befestigungs- und Wegearbeiten, Hof- und Spanndienste für etwa vorhandene Domänenfelder. Schon daraus, daß den Bonden eben dieselben Leistungen obliegen, erhellt, daß sie nicht gefordert werden auf Grund eines privaten Rechtstitels, daß sie also ihrem Ursprunge nach nicht grundherrlich, sondern öffentlich sind. Gegen die Zahlung des Antrittsgeldes konnten die Festegüter nicht nur vererbt, sondern sogar aus der Familie veräußert werden. Bei der Erbteilung blieben allerdings die Ländereien und stellenweise auch die Gebäude von der Erbmasse ausgeschlossen; wenn also nicht Allodialvermögen vorhanden war, ging alles auf den Uebernehmer über; doch bürgerten sich allmählich „Abfindungen“ ein, und es galt wenigstens als eine moralische Pflicht des Gutsnachfolgers, die Geschwister zu versorgen. Das Festerecht war fast ebenso gut und wirksam, wie das der Bonden; oft besaß derselbe Bauer Bondengut und Festegut zugleich. Die Fester waren sehr wohlhabend, wegen der für sie bestehenden Vererbungsverhältnisse häufig in viel höherem Grade, als die Bonden. Im Norden, Osten und Süden des Herzogtums herrschten die Festegüter vor, im älter besiedelten Westen die Bondengüter. So bedeutete die Entwicklung des Festerechts in Wahrheit eine fast völlige Auflösung der Grundherrschaft, und es kann nicht wunder nehmen, daß sich schon sehr früh die Tendenz geltend machte, die Fester als Eigentümer aufzufassen. Teilweise geschah das schon im

18. Jahrhundert; durch ein Gesetz vom Jahre 1873 wurde die Allodifikation des Festegutes allgemein durchgeführt.

Die Entwicklung des Festerechtes und Festebesitzes kann in ihrer vollen Bedeutung erst gewürdigt werden, wenn man sie betrachtet als ein Glied der gesamten bauernfreundlichen Politik der Landesherren. Denn ihr reihen sich noch andere Akte der Landesherrschaft, zunächst in Schleswig, zugunsten des Bauernstandes an. Durch den schon erwähnten Auskauf des Adels und durch die Säkularisation des geistlichen Gutes, sowie durch die seit dem 16. Jahrhundert stets wiederholten Verbote des Verkaufes von Bauernland aus den landesherrlichen Aemtern an Adlige wurde dem Lande ein zahlreicher bäuerlicher Mittelstand erhalten, zumal da man auf den Domänen keinen Wert auf einen erheblichen Eigenbetrieb legte. Indem die früher verpfändeten Harden eingelöst wurden, hörte in demselben Zeitraum die private Gerichtsherrschaft über die Bonden vollkommen auf. Und wie also schon sehr früh in Schleswig, so auch nahm sich das absolute Fürstentum später in Holstein wirksam des Bauernstandes an. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts setzten in den beiden Ländern die großen liberalen Agrarreformen ein: die Neuordnung der Flurverfassung durch Aufteilung der Gemeinheiten und Durchführung der Verkoppelungen, die Niederlegung der Domänen in großem Umfange unter Parzellierung und Austeilung zu Erbpacht und Eigentum, die Aufhebung der Leibeigenschaft (1804), wobei zwar die bisherigen Leibeigenen zu Zeitpächtern wurden, damit ihre ökonomische Abhängigkeit fortdauere und dadurch den großen Gütern die nötigen Arbeitskräfte auch für die Zukunft gesichert würden, jedoch unter Verbot der Einziehung von Bauernland. Daran schloß sich endlich 1805 die Reform der Patrimonialjustiz durch die Vorschrift fester Anstellung staatlich geprüfter Justiziare; in dieser Form hat sie dann noch bestanden in Schleswig bis 1853/54, in Holstein bis zur Einverleibung in Preußen [1]).

Jedenfalls hat die bauernfreundliche Politik des absoluten Fürstentums viel dazu beigetragen, daß Schleswig-Holstein ein Land der Bauern blieb; und daß der bäuerliche Besitz vor Zersplitterung bewahrt wurde; eben darauf wirkte schließlich auch der gesunde Sinn der bäuerlichen Bevölkerung selbst, nämlich durch Schaffung des Anerbenrechtes, von dem wir sofort sprechen werden. Von Anfang an gab es hier in relativ geringer Anzahl kleine Landbesitzer. Abgesehen vom ursprünglich slavischen Ostholstein schob sich ja hier keine fremde Erobererschicht über die Ureinwohner; daher fehlt hier eine kleinbäuerliche Bevölkerung, wie das die Laten im übrigen Sachsen waren. Wir finden von vornherein im wesentlichen Großhufen der altfreien Bevölkerung mit abhängigen Arbeiterstellen, und die Politik der Landesherren wirkte mit dem Interesse der Grundherren und

1) Ueber einen interessanten Versuch zur Nachahmung des russischen Mir in den sogenannten „großfürstlichen“ Aemtern Holsteins im Jahre 1768; vgl. Sering S. 293.

dem Instinkte der Bauern dahin zusammen, diese Großhufen möglichst geschlossen zu erhalten. In der Neuzeit vermehrte sich allerdings die Zahl der Kätner, d. h. der kleinen Besitzer. Indem im 16. Jahrhundert viele Dörfer niedergelegt und ihr Land zum Hoffelde geschlagen wurde, traten an die Stelle der Bauernhöfe Gutskaten. Die Gutsparzellierungen und Gemeinheitsteilungen des 18. Jahrhunderts vermehrten noch den Kleinbesitz; auf dem parzellierten Lande siedelten sich Kätner und Häusler an; das Gleiche war der Fall — mit Genehmigung des Dorfdinges — auf Teilen der Allmende, die an das Dorf stießen. Aber durch dieselbe Entwicklung wurde der Stand der Kleinbesitzer auch reduziert: es hörte für sie die Möglichkeit der Viehhaltung auf, und das führte zum Auskaufe der kleinen Stellen durch die großen Bauern. Das war das Ergebnis des gesamten Verlaufes: im Osten behauptete der Großgrundbesitzer, im übrigen Lande (auch in der Marsch, wo ja unter dem Spiele kapitalistischer Einflüsse eine Konzentration des bäuerlichen Besitzes in der Neuzeit erfolgte) der Großbauer das Feld. Man wird die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse für den größten Teil Schleswig-Holsteins seit dem Ende des Mittelalters nicht anders als eine erfreuliche und aufsteigende bezeichnen können, und auch, was die Ostküste anbelangt, so muß zugestanden werden, daß von allen Ländern des nordöstlichen Kolonisationsgebietes — zu nennen wäre daneben allenfalls noch Schlesien[1]) — die Existenz und Vorherrschaft der Gutswirtschaft hier auf den Umfang des bäuerlichen Besitzes und auf die ökonomische Lage des Bauernstandes mit am wenigsten schädlich eingewirkt hat.

Wie verschiedenartig nun auch immer der Gang der Dinge für die bäuerlichen Klassen der Geest und des östlichen Hügellandes war, Eigentumsbauern, Fester oder Leibeigene — so hat sich doch für sie alle, und zwar im Gegensatz zur Marsch, ein Erbmodus ausgebildet, der bei mannigfachen Verschiedenheiten im einzelnen doch im wesentlichen übereinstimmende Züge aufweist, die Anerbenfolge.

Ueber die Entstehung von Anerbensitte und Anerbenrecht sind bisher mehrere Ansichten ausgesprochen worden. Man hat sie hergeleitet aus der Idee der Hausgenossenschaft und des Hauseigentums; man hat ihre Entstehung zurückgeführt auf das Interesse, sei es der Grundherren, sei es des Steuerfiskus an der Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Nahrungen. Sering zeigt die Haltlosigkeit aller dieser Annahmen; wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle auf die Einzelheiten seiner Beweisführung einzugehen, wie interessant sie auch immer sein mögen. Auf dem altdeutschen Siedelungsgebiete der Geest ist, wie Sering ausführt, die Heimat der Anerbenfolge zu suchen; der Geist und das Rechtsbewußtsein der hier ansässigen altfreien Bauernschaft hat sie zum Anfange der Neuzeit geschaffen. Dreifach ist ihre Wurzel: die Auffassung von der Hufe als einer geschlossenen Einheit; das Erbrecht, wie es seit dem Aus-

1) Vgl. Rachfahl, Zeitschr. der Savigny-Stiftung a. O. S. 181 ff.

gange des Mittelalters bestand, und endlich die Entwicklung des ländlichen Kreditwesens. Das eigentlich Wirksame war die aus den natürlichen Verhältnissen des Bodens fließende Vorstellung von der Notwendigkeit, der Geesthufe ihren Charakter als einer festgeschlossenen Wirtschaftseinheit zu bewahren. Bei der Verschiedenheit der Bodenarten, die es auf der einzelnen Geesthufe gab, war es hier (im Gegensatze zur Marschhufe) nicht möglich, die einzelnen Grundstücke für sich selbst zu nützen; sondern es empfahl sich Schlagwirtschaft; auch waren größere Wirtschaftsgebäude auf der Geest notwendig. So lebhaft war diese Vorstellung wirksam, daß sie sogar die Kraft hatte, die entgegengesetzten Tendenzen des Erbrechts zu überwinden. Denn dieses gab den Kindern ursprünglich einen gleichen Anteil am Grundbesitz, und selbst Abfindungen, die der Erblasser den Kindern noch bei Lebzeiten etwa gewährte, wie Aussteuer, Mitgift usw., waren nur provisorisch; beim Erbgange mußten sie ergänzt werden bis zur vollen Höhe der Erbquote. Aus den genannten wirtschaftlichen Gründen aber verbot sich die Realteilung; daher übernahm ein Sohn, in der Regel der älteste, die Wirtschaft; wenn er nun seine Miterben nicht sofort durch Auszahlung in bar abfinden konnte, — und das war die Regel, — so wurde er nicht Alleineigentümer; sondern die Miterben wurden Miteigentümer und blieben es so lange, bis er die Mittel gefunden hatte, sie zu befriedigen. Bis dahin hatten sie auch Anspruch auf eine entsprechende Rente als Verzinsung ihres Erbteiles und konnten eventuell durch Einweisung in den ungeteilten Mitbesitz zu ihrem Rechte kommen. Wenn sie unverheiratet auf dem Gute blieben, so waren sie gleichberechtigte Genossen des Aeltesten; die Verfassung war rein demokratisch; der Unternehmer war nur der Betriebsleiter und Repräsentant der Wirtschaft nach außen.

Es läßt sich denken, daß diesem ein solcher Zustand unbequem war; er trachtete danach, aus einem bloßen Betriebsleiter durch möglichst sofortige Abfindung der Miterben, durch Abschüttelung ihres Miteigentums, Alleineigentümer zu werden. Die Möglichkeit dazu bot ihm die zum Anfange der Neuzeit eintretende Entwicklung des Kreditwesens. Eben damals kam für die Landgüter ein langfristiger Kredit in der Form der Hypothek auf; dadurch wurde der Grundbesitz dem Werte nach teilbar. Der Uebernehmer erhielt jetzt das Alleineigentum, die Miterben, insofern es an Kapital zu ihrer sofortigen Abfindung mangelte, Kapitalforderungen, die hypothekarisch auf dem Hofe eingetragen wurden. Schon im 18. Jahrhundert war das Miteigentum der Miterben zur Seltenheit geworden. Sehr häufig erfolgte der Uebergang des Gutes auf den Nachfolger freilich nicht erst nach dem Tode, sondern schon bei Lebzeiten des augenblicklichen Besitzers: im 16. Jahrhundert kommen diese Altenteils- und Uebergabeverträge auf; im folgenden Jahrhundert werden sie mehr und mehr allgemein. Heutzutage überwiegen die Erbteilungsverträge bei Lebzeiten des Erblassers in den Gebieten der Anerbensitte; sie bedeuten eine antizipierte Erbfolge. Aus dem

Bedürfnis, das Gut auf die Dauer geschlossen und in der Familie zu erhalten, ist aber noch ein weiterer Zug der Vererbungsgewohnheiten entstanden, und er gerade prägt dem Anerbentum seinen eigentümlichen Charakter auf: die Lasten, die der Uebernehmer zugunsten seiner Miterben und eventuell des Altenteiles zu tragen hat, d. h. die Abfindungen, zu denen er verpflichtet ist, werden so mäßig angesetzt, nämlich so weit unter dem Marktwerte des Gutes, daß er dabei bestehen kann, d. h. „daß er bei ordentlicher Wirtschaftsführung nicht nur seinen Unterhalt vom Hofe gewinnt, sondern auch die Schulden allmählich abtragen und für die folgende Vererbung Kapital gewinnen kann“. Das ist nun freilich eine Beseitigung der gleichen Erbberechtigung, die den Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung gebildet hatte. Der springende Punkt ist also die Umwandlung des Betriebsleiters zum Alleineigentümer unter wesentlicher Besserstellung gegenüber den Miterben, und die treibende Kraft dafür war offenbar das Streben des Uebernehmers nach Emanzipation von den Miteigentümern, d. h. die Tendenz zu möglichst individueller Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes: so reiht sich die Entstehung der Anerbenfolge, wie Sering mit Recht betont, gleichwertig an die übrigen Agrarreformen der neueren Zeit individualistischen Charakters, wie die Verkoppelungen, Gemeinheitsteilungen, die Aufhebung der Leibeigenschaft u. a. m.

Auf den Eigentumsgütern der Geest hat sich diese Entwicklung vollzogen; nachdem sie hier zum Abschlusse gelangt war, wurde sie auf die grundherrlich abhängigen Bauerngüter übertragen, für die sich ohnehin bereits Ansätze in gleicher Richtung bemerkbar machten. Bei den Festegütern war ja, wie wir sahen, gleichfalls ungeteilte Vererbung der Liegenschaften üblich: zumal im Zusammenhange mit dem Uebergange des Festebesitzes in Eigentum gestaltete sich hier die Vererbung ganz nach dem Vorbilde der Bondengüter. Insoweit im östlichen Hügellande Erbzinsgut bestand, wurden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die grundherrlichen Lasten, die nur von geringer Höhe waren, abgelöst; die bisherigen Zinsbauern wurden dadurch den Eigentumsbauern in allen Punkten, auch in dem der Vererbung, gleichgestellt. Der größte Teil des bäuerlichen Besitzes war hier allerdings unerblich, und für ihn konnte von einem Erbrechte daher natürlich nicht die Rede sein: nur die Gebäude und die Fahrhabe unterlagen der Vererbung, und daraus mußte der Nachfolger die Miterben abfinden. Immerhin entwickelte sich auch hier für die Liegenschaften eine Art von faktischer Erbfolge: in der Regel bestimmte der Grundherr aus der Zahl der Miterben den Nachfolger, den ältesten, oder wenn ihm dieser nicht tauglich erschien, einen jüngeren Sohn oder einen Schwiegersohn, — oft schon bei Lebzeiten des Inhabers, der dann auf das Altenteil gesetzt wurde. Wo bei der Aufhebung der Leibeigenschaft die unerblichen Zinsbauern Zeitpächter wurden, da ist es bei diesem Modus geblieben. Wo die Güter des Adels dabei zugleich parzelliert wurden, und wo Erbpachtstellen entstanden, denen später durch die preußische Gesetz-

gebung Eigentum verliehen wurde, da hat sich gleichfalls die Anerbenfolge eingebürgert.

So ist die Anerbenfolge in Schleswig-Holstein entstanden. In großem Umfange ist sie zu gewohnheitsmäßigem Rechte geworden, und vielfach wurde sie im 18. Jahrhundert durch erbrechtliche Verordnungen ausdrücklich anerkannt und gesetzlich festgelegt. Mancherorts ist sie freilich Sitte geblieben und nicht Recht geworden. Je nach den verschiedenen Oertlichkeiten ist die Auswahl des Nachfolgers traditionell geregelt. Meist findet sich Aeltestenrecht (auf Grund der überkommenen Vertretungs- und Muntgewalt des ältesten Sohnes), hier und da auch Jüngstenrecht, sei es auf Grund der Teilungsregel, daß der jüngste zuerst seinen Anteil wählen darf, sei es, wie in einigen ostholsteinischen Bezirken, in den Aemtern Segeberg, Traventhal und im Preetzer Klostergebiete, auf Grund von Ueberlieferungen, welche die hier angesiedelten Kolonisten aus ihrer Heimat Westengern mitbrachten, wo von jeher zumal bei den eigenbehörigen Gütern Minorat galt. Der Kontinuität der Anerbenfolge schreibt Sering es zu, daß die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Landwirte so fest auf ihren Gütern sitzt, und daß der Stand der Verschuldung im allgemeinen ein erträglicher ist; er weist darauf hin, daß auch bei den Miterben, die ja auf den ersten Anblick geschädigt zu werden scheinen, die Vorstellung in Kraft ist, daß das Gut Familiengut sei und bleiben müsse, daß sie die Vorzugsstellung des Uebernehmers daher keineswegs drückend empfinden, da sie sich ihnen als durch die Sache selbst gerechtfertigt darstelle. Sering zeigt, wie die Anerbenfolge tatsächlich nicht nur dem Uebernehmer, sondern der gesamten Familie, auch den Miterben, zum Segen gereicht. Indem er sie also in ihrer hohen sozialen und wirtschaftspolitischen Bedeutung kennzeichnet, läßt er sein Buch in die Forderung ausklingen, daß das Erbrecht auf dieser Grundlage verständnisvoll reformiert und fortgebildet werde; er schließt mit den beherzigenswerten und eindrucksvollen Worten:

„Die beste Frucht der Geschichtsforschung ist die Achtung vor den sittlichen Kräften, welche in tausendjährigem Ringen den Volkscharakter gebildet und das Recht geprägt haben. Wer diese Entwicklung und die engen Beziehungen kennt, die zwischen dem Volkscharakter und dem überkommenen Grunderbrecht bestehen, wird sich nicht leichthin entschließen, dieses Recht zugunsten eines rationalistischen Schemas preiszugeben, sondern darauf Bedacht nehmen, die Errungenschaften der Vergangenheit pietätvoll weiterzubilden."

* * *

Allzu umfangreich hat sich vielleicht diese Uebersicht über die geschichtlichen Ergebnisse des Seringschen Buches gestaltet. Aber sie ist weit davon entfernt, erschöpfend zu sein, und sie vermag dem ganzen Inhalte seiner Forschungen auch nicht annähernd gerecht zu werden. Es liegt ja auch ein gewisser Reiz in der Aufgabe, auf sie gestützt, die Entwicklung in Schleswig-Holstein, die in mehr als

einer Beziehung interessant, lehrreich und von der allgemeinsten Bedeutung ist, in ihrem ganzen Verlaufe zu betrachten. Nicht dringend genug können wir zur Lektüre des Werkes raten; wir vermochten hier ja nur die historischen Partien einigermaßen zu berücksichtigen, während wir die eingehende und anziehende Schilderung der heutigen Vererbungsverhältnisse in den einzelnen Gegenden, die wirtschafts- und sozialpolitische Würdigung des Anerbenrechtes, die eigenen Reformvorschläge des Autors beiseite lassen mußten. Besonders wohltuend berühren die Liebe zum Lande, die Wertschätzung der Einrichtungen, die das Ziel seiner Studien sind; sie sprechen aus jeder Zeile seiner Darstellung. Ein enormes Material ist bewältigt worden; eine wahrhaft großartige Arbeitsleistung liegt vor, nicht minder eine umfassende und tiefgehende Sachkenntnis in jeglicher Richtung, ob es sich nun um die allgemeine, die Rechts-, oder die Wirtschaftsgeschichte handelt, ein sicherer Blick für alles Wesentliche und Richtige, ein scharfes und treffendes Urteil, das dem einzelnen allüberall seinen angemessenen Platz im Zusammenhange des Ganzen zuzuweisen versteht. Es gibt kaum ein Land in Deutschland, dessen Agrargeschichte von den ältesten Anfängen bis zur Gegenwart so durchdringend, vollkommen und zuverlässig durch eine einzige Publikation aufgehellt worden ist, wie die Schleswig-Holsteins durch Serings Buch. Wohl findet sich hie und da eine Bemerkung, der man sich nicht ohne weiteres anschließen möchte; Spezialforschung wird hie und da ergänzend eintreten können: das aber verschwindet alles im Verhältnisse zu dem, was uns geboten wird, gegen die Bereicherung des Wissens, die wir ihm verdanken. Und so möchten wir denn diese Zeilen mit dem Ausdrucke der Befriedigung darüber schließen, daß dem Altmeister der historischen Schule in der heutigen Nationalökonomie, Gustav Schmoller, zu seinem siebenzigsten Geburtstag gerade dieses Werk gewidmet werden konnte, das zu den wertvollsten Leistungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart gehört; keine würdigere Ehrung, wie dadurch, konnte ihm widerfahren.

V.

Rekrutenstatistik und Volksgesundheit.

Von

Dr. med. **Alfons Fischer** (Karlsruhe).

Die Gründe, welche zur Verschlechterung der Militärtauglichkeit führen, bezw. führen können, werden seit vielen Jahren von Nationalökonomen, Aerzten und Offizieren erörtert, und zwar mit einer Lebhaftigkeit, mit einem geistigen Kraftaufwand, wie man es sonst gegenüber Fragen der Volksgesundheit kaum zu beobachten Gelegenheit hat. Freilich handelt es sich hierbei um eine Frage der Volkshygiene von größter Wichtigkeit; denn die Wehrfähigkeit einer Nation ist in mancher Hinsicht ein wertvoller Maßstab für die Volksgesundheit im allgemeinen. Und hierzu kommen noch andere Faktoren von hoher Bedeutung. Von dem Umfang der Militärtauglichkeit hängt naturgemäß die Truppenzahl und somit die Machtstellung des Staates wesentlich ab; darum befaßt man sich mit den Gesundheitsverhältnissen der jungen Männer im militärpflichtigen Alter viel intensiver, als mit dem hygienischen Zustand der Frauen oder der Staatsbürger in anderen Altersklassen. Die Heftigkeit, mit der die dissentierenden Meinungen der Autoren aufeinanderstoßen, resultiert jedoch vorzugsweise aus den Konsequenzen, die aus den wissenschaftlichen Feststellungen gezogen werden; denn diese Folgerungen führen tief in das politische Gebiet hinein.

Zwei Parteien stehen sich schroff gegenüber: die eine behauptet, seit dem ununterbrochenen Uebergang Deutschlands vom Agrarstaat zum Industriestaat und seit der hiermit im Zusammenhang stehenden Zunahme und Ausdehnung der Großstädte sei die Militärtauglichkeit vermindert worden; die Landgemeinden seien 3—4mal wertvoller für die Heeresergänzung als die Städte; wolle man die Wehrhaftigkeit der Nation erhalten, so müsse die „Landflucht“ vermieden, die weitere Industrialisierung nach Möglichkeit hintangehalten und die Landwirtschaft durch Staatsgesetze gefördert werden. Dieser agrarische Standpunkt findet seine wissenschaftliche Stütze besonders in den Arbeiten des Berliner Nationalökonomen Sering[1])

1) Sering, zitiert bei Brentano in der unter 5) genannten Arbeit. S. 42.

und seines Schülers Abelsdorf[1]), sowie in den medizinischen Publikationen von Röse[2]) und neuerdings von Alsberg[3]). Ihre Gegner, die hauptsächlich durch Brentano[4]) und seinen Schüler Kuczynski[5]), sowie durch den württembergischen Sanitätsrat Elben[6]) und den bayrischen Generalarzt von Vogl[7]) vertreten werden, stellen den Vorzug der ländlichen Gemeinden und der landwirtschaftlichen Berufe bezüglich der Ergiebigkeit als Rekrutenquelle in dem erwähnten Umfange in Abrede; insbesondere legt Brentano auch der Abnahme der Verhältniszahlen, die die Militärtauglichkeit bezeichnen, keinen großen Wert bei, da die absoluten Ziffern gestiegen sind, und er hält für die Volkswohlfahrt im allgemeinen, wie für die Existenzfähigkeit der Landbevölkerung und die Deckung der Heeresausgaben im besonderen die weitere Entwicklung der Industrialisierung Deutschlands für eine Notwendigkeit.

Die Meinungskämpfe wurden aber bisher beiderseits mit unzureichenden Waffen geführt. Denn das statistische Material, das bis jetzt zur Lösung der uns hier beschäftigenden Probleme zur Verfügung stand, war in vielerlei Hinsicht mangelhaft. Darüber war man sich beiderseits auch keineswegs im unklaren. — Welche Mittel standen den Autoren zur Verfügung, welche Probleme galt es zu lösen, welche Lücken wies das Material bei der notwendigerweise zu beantwortenden Fragestellung auf?

Mit diesen Erörterungen müssen wir uns zunächst befassen. Amtliche Rekrutenstatistiken liegen seit vielen Jahrzehnten vor. Aber man erhielt aus ihnen keine Auskunft über den Beruf und die Herkunft der Ausgehobenen. Erst seit dem Jahre 1902 wird alljährlich dem Reichstag eine Uebersicht über die Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes geboten, so daß man erkennen kann, wieviel Taugliche unter den Endgültig-Abgefertigten in Land-, wieviel in Stadtgemeinden geboren waren, wieviel einen landwirtschaftlichen, wieviel einen anderweitigen Beruf vor dem Eintritt in das Heer ausgeübt haben. Ueber die bayrischen Armeekorps lagen jedoch noch weitere Angaben darüber vor, wie viele Taugliche unter den Endgültig-Abgefertigten von landwirtschaftlich beschäftigten und wie viele von anderweitig beschäftigten Eltern abstammten. Da aber Mitteilungen über den Beruf der Eltern der Rekruten für die Lösung des vorliegenden Problems unbedingt notwendig sind, jedoch für die nicht bayrischen Truppen fehlten, so wurden von Abels-

1) Abelsdorf, Die Wehrfähigkeit zweier Generationen. Berlin 1905, bei Georg Reimer.

2) Röse, Politisch-anthropologische Revue, Jahrg. 4, Nr. 3.

3) Alsberg, Militärtauglichkeit und Großstadteinfluß. Leipzig und Berlin, 1909, bei B. G. Teubner.

4) Brentano: Patria, Jahrbuch der „Hilfe“, 1906. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe“.

5) Kuczynski, Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? Berlin 1905.

6) Elben, Württemberg. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1900.

7) von Vogl, Die wehrpflichtige Jugend Bayerns. München 1905, bei Lehmann.

dorf[1]) und nach ihm auch von Wellmann[2]) private Erhebungen bei norddeutschen Arbeitern ausgeführt. Obwohl diese Untersuchungen mit bewundernswertem Fleiß unternommen wurden, so boten sie, wie es gewöhnlich bei privaten Maßnahmen[3]) der Fall ist, nur ein unzulängliches Material; der hohe Wert der genannten Enqueten soll zwar keineswegs verkannt werden, aber da sie sich nur auf wenige tausend Befragte erstrecken, so können aus ihnen keine Schlüsse auf die im allgemeinen vorhandenen Zustände gezogen werden, jedenfalls noch weniger als aus dem bayrischen Material, dem man den Vorwurf gemacht hat, daß es gegenüber den Verhältnissen in ganz Deutschland zu viel Besonderheiten bietet, um Folgerungen allgemeiner Natur zuzulassen. Dazu kommt noch, daß die Ergebnisse Abelsdorfs[4]) von denen Wellmanns nicht unbeträchtlich abweichen.

Schon seit dem Jahre 1897 verlangt Brentano[5]) mit Energie, daß bei der Uebersicht über die Heeresergänzung Angaben über den Beruf der Eltern der Gestellungspflichtigen mitgeteilt werden. Aber sowohl der ehemalige Kriegsminister Gossler wie der soeben aus dem Amte geschiedene Reichskanzler Bülow lehnten jahrelang die bezüglichen Wünsche von Abgeordneten im Reichstage ab, mit der Motivierung, daß in der verlangten Bekanntgabe eine Staatsgefahr liegen würde. Fürst Bülow hat dann aber doch, dem vielfachen Drängen nachgebend, diesen Einwand fallen gelassen, und es wurden im Jahre 1906 auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern Untersuchungen vorgenommen, um für das gesamte deutsche Heer Aufschluß über ihre Abstammung zu erhalten. Das so gewonnene Material wurde (merkwürdigerweise nicht im Kaiserlichen Statistischen Reichsamt, sondern) im preußischen statistischen Landesamt bearbeitet. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind in dem „Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat", 6. Jahrgang, 1908 (erschienen 1909) mitgeteilt worden. Diese Angaben stellen nun — bei vorsichtiger Verwendung — ein ungemein wichtiges Material zur Lösung unseres Problems dar, und wir wollen erörtern, welche Antworten auf unsere Fragen die neuen, und, wie ich gleich betonen will, neuartigen Statistiken bieten.

Doch zuvor muß man sich im klaren darüber sein, worin das Problem besteht. Das Problem ist, wie oben bereits angedeutet wurde, ein doppeltes. Einmal kann die Rekrutenstatistik — in gewissem Sinne, wir werden sogleich das Nähere hierüber sagen — für die Beurteilung des Volksgesundheitszustandes im allgemeinen benutzt werden. Dann aber sollen die Angaben über die Militär-

---

1) Abelsdorf, Die Wehrfähigkeit zweier Generationen.

2) Wellmann, Abstammung, Beruf und Heeresersatz. 1907. Leipzig, bei Duncker und Humblot.

3) Siehe auch Bindewald, Conrads Jahrbücher f. Nationalök., 1898, Heft 1.

4) Siehe die Gegenüberstellung der Ergebnisse in Abelsdorfs Aufsatz in der Med. Reform 1907, Nr. 38, S. 457.

5) Brentano, Patria, Jahrbuch der „Hilfe", 1906, S. 44.

tauglichkeit dazu dienen, die speziellen, praktisch wichtigen Fragen zu beantworten, ob weitere Gesetzesmaßnahmen zur Erhaltung oder Förderung der militärischen Leistungsfähigkeit unserer Nation notwendig sind.

Befassen wir uns zunächst mit der ersten Seite des Problems. Es ist die Aufgabe der Hygiene als Wissenschaft, möglichst genaue Kenntnisse über die im Volke herrschenden gesundheitlichen Zustände zu beschaffen; insbesondere ist es wichtig, alle Degenerationssymptome festzustellen. Es wird nun behauptet, daß die modernen Kulturstaaten, vor allem die Industriestaaten, Zeichen der Entartung darbieten. In England wurden solche Meinungen insbesondere durch den General Sir Frederick Maurice[1]) in einem alarmierenden Artikel im „Contemporary Review" laut. Es wurde im Zusammenhang hiermit eine staatliche Kommission zur Prüfung der Frage, ob eine physische Entartung im englischen Volk vorliegt, eingesetzt; der interessante, 3 Bände umfassende Kommissionsbericht schließt jedoch mit einem Non liquet. — Und auch in Deutschland reicht das vorliegende Material keineswegs aus, um Klarheit über eine eventuell bestehende physische Degeneration der Bevölkerung, die von vielen Seiten angenommen wird, zu beweisen. Wir besitzen zwar umfangreiche Statistiken über Mortalität und Morbidität. Die Sterblichkeitsziffer ist, wie wir wissen, in den letzten Jahrzehnten erheblich gesunken, die Krankheitsfälligkeit hat — namentlich bei manchen früher weitverbreiteten Infektionskrankheiten — wesentlich abgenommen; aber hieraus wird man nicht ohne weiteres auf die Verbesserung der Volksgesundheit, höchstens auf eine solche der volkswirtschaftlichen und hygienischen Zustände schließen können. Im Gegenteil, man hat sogar — nicht ohne Unrecht — aus der Mortalitätsabnahme gefolgert, daß die Entartung der Bevölkerung unvermeidlich sei, wenn mit Hilfe hygienischer Maßnahmen viel körperlich minderwertige Menschen am Leben erhalten werden. Würde die Verminderung der Sterblichkeitsziffer mit einer Verbesserung der Rassen zusammenfallen, so müßten sich weitere Symptome, wie die durchschnittliche Verkürzung der Erwerbsunfähigkeit bei Erkrankungen, die Zunahme der Stilltätigkeit, die Ausdehnung der Militärtauglichkeit u. a. m. nachweisen lassen. Nun besitzen wir bezüglich der durchschnittlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit wie auch hinsichtlich des Umfanges des Stillgeschäftes vorläufig kein hinreichendes Material, um Schlüsse daraus zu ziehen. Erst vor wenigen Jahren hat man damit begonnen, das wertvolle Material der großen Krankenkassen zu erforschen; so hat das Kaiserlich Statistische Amt[2]) in Berlin auf Kosten des Reiches in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 1. April 1907 in den Räumen der Ortskrankenkasse Leipzig Unterlagen gewonnen, die gewiß von hohem

1) Vgl. Herkner, Die Entartungsfrage in England, im Jahrbuch der Gesetzgebung, Jahrg. 31, Heft 2.

2) Siehe Mayet, Zeitschrift für soziale Medizin usw., Bd. 4, Heft 2.

Werte für das in Rede stehende Problem sein werden, und deren Bekanntgabe man daher mit Spannung erwartet. -- Und auch über die Stilltätigkeit beginnt man seit einiger Zeit sachgemäße Erhebungen anzustellen. So enthält z. B. das kürzlich erschienene „Statistische Jahrbuch für das Großherzogtum Hessen“ zum ersten Male brauchbare Angaben über das Stillgeschäft während des Jahres 1908 im ganzen Großherzogtum. Aber, wie gesagt, vorläufig ist kein hinreichendes Material vorhanden, mit dessen Hilfe man die Entartungsfrage prüfen könnte. Um so höher wären daher einwandfreie Angaben über die Militärtauglichkeit zu bewerten.

Nachdem wir so die Bedeutung einer brauchbaren Rekrutenstatistik für die Beurteilung der Volksgesundheit erkannt haben, müssen wir nun noch erörtern, inwieweit die tatsächlich vorhandenen Angaben über die Militärtauglichkeit zur Lösung unserer Probleme verwendbar sind.

Da muß zunächst betont werden, daß, wie Prinzing[1]) mit Recht hervorgehoben hat, die Militärtauglichkeit kein einheitlicher Begriff ist. Ob ein Gestellungspflichtiger als militärtauglich bezeichnet wird, hängt allein von dem Ermessen der jeweiligen Ersatzbehörden ab. Diese Behörden haben aber nach Zeit und Ort sehr unterschiedliche Anschauungen; manch ein Gestellungspflichtiger, der von einer Ersatzbehörde als tauglich bezeichnet wurde, würde anderswo oder zu einer anderen Zeit vielleicht als untauglich erachtet worden sein. Brentano[2]) hat gezeigt, daß z. B. in München im Jahre 1902 unter den Militärpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben A bis K mehr für tauglich befunden wurden, als unter denen mit den folgenden Anfangsbuchstaben; dies geschah nur dadurch, daß am Beginn des Aushebungsgeschäftes, das nach dem Alphabet vor sich geht, das Verhältnis des Bedarfs zum Vorrat noch nicht abzuschätzen ist, und der Arzt, um unter allen Umständen dem Bedarf zu genügen, bisweilen im Laufe der Aushebung den Maßstab bei der Beurteilung der Tauglichkeit ändern muß. Solche Unterschiede bei der Wehrfähigkeitsbestimmung werden sich entsprechend den Ziffern der Gestellungspflichtigen in den verschiedenartigen Landgebieten stets zeigen; in Gegenden mit hoher Bevölkerungszahl wird man einen anderen Maßstab anlegen als in Bezirken, die wenig bevölkert sind. Man sieht also, daß der Begriff der Militärtauglichkeit nicht konstant bleibt. — Dazu kommt noch, daß man aus der Untauglichkeitszahl an sich nur wenig Schlüsse auf die Volksgesundheitszustände ziehen kann, wenn nicht zugleich die Gründe der Unbrauchbarkeit angegeben werden. Solche Angaben für deutsche Landesgebiete fehlen aber jetzt völlig, während sie früher, wie Prinzing[3]) mitteilt, für einzelne kleinere Staaten Deutschlands publiziert wurden. — Immerhin bieten die neuesten Rekrutenstatistiken,

1) Prinzing, Zeitschr. für Sozialwissenschaft, 1908, Heft 1.
2) Brentano, Zeitschr. für Soz. Medizin, Bd. 2, Heft 3.
3) Prinzing, Zeitschr. für Sozialwissenschaft, 1908, Heft 1.

wenn man die genannten und weiter unten noch zu erörternden Mängel und Lücken in den statistischen Angaben gebührend berücksichtigt, einen zur Beantwortung gewisser Fragen der Volksgesundheitslehre verwendbaren Anhalt.

Unter den hierhin gehörenden Problemen soll vor allem die Frage, ob man an der Hand der Tauglichkeitsstatistik eine Entartung des Volkes im allgemeinen feststellen kann, erörtert werden. Würde sich ergeben, daß das deutsche Volk jetzt, absolut genommen, weniger militärtaugliche Söhne erzeugt als ehedem, so wäre die Degeneration erwiesen; sollte sich zeigen, daß im Verhältnis zur derzeitigen Bevölkerungsziffer die Zahl der Tauglichen kleiner wird, ohne daß diese letztere Zahl, absolut genommen, gesunken ist, so würde eine partielle Degeneration vorliegen, d. h. es würde sich in gewissen Gruppen der Bevölkerung Entartung zeigen. Und man müßte dann weiter danach fragen, innerhalb welcher Schichten sich eine solche Verschlechterung findet.

Alsberg[1]) hat nun die Behauptung aufgestellt, es sei wahrscheinlich, daß der Tauglichkeitskoeffizient (worunter er das Verhältnis der zum Militärdienst für tauglich Befundenen zur Gesamtzahl der Dienstpflichtigen versteht), im allgemeinen im Abnehmen begriffen sei. Seine Anschauung gewinnt er aus den von privater Seite ausgeführten Erhebungen, die ich oben als dem Umfang nach zu beschränkt bezeichnet habe. Alsberg meint, daß bei den Germanen der Völkerwanderungszeit gewiß nicht, wie es heute der Fall ist, ein Drittel der erwachsenen männlichen Bevölkerung kriegsuntüchtige Leute waren. Der frühere Oberst Gaedke[2]) hat ihm hierauf bereits geantwortet, daß die Gefolgschaftsheere, die gegen die römischen Truppen zu Felde zogen, Eliteheere waren, etwa wie unsere Friedensheere es sind, und daß unsere Kriegsheere weit mehr als nur zwei Drittel der männlichen dienstpflichtigen Bevölkerung umfassen, da zu ihnen der Landsturm gehört, welcher auch recht rüstige Leute enthält, obwohl sie als „mindertauglich“ offiziell bezeichnet werden. Gaedke weist ferner auf die Feststellungen von Schwiening[3]) hin, wonach ein Viertel der Untauglichen sich im Laufe der Zeit zu kräftigen, gesunden Menschen entwickelt, welche auch noch zu größeren Strapazen, als sie der Landsturm erfordert, befähigt sein dürften, und er betont, daß in den Volksaufgeboten Armins und anderer germanischer Heerführer gewiß auch solch ein „Landsturm“ mitgekämpft habe.

Doch ich denke, daß sich ein Vergleich des gegenwärtigen Gesundheitszustandes mit dem zur Zeit der alten Germanen aus vielerlei Gründen nicht anstellen läßt. Und wir können uns zunächst auch damit begnügen, daß wir unsere Untersuchungen auf die Zeit seit dem letzten deutsch-französischen Kriege ausspannen.

---

1) Alsberg, Militärtauglichkeit und Großstadteinfluß. Leipzig und Berlin 1909, bei B. G. Teubner.

2) Gaedke, Berliner Tageblatt vom 22. Juli 1909 (Morgenausgabe).

3) Schwiening, Beiträge zur Rekrutenstatistik. Jena 1908, bei G. Fischer.

Bekanntlich hat seit dem Jahre 1873 zu verschiedenen Malen eine recht erhebliche Erhöhung der Friedenspräsenzstärke stattgefunden.

Der jährliche Ersatzbedarf betrug nach Abelsdorf[1]) in runden Zahlen durchschnittlich:

1873—1875	150 000 Mann
1883—1885	160 000 „
1890—1892	202 000 „
1896—1898	268 000 „
1899—1901	279 000 „
1902—1905	273 000 „

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß die absolute Zunahme der Militärtauglichen sehr beträchtlich war; aber auch der Tauglichkeitskoeffizient war nach Alsberg[2]) größer geworden, denn im Jahre 1872 wurden nur 48,9 Proz. der Dienstpflichtigen tauglich befunden, im Jahre 1893 dagegen, dem Jahre der besonders starken Erhöhung der Friedenspräsenzziffer, waren es plötzlich 57,2 Proz. Seit dieser Zeit bleibt die Verhältniszahl[3]) ziemlich die gleiche; sie betrug

1902	56,75
1905	56,30
1907	54,90

Nun ist Alsberg der Ansicht, daß aus dieser Zunahme der Tauglichkeitsziffern nicht auf eine Verbesserung der Lebenskraft unseres Volkes geschlossen werden darf; denn die höhere Tauglichkeitszahl sei nur als das Ergebnis einer durch die Erhöhung der Heeresstärke verursachten genaueren Musterung der Dienspflichtigen aufzufassen. Während man Alsberg in dieser Meinungsäußerung beitreten kann, wird man ihm aber widersprechen müssen, wenn er folgende Behauptungen, die jedoch nichts als Vermutungen sind, aufstellt: die Anforderungen an die körperlichen Leistungen der Rekruten seien von Generation zu Generation geringer geworden; viele werden jetzt für diensttauglich befunden, die vor dem Jahre 1893 zweifelsohne noch als dienstuntauglich vom Heeresdienst befreit worden wären; da nach Wellmann, der 3000 Arbeiter befragt hat, die Tauglichkeitsziffer bei den letzten drei Generationen sich nicht erheblich unterscheide, trotzdem an die körperliche Tüchtigkeit des Rekrutenmaterials jetzt wesentlich herabgesetzte Ansprüche gestellt werden, so ergäbe sich hieraus der Schluß, daß eine deutliche Verschlechterung der Militärtauglichkeit stattgefunden haben muß.

Während nun Alsberg jeglichen Beweis für seine Behauptungen

1) Siehe die Gegenüberstellung der Ergebnisse in Abelsdorfs Aufsatz in der Med. Reform, 1907, No. 38, S. 458.

2) Alsberg, Militärtauglichkeit und Großstadteinfluß. Leipzig und Berlin 1909, bei B. G. Teubner.

3) Entnommen den „Uebersichten der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes"; Reichstagsdrucksachen.

schuldig bleibt, möchte ich einige Belege dafür anführen, daß die Anschauungen Alsbergs nicht richtig sein können. Der erfahrene Generalarzt von Vogl[1]) hat den Satz aufgestellt, daß kaum ein Rekrut aus Stadt oder Land, so wie er eintritt, wenngleich er tadellos gewachsen und beschaffen sein mag, zum Dienste körperlich tauglich sei, und daß er nicht zu einer Marschleistung befähigt sei, wie sie auch ein weniger kräftiger Soldat nach entsprechender Ausbildung mühelos vollzieht. Also der Rekrut wird erst im Laufe der Dienstzeit durch körperliche Erziehung tauglich gemacht; daß er tauglich wird, hängt davon ab, ob er sich den körperlichen Strapazen, mit denen die Ausbildung verbunden ist, gewachsen zeigt; ist er ihnen nicht gewachsen, so muß er als dienstunfähig entlassen werden. Hätte man nun, wie Alsberg behauptet, seit dem Jahre 1893 mindertüchtige Leute eingestellt, um die vorgeschriebene Friedenspräsenzziffer zu erreichen so müßten seit dem genannten Jahre verhältnismäßig mehr Erkrankungen, mehr Todesfälle, mehr Entlassungen vorgekommen sein als vorher. In Frankreich z. B., wo, nach dem Bericht von Löwenthal[2]), der Kriegsminister einen hohen Effektivstand, trotz der ständigen Abnahme der Geburten, erreichen wollte und erreicht hat (der Effektivstand wurde in den Jahren 1901—1906 von 554000 auf 582000 Mann erhöht, die Zahl der jährlichen männlichen Geburten sank aber in den Jahren 1881—1886 von 481 000 auf 466 000), ist die Zahl der Kranken und der Todesfälle vermehrt worden. Es verlautet, daß die Ziffer der wegen Krankheit Entlassenen in den Jahren 1887—1906 von 8070 auf 20370 gestiegen ist.

Wie liegen nun aber die entsprechenden Verhältnisse in Deutschland?

Nach dem „Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee usw." für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906 (erschienen 1908) betrug der Krankenzugang pro Mille der „Iststärke" im Durchschnitt der Berichtszeiträume:

1881/82—1885/86	899,6	1901/02—1905/06	610,3
1886/87—1890/91	908,3	im Jahre 1904/05	630,8
1891/92—1895/96	812,2	„ „ 1905/06	592,0
1896/97—1900/01	687,5		

Man sieht also, daß sich der Krankenzugang recht erheblich seit dem Zeitraum 1881/82 bis zum letzten Berichtsjahr vermindert hat.

Ebenso ist der durchschnittliche tägliche Krankenstand zurückgegangen; er betrug pro Mille der „Iststärke"

im Durchschnitt der Jahre	1881/82—1885/86	30,6
„ „ „ „	1886/87—1890/91	30,0
„ „ „ „	1891/92—1895/96	29,0
„ „ „ „	1896/97—1900/01	26,0
„ „ „ „	1901/02—1905/06	25,0
„ „ „ „	im Jahre 1904/05	26,0
„ „ „ „	„ „ 1905/06	24,8

1) von Vogl, Die wehrpflichtige Jugend Bayerns. München 1905, bei Lehmann.
2) Löwenthal, „La Revue", 1909, No. 13.

Hieraus erkennt man, daß der tägliche Krankenstand seit 1881/82 bis zum letzten Berichtsjahre um 5,8 Prom. der „Iststärke“ abgenommen hat; im letzten Berichtsjahr betrug die Abnahme gegenüber dem Vorjahre 1,2 Prom., d. h. es waren täglich durchschnittlich 496 Kranke weniger vorhanden. Und wie die Krankenziffer, so ist auch die Sterblichkeitszahl gesunken. Die Mortalität betrug pro Mille der „Iststärke“

im Durchschnitt der Jahre	1881/82—1885/86	4,1
„ „ „ „	1886/87—1890/91	3,3
„ „ „ „	1891/92—1895/96	2,8
„ „ „ „	1896/97—1900/01	2,2
„ „ „ „	1901/02—1905/06	2,0
	im Jahre 1904/05	2,0
	„ „ 1905/06	2,0

Nun wird man hier vielleicht einwenden, daß die Sterblichkeit auch im allgemeinen in Deutschland seit 1881/82 infolge des Fortschritts auf medizinischem und hygienischem Gebiete abgenommen hat, so daß also eine solche Verminderung auch beim Heere zu erwarten war. Hierauf ist aber zu erwidern, daß die Sterblichkeitszahl in der Armee noch mehr gesunken ist als im übrigen bei deutschen Männern im Alter von 21—25 Jahren. Nach Prinzing[1]) kamen im Zeitraum 1881/82 bis 1885/86 bei dieser Bevölkerungsgruppe auf 1000 Mann 7,3 Sterbefälle vor, im Zeitraum 1900/01 dagegen 5,9; also die Abnahme betrug 1,4 Prom., während sie sich beim Heere in derselben Zeit auf 1,9 Prom. beläuft.

Was nun schließlich die Frage anbelangt, wieviele von den bei der Aushebung als tauglich Befundenen im Laufe der Dienstzeit als unbrauchbar sich erwiesen, so sagt hierüber der „Sanitätsbericht“, daß entlassen wurden im Durchschnitt der Jahre

1881/82—1885/86	7 801,6	Mann	=	20,7	Prom. der „Iststärke“
1886/87—1890/91	8 584,6	„	=	20,6	„ „ „
1891/92—1895/96	10 874,0	„	=	23,0	„ „ „
1896/97—1900/01	12 541,0	„	=	24,2	„ „ „
1901/02—1905/06	13 104,6	„	=	24,7	„ „ „
im Jahre 1905/06	13 594	„	=	25,6	„ „ „

Wie man sieht, ist in der Tat der Promillle-Anteil der Entlassungen seit 1886/87 im Steigen begriffen. Andererseits muß man aber hierbei bedenken, daß seit der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke eine Vermehrung der Entlassungen um nur 2,6 Prom. der Iststärke vorliegt, so daß der Unterschied also nur gering ist; außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Sterblichkeitsziffer gesunken ist, was zum Teil wohl damit zusammenhängt, daß jetzt mehr Soldaten als ehedem frühzeitig beim Ausbruch der Erkrankung (namentlich der Tuberkulose) entlassen werden.

Aus allen diesen Angaben des „Sanitätsberichts“ kann, meiner Ansicht nach, geschlossen werden, daß das Rekrutenmaterial, welches jetzt zur Verfügung steht, keineswegs an physischer Beschaffenheit

1) Prinzing: „Medizinische Statistik“. Jena 1906, bei G. Fischer.

demjenigen vor Erhöhung der Friedenspräsenzziffer im Jahre 1893 nachsteht. Damit ist der Beweis geliefert, daß jetzt das deutsche Volk ein Heer von über 600000 diensttauglichen Männern aufbringen kann. Man wird mithin schwerlich behaupten dürfen, daß eine Degeneration der deutschen Nation im allgemeinen wahrscheinlich sei.

Nun wird aber eingewendet werden, daß, wenn auch die Entartung nicht im allgemeinen in die Erscheinung trete, so sei sie doch für partielle Gebiete und gewisse Berufsarten vorhanden. Die Degeneration zeige sich in der geringeren Ergiebigkeit für die Heeresergänzung in den Städten gegenüber den Landgemeinden und bei den nicht landwirtschaftlich Beschäftigten gegenüber den Bauern.

Wir müssen daher nun an der Hand der neuesten Statistiken, die das „preußische Jahrbuch" enthält, prüfen, wie sich die einzelnen Landesgebiete und Berufsarten als Soldatenquellen verhalten. Die in der genannten amtlichen Publikation bekannt gegebene Rekrutenstatistik erstreckt sich auf die am 1. Dezember 1906 vorhandenen Mannschaften des deutschen Heeres. An diesem Tage gab es 621210 Militärpersonen (ohne die Offiziere) im Deutschen Reich.

Betrachten wir zunächst, aus welchen Landesgebieten diese stammten, und untersuchen wir, ob jedes Land das von ihm zu erwartende Kontingent stellte. Als Maß benutzt man meines Erachtens am besten die Ziffer, die angibt, wieviel Menschen im heiratsfähigen Alter bei der Volkszählung am 1. Dezember 1885 vorhanden waren. Es kamen damals solche Personen auf je 100 der Reichssumme in:

Provinz Ostpreußen	4,14	Kgr. Preußen	60,56
„ Westpreußen	2,95	„ Bayern	11,34
Stadtkreis Berlin	3,56	„ Sachsen	7,00
Provinz Pommern	3,11	„ Württemberg	4,06
„ Schlesien	8,70	Großherzogt. Baden	3,38
„ Sachsen	5,13	Elsaß-Lothringen	3,34
„ Rheinland	9,32		

Jedoch die Zahlen der in den genannten Landesteilen geborenen Soldaten entsprechen zunächst nicht den Ziffern, die man nach den obigen Angaben erwarten sollte. Von Hundert der Reichssumme waren geboren in:

Provinz Ostpreußen	5,58	Kgr. Preußen	63,79
„ Westpreußen	3,70	„ Bayern	10,39
Stadtkreis Berlin	1,38	„ Sachsen	6,60
Provinz Pommern	4,07	„ Württemberg	3,72
„ Schlesien	8,88	Großherzogt. Baden	2,84
„ Sachsen	7,00	Elsaß-Lothringen	2,72
„ Rheinland	8,73		

Hieraus erkennt man, daß Preußen mehr, daß aber Bayern (ausgenommen ist hierbei die Pfalz), Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen weniger Soldaten gestellt haben, als erwartet werden konnte; ferner sieht man, daß die agrarischen Provinzen Preußens dem industriereichen Rheinland überlegen sind; und be-

sonders auffallend ist, wie (relativ) wenig Rekruten aus Berlin stammen.

Beachtenswert ist sodann, wie sehr sich hinsichtlich der Rekrutenergiebigkeit die Gemeinden je nach der Größenklasse unterscheiden. Bei der Berufszählung im Jahre 1885 wohnten von der Reichsbevölkerung 56,29 Proz. in Landgemeinden, 12,39 in Landstädten, 12,92 in Kleinstädten, 8,90 in Mittelstädten und 9,49 in Großstädten. Bezeichnet man, um die relative Bedeutung der einzelnen Gemeindegrößenklassen für die Rekrutenherkunft zu beurteilen, den nach dem Bevölkerungsprozentsatz zu erwartenden Anteil an Soldaten als das „Soll" jeder Gruppe, den tatsächlichen Anteil als das „Ist", so verhält sich jenes zu diesem

bei	den	Landgemeinden	wie	100	zu	114
„	„	Landstädten	„	100	„	91
„	„	Kleinstädten	„	100	„	86
„	„	Mittelstädten	„	100	„	83
„	„	Großstädten	„	100	„	65

Das „Ist" bleibt also um so mehr hinter dem „Soll" zurück, je größer die Einwohnerzahl der Gemeinden ist.

Zu diesem Ergebnis macht die vom Preußischen Statistischen Landesamt herausgegebene „Correspondenz" [1]) folgende Zusätze: „Der Beitrag der Städte, namentlich der Großstädte, ist jedoch nicht zu unterschätzen. Seine Bedeutung liegt in der absoluten Vermehrung des Mannschaftsbestandes. Die Feldzüge und Schlachten werden mit absoluten, nicht mit Verhältniszahlen ausgefochten; ein Heer von 2 Millionen wird einem von nur 1 Million meist entscheidend überlegen sein, auch wenn das letztere aus einer an Rekruten verhältnismäßig viel ergiebigeren Bevölkerung hervorgegangen ist. Unsere Ziffern besagen nicht, daß unsere Wehrkraft ohne die Städte größer sein würde, sondern nur, daß sie nicht unwesentlich steigen würde, wenn wir imstande sein sollten, eine ebenso zahlreiche Bevölkerung zu ernähren, aber sie mehr zu dezentralisieren, statt sie in der bisherigen Weise immer mehr in Großstädten zusammenzuballen."

Mit dieser in der amtlichen „Correspondenz" ausgesprochenen Anschauung kann ich mich durchaus einverstanden erklären. Man wird aus der relativ geringen Anzahl von Rekruten, die die Städte, besonders die Großstädte, stellen, auf gesundheitliche Nachteile schließen müssen, die das Zusammenballen von Hunderttausenden Menschen in einer Siedelung zur Folge hat. Zwar entspringt hieraus noch keine Gefahr für die Landesverteidigung, da es sich hierbei ja nicht um Verhältniszahlen, sondern um absolute Ziffern handelt; die letzteren werden aber durch die besseren Einkommensverhältnisse in den Städten vergrößert. Wie nun die Vorteile der städtischen Siedelungen ausgenutzt, die Nachteile aber vermieden

1) Statistische Correspondenz, Jahrg. 35, Nr. 7. Verlag des Kgl. Stat. Landesamts zu Berlin.

werden können, darauf kommen wir noch zu sprechen; hier sei nur betont, daß man an der Hand der Rekrutenstatistik erkennen kann, daß die Großstädte, so wie sie jetzt beschaffen sind, gesundheitliche Entartung hervorrufen.

Freilich ist hierbei noch mancherlei zu berücksichtigen. Zunächst sei, in Ergänzung obiger Darlegungen, noch auf einen wesentlichen Mangel in der uns beschäftigenden Rekrutenstatistik hingewiesen. Man hat nämlich nicht, wie es notwendig gewesen wäre, eine Uebersicht darüber geboten, wie viel unter den aus den betreffenden Gemeindegrößenklassen stammenden Militärpflichtigen tauglich waren, sondern wieviel unter den dienenden Mannschaften aus den verschiedenen Gemeinden hervorgegangen sind. Dieser Fehler wiederholt sich dann auch bei allen anderen Angaben der neuesten Statistik. Durch die der Statistik zugrunde liegende falsche Fragestellung[1]) werden die agrarischen Provinzen wie auch die ländlichen Gemeinden bevorzugt; denn es ist ohne weiteres klar, daß in sehr bevölkerten Gegenden mit einer großen Zahl von Gestellungspflichtigen, viele Taugliche nicht ausgehoben werden, wenn der erforderliche Bedarf gedeckt ist; in den weniger volkreichen Bezirken dagegen werden nur selten Dienstfähige überzählig sein. Stellt man mithin die Frage, welcher Prozentsatz unter den Endgültig-Abgefertigten in den einzelnen Gemeindegrößenklassen tauglich waren, so würde man ganz andere Resultate als die obigen erhalten. Es liegen jedoch solche sich auf die verschiedenen Gemeindegrößenklassen beziehenden Angaben für das ganze Reich nicht vor. Wohl aber besitzen wir Statistiken über den Anteil der Tauglichen unter den Gestellungspflichtigen, den alle Landgemeinden bezw. alle Stadtgemeinden liefern. Hierüber belehrt uns folgende Zusammenstellung[2]):

Gruppen	Von je 100 Endgültig-Abgefertigten waren tauglich		
	1902	1905	1907
I. Auf dem Lande geboren:			
a) in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt	58,64	60,21	58,73
b) anderweitig beschäftigt	58,40	58,53	57,48
I. Zusammen	58,50	59,25	57,9
II. In der Stadt geboren:			
a) in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt	58,52	57,77	56,80
b) anderweitig beschäftigt	53,52	51,34	49,87
II. Zusammen	53,98	51,87	50,5

1) Ueber die Gründe für diese Fragestellung siehe Zeitschrift des Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Ergänzungsheft XXVIII, Berlin 1908.

2) Teilweise entnommen der Arbeit von R. E. May in der Monatsschr. f. Soz. Med. u. Hyg., Bd. 2, Nr. 4, teilweise berechnet aus den Reichstagsdrucksachen Nr. 1025 der 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/1909.

Man sieht also, daß, wenn auch eine Ueberlegenheit der auf dem Lande Geborenen nicht zu verkennen ist, der Unterschied dieser Gruppe gegenüber den in der Stadt Geborenen nur gering ist und sich jedenfalls als viel weniger bedeutungsvoll herausstellt, als man es nach den oben genannten Angaben des „Preußischen Jahrbuchs" vermutet hätte.

Nebenbei soll noch erwähnt sein, daß für die Tüchtigkeit des Heeres nicht allein die physische Beschaffenheit der Soldaten, sondern auch deren Intelligenz von Bedeutung ist. Daß aber die aus den Städten, besonders den Großstädten, hervorgehenden Rekruten im allgemeinen ihren vom Lande stammenden Kameraden in intellektueller Hinsicht im allgemeinen überlegen sind, dürfte kaum bezweifelt werden. Auch sei daran erinnert, daß von den Einjährigen verhältnismäßig etwa doppelt so viele aus Städten gebürtig waren, wie vom Lande, eine Tatsache, die für die Bildung des Reserve-Offizierkorps, das ja aus den Reihen der Einjährigen entsteht, von Belang ist.

Aus der zuletzt angeführten Zusammenstellung ersehen wir nun aber zugleich auch, ein wie großer Prozentsatz von Tauglichen sich jeweils unter den Endgültig-Abgefertigten der verschiedenen Berufsarten findet. Wir beobachten, daß die landwirtschaftlich Beschäftigten den anderen Erwerbstätigen, wenn man sich an die Verhältniszahlen hält, überlegen sind; freilich ist der Unterschied auch hierbei nicht sehr bedeutend. Fragt man aber nach den absoluten Zahlen, d. h. forscht man danach, wieviel unter den tatsächlich vorhandenen Mannschaften aus der Landwirtschaft, wieviel aus anderen Berufsarten hervorgingen, so lautet nach dem „Statistischen Jahrbuch für Preußen" die Antwort: Nach der Erhebung vom 1. Dezember 1906 waren von den Mannschaften vor dem Eintritt in den Heeresdienst tätig

I. in der Landwirtschaft	157 545 = 25,21 Proz.
II. im Bergbau, Industrie, Handel und Verkehr, häuslichen Diensten, als Lohnarbeiter wechselnder Art, in freien Berufen usw.	451 360 = 72,23 Proz.
III. in keinem besonderen Berufe (Schüler, Rentner usw.)	15 956 = 2,55 Proz.

Aus diesen Angaben ist zu entnehmen, daß nur etwa 1/4 der am 1. Dezember 1906 im deutschen Heere dienenden Mannschaften vor der Aushebung einen landwirtschaftlichen Beruf ausgeübt hat. Indessen meine ich, daß auf diese Feststellung nur wenig Wert für das uns beschäftigende Problem zu legen ist. Mit Recht sagt Sering[1]), daß „offenbar eine Statistik des Berufes der Gestellungspflichtigen viel weniger Auskunft gibt über die Wirkungen der Beschäftigung auf die körperliche Entwicklung als über die Bedeutung, welche umgekehrt die körperliche Beschaffenheit des jungen Mannes auf die Wahl seines Berufes ausübt."

Es ist ja auch ohne weiteres klar, daß in den überwiegenden

1) Siehe Brentano, Patria, Jahrbuch der „Hilfe", 1906, S. 59.

Fällen die Berufstätigkeit während der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit vom Berufsbeginn bis zur Gestellung bei weitem nicht von solchem Einfluß auf die Militärtauglichkeit sein kann, wie die vielen sonstigen Umstände, die sich vor der Berufswahl geltend gemacht haben. Will man mithin einen Einblick in die gesundheitlichen, für die Dienstfähigkeit in Betracht kommenden Zustände gewinnen, soweit sie von der Berufsart abhängen, so muß man nicht sowohl nach der Beschäftigung der Gestellungspflichtigen selbst, als vielmehr nach der Erwerbsart ihrer Väter fragen. Hierauf sich beziehende Angaben wurden auch tatsächlich von den verschiedensten Seiten her verlangt, und nun liegen im „Statistischen Jahrbuch für Preußen“ erstmals solche Mitteilungen für das ganze Reich vor. Darin besteht der besondere Wert dieses „Jahrbuchs“, wobei man allerdings vor Allem den oben besprochenen Fehler berücksichtigen muß, daß nämlich die Erhebungen sich nicht auf die Militärpflichtigen, sondern auf die dienenden Mannschaften erstrecken.

Man ist bei der Verarbeitung der Erhebungsergebnisse in folgender Weise verfahren: Man hat zunächst festgestellt, wie viel hauptberuflich beschäftigte männliche Personen im Alter von 20—50 Jahren nach der Berufszählung vom Jahre 1895 im Deutschen Reich auf die einzelnen Berufsarten kamen; an diesen Zahlen hat man sich darüber orientiert, wieviel Söhne von Vätern dieser Berufsarten unter den Militärpersonen des Jahres 1906 zu erwarten gewesen wären; man erhielt dadurch die „Soll“-Ziffer; und man hat dann weiter festgestellt, wieviel solcher Söhne von Vätern der betreffenden Berufsarten wirklich im Heere vorhanden sind („Ist“-Ziffer). Und schließlich hat man das Verhältnis des „Ists“ zum „Soll“ berechnet.

So gelangte man zu folgenden Resultaten: Auf 100 Teile des „Solls“ kamen wirklich Söhne von Vätern,

I. die in der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei tätig waren	118,58
II. die anderweitig tätig waren	89,83

Aus dieser Feststellung würde nun allerdings die Ueberlegenheit der landwirtschaftlichen Beschäftigung hervorgehen, besonders wenn man noch berücksichtigt, daß das Verhältnis des „Ists“ zum „Soll“ in der Textilindustrie nur 56,78 Proz., im Hüttenwesen sogar nur 39,63 Proz. beträgt.

Es scheint jedoch, daß dieses Ergebnis infolge der falschen Aufmachung der Erhebung stark beeinträchtigt ist. Denn die für die bayerischen Armeekorps gewonnenen Resultate lauten ganz anders. Hier ist — wie gefordert werden muß — die Frage[1]) aufgeworfen worden, wieviel Taugliche unter den Militärpflichtigen von Vätern der verschiedenen Berufsarten gestellt werden. In Bayern waren unter den von landwirtschaftlichen Eltern stammenden Endgültig-Abgefertigten im Jahre 1907 (1906, 1905, 1904, 1903) tauglich 59,7

1) Vgl. Zeitschr. des Königl. Bayer. Statist. Bureaus, 1908, Nr. 4.

Proz. (58,2, 57,6, 56,7, 57,9) und unter den von anderweitig beschäftigten Eltern Abstammenden 55,3 (53,8, 55,1, 55,2, 56,4). Man sieht also, daß in Bayern die Unterschiede bei den beiden Berufsgruppen nur sehr gering sind. Es kann allerdings möglich sein, daß für Bayern sich besondere Umstände geltend machen. Man wird also in Anbetracht der sich widersprechenden Angaben die in Rede stehende Frage nicht anders als mit einem Non liquet beantworten können.

Nun enthält aber das neueste „Statistische Jahrbuch für den preußischen Staat" auch zahlenmäßige Mitteilungen darüber, wieviel Söhne von selbständigen bezw. unselbständigen Vätern sich unter den Mannschaften am 1. Dezember 1906 befanden. Und, wie mir scheint, ist diesen sehr wichtigen Angaben gegenüber der oben berücksichtigte Einwand gegen die Rekrutenstatistik weniger von Belang. Wir erfahren, daß auf 100 Teile des „Solls" von den

I. in der Landwirtschaft usw. beschäftigten Vätern

a) selbständigen	b) unselbständigen
180,32	73,79

II. anderweitig beschäftigten Vätern

a) selbständigen	b) unselbständigen
138,93	72,63

tatsächlich Söhne vorhanden waren. Man sieht, daß der Unterschied bei den landwirtschaftlich und anderweitig beschäftigten Vätern soweit sie unselbständig sind, sehr gering ist, daß dagegen die Differenz zwischen den von Selbständigen und den von Unselbständigen Stammenden sehr groß ist, ganz gleich, welcher Art die Berufstätigkeit der Väter ist.

Durch diese Angaben [1]) ist das uns beschäftigende Problem in eine ganz neue Beleuchtung gerückt worden. Es handelt sich, wie wir erkennen, für die Erhaltung der Wehrfähigkeit nicht so sehr darum, ob die Eltern der Militärpflichtigen von einem landwirtschaftlichen oder anderweitigen Erwerb lebten, sondern vielmehr darum, ob sie selbständig oder unselbständig waren. In diesem Satze liegt das, wie ich meine, wichtige Resultat unserer Erörterung über die eine Seite unseres Problems, das wir nunmehr folgendermaßen beantworten können: Mit dem bis jetzt vorliegenden Material läßt sich beweisen, daß die Militärtauglichkeit im allgemeinen im Deutschen Reich seit seinem Bestehen sich nicht vermindert hat; im Gegenteil, Deutschland vereinigt heute eine viel größere Zahl kriegstüchtiger Truppen unter seinen Fahnen als ehedem. Soweit die Militärtauglichkeit ein Maßstab für die Volksgesundheit ist, kann man daher annehmen, daß *im allgemeinen* in Deutschland Entartungserscheinungen nicht vorhanden sind. Partiell dagegen machen sich Degenerationssymptome geltend, und zwar treten vorzugsweise

---

1) Diese Angaben stützten sich auf die Aussagen der Soldaten; es ist möglich, daß mancher Mann seinen Vater nur aus Eitelkeit als selbständig bezeichnet hat; auch muß berücksichtigt werden, daß viele Selbständige nichts als Proletarier sind. Aber all dies ändert an meinen Schlußfolgerungen nichts.

solche Anzeichen bei den Angehörigen der Unselbständigen zutage, ohne Unterschied, ob es sich um landwirtschaftlich oder anderweitig beschäftigte Familien handelt. Außerdem ist dem Zusammenballen großer Bevölkerungsmassen in Großstädten ein beträchtlicher, schädigender Einfluß auf die Militärtauglichkeit zuzuschreiben.

Wir wenden uns jetzt, nachdem der eine Teil unseres Problems seine Erledigung gefunden hat, kurz der Erörterung darüber zu, welche praktischen Konsequenzen aus den obigen Resultaten unserer Untersuchung zu ziehen sind.

Ganz allgemein gesprochen, können wir wohl behaupten, daß denjenigen Bevölkerungsgruppen, die eine geringere Ergiebigkeit für die Heeresergänzung gezeigt haben, geholfen werden muß. Es ist, nach meinem Dafürhalten, ganz unberechtigt, zu sagen, daß, wenn ein Landesgebiet oder eine Berufsart sich als besonders ergiebig erweist, dieser Quelle dann — gewissermaßen aus Dankbarkeit — eine besondere Staatshilfe zu teil werden müsse, damit ihre Bedeutung für die Heereserneuerung bestehen bleibt; eher scheint mir die Forderung berechtigt zu sein, daß diejenigen, die sich als weniger ertragreich erweisen, staatliche Unterstützung erhalten, um ihre gesundheitlichen Zustände zu verbessern. Daß jetzt noch vorzugsweise aus den ländlichen Gemeinden und aus den landwirtschaftlichen Berufsarten unsere Soldaten hervorgehen, kann nicht mehr angenommen werden; wir haben gesehen, daß auch die Städte und anderweitigen Berufsarten unentbehrlich für die Heeresergänzung sind. Es ist daher in keiner Weise gerechtfertigt, zum Schutze für irgendeine Art der Siedelungen oder der Erwerbstätigkeit besondere Staatsgesetze zu schaffen. Wünschenswert ist es nur, daß statt der weiteren Entwicklung der Großstädte eine umfangreiche Dezentralisation eintritt. Am besten könnte dies durch die Gründung von Gartenstädten nach englischem Vorbilde geschehen, da hierbei die Vorteile von Stadt und Land ausgenutzt, und die jeweiligen Nachteile vermieden werden. Hierzu wird man jedoch schwerlich durch Gesetze gelangen; man wird vielmehr hierbei seine Hoffnung auf genossenschaftliche Selbsthilfe setzen müssen. Derartige Bestrebungen sollten aber das größte Entgegenkommen seitens der Staatsverwaltungen finden. Erfreulicherweise treffen sich die verschiedenen Parteien in dieser Dezentralisationsforderung. — Eine hohe Bedeutung für die Verbesserung der Militärtauglichkeit würde aber auch in der Erhaltung und Vermehrung der selbständigen Staatsbürger liegen. Leider sehen wir jedoch, daß von Berufszählung zu Berufszählung der Prozentsatz der Unselbständigen erheblich steigt. Diese Erscheinung liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung begründet und wird sich schwerlich durch gesetzliche Maßnahmen beseitigen oder auch nur mildern lassen. Will man aber erreichen, daß die Wehrfähigkeit auch unter den Unselbständigen verbessert wird, so muß man dieser größten Menschengruppe durch geeignete Gesetze zu Hilfe kommen. Man kann wohl sagen, daß im allgemeinen beruf-

liche Unselbständigkeit und Besitzlosigkeit zusammentreffen, so daß man also annehmen darf, daß durch die von uns bereits erörterten Angaben der Rekrutenstatistik die geringere Militärtauglichkeit der Besitzlosen erwiesen ist. Wie sehr die Wehrfähigkeit von der Wohlhabenheit abhängt, kann man auch noch auf andere Weise an der Hand der Rekrutenstatistik anschaulich machen. Das „Statistische Jahrbuch für den preußischen Staat" lehrt nämlich, daß die Durchschnittsgröße aller Einjährigen im Deutschen Reich das durchschnittliche Maß der übrigen Mannschaften um 4,13 cm übertrifft (171,62 : 167,49 cm). Daß die Einjährigen, abgesehen von ihrer besseren Schulbildung, sich im allgemeinen durch nichts als durch eine größere Wohlhabenheit vor den anderen Mannschaften auszeichnen, wird als sicher gelten dürfen. Man wird aber weiter annehmen können, daß sich unter dem Einfluß des pekuniären Besitztums nicht nur das Körpermaß vergrößert hat, sondern daß überhaupt eine bessere körperliche Entwicklung ermöglicht wurde. Es ist übrigens für Württemberg[1]) sowohl wie für Preußen[2]) nachgewiesen worden, daß in den letzten 15 Jahren das Durchschnittsmaß auch der übrigen Mannschaften um 1—2 cm gewachsen ist; man wird diese Erscheinung zum größten Teil wohl ebenfalls auf die in dem genannten Zeitraum zu beobachtende wirtschaftliche Verbesserung in unserem Vaterlande zurückführen können. Also Körpergröße und wohl auch Militärtauglichkeit dürften sehr wahrscheinlich in unmittelbarer Abhängigkeit von der Wohlhabenheit stehen. Und darum scheint zur Verbesserung der mangelhaften Wehrfähigkeit unter den Unselbständigen die wirtschaftliche Hebung dieser Bevölkerungsgruppe eine Notwendigkeit zu sein. Daß jedoch eine wesentliche Aenderung im allgemeinen auf diesem Gebiete in absehbarer Zeit eintreten kann, wird niemand annehmen. Wohl aber ließe sich schon jetzt die Heeresergänzungsergiebigkeit der Unselbständigen ohne Unterschied der Berufsart durch geeignete sozialhygienische Maßnahmen steigern, wenn ihnen hierdurch wenigstens in gesundheitlicher Beziehung gesichert wird, was die Selbständigen (Besitzenden) ohne weiteres genießen. Diese Lehre sollte, meine ich, vor allen Dingen aus der Rekrutenstatistik entnommen und dann beherzigt werden.

---

1) Siehe Mitteil. des Württemb. Statist. Landesamts, 1908, No. 9.

2) Schwiening, Beiträge zur Rekrutenstatistik. Jena 1908, bei G. Fischer.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1908.

(Fortsetzung.)

Von Dr. Otto Meyer, Halle a. S.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1908.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handelskammern und Handelsgremien betr., vom 25. Febr. 1908, S. 69.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgremien für Handel und Gewerbe betr., aufgehoben.

§ 1. Den Handelskammern und Handelsgremien obliegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues. Für jeden Regierungsbezirk hat mindestens eine Handelskammer zu bestehen ....

Handelsgremien werden für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis hierfür obwaltet, nach Anhörung der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußeren gebildet.

§ 2. Die Handelskammern, welche dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern untergeordnet sind, haben folgenden Geschäftskreis:

1) Sie haben den Behörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau betreffen. Soweit tunlich, sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

2) Sie sind zur Wahrnehmung der Interessen von Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau ihres Bezirks berufen und befugt, die zur Förderung derselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

3) Sie üben die ihnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Vorschriften übertragenen Funktionen aus. Mit ihrer Zustimmung kann ihnen die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues dienen, übertragen werden.

Sie sind befugt, Anstalten und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

4) Sie haben jährlich längstens bis Ende April an das Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern einen Bericht über die Lage, die Verhältnisse

und die Bedürfnisse des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues ihres Bezirkes zu erstatten, und können hierbei Wünsche und Anträge vorbringen.

5) Sie haben mit den in ihrem Bezirke bestehenden Handelsgremien den erforderlichen Verkehr zu unterhalten und, soweit tunlich, in wichtigeren Fragen sowie bei Erstattung des Jahresberichts sich ihrer Mitwirkung zu versichern.

6) Sie sind befugt, Gewerbetreibende der in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels und der Industrie fällt, mit Ausnahme der Auktionatoren, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Etwaige für diese erlassene Vorschriften sind dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern zur Genehmigung vorzulegen.

7) Sie sind zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen, dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen berechtigt, soweit hiermit nicht andere Behörden ausschließend betraut sind.

8) Sie können sich zu einem Bayerischen Handelskammertag zusammenschließen.

§ 3. Die Handelskammern haben die Rechte einer juristischen Person . . . .

§ 11. Die Kosten der Handelskammern einschließlich der Wahlkosten werden, soweit nicht Zuschüsse aus Kreis- und Zentralfonds oder sonstige Einnahmen verfügbar sind, durch Beiträge der Wahlberechtigten des ganzen Kammerbezirks mit Einschluß der Gremialbezirke gedeckt.

§ 14. Bei der Handelskammer wird ein Ausschuß von 4—6 dem Handwerk nicht angehörigen Kleingewerbetreibenden (§ 4 des Handelsgesetzbuches) gebildet . . .

§ 15. Bei jeder Handelskammer wird ferner ein Ausschuß von 6—14 Vertretern der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten gebildet . . . .

§ 16. Den Handelsgremien obliegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues ihres Bezirkes (§ 2 Ziff. 1 u. 2).

Sie üben die ihnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Ministerialvorschriften übertragenen Funktionen aus und haben insbesondere bei der Ernennung der Handelsrichter mitzuwirken.

Sie haben den Handelskammern Material zur Erstattung des Jahresberichts zu liefern und die von diesen oder den Behörden ihres Bezirks gestellten Ansuchen zu erledigen.

§ 17. Die Handelsgremien bestehen aus unmittelbar gewählten Mitgliedern, deren Zahl die Königl. Regierung, Kammer des Innern, festsetzt. . . . .

Gesetz vom 26. Februar 1908, betr. die Abänderung des Forstgesetzes. S. 87.

Das Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1896 will die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke in dieser Nutzungsart erhalten, und schreibt in Art. 42 — abgesehen von den Fällen, in denen die Rodung gemäß Art. 34 erlaubt wird — die Wiederaufforstung abgeholzter Waldflächen vor. Das obengenannte Gesetz bezweckt nun, unter besonderer Berücksichtigung der den Privatwaldungen durch den Betrieb des gewerbsmäßigen Güterhandels zugefügten Schäden, den bei dem Vollzug der Vorschriften des Art. 42 des Forstgesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten zu begegnen und die Jungholzbestände des Hochwaldbetriebes vor der Verwüstung zu schützen.

Königliche Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar 1908, die Gebühren der Dispacheure betr. S. 90.

Bekanntmachung vom 9. März 1908, betr. das Berggewerbegericht Zweibrücken. S. 95.

Das Gewerbegericht ist für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen den auf den Bergwerken, unterirdischen Brüchen und Gräbereien des Regierungsbezirks der Pfalz beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits errichtet.

Bekanntmachung vom 14. März 1908, Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr. S. 111.

Gesetz vom 24. März 1908, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.

Der Etat wird in Einnahme und Ausgabe auf 94617404 M. festgesetzt.

Gesetz vom 24. März 1908, die Abänderung des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betr. S. 227.

§ 2. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die für das Königreich Bayern als Staatsanstalt errichtete Landeskultur-Rentenanstalt hat den Zweck, die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen, zu Unternehmungen für Versorgung des Kleingewerbes und der Landwirtschaft mit elektrischer Kraft, sowie zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern zu erleichtern.
Durch § 3 wird die Zahl der Fälle, in denen Darlehne gewährt werden können, bedeutend vermehrt.

Bekanntmachung vom 4. April 1908, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betr. S. 255.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. April 1908, die Apothekerkammern betr. S. 267.

§ 1. Als Standesvertretung der Apotheker besteht für jeden Regierungsbezirk am Regierungssitz eine Apothekerkammer.
Die Apothekerkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
§ 11. Aufgabe der Apothekerkammern ist:
1) die Förderung des Apothekerwesens,
2) die Förderung der Interessen des Apothekerstandes.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Apothekerkammern auf Verlangen der zuständigen Behörden Gutachten zu erstatten; auch können sie bei diesen geeignetenfalls Anträge stellen.

Bekanntmachung vom 28. April 1908, Ergänzungen der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr. S. 282.

Bekanntmachung vom 28. April 1908, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betr. S. 282.

Gesetz vom 16. Juni 1908, die Scheckproteste betr. S. 311.

Gesetz vom 17. Juni 1908, die Verwendung der infolge Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen an das K. B. Staatsärar übergehenden Fonds betreffen. S. 313.

Bekanntmachung vom 25. Juni 1908, die technische Einheit im Eisenbahnwesen betr. S. 327.

Gesetz vom 7. August 1908, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909. S. 391.

Der Etat wird in Einnahme und Ausgabe auf 98730620 M. festgesetzt.

Gesetz vom 9. August 1908, betr. die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Aenderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe. S. 403.

Finanzgesetz vom 16. August 1908 für die Jahre 1908 und 1909. S. 409.

§ 3. Das Budget der Jahre 1908 und 1909 wird im ordentlichen Bedarf mit 548332094 M. Ausgaben, 546032094 M. Einnahmen; im außerordentlichen Bedarf mit 82923012 M. Ausgaben, 82923012 M. Einnahmen für ein Jahr festgestellt.

Gesetz vom 15. August 1908, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betr. S. 513.

Gesetz vom 16. August 1908, die Fortsetzung der Grundentlastung betr. S. 521.

Fischereigesetz für das Königreich Bayern vom 15. August 1908. S. 527.

Abteilung I. Allgemeines (Art. 1 u. 2).

Art. 1. Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind, zu hegen und sich anzueignen.

Abteilung II. Fischereiberechtigung (Art. 3 bis 17).

Art. 3. Insoweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist fischereiberechtigt:

1) in öffentlichen Gewässern der Staat, und

2) in Privatgewässern der Eigentümer des Gewässers.

Abteilung III. Ausübung der Fischereirechte (Art. 18 bis 71).

Abteilung IV. Schutz der Fischerei gegen Schädigungen (Art. 72 bis 85).

Abteilung V. Aufsicht. Pfändung (Art. 86 u. 87).

Abteilung VI. Zuständigkeit und Verfahren [bei Streitigkeiten] (Art. 88 bis 99).

Abteilung VII. Strafbestimmungen (Art. 100 bis 107).

Abteilung VIII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 108 bis 113).

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1908, die Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betr. S. 569.

Bekanntmachung vom 12. September 1908, die Errichtung eines gemeinsamen Handelsbureaus für die staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke betr. S. 908.

Bekanntmachung vom 25. September 1908, die Bekämpfung der Pferdeinfluenza betr. S. 913.

Bekanntmachung vom 19. November 1908, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betr. S. 981.

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 21. November 1908, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten, S. 990.

Arbeiterinnen dürfen mit dem Tragen von Lasten, insbesondere von Mörtel, Stuck, Steinen, Zement usw. und auf Baugerüsten überhaupt nicht beschäftigt werden.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 25. November 1908 über die Errichtung eines Wasserwirtschaftsrates. S. 995.

§ 1. Zur Beratung von wichtigen wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten (Ausnützung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Kraft, Ausbau der Wasserstraßen, große Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl.) wird beim Staatsministerium des Innern ein Wasserwirtschaftsrat errichtet.

Der Wasserwirtschaftsrat hat die Aufgabe, in Angelegenheiten bezeichneter Art beratend mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Gutachten abzugeben. Er ist berechtigt, auch selbständig Anregungen und Wünsche zur Kenntnis des Staatsministeriums des Innern zu bringen.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1908, Aenderung der Organisation der Staatsforstverwaltung betr. S. 1087.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über das K. Statistische Landesamt. S. 1138.

I. K. Statistisches Landesamt (früher K. Statistisches Bureau). II. Statistischer Beirat.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, die K. Versicherungskammer betr. S. 1150.

§ 2. Der Versicherungskammer kommt zu die Verwaltung
1) der Landes-Brandversicherungsanstalt;
2) der Landes-Hagelversicherungsanstalt;
3) der Landes-Viehversicherungsanstalt;
4) der Landes-Pferdeversicherungsanstalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, das K. Wasserversorgungsbureau betreffend. S. 1155.

§ 2. Das Wasserversorgungsbureau hat die Aufgabe,
1) Gemeinden bei Verbesserung ihrer Wasserversorgungsverhältnisse, und
2) bei Bildung von öffentlichen Wasserversorgungsgenossenschaften Beihilfe durch Aufstellung von Entwürfen und durch Leitung der Bauausführung, sowie durch Begutachtung der von anderen Technikern aufgestellten Entwürfe zu leisten.

Außerdem hat das Wasserversorgungsbureau beim Vollzug des Wassergesetzes in der durch dieses Gesetz und die hierzu gegebenen Vollzugsvorschriften bestimmten Weise mitzuwirken.

Das Staatsministerium des Innern kann das Bureau anweisen, auch in anderen in das Gebiet der Wasserversorgung einschlägigen Angelegenheiten Beirat und Beihilfe zu leisten.

Die Beihilfe des Wasserversorgungsbureaus wird in der Regel kostenlos gewährt.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes. S. 1159.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1908.

Verordnung, die Anmeldepflicht der Aerzte und Zahnärzte betr. Vom 31. Januar 1908. S. 9.

Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr. Vom 18. Februar 1908. S. 13.

Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung. Vom 25. Februar 1908. S. 14.

Verordnung zur Ausführung des § 31 Abs. 2 No. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907. Vom 29. Februar 1908. S. 19.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr. Vom 9. März 1908. S. 21.

§ 1. Der § 14 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betr., vom 1. Dezember 1864, erhält folgende Fassung:

Die Besitzer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke und diejenigen auf fremdem Grund und Boden Jagdberechtigten, welche nicht nach § 3 zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigt sind (§ 7), bilden in bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Verwendung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Genossenschaft.

Die Ausübung der Jagd unterliegt der Beschlußfassung der Genossenschaft.

Verordnung, das Schleppen und Fahren von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe betr. Vom 16. März 1908. S. 28.

Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 20. März 1908. S. 35.

Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr. Vom 1. April 1908. S. 130.

1/2 Pfennig von jeder beitragspflichtigen Grundsteuereinheit.

Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1906 und 1907 betr. Vom 5. April 1908. S. 133.

Gesetz, die Aufhebung der über die Erbschaftssteuer erlassenen Gesetze sowie einige Abänderungen des Gesetzes über den Urkundenstempel betr. Vom 5. April 1908. S. 134.

§ 1. Die über die Erbschaftssteuer erlassenen Gesetze vom 13. November 1876, 3. Juni 1879 und 9. März 1880 werden — unbeschadet ihrer ferneren Geltung für die in § 61 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichneten Erwerbe — auch insoweit aufgehoben, als sie nicht schon durch § 60 des Reichserbschaftssteuergesetzes außer Kraft gesetzt worden sind.

Verordnung, die Warenkontrolle im Grenzbezirke betr. Vom 21. April 1908. S. 162.

Verordnung, die Herstellung und den Betrieb von sogenannten Paternoster-Aufzügen betr. Vom 8. Febr. 1908. S. 232.

Die Verordnung enthält eingehende Bau- und Betriebsvorschriften für Paternoster-Aufzüge zur Personenbeförderung.

Verordnung, eine Abänderung der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 betr. Vom 16. April 1908. S. 236.

Verordnung, die Gewerbe-Beaufsichtigung betr. Vom 5. Juni 1908. S. 240.

Bekannntmachung, die Kündigung des Abkommens über die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer und Königlich Ungarischer Untertanen betr. Vom 9. Juni 1908. S. 243.

Finanzgesetz auf die Jahre 1908 und 1909. Vom 15. Juni 1908. S. 243.

Die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts werden für jedes der Jahre 1908 und 1909 auf die Summe von 346 214 925 M. festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken für beide Jahre wird ein Gesamtbetrag von 31 287 300 M. ausgesetzt.

Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr. Vom 15. Juni 1908. S. 245.

An die Stelle des ersten Absatzes von § 2 treten folgende Bestimmungen:

Beitragspflichtig sind, vorbehältlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar:

a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben oder sich, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen aufhalten, ingleichen wenn sie sich, ohne im Reich einen Wohnsitz beizubehalten, auf Reisen in das Ausland begeben haben und der Reiseaufenthalt im Auslande die Dauer von zwei Jahren noch nicht überschreitet, mit ihrem gesamten Einkommen;

b) in allen anderen Fällen mit dem Einkommen, das aus sächsischem Grund-

besitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, das aus der sächsischen Staatskasse oder einer sächsischen Hofkasse gezahlt wird;

2. Angehörige anderer deutscher Staaten, und zwar:

a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesamten Einkommen;

b) wie zu 1 b).

3. Ausländer, und zwar:

a) wenn sie in Sachsen einen Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre lang mit Unterbrechungen in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesamten Einkommen;

b) wie zu 1 b).

In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche sind, auch soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 unter a), Ziffer 2 unter a) bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, mit ihrem gesamten Einkommen beitragspflichtig, wenn sie in Sachsen ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das Gleiche gilt von sächsischen Staatsbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne dort zu den entsprechenden Staatssteuern herangezogen zu werden.

Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betr. Vom 15. Juni 1908. S. 249.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betr., vom 15. Juni 1908. Vom 16. Juni 1908. S. 254.

Verordnung, einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetze vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr. Vom 26. Juni 1908. S. 263.

Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. Vom 29. Juni 1908. S. 267.

Gesetz, die Besoldung der Richter betr. Vom 29. Juni 1908. S. 267.

Gesetz über die Besoldung der Senatspräsidenten und Räte beim Oberverwaltungsgerichte. Vom 10. Juli 1908. S. 277.

Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1908 und 1909 betr. Vom 11. August 1908. S. 308.

Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. Vom 22. August 1908. S. 314.

Einführung des Postprotestes.

Verordnung, betr. die Bildung einer Kommission für Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen Abschließung verbotener Börsentermingeschäfte. Vom 24. August 1908. S. 319.

Verordnung, die Gewinnung und Verwertung des Radiums betr. Vom 17. September 1908. S. 324.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichs-Viehseuchengesetze vom 31. August 1905. Vom 5. Oktober 1908. S. 335.

Verordnung, die Vornahme einer beschränkten Viehzählung am 1. Dezember 1908 betr. Vom 26. Oktober 1908. S. 343.

Verordnung, die Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen (A. R. V.) betr. Vom 17. Dezember 1908. S. 370.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1908.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit den Geheimmitteln gleichgestellten Stoffen. Vom 22. Dezember 1907. S. 5.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 10. Januar 1908. S. 6.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Führung von Ein- und Verkaufsverzeichnissen durch die gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler. Vom 20. Januar 1908. S. 10.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparks. Vom 1. Februar 1908. S. 10.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Vom 16. Februar 1908. S. 22.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Aufsicht über die ökonomischen Verhältnisse der Lehrstellen an Volksschulen. Vom 15. Februar 1908. S. 23.

Verfügung des Finanzministeriums, betr. den Vollzug des Wirtschaftsabgabengesetzes (vom 30. August 1900). Vom 24. Februar 1908. S. 31.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Radfahrverkehr. Vom 18. März 1908. S. 39.

Königliche Verordnung, betr. Aenderung der Notariatsgebührenordnung (vom 2. März 1907). Vom 30. April 1908. S. 99.

Königliche Verordnung, betr. Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. Januar 1900 zur Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 1. Mai 1908. S. 101.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die Genehmigungserteilung zum Bau und Betrieb von Stuttgarter Vorortsstraßenbahnen. Vom 2. Juni 1908. S. 109.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. Abänderung der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Juli 1906 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Juli 1908. S. 125.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die Aenderung der Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 25. Juni 1908. S. 132.

Die Bestimmungen über Funkentelegramme (§ 15a) werden eingeschaltet.

Gesetz, betr. einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1907 bis 31. März 1909. Vom 10. Juli 1908. S. 140.

Gesetz, betr. einen dritten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1907 bis 31. März 1909. Vom 10. Juli 1908. S. 141.

Gesetz, betr. einen vierten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1907 bis 31. März 1909. Vom 15. Juli 1908. S. 142.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit gebrauchten Verbandstoffen. Vom 27. Juli 1908. S. 167.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. Aenderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 31. August 1908. S. 175.

Einfügung des § 23a: Postprotest.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 19. September 1908. S. 220.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 22. September 1908. S. 224.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Influenza der Pferde (Brustseuche und Pferdestaupe oder Rotlaufseuche). Vom 26. September 1908. S. 231.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. eine neue Fassung der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. Vom 24. Oktober 1908. S. 243.

1. Abschnitt: Zweck der Württembergischen Sparkasse. 2. Abschnitt: Berechtigung zur Teilnahme an der Württembergischen Sparkasse. 3. Abschnitt: Verhältnis zwischen der Württembergischen Sparkasse und ihren Einlegern. 4. Abschnitt: Ueberweisung von Spareinlagen. 5. Abschnitt: Verwaltung der W. Sp. 6. Abschnitt: Kontrolle der Verwaltung der W. Sp. 7. Abschnitt: Auflösung der W. Sp.

Artikel 1. Die Württembergische Sparkasse ist eine von der verewigten Königin Katharina Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nun unter die besondere Fürsorge Seiner Majestät des Königs Wilhelm II. und unter das Protektorat Ihrer Majestät der Königin Charlotte gestellte, mit der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Verbindung gesetzte Anstalt der von Einzelnen aus den minder bemittelten Volksklassen des Königsreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Art. 2. Die Benutzung der Anstalt steht jedem Einwohner des Königreichs offen, der zu der minder bemittelten Volksklasse zu rechnen ist.

Nach Art. 3 steht die Beteiligung an der Sparkasse auch zu: wohltätigen oder gemeinnützigen Privatanstalten und Vereinen; unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten, Stiftungen und Kassen, welche wohltätigen, kirchlichen und Unterrichtszwecken gewidmet sind, und nicht mehr als 10000 M. Kapitalvermögen besitzen; Krankenkassen, die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 errichtet sind.

Nach Art. 4 ist die kleinste Einlage 1 M., das ganze Guthaben eines Einlegers darf 5000 M. nicht überschreiten. Im Laufe eines Rechnungsjahres können von einem Teilnehmer Einlagen nur bis zum Betrage von 500 M. gemacht werden. Für die Einleger des Art. 3 gelten besondere Bestimmungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 9. November 1908. S. 260.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Metallschleifereien. Vom 8. November 1908. S. 258.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr. Vom 17. November 1908. S. 265.

Erlaß der Postscheckordnung.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der Kaminfegerordnung. Vom 30. November 1908. S. 277.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Vom 14. Dezember 1908. S. 303.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Falle der Beschäftigung russisch-polnischer Wanderarbeiter. Vom 15. Dezember 1908. S. 306.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. Aenderung der Württembergischen Postordnung. Vom 17. Dezember 1908. S. 311.

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pfg. Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1909. Vom 23. Dezember 1908. S. 309.

(Schluß folgt.)

V.

Gesetz v. 12. Juli 1909 über die Errichtung der Heimstätte in Frankreich. II.[1])

(Schluß.)

Von Hans L. Rudloff.

Die Heimstättenfrage geht in Frankreich gegenwärtig ihrer endgültigen gesetzgeberischen Lösung entgegen: am 4. Februar d. J. hat der Senat den ihm 1906 von der Abgeordnetenkammer überwiesenen „Gesetzentwurf betr. die Errichtung einer unpfändbaren Heimstätte" angenommen, allerdings in stark abgeänderter Gestalt[2]); und der Text des Senates hat jetzt Gesetzeskraft erhalten.

Drei Hauptideen sind es, die diesen letzten Entwurf beherrschen:

1) Der Gesetzgeber bezweckt vor allem die Befestigung des ländlichen Kleingrundbesitzes;

2) Diese Befestigung soll durch die gesetzliche Festlegung der Unpfändbarkeit des als Heimstätte errichteten Landgütchens erzielt werden;

3) Die unangreifbare Heimstätte kann im Erbfalle unter gewissen Bedingungen der Teilung entzogen werden.

Alle anderen Bestimmungen sind mehr oder weniger untergeordneter Natur und lassen sich zwanglos in den Rahmen dieser drei Hauptpunkte einfügen.

1. Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so darf der Wert der Heimstätte, mit Einschluß der Gebäude und des Viehbestandes bei ihrer Errichtung, 8000 frcs. nicht überschreiten. Hat sie einen geringeren Wert als 8000 frcs., so kann sie durch Erwerbungen auf diesen Wert gebracht werden. Das Benefizium der Heimstätte als solche bleibt gewahrt, auch wenn infolge des nach ihrer Errichtung erworbenen Mehrwertes die Ziffer von 8000 frcs. sich überschritten findet. Die Heimstätte kann umfassen entweder ein Haus oder Hausteil oder auch ein Haus und gleichzeitig anstoßende oder benachbarte Grundstücke; indessen muß das Haus von der Familie bewohnt und das Land von ihr bewirtschaftet werden.

---

1) Siehe I im Jahrg. 1907, I, S. 45—62.

2) Journal officiel, Débats, Sénat, 5 février 1909. — Rapport sur le projet de loi relatif à la constitution d'un bien de famille insaisissable (Guillier), Doc. parl., Sénat, 1907, Nr. 272.

Die Personen, welche eine Heimstätte errichten können, werden besonders benannt: Eine Heimstätte kann begründen 1) der Ehemann mit seinen persönlichen Gütern, mit den Gütern der Ehegemeinschaft oder, mit Zustimmung der Ehefrau, mit den Gütern, die ihr gehören und von ihm verwaltet werden; 2) die Ehefrau, ohne Zustimmung ihres Mannes, mit den Gütern, deren Verwaltung ihr vorbehalten ist; 3) der überlebende oder geschiedene Ehegatte, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, mit seinen persönlichen Gütern; 4) der Großvater oder die Großmutter, gemäß den vorstehenden Unterscheidungen, die ihre Enkel, vater- und mutterlose Waisen oder moralisch verlassene, aufnehmen; 5) der Vater oder die Mutter, ohne legitime Kinder, eines anerkannten natürlichen oder eines adoptierten Kindes; 6) irgendwelche Personen zugunsten einer anderen Person; aber es ist nötig, daß die Person, zu deren Gunsten die Errichtung erfolgt, die vom Gesetze geforderten Bedingungen erfüllt, um selbst die geschenkte oder vermachte Heimstätte begründen zu können.

Zur Erhaltung der Rechte Dritter sind folgende Bestimmungen erlassen:

a) Die Errichtung der Heimstätte kann sich nicht auf eine Liegenschaft erstrecken, die mit einem Vorrecht oder mit einer vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypothek belastet ist, wenn die Gläubiger sich vor dem Errichtungsgeschäft oder spätestens binnen zwei Monaten haben eintragen lassen. Die gesetzlichen Hypotheken, auch die vor Ablauf dieser Frist eingetragenen, bilden kein Hindernis für die Errichtung und behalten ihre Wirkung; die später entstehenden können gültig eingetragen werden; aber die Ausübung der Betreibungsrechte, die sie verleihen, ruht bis zur Aufhebung der Heimstätte.

b) Die von einem Notar aufzunehmende Errichtung der Heimstätte ergibt sich aus einer Erklärung, aus einem Testament oder einer Schenkung. Die Errichtungsurkunde enthält die detaillierte Beschreibung der Liegenschaft mit der Schätzung ihres Wertes, sowie Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Errichters und gegebenenfalls des Benefizianten der Errichtung. Während zweier Monate wird das Manuskript eines kurzen Auszuges der Errichtungsurkunde im Friedensgericht und an der Mairie der Gemeinde angeschlagen, wo die Heimstätte liegt. Außerdem ist zweimal, mit einem Abstand von 15 Tagen, eine Bekanntmachung in einer Departementszeitung einzurücken.

c) Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist wird die Errichtungsurkunde mit allen Belegstücken dem Friedensrichter zur Bestätigung unterbreitet. Dieser gibt sie erst dann, nachdem er sich aus den beigefügten Belegen und wenn er sie für ungenügend hält, durch Zuziehung eines Sachverständigen, versichert hat: 1) daß der Wert der die Heimstätte bildenden Besitzung 8000 frcs. nicht überschreitet; 2) daß weder ein Vorrecht noch andere Hypotheken als die in Art. 5 genannten gesetzlichen Hypotheken bestehen; 3) daß alle erhobenen Einsprüche zurückgezogen sind; 4) daß die Gebäude gegen die Risiken der Feuersbrunst versichert sind.

d) Im Laufe des Monats nach der Bestätigung ist das Errichtungsgeschäft, bei Vermeidung seiner Nichtigkeit, einzutragen.

Die Heimstätte kann nur auf einer Besitzung errichtet werden, die nicht mehreren gehört. Eine Familie kann nur eine einzige Heimstätte errichten.

2. Vom Zeitpunkte der Eintragung an sind die Heimstätte und ihre Früchte unpfändbar, selbst im Falle von Bankrott oder gerichtlicher Liquidation; eine Ausnahme besteht nur für die Gläubiger, die zur Erhaltung der Ausübung ihrer Rechte den vorstehenden Bestimmungen nachgekommen sind. Nichtsdestoweniger können die Früchte gepfändet werden für die Bezahlung 1) der Schulden, die aus Verurteilungen in Kriminal-, Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen entstehen; 2) der Steuern, die auf der Heimstätte lasten, und der Feuerversicherungsprämien; 3) der Nahrungsschulden (Art. 10).

Eine Folge der Unpfändbarkeit der Heimstätte ist, daß sie nicht mit Hypotheken belastet werden darf. Sie kann nicht auf Rückkauf verkauft werden. Ihr Eigentümer kann auch nicht auf die Unpfändbarkeit der Heimstätte verzichten. Aber er kann die Heimstätte ganz oder teilweise veräußern oder auf ihre Errichtung verzichten; ist er verheiratet oder hat er minderjährige Kinder, so ist die Veräußerung oder der Verzicht im ersten Fall an die in Gegenwart des Friedensrichters gegebene Zustimmung der Ehefrau und im zweiten Fall an die Genehmigung des Familienrates geknüpft, der sie nur erteilen soll, wenn er das Geschäft für die Minderjährigen für vorteilhaft hält. Seine Entscheidung ist eine endgültige.

Ist einer der Ehegatten gestorben und sind minderjährige Kinder vorhanden, so ordnet der Friedensrichter im Falle der Enteignung der Heimstätte aus Gründen öffentlichen Nutzens die Erhaltungs- und Ersetzungsmaßregeln an, die er für nötig hält. Im Falle freiwilliger Ersetzung einer Heimstätte durch eine andere bleibt die erste so lange bestehen, bis die Errichtung der zweiten eine endgültige ist. Im Falle teilweiser oder gänzlicher Zerstörung der Heimstätte ist die Versicherungsentschädigung in die Caisse des dépôts et consignations einzuzahlen, um für die Wiederherstellung der Heimstätte bestimmt zu bleiben, und während eines Jahres, von der Einzahlung der Entschädigung an gerechnet, kann sie nicht gepfändet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Art. 10. Die Versicherungsgesellschaften können in keinem Falle für die Wiederherstellung der Heimstätte haftbar gemacht werden.

Das Zivilgericht entscheidet, unter Zuziehung der Ehefrau und, im Falle des Ablebens eines der Ehegatten, des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen, über alle Anträge bezüglich der Gültigkeit der Begründung, des Verzichtes auf die Begründung, der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung der Heimstätte. Die Ehefrau bedarf keiner Vollmacht, um vor Gericht die Ausübung der Rechte zu verfolgen, die ihr das Gesetz gewährt.

Die Unpfändbarkeit der Heimstätte kann nach Auflösung einer kinderlosen Ehe fortbestehen zugunsten des überlebenden Ehegatten, wenn dieser Eigentümer der Heimstätte ist.

3. Beim Tode des Ehegatten, der Eigentümer eines Teiles oder der ganzen Heimstätte ist, droht dieser Zerstörung durch die Eventualität einer von den Erben verlangten Teilung. Da nun aber ihr Existenzgrund dieser ist, daß sie die Erziehung der Kinder erlaubt, wenn der Begründer vor Erfüllung dieser Aufgabe stirbt, so muß der von ihm geschaffene Status ihn überleben können. Es ist also nötig, daß die Nichtteilung der Heimstätte aufrecht erhalten wird. Das Gesetz gestattet dieses bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes. Dadurch wird die immer nachteilige Lizitation vermieden, und es kann an dem Tage, wo alle Erben volljährig sind, zu einer gütlichen Erbschaftsregulierung geschritten werden. Die Verlängerung der Nichtteilung ist vom Friedensrichter anzuordnen, auf Antrag einer der interessierten Parteien oder des Familienrates. Um den Nachteil möglichst zu mindern, den der Aufschub der Teilung gewissen Erben verursacht, kann der Friedensrichter den Erben, welche volljährig sind oder werden und die Wohnung nicht benutzen, eine Entschädigung zusprechen.

Der Ueberlebende der Ehegatten, der zur Entstehung oder doch zur Erhaltung der Heimstätte beigetragen hat, muß sie beim Tode seines Gatten behalten können. Das ist es, was das Gesetz anordnet: Wenn der überlebende Ehegatte wenigstens für die Hälfte Miteigentümer der Heimstätte ist und das Haus bewohnt, so ist er befugt, unter Ausschluß aller Erben die Zuweisung der Heimstätte zum Schätzungswerte zu verlangen. Dieses Recht entsteht in seinem Interesse, sei es beim Ableben seines Ehegatten, wenn alle Kinder volljährig sind oder, selbst wenn Minderjährige vorhanden sind, wenn der Antrag auf Aufrechterhaltung der Nichtteilung abgewiesen worden ist, sei es beim Eintritt der Volljährigkeit des jüngsten Kindes, wenn die Nichtteilung aufrecht erhalten worden ist.

Das sind die Bestimmungen des mit großer Sorgfalt gearbeiteten Werkes des Senates; es ist zu wünschen, daß sich die großen Hoffnungen erfüllen, die man in diese Arbeit setzt: daß sie werde ein Gesetz zur Erstarkung der Familie und zur Befestigung des ländlichen Kleingrundbesitzes.

Miszellen.

XIII.

Das Internationale Statistische Institut in seiner XII. Tagung zu Paris 1909.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

Inhalt: I. Einleitung. Besuch und Ordnung der Tagung. II. Verhandlungsgegenstände. 1. Die aus den früheren Tagungen übernommenen Fragen. 2. Die neu aufgeworfenen Fragen. III. Schlußwort.

I. Einleitung. Besuch und Ordnung der Tagung. Am 4. Juli 1909 wurde zu Paris im großen Amphitheater der Sorbonne die XII. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts von dem französischen Minister für Arbeit und soziale Fürsorge René Viviani in eigenartiger Weise unter den Klängen der Musik der Garde Républicaine feierlichst eröffnet. Die Tagung währte sodann die ganze Woche hindurch bis zum 10. Juli einschließlich unter einem Ruhetag, der zu einem Ausflug nach Rouen mit seinen großartigen gotischen Bauwerken und seinen besonderen Erinnerungen an die nunmehr heilig gesprochene Jungfrau von Orleans benutzt wurde. Wenn wir den Erfolg gleich vorweg im allgemeinen charakterisieren wollen, so können wir nur zu einem durchaus günstigen Urteil kommen. Es wurde eifrig gearbeitet und auch vieles erreicht; wenn manches noch unvollendet blieb, so lag dieses durchweg mehr in der Sache selbst begründet wie in der Behandlung.

Verhältnismäßig war es, wie wir demnächst noch sehen werden, eine reiche Fülle von Einzelgegenständen, die zur Verhandlung gelangten, ohne daß dadurch aber die sorgfältige Prüfung und Erörterung im einzelnen irgendwie geschädigt wurde. In der Erfüllung des inneren Institutszweckes, der Förderung der statistischen Wissenschaft nach allen Richtungen hin und im weitesten Sinn, hat die Pariser XII. Tagung zweifellos ihren Vorgängerinnen nichts nachgegeben. Daneben machte es sich aber doch auch lebhaftest fühlbar, daß man in Paris, der schönen Weltstadt der Lebensfreudigkeit und des Genusses, tagte. Die rühmlichst bekannte Gastlichkeit Frankreichs zeigte sich in weitgehendstem Maße und suchte den Teilnehmern der Tagung den nicht der Wissenschaft

geweihten Teil der Zeit in jeder Beziehung und unter der mannigfaltigsten Abwechslung so angenehm wie möglich zu gestalten [1]).

Die Zahl der Besucher war teils durch eine regere Teilnahme aus dem Tagungslande, teils aber auch durch einen stärkeren Zuzug von auswärts um nahezu die Hälfte höher als bei den vorigen Tagungen in London und in Kopenhagen. Es nahmen insgesamt 152 Personen teil, darunter 82 Mitglieder des Instituts und 70 Eingeladene. Die einzelnen Nationen waren in folgender Weise vertreten: Frankreich mit 67 Personen (33 Mitglieder, 34 Eingeladene), Ungarn mit 14 (5 M., 9 E.), Belgien mit 10 (5 M., 5 E.), Rußland mit 10 (7 M., 3 E.), Deutschland mit 9 (9 M.), England mit 8 (8 M.), Oesterreich mit 6 (2 M., 4 E.), die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 6 (1 M., 5 E.), Italien mit 6 (4 M., 2 E.), die Niederlande mit 3 (2 M., 1 E.), Dänemark mit 2 (1 M., 1 E.), Japan mit 2 (1 M., 1 E.), Norwegen mit 2 (1 M., 1 E.), Rumänien mit 2 (2 E.), Schweden mit 2 (1 M., 1 E.), die Schweiz mit 2 (2 M.) und Australien mit 1 (1 E.). Argentinien, Bulgarien, Aegypten, Spanien, Mexiko, Serbien und Uruguay, welche Mitglieder im Institut zählen, fehlten für diesmal. Das Tagungsland ragte, wie solches wohl in der Regel der Fall war, stärker vor; es hatte über zwei Fünftel der gesamten Teilnehmerschaft gestellt. Damit trat aber keineswegs ein besonderes Vorherrschen des französischen Elements zur Erscheinung, wie schon daraus erhellt, daß von den 42 zur Tagesordnung angemeldeten Gegenständen 30 auf Angehörige anderer Staaten und nur 12 auf Franzosen entfielen. Verhandelt wurde allerdings fast ausschließlich in französischer Sprache, wie solches der Tagungsort gegeben erscheinen ließ; mehr ausnahmsweise hörte man daneben die deutsche und die englische Sprache.

Die übliche Teilung der Sachbehandlung und Verhandlung in Generalversammlungen und in Sektionssitzungen, wobei der Schwerpunkt für die nähere Prüfung und Erörterung in den letzteren liegt, hatte man statutengemäß als lang erprobt beibehalten. Die Zahl der Sektionen, welche für die Regel bei den letzten Tagungen nur zwei ausmachte, war für das Mal auf vier erhöht; man hatte je eine besondere Sektion für Methodik und mathematische Statistik, für Demographie, für Wirtschaftsstatistik sowie für Sozialstatistik gebildet. Infolge der verhältnismäßig größeren Teilnehmerzahl und der eifrigen Teilnahme an den Verhandlungen war mit dieser Erweiterung eine

1) Die gestrenge Wissenschaft gestattet es wohl, wenn wir mit Rücksicht auf das ganz Außerordentliche der Pariser Darbietungen, nicht nur nach ihrer Gesamtzahl, sondern auch in dem Glanz und der Reichhaltigkeit ihrer Ausführung, diese anmerkungsweise kurz statistisch skizziren. Die Gesamtzahl der Darbietungen belief sich auf 22 und setzte sich aus 5 Diners, 5 Réceptions, 3 Déjeuners, 3 Soirées, 2 Sessions, 2 Thés, 1 Réprésentation (Opéra) und 1 Matinée dansante zusammen; auf den Tag sind im Durchschnitt 3,09 Darbietungen zu berechnen. Die materielle Verpflegung an Speisen und Getränken machte dabei, schätzungsweise auf Dinerverhältnisse umgerechnet, 117 Gänge von Speisen, 22 alkoholfreie oder alkoholarme Getränke, 58 Weine, 12 Liqueure und 2 Biere aus, so daß auf den einzelnen Tag 16,42 Gänge, 3,09 alkoholfreie oder alkoholarme Getränke, 8,14 Weine, 1,64 Liqueure und 0,28 Biere kommen.

schädliche Folge nicht verknüpft, denn tatsächlich zeigten sich die Sektionen stets genügend besetzt, um eine wirkliche internationale Prüfung vornehmen zu können. Die Bildung einer größeren Zahl von Sektionen birgt aber immer eine gewisse Gefahr in sich, weil nach der beschränkten Zeit die Sektionen nebeneinander verhandeln müssen. So kann eine größere Sektionenzahl einerseits zu einer ungenügenden Besetzung einzelner Sektionen führen, andererseits es dem einzelnen unmöglich machen, näher miteinander in Beziehung stehende Gegenstände, die aber verschiedenen Sektionen zugewiesen sind, gleichzeitig zu verfolgen. Wir haben deshalb schon früher vor einer weiteren Ausdehnung der Sektionen gewarnt und würden es für wünschenswert erachten, wenn man für die Folge wieder zu der alten Zweizahl zurückkehrte.

Die ganze Vorbereitung und Organisation muß als eine vorzügliche bezeichnet werden. Wie wesentlich solches zum Erfolg einer Tagung beiträgt, wird jedem, der die Kongresse besucht, fühlbar geworden sein; wie viel Mühen, wie viel opferfreudige Arbeit im stillen aber eine gute Vorbereitung erfordert, dürfte vielleicht weniger bekannt sein. Wir können nicht umhin, dem Organisationskomitee und namentlich den im Sekretariat und Bureau waltenden Mitgliedern desselben für ihre liebenswürdige, fördersame Tätigkeit nochmals aufrichtigst Dank zu zollen. Bemerkt sei noch, daß man auch hier den Rekord von Kopenhagen erreichte und den in einem besonderen Heft zusammengestellten Hauptbericht über die Tagung schon wenige Stunden nach der letzten Generalversammlung bei dem Abschiedsdiner zur Verteilung brachte.

II. Verhandlungsgegenstände. Bei der Erörterung der einzelnen Verhandlungsgegenstände folgen wir unserer früheren Darstellungsweise und berühren zunächst diejenigen, welche aus vorhergehenden Tagungen übernommen sind, bezw. fortgesetzt behandelt werden, danach zu den in Paris neu aufgeworfenen Fragen übergehend. Bei ersteren verweisen wir in Klammer auf die Seiten unserer Berichte über die X. Tagung zu London (Jahrbücher 3. Folge, Bd. 30 S. 769 ff.) und über die XI. Tagung zu Kopenhagen (3. Folge. Bd. 34 S. 679 ff.).

1. Die aus den früheren Tagungen übernommenen Fragen. Bezüglich der Statistik der Tuberkulose (London S. 782, Kopenhagen S. 682) berichtet Lexis-Göttingen über die weitere Tätigkeit der eingesetzten Sonderkommission und die zu machenden Vorschläge, welche teils durch seine näheren Ausführungen teils durch die von Lange-Karlsruhe, Guillaume-Bern, Raseri-Rom, Hennequin-Paris, Dudfield-London und Bertillon-Paris geführte Debatte geklärt und auch in etwas modifiziert wurden. In der Form ihrer schließlichen Annahme lauteten die Vorschläge folgendermaßen: Im Einklang mit der schon zu Kopenhagen geltend gemachten Ansicht spricht das Institut den Wunsch aus, daß in allen größeren Städten bei jedem Todesfall an Tuberkulose festgestellt werde, ob gewisse Angehörige des Verstorbenen wie Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister mit der gleichen Krankheit behaftet bezw. an derselben verstorben seien. Anlangend die einzelnen Arten der Tuberkulose, so sei zum

mindesten auszuscheiden: die Tuberkulose der Lunge und des Kehlkopfs, die Tuberkulose der anderen Organe und die Miliartuberkulose. Wünschenswert erscheine es ferner, daß in allen größeren Städten bei den Todesfällen an Tuberkulose allgemein weitere Ausscheidungen gemacht würden einmal nach hygienisch-charakteristischen Distrikten unter Angabe der Einwohnerzahl der gewählten Distrikte, sodann nach Höhe der Etage, in welcher sich die Wohnung des Verstorbenen befand, unter Zufügung der Gesamtzahl der Bewohner der Etage nach der letzten offiziellen Festlegung und endlich nach der Zahl der Räume, wie sie zur Wohnung des Verstorbenen gehörten, und der Zahl der Personen, welche diese Räume mit ihm bewohnten, wenn möglich unter Hervorhebung der Gesamtzahl derjenigen Personen, welche dort unter gleichen Verhältnissen Wohnung hätten. Was die Erkrankungsfälle an Tuberkulose angeht, so müßten in allen größeren Städten die Aerzte verpflichtet werden, wenigstens einmal im Jahr die Zahl der Tuberkulosekranken, welche sich zu einem bestimmten Termin, beispielsweise am 1. April, in ihrer Behandlung befanden, den städtischen statistischen Aemtern anzugeben. Da, wo die Aerzte hierzu bereitzufinden wären, solle man (Antrag Lange-Karlsruhe) von ihnen noch speziellere Aufschlüsse über jeden Erkrankungs- und Todesfall an Tuberkulose einziehen und dabei das von der Schweiz mit günstigem Erfolg eingeführte System anwenden, nach welchem die Aerzte bezüglich jeden Falls Individualanzeigen zu machen hätten, deren einer Teil die für die Zivilstandsregister offiziell zu fordernden Angaben enthält, deren anderer, von den Personenstandsdaten zu trennender Teil weitere Mitteilungen über die Erkrankung etc. in vertraulicher Weise gibt; bei Erkrankungsfällen ist nur der letztere vertrauliche Teil an das Statistische Amt einzusenden. Im allgemeinen bringt das Institut dann aber noch speziell zum Ausdruck, daß es gegenüber der großen, in der Tuberkulose liegenden Gefahr sowohl in hygienischer wie in sozialer Beziehung dringend notwendig sei, die Statistik für diese Krankheit, und zwar die Mortalitätsstatistik ebenso wie auch die Morbiditätsstatistik, möglichst ausgedehnt und eingehender als bei den übrigen Todesursachen durchzuführen.

Die durch v. Mataja-Wien in Kopenhagen angeregte Statistik des Zeitungswesens (Kopenhagen S. 685), welche dort zu verhältnismäßig lebhaften Debatten und zu einer Vertagung auf die nächste Session führte, wurde zwar weiter behandelt, jedoch ohne daß ein fester Abschluß erzielt worden wäre. v. Juraschek-Wien gibt nähere und interessante Auskunft über eine statistische Erhebung bezüglich der periodischen Presse, welche inzwischen für Oesterreich von ihm mit dem denkbar günstigsten Erfolge veranstaltet worden ist. Die Statistik wurde etwa in dem Rahmen, wie er in Kopenhagen von der Mehrheit der Teilnehmer an den Verhandlungen als wünschenswert oder notwendig hingestellt worden war, durchgeführt und stieß dabei auf keinerlei Schwierigkeiten. Als besonders beachtenswert wurde hervorgehoben, daß die Zeitungen selbst der Statistik durchweg bereitwilligst entgegengekommen seien und sie keineswegs als gegen ihre Interessen laufend angesehen hätten. Aus dem günstigen Verlauf in Oesterreich schließt

v. Mataja-Wien die Möglichkeit einer allgemeinen Durchführung, welche allerdings ohne Angabe der Auflagezahl von wenig Wert sein würde. Van der Borght-Berlin macht Mitteilung von der Sachlage in Deutschland, wo eine Statistik der periodischen Presse fehlt. Delatour-Paris beglückwünscht Oesterreich zu dem schönen Erfolg, den er in Frankreich zu erzielen für unmöglich erachtet. Irgendein Beschluß wurde nicht gefaßt, aber auch nicht besonders angeregt. Ob damit die Sache als erledigt anzusehen, oder ob sie später wieder aufgegriffen werden soll, steht dahin.

Auf einen inzwischen schon erzielten praktischen Erfolg konnte der in Kopenhagen von March-Paris gestellte Antrag auf Herausgabe eines technologischen Verzeichnisses der Bezeichnungen der einzelnen Berufs- und Industriearten im weitesten Sinn in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch (Kopenhagen S. 684) zurückblicken. Durch die tatkräftige Unterstützung, welche die zu dem fraglichen Zweck eingesetzte Kommission bei dem Service de la Statistique générale de la France gefunden hatte, war eine erste Ausgabe eines Répertoire technologique des noms d'industries et de professions bereits im Druck und konnten Probeabzüge zur Verteilung gelangen. Das Institut sprach der französischen statistischen Zentralbehörde und seiner Kommission anerkennenden Dank aus, ließ letztere aber fortbestehen, um eine mehrseitige Nachprüfung zu ermöglichen und Ergänzungen und Verbesserungen für die folgenden Auflagen in Antrag zu bringen.

Nicht ganz so weit war man mit dem gleichfalls in Kopenhagen angeregten Wörterverzeichnis über die allgemeinen und besonderen technischen Ausdrücke der statistischen Wissenschaft bei Klarlegung und Festlegung ihrer Bedeutung (Kopenhagen S. 685) gediehen, doch wird auch hier nach den Anfängen auf schließlichen Erfolg zu rechnen sein. Die für die fragliche Angelegenheit eingesetzte Kommission hatte bei näherer Prüfung nicht nur die Möglichkeit einer praktischen Durchführung anerkannt, sondern auch den gangbarsten Weg für eine solche im einzelnen festgelegt. Mandello-Preßburg und Otlet-Brüssel berichteten hierüber und in einer weiteren Debatte, die von Faure-Paris, Raffalovich-Paris, Yves-Guyot-Paris, de Foville-Paris, Nicolaï-Brüssel und de Lannoy-Gent geführt wurde, billigte man im allgemeinen die aufgestellten Grundsätze. Als weitere zunächst zu erledigende Aufgabe wurde es bezeichnet, die einzelnen Fachausdrücke der Nationalökonomie und Statistik, welche in dem Verzeichnis zu berücksichtigen sein würden, lediglich dem Namen nach und ohne zunächst weiter auf die Klarstellung der Bedeutung einzugehen festzulegen. In dieser Richtung wird sich auftragsgemäß die weitere Arbeit der Kommission bewegen.

Als vorläufig gescheitert wird dagegen eine ähnlich zusammenfassende dritte Aufgabe, die sich das Institut in Kopenhagen setzte, anzusehen sein, die Zusammenstellung über die Prämien und Subventionen, welche von den einzelnen Staaten der Landwirtschaft, der Industrie, dem Handel und der Seeschiffahrt gewährt werden (Kopenhagen S. 687). Raffalovich-Paris,

welcher den Antrag derzeit eingebracht hatte, berichtete eingehend über die Bemühungen der eingesetzten Kommission, zu bezüglichen Angaben zu gelangen, konnte dabei aber nur auf das Unzulängliche und Unvollständige des erzielten Ergebnisses hinweisen. In Uebereinstimmung mit der Kommission hielt er nunmehr dafür, die an sich zweckmäßiger von den einzelnen Regierungen zu erledigende Angelegenheit vorläufig ruhen zu lassen. Das Institut schloß sich dem an und bezeichnete es gleichzeitig als erwünscht, daß von den Regierungen der verschiedenen Staaten historisch dargelegt würde, welche bezüglichen Prämien und Subventionen sie früher bewilligt hätten und jetzt noch bewilligten.

Hieran anschließend sei sogleich noch bemerkt, wie Thirring-Budapest bezüglich des von ihm unter Beihilfe der einzelnen Institutsmitglieder herausgegebenen internationalen Jahrbuchs der großen Städte (Kopenhagen S. 687) eine vorteilhafte Weiterentwicklung konstatieren konnte; in der Hauptsache, namentlich nach der finanziellen Seite hin, beruht dieses auf dem bereitwilligen Entgegenkommen der Stadt Budapest, welcher das Institut dafür seinen Dank votierte.

Schon in London hatte man eine Kommission mit Ausarbeitung der Grundzüge für eine internationale Unfallstatistik betraut, welche aber für die Tagung in Kopenhagen ihre Aufgabe besonderer Umstände wegen noch nicht zu lösen vermocht hatte (London S. 787; Kopenhagen S. 683). Jetzt trat die Kommission, für welche an Stelle des erkrankten Vorsitzenden (Cheysson-Paris) Fuster-Paris Bericht erstattete, mit bezüglichen Vorschlägen hervor, die in drei Tabellenformularen (1. Vollarbeiter, Unfälle, Folgen derselben; 2 Verletzungen; 3. Ursachen der Unfälle) zusammengefaßt waren. Man hatte in Gemeinschaft mit dem permanenten Komitee des internationalen Kongresses für Arbeiterversicherung gearbeitet und mit Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit die Forderungen für die Aufmachung einer internationalen Unfallstatistik, wenn auch nur vorläufig, auf verhältnismäßig allgemeine Daten beschränkt, weil jedes weitere Eingehen auf Einzelheiten bei den verschiedenen Staaten Schwierigkeiten zeitigen und damit eine Beteiligung solcher Staaten eventuell ausschließen würde. So hatte man nur eine Einteilung in 13 große Industriegruppen gemacht, für welche die bezüglichen Daten festgelegt werden sollten. Die ganze Tabellierung war im wesentlichen als ein allgemeines Gerippe gedacht, an welches sich dann für die einzelnen Staaten je nach ihren Verhältnissen weitere Spezialisierungen angliedern würden, das dann aber für die Folge auch international weiter auszubauen stände. In der längeren Debatte, an welcher sich Bellom-Paris, Keller-Paris, Paulet-Paris, Julin-Brüssel, Nicolaï-Brüssel und Cadoux-Paris beteiligten, wurden namentlich Zweifel dahin geltend gemacht, ob einer derartig allgemeinen internationalen Unfallstatistik überhaupt noch ein wesentlicher Wert beizumessen sei, zumal es hier gerade in erster Linie von Bedeutung zu erachten, daß für jeden einzelnen Industriezweig mit möglichst weiter Gliederung das Risiko, die Gefährdungswahrscheinlichkeit, nachgewiesen werde. Lediglich in Anerkennung

der von der Kommission hervorgehobenen Zweckmäßigkeitsgründe gelangte man schließlich zur grundsätzlichen Annahme der vorgeschlagenen Tabellenformulare. Es wurde dazu aber noch besonders betont, daß nach Fertigstellung des oben schon erwähnten Répertoire technologique des noms d'industries et de professions eine weitere Zergliederung der jetzigen 13 großen Industriegruppen leichter in zweifelfreier Weise durchzuführen stände, und daß die besondere weiter fungierende Kommission es sich angelegen sein lassen werde, für eine derartige weitere Zergliederung nach Einvernehmen mit dem permanenten Komitee des internationalen Kongresses für Arbeiterversicherung erneute Vorschläge eventuell schon auf der nächsten Tagung des Instituts zu machen.

Die in Kopenhagen einsetzenden, im großen und ganzen einer spezielleren Ausgestaltung der Statistik der Familien gewidmeten Bestrebungen (Kopenhagen S. 687) wurden durch einen namens der eingesetzten Kommission von Nicolaï-Brüssel erstatteten Bericht über die Fruchtbarkeit der Ehen und die Kinderzahl auf eine Familie fortgesetzt, mit welchem die von der Kommission bezüglich des bezeichneten Gegenstandes ausgearbeiteten Muster zu drei Fragebogen und zwölf Tabellen vorgelegt und näher erläutert wurden. Die auf sehr breiter Grundlage angelegten Muster sollen nicht der Aufmachung einer allgemeinen internationalen Statistik dienen, sondern vielmehr denjenigen Staaten, welche in dieser Hinsicht weitergehende Festlegungen beabsichtigen, zur Verwendung empfohlen werden. In diesem Sinne gelangten sie nach einer klärenden Debatte zwischen Zahn-München, Lange-Karlsruhe, Chervin-Paris, Willcox-NewYork, Guillaume-Bern, Jacquart-Brüssel und Colesco-Bukarest zur Annahme.

Zur Statistik der Getreidepreise (London S. 789; Kopenhagen S. 683) berichtete Levasseur-Paris zugleich im Namen des nicht anwesenden Földes-Budapest. Er erläuterte namentlich die von Földes nach den eingegangenen Mitteilungen gemachten bezüglichen graphischen Darstellungen, welche Frankreich, Belgien, Preußen, Oesterreich, Ungarn, Italien, Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika berücksichtigten. Neben den praktischen Ergebnissen wurden dann aber sowohl vom Berichterstatter wie namentlich auch von den an der Debatte beteiligten Rieul Paisant-Paris, Lévy-Paris, Raffalovich-Paris, Schokalsky-Petersburg, Baines-London, Neymarck-Paris und Troïnitzky-Petersburg die Grundsätze, wie sie für die Erhebungen in Kopenhagen festgesetzt waren, berührt und führte dieses dazu die betreffende Kommission mit einer Revision derselben und entsprechender weiterer Berichterstattung zu beauftragen.

Wiederum (London S. 779; Kopenhagen S. 684) und zwar zum 8. Mal, gibt Neymarck-Paris seine außerordentlich schätzenswerte internationale Statistik der mobilen Werte, welche nunmehr 19 europäische und 12 außereuropäische Staaten umfaßt. Er erläutert dieselbe in einem gedrängteren Ueberblick, das Hauptergebnis hervorhebend; die Daten selbst wird in voller Ausführlichkeit wie schon früher das Bulletin des Instituts bringen. Ebenmäßig auf den früheren

Ausführungen (London S. 779; Kopenhagen S. 684) aufbauend behandelt Wendrich-Petersburg wiederum die internationale Transportstatistik, vorzugsweise das System der individuellen Rutenzettel und die Nutzbarmachung desselben für die internationale Statistik berührend. Ueber die in ihrem Schwerpunkt schon weiter zurückliegenden Bestrebungen des Instituts behufs Erreichung einer internationalen Einheitlichkeit in der Bezeichnung der Todesursachen und die neuesten Erfolge auf diesem Gebiet gibt Bertillon-Paris nähere Auskunft.

2. Die neu aufgeworfenen Fragen. Von den neu auf der Pariser Tagung an das Institut herantretenden Fragen wollen wir zunächst die Blindenstatistik herausheben, welche v. Juraschek-Wien behandelte. Anlaß hierzu boten namentlich die eingehenderen Verhandlungen, welche im Jahre 1908 von einer Anzahl spezieller Sachverständiger aus den verschiedenen Staaten zu Prag geführt waren. Man hatte dort den Begriff der Blindheit in einer besonderen, weiten Weise bestimmt. Referent gibt anheim, diese Begriffsbestimmung allgemein für die Statistik anzunehmen, welchem Antrage das Institut aber nach einer Debatte, an welcher sich v. Mayr-München, Lange-Karlsruhe und Guillaume-Bern beteiligten, nicht beitreten zu sollen glaubte. Dahingegen gelangte der weitere vom Berichterstatter auf Grund der Prager Verhandlungen eingebrachte Antrag zur Annahme, bezüglich der Blindenstatistik in der Weise zu verfahren, daß bei den großen Bevölkerungserhebungen die Blinden als solche in der Familie festgestellt würden, daß dann aber weitere Spezialermittelungen durch Aerzte sich anschlössen.

Anknüpfend an eine nähere Darstellung der eigenartigen Bevölkerungsverhältnisse in der unmittelbaren Umgebung großer Städte, welche er unter spezieller Bezugnahme auf Paris, Berlin und London gibt, betont Meuriot-Paris die Notwendigkeit, bezüglich der großen Städte den weiteren Bannkreis, für welchen sich jene besonderen Bevölkerungserscheinungen geltend machen, genau nach festen Grundsätzen festzulegen, wie solches bislang im allgemeinen äußerlich schon durch Vorsetzung des Wortes Groß (Groß-Berlin, Groß-London) geschehe; die Bevölkerungsverhältnisse seien sodann für die in solcher Weise begrenzte Großstadt im weiteren Sinne besonders festzulegen. In der längeren Debatte, an welcher sich Würzburger-Dresden, Silbergleit-Berlin, Raseri-Rom, v. Juraschek-Wien, Lange-Karlsruhe, Huber-Paris und Bertillon-Paris beteiligten, war man im großen und ganzen mit den Vorschlägen einverstanden, glaubte aber doch nach verschiedenen Richtungen hin dazu noch Sonderforderungen und auch Einschränkungen machen zu sollen, so daß, um eine volle Klärung herbeizuführen, sich eine nähere Behandlung in einer Kommission empfehlen mußte. Eine solche Kommissionsbehandlung wurde beschlossen; in die Kommission wurden Silbergleit-Berlin, v. Juraschek-Wien, Meuriot-Paris, Bertillon-Paris, Lange-Karlsruhe und Stepanow-Petersburg berufen.

Ueber verschiedene Methoden, die man bei Festlegung der Einkommensverteilung in jedem Staate anwenden könne, verbreitete sich Kiaër-Christiania und gibt danach nähere Daten für verschiedene Staaten. Bei der Vergleichung könne man einmal von dem Einkommen ausgehen und danach fünf Klassen bilden, deren jede ein Fünftel des Gesamteinkommens umfaßt, sodann auch von den Personen, welche ein Einkommen bezögen, indem man aus diesen fünf Klassen bilde, von denen jede einen bestimmten Anteilssatz der gesamten männlichen Bevölkerung ausmache. Wenn man auch mit einer internationalen Statistik der Einkommensverteilung zu ganz vollkommenen Resultaten nicht kommen werde, so sei die Angelegenheit doch zu wichtig, um nicht näher untersucht zu werden. Eine solche Untersuchung wird sodann einer besonderen Kommission von Kiaër-Christiania, Würzburger-Dresden, de Foville-Paris, F. Faure-Paris, Payelle-Paris, Neymarck-Paris, Baines-London, Bodio-Rom, Raffalovich-Paris, van der Borght-Berlin und Yanagisawa-Tokio anvertraut.

Seitens van der Borght-Berlin wurde die Errichtung einer internationalen statistischen Zentralstelle, etwa ähnlich dem Internationalen Arbeitsbureau zu Basel, in Anregung gebracht. Es soll sich dabei lediglich um eine Sammelstelle handeln, welcher von den statistischen Aemtern der einzelnen Staaten alle diejenigen Daten, die sich international verwerten lassen, überwiesen werden, um sie entsprechend zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Die Zentralstelle soll unabhängig vom Internationalen Statistischen Institut sein, mit letzterem aber in keinerlei Wettbewerb oder in eine Kollision der Zwecke treten können, weil ihr die Befugnis, selbständig Aufgaben der Statistik zu lösen, nicht beigelegt werden dürfte. Die großen sachlichen Schwierigkeiten, welche sich einer Errichtung entgegensetzen, werden nicht verkannt; Ueberwindung derselben aber immerhin als sehr wohl möglich erachtet. Der Vorschlag führte zu einer längeren, zum Teil mit einer gewissen Erregung — wohl mehr auf politischen wie auf wissenschaftlichen Gründen beruhend — einsetzenden Debatte, in welche namentlich Levasseur-Paris, March-Paris, Raffalovich-Paris, Yves-Guyot-Paris, Mandello-Preßburg, von Mayr-München und Cadoux-Paris eingriffen. Es wurde auf frühere Vorgänge verwiesen, auch wurden die Hindernisse betont; eine derartige Einrichtung sei von den Regierungen der einzelnen Staaten und nicht von dem Institut zu betreiben. Trotz des sich geltend machenden Widerspruchs beschloß das Institut, eine nähere Prüfung der Frage durch eine Kommission, in welche 21 Mitglieder berufen wurden, vorzunehmen. Die Kommission trat sogleich in Paris zusammen, wählte sich Vorsitzenden etc. und beschloß die erforderlichen Maßnahmen für ihr weiteres Vorgehen.

Interessante Mitteilungen machte Bertillon-Paris einmal über seine Versuche für Aufmachung einer internationalen Nachlaßstatistik, und ferner bezüglich seiner Ermittlungen über den Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Lungen-

schwindsucht. Die Fortschritte, welche die Kriminalstatistik in einzelnen Ländern gemacht hatte, wurden näher zur Darstellung gebracht; so behandelte die bezüglichen Verhältnisse für Belgien de Lannoy-Gent, für Frankreich Tissier-Paris, und für die Niederlande Methorst-Haag. Ueber die statistische Vereinigung der Italienischen Städte, welche 1905 ins Leben gerufen wurde und sich speziell in der Herausgabe eines Jahrbuches betätigt, gibt Giusti-Florenz Näheres bekannt. Graf Yanagisawa-Tokio schildert die Bevölkerungserhebungen in den Städten Tokio und Kobe. Die Sterblichkeit der Säuglinge, namentlich der Pflegekinder, wurde gleichfalls eingehender debattiert, wobei Huber-Paris den bezüglichen Zustand in Frankreich, Methorst-Haag den in den Niederlanden darstellte. Ueber Heiraten und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verbreitete sich Willcox-New York im spezielleren. In einem sorgfältig ausgearbeiteten Referat brachte Raseri-Rom nähere internationale Daten zur Statistik der Wohltätigkeit speziell der Wohltätigkeitsanstalten zur Kenntnis. Waxweiler-Brüssel macht auf die Ergebnisse aufmerksam, welche durch eine von dem Institut de Sociologie Solvay zu Brüssel veranstaltete Erhebung über die Ernährungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Belgien erzielt wurden.

Einen breiteren Teil in den Verhandlungen füllte für das Mal die sog. mathematische Statistik aus, mit der sich die erste Sektion fast ausschließlich beschäftigte. Eine auf den Inhalt eingehende, aber in Kürze zusammenfassende Berichterstattung ist hier ausgeschlossen, weil zu vollem Verständnis stets ein näheres Eindringen in die Einzelheiten notwendig erscheint; wir müssen uns deshalb auf eine generelle Anführung beschränken. Es waren übrigens Hauptvertreter der mathematischen Statistik anwesend, was zu einer stets eingehenderen Sachbehandlung führte. Ueber den Gegenstand im allgemeinen verbreitete sich namentlich Edgeworth-Oxford, die Anwendungsmöglichkeiten, Begrenzung, Fehlerquellen etc. im einzelnen näher berührend. Einige spezielle methodische Anwendungen brachte Yule-London unter näherer Bewertung zur Sprache. Borel-Paris verfolgte namentlich gewisse Nutzbarmachungen für die Verfolgung der Bevölkerungsbewegung. Perozzo-Mailand betonte im wesentlichen die Anwendung bei einigen demographischen Festlegungen, während Bowley-London sich mit einer solchen für internationale Lohnfeststellungen durch Mittelwerte beschäftigte. March-Paris endlich leitete auf einen unmittelbaren praktischen Erfolg durch das Institut hin und brachte den Antrag ein, durch eine Kommission die mathematische Methode einer näheren Prüfung zu unterziehen, um Vorschläge für ein gleichmäßiges Vorgehen auf dem fraglichen Gebiet zu machen. Demgemäß wurde beschlossen und die Kommission aus Bowley-London, Edgeworth-Oxford, Lexis-Göttingen, Mahaim-Lüttich, March-Paris, Perozzo-Mailand, Wax-

weiler-Brüssel, Yule-London, Bertillon-Paris und Kiaër-Christiania zusammengesetzt.

Wie sich unter der neueren Entwicklung des Staatslebens das Bedürfnis nach einer internationalen Statistik des staatlichen Finanzwesens immer stärker geltend macht, wurde von Zahn-München spezieller begründet. Es sei dringend erwünscht, durch eine solche zu einer Vergleichbarkeit der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens, der Schulden etc. der einzelnen Staaten zu gelangen. Die nicht zu verkennenden großen Schwierigkeiten, welche vermöge der Eigenart der Verhältnisse der einzelnen Staaten sich entgegensetzen würden, dürften immerhin zu überwinden sein; jedenfalls rechtfertige die hohe Bedeutung der Sache selbst, die Wissenschaft wie Praxis angehe, einen bezüglichen Versueh zu machen. Eine im allgemeinen zustimmende Debatte, an welcher Raffalovich-Paris, Neymarck-Paris, Yves-Guyot-Paris, Lévy-Paris und F. Faure-Paris teilnahmen, führte zu dem Beschluß auf Einsetzung einer Kommission, welche Mittel und Wege für Durchführung einer internationalen Statistik des staatlichen Finanzwesens, und zwar zunächst bezüglich des Budgets der öffentlichen Ausgaben, zu prüfen habe. In die Kommission wurden für Deutschland Zahn, für Frankreich F. Faure, Lévy und Neymarck, für Italien Stringher, für die Niederlande Methorst, für Oesterreich v. Juraschek, für Rußland Raffalovich, und für die Vereinigten Staaten von Nordamerika W. C. Ford berufen.

Es gab sodann Lévy-Paris interessante Mitteilungen über Emissions- und Depositenbanken in ihrem Verhältnis zueinander unter näherem Hinweis auf die Banken von Frankreich, von England, von Rußland, die Nationalbanken der Vereinigten Staaten von Nordamerika etc. Mit einem näheren Eingehen auf die Einzelheiten schildert Fellner-Budapest die hypothekarische Belastung des bebauten und des unbebauten Grund und Bodens in Ungarn, dabei die Entwicklung dieser Belastung, das Verhältnis zu dem reellen Grundbesitzwert und anderes berührend, auch zum Vergleich Daten von anderen Staaten, wie Italien, Preußen, Frankreich heranziehend. Den Wunsch, die Fischereistatistik zu internationaler Vergleichbarkeit auszugestalten, trägt Rew-London vor; es wären dabei namentlich die Mittel des Fangs (Personen, Material, Kapital), der Fang und sein Ertrag (Menge und Preis, Ort und Dauer, Einzelheiten über die erbeuteten Fische wie Art, Gewicht etc.), die Behandlung der Fische für den Verkauf (Konservierung etc.) sowie der Verkauf und Verbrauch zu berücksichtigen.

Hätten wir damit im wesentlichen die einzelnen Gegenstände, soweit sie zu einer eigentlichen Verhandlung bestimmt waren und zu einer Debatte führten, angegeben, so würde uns nur noch erübrigen, gleich wie früher, auf eine Reihe in sich abgeschlossener Vorträge, welche von vornherein lediglich als solche gedacht waren, hinzuweisen. Auch in ihnen lag eine reiche Fülle des Interessanten, auf welche wir hier aber nicht näher eingehen können; wir müssen uns darauf beschränken, die Vorträge folgendermaßen nur als solche zu bezeichnen: Lexis-

Göttingen, Wirtschaftliche Krisen; de Foville-Paris, Die monographische Methode in ihren Einzelarten; Levasseur-Paris, Die Bevölkerungsverteilung auf der Erdoberfläche und die Ursachen ihrer Verschiedenheit; Fahlbeck-Lund, Die sozialen Klassen. Die Vorträge wurden durchweg in den Generalversammlungen gehalten.

III. Schlußwort. — Unsere Darstellung, welche durchweg die einzelnen Gegenstände nur streifen, lediglich die Hauptmomente daraus herausgreifen konnte, muß unser obiges allgemeines Urteil über Tätigkeit und Erfolg der Pariser Tagung des Instituts dennoch voll bestätigen. Ein ganz besonderer Reichtum an erörterten Fragen zeichnet die Tagung aus, jedoch ohne daß die gründliche Behandlung, wie sie das Institut prinzipiell stets anzuwenden sucht, darunter gelitten hätte. Hier bot allerdings die Einteilung in vier Sektionen. die sich bei dem lebhafteren Besuch für das Mal sehr wohl durchführen ließ, einen wesentlicheren Vorteil. So können die Teilnehmer der Versammlung in jeder Beziehung befriedigt und in guter Erinnerung auf die Pariser Tage zurückblicken. Dank der großartigen französischen Gastlichkeit verging die Zeit außer den Sitzungen in angenehmster Weise; durch regen Eifer und strebsame Arbeit wurde aber nach dem Zweck des Internationalen Statistischen Instituts ein greifbarer und nicht zu unterschätzender Erfolg für die statistische Wissenschaft erzielt.

XIV.

Ueber den wirtschaftlichen Begriff des Versicherungsagenten.

Von Direktor August Kleeberg, Berlin.

Seit der letzten Jahrhundertwende hat sich das bis dahin von der deutschen Wirtschaftswissenschaft recht stiefmütterlich behandelte Privatversicherungswesen einer stetig wachsenden Beachtung zu erfreuen gehabt. Dieser bedeutungsreiche Umschwung, der hauptsächlich auf die in diese Zeit fallende erstmalige einheitliche und umfassende reichsgesetzliche Regelung des privaten Versicherungswesens zurückzuführen ist[1]), hat zahlreiche namhafte wissenschaftliche Nationalökonomen, die früher diesem Gebiete teilnahmlos gegenüberstanden, in seinen Bann gezogen. Die hierdurch zutage geförderten mannigfachen und meistens dauernd wertvollen Forschungsergebnisse haben vor allem die Grundbegriffe der Versicherung, wie die Terminologie der Versicherung bezw. des Versicherungsunternehmers und diejenige des Versicherungsnehmers, nachgeprüft, befestigt und vertieft[2]). Auffallenderweise wurde hierbei der für die neuzeitlichen, immer mehr der Großbetriebsform zuneigenden Versicherungsunternehmungen äußerst wichtigen und unersetzlichen dritten Personengruppe, das ist der Versicherungsagenten, nur in ganz unzureichendem Maße gedacht, insbesondere haben weder Theorie noch Gesetzgebung[3]) den Agentenbegriff besonders erläutert. Um nun zur Ausfüllung dieser sich in Wissenschaft und Praxis[4]) öfters fühlbar machenden Lücke etwas beizutragen, soll in den nachfolgenden Zeilen

---

1) Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Versicherungsaufsichtsgesetz) und das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Versicherungsvertragsgesetz).

2) Diese Studien wurden hauptsächlich durch den 5. internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft zu Berlin im Jahre 1906 angeregt.

3) Weder die deutschen Versicherungsgesetze noch das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und der im Dezember 1907 veröffentlichte österreichische Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag enthalten eine besondere Definition des Versicherungsagenten.

4) So hat z. B. Josef Hupka in seinem „Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag", Leipzig 1908, S. 75 eine Legaldefinition des Versicherungsagenten gefordert und vorgeschlagen. Dagegen hielt der im Jahre 1899 verstorbene scharfsinnige Versicherungsjurist und verdienstvolle Publizist, Gustav Freudenstein, die Aufstellung einer rechtlichen und wirtschaftlichen Begriffsbestimmung des Versicherungsagenten noch für ausgeschlossen; siehe Baumgartners Handwörterbuch des gesamten Versicherungswesens, 1. Bd., S. 170.

der Begriff des Versicherungsagenten vom wirtschaftlichen Standpunkte aus beleuchtet werden [1]).

Die Charakterisierung der wirtschaftlichen Wesenheit des Agenten überhaupt, welche notwendig auch den Versicherungsagenten umfassen muß, ist in der deutschen und ausländischen Wissenschaft noch eine wenig befestigte, teilweise häufig eine unbestimmte und verschwommene [2]). Daher will es uns zur Förderung unserer eigentlichen Aufgabe angezeigt erscheinen, zunächst eine Begriffsbestimmung des Agenten im allgemeinen aufzustellen und bei ihr kurz zu verweilen. Wir definieren:

Agenten im wirtschaftlichen Sinne sind privatwirtschaftliche Unternehmer, welche von anderen Unternehmern aller Art mit der Besorgung des Umlaufs der von ihnen erzeugten Tauschgüter gegen ein vorher vereinbartes festes, Provision genanntes Entgelt betraut sind.

Diese Begriffsumgrenzung bedarf hier nur eines flüchtigen Hinweises auf ihre wichtigsten Merkmale. Die Agenten vermitteln den Güterumlauf zwischen Erzeugern (Produzenten) und Verbrauchern (Konsumenten) mit der Absicht, aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit (Zirkulation) für sich einen Gewinn zu erzielen; sie sind somit Handelsunternehmer. Wie die selbständigen Angehörigen des Handelsstandes sind daher auch die Agenten auf andere Unternehmer angewiesene Unternehmer.

Der Agent erhält für jeden durch seine Vermittelung endgültig abgeschlossenen Güterumlauf ein vorher vereinbartes festes Entgelt (Provision). Diese in einem gewissen Zeitraume, in der Regel in einem Jahre, erzielten Provisionseinnahmen bilden sein Einkommen. Ist für ihn die einzelne Einnahme eine von vornherein feststehende, so gilt dies auch selbstverständlich für die Summe derselben, für sein Einkommen. Durch diese Art des Einkommens (bedungenes Einkommen) ist der Agent begrifflich scharf von den übrigen Handelsunternehmern unterschieden.

Dadurch, daß der Agent für seine Tätigkeit ein Entgelt, jedoch keine feste Besoldung bezieht, gehört er zu einer besonderen Klasse von Unternehmern, nämlich zu der persönliche Dienstleistungen verrichtenden, wie Rechtsanwälte, Aerzte usw. [3]). Das wirtschaftlich Entscheidende zwischen den sonstigen Dienstleistenden und den Agenten besteht darin, daß diese ihr Einkommen stets unmittelbar von den Verbrauchern [4]), während es jene regelmäßig unmittelbar von den Verfertigern beziehen.

---

1) Ueber die Bedeutung und Tragweite der wirtschaftlichen Begriffsbestimmungen im allgemeinen vergleiche meine Ausführungen in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 35, S. 577 ff. und in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 28, S. 1053 f.

2) Vgl. R. Ehrenberg, Agenturwesen, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 1, S. 54.

3) Siehe A. Wirminghaus, Unternehmen, Unternehmergewinn im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1. Aufl., Bd. 2, S. 728.

4) Lexis, Einkommen, ebenda, Bd. 1, S. 588.

Unter Berücksichtigung der Eigenart unseres besonderen Handelszweiges, des Versicherungsgewerbes, können wir nunmehr von dem in ihm tätigen Agenten, welcher sich, wie eingangs erwähnt, dem allgemeinen Agentenbegriff auch für die wirtschaftliche Betrachtung wohl einfügt, aussagen:

Versicherungsagenten im wirtschaftlichen Sinne sind Handelsunternehmer, welche von Versicherungsunternehmern mit der Besorgung des Umlaufs der von ihnen gewährten Versicherungen[1]), das heißt mit der Vermittelung von Versicherungen und — oder mit der Verrichtung sonstiger auf diese Versicherungen Bezug habender Dienstleistungen, gegen ein vorher vereinbartes festes, Provision genanntes Entgelt betraut sind.

Die hier gegebenen Begriffsmerkmale sollen durch die nachfolgenden Darlegungen ihre nähere Ergänzung finden.

Innerhalb der Privatversicherung sondert man jetzt allgemein zwei große Gruppen, und zwar die der Personenversicherungen und die der Güter- oder Schadensversicherungen, welche wiederum in verschiedene Versicherungszweige eingeteilt werden. Demgemäß werden auch je nach der Tätigkeit in den einzelnen Versicherungszweigen verschiedene Arten von Agenten, wie Lebens-, Unfall-, Feuer-, Hagel- usw. Versicherungsagenten, unterschieden, welche untereinander große Abweichungen hinsichtlich der Beherrschung der Versicherungstechnik aufzuweisen haben [2]). Wie jeder Unternehmer die Gütererzeugung mittelst eines oder mehrerer Betriebe ausführen kann, so kann auch der Versicherungsagent einen oder mehrere Versicherungszweige in sein Tätigkeitsbereich einbeziehen, demnach auch für einen oder mehrere Versicherungsunternehmer desselben [3]) oder verschiedener Versicherungszweige wirken.

Der Versicherungsagent ist, wie hervorgehoben, Unternehmer; damit wir ihn nun als solchen wirtschaftlich richtig und vollständig erfassen, will es uns nicht überflüssig bedünken, den Unternehmerbegriff hier ganz kurz zu streifen. Stimmen wir auch dem in der deutschen

---

1) „Versicherungen" sind wie Verträge überhaupt oder — allgemeiner gesprochen — wie „Verhältnisse" (Wilhelm von Hermann) nach vorherrschender Auffassung echte wirtschaftliche Güter (anderer Ansicht z. B. Eugen Böhm von Bawerk, Zuckerkandl).

2) Siehe hierüber z. B. Otto Prange, Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Leipzig 1904, S. 191 ff.

3) Dem Versicherungsunternehmer ist es aus leicht einleuchtenden Gründen unerwünscht, wenn seine Agenten, wenn auch nur gelegentlich, außerdem für seine Konkurrenten wirken; er ist aber häufig nicht imstande, dieser ihm nachteiligen Praxis zu steuern. Insbesondere pflegen die Inhaber der sich in den Großstädten immer mehr einbürgernden sogenannten „Assekuranz-Bureaux" oder, wie sie sich auch (in Nachbildung des häßlichen vulgärsprachlichen Wortes „Auskunftei") nennen „Versichereien", für mehrere Versicherungsunternehmungen desselben Zweiges tätig zu sein. Besteht ein Versicherungslustiger oder, wie derartige Agenten sich ausdrücken, einer ihrer „Kunden" auf den Abschluß bei einer bestimmten Gesellschaft, dann vermitteln sie eben für diese das Geschäft. Volkswirtschaftlich ist dieses Verfahren meistens (wir sagen meistens, denn es kann, muß aber nicht zutreffen) günstig zu beurteilen; denn die Versicherungsnehmer werden in der Regel nur große und leistungsfähige Gesellschaften auswählen.

Wissenschaft herrschenden bezüglichen Begriff in der Hauptsache zu, so vermögen wir uns doch keiner der aufgestellten Definitionen wörtlich anzuschließen, sondern geben folgende, demnächst von uns an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang ausführlich zu begründende Begriffsbestimmung:

Die (privatwirtschaftliche) Unternehmung (besser als das früher fast allgemein und jetzt immer weniger gebrauchte Wort: das Unternehmen) ist die Vereinigung und Verwendung verschiedenartiger Produktivkräfte zum Zwecke der Erzeugung und des Absatzes von Tauschgütern [„Verkehrswerten", Mataja [1]; „Verkehrsgütern", Gross [2]] auf Rechnung und Gefahr einer (physischen oder juristischen) Person, das ist des Unternehmers, und mit Erwartung auf Gewinnerzielung.

In seiner Eigenschaft als Unternehmer vereinigt und verwendet der Versicherungsagent Produktivkräfte, also Kapital, Arbeit und Naturkräfte. Durch die mehr oder minder umfangreiche Inanspruchnahme des Kapitals zerfallen die Agenten in verschiedene Formen, wie Subdirektoren, Bezirksdirektoren, General- und Hauptagenten, Agenten und Unteragenten, Gelegenheitsagenten, stille Agenten, letztere gemeinsprachlich auch Blindschleichen, Schlepper, Anreißer, Zutreiber und dergleichen mehr genannt. Die Sub- und Bezirksdirektoren sowie die Generalagenten kann man füglich bezeichnen als Versicherungsagenten höherer, die übrigen als solche niederer Ordnung [3]. Die ersteren bedürfen in der Regel eines verhältnismäßig großen Kapitals, z. B. für die den Versicherungsunternehmern zu stellenden Sicherheiten (Kautionen), für Provisions- und sonstige Vorschüsse an ihre Unteragenten; in ihren Unternehmungen spielt demgemäß auch der Kapitalfaktor eine bedeutsamere Rolle als bei den Agenten niederer Ordnung, deren Einkommen in der Hauptsache reines Arbeitseinkommen ist. Da es jedoch begrifflich und tatsächlich nie eine wirklich kapitallose Unternehmung gibt [4], so gebraucht selbst der geringste Agent eines gewissen, wenn auch noch so kleinen Kapitals, wie beispielsweise für seine Ausbildung, Kleidung (Anteil für deren Abnutzung), für Fahr- und Verpflegungskosten [5].

Unerheblich in wirtschaftlichem Betracht ist es, ob die Tätigkeit des Agenten seinen ausschließlichen oder doch seinen Hauptberuf bildet oder ob ihr nur die Bedeutung einer Nebenbeschäftigung zufällt [6]; damit im Zusammenhang stehend ist es für sein Wesen auch belanglos, ob er ständig („ununterbrochen aus eigener Initiative"), mehr oder minder häufig

---

1) Victor Mataja, Der Unternehmergewinn. Wien 1884, S. 142.

2) Gustav Gross, Die Lehre vom Unternehmergewinn. Leipzig 1884, S. 105.

3) Vgl. dazu auch Zeitschrift für Versicherungswesen 1909, S. 64.

4) Mataja a. a. O., S. 134.

5) Siehe Deutsche Versicherungszeitung 1903, S. 444.

6) Für den weitaus größten Teil der Versicherungsagenten ist die Agentur nur Nebenerwerb neben ihrem eigentlichen Berufe; siehe R. Kimmig in Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 2, S. 211 und J. van Schevichaven, Vom Leben und Sterben. Das Gestern und Heute der Lebensversicherung. Leipzig 1898, S. 108.

und regel- und planmäßig oder nur gelegentlich oder gar nur vereinzelt [1]), desgleichen ob er zeitlich bestimmt oder räumlich fest begrenzt [2]) der Befriedigung des Versicherungsbedarfs für andere obliegt. Infolgedessen werden auch durch die Bezeichnungen, wie Berufsagent, Gelegenheitsagent, Bezirks-, Orts- oder wilde Agenten, keine wirtschaftlichen Merkmale, sondern lediglich geschäftstechnische Eigenschaften und rechtserhebliche Momente zum Ausdruck gebracht [3]).

Der Versicherungsagent nimmt, gleich jedem Handelsunternehmer, an den von anderen Unternehmern erzeugten Verkehrsgütern, also an den von Versicherungsunternehmern gewährten Versicherungen, durch seine Tätigkeit keine wesentliche Umgestaltung vor. Seine recht eigentliche wirtschaftliche Aufgabe ist es, für die Ausbreitung des Versicherungsgedankens zu „agieren“, mit dem ausgesprochenen Streben, Versicherungen abzusetzen, oder, juristisch ausgedrückt, Versicherungsverträge zustandezubringen. Ob er nun vom Versicherungsunternehmer damit betraut ist, für ihn Versicherungen nur zu vermitteln (Vermittelungsagent) oder solche in seinem Namen abzuschließen (Abschlußagent) oder endlich ob er vorwiegend nur das Einziehen der Beiträge (Prämien) zu besorgen hat (Inkassoagent), das ist zwar geschäftstechnisch von Wichtigkeit, mag auch rechtlich erheblich sein, bleibt wirtschaftlich aber bedeutungslos.

Die Produktion ist nach dem allgemeinen Unternehmerbegriff erst mit dem Güterabsatz oder bei den Agenturunternehmern erst mit der Beendigung der durch ihre Vermittelung bewirkten Güterumläufe, das ist faktisch mit der Bezahlung der Erzeugnisse, endgültig abgeschlossen [4]). Demgemäß ist auch die wirtschaftliche Tätigkeit des Versicherungsagenten erst mit dem endgültigen Absatz, d. h. mit der Konsumierung der Versicherung, beendet. Nehmen wir beispielsweise an, ein Agent vermittelt oder schließt ab eine zehnjährige Feuer- oder Unfall-, Haftpflicht- usw. Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung, dann ist die Versicherung erst nach Ablauf dieser Zeit konsumiert und auch dann erst die Tätigkeit des Agenten, welche sich im Abschließen der Versicherung, im Einziehen der Prämien, in der Auszahlung der Entschädigungssummen, in der Entgegennahme und Weitergabe der Nachrichten an den Versicherungsunternehmer [5]) und anderen Diensleistungen äußert, erloschen.

---

1) Die Assekuranzmakler, welche in Deutschland nur in Hamburg von Bedeutung sind, zählen somit vom wirtschaftlichen Standpunkte aus auch zu den Versicherungsagenten. Vgl. Lewis, Versicherungsrecht, S. 151. Ueber die Hamburger Makler siehe Joh. Georg Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. Hamburg 1808, Bd. 1, S. 351 und 392 ff.

2) Die Beschränkung der Tätigkeit des Agenten auf einen fest abgegrenzten Bezirk ist eine geschäftstechnische Einrichtung, die einen Ausfluß von Organisationsprinzipien des Versicherungsunternehmers bildet (das sogenannte Distriktssystem, Gegensatz das wilde System).

3) Siehe Gerhard Wörner, Grundriß der allgemeinen Versicherungslehre. Leipzig 1908, S. 28 f.

4) Siehe von Schönberg in seinem Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. 2, 1. Halbbd., S. 484.

5) Die rein äußerlichen, vermittelnden Handreichungen der Versicherungsagenten als sogenannte „Kassenboten“ oder „Briefträger“.

Die Einnahmen der Versicherungsagenten sind, ökonomisch betrachtet, immer Provisionen [1]), das sind aus Hundert- oder Tausendteilen der durch sie vermittelten (Abschlußprovision) oder verwalteten (Inkassoprovision) Prämien beziehentlich Versicherungssummen und vereinzelt auch der ausgezahlten Entschädigungssummen [2]) bestehende Vergütungen [3]). Dem Gesagten widerspricht scheinbar, daß außerdem noch manchen Versicherungsagenten, namentlich denjenigen höherer Ordnung, von den Versicherungsunternehmern feste Pauschalbeiträge zu ihren Geschäftskosten, wie für Bureaumieten, Beamtengehälter, Aufwendungen für Inserate usw. [4]) zugesichert werden, und daß ferner viele Agenten, meistens niederer Ordnung, für ihre Werbetätigkeit auf Reisen (Reiseagenten [5]), Akquisiteure, meistens Inspektoren genannt) ein Gehalt und feste Reisekosten (Zehr- und Fahrkosten) beziehen. Alle diese Beiträge, oft auch Zuschüsse genannt, sind wirtschaftlich betrachtet und gemeint als lediglich der Höhe nach in einer von vornherein bestimmten Summe festgelegte Provisionen; denn dafür müssen die Betreffenden, wenn dies auch nicht immer offensichtlich zutage tritt, so doch tatsächlich, in einem gewissen Zeitraum einen gewissen Betrag an Prämien oder Versicherungssummen erzielen [6]).

Das Einkommen der Versicherungsagenten setzt sich, wie das aller anderen Agenten, aus der Summe der einzelnen Provisionseinnahmen, aus den durch ihre Tätigkeit zur Ausführung gelangten und beendigten Güterumläufen (Geschäften) zusammen. Ihr Einkommen ist Unternehmereinkommen und besteht als solches aus Kapitalerträgen, Arbeitslöhnen und vereinzelt auch aus Grundrenten. Bei den Agenten höherer Ordnung ist der Kapitalfaktor wohl ein regelmäßig mitwirkender und bei den Agenten niederer Ordnung die Arbeitsrente stets der vorherrschende und zumeist fast der ausschließliche Ertragsteil. Ein diese in Wirklichkeit rechnungsmäßig schwer zu sondernde Einkommenselemente überschießender Betrag bildet den Unternehmergewinn und der dieselben nicht deckender Betrag den Unternehmerverlust.

Das Einkommen des Versicherungsagenten ist in erster Linie von seiner Eignung zu diesem Berufe, dann von der Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens und in gewisser Beziehung auch — und das in stärkerem Maße als bei anderen Agenten — von

1) Vergleiche z. B. Hermann Ehrlich im Assekuranz-Jahrbuch, 25. Jahrg., I. Teil, S. 69.

2) Siehe Victor Ehrenberg, Versicherungsrecht, Leipzig 1893, S. 205, Note 2.

3) Die uneigennützigen (idealen) Versicherungsvermittler sind, was schon aus dem allgemeinen Unternehmerbegriff folgt, wirtschaftlich keine Versicherungsagenten.

4) R. Ehrenberg a. a. O., S. 54. Auch den Warenagenten, die Musterlager zu unterhalten haben, werden zuweilen Mietsbeiträge gewährt; siehe Fr. Streissler, Lehrbuch der Handelswissenschaft, Leipzig 1907, S. 229.

5) Lexis im von Schönbergschen Handbuch, Bd. 2, 2. Halbband, S. 239 ferner Emil Krüger, Standesehre und Standesbewußtsein in der Assekuranz, Köln a. Rh. 1902, S. 19.

6) Die Versicherungsunternehmer bekunden ein richtiges Verständnis des wirtschaftlichen Wesens dieser „Pauschalen", das in dem Grundsatz zum Ausdruck gelangt, daß die Unkosten (Gehälter, Spesen usw.) für die Reiseagenten gewisse Bruchteile der Werte der von ihnen bewirkten Geschäfte nicht übersteigen dürfen.

Glücksfällen abhängig. Wir setzen den Fall, ein stiller Vermittler, also ein auf der Stufenleiter der Agenten niederer Ordnung den letzten Platz einnehmender Versicherungsagent, bringt in zwei aufeinanderfolgenden Jahren je nur eine Versicherung zustande. Obwohl also in beiden Jahren seine Agenturunternehmung eine unvollständige ist, so kann doch das Ergebnis für ihn, wie das nachstehende Beispiel zeigt, je nach der Art und dem Umfang der getätigten Versicherungen ein recht verschiedenes sein. Im ersten Jahre möge ihm die Vermittelung einer Mobiliarfeuerversicherung gelingen. Die Versicherungssumme soll 100000 M. beim üblichen Prämiensatz von $^3/_4$ vom Tausend und die Prämie somit 75 M. betragen. An Abschlußprovision bezieht der Agent 20 vom Hundert = 15 M. Diese Provision bildet, da er angenommenermaßen große Mühe, viel Zeit und verhältnismäßig hohe Auslagen für Fahrkosten und dergleichen aufgewendet hat, keinen annähernden Ersatz — wirtschaftlich gesprochen — für Arbeits- und Kapitalrente; seine Agenturunternehmung bilanziert in diesem Falle mit einem Unternehmerverlust. Gelegentlich der Einziehung der zweiten Jahresprämie glückt es dem Agenten mit demselben Versicherungsnehmer noch eine Lebensversicherung in gleicher Höhe abzuschließen. Sein Agenteneinkommen gestaltet sich dadurch wesentlich anders; denn er verdient erstens die Inkassoprovision von 10 vom Hundert der 75 M. ausmachenden Feuerversicherungsprämie = 7,50 M. und zweitens die Abschlußprovision von 10 vom Tausend der auf 100000 M. lautenden Lebensversicherungssumme = 1000 M., demnach zusammen 1007,50 M. Hierbei sind die Unkosten und Arbeitsleistungen des Agenten verschwindend gering gewesen, ihm ist daher auch ein ganz bedeutendes Kapital- und Arbeitseinkommen und ein großer Unternehmergewinn erwachsen. —

Dem oben entwickelten allgemeinen Begriff und Wesen des Agenten entspricht es, daß der Agent seine vorher vereinbarte Provision regelmäßig vom Produzenten bezieht. Im Versicherungsgewerbe geht jetzt die Provision immer[1]) zu Lasten des Versicherungsunternehmers, von dessen Standpunkt aus die Agentenprovision als ein wichtiger rechnungsmäßiger Posten im voraus der Höhe nach festgesetzt werden muß, damit er den zu einer gegebenen Zeit und unter gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen stets gleichen Versicherungspreis ziffermäßig berechnen und fordern kann.

---

1) Die Versicherungsmakler (vergleiche Note 1, S. 518) bezogen früher ihre Provision (ihren Mäklerlohn) von den Versicherungsnehmern, jetzt dagegen, wie alle übrigen Versicherungsagenten, ganz von den Versicherungsunternehmern; siehe Alfred Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, S. 96.

XV.

Sterblichkeit und Fortpflanzung der Stadtbevölkerung.

Von Carl Ballod, Berlin.

Es ist ein peinliches Gefühl, wenn man seit Jahren für gewisse Ansichten in der Literatur eingetreten ist, glaubt damit auch durchgedrungen zu sein, und dann entdeckt, daß sie selbst in wissenschaftlichen Zeitschriften gleichsam von oben herab als abgetan dargestellt werden. Es handelt sich um den Streit über die Sterblichkeit der Stadtgeborenen und das Absterben der Stadtbevölkerung.

Im Januarheft 1907 der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", S. 110—114, erklärt Dr. R. Kuczynski meine Berechnungen der Sterblichkeit der Berliner ortsgeborenen und der zugewanderten Bevölkerung für fehlerhaft und beruft sich auf seine eigene Darstellung, zufolge der die Sterblichkeit der Ortsgeborenen in Berlin nicht ungünstiger sei als die der Auswärtsgeborenen.

Wo ist nun die Wahrheit?

Kuczynski gibt (a. a. O. S. 110) die korrekte (d. h. aus der Sterbetafel berechnete) Sterblichkeitsziffer der Berliner Gesamtbevölkerung für 1893 zu 27,96, für 1894 zu 25,21 an, die der ortsgeborenen zu 28,03 und 25,38 und bemerkt zunächst dazu: „die Sterblichkeitsziffer war also in beiden Jahren für die Ortsgeborenen ungefähr die gleiche, wie für die Gesamtbevölkerung." Er fährt fort: „in beiden Jahren also wiesen die geborenen Berliner eine unerheblich höhere, die geborenen Berlinerinnen eine verschwindend geringere Sterblichkeit auf als die außerhalb Geborenen."

Wir sehen: Kuczynski hat ein salto mortale vollzogen; er ist von der Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung, für die Berechnungen vorlagen, auf die der außerhalb Geborenen übergesprungen, für die er (Kuczynski) überhaupt keine Berechnung gemacht hatte!

Unbeirrt fährt Kuczynski fort (S. 111): „Damit war die wissenschaftliche Beantwortung der Frage nach der Sterblichkeit der ortsgeborenen und der auswärts geborenen (sic) Berliner Bevölkerung gegeben, und die weitverbreitete Ansicht, die günstige Sterblichkeit der Berliner Bevölkerung sei auf eine besonders geringe Sterblichkeit der Zugezogenen zurückzuführen, vollständig widerlegt." Weiter macht K. den Verfechtern der letzteren Ansicht den Vorwurf, sie hätten jene Untersuchung mit Stillschweigen übergangen; erst im Jahre 1903 hätte

ich (Ballod) auf der Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Kongresses dazu Stellung genommen.

Jener Vorwurf ist unberechtigt.

Ich hatte bereits 1901 in einem längeren Aufsatz in der „Täglichen Rundschau“ vom 17., 18. und 19. Juli 1901 eine umfassende Wiederlegung der K.schen Untersuchung versucht. K. kennt diesen Aufsatz, denn er selbst zitiert ihn an einer anderen Stelle [1]). Desgleichen sollte es mich sehr wundern, wenn ihm mein in Schmollers Jahrbuch 1902, Heft 1, S. 341 ff. enthaltener Aufsatz „Richard Boeckh und das Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin 1876—1900“, wo ich S. 346—348 ausführlich auf diese Frage eingegangen bin, nicht zu Gesicht gekommen sein sollte.

Ich könnte aber weiter den Spieß umdrehen und K. fragen, weshalb er nicht früher, zu Lebzeiten Richard Boeckhs, zu dieser Frage literarisch Stellung nahm. Er hatte noch nach der 1903er Tagung des Internationalen Statistischen Kongresses 4 Jahre Zeit. So scheint es fast, als ob er für die von ihm seiner Zeit, als er Volontär im Berliner Statistischen Amt war, berechneten und 1899/1900 (nicht 1897, wie K. schreibt) im „Berliner Statistischen Jahrbuch“ veröffentlichten Tafeln meiner Kritik gegenüber die Autorität Boeckhs in Anspruch nehmen will — jetzt, wo Boeckh sich nicht mehr dazu äußern kann [2]).

Um nun zunächst auf meine bereits vor 1903 gegen die Zulässigkeit der Kuczynskischen Vergleiche erhobenen Einwände zurückzukommen, so hatte ich bemerkt, daß, wenn Boeckh selbst bei der Berechnung der Sterblichkeit der Berliner Gesamtbevölkerung auf Korrekturen der Gestorbenenzahlen, Ausscheiden der in Berliner Anstalten gestorbener, auswärts wohnhafter Personen, verzichtet hat, er dies aus dem Grunde tat, weil die Zahlen der in den Berliner Anstalten gestorbenen Auswärtigen und die der in den außerhalb des Berliner Weichbildes in Anstalten gestorbenen Berliner sich ungefähr die Wagschale hielten (es waren in den 90er Jahren je etwa 1000 Personen jährlich). Sowie man aber Sterbetafeln für die ortsgeborene Bevölkerung berechnete, mußte der Vergleich mit den Sterbetafeln der Gesamtbevölkerung falsch werden, weil nun die in den außerhalb Berlins gelegenen Anstalten verstorbenen Personen, unter denen sowohl geborene Berliner, als Zugewanderte waren, in der Luft schwebten, die in Berliner Anstalten verstorbenen Ortsfremden dagegen die Gesamtbevölkerung belasteten. Um hier zu einem zutreffenden Vergleich zu gelangen, boten sich zwei Wege: erstens der der Ergänzung der Gestorbenenzahlen der Ortsgeborenen durch die in den außerhalb Berlins gelegenen Kliniken verstorbenen Berliner Ortgebürtigen, oder aber der Weg der Ausschließung der Ortsfremden aus der speziell für die auswärts Geborenen zu berechnenden Sterbetafel. Ich habe in meinem 1903 erstatteten, im Bulletin de l'Institut de la statistique internationale enthaltenen Referat

1) In den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, 213/214: „Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft?“ Berlin 1905, S. 72.

2) Ich darf wohl bemerken, daß Boeckh selbst meines Wissens meine in Schmollers Jahrb. 1902, S. 346—348 enthaltene Kritik nicht beanstandet hat.

den zweiten, in meinem in der Zeitschr. des Königl. Preuß. Statist. Landesamtes 1908, S. 1 ff., enthaltenen Aufsatz (S. 33) den ersteren Weg gewählt.

Kuczynski erkennt nun zunächst (S. 113) an, daß es ein berechtigter Gedanke wäre, die in den Krankenhäusern gestorbenen ortsfremden Personen ausschließen zu wollen. Aber, und das ist nun der neue Gedanke, den K. in die Diskussion hineinträgt, auf den er offenbar erst jetzt, 4—6 Jahre nach meiner Kritik gekommen ist, es gibt geborene Berliner, die in den Berliner Krankenhäusern als Ortsfremde sterben, weil sie in der Zwischenzeit von Berlin verzogen waren und erst als Kranke dahin zurückgebracht sind. K. bezweifelt nun, ob für die Periode 1891—1895, für die ich (in dem Referat für den Internationalen Statistischen Kongreß) korrigierte Sterbekoeffizienten berechnet hatte, der Prozentsatz der in den Berliner Krankenhäusern verstorbenen, als „ortsfremd" notierten geborenen Berlinern ein anderer gewesen wäre, als bei allen, in Berlin verstorbenen Personen, wo es 1891—1895 unter den im Alter von über 5 Jahren Verstorbenen 28 Proz. geborene Berliner und 72 Proz. Zugezogene gab. Es stützt diese Behauptung damit, daß in den ersten 9 Monaten des Jahres 1907, nach Mitteilungen des Direktors des Berliner Statistischen Amtes, Prof. Dr. Silbergleit, von den verstorbenen über 5-jährigen Personen 24 Proz. Ortsgeborene waren, von den im gleichen Zeitraum verstorbenen Auswärtigen 20 Proz. Das wäre in der Tat ein recht geringer Unterschied. Ich habe nun meinerseits ebenfalls Herrn Direktor Prof. Silbergleit um Auskunft gebeten, die mir auch in liebenswürdigster Weise erteilt worden ist, und zwar für das ganze Jahr 1907. Danach waren 1907 gestorben 1125 männliche und 885 weibliche Personen mit auswärtigem Wohnort. Von diesen waren 204 Personen männlichen und 189 weiblichen Geschlechtes in Berlin selbst geboren. Unter den über 5-jährigen Verstorbenen gab es aber nur 946 Personen männlichen und 731 weiblichen Geschlechtes mit auswärtigem Wohnort, darunter 128, bezw. 120 geborene Berliner und Berlinerinnen. Es waren also nicht 20 Proz. der über 5-jährigen ortsfremden Verstorbenen geborene Berliner, sondern nur 13,5 bezw. 16,4 Proz. In der Gesamtbevölkerung gab es 1905—1906 unter den über 5-jährigen Verstorbenen 24,5 bezw. 25 Proz. geborene Berliner. Immerhin könnte es also an sich scheinen, als ob ich eine zu starke Korrektur vorgenommen habe. Es kommt aber hier noch eine andere Erwägung in Betracht. Wir wissen nicht, wie sich die in den außerhalb Berlins gelegenen Anstalten der Stadt Berlin verstorbenen, zu Berlin ortsangehörigen Personen, in bezug auf die Herkunft verhalten. Wir haben aber allen Anlaß, anzunehmen, daß der Prozentsatz geborener Berliner ein recht hoher sein wird, weil es eben Berliner Gemeindeanstalten sind und die Berliner Behörden namentlich bei Irren, Idioten, Epileptikern die Frage nach dem Unterstützungswohnsitz genau prüfen werden.

Allein nehmen wir den für die Beurteilung der Sterblichkeit der geborenen Berliner günstigsten Fall an und unterlassen eine jede Korrektur an den unmittelbar gegebenen Ziffern! Alsdann müßte ein

jeder, der die von mir angeführten, direkt dem Statist. Jahrbuche der Stadt Berlin entnommenen unkorrigierten Zahlen für 1891—95 unbefangen liest, ohne weiteres den Eindruck gewinnen, daß die Sterblichkeit der geborenen Berliner für die wichtigsten Altersklassen, in denen die Berufsarbeit eine Rolle spielt, eine ungünstigere ist, als die der Zugezogenen. Man betrachte doch nur die betreffende Uebersicht für 1891—95: die Sterbeziffer betrug

Altersklasse Jahre	Männliches Geschlecht Geborene Berliner	Männliches Geschlecht Zugezogene	Weibliches Geschlecht Geborene Berlinerinnen	Weibliches Geschlecht Zugezogene
5—10	6,34	7,95	6,96	8,11
10—15	2,50	3,03	2,69	2,72
15—20	4,47	4,49	3,82	3,14
20—25	7,27	4,35	5,46	4,01
25—30	8,58	5,87	6,37	5,49
30—35	10,40	8,36	7,71	6,91
35—40	13,09	11,75	8,12	8,12
49—45	16,82	15,34	9,61	9,09
45—50	20,11	18,48	11,12	10,83
50—55	24,82	24,42	15,46	14,05
55—60	34,73	33,31	18,60	19,23
60—65	45,21	45,78	31,28	29,78
65—70	61,02	61,95	41,74	43,84
70—75	100,77	90,56	69,36	68,26
75—80	137,73	129,85	106,73	108,12
80—85	194,73	207,13	171,35	176,28
85—90	232,46	279,00	247,02	260,49

Während also allerdings die Sterblichkeit der 5—15-jährigen geborenen Berliner eine günstigere ist, als die der Zugezogenen, setzt mit dem 15. Lebensjahr für beide Geschlechter ein Umschwung ein, der bei beiden Geschlechtern bis zum 60. Lebensjahre anhält; erst dann wird die Sterblichkeit beider sich gleich, bezw. sie wechselt; bei den über 80 Jahre alten Personen scheinen die geborenen Berliner bevorzugt zu sein. Wie man angesichts dieser Tatsache an der These festhalten kann, daß die Sterblichkeit der Ortsgeborenen in Berlin nicht ungünstiger wäre, als die der Zugezogenen, mögen die Leser entscheiden. Die ungünstigere Lage der geborenen Berliner hat sich seit 1891—95 nicht gebessert. Ich habe aus den im Berliner Statist. Jahrbuch enthaltenen Angaben für 1896—1900 und 1901—05 die folgenden Sterbekoeffizienten berechnet:

Altersklasse Jahre	Männliches Geschlecht Geborene Berliner 1896/1900	Männliches Geschlecht Zugezogene 1896/1900	Männliches Geschlecht Geborene Berliner 1901/05	Männliches Geschlecht Zugezogene 1901/05	Weibliches Geschlecht Geborene Berlinerinnen 1896/1900	Weibliches Geschlecht Geborene Berlinerinnen 1901/05	Weibliches Geschlecht Zugezogene 1896/1900	Weibliches Geschlecht Zugezogene 1901/05
5—15	3,668	4,122	4,122	3,836	3,605	3,090	3,951	3,910
15—20	3,742	3,821	3,821	3,291	3,388	3,230	2,934	3,111
20—30	6,986	4,553	4,553	4,210	5,767	5,836	4,450	4,676
30—40	10,810	8,630	8,630	7,820	7,008	6,286	6,700	6,612
40—60	24,04	20,86	20,86	20,41	12,17	11,60	11,71	11,727
60—80	65,70	63,21	63,21	63,91	46,85	48,10	46,42	45,07

Beim männlichen Geschlecht war also die Sterblichkeit 1896/1900 vom 20., 1901/05 vom 15. Lebensjahre an für die Zugezogenen durch-

weg günstiger, beim weiblichen nur in der Periode 1896/1900, vom 15. Lebensjahre an, 1901/05 dagegen nur für das 25.—30. Lebensjahr um 4—40 Proz. günstiger, für das 30.—60. dagegen um 1—5 Proz. ungünstiger, für das 60.—80. wieder um 6,6 Proz. günstiger. Der Gesamteindruck dieser unkorrigierten Koeffizienten ist für den Unbefangenen wiederum wohl nicht zweifelhaft. Bringt man aber die selbst von Kuczynski zugestandene, auf Grund einer fehlerhaften Angabe zu niedrig bemessene Korrektur von $1^1/_2$—2 Proz. zugunsten der Zugezogenen an, so ist deren Ueberlegenheit eine ganz in die Augen springende, und es ist eine Sonderbarkeit Kuczynskis, wenn er sich (a. a. O.) dazu versteigt, diese Differenzen glatt abzustreiten — freilich ohne sie dem Leser vorzuführen.

K. erklärt (a. a. O. S. 112), die Unterlagen für die Sterbeziffern der Ortsgeborenen und der Auswärtigen wären nicht so genau, wie die der Sterbetafeln. Eine merkwürdige Behauptung! Er selbst hatte doch für die Berechnung der Sterbetafel der Ortsgeborenen keine anderen Unterlagen! Oder hatte er sie? Dann wäre es seine Pflicht gewesen, nachzuweisen, daß und weshalb die im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin enthaltenen Sterbeziffern der Ortsgeborenen „nicht so genau" waren.

K. bemängelt meinen Hinweis, daß die Unterschiede der Sterblichkeit der Ortsgeborenen und der Zugewanderten für die ersten Lebensjahre darum nicht voll in Erscheinung treten können, weil die Auswärtsgeborenen in den ersten Altersjahren nur schwach vertreten seien. Er weist darauf hin, daß nach seiner Berechnung die zugewanderten Kinder eine höhere Sterblichkeit hatten, als die in Berlin geborenen.

K. übergeht hier wiederum mit Schweigen meine schon wiederholt früher veröffentlichen Hinweise darauf, daß ich die Sterblichkeitsziffern für die Säuglinge in den Großstädten für zu niedrig halte, weil eine ganze Anzahl von Kindern kurz nach der Geburt in die Vororte, aufs Land etc. getan werden. Es sind das meistens Kinder von Müttern, die nur zwecks Entbindung in die Stadt gekommen waren. Diese meine Behauptung habe ich aus dem Vergleich der Geborenen-Gestorbenenlisten mit den Ergebnissen der Volkszählungen zu erhärten gesucht. K. hat meine Nachweise seinerzeit bestritten, jedoch seinerseits keine Erklärung für die von mir nachgewiesenen Differenzen zu geben gewußt. Ich gestatte mir daher, für die jüngste Zeit, 1905, hier die folgenden Zahlen anzuführen (siehe Tabelle auf S. 526).

Was sehen wir in dieser Uebersicht? Daß die Volkszählung (nach den auf den 1. Januar 1906 „geschobenen" Ergebnissen) für Berlin 20164 im Jahre 1905 geborene, also am 1. Januar 1906 im ersten Lebensjahre stehende Knaben nachwies, während es nach den Geborenen-Gestorbenenlisten 21319 sein mußten. Es waren also 1155 Knaben zu wenig gezählt. Nun wird man sagen: ja diese 1155 Knaben waren meist uneheliche, die von ihren Müttern verheimlicht wurden ... In der Tat ergibt sich auch für ganz Preußen ein Defizit von 10535 Knaben und 9996 Mädchen im Alter von 0—1 Jahr. Nach den Geborenen-Gestorbenenlisten hätte die Zahl der 0—1-jährigen Knaben

Schilderungsgegenstand	Stadtkreis Berlin		Regierungsbezirk Potsdam					
			Städte		Land		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
a) Lebendgeborene 1904	24 971	23 882	14 510	13 664	17 125	16 228	31 635	29 892
Davon starben:								
im Geburtsjahre 1904	4 075	3 106	2 557	2 070	3 055	2 520	5 612	4 590
im Jahre 1905	2 142	1 827	1 233	1 195	1 616	1 330	2 849	2 525
b) Zusammen	6 217	4 933	3 790	3 265	4 671	3 850	8 461	7 115
c) Ueberlebende am 1. Jan. 1906 (a—b)	18 754	18 949	10 720	10 399	12 454	12 378	23 174	22 777
d) Nach den Volkszählungsergebnissen sind vorhanden gewesen am 1. Jan. 06	17 359	17 625	11 329	11 124	13 319	13 186	24 648	24 310
e) Differenz zwischen c u. d	+1 395	+1 324	— 609	— 725	— 865	— 808	—1 474	—1 533
a) Lebendgeborene 1905	25 472	23 941	15 002	13 862	17 421	16 545	32 423	30 407
b) Davon starben:								
im Geburtsjahre 1905	4 153	3 181	2 686	2 050	3 202	2 452	5 888	4 502
c) Ueberlebende = Sollbestand am 1. Jan. 1906 (a—b)	21 319	20 760	12 316	11 812	14 219	14 093	26 535	25 905
d) Nach den Volkszählungsergebnissen sind vorhanden gewesen am 1. Jan. 06 (= Istbestand)	20 164	19 726	12 658	12 129	14 618	14 457	27 276	26 586
e) Differenz zwischen c u. d	+1 155	+1 034	—342	—317	— 399	— 364	— 741	— 681

am 1. Januar 1906 betragen müssen 542 029, der Mädchen 527 492; die „geschobenen“ Daten der Volkszählung ergaben 531 494, bezw. 517 496. Allein für ganz Preußen beträgt dieses Unachtsamkeits-, bezw. Verheimlichungsdefizit nur 1,98 Proz., für Berlin steigt es auf 5,7 Proz.! Vor allem aber wird eine jede mystische Vernachlässigung dieser Ziffern aufs bündigste widerlegt durch die Ergebnisse in den Städten und Landgemeinden des Regierungsbezirkes Potsdam. Da gab es nicht nur kein Defizit, sondern sogar noch einen Ueberschuß von 741 Knaben, bezw. 2,7 Proz. Selbst für das zweite Lebensjahr ergab sich für Berlin ein Defizit von 1395 Knaben, für den Regierungsbezirk Potsdam exklusive Berlin ein Ueberschuß von 1474 Knaben. Im Gesamtstaate Preußen stellten sich die Dinge so, daß 1904 geboren waren 649 416 Knaben, 615 248 Mädchen, davon starben bis zum 1. Januar 1906 148 526 Knaben, 121,965 Mädchen. Der Sollbestand zum 1. Januar 1906 an 1—2-jährigen Kindern stellte sich also auf 500 890 Knaben und 493 283 Mädchen. Die „geschobenen“ Volkszählungsdaten ergaben bloß 486 842 Knaben und 479 459 Mädchen. Defizit: 14 043 Knaben und 13 824 Mädchen, bezw. 2,8 Proz. der rechnerisch Ueberlebenden. Sieht man das Staatsdefizit von 1,98 Proz. für das erste, von 2,8 Proz. für das zweite Lebensjahr als Fehlernorm an, so waren mindestens 3,7 Proz. der Knaben des ersten Lebensjahres und ca. 5,3 Proz. des zweiten von Berlin hinausgetan. Um diesen Betrag müßte also ungefähr bei einer korrekten Berechnung die Sterblichkeit der Berliner Kinder in den ersten zwei Lebensjahren erhöht werden. Die Sterblichkeit der Kinder im Regierungsbezirk Potsdam ist demgegenüber durch einen Teil der

kurz nach der Geburt hingezogenen Berliner Kinder belastet, sie muß erniedrigt werden. Eine absolut genaue Rechnung läßt sich hier leider nicht machen, weil wir nicht wissen, in welchem Alter, nach wieviel Tagen, Wochen, Monaten die in Berlin bei der Volkszählung fehlenden Kinder nach auswärts getan sind. Annäherungsweise wird man sagen können, daß die Zahl der ohne Korrektur rechnerisch das erste Lebensjahr überlebenden Knaben in Berlin — es waren ihrer für die Zeit 1901/1905 776,3 von 1000 Lebendgebornen, um etwa 10 zu hoch ist; im Regierungsbezirk Potsdam exklusise Brandenburg um etwa ebensoviel zu niedrig. Jedenfalls ist die von Kuczynski behauptete günstigere, d. h. geringere Sterblichkeit der in Berlin geborenen Kinder wenigstens für das erste und zweite Lebensjahr strittig, oder es sind doch die Differenzen recht unerheblich.

Den schlagendsten Beweis für die Tatsache des Abschiebens eines Teiles der Säuglinge aus Berlin liefert eine Gegenüberstellung der Volkszählungsergebnisse mit den Geborenen-Gestorbenenlisten in den 11 größten Vororten von Berlin. Es gab nämlich 1905 in den Gemeinden Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Weißensee, Groß-Lichterfelde, Boxhagen-Rummelsburg, Steglitz, Pankow, Reinickendorf

	Lebendgeborne männl.	Lebendgeborne weibl.
	11 266	10 435
Es starben im Kalenderjahr der Geburt	1 814	1 337
Sollbestand 1. Jan. 1906	9 452	9 098
Istbestand der Volkszählung 1. Dez. 1905	9 845 !	9 488 !
Ueberschuß des Istbestandes	393 !	390 !

Wenn wir den Fehler, daß der Istbestand am 1. Dez. der Sollbestand für einen einen Monat späteren Termin gerechnet ist, als unerheblich vernachlässigen (der genaue Istbestand für den 1. Januar 1906 müßte noch höher sein!), so ergibt sich für die genannten 11 Vororte nicht nur kein Defizit von 5,7 Proz. wie bei Berlin, sondern sogar noch ein Ueberschuß von über 4 Proz.! Hoffentlich genügt dieser Hinweis, um die Skeptiker der höheren städtischen Säuglingssterblichkeit endlich einmal zu bekehren!

Man könnte schließlich dieser Frage auch noch in einer anderen, allerdings recht rohen Weise näher rücken. Es wurden am 1. Dezember 1905 in Berlin gezählt 19022 im ersten Lebensjahre stehende in Berlin geborene Knaben, 946 auswärts geborene Knaben. Gestorben waren im ersten Lebensjahr in den beiden Jahren 1905 und 1906 10381 in Berlin geborene, 503 auswärts geborene Knaben. Der mittlere Sterbekoeffizient würde sich also für die in Berlin geborenen auf $\frac{10\,381}{2 \cdot 19\,022} = 272{,}8$, für die Zugezogenen auf $\frac{503}{2 \cdot 946} = 255{,}9$ stellen. Der Fehler, daß es der Bestand der Kinder sich auf den 1. Dezember 1905 gilt, nicht für den Durchschnitt 1905/06 kann, weil er beiderseitig wirkt, vernachlässigt werden. Für das zweite Lebensjahr ergaben sich in gleicher Weise für 1905 und 1906 1526 verstorbene Berliner auf einen Bestand

von 15405, bezw. 49,8 Gestorbene pro Mille im Mittel, für die Zugezogenen 226 Gestorbene auf einen Bestand von 1891, bezw. 59,7 Prom. im Durchschnitt. Man könnte nun sagen: also ergab sich doch eine ungünstigere Sterblichkeit der zugezogenen Kinder, denn beim ersten Lebensjahre kommt doch in Betracht, daß sie, wenn man von der Geburt an rechnet, bis zum Tage ihres Zuzuges etwas reduziert waren. Allein da ist nun entgegenzuhalten, daß unter den Gestorbenen, die als zugezogene registriert sind, eine ganze Anzahl (1907 waren es 71 Knaben und 49 Mädchen im ersten Lebensjahr) einen auswärtigen Wohnort hatten, also in der Mehrzahl wohl nur zur Behandlung in den Kliniken etc. nach Berlin gebracht worden waren. Es läßt sich also die Frage nach der Sterblichkeit der stadtgeborenen im Verhältnis zu den zugezogenen Kindern in den beiden ersten Lebensjahren nicht genau lösen, es besteht aber da die Wahrscheinlichkeit, daß die Unterschiede minimal sind.

Geradezu köstlich ist es, wenn K. zum Schluß in lehrhaftem Tone auseinandersetzt, daß gegenüber diesen „Fehlern“ in meiner Beweisführung andere Mängel noch weit in den Hintergrund treten. Die in den Berliner Anstalten verstorbenen Ortsfremden seien doch keineswegs sämtlich als Kranke nach Berlin gebracht worden. Sehr richtig! Nur hat K. hier die Gegenrechnung vergessen, nämlich den Umstand, daß auch eine Anzahl Berliner als Gesunde aus Berlin verreisen und auswärts sterben . . . Weiter meint K., daß unter den ortsfremden Anstaltsinsassinnen sich nicht nur alle vorübergehend Anwesenden befänden, sondern es seien darunter auch die zahlreichen, in hiesigen Anstalten geborenen Kinder gerechnet, deren Müttern auswärts wohnten. Diese unter die Auswärtigen gerechneten Kinder seien nicht nur in Berlin geboren, sie hättten Berlin auch nie verlassen . . . Welchen Zweck hat denn eigentlich diese Belehrung? In der Tat starben z. B. 1907 in Berlin im ersten Lebensjahr 60 in Berlin selbst geborene Knaben und 53 Mädchen mit auswärtigem Wohnsitz. Bei der Berechnung der Sterblichkeit der ersten Lebensjahre gelten sie, sofern diese Berechnung in der korrekten Weise nach den Geborenen-Gestorbenenziffern ausgeführt wird, als geborene Berliner. Sie spielen bei der ganzen Streitfrage keine Rolle. Oder will sie Kuczynski den Auswärtigen zuschieben? Alsdann müßte er doch auch sämtliche Geborenen mit auswärtigem Wohnsitz von den in Berlin geborenen absetzen; es blieben dann zur Verrechnung der im ersten Lebensjahre gestorbenen Berliner Ortsgebürtigen weniger Geborene übrig.

Diese Ausführungen Kuczynskis verdienen aber für noch eine andere Frage festgenagelt zu werden, für die Frage des Absterbens der Stadtbevölkerung. K. hat zugegeben, daß ein Teil der in Berlin geborenen Kinder von auswärts Wohnhaften nur zur Entbindung nach Berlin gekommenen Müttern stammt. Das bedeutet doch, daß die Berliner Geburtenziffer durch diese nach auswärts gehörigen Kinder in günstigem Sinne beeinflußt ist, d. h. daß sie bei der üblichen Berechnung der Geburtenkoeffizienten gegenüber der Wirklichkeit zu hoch ist! Es geht wohl daraus zur Genüge hervor, daß die Einwände K.s unzutreffend und undurchdacht sind.

Das Berliner Kinderdefizit erhöht sich aber noch beträchtlich, wenn wir erfahren, daß von den am 1. Dezember 1905 in Berlin gezählten im ersten Lebensjahr stehenden Kindern 946 Knaben und 932 Mädchen zugezogen waren! Von den im zweiten Lebensjahr stehenden Kindern sind gar 1891 Knaben und 1862 Mädchen als zugezogen vermerkt. Das Manko an Knaben erhöht sich also für das erste Lebensjahr von 5,7 auf 9,8 Proz., bei den im zweiten Lebensjahr stehenden sogar von 7,3 auf 17,4 Proz.! Daß von den 1905 im Kalenderjahr der Geburt verstorbenen Knaben 150 außerhalb geboren waren, verbessert nicht die Rechnung für die in Berlin geborenen: Das Zählungsdefizit erhöht sich um diesen Betrag; während allerdings die Zahl der im Kalenderjahr der Geburt verstorbenen Knaben sich um ebensoviel verkleinert...

II.

Was die Frage nach dem Absterben der Stadtbevölkerung anlangt, so ist da leider fast ständig die größte Verwirrung hineingetragen dadurch, daß eine ganze Anzahl von minores dii, die darüber geschrieben, den Begriff der stationären Bevölkerung nicht kannten oder nicht beachtet haben. Auch einige bekannte und bedeutende Nationalökonomen und Statistiker haben hierzu in einer Weise Stellung genommen, die nicht einwandfrei ist. So erklärt Bücher in dem Sammelwerk die Großstadt[1]: „es ist selbstverständlich, daß in den vorhandenen Wohnplätzen die Bevölkerung durch den eigenen (inneren) Zuwachs sich stärker anhäufen mußte. Dresden z. B. würde bei 40000 Einwohnern im Jahre 1800 allein durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung aus dem Ueberschusse der Geburten über die Sterbefälle bis zum Jahre 1900 unzweifelhaft zur Großstadt emporgewachsen sein, d. h. die Grenze von 100000 überschritten haben und so noch manche andere unter unseren 33 Großstädten“... In etwas modifizierter Weise äußert sich Georg v. Mayr[2]: „Unbewiesen und zurzeit unbeweisbar ist, daß die Großstadt die Landbevölkerung ‚verzehrt‘, und ohne Zuschuß vom Lande aussterben würde — ebenso unbewiesen und unbeweisbar aber ist, daß die Großstädte aus eigener Bevölkerungskraft auch weiter existieren könnten und insbesondere der Zuschuß vom Lande nur so eine Art quantité négligeable ist.“ Wenig später bekennt sich freilich G. v. Mayr zu einer ganz anderen, statistisch korrekten Auffassung. Er sagt[3]: „Will man zu der in der Neuzeit recht eingehend, zuweilen, wie mir scheint, mit etwas voraussetzungsvollem Stadt- und Landparteieifer erörterten Frage übergehen, ob die Großstädte des Zuzuges wohl überhaupt entbehren und aus sich heraus sich erhalten könnten, so muß man, wenn man eine exakte Antwort haben will, das von Boeckh für Berlin angewendete Verfahren zur Durchführung bringen. Um festzustellen, wie durch Geburten allein der Bevölkerungsstand stationär zu erhalten, d. h. also unter Verzicht auf Bevölkerungszunahme der Großstadt die rückläufige Entwicklung des Bevölkerungsstandes auszu-

1) Dresden 1903, S. 5.
2) Ebenda, S. 104.
3) Ebenda, S. 135.

schließen wäre, ist eine methodische Verbindung der Geburten- und Sterbenachweise unter Heranziehung der ehelichen und unehelichen Fruchtbarkeit der gebärfähigen Frauen in der Art nötig, daß diese Fruchtbarkeit (auf Tausend) auf die Sterbetafel der weiblichen Bevölkerung angewendet wird. Dadurch wird es möglich, festzustellen, einerseits, wie hoch die Geburtenzahl ist, welche die stationär gedachte Bevölkerung tatsächlich geliefert hat und wieviel sie hätte liefern müssen, um durch Geburten allein den Bevölkerungsstand stationär zu erhalten, d. h. auf je 1000 eben geborene Mädchen nicht nur diese selbst, sondern auch alle diesen 1000 entsprechenden Knabengeburten durch Neugeburten zu ersetzen. Dabei fand Boeckh für Berlin, daß in der Periode 1886/90 die Geburtenzahl um 8,04 Proz., in der Periode 1891/95 um 11,08 Proz. und im Jahre 1896 um 10,33 Proz. hinter der Geburtenzahl einer stationären Bevölkerung zurückblieb. Für andere Großstädte, die nach der augenblicklichen Konjunktur große Geburtenüberschüsse haben, müssen sich andere Resultate herausstellen. Im ganzen aber wird es wohl dabei bleiben, daß jedenfalls die größten der Großstädte aus eigenem Nachwuchs nicht einmal auf dem Niveau der errungenen Bevölkerungsgröße sich zu erhalten vermögen."

Auf meine Berechnungen ist G. v. Mayr nicht eingegangen. Dagegen hat sich kürzlich Seutemann auf sie bezogen, jedoch zum Schlusse behauptet: „Es gibt keine Möglichkeit, den Altersbestand der städtischen Bevölkerung lediglich unter dem Einfluß der Sterblichkeit und Geburtenhäufigkeit, unter Ausschluß der Wanderungen zu berechnen. Denn dazu muß das schon vorher bekannt sein, was das Ziel der Berechnung ist, nämlich die Höhe des Geburtenüberschusses in der sich selbst überlassenen städtischen Bevölkerung" [1]).

Nun, es gibt allerdings eine Möglichkeit, den Altersbestand der städtischen Bevölkerung lediglich unter dem Einfluß der Sterblichkeit und Geburtenhäufigkeit zu berechnen. Ist die Sterblichkeit nach den einzelnen Altersklassen gegeben und ist zugleich die Altersfruchtbarkeit der Frauen bekannt, so läßt sich der Altersbestand, der dieser Sterblichkeit und Fruchtbarkeit entspricht, sogar in ganz elementarer Weise berechnen. In ebenso elementarer Weise läßt sich dann aus dem gefundenen Altersbestand und der bereits früher als bekannt vorausgesetzten Altersfruchtbarkeit und Alterssterblichkeit der Geburten- und Sterbekoeffizient der berechneten Bevölkerung ableiten. Allerdings ist das eine sehr umständliche, zeitraubende Rechnung, aber doch keine unausführbare Arbeit. Man kann zu dem Zwecke von einem beliebigen, wirklichen oder fiktiven Altersbestand ausgehen und braucht bloß zu beobachten, wie sich dieser Altersbestand unter dem Einfluß der gegebenen Sterblichkeit und Fruchtbarkeit verändert. Freilich ist ein langer Zeitraum, bezw. es sind mindestens 100 Jahre nötig, um die Rechnung zu Ende zu führen. Am ehesten kommt man zum Ziele, wenn man von dem Altersbestand der stationär gedachten Bevölkerung, d. h. den „gleichzeitig Lebenden" einer vorher berechneten Sterbetafel ausgeht, der unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Geburtenzahl

1) Conrads Jahrbücher 1907, S. 313.

berechnet ist. Schreiber dieses hatte für eine Anzahl von Stadtbevölkerungen Sterbetafeln berechnet, und die Sterbekoeffizienten der Sterbetafel mit den Geburtenkoeffizienten der stationär gedachten Bevölkerung, wie sie sich unter Voraussetzung einer gegebenen Fruchtbarkeit feststellen ließen, verglichen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß diejenigen Bevölkerungen, bei denen der so berechnete bezw. „korrigierte“ Geburtenkoeffizient hinter dem Sterbekoeffizienten zurückblieb, dem Absterben unterliegen. Ueber das Tempo des Absterbens konnte damit freilich etwas Genaues nicht ausgesagt werden. v. Bortkiewicz hat in seiner Rezension sehr richtig bemerkt, daß die Absterberate sofort im zweiten Jahr eine andere werden müßte [1]).

Um den Sachverhalt dem Leser recht anschaulich zu machen, wollen wir in den 2 folgenden Uebersichten 1) den Altersbestand der

Tabelle I. Stadtkreis Berlin.

Lebende am 1. 12. 1905. Gestorbene 1905 und 1906. Gestorbene auf 1000 Lebende.

Alter in Jahren	Lebende am 1. Dez. 1905		Zahl der Gestorbenen ohne Totgeborene							
			in den Jahren				im Durchschnitt		auf 1000 Lebende	
			1905		1906					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0—1	19 968	19 600	5 730	4 440	5 154	3 958	5 442,0	4 199,0	272,54	214,24
1—2	17 390	17 660	887	885	865	753	876,0	819,0	50,37	46,38
2—3	17 329	16 839	320	285	243	247	281,5	266,0	16,24	15,80
3—4	17 976	17 903	213	210	190	155	201,5	182,5	11.21	10,19
4—5	17 032	16 914	132	137	120	135	126,0	136,0	7,40	8,04
5—10	82 997	83 430	337	335	337	314	337,0	324,5	4,06	3,89
10—15	77 529	80 210	175	194	157	187	166,0	190,5	2,14	2,38
15—20	90 639	98 862	376	325	312	321	344,0	323,0	3,80	3,27
20—25	121 020	114 177	544	533	548	521	546,0	527,0	4,51	4,62
25—30	114 072	113 142	610	670	567	597	588.5	633,5	5,16	5,60
30—35	92 036	92 693	632	600	610	554	621,0	577,0	6,75	6,23
35—40	79 084	82 194	787	550	686	533	736,5	541,5	9,31	6,59
40—45	65 567	69 906	892	565	850	581	871,0	573,0	13,29	8,20
45—50	50 852	61 052	967	630	921	622	944,0	626,0	17,32	10,25
50—55	40 361	49 759	997	690	1 025	688	1 011,0	689,0	25,05	13,84
55—60	31 202	40 291	1 109	716	1 030	761	1 069,5	738,5	34,28	18,33
60—65	21 790	30 749	997	814	1 031	853	1 014,0	833,5	46,54	27,11
65—70	13 802	22 299	872	918	913	960	892,5	939,0	64,67	42,11
70—75	7 524	13 932	673	923	725	932	699,0	927,5	92,90	66,57
75—80	3 723	8 194	525	853	482	827	503,5	840,0	135,24	102,51
80—85	1 565	3 935	304	612	261	632	282,5	622,0	180,51	158,07
85—90	449	1 214	101	290	142	256	121,5	273,0	270,60	224,87
90—95	58	160	22	57	28	53	25,0	55,0	431,00	343,75
95—100	5	15	3	13	2	9	2,5	11,0	500,00	733,33
	983 970	1 055 230	18 205	16 245	17 199	15 449	17 702,0	15 847,0		
	Sterbeziffer						16,45			
	Lebendgeborene 1905/06 im Mittel						25 889,5	24 569,0		
	Geburtenziffer						24,10			

1) Schmollers Jahrbuch 1898, S. 773.

Berliner Bevölkerung am 1. Dezember 1905 nebst den in den angrenzenden Jahren 1905 und 1906 entsprechenden Gestorbenen sowie die daraus gewonnenen Sterbeziffern der einzelnen Altersklassen vorführen, sodann 2) die gleiche Uebersicht der Altersklassen der Lebenden und der 1905/06 Gestorbenen für ganz Preußen geben, jedoch unter Hinzufügung von 2 weiteren Spalten, die die fiktiven Gestorbenenzahlen enthalten, wie sie sich ergeben würden, wenn die Sterblichkeit in ganz Preußen genau ebenso hoch wäre, wie in Berlin.

Tabelle II. Preußen.

Alter in Jahren	Geburtsjahrgänge	Bevölkerung am 1. Januar 1906		Wirklich und rechnerisch (fiktiv) Gestorbene (im Falle der Uebertragung der Berliner Sterblichkeit der einzelnen Altersklassen) für 1905/06			
		männl.	weibl.	männl.		weibl.	
1	2	3	4	5	6	7	8
				wirklich	rechnerisch	wirklich	rechnerisch
0—1	1905	531 494	517 496		144 750		110 870
1—2	1904	486 842	479 459		24 522		22 240
2—3	1903	476 872	471 669	169 434 (0—5)	7 743	141 918 (0—5)	7 451
3—4	1902	484 399	480 104		5 430		4 893
4—5	1901	468 803	462 787		3 469		3 722
5—10	1900/1896	2 183 912	2 167 737	8 928,5	8 878	9 192,5	8 423
10—15	1895/91	1 995 610	1 978 525	4 818	4 270	5 498	4 710
15—20	1890/86	1 816 703	1 790 187	7 265	6 901	6 405	5 855
20—25	1885/81	1 567 901	1 588 408	8 254,5	7 072	7 364	7 340
25—30	1880/76	1 507 684	1 512 664	8 026,5	7 778	8 331,5	8 462
30—35	1875/71	1 319 184	1 318 400	8 003	8 902	8 061	8 212
35—40	1870/66	1 152 602	1 167 605	8 916	10 737	8 185	7 695
40—45	1865/61	1 004 846	1 034 772	10 662	13 363	8 253	8 484
45—50	1860/56	872 000	926 629	12 603,5	15 100	8 536,5	9 498
50—55	1855/51	709 868	777 405	13 989	17 775	10 214,5	10 732
55—60	1850/46	583 272	676 209	15 804,5	19 995	12 831,5	12 211
60—65	1845/41	474 724	567 444	18 019,5	22 100	16 767,5	15 390
65—70	1840/36	353 639	437 509	19 404,5	22 866	20 294,5	18 430
70—75	1835/31	230 457	290 034	19 098	21 410	21 446	19 310
75—80	1830/26	124 489	164 121	15 691	16 835	18 858	16 823
80—85	1825/21	57 710	78 258	10 929,5	10 420	13 817,5	12 373
85—90	1820/16	17 196	25 118	4 795,5	4 653	6 276	5 648
90—95	1815/11	2 581	4 403	1 003	1 113	1 526,5	1 513
95—100	1810/06	301	655	143	151	253,5	480
über 100	vor 1806	13	42	13,5		36	
ohne Angabe		1 370	733	191		67	
Zus.		18 424 472	18 918 373	365 993	406 233	334 181	330 765

Das Ergebnis ist, daß die wirkliche Sterblichkeit in Preußen 36 824 Personen, das heißt um 5 Proz. Menschen weniger hinweggerafft hat, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Sterblichkeit in Preußen in jeder Altersklasse ebenso hoch gewesen wäre, wie in Berlin. Die fiktive Sterbeziffer hat die Höhe von 19,73 auf Tausend,

die wirkliche (ausschließlich Totgeborene) von 18,91. Ein noch viel mehr in die Augen springender Unterschied findet sich bei den Geborenen. Die Berliner Statistik gibt in dankenswerter Weise die Geborenen nach dem Alter der Mütter, was bei ganz Preußen leider nicht der Fall ist. Wir geben nun wiederum die wirkliche Altersfruchtbarkeit der Berliner Frauen und berechnen darauf die fiktive Geborenenzahl für ganz Preußen, wenn die Fruchtbarkeit aller preußischen Frauen ebenso niedrig wäre, wie die der Berlinerinnen.

Alter	Anzahl der Berlinerinnen im Mittel 1901/05	Geborene 1901/05 nach dem Alter der Mütter	Auf je 1000 Berlinerinnen entfielen Geborene im Mittel 1901/05 in der Altersklasse	Weibliche Bevölkerung in Preußen 1905 in der Altersklasse	Darauf entfallen fiktive Geborene
15—20	89 838	12 228	27,22	1 790 187	48 730
20—25	114 329	70 633	123,56	1 588 408	196 270
25—30	106 656	81 464	152,76	1 512 664	231 520
30—35	90 823	47 362	104,30	1 318 400	137 508
35—40	79 085	25 435	64,32	1 167 605	75 098
40—45	68 331	7 998	23,41	1 034 772	24 223
45—50	57 751	474	1,64	926 623	1 517
Zusammen					714 866

Die wirkliche Ziffer der Lebendgeborenen betrug in Preußen 1905 1 241 620, 1906 1 269 611, im Mittel also 1 255 615, d. h. sie war um ganze 540 749, bezw. um 75,6 v. H. höher! Der Geburtenkoeffizient für die Lebendgeborenen betrug 1905/06 in Preußen 33,6 auf 1000 der Bevölkerung; bei der angenommenen (fiktiven) Berliner Fruchtbarkeit jedoch nur 19,15. Da die fiktive Sterbeziffer 19,73 betrug, so ergibt sich, daß die Gesamtbevölkerung Preußens bei einer Fruchtbarkeit und Sterblichkeit, die der Berliner Fruchtbarkeit und Sterblichkeit entspräche, sich um 0,58 vom Tausend vermindern würde unter Zugrundelegung des tatsächlichen 1905er Altersbestandes. Oder, was dasselbe ist: die Berliner Bevölkerung würde 1905/06 nicht um 8,95 vom Tausend zugenommen, sondern um 0,58 vom Tausend abgenommen haben, wenn ihre Alterszusammensetzung der des ganzen Staates Preußen entsprochen hätte, und nicht infolge der Binnenwanderungen eine Ueberfüllung der kräftigen Altersklassen eingetreten wäre, durch die einerseits die Gesamtsterblichkeit herabgedrückt, die Geburtenzahl erhöht wird. Nach der Sterbetafel endlich (also unter der Annahme gleichbleibender Geburtenzahl), würde der Sterbekoeffizient für beide Geschlechter für 1905/06 21,69 betragen, für 1901/05 gar 23,37. Es würden jedoch bei der 1901/05 herrschenden Fruchtbarkeit auf den Altersbestand der Sterbetafel bei 1000 jährlich lebend gebornen Mädchen nur 1615 Lebendgeborne entfallen, bezw. 18,37 auf 1000 des Altersbestandes; bei dem Altersbestand der Sterbetafel für 1905/06 würde der Geburtenkoeffizient gar auf 17,05 sinken. Wir haben also die Vergleichsreihe

	Berlin 1905/06		
	Geburtenziffer	Sterbeziffer	Geburtenüberschuß + bezw. Defizit —
Wirkliche Bevölkerung	24,70	16,45	+ 8,25
Bei einer Verteilung nach dem:			
Altersbestand der Gesamtbevölkerung Preußens	19,15	19,73	— 0,58
Altersbestand der Sterbetafel 1905/06	17,05	21,69	— 4,64
Altersbestand der Sterbetafel 1901/05	18,37	23,37	— 5,00

Um nun zu zeigen, wie der Bestand der Bevölkerung sich verändern würde, wenn wir die Berliner Bevölkerung vom 1. Dez. 1905 uns lediglich unter dem Einfluß der Geburten (bezw. der Fruchtbarkeit) und Sterbefälle (= der Alterssterblichkeit) fortgeschrieben denken, wollen wir zu diesem Zwecke zunächst den Altersbestand (bezw. die „Gleichzeitig Lebenden“) der Sterbetafel von 1901/05 nach 5-jährigen Altersklassen [1]) anführen nebst der Sterbeziffer jeder Altersklasse. Es betrug bei 1000 Lebendgeborenen die Anzahl der [2])

Alter	Gleichzeitig Lebende		Sterbeziffer	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
0— 5	3672,6	3852,2	80,6	74,25
5—10	3402,7	3591,7	5,05	5,00
10—15	3340,1	3526,8	2,36	2,27
15—20	3289,3	3479,3	3,78	3,16
20—25	3219,6	3412,6	4,81	4,59
25—30	3137,2	3330,4	5,57	5,17
30—35	3035,1	3236,1	7,69	6,35
35—40	2898,7	3128,0	10,78	7,25
40—45	2723,1	3009,7	14,32	8,19
45—50	2500,6	2870,1	20,00	10,87
50—55	2234,9	2702,1	25,17	13,31
55—60	1934,3	2446,2	33,08	18,58
60—65	1592,7	2228,7	45,62	27,21
65—70	1222,0	1886,5	61,88	40,40
70—75	845,5	1454,7	88,73	66,34
75—80	492,3	965,6	134,54	102,65
80—85	222,7	513,6	186,87	159,07
85—90	71,5	193,6	263,45	239,02
90—95	12,6	40,8	370,73	363,16
95—100				

Es ist ohne weiteres klar, daß bei gleichbleibender Sterblichkeit sich der Altersbestand der 0—5-jährigen nach 5 Jahren im Verhältnis

1) Eine genauere Trennung nach einjährigen Altersklassen wäre ja besser, würde aber eine so große Arbeit erfordert haben, daß dazu ein ganzes Bureau hätte in Tätigkeit gesetzt werden müssen. Auch ist der mögliche Fehler bei einer Betrachtung von nur 5-jährigen Altersklassen nicht so erheblich, daß deswegen die Sicherheit der Ergebnisse in Frage gestellt würden.

2) Uebernommen aus der Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts 1908, S. 12 u. 20.

von $\frac{3402,7}{3672,6}$ beim männlichen, bezw. von $\frac{3591,7}{3852,2}$ beim weiblichen Geschlecht verkleinern und dabei dann den Altersbestand der 5—10-jährigen bilden würde. Es ist nun zunächst vor allem wichtig, die Geborenenzahlen für die Zeit nach 5, 10, 15 usw. Jahren festzustellen. Wenn wir die Zahlen für die gebärfähige weibliche Bevölkerung entsprechend der Alterssterblichkeit sukzessive verkleinern, so finden wir

Alter	Altersbestand der gebärfähigen weiblichen Bevölkerung Berlins bei gleichbleibender Sterblichkeit und Ausschluß der Zuwanderung				Alters-fruchtbarkeit 1901/05 pro Mille	Diesem Altersbestande entsprechen bei gleichbleibender Fruchtbarkeit Lebendgeborene		
	1. Dez. 1905	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren		nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15—20	80 210	79 120	80 820	80 280	27,22	2 154	2 200	2 185
20—25	98 862	96 960	77 620	79 265	123,56	11 981	9 590	9 795
25—30	114 177	111 400	94 650	75 740	152,76	17 021	14 456	11 571
30—35	113 142	109 950	108 275	91 940	104,30	11 466	11 292	9 590
35—40	92 693	89 600	106 250	104 640	64,82	5 672	6 835	6 731
40—45	82 194	79 085	86 260	102 230	23,41	1 851	2 018	2 394
45—50	69 906	66 460	75 680	82 320	1,64	109	124	135
Zusammen						50 344	46 515	42 401

Wir sehen also in der kurzen Spanne von 15 Jahren die Anzahl der Geborenen sich um ganze 16 v. H. verkleinern! Dies weniger wegen allgemeiner Abnahme der gebärfähigen Frauen, als aus dem Grunde, weil die fruchtbarsten und gleichzeitig infolge der Zuwanderung stärkst überfüllten Altersklassen von 20—25, 25—30, 30—35 Jahren allmählich, mit vorrückendem Alter, weniger Kinder in die Welt setzen und die aus den jugendlichen Altersklassen von 0—5, 5—10, 10—15 Jahren nachrückenden weniger zahlreich sind — immer unter Ausschluß der Zuwanderung.

Für die Fortsetzung dieser Fortschreibung muß zunächst die durchschnittliche Anzahl der weiblichen Geborenen festgestellt werden, die im Laufe der Periode 0—5, 5—10, 10—15 Jahre nach der Volkszählung von 1905 zur Welt kamen. Wir werden da einfach in der Weise verfahren, daß wir für die erste Periode (0—5 Jahre nach der Volkszählung) die halbe Summe der der 1905 und der nach 5 Jahren Geborenen nehmen und darauf nach dem Verhältnis der Knabengeburten zu den Mädchengeburten im Jahre 1905 teilen. Für die zweite Periode nehmen wir in gleicher Weise die halbe Summe der nach 5 und nach 10 Jahren Geborenen, für die dritte die nach 10 und 15 Jahren Geborenen. Wir bekommen alsdann als halbe Summe der Lebendgeborenen der ersten Periode $= \frac{50\,774 \text{ (1905 Geborene)} + 50\,334}{2}$ $= 50\,559$ und daraus als Zahl der Mädchen unter Zugrundelegung

des Verhältnisses von 106,14 Knaben zu 100 Mädchen 24526. Das ist natürlich die Durchschnittszahl; zwecks Feststellung der Mädchengeburten während der ganzen 5-jährigen Periode müssen wir diese Zahl noch mit 5 multiplizieren. So bekommen wir als Gesamtzahl der Mädchengeburten für die erste 5-jährige Periode die Ziffer 122 630, für die zweite 117 470, die dritte 107 835. Nun können wir bereits die Geburten für die vierte, fünfte und sechste 5-jährige Periode berechnen, indem wir einfach die oben für die Mädchengeburten gewonnenen Ziffern im Verhältnis zum Bestande der gleichzeitig Lebenden der Sterbetafel verkleinern, d. h. also wenn wir erfahren wollen, wie viele von den 122 630 lebendgeborenen Mädchen der ersten 5-jährigen Periode während der vierten Periode, also nach 15—20 Jahren in das gebärfähige Alter gelangten, so müssen wir diese 122 630 im Verhältnis von $\frac{3479,3}{5000}$ bezw. von $\frac{695,8}{1000}$ verkleinern. Wir bekommen also 85 327 als die Zahl der 15—20-jährigen Mädchen nach Ablauf von 20 Jahren. Nach 25 Jahren hatten sich diese Mädchen der ersten Periode auf $122630 \cdot \frac{3412,6}{5000} = 83\,695$ weibliche Individuen im Alter von 20 bis 25 Jahren verkleinert, nach 30 Jahren auf $122\,630 \cdot \frac{3330,4}{5000} = 81\,670$ (25—30-jährige Frauen). Die 117 470 lebendgeborenen Mädchen der zweiten 5-jährigen Perioden hatten sich zu Beginn der sechsten 5-jährigen Periode (25 Jahre nach Beginn der Rechnung) auf $117\,470 \cdot \frac{3479,3}{5000} = 81\,736$ 15—20-jährige verringert; zu Beginn der siebenten Periode auf $117470 \cdot \frac{3412,6}{5000} = 80\,174$ 20—25-jährige. Die 107 835 Mädchengeburten der dritten Periode ergaben $107\,835 \cdot \frac{3479,3}{5000} = 75\,032$ 15—20-jährige zu Beginn der siebenten Periode. Wir erhalten nun für den Beginn der fünften bis siebenten Periode die folgenden Zahlen für den Bestand an gebärfähigen Frauen und die Lebendgeborenen.

Altersklasse	Fünfte Periode (Nach 20 Jahren)		Sechste Periode (Nach 25 Jahren)		Siebente Periode (Nach 30 Jahren)	
	Gebärfähige Frauen	Lebendgeborene	Gebärfähige Frauen	Lebendgeborene	Gebärfähige Frauen	Lebendgeborene
15—20	85 327	2 325	81 736	2 224	75 032	2 043
20—25	78 720	9 728	83 695	10 343	80 174	9 906
25—30	77 400	11 820	76 820	11 740	81 670	12 480
30—35	73 550	7 670	75 180	7 841	74 630	7 784
35—40	98 880	5 717	71 100	4 570	72 680	6 674
40—45	100 720	2 357	86 540	2 002	68 420	1 602
45—50	97 480	160	96 020	157	81 560	134
Zusammen		39 777		38 877		38 623

Die Ziffer der lebendgeborenen Mädchen berechnet sich danach für die vierte 5-jährige Periode auf 99644, die fünfte auf 95390, die sechste auf 93990.

Die weitere Berechnung des Bestandes an gebärfähigen Frauen und der Anzahl der Geborenen gestaltet sich für die folgenden drei 5-jährigen Perioden, wie folgt:

Altersklasse	Nach 35 Jahren		Nach 40 Jahren		Nach 45 Jahren	
	Gebärfähige Frauen	Lebendgeborene	Gebärfähige Frauen	Lebendgeborene	Gebärfähige Frauen	Lebendgeborene
15—20	69 340	1 887	66 360	1 806	65 400	1 780
20—25	73 580	9 092	68 016	8 404	65 083	8 042
25—30	78 250	11 960	71 816	10 970	66 370	10 140
30—35	79 160	8 256	75 840	7 910	69 600	7 260
35—40	72 150	4 640	76 700	4 934	73 480	4 725
40—45	69 950	1 637	69 430	1 626	73 820	1 728
45—50	65 260	107	66 700	109	66 200	108
Zusammen		37 579		35 759		33 783

Die Anzahl der weiblichen Geborenen stellt sich für die Periode des 30.—35., 35.—40. und 40.—45. Jahres auf 92415, 88857 und 84337.

In ähnlicher Weise fortgesetzt, ergibt die Rechnung für die durchschnittliche Zahl der Lebendgeborenen nach

Jahre	Lebendgeborene	Jahre	Lebendgeborene
50	32 157	80	25 490
55	31 059	85	24 530
60	30 128	90	23 629
65	29 072	95	22 732
70	27 852	100	21 829
75	26 611		

Die Anzahl der weiblichen Lebendgeborenen stellt sich für die weiteren Perioden folgendermaßen:

Periode Jahre	Anzahl	Periode Jahre	Anzahl
45—50	79 975	75—80	63 187
50—55	76 665	80—85	61 175
55—60	74 207	85—90	58 400
60—65	71 795	90—95	56 225
65—70	69 035	95—100	54 032
70—75	66 020		

Die Anzahl der Lebendgeborenen sinkt also nach Verlauf von 50 Jahren auf etwa 64 v. H. des Betrages von 1905, nach 100 Jahren auf etwa 43 v. H., immer unter Voraussetzung gleichbleibender Fruchtbarkeit und Sterblichkeit unter Ausschluß der Wanderungsbewegung. Daraus ist ohne weiteres der Rückschluß zu machen, daß unter solchen Umständen die Bevölkerung zurückgehen muß, die Todesfälle müssen

zahlreicher sein als die Geburten. Um jedoch einen genaueren Vergleich zu ermöglichen, wollen wir auf Grund der oben gegebenen Berliner Sterbekoeffizienten für 1901/05, zweitens des Bestandes an Gleichzeitig Lebenden der Sterbetafel, drittens der tatsächlichen Volkszahl Berlins im Jahre 1905 und der bereits errechneten Zahl der Lebendgeborenen für 20 folgende 5-jährige Perioden die Bevölkerungstafeln für die Zeit nach 25, nach 50 und nach 100 Jahren aufstellen, nebst der rechnerischen Anzahl der Todesfälle. Die Bevölkerungstafeln würden so aussehen:

Nach 25 Jahren (Ende 1930)!

Rechnerische Anzahl der Geborenen			Die Zahlen der Geborenen bezw. der Bevölkerung verkleinerten sich im				Darauf entfallende Gestorbene	
d. Perioden	männl.	weibl.	männl.		weibl.		männl.	weibl.
			Verhältnis	absolut	Verhältnis	absolut		
1926/30	101 245	95 390	0,73453	74 520	0,77045	73 465	6 006	5 455
1920/25	105 049	99 641	0,68055	71 483	0,71835	71 583	361	358
1916/20	114 456	107 835	0,66802	76 460	0,70537	76 064	180	173
1911/15	124 683	117 470	0,65787	82 026	0,69585	81 736	310	258
1906/10	130 159	122 630	0,64392	83 810	0,68253	83 695	403	384
Alter			Bevölkerung 1. Dezember 1905					
0—5	89 685	88	$\frac{62744}{73453}$	76 608	$\frac{66609}{77045}$	76 820	427	397
5—10	82 997	83 430	$\frac{60703}{68055}$	74 032	$\frac{64721}{71835}$	75 180	569	477
10—15	77 529	80 210	$\frac{57974}{66802}$	67 282	$\frac{62560}{70537}$	71 100	725	516
15—20	90 639	98 862	$\frac{54462}{65787}$	75 038	$\frac{60194}{69586}$	85 540	1 075	700
20—25	121 020	114 177	$\frac{50012}{64392}$	93 996	$\frac{57402}{68253}$	96 020	1 880	1 044
25—30	114 072	113 142	$\frac{44698}{62744}$	81 264	$\frac{54043}{66609}$	91 798	2 045	1 222
30—35	92 036	92 693	$\frac{38686}{60703}$	58 656	$\frac{49915}{64721}$	71 502	1 940	1 329
35—40	79 084	82 194	$\frac{31854}{57974}$	43 454	$\frac{44574}{62560}$	58 563	1 982	1 593
40—45	65 567	69 906	$\frac{24440}{54462}$	29 423	$\frac{37731}{60194}$	43 820	1 821	1 770
45—50	50 852	61 052	$\frac{16909}{50012}$	17 193	$\frac{29095}{57402}$	30 945	1 526	2 053
50—55	40 361	49 759	$\frac{9846}{44698}$	8 891	$\frac{19313}{54043}$	17 782	1 196	1 825
55—60	31 202	40 291	$\frac{4454}{38686}$	3 592	$\frac{10272}{49925}$	8 290	671	1 319
60—65	21 790	30 749	$\frac{1431}{31854}$	971	$\frac{3872}{44574}$	2 672	258	639
65—70	13 802	22 299	$\frac{253}{24440}$	143	$\frac{817}{37713}$	483	53	175
Zusammen				1 018 950		1 117 058	23 428	21 697

Die Berliner Bevölkerung würde sich also nach 25 Jahren noch vermehrt haben, sie wäre von 2 039 200 auf 2 136 008 gewachsen. Dies ist leicht begreiflich aus dem Umstande, daß der Ueberschuß der Geburten in der ersten Zeit noch anhalten würde und die überfüllten kräftigen Altersklassen erst allmählich in die einer höheren Sterblichkeit unterworfenen Altersstufen vorrücken. Es wäre aber nach 25 Jahren doch bereits der entscheidende Wendepunkt eingetreten, von dem aus die Geburtenzahl den Abgang durch Sterbefälle nicht mehr decken könnte. Denn die Gesamtzahl der Todesfälle berechnet sich nach der vorliegenden Uebersicht auf 45 125, denen nur 38 877 Lebend-

geborene gegenüberstehen. Der Sterbekoeffizient stellt sich daher auf $\frac{45\,125}{2136} = 21{,}12$, der Geburtenkoeffizient auf 18,19! Das heißt also, die Berliner Bevölkerung wäre bereits in langsamem Absterben begriffen. Nach 50 Jahren stellt sich die rechnungsmäßige Bilanz der Bevölkerung und die rechnungsmäßigen Zahlen der Gestorbenen folgendermaßen:

Rechnerische Anzahl der Geborenen			Die Gesamtzahlen der Geborenen, bezw. der Bevölkerung verkleinern sich rechnungsmäßig			Darauf entfallen rechnungsmäßig Gestorbene	
der Perioden	männl.	weibl.	Alter	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1951/55	84 820	79 975	0—5	62 300	61 560	5 021	4 571
1946/50	89 520	84 337	5—10	60 916	60 560	308	303
1941/45	94 320	88 857	10—15	63 000	62 683	149	142
1936/40	98 100	92 415	15—20	64 516	64 320	244	203
1931/35	99 780	93 990	20—25	64 250	64 150	309	294
1926/30	101 245	95 390	25—30	63 650	63 516	355	328
1921/25	105 049	99 641	30—35	63 780	64 483	490	409
1916/20	114 456	107 837	35—40	66 354	67 487	715	489
1911/16	124 683	117 470	40—45	67 907	70 713	972	579
1906/10	130 159	122 630	45—50	65 096	70 393	1 302	765
Alter	Bevölkerung 1. Dezember 1905						
0—5	89 685	88	50—55	54 576	65 309	1 374	869
5—10	82 997	83 430	55—60	47 181	57 983	1 561	1 077
10—15	77 529	80 210	60—65	36 969	50 686	1 687	1 379
15—20	90 639	98 862	65—70	33 673	53 606	2 084	2 166
20—25	121 020	114 177	70—75	31 780	48 672	2 820	3 229
25—30	114 072	113 142	75—80	17 901	32 802	2 408	3 367
30—35	92 036	92 693	80—85	6 753	14 711	1 262	2 340
35—40	79 084	82 194	85—90	1 952	5 083	514	1 216
40—45	65 567	69 906	90—95	305	949	113	345
Zusammen				872 859	979 776	23 688	24 071

Die Gesamtbevölkerung hat sich also auf 1 852 635 Individuen verringert, also um etwa 18 v. H. gegenüber dem Anfangsbestande von vor 50 Jahren. Sehr viel schärfere Differenzen weist die Betrachtung der Geborenen — Gestorbenen auf: Den 47 759 rechnerisch Gestorbenen stehen nur 32 157 Lebendgeborene gegenüber. Der Sterbekoeffizient erreicht die enorme Höhe von 25,78, während der Geburtenkoeffizient auf 17,36 gesunken ist. Es findet also eine Uebersterblichkeit von 8,52 auf Tausend der Bevölkerung statt! Man könnte meinen, daß das kein normaler Zustand ist, sondern die Uebersterblichkeit sich in der Hauptsache daraus erklärt, daß die vor 50 Jahren überfüllten kräftigen Altersklassen ins Greisenalter vorgerückt sind und daher viele Gestorbene abgeben müssen. Ein normalerer Zustand ist gewiß erst nach 100 Jahren zu erwarten, nachdem die gesamte Anfangsbevölkerung, die zu einem beträchtlichen Teil aus der Zuwanderung stammte, abgestorben ist und sich die neue Bevölkerung lediglich aus Geburten und Sterbefällen gebildet hat. Es folgt die Uebersicht:

Rechnerische Anzahl der Geborenen			Diese Gesamtzahlen verkleinerten sich bis Ende 2005 rechnungsmäßig auf			Darauf entfallen rechnungsmäßig Gestorbene	
der Perioden	männl.	weibl.	Alter	männl.	weibl.	männl.	weibl.
2001/05	57 360	54 032	0—5	42 130	41 630	3 393	3 091
1996/2000	59 675	56 225	5—10	40 610	40 380	205	202
1991/95	61 983	58 400	10—15	41 400	41 200	98	94
1986/90	64 940	61 175	15—20	42 720	42 570	162	135
1981/85	67 060	63 187	20—25	43 180	43 120	208	198
1976/80	70 070	66 020	25—30	43 950	43 960	245	227
1971/75	73 266	69 035	30—35	44 470	44 540	342	283
1966/70	76 180	71 795	35—40	44 180	44 900	476	325
1961/65	78 780	74 207	40—45	42 900	44 680	615	366
1956/60	81 340	76 665	45—50	40 680	44 000	813	468
1951/55	84 820	79 975	50—55	37 910	43 180	954	575
1946/50	89 520	84 337	55—60	34 625	41 210	1 145	766
1941/45	94 320	88 857	60—65	30 045	39 610	1 371	1 078
1936/40	98 100	92 415	65—70	23 980	34 880	1 483	1 409
1931/35	99 780	93 990	70—75	16 870	27 345	1 497	1 814
1926/30	101 245	95 390	75—80	9 999	18 410	1 343	1 890
1921/25	105 049	99 641	80—85	4 679	10 240	874	1 628
1916/20	114 456	107 837	85—90	1 637	4 174	431	998
1911/15	124 683	117 470	90—95	314	959	116	348
1906/10	130 153	122 630	95—100				
Zusammen				586 279	650 988	15 771	15 895

Wir sehen also die Gesamtbevölkerung auf 1 237 267, also auf etwa 60 v. H. des Anfangsbetrages 100 Jahre vorher zurückgegangen; 31 666 Gestorbenen stehen 21 829 Geborene gegenüber. Der Geburtenkoeffizient beträgt 17,65, der Sterbekoeffizient 25,6 — es sind also Verhältnisse, die sich nicht weit von denen 50 Jahre vorher unterscheiden; der Bevölkerungsrückgang beträgt 7,95 anstatt 8,52 auf Tausend.

Der Sterbekoeffizient würde noch verstärkt erscheinen, wenn eine genaue Berücksichtigung der über 95 Jahre alten Personen möglich gewesen wäre, zu der das Material von 1905 zu wenig Anhaltspunkte bot. Einen weiteren ungünstigen Einfluß auf den Bevölkerungsstand hätte ein Eingehen auf die vorher angeschnittene Frage von dem Abschieben der Säuglinge: der wirkliche Bestand der „Gleichzeitig Lebenden" der Sterbetafel wäre ein etwas geringerer (wohl um mindestens $1^1/_2$ v. H. geringer). Endlich ist noch die Bedeutung der Trennung der Stadtgeborenen von den Zugewanderten außer Ansatz geblieben. Da nämlich die Stadtgeborenen in Berlin, wie ebenfalls gezeigt ist, eine erhöhte Sterblichkeit hatten, so wäre allmählich mit dem Fortschreiten der einzelnen fünfjährigen Perioden der Anteil der Stadtgeborenen ein immer größerer geworden und damit auch die Sterblichkeit höher, als hier rechnerisch angenommen wurde. Mißlich ist freilich bei dieser letzteren Betrachtung, daß wir über die Fruchtbarkeit der stadtgeborenen Frauen nichts wissen. Allein wenn Analogieschlüsse erlaubt sind, so ist es hier der Fall — und hier ist es recht wahr-

scheinlich, daß die Fruchtbarkeit der stadtgeborenen Frauen noch hinter der der zugewanderten zurückstehen dürfte.

Man kann ja natürlich die Bedeutung derartiger Berechnungen für die Zukunft bestreiten, erklären, daß da möglicherweise die Verhältnisse ganz anders kommen, die Fruchtbarkeit der Frauen eine höhere werden würde. Allein, alsdann verläßt man eben den sicheren Boden dessen, was gewesen ist, und zieht sich auf den unsicheren der künftigen Möglichkeiten, des Wenn und Aber zurück. Jedenfalls läßt sich für Berlin sagen, daß, soweit unsere Kenntnisse über den Bestand der einzelnen Altersklassen zurückreichen, stets, wie auch bei allen anderen Großstädten, eine Ueberfüllung der kräftigen Lebensalter vorhanden gewesen ist. Eine bloße Betrachtung der Geburten und Sterbefälle war daher nie ausreichend zur Feststellung der Eigenvermehrung der Stadtbevölkerung. Ein „Fortschreiben“ der Bevölkerung einer Reihe von anderen Großstädten nach Art des hier für Berlin vorgenommenen, wäre nicht ohne Interesse, müßte aber wegen der damit verbundenen kolossalen Arbeit einstweilen zurückgestellt werden. Nur soviel läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Bevölkerung von Wien, Paris, München, St. Petersburg, Moskau, nach der tatsächlichen Bewegung von 1891—1900 zu urteilen, unter Ausschaltung der Zuwanderung einem noch erheblich schnelleren Absterben unterliegen würde, als die Berliner Bevölkerung, während die Bevölkerung von London eine geringe Zunahme aufweisen würde [1]).

1) Hinweise darauf in meiner „Sterblichkeit der Großstädte“, Bulletin de l'Institut statistique international, 1903.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Biermer, Magnus (Prof.), Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. II. Bd. 4. Heft. Die Geldbeschaffung für Arbeiterhäuser über die mündelsichere Grenze hinaus. Gießen, Emil Roth, 1909. 8. 22 SS. M. 0,80.

Matthiesen, Johannes Christian, T. R. Malthus' Hauptlehren der politischen Oekonomie. Kieler Diss. Plön, Druck von O. Kaven, 1909. gr. 8. 157 SS.

Philippovich, Eugen v. (Prof.), Grundriß der politischen Oekonomie. I. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 8., rev. Aufl. (15.—16. Tausend.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. XII—435 SS. M. 10.—. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd.)

Reyer, E. (Prof.), Kraft, das ist animalische, mechanische, soziale Energien und deren Bedeutung für die Machtentfaltung der Staaten. 2. Aufl., Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. XVI—471 SS. mit 291 Figuren. M. 8.—.

Reyer, E. (Prof.), Soziale Mächte. Als Ergänzung der Arbeit über Kraft. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. 112 SS. mit 34 Figuren. M. 1,60.

Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Berlin. (17. und 18. Mai 1909.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Lex.-8. X—456 SS. M. 8.—. (Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins. Heft VIII.) (Inhalt: Organisation des Arbeitsmarktes. — Teilung der Handelsverträge in stehenden Text und wechselnden Tarif. — Internationaler Postüberweisungsverkehr. — Organisation des industriellen Kredits. — etc.)

Wilbrandt, Robert (Prof.), Volkswirtschaftliche Vorlesungen. Kurzgefaßter Auszug. Allgemeiner theoretischer Teil. Tübingen, J. C. B. Mohr (1909). gr. 8. X—150 SS. M. 2.—.

Fouillée, Alfred, Le socialisme et la sociologie réformiste. 2e édition. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. VIII—423 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Rodet, Henri, Le contrat social et les idées politiques de J.-J. Rousseau. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. XIII—443 pag. fr. 7.—.

Bierce, Ambrose, The shadow on the dial, and other essays. San Francisco, A. M. Robertson, 1909. 8. XI—249 pp. $ 2.—. (Contents: Civilization. — Arbitration. — Industrial discontent. — Crime and its correctives. — Charity. — Emancipated woman. — The right to work. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Pareto, Vilfredo, Manuel d'Économie politique, traduit sur l'édition italienne par Alfred Bonnet, Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet. Paris (V. Giard et E. Briere) 1909. 695 SS.

Ueber Paretos: „Cours d'économie politique", 1896 und 1897,

haben die „Jahrbücher“ bereits vor Jahren berichtet. Das vorliegende Werk ist eine Uebersetzung aus dem Italienischen und benötigt daher, weil ja manche von den Lesern das Original kennen dürften, hier nur einer kurzen Anzeige. Der Verfasser erklärt in der Einleitung, daß er nur die Gleichartigkeit der Phänomene, d. h. ihre Gesetze untersuchen wolle, ohne praktische Zwecke direkt im Auge zu haben, ohne irgendwelche Regeln und Vorschriften geben, ohne das Glück der Menschheit oder irgendeines Teiles derselben suchen zu wollen; er will erkennen und wissen, nichts weiter.

Dabei gesteht der Verfasser zu, daß die wissenschaftlichen Gesetze keine objektive Existenz haben, daß wir nicht die Gesamtheit der Phänomene beobachten können, daß wir sie vielmehr getrennt untersuchen müssen, wir daher gezwungen sind, eine ungeheuere Anzahl partieller Gleichförmigkeiten zu beachten, die sich tausendfältig kreuzen, über- und unterordnen und sich entgegenstellen; infolge dieses letzteren Umstandes sprechen wir in einem etwas uneigentlichen Sinne von Ausnahmen. Alle Theorien können sich daher der wirklichen Sachlage nur annähern. Wenn die Resultate einer Theorie in die Praxis übergehen, werden sie sicher immer mehr oder weniger durch andere Ergebnisse abgeändert, die von Phänomenen abhängen, welche jene Theorie nicht beobachtet hatte. — Auf S. 18 ff. findet sich eine kurze Bemerkung über den Homo oeconomicus, die von methodologischem Interesse ist. Hierher gehört auch der Satz: Die Diskussionen über die Methode der politischen Oekonomie sind nutzlos; der Zweck der Wissenschaft ist der, die Gleichartigkeiten der Phänomene zu erkennen; infolgedessen muß man alle Vorgangsweisen anwenden und von allen Methoden Gebrauch machen, welche uns zu diesem Ziele führen; bei der Erprobung erkennt man die guten und die schlechten Methoden; diejenige, welche uns zum Ziele führt, ist gut, wenigstens so lange, bis man eine bessere findet (S. 26).

Im Anfang des zweiten Kapitels: „Einführung“ bezeichnet der Verfasser die Psychologie als Grundlage der politischen Oekonomie und aller Sozialwissenschaften und untersucht das heutige Verhältnis beider in der Forschung; abstrakt betrachtet, unterscheidet er logische und alogische Handlungen (S. 41). — Diese Andeutungen über grundlegende Gedanken des Autors mögen genügen, um dem Leser einen Einblick in dessen Erforschungs- und Darstellungsweise zu geben; er bedient sich in letzterer Richtung mit Vorliebe der Mathematik und legt für seine speziell ökonomische Betrachtung den Satz zugrunde, daß jene in großer Häufigkeit wiederholten logischen Handlungen für die politische Oekonomie in Frage kommen, welche die Menschen zu dem Zwecke vollführen, um Gegenstände zu beschaffen, die ihre Bedürfnisse befriedigen können. — Ein ausführlicher Anhang hat den Zweck, die im Texte entwickelten Theorien auf Grund neuer Forschungen des Verfassers mit dem Hilfsmittel der Mathematik zu erklären (S. 539—671). Auf die Einzelheiten des groß angelegten, bedeutungsvollen Werkes kann hier natürlich nicht eingegangen werden. v. Schullern.

Goldschmidt, Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgeg. von Below, Fincke und Meinecke, Heft 7.) Berlin und Leipzig 1908. XX und 209 SS.

Der Verfasser dieser vornehmlich auf Würzburger Archivalien beruhenden, sehr gut disponierten und trotz der Sprödigkeit der Materie recht gewandt geschriebenen Studie stellt sich zur Aufgabe, dem Problem der Verwaltung und Wirtschaft „in den geistlichen Territorien für das wichtigste unter ihnen, für das Kurfürstentum Mainz, nachzugehen, indem seine Arbeit den Organismus und den Charakter seiner Zentralverwaltung seit dem 16. Jahrhundert ausführlich darlegt, seine Behördenorganisation mit der anderer Länder vergleicht und die Frage stellt, ob und inwiefern sie es den Kurfürsten möglich machte, die Rolle unter den Reichsständen zu behaupten, die ihnen als Erzkanzlern die Reichsverfassung zudachte". Als Ausgangspunkt für seine Untersuchungen nimmt der Verfasser die Regierung des Hohenzollern Albrecht II, nach längerer Zeit des ersten Kurfürsten, der sich eingehender um die innere Verwaltung seines Territoriums bekümmert hat, und gerade indem er diesen Punkt besonders in den Vordergrund schiebt, wird er der Persönlichkeit dieses Kirchenfürsten gerechter, als es bisher bei allen denen der Fall gewesen war, welche in Albrecht in erster Linie den seiner Stellung als Reichsfürst nicht gewachsenen Zeitgenossen und Gegner Martin Luthers erblickt hatten; heruntergeführt wird die Darstellung der inneren Verwaltung bis zum Zusammenbruch dieses geistlichen Territoriums als Kurstaat in den Wirren der französischen Revolution.

Was während dieser nahezu drei Jahrhunderte der inneren Verwaltung des Mainzer Bistums das charakteristische Gepräge gibt, ist besonders ein Moment: eine gewisse Stagnation ruht über dem Ganzen. Mainz war seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ein in sich geschlossener Staat, territoriale Veränderungen haben nicht mehr stattgefunden, während gerade damals die weltlichen Territorien des Reichs immer mehr nach geographischer Abrundung mit Erfolg strebten. Dadurch wurde die Stellung des Erzkanzlers eine durchaus schiefe; er war der vornehmste Reichsfürst und mußte auf die Wahrung dieser seiner Würde nach außen hin aufs peinlichste bedacht sein; aber während die Mittel seiner Nachbarn wuchsen, blieben die seinigen in der gleichen Höhe, wie zu Beginn des 16. Jahrhunderts, bestehen; so mußten, um den Schein nach außen hin aufrecht zu erhalten, im Innern aus Mangel an Mitteln wesentliche Reformen unterbleiben. Sodann war Mainz ein Wahlfürstentum: der große dynastische Grundgedanke, der selbst bei wenig tauglichen Herrschern niemals völlig unterdrückt wird, fehlte hier durchaus; es war doch nur zu oft eine Politik, die um der Prachtliebe des einzelnen Fürsten willen getrieben wurde, nicht um das Ansehen des Staates nach außen hin zu erhöhen, um seine inneren wirtschaftlichen Kräfte zu steigern. Daher so viele reformatorische Anläufe, die aber nur zu oft wieder aufgegeben wurden, wenn ein anderer Erz-

bischof mit anderen Liebhabereien ans Ruder gelangte. Mit Recht sieht der Verfasser hierin den Krebsschaden der Mainzer Verwaltung, nicht in der Organisation oder im Beamtentum selbst, das gewiß nach modernen Begriffen manche Mängel aufweisen mochte, das aber — und das muß doch vorzugsweise das Kriterium sein — den Vergleich mit der Beamtenschaft der übrigen Territorien, weltlichen und geistlichen, sehr gut auszuhalten vermag. —

Es ist schwer, von dem reichen Inhalt dieser Untersuchung einen auch nur annähernden Ueberblick zu geben; ich beschränke mich deshalb darauf, die einzelnen Kapitelüberschriften hier aufzuzeichnen, deren Materie nach den verschiedensten Richtungen hin (Aeußere Geschichte, Geschäftskreis, Geschäftsordnung, Kanzlei, Beamtentum, Vergleich mit anderen Verwaltungen, diese letzte Rubrik oft besonders lehrreich) beleuchtet wird: I. der Hofrat; II. die Finanzverwaltung; III. die Zentraljustizbehörden; IV. der geheime Rat und die geheime Kanzlei; V. das Beamtentum (kulturhistorisch besonders interessant).

Es wird nicht ausbleiben, daß die wissenschaftlichen Ergebnisse des Verfassers in einzelnen Punkten durch spezialisierte Forschung noch eine Erweiterung und Vertiefung erfahren, besonders wenn die inneren Verhältnisse anderer geistlicher Territorien derselben Epoche in der gleichen gründlichen Weise durchforscht worden sind; aber dadurch wird sein Verdienst nicht geschmälert werden, als erster, einer Anregung Max Lehmanns folgend, diese Bahn betreten und in kühnem, großzügigem Wurf eine vorbildliche Leistung für alle Nachfolger geschaffen zu haben.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Jansen, Max, Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Studien zur Fugger-Geschichte, herausgeg. von Dr. Max Jansen, Heft 1. Leipzig 1907. X und 200 SS.

Des Verf. Studie über „die Anfänge der Fugger“ bezweckt eine von mehreren Einzeluntersuchungen zu liefern, um eine sichere Grundlage für eine später zu schreibende umfassende Geschichte dieses berühmtesten Kaufmannsgeschlechtes zu gewinnen. Als Endziel seiner Darstellung hat der Verf. das Jahr 1494 gewählt, das Jahr, aus dem uns der erste Geschäftsvertrag dieses Hauses erhalten ist; er gelangt damit in seiner Erzählung bis zu dem Zeitpunkt, wo die Größe der Fugger beginnt.

Seit 1367 sind Mitglieder der Familie in Augsburg, aber bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung läßt sich doch nur recht Unbestimmtes über die Entwicklung des Geschäftes sagen, und auch die dankenswerte Heranziehung der Augsburger Steuerbücher hat doch nur eine relative Bedeutung, da zwingende Schlüsse aus ihnen nicht zu ziehen sind. Bedauerlich ist, daß der Verf. nicht die Steuersätze anderer Augsburger Kaufmannsfamilien mitgeteilt hat, denn nur dadurch hätte man entnehmen können, ob und inwiefern die Fugger damals schon in bestimmten Punkten über ihre Standesgenossen emporragten. Zu bemängeln ist auch, daß kein Stammbaum dieser ersten Studie beigefügt ist, selbst auf

die Gefahr hin, daß derselbe manche Frage unbeantwortet ließe; vorläufig ist es fast ausgeschlossen, sich aus den zahlreichen Familienmitgliedern herauszufinden; selbst das ausführliche Personenregister vermag diesen Mangel nicht völlig auszugleichen.

Die Geschäftspraxis der Fugger im 15. Jahrhundert scheint dahin gerichtet gewesen zu sein, nach Möglichkeit ihre Geschäfte nicht fremden Personen anzuvertrauen, sondern an allen wichtigen Punkten, zum mindesten in entscheidenden Augenblicken, durch Agenten vertreten zu sein, welche unmittelbar mit dem Interesse der Zentrale verknüpft waren: größte Zentralisation ist hier die Seele des Geschäfts.

Was den gewaltigen Aufschwung herbeigeführt hat, ist der Wagemut des genialsten Vertreters der Familie, Jakob Fuggers, gewesen. Er war es, der die Verbindung mit den Habsburgern anknüpfte, zunächst durch den Vertrag mit Erzherzog Sigismund von Tirol vom 9. Juni 1488. Er vertraute in schweren Zeiten dem Glück dieses Hauses, und für diesen Wagemut wurde er in überreichem Maße belohnt: von jetzt ab erheben sich die Fugger, allenthalben wahrnehmbar, über die Masse der Augsburger Kaufleute.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve. Festschrift des historischen Vereins für den Niederrhein zur Feier der 300-jährigen Zugehörigkeit Kleves zur Krone Preußen. Herausgeg. von dem Vorstande des Vereins. Köln, J. & W. Boisserée, 1909. gr. 8. III—447 SS. M. 8.—. (Veröffentlichungen des historischen Vereins für den Niederrhein. II.)

Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Im Auftrag der Stadtgemeinde herausgeg. von K. Wolfart. 2. Bd. Lindau i. B., Joh. Thom. Stettner, 1909. gr. 8. III—470 SS. M. 7,50.

Mark, Die Grafschaft. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. (Herausgeg. von Prof. A. Meister.) 2 Bde. 1. Bd.—2. Bd. Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Herausgeg. von A. Meister. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1909. Lex.-8. XII—744, XXIII—442 SS. M. 34.—.

Pehr, Franz, Die Produktionsverhältnisse in Kärnten. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Klagenfurt, Ferd. v. Kleinmayr, 1909. kl. 8. 215 SS. M. 4.—.

Vallentin, W., In Brasilien. Mit 49 Illustrationen. Berlin, Hermann Paetel, 1909. gr. 8. VIII—255 SS. M. 4.—.

Wassiljew, W. P., Die Erschließung Chinas. Kulturhistorische und wirtschaftspolitische Aufsätze zur Geschichte Ostasiens. Deutsche Bearbeitung von Rud. Stübe. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh., 1909. gr. 8. XI—237 SS. M. 6.—.

Bigot, R., Le Mexique moderne. Paris, P. Roger & C[ie], 1909. 8. fr. 4.—.

Crean, Frank J. P., Northland exploration. (Department of the Interior, Canada.) Ottawa, Government Printing Bureau, 1909. 8. 43 pp.

Morris, C., Home life in all lands. Book 2, manners and customs of uncivilized peoples. Philadelphia, Lippincott, 1909. 8. VIII—322 pp. $ 1.—.

Waltham, E., Life and labour in Australia. London, H. J. Drane, 1909. 8. 3/.6.

Schoepp, F., Economische crises. Beschrijving der voornaamste crises, met haar oorzaken, verschijnselen en gevolgen. Groningen, P. Noordhoff, 1909. gr. 8. VIII—300 blz. fl. 2,90.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Adolf Friedrich Herzog zu Mecklenburg, Ins innerste Afrika. Bericht über den Verlauf der deutschen wissenschaftlichen Zentral-Afrika-Expedition 1907—

1908. 1. Lieferung. Leipzig, Klinkhardt & Biermann (1909). Lex.-8. S. 1—32. M. 0,50.

Dove, K. (Prof.), Die deutschen Kolonien. I. Togo und Kamerun. Mit 16 Taf. und 1 lith. Karte. Leipzig, G. J. Göschen, 1909. kl. 8. 104 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 441.)

Jordan, Leo, Verkehrsdichte auf der Ostsee im Jahre 1905. Diss. Königsberg i. Pr., Hermann Schwarz, 1909. gr. 8. 72 SS.

Kolonien und Kolonialpolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1909. 8. 56 SS. M. 0,40. (Staatsbürger-Bibliothek. Heft 6.)

Külz, Wilhelm, Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft. Skizzen und Beiträge zur Geschichte Deutsch-Südafrikas. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1909. Lex.-8. 375 SS. M. 6.—.

Rohrmann, Hubert, Kulturfirnis. Koloniales Zeitbild. Leipzig, Zeitbilder-Verlag, 1909. 8. 90 SS. M. 1,25.

Schulz, Alfred, Die Siedelungen des Warnow-Gebietes in Mecklenburg. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1909. 8. X—44 SS. M. 2.—. (Geographische Arbeiten. IV.)

Willim, Raphael, Ueber die Beziehungen zwischen Säuglingssterblichkeit und Sommertemperatur. Breslauer Diss. Leipzig, Veit & Comp., 1909. gr. 8. 38 SS.

Challaye, Félicien, Le Congo français. La question internationale du Congo. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. II—322 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Dewavrin, M. L., Le Canada économique au XXe siècle. Paris, Marcel Rivière, 1909. 16. 227 pag. fr. 4.—.

Woolston, Howard Brown, A study of the population of Manhattanville. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. 158 pp. $ 1,25. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Pisani, D. Pietro (prof.), Il Canadà presente e futuro in relazione all'emigrazione italiana: studio. Roma, tip. Unione cooperativa editrice, 1909. 8. 173 pp., con 2 tavole.

Raja, G. B., Il fenomeno emigratorio siciliano, con speciale riguardo al quinquennio 1902—1906. Palermo, tip. Impresa generale d'affissione e pubblicità, 1908. 8. 101 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gerlich, Heinrich, Die deutsche Fleischproduktion, ihr gegenwärtiger Stand und ihre voraussichtliche Entwicklung. Kieler Diss. Schöneberg-Berlin, Buchdruckerei von Gebhardt, Jahn & Landt, 1909. gr. 8. 119 SS.

Grimm, Albrecht, Ueber die finanzielle Lage und die volkswirtschaftlichen Betriebsgründe des Oberharzer Berg- und Hüttenwesens seit dem Fall des Silberpreises. Gießener Diss. Osterode a. H., Druck von G. Bergmann, 1909. gr. 8. 56 SS.

Henkis, Fritz, Der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes auf die ländlichen Wanderungsverluste in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Landarbeiterfrage. Diss. Königsberg i. Pr., Buchdruckerei R. Leupold, 1909. gr. 8. 85 SS.

Krutina (Ober-Förster), Der Heidelberger Stadtwald. Eine forstwirtschaftliche Studie. Heidelberg, Hörnig & Berkenbusch, 1909. 8. 91 SS. mit Abbildungen und 1 Karte. M. 2.—.

Kurudjieff, Atanas. G., Beiträge zur Entwicklung der bulgarischen Landwirtschaft seit 1894. Diss. Königsberg i. Pr., Gedruckt bei Rudolf Gruel, 1909. gr. 8. 70 SS.

Lübbert, Hans (Fischereidir.), Die deutsche Hochsee-Segelfischerei in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. 8. 35 SS. mit 23 Abbildungen. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. III. Heft 9.)

Pohl, Constantin, Die weltwirtschaftliche Stellung Rumäniens in der Landwirtschaft. Diss. Heidelberg, Buchdruckerei von Rössler & Herbert, 1909. gr. 8. 124 SS.

Schröder, Ferdinand, Zur Geschichte des Tabakwesens in der Kurpfalz. Heidelberger Diss. Berlin, Druck von Otto Kretschmer, 1909. gr. 8. 98 SS.

Vageler, P., Bodenkunde. Leipzig, G. J. Göschen, 1909. kl. 8. 114 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 455.)

Wimmer, Emil (Forstassessor), Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten in

den Waldungen des Großherzogtums Baden. Mit 6 Abbildungen nach Aufnahmen des Verfassers. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. 86 SS. M. 2,80.

Zingel, J., Beiträge zur Agrargeschichte des Westerwaldes. Tübingen, Franz Fues, 1909. 8. 70 SS. M. 1,80.

Forot, V., Mines et minières de la Corrèze. Paris, H. Dunod & E. Pinat, 1909. 8. fr. 7,50.

Nyström, Erik, and S. A. Anrep, Investigation of the peat bogs and peat industry of Canada, during the season 1908/9. Ottawa, Government Printing Bureau, 1909. 8. 25 pp. (Canada. Department of Mines. Mines Branch. Bulletin No. 1.)

Beversen, Giovanni, Il tabacco: la sua cultura nelle Indie olandesi e particolarmente a Sumatra, con applicazioni pratiche per l'Italia e le sue colonie. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 16. XXVIII—219 pp. (Manuali Hoepli.)

Viti, E. G., Il tobacco: coltura e industria. Cortona, tip. Sociale, 1909. 16. V —137 pp. l. 2.—.

Goedbloed, J. W., Landverschaffing aan landarbeiders. (Academisch proefschrift.) Goes, Oosterbaan & Le Cointre, 1909. gr. 8. 172—3 blz. fl. 2,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Müller, Gustav, Geh. Oberregierungsrat, Die chemische Industrie. Unter Mitwirkung von Dr. phil. Fritz Bennigson. B. G. Teubner, Handbücher für Handel und Gewerbe, Leipzig 1909. 488 SS.

Der Verfasser will in dem vorliegenden Bande dem Kaufmann ein Hilfsbuch in der Vorbereitung zu seinem Berufe, dem im Chemikalienhandel und im Dienste der chemischen Industrie Stehenden ein Handbuch für die einschlägigen wirtschaftlichen und technischen Fragen und dem Chemiker einen Leitfaden durch das wirtschaftliche Leben seiner Industrie geben. Das Buch gibt in seinem 1. Teile eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen chemischen Industrie im allgemeinen, ihrer Beziehungen zum Auslande, und ihrer Stellung in der wirtschaftlichen Gesetzgebung (Gewerbeordnung, Zoll- und Handelsgesetzgebung, Patentrecht etc.) und eine Uebersicht über die wichtigsten Kartelle der chemischen Industrie.

Der zweite Teil schildert die chemische Industrie in ihren einzelnen Zweigen, und zwar die Gewinnungsweise der chemischen Erzeugnisse, ihre Verwendungszwecke, den Umfang ihrer Produktion, soweit statistische Daten hierüber vorhanden sind, und die Ein- und Ausfuhr an Rohstoffen und Fabrikaten. Das Buch stellt eine sorgfältige Sammlung des einschlägigen Materials dar und bietet dem Nichtfachmann eine Einführung in die technischen Grundlagen der chemischen Industrie und eine anschauliche Schilderung ihrer Bedeutung im deutschen Wirtschaftsleben.

Rein theoretische Erörterungen sowie polemische und kritische Auseinandersetzungen hat der Verfasser vermieden.

Posen. Hermann Schultze.

Baumann, Rud., Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Solothurn, A. Lüthy, 1909. gr. 8. III—135—4 SS. M. 2.—.

Behr, Friedrich, Die Wirkung der fortschreitenden Technik auf die Schuhindustrie. Erlangener Diss. Leipzig, Druck von Oscar Brandstetter, 1909. gr. 8. 151 SS.

Einzelvorträge, Gewerbliche. Gehalten in der Aula der Handelshochschule

Berlin. Herausgeg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. 3. Reihe. Berlin, Georg Reimer, 1909. gr. 8. 114 SS. M. 2.—.

Heiden, Max, Die Textilkunst des Altertums bis zur Neuzeit. Berlin, Berliner Central-Verlag, 1909. Lex.-8. XVI SS.—480 Sp. M. 6.—.

Le Coutre, Walter, Calcium-Carbid und seine volkswirtschaftliche Bedeutung für Deutschland. Berlin, Dr. Wedekind & Co., 1909. 8. 139 SS. M. 3.—.

Lukinaz, Alexander, Die Gewerbeinspektion in Oesterreich. Diss. Erlangen, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn, 1909. gr. 8. 99 SS.

Nicklisch, H., Kartellbetrieb. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1909. gr. 8. VI—131 SS. M. 6.—.

Rheinberg, Herbert, Die Entwicklung der Deutschen Schaumweinindustrie. Diss. Heidelberg, Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning, 1909. gr. 8. 41 SS.

Weber, Alfred, Ueber den Standort der Industrien. 1. Teil. Reine Theorie des Standorts. Mit einem mathematischen Anhang von Georg Pick. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. VII—246 SS. mit 64 Abbildungen. M. 5,60.

Passy, Louis, L'industrie dans le canton de Gisors. Communications faites aux séances de l'Association normande en septembre 1908. Caen, H. Delesques, 1909. 8. 37 pag. (Extrait de l'Annuaire de l'Association normande, 1909.)

Tiffon, Maurice, L'industrie du papier à Angoulême. Thèse. Angoulême, impr. L. Coquemard et C[ie], 1909. 8. 167 pag.

Lectures on indiarubber. Edited by D. Spence. London, International Rubber Exhibition, 1909. Roy. 8. 333 pp. 10/.6.

Ries, Heinrich, History of the clay-working industry in the United States. New York, Wiley & Sons, 1909. 8. VIII—270 pp. $ 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Denz, Jakob, Die Schiffahrtspolitik der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. Heidelberger Diss. Ludwigshafen a. Rh., Julius Waldkirch & Co., 1909. gr. 8. 93 SS.

Ebner, Georg, Der deutsche Kohlenhandel in seiner Entwicklung von 1880—1907. Erlangener Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. gr. 8. VIII—116 SS.

Fischer, Rud. (Rechtsanwalt), Ueber die Grundlagen der Bilanzwerte. Leipzig, Veit & Comp., 1909. gr. 8. 84 SS. M. 2,50. (Aus: Festschrift der juristischen Gesellschaft in Leipzig zur 500-jährigen Jubelfeier der Universität Leipzig.)

Fuhrmann, Otto (Ober-Postpraktikant), Die Bedeutung des lokalen Nachrichtenverkehrs für das wirtschaftliche Leben. Ein Beitrag zur Fernsprechgebührenreform. Berlin, Emil Ebering, 1909. gr. 8. 116 SS. M. 2,50.

Haselmann, Alfred, Die Aachener Kleinbahnen. Mit 1 Plan. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. IX—100 SS. M. 3.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 60.)

Hennig, Richard, Bahnen des Weltverkehrs. Mit 23 Kartenskizzen. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1909. gr. 8. VIII—304 SS. M. 6.—. (Wissen und Können. 13.)

Hermes, Fr., Finanzierung und Rentabilität deutscher Straßenbahnen. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VII—88 SS. M. 2,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VII. Heft 3.)

Körner, Hermann, Die Warenhäuser. Ihr Wesen, ihre Entstehung und ihre Stellung im Wirtschaftsleben. Heidelberger Diss. Tübingen, Buchdruckerei von Hermann Kirschmer, 1908. gr. 8. XI—151 SS.

Seehandelsverkehrs-Einrichtungen. Referate von Studierenden der Leipziger Handelshochschule über die im Mai 1907 unter der Führung von Professor Robert Stern unternommene Studienfahrt nach Hamburg und Bremen. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1909. kl. 8. VI—156 SS. mit Abbildungen. M. 2.—.

Tapfer, W. (Postinspektor), Die deutschen Privat-Stadtposten. (o. O. 1909.) 8. 67 SS.

Letaconnoux, J., Les subsistances et le commerce des grains en Bretagne au XVIII[e] siècle. Essai de monographie économique. Rennes, impr. Oberthür, 1909. 8. XXXVII—397 pag.

Mugnier, Marcel, Essai sur l'exportation des vins fins de Bourgogne. Thèse. Dijon, impr. L. Marchal, 1909. 8. 163 pag.

Borsari, Luigi (prof.), Ostia e il porto di Roma antica. Seconda edizione. Roma, tip. J. Artero, 1909. 8. 31 pp. l. 3.—.

7. Finanzwesen.

Schwarz, Otto, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1907. 177 SS.

Die angezeigte Schrift hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, die Grundsätze unserer Komptabilität verbreiten zu helfen. Sie beansprucht daher gerade jetzt, da sich infolge der Reichsfinanzreform das öffentliche Interesse mehr als sonst Finanzfragen zuwendet, besondere Beachtung. Zu wünschen ist nur, daß ihr die verdiente Beachtung auch in den weitesten Kreisen zuteil werden möge, denn leider ist es nur allzuwahr, daß die Grundsätze der Komptabilität bisher nur Wenigen bekannt sind, obwohl die Kenntnis dieser Grundsätze ein notwendiges Element der politischen Bildung jedes Staatsbürgers ist.

Wenn die Schrift die erwähnte Aufgabe nicht erfüllen sollte, so ist das sicherlich nicht die Schuld des Verfassers, der in anziehender und vor allem in außerordentlich lichtvoller Weise die Grundzüge des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens in Preußen und im Reich unter vielfacher Bezugnahme auf die Verhältnisse außerpreußischer und außerdeutscher Staaten erörtert. Aus jedem einzelnen Abschnitt hört man die lebendige Sprache des Praktikers und das sachliche Urteil des gründlichen Kenners. Wenn dabei die Theorie und die Kritik — was man vielleicht leise bedauern mag — etwas in den Hintergrund treten, so ist das wohl begreiflich. Theoretische Erörterungen lagen nicht innerhalb des Rahmens der gestellten Aufgabe und kritische Auseinandersetzungen wird man schon mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Verfassers nicht erwarten dürfen. Ich versage es mir deshalb auch, auf Einzelheiten, die leicht zu Kleinigkeiten führen könnten, näher einzugehen und greife nur einen, allerdings den wichtigsten und umstrittensten Punkt heraus, der in gleichem Maße finanztheoretisches wie finanzpolitisches Interesse bietet. Es ist die Frage, nach welchem Prinzip die Gliederung des Etats in Ordinarium und Extraordinarium bezw. der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außerordentliche erfolgen soll.

Von den Finanztheoretikern ist von jeher sehr viel Wert auf diese Unterscheidung gelegt worden. Die Mehrzahl von ihnen gründet die Unterscheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium — abgesehen von mehr oder weniger bedeutenden Einschränkungen — auf die Periodizität bezw. Nichtperiodizität der Einnahmen und Ausgaben, so z. B. G. Schanz, der „alle Einnahmen und Ausgaben, welche vom Standpunkt des gesamten Haushaltes ungefähr (d. h. unter Berücksichtigung des durch die allmähliche Entwickelung gebotenen Wachstums) regelmäßig wiederkehren", dem ordentlichen Etat zuweist.

A. Wagner hingegen wählt als principium divisionis das „innere Moment der Dauer der mit einer Ausgabe (sicher oder mutmaßlich) erzielten Wirkung". Er bezeichnet dementsprechend als ordentlichen Finanzbedarf den „Aufwand an Gütern, welcher innerhalb einer Produktions-

(Finanz-)periode im staatlichen (kommunalen usw.) Produktionsprozeß zugesetzt wird, seinem vollen Werte nach in die produzierten Güter (Staatsleistungen) übergeht und sich eben deshalb jährlich in demselben Betrage wiederholen muß". Wagner legt also seiner Gliederung die volkswirtschaftliche Unterscheidung der Güter in solche, die in einem Konsumtionsakt (innerhalb der Budgetperiode) aufgezehrt werden und in solche, die Grundlage einer längeren oder dauernden Nutzung bilden, zugrunde. Oder anders ausgedrückt: ordentliche Einnahmen und Ausgaben sind solche, die das umlaufende, außerordentliche solche, die das stehende Kapital der Staats-(Kommunal- usw.)wirtschaften repräsentieren.

Schwarz schließt sich der Wagnerschen Einteilung an; er versucht sie aber zu erweitern. In der Praxis, meint er, komme man auch mit der von Wagner gegebenen Unterscheidung noch nicht durch. Es sei vielmehr notwendig, diesen Begriffsbestimmungen noch ein weiteres Moment hinzuzufügen, nämlich: die verhältnismäßige Höhe der in Frage kommenden Ausgabe im Vergleich zu dem Gesamtetat. „Man wird", sagt Schwarz, „in einem kleineren Verwaltungswesen z. B. Bauten, die zweifellos über die betreffende Finanzperiode hinausragen, schon, wenn sie uns 15—30000 M. kosten, als außerordentliche einzustellen haben, während in größern Verwaltungswesen dieselben mit Recht aus den laufenden Fonds zu decken sind." Warum im letzteren Falle diese Ausgaben als ordentliche einzustellen sind, sagt Schwarz nicht. Anscheinend liegt seiner Auffassung der Gedanke zugrunde, daß in einem großen Haushalte alljährlich derartige Ausgaben vorkommen, die zwar im einzelnen in ihrer Wirkung über die betreffende Etatsperiode hinausragen, in ihrer Gesamtheit aber, das ist vom Standpunkt des Gesamthaushaltes, als regelmäßig wiederkehrend anzusehen sind. Er versucht also — wenn ich seine knappen Ausführungen recht verstehe — die von Schanz, Schäffle und anderen gegebene, auf das Moment der Periodizität gegründete Begriffsbestimmung mit der Wagnerschen Definition zu verschmelzen. Schwarz bemerkt nun aber weiter, daß mit der Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben keineswegs die Unterscheidung in ordentlichen und außerordentlichen Etat zusammenfällt. Leider unterläßt er es jedoch, klar zum Ausdruck zu bringen, was er unter Ordinarium und Extraordinarium verstanden haben will. Er führt zu diesem Punkte nur aus, daß es finanzpolitisch nicht richtig sei, bei der Vermehrung der Schulden lediglich die Natur der zur Schuldvermehrung führenden Ausgaben in Betracht zu ziehen, sondern es müsse auch auf die Höhe der vorhandenen Schuld, die allgemeine Finanzlage usw. Rücksicht genommen werden. Außerordentliche Ausgaben müßten daher eventuell durch Erhöhung der laufenden Mittel gedeckt werden. Es sei zwar richtig, in einem Etat die außerordentlichen Ausgaben besonders kenntlich zu machen, nicht aber sie auf einen Sonderetat zu bringen.

Hiernach will also Schwarz, wie mir scheint, nur jene außerordentlichen Ausgaben auf den außerordentlichen Etat bringen, deren Charakter eine Deckung durch außerordentliche Einnahmen rechtfertigt. Er bringt damit ähnlich wie Schanz und Schäffle zum Ausdruck, daß die Einteilung

des Bedarfs in ordentlichen und außerordentlichen keine bindende Deckungsregel involviert. An einer Stelle meint Schwarz sogar, daß sich als Regel die Einrichtung eines besonderen außerordentlichen Etats nicht empfehle, in außergewöhnlichen Zeiten (Kriegszeiten) aber könne eine solche während einiger Jahre zweckmäßig sein.

Schwarz legt hiernach anscheinend der formellen Unterscheidung von Ordinarium und Extraordinarium zu viel Bedeutung bei. Er befürchtet offenbar, daß Parlament und Regierung allzuleicht geneigt sind, in dieser Einteilung eine bequeme Deckungsregel zu sehen. Darum weist er auch darauf hin, daß in Frankreich seit der Beseitigung des außerordentlichen Budgets im Jahre 1891 die Schuldenvermehrung unzweifelhaft ein langsameres Tempo eingeschlagen habe, während im Deutschen Reich unter der Herrschaft des außerordentlichen Etats die Reichsschuld ganz außerordentlich gestiegen sei. Wenn es nun aber richtig ist, wie Schwarz selbst sagt, in einem Etat die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben besonders kenntlich zu machen, dann kann man es doch nicht als verwerflich bezeichnen, daß die Kennzeichnung eben dadurch erfolgt, daß die genannten Einnahmen und Ausgaben auf einen Sonderetat gebracht werden. Baden ist, wie Schwarz auch anführt, der Versuchung, ordentliche Ausgaben in das Extraordinarium aufzunehmen und durch Anleihen zu decken, nicht erlegen. Wenn dagegen im Reich und in einigen Gliedstaaten in den letzten Jahrzehnten nicht selten ordentliche Bedarfe über das Extraordinarium geführt wurden, so dürfte die Veranlassung dazu vor allem in der durch die Franckensteinsche Klausel eingeleiteten unglücklichen Ueberweisungspolitik zu suchen sein.

Was nun zunächst die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außerordentliche anbetrifft, so resultieren die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten meistens daraus, daß dieser Scheidung vielfach ganz verschiedene, Einteilungsprinzipien vor allem bald finanzpolitische (Deckungsprinzip), bald etatpolitische (Bewilligungsprinzip) zugrunde gelegt werden. Für die Finanzwissenschaft kommt für jene Gliederung in erster Linie das Deckungsprinzip in Frage, allerdings nicht in dem beschränkten Sinne, als ob die Scheidung des Bedarfs in ordentlichen und außerordentlichen eine absolute Deckungsregel geben könnte, sondern sie soll darüber hinaus eine Richtschnur für die gesamte Wirtschaftsführung sein. Als ordentliche Einnahmen bezw. Ausgaben würde ich daher alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben bezeichnen, welche im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit der einzelnen Dienstzweige als Folge des ordnungsmäßigen Betriebs sich ergeben. Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind außerordentliche. Diese Einteilung, die sich mit der von Willgren berührt, aber nicht deckt, betrachtet als außerordentliche Ausgaben vor allem die Aufwendungen zur Einrichtung neuer und zur über den Rahmen der allmählichen Entwickelung hinausgehenden Ausdehnung bestehender Dienstzweige, sowie die als Zubußen zu bezeichnenden Ausgaben, die infolge außerordentlicher Ereignisse wie Krieg, Erdbeben usw. notwendig werden, sofern letztere den Betrag der innerhalb jedes Betriebes zu erwartenden Verluste (z. B. auch solcher

durch Feuersbrunst, die durch Selbstversicherung gedeckt werden) überschreiten.

Entsprechend dieser Unterscheidung hätte auch die Einteilung des Etats in Ordinarium und Extraordinarium zu erfolgen, und zwar derart, daß nur der letzterwähnte Bedarf in den außerordentlichen Etat zu stellen wäre. Die weitere Gliederung des Ordinariums wäre dann gegeben durch die bekannte Unterscheidung in fortlaufende und einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats. Während diese grundsätzlich durch ordentliche Einnahmen zu decken sind, darf das Extraordinarium durch außerordentliche Einnahmen bilanziert werden.

Leider verbietet es der Raum, näher auf die Grundsätze der Etatisierung einzugehen. Wer sich darüber orientieren will, möge die in Rede stehende Schrift von Schwarz zur Hand nehmen. Man wird sie nicht, ohne manche Anregung und Aufklärung über wichtige, auch des aktuellen Interesses nicht entbehrende politisch-staatsrechtliche Fragen empfangen zu haben, aus der Hand legen.

Tübingen. Wilhelm Gerloff.

Riesser, J., Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Jena (Gustav Fischer) 1909. 104 SS.

Adolf Wagner hat schon in der ersten Auflage seiner Finanzwissenschaft darauf hingewiesen, daß neben einem Kriegsschatz, dessen Notwendigkeit speziell für Preußen-Deutschland er überzeugend darstellt, das Deutsche Reich auch ein System großer Extrasteuern (Kriegssteuern) oder richtig repartierter Zwangsanleihen bedürfe. Sie sind bekanntlich niemals eingerichtet worden. In einem Gefühl überschäumender Kraft dachte das junge Deutsche Reich, das über vier Milliarden verfügte, nicht daran, einen finanziellen Mobilmachungsplan vorzubereiten. Zudem harrte auf tausend anderen Gebieten der Arbeit genug. Und auch als mit dem Jahre 1879 die Periode der Finanzreformversuche begann, wurde die Frage der finanziellen Kriegsbereitschaft kaum ernstlich aufgeworfen. Erst als im letzten Jahrzehnt der Zustand unseres Finanzwesens immer bedenklicher wurde, und auch manche andere Erscheinungen den Anlaß gaben, uns eindringlich die Frage Jena oder Sedan vorzulegen, begannen Militär-, Bank- und Finanzpolitiker die finanziellen Grundlagen unseres Wehrsystems zu prüfen.

Einen Teil der anläßlich dessen von verschiedenen Seiten aufgeworfenen Fragen hat nunmehr Riesser, der bekannte Verfasser der „Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken“ in seiner Studie über: Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung zusammengefaßt und weiter ausgeführt.

Im ersten Teil seiner Schrift versucht Riesser, gestützt auf die Erfahrungen im deutsch-französischen, im Buren- und im russisch-japanischen Krieg, die Kosten eines künftigen deutschen Krieges zu berechnen und die finanzielle Kriegsbereitschaft Deutschlands gegenüber derjenigen anderer Staaten abzuwägen. Unter allen durch die Unsicherheit der Voraussetzungen gebotenen Vorbehalten kommt er zu dem Ergebnis,

daß ohne die indirekten Kosten der Unterstützungen an Familien der Einberufenen, ohne Invaliden- und Witwenpensionen, ohne die Kosten der sogenannten Kriegsleistungen, der Retablissementskosten usw. an eigentlichen Kriegskosten bei einem Aufgebot von 3 Millionen Ausgebildeter täglich 18 Mill. M. benötigt würden.

Der Vergleich der finanziellen Kriegsbereitschaft Deutschlands mit derjenigen anderer Staaten leidet an dem Mangel, daß teils die nicht einwandfreien Ziffern von Zahn (Finanzen der Großmächte), teils die von Plenge korrigierten Zahlen benutzt worden sind, während die Ergebnisse des vom Reichsschatzamt herausgegebenen „Denkschriftenbandes" keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Grund liegt wohl darin, daß die Schrift, obwohl als Erscheinungsjahr 1909 angegeben ist, beim Erscheinen des Denkschriftenbandes (Anfang November 1908) bereits abgeschlossen war.

Wenn Riesser in einer Tabelle des gleichen Abschnittes darauf hinweist, daß bei der deutschen Reichsbank im Vergleich zu den ausländischen Notenbanken das Verhältnis des eigenen Kapitals zu den sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten besonders günstig ist, so kann man den Wunsch, genauer über die Liquidität der einzelnen Notenbanken unterrichtet zu werden, nicht unterdrücken. Dieser Wunsch wird noch bestärkt durch die instruktiven Ausführungen Riessers über den Liquiditationsgrad unserer Privatbanken, Sparkassen und Genossenschaften.

Ganz besonders beachtenswert sind die Ausführungen des sachkundigen Verfassers über die Börse. Treffend wird dargelegt, wie die Börsengesetzgebung die früher so starke Produktenbörse lahmgelegt und die Aufnahmefähigkeit und Widerstandskraft der Fondsbörse in hohem Grade geschwächt hat. Riesser befürchtet mit gutem Grunde, daß „die erst nach fast zehnjährigem Kampf und nur zum Teil den zahlreichen und mächtigen Gegnern abgerungene Revision des Börsengesetzes mit Rücksicht auf die inzwischen immer stärker gewordene Konzentrationsbewegung, welche der bereits desorganisierten Börse immer größere Mengen des für eine richtige Preisbildung unerläßlichen Materials entzieht, zu spät gekommen ist".

Der zweite Teil der Schrift behandelt die finanzielle Mobilmachung. Riesser schätzt den Finanzbedarf während der ersten 6 Wochen der Kriegserklärung für Heer und Flotte auf 1200 Mill. M., den Realbedarf der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft an Zahlungsmitteln für die Vorbereitung und Durchführung der Kriegslieferungen auf rund 1000 Mill. M. und den sogenannten Angstbedarf des Publikums auf 250 Mill. M. Können diese Ziffern auch nur den Anspruch erheben, sehr unsichere (wahrscheinlich zu niedrige) Schätzungen zu sein, so ergeben sie doch immerhin eine nicht unbrauchbare Grundlage für die Berechnung der Bedarfsdeckung. Riesser glaubt nun, daß die Reichsbank in der Lage sein werde, diesen Bedarf bei Aufrechterhaltung der Dritteldeckung durch Banknoten zu bestreiten. Die selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist natürlich die Einführung des Zwangskurses für Banknoten, und es ist deshalb dem Verfasser (entgegen der oft ver-

tretenen entgegengesetzten Meinung) entschieden darin beizupflichten, daß die Suspension der Einlösungspflicht der Notenbanken sofort nach Kriegsausbruch zu erfolgen habe, dagegen ist die Suspendierung des § 17 des B.G. (Dritteldeckung), wie Riesser wiederum sehr richtig gegen Ströll ausführt, so lange als möglich hinauszuschieben. Daraus aber ergibt sich dann notwendigerweise auch die Forderung der vollen Aufrechterhaltung der Bankpublizität.

Der dritte Teil endlich untersucht die Frage der finanziellen Kriegführung. Im wesentlichen gestützt auf die Schriften von Hilsenbeck und Helfferich stellt Riesser zunächst die Emissionspolitik Englands im Burenkriege und Rußlands und Japans im russisch-japanischen Kriege dar, um daraus in aller Kürze die sich für Deutschlands finanzielle Kriegführung ergebenden Folgerungen zu ziehen. Selbstverständlich wird dabei auch die Frage der Reichsfinanzreform gestreift. Drastisch, aber durchaus treffend, sagt er von den auch von mir immer bekämpften Matrikularbeiträgen, daß sie das Reich in die Rolle eines „Kostgängers der Einzelstaaten“ herabwürdigen, der schließlich wie ein Wegelagerer den Wirt erwürgt, der ihn beköstigt hat. Entschieden widersprechen aber muß ich Riesser, wenn er die Inanspruchnahme der direkten persönlichen Steuern vom Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kriegskosten im wesentlichen ablehnt und meint, daß bei uns im Kriegsfall vorzugsweise an die Erhöhung bestehender oder an die Schaffung neuer indirekter Steuern des Reiches zu denken sein werde. Durch Erhöhung der direkten Steuern kann meines Erachtens mindestens die Hälfte des überhaupt durch Steuern zu deckenden Kriegsbedarfs leichter und besser als durch indirekte Steuern aufgebracht werden. Wie wenig gerade die letzteren geeignet sind einen großen plötzlichen Bedarf zu decken, das dürften die Ergebnisse der jüngsten Reichsfinanzreform deutlich zeigen. Riesser schätzt, daß bis zum Ende des ersten Kriegsjahres durch Erhöhung bestehender oder Schaffung neuer Steuern rund 1250 Mill. M., wahrscheinlich aber erheblich weniger zu decken wären. Nun stellt sich der Ertrag der allgemeinen Einkommensteuer nach dem Voranschlag für 1908 in allen Bundesstaaten insgesamt auf 407,5 Mill. M. Wir dürfen also unter Einbeziehung von Bayern, den beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, die bekanntlich keine allgemeine Einkommensteuer erheben, den Gesamtertrag einer im ganzen Reich zur Erhebung kommenden Einkommensteuer mindestens auf rund 450 Mill. M. annehmen. Würde zu diesem Ertrag der staatlichen Einkommensteuern ein Zuschlag von 50 Proz. erhoben, so hätten wir unter Abzug eines Ausfalles von 20 Proz. einen Ertrag von 180 Mill. M. zu erwarten. Ein Zuschlag von nur 50 Proz. darf aber sicherlich als sehr niedrig bezeichnet werden. In England wurden z. B. während des Burenkrieges die Einkommensteuersätze fast verdoppelt und in Japan wurden zu den progressiven Einkommensteuersätzen von 1—5,5 Proz. sogar progressive Kriegszuschläge von 100—270 Proz. und für juristische Personen gar von 80—400 Proz. erhoben.

Ferner ist nach den Ergebnissen der preußischen Ergänzungssteuerveranlagung der Gesamtbetrag der einer Reichs-

vermögenssteuer zu unterwerfenden steuerpflichtigen Vermögen von über 6000 M. auf wenigstens 150 Milliarden M. zu schätzen. Delbrück schätzt allein den Wert des in Preußen steuerpflichtigen Vermögens auf 142 Milliarden M. gegenüber der Veranlagungssumme von 91,6 Milliarden. Eine Kriegssteuer zu dem sicherlich nicht zu hohen Satze von 3 Prom. (der Kanton Basel erhebt neben einer allgemeinen Einkommensteuer mit Sätzen von 1—5 Proz. regelmäßig eine bis zu 3 Prom. ansteigende Vermögenssteuer) würde also, da hier große Ausfälle nicht zu erwarten sind, einen Ertrag von etwa 450 Mill. M. erbringen. Aus Einkommen- und Vermögenssteuern vermag also recht wohl ein erheblicher Teil des Kriegssteuerbedarfs gedeckt werden. Denn darin besteht ja gerade der Vorzug der persönlichen Steuern von Einkommen und Vermögen, daß mit ihrer Hilfe, weit besser als mit anderen Abgaben, insbesondere auch als mit Verbrauchssteuern, die aber keineswegs gänzlich abzulehnen sind, in Zeiten der Gefahr die ganze Finanzkraft der Nation mobil gemacht werden kann. In den beiden verflossenen Jahrhunderten haben direkte Steuern als Kriegssteuern, die namentlich in den deutschen Kleinstaaten vielfach sogar die Grundlage für die Entwicklung eines direkten Steuersystems abgaben, eine erhebliche Rolle gespielt, und es ist mir nicht zweifelhaft, daß ihnen auch in künftigen Kriegen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen wird.

Tübingen. Wilhelm Gerloff.

Loy, Georg, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340. Kieler Diss. Preetz, Druck von J. M. Hansen, 1909. gr. 8. VI—69 SS.

Partei, Die konservative, und die Reichsfinanzreform 1909. Herausgeg. vom Hauptverein der Deutsch-Konservativen. Berlin (Buchdruckerei der Deutschen Tageszeitung, 1909). gr. 8. 64 SS.

Renner, Karl (Reichsr.-Abg.), Das arbeitende Volk und die Steuern. 1. Teil: Allgemeine Einführung in das Steuerwesen. Wien, Ignaz Brand & Co., 1909. 8. 59 SS. M. 0,50.

Sonnenkalb, Hugo, Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des Mittelalters. Diss. Kiel 1908. gr. 8. IX—63 SS.

Spahn, Karl, Studien zur Geschichte des Andernacher Rheinzolls. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1909. gr. 8. VI—90 SS. M. 1,50.

Struve, E. (Prof.), Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern mit wortgetreuer Wiedergabe der einschlägigen Biersteuergesetze. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. VIII—818 SS. M. 20.—.

Styrmarck, Rud., Politische Geheimnisse. Die Wahrheit über die Finanz-Reform. (Volksausg.) Frankfurt a. M., C. F. H. Bothe, 1909. 8. 32 SS. M. 0,30.

Dutard, Albert, L'octroi en Espagne. Thèse. Toulouse, G. Mollat, 1909. 8. 133 pag.

Grogan, Ewart S., The economic calculus and its application to tariff. London, Simpkin, 1909. 16. XI—184 pp. 1/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Die Bank in Basel 1844—1907 und die Entwicklung des Konkordates der Schweizerischen Emissionsbanken von Dr. F. Mangold.

Die Bank in Basel hat während 62 Jahren dem Platze Basel als

Notenbank vorzüglich gedient, sie hat sich aber auch um die Notenbanken selbst verdient gemacht, indem sie lange Jahre an der Spitze des Konkordates der schweizerischen Emissionsbanken stand. Durch die Schaffung einer Schweizerischen Nationalbank mußte die Bank in Basel auf das Privileg Banknoten auszugeben, ebenfalls verzichten. Die Bank in Basel hat nun eine Denkschrift herausgegeben, deren Verfasser Dr. Mangold ist. Im Jahre 1907 ließ die Bank St. Gallen (1837—1907), die zweitgrößte Notenbank mit beschränktem Geschäftsbetrieb ihre Geschichte schreiben. Die Arbeit Mangolds bietet zunächst wertvolle Beiträge zur älteren Finanzgeschichte der Schweiz. Die ungemein interessante Wirtschaftsepoche 1850—1860 hat eine recht gründliche Bearbeitung erfahren; da ist zu ersehen, wie primitiv die Anfänge im schweizerischen Bankwesen waren. Eine bedeutende Rolle spielte in den 50er Jahren die Goldfrage. Mit der Entdeckung der großen kalifornischen und australischen Goldfelder schüttete sich auch über die Schweiz ein eigentlicher Goldregen aus. Das Silber wurde verdrängt. Die Aufnahme des Goldes in die Bankvaluta fand im Jahre 1856 statt, im Jahre 1860 wurde das Gold gesetzliches Zahlungsmittel. Die adoptierte Doppelwährung wurde durch Statutenänderung förmlich sanktioniert. Der Verfasser schildert dann den Einfluß der Krise des Jahres 1864; das denkwürdige Krisenjahr hat im ganzen der Bank nicht viel anzuhaben vermocht. Das Kriegsjahr 1870/71 stellte das Notenbankwesen der Schweiz auf eine harte Probe. In der ganzen Schweiz machte sich eine Geldklemme bemerkbar, so daß kaum mehr für Lohnzahlungen Geld verfügbar war. Bekanntlich erfolgte Abhilfe durch die Tarifierung fremder Münzsorten, speziell englischer Sovereigns. Für den Platz Basel war ein Kreditverein geplant, dem ähnliche Funktionen übertragen wurden, wie dem Basler Kreditverein des Jahres 1848. Die schnelle Besserung der Verhältnisse gestattete jedoch, die Wirksamkeit dieses Unternehmens auf ein Minimum einzuschränken.

Im Jahre 1881 kam nach langen mühsamen Kämpfen das schweizerische Banknotengesetz zustande; damit begann auch für die Bank in Basel eine neue Periode. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes bildete sich das sogenannte Konkordat der Emissionsbanken aus, an dem die Bank in Basel, besonders ihr Direktor, ein ganz besonderes Verdienst hatte. Freilich bestand ein solches Konkordat schon im Jahre 1876, allein es hat durch das Banknotengesetz vom Jahre 1881 eine ganz besondere Festigung erhalten. Die Darstellung dieser Bestrebungen hat sich Mangold besonders angelegen sein lassen; die Bank in Basel stand an der Spitze dieses Konkordates, das in den Jahren 1876—1901 vielfache Wandlungen und manche Verbesserungen aufzuweisen hatte. Durch die gründliche Herausarbeitung dieser für das Notenbankwesen der Schweiz besonders wichtigen Vorgänge hat der Verfasser der Denkschrift seiner Studie eine allgemeine Beachtung in der schweizerischen Bankliteratur gesichert. So stellt denn die Geschichte der Bank in Basel einen wertvollen Beitrag zur schweizerischen Finanz- und Wirtschaftsgeschichte dar.

Zürich. Paul Gygax.

Flachsbarth, Heinrich, Die Hessische Landeshypothekenbank und ihre bisherige Entwicklung. Gießener Diss. Stuttgart, Druck der Union deutsche Verlagsgesellschaft, 1908. gr. 8. 58 SS.

Hunkel, Ernst, Fürst Bismarck und die Arbeiterversicherung. Diss. Erlangen, Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn, 1909. gr. 8. 122 SS.

Schumann, Fritz, Die Notenbankfrage in Württemberg seit 1847. Heidelberger Diss. (Gera-R., A. E. Fischer, Buchdruckerei, 1909.) 8. 125 SS.

Schwinkowski, Walter, Das Geldwesen in Preußen unter Herzog Albrecht (1525—69). Königsberger Diss. Berlin, Druck von W. Pormetter, 1909. gr. 8. VIII—191 SS.

Spies, Robert, Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Großbanken. Erlangener Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. gr. 8. VIII—68 SS.

Wehrbein, Wilhelm, Das Sparwesen in der Bayerischen Rheinpfalz. Heidelberger Diss. München, Buchdruckerei von J. B. Lindl, 1909. gr. 8. 71 SS.

Gandy, J. P., The elements of banking. A guide to the principles and practice of banking. London, J. Pitman, 1909. Cr. 8. VIII—132 pp. 1/.—.

Bruinwold Riedel, J., De nutsspaarbanken in Nederland, 1817—1908. Amsterdam, S. L. van Looy, 1909. gr. 8. 122—20 blz. fl. 0,50.

9. Soziale Frage.

Moll, Ewald, Dr. jur., Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen. Jena 1909. 288 SS.

Die Aktie gehört zu den wichtigsten Anlagepapieren. Untersuchungen über die Rentabilität der Aktiengesellschaften sind daher von allgemeinem Interesse. In Deutschland haben sich zwar, namentlich in den letzten Jahren, amtliche und halbamtliche sowie private Kreise mit der statistischen Bearbeitung der Bilanzen befaßt, doch behandeln diese Veröffentlichungen ein mehr oder minder eng begrenztes Gebiet und weichen in der Methode der Aufmachung teilweise derart voneinander ab, daß sie ein abschließendes Urteil über die wirtschaftlichen Erfolge aller deutschen Aktiengesellschaften nicht ermöglichen. Eine einheitliche und regelmäßig fortzuführende Rentabilitätsstatistik seitens des Reichs ist deshalb dringend erwünscht. Es ist zu erwarten, daß das Kaiserliche Statistische Amt, nachdem es, erstmalig für Ende 1906, die Aktiengesellschaftsstatistik in der Form einer Bestands- und fortlaufenden Bewegungsstatistik aufgenommen hat, bald eine Statistik der Rentabilität folgen läßt [1]).

Die vorliegende Schrift, in der die Grundsätze für eine möglichst einwandfreie Bearbeitung dieser dritten Richtung der Aktiengesellschaftsstatistik aufgestellt werden sollen, kann als eine wertvolle Vorarbeit für eine künftige Reichsrentabilitätsstatistik angesehen werden. Sie bildet die Fortsetzung einer früheren Abhandlung des Verfassers, in der er sehr beachtenswerte Vorschläge für eine amtliche Bestands- und Bewegungsstatistik machte, die auch bei der Weiterführung der erwähnten Reichsstatistik berücksichtigt wurden. Moll teilt zuerst die Bestrebungen zur Einführung amtlicher Rentabilitätsstatistiken mit und gibt danach eine erschöpfende Darstellung der bisherigen Arbeiten auf

1) Diese Besprechung lag vor dem inzwischen erfolgten Erscheinen der amtlichen Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08 (Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1909, II) fertig vor.

diesem Gebiet, wobei er sich nicht nur auf Deutschland beschränkt, sondern auch die bemerkenswertesten Statistiken des Auslandes kritisch bespricht. In der Frage, was als Zweck und Ziel von Rentabilitätsstatistiken der Aktiengesellschaften zu betrachten sei, schließt er sich der bereits von dem ungarischen Statistiker von Körösy vertretenen, allein zutreffenden Auffassung an, daß Gewinn und Verlust der Aktiengesellschaften nicht gleichbedeutend mit Gewinn und Verlust der Aktionäre sind, und gelangt so zu der Forderung, daß Rentabilitätsstatistiken nach zwei einander in gewisser Weise parallel laufenden Richtungen aufgemacht werden müssen, indem einerseits das Reineinkommen der Gesellschaften selbst, andererseits das Reineinkommen sämtlicher Aktionäre d. h. die „Aktienrente" ermittelt wird. Die Aufstellung von Statistiken der zuerst genannten Art ist besonders deshalb wichtig, weil hierdurch die nötigen Unterlagen für die Beurteilung dafür gewonnen werden, wie die Gesellschaften der verschiedenen Gewerbegruppen in den einzelnen Jahren gearbeitet und wie sich ihnen gegenüber Konjunkturschwankungen geltend gemacht haben. Dividendenstatistiken, d. h. solche, die nur den Dividendenbetrag berücksichtigen, werden mit Recht als nicht einwandfrei angesehen, da die Dividenden nicht die einzigen Einnahmeposten der Aktionäre bilden, andererseits Aktionärverluste infolge von Liquidationen, Konkursen und Zusammenlegungen nicht in Rechnung gestellt werden. In den weiteren Abschnitten des Buches werden sämtliche Punkte erörtert, die bei der Ausarbeitung von Rentabilitätsstatistiken in der angedeuteten Weise zu beachten sind, wie der Unterschied zwischen Bilanzjahr, Kalenderjahr und Berichtsjahr, die Behandlung der Genußscheine, der Gründerrechte, der Bezugsrechte usw. Es würde zu weit führen, auf die interessanten Ausführungen im einzelnen näher einzugehen, die dadurch noch an Wert gewinnen, daß auch die einschlägigen juristischen und volkswirtschaftlichen Fragen Berücksichtigung finden. Erwähnt sei nur noch der Vorschlag des Verfassers betreffend die Berechnung des prozentualen Verhältnisses zwischen Reineinkommen des Aktionärs und Kurswert des Aktienkapitals, wobei natürlich nur diejenigen Gesellschaften in Betracht zu ziehen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Eine derartige Berechnung ist für die Erforschung, wie sich die Kapitalanlage in Aktien verzinst, ohne Zweifel von Bedeutung. Moll will bei einer Rentabilitätsstatistik z. B. für 1908 für alle Gesellschaften, deren Bilanztag in das zweite Halbjahr fällt, den Kurs vom 31. Dezember 1907, für die übrigen dagegen den vom 30. Juni 1907 in Rechnung stellen, doch scheinen mir die Bedenken, die gegen die Zugrundelegung des Kurses an einem bestimmten Tage an Stelle des durchschnittlichen Kurswertes des Aktienkapitals jeder einzelnen Gesellschaft sprechen, hierdurch nicht beseitigt. Im übrigen aber dürften Statistiken, die nach den von dem Verfasser entwickelten Grundsätzen aufgestellt werden, zu einigermaßen einwandfreien Ergebnissen gelangen.

Die fleißige, von großer Sachkenntnis zeugende Schrift ist nicht nur für die Bearbeitung amtlicher Rentabilitätsstatistiken sehr empfehlenswert, sondern gibt auch dem Privatstatistiker eine Fülle von Anregungen.

E. Wagon.

Lavergne, Bernard, Le Régime Coopératif. Etude générale de la Coopération de Consommation en Europe. Paris (Arthur Rousseau) 1908.

Dieses Buch, das in demselben Jahre wie das von Corréard in Paris erschienen ist, will, freilich in großzügigerer Weise, die Genossenschaftsfrage nach allen Seiten beleuchten.

Es ist wiederholt behauptet worden, daß das Genossenschaftsprinzip infolge seiner angeblich endlosen Ausdehnung fähig sei, eine rein sozialistische Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Der Verfasser hält es nun für ein Problem von hohem Interesse, zu untersuchen, ob diese Behauptung sich aufrecht erhalten läßt oder nicht. Hierzu erscheint das Studium der europäischen Genossenschaftsbewegung als unerläßlich, wobei aber 2 Arten der Genossenschaften strenge auseinanderzuhalten sind, nämlich erstlich diejenigen, die eine progressive Verminderung des arbeitslosen Einkommens zur Folge haben und somit die allgemeine Entwickelung der Gesellschaft zur sozialistischen Organisation befördern, sodann diejenigen, die gerade umgekehrt danach streben, die gegenwärtige Organisation der Gesellschaft aufrecht zu erhalten, d. h. einen ziemlich beträchtlichen Teil des Nationaleinkommens den kapitalistischen Klassen zuerteilen wollen. Das Genossenschaftsprinzip ist aber nach Lavergne so zu deünieren, daß es nur die Genossenschaften umfaßt, die von dem Wunsch beseelt sind, die Bedeutung des arbeitslosen Einkommens zu vermindern.

Im ersten Teil seiner Schrift erörtert Lavergne nun das Genossenschaftsprinzip und den Genossenschaftsmechanismus; hier werden zunächst die drei entgegengesetzten Prinzipien in der Assoziationsbewegung entwickelt. Als solche kommen in Betracht:

1) Das kooperative Prinzip, d. h. dasjenige, auf Grund dessen die in den Produktionsunternehmungen oder im Handel erzielten Gewinne, soweit sie nicht dem Reservefonds des Unternehmens zugeführt werden, den Käufern oder den Kunden im Verhältnis der durch sie gemachten Einkäufe zurückerstattet werden.

2) Das korporative Prinzip, d. h. dasjenige, auf Grund dessen Arbeiter sich vereinigen, ihre Mittel und ihre Arbeit gemeinsam einwerfen und gemeinsam produzieren, indem sie als Regel das Prinzip der Verteilung des Gewinns pro rata der erhaltenen Löhne annehmen.

3) Das syndikalistische Prinzip; unter syndikalen Verbänden will der Verfasser Gesellschaften verstanden wissen, durch die die kleinen Produzenten es versuchen, entweder sich zu billigem Preise die für ihr Gewerbe notwendigen Produkte und den notwendigen Kredit zu verschaffen oder zu fabrizieren oder zum bestmöglichsten Preise die fertigen Produkte ihres Gewerbes zu verkaufen.

Im 2.—4. Kapitel gibt der Verfasser eine analytische Studie der kooperativen, korporativen und der syndikalistischen Bewegung.

Im zweiten Teil seines Werkes schildert Lavergne eingehend die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand des Genossenschaftswesens in den Ländern, die schon länger eine Industrie besitzen (England, Schottland, Schweiz, Frankreich und Belgien), während der dritte Teil

sich mit dem Stande des Genossenschaftswesens in denjenigen Ländern befaßt, in denen die Industrialisierung sich langsamer vollzogen hat (Deutschland, Dänemark, Ungarn und Holland).

Interessant ist das Urteil, das der Verfasser hier über Deutschland fällt:

„Gehen wir von dem Ursprunge der Vereinigungsbewegung selbst aus, so ist es eine Tatsache, daß Deutschland, dessen Industrialisierung sehr langsam gewesen ist, einen Typus der syndikalistischen Bewegung unter den europäischen Ländern darstellt. Wir dürfen noch hinzufügen, daß der gegenwärtige Aufschwung des Genossenschaftswesens ein solcher ist, daß der Tag vielleicht nicht sehr weit entfernt ist, wo die Genossenschaftsbewegung in Deutschland eine gleiche Bedeutung, wenn nicht eine höhere, erlangt hat als die Gewerkschaftsbewegung."

Der Genossenschaftstag in Kreuznach vom September 1902 mit seinen Folgen findet eine eingehende Darstellung.

Der vierte (Schluß)-Teil der Schrift Lavergnes enthält eine Genossenschaftstheorie, und zwar eine zentrale Genossenschaftstheorie oder die föderalistische Theorie, die abgeleiteten Genossenschaftstheorien und schließlich die praktischen Möglichkeiten der Entwickelung des Genossenschaftsprinzips.

Die wahrscheinliche Zukunft der modernen Genossenschaftsbewegung wird sich nach Ansicht des Autors dahin gestalten, daß die Ausdehnung des Genossenschaftsprinzips in den am meisten industrialisierten Ländern des europäischen Kontinents in Zukunft eine noch viel schnellere zu werden verspricht als in der Vergangenheit(?).

In diesem Sinne lauten auch die Schlußworte des Verfassers:

„Es ist uns nicht erlaubt, über die Zukunft unserer modernen Gesellschaften vorher zu entscheiden; indessen dieses Zeugnis kann in voller Sicherheit dem Genossenschaftsprinzip erteilt werden: unter allen Prinzipien der sozialen Erneuerung und Emanzipation, zu denen die arbeitenden Klassen sich bekennen können, ist keines vielleicht so gut und so wirksam wie das Genossenschaftsprinzip; aber sicherlich ist keines besser oder gerechter."

So weit kann ich dem Verfasser nicht folgen. Die Koalition sowohl als auch die soziale Gesetzgebung ist für die arbeitenden Klassen von unvergleichlich höherer Bedeutung geworden als das Genossenschaftswesen. Denn durch die Mitgliedschaft zu einem Konsumverein erspart eine Arbeiterfamilie höchstenfalls 50—60 M., während die Lage der Arbeiter durch die Koalition, sowie die verschiedenen sozialen Versicherungen um Hunderte von Mark gebessert wird. J. Wernicke.

Ferri, Enrico, Die revolutionäre Methode. Aus dem Italienischen übersetzt und mit einer einleitenden Abhandlung „Die Entwicklung der Theorien im modernen Sozialismus Italiens" versehen von Robert Michels. (Heft 9 der „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik".) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1908. 92 SS.

Die vorliegende Schrift des hervorragenden italienischen Sozialisten und Rechtsgelehrten Ferri, eines Lieblingsschülers von Lombroso, ist

nach Angabe des Uebersetzers keineswegs die beste neuere theoretische Abhandlung des italienischen Sozialismus, wohl aber die einzige größere Taktikschrift des Führers der seit 1904 in der sozialistischen Partei Italiens maßgebenden Richtung. Sie erschien zuerst als Artikelserie in seiner Zeitschrift Il Socialismo und verfolgt den Zweck, die von ihm seiner Partei empfohlene Taktik zu rechtfertigen gegen Angriffe aus dem eigenen Lager von rechts und links. Sie ist insofern eine Art programmatischer Kundgebung, aber in theoretischer Rechtfertigung und Begründung, und gewährt zugleich einen interessanten tieferen Einblick in die Genesis und den gegenwärtigen Stand des italienischen Sozialismus. Vorausgeschickt ist ihr eine ausführliche einleitende Abhandlung des Uebersetzers, die in etwas stark marxistischem und bisweilen ungefügem Stile die Entwicklung der Theorien im modernen Sozialismus Italiens behandelt und damit, da die Theorien von ihren Trägern und deren Schicksalen nun einmal untrennbar sind, zugleich eine kleine Skizze der sozialistischen Bewegung dieses Landes gibt. Der Leser wird dadurch in die Verhältnisse und in die Gedankenwelt, auf die sich der Inhalt der Schrift bezieht, gut eingeführt.

Wie eine Antithese zu dem bekannten Ausspruche Bernsteins: „Das Ziel ist nichts, die Bewegung alles“, klingt der Satz, den zu beweisen das Ziel der Schrift ist: „Wir sagen, die Revolution besteht in dem zu erreichenden Ziel und nicht in den Mitteln, womit es erreicht wird“. Ferri präzisiert damit seine Stellung zwischen dem Revisionismus (riformismo) und dem besonders von Arturo Labriola vertretener Sindakalismus, der das Schwergewicht in der sozialen Bewegung von der politischen Arbeiterpartei auf die mit revolutionärem Geiste zu erfüllende Gewerkschaft verlegt. Diese beiden Grundsysteme im italienischen Sozialismus stehen sich, wie der Uebersetzer sich ausdrückt, „bis an die Zähne bewaffnet als Todfeinde“ gegenüber. Ferris mittlerer „eklektischer Integralismus“, dem die Mehrheit folgt, hat ihm den Vorwurf zugezogen, „äquivoc“ zu sein. Seine Rechtfertigung in dieser Schrift muß als gelungen angesehen werden, insofern sein System der „revolutionären Methode“ in der Tat kaum als eklektisch bezeichnet werden kann. Ferri bekennt sich als entschiedenen Marxisten. Marx' revolutionäre sozialistische Doktrin bleibt für ihn „in ihren Grundsätzen sowohl als in ihren Richtlinien unanfechtbar, gleichgültig in welcher Periode ihrer Entwicklung sich die sozialistische Partei befinde“. Aber freilich: „der, dem die Vision des Endziels zum fixen Gedanken wird und der darüber die Gegenwart vergißt, hypnotisiert sich selbst. Er wiederholt die vagen Formeln des strengst orthodoxen Marxismus so oft, daß er selbst lebend zu einer Mumie wird. Er ist wie ein Nachtwandler unter den Wachen. Es ergeht ihm wie einem Biologen, der sich darauf beschränkt, die Formeln Darwins aufzuzählen, ohne aller jener neuen wissenschaftlichen Forschungen zu gedenken, die die Darwinschen Theorien ergänzt, verbessert und vervollständigt haben“. Darum dürfe man nicht darauf verzichten, Marx' Grunddoktrin mit den neuen Richtungen in den übrigen modernen Disziplinen und auch mit den neuen Ergebnissen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaft selbst in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem also Ferri von Marx ausgeht, aber der seit Marx fortgeschrittenen sozialen Bewegung und fortgeschrittenen Entwicklung der sozialen Wissenschaften und Theorien Rechnung trägt und die Lehren und Folgerungen daraus selbständig zieht und begründet, ist er originaler Denker und Begründer neuer erkenntnistheoretischer Werte. Gerade darin, daß er nicht Eklektiker ist, liegt der Hauptwert seiner Schrift und das Verdienst, das deutsche Publikum damit bekannt zu machen. Was aber jenen zu beweisenden Satz betrifft, so können die gleichen gesetzmäßigen Mittel — Versammlungen, Vereine, Stimmzettel, Presse, Streik, Parlament — die reformistische oder die revolutionäre Methode erzeugen, je nach der Richtung des im Proletariat oder in seinen Vertretern vorherrschenden Geistes, der sie in Bewegung setzt, und dem Ziel, auf das er hinarbeitet. Dieser Geist muß aber derjenige der revolutionären Methode sein. Die große und fruchtbare Neuerung der von Marx und Engels begründeten sozialistischen Methode besteht darin, die Suche nach den Ursachen alles Geschehenen auf die sozialen Wissenschaften zu übertragen und mit dieser Methode die alte rein empirische und symptomatische Methode zu verdrängen. Wie die Medizin früher die Krankheiten nur in ihren Symptomen kannte und in diesen kurierte, ohne sich um ihr inneres Wesen zu kümmern, bis die klinische Methode der Beobachtung und des Experimentes aufkam, so haben in der sozialen Medizin Marx und Engels die bisherigen rein empirischen und symptomatischen Heilmethoden — die Arbeiterwohlfahrtspflege und die „sozialen Reformen“ — beiseite geschoben und sind den Ursachen der Armut direkt auf den Leib gerückt. Der Revisionismus wendet nun mit großem Eifer die freilich leicht anwendbare symptomatische Kur an. Dagegen sozialistische Arbeit treiben und das Proletariat organisieren zu großen politischen und gewerkschaftlichen Klassenverbänden, das ist zwar eine gesetzlich erlaubte, aber darum nicht weniger wahrhaft revolutionäre, weil einzig wirksame Arbeit. Das tut aber die revolutionäre Methode. Sie schießt nicht, wie die Revisionisten, nach den einzelnen krankheitskeim-übertragenden Mücken, sondern trocknet den sumpfigen Boden aus, dem die soziale Malaria entspringt. Sie kuriert die Grundursachen, nicht die Symptome des Uebels, indem sie unaufhörlich revolutionäre Arbeit tut durch Schaffung von sozialistischem Bewußtsein im Volke, besonders von Klassenbewußtsein unter den Arbeitern. Denn dieses Bewußtsein ist die revolutionärste Waffe im sozialistischen Kampfe, der nichts widersteht, weder der Aberglaube, die Arbeiterschaft mit der Gewalt unterdrücken, noch der, sie mit der Religion niederhalten zu können, weder die Wahlkorruption noch die Knechtschaft in der Lohnwirtschaft. Dieses Bewußtsein ist die wahre Renaissance der menschlichen Kreatur, die das Stadium des Lasttieres beendet und die ewige Würde begreift, die darin liegt, ein freier Staatsbürger und ein klassenbewußter Arbeiter zu sein.

Dabei führt gerade diese Methode am schnellsten zur Erreichung von Reformen. Und das ist wichtig, denn es ist keineswegs richtig, die Gesetze, die die Existenzbedingungen der Arbeiter etwa zu heben imstande sein werden, zu verhindern oder auch nur zu vernachlässigen.

Die Gewalt der Tatsachen zwingt dazu (welcher Gegensatz zu den deutschen Sozialisten!), für ein soziales Gesetz einzutreten, auch wenn es anämisch ist, und verhindert, es im Bunde mit den Reaktionären zu Fall zu bringen. Die katastrophale Lösung in dem Sinne, daß der Uebergang zur sozialistischen Gesellschaftsordnung sich durch einen Akt von vulkanischer Eruption vollziehen müsse, ist tatsächlich unhaltbar, und vielleicht hat Marx diese These niemals in diesem Sinne aufgestellt. Es hängt aber in jedem Lande lediglich von der Haltung der herrschenden Klassen ab, ob die Umwandlung der Gesellschaft von Grund aus, durch schrittweise Umwandlung des Privateigentums in kollektives, mit oder ohne Hilfe von Massengewaltanwendung vonstatten gehen wird. Gewaltsame Unterdrückungsmaßregeln gegen die soziale Bewegung würden den ersteren Fall herbeiführen. Die Grundforderungen des Sozialismus sind: Vergesellschaftung der Produktionsmittel als Endziel, Verteidigung der bisherigen Eroberungen, allmähliche Verwirklichung von Reformen. Aber das Endziel besitzt höhere Bedeutung als die beiden anderen. Daher keine Vermischung mit den bürgerlichen Linksparteien. Auch die Mittelklassen müssen schließlich merken, daß sie eine wirksame Vertretung ihrer Interessen nur in der sozialistischen Partei finden können, da ihr eigenes wirtschaftliches Leben sich aus $^3/_4$ Arbeit und $^1/_4$ Kapital zusammensetzt.

So der Hauptgedankengang Ferris, der ebenso wie der Revisionismus aber auch „die absolute, unentwegt negative und intransigente Taktik innerhalb wie außerhalb des Parlamentes bekämpft“. „Ich bin“, so erklärt er schließlich, „Revolutionär, weil sich meine Arbeit hauptsächlich auf die Propaganda des Endziels und des letzten Programms des Sozialismus erstreckt und weil ich nicht müde werde, immer wieder zu erklären und zu vulgarisieren: Kollektivismus und Klassenkampf! — Kollektivismus und Klassenkampf! — bis zur Langeweile“. Und weiter: „Ich bin Revolutionär, weil ich fest davon überzeugt bin, daß, wenn wir nicht den revolutionären, auf das Endziel unserer Bewegung, das weniger entfernt ist als vielleicht mancher von uns annimmt, gerichteten Geist wach und scharf erhalten, alles in uns degeneriert. Auf allen Seiten“. Damit offenbart er seinen praktischen Sinn für die Lösung der Aufgabe, die ihm seine theoretische Erkenntnis scharf vorgezeichnet hat. Seine Schrift ist nach alledem ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis von den sozialistischen Theorien und Methoden der Gegenwart, zugleich aber auch von der sozialen Bewegung in Italien.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen des I. deutschen Kongresses für Säuglingsschutz und der Mitgliederversammlung der deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz am 19. VI. 1909 in Dresden. Berlin, Georg Stilke, 1909. Lex.-8. 143 SS. M. 2.—.

Bramstedt, Paul, Das Problem der Beschaffung von Arbeit durch Staat und Gemeinde. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Diss. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1909. gr. 8. 96 SS.

Geyer, Karl, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg. Erlangener Diss. Bamberg, Druckerei des Bamberger Tagblatt, 1909. Lex.-8. 60 SS.

Hermann, Gottlieb (Stadtarzt), Ein Beitrag zur Ernährungsfrage. Riga, E. Bruhns (1909). gr. 8. 68 SS. M. 1,20.

Kampf, Der, um die Arbeitsbedingungen. Berlin 1907. Tarifbewegung 1908. Herausgeg. vom Zentral-Verband der Maurer Deutschlands. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1909. gr. 8. 197 SS. M. 2.—.

Lünnemann, Fritz, Die Arbeiterpolitik der englischen und deutschen Staatswerften. Diss. Kiel, Graphische Kunstanstalt L. Handorff, 1909. gr. 8. 103 SS.

Schupp, Johannes, Die sozialen Verhältnisse im Hamburger Hafen. Diss. Kiel, Druck von Lüdtke & Märtens, 1908. gr. 8. 98 SS.

Bertrand, Alfred, Les oeuvres sociales régimentaires et la mutualité militaire. Thèse. Poitiers, Société française d'impr. et de libr., 1909. 8. 249 pag.

Levasseur, E., Salariat et salaires. Paris. O. Doin et fils, 1909. 18. XVI—484 pag. (Bibliothèque d'économie politique.)

Sexton, W. J., Church and people: an attempt to answer the question: What has the church of England done for the people of England? London, Skeffington, 1909. Cr. 8. 233 pp. 2/.—.

10. Gesetzgebung.

Arndt, Adolf, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. 6. verb. u. verm. Aufl. Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1909. 8. VI—329 SS. M. 5,50.

Bleicher, Alfred, Die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung im Königreich Sachsen. (Eine nationalökonomisch-statistische Untersuchung als Beitrag zur Kritik der bestehenden Gesetzgebung in Deutschland.) Heidelberger Diss. Oelsnitz i. V., Druck von Max Götze, 1908. gr. 8. 175 SS.

Ehinger, Otto, und Wolfram Kimmig, Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker. Motivenforschungen. München, Ernst Reinhardt, 1910. gr. 8. IV—111 SS. M. 5.—.

Frank, Ludwig (Reichst-Abg.), und Gustav Hecht, Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. VI. 1909. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Mannheim, J. Bensheimer, 1909. kl. 8. V—85 SS. M. 1,50.

Gesetze, Die neuen japanischen, über Patente, Handelsmarken, Muster und Gebrauchsmuster. Uebersetzt von (Prof.) L. H. Lönholm. Leipzig-R., Geiser & Gilbert, 1909. 8. 66 SS. mit 1 Taf. M. 5.—.

Gordan, Kurt (Magistr.-Assessor), Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. V. 1909. München, C. H. Beck, 1909. kl. 8. XXVI—231 SS. M. 2,80.

Graschtat, Max, Das Vergehen des Koalitionszwanges. Diss. (Königsberg i. Pr.) Königsberger Allgemeine Zeitungsdruckerei, 1909. gr. 8. XI—91 SS.

Hammerschmied, Franz, Strafgesetz und Schule. Wien, A. Pichlers Wittwe & Sohn, 1909. 8. 39 SS. M. 0,60.

Hatzig, Otto, Die bäuerliche Gesetzgebung in Osnabrück in den Jahren 1764—1783 (Justus Möser und der Osnabrücker Bauer). Heidelberger Diss. Hannover und Leipzig, Hahn, 1909. gr. 8. 57 SS.

Henggeler, Jos., Beiträge zur Lehre vom Börsenstrafrecht. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1909. gr. 8. VII—126 SS. M. 2.—. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XXIII.)

Kalkowski, Conrad, Die rechtliche Natur der Arbeitstarifverträge. Breslauer Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. gr. 8. VI—58 SS.

Langrehr, H., Die sozialpolitischen Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches. Heidelberger Diss. Lilienthal, Druck von J. C. Meister, 1909. gr. 8. VIII—100 SS.

Mauve (Ob.-Präs.-R.) und (Land-R.) v. Gröning, Das Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. VI. 1907. Berlin, Carl Heymann, 1909. 8. XII—104 SS. M. 3.—.

Möslein, Paul, Die Gewerbegesetzgebung der Thüringer Herzogtümer im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Erlangener Diss. Weimar, Druck der Hof-Buchdruckerei, 1909. gr. 8. 93 SS.

Neuhaus, Erich, Die Unverletzlichkeit des Eigentums. Diss. Breslau, J. U. Kern, 1909. gr. 8. VIII—108 SS. M. 2,80.

Pfleghart, A. (Rechtsanwalt), Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die

Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. II. Teil. Die Verwertung der Wasserkräfte. Anhang: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. Zürich, Beer & Cie., 1909. gr. 8. IV—129 SS. M. 2,60.

Radu, George, Die Donauschiffahrt in ihrer völkerrechtlichen Entwickelung. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1909. gr. 8. 141 SS. M. 4.—.

Rohde (Geh. Justiz-R.), Studien im Besitzrecht. Abschnitt II. Erfordernisse des Besitzes im allgemeinen. Düsseldorf, Julius Baedeker, 1909. gr. 8. 90 SS. M. 2.—.

Schwarz, Otto Georg (Landrichter), Das bürgerliche Recht zur Einführung in die Praxis. 3. Bd.: Familienrecht. Erbrecht. Rechtskollisionen. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. XIX—784 SS. M. 13.—.

Wassermann, Rud., Rechtsvergleichung und Strafrechtsreform. Ein Vortrag. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. 55 SS. M. 1,20.

Woker, Harald (Fürsprecher), Die Gewährleistung für Mängel und zugesicherte Eigenschaften beim schweizerischen Viehhandel (Viehgewährschaft). Zürich, Orell Füssli, 1909. gr. 8. 147 SS. M. 2.—.

Wolfbauer, J., Darstellung der Zwangserziehung in Bayern. Heidelberger Diss. München, Druck von Jos. Frz. Rechner, 1909. gr. 8. 40 SS.

Wolfson, Franz, Das Weingesetz vom 7. IV. 1909, für Nahrungsmittelchemiker, Weinproduzenten, Weinhändler und Juristen erläutert. Leipzig, Franz A. Wolfson, 1909. 8. 133 SS. M. 2,50.

Droit, Le, de grève. Leçons professées à l'École des hautes études sociales, par Ch. Gide, H. Berthélemy, P. Bureau, A. Keufer, C. Perreau, Ch. Picquenard, A.-E. Sayous, F. Fagnot, E. Vandervelde. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. X—270 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales. XXXI.)

Lusena, Raoul, I contratti di borsa e la legge italiana: contributo teorico-pratico allo studio giuridico dei contratti di borsa. Firenze, tip. Aldino, 1909. 8. 79 pp. l. 1,25.

Marchesini, G. B. (avv.), Il contratto di trasporto delle merci per ferrovia secondo la convenzione internazionale di Berna e la legislazione italiana. Vol. II. Milano, F. Vallardi, 1909. 8. XVIII—421 pp. l. 15.—. (Biblioteca giuridica contemporanea.)

Moro, Jacopo (avv.), Riforme alla legislazione propria dei monti di pietà. Livorno, tip. G. Meucci e C., 1909. 8. 24 pp.

Valentini-Fersini, Giuseppe, Protezione e legislazione internazionale del lavoro: prodromi di un diritto internazionale operaio, con prefazione di Luigi Luzzatti. Torino, fratelli Bocca, 1909—10. 8. XV—288 pp. l. 4.—.

Vivante, Cesare (prof.), Trattato di diritto commerciale. Vol. IV. Terza edizione, riveduta ed ampliata. Milano, F. Vallardi, 1909. 8. XI—755 pp.

Jong van Beek en Donk, B. de, Praktijk der woningwet. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. gr. 8. XVI—377 blz. fl. 3,90.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aull, Heinrich (Gerichtsassessor), Das landesherrliche Verordnungsrecht im Großherzogtum Hessen unter Ausschluß des Notverordnungsrechts. Gießener Diss. Leipzig, Druck von Otto Wigand, 1909. gr. 8. IX—129 SS.

Bodewig, Hartmann, Geistliche Wahlbeeinflussungen in ihrer Theorie und Praxis dargestellt. München, J. F. Lehmann, 1909. gr. 8. IV—198 SS. M. 3.—.

Erzberger, M. (Reichst.-Abg.), Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstagssession vom 20. X. 1908 bis 15. VII. 1909. Berlin, Germania, 1909. gr. 8. 236 SS. M. 3.—.

Hollatz, H. W., Begriff und Wesen der Staatsservituten. Leipzig, Gustav Fock (1909). 8. 62 SS. M. 1,20.

Leopold, Martin, Der Weg der Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Tübingen, Wilhelm Kloeres (1909). gr. 8. VIII—39 SS. M. 1,20.

Neisser, Karl (Archivdir.) und (Archiv.) Otto Neisser, Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Ihre Geschichte und ihre praktische Handhabung von 1861 bis 1909. Mit einem Geleitworte des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Dr. Robert Pattai. 2 Bde. und 1 Beilage. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. gr. 8. XXV—513, XIII—151 SS. M. 15.—.

Osten-Sacken, Wolf Frhr. von der, Die staatsrechtliche Stellung des Groß-

fürstentums Finnland im Russischen Reiche. Diss. Tübingen, Franz Fues, 1909. 8. XV—146 SS. M. 2,40.

Staatsverfassungen, Die, des Erdballs. Unter Mitwirkung von Gelehrten und Staatsmännern herausgeg. von Paul Posener. Charlottenburg, Fichtner & Co., 1909. Lex.-8. VI—1435—III SS. M. 60.—.

Stegemann, Herbert, Ständische Grundlagen und moderne Wahlsysteme in Anwendung auf die Reform der Verfassung in Mecklenburg. Berlin, Maass & Plank, 1909. gr. 8. 91 SS. M. 2.—.

Stier-Somlo (Prof.), Zur Reform der preußischen Staatsverwaltung. Berlin, Franz Vahlen, 1909. 8. 71 SS. M. 1,20.

Teich, Hans, Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht. Leipzig-R., August Hoffmann, 1909. gr. 8. X—129 SS. M. 2.—.

Vallette, Armand, Ueber die Rechtsnatur des parlamentarischen Wahlrechts. Heidelberger Diss. Bonn, Druck von Emil Eisele, 1909. gr. 8. 69 SS.

Pierantoni, Augusto (prof.), La riforma della legge elettorale: proposte, con prefazione di Ignazio Tambaro. Napoli, tip. A. Trani, 1909. 16. VII—64 pp. l. 1.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Schiavi, A., Nozioni elementari di statistica: quattro lezioni. Seconda edizione. Milano, tip. Operai, 1909. 16. 69 pp.

Deutsches Reich.

Arbeitslosenzählungen, Die, in Cöln vom 17. Januar 1904 bis 24. Januar 1909. Bearb. u. herausgeg. durch das Statistische Amt. Cöln, M. DuMont Schauberg (1909). 4. 46 SS.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom K. Statistischen Landesamt. Heft 73. Die Dampfkraft in Bayern. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1907. München, J. Lindauer'sche Buchhandlung, 1909. Lex.-8. 110 SS. M. 3.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom Statistischen Amt. Nr. 24: Krankenkassenstatistik für 1908. Karlsruhe, G. Braun, 1909. Lex.-8. 13 SS. M. 1.—.

Berufs- und Betriebszählung, Die, vom 12. VI. 1907 im Bremischen Staate. 1. Heft. Allgemeine Ergebnisse. Herausgeg. vom Bremischen Statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwer, 1909. Lex.-8. XX—58 SS. M. 2.—.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 23. Protokoll über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 9. VII. 1909. Berlin, Carl Heymann, 1909. 4. 4 SS. M. 0,15.

Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amts im Jahre 1909. Herausgeber: Dr. Böhmert. (In 2—3 Nummern.) Nr. 1. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen im November 1908. Bremen, Franz Leuwer (1909). Lex.-8. 8 SS. M. 0,50.

Statistik, Breslauer. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. 28, Heft 1: Steuervorrechte und Einkommen der Beamten, Einkommen von Angestellten, Löhne der Arbeiter, Renten städtischer Arbeiter, Verhältnis der Wohnungsmiete zum Einkommen, Ehen, Sterblichkeitstafel. Breslau, E. Morgenstern, 1909. gr. 8. 154 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Bd. 193. Kriminalstatistik für das Jahre 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. 16—30—72—435 SS. M. 10.—. — Bd. 197. Auswärtiger Handel im Jahre 1908. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1908 unter Vergleichung mit dem Vorjahre. Heft 8—11. 13. 17—19. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. 32, 54, 47, 55, 40, 60, 33, 49 SS. Für den Bd. M. 10.—. — Bd. 199. Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen im Jahre 1907. Ebenda 1909. Imp.-4. 143 SS. M. 2.—. — Bd. 217. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Abt. V (Großstädte). Heft 1. Ebenda 1909. Imp. 4. 5—406 SS. Für den Gesamtbd. M. 6.—.

Tafeln, Statistische, betreffend Vertretung von Industrie und Handel in den Kreistagen u. a. in Preußen. Herausgeg. vom Deutschen Handelstag. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1909. 4. 79 SS.

Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im Bremischen Staate. Herausgeg. vom Bremischen Statistischen Amt. Bremen, Kommissionsverlag von Franz Leuwer, 1909. Lex.-8. VIII—151 SS.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. XIII. Heft. III. Teil. Die Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe der einzelnen Gerichts- und politischen Bezirke im Herzogtum Bukowina auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen vom 3. VI. 1902. 3. Teil. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1909. Lex.-8. XIV—172 SS. M. 4.—.

Rußland.

Statistisk Årsbok för Finland 1908. Annuaire Statistique de Finlande, nouvelle série, année 6, 1908. Publication du Bureau Central de Statistique de Finlande. Helsingfors 1908. 478 SS. und eine Karte von Finland.

Das von A. G. Fontell ausgezeichnet redigierte Statistische Jahrbuch für Finnland bringt in diesem Jahrgang eine besonders eingehende tabellarische Darstellung der finnischen Landwirtschaft auf Grund des Materials, das aus der vor nicht allzu langer Zeit erschienenen Bearbeitung der Agrarerhebung von 1901 gewonnen worden ist. Von den sonstigen Aenderungen sind die Darstellung der Postsparkassen und der Unfallhäufigkeit bemerkenswert. Interessant bleiben wie überall in der nordischen Statistik die zeitlich so weit zurückreichenden Bevölkerungsnachweise, die mit dem Jahre 1751 beginnen. Dem Jahrbuch ist zum ersten Male eine Karte von Finnland beigegeben, die mit Rücksicht auf die zahlreichen lokalen Detiallierungen der Statistik recht wertvolle Dienste leistet. Das Jahrbuch ist in schwedischer Sprache geschrieben, doch ist sämtlichen Tabellen sowohl im Kopf wie im Vordruck ein französischer Zusatztext gegeben. Hellmuth Wolff.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXV. Statistiek der periodieke verkiezingen voor de Tweede Kamer der Staten-Generaal, gehouden in 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 8. XVI—55 blz. fl. 0,25. — CXVI. Statistiek van het grondkrediet over de jaren 1901 tot en met 1907. Ebenda 1909. 4. XXXIII—57 blz. fl. 0,50.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1909. I. Lieferung. 1. Volkswirtschaftliche und sociale Reformbestrebungen. 2. Die Hausindustrie im Kanton Bern. 3. Statistische Korrespondenz. Bern, A. Francke, 1909. gr. 8. 65 SS. M. 1,20.

Zusammenstellungen, Statistische, der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer in den Jahren 1907 bis 1909. Bern, A. Francke, 1909. gr. 8. 354 SS. M. 5.—. (Berichte der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer. Nr. 21.)

13. Verschiedenes.

Mercks, Klemens, Warenlexikon für Handel, Industrie und Gewerbe. Herausgegeben von Dr. A. Beythien und Ernst Dreßler. 5. neubearbeitete Auflage. Lex.-Form. Leipzig (G. A. Glöckner). 572 SS. Geb. 10 M.

Da die 4. Auflage des Warenlexikons veraltet war, so wurde durch das Erscheinen einer neuen, der 5. Auflage einem wirklichen Bedürfnis

abgeholfen. Bei der Herausgabe dieser Auflage war es nötig, nicht nur den alten Stoff auf Grund neuer Tatsachen an vielen Stellen umzuarbeiten, sondern auch zahlreiche neue Erscheinungen aufzunehmen. Dies ist im allgemeinen auch geschehen. Das Werk wird Kaufleuten, Industriellen und Handwerkern als Nachschlagebuch gute Dienste leisten. — Es zerfällt in einen Hauptteil und 2 Anhänge. Der Hauptteil (522 S.) ist das eigentliche Warenlexikon, das den Stoff in alphabetischer Anordnung behandelt. Der 1. Anhang enthält die Kaiserlichen Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Okt. 1901 mit Anführung der in den Verzeichnissen A und B genannten Arzneiwaren und einige Nachträge dazu von 1903 und 1907. Der 2. Anhang ist ein besonderes Sachregister, in dem die am Kopfe eines jeden Artikels befindlichen fettgedruckten Stichworte (handelsübliche Bezeichnungen) nicht mit aufgenommen sind, dagegen die gebräuchlichsten Synonyma der Waren und außerdem solche Waren, die nicht selbständig behandelt sind, sondern unter gewissen Stichworten besprochen werden, so Barilla unter Soda, Klinker bei Ziegel, Traubenzucker, Glukose, Dextrose bei Stärkezucker, Zellhorn bei Zelluloid. Obwohl meistens die nach Duden geltende Rechtschreibung gebraucht ist, so kommen doch einige Unstimmigkeiten vor, so, abgesehen von Cyan und Cyankalium, welche Schreibweise absichtlich von den Verfassern angewendet wurde (statt Zyan und Zyankalium, wie es konsequenterweise geschehen mußte) noch: Rotgültig- und Schwarzgültigerz (S. 460) statt Güldigerz, Flötze (S. 472) statt Flöze, Rabinschen (S. 397) statt Rapünzchen. Orthographisch unrichtig sind auch die neben den richtigen Formen angeführten Formen: Mährrettich, Lerchenholz und Lerchenschwamm, Wildpret. Sinnentstellende Druckfehler finden sich unter Eisen (S. 109) Gänge statt Gänze und unter Kautschuk (S. 229) Opocinceen statt Apocynaceen. Aventurin und Aventuringlas (S. 35) muß wohl Avanturin heißen.

Was den Inhalt betrifft, so muß zunächst erwähnt werden, daß es zur Vermeidung von Irrtümern angezeigt erscheint, bei Benennung der Salze die Anschauungen der neuen Chemie durchzuführen, also Namen wie schwefelsaurer Baryt, kohlensaures Bleioxyd, essigsaures Natron und andere mehr ganz zu vermeiden und dafür schwefelsaures Baryum, kohlensaures Blei usw. zu setzen. Wenn hinter Borsäure in Klammern Bortrioxyd (S. 64), hinter Salpetersäure Stickstoffpentoxyd (S. 447) steht, so hat das den Anschein, als wären die genannten Säuren und Oxyde identisch. Nicht richtig ist, daß Amalgame (S. 16) Verbindungen des Quecksilbers mit Metallen sind, nicht den Tatsachen entspricht die Angabe auf S. 430, daß Sauerstoff in flüssigem Zustande, in Stahlflaschen eingeschlossen, allgemein in den Handel kommt. Es bezieht sich dies nur auf verdichteten, aber noch gasförmig gebliebenen Sauerstoff. Wirklich flüssiger Sauerstoff kann ebensowenig wie flüssige Luft in geschlossenen Gefäßen aufbewahrt oder versandt werden. Auch die bei Melasse (S. 303) und Zucker (S. 549) befindliche Bemerkung, daß die verschiedenen, zur Gewinnung von Zucker aus Melasse vorgeschlagenen Verfahren sich auf die Dauer nicht behaupten konnten und kaum noch praktische Bedeutung haben, stimmt für das eine dieser Verfahren, das

Strontiumverfahren, ganz gewiß nicht. Deutschland hat nach dem statistischen Jahrbuch 1908 sechs Melasseentzuckerungsanstalten (z. B. Rositz b. Altenburg). — Wenn bei Guttapercha (S. 171) die Behauptung steht, daß sie sich wie Kautschuk vulkanisieren lasse, so trifft dies nur für eine Art von Guttaperchapapier zu, das nach einem besondern Vulkanisierungsverfahren erzeugt wird. Bei Pergamentpapier (S. 358) war zu unterscheiden zwischen Säurepergamentpapier (Verschluß von Gefäßen) und dem sogenannten Pergamentpapier (Pergamyn), das als Einwickelpapier dient.

Einige Artikel entsprechen auch nicht dem Stande der neuen Technik. Man vermißt z. B. bei Glas die Glasblasemaschinen und das Drahtglas, bei Seifen die neuen Verfahren der Fabrikation, bei Kork die Abfallerzeugnisse Kunstkork und Korkstein, bei Kautschuk den Kunstgummi Faktis, bei Salpeter den Kalksalpeter, dessen Stickstoff der Atmosphäre entstammt (Verfahren von Birkeland und Eyde), bei den Eisenerzen die Minette. Während Drogen, Farbwaren und Chemikalien sehr ausführlich behandelt sind — gewisse obskure Drogen und kaum noch gebrauchte Farbstoffe konnten ohne Schaden wegbleiben — sind andere Artikel stiefmütterlich behandelt, was vornehmlich bei „Wolle" auffällt (Kolonialwollen fehlen); daß Wolle meist gewaschen in den Handel kommt, ist unrichtig, die weit überwiegende Menge ist Schmutzwolle (Schweißwolle). Auch gegen andere Artikel über Textilwaren (Aloehanf, Sisalhanf, Vigogne) läßt sich allerhand einwenden. Alpakawolle und der bekannte halbwollene Damenkleiderstoff Alpaka fehlen ganz.

Ebenso dürfen einige wirtschaftsgeographische Angaben nicht unwidersprochen bleiben, so wird z. B. S. 160 behauptet, daß Kalifornien und Australien die wichtigsten Goldländer sind, während es doch Südafrika ist (1908 Golderzeugung im Werte von 635,5 Mill. M.; Vereinigte Staaten (also nicht bloß Kalifornien) nur 384,4 Mill. M.). Bei manchen Waren müßten bei Aufzählung ihrer Ursprungsorte noch einige wichtige hinzugefügt werden, so bei Kakao die Insel San Thomé, bei Nickel der Sudburydistrikt von Kanada, bei Opal Australien, bei weißem Marmor für Bildhauerei Laas in Tirol, bei Asphaltstein San Valentino in den Abruzzen mit seinen großen Asphaltwerken, bei Sisalhanf Deutschostafrika. —

Vielleicht finden diese Bemerkungen bei der nächsten Auflage des Buches Berücksichtigung. Trotz der hier und da hervortretenden, durch die vorstehende Besprechung erwiesenen Mängel kann das umfangreiche Sammelwerk weitesten Kreisen für den Gebrauch empfohlen werden.

Leipzig, Ende Mai 1909. Dr. M. Pietsch.

Roth, E., Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene. Zweite erweiterte Auflage. Berlin (Richard Schoetz) 1909. 294 SS. 6 M.

Der vor 5 Jahren erschienenen ersten Auflage dieses Kompendiums, die in diesen Jahrbüchern (Bd. 30, S. 134) besprochen wurde, konnte Verfasser jetzt eine zweite folgen lassen, ein Beweis für die günstige Aufnahme, die das Buch fand, zugleich aber auch dafür, daß die Aerzte,

vor allem die beamteten Aerzte, sich mehr als früher mit Gewerbehygiene befassen müssen. Im wesentlichen ist die ursprüngliche Anlage beibehalten. Die wichtigste Aenderung ist, daß Roth dem allgemeinen Teil einen etwas größeren Umfang gab, indem er ihm die früher im speziellen Teil untergebrachten Abschnitte über Staubgefahr und Staubverhütung, über Gase und Dämpfe einfügte. Etwas mehr statistische Angaben sind aufgenommen. Dabei wäre bezüglich der S. 5 aus den Frankfurter Krankheitstabellen eingesetzten Zahlen zu erwähnen, daß bei diesen eine Addition der Erkrankungen mit und ohne Erwerbsfähigkeit nicht vorgenommen werden darf, da sonst die Krankheitsfälle, bei denen die Erwerbsunfähigkeit erst im Verlauf der Krankheit eintrat, doppelt gezählt würden (siehe Frankfurter Krankheitstafeln S. 20). Die Uebersichtlichkeit ist gegenüber der ersten Auflage dadurch befördert, daß der Hauptinhalt neuer Abschnitte häufiger durch gesperrten Druck hervorgehoben ist, doch könnte das Buch nur gewinnen, wenn die Inhaltsbezeichnung auch bei den kleineren Abschnitten durch Ueberschriften gegeben wäre. Ganz neu sind die Abschnitte über Nickelindustrie, elektrische Starkstromanlagen und Druckluftarbeit. Kein Kapitel ist ohne Verbesserungen oder Ergänzungen geblieben. Eine beträchtliche Umarbeitung erfuhren die Abschnitte über Bleiindustrie, über das Bäckergewerbe und die Lederindustrie, bei letzterer ist ein kleiner Abschnitt über die Schuhmacher neu eingefügt. Das Kompendium, in welchem auf engbegrenztem Raum ein umfangreiches Gebiet einheitlich verarbeitet ist, wird sich auch in der zweiten Auflage viele neue Freunde erwerben.

Ulm. F. Prinzing.

Bandelier (Oberarzt), Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1909. 8. 44 SS. M. 0,30.

Bernhard, Max., Wem gehört die Volksschule? Das Verhältnis von Staat, Gemeinde und Kirche zur Volksschule. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. 60 SS. M. 1,50.

Doll, K. (Hof-R.), Johann Peter Frank 1745—1821. Der Begründer der Medizinalpolizei und der Hygiene als Wissenschaften. Ein Lebensbild. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. 85 SS. mit 1 Bildnis. M. 1,60.

Festschrift, der Universität Leipzig zur 500-jährigen Jubelfeier gewidmet von der juristischen Gesellschaft in Leipzig. Leipzig, Veit & Comp., 1909. gr. 8. VII—243 SS. M. 6,50.

Kahl, Wilhelm, Geschichtliches und Grundsätzliches aus der Gedankenwelt über Universitätsreformen. Rede. Berlin, Univ.-Buchdruckerei von Gustav Schade, 1909. 4. 32 SS.

Ostwald, Wilhelm (emer. Prof.), Wider das Schulelend. Ein Notruf. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1909. 8. 48 SS. M. 1.—.

Schliepmann, Hans, Volk — Staat — Presse. Anregungen. Leipzig, Fritz Eckardt (1909). 8. 24 SS. M. 0,50. (Wertung. Schriften des Werdandibundes E. V. Heft 8.)

Schmidt, Hermann, Citybildung und Bevölkerungs-Verteilung in Großstädten. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Städtewesens. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. III—71 SS. M. 2.—.

Schultze, Ernst, Die Schundliteratur. Ihr Vordringen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung. Halle a/S., Buchh. des Waisenhauses, 1909. gr. 8. 114 SS. M. 2.—.

Stengel, Karl v., Weltstaat und Friedensproblem. Berlin, Reichl & Co. (1909). 8. XIII—145 SS. M. 3.—.

Suck, Hans, Sozialpolitik und Schulhygiene. II. Vorschläge zur Förderung der Volkswohlfahrt auf dem Wege der Erziehung. Bielefeld, A. Helmich (1909). 8. 49 SS. M. 0,75. (Pädagogische Abhandlungen. Neue Folge. Bd. XIV, Heft 2.)

Demogue, René, La criminalité et la répression en Champagne au XVIIIe siècle (1715—1789). Reims, impr. Monce, 1909. 8. 95 pag. (Extrait des Travaux de l'Académie de Reims. Tome 125.)

Vacher de Lapouge, Race et milieu social. Essais d'anthroposociologie. Paris, Marcel Rivière, 1909. 8. XXXII—396 pag. fr. 8.—. (Systèmes et faits sociaux.)

Beary, Harriet Rebecca, The individual development of man: a discussion of the influence of labor on the evolution of the individual. New York, Hartman Publishing House, 1909. 12. 150 pp. $ 1.—.

Parsons, Philip A., Responsibility for crime; an investigation of the nature and causes of crime and a means of its prevention. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. 194 pp. $ 1,50. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, juillet 1909: France: Production et consommation des alcools en 1908 et 1907. — Le commerce extérieur pendant le 1er semestre 1909. — Espagne: Le régime des alcools. (Loi du 10 décembre 1908.) — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, Août: Causes de décadence des peuples modernes, par G. de Molinari. — Le nouveau projet sur le régime des mines devant le parlement, par Armand Mossé. — Le budget de la ville de Paris pour 1909, par E. Letourneur. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 87 et 88, 1er—16 août 1909: L'association considérée comme moyen d'enrayer la désertion des campagnes, par Dufourmantelle. — La désertion des campagnes en pays limousin — enquête monographique, par Henry Clément. — Une enquête militaire sur les causes de l'abandon des campagnes, par J. Ricard. — Décadence de l'atelier agricole, par Henri Brun. — Le bien de famille d'après la loi du 12 juillet 1909, par Jules Fourdinier. — L'industrie de la dentelle, sa situation présente, son avenir, par F. Engerand. — Les mouvements de paix sociale en Hongrie, par Gabriel Louis-Jaray. — La prix de la vie ouvrière en France, en Angleterre et en Allemagne, par U. Caillet. — etc.

Revue générale d'administration. 32e Année, Juillet 1909: L'Inde. Sa condition actuelle, par Édouard Clavery. — La fonte des excédents budgétaires. Les opérations hors budget, par Louis Gautier. — etc.

Revue internationale de Sociologie.. 17e Année, N° 7, Juillet 1909: Existe-t-il une sociologie criminelle? Par Henri Léalé. — L'État et la dépopulation montagneuse en France, par L. A. Fabre. — Société de Sociologie de Paris, séance du 9 juin 1909: Les types sociaux: l'artiste. Communication de D.-Alf. Agache. Observations de Th. Joran, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 391, September 1909: The increment tax, by Alfred Mond. — The land, the people and the general election, by J. Ellis Barker. — Our 'lost' naval supremacy, by Archibald S. Hurd. — Virtues of the Londoner, by W. Pett Ridge. — The George Junior Republic, by Mrs. Barran. — The effects of British rule in India, by Elliot G. Colvin and Sir Edmund C. Cox. — etc.

Review, The Contemporary. No. 525, September, 1909: Fallacies of the doctrine of compulsory service, by Master Mariner. — Empires and races, by Newton H. Marshall. — The local distribution of poverty, by Mrs. Bosanquet. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XIX, No. 3, July, 1909: The Belgian detention colony at Merxplas, by J. C. Pringle. — Co-operative credit in India, by D. A. Barker. — Child

labour in factories and workshops, by F. W. Baggallay. — The contribution of religion to politics, by E. Gordon Selwyn. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 513, September, 1909: China in transformation, by Archibald Colquhoun. — Openings for young Englishmen in South Africa, by C. de Thierry. — etc.

Review, The National. No. 319, September 1909: The role of a national army, by Lord Alan Percy. — Party government and the empire, by W. J. Courthope. — The craze for nursing homes, by Mrs. Harris. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 33: Hamburger Agenturmusterlager. — Der serbische Außenhandel. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 34: Die allgemeinen Bestimmungen des neuen Zolltarifes der Vereinigten Staaten. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 35: Die rumänischen Fluß- und Seehäfen. — Die administrativen Bestimmungen des neuen Zolltarifes der Vereinigten Staaten. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, Heft VII, Juli 1909: Drei Jahre Handelspolitik. — Drei Jahre Agrarpolitik (1906—1909). — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1908. — Die Tätigkeit der Budapester Arbeitsvermittlungsanstalt im Jahre 1908. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge, Jahrg. XIV, 1909, Juli-Heft: Rückfallstatistische Studien unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik (Schluß), von Hugo Forcher. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1906 und 1907 sowie die Einwanderungs- und sonstigen Verhältnisse in den wichtigsten Einwanderungsstaaten (Schluß), von Richard v. Pflügl. — Der städtische Haushalt der Gemeinde Wien in den Jahren 1875 bis 1905, von Bratassević. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. X, August 1909: Arbeiter-Krankenversicherung (Bosnien und Hercegovina). — Fabrikgesetz 1908 (Neuseeland). — Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1908 in fabriksmäßigen Betrieben (Oesterreich). — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 18, 1909, Heft III u. IV: Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegowina, von Karl Grünberg. — Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Polens, von K. Wobly. — Die Haida-Steinschönauer Glasindustrie, von K. Hauck. — Die gemeinnützige Kapitalsanlage in der Sozialversicherung, von Emanuel Hugo Vogel. — Die Ursachen der Fleischteuerung in Wien, von Walter Loewenfeld. — Der sozialpolitische Ausbau der nächsten Volkszählung, von Walter Schiff. — Die geplante Erhöhung der Staatseisenbahntarife, von Franz Liharzik. — etc.

F. Italien.

Riforma Sociale, La. Anno XVI, Luglio-Agosto 1909: Il problema forestale italiano e il congresso nazionale di Bologna, di Luigi Luzzatti etc. — L'emigrazione italiana a Parigi, di Giovanni Gorrini. — Il rincaro delle pigioni nella capitale, di Attilio Garino. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. 114° Année, N° 165, Septembre 1909: Chez les bons Patagons. Souvenirs d'Amérique, par T. Chapuis. (Seconde partie.) — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 9/10: Zur Frage der Organisation des Handwerks in Oesterreich und Deutschland, von Hans Gyr. — Zur politischen Entwicklung Finnlands, von M. Martna. (Forts.) — Der Schweizerische Kaufmännische Verein, von Alfred Wüterich. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, September 1909: Grundgedanken einer Sozialreform im Sinne einer wahren Mittelstandspolitik, von F. Norikus. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6° Année, Vol. III, N° 2, Août 1909: Le Congo français, par Henri Lorin. — La capacité de production de l'industrie belge con-

sidérée par rapport à l'extension de ses débouchés, par Max L. Gérard. — Aspects récents de la concentration industrielle: l'intégration dans la métallurgie, par Jean Lescure. — La transformation technique de l'industrie de l'acide sulfurique, par Ellinor Drösser. — Les principes et les facteurs d'une monnaie d'or d'échange, par Charles Herbert Swan. — Labourage à vapeur, par Ach. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly published under the title of Publications of the American Economic Association. Third Series, Vol. X, No. 2, July 1909: Hand Book of the American Economic Association 1909. Contents: Purposes of the American Economic Association. — Constitution. — List of members. — Minutes of the 21st Annual Meeting at Atlantic City.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXIV, No. 1, July, 1909: Race improvement in the United States: Heredity and environment in race improvement. — Influence of city environment on national life and vigor. — Obstacles to race progress in the United States. — The relation of immigration to race improvement. — Clinical study and treatment of normal and abnormal development. — etc. — Supplement: The Consumer's Control of Production.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. XXIII, No. 4, August, 1909: On the returns of productive agents and on the productivity of capital in particular, by Adolphe Landry. — Proportions of factors — advantage and size, by H. J. Davenport. — The railway situation in Italy, by Filippo Tajani. — Railways in New Zealand, by James Edward Le Rossignol and William Downie Stewart. — The decline in the ratio of banking capital to liabilities, by Wesley C. Mitchell. — etc.

Magazine, The Bankers. 63rd Year, August 1909: Banking in Saint Louis, by Elmer H. Youngman. — Branch bank extension in Canada, by H. M. P. Eckardt. — A central bank system. — The development of a new western territory, by W. Weston. — Foreign banking and finance, conducted by Charles A. Conant. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. Vol. XVIII, No. 2, August, 1909: Railway freight rates: the legal, economic, and accounting principles involved in their judicial determination, by Maurice H. Robinson. — Discrimination and coöperation in fire insurance rating, by Lester W. Zartman. — The causes of emigration from Greece, by Henry Pratt Fairchild. — The significance of advertising, by Frederick Dwight. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 42, 1909, Nr. 7: Die Kaufmannsgerichte, von (Geh. Reg.-R.) Seidel. (Schluß). — Die Stellung des Transportwesens in der Volkwirtschaftslehre, von (Prof.) Max Kraft. — Die deutschen Handwerkskammern, von Josef Wilden. — Die Finanzen der deutschen Gewerkschaften, von H. Fehlinger. — etc. — Nr. 8: Beiträge zur Reform des Strafprozesses, von Werner Rosenberg. — Die Versicherung der Eisenbahnbediensteten in der österr. Sozialversicherung, von Paul Kompert. — Noch einmal die Finanzen der Großmächte, von Johann Plenge. — Nachwort, von Friedrich Zahn. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1909, Heft 5, September und Oktober: Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft (Forts.), von (Reg.-Ass.) R. Quaatz. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1906, von Mertens. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1908 im Vergleich zu der in den Jahren 1905, 1906 und 1907, von Thamer. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1907, von Nagel. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. I, Heft 4, August 1909: Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen in den Jahren 1907 und 1908, von O. E. — Innere Kolonisation in Ungarn, von (Ministerial-R.) E. v. Krisztinkovich. — Rentengüter auf Heide und Moor, von (Reg.-R.) Nahde. — Der gemeinnützige Wohnungsbau für Industriearbeiter, insbesondere ihre Seßhaftmachung, von J. Altenrath. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 11, August 1909: Die Reichsversicherungsordnung und die öffentliche Kritik (Schluß), von (Prof.) Stier-Somlo. — Die Kosten

der österreichischen Sozialversicherung, von Paul Kompert. — Zur Hygiene der Straßenreinigung, von (Ingenieur) M. Kosch. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908 (Forts.), von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 9, September: Deutsches Kapital im Auslande, von Alfred Lansburgh. — Die deutschen Banken Ende 1908 (Tafel). — Die Organisation der französischen Depositen-Großbanken, von Eugen Kaufmann. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, 1909, Nr. 17: Aus der neuesten Berufszählung, II, von J. Silbermann. — Zur Entstehungsgeschichte der freien Unternehmerverbände in Deutschland, von Herm. Edw. Krueger. — Zum Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums in Japan, von (Prof.) K. Thiess. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 33: Der neue amerikanische Zolltarif. — etc. — Nr. 34: Neue Handelsverträge. — etc. — Nr. 35: Zur Entwicklung der kanadischen Eisenbahnen, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 36: Die Kohlenbahnen in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 37: Serbien als Absatzgebiet für deutsche Industrieartikel. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 137, Heft III, September 1909: Das Problem der Elektrizitätsbesteuerung, von (M. d. H. d. A.) v. Dewitz. — Die Stellung der Berufsgenossenschaften zum Entwurf des Reichsversicherungsgesetzes, von Friedrich Carl Freudenberg. — Freie Arztwahl auf dem Lande, von (Kreisarzt) Josef Wengler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 28, Nr. 34: Der Massenstreik in Schweden, II. — etc. — Nr. 35: Die Rechenschaftsberichte der Gewerkschaften und sozialdemokratischen Partei, von O. Ballerstedt. — Der Massenausstand in Schweden, III. — etc. — Nr. 36: Zum neuen amerikanischen Zolltarif. (Forts.) — etc. — Nr. 37: Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in der neuen Fassung. — Zum Ende des schwedischen Generalstreiks, von O. B. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 9, September 1909: Kartellierungsbestrebungen im deutschen Holzhandel, von M. Schmid. — In- und ausländisches Kartellrecht in rechtsvergleichender Darstellung, von Leo Vossen. — Die Bodenpolitik der Union, von F. E. Junge. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. IV, 1909, Nr. 8: Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Blendung, von F. Schanz und Karl Stockhausen. — Die Säuglingsfürsorgestellen der Stadt Berlin im Verwaltungsjahr 1907/08, von Gustav Tugendreich. — Vergleich der Sterblichkeit in England und Deutschland nach den neuen Sterbetafeln, von Fr. Prinzing. (Forts. u. Schluß.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 15/16, 20. August: Das Inkrafttreten des neuen amerikanischen Zolltarifs, von N. — Hansa-Bund und Zentralverband. — Deutschland und England auf dem Weltmarkte. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 17—18: Die Stellung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zur Erbschaftssteuer, von Wolfgang Heine. — K. Kautsky als Vulgärökonom, von Ludwig Quessel. — Krankenkassen und Aerzte, von Ignaz Zadek. — Das Schnellbahnsystem der Zukunft? Von Felix Linke. — etc.

Monatsschrift für Soziologie. Jahrg. I, Juli 1909: Zur Psychologie der Bourgeoisie in den verschiedenen nationalen Verbänden, von Robert Michels. — Fichte und die Sozialökonomie, von Heinrich Sieveking. (Schluß.) — Lingua e razza, di Franco Savorgnan. — Heutige Rassetheorien, von A. Wirth. — etc. — Aug./Sept. 1909: Die Sittlichkeit, von Eleutheropolus. (Forts.) — Die Aufgabe der Soziologie, von Wilhelm Jerusalem. — Die Methode der Soziologie. — Zur Psychologie der Bourgeoisie in den verschiedenen nationalen Verbänden, von Robert Michels. (Schluß.) — Bericht über die soziologische Literatur seit 1900 und die soziologischen Gesellschaften. Amerika, von Johanna Odenwald-Unger. — Soziologie und Oekonomik, von Franz Oppenheimer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 27, 1909, No. 1390, 1391, 1392, 1393: Die deutschen Banken im Jahre 1908, IV, V, VI, VII, von Robert Franz. — etc. — Nr. 1394: Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 34: Terrors, von Bruno Buchwald. — Die City, von G. B. — etc. — Heft 35: Wasserhypotheken. — Rettung für verschuldete Angestellte, von (Rechtsanwalt) Harney. — etc. — Heft 36: Zeppelin. — G. m. b. H. im graphischen Gewerbe, von Rud. Taeuber. — etc. — Heft 37: Die Terrains der Müllerstraße, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 38: Die Währung in unseren Kolonien, von Erich Prager. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 8, August 1909: Vorprüfung? Von (Patentanwalt) Mintz. — Deklarationspflicht im Kunstgewerbe, von Heinrich Pudor. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, September 1909: Die Teilung des Kultusministeriums. — Die großafrikanische Zukunftsbahn Mombassa—Alexandrien, von Rudolf Graf Waldburg. — Hauswirtschaftliche Belehrung in der Volksschule, von Fritz Kalle. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 6, September 1909: J. G. Vogt und die Rassenanthropologie, von Otto Ammon. — Das Problem der besten Gesellschaftsordnung (Schluß), von O. Schmidt-Gibichenfels. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 9, September: Kamerun im Jahre 1907/08, von (Prof.) S. Passarge. — Die Besteuerung der Eingebornen in den britisch-afrikanischen Kolonien, von B. v. König. — Der Neger als Baumwollbauer in Deutsch-Afrika, von Moritz Schanz. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. VIII, 1909, Heft 17: Ueber die Versicherung der infolge verbotswidrigen Handelns des Verletzten sich bei dem Betrieb ereignenden Unfälle. — etc. — Heft 18: Die Beseitigung gesundheitsschädlicher Rauchbildungen, von W. Heym. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 18, 1909, Heft 3: Dampfkessel-Explosionen 1908. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1908. — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen im deutschen Zollgebiete 1908. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1903—1907. — Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung 1908. — Zoll- und Steuerstraffälle 1908. — Tabakbau und Tabakernte 1908. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 17: Zur Reichsversicherungsordnung, von P. Meesmann. — Die geschäftlichen Ergebnisse der Aktiengesellschaften des Ruhrbergbaues im Jahre 1908, von Ernst Jüngst. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 48, 49: Nochmals die amerikanische Statistik, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 50: Die Verschlechterung der Unfallversicherung, von Hermann Müller. — etc. — Nr. 51: Die Lage der Landarbeiter in Westpreußen, von Wilhelm Grumach. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 2, 1909, Heft 4, Juli: Einrichtung und Betrieb einer Straßenbahngesellschaft, von Arthur Schröter. — Buchhaltung und Statistik, von Richard Baum. — Die deutschen Handelshochschulen im Jahre 1908/09, von Georg Obst. — Technik des Mannheimer Getreidestapels, von Paul Gerstner. (Forts.) — Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre, von J. Kleeberg. — etc. — Heft 5, August: Das internationale Bankhaus in New York in seiner Gesamtheit und in seinen Einzelfunktionen, von H. v. Gossler. — Die Bedeutung der Zeiss-Stiftung, von Leopold Katscher. — etc. — Heft 6, September: Die Königliche Seehandlung in Vergangenheit und Gegenwart, von Georg Obst. — Die Organisation des Calcium-Carbidhandels in Deutschland (Forts.), von W. Le Coutre. — Der Handel mit Japan, von Hermann Faber. — Zur Frage des Reichsaufsichtsamtes für Bankwesen, von Georg Obst. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XI, Heft 8, August 1909: Der Handel in Kamerun, von (Oblt. a. D.) Buthut. — Geld- und Kreditwesen in den deutschen Schutzgebieten. — Der Sitz eines Kolonialsenats, von (Rechtsanwalt) Albert Holländer. — Rationelle Straußenzucht in Südafrika, von Hans Berthold. — Zur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete, von R. Hermann. (Schluß.) — Kanada im zwanzigsten Jahrhundert, von Lindsay Martin. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XII, 1909, Heft 9: Der Gattungstrieb, insbesondere als „Gattungswille" in der Philosophie Schopenhauers, von (Justiz-R.) Max Rosenthal. — Zwischenstaatliche Wanderung und Ungleichheit der Menschenrassen, II (Schluß), von Sartorius Frhr. von Waltershausen. — Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. Eine Selbstanzeige, von Julius Wolf. — Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland, I, von Bernhard Schildbach. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 49, 1909, Abt. II: Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der preußischen Kreis- und Provinzialverbände (sowie der provinziellen usw. Kreditanstalten am Schlusse des Rechnungs- bezw. Geschäftsjahres 1903, von Oskar Tetzlaff. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Das Zunftwesen Konstantinopels im 10. Jahrhundert.

Ein Vortrag über „le livre du préfet“.

Von

Dr. **Hans Gehrig** in Halle a./S.

Vorbemerkung. Die Veröffentlichung dieses Vortrages hat den Zweck, durch eine ökonomische Analyse einer byzantinischen Rechtsurkunde ein Dokument weiter bekannt zu machen, das bereits vor 16 Jahren von der Fachwissenschaft zur weiteren Verarbeitung den einzelnen Wissenschaften zugänglich gemacht ist, bisher aber kaum beachtet wurde. Der volle Wert des βιβλίον kann nicht mit einem Mal ergründet, die Urkunde von mir auch nur nach einer Seite hin gewürdigt werden, wobei ich mir wohl des Urteils eines Kenners von der Bedeutung Zachariae von Lingenthals (vgl. Byzantinische Zeitschrift, 2. Jahrgang, S. 135) bewußt bin, daß es noch weiterer, besonders auch philologischer Prüfungen bedürfen wird, ehe die einzelnen Fragen, zu deren Beantwortung das Dokument anregt, definitiv entschieden werden können. Diese philologischen Prüfungen vorzunehmen, kann nicht die Aufgabe des Nationalökonomen sein; und dieser wird andererseits auch stets nach dem Rate von Karl Knies (Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 2. Aufl., 1883, S. VII) den Unterschied „zwischen der fachgemäßen Aufgabe des Historikers und der des Nationalökonomen“ zu beachten haben. — Herzlich danke ich Geh. Justizrat Professor Dr. Heinrich Erman, der mich auf das livre du préfet aufmerksam machte. —

Als Roscher im Jahre 1843 in seinem für die Entwicklung der Nationalökonomie hochbedeutsamen „Grundriß zu Vorlesungen“ [1]) die Hauptzüge der neuen, unter Hervorhebung eines wesentlichen methodologischen Punktes „historisch“ genannten „Staatswirtschafts-

1) Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft. Nach geschichtlicher Methode. Göttingen 1843. Vorrede.

lehre" skizzierte, wies er darauf hin, daß, wer „die Volkswirtschaft erforschen will, unmöglich genug an der Beobachtung nur der heutigen Wirtschaftsverhältnisse habe." Er betonte, daß bei der Begründung einer Wissenschaft, als deren letzte Aufgabe die Erforschung des menschlichen Gemeinschaftslebens überhaupt erscheint, die Wirtschaftsgeschichte die wertvollsten Dienste leisten könne und solle, und zwar vornehmlich die Ergründung der Volkswirtschaft der „alten Völker", deren Entwicklung „beendigt vor uns liegt". Aehnlich hob später ein Zeitgenosse, ein in anderen Fragen von den Anschauungen eines Roscher, Hildebrand und Knies erheblich abweichender sozialer Denker, nämlich Rodbertus, hervor, daß — bevor „wir nicht den Weg einer vergleichenden Physiologie der aufanderfolgenden Entwicklungsstufen des sozialen Lebens einschlagen", wir nicht „tiefer in die Natur des sozialen Lebens eindringen werden". Als Mittel hierzu — nicht als Selbstzweck — dienten seine „Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums" [1]; die den intuitiven Blick des Sozialphilosophen in der Gesamtbeurteilung wie in der minutiösen Detailarbeit offenbaren. An diese (1864—1874 veröffentlichten) Arbeiten hat dann Bücher angeknüpft; besonders in seiner Untersuchung über die Diokletianische Taxordnung vom Jahre 301 [2], deren Methode ich für jede nationalökonomische Bearbeitung wirtschaftsgeschichtlicher Dokumente für grundlegend halte.

Schon diese Taxordnung Diokletians hatte den Gedanken nahegelegt, daß der berühmte Satz des corpus iuris (D. [19, 2] 22 § 3) naturaliter concessum est invicem se circumscribere eine „naturrechtliche" Forderung bedeutet, aber nicht die Wiedergabe des im Gebiet des römischen Rechtes tatsächlich vorhandenen, wenigstens immer dort geltenden Zustandes ist [3]. Gerade in der Geburtsstadt des Gesetzgebungswerkes hatte sich bis zum 10. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo die Normen des corpus iuris noch offizielle Geltung hatten [4], bereits völlig ein Verkehrsrecht und eine Wirtschaftsverfassung ausgebildet, die alles andere als freie Preisbildung und gewerbliche Freiheit bedeutet. Das wissen wir aus einer Urkunde [5], deren Analyse die Aufgabe dieses Vortrages sein soll.

1) In den (Hildebrand-Conradschen) Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 2, 4, 5, 8, 14, 15, 21, 23. Obige Bemerkung Bd. 8, S. 386.

2) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 50 (1894).

3) Erman hob in der Rektorratsrede über „Freiheit und Zwang im Römerreich" (Münster i. W. 1909) hervor, daß die Rechtssätze des corpus iuris teilweise nur ideale Wünsche, nicht Realitäten zum Ausdruck bringen. Professor Erman, der mich mit dem livre du préfet bekannt machte, verdanke ich auch die Hinweise auf andere Urkunden, die für die unter dem römischen Recht tatsächlich geltende Wirtschaftsverfassung bezeichnend sind, z. B. die neuerdings von Mispoulet in le régime des mines, Paris 1908, verwertete lex metalli Vipascensis. Ebenso wie diese harren andere in Bruns fontes iuris romani antiqui (7. Ausgabe 1909, von Gradenwitz) abgedruckte Quellen noch der ökonomischen Bearbeitung.

4) Art. von Oberhumer ‚Constantinopolis' in Pauly-Wissowas Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.

5) Λέοντος τοῦ σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον. Le livre du préfet ou l'édit de l'empereur Léon le sage sur les corporations de Constantinople. Texte grec du Gene-

I.

Der Professor an der faculté des lettres der Universität in Genf, Jules Nicole, entdeckte 1892 in einem griechischen Manuskript der dortigen Bibliothek eine Sammlung von Verordnungen, die Nicole auf Leo den Weisen, Kaiser des oströmischen Reiches 886—912, zurückführte. Der im 14. Jahrhundert geschriebene Kodex 23 der Genfer Bibliothek enthielt außer kirchenrechtlichen und anderen Bestimmungen unter dem Titel τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον in 22 Abschnitten 174 Paragraphen über das gewerbliche Leben der Hauptstadt des byzantinischen Reiches. Nur wenige dieser Paragraphen (13) waren bis dahin durch Zitate in anderen Urkunden bekannt. Infolge eingehender Untersuchungen glaubte Nicole zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Sammlung unter Leo VI., dem Sohn des Begründers der macedonischen Dynastie Basilius I., nach Abschluß der von ihm vollendeten Kodifikation der Basiliken entstand. Dem Entdecker zu Ehren sei der wichtige Fund, wie er ihn bezeichnete, livre du préfet genannt. Nicole selbst hat den griechischen Urtext des ἐπαρχικὸν βιβλίον nebst einer lateinischen Uebersetzung mit textkritischen Noten und Spezialuntersuchungen über einige im Edikt erwähnte Punkte (z. B. das byzantinische Rechtsstudium und über technische Bezeichnungen) veröffentlicht und so die Benutzung ermöglicht.

Von anderer Seite ist geltend gemacht worden, daß das ἐπαρχικὸν βιβλίον, das richtiger als τὸ ἐπαρχικῶν βιβλίον bezeichnet werde, nicht unter Leo VI. entstanden sein könne, daß es vielmehr einer späteren Zeit zuzuschreiben sei. Aber auch der Kenner der byzantinischen Rechtsgeschichte, der diesen Standpunkt vertritt, Zachariae von Lingenthal[1]), hält das für erwiesen, daß sich in der Urkunde die gewerblichen Verhältnisse des Konstantinopels des 10. Jahrhunderts wiederspiegeln. Das also kann festgehalten werden.

Das βιβλίον gibt, soweit es uns überliefert ist, nach einem προοίμιον in 22 Kapiteln Vorschriften unter folgenden Titeln über folgende Berufe:

1) περὶ ταβουλλαρίων, über Notare und außerdem Rechtslehrer;

2) Gold- und Silberarbeiter (Juweliere) ἀργυροπράται;

3) Geldwechsler τραπεζίται;

4) βεστιοπράται, d. s. Käufer von seidenen Gewändern (Seidenkonfektionshändler);

5) πρανδιοπράται Kaufleute für seidene (syrische) importierte Gewänder.

6) μεταξοπράται Rohseidehändler;

7) καταρτάριοι Verarbeiter von Rohseide;

---

vensis 23 publié pour la première fois par Jules Nicole, Genève 1893. Unter gleichem Titel erschien (Genf 1894) von Nicole eine Traduction française mit Einleitung und Anmerkungen. Den Inhalt skizzierte Nicole in der Revue génerale du droit 1893. Die Zitate im folgenden betreffen die große griechisch-lateinische Textausgabe.

1) Vgl. dessen Kritik der Ausgabe Nicoles in der Byzantinischen Zeitschrift, 2. Jahrgang, S. 132 flg., siehe auch die Notiz ebenda, Jahrgang 4, S. 627.

8) σηρικάριοι Seidenweber;
9) ὀθωνιοπράται Leinenweber[1];
10) μυρεψοί Salbenbereiter (Parfümeure, Drogisten);
11) κηρουλάριοι Kerzen-, Wachs-„Fabrikanten";
12) σαπωνοπράται Seifensieder;
13) σαλδαμάριοι Krämer;
14) λωροτόμοι Sattler;
15) μακελάριοι Fleischer;
16) χοιρέμποροι Schweinehändler;
17) ἰχθυοπράται Fischhändler;
18) ἀρτοποιοί Bäcker[2];
19) κάπηλοι Wirte, Boutiker;
Kapitel 20 gibt Verwaltungsvorschriften für den Stellvertreter des Stadtpräfekten, den λεγατάριος;
21) βόθροι Makler, Viehhändler;
22) „περὶ πάντων τῶν ἐργολάβων"[3], über alle „Unternehmer", d. h. Handwerker wie „Holzarbeiter, Gips- und Marmorarbeiter, Schlosser, Maler und andere".

Dieses letzte Kapitel umfaßt also mehrere Gewerbe; die anderen regeln die Verhältnisse in je einem Gewerbe. Und zwar waren diese Gewerbe zünftlerisch organisiert. Einigung und Mittelpunkt für die Gewerbetreibenden ist die Zunft (σύστημα). Von ihr sind (mindestens ein) Vorsteher (προστατεύων, meistens προστάτης, auch wohl ἔξαρχος genannt) erwähnt. Jedoch sind nicht alle in Konstantinopel im 10. Jahrhundert vorhandenen gewerblichen Korporationen in dem Edikt berücksichtigt (wie schon aus Kapitel II § 1 und aus Kapitel XXII) hervorgeht). Es wird mit Nicole anzunehmen sein, daß der vollständige Text des βιβλίον uns nicht erhalten ist, wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert (bei Aufzeichnung in das von Nicole entdeckte Manuskript) verloren war. Andererseits zwingt nichts zu der Annahme, daß alle gewerblichen Berufe in Konstantinopel zünftlerisch organisiert waren. Denn im Edikt selber wird bei den Rohseidenhändlern (VII, 2)[4] ausdrücklich gesagt, daß es auch (neben den zünftlerisch organisierten Händlern, von denen Kapitel VI handelt) Rohseidenhändler außerhalb der Zunft[5] gibt, und bei den καταρτάριοι, d. h. den Verarbeitern von Rohseide, dürfen — im Gegensatz zu anderen Zünften des livre — keine Sklaven, sondern nur Freie in die Zunft aufgenommen werden; Unfreie dürfen aber trotzdem Rohseide bearbeiten, so daß auch hier die Ausübung des Gewerbes nicht von der Zugehörigkeit zu einer Zunft abhängig gemacht ist (VII, 2, 5).

Ein Kapitel (XX) enthält, wie erwähnt, Anweisungen für den

---

1) περὶ ὀθωνιοπρατῶν ἤτοι μιθανέων.
2) περὶ τῶν ἀρτοποιῶν ἤτοι μαγκίπων.
3) ἤτοι λεπτουργῶν, γυψοπλαστῶν, μαρμαρίων, ἀσκοθυραρίων, ζωγράφων καὶ λοιπῶν.
4) Hier wie im folgenden bedeutet die lateinische Ziffer das Kapitel, die deutsche Ziffer den Paragraphen des βιβλίον.
5) Diese heißen: μεταξάριοι οἱ μὴ ἐν τῇ ἀπογραφῇ ὄντες. VII, 2.

Vertreter des Stadtpräfekten, den von ihm nach Genehmigung seitens des Kaisers ernannten λεγατάριος, dessen Hauptaufgabe die Ueberwachung der von außen die Hauptstadt mit Waren betretenden Händler ist[1]).

Dieser hohe Beamte untersteht unmittelbar dem ἔπαρχος τῆς πόλεως, dem in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamten die Sorge und Aufsicht über das gewerbliche Leben in Konstantinopel obliegt, der als „Minister für Handel und Gewerbe" die oberste Aufsichtsinstanz für die Zünfte ist und wohl die Verordnungen redigiert, vielleicht auch deren Erlaß angeregt hat.

Zunächst noch ein Wort über die Entstehung der Rechtsurkunde. Ich nehme an, daß die Sammlung eine durch Zusätze (Novellen) vermehrte und den aktuellen Forderungen der Zeit entsprechend (teilweise) geänderte zusammenfassende Neuveröffentlichung schon länger gültiger Bestimmungen darstellt. Möglich ist, daß das βιβλίον nur einen Auszug aus dem liber mandatorum, d. h. den an den Stadtpräfekten ergangenen mandata darstellt. Die für das gewerbliche Leben der Reichshauptstadt wichtigen Teile des liber mandatorum werden nun, vielleicht zu einer Zeit, da zahlreich zutage getretene Uebertretungen und Mißstände eine Veröffentlichung oder Neuveröffentlichung ratsam erscheinen lassen — worauf die in Verboten und Strafandrohungen geradezu schwelgende Fassung des Edikts hindeutet — um die Wende des 9. Jahrhunderts oder spätestens im 10. Jahrhundert publiziert. Und zwar als edictum des Kaisers, nicht des Stadtpräfekten. Ob alles in dem Funde Nicoles Enthaltene auf einmal publiziert wurde, oder ob die einzelnen Bestandteile zu verschiedenen Zeiten bekannt gemacht wurden, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegen gewerbepolizeiliche Anordnungen der Aufsichtsbehörde vor; amtliche Verordnungen der Aufsichtsinstanz, die mit ihren Befehlen und Verboten das Recht schafft. Daß wir nicht eine Sammlung autonomer, wenn auch nachträglich vom Kaiser gebilligter und so gesetzlich sanktionierter genossenschaftlicher, ursprünglich von den Korporationen selbst gegebener „Zunftstatuten" vor uns haben, geht einmal daraus hervor, daß nicht nur Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Zunftangehörigen oder die Verhältnisse einzelner Gewerbe, sondern auch allgemeine, von der Gesamtbevölkerung zu beachtende Vorschriften gegeben sind. Noch entscheidender weist die Annahme, daß diese byzantinischen Zünfte als Selbstverwaltungskörper sich selbst die gewerberechtlichen Vorschriften kraft eigenen Rechtes gegeben hätten, der Geist und Ton des βιβλίον zurück, von dem ich zunächst eine Vorstellung zu geben suche.

II.

Aehnlich wie die Diokletianische Taxordnung wird auch das livre du préfet eingeleitet durch ein Vorwort des verordnenden Kaisers.

---

1) Näheres bei Nicole, S. 89 fg.

Der Basileus verkündet; er, dessen Stellung in einem neuen Geschichtswerk dahin charakterisiert wird, daß er fast ein Gott war, der zwar wechselnde aber von Gott beauftragte Leiter des in seiner Verfassung beständigen Staates[1]), motiviert: „Nachdem Gott die Anordnung dessen, was ist, vollendete und das Ganze in Ordnung und Regelmäßigkeit harmonisch zusammenfügte, dann mit eigenem Finger das Gesetz auf die Tafeln schrieb, offenbarte er deutlich seinen Willen dahin: in der so von ihm wohlgeordneten Menschheit solle nicht einer dem anderen unverschämt gegenübertreten und der Stärkere den Schwächeren nicht schädigen, sondern alles solle nach gerechter Wage gemessen werden. Deswegen schien es auch uns, dem erleuchteten Herrscher, gut, die folgenden Befehle als Gesetz zu verordnen, damit das Menschengeschlecht in schön geordneten Verhältnissen lebe und der eine den anderen nicht unterjoche."

Das an diese feierliche Vorrede anschließende I. Kapitel handelt von den Rechten und Pflichten der Notare, die — insgesamt 24 — nur hier ist ein numerus clausus vorgesehen (§ 23) — nach einer Prüfung[2]) ihrer physischen, moralischen und intellektuellen Fähigkeiten (§ 2) vom Zunftvorsteher und dem Kollegium in Gegenwart des höchst illustren Stadtpräfekten nach genau geregeltem Zeremoniell in die Zunft aufgenommen werden (ἐντάττεσθαι τῷ συλλόγῳ καὶ ἀριθμεῖσθαι τοῖς ταβουλλαρίοις, § 3). Näher kann ich hier auf den Aufnahmeakt ebensowenig eingehen wie auf die amtlichen und gesellschaftlichen bis zum Tode des Kollegen währenden Pflichten, auf die Abgrenzung des Arbeitsgebietes des einzelnen und die Regelung von Streitigkeiten; auch die interessanten Einzelheiten über den byzantinischen Rechtsunterricht[3]) übergehe ich; aus diesem längsten, 26 ausführliche Paragraphen umfassenden Kapitel erwähne ich nur, daß auch Zahl und Gehalt der Gehilfen ebenso wie die Gebühren der Notare obrigkeitlich festgesetzt sind: (§ 19) Der Gehilfe enthält zwei Ceratien pro νόμισμα (Goldmünze = etwa $12^1/_2$ M.) der Einnahme des Notars. Das wären nach Nicoles Berechnung $8^1/_3$ Proz. — ein Satz, der öfters wiederkehrt (§ 24). Nur ein Schreiber wird jedem Notar zugebilligt, und dieser muß der Zunft und dem Stadtpräfekten genehm sein.

Eingehender sind jedoch die Bestimmungen für die anderen Gewerbe zu verwerten, und damit den Ausführungen, die sich auf

1) Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, I, S. 151 (Stuttgart 1901). Herrn Geheimrat Lindner-Halle verdanke ich den Hinweis auf ein Produkt der staatlichen Seidenfabrikation Konstantinopels: den dem 9. oder 11. Jahrhundert zuzuweisenden Aachener Elefantenstoff. Vergl. weiter unten S. 584 Anmerkung 2.

2) In keinem anderen Kapitel wird eine solche regelrechte, mündliche und schriftliche Prüfung erwähnt. Wohl müssen sich sonst vielfach (vgl. den Text) Bürgen für die Würdigkeit des Bewerbers „verbürgen". Bei den Bauhandwerkern wird gefordert, daß sie „völlig zuverlässig und vertraut" mit ihrem Handwerk sind (Kap. XXII, § 4). — Auch der numerus clausus findet sich im livre nur bei der Notarenzunft.

3) Deren juristische Bedeutung ebensowenig erörtert werden sollte wie die Bestimmungen über Dienst- und Werkvertrag (VI, VIII, XXII) Kauf (z. B. VI, 11), Haftung für Mängel (XXII), insbesondere beim Viehkauf (XXI) oder die Strafrechtsnormen.

Hervorhebung des Typischen zwecks Darstellung eines Gesamtbildes beschränken müssen, die Anschaulichkeit des Originals nicht ganz fehlt, möchte ich das II. Kapitel über die Gold- und Silberarbeiter in Uebersetzung wiedergeben:

§ 1. Wir verordnen: Die Juweliere dürfen, wenn sie dazu aufgefordert werden, die Waren kaufen, die zu ihrem Gewerbe gehören, wie Gold, Silber, Perlen, Edelsteine. Sie dürfen nicht erwerben Kupfer, noch Gewebe noch Leinen oder im allgemeinen Waren, deren Vertrieb anderen mehr zukommt als ihnen. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Güter, die sie zum (häuslichen) eigenen Gebrauch erhandeln wollen.

§ 2. Beim Handel dürfen sie die Preise nicht zu niedrig oder zu hoch zum Nachteil der Veräußerer stellen, sondern sie müssen nach gerechtem Census abschätzen. Handelt einer arglistig, so hat er dem Veräußerer den richtig eingeschätzten Preis zu zahlen.

§ 3. Die Juweliere müssen nach alter Sitte an den festgesetzten (Markt-) Tagen sich in ihren Werkstätten aufhalten, mit den Gehilfen oder (wenigstens) den zur Bewachung ihrer Tische Angestellten; auf diesen liegen die Goldstücke in Miliareis [1]) gewechselt, damit sie, wenn jemand eine ihnen zukommende Warengattung verkauft, diese erwerben können.

§ 4. Erfährt ein Juwelier, daß eine Frau Gold- oder Silberwaren, Perlen oder Edelsteine veräußert, hat er dem Stadtpräfekten Anzeige zu erstatten, damit dieses nicht ins Ausland ausgeführt werde.

§ 5. Jedem, der arglistig ungestempeltes Gold oder Silber verarbeitet oder verkauft, wird die Hand abgehauen.

§ 6. Jeder Stadtfremde, der einen goldenen oder silbernen Gegenstand, mag dieser verarbeitet sein oder nicht, zum Verkauf gibt, ist auszuforschen, woher er diesen hat; auch ist er dem Zunftvorsteher (τῷ προεστῶτι) zwecks Aufdeckung von Diebstählen zu melden.

§ 7. Wird ein Silberarbeiter überführt, einen geweihten Gegenstand, beschädigt oder nicht, gekauft zu haben ohne Anzeige an den Präfekten, wird sein Vermögen ebenso wie das des Verkäufers konfisziert.

§ 8. Wir befehlen: kein Goldarbeiter [2]), mag er Freier oder Sklave sein, darf zu eigener Arbeit mehr als ein Pfund ungestempeltes Gold, bearbeitet oder unverarbeitet, erwerben.

§ 9. Uebernimmt ein Goldarbeiter mehr als ein Pfund ungemünzten Goldes zur Bearbeitung von irgend jemand, ohne dies dem Vorsteher der Goldarbeiter anzuzeigen, so wird der unfreie Goldarbeiter Eigentum des Fiskus; der freie wird ausgepeitscht und zahlt ein Pfund Gold als Strafe.

§ 10. Will ein Sklave eine Juwelierwerkstatt eröffnen, muß er seinen Herrn als Bürgen stellen, dieser hat über ausreichendes Vermögen zu verfügen; will es ein Freier, so muß er fünf Bürgen stellen, die natürlich unter den gleichen Gefahren verhaftet bleiben wie der Hauptschuldner.

§ 11. Wir befehlen: keinem Goldarbeiter ist es erlaubt, in seiner Wohnung Gold oder Silber zu bearbeiten, sondern nur in den in der Mittelstraße [3]) liegenden Werkstätten. Ferner: es darf keiner ohne Wissen des Präfekten (in die Zunft) aufgenommen werden (zur Wahl vorgeschlagen werden).

§ 12. Die Juweliere dürfen ohne Wissen des Präfekten sich zum Zweck von Schätzungen nicht entfernen; ebensowenig dürfen sie bei Abschätzungen einander zanken. Werden sie dabei ertappt, werden sie ausgepeitscht, kahlgeschoren und aus der Zunftrolle (κατάλογος) gestrichen.

---

1) Goldstücke (= 15,56 frcs.) à 12 Miliareis (= 1,30 frcs.) à 2 Ceraties (= 0,65 frcs.) à 12 Obolen (= $5^1/_2$ centimes). Nicole, französische Ausgabe, S. 16.

2) Vgl. Nicoles Abhandlung über die Synonyma, Textausgabe S. 80.

3) Ueber die Topographie wie auch über die Währung vgl. den Art. „Byzantion" von Kubitschek in Bd. 3 von Pauly-Wissowas Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft (Stuttgart 1899).

Auch das anschließende Kapitel über die Geldwechsler enthält außer zünftlerischen Bestimmungen allgemein gewerbepolizeiliche: die Organisationen dienen zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftspolizei. So wird den Wechslern die Ueberwachung ihrer unlauteren Konkurrenten (II, 3), die Ablieferung falscher Geldstücke und die Anzeige der diese Einwechselnden befohlen (II, 5)[1]. Sie selbst müssen vollwertige Geldstücke ohne Agio zu einem bestimmten Wechselverhältnis annehmen. Vorbedingung für Ausübung des Bankiergewerbes ist die Bürgschaft von fünf „Ehrenmännern“, die sich verbürgen, daß der Bewerber insbesondere keine Geldverschlechterungen und Falschprägungen vornehmen, daß er selbst seine Geschäfte besorgen und diese niemals einem Sklaven anvertrauen wird. Auch ihre Bücher müssen die Bankiers selbst führen; auch dieses Gewerbe soll öffentlich und persönlich ausgeübt werden. Zwei Gehilfen sind zu halten, aber diese sollen keine „Stellvertreter“ sein. Für ihre Uebertretungen haftet auch der Wechsler selbst; Auspeitschen, Kahlscheren und Vermögenskonfiskation droht hier ebenfalls beständig.

Die fünf folgenden Kapitel über die Seidenindustrie lassen einmal erkennen, daß das nach Procop von Justinian eingeführte Seidenfabrikations- und -Handelsmonopol[2]) jetzt nicht mehr in Konstantinopel bestand. Sodann ist bemerkenswert eine Berufsspezialisation in dem Sinne, daß Arbeitsteilung für Gewerbe und Handel durchgeführt ist, und daß streng darauf gesehen wird, daß keiner das ihm zugewiesene Tätigkeitsfeld überschreitet. Es werden geschieden: Rohseidenhändler (Metaxopraten, Kap. VI), die Bearbeiter der Rohseide (καταρτάριοι VII), Seidenweber (σηρικάριοι VII, die zugleich färben), Händler für seidene Gewebe (Gewänder, das sind βεστιοβράται IV) und Händler für importierte Seidenwaren (πρανδιοπράται V). Wer Handwerker ist, soll nicht Kaufmann sein: so soll, wer zugleich das Gewerbe des Vestiobraten und des Seidenwebers ausübt, wählen zwischen beiden (auch VIII, 6); hohe Geldstrafe steht auf Zuwiderhandlung. Und den βεστιοβράται wird eingangs vorgeschrieben: „sie kaufen seidene Gewänder, jedoch keine anderen Waren, von denen abgesehen, die sie zum eigenen Gebrauch benötigen;

1) Bei den Zitaten bedeutet auch hier die lateinische Ziffer das Kapitel, die deutsche den Paragraphen des livre du préfet.

2) Cf. Historia arc. 26, vgl. Pareto, Cours d'économie politique § 805 und S. 258 „les fabricants durent travailler exclusivement pour le compte du trésor impérial.“ Pareto erwähnt das livre du préfet ebenfalls; spricht aber ungerechtfertigt von einem ausschließlichen Produzentenmonopol, das in Konstantinopel geherrscht habe — während meiner Ansicht nach gerade das Charakteristische die gleichmäßige Berücksichtigung des Produzenten- und des Konsumenteninteresses ist. — Ueber die auch damals noch in Konstantinopel vorhandenen staatlichen Seidenfabriken erfahren wir aus dem livre nichts, wahrscheinlich weil sie nicht dem ἔπαρχος, sondern einem besonderen Beamten unterstanden. Der dem 9. oder 11. Jahrhundert zuzuweisende Elefantenstoff aus dem Reliquienschrein Karls des Großen zu Aachen (im Münster) nennt den Aufseher des Zeuxippos, des Stadtteiles, in welchem die kaiserlichen Staatsfabriken (Großbetriebe!) lagen, ἄρχων. Vgl. den Sonderdruck aus „die Gewebesammlung des königl. Kunstgewerbemuseums zu Berlin“, (Berlin 1907), herausgeg. von Julius Lessing.

diese dürfen sie nicht wieder verkaufen“ (IV, 1). Bei den Seidenwebern ist das Verbot wiederholt: unter Ausschluß des einen Gewerbes haben sie zwischen Kaufmannshandel und Seidenfabrikation zu wählen (VIII, 6). Die Rohseidenhändler müssen, damit sie nichts anderes treiben, „öffentlich ihr Gewerbe ausüben, in der ihnen zugewiesenen Stadtgegend“. Von ihnen kaufen die Seidenweber die Rohseide; von Ortsfremden dürfen sie diese nicht erwerben (VI, 1, VIII, 6). Und die Prandiopraten dürfen nicht in das den Vestiopraten vorbehaltene Gebiet hinübergreifen, d. h. etwas anderes kaufen, als die aus Syrien importierten Seidenwaren (V, 1). — Entsprechende Bestimmungen kehren auch bei anderen Gewerben wieder; z. B. den Drogisten (X, 6) ist verboten, die Artikel zu verkaufen, die den Krämern vorbehalten sind; ihnen sind die mit den syrischen Karawanen eintreffenden Spezereien und „Kolonialwaren“ Pfeffer, Kaneel, Muskat, Weihrauch, Myrrhe und andere (X, 1) vorbehalten; während die Prandiopraten die seidenen Gewänder kaufen, nehmen diese Drogisten den syrischen Händlern Parfümerien, Kolonial- und Farbwaren ab. Um aus dem ganzen Dokument nur noch ein Beispiel der Abgrenzung des Arbeits- und Handelsgebietes zu erwähnen: auch den Wachsfabrikanten wird eingeschärft, nur ihr Gewerbe auszuüben (XI, 2). Darin offenbart sich ein wichtiger Grundsatz:

Es wird den einzelnen ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugesichert, insoweit eine bestimmte „Nahrung“ — wie es denn bezeichnend bei den Bauhandwerkern heißt: „die Handarbeiter sollen nicht ohne Arbeit sein und der Nahrung ermangeln“ (ὡς μὴ ἀργοὶ ὄντες οἱ τεχνῖται ἐν ἀπορίᾳ τροφῆς γένωνται XXII, 2).

Daß mit diesem Produzentenschutz die Fürsorge für den Konsumenten Hand in Hand geht und der Produzentenschutz nur Mittel, jedoch nicht Selbstzweck ist und seine Grenze da hat, wo das Wohl des Konsumenten beeinträchtigt wird, daß ferner von den Konsumenten (und Käufern) der einheimische durchaus dem auswärtigen vorgeht, wird die Hervorhebung einiger Bestimmungen der (systemlosen) Reihenfolge des Originals entsprechend, zeigen.

Ausführlicher gehe ich jedoch auch hier nur auf die für Konstantinopel besonders wichtige Seidenindustrie, sodann auf die Nahrungsmittelgewerbe ein. Auch dem ἔπαρχος machen diese Gewerbegruppen die größte Sorge.

Den Vestiopraten wird der Verkauf bestimmter Seidenwaren an die Provinzialen und erst recht an Ausländer verboten; die für letztere, die fremden Völker, bestimmten Waren müssen vorher dem Stadtpräfekten gemeldet, der Verkauf von ihm genehmigt werden (IV, 4), Deshalb werden auch die Fremden während ihres Aufenthaltes und bei der Abreise eingehend überwacht (IV, 8). Zwischen diesen Handelsbeschränkungen und Ausfuhrverboten stehen die Aufnahmebedingungen für die Vestiopratenzunft — also durchaus systemlos. — Wer in diese Zunft (σύστημα) aufgenommen werden will, muß würdig dazu sein (ἄξιος): fünf Mitglieder müssen sich vor dem Stadtpräfekten für ihn verbürgen. Nach Zahlung von

6 νομίσματα (Goldmünzen im Werte von etwa $12^1/_2$ M.) darf er das Gewerbe betreiben (IV, 5)[1].

Die Prandiopraten bilden eine unter einem vom Stadtpräfekten ernannten ἔξαρχος stehende Einkaufsgenossenschaft[2]. Deren Zweck ist Erwerb der eingeführten syrischen (sarazenischen) Gewänder, in deren Ankauf sich diese „Zunft" aber mit den seit mindestens 10 Jahren in Konstantinopel ansässigen syrischen — nicht dieser Korporation angehörigen, anscheinend überhaupt nicht organisierten — Kaufleuten teilt. Der Erwerb der Waren ist zentralisiert und lokalisiert; jedes Zunftmitglied erhält einen Teil der gesamten zum Verkauf gestellten Masse, die auf die einzelnen ihrem Gebot und ihren Bedürfnissen gemäß repartiert wird (V, 2, 3). Es würde jedoch dem auch an anderen Stellen des Edikts (z. B. XII, 4) hervortretenden Bestreben einer Beschränkung des Zwischenhandels, dem Grundsatz, daß jede Ware möglichst wenig Hände passiert, vielmehr unmittelbar in den Konsum übergeht, widersprechen, wenn die Prandiopraten auch den Konsumenten gegenüber ein Einkaufs- und Verkaufsmonopol für die Karawanenartikel hätten: So ist denn auch hervorgehoben, daß jeder Stadtbewohner seinen Eigenbedarf sowohl an Gewändern wie an Spezereiwaren (die den anderen Gewerbetreibenden gegenüber für die Prandiopraten bezw. die Drogisten reserviert sind) selbst aus erster Hand, unmittelbar von den syrischen Händlern kaufen kann. Andererseits dürfen diese Händler selbst nicht länger als 3 Monate in der Hauptstadt bleiben.

Der Zunft der Rohseidenhändler oder Metaxopraten, über die wir anschließend unterrichtet werden, dürfen nur „ehrbare"[3] Männer, für welche „rechtschaffene und gutgesinnte" bürgen müssen, beitreten. Auch hier wird ein Aufnahmegeld entrichtet. Auch hier wird genossenschaftlicher Einkauf vorgeschrieben (VI, 8, 10), insbesondere wird der Aufkauf von Rohseide außerhalb Konstantinopels seitens des einzelnen mit Ausstoßung aus der Zunft bestraft (VI, 12). Der „wohlhabende" Metaxoprat, der in der Hauptstadt selbst von Fremden Rohseide erworben und diese nun an „ärmere" verkauft, hat sich mit einem bestimmten

---

1) Das Kapitel IV schließt mit dem wiederholt (IV, 9, IX, 4, X, 3, XI, 7, XIII, 6, XVIII, 5, XIX, 2) auch bei anderen Gewerben ausgesprochenen Verbot, den Mietszins des Gewerbetreibenden durch irgendwelche Mittel in die Höhe zu treiben, etwa um an seiner Statt sich niederzulassen.

2) Mehr erfahren wir über diese Korporation selbst nicht. Gar nichts über das innere Leben, über welches überhaupt die Mitteilungen des livre recht spärlich sind. Auch sonst erfahren wir über diese Seiten des Zunftwesens nicht viel, z. B. wie die gewerbliche Lehre etwa geregelt war. Ueber diesen Punkt sagt nur XII, 1, daß die Seifenbereitung nur Zunftmitgliedern gezeigt und gelehrt werden soll; diese können aber kaum als „Lehrlinge" bezeichnet werden.

3) Dieser Begriff der Ehrbarkeit, der bekanntlich bei den deutschen Zünften im Mittelalter eine bedeutsame Rolle spielt, tritt uns hier bei den Rohseidenhändlern entgegen (VI, 6), wie er bei den Vestiopraten (IV, 5 vgl. oben den Text!) ebenfalls hervortrat. In beiden Fällen beträgt die Aufnahmegebühr sechs Goldstücke. Im livre wird ferner noch von den Seidebearbeitern (VII, 5) und den Schweinehändlern (XVI, 1) hervorgehoben, daß sie „viri honesti" sein müssen!

Zwischenhandelsgewinn zu begnügen: ein Milliareis für ein Goldstück (= $8^1/_3$ Proz., die Nicole herausrechnet). Beim Verkauf sind amtlich geprüfte Wagen vorgeschrieben (VI, 4); er soll in aller Oeffentlichkeit — deshalb nicht in der Privatwohnung vor sich gehen, schon damit nicht Unberechtigte, insbesondere die „Hebräer und fremden Händler, die die Rohseide außerhalb der Stadt weiterverkaufen wollen", diese erwerben (IV, Schluß). Andererseits wird die Zufuhr von Rohseide nach Konstantinopel durch Abgabenfreiheit begünstigt (IV, 5). Der Handel darf durch Angestellte ausgeübt werden (IV, 7), das Abspenstigmachen von Arbeitskräften ist verboten (IV, 3); Arbeitsverträge sollen nicht auf längere Zeit als einen Monat abgeschlossen werden (VI, 2). Außer den zünftlerisch organisierten μεταξοπράται gibt es, wie erwähnt, auch andere nicht der Zunft angehörenden μεταξάριοι[1]).

Die Rohseidenhändler haben also das Verkaufsmonopol für Rohseide für gewerbliche Verarbeitung. Diese letztere liegt den καταρτάριοι, Rohseidebearbeitern und den Seidenwebern ob. Beide dürfen ihr gewerbliches Rohmaterial nicht kaufen „wann und wo es ihnen gut erscheint, etwa von Ortsfremden" (VII, 4, VIII, 8). Vielmehr eben nur von den Rohmaterialhändlern. Und der Kaufpreis wird in gemeinsamer Beratung zwischen den Rohseidenhändlern und den καταρτάριοι festgesetzt[2]). Ueber oder unter diesem darf Rohseide nicht gehandelt werden. Die eigentliche gewerbliche Produktion unterliegt beständiger und besonders eingehender obrigkeitlicher Kontrolle; die Beamten des Stadtpräfekten haben jederzeit Zutritt zu den Werkstätten, damit auch nur die erlaubten Waren herstellt, nur die erlaubten Färbemittel verwandt werden (VII, 1—5). Auf Verkauf der Arbeitsprodukte an Fremde ohne Wissen des Präfekten steht die Strafe der Konfiskation; dem, der einen Hilfsarbeiter an auswärtige Gewerbetreibende verdingt[3]), wird die Hand abgehauen (VIII, 5 und 7). Die Seidenindustrie soll zunächst die Stadt versorgen; die Stadt soll, wenn möglich, wenigstens was die Güte der Waren betrifft, ein Monopol erhalten; am kaiserlichen Hof sollen nur in Konstantinopel gewebte Gewänder getragen werden, dafür bestimmte Sorten nur für den kaiserlichen Hof hergestellt werden (VIII, 11, 2). — Im Gegensatz zu der Zunft der καταρτάριοι nimmt die der σηρικάριοι d. h. der Seidenweber auch Sklaven auf; natürlich nicht ohne daß sich sein Herr für ihn verbürgt, und nicht ohne ein (verhältnismäßig niedriges) Eintrittsgeld (VIII, 13).

Analoge Grundsätze wie in diesen ausführlicher benutzten, aber durchaus nicht erschöpfend analysierten Kapiteln über die Seidengewerbe werden wir auch von den anderen Kapiteln erwarten. In

---

1) Vgl. Nicole, große Ausgabe S. 80.

2) Die Aufforderung zum Verkauf und zur Festsetzung des Preises von Rohseide hat von den Metaxopraten auszugehen. Der Deutungsversuch dieser Stelle (VII, 4) durch Nicole (S. 41 der französischen Uebersetzung) ist unhaltbar.

3) Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag VIII, 10, 12, entsprechen denen in Kap. VI, 2, 3.

der Tat tritt das eine Prinzip: der Erwerb zum persönlichen Gebrauch, zum eigenen Konsum steht jedem Konsumenten frei; diesem ist dann aber der Weiterverkauf untersagt; der Weiterverkauf ist vielmehr bestimmten Gewerbetreibenden, die auch „leben wollen“, vorbehalten, gleichfalls in dem Abschnitt über die Leinenweber hervor (IX). Genossenschaftlicher Einkauf[1]) durch die Zunftmitglieder wird auch hier mit nachfolgender Repartition auf die einzelnen durchgeführt.

Daß sich — wie wir ebenfalls schon wissen — die Gewerbepolizei auf Ueberwachung der Produktion und die Qualität des Produktes erstreckt, zeigen ferner Vorschriften, wie die, für Kerzen nur bestimmte, gute Stoffe zu verwenden (XI, 4).

Entsprechend werden Maße und Gewichte bei den Drogisten, Wachs- und Seifenfabrikanten (X, 5, XI, 9, XII, 9, ferner z. B. XVI, 6, XIX, 4) revidiert. Bei letzteren finden wir gewerbehygienische, auch sonntagspolizeiliche Bestimmungen (XII, 8), die für die Krämer gleichfalls in einem Verbot hervortreten, an Feiertagen die Waren außerhalb des Ladens (ἐργαστήριον) auszulegen. Diesen Kleinhändlern (XIII) sind nicht bestimmte Stand-(bezw. Arbeits-) plätze angewiesen; sie sind über die ganze Stadt verteilt, damit jeder sich bequem seinen Bedarf verschaffen kann. Ausdrücklich sind aber die ihnen zum Verschleiß freigegebenen Waren aufgezählt, ein bestimmter Handelsgewinn (von $16^2/_3$ vom Hundert: 2 Milliareis pro Goldstück), die Verwendung bestimmter Gewichte vorgeschrieben und verboten, die den Drogisten, Seifenfabrikanten, Leinenwebern, Wirten und Fleischern vorbehaltenen Waren zu verkaufen (VI, 5, 1): Der Vertrieb von Waren durch einen die Zahl der Zwischenglieder vermehrenden, deshalb die Ware verteuernden Detailhandel soll möglichst eingeschränkt werden; das kommt auch in dem Verbot an die Seifensieder zum Ausdruck, an nicht der Zunft angehörige Wiederverkäufer ihre Arbeitsprodukte abzusetzen, wie andererseits der Kauf von Seife bei nicht-einheimischen Händlern zum Zweck des Wiederverkaufes durch Androhung der Konfiskation verhindert werden soll (XII, 4, 6)[2]).

Sicherung einer ausreichenden Einnahme durch Sicherung des Absatzes für den Gewerbetreibenden, Sicherung des „gerechten“ Preises, Verhütung der Uebervorteilung (z. B. XIII, 3, XXI, 9, XXII, 3) und Versorgung der Stadtbevölkerung mit dem notwendigen Bedarf — diese Ziele müssen besonders in den Bestimmungen über die Nahrungsmittelgewerbe hervortreten, mit denen ich meine Inhaltsübersicht

1) Vgl. V, 2, 3, VI, 8, IX, 3, 6, X, 2, XV, 1, bei Prandiopraten, Rohseidehändlern, Leinenweber- und -händlern, Drogisten, Fleischern.

2) So XII, 4, wonach auf Verkauf von Seife an Wiederverkäufer (Zwischenhändler), die nicht zur Korporation gehören, eine äußerst hohe Geldstrafe (über 300 M.) und Ausstoßung aus der Zunft steht. Aber auch XII, 6: „Wenn jemand, der nicht zur Zunft der Seifenbereiter gehört, von auswärtigen Händlern Seife zum Zweck des Wiederverkaufs erwirbt, so wird ihm diese konfisziert.“ Daß die Lehre der „Kunst“ der Seifenbereitung geschützt und Zunftmitgliedern vorbehalten war, wurde erwähnt.

schließen will, da ich auf Einzelheiten der die anderen Gewerbe behandelnden Kapitel in einer zusammenfassenden Würdigung eingehe.

Daß für die hauptstädtische Bevölkerung immer genügend Nahrung da ist, daß diese sich nicht etwa durch Hungersnöte oder auch durch zu hohe Preise zu Unzufriedenheit oder gar Aufständen verleiten läßt, das ist die Hauptsorge des Präfekten. Deshalb vor allem: niedrige Preise (XIV, 3, XVII, 3) und darum wird auch hier eine Beschränkung des Zwischenhandels (z. B. XVII, 3) erstrebt: z. B. dürfen die Fleischer die Landleute nicht verhindern, in Konstantinopel selbst ihre Hammel zu verkaufen. Die auswärtigen Hammelhändler, denen Verkaufsplätze und Markttage vorgeschrieben sind (XV, 5), dagegen haben sich der Vermittelung der städtischen Fleischer zu bedienen, denen ein bestimmter Verkaufs-Detailpreis je nach den Einkaufspreisen, abgestuft nach der Qualität, vom Präfekten vorgeschrieben ist, wie der Stadtpräfekt denn auch die Zahl der Schlachttiere festsetzt (XV, 1, 2).

Auch den eine besondere Zunft bildenden Schweinemetzgern ist ein bestimmter Einkaufs-, Schlacht- und Verkaufsplatz vorgeschrieben. „Wer heimlich oder außerhalb der Stadt von den Händlern die Schweine kauft oder deren Preis in die Höhe treibt (ἐπαύξοντες τὰς τούτων τιμάς) wird ausgepeitscht, kahlgeschoren und aus der Korporation ausgestoßen" (XVI, 2, 4). Deren Vorsteher überwachen die Viehzufuhr; sie melden die Ankunft von Schweinehändlern dem Präfekten, damit „diese nicht an die Krämer verkaufen und der Handel sich vor aller Augen auf dem Taurusplatz vollzieht" (XVI, 3).

Auch die Fischhändler haben ihre Standorte. Sie haben den Fischern ihre Ware abzukaufen; nach der Größe des Fanges, die dem Präfekten an jedem Morgen mitzuteilen ist (XVII, 4), richtet sich der Engros-, danach der ebenfalls fixierte Detailpreis (XVII, 1, 3); der Zwischenhandelsgewinn ist festgesetzt[1]). An Fremde, nach auswärts dürfen von dem Fischfang nur die von der hauptstädtischen Bevölkerung nicht gekauften Mengen abgegeben werden. Und welche Sorge es dem Kaiser macht, daß die Einheimischen d. h. die hauptstädtische Menge nur ja nicht der „Nahrung" ermangeln, zeigt die Bestimmung, daß die Bäcker (Müller) und ihre Tiere von jedem öffentlichen Dienst frei sein und ohne jede Unterbrechung Brot backen sollen. Die Versorgung der städtischen Bevölkerung lag im Römerreich bekanntlich öffentlichen Korporationen ob[2]); die Bäcker des livre du préfet sind, wie auch die übrigen genannten Vertreter der Nahrungsmittelgewerbe, freie Gewerbetreibende; die sich aber durchaus der obrigkeitlichen Preistarifierung (XVIII, 4) und Produktionskosten- sowie Verdienstregelung zu unterwerfen

1) Vgl. die Berechnungen Nicoles in dessen französischer Uebersetzung. S. 67 flg.

2) Vgl. Büchers Aufsatz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissensshaft, 50. Jahrgang, S. 681; auch um 300 gab es daneben aber schon Bäcker als freie Gewerbetreibende.

haben. Die Bäcker kaufen das Getreide — dessen Zufuhr wohl damals noch Staatsmonopol war — zum obrigkeitlich festgesetzten Preis. Dieser wird natürlich durch die verfügbare Quantität Getreide bestimmt und wechselt danach. Aber der Detailpreis soll aus politischen Gründen nicht wechseln: es könnte Aufruhr entstehen. Deshalb soll der Konsument immer den gleichen Brotpreis zahlen. Wie das zu erreichen ist, bestimmt der Präfekt: die Größe des einzelnen Brotes hat zu wechseln und es wird vorgeschrieben (§ 4): Die Bäcker haben sich jedesmal zum Stadtpräfekten zu begeben, wenn der Getreidepreis erhöht oder herabgesetzt wird, damit das Gewicht des Brotes nach dem Getreidepreis geregelt wird" [1]). Analog diesem bezeichnenden System wechseln beim Weinverkauf und Ausschank die Gefäße. Der Preis ist auch hier tarifiert (XIX, 1). Dieses Kapitel zeigt ebenfalls, wie weit sich die obrigkeitliche Aufsicht erstreckt: Weinverkauf an Sonn- und Feiertagen vor 8 Uhr morgens ist verboten und abends (um 8 Uhr) müssen zur festgesetzten Stunde die Wirtschaften geschlossen sein, die Feuer erlöschen [2]) — es könnte Trunkenheit zu Streitigkeiten führen, und allgemeiner Grundsatz ist: „Alles vollziehe sich in größter Ordnung" (XVIII, 5), wobei es nicht nur für die Zunftangehörigen oder Gewerbetreibenden, sondern für die Gesamtbevölkerung zusammenfassend heißt: Wer von jetzt ab versucht, den Mietzins einer Wirtschaft zu steigern, oder, habgierig nach fremder Ware, deren festgesetzten Preis herabdrücken will, ebenso wer bereits ein Gewerbe betreibt, dazu aber noch ein anderes ausüben will und vor die Notwendigkeit gestellt, zwischen beiden zu wählen, sich weigert, eins ausschließlich zu betreiben, alle diese Uebeltäter werden durchgepeitscht, kahlgeschoren, auf dem Esel im „Triumph" durch die Stadt geführt und auf ewig verbannt. —

III.

Die Bedeutung des ἐπαρχικὸν βιβλίον kann einmal darin liegen, daß es zur Beantwortung der Frage beiträgt, ob die auch in anderen Orten, z. B. in Rom und Ravenna, im frühen Mittelalter nachweisbaren zünftlerischen Organisationen Neubildungen jener Zeit darstellen oder ob sie nur Sprossen einer alten, auch durch die Stürme der Völkerwanderung nicht unterbrochenen Entwicklung sind, eine Weiterentwicklung altrömischer Institutionen.

Für einen Zusammenhang spricht gewiß manches, und unter

1) Bezeichnenderweise soll auch der Bäcker keinen ‚Gewinn', sondern eine Arbeitsvergütung haben. Der Preisaufschlag zum Getreidepreis wird nach XVIII, § 1 berechnet: „die Bäcker rechnen als Verdienst pro Nomisma eine Ceratie und zwei Miliareis (= 20 Proz.), davon ist die eine Ceratie Reingewinn, die beiden Miliareis (zusammen $16^2/_3$ Proz.) sind für Unterhalt der Arbeiter und der zum Mahlen gebrauchten Tiere, sowie für Feuerung und Beleuchtung."

2) Feuerpolizeiliche Vorschriften finden sich auch XVIII, 3, wonach die Backöfen nicht unter Wohnräumen liegen dürfen, wobei allen Einwohnern Anordnungen über die Aufbewahrung von brennbaren und leicht entzündlichen Stoffen gegeben werden. Siehe auch XI, 1, XII, 3 (Sanitätspolizei).

Wirtschaftshistorikern hat sich vornehmlich L. Hartmann[1]) zugunsten der ununterbrochenen Entwicklung ausgesprochen. Es erscheint mir jedoch gewagt, die Aufklärungen, welche uns das livre du préfet über die byzantinischen Zünfte gibt, allein für die Enscheidung dieser Frage zu verwerten. (Auch Hartmann stützt seine Ausführungen keineswegs allein auf das βιβλίον.) Dazu werden wir zu wenig über die Entstehung der im 10. Jahrhundert in Konstantinopel bereits völlig eingebürgerten gewerblichen Organisationen unterrichtet. Ueber diese Genesis selbst gibt das livre keinen Aufschluß. Es läßt sich aus ihm nicht entscheiden, ob diese Zünfte das Ergebnis eines von den Gewerbetreibenden selbst empfundenen Bedürfnisses nach genossenschaftlichem Zusammenschluß sind oder ob Schöpfungen der Obrigkeit, für deren Befugnisse das Präfektenbuch keine Grenze kennt. Viele Punkte lassen mir die Hypothese nicht unberechtigt erscheinen, daß der Stadtpräfekt auch die Gründungen der Organisationen selbst in die Hand nahm. Dann handelte es sich um einen ähnlichen Vorgang, wie nach einigen Forschern[2]) bei deutschen Zunftgründungen: Die Stadtobrigkeit gründete die gewerblichen Organisationen, um den Schutz des Publikums besser durchführen zu können. Aber ich gestehe: es ist nur eine Vermutung, und zur endgültigen Entscheidung dieser Frage für Konstantinopel reicht das im livre du préfet zutage geförderte Material nicht aus. Denn wie wenig erfahren wir aus ihm z. B. über das innere Leben, über die Verfassung der Zünfte, von welcher uns nur einiges über die Aufnahme (auch nicht einmal für alle Organisationen), über die Namen und gewisse Befugnisse des Vorstandes (aber wieder nicht aller Vereinigungen) bekannt geworden ist[3]).

Die Hauptbedeutung des Dokumentes suche ich daher in den Aufschlüssen, die es uns über die wirtschaftliche Entwicklungsstufe, über das in Konstantinopel des 10. Jahrhunderts vorherrschende Betriebssystem gibt.

Die Hauptstadt des oströmischen Reiches war schon damals eine Großstadt in unserem Sinne, deren Bevölkerung auch nach der nied-

---

1) Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3 (1895), S. 111. Die einzige Stelle, wo ich außerdem noch in der deutschen Literatur — auch der historischen — das livre du préfet verwertet fand, ist der Art. collegium von Kornemann in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie, Bd. 4 (S. 478), wo unter Zitierung von Waltzing, Études historiques sur les corporations professionelles chez les Romains usw., Bd. 2: les collèges professionels considérés comme institutions officielles, S. 347 — gesagt wird, daß sich römische „Zwangsinnungen in den byzantinischen Staat hinübergerettet haben“. — Es ist jedoch zu beachten, daß die Organisationen des livre nicht insgesamt als Zwangsinnungen bezeichnet werden können. An welche römischen Zwangsinnungen sollen übrigens diese byzantinischen angeknüpft haben? Rodbertus hat in den zitierten Untersuchungen darauf hingewiesen (in diesen Jahrbüchern Bd. 5, S. 301), daß zu keiner Zeit in Rom unter Kollegien gewerbliche Innungen in unserem Sinne zu verstehen sind.

2) Siehe Conrad, Grundriß, II, Volkswirtschaftspolitik, 5. Aufl., S. 149.

3) Vgl. Nicoles (a. a. O., S. 87 fg.) Untersuchung über „les chefs et les assesseurs des corporations“.

rigsten Schätzung Belochs 100 000 Einwohner überstieg[1]), nach anderer[2]) eine halbe Million erreichte, deren Umfang seit dem 7. Jahrhundert etwa $2^1/_2$ deutsche Meilen betrug[3])[4]).

Wer aber auf diese „Groß"stadt unserer heutigen volks- und weltwirtschaftlichen Vorstellungen von einer Industrie- und Handelsstadt, deren gewerbliches Leben von dem der modernen Volkswirtschaft sich nicht wesentlich unterschieden habe[5]), übertragen wollte, müßte diese Anschauung nach dem livre korrigieren.

Denn welche Bedeutung hatte nach dem Edikt die Großindustrie; welche Rolle spielt hier der Handel?

Nichts deutet im livre auf gewerbliche Großbetriebe hin, alles dagegen auf den (handwerksmäßigen) Kleinbetrieb. So z. B. wenn der Erwerb von einer größeren Quantität Ware, als verarbeitet werden kann (zur Aufstapelung) verboten wird (z. B. VII, 1 in der Seidenindustrie, XIV, 1 in der Lederindustrie). Ein ausgeprägtes Bestreben, dem kleinen Handwerker seine „Nahrung" (XXII, 2) nicht durch den „gewinnsüchtigen" großen Unternehmer schmälern zu lassen, tritt in der Bestimmung hervor, daß der Präfekt darüber zu wachen hat: kein ἐργολάβος soll in unersättlicher Habsucht und Schlechtigkeit (ἀπληστία καὶ κακουργία XXII, 2) immer mehr Arbeiten an sich reißen und sein Geschäft ins Ungebührliche vergrößern (XXII, 3). Diesem „kapitalistischen" Grundsatz, „viel Arbeit an sich zu reißen" (οἷος τεχνίτης πολλῶν ἔργων ἐφιέμενος), tritt die obrigkeitliche, durchaus antikapitalistische Wirtschaftspolitik entgegen, und es gewährt einen eigenen Reiz, diesen Kampf gegen die psychologischen Entwicklungstendenzen, gegen das überall hervortretende Gewinnstreben zu beobachten.

„Gewinne" ließen sich damals am schnellsten und leichtesten im Handel realisieren, und deshalb werden gerade die Handels-„verdienste" im Präfektenbuch normiert. Die Entstehung von kaufmännischen Großbetrieben wird systematisch zu verhindern gesucht: deshalb wird für die Händler genossenschaftlicher Einkauf vorge-

1) Beloch, Antike und moderne Großstädte. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1. Jahrg. (1898), S. 418.

2) Vgl. die Artikel: Byzantion und Constantinopolis in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie.

3) Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, I, S. 126, 300.

4) Damit ist Konstantinopel die größte Stadt, für welche uns eine Zunftverfassung bekannt; denn auch das Paris des 13. Jahrhundert hat diese Einwohnerzahl nicht erreicht. Ueber dessen gewerbliche Organisationen vgl. Depping: Règlements sur les arts et métiers de Paris, redigés au 13e siècle (Paris 1837). Der interessanteste Unterschied dieser Sammlung zu dem livre beruht darin, daß jene darstellt „l'ouvrage des corporations mêmes et non une suite de réglements traçés par les chefs de l'État" (S. IX). Sie wurde unter der Regierung Ludwigs IX. von den Vorstehern der Zünfte (aber nicht aller) diktiert und aufgeschrieben in Gegenwart Étienne Boileaus, „qui établit au Châtelet des registres pour y inscrire les règles pratiquées habituellement" (S. LXXXIII). Der prévôt de Paris hatte viele Befugnisse, die nach dem livre du préfet dem ἔπαρχος τῆς πόλεως zustanden.

5) Bücher in seinem Beitrag zu der Festgabe für A. Schäffle: „Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte", Tübingen 1901, S. 235 (195), wo die Unhaltbarkeit dieser Vorstellungen für die wirtschaftliche Entwicklung Griechenlands nachgewiesen ist.

schrieben, dem eine genaue Repartition der Gesamtmengen nach der einem jeden angemessenen Ration zu folgen hat[1]). Bezeichnend sind auch die wiederholten Verbote von Warenaufstapelung zu dem Zweck — wie es ausdrücklich heißt — übermäßigen und ungebührlichen Gewinnes — wie solcher durch Zurückhaltung von Waren in Notzeiten, besonders Hungersnöten (XIII, 4) zum Nachteil der Allgemeinheit unschwer erzielt werden kann und tatsächlich wohl erzielt wurde.

All die erwähnten Einzelzüge ergeben zusammen ein Bild, das meiner Ansicht nach typisch ist für die mittelalterliche Stadtwirtschaft. Charakteristisch für diese ist einmal der Grundsatz, daß alles soweit als irgend möglich, öffentlich und aus erster Hand gekauft werden müsse und daß alles, was in der Stadt produziert werden kann, darin auch produziert werden soll, und daß daher der einheimische Konsument seine Konsumtionsgüter vornehmlich vom einheimischen Gewerbetreibenden oder Händler zu kaufen hat.

Diese Prinzipien treten uns durchweg im livre du préfet entgegen. Typisch für die Stadtwirtschaft ist sodann, daß als gewerbliche Betriebssysteme Lohnwerk und Handwerk vorherrschen. Beiden Formen begegnen wir im βιβλίον. Aber das Handwerk überwiegt durchaus. Das eigentliche Handwerk, d. h. das Preiswerk, das sich dadurch vom Lohnwerk unterscheidet, daß der gewerbliche Berufsarbeiter sämtliche Produktionsmittel besitzt und daß er für einen bestimmten Preis ein von ihm angefertigtes Produkt verkauft, das aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und der darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist[2]).

Lohnwerk findet sich im Präfektenbuch nur bei den Gold- und Silberarbeitern (II, 9), die aber zugleich und überwiegend das Material für ihre Arbeiten kaufen (II, 3, 8), also Handwerker (und auch Händler) sind; sodann bei den Sattlern, soweit sie für den kaiserlichen Marstall arbeiten müssen (sonst aber ebenfalls auch Rohmaterial kaufen XIV, 1), schließlich bei den Bauhandwerkern (XXII). Sonst hat sich bereits das Handwerk als gewerbliches Betriebssystem eingebürgert, und damit ist gegenüber dem in der Diokletianischen Taxordnung hervortretenden Vorwiegen des Lohnwerkes eine Weiterentwicklung eingetreten: in jenem Dokument, dessen volkswirtschaft-

1) So bei Prandiopraten (V, 2), Rohseidehändlern (denen ausdrücklich der Erwerb und Ankauf von Rohseide außerhalb Konstantinopels oder auf Rechnung eines „reichen Kapitalisten“ verboten wird, VI, 8—12), den Leinewebern und -händlern (IX, 3), wo genossenschaftlicher Einkauf ἀναλόγως τῇ ἑκάστου καταβολῇ, d. h. der jedem angemessenen Ration angeordnet ist. Vgl. die erwähnten Festsetzungen der Zwischenhandelsgewinne und die Verbote der Warenaufstapelung (z. B. bei den Drogisten, X, 2) zum Zweck des übermäßigen Gewinnes μὴ ἀποθησαυρίζειν εἰς καιρὸν ἐνδείας πρὸς παράλογον κέρδος, μήτε μὴν πολυολκεῖν τὰς τιμὰς πέρα τοῦ δέοντος, X, 2 und ähnlich bei den Metzgern (XV, 6) und Schweinehändlern (XVI, 5), auch bei den Wachsfabrikanten (XI, 3).

2) Die Charakteristik beruht, wie erkenntlich, auf Büchers Entstehung der Volkswirtschaft.

liche Grundlagen ein halbes Jahrtausend zurückliegen, herrscht noch durchaus das Lohnwerk vor [1]).

Die für die mittelalterliche Stadtwirtschaft typische Form des Handels ist der Markthandel. Es ist bekannt, in welch weitgehender Weise die mittelalterlichen Stadtbehörden in Westeuropa die fremden, nicht ortsangehörigen Händler kontrollierten. Auch aus dem livre du préfet spricht eine mit dem Geist einer ausgebildeten Verkehrswirtschaft durchaus unverträgliche Handelsfeindseligkeit: alle in Konstantinopel eintreffenden fremden Händler sind dem Stadtpräfekten zu melden [2]); alle eingehenden Waren werden besichtigt, und ihr Verkaufspreis wird festgesetzt. Der λεγατάριος hat eine bestimmte Zeit festzusetzen, innerhalb deren der Verkauf gestattet ist; danach werden die von den Händlern eingekauften Waren visitiert, damit auch die Ausfuhrverbote (vgl. VIII, 5, VI, 1. 4) nicht umgangen werden (XX, 1). Länger als 3 Monate darf kein fremder Kaufmann in der Hauptstadt weilen, innerhalb dieser Zeit muß Verkauf und Einkauf erledigt sein. Eine solche Handelsfeindseligkeit gegenüber dem auswärtigen Kaufmann findet sich bekanntlich auch noch auf einer Stufe, die nicht mehr als typische Stadtwirtschaft bezeichnet werden kann. Um deshalb unsere Charakteristik auf ihre Berechtigung zu prüfen, werden wir näher zu untersuchen haben: was sind es denn eigentlich für Waren, die da gehandelt werden? Außer dem Karawanenhandel wird einmal ein Beispiel typischen Tauschhandels (nicht Geldhandels) erwähnt. Die Bulgaren, heißt es (IX, 6) [3]), bringen Leinen und Honig in die Hauptstadt, tauschen sie ein gegen Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleißes. Also: Konstantinopel empfängt von außen das Rohmaterial, besonders Seide, sonst Lebensmittel, Fleisch, Getreide und Kolonialwaren; die Nahrung für die städtische Bevölkerung überhaupt, Rohmaterial deren gewerblichen Arbeiter — von gewerblichen Erzeugnissen anderer Produktionsgebiete erfahren wir dagegen nichts.

Das Bild, für welches das livre du préfet die Grundzüge gegeben, weicht wesentlich ab von der Vorstellung, die gewöhnlich über

---

1) „Als wichtigstes Resultat ergibt sich für die Industriegeschichte das Vorherrschen des Lohnwerkes. Ausschließend herrschend fanden wir dasselbe im Bauwesen, in der Metallindustrie, der Edelmetallverarbeitung, dem Buchgewerbe, der Schneiderei und Stickerei, und im größeren Teile der Holzindustrie (Schreiner, Zimmerleute, Schiffbauer); neben der Produktion für den Verkauf in der Textilindustrie, der Bäckerei, der Wagnerei; fast verschwunden ist es dagegen in der Lederindustrie und in einigen kleineren Gewerben. Von letzteren gehörten möglicherweise einige noch der Stufe des Hausfleißes an, wie die Verarbeitung von Ziegen- und Kamelhaaren, die Siebmacherei u. a." Bücher in seiner Untersuchung über die Taxordnung in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 50, Tübingen 1894, S. 694.

2) Bei der Ueberwachung des Handels läßt sich der Präfekt von den zunächst Interessierten, den einheimischen Händlern, unterstützen (XIII, 4).

3) Diese Stelle legt die Vermutung nahe, daß das livre vor oder wahrscheinlicher nach Beendigung der langwierigen Kriege des byzantinischen Reiches mit den Bulgaren verfaßt wurde. Sie begannen bereits 893. Erst Leos Nachfolger schlossen mit dem Zaren Symeon 924 Frieden. Vgl. die Darstellung der byzantinischen Geschichte von Scala in Helmolts Weltgeschichte V (1904. S. 85), wo Leo VI. Regierungszeit als Vorbereitung auf den Höhepunkt des Reiches unter Nikephoros II. Phokas, Johannes Tzimizces und Basilius II. (963—1025) gerühmt wird.

Konstantinopel, die „Handelsmetropole“, die verkehrsreiche Vermittlerin zwischen Orient und Occident verbreitet ist. Aber ich glaube, daß jene Anschauung wesentlich von Voraussetzungen getragen wird, die sich erst drei Jahrhunderte später, im Zeitalter der Kreuzzüge erfüllten. Auch von den Schilderungen, die der Entdecker des Manuskripts, Nicole, vom gewerblichen Leben der Hauptstadt des byzantinischen Reiches gibt, unterscheidet sich meine Skizze insofern, als mir das Charakteristische nicht so sehr ein exklusives Produzentenmonopol, sondern die gleichmäßige Fürsorge für Konsumenten und Produzenten erscheint. Und gerade das ist für die mittelalterliche Stadtwirtschaft typisch.

Diese Entwicklungsstufe repäsentiert das Konstantinopel des 10. Jahrhunderts — das können wir meiner Ansicht nach festhalten. Aber andererseits ist auch nicht zu übersehen, wie dem Einzelnen die Fesseln dieser Stadtwirtschaft bereits zu eng werden. Der Einzelne, für den das Edikt dann moralische Verdammungsurteile und Strafen hat, will sich nicht mehr mit dem zugemessenen Tätigkeitsfeld, der tarifierten Arbeitsvergütung begnügen — das Individuum erstrebt Gewinn; die Kundenproduktion beginnt zur Warenproduktion erweitert zu werden; der lokale Absatz genügt nicht mehr. So werden die Voraussetzungen der Stadtwirtschaft bereits untergraben, und das zu einer Zeit, als im byzantinischen Reich die allgemein vorherrschende wirtschaftliche Entwicklungsstufe durchaus — von Städten, wie Konstantinopel, Alexandrien, Saloniki abgesehen — die geschlossene Hauswirtschaft war. Denn wir dürfen nicht die Verhältnisse einer an bevorzugter Stelle ihrer Zeit weit vorausgeeilten Wirtschaftsgestaltung auf die Zeit überhaupt übertragen [1]). Und was wir aus anderen gleichzeitigen Quellen der byzantinischen Geschichte wissen, deutet auf eine Naturalwirtschaft, bei der insbesondere für einen „industrielle Produkte“ vermittelnden Handel wenig Bedürfnis war.

Für die Zeit nach Leo VI., für die makedonische wie die komnenische Dynastie ist charakteristisch der Kampf der Zentralgewalt wider die Uebermacht des Großgrundbesitzes, von deren hauswirtschaftlicher Eigenproduktion uns die Nachricht eine Vorstellung gibt, daß einer der Großen, als Basil II (976—1025) durch Kappadokien zog, dessen ganze Armee fürstlich aufnahm. Es müssen Riesenkomplexe gewesen sein, die sich so in der Hand von wenigen befanden und die durch eine Aufsaugung des bäuerlichen Einzelbesitzes arrondiert waren.

Die Maßnahmen [2]), mit denen die byzantinische Wirtschaftspolitik

---

1) Bücher, Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte.

2) Vgl. Lindner a. a. O., Bd. II, S. 167; ferner Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des römisch-griechischen Rechtes, 3. Aufl., 1892, S. 207 ff. und Dieterich, Byzantinische Charakterköpfe, Leipzig 1909, S. 32: „als Kaiser Basilius II. durch Kappadokien zog, machte sich einer dieser Großen das Vergnügen, ihn mit seiner ganzen Armee fürstlich aufzunehmen und zu verpflegen.“ Auch in diesen Büchern ist das livre du préfet noch nicht erwähnt.

diesem die Bauern zu Grundhörigen herabdrückenden Prozeß entgegenzuwirken suchte, sind ebenso negativ, sie beschränken sich im wesentlichen ebenso auf Verbote, wie die „gewerbepolitischen“ Maßnahmen des livre du préfet, das uns ein Reglementierungssystem offenbart, wie es vollständiger kein merkantilistisches régime sich ausdenken konnte.

Und mit welchen Mitteln muß dieses System durchgeführt werden! Zachariae von Lingenthal hat aus den zahlreichen bekannten byzantinischen Rechtsquellen konstatiert, daß dem dort gültigen Strafrecht Freiheits- und Gefängnisstrafen fast ganz fremd sind, weil den Byzantinern wie „allen Orientalen das far niente ein Genuß statt eines Uebels ist“, daß statt dessen aber die Leibes- und Lebensstrafen überwiegen. Auspeitschen, Kahlscheren, Geldstrafen — sie fehlen nirgends, auch nicht bei den Notaren, und die Vermögenskonfiskation ist, auch als fiskalische Einnahmequelle, wiederholt erwähnt.

Bei der geringen Entwicklung geschäftlicher Moral, wie sie auf tieferstehenden Stufen häufig zu treffen ist, mochte jenes Ueberwachungs- und Spionagesystem (z. B. XIII, 4, XXI, 10), das jeden zum Polizisten seines Nachbarn erhebt (auch II, 6), unumgänglich sein; und nichts wäre überflüssiger als eine Beurteilung der Maßnahmen nach unseren Begriffen. Aber uns fällt doch bei der Lektüre jenes Wort Goethes aus den Reflexionen und Maximen ein, daß die Regierung die beste sei, die zuläßt, sich selbst zu regieren. Und wenn wir uns noch einmal vergegenwärtigen, wie in einer Zeit, als die psychologischen Grundlagen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bereits gesprengt wurden, nun ein systematischer, aber doch erfolgloser Versuch unternommen wird, um jeden Preis das ein neues kapitalistisches Zeitalter ankündigende Gewinnstreben zu unterdrücken und das typische Nahrungsbegnügen zu erhalten — dann denken wir wohl an jene Theorie der produktiven Kräfte, nach der nur jene Wirtschaftspolitik Erfolg haben kann, die die immanenten Kräfte entfesselt und sich auf die psychologischen Entwicklungstendenzen stützt. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist das „Buch des Präfekten“ auch ein Beitrag zur Kenntnis der Gründe des Verfalls des oströmischen Reiches.

VII.

Die Handelspolitik Nürnbergs im Spätmittelalter.

Von

Johannes Müller.

Unter den deutschen Reichsstädten des Mittelalters, die, im Gegensatz zu der meist engherzigen Auffassung der Landesherren von den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs, sich in ihrer Handelspolitik höhere Ziele gesetzt und sich dafür auch sorgsam ausgewählter Mittel bedienten, kann Nürnberg als diejenige bezeichnet werden, die der Pflege ihrer Handelsbeziehungen zu dem Ausland die größte Sorgfalt angedeihen ließ und die hierin einen kaum von einer anderen deutschen Stadt übertroffenen Weitblick bewies. Aber auch die Betrachtung derjenigen Einrichtungen Nürnbergs, wie z. B. des Zollwesens, welche zur Förderung des Handels und Verkehrs innerhalb der Stadt selbst dienten, läßt ein Verständnis der wechselnden Forderungen des wirtschaftlichen Lebens und eine Planmäßigkeit in der gänzlichen oder teilweisen Erfüllung derselben erkennen, die von der bei vielen anderen Reichsständen gerade hierin zu beobachtenden Systemlosigkeit wohltuend sich abheben und sich zunächst nur aus der umfassenden Geschäftskenntnis derjenigen patrizischen Familien erklären lassen, in deren Händen sowohl der größte Teil des auswärtigen Handels als auch die Leitung der politischen Geschicke der Stadt lag.

Neben den reichen praktischen Erfahrungen der patrizischen Leiter des Gemeinwesens spielte bei der Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung in Nürnberg aber auch die Gunst der politischen Verhältnisse keine geringe Rolle. Nürnberg gehörte nämlich zu den wenigen königlichen Städten, auf deren Angelegenheiten weder ein weltlicher noch ein geistlicher Landesherr einen bestimmenden Einfluß hatte und die nach dem Verfall der Reichsgewalt im 13. Jahrhundert die königlichen Aemter in der Form von Pfandschaften an sich brachten und nach ihren Bedürfnissen umzugestalten vermochten. Zu den für den städtischen Handel bedeutsamsten Vorgängen dieser Art gehörten die Erwerbung des Reichszollamtes, das von den da-

maligen Pfandinhabern, den Burggrafen, im Jahre 1385 mit dem Schultheißenamt vorübergehend und im Jahre 1396 endgültig an den Rat weiterverpfändet wurde, und die Gewinnung der Münzgerechtigkeit im Jahre 1422. Mit der pfandweisen Erwerbung des Reichszollamtes befand sich der Rat vom Jahre 1396 an tatsächlich in der Lage, nicht nur die nach den bisherigen Normen erhobenen Zölle zugunsten der Stadt zu verwenden, sondern auch den Zolltarif selbst nach den wechselnden Bedürfnissen des Geschäftslebens abzuändern. Mit der Erwirkung der Erlaubnis zur Münzprägung im Jahre 1422 vermochte der Rat die Konkurrenz des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, der im Jahre 1419 die als Reichslehen in den Händen des patrizischen Geschlechts der Falzner befindliche Münzgerechtigkeit käuflich erworben hatte, aus dem Feld zu schlagen bezw. den Markgrafen im Jahre 1424 gegen eine angemessene Geldentschädigung zur Verzichtleistung auf die Ausübung seines Münzrechtes zu bewegen [1]).

Aehnlich wie mit der Ordnung des Verkehrs im Innern der Stadt stand es in Nürnberg mit der Herstellung geordneter Verhältnisse nach außen. Die Handhabung der Sicherheits- und Gewerbepolizei und der Erlaß von Verordnungen zur Regelung des Verkehrs standen ursprünglich dem vom Kaiser gesetzten Reichsschultheißen zu, gingen aber im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich in die Hände des Rates und der Schöffen über. Wie die letzteren die Gewerbegesetzgebung und Gewerbepolizei mehr und mehr ohne die Mitwirkung des Schultheißen auszuüben sich gewöhnten, so zogen Rat und Gemeinde auch die Entscheidung über die Fragen der auswärtigen Politik immer mehr an sich. Unter den auswärtigen Angelegenheiten trat infolge der immer reicher sich entfaltenden Handelstätigkeit der Bürgerschaft Nürnbergs die Herstellung guter Handelsbeziehungen zu den Nachbargebieten und zu den auswärtigen Staaten bald an die erste Stelle und die Aufgabe des Rates nach außen bestand schon im 14. Jahrhundert vor allem darin, die Hemmungen, die sich dem interurbanen Verkehr in den Weg stellten, zu beseitigen und für den einheimischen Kaufmann sowohl im In- wie im Auslande möglichst günstige Bedingungen für seine Geschäftstätigkeit zu schaffen. Hier berührten sich nun, da die Erreichung eines der Hauptziele der städtischen Handelspolitik, der Abschluß günstiger Zollverträge mit den auswärtigen Mächten, auf Reziprozität beruhte, die äußere und innere Handelspolitik des Nürnberger Rates aufs innigste. Die Rücksicht auf die vielseitigen Interessen des außerordentlich ausgedehnten Handels Nürnbergs im Mittelalter verlangte einerseits eine möglichst weitgehende Freiheit im Zuzug der Fremden und in der Einfuhr fremder Waren oder, mit anderen Worten, ein mildes Gastrecht und einen sich in mäßiger Höhe haltenden Zolltarif, anderseits die Erwirkung gänzlicher oder

1) P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431 bis 1440, I, S. 45.

teilweiser Niederlassungs- und Handelsfreiheit der Nürnberger Bürger in den fremden Gebieten. Das letztgenannte Ziel, das für den Nürnberger Handelsstand besonders in den Brennpunkten des mittelalterlichen Welthandels, wie in den Niederlanden und in Oberitalien, erstrebenswert und auch erreichbar schien, stand in unlösbarem Zusammenhange mit den vom Nürnberger Rat getroffenen inneren Verkehrseinrichtungen. Die mancherlei Wechselbeziehungen, die sich bei diesen eigenartig gelagerten Verhältnissen Nürnbergs zwischen dessen innerer und äußerer Handelspolitik im Spätmittelalter von selbst ergaben, werden aus verschiedenen Stellen der hier veröffentlichten wirtschaftsgeschichtlichen Studie auch ohne ausdrücklichen Hinweis unschwer zu erkennen sein.

I. Innere Handelspolitik.

Die von Inama-Sternegg aufgestellte Behauptung, daß in dem späteren städtischen Verkehrsrechte des Mittelalters ganz allgemein die Tendenz geherrscht habe, den Fremden den Handel in der Stadt zu erschweren [1]), kann in bezug auf Nürnberg nicht aufrecht erhalten werden. In der großen fränkischen Handelsstadt hat vielmehr die im 12. und 13. Jahrhundert noch ziemlich fremdenfeindliche Handelspolitik einer stetig anwachsenden Bewegung zugunsten der fremden Kaufleute Platz machen müssen, so daß mit Beginn der Neuzeit in Nürnberg eine annähernde Gleichheit in der Behandlung der Fremden und der Einheimischen herrschte. Diese allmähliche Gleichstellung der Gäste mit den eingesessenen Kaufleuten macht sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, noch mehr aber im 15. Jahrhundert, nach verschiedenen Richtungen bemerkbar. Dies gilt zunächst von der Dauer des Aufenthaltes der Fremden in Nürnberg; dieselbe ist im 14. Jahrhundert wohl noch ziemlich beschränkt gewesen, im Anfang des 15. Jahrhunderts aber wurde sie vom Rat, wie aus verschiedenen Einträgen des ersten Ratsbuches zu schließen, in der Regel auf ein Jahr ausgedehnt [2]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hält es der Rat, wenigstens in einzelnen Fällen, offenbar nicht mehr für angemessen, der Dauer des Aufenthaltes der Gäste in der Stadt bestimmte Grenzen zu setzen, er erteilt die Erlaubnis dazu vielmehr bloß noch unter dem Vorbehalt „bis auf unser Absagen“ [3]).

In den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts endlich müssen die fremden Kaufleute in Nürnberg, die noch im ersten Drittel dieses Jahrhunderts samt und sonders in Wirtshäusern logiert [4]), schon

1) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 2, S. 2411.

2) H. Herchenzeiler hat man erlaubt, ein jar aus- und einzuwandern in die stat als einem andern gast. 1409, Sept., Ratsbuch, 1b, Fol. 68.

3) Den Lamparten ist vergunt also hier zu sitzen unz auf unser absagen. 1449, Januar 29, 2. Heft der Ratsmanuale vom Jahre 1449.

4) Der Rat von Nürnberg an den Rat von Krakau, 1423 August 9.: Also tun wir Ew. Ersamk. zu wissen, daß wir nicht perkwerks oder söllich sachen bei uns haben,

zum Teil in eigenen Zinshäusern in der Stadt gewohnt haben, da nach einem Ratsbeschluß vom 13. Juni 1461 der Rat von den Häusern der Gäste von nun an die Zinsen einzunehmen hatte [1]).

Wie diese Aufenthaltsbeschränkungen im Laufe des 15. Jahrhunderts für die Fremden in Nürnberg allmählich wegfielen, so verschwanden damals auch sonst manche die freie Hantierung der Gäste einengenden Bestimmungen aus dem Nürnberger Gastrecht. In den ältesten Artikeln der von Baader in den Nürnberger Polizeiordnungen veröffentlichten Gesetze des 13. und 14. Jahrhunderts für der Gäste Gut und Kaufmannschaft [2]), die sich durch die Einleitungsformel: „es haben gesetzt unsere Herren der Schultheiß, die Bürger vom Rat und die Genannten mit gemainem Rat", von den späteren Redaktionen der gleichen Materie mit den Einleitungsworten: „es haben gesetzt die Bürger vom Rat, die Schöffen und die Genannten", wohl unterscheiden lassen, ist den Nürnberger Bürgern jede Gesellschaft mit Gästen, desgleichen aller Kommissionshandel mit Gastgütern strikte verboten und es sind für die Uebertretung dieser Gebote hohe Strafen, dreifache Losung von dem in Gesellschaft angelegten Gut bezw. 60 Heller von jedem Pfund, angesetzt. Diese Bestimmungen wurden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ohne Zweifel auch streng gehandhabt; denn die noch erhaltenen Ratsbücher dieser Zeit verzeichnen verschiedene Fälle, in denen, wenn auch nicht sofort die strengsten Strafen, so doch ernstliche Verwarnungen vom Rate an solche Gesetzesübertreter erteilt wurden [3]).

In den späteren Verordnungen über den Handel der Gäste, die im großen und ganzen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an-

darzu gest bei uns bedürffen selbs heuser zu halten, sundern es ist ein durchfart bei uns und was gest also zu und von uns wandeln, die zeren zu offenen wirte bei uns und halten selbs nicht heuser und mugen also bei uns kaufsahen. Nürnberger Briefbuch 6, Fol. 26.

1) Nürnberger Ratsbuch, 1c, Fol. 3.

2) Jos. Baader, Die Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. IV. Handelspolizei, S. 122 ff. In der von Baader benützten Handschrift des Nürnberger Kreisarchivs, No. 314, finden sich übrigens auf Fol. 60 (Rückseite) von Baader übergangene Bestimmungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach als älter anzusprechen sind als die von Baader nach Fol. 27 bezw. 30 wiedergegebenen ältesten Gesetze für den Handel der Gäste. Sie bestehen wie die bei Baader S. 123 zu findenden Bestimmungen aus 3 Abschnitten: 1) Verbot des Gesellschafts- wie des Kommissionshandels mit Gastgütern. 2) Gebot der Verzollung der von Nürnberger Bürgern geführten Gastgüter als solcher und Androhung entsprechender Strafen bei Nichtbeachtung dieses Gebots. 3) Bestimmungen bezüglich des immerwährenden Verlustes des Bürgerrechts für solche Nürnberger Bürger, die in einer anderen Stadt Bürger werden und nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist das fremde Bürgerrecht wieder aufgeben. Die genaueren Einzelheiten in den Gesetzen auf Fol. 27 und 30 des M.-Scr. No. 314 lassen diese zweifellos als Ableitungen der allgemein gehaltenen Verordnungen auf Fol. 60 erscheinen.

3) Am 22. Februar 1401 wird den Gewandschneidern gesagt, daß sie sich hüten, daß sie mit denen von Aachen sunderliche Kaufmannschaft nit zu schicken haben. Und hat den genannten gesagt, daß man fürbaß nicht verlicher wechsel in den messen treiben soll und von wem man das erfuere, den wolt man swerlich darum puzzen. Ratsbuch 1a, Fol. 22. — 1441 Juli 21. ist im Rat geredet worden von unserer Bürger gesellschaft und gemeinschaft mit gesten, als das kürzlich zu schulden kam und mehr geschehen mag. Als der Reyff genhalben der fleischprucken und der Hans Franck den gesten grossen handel mitt lynwat dreiben. Ratsbuch, 1b, Fol. 8.

gehören, ist das Verbot des Kommissionshandels mit den Gütern fremder Kaufleute ausdrücklich aufgehoben; denn es heißt daselbst, daß, wenn die vorgeschriebenen Zölle und Weggelder ausgerichtet sind, ein Bürger oder Bürgerin einem Gast das Seinige wohl verkaufen mag [1]). Auch das Gebot, mit Gästen in keine Handelsgesellschaft zu treten, wurde damals nicht mehr aufrecht erhalten; es war nach den damaligen Zollbestimmungen vielmehr solchen Bürgern, die Fremde bei sich in Gesellschaft hatten, mit deren in Gesellschaft liegenden Gütern sie hantierten, nur die Auflage gemacht, nur diese Güter verzollen zu lassen, sofern dieselben überhaupt zollbar waren [2]). Um diesem Zoll zu entgehen, gebrauchten viele fremde Handelsleute den Trick, ihre an Nürnberger Bürger auf Lieferung verkauften Waren erst in der Zeit der sogenannten Heiltums- oder Ostermesse, während welcher alle Fremden in Nürnberg Zollfreiheit genossen, nach Nürnberg zu schicken. Der Rat schob diesem unreellen Gebaren der fremden Kaufleute, „durch das der Stadt ihr Zoll und Gerechtigkeit mannigfalt entfremdet und entzogen wurde", dadurch einen Riegel vor, daß er im Jahre 1443 (28. April) den Beschluß faßte, daß alle auf Lieferung nach Nürnberg verkauften Waren, auch wenn sie erst während der Meßzeit geliefert wurden, den gebührenden Zoll entrichten sollten [3]).

Die im übrigen bestehenden Beschränkungen der Gäste, so das Verbot des Detailhandels mit den nach dem Gewicht und nach Ellen zu verkaufenden Waren, wie Spezereien, Leinwand, Barchent usw., desgleichen des Ablegens und Einlagerns von Getränken (Wein, Met) und essenden Waren von der Achse in eigene Keller und Gewölbe, blieben auch im Laufe des 15. Jahrhunderts und, auf dem Papier wenigstens, auch noch im 16. Jahrhundert bestehen. Aber die in anderen süddeutschen Reichsstädten, wie z. B. in Straßburg, gegen die Fremden durchgeführten Zwangsvorschriften hinsichtlich der Niederlegung und des Alleinverkaufs gewisser Waren in eigenen Lagerhäusern, wie der Tücher in dem seit 1430 errichteten Tuch- oder Wandhaus, des Salzes in dem Salzhaus usw., sind in Nürnberg nicht in Geltung gewesen. Es stand vielmehr den Gästen frei, die von der Stadt zugunsten vor allem der Fremden getroffenen Einrichtungen zu benutzen oder unbenutzt zu lassen [4]). Ja sogar die

1) Joh. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen etc. Der Gäste Handel im 15. Jahrhundert, S. 136.

2) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen etc. Die Zölle, S. 143. Aehnliche Bestimmungen fanden sich nach: Fr. G. Ad. Schmidt, Handelsgesellschaften in deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, XV. Band der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, S. 24 in den Stadtrechten von Leipzig und Stade, wo den mit Fremden in Sozietät handelnden Bürgern nur für ihren Anteil eine Befreiung von den Lasten der Nichtbürger gewährt war.

3) Ratsbuch 1b, Fol. 98.

4) Auf eine von den Schwabachern bei Markgraf Albrecht Achilles über die Höhe des Nürnberger Tuchzolles im November 1454 eingereichte Beschwerde ließ der Rat von Nürnberg dem Markgrafen durch eine Gesandtschaft mitteilen, daß für die Fremden, also auch für die Schwabacher, kein Zwang bestehe, in das im Jahre 1430 auf verschiedene Klagen der Gäste errichtete Tuchhaus ihre Tücher zum Verkauf zu bringen

sonst allenthalben geforderte Mitwirkung der städtischen Unterkäufel bei Kaufgeschäften zwischen Bürgern und Gästen war in Nürnberg nicht unbedingt Vorschrift, war vielmehr dem freien Ermessen der den Kauf abschließenden Parteien überlassen [1]).

Trotz diesen und anderen Vergünstigungen, deren sich die Fremden bei ihren Handelsgeschäften in Nürnberg erfreuten, waren dieselben aller Steuern und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Rat entbunden, eine Bevorzugung, die selbstverständlich bei den Eingesessenen das Gefühl der Zurücksetzung und des Neides hervorrufen mußte. Diese Gefühle traten besonders in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts bei den Nürnberger Kaufleuten hervor, als es sich um Neuerungen in dem längst nicht mehr zeitgemäßen Nürnberger Zollwesen und in Verbindung damit um eine stärkere Heranziehung der Fremden, insbesondere der Welschen, zu den damaligen hohen Lasten der Bürgerschaft handelte. Der von dem Nürnberger Handelsstand gemachte Vorschlag einer besonderen Schätzung der in Nürnberg handeltreibenden Fremden fand jedoch bei dem Rat kein Entgegenkommen; dieser hielt es vielmehr im Interesse der Gesamtbevölkerung für besser, die Fremden wie bisher möglichst schonend zu behandeln und so den nicht unbeträchtlichen Durchgangshandel, besonders der Italiener mit Spezereien und Seidenwaren, für Nürnberg zu erhalten [2]). Diese weitgehende Rücksichtnahme des Nürnberger Stadtregiments auf die fremden Kaufleute trat aber vielleicht noch mehr als in den Bestimmungen des Gastrechtes in dem Nürnberger Zollwesen zutage, und es soll deshalb die Entwicklung des Nürnberger Zollwesens zunächst in den zwei letzten Jahrhunderten des Mittelalters näher betrachtet werden.

Der Reichszoll zu Nürnberg, der nach Urkunden der Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. schon im 11. Jahrhundert bestand [3]), kam im 13. Jahrhundert (1276) als Pfand zuerst in die Hände der Familie Vorchtel, sodann 1339 in den pfandweisen Besitz des Stadtschultheißen Konrad Groß, der gegen eine Summe von 3000 Pfd. Heller das Recht erwarb, durch seine Zöllner unter den Toren und in der städtischen Wage Zoll- und Weggeld nach den reichsrechtlich festgesetzten Sätzen erheben zu lassen, dagegen auch die Verpflichtung übernahm, für die Unterhaltung der Grabenbrücken vor

---

bezw. das daselbst erhobene Hausgeld von 2 Pfg. pro Tuch zu bezahlen; die Fremden hätten das Recht, ihre Tücher außer in dem Gewandhaus auch in den Schlichthäusern, wo sie ihre Tücher schlichten und heften ließen, oder auch in ihren Herbergen zu verkaufen und hätten im letzteren Falle die Gebühr von 2 Pfg. pro Tuch auch nicht zu entrichten. Nürnberger Kreisarchiv, Ratsbuch 1b, Fol. 268.

1) Nürnberger Ratsbuch 1b, Fol. 319. Abscheit von Marggraff Albrechten der Tüch halben 1457. Juni 22: 1. Das die von Swobach von den Tüchen, nemlichen von jedem tuch 3 Pf. undter den Torn geben sollen, und welche tüch uff das Tüchhaus nit kümen, davon sol man kein haußgelt geben noch nemen. Aber von des underkaufswegen ist verlassen; bey welchem kauff die underkäuffel nit sein, das man davon dem underkeuffel nit pflichtig sein ze geben.

2) Vgl. hierzu des Verf. Abhandlung „Die Finanzpolitik des Nürnberger Rates in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.“, Bd. 7 der Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte.

3) Vgl. hierfür und für das Folgende: Joh. Müllner, 8. Relation.

den Toren und der Pegnitzbrücken in der Stadt Sorge zu tragen und dem Burggrafen aus den Zolleinnahmen eine jährliche Gült von 10 Pfd. Nürnberger Pfennigen zu entrichten[1]).

Mit diesen Rechten und diesen Pflichten kam der Reichszoll nebst dem Schultheißenamt um die Summe von 4000 fl. und 3000 Pfd. Heller im Jahre 1365 als Pfandschaft in den Besitz der Burggrafen, die die beiden Reichsämter im Jahre 1385 um die Summe von 8000 fl. an den Rat von Nürnberg vorübergehend verpfändeten, um, nachdem sie im Jahre 1389 den Reichszoll gegen Erlegung von 4000 fl. wieder aus der reichsstädtischen Pfandschaft gelöst hatten, im Jahre 1396 der Stadt Schultheißenamt und Reichszoll — letzteren gegen eine Summe von 2338 fl. — endgültig pfandweise zu überlassen.

Aus dieser Zeit des endgültigen Uebergangs des Reichszolles in den pfandweisen Besitz der Stadt ist uns ein Zolltarif erhalten geblieben, der nicht nur wegen seines verhältnismäßig hohen Alters sondern auch deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil er uns die Möglichkeit gewährt, einerseits Vergleiche zwischen dem Reichszolltarif Nürnbergs und demjenigen anderer Reichsstädte im früheren Mittelalter anzustellen, andererseits die im Jahre 1465 zusammengestellte Nürnberger Zollordnung daraufhin zu prüfen, ob dieser spätmittelalterliche Zolltarif, wie man bisher angenommen, wirklich den frühmittelalterlichen Zollsätzen entspricht. Wegen der hervorragenden Bedeutung, die dieser Nürnberger Zolltarif aus dem 14. Jahrhundert sowohl für die Geschichte des Nürnberger Zollwesens wie der deutschen Zölle im Mittelalter überhaupt besitzt, sei derselbe hier im Wortlaut mitgeteilt[2]).

Wie man zollen soll in der stat zu Nüremberg.

Es ist zu wissen, da der zol in der burger hand kam und da der Seyfried der alt zollner des abtrat, da gab er den burgern geschriben, wie er den gehalten hett und wie der von alter herkomen wer, als verr er das west und wer auch hie nit zolen solt.

Primo Die zeydler auf den zweyen welden;

Nota herrn, die dienstleut sein und die umbgesessen sein, die sein auch zolfrei;

Item Ebrach, Hailspronnen, Engeltal, Lanckheim und Gründlach sein zolfrei und jedes closter gibt alle jar zwen geviltzt schuch.

Item Lanckheim und Gründlach sein von den alten Reichen Heintz zolfrei worden und haben weder zol noch geviltzt schuch geben.

Nota. Daz sind die recht des zolles, die man gibt von geslachten tuchen und von grawen tuch, mitler, leinwat, gugler und goltsch gibt man zu zol it. je von 1 Pfd.

1) Hist. Dipl. Norimberg. Prodr. 320 u. 321.

2) Eine Abschrift dieses ältestes Reichszolltarifs von Nürnberg, die nach dem Schriftcharakter und den sprachlichen Eigentümlichkeiten dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehören dürfte, ist in dem Aktenkonvolut enthalten, das die Verhandlungen des Nürnberger Rates über die Errichtung eines Zollhauses und die dabei notwendigen Aenderungen im Nürnberger Zollwesen 1571/73 enthält. Nürnberger Kreisarchiv, S. VII, L. 123, No. 220. Ch. Gottl. v. Murr teilt im 15. Band des Journals zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Literatur wohl nach einem Codex E eine, wie es scheint, noch ältere Zollrolle von Nürnberg mit; allein diese von Murr als ältester Zolltarif bezeichnete Zollrolle ist erstens nur Fragment, da sich ihre Angaben nur auf Tücher, Gewürze, Metalle und einige Rauhwaren beziehen, und zweitens der Zeit nach unbestimmbar. Der hier mitgeteilte Nürnberger Zolltarif ist also jedenfalls unter den älteren Zolltarifen der einzige vollständige.

Haller 4 Haller, der es kaufft oder verkaufft, ob sie von den stetten nicht sein, die zolfrei hie sein.

It. ze durchfart ein saum gewants	12	Haller
„ „ „ ein Zentner leinwat	2	„
„ „ „ ein grauer loden	1	„

Item von einem oder zweyen parchand ongeverde 4 Haller ob mer ist pfunt zol.

Item pfeffer, saffran, ingwer, muscat, negelein, zymmt, zymmtplüt, muscatplüt, parüßkorn, zucker, papyr und soliche ding je von einem Pfund Haller 4 Haller ze zol. It. ze durchfart 4 Haller ze zoll von dem zentner.

Item weinper, mandell, veygen, reyß, sayffen, preysilig, alan, lorper, weinstein, paumwoll, hanföl, paumöl, leinöl, wachsöl, putter, smer, smaltz, zyn, pley, kupfer, messing und von solichen dingen je von dem zentner ein Haller zu zoll.

Item zu durchfart von zwen zentner ein Haller.

Item von einem stübich puchs ein stück.

Nota wildwerk, fuchspelg, hasenpelg, aichhorn, mader, künlin, vehes, luchs, grutschein, iltisein, hermlin und von sulchen ding je vom pfunt Haller vier Haller ze zol. Item ze durchfart vom zentner 4 Haller.

Nota ein zentner wahs gibt	4	Haller	
„ „ „ „ ze durchfart	2	„	
„ „ „ hönigs gibt	6	„	
„ „ „ „ ze durchfart	3	„	ze zol.
„ ochsenheut 2 roh-ruck	1	„	
„ eine geworhte haut gibt	1	„	
„ ze durchfart ein halb hundert	10	„	
„ von einem hundert geworhter heut ze durchfart	20	„	
„ pockfell, gayßheutt jedes hundert gibt	10	„	ze zol.
und ze durchfart	5	„	
sein sie aber geworht, so gibt das hundert	20	„	
„ von einer roßhaut	1	„	
„ von 100 roßheutt ze durchfart	20	„	
wern sie aber geworht, so geben sie zwir als vil			
„ ein pach gibt 1 Haller und ze durchfart 2 pachen	1	„	
„ ein tunnen hering oder visch	4	„	
„ von einem zentner wollen	8	„	
„ „ „ „ „ ze durchfart	4	„	
„ lamp woll gibt nicht und allerlei heutt, die undter dem jahr sind geben nicht			
„ kuderwar gibt auch nicht			
„ zwyrn, flachs, vedern, wayt, waytaschen, huet, eysenwerk, varb geben auch nicht.			

Nota daz ist der clein zol, den man auff dem platz gab und den man nü undter den toren nympt.

Item von einem vierling zwifeln	zwo zwifal
„ „ „ sack zwifal	vier „
„ „ „ karren ruben	1 Helbling
„ „ „ wagen „	1 Haller
„ „ „ wagen krautz	1 „
„ „ „ karren „	1 Helbling
„ „ „ karren hewes	1 „
„ „ „ wagen „	1 Haller
„ „ „ karren schüsseln	1 schüßell
„ „ „ wagen „	2 „
„ „ den multern als vil	
„ „ den spern gibt man	1 stuck
„ „ einem wagen slayßen	1 Haller
„ „ „ karren „	1 Helbling
„ „ knoblauch, lauch und von plettern gibt man als vil	

Nota daz gevellet undter den toren von dem grossen zoll:
Item ein wagen weins, der umb lon füret, er sey

burger oder gast	2	Haller ze wegzoll	
„ von einem karren wein	1	„ „ „	
„ „ zwen saltzscheyben	2	„ „ „	
„ „ zwen eymer weins	1	„	
„ „ ein fuder weins	6	„	
„ „ dem hopffen nam man etwenen von dem wagen	4	„	
„ „ dem karren	2	„	undter den toren
„ „ einem pferd	4	„	
„ „ einem hantpferd	2	„	
„ „ einer kue	1	„	
„ „ einem swein	1	„	
„ „ zweyen scheffen oder von zweyen pöcken oder gayssen	1	„	

Wenn das obgenannt vih lebendig verkaufft wird, ist es aber tod, so gibt man dcheinen zol davon.

Ueberblickt man diesen Nürnberger Zolltarif des 14. Jahrhunderts im ganzen und vergleicht ihn mit einem der gleichzeitigen Zolltarife anderer Reichsstädte, z. B. dem Augsburger [1]), so ergeben sich neben mancher Uebereinstimmung doch auch wieder recht wesentliche Unterschiede.

Zunächst haben der Nürnberger und der Augsburger Tarif das gemein, daß in ihnen zwei Zölle, ein Markt- und ein Torzoll, erscheinen, die wieder unter sich eine gewisse Aehnlichkeit besitzen. Der Marktzoll wird nämlich in beiden Städten von der Mehrzahl der Waren in der Form des sog. Pfundzolles, d. h. mit 4 Heller bezw. 4 Pfg. vom alten Pfund Heller bezw. Pfennigen, von einzelnen Waren dagegen, wie von Wachs, Fett, Oel, Früchten, Baumwolle, Wolle, als Gewichtszoll oder auch als Stückzoll, z. B. von Häuten etc., erhoben. Während nun aber im Augsburger Zolltarif die Waren, von denen der Pfundzoll entrichtet werden muß, ganz allgemein als „Gut“ oder „Kaufschatz“ bezeichnet, d. h. nach ihrer Art nicht näher bezeichnet werden, unterscheidet der Nürnberger Tarif genau drei Warengruppen, die vom Pfundzoll getroffen werden, nämlich Tücher, und zwar sowohl wollene als leinene, Gewürze und Rauhwaren und führt bei diesen drei Gruppen nicht nur die verschiedenen Waren im einzelnen auf, sondern gibt neben dem Eingangszoll, eben dem sog. Pfundzoll, auch den nach den drei Warengruppen verschiedenen Durchgangszoll (2 Heller von 1 Zentner Leinwand, 4 Heller von 1 Zentner Gewürze und Rauhwaren, 12 Heller von einem Saum Gewand) an. Der Nürnberger Zolltarif des 14. Jahrhunderts weist also hinsichtlich des Pfund- und Gewichtszolles eine viel weitergehende Differenzierung und damit eine gerechtere Abstufung in den Zollsätzen auf, als dies bei dem wohl etwas älteren, aber noch im ganzen 14. Jahrhundert gültigen Augsburger Tarif der Fall war.

Die gleiche Beobachtung kann man hinsichtlich der in beiden

1) Christ. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 26 ff.

Städten erhobenen Torzölle machen. Der Torzoll, der in dem Nürnberger Zolltarif bei einzelnen Positionen, z. B. bei Wein und Salz, ausdrücklich als Wegzoll und als eine Bürger und Gäste in gleicher Weise treffende Auflage bezeichnet wird, gliedert sich in Nürnberg in einen kleinen und großen Torzoll, d. h. in einen nach dem geringeren oder größeren Wert der Güter sich richtenden niedrigeren oder höheren Ein- und Ausfuhrzoll. Der große Torzoll wird außer von dem Vieh, das stückweise verzollt wird, nur von Wein, Hopfen und Salz erhoben und zwar in der Weise, daß vom Fuder Wein 6 Heller eigentlicher Zoll nebst 2 Heller Wegzoll, also im ganzen 8 Heller, vom Wagen Hopfen 4 Heller und von zwei Salzscheiben 1 Heller bezahlt werden mußten. Der kleine Nürnberger Torzoll, der nach der sehr interessanten Anmerkung zu dem Titel „kleiner Zoll“ in der Zollordnung in früherer Zeit gleich dem Pfund- und Gewichtszoll auch auf dem Marktplatz gegeben wurde, war teils ein Natural-, teils ein Geldzoll, insofern als von dem Wagen gewisser Holz- und Tonwaren, wie Multern, Schüsseln etc., je zwei Stück, von einem Wagen mit Gemüse [1]) oder Heu je ein Heller als Zoll zu entrichten war.

Beim Augsburger Torzoll findet sich die Unterscheidung zwischen einem kleinen Zoll, der geringwertige Waren, wie Küchengeräte und Gemüse trifft, und einem großen Zoll, der das für den Hausgebrauch wichtigste Gewürz, das Salz, und die zwei wertvollen landwirtschaftlichen Erzeugnisse Wein und Hopfen mit einer verhältnismäßig hohen Abgabe belegt, nicht. Die Zahl der von dem Augsburger Torzoll getroffenen Waren war, abgesehen von dem nach Saumlast erhobenen Transitzoll aller Waren, der in Augsburg, im Gegensatz zu Nürnberg, auch an den Toren eingefordert wurde, eine ganz geringe; nämlich bloß vier: Salz, Wein, Honig und Mühlsteine [2]); bei den drei erstgenannten dieser an den Toren zu verzollenden Artikel unterschied der Augsburger Tarif wieder ausdrücklich zwischen einem Ein- und Ausfuhrzoll, was im Nürnberger Tarif nicht der Fall war.

Diese bedeutenden Unterschiede zwischen den Torzöllen der beiden Reichsstädte erklären sich, wie mir scheint, ungezwungen aus der Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse des Gebietes beider Städte. In Nürnberg, in dessen Umgegend schon in früher Zeit der Hopfen- und Gemüsebau einerseits sowie die Hafnerei und die Verwertung des Holzes des Reichwaldes andererseits eine große Bedeutung hatten, mußte durch die massenhafte Einfuhr

---

1) Die Zwiebeln als Früchte, die nicht wagenweise, sondern in Säcken nach Nürnberg eingeführt wurden, nahmen unter den Gartengewächsen eine besondere Stellung ein, indem sie wie die Holzwaren in natura verzollt wurden.

2) Die von einer fremden Judenleiche zu zahlende Abgabe von 30 Pfg. gehörte nach K. Wagner, „Das Ungeld in den schwäbischen Städten, S. 7 ff.“ auch zu den Torzöllen. Wenn diese Annahme auch den Tatsachen entsprechen sollte, so fällt dieser Torzoll wegen der Seltenheit der Fälle bei der Zolleinnahme der Stadt doch kaum ins Gewicht.

der durch die genannten Gewerbe erzeugten Produkte der Gedanke wachgerufen werden, diese Erzeugnisse zugunsten der Stadtverwaltung mit einem mäßig hohen Eingangszoll zu belegen. Einen eigenen Ausfuhrzoll aber für diese Artikel anzusetzen, war in Nürnberg deshalb nicht notwendig, weil diese Waren in der Stadt selbst zum größten Teil verbraucht wurden und daher für die Ausfuhr wenig in Betracht kamen.

Bemerkenswert ist ferner an dem ältesten Nürnberger Zolltarif der Umstand, daß gewisse Rohstoffe, die für das Gedeihen einzelner Gewerbe der Stadt von besonderer Bedeutung waren, vom Einfuhrzoll ganz befreit blieben; zu diesen Rohmaterialien gehörten vor allem Eisen, dessen billiger Bezug für das mächtig emporblühende Metallgewerbe Nürnbergs, namentlich für die Kleineisenindustrie, eine Lebensfrage bildete, sodann Flachs und Zwirn, die der erst im 14. Jahrhundert emporkommenden Leinenweberei unentbehrlich waren, und endlich die Farbstoffe, insbesondere der Waid, der als ein besonders geschätztes Färbemittel für das in Nürnberg in höchster Blüte stehende Färbereigewerbe keinem Einfuhrzoll unterworfen war. Eine Art Besteuerung des von fremden Kaufleuten eingeführten Waides bestand nur insofern, als für jeden Wagen Waid, der von den Fremden in dem städtischen Waidhaus zum Verkauf gebracht werden mußte, ein Lagergeld von mäßiger Höhe — in späterer Zeit betrug dieses Lagergeld 1 fl. 3 Pfg. — zu bezahlen war [1]).

Bei einzelnen Warengattungen, so besonders bei den einheimischen Tüchern, hat man zur Vereinfachung der Zollerhebung in Nürnberg nicht den schwer kontrollierbaren Wertzoll, sondern den Stückzoll zur Anwendung gebracht. Es geht dies aus einer Beschwerde der Schwabacher vom Jahre 1454 bei dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg über den von den Nürnbergern erhobenen Tuchzoll — 3 Pfg. pro Stück — und die für die Benützung des Tuchhauses zu entrichtende Gebühr — 2 Pfg. pro Stück — hervor [2]).

Bei der Erhebung der Wertzölle hat man überhaupt dem Zöllner einen gewissen Spielraum nach oben und unten gelassen; so heißt es in einem Erlaß des Rats vom Jahre 1457 an den Zöllner Hans Tracht, daß derselbe der Stadt Zoll getreulich einnehmen, den Leuten zwar gütlich tun, doch von 100 fl. unter einem Gulden nicht nehmen soll [3]).

Wegen der mannigfachen Ungleichheiten aber, die sich aus dieser den einzelnen Zöllnern vom Rat eingeräumten Latitüde bei den Zollansätzen für die verschiedenen Warengattungen ergaben, sah sich der Rat im Jahre 1465 veranlaßt, die Ratsherren Ruprecht Haller und Hans Imhof mit der Abfassung einer neuen Zollordnung

---

1) J. Christ. Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, IV., S. 694.

2) Der von Swobach beschwerung über den Zoll zu Nürnberg. Nürnberger Ratsbuch 1b, Fol. 268.

3) Nürnberger Ratsbuch 1b, Fol. 336.

zu beauftragen und diese aus den alten Zollbüchern gezogene Ordnung am 28. August desselben Jahres zu veröffentlichen[1].

Der umgeänderte Zolltarif vom Jahre 1465, der mit dem bedeutsamen Satz eingeleitet wurde: Der oberste Zöllner soll Macht haben Gnade zu tun von 60 bis ca. 100 Gulden, nachdem eine jede Sache gestaltet ist, unterschied sich von dem früheren Zollverzeichnis nicht nur durch seine größere Ausführlichkeit sondern vor allem auch durch eine den veränderten Wertverhältnissen entsprechende größere Differenzierung der zollpflichtigen Gegenstände, die sich besonders bei den Tüchern, den gröberen wie den feineren, sodann bei den Rauhwaren zu erkennen gab[2].

Der früher gemachte Unterschied zwischen einem Markt- und einem Torzoll hatte sich wohl auch noch in dem revidierten Zolltarif erhalten; aber die weitere Ausbildung dieser beiden fundamentalen Zölle Nürnbergs hatte sich im Zolltarif vom Jahre 1465 ganz verschieden gestaltet. Während nämlich der Torzoll, und zwar sowohl der große wie der kleine, von den Häuten abgesehen, in allen Positionen einfach aus dem Torzoll der alten Zollordnung in den neuen Tarif herübergenommen worden war, hatten sich die Marktzollsätze sowohl für diejenigen Güter, welche nach dem Werte, als auch für solche, welche nach dem Gewicht verzollt wurden, bedeutend verändert. Vor allem waren nun diejenigen Rohstoffe, wie Lammwolle, Hanf, Flachs, Federn, Farben, Waid, welche am Ende des 14. Jahrhunderts noch zollfrei gewesen waren, teils dem 1-prozentigen Wertzoll, teils einem Gewichtszoll unterworfen. Unter die Gegenstände mit Gewichtszoll, dessen niedrigster Satz von einem Heller auf zwei Heller erhöht, also verdoppelt worden war, waren nunmehr außer den oben erwähnten Rohstoffen auch verschiedene Fabrikate, so Messer, Spiegel, Leuchter etc., d. h. die sogenannten kleinen Pfennwerte, eingereiht. Dagegen wurden viele fremde Produkte, wie Südfrüchte, Reis, Baumwolle, Baumöl, Brasilholz etc., die bisher vom Zentner nur einen Heller Zoll bezahlt hatten, unter die mit dem 1-prozentigen Wertzoll belegten Gegenstände aufgenommen.

Die meisten dieser Aenderungen im mittelalterlichen Nürnberger Zolltarif, namentlich die Aufnahme ganz neuer Warensorten, wie der feinen Tuche und Rauhwaren, in das Zollverzeichnis, lassen zu-

1) Zu wissen, das diß zolpuch auf bevelhnuß eines Erbarn rats in krafft keyserlicher und kuniglicher freyheit dieser statt der zoll halber geben durch herrn Ruprechten Haller und Hannsen Imhof auß den alten zolpüchern getzogen und in diese ordnung pracht ist, dem auch füran also nachgegangen werden sol.

M. Str. No. 990 des Nürnberger Kreisarchivs.

2) Der alte Zolltarif unterschied bei der Position Gewand bloß das geschlachte und graue Tuch und Mitler, bei der Leinwand waren nur Gugler und Goltsch namentlich angeführt, feine Tuchsorten ganz außer Betracht gelassen. In dem Zolltarif vom Jahre 1465 fanden sich allein 5—6 Leinwandsorten, desgleichen sechs Sorten feiner Tücher (Samt, Damast, Atlas, Arras, Zindel, Seide) verzeichnet, ein Beweis dafür, daß der Tuchhandel gerade im Verlauf der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch in Nürnberg eine außerordentliche Ausdehnung erlangt hatte und die fremden Tuchsorten das einheimische Tuch zu verdrängen begannen.

nächst das wohl gerechtfertigte Bestreben des Rates erkennen, die mehr und mehr sich verfeinernde Lebenshaltung und den zunehmenden Luxus der städtischen Bevölkerung durch eine ausgiebige indirekte Besteuerung der Gebrauchs- und Luxusgegenstände für fiskalische Zwecke auszunützen. Aber das Motiv für die Aufstellung vieler neuer Zollpositionen seitens des Rates dürfte doch noch ein anderes gewesen sein, nämlich durch dieselben handelspolitische Absichten zu verwirklichen, z. B. das einheimische Gewerbe durch die erleichterte Zufuhr gewisser Rohstoffe zu fördern, den Durchgangsverkehr gewisser Waren auf die Stadt Nürnberg zu konzentrieren usw. Ein Beispiel für eine handelspolitische Maßnahme ersterwähnter Art ist die Festsetzung eines sehr niedrigen Einfuhrzolles, nämlich eines solchen von einem Pfennig pro Zentner, für Blei, Zinn und Kupfer, Metalle, die für die blühenden Nürnberger Metallgewerbe, wie die Kandelgießer, Beckschläger usw., von der größten Bedeutung waren.

Eines der wichtigsten Produkte für den Nürnberger Transithandel war das Wachs, das im Spätmittelalter von den Nürnberger Kaufleuten in riesigen Mengen aus Osteuropa (Polen, Galizien, Rußland) nach Nürnberg gebracht und von da weiter nach West- und Südeuropa vertrieben wurde. Der Durchgangszoll für einen Zentner Wachs betrug nur zwei Pfennige und war vom Rat jedenfalls darum so niedrig festgesetzt worden, um womöglich den gesamten Transithandel mit Wachs aus dem Osten Europas nach dem Westen über Nürnberg zu lenken [1]).

Da in Nürnberg geradeso wie an allen anderen Handelsplätzen die Vorschrift bestand, daß sowohl die Mehrzahl der Detailkäufe wie auch der Großkäufe die öffentliche Wage (Fronwage) passieren mußten, so waren neben den Zöllen seitens der Fremden und Bürger Waggebühren zu entrichten, die gegeben werden mußten, ob nun der Kaufmann bezw. Gewerbsmann seine Güter selbst zum Abwiegen in die Fronwage brachte oder dieselben im Beisein des Wagmeisters bezw. dessen geschworenen Dieners in seinem Hause oder in seiner Herberge abwiegen ließ. Letzteres war solchen, die mit Messing, Kupfer, Eisen, Stahl und dergleichen handelten, mit dem Abmaß gestattet, daß Kupfer und Messing und dergleichen Metalle bis zu einem Viertelszentner, Eisen und Stahl bis zu einem Zentner zu Hause abgewogen werden durften. Was von den genannten Metallen über diese Gewichtsmengen ging, das mußte in der Fronwage oder der Großen Wage abgewogen werden. Die Waggebühr von solchen Gütern, die nach Fuhrmannsrecht in die Wage gebracht wurden, betrug pro Zentner einen Pfennig [2]). Was man sonst von

1) Vgl. hierzu des Verf. Abhandlung: Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter. (Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1908, S. 20 usw.)

2) J. Baader, Nürnberger Polizeizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. S. 172.

kleinen Dingen in die Wage brachte, davon zahlte man bis in die 20, 30 und 40 Pfund ebenfalls einen Pfennig [1]).

Das Abwiegen der zum Verkauf bestimmten Edelmetalle (Gold, Silber, Perlen) erfolgte in der sogenannten Silberwage nach einem besonderen Gebührentarif, dessen Sätze, auf eine Mark Silber oder Goldes bezogen, sich zwischen einem Pfennig und einem Schilling bewegten [2]).

Für Massenartikel, besonders Nahrungs- und Genußmittel, wie Getreide, Wein usw., waren Spezialmärkte organisiert, auf welchen diese Waren wenigstens von allen Fremden niedergelegt und zum Verkauf gebracht werden mußten, während den Einheimischen etwa von der Mitte des 15. Jahrhunderts an das Niederlegen dieser zur Stadt gebrachten Lebensmittel auch in ihren Häusern erlaubt war. Der Weinmarkt wurde alle Donnerstag auf dem noch jetzt so benannten Platz bei St. Sebalds Pfarre abgehalten; der Getreidemärkte gab es vier, nämlich den Kornmarkt, den Heumarkt, den Milchmarkt und den Markt bei St. Lorenzen.

Die Konzentration derartiger Kaufgeschäfte an bestimmten Plätzen der Stadt hatte einen doppelten Zweck. Erstens wollte der Rat dadurch den städtischen Beamten die Erhebung der Akzisen, die auf verschiedene der in die Stadt eingeführten Nahrungs- und Genußmittel gelegt waren, erleichtern und zweitens die Kontrolle über die Güte und Quantität der gelieferten Waren auf eine möglichst einfache Weise zur Durchführung bringen. Es war nämlich entsprechend dem im mittelalterlichen Geschäftsleben geltenden Hauptgrundsatz, Güte sowie Maß und Gewicht der zum Verkauf gebrachten Waren öffentlich beglaubigen zu lassen, auch in Nürnberg die amtliche Warenkontrolle sowohl für den Detail- wie für den Großhandel auf das peinlichste durchgeführt, ja, Nürnberg erfreute sich darin, wenigstens für einzelne Zweige des Warenhandels, z. B. für den Safranhandel, wegen der außerordentlich detaillierten Vorschriften seiner Marktpolizei sowie wegen der rücksichtslosen Vollziehung der auf Uebertretungen gesetzten Strafen weit über Deutschlands Grenzen hinaus eines besonderen Rufes [3]). Kleinere Orte der Nachbargebiete, wie z. B. das eichstädtische Berching, das bayerische Lauingen etc., denen eine so scharfe Warenkontrolle, wie sie in Nürnberg gehandhabt wurde, nicht möglich war, wandten sich in zweifelhaften Fällen an den Rat von Nürnberg, um denselben zu Safranproben bei der Safranschau in Nürnberg zu veranlassen [4]).

1) Chr. Gottl. v. Murr, Journal z. Kunstgeschichte etc., Bd. 15, S. 116.

2) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen etc., S. 155.

3) Im Jahre 1424 wurde ein Bürger von Brügge, der einem Nürnberger namens Stumpf, 2 Ballen Künleinwerk verkauft, durch die Rauhwarenschau in Nürnberg überführt, daß der eine dieser Ballen kein Kaufmannsgut sei (Nürnberger Briefb. 6, Fol. 123); im Jahre 1435 wurden zwei in Wien als silberne ausgegebene, an Nürnberger Bürger verkaufte Schalen als kupferne, silbern plattierte Schalen nachgewiesen (Nürnberger Briefb. 11, Fol. 180).

4) Der Rat von Nürnberg an die Stadt Perhing, dat. 1443 fer. secunda post Laetare. Die Nürnberger Safranschauer haben den von Perhing zugeschickten Safran

Zu diesen auf ein reelles Gebaren im Handel abzielenden Vorschriften traten dann in den Nürnberger Polizeiordnungen zahlreiche Verordnungen, welche neben der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes den möglichst direkten Einkauf der Waren von den Produzenten bezw. Großhändlern durch die Konsumenten oder, mit anderen Worten, die Zurückdrängung des Zwischenhandels sich zum Ziele setzten. Die von dem Stadtregiment erlassenen Verbote richteten sich in erster Linie gegen den „Fürkauf“, das Aufkaufen von Nahrungs- und Genußmitteln durch Händler, durch welchen nur allzuleicht eine Verteuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse und damit eine Erschwerung ihrer Befriedigung durch die städtische Bevölkerung herbeigeführt werden konnte. Um dem Verlangen der eingesessenen Bevölkerung nach möglichst reichlicher Herbeischaffung der „essenden Dinge“ vom Lande entgegenzukommen, schien es dem Rat noch im 14. Jahrhundert zu genügen, allen Gästen, Juden, Pfragnern und Futterern den Fürkauf für bestimmte Tageszeiten — die fünf ersten Tage der Woche, bis man Tagmesse zu St. Gilgen läutet, am Freitag den ganzen Tag und am Samstag bis zum Mittag — zu verbieten [1]). Da aber die Ausführung bezw. die Ueberwachung dieser Bestimmungen in der Praxis sich als etwas schwierig erwiesen haben dürfte, so verschärfte der Rat im 15. Jahrhundert dieselben dahin, daß niemand, welcherlei es sei, irgend etwas fürkaufen sollte weder hier in der Stadt noch in einer Meile Wegs um Nürnberg bei einer Strafe von der Hälfte des für die fürgekauften Güter aufgewendeten Geldwertes. Wer aber in einer Woche mehr als einmal Fürkauf sich zu schulden kommen ließ und daran begriffen wurde, der sollte neben der gemeldeten Buße *ein* Jahr und fünf Meilen von der Stadt sein [2]).

Den gleichen Zweck, nämlich die nicht kaufmännischen Bürger bei dem Einkauf der notwendigsten Lebensmittel und der Rohmaterialien für die Handwerker vor der Konkurrenz der Händler zu schützen, verfolgten diejenigen Bestimmungen, welche den Pfragnern verboten, *Getreide vor Mittag jeden Tages*, *Schmalz* unter einem Viertelzentner *vor sechsstündigem Feilhalten im Sommer*, bezw. *vor dreistündigem Feilhalten im Winter* für ihr Pfragnerwerk zu kaufen [3]). Den fremden Obsthändlern, die ihr Obst auf dem städtischen Obstmarkt *drei Tage* lang auf ihren Wägen feilhalten durften, war es verboten, ihr Obst innerhalb dieser drei Tage an Fürkäufer oder Händler der Stadt zu verkaufen; inner-

---

wol als cathalaunisch befunden, doch ist derselbe geverlich beswert und gefälscht, daß man in auch bei uns für ein recht falsch hält, der nach der Statt gesetz verbrannt werden müßte. Nürnberger Briefb. 16, Fol. 38. Vgl. ferner Simonsfeld. Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, I, No. 326, wonach ein Kaufmann in Lauingen 1420 seinen in Venedig gekauften Safran von der Safranschau in Nürnberg hatte untersuchen lassen.

1) Vgl. J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen, S. 191.

2) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen, S. 213.

3) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen, S. 216 u. 217.

halb dieser Zeit sollten nur die nicht handeltreibenden Bürger das Recht zum Einkauf des von Fremden feilgehaltenen Obstes haben[1]).

War durch diese und ähnliche Verbote des Fürkaufs zunächst der schon erwähnte Zweck erreicht, die Konsumenten vor Verteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse zu schützen, so dienten dieselben aber auch dazu, den Handwerkern einen Schutz im Einkauf ihrer Rohmaterialien gegen diejenigen zu gewähren, welche solchen Einkauf nur um des Handelsgewinnswillen trieben. Andererseits war aber auch den Handwerkern der Handel mit den von ihnen zu ihrem Geschäftsbetrieb notwendigen Rohmaterialien aufs strengste verboten; es sollte jeder Handwerker solchs Zeugs und Ware überhaupt nicht mehr kaufen als er mit seinen bei ihm im Brot stehenden Ehehalten ungefähr verarbeiten mochte[2]).

Ein Kaufhaus oder eine allgemeine Lager- und Verkaufshalle, wie sie in so vielen Städten Schwabens und der Schweiz üblich waren, gab es in Nürnberg nicht; dagegen waren für solche Rohstoffe und Fabrikate, die in großen Mengen von auswärts eingeführt wurden, seit Ende des 14. bezw. im Beginn des 15. Jahrhunderts eigene Lager- und Verkaufsräume eingerichtet worden, in denen die Fremden ihre Waren niederlegen und zum Verkauf im großen feilhalten mußten. So bestand schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Waidhaus in der jetzigen Peunt, seit 1408 ein Salzhaus, seit 1430 ein Tuchhaus in der Tuchgasse, dessen Benutzung aber im Gegensatz zu dem Waid- und dem Salzhaus den Fremden freistand. Für alle diese Spezialkaufhäuser hatte der Rat eigene Ordnungen erlassen, deren Vollzug den mit der Vereinnahmung der Benutzungsgebühren betrauten städtischen Beamten, den zwei Waidmessern, dem Salzhausschreiber und zwei Gewandunterkäufern oblag.

Wie in den eben erwähnten städtischen Verkaufshallen vom Rat eigene Organe zur Erleichterung des Handels der Bürger mit den Gästen sowie zur besseren Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Handelswelt aufgestellt waren, so hatten sich auch sonst die Hilfsgewerbe des Handels im mittelalterlichen Nürnberg in besonderer Weise ausgebildet und sich eigene Einrichtungen geschaffen. Eine Art Oberaufsicht über den gesamten Waren- und Personenverkehr innerhalb der Stadt führte der vom Rat aufgestellte Pfänder, dessen Aufgabe neben der Ueberwachung der Vorschriften für die Gewerbe vor allem darin bestand, daß die vom Rat für den Markt- und Straßenverkehr wie überhaupt für die Handelsgeschäfte erlassenen Statuten genauestens befolgt wurden. Nahm der Pfänder irgendeine Ungesetzlichkeit wahr, so hatte er namens des Rates unverzüglich dagegen einzuschreiten und die Strafe, z. B. die Ver-

1) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen, S. 272.

2) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen, S. 220. Schreinern war es ausnahmsweise erlaubt, bis zu 10 Brettern und Holz im Werte von 2 Pfd. Heller, desgl. Beutlern, Nestlern und Handschuhmachern einer Person an einem Tage zwei ungefärbte Felle zu verkaufen.

nichtung der wegen ungesetzlicher Beschaffenheit konfiszierten Waren, durch die ihm untergeordneten Organe, die Stadtbüttel, den Leben (Henker), den Marktmeister und den Hüter am Heumarkt zum Vollzug zu bringen.

Unter den übrigen von dem Rat zur Handhabung der Handelspolizei aufgestellten Personen kann man, je nachdem sie mehr den Verwaltungsinteressen der Stadt oder zur leichteren und sicheren Abwicklung der Handelsgeschäfte dienten, am besten zwei Gruppen unterscheiden. Zu den ersteren gehörten das Personal des Obersten Zöllners, aus den fünf Unterzöllnern an den fünf Haupttoren der Stadt und einem Zollschreiber bestehend, das Personal des Wagmeisters, nämlich zwei Oberknechte und sechs Unterknechte, das Personal des Ungelters, der die auf Wein und Bier gelegte städtische Konsumsteuer einzunehmen hatte und dem außer einem Ungeldschreiber mehrere Visierer, — zuerst einer, dann zwei, endlich vier — die Weinschröter und die Weinrufer als Hilfsorgane beigegeben waren. Dann gab es noch die Aemter zur Besteuerung des Färbereigewerbes (a. Steuer und Lagergeld für die im Waidhaus niedergelegten Waidladungen, b. Zeichengebühr für die Beglaubigung der Farbenechtheit der in Nürnberg gefärbten Gewebe), der Lodenfabrikation (Zeichengebühr für die amtliche Beglaubigung der rechten Maße der grauen Loden), des Tuchdetailverkaufs, der Silberverarbeitung und endlich des Unterkaufs im Gewand-, Rauhwaren- und Spezereihandel [1]). Alle diese in der Nürnberger Handelspolizei verwendeten Personen waren von der Stadtverwaltung direkt bestellt, erhielten von derselben für ihre Mühewaltung entweder eine feste Besoldung oder einen Teil der von den Interessenten zu entrichtenden Gebühren und trugen deshalb den Charakter von Finanzbeamten.

Anders verhielt es sich mit der zweiten Gruppe der Hilfsorgane des Nürnberger Handels im Mittelalter, die als Verwalter der sogenannten Schau- oder Warenkontrollanstalten entweder Organe der niederen Gewerbepolizei waren oder als Gehilfen im Transportgewerbe den Warenverkehr in der Stadt vermittelten und die allesamt ausschließlich auf die von den Interessenten entrichteten Gebühren angewiesen waren. Ueber die Nürnberger Schauanstalten nähere Angaben zu machen, erübrigt sich wohl darum, weil dieselben sowohl hinsichtlich ihrer Einrichtungen als auch der strengen Durchführung der für sie geltenden Bestimmungen im allgemeinen genügend bekannt sind. Bemerkenswert ist vielleicht nur der Umstand, daß bei einzelnen Schauanstalten, wie derjenigen für Gewürze, Samen etc., Ballenbinder, also Organe des Transportgewerbes, verwendet waren, während sonst fast durchaus „geschworene Meister" der betreffenden Gewerbe damit betraut waren.

Unter den den Warenverkehr innerhalb der Stadt besorgenden

1) Vgl. hierzu P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431 bis 1440, I, S. 242.

Angehörigen des Transportgewerbes sind zuerst die Lader und die Spanner zu nennen, die das Auf- und Abladen der Güter zu besorgen hatten; dieselben verteilten sich nach den vier großen Richtungen des Nürnberger Handels: Norddeutschland, die Rheinlande, Schwaben und die Schweiz, Bayern und Oesterreich, auf je zwei Viertel der beiden Stadthälften.

Zur Beförderung der Waren selbst von den Kaufhäusern nach der Stadtwage und von dieser zu den Kaufleuten bediente man sich bei Ladungen von mehr als 10 Ztr. der Eigenwagenführer, bei solchen unter 10 Ztr. der Ballenbinder, die außerdem das Packen und Emballieren der Güter in der Stadtwage zu besorgen hatten [1]).

Alle diese Gehilfen des Transportgewerbes sowie die Messer der Feld- und Gartenfrüchte, wie die 10 Kornmesser der Stadt, desgleichen die Unterkäufel in den verschiedenen Zweigen des Warenhandels waren zu besonderen Gesellschaften vereinigt, die nach dem Prinzip der Arbeitsgenossenschaft für die Beschäftigung ihrer Mitglieder und die Beschaffung der Hilfsmittel sorgten. Den Unterkäufeln, denen im Jahre 1430 vom Rat eine neue Gebührenordnung gegeben wurde, war von dieser Zeit an die Verpflichtung auferlegt, die Hälfte ihrer Jahreseinnahme an die Losungstube abzuliefern [2]).

So war der Rat von Nürnberg bemüht, den städtischen Handel und Verkehr durch eine Reihe von Normen und Anstalten, die den heimischen Verhältnissen gut angepaßt waren und zugleich auf die Fremden genügend Rücksicht nahmen, tunlichst zu fördern. Nicht minder aber als durch die inneren städtischen Einrichtungen suchte der Rat durch seine äußere Politik, durch die Erweiterung und Befestigung der Handelsbeziehungen der Stadt zu den Gliedern des Reiches und zu den auswärtigen Staaten, dem Handel und Verkehr seiner Mitbürger freie Bahn zu schaffen.

II. Aeußere Handelspolitik.

Nürnberg, das in einer Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1112 zum erstenmal als Handelsplatz erwähnt wird, muß nach dem von Kaiser Friedrich I. dem Bischof Eberhard von Bamberg im Jahre 1163 erteilten Privileg um die Mitte des 12. Jahrhunderts schon eine bedeutende Handelsstadt gewesen sein, da die Bamberger Kaufleute in diesem Freiheitsbrief mit den gleichen Zollbefreiungen begnadet werden, die der Stadt Nürnberg von früheren Herrschern gewährt worden waren.

Diese den steigenden Flor des Nürnberger Handels bedingenden Zollprivilegien der deutschen Kaiser setzten sich durch das 13. Jahrhundert nicht nur in unvermindertem Maße fort, sondern erfuhren durch einzelne Herrscher eine allmähliche Erweite-

1) S. F. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, IV, S. 349.
2) P. Sander, Die reichsstädische Haushaltung Nürnbergs etc., I, S. 243.

rung. So bestätigte Kaiser Friedrich II. in seinem Gnadenbrief vom Jahre 1219 den Nürnbergern nicht bloß ihre althergebrachte Zollfreiheit in Speier und Worms, sondern verlieh ihnen dieselbe auch in den Donaustädten von Regensburg bis Passau sowie zu Nördlingen und Donauwörth, wenn daselbst Hoftage stattfanden. Besondere Gunst wandten die beiden ersten Kaiser aus dem luxemburgischen Hause, Heinrich VII. und Karl IV., sodann Ludwig der Bayer der durch Handel und Gewerbe immer mehr emporblühenden Reichsstadt zu.

Der Luxemburger Heinrich VII. übertrug im Jahre 1313 dem Schultheißen zu Nürnberg das Geleit auf den Straßen des Reiches und dem Rat und den Schöffen der Stadt das Recht, innerhalb der Stadt für die Ordnung des gemeinen Friedens, insbesondere des Kaufens und Verkaufens halber, zu sorgen, auch befreite er die Bürger Nürnbergs von allen Zöllen an denjenigen Orten und Städten, welche zu Nürnberg von alters her auch frei gewesen sind [1]).

Unter Ludwig dem Bayern, der der Stadt Nürnberg seine ganz besondere Gunst zuwandte, nahm der Handel Nürnbergs gerade durch die von diesem Kaiser erteilten Privilegien einen mächtigen Aufschwung. Im Jahre 1318 erteilte er der Stadt das Recht eines freien Marktes, der 14 Tage nach Ostern beginnen und 4 Wochen dauern sollte. Im Jahre 1332 bestätigte derselbe Kaiser den Bürgern der Stadt Nürnberg alle Privilegien, Rechte und Freiheiten, die ihnen christliche Kaiser und Könige verliehen hatten, sonderlich an den Zöllen und Rechten, die da genannt sind Pfundrecht, in den hernach beschriebenen Städten Bern usw. Unter diesen namentlich angeführten 69 zollfreien Orten befanden sich auch die Städte München und Friedberg i. d. W., die erst im Jahre 1323 bezw. 1324 durch Privilegien Ludwigs in das gegenseitige Zollfreiheitsverhältnis zu Nürnberg getreten waren [2]).

Auch der zweite luxemburgische Kaiser Karl IV. hat die Handelsbedeutung Nürnbergs wohl erkannt und dessen Interessen deshalb nach Kräften gefördert. Er hat im Jahre 1347 den Nürnberger Handelsleuten in Böhmen, Luxemburg, Mähren und Polen alle diejenigen Rechte gewährt, die seinen eigenen Untertanen daselbst zustanden, er hat sie in Basel nicht nur vom Zoll sondern auch vom Ungeld befreit und ihnen im Jahre 1355 alle diejenigen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt, die sie von Kaisern und Königen, auch von anderen Fürsten und Städten erhalten hatten [3]).

Nürnberg hat nun die von den deutschen Königen gewonnenen Zollbefreiungen dazu benützt, um sich auf den Verkehrsstraßen nach denjenigen Gebieten, die zu der fränkischen Metropole in besonders regen Handelsbeziehungen standen, möglichst viele zollfreie Stationen zu sichern und so seinen Kaufleuten im Fernhandel

1) v. Wölkern, Hist. diplom. Norimberg., S. 238.
2) v. Wölkern, Hist. diplom. Norimberg., S. 281.
3) v. Wölkern, Hist. diplom. Norimberg., S. 357 und 796.

einen Vorsprung vor anderen zu verschaffen. Es kamen für Nürnberg hierbei besonders die Rheintalstraße nach den Niederlanden, die durch das nördliche Schwaben und durch Lothringen nach Nordfrankreich führende Straße, die durch die Schweiz nach Burgund und Südfrankreich ziehende Linie, die von Regensburg abwärts führende Donautalstraße und die die Oberpfalz durchschneidenden böhmischen Straßen in Betracht. Auf jeder dieser fünf Welthandelsstraßen besaß Nürnberg eine größere oder kleinere Anzahl zollfreier Stationen, deren Lage meist dadurch gekennzeichnet ist, daß sie die Eintritts- bezw. Austrittsstationen derjenigen Reichsterritorien bildeten, die sich als Zwischenglieder zwischen die fränkische Handelsstadt und die ausländischen Gebiete einschoben.

Die größte Anzahl von zollfreien Orten besaß Nürnberg am mittleren und unteren Rhein; denn von Mainz bis Herzogenbusch an der unteren Maas waren es deren acht, Mosbach und Mainz im Erzbistum Mainz, Boppard und Coblenz im Erzbistum Trier, die Reichsstadt Cöln, Duisburg und Wesel in der Grafschaft Cleve und Herzogenbusch im Herzogtum Brabant. Die erste dieser von Nürnberg am Niederrhein erlangten Zollbefreiungen war wohl diejenige zu Mainz; denn im Jahre 1264 Juni 6. schlossen beide Städte einen Vergleich, daß ihre Bürger gegeneinander zollfrei sein sollten, wobei jährlich der erste Nürnberger Bürger, der mit seinen Waren nach Walburgi nach Mainz käme, dem dortigen Zöllner ein Pfund Pfeffer und zwei weiße Handschuhe, desgleichen der erste Mainzische Bürger zu Nürnberg liefern sollte[1]. Auch mit den beiden anderen am unteren Rhein gelegenen Reichsstädten Boppard und Cöln hat das Verhältnis der gegenseitigen Zollbefreiung aller Wahrscheinlichkeit schon im 13. Jahrhundert bestanden. Dagegen ist die Zollfreiheit der Nürnberger in den fünf übrigen niederrheinischen Orten wahrscheinlich erst im Verlauf des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts festgelegt worden; denn die Befreiung der Nürnberger zu Coblenz wird beispielsweise erst in einer dem Anfang des 14. Jahrhunderts entstammenden Coblenzer Zollrolle erwähnt[2], und mit der Brabanter Stadt Herzogenbusch kann ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Zollbefreiungsverhältnis schwerlich vor dem Jahre 1311 geschaffen worden sein, da erst in diesem Jahre von dem Brabanter Herzog Johann II. die allgemeine Zollbefreiung der Nürnberger für die Lande Lothringen, Brabant und Limburg ausgesprochen worden ist.

Die zweite Welthandelsstraße, auf der Nürnberg seine Zollbefreiung planmäßig durchgeführt hatte, war der das oberrheinische Gebiet in westlicher Richtung durchkreuzende Verkehrsweg nach Nordfrankreich, der in zwei Strängen, einem nördlichen und südlichen, sein Ziel erreichte. Auf der nördlichen oder Rothenburger

1) Roth Geschichte des Nürnberger Handels, I, S. 19.
2) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, S. 321.

Straße lagen außer dem zwar nicht zollfreien, aber mit Nürnberg eng befreundeten Rothenburg die Zollfreiheit gewährenden Reichsstädte Wimpfen, Speier, Metz und Verdun und außerdem das zur Pfalz gehörige Kaiserslautern und das Nassauische Saarbrücken. Auf der südlichen Linie, die von Nürnberg nach Frankreich führte, standen zu Nürnberg im Zollbefreiungsverhältnis die Reichsstädte Hall a. Kocher, Heilbronn, Hagenau und Straßburg und die lothringischen Städte Port St. Niclas und St. Mihiel. Von den beiden letztgenannten lothringischen Orten ist wie bei Herzogenbusch ohne weiteres anzunehmen, daß dieselben erst nach dem Jahre 1311 unter die zollfreien Städte aufgenommen wurden. Das gleiche gilt von der Reichsstadt Heilbronn, das im Jahre 1322 einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Zollfreiheitsvertrag mit Nürnberg abschloß.

Auf der Burgunder Handelsstraße, die zunächst Oberschwaben, sodann die Lande der Eidgenossen durchzog, wies besonders die Schweiz eine große Zahl von Zollfreiheit gewährenden Orten auf. Auf der zum St. Gotthard führenden Linie lagen St. Gallen und Schwyz, auf den zwei vom Bodensee zum Genfer See ziehenden Parallelstraßen Bern und Murten einerseits, Solothurn und Neuenburg andererseits. In Oberschwaben dagegen war die Zahl der zollfreien Orte auf die zwei Reichsstädte Nördlingen und Donauwörth eingeschränkt, zwei Orte, in denen schon nach dem großen Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1219 Nürnberg gewisse Vorrechte genoß.

Mit den Ländern an der mittleren Donau, besonders Ungarn, wo das Deutschtum infolge der aufgeklärten Politik der letzten Arpadenkönige im 13. Jahrhundert große Fortschritte gemacht hatte, vermittelte den Verkehr Nürnbergs die Donautalstraße, die teils durch die Herzogtümer Bayern und Oesterreich, teils durch die Bistümer Regensburg und Passau nach den Ländern der Stephanskrone führte. Soweit die Straße im bayerischen und im bischöflich-regensburgischen und passauischen Gebiet verlief, genoß die Handelswelt Nürnbergs nach dem großen Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1219 Zollfreiheit[1]; auch mit der Reichsstadt Regensburg stand Nürnberg schon von dieser Zeit an in einem gegenseitigen Zollbefreiungsverhältnis. Anders verhielt es sich mit der im Oesterreichischen verlaufenden Strecke der Donaustraße; hier mußte mit Ausnahme der Mautstelle Aschau bei Linz, wo Nürnberg nach dem genannten Privileg Friedrichs II. zollfrei war, an den übrigen neun Zollstätten Zoll bezahlt werden[2]. Durch Sonderverträge zwischen der Stadt Nürnberg und den Herzögen von Bayern und denen von Oesterreich, nach der Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen und

1) Siehe oben S. 615.

2) Die 9 österreichischen Zollstätten von Aschau abwärts hießen: Stauff, Mauthausen ob d. Enns, Grein, St. Nikola, Ybbs, Emmersdorf, Stein an der Brücken, Achstein und Wien. Letzteres besaß das Stapelrecht, das von den süddeutschen Städten drückend empfunden wurde.

dann immer wieder erneuert[1]) und zum teil erweitert, war die Sicherheit der Nürnberger Handelsleute und ihrer Güter bei ihren Fahrten durch Bayern und Oesterreich gewährleistet, die Verpflichtung der herzoglichen Amtleute zur Leistung von Schadenersatz im Falle eines durch ihre Schuld herbeigeführten Schadens und die Nichthaftung der Kaufleute für die Vergehen ihrer Handelsdiener und Fuhrleute ausgesprochen[1]).

Bestimmungen dieser Art finden wir in den zwischen Reichsstädten und Landesfürsten im 14. Jahrhundert abgeschlossenen Verträgen fast ausnahmslos; dagegen war es eine besondere Vergünstigung der Nürnberger Handelsleute, wenn die bayerischen Herzöge Stephan II. und Johann im Jahre 1383 denselben die Zusicherung gaben, daß sie den bayerischen Geleitsreitern weder Kost noch Trinkgeld zu geben schuldig seien, oder wenn Herzog Johann im Jahre 1394 die Nürnberger Kaufleute von der Grundruhe befreite[2]). Auch in der Folgezeit hat das zwischen Nürnberg und dem bayerischen Herzogshaus bestehende gute Verhältnis keine Störung erlitten. Die staatsklugen bayerischen Fürsten sowohl der Landshuter wie der Münchener Linie, Heinrich der Reiche, Ludwig der Reiche, Albrecht IV., haben durch weitere Begünstigungen der Nürnberger Kaufleute sowohl den Nürnberger Transithandel sowie den Handel ihres eigenen Landes zu fördern gewußt[3]).

Aus Erkenntlichkeit für die von den bayerischen Herzögen dem Nürnberger Handelsstand gegebenen Gnadenerweise ließ es der Rat zu, daß die bayerischen Kaufleute, die zu den Oster- und Herbstmessen nach Frankfurt zu reisen pflegten, sich den Geleitszügen der Nürnberger Kaufleute anschlossen, „soweit die Geleite der Fürsten und Herren dies zuließen", und unter der Voraussetzung, daß die bayerischen Kaufleute ihre Quote zu den Geleitsunkosten oder Freßgeldern der Nürnberger beitrugen[4]).

Dagegen ließ sich der Rat von Nürnberg trotz mehrerer Versuche der bayerischen Herzöge nicht dazu bewegen, seine Kaufleute bei ihren Handelsfahrten durch Bayern auf eine bestimmte Route festzulegen bezw. dem im Mittelalter so vielfach geübten Straßenzwang zu unterwerfen. Schon im Jahre 1434 hatte Herzog Ernst von Bayern-München an den Rat eine derartige Zumutung gemacht

1) Handelsvertrag zwischen Nürnberg und dem Herzog Stephan I. von Bayern, nebst seinen 2 Söhnen Stephan II. und Friedrich 1359. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, I, S. 31 u. 40. — Handelsvertrag zwischen Nürnberg und dem Herzog Rudolf IV. von Oesterreich 1363. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, I, S. 31 u. 40.

2) J. F. Roth, I, S. 33 u. 35.

3) Vgl. hierzu die Sicherheits- und Schutzbriefe des Herzogs Stephan II. vom Jahre 1401, der Herzöge Ernst I, Wilhelm III. und Albrecht III. vom Jahre 1430 und die Schadenersatzzusicherungen der Herzöge Sigmund, Albrecht IV. und Ludwig des Reichen vom Jahre 1465 und 1466 bei J. F. Roth, I, S. 87 u. 88.

4) Vgl. das Schreiben des Rates von Nürnberg an Herzog Heinrich von Bayern vom Jahre 1424 (4. August). Nürnberger Briefbuch VI, Fol. 103, ferner die Schreiben des Rates an die Städte Straubing und Passau vom Jahre 1467 (Nürnberger Briefbuch XXXII, Fol. 146).

und eine gleiche Forderung stellte im Jahre 1464 der Pfälzer Wittelsbach Herzog Otto von Neumarkt, der den Nürnbergern zumutete, bei ihren Fahrten nach Ingolstadt und München statt der Straße über Röthenbach diejenige über Neumarkt zu benützen [1]. In beiden Fällen berief sich der Rat auf seine bisher beobachtete Gepflogenheit, bei allen angrenzenden Reichsständen um sicheres Geleit zu werben, seinen Kaufleuten aber die Wahl der Straße nach deren Bedürfnissen freizustellen.

Zu den von dem Nürnberger Handelsstand am frühesten und am häufigsten aufgesuchten Gebieten gehörten die Sudetenländer, die besonders unter der Herrschaft der Luxemburger eine hohe wirtschaftliche Blüte erlebten und mit Nürnberg in einem äußerst regen Tauschverkehr standen. Zur Bewältigung dieses Verkehrs bedienten sich die Nürnberger im ganzen zweier Straßen, der nach Mittelböhmen führenden Prager und der nach Nordböhmen führenden Egerer Straße, die ihre Fortsetzungen nach Schlesien und nach Sachsen fanden. Auf beiden Straßen hatte sich Nürnberg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts mehrere zollfreie Stationen, so auf der Egerer Straße das oberpfälzische Auerbach und Eger selbst, auf der Prager Straße, die von Sulzbach bis Pilsen in zwei Parallellinien verlief, Hersbruck, Sulzbach, Amberg, Nabburg und Pilsen gesichert. Auf einer dritten Straße, die von der Prager Straße in Amberg abzweigte und über Furth nach Südböhmen und Mähren führte, waren Ensdorf an der Vils und Cham zollfreie Orte [2].

In Böhmen selbst und seinen Nebenländern erfreuten sich die Nürnberger durch ein Privileg Kaiser Karls IV. vom Jahre 1347 der gleichen Rechte, die die Böhmen in Nürnberg genossen [3].

Nürnberg hat aber nicht nur durch die Gewinnung kaiserlicher Privilegien und durch Verträge mit zahlreichen Reichsstädten dem Fernverkehr seiner Kaufleute Bahn gebrochen, sondern hat auch in reichsfürstlichen Gebieten und in fremden Staaten Zollfreiheit und sonstige Handelsvorrechte für seine Bürger zu erwirken gewußt.

Zu den Reichsfürsten, die Nürnberg in ihren Gebieten völlige Zollfreiheit gewährten, gehörte in erster Linie der Herzog Johann II. von Lothringen, Brabant und Limburg, der am 2. November 1311 den Städten Brabants befahl, alle Kaufleute und Bürger von Nürnberg und deren Familie mit ihren Gütern und Waren durch die herzoglichen Lande wandeln, darin verweilen und handeln zu lassen ohne von denselben irgendeinen Zoll zu fordern [4].

Diese allgemeine Zollfreiheit in Brabant und Limburg, deren

---

1) Nürnberger Briefbuch X, Fol. 5 und Nürnberger Ratsbuch 1c, Fol. 59.

2) In der Mehrzahl dieser oberpfälzischen bezw. böhmischen Orte erlangte Nürnberg die Zollfreiheit in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vgl. außer Roth, Geschichte des Nürnberger Handels IV, S. 1 etc. Chr. G. v. Murr, Urkunden der vornehmsten Orte, mit welchen Nürnberg Zollfreiheiten errichtet hat.

3) Siehe oben S. 615.

4) Hansisches Urkundenbuch III, S. 585.

sich außer Nürnberg im Deutschen Reich nur noch die Städte des Hansabundes erfreuten, wurde dann im Jahre 1361 durch den Grafen Ludwig III. von Flandern und die Städte Gent, Brügge und Ypern zum Teil auch auf Flandern ausgedehnt und dabei genauere Bestimmungen für den Handel der Hansen und Nürnberger getroffen [1].

Die 60 Artikel des großen vlämischen Privilegs vom Jahre 1361 gliederten sich in drei Gruppen, von denen sich die ersten auf die Vorrechte bezogen, die den Nürnbergern in einzelnen von ihnen besonders lebhaft betriebenen Handelszweigen, wie im Wein-, Tuch- und Getreidehandel, eingeräumt waren. Im Weinhandel z. B. war ihnen der Weinverkauf im kleinen nach der alten Abgabe — von einer Rute Wein ($14^1/_2$ Ohm) ein Pfund gewöhnlicher Groschen — und das Nachfüllen solcher Fässer, die beim Transport von ihrem Inhalt nicht über den vierten Teil eingebüßt hatten, ohne Heranziehung eines Zollbeamten und ohne Verpflichtung zur Nachbesteuerung des Füllweins erlaubt (Artikel 20—24). Im Tuchhandel durften die Nürnberger englische Tücher, die nach Zwyn in Flandern (bei Sluys) kamen, in andere Schiffe umladen und frei aus dem Lande führen, nachdem sie den rechten Zoll davon entrichtet hatten. Graue Tücher, die von auswärts nach Flandern gebracht wurden, durften sie frei, ohne Entrichtung eines Halle- oder Gewandhausgeldes, verkaufen. Eine zweite Gruppe von Bestimmungen regelte die Wag- und Maklergebühren, die Zölle, die Akzise, die Gewölbezinse und die bei Verletzung der Amtsobliegenheiten der Zöllner, der Makler und des Wagpersonals, desgl. der Fuhr- und Schiffsleute entstehenden Schadenersatzansprüche der deutschen Kaufleute an die genannten Hilfsorgane des deutsch-flandrischen Handels.

Die dritte Gruppe der flandrischen Privilegien handelte von dem Recht der Deutschen, Waffen zu tragen, unter sich Vereine zu bilden und über deren Mitglieder eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, mit Ausschluß der Vergehen, welche mit Leibes- und Lebensstrafen geahndet wurden, ferner von den Kautelen, die den um schwerer Missetaten gefänglich eingezogenen Kaufleuten die Einhaltung des in Flandern üblichen Rechtsganges und im Falle der Verurteilung die Sicherstellung ihrer Güter vor Konfiskation garantierten. Wie durch solche Bestimmungen die Freiheit der Person und des Gutes der Nürnberger gegenüber etwaigen Uebergriffen der flandrischen Justiz möglichst sichergestellt wurde so durch weitere Artikel die Wiedererlangung geraubter oder durch Gottes Gewalt verloren gegangener Güter, die bei dem in den Niederlanden herrschenden strengen Seerecht eines guten Schutzes sich erfreuten.

Hat Nürnberg in den Niederlanden im Anschluß an die Hansestädte sich bedeutende Handelsprivilegien zu erringen gewußt, so gelang ihm dies in Italien, insbesondere in Genua, dem Hauptzugang der Deutschen zum Mittelmeer, mit Unterstützung der schwäbi-

1) Vgl. f. das Folgende: Hansisches Urkundenbuch III, No. 497.

schen Reichsstädte, an deren Bund es seit dem Jahre 1384 Anschluß gefunden hatte. Unter den schwäbischen Reichsstädten unterhielten namentlich die Bodenseestädte, wie Konstanz, Ravensburg, St. Gallen, mit Genua einen sehr lebhaften Handel und an den sehr weitgehenden Vorrechten, die diese schwäbischen Städte von Genua am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunders für ihre Kaufleute eingeräumt erhielten, nahm die Handelswelt Nürnbergs im vollen Maße teil.

Aus einer Beschwerde der Deutschen über die übermäßigen Zölle in Genua und aus der von den Genuesen erteilten Antwort an die verbündeten Städte Schwabens, Frankens und Bayerns vom Jahre 1398 wissen wir, daß die deutschen Kaufleute für ihre eigenen Waren, die sie aus dem Gebiete von Genua ausführten, Freiheit von der Abgabe pro exitu ripae oder von dem „Reyff", wie diesen Zoll Ulman Stromer in seinem bekannten Memorialbuch „von meinem Geschlecht" bezeichnet, genossen [1]). Welcher Freiheiten die Deutschen um jene Zeit in Genua sich sonst noch erfreuten, wissen wir leider nicht; wir können nur aus dem 34. Kapitel des Stromerschen Büchleins, das einen genauen Tarif der von den Deutschen zu entrichtenden Abgaben enthält, einen ungefähren Schluß auf die Abmachungen ziehen, die zwischen Genua und den süddeutschen Städten getroffen waren. Im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, in der Zeit, da Kaiser Sigmund die gegen Venedig verhängte Handelssperre mit allen Mitteln durchzuführen und den Durchgangsverkehr von der Levante nach Deutschland aus Venedig nach Genua zu verlegen suchte, wurden den Deutschen von Genua, das damals unter der Herrschaft der Mailänder Visconti stand, weitere Freiheiten eingeräumt. So wurde unter anderem im Jahre 1424 der Durchgangszoll der Waren, die von Katalonien oder der Provence nach Deutschland und vice versa von Deutschland nach diesen Ländern bestimmt waren, auf $^1/_2$ Proz. des Wertes der Artikel herabgesetzt, der Einfuhrzoll von deutscher Leinwand und Barchent, auf 9 Pfg. vom Pfund Wert festgelegt und die Zeit, bis zu welcher den Waren der Charakter der Transitwaren verbleiben sollte, auf 6 Monate ausgedehnt.

Diese sehr weitgehende Handelsfreiheit der Deutschen, die in den dreißiger und vierziger Jahren noch erweitert worden ist, erlitt aber um die Mitte des Jahrhunderts, während der durch das Schreckensregiment des genuesischen Erzbischofs Paolo Fregoso heraufbeschworenen Unruhen, eine längere Unterbrechung, die erst wieder aufgehoben wurde, als mit dem Jahre 1464 Franz Sforza von Mailand von Genua Besitz nahm und darin die Ordnung wiederherstellte. Als nun noch Francescos Tod im Jahre 1466 und nach dem Uebergang der Herrschaft an dessen Sohn Maria Galeazzo die Ruhe in Genua sich erhalten zu wollen schien, stellte sich bei den süddeutschen Städten das Verlangen ein, die unterbrochenen Handels-

1) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, I, S. 533.

verbindungen mit Genua wieder aufzunehmen. Die zu Ulm versammelten schwäbischen Städte sowohl als auch der Rat von Nürnberg schickten zu diesem Zweck 1466 Schreiben (vom 11. bezw. 28. August) an die Behörden von Genua, den herzoglichen Stadthalter Konrad von Koruntenen und die Anzianen, in welchen um die Erneuerung der in Vergessenheit geratenen Privilegien und um Zulassung zum ungehinderten Handel in Genua gebeten wurde [1]).

Während nun die schwäbischen Städte schon in ihrer schriftlichen Bitte ihrem Wunsch nach Erweiterung der früheren Handelsvorrechte in Genua Ausdruck gaben und zur Betreibung dieser Sache einen eigenen Gesandten in der Person des Konstanzer Bürgers Heinrich Frey nach Genua schickten, begnügte sich der Rat von Nürnberg mit der einfachen Bitte um Bestätigung der alten Freiheiten, schickte aber außer seinem Schreiben an die genuesischen Behörden ein gleichlautendes Bittgesuch an den Mailänder Herzog Galeazzo, worin er sein Anbringen in ausführlicher Weise begründete und mit der Hoffnung schloß, daß den deutschen Kaufleuten durch die gewohnte Umsicht und Fürsorge des Mailänder Herzogs ein freier, friedlicher und segensreicher Zugang zu dem genuesischen Staat geschaffen werde.

In der Tat wurde durch die am 23. Dezember 1466 von Genua bewilligten Conventiones Alemannorum allen billigen Wünschen der deutschen Kaufleute Rechnung getragen, wenn auch nicht alle von den schwäbischen Städten verlangten Begünstigungen zu erlangen gewesen waren [2]).

Im engsten Zusammenhang mit den von den Deutschen in Genua gewonnenen Privilegien stehen die von den Visconti und Sforza in Mailand eingeräumten Handelsrechte vom Jahre 1422 und 1469, durch die die Deutschen den Bürgern Mailands in den Zöllen gleichgestellt, die Lagerungsfrist der Transitwaren in herzoglichem Gebiet auf 2 Monate ausgedehnt und sonst manche wertvolle Vorrechte eingeräumt wurden.

Genua übte auf den deutschen Kaufmann ebensosehr durch seine eigenen Produkte, namentlich durch die Erzeugnisse seiner hochentwickelten Textilindustrie, als auch als Durchgangspunkt des deutschen Handels nach Spanien und Süditalien bedeutende Anziehungskraft aus. Der deutsche Kaufmann hatte in der nach den Prinzipien des Freihandels geleiteten Handelsstadt einen bequemen Zugang zum westlichen Mittelmeer und diesen haben sowohl die Bodenseestädte, wie Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, als auch Nürnberg auf das fleißigste benützt.

Unter den spanischen Staaten kam für die Deutschen vor allem das Königreich Aragonien mit Katalonien in Betracht.

1) W. Heyd, Der Verkehr süddeutscher Städte mit Genua während des Mittelalters. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24, S. 215 ff. und Nürnberger Briefbuch, Bd. 32, Fol. 29.

2) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs etc., I, S. 536 ff.

Mit diesen Gebieten unterhielten sowohl die Oberschwaben als auch die Nürnberger schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen lebhaften Verkehr und in Berücksichtigung dieser regen deutsch-aragonischen Handelsbeziehungen hat König Alfons V. von Aragonien im Jahre 1420 (7. Januar) den deutschen und savoyischen Kaufleuten ein Handelsprivileg erteilt, das für dieselben nebst der Zusicherung des Schutzes und Geleites in den aragonischen Ländern auf 5 Jahre einen Zoll von 4 Denaren auf das Barceloneser Pfund (also $^1/_{60}$) für alle ein- und ausgeführten Waren, die Ernennung eines besonderen Konsuls zur Schlichtung der Streitigkeiten unter sich und das Recht einräumte, im Falle der Aufhebung des Vertrags noch 6 Monate zur Abwicklung ihrer Geschäfte im Lande bleiben zu dürfen [1]).

Die enge Vereinigung Siziliens mit Aragonien seit dem Sturz der Herrschaft der Anjou auf dieser Insel sowie die Wiedervereinigung Neapels mit Sizilien im Jahre 1442 verschafften den Deutschen von Spanien aus auch Zutritt nach Unteritalien, das sie übrigens nicht bloß zur See, von Pisa und Genua aus, sondern auch zu Land auf ihren Handelsfahrten erreichten. Ende des 15. Jahrhunderts sind Nürnberger sowohl auf den Safranmärkten in Aquila als in den apulischen Städten Bari, Barletta etc. und auf Sizilien (Messina, Catania) nachweisbar [2]).

Bildete so Genua für die oberdeutschen Kaufleute die Brücke, die von Italien nach der iberischen Halbinsel und nach Sizilien hinüberführte, so trafen sie in Venedig, der zweiten italienischen Seestadt, an der sie das Mittelmeer erreichten, infolge der monopolistischen Grundsätze der Beherrscherin der Adria eine unüberschreitbare Schranke, vor der insbesondere die Nürnberger nur knirschend Halt machten und die zu durchbrechen ihnen nur in ganz seltenen Fällen gelingen sollte [3]). Venedig hatte nämlich, wie es den vom Orient herkommenden Händlern verbot, in das Innere der Stadt vorzudringen, so auch allen vom Lande kommenden den Zutritt zu den Schiffen und zu der Fahrt über das Meer verschlossen, so die in der Lagunenstadt aufgekommene Theorie von ihrer Alleinherrschaft auf der Adria zur vollen Wirklichkeit machend.

Als Entgelt für diese den Deutschen auferlegte Einschränkung hatte Venedig schon im 13. Jahrhundert Verzicht auf den selbständigen Ankauf der deutschen Waren in Deutschland geleistet, desgleichen seinen Bürgern verboten, venetianische Waren nach Deutschland zu verbringen und sie dort zu verkaufen. Die Deutschen sollten vielmehr, wie sie die Produkte der Levante ausschließlich in Venedig aus den Händen der Einheimischen zu kaufen verpflichtet

---

1) K. Häbler, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1441) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Württemb. Vierteljahrsschrift, 1901, S. 120.

2) Vgl. die Beilagen zu der Imhof-Genealogie im Nürnberger Kreisarchiv.

3) Flegler, Die Beziehungen Nürnbergs zu Venedig. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1867, S. 329 etc.

waren, ihre Produkte selbst nach Venedig bringen und so den venetianischen Staatssäckel durch Entrichtung von möglichst hohen Ausfuhr- und Einfuhrzöllen füllen helfen. Diese venetianischen Zölle waren nun aber auch wirklich darnach angetan, den fremden Kaufleuten die Freude an dem Aufenthalt in der Lagunenstadt zu verleiden. Venedig hat auch hierin wie in seinem außerordentlich kunstvoll ausgebildeten Abschließungssystem den Rekord unter den großen mittelalterlichen Handelsplätzen geschaffen.

Nach einem in der Augsburger Stadtbibliothek als Handschrift aufbewahrten venetianischen Zolltarif aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts [1]) bezahlten die Fremden in Venedig im späteren Mittelalter Zölle und Abgaben von einer ganz außerordentlichen Höhe. Sowohl die Einfuhr- wie die Ausfuhrprodukte wurden, mit Ausnahme des Eisens, das nach dem Gewicht verzollt wurde, durchaus nach dem Wert verzollt und zwar unterschied der venetianische Zolltarif bei der Einfuhr sieben Warengruppen, nämlich: 1) Leinwand, 2) Tücher und Krämereiwaren, 3) Zinn, Blei und Rauhwaren, 4) Kupfer, 5) Lerged, Schirlitze und englische Wolle, 6) Pfeffer und 7) Negelein, die einem ein- bis fünfprozentigen Wertzoll unterworfen waren. Zu diesen an und für sich verhältnismäßig hohen Wertzöllen kamen nun aber noch bei jeder eingeführten Ware mehrere Nebenzölle, nämlich die Messetaria, eine $1^1/_2$-proz. Verkaufsabgabe, die Sansaria, eine $^1/_2$-proz. Unterkaufsabgabe, und der St. Markuszoll, eine 15-proz. Abgabe von dem eigentlichen Wertzoll. Zu diesen drei konstanten Beizöllen trat aber bei gewissen Importartikeln, wie bei den Tüchern und Rauhwaren, noch ein besonderer Zuschlag, die $2^1/_2$-proz. Gratia, so daß der gesamte Zoll bei solchen Waren mindestens 5—6 Proz. ihres Wertes betrug. Noch exorbitanter war die Höhe der meisten Ausfuhrzölle, die nach sechs Warengruppen abgestuft waren, worunter z. B. Holz- und Messingwaren einen Zoll bis zu 15 Proz. des Wertes, die gesalzenen Fische einen solchen von 18 Proz. des Wertes zu entrichten hatten.

Außer diesen hohen Zöllen hatten die Deutschen noch besondere Gebühren, so die Francitta, für ausgeführte Südfrüchte, südländische Weine und Hausen, die Schreibgebühren für das Ausschreiben der Zölle aus den im deutschen Haus (Fondaco dei Tedeschi) für jeden Deutschen angelegten Conti, und den Cottimo d. h. den von den deutschen Kaufleuten erhobenen Beitrag zur Bestreitung der im Fondaco notwendigen gemeinsamen Ausgaben, zu entrichten.

Das egoistische Monopolsystem Venedigs selbst zu durchbrechen, daran konnten die Deutschen bei der bevorzugten Stellung der Lagunenstadt im damaligen Welthandel nicht wohl denken; aber sich einzelne Erleichterungen zu verschaffen, die mit den Interessen Venedigs vereinbar waren, das gelang der einen oder der anderen

1) Manuskript No. 34 der Halderschen Sammlung der Augsburger Stadtbibliothek.

der mit Venedig in Verkehr stehenden deutschen Reichsstädte, und Nürnberg hat unter diesen begünstigten Orten durch seine diplomatische Geschicklichkeit wohl obenan gestanden. Als Beweis für diese entgegenkommende Haltung Venedigs gegen Nürnberg mögen folgende Beispiele dienen. Im Jahre 1337 erneuerte der venetianische Senat eine 5 Jahre zuvor aufgehobene alte Bestimmung, wonach für gemünztes Geld, das nach Venedig eingeführt wurde, ein Wertzoll von 5 Proz. bezahlt werden sollte. Die deutschen Kaufleute empfanden das als einen lästigen Druck und remonstrierten dagegen. Auf die Vorstellungen des Kaisers Ludwig des Bayern und des Rates von Nürnberg hin wurde die Verordnung im Jahre 1358 wieder aufgehoben und die Deutschen hatten fortan für geprägtes Geld nicht mehr zu zahlen als für ungemünztes [1]). Im Jahre 1346 waren unter dem Dogen Andrea Dandolo neue Auflagen auf deutsche Wuren gesetzt worden, wogegen Kaiser Ludwig im Namen der Reichsstädte Beschwerde führte und mit Repressalien drohte. Infolge dieser Drohung, die wohl auf den Rat Nürnbergs zurückzuführen sein dürfte, sah sich Venedig bald zur Aufhebung der neuen Auflagen veranlaßt, wie denn nach mehrfach ausgesprochenen Urteilen des venetianischen Senates die Deutschen nicht mit rigoroser Strenge, sondern mit Milde und Wohlwollen behandelt werden sollten [2]).

Noch mehr als durch solche allgemeine Verordnungen gab die venetianische Regierung ihr Wohlwollen dem Handelsstand Nürnbergs dadurch zu erkennen, daß sie durch Einzelerlasse Ausnahmen von den sonst gültigen gesetzlichen Bestimmungen zugunsten einzelner Nürnberger traf, Strafnachlaß bei Uebertretungen von Gesetzesparagraphen gewährte u. dgl. m. [3]).

Eine der Hauptaufgaben des Nürnberger Handels bestand darin, mit den Spezereien der Levante und Manufakturen Italiens, die Nürnberg zum großen Teil aus Venedig bezog, die östlichen Länder Europas zu versorgen und andererseits die Rohprodukte Osteuropas der heimischen Industrie zuzuführen. Außer Böhmen und Ungarn, wo besonders die Luxemburger und die Anjou den fremden Kaufleuten bedeutende Handelsvorrechte eingeräumt hatten, kam hier für Nürnberg vor allem Polen in Betracht, und gerade in diesem Königreich erfreuten sich die Nürnberger seit den Tagen des Königs Wladislaws II., des ersten Jagellonen auf dem polnischen Thron (1386—1434), der weitestgehenden Handelsfreiheiten, die recht wohl zu den Privilegien Nürnbergs in den Niederlanden in Parallele gesetzt werden können. Das Privilegium vom 10. Mai 1394, durch das Wladislaw II. den nach Polen handelnden fremden Kaufleuten das Recht einräumte, daß sie die von ihnen eingeführten Waren nur drei Tage in Posen zum depotweisen Verkauf niederzulegen hätten, nach Ablauf dieser Frist aber dieselben frei nach den um-

1) Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, II, S. 34,
2) Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, I, No. 119 und II, S. 36.
3) Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, II, S. 35.

liegenden Gebieten ausführen durften[1]), war im Jahre 1444 von den Posenern beiseite gesetzt und den Nürnberger Kaufleuten bei ihrem Transithandel Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden. Aus diesem Anlaß richtete der Nürnberger Rat im Februar 1444 an die Stadt Posen sowie an verschiedene polnische Würdenträger, so an den Bischof Andreas Opalinski von Posen, an den Erzbischof Vincenz IV. von Gnesen und an den Schloßhauptmann Mecske von Posen, Briefe, in welchen daran erinnert wurde, daß König Wladislaw II. die Bürger und Kaufleute Nürnbergs begnadet und privilegiert habe, daß sie alle und jegliche Kaufmannschaft in dem Königreich Polen und an allen Enden des zu demselben Königreich gehörenden Gebietes frei und ungehindert treiben und hantieren mögen, Freiheiten, welche von dem jetzigen König Wladislaw III. im Jahre 1444 bestätigt worden seien[2]).

Eine Schranke war dieser Handelsfreiheit der Nürnberger in Polen erst an der Ostsee gesetzt, wo die Machtsphäre des Bundes der Hanse begann. Denn die Hansen verschlossen, wie aus einem Schreiben der Städte des preußischen Viertels an den Rat von Nürnberg vom 23. Juni 1399 hervorgeht[3]), dem süddeutschen Kaufmannsstand ebenso sehr die nordischen Meere, wie es Venedig mit dem Zutritt zur Adria tat. Die Hauptseemächte Europas im späteren Mittelalter wachten eben mit Argusaugen darüber, daß ihre Monopolstellung im überseeischen Handel von keiner Seite beeinträchtigt wurde.

Die Hansen haben den Nürnbergern aber nicht bloß die deutschen Meere verschlossen, sondern haben sich die gefährliche Konkurrenz derselben, namentlich im Spezereihandel, auch in ihren Städten selbst möglichst vom Leibe gehalten. Entsprechend dem Hauptgrundsatz des nordischen Seebundes, nur demjenigen Anteil an den Rechten und Freiheiten der Hanse zu lassen, der in einer Hansestadt Bürgerrecht genoß, schlossen sie die Süddeutschen, die sich nur als Gäste in ihren Mauern aufhielten, von dem freien Handel daselbst im großen und ganzen aus, gestatteten ihnen vielmehr nur mit solchen Waren im kleinen zu handeln, deren heimische Provenienz sie nachweisen konnten[4]). In dieser Beziehung hatte namentlich Nürnberg, dessen Bürger schon im 14. Jahrhundert Spezereien und andere Kaufmannschaft in den Hansestädten in den Handel gebracht hatten, mit Lübeck im 15. Jahrhundert manchen Strauß auszufechten. Durch die ganze erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und noch über diese Zeit hinaus wiederholte der Rat von Lübeck das Verbot, daß die Nürnberger andere Waren als solche Pfenn-

---

1) H. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, S. 38.

2) Nürnberger Briefbuch 16, Fol. 224 und 227. Vgl. außerdem G. Sommerfeldt, Aus Nürnbergs Handelsbeziehungen nach Posen und Polen im 15. Jahrhundert (Forsch. z. Gesch. Bayerns, XVI, S. 291).

3) Hanserezesse, IV, No. 540.

4) Vgl. die Willkür der Krämerzunft zu Lübeck über den Handel der fremden Kaufleute v. J. 1353. Hansisches Urkundenbuch III, No. 682.

werte, die bei ihnen in Nürnberg gemacht sind, in Gewölben und auf dem Markt feilhalten durften. Trotz alles Remonstrierens des Nürnberger Rates gegen diese große Einschränkung des Handels der Nürnberger in Lübeck blieb der Rat des Hansevororts bei seinem Entschlusse, sich darauf berufend, daß Nürnberg eine solche Freiheit, wie es sie in Lübeck beansprucht, nicht nachweisen könnte [1]).

Für Ungarn gewährten die Könige Karl I. (1307—1342) und Ludwig I. (1342—1382), die ersten Herrscher aus dem Hause der Angiovinen auf dem ungarischen Thron, durch Privilegien von den Jahren 1336, 1357 und 1370 den fremden Kaufleuten ähnliche Freiheiten, wie sie die Herzöge von Bayern und Oesterreich den Nürnbergern eingeräumt hatten.

König Karl I. hatte im Einvernehmen mit König Johann von Böhmen im Jahre 1336 (6. Januar) die Zölle auf den von Böhmen und den anderen benachbarten Ländern nach Ungarn führenden Straßen festgesetzt bezw. gegenüber den in der Uebergangszeit von der Arpaden- zu der Anjouherrschaft eingetretenen willkürlichen Erhöhungen ermäßigt und den fremden Händlern nach Entrichtung der gesetzlichen Zölle Freiheit und Sicherheit des Handels und Wandels in den Ländern der Stephanskrone zugesagt [2]).

König Ludwig I. bestätigte dieses Privileg seines Vaters im Jahre 1357 (29. Juli) speziell den Prager und Nürnberger Kaufleuten, die damals durch Nicolaus Scherpf von Prag und Wolfram Stromayer von Nürnberg am ungarischen Königshof vertreten waren; doch schränkte dieser Fürst die unbedingte Handelsfreiheit der Fremden in Ungarn insofern ein, als er denjenigen Gästen, welche Schulden machten oder sonst an einem Fremden sich vergingen, den gesetzlichen Schutz versagte [3]).

Im Jahre 1370 erwirkten Berthold Holzschuher und Johann Ebner für die Nürnberger bei König Ludwig weitere Privilegien, nämlich zunächst das, daß die Waren in der beim Kauf bedungenen Münze bezahlt werden sollten, sodann das Vorrecht, daß ihnen im Falle der Aufkündigung ihrer Handelsfreiheit eine 6- bis 7-wöchige Präklusivfrist gegeben wurde und daß sie im Kriegsfalle mit ihren Waren sicher aus dem Land geleitet werden sollten [4]).

Ueberblickt man die Handelspolitik Nürnbergs in den letzten

1) Vgl. die Schreiben des Nürnberger Rates an Lübeck vom 8. Mai 1406 und 19. März 1442, desgl. das Schreiben des Bürgermeisters von Lübeck an den Rat von Nürnberg vom 23. Juni 1462. Nürnberger Briefbücher, I, Fol. 122 und XV, Fol. 214, ferner D-Urkunden des Nürnberger Kreisarchivs, No. 689.

2) Vidimus der am 6. Januar 1336 von König Karl von Ungarn zu Wyshegrad ausgestellten Urkunde (eine freiheit, wie die kaufleut im fürstentum zu Hungarn mauten sollen, von König Ludwig außgangen) von Abt Sebald bei St. Aegydien am 7. November 1469 ausgefertigt. Nürnberger Kreisarchiv, A-Urkunden, No. 60.

3) Vidimus des von König Ludwig von Ungarn am 29. Juli 1357 erteilten Privilegs („eine freiheit von König Ludwig zu Hungarn der kaufleut iren Handel halber"), von Abt Sebaldus zu St. Aegydien am 7. November 1469 gefertigt. Nürnberger Kreisarchiv, A-Urkunden, No. 60a.

4) J. F. Roth, I, S. 38.

Jahrhunderten des Mittelalters im ganzen, so treten einem als die springenden Punkte derselben zwei Erscheinungen entgegen, die dem Handel dieses vornehmsten Emporiums Oberdeutschlands, wenn nicht ganz Deutschlands, in jener Uebergangszeit ein von allen übrigen mittelalterlichen Handelsplätzen scharf sich abhebendes Gepräge verleihen. Das für die innere Handelspolitik Nürnbergs kennzeichnende Merkmal ist die schon eingangs dieser Erörterungen betonte milde Behandlung der Fremden, die, von sonstigen Begünstigungen im Gastrecht abgesehen, vor allem durch möglichst niedrige Transitzölle zur Durchfahrt mit ihren Waren durch Nürnberg und zur Niederlegung derselben auf dem dortigen Markt bewogen werden sollten und auch tatsächlich bewogen worden sind. Der Nürnberger Handel erhielt durch diese die Interessen der eigenen Bürger zum Teil hintansetzende Bevorzugung der Fremden einen internationalen Charakter, der in Zeiten politischer Krisen unbedingt auf die politische Haltung der Reichsstadt abfärben mußte und ihr, wie sattsam bekannt, den Vorwurf des Krämergeistes und des kaufmännischen Eigennutzes zugezogen hat. Derselbe Zug der Internationalität und der rücksichtslosen Verfolgung der eigenen geschäftlichen Interessen ist aber auch der äußeren Handelspolitik Nürnbergs im ausgehenden Mittelalter eigen. Mit einer Betriebsamkeit und einer Umsicht und diplomatischen Geschicklichkeit, die vielleicht nur noch von Venedig übertroffen wird, knüpfte der Rat von Nürnberg Verbindungen nach allen Seiten an, die im letzten Grunde alle darauf hinausliefen, dem eigenen Handelsstand im Ausland freie Bahn zu machen, die gerade den mittelalterlichen Verkehr überall hemmenden Schranken möglichst zu beseitigen. Auf welche Weise Nürnberg dieses Ziel vielfach erreicht hat, ist im Vorhergehenden im einzelnen nachzuweisen versucht worden. Der Ruhm der von weitsichtigen Staats- und Geschäftsmännern geleiteten Reichsstadt kann dadurch nur wenig geschmälert werden, daß Nürnberg seine Handelsfreiheiten im Ausland oft nicht aus eigener Kraft, sondern bloß mit Hilfe „guter Freunde“ gewonnen hat; denn wenn irgendwo, so muß im Wirtschaftsleben der Völker der Satz Molières: Je prends mon bien où je le trouve, unbedingte Geltung behalten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909.

Von Dr. Ludwig Wassermann.

Unter den Steuerentwürfen, welche anläßlich der Reichsfinanzreform 1908/09 von den verbündeten Regierungen dem Reichstag vorgeschlagen wurden, befand sich auch der Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein, denn die Regierung war der Meinung, daß der Branntwein einen wesentlich höheren Steuerertrag als bisher zweifellos abwerfen könne. Sie führte in der Begründung zu dem genannten Entwurfe aus, daß fast in sämtlichen Kulturstaaten die Branntweinsteuerbelastung pro Kopf der Bevölkerung mehr als doppelt, ja dreimal so groß als in Deutschland sei[1]). Das bisher in Geltung gewesene Gesetz vom 24. Juni 1887 (mit Abänderungsgesetzen vom 8. Juni 1891, 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902) sollte darum durch eine grundsätzliche Aenderung in der Branntweinsteuergesetzgebung beseitigt werden.

Der neue Entwurf qualifizierte sich als Zwischenhandelsmonopol, denn das Reich wollte nach ihm den Branntwein vom Brenner ankaufen (mit geringen Ausnahmequanten, welche im Entwurf näher bezeichnet waren) reinigen, resp. reinigen lassen und mit einem entsprechenden Aufschlag an den Destillateur, Händler, Schankwirt und die sonst Spiritus konsumierenden Gewerbezweige weiterveräußern.

Unter Schonung der freien Gewerbetätigkeit des Brenners, so führte die Begründung aus, aber auch der des Destillateurs, Kleinhändlers und Schankwirts sollte die Dezentralisation im deutschen Brennereigewerbe, im landwirtschaftlichen wie im gewerblichen, aufrecht erhalten bleiben. Der Branntweinerzeugung war dauernd ein die mittleren Herstellungskosten deckender Preis sicher; der Spiritus sollte in erweitertem Umfange der gewerblichen Verwendung zugeführt werden. Dabei wollte die Regierung für die Herstellung von Trinkbranntwein einen gut ge-

1) Vgl. die der „Begründung" des Entwurfs betreffend den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein beigegebenen Anlagen; vgl. ferner: Dr. Ludwig Wassermann, Die Deutsche Spiritusindustrie, Leipzig 1909, S. 218 und die dort angegebenen Quellen.

reinigten, den Anforderungen der Gesundheit entsprechenden, Spiritus in den Verkehr bringen und angemessene Einnahmen für das Reich erzielen, ohne den Verbraucher unverhältnismäßig stark zu belasten.

Dieser Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein wurde mit den übrigen die Reichsfinanzreform betreffenden Gesetzentwürfen der 32. Kommission des deutschen Reichstages am 28. November 1908 vom Plenum überwiesen[1]). Zum Berichterstatter wurde zunächst der Abgeordnete Dr. Weber bestellt, als dieser später das Referat niederlegte, der Abgeordnete Nehbel.

Die Kommission beschäftigte sich in erster Lesung in der 11., 12., 36. bis 45. und 50. bis 53. Sitzung, in zweiter Lesung in der 71. bis 74. Sitzung mit der Besteuerung des Branntweins.

Allseitig wurde anerkannt, daß die Notwendigkeit bestehe, aus dem Branntwein erheblich höhere Einnahmen zu gewinnen, sowie die teilweise überlebte und zu komplizierte bisherige Steuergesetzgebung zu reformieren.

Gegen den Monopolentwurf wurden nun folgende Bedenken erhoben: er würde dem Reich große Lasten und Pflichten auferlegen, es bestände keine Garantie, daß sich ein Nettoerträgnis von 220 Millionen ergeben würde; die landwirtschaftlichen Interessen seien einseitig bevorzugt; er begünstigte die Ueberproduktion, auch würde das Reich zu teuer arbeiten usf.

Die Reichsfinanzverwaltung hielt dem gegenüber, daß die gegen das Monopol bestehenden Bedenken von ihr durchaus gewürdigt worden seien, daß sie aber keinen Weg sehe, um die Erhöhung der Einnahmen aus dem Branntwein in der gleichzeitig notwendig werdenden Branntweinsteuerreform durchzuführen, bei welcher es sich um Beseitigung der Maischbottichsteuer, der bisherigen Form des Kontingents — die insbesondere in der Presse immer wieder als unverdiente Liebesgabe hingestellt würde — und der Brennsteuer handle.

Nur ein Monopol, erklärte die Regierung, vermöchte die verschiedenen Rücksichten zu verbinden. Es schütze den Produzenten, insbesondere die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien, deren Aufrechterhaltung geradezu eine Lebensnotwendigkeit für die Landwirtschaft sei, aber auch die Verarbeitung und der Vertrieb von Branntwein seien im Entwurf gebührend berücksichtigt. Den Konsumenten werde eine gut gereinigte Ware gewährt, der Verbrauch an Brennspiritus, wie unter der Spirituszentrale, weiter gefördert und aufrecht erhalten. Der Vorwurf der erheblichen Verwaltungskosten treffe nicht zu, denn auch heute müßten letzthin die Konsumenten die Kosten der Privatorganisation des Brennerei- und Spritgewerbes (Spirituszentrale G. m. b. H.) tragen. Die wegfallende Maischbottichsteuer würde eine vereinfachte und damit teilweise verbilligte Steuerkontrolle bringen.

In den Debatten wurde durch Kommissionsmitglieder auch die

---

1) No. 1449. Reichstag 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/1909. 15. Bericht der 32. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein — No. 933 der Drucksachen.

Frage der Behandlung der süddeutschen Reservatstaaten (Bayern, Württemberg, Baden) gestreift, ferner Einwände gegen den vorgesehenen Reinigungszwang geltend gemacht und schließlich nachdrücklichst hervorgehoben, daß in jedem anderen als einem Monopolgesetz eine Kontingentierung vorgesehen werden müsse, und zwar im Interesse der landwirtschaftlichen Kultur. Die Kommission entschied sich endlich mit 16 gegen 12 Stimmen dafür, den Monopolentwurf abzulehnen und eine Subkommission einzusetzen zur Ausarbeitung eines anderen Gesetzentwurfes, durch welchen unter Aufhebung der Maischbottichsteuer, der Materialsteuer und der Brennsteuer und unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Verbrauchsabgabe ein höheres finanzielles Erträgnis aus der Branntweinsteuer sichergestellt werde, unter geeigneter Berücksichtigung der nach Lage, Art und Größe verschiedenen Produktionskosten, sowie unter Wahrung der den süddeutschen Staaten zugestandenen Reservatrechte. Eine Herabsetzung der Kontingentsspannung von 20 M. sollte dabei in Betracht gezogen werden. In die Subkommission wurden gewählt die Abgeordneten Freiherr v. Gamp-Massaunen, Speck, Dr. Weber, Dietrich, Müller (Fulda), Schweikhardt, Sieg, Dr. v. Starzynski und Dr. Südekum.

Die Subkommission arbeitete nun mit dem Reichsschatzamt Vorschläge aus, welche in der Form, in welcher sie der 32. Kommission zugingen, als Mittellinie der Subkommissionsbeschlüsse, also nicht als übereinstimmende Meinung ihrer Mitglieder bezeichnet wurden.

Der Bericht der Subkommission führte aus, daß man übereinstimmend der Ansicht sei, die bisherige Branntweinsteuergesetzgebung sei zu unübersichtlich, die Steuererhöhung solle ca. 100 Mill. M. für das Reich abwerfen und man müsse sich bemühen ein Gesetz zu schaffen, das nach jeder Richtung die Tendenz zeige, die bisherigen Produktionsverhältnisse nach Möglichkeit zu schonen. In dem beabsichtigten Gesetz sei die fiskalische Seite scharf von der wirtschaftlichen zu trennen.

Durch eine Verbrauchsabgabe solle das eine Ziel (fiskalische) durch eine Betriebsauflage das andere (wirtschaftliche) erreicht werden.

Die Betriebsauflage sollte ferner durch eine geeignete Staffelung, dem bisherigen Bestreben der Interessentenkreise, die notwendige Differenzierung der verschiedenen Brennereiarten durchzuführen, Rechnung tragen, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit bieten, den Verbrauch des gewerblichen Spiritus „einerseits in Konkurrenz mit anderen Beleuchtungsmitteln und andererseits für industrielle Zwecke“ zu fördern.

Der Entwurf der Subkommission wollte die Maischbottichsteuer (§ 40 ff. des Gesetzes vom 24. Juni 1887), ferner die Zuschläge zur Verbrauchsabgabe (§ 42 des Gesetzes vom 24. Juni 1887) beseitigen. Eine völlige Aufhebung des Kontingents hielt die Subkommission nicht für angebracht; doch konnte über die Höhe der Kontingentspannung keine Einigung erzielt werden. Der Entwurf regelte so im ersten Abschnitt die rein fiskalische Frage der Verbrauchsabgabe, in einem zweiten die der Kontingentierung, in einem dritten die der Betriebsauflage; der vierte Abschnitt behandelte den Durchschnittsbrand. An diese 4 Ab-

schnitte schlossen sich dann weitere 5, betreffend Ueberwachung des Branntweins, besondere Vorschriften, Strafvorschriften, Uebergangsvorschriften und Schlußvorschriften an.

Die Reichsfinanzverwaltung erklärte zu diesem Entwurfe, daß das Monopol nach wie vor als der beste Weg von ihr angesehen werde, denn der Vorlage würden eine Reihe von Vorzügen, welche das Monopol an sich gehabt hätte, fehlen. Zunächst sei die Gesetzgebung nach dem Monopolentwurfe erheblich einfacher gewesen. Dort habe man nur die Gegenüberstellung des An- und Verkaufspreises gehabt, hier dagegen die Verbrauchsabgabe innerhalb und außerhalb des Kontingents, das Brennrecht und die Betriebsauflage.

Sodann verbürge der neue Entwurf nicht in derselben Weise wie die Monopolauflage, daß dem Reich aus dem Branntwein auch wirklich 100 Mill. M. neuer Einnahmen zufließen würden. Der Zwischenhandel würde, ohne gleichzeitiges Monopol, sicher den Versuch machen, seinen Gewinnanteil zu erhöhen. Dadurch würde aber eine erheblichere Preissteigerung als bei einem Monopol und damit aber auch ein erheblicher Konsumrückgang und Steuerausfall eintreten. Ohne Monopolgesetz könne ferner das Kontingent nicht abgeschafft werden; schließlich würde das Monopol auch den süddeutschen Brennern mehr entsprochen haben.

Nichts destoweniger bildete nun der Entwurf der Subkommission die Grundlage der weiteren Beratungen der Finanzkommission über die Branntweinsteuerreform. Während man aber beim ursprünglichen Monopolentwurf der Meinung gewesen war, daß dieser dem Reich neue 100 Mill. M. zu bringen habe, beschloß die Finanzkommission, den Entwurf auf der Basis von 80 Mill. M. Mehreinnahme (somit Gesamteinnahme aus dem Branntwein ca. 200 Mill. M.) aufzubauen, da man der Ansicht war, das Monopol allein sei die leistungsfähigste Besteuerungsform; der Entwurf der Subkommission könne also als Nichtmonopolentwurf auch nicht die gleichen Steuererträge wie ein Monopol bringen.

Nach sehr lebhaften Debatten, in welchen hauptsächlich sich grundsätzliche Gegensätze in den Fragen der Kontingentsspannung (§ 2), des Brennrechts (§ 61 ff.), des Vergällungszwanges (Entwurf 69 a, Gesetz § 72), des Branntweinhandels (§ 107), der Besteuerung der Essigessenz (§ 141 ff., Essigessenzverbrauchsabgabe) und der Nachsteuervorschriften (§ 144 ff.) zeigten, wurde der Entwurf am 3. Juli 1909 in zweiter Lesung angenommen. Die Annahme in dritter Lesung erfolgte am 9. Juli 1909. Die kaiserliche Unterschrift erhielt das Gesetz am 15. Juli 1909, das mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 106 und 152 am 1. Oktober 1909 in Kraft tritt (§ 156).

Der Inhalt des Gesetzes ist kurz folgender: Abschnitt I behandelt die Verbrauchsabgabe (§ 1—23). Sämtlicher im Inlande hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die innerhalb der Kontingentsalkoholmenge 1,05 M. pro Liter beträgt. Was außerhalb des Kontingents hergestellt wird, muß eine Verbrauchsabgabe von 1,25 M.

pro Liter entrichten (§ 1, 2). Diese Verbrauchsabgabe fließt an die Reichskasse.

Kontingentsmenge ist die steuerlich bevorzugte Alkoholmenge (vgl. § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, nebst Abänderungsgesetzen).

Eine Reihe von Brennereikategorien (Kleinbrennereien, welche Obst, Wein, Most, Trester etc. erzeugen) sind nur zur Entrichtung einer ermäßigten Verbrauchsabgabe verpflichtet. Exportspiritus, Branntwein zu technischen Zwecken, zur Essigbereitung, überhaupt zur gewerblichen Verwendung und der Lagerschwund sind von der Verbrauchsabgabe befreit (§ 3). Bei Ausfuhr von Trinkbranntwein und von Branntweinerzeugnissen wird die bezahlte Verbrauchsabgabe nach näheren Bestimmungen wieder rückvergütet.

Aehnlich wie das Gesetz von 1887 unterscheidet das neue Gesetz folgende Brennereikategorien:

Landwirtschaftliche Brennereien (§ 10).
Obstbrennereien (§ 12).
Gewerbliche Brennereien (§ 13).

Nach gewissen Steuerüberwachungsgrundsätzen teilt es ferner ein in

Verschlußbrennereien (§ 14) und
Abfindungsbrennereien (§ 15).

Die Herstellung, Lagerung und Reinigung des Branntweins unterliegt bis zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe amtlicher Ueberwachung. Diese Ueberwachung ist gebührenfrei (§ 18, 19). Die Denaturierung — Vergällung, d. h. Untrinkbarmachung des Branntweins — geschieht auch unter amtlicher Ueberwachung. Für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe wird den Bundesstaaten eine Vergütung von 8 Proz. der Gesamteinnahme gewährt.

Der zweite Abschnitt ist Kontingent überschrieben (§ 24—41). Das im Betriebsjahr 1907/08 nach den Vorschriften des bestehenden Branntweinsteuergesetzes festgesetzte Kontingent bleibt bis zum 30. September 1918 in Geltung und wird von da ab alle 10 Jahre (also 10-jährige Kontingentierungsperiode) festgesetzt. Bei der Neukontingentierung werden Brennereien mit mehr als 1500 hl Kontingent um $^1/_{10}$, mit mehr als 1000 hl Kontingent um $^1/_{20}$, Genossenschaftsbrennereien, die vor dem 1. April 1895 bestanden haben und über 1000 hl Kontingent besitzen, in allen Fällen nur um $^1/_{20}$ gekürzt (§ 36). Das Kontingent einer neuen Brennerei oder eine Kontingentserhöhung beträgt für landwirtschaftliche Brennereien höchstens 400 hl, für Obstbrennereien 6000 l.

Abschnitt III, mit § 42 beginnend, umfaßt 19 Paragraphen (§ 42 bis § 60 inkl.) und trägt die Ueberschrift: Betriebsauflage. Außer der Verbrauchsabgabe wird von der erzeugten Alkoholmenge eine Betriebsauflage erhoben, die sich nach der Höhe der Erzeugung der einzelnen Brennerei richtet, mit 4 M. per Hektoliter (bis 50 hl Erzeugung) einsetzt, dann steigt, und bei mehr als 3000 hl Produktion 14 M. pro Hektoliter beträgt. In einer Reihe von Fällen (§ 44 ff.) kann sich diese

Betriebsauflage erhöhen, insbesondere, wenn die Brennerei den ihr gesetzlich bezeichneten Durchschnittsbrand (siehe später § 61 ff.) überschreitet. In diesem letzteren Falle beträgt die Betriebsauflage

bei gewerblichen Brennereien mindestens	22 M.	
bei den übrigen Brennereien (Ausnahme Materialbrenner)	18 „	
in gewissen Fällen mindestens	25 „	(§ 48)

Im Gegensatz zur Verbrauchsabgabe kann die Betriebsauflage nicht gestundet werden (§ 51). Für die Erhebung und Verwaltung der Betriebsauflage, welche gesondert von der Verbrauchsabgabe zu erfolgen hat (§ 51), erhalten die Bundesstaaten keine Vergütung (§ 53). Die Betriebsauflage wird zu Vergütungen für vollständig vergällten Branntwein, für den mit anderen Mitteln als mit Essig unvollständig vergällten und für ausgeführten Branntwein gezahlt (§ 54). Vollständig vergällter Branntwein erhält eine doppelt so hohe Rückvergütung als die beiden anderen Kategorien. Im Jahre 1909/10 erhält er 18 M. pro Hektoliter Rückvergütung, unvollständig vergällter (aber nicht mit Essig vergällter) Spiritus erhält 9 M. pro Hektoliter zurückbezahlt. Der Satz von 9 M. kann nach den §§ 56, 57 und 58 auch noch in anderen Fällen gewährt werden. Aus den Einnahmen der Btriebsauflage können bis zu 40 Mill. M. angesammelt werden (§ 59).

Der vierte Abschnitt ist Durchschnittsbrand betitelt und umfaßt §§ 61—72 (inkl.). Ohne zeitliche Begrenzung wird in den §§ 61—72 zunächst ein Brennrecht (im Gesetz Durchschnittsbrand genannt) der einzelnen Brennereikategorien festgelegt, und zwar berechnet sich der Durchschnittsbrand:

1) für gewerbliche Hefebrennereien, die am 1. Oktober 1907 betriebsfähig waren, nach dem Durchschnitt der Betriebsjahre 1902/03 bis 1906/07 abzüglich 10 Proz.;

2) für Rübenbrennereien, welche Kontingent haben, und nicht kontingentierte vor dem 1. Juli 1895 entstandene Rübenbrenner ist der Durchschnittsbrand nach besonderen Bestimmungen (vgl. § 61, Abs. 2) festzusetzen;

3) für alle übrigen vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichteten Brennereien (außer die Kleinbrennereien) wird unter Weglassung der höchsten und niedrigsten Jahreserzeugung der Durchschnitt der Jahre 1897/98 bis 1906/07 als Durchschnittsbrand ermittelt. Landwirtschaftliche Brennereien, welche an der Betriebseinschränkung in den Jahren 1902/03 bezw. 1906/07 teilgenommen haben, können die Produktionen dieser Jahre mit 10 Proz. Zuschlag bei der Berechnung des Durchschnittsbrandes einstellen (§ 61, 62).

Hat die wirtschaftliche Lage der Brennerei sich wesentlich verändert, ist die Brennerei erst nach dem 30. September 1907 betriebsfertig hergerichtet worden, oder handelt es sich um gewerbliche Brennereien, die nach dem 30. September 1905, aber vor dem 1. Oktober 1908 den Betrieb aufgenommen haben, so erfolgt die Veranlagung und Festsetzung des Durchschnittsbrandes nach Anhörung von Sachverständigen (§ 63, 65).

Der Bundesrat kann in anderen Fällen aus Gründen der Billigkeit Brennereien einen Durchschnittsbrand zugestehen.

Generell gilt ferner: Bei den bestehenden Brennereien kann:

1) der Durchschnittsbrand nie kleiner als das Kontingent sein,

2) bei den nach dem 30. September 1902 entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien nicht größer als höchstens 1400 hl im Einzelfall (§ 64).

Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung der Branntweinbestände und des Verbrauchs den Durchschnittsbrand für die Dauer eines Betriebsjahres erhöhen oder verkürzen (§ 69). Aller innerhalb des Durchschnittsbrands erzeugte Branntwein unterliegt nur der einfachen Betriebsauflage, aller darüber erzeugte der erhöhten (vgl. § 48, resp. 42).

Nach dem 30. September 1907 betriebsfähig hergerichtete und neue Brennereien erhalten keinen Durchschnittsbrand, sondern nur ein Kontingent und müssen für alles, was über das Kontingent erzeugt wird (Ausnahmen § 65, 67, 70), die erhöhte Betriebsauflage entrichten.

Landwirtschaftliche und Obstbrennereien, die zum gewerblichen Betrieb übergehen, verlieren die Hälfte ihres Durchschnittsbrandes.

Der § 72 des Gesetzes bringt eine Vergällungspflicht. Vergällen heißt denaturieren, d. h. zum Trinken unmöglich machen. Die Hefebrennereien, welche nach dem Würzeverfahren arbeiten (gewerbliche Brenner), müssen 65 Proz. ihres Durchschnittsbrandes vergällen, alle übrigen Brennereien 30 Proz. ihres Durchschnittsbrandes. Unter allen Umständen bleibt jedoch das Kontingent vom Vergällungszwange frei. Eine Ausnahme vom Vergällungszwang machen auch gewisse Brennereien, welche gebrauchsfertige Trinkbranntweine herstellen. § 72 erklärt ferner, wer vollkommen vom Vergällungszwang befreit ist und wann die Vergällungspflicht als erfüllt gilt.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes bringt Vorschriften, betreffend die „Ueberwachung der Branntweinerzeugung“ und enthält in den § 73 bis 105 im wesentlichen die bisherigen Ueberwachungsformen für Brennereien und Reinigungsanstalten (= Spritfabriken).

Der sechste Abschnitt ist „Besondere Vorschriften“ überschrieben und umfaßt in § 106 bis 110 unzusammenhängende Einzelbestimmungen.

So regelt § 106 die Zollsätze und gibt dem Bundesrat die Ermächtigung, diese herabzusetzen bis auf

300 M. bei Likören in Fässern,
225 „ „ anderem Branntwein in Fässern,
300 „ „ Branntwein in anderen Behältnissen;

ferner bis auf

225 M. bei Aether etc., Kognaköl in Fässern,
300 „ „ „ „ „ „ anderen Behältnissen,
350 „ „ einer Reihe von Riech- und Schönheitsmitteln.

Für Essigsäure (Essigessenz), Eisessig etc. wird ein Eingangszoll von 42 M. resp. 78 M. (in gewissen Fällen) festgelegt. Sämtliche Sätze traten am 10. Juli 1909 in Kraft und gelten je für den Doppelzentner.

§ 107 bestimmt, daß die Verwendung von Branntweinschärfen

untersagt sei und definiert den Begriff Kornbranntwein resp., was als solcher feilgehalten werden dürfte.

§ 108 und 109 befassen sich mit dem Kleinhandel von vergälltem Branntwein (Brennspiritus).

§ 110 erklärt, daß Essigsäure = Essigessenz einer Verbrauchsabgabe von 30 M. für 100 kg wasserfreie Säure unterliege.

Die §§ 111—143 bringen unter dem Titel: „Siebenter Abschnitt Strafvorschriften" Bestimmungen über A.) die Branntweinverbrauchsabgabe und B.) die Essigsäureverbrauchsabgabe, welche besagen, in welchen Fällen Strafen eintreten. Der „achte Abschnitt Uebergangsvorschriften" befaßt sich in §§ 144—148 mit der Nachsteuer, welche in einem Steuerzuschlag zur jetzigen Steuer von 35 M. pro Liter besteht[1]).

§ 149 regelt die Kontingentkürzung von Großbrennereien.

§ 150 bringt Uebergangsvorschriften zu den Bestimmungen, welche sich mit dem Kleinhandel von Brennspiritus befassen (§ 109).

In Gemäßheit des § 69 des Gesetzes wird für das Betriebsjahr 1909/10 eine 14-proz. Durchschnittsbrandverkürzung in § 151 angeordnet.

§ 152 behandelt eine besondere Betriebsauflage, die für die Zeit vom 15.—30. September 1909 neben den bestehenden Branntweinsteuern erhoben werden soll und 6 M. beträgt für allen außer von Kleinbrennereien stammenden Spiritus, der in dieser Zeit erzeugt wird.

§ 153 bestimmt, wie Essigessenzlieferungsabschlüsse, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, hinsichtlich der Steuerabwälzung vom Produzenten auf den Konsumenten auszulegen sind.

Der „neunte Abschnitt" trägt den Titel: „Schlußvorschriften" (§§ 154—156).

§ 154 überträgt das bestehende Branntweinreservatrecht der drei süddeutschen Staaten in das neue Gesetz.

§ 155 gibt dem Reichskanzler das Recht unter Zustimmung des Bundesrates gewisse Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche auf die Branntweinsteuer Bezug haben.

Der Schlußparagraph 156 erklärt, daß das Gesetz (mit Ausnahme von § 106 soll und § 152 besondere Betriebsauflage ab 15. September 1909) am 1. Oktober 1909 in Kraft trete.

Die wesentlichsten Vorzüge des Gesetzes sind der Wegfall der Maischraumsteuer und die scharfe Trennung zwischen finanzpolitischen Vorschriften auf der einen Seite und wirtschaftlichen auf der anderen.

Die Beibehaltung des Kontingents, die komplizierte Betriebsauflagen- und Durchschnittsbrandgesetzgebung sind nichts Erfreuliches, aber sie sind, wie einmal das Brennereigewerbe heute in Deutschland gelagert ist, vom Standpunkt der wünschenswerten Dezentralisation und

1) Die neue Verbrauchsabgabe ist 55 Mark höher als die frühere. Die Steuerdifferenz zwischen Nachsteuerzuschlag und Verbrauchsabgabeerhöhung somit 20 M. Da aber die Betriebsauflage ca. 6 M. niedriger als die bisherige Maischraum- und Brennsteuer, so ist die Differenz in der Tat nur ca. 14 M.

von dem der Berücksichtigung aller Brennereiarten und Brennereigrößen aus betrachtet, notwendige Uebel.

Das Recht des Reichs, alljährlich den Durchschnittsbrand zu regeln, der Vergällungszwang, die Vorschriften über den Branntweinhandel u. a. sind ein bedeutender Schritt zum Branntweinmonopol, das die Regierung mit Recht immer und immer wieder als die ertragsreichste und in jeder Hinsicht beste Besteuerungsform des Branntweins bezeichnet hat.

Wir halten eine weitgehende und detaillierte Kritik des neuen Branntweinsteuergesetzes im gegenwärtigen Augenblick und bevor genügende Erfahrungen gesammelt sind, für verfrüht, aber wir wollen heute schon betonen, daß ein Schlußstein der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung im vorliegenden Gesetze nicht von uns erblickt wird.

Dieser kann und wird früher oder später nur ein Monopol sein [1]).

---

1) Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen die demnächst vom gleichen Verfasser im J. Schweitzerschen Verlag, München, erscheinende Handausgabe des neuen Branntweinsteuergesetzes.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1908.

Von Dr. Otto Meyer, Stettin.

(Schluß.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1908.

Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke. Vom 12. Februar 1908. S. 55.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. Vom 28. Februar 1908. S. 71.

Landesherrliche Verordnung, die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim betr. Vom 3. April 1908. S. 87.

Verordnung, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betr. (Evangelische Orts-Kirchensteuerverordnung.) Vom 1. Mai 1908. S. 117.

Landesherrliche Verordnung, den Wasserwirtschaftsrat betr. Vom 14. Mai 1908. S. 199.

§ 1. Zur Beratung des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten, welche den Ausbau der bestehenden und die Anlage neuer Wasserstraßen sowie die wirtschaftliche Ausnützung der öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässer betreffen, wird ein Wasserwirtschaftsrat errichtet.

§ 2. Der Wasserwirtschaftsrat hat die Aufgabe, in den obenbezeichneten Angelegenheiten, soweit ihnen eine allgemeine Bedeutung zukommt, beratend mitzuwirken, insbesondere vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung solcher Angelegenheiten ein Gutachten abzugeben, sowie Mitteilungen, Wünsche und Anregungen zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen.

Verordnung, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betr. (Katholische Orts-Kirchensteuerverordnung.) Vom 15. Mai 1908. S. 219.

Flußordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von der Aaremündung abwärts. Vom 15. Juli 1908. S. 321.

Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltetats für die Jahre 1908 und 1909 betr. Vom 13. August 1908. S. 335.

Ordentliche Ausgaben jährlich	*88 863 622*	*M.*
„ Einnahmen jährlich	*89 853 418*	*„*
Außerordentliche Ausgaben 1908/09	*13 530 370*	*„*
„ Einnahmen 1908/09	*1 778 750*	*„*

Gesetz, die Gehaltsordnung betr. Vom 12. August 1908. S. 376.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben (Etatgesetz) betr. Vom 12. August 1908. S. 416.

Gesetz, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr. Vom 13. August 1908. S. 491.

Art. 1. Der Abgabesatz für die Einkommensteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 auf 3,30 M. auf je 100 M. Steueranschlag festgesetzt. Bei Einkommensteueranschlägen von 200 M. wird nur eine Steuer von 2,64 M. vom Hundert erhoben; bei Einkommensteueranschlägen von 25 000 M. und mehr ist der Steuerfuß nach Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Gesetz, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. Vom 15. August 1908. S. 492.

Gesetz, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr. Vom 2. September 1908. S. 501.

Gesetz, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. Vom 2. September 1908. S. 505.

Gesetz, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr. Vom 11. September 1908. S. 509.

Gesetz, die Abänderung des Forstgesetzes betr. Vom 15. September 1908. S. 515.

Ortsstraßengesetz. Vom 15. Oktober 1908. S. 605.

A. Allgemeine Bestimmungen. B. Die Planfestsetzung. C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht. D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen. E. Neueinteilung von Baugrundstücken (Bauplatzumlegung). F. Die Umlegung der Straßenkosten. G. Baulasten. H. Besondeee Baubeschränkungen. I. Entschädigungen und Zuständigkeit. K. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung, die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betr. Vom 29. Dezember 1908. S. 695.

Gesetz, die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betr. Vom 5. Oktober 1908. S. 625.

Bekanntmachung, das Enteignungsgesetz betr. Vom 24. Dezember 1908. S. 703.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1908.

Bekanntmachung, die Vergütungen für die nicht ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betr. Vom 14. Februar 1908. S. 38.

Gesetz, die Vermeidung von Doppelbesteuerungen betr. Vom 15. Februar 1908. S. 59.

Genehmigung der mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Kgl. Preußischen Finanzminister und dem Großherzogl. Hessischen Ministerium der Finanzen behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen seitens des Großherzogs und beider Kammern der Stände.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1908. Vom 31. März 1908. S. 69.

I. Direkte Steuern: Einkommensteuer gemäß Art. 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899. Vermögenssteuer gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 12. August 1899

mit einer Erhöhung von $36^4/_{11}$ Proz. (Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pfg. erhöht).

II. Indirekte Steuern gemäß den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.

III. Außerordentliche Deckungsmittel: Anleihe von 14 671 496 M.

Ausgabebewilligung 81 957 522,79 M.

Verordnung, die Ergänzung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 betr. Vom 14. März 1908. S. 82.

Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1908 betr. Vom 31. März 1908. S. 84.

An direkten Staatssteuern ist für das Etatsjahr 1908 ein Betrag von 14 047 930 M. veranlagt worden, davon Vermögensteuer 3 335 235 M. und Einkommensteuer 10 712 695 M.

Gesetz, die Abänderung des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 betr. Vom 28. März 1908. S. 89.

I. Art. 1 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend bezeichneten Mineralien, und zwar:

1) Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,

2) Alaun und Vitriolerze,

3) Steinkohle, Braunkohle, Graphit und Bitumen,

4) Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Salzquellen

sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen. Ihre Aufsuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und ist:

a) hinsichtlich der unter No. 1 bis 3 aufgeführten Mineralien einem jeden gestattet;

b) hinsichtlich der unter No. 4 aufgeführten Mineralien dem Staate vorbehalten; dieser kann die Erlaubnis hierzu Dritten erteilen.

Ferner sind abgeändert Art. 3, 15 (Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Mutung), 22 (die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums) 33 (Inhalt der Verleihungsurkunde).

II. Eine nach dem 28. März 1906 eingelegte Mutung auf Mineralien der in Art. 1 No. 4 bezeichneten Art wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsunwirksam. Dasselbe gilt für ein auf Grund einer solchen Mutung verliehenes Bergwerkseigentum. Die Rechte leben jedoch wieder auf, soweit dem Muter oder dem Beliehenen von dem Staate nach Art. 1 die Erlaubnis zur Gewinnung des Minerals erteilt wird, das Gegenstand der Mutung oder der Beleihung war.

Unsere Regierung wird ermächtigt, dem Muter oder dem Beliehenen, dessen Rechte nach Abs. 1 unwirksam geworden sind, sowie allen Beteiligten, die durch dieses Gesetz eine Beeinträchtigung erleiden, eine billige Entschädigung zu gewähren.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1905) betr. Vom 1. April 1908. S. 92.

Bekanntmachung, den Hagelversicherungsfonds betr. Vom 3. April 1908.

Nach Ziffer 6 Abs. 2 der am 24. Dezember 1903 mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft wird der von der Gesellschaft zugunsten des staatlichen Hagelversicherungsfonds einzuziehende Betrag bis auf weiteres auf 60 Proz. der Nettoprämie festgesetzt.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußi-

schen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr., vom 26. März 1897 und des Gesetzes, anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr., vom 21. April 1898. Vom 14. Mai 1908. S. 109.

Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betr. Vom 27. Juni 1908. S. 131.

Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs, das bestimmten Vorschriften genügen muß, verpflichtet.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr., in der vom 1. April 1907 an geltenden Fassung. Vom 18. Juni 1908. S. 139.

Gesetz über die Aenderung des Gesetzes vom 7. August 1902, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr. Vom 1. Juli 1908. S. 157.

Art. I. Der Art. 5, Abs. 2—4 des Gesetzes, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr., vom 7. August 1902 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Besteht in einer Gemeinde ein auf andere Weise nicht zu beseitigender Mangel an guten Mietwohnungen für Minderbemittelte und ist eine Vereinigung der in Abs. 1 bezeichneten Art bereit, solche Wohnungen zu bauen, so kann die Gemeinde auf Antrag dieser Vereinigung oder auf Antrag des Landeswohnungsinspektors im Verwaltungsstreitverfahren zu dieser Darlehensaufnahme für verpflichtet erklärt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Kreisrat die Darlehensaufnahme der Gemeinde ansinnen.

Wird die Gemeinde zur Darlehensaufnahme in der ergehenden Entscheidung für verpflichtet erklärt, so sind darin zugleich die Bedingungen der Darlehenshingabe an die Vereinigung festzusetzen, welche dafür Gewähr bieten, daß die herzustellenden Wohnungen zweckentsprechend benutzt und angemessen unterhalten werden.

Art. II. Hinter Art. 7 werden als Art. 7a folgende Vorschriften eingeschaltet:

Einer Vereinigung der in Art. 5 bezeichneten Art kann ein Baudarlehen auch unmittelbar aus der Landeskreditkasse gewährt werden. Ein solches Darlehen darf zwei Drittel, bei Bürgschaft der Gemeinde neun Zehntel des in Art. 2 erwähnten Betrages nicht überschreiten.

Gesetz über die Aenderung des Gesetzes vom 6. August 1902, die Handelskammern betr. Vom 1. Juli 1908. S. 158.

Enthält Aenderungen der Vorschriften über aktives und passives Wahlrecht.

Gesetz, die Aenderung des Hundesteuergesetzes vom $\frac{\text{12. August 1899}}{\text{22. Dezember 1900}}$ betr. Vom 27. Juli 1908. S. 163.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom $\frac{\text{7. Juli 1896}}{\text{24. September 1900}}$ über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere betr. Vom 27. Juni 1908. S. 171.

Der Art. 2 des genannten Gesetzes lautet jetzt:

Die Entschädigung beträgt für Tiere des Pferdegeschlechts, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine vier Fünftel des gemeinen Wertes. Für Pferde soll die Ent-

schädigung den Betrag von 600 M., für Rindvieh von 400 M., für Schweine von 80 M., für Ziegen von 25 M. (früher 20 M.) und für Schafe von 20 M. (früher 15 M.) nicht übersteigen.

S. 173 ff. des Regierungsblattes ist das Gesetz in der jetzigen Fassung bekannt gegeben.

Gesetz, die Ergänzung des Bachgesetzes vom 30. Juli 1887 in der Fassung vom 30. September 1899 betr. Vom 15. Juli 1908. S. 191.

Trifft Bestimmungen über Schadensersatz für den Fall, daß jemand das auf oder in seinem Grundeigentum vorfindliche Wasser in einer Weise fördert, ableitet oder sonst benutzt, so daß hierdurch dem Besitzer eines Triebwerks oder einem sonst an der Nutzung des Wassers Beteiligten das für seinen häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf erforderliche Wasser ganz oder teilweise entzogen und dieser hierdurch erheblich geschädigt wird.

Gesetz, die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betr. Vom 29. Juli 1908. S. 207.

I. Abschnitt: Zweck der Kasse und Mitgliedschaft (Art. 1—5).

Zum Zwecke der Gewährung von Ruhegehalten an dienstunfähige Beamte und Bedienstete der Landgemeinden und Kommunalverbände und der Fürsorge für deren Hinterbliebenen wird eine Kasse mit selbständiger Rechtspersönlichkeit errichtet. Zum Beitritt zu der Kasse sind alle Beamte und Bedienstete, die im Hauptberufe eine oder mehrere Stellen im Dienste der bezeichneten Gemeinden und Körperschaften versehen, verpflichtet.

II. Abschnitt: Ruhegehaltsgewährung (Art. 6—19).

Nach zehnjähriger Dienstzeit hat ein dienstuntauglich gewordenes Kassenmitglied Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

III. Abschnitt: Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (Art. 20—24).

Bei den invalidenversicherungspflichtigen Kassenmitgliedern mindert sich der Ruhegehalt um den Betrag der Invaliden- oder Altersrente.

IV. Abschnitt: Hinterbliebenenversorgung (Art. 25—33). A. Sterbegehalt. B. Witwen- und Waisenversorgung.

V. Abschnitt: Aufbringung der Mittel (Art. 34—45).

Durch Beitragsleistungen der Mitglieder, einen dauernden Staatsbeitrag und durch Umlagen auf die in Frage kommenden Gemeinden und Körperschaften.

VI. Abschnitt: Die Verwaltung und Vertretung der Kasse (Art. 46—55).

VII. Abschnitt: Uebergangsbestimmungen (Art. 57—66).

Gesetz, die Strafanteile zur Belohnung des Aufsichtspersonals betr. Vom 29. Juli 1908. S. 228.

Aus den Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen Polizei-, Feldpolizei-, Forstpolizei-, Jagdpolizei-, Steuer-, Zoll- und Oktroivorschriften erkannt worden sind, werden Belohnungen oder Besoldungen an das Aufsichtspersonal nicht mehr gewährt.

Verordnung, die Befähigung für den höheren Finanzdienst betr. Vom 29. August 1908. S. 273.

Anordnungen, die Ausführung der Artikel 38 bis 47 des Feldbereinigungsgesetzes betr. Vom 10. Oktober 1908. S. 285.

Betrifft Grundbuchangelegenheiten.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1908.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1908/09. Vom 21. Januar 1908. S. 7.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler). Vom 8. April 1908. S. 163.

Verordnung, betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen. Vom 28. April 1908. S. 177.

Verordnung, betr. die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken. Vom 28. April 1908. S. 212.

Verordnung, betr. das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium. Vom 30. Oktober 1908. S. 301.

Bekanntmachung, betr. die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 12. November 1908. S. 327.

Verordnung zur Ausführung der neuen Bestimmungen betr. die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen vom 25. Juni 1908. Vom 11. Dezember 1908. S. 333.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1908.

Steueredikt für das Jahr 1908/09. Vom 3. Januar 1908. S. 7.

Bekanntmachung, betr. die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 8. Dezember 1908. S. 297.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler). Vom 5. Mai 1908. S. 153.

Verordnung zur Ausführung der neuen Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen vom 25. Juni 1908. Vom 19. Dezember 1908. S. 335.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1908.

Zweiter Nachtrag zur Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 16. September 1897 über die Landeskreditkasse. Vom 3. Februar 1908 S. 7.

Ministerialbekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 und der Bestimmung des Reichskanzlers vom 10. Mai 1907. Vom 6. Februar 1908. S. 15.

Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Sachsen, dem Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L., eine Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste und eine Sachverständigenkammer für Werke der Photographie gemeinschaftlich mit dem Sitz in der Stadt Weimar zu bilden.

Fünftes Nachtragsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. Vom 11. März 1908. S. 41.

Auf Grund der Ziffer X dieses Nachtragsgesetzes wird der Text des Einkommensteuergesetzes, wie er sich infolge der fünf Nachtragsgesetze ergibt, bekannt gegeben als

Einkommensteuergesetz vom 11. März 1908. S. 45.

Allgemeine Bestimmungen. A. Steuerbehörden (§ 1—3). B. Steuerpflicht. Verschiedene Arten des Einkommens und deren Ermittelung. Feststellung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens (§ 4—16). C. Abzug der Schuldzinsen und dauernden Lasten (§ 17—20). D. Berücksichtigung besonderer die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 21—21c).

Besondere Bestimmungen. A. Von dem anmeldungspflichtigen Einkommen: I. Pflicht und Frist zur Anmeldung (§ 22—24). II. Form und notwendiger Inhalt der Anmeldung (§ 25—33). B. Von dem schätzungspflichtigen Einkommen: I. Schätzungskommissionen (§ 34—40). II. Schätzungsvorarbeiten und -vorbereitungen. Erklärungspflicht. Erklärungsbefugnis (§ 41—50). III. Allgemeine Schätzungsvorschriften (§ 51—52). IV. Vorschriften für die Schätzung der einzelnen Arten des Einkommens. 1. Schätzung des Einkommens aus Grundvermögen (§ 53). 2. Schätzung des sonstigen schätzungspflichtigen Einkommens (§ 54—59). V. Prüfung und Feststellung der Schätzungen (§ 60—66). C. Aufstellung der Steuerrollen: I. Feststellung der Einzelsteuerkapitale; Eröffnung der Steuerrollen (§ 67—68). II. Berufungen (§ 69—75). III. Ab- und Zugänge (§ 76—80). IV. Entrichtung der Einzelsteuerbeträge. Erlasse (§ 81—84). D. Zuwiderhandlungen und deren Folgen: I. Strafbestimmungen (§ 85—94). II. Strafverfahren (§ 95—98). E. Uebergangs- und Schlußbestimmungen (§ 99—100). —

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

(§ 11.) Anzumelden (zu fatieren) sind:

1) Diensteinkommen, Gehalte, Wartegelder und Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen, ingleichen aus den Kassen von Stiftungen, Sparkassen, Privateisenbahnen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und anderen Handelsgesellschaften,

2) das Einkommen aus Kapitalvermögen an Zinsen, Dividenden, Ausbeuten und sonstigen Gewinnanteilen, soweit diese Einkünfte nicht als Teil des Geschäftsertrages aus Handels- und handelsmäßigem Gewerbebetrieb zu betrachten sind,

3) Leibrenten und Rentenbezüge sonstiger Art, insbesondere Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Haftpflichtrenten, soweit dieselben nicht auf Grund des § 8, Z. 5 steuerfrei sind.

(§ 12.) Durch Schätzung wird ermittelt das gesamte übrige Einkommen, insbesondere

1) das Einkommen aus Grundvermögen mit Einschluß von Erbzinsen und anderen grundherrlichen Gefällen,

2) das Einkommen aus Handel und Gewerbe mit Einschluß des Fabrikbetriebes und des Bergbaues,

3) das Einkommen aus Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung, aus Auszugs-, Insitz-, Altenteils- und dergleichen Berechtigungen, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile jeder Art, soweit diese Einkünfte nicht nach § 11 der Anmeldungspflicht unterliegen.

Inwieweit die Steuerpflichtigen zur Selbstangabe ihres schätzungspflichtigen Einkommens durch Steuererklärungen verpflichtet sind, wird durch die §§ 43 ff. bestimmt.

(§ 22.) Jeder Steuerpflichtige, welcher ein anmeldungspflichtiges Einkommen (§ 11) zu beziehen hat oder ein neues oder erhöhtes derartiges Einkommen erwirbt, ist, soweit nicht in Ansehung von Dienstbezügen aus öffentlichen Kassen jeweils im Verordnungswege Befreiung von dieser Verpflichtung eintritt, verbunden, den Jahresbetrag desselben dem Rechnungsamte (der Steuerlokalkommission) jedesmal bis zum 8. Januar oder bis zum 8. Juli desjenigen mit dem 1. Januar bezw. 1. Juli beginnenden Halbjahres gewissenhaft und vollständig anzumelden, an dessen erstem Tage er sich im Bezugsrechte befindet.

(§ 25.) Die Einkommenanmeldungen sind schriftlich bei dem Rechnungsamte einzureichen und müssen genaue Angabe der verschiedenen Beträge enthalten.

(§ 43.) Der Deklarationspflicht, die von der Anmeldungspflicht verschieden ist (§ 12), unterliegen die Einkommen von über 3000 M.

(§ 68.) Nach Feststellung der Einzelsteuerkapitale hat das Rechnungsamt die Steuerbeträge nach Maßgabe des jedesmaligen Steuergesetzes (§ 35 des revidierten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogtums vom 15. Oktober 1850) auszuwerfen und die Steuerrollen den Gemeindevorständen zur Eröffnung zuzustellen. Die Gemeindevorstände haben die sämtlichen Steuerpflichtigen ungesäumt in ortsüblicher Weise vorzuladen. Jedem Erschienenen ist das bei seinem Namen verzeichnete steuerpflichtige Gesamteinkommen, sowie der ausgeworfene vierteljährliche Steuerbetrag durch Vorlesen bekannt zu machen. Den Gemeindevorständen bleibt jedoch überlassen, die Eröffnung an jeden Steuerpflichtigen, anstatt durch Vorlesen in einem Eröffnungtermin, mittels verschlossener Zuschriften zu bewirken; ebenso ist das Staatsministerium berechtigt, eine solche schriftliche Eröffnung in einzelnen Orten anzuordnen.

(§ 21.) Bei Steuerpflichtigen, die ein oder zwei nicht selbständig zu veranlagende Kinder unter 15 Jahren unterhalten, ist das Steuerkapital, sofern es nicht mehr als 1000 M. beträgt, um 100 M. zu ermäßigen. Bei Steuerpflichtigen, die drei oder mehr derartige Kinder unterhalten, ist das Steuerkapital, sofern es nicht mehr als 1000 M. beträgt, um 200 M., sofern es mehr als 1000 M. und nicht mehr als 2000 M. beträgt, um 100 M. zu ermäßigen.

Gesetz, betr. den Beitrag der Staatskasse zu dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen. Vom 21. Mai 1908. S. 223.

Zweiter Nachtrag zum Kirchengesetz vom 21. November 1901, betr. die Besoldungen der evangelischen Geistlichen und den Zentralfonds für dieselben. Vom 21. Mai 1908. S. 224.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ergebnisse der Viehzählung im Großherzogtum Sachsen vom 2. Dezember 1907. S. 378.

Ministerialverordnung, betr. die Wechsel- und Scheckproteste. Vom 30. September 1908. S. 379.

Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Vom 18. März 1908. S. 29.

Nachtrag zum Gesetz über die Großherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897. Vom 25. März 1908. S. 91.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. 36. Band.

Gesetz für das Großherzogtum über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste. Vom 24. Dezember 1907. S. 719.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst. Vom 24. Dezember 1907. S. 722.

Gesetz für das Großherzotum, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 11. Februar 1908. S. 753.

§ 1. Zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind nur solche Personen befugt, welche durch Bestehen einer Prüfung vor einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstelle den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetrieb erbracht haben.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes. Vom 14. März 1908. S. 775.

Finanzgesetz für das Jahr 1908. Vom 11. März 1908. S. 785.

	Einnahmen M.	*Ausgaben M.*
Großherzogtum	*2 095 375,00*	*2 095 375,00*
Herzogtum	*11 757 650,00*	*11 288 826,93*
Fürstentum Lübeck	*1 116 606,47*	*926 932,25*
Fürstentum Birkenfeld	*869 500,00*	*863 900,00*

Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. Vom 20. März 1908. S. 827.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Vom 25. März 1908. S. 833.

S. 847 ff. ist das Gesetz in seiner jetzigen Fassung bekannt gegeben.

Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck. Vom 3. April 1908. S. 875.

1. Teil: Verfügungsrecht über die Bodenschätze, § 1—2.

2. Teil: Bergwerkseigentum: Entstehung und Veränderung, § 3—12. Inhalt, § 13—21. Aufhebung, § 22—28. Grundbuch, Versteigerung, Verwaltung, § 29—47. Freikux, § 48.

3. Teil: Anteil der Gemeinden, § 49.

4. Teil: Gewerkschaft, § 50—85.

5. Teil: Verhältnis zum Grundeigentum: Zwangsgrundabtretung, § 86—99. Schadensersatz, § 100—105. Rechte Dritter, § 106—109.

6. Teil: Bergarbeiter, Betriebsbeamte, § 110—142.

7. Teil: Knappschaftsverein, § 143—144.

8. Teil: Bergbehörden, Markscheider, § 145—151.

9. Teil: Betrieb und Beaufsichtigung: Bergpolizei, § 152—154. Betrieb, § 155—175. Bergpolizeiverordnung und bergpolizeiliche Anordnung, § 176—182. Verfahren bei Unglücksfällen, § 183—185.

10. Teil: Strafbestimmungen, § 186—198.

11. Teil: Schlußbestimmungen, § 199—200.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalze und die mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze, und die Solquellen; Erdharz, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) nutzbaren Mineralien.

§ 2. Das Recht, die im § 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht allein dem Staate zu. Zur Nutzbarmachung dieses Rechts kann der Staat eigenen Bergbau betreiben oder das Recht an andere Personen übertragen.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe. Vom 7. April 1908. S. 947.

Die Höhe der Anleihe ist 11 500 000 M.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betr. Neufassung des Verbandsstatuts für den Südoldenburgischen Pferdezüchterverband. Vom 21. September 1908. S. 1031.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren

Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes). Vom 29. Oktober 1908. S. 1073.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 95. Jahrgang 1908.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. Umwandlung der Bezeichnung „Statistisches Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums" in „Herzoglich Statistisches Amt". Vom 24. Dezember 1907. S. 3.

Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1906, No. 48, wegen Errichtung eines Erbschaftssteueramts. Vom 15. Januar 1908. S. 17.

Bekanntmachung der Herzogl. Kammer, Direktion der Bergwerke, betr. bergpolizeiliche Vorschriften für diejenigen Braunkohlen-Brikettfabriken, welche der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen. Vom 20. März 1908. S. 43.

Gesetz, betr. Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. März 1893, No. 14, und des Gesetzes vom 5. April 1906, No. 24. Vom 6. April 1908. S. 55.

Insbesondere werden abgeändert die Steuersätze, ferner die Zuteilung der Gewerbetreibenden zu den einzelnen Steuerklassen, die nach der Zahl der Gehilfen, der Webstühle, Buchdruckerpressen usw. zu besteuern sind, ferner die Bestimmungen über die Entscheidung über die Steuerpflicht und die Veranlagung.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gesetze No. 12 vom 16. Oktober 1834 und No. 21 vom 19. April 1858 über die Forstbesoldungsbeiträge. Vom 6. April 1908. S. 69.

Gesetz, betr. das Verbot von Prämien- und Serienlosgesellschaften und den Handel mit Staatslotterie- und Privatlotterielosen. Vom 10. April 1908. S. 79.

Gesetz, betr. Aenderung der Gehaltsordnung für die Staatsbeamten. Vom 17. Juni 1908. S. 109.

Landesherrlicher Erlaß, betr. Aenderung der Gehaltsordnung für die Landschaftlichen Beamten. Vom 17. Juni 1908. S. 133.

Braunschweigisches Kostengesetz für Gerichte und Notare. Vom 8. Juni 1908. S. 147.

Gesetz, die Stempelsteuer betr. Vom 26. Juni 1908. S. 279.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1908/10. Vom 7. Juli 1908. S. 391.

Es ist festgesetzt die Einnahme auf 28 977 600 M., die Ausgabe auf 29 358 100 M. Der Fehlbetrag von 380 500 M. wird durch eine Anleihe gedeckt.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums zur Ausführung des Ges. v. 5. April 1906, No. 25, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. Vom 13. August 1908. S. 417.

Diejenigen Personen, die nach § 1 des genannten Gesetzes der Gewerbesteuer unterworfen sind, aber nach § 59 der Reichsgewerbeordnung eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, haben einen Gewerbeschein zu lösen.

Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 17. Oktober 1836 wegen Anmeldung rückständiger Bauforderungen. Vom 20. Oktober 1908. S. 471.

Verordnung, die Einrichtung einer Maschinenbau-Inspektion betr. Vom 7. November 1908. S. 491.

Betrifft die Ueberwachung der Heizungs- und maschinellen Anlagen des Staates und die Besorgung der Heizvorräte für den Staat.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen betr. Vom 14. Dezember 1908. S. 505.

Gesetz, die Abänderung des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 betr. Vom 14. Dezember 1908. S. 513.

Gesetz, die Regelung des Fortbildungsschulwesens betr. Vom 14. Dezember 1908. S. 515.

Tierärztekammer-Gesetz. Vom 14. Dezember 1908. S. 539.

Gesetz über die Aenderung der Wegeordnung vom 29. Juni 1899. Vom 14. Dezember 1908. S. 551.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 27. Bd. 1908.

Gesetz, betr. die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 3. Januar 1908. S. 35.

Gesetz, betr. die Abgaben für die Jahre 1909, 1910, 1911. Vom 7. Dezember 1908. S. 107.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1908.

Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen und des Handels mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen. Vom 17. März 1908. S. 25.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1889 über Zusammenlegung von Grundstücken. Vom 17. März 1908. S. 26.

Gesamtministerialverordnung, betr. die Führung der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“. Vom 18. September 1908. S. 117.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha 1908.

Ministerialbekanntmachung, enthaltend den Staatsvertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha, vom 1. Februar 1907, betr. die Beseitigung der bestehenden Differenzen territorialer und finanzieller Natur und die Bereinigung der Landesgrenze. Vom 22. Januar 1908. No. 766.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1908.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer. Vom 2. Dezember 1908. S. 157.

An Stelle der Einkommen- und Klassensteuer (Gesetz vom 16. Juni 1874) wird eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt (Art. 1 und 61).

Von der Einkommensteuer sind unter anderem befreit Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 M. nicht übersteigt (Art. 6 No. 6) und diejenigen zu den zwei untersten Stufen gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben (Art. 6 No. 9). Das Staatsministerium ist außerdem ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen von der Einkommensteuer und Befreiungen von derselben in Fällen dringender Not oder Billigkeit zu bewilligen (Art. 8).

Art. 19 enthält den Steuertarif von 67 Stufen. Die Steuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr als	*300 M.*	*bis einschl.*	*400 M.*	*0,60 M.*
„ „ „	*400 „*	*„ „*	*500 „*	*1,00 „*
„ „ „	*900 „*	*„ „*	*1 000 „*	*11,00 „*
„ „ „	*1 900 „*	*„ „*	*2 000 „*	*43,00 „*
„ „ „	*2 800 „*	*„ „*	*3 000 „*	*88,00 „*
„ „ „	*3 800 „*	*„ „*	*4 000 „*	*128,00 „*
„ „ „	*5 800 „*	*„ „*	*6 000 „*	*204,00 „*
„ „ „	*7 800 „*	*„ „*	*8 000 „*	*284,00 „*
„ „ „	*9 800 „*	*„ „*	*10 000 „*	*364,00 „*
„ „ „	*11 700 „*	*„ „*	*12 000 „*	*444,00 „*

Bei höherem Einkommen als 12 000 M. steigt sie in Stufen von 300 M. um je 12 M.

Zur Wahrung politischer Rechte, deren Ausübung von der Entrichtung einer direkten Staatssteuer abhängt, kann jeder Steuerpflichtige mit nicht mehr als 300 M. Einkommen, sowie derjenige, der aus in Art. 19 und 20 benannten Gründen steuerfrei wird, die Steuer für die unterste Stufe alljährlich entrichten.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt auf die Dauer eines Rechnungsjahres der Staatskasse (Art. 22).

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 1500 M. geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus (Art. 25). Die Steuerpflichtigen mit einem höheren Einkommen unterliegen der Deklarationspflicht (Art. 26).

Jedem Steuerpflichtigen ist die Festsetzung des von ihm zu versteuernden Einkommens mit dem Betrage der davon zu entrichtenden Steuer durch Behändigung eines verschlossenen Schriftstücks bekannt zu machen (Art. 38).

Das Gesetz kommt zuerst bei der Steuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1. April 1909 bis 1910 in Anwendung. Für jede Finanzperiode wird durch das Abgabengesetz festgestellt, ob die tarifmäßige Einkommensteuer in ihrer vollen Höhe oder in welchen Teilbeträgen oder mit welchen Zuschlägen sie zur Erhebung gelangen soll (Art. 60).

Gesetz, die Tilgung der Coburger Staatsschuld betr. Vom 17. Dezember 1908. S. 197.

Der alljährlich zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe bestimmte Betrag wird von 164 600 M. auf 104 600 M. herabgesetzt.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Güterhandels. Vom 17. Dezember 1908. S. 199.

§ 1. Der Geschäftsbetrieb solcher, auch außerhalb des Herzogtums Coburg ansässiger Personen oder Unternehmungen, welche sich mit dem Handel und der Zerschlagung inländischer, land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke als Erwerbsquelle befassen, unterliegt einer zur Staatskasse fließenden Abgabe nach Maßgabe der folgenden, näheren Vorschriften.

§ 2. Für jede Zerschlagung, mag sie im eigenen Namen oder im fremden Auftrag in Angriff genommen worden sein, ist eine einmalige, nach dem Werte des zerschlagenen Guts und nach dem mutmaßlichen aus der Zerschlagung ge-

zogenen Gewinn zu bemessende Abgabe von 50—500 M. zur Staatskasse zu entrichten.

§ 3. Die Festsetzung der nach § 2 zu entrichtenden Abgabe liegt derjenigen Bezirksverwaltungsbehörde ob, in deren Bezirk der größere Teil der zur Zerschlagung bestimmten Grundstücke gelegen ist.

§ 5. Die Gemeinden sind im Wege des Ortsstatuts befugt, auf Grund der staatlichen Festsetzung (§ 3) Zuschläge zu der staatlichen Abgabe bis zu 50 Proz. zu erheben.

§ 8. Das Staatsministerium ist befugt, in besonderen Fällen, insbesondere gegenüber öffentlichen Kreditanstalten, Sparkassen und ländlichen Genossenschaften, welche die wirtschaftliche Hebung ihrer Mitglieder erstreben, ganze oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zu gewähren.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha.
Jahrgang 1908.

Wahlordnung für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Gotha. Vom 19. Februar 1908. S. 13.

Gesetz, die Aenderung der Bauordnung für das Herzogtum Gotha vom 15. Juni 1884 betr. Vom 15. April 1908. S. 41.

Gesetz, die Aufhebung der Grundsteuer betr. Vom 10. April 1908. S. 45.

Die durch landesherrliche Verordnung vom 31. März 1841 eingeführte Grundsteuer wird gegenüber der Staatskasse vom 1. April 1908 ab aufgehoben.

Gesetz, betr. die Aenderung der Besoldungsordnungen der Gothaischen Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrer. Vom 18. April 1908. S. 51.

Ministerialbekanntmachung, betr. Ausführung des Vertrages über die Domänenteilung vom 19. Juli 1905. Vom 12. Dezember 1908. S. 105.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt.
Jahrgang 1908.

Gesetz, betr. die Abänderung des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1872. Vom 6. April 1908. S. 255.

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1908/09 betr. Vom 3. Mai 1908. S. 265.

In Einnahme und Ausgabe mit 14 461 000 M. balanziert.

Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über die Selbstverabreichung von Arzeneien seitens der Aerzte. Vom 8. Juni 1908. S. 287.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1908.

Gesetz, betr. die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden. Vom 13. März 1908. S. 23.

Früher 1. Januar bis 31. Dezember, jetzt 1. April bis 31. März.

Gesetz, betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902. Vom 13. März 1908. S. 25.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 13. August 1868. Vom 13. März 1908. S. 27.

Gesetz, betr. die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 20. Dezember 1896. Vom 13. März 1908. S. 28.

Gesetz, betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1899, die Heranziehung der Volksschullehrer zur Gemeindeeinkommensteuer betr. Vom 13. März 1908. S. 31.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Befreiung des Diensteinkommens der Geistlichen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten. Vom 13. März 1908. S. 32.

Gesetz, betr. einen Nachtrag zum Beamtenbesoldungsgesetz vom 20. März 1907. Vom 13. März 1908. S. 32.

Gesetz, betr. Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer. Vom 13. März 1908. S. 34.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 1896 über die Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten. Vom 24. März 1908. S. 38.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1908.

Gesetz, die Besoldungen der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen betr. Vom 11. Januar 1908. S. 1.

Pfarrerbesoldungsgesetz. Vom 11. Januar 1908. S. 6.

Gesetz, betr. weitere Abänderung der Höchsten Verordnung über Beamtenbesoldung vom 2. Mai 1900. Vom 11. Januar 1908. S. 11.

Gesetz, betr. die Anstellung und Besoldung von Volksschullehrerinnen. Vom 30. März 1908. S. 25.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1908—1911. Vom 1. April 1908. S. 33.

1) Im ordentlichen Etat auf jährlich 3 288 804 M. Einnahme und Ausgabe,
2) im außerordentlichen Etat auf insgesamt 225 000 M. Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Gesetz, betr. die Aufbringung der den Gemeinden durch die Unterhaltung der chaussierten Ortsverbindungswege und der Bezirkschausseen erwachsenden Lasten (Wegekostengesetz). Vom 1. April 1908. S. 58.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt vom Jahre 1908.

Gesetz, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 1. Januar 1869/11. Dezember 1899. Vom 21. Januar 1908. S. 4.

Gesetz, betr. die öffentlichen Lotterien. Vom 4. Februar 1908. S. 25.

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1893 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1897. Vom 4. Februar 1908. S. 27.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1908, 1909 und 1910. Vom 13. Februar 1908. S. 33.

Einnahme und Ausgabe sind festgesetzt 1908 auf 1 386 022 M., 1909 1 382 258 M., 1910 1 389 128 M.

Bekanntmachung, betr. den Text des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865. Vom 7. Juli 1908. S. 81.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. 1908.

Gesetz, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz vom 12. März 1903, betr. die staatliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Reuß j. L. Vom 22. Januar 1908. S. 155.

Gesetz, betr. die öffentlichen Sparkassen. Vom 24. Januar 1908. S. 161.

Gesetz, betr. das Ruhegehalt und das Wartegeld der berufsmäßigen Gemeindebeamten sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Vom 25. Januar 1908. S. 165.

Ministerialverfügung, betr. die Führung der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“. Vom 8. September 1908. S. 235.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1908.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Besoldungsverhältnisse der Beamten vom 25. März 1899. Vom 22. März 1908. S. 209.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassen-Etats für das Rechnungsjahr 1908. Vom 23. März 1908. S. 213.

In Einnahme und Ausgabe auf 828 015,87 M. balanziert.

Gesetz, betr. die Erhebung einer Schankkonzessionsabgabe. Vom 28. März 1908. S. 221.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 1908.

Gesetz, betr. den Staatshaushalt. Vom 23. September 1908. S. 126.

Gesetz, betr. die Wohnungspflege in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Vom 24. Oktober 1908. S. 148.

§ 1. Die Wohnungspflege umfaßt die Sorge für eine gesundheitsmäßige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume, der dazu gehörigen Küchen, Aborte und sonstigen Nebenräume (Gänge, Treppen, Böden usw.), ferner der Höhe, Lichthöhe, Lichtschachte u. dgl. und solcher Läden, Werkstätten, Arbeits- und sonstiger Räume, deren Beschaffenheit oder Benutzung nachteilige Einflüsse für Wohnungen hervorruft.

Verordnung, betr. die Statistik des Verkehrs auf den lübeckischen Binnenwasserstraßen. Vom 12. Dezember 1908. S. 182.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1908.

Verordnung, betr. die Kaufmanns- und Börsensteuer. Vom 1. Januar 1908. S. 1.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. September 1906, betr. die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik. Vom 14. Januar 1908. S. 9.

Verordnung, betr. die Statistik der Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer. Vom 21. Februar 1908. S. 25.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 19. März 1908. S. 31.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1908. Vom 29. März 1908. S. 37.

Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen. Vom 31. Dezember 1908. S. 231.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 45. Bd. 1908.

Gesetz, betr. die Errichtung eines Kolonialinstituts in Hamburg. Vom 6. April 1908. S. 39.

Zweck des Instituts ist:

1) Die gemeinsame Vorbildung von Beamten, die vom Reichskolonialamte an das Institut überwiesen werden, und von anderen Personen, die in die deutschen Schutzgebiete zu gehen beabsichtigen;

2) die Schaffung einer Zentralstelle, in der sich alle wissenschaftlichen und wirtschaftlichen kolonialen Bestrebungen konzentrieren können.

Wertzuwachssteuergesetz. Vom 12. Oktober 1908. S. 132.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im hamburgischen Staatsgebiet. Vom 4. Dezember 1908. S. 183.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1908.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1908. Vom 28. März 1908. S. 11.

In Einnahme und Ausgabe auf 63 436 090 M. balanziert.

Gesetz über die Bergwerksbesteuerung. Vom 14. Juli 1908. S. 73.

§ 1. Die Bergwerke unterliegen:

1) ohne Unterschied, ob ein Betrieb stattfindet oder nicht, einer Flächenabgabe von einer halben Mark für das Hektar verliehenen Feldes;

2) sofern ein Betrieb stattfindet, außerdem

a) der Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juni 1896,

b) einer Förderabgabe von drei Viertel vom Hundert des mittleren Verkaufswertes der gewonnenen Mineralien (§ 1 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873). Hiervon sind die auf Steinsalz nebst den mit diesen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und die auf Solquellen verliehenen Bergwerke ausgenommen.

§ 2. Zu der Flächenabgabe (§ 1 No. 1) werden, wie bei der Gewerbesteuer, Bezirks- und Gemeindezuschläge, sowie ein Zuschlag von fünf vom Hundert zur Deckung der Ausfälle erhoben.

Miszellen.

XVI.

Schwedische Wirtschaftsverhältnisse.

Von Dr. Kreuzkam, Wilmersdorf b. Berlin.

Schweden steht seit dem Heimgange Oskars II. im Vordergrunde des Interesses, sowohl nach der politischen wie nach der wirtschaftlichen Seite hin. Bedeutete vor 25 Jahren der Thronwechsel in Schweden einen Wechsel der auswärtigen Politik, insofern als an Stelle der Sympathien für Frankreich die Bevorzugung Deutschlands stand, die auch in wirtschaftlicher Beziehung gute Früchte getragen hat, so gibt auch heute trotz allem Konstitutionalismus die Person des Herrschers ein Programm ab. Freilich wird sich in den politischen Verhältnissen des nordländischen Reiches zu Deutschland wenig ändern; sie dürften im wesentlichen dank verwandtschaftlicher Bande zwischen den Herrscherhäusern eher noch inniger werden als bisher, wenn auch die Tradition bis zu einem gewissen Grade Frankreich getreu bleibt.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen anlangt, so kann man nur wünschen, daß sie sich weiter entwickeln und festigen mögen, denn der neue Handelsvertrag vom Jahre 1906, der wohl eine Besserung der Lage Deutschlands in seinem handelspolitischen Verhältnisse zu Schweden darstellt, hat noch viele Wünsche übriggelassen, nicht zuletzt den der Langfristigkeit — er läuft bereits Ende nächsten Jahres ab — die doch das Rückgrat für die Stabilität der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Völkern bildet.

Schweden spielt immerhin im Konzert der Völker eine nicht unwichtige wirtschaftliche Rolle: seiner hervorragenden Entwicklung, namentlich unter dem letzten Könige, kam vor allem die lange Friedenszeit zugute, deren sich das Land seit fast 100 Jahren, seit den Tagen Bernadottes, erfreut hat. Es hat an inneren Kämpfen in Schweden nicht gefehlt, und nächst der norwegischen Frage, die 1905 ihre endgültige Lösung erfuhr, waren es die Fehden zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und der Industrie, von denen es, wie im übrigen Europa, so auch in Schweden widerhallte. Aber die Ruhe nach außen hat das Land wirtschaftlich außerordentlich gefördert, hat vor allem unproduktive Ausgaben auf ein Mindestmaß herabgedrückt, und Schweden

darf als europäische Macht zweiten Ranges stolz darauf sein, daß seine Staatsschulden nur werbenden Zwecken gedient haben, in erster Linie dem Eisenbahnbau.

Der Eisenbahnbau Schwedens knüpft an seine großen Kanalbauten, die vor allem der wirtschaftlichen Erschließung und der Steigerung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes dienten. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollendeten Göta- und Trollhättakanäle verbanden mittels der Vättern- und Vänernseen die Ostsee mit dem Atlantischen Ozean. Der 387 km lange Trollhättakanal soll jetzt umgebaut und erweitert werden, so daß demnächst Schiffe bis zu 1300 t Tragfähigkeit auf ihm verkehren können. Mit dem Umbau und der Erweiterung beabsichtigt man den auf der Nord- und Ostsee und nach der französischen Küste hin verkehrenden Fahrzeugen die Möglichkeit zu geben, in das Innere des schwedischen Industriegebietes, welches infolge der wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkräfte im Aufblühen begriffen ist, vorzudringen. Schweden besitzt heute bereits 20 Kanäle mit einer Gesamtlänge von über 11 km. Der Bahnbau wurde in Schweden 1856 nach längeren Vorbereitungen aufgenommen; Nils Ericsson ist der geniale Erbauer der ersten großen Stammbahnen, der Staatsbahnen, welche die zentralen Teile des Reiches miteinander verbanden und Jahr um Jahr weiter ausgebaut wurden. Ende 1905 besaß Schweden 4255 km Staatsbahnen und etwa 8350 km Privatbahnen, die etwa 100 Gesellschaften gehörten; mit diesen 13000 km Eisenbahnen hat es im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine größere Netzdichtigkeit als irgendein europäischer Staat, die Schweiz miteingeschlossen. Die meist eingleisigen Bahnen — bei einigen Privatbahnen herrscht sogar die Schmalspurbahnanlage — sind verhältnismäßig billig erbaut; immerhin sind in den sämtlichen Bahnbauten etwa 900 Mill. K, d. h. rund 1 Milliarde M., angelegt, in den Staatsbahnen allein 478,6 Mill. K. Die Baukosten der Staatsbahnen stellten sich bis Ende 1905 auf 442,19 Mill. K oder 105309 K für das Kilometer. Die Brutto-Einnahmen im Jahre 1905 betrugen 54,73 Mill. K oder 13036 K für das Kilometer, die Betriebskosten 39,22 Mill. K bezw. 99364 K, der Reingewinn 15,41 Mill. K bezw. 3672 K. Von 1856—1905 wurden auf den Staatsbahnen 947,39 Mill. K Brutto vereinnahmt, denen 639,38 Mill. K Betriebsausgaben gegenüberstanden, was einen Betriebskoeffizienten von 47,49 Proz. bedeutet. Das Anlagekapital verzinste sich 1905 mit 3,49 Proz. (1905 mit 3,45 Proz.) bei den Staatsbahnen; die Verzinsung bei den Privatbahnen ist eine bedeutend höhere, oft über 5 Proz., womit die durchschnittliche Verzinsung anderer europäischer Bahnen gleichfalls um $^1/_2$ bis $^3/_4$ Proz. überschritten wird.

Mit diesem ausgedehnten Verkehrsnetze ist eine bedeutende Industrie gefördert worden. Sie knüpfte zunächst an die Waldwirtschaft an: halb Schweden steht heute noch unter Wald, auf 100 Einwohner kommt ein Waldreichtum von 400 ha, gegen 190 ha in Rußland und 3 ha in England. Schon im Mittelalter war die schwedische Holzausfuhr bedeutend, aber erst die Technik des 19. Jahrhunderts erschloß den Wald in planmäßig wirtschaftlicher Ausbeute, ohne daß allzu großer

Raubbau getrieben wurde. Man führt gesägte Holzwaren auf den Weltmarkt, was wieder die Entwicklung einer Sägemühlenindustrie voraussetzt. Allein um die Stadt Sundsvall liegen 30 große Sägewerke, in ganz Schweden zählt man 1370 größere und kleinere Sägemühlen, die 42000 Arbeiter beschäftigen und jährlich Waren im Werte von 150 Mill. K ausführen. Im Jahre 1904 wurden 7,2 Mill. cbm versägt und geschnitten, davon gingen 6,7 Mill. cbm ins Ausland. An die Sägeindustrie schließen sich die Holzwaren-, Tischler-, Zündhölzer-, Holzmasseindustrie, Zellulose- und Papierfabrikation als Veredlungsgewerbe an. Ein anderes wichtiges Bodenerzeugnis des Landes bilden die gewaltigen Erzlager. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich $4^1/_2$ Mill. t Eisenerze im Werte von 27—28 Mill. K gefördert. Die wichtigsten Gebiete des Eisenerzbergbaues sind die lappländischen Gellivare-, Kirunavara- und die mittelländischen Grängesberggruben. Wie bekannt, werden auch von der deutschen Eisenindustrie die schwedischen Erze lebhaft begehrt, und man mag nur an die Frage des schwedischen Ausfuhrzolles denken, die sich zu einer wichtigen Angelegenheit in der deutsch-schwedischen Handelspolitik ausgewachsen hat. Deutschland ist immer der beste Abnehmer schwedischer Erze gewesen, und zwar in allen Teilen des Reiches, in denen sich eine nennenswerte Eisenindustrie befindet.

Die nachstehende Uebersicht gibt uns Auskunft darüber, auf welchen verschiedenen Wegen das schwedische Erz nach Deutschland eingeführt wird:

Jahr	insgesamt nach Deutschland	über Danzig nach Oberschlesien	über Stettin nach Oberschlesien mit der Bahn	über Stettin nach Oberschlesien mit Schiff	nach anderen Bestimmungsorten
	t	t	t	t	t
1903	2 049 428	117 539	57 486	53 700	206 518
1904	2 233 809	113 572	127 452	34 100	263 610
1905	2 481 320	178 639	91 330	40 600	194 594
1906	2 942 371	171 699	105 427	42 900	212 088
1907	2 855 505	204 269	107 942	60 200	252 221

Jahr	über Emden nach Rheinland-Westfalen	über Rotterdam usw. nach Rheinland-Westfalen	über andere Häfen
	t	t	t
1903	188 703	1 407 160	18 322
1904	165 507	1 445 023	84 445
1905	259 449	1 602 980	113 728
1906	436 685	1 958 626	14 846
1907	503 833	1 702 777	24 263

Es sind also Rheinland-Westfalen, Oberschlesien und wohl noch die Seehafen-Hütten die wichtigsten Abnehmer schwedischer Erze. Bei den letzteren liegt der Bezug schwedischer Erze am günstigsten; aber auch für Oberschlesien wird stets der Bezug aus dem Auslande notwendig sein, solange nicht außerordentlich günstige Frachttarife und Schiffahrtsstraßen einen Absatz westdeutscher Eisenerze möglich oder rentabel machen. Der Eisenerzbergbau Oberschlesiens geht ständig zurück, die dort seßhafte und für die Versorgung mit Kohle günstig ge-

legene Eisenindustrie ist also auf das Ausland angewiesen; da liegen nun die Verhältnisse für schwedische Erze sehr günstig, denn Ungarn und Rußland, woher ebenfalls viel Erz bezogen wird, erschweren die Ausfuhr, also wird hier Schweden immer mehr an den ersten Platz rücken müssen. Rheinland-Westfalen ist aber der erste Abnehmer schwedischer Erze und wird es auch für absehbare Zeit bleiben: das Eisenerzvorkommen des eigenen Gebietes ist ganz gering, die nahe gelegenen Sieg-, Lahn- und Dillgebiete decken zuerst, ebenso wie das Minetterevier, ihren eigenen Bedarf. Solange also die Beteiligung der deutschen Eisenerzgruben an der Erzanlieferung die gleiche bleibt, wird Schweden auch in Rheinland-Westfalen seinen sicheren Absatz finden. Es kommt hinzu, daß die niederrheinisch-westfälischen Hüttenwerke günstige, bis 1912 bezw. 1917 laufende Erzlieferungs-Verträge mit Schweden abgeschlossen haben. Dabei ist aber der Ertrag der schwedischen Gruben ein ganz befriedigender: er stellt sich im Durchschnitt auf etwas mehr als 4 M. die Tonne bei Lieferung nach Rheinland-Westfalen, Belgien und England, während beim Absatz nach Oberschlesien 2 M. bis 2,40 als Reingewinn anzusehen ist. Die schwedischen Erzverschiffungen nach Deutschland haben unter dem Ausstande in Schweden nicht wesentlich gelitten, da sich die Hafenarbeiter und die Schiffsbesatzungen nicht in erheblichem Maße dem Arbeitskampfe angeschlossen hatten und die Erzdampfer Besatzungen geheuert hatten, die von dem Ausstande überhaupt nicht berührt wurden. Es trat hinzu, daß die schwedischen Erzgruben einen ansehnlichen Vorrat von Erzen aufwiesen, so daß auch der Ausstand der Eisengrubenarbeiter ohne nennenswerte Wirkung blieb. Die gewonnenen Erze werden bekanntlich auf der Ofotenbahn, entweder nach Lulea oder über das Hochgebirge hinweg nach Narvik am Ofotenfjord befördert; in Lulea, wohin die Hauptmenge kommt, muß das Erz am Hafen gestapelt werden, da die Schiffahrt hierher nur 4—5 Monate im Jahre möglich ist.

Neben den Eisenerzen spielen die anderen Erzvorkommen: Silber, Blei, Kupfer, Zink, Mangan, Eisenpyrit eine untergeordnete Rolle; auch die Eisenerzeugung Schwedens ist über 600 000 t nicht erheblich hinausgewachsen, es mangelt eben in Schweden an Kohle. Die Eisenindustrie braucht Holzkohle auf den Hochöfen, die mit englischem Koks gemischt wird; der Verbrauch an Holzkohle stellt sich auf über 45 Mill. hl. Die in der Bergwerksindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beziffern sich auf etwa 32 000, ferner sind rund 2200 Motoren mit rund 100 000 HP tätig. Die Zahl der Minen beträgt 386, der Eisenwerkstätten 167. Der Reingewinn der Minen und Hütten- bezw. Walzwerkindustrie wird auf etwa 15 Mill. K angegeben, bei einem Erzeugungswert von über 160 Mill. K.

Auf den beiden Grundlagen, Holz und Erz, beruhen weitere hoch entwickelte Industriezweige. Die Erzeugnisse der Zündholzfabriken, von denen es 1904 19 Betriebe gab, machten einen Wert von 9 Mill. K aus; die 135 Holzschleifereien stellen über 600 Mill. kg Holzschliff im Werte von 45 Mill. K her, wovon zwei Drittel außer Landes gehen, während der Rest von der heimischen Papierindustrie aufgenommen wird,

die in 67 Betrieben für über 30 Mill. Papier hervorbringt. Da außer Erzen auch Granit, Kalksteine, Sandsteine, Feldspat und Porphyr gebrochen werden, so baut sich hierauf eine bedeutende Stein- und Tonwarenindustrie auf. Die schwedische Steinindustrie hat im letzten Jahre im allgemeinen sehr ungünstige Ergebnisse erzielt. Zum Teil ist dieses auf den infolge des zeitweise knappen Geldmarktes außerordentlich geringen Verbrauch von Pflastersteinen in Deutschland, als den Hauptabnehmer dieses Artikels, zurückzuführen, zum Teil hat es aber auch seinen Grund in den sich von Jahr zu Jahr ungünstiger gestaltenden Erzeugungsverhältnissen, die jetzt derartig sind, daß die Herstellungskosten in keinem rechten Verhältnisse zu den erzielten Verkaufspreisen stehen. Der früher in primitivster Form betriebene Abbau der Berge ist teils infolge der gesteigerten Ansprüche der Käufer an die Güte der Steine, teils dadurch, daß die bestgelagerten, nahe der See gelegenen, ohne technische Hilfsmittel leicht zu brechenden Bergpartien bald verbraucht sind, im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr zu einem neuzeitlich eingerichteten Großbetriebe übergegangen. Diese Veränderung hat die Anlage bedeutenden Kapitales erfordert, für das bisher noch keine befriedigende Verzinsung erzielt worden ist. Erschwerend wirken ferner die scharfen Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung, deren Kosten die Arbeitgeber allein zu tragen haben, sowie die verschiedenen Vorschriften der Gewerbeinspektion. Als verhältnismäßig hoch werden auch die jetzt gezahlten, durch feste Tarife mit den in Gewerkschaften organisierten Arbeitern vereinbarten Arbeitslöhne angesehen: sie wurden noch zur Zeit der Hochkonjunktur, im Herbst 1907, festgesetzt und traten am 1. Januar 1908 in Kraft. Es wird allgemein darüber geklagt, daß die wesentliche Verteuerung der Erzeugungskosten einerseits und die andauernd wachsende Leistungsfähigkeit der deutschen Steinbrüche andererseits, eine ernste Gefahr für die Zukunft der schwedischen Steinindustrie bilden. Das Gesagte gilt auch für die Pflastersteine, die den wichtigsten Teil der schwedischen Steinindustrie im allgemeinen bilden. Die Werksteinindustrie arbeitet unter noch ungünstigeren Verhältnissen, da der seit 1906 in Deutschland bestehende Einfuhrzoll die schwedische Ausfuhr nach Deutschland erheblich beeinträchtigt hat und der einheimische und dänische Markt allein der Industrie nicht genügende Beschäftigung bieten, andere geeignete Absatzgebiete sich aber bisher nicht gefunden haben.

Auch die Zementindustrie hat sich gut entfaltet und ist für die Ausfuhr wettbewerbsfähig, desgleichen die Glas- und Porzellanindustrie. Alle diese Industriezweige führen mehr aus, als sie an entsprechenden Erzeugnissen einführen; dabei ist die Einfuhr von Erzeugnissen der Industrie der Steine und Erden nicht gering.

Daß der bereits gekennzeichneten Bergwerksindustrie eine nennenswerte Metall- und Maschinenindustrie entsprechen muß, liegt auf der Hand: Schweden zählte schon 1904 nicht weniger als 1666 Fabriken der Metall- und Maschinenindustrie, die mit rund 56000 Arbeitern Werte von 175 Mill. K herstellten. Allerdings ist die Einfuhr von Maschinen und Geräten noch größer als die Ausfuhr, doch nähert sich

die letztere immer mehr der ersteren bei ständigem Wachsen der beiden Positionen. An diese Industrie schließt sich die elektrische Industrie, die in den bereits erwähnten Wasserkräften günstige Vorbedingungen findet, und die teilweise durch die deutsche Elektrizitätsindustrie, zu der sie auch heute noch Beziehungen unterhält, angeregt und gefördert wurde.

Wenn auch der Wandel von Landwirtschaft und Industrie sich in Schweden noch nicht mit der Schärfe geltend macht wie in anderen europäischen Industriestaaten — es sind etwa 55 Proz. der Gesamtbevölkerung in der Landwirtschaft, 27 Proz. in der Industrie, im Forst- und im Bergbau, 11 Proz. im Handel beschäftigt, während zur Zeit des Regierungsantrittes Oskars II. noch 72 Proz. in der Landwirtschaft und 15 Proz. in der Industrie arbeiteten —, so ist doch die Industrialisierung bedeutsam genug fortgeschritten. Aber auch die Landwirtschaft ist nicht stehengeblieben, sondern hat mehr als anderwärts frühzeitig ihre Technik von der Industrie entlehnt. Allerdings liegt der Schwerpunkt heute weniger im Getreidebau als in der Viehzucht, Pferdezucht und Geflügelzucht; in neuerer Zeit haben auch die Molkerei, die Rübenzuckerindustrie und die Brauindustrie einen bemerkenswerten Aufschwung genommen.

Der hohen Entwicklung von Handel und Gewerbe entspricht die Entfaltung des Kreditwesens, das jedoch erst im letzten Jahrzehnt eine größere Zentralisierung erfahren hat. Das 1897 erlassene Gesetz über die Reform der Reichsbank verlieh dieser das Monopol für die Notenausgabe vom Jahre 1904 ab. Die Reichsbank besitzt 24 Abteilungskontore in den verschiedensten Städten des Landes. An eigenen Kassenscheinen waren Ende 1903—1905 165,8 bezw. 170,3 und 183,7 Mill. K im Umlauf; die Goldbestände betrugen in demselben Zeitraume 59 bezw. 63 bezw. 68,2 Mill K. An den Clearingverkehr der Reichsbank, der seit 1899 besteht, sind 14 Privatbanken direkt und 80 indirekt angeschlossen; die Höhe der Clearingumsätze betrug 1900 4289 Mill. K, fiel bis 1904 auf 3515 Mill. K infolge der Abnahme der in der Abrechnung aufgenommenen Privatbanknoten und stieg 1905 wieder auf 3849 Mill. K. Die Höhe der diskontierten Wechsel betrug für sämtliche Banken einschließlich der Reichsbank von Ende 1901—1905 482,2 bezw. 445,5, 473,9, 535,2 593,6 Mill. K, der Darlehen gegen Realsicherheit in derselben Periode 409,7 bezw. 437,8, 479,5, 595,5 und 656,8 Mill. K. Die Schulden auf Rechnung mit dem Publikum stellten sich gleichzeitig auf 875,5, 913,1, 962,7, 1004,8 und 1094,9 Mill. K. Das Kapital der Reichsbank beläuft sich seit der Reform auf 50 Mill. K, dazu treten Reserven von anfangs etwas über 7 Mill. K, die durch jährliche Rückstellungen bis auf $12^1/_2$ Mill. K anwachsen können. Die früheren Rechte der Privatbanken liefen 1903 ab. Dem Kapital der Reichsbank von 50 Mill. K entspricht ein Kapital der Privatbanken (ehemaligen Zettelbanken) von $74^1/_2$ Mill. K, dazu treten weiter die Kapitalien der übrigen Kreditaktienbanken in Höhe von 126,28 Mill. K. Anfang 1904 betrug das gesamte in Banken angelegte Kapital, die Reichsbank mit eingeschlossen, 250 Mill. K; die Depositen beliefen

sich auf 636,17 Mill. K. Die Bankmatrikel Schwedens zählte Anfang 1906 22 ehemalige Zettelbanken und 58 Kreditaktienbanken. Die Zahl der Sparbanken, die 1860 149 und 1870 234 betrug, war 1902 auf 394 angewachsen mit 128163 Depositären und 496,10 Millionen Depositen. Für jeden Depositär waren in diesem Jahre 387 Einlagen vorhanden, auf den Kopf der Bevölkerung 95 K. Im Jahre 1906 war die Zahl der Sparbanken auf 414 gestiegen, davon hatten 295 über 200000 Spareinlagen; die Einlagen der Gotenburger Sparbank betrugen 17,14, der Stockholmer Städtischen Sparbank 37 Mill. K, der Malmöer 16,76 Mill. K, der von Upsala 9,49 Mill. K. Die schwedische Postsparkasse, der 1884 88 Proz., 1904 aber 99,26 Proz. aller Postanstalten, d. h. damals 1575, 1904 aber 2035 angeschlossen waren, verzeichnete 1904 560345 Einzahlungen im Betrage von 12,13 Mill. K und 143387 Auszahlungen von 13,07 Mill. K, 1905 562756 Eintragungen mit 1164 Mill. K und 153931 Auszahlungen mit 14,27 Mill. K. Das Guthaben der Depositäre betrug 54,65 Mill. K.

Die schwedischen Staatsfinanzen sind im allgemeinen glänzend zu nennen; bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte Schweden überhaupt keine Staatsschulden, die großen Anleihen dienten jedoch, wie schon hervorgehoben wurde, werbenden Zwecken, hauptsächlich dem Eisenbahnbau. Der gute Ertrag der Eisenbahnen hat denn auch namhafte Tilgungen ermöglicht: die schwedische Staatsschuld betrug am 1. Januar 1904 345,21 Mill. K und 1905 349 Mill. K. Der Etatsanschlag 1905/06 sah 187 Mill. K Einnahmen und 194 Mill. K Ausgaben vor. Die Staatsschulden Schwedens auf den Kopf der Bevölkerung werden nach den neuesten Aufstellungen auf 79 K beziffert, gegen 153 K in Norwegen und 93 K in Dänemark. Man vergegenwärtige sich demgegenüber, daß die Durchschnittsverschuldung Europas auf 200 K für den Kopf der Bevölkerung anzusetzen ist.

Der gesamte Außenhandel Schwedens, der 1875 464 Mill. K betrug, ist auf 993 Mill. K im Jahre 1904 gestiegen. Die Gesamtwerte des deutsch-schwedischen Handels betrugen 1905 in der Einfuhr 119,3 Mill. M., in der Ausfuhr 159,1 Mill. M., 1906 150 bezw. 176 Mill. M. und 1907 172 bezw. 187 Mill. M., haben also eine fortgesetzte Steigerung erfahren. — Die Schäden, die der allgemeine Ausstand der schwedischen Volkswirtschaft zugefügt hat, lassen sich ziffernmäßig schwer ermessen.

XVII.

Die Kaffeevalorisation.

Von Fritz Schmidt, Dortmund.

Die Kaffeevalorisation ist ein Produkt des Zeitalters der Kartelle und Trusts. Sie trägt das Prinzip der monopolistischen Preisregulierung in das Gebiet der Agrarproduktion, und um ihr Werden zu verstehen wird zunächst die Kaffeeproduktion untersucht werden müssen.

Das Hochland von Abessinien kannte als erstes den Kaffeebau. Von dort aus wurde der Kaffeebaum übergeführt nach Arabien, wo sein Produkt den Mohamedanern bald ein beliebtes Getränk wurde. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der Kaffeebaum in den wichtigsten der zurzeit bekannten Produktionsgebieten heimisch geworden. Die stärkste Produktion hatte damals Java. Seit 1825 wird in den Kaffeeprovinzen Brasiliens, Rio de Janeiro, São Paulo, Minas Geraës und Espirito Santo der Kaffeebau intensiver betrieben, um schließlich im letzten Jahrzehnt zur Uebersättigung des Weltmarktes, zur Ueberproduktion, der Ursache äußerst niedriger Preise und damit der Valorisation, d. h. des Versuches einer Erhöhung derselben, zu führen.

Nachstehend zwei Zusammenstellungen der Entwicklung der Kaffeeproduktion [1]):

A. Weltproduktion in Kaffee.

	Durchschnitt	Brasilien
1820/21—1829/30	1 650 000	300 000
1830/31—1839/40	2 525 000	750 000
1840/41—1849/50	3 750 000	1 500 000
1850/51—1859/60	4 895 000	2 550 000
1860/61—1869/70	5 970 000	2 930 000
1870/71—1879/80	7 710 000	3 785 000
1880/81—1889/90	9 952 000	5 628 000
1890/91—1894/95	10 733 000	6 406 000
1895/96—1899/1900	13 578 000	9 055 000
1900/01—1900/05	16 393 000	12 400 000

1) Entnommen: Lalière, Le Café, Antwerpen 1908, Correspondance Commerciale, Le Havre, Statistik von E. Laneuville.

B. Kaffeeproduktion in 1000 Sack.

	Gesamt	Brasilien	Santos	Rio	Sichtbarer Bestand 30. Juni	Preis für „Good Average" in frcs. „Le Havre"	Wechselkurs Rio a. London d per milreis
1895/96	10 395	6 005	3 090	2 400	2 489	87 71—96	$9\frac{3}{4}$ $8\frac{1}{2}$—$11\frac{1}{4}$
1896/97	13 915	9 315	5 100	3 580	3 977	58 43—70	$8\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$—$9\frac{7}{8}$
1897/98	16 050	11 210	6 160	4 300	5 445	39 33—48	7 $5\frac{5}{8}$—$7\frac{7}{8}$
1898/99	13 725	9 320	5 580	3 190	6 176	36 33—40	$7\frac{5}{8}$ $6\frac{3}{4}$—$8\frac{3}{4}$
1899/00	13 805	9 425	5 705	3 265	5 729	39 31—48	8 $7\frac{1}{8}$—$11\frac{1}{4}$
1900/01	15 070	11 285	7 970	2 930	6 834	42,5 35—56	11 $9\frac{3}{4}$—$14\frac{1}{2}$
1901/02	19 790	16 145	10 165	5 330	11 305	38 33—49	$11\frac{3}{4}$ $9\frac{3}{4}$—$12\frac{3}{4}$
1902/03	16 665	12 945	8 350	3 975	11 873	34 30—39	12 $11\frac{5}{8}$—$12\frac{3}{4}$
1903/04	15 992	11 101	6 395	4 020	12 277	38,5 29,5—49,75	$12\frac{1}{8}$ $11\frac{7}{8}$—$12\frac{1}{2}$
1904/05	14 446	10 523	7 426	2 542	11 216	45 40,25—50,5	$13\frac{3}{4}$ 12—17
1905/06	14 792	10 844	6 983	3 244	9 702	47 43,5—49,25	$16\frac{1}{2}$ $14\frac{3}{4}$—$18\frac{1}{8}$
1906/07	23 786	20 190	15 392	4 234	16 380	41,5 34,75—49,5	$15\frac{3}{4}$ $15\frac{1}{4}$—17
1907/08	14 862	11 001	7 203	3 108	14 132	41,5 35,25—45	$15\frac{1}{4}$ $15\frac{3}{16}$—$15\frac{5}{16}$
1908/09	16 915	—	9 533	—	12 820	37,25—45,75	$15\frac{1}{4}$

Brasiliens Anteil an der Kaffeeproduktion hat sich gerade im vergangenen Jahrhundert außerordentlich verschoben. Während es in den Jahren 1825/30 nur ungefähr 300 000 Sack jährlich erzeugte, gegenüber rund 1 350 000 der anderen Produktionsgebiete, produzierte es zwischen 1850—1855 bereits 2 250 000 Sack, gegenüber 2 475 000 Sack aller anderen Länder. 1875—1880 betrug Brasiliens Produktion durchschnittlich 4 000 000 Sack gegen 4 275 000 Sack der anderen Produzenten. In der Periode von 1885—1890 ist ein gewaltiger Aufschwung zu verzeichnen mit 9 042 000 Sack gegenüber 4 543 000 und dieses Fortschreiten wurde noch stärker zwischen 1900 und 1905, wo man im Durchschnitt 12 431 000 Sack gegen 4 076 000 Sack zählte. Das Jahr 1907 bildet den Höhepunkt mit 20 190 000 Sack für Brasilien und 3 596 000 Sack für die anderen Länder.

Der Niederschlag der Differenzen zwischen Produktion und Konsum ist der in Aufstellung B in besonderer Rubrik geführte sichtbare Bestand vom 30. Juni jeden Jahres. Er ist es, welcher auf die Preisgestaltung den größten Einfluß ausübt. Diese Reserve des Weltmarktes,

der jeweilige Rest von der Produktion des betreffenden Jahres, wächst in den Jahren 1895/96 bis 1901/02 langsam, doch stetig an, um sich plötzlich unter dem Einfluß der außerordentlich reichen Ernte des Jahres 1901/02 zu verdoppeln.

Die Folge eines von dem Konsum nicht aufgenommenen Lagerbestandes ist immer das Sinken der Preise. In der Aufstellung B zeigt sich das deutlich, denn das Jahr 1902/03 weist den außerordentlich niedrigen Durchschnittspreis von 34 frcs. für 50 kg Santos Good Average auf.

Die Zusammenstellung der Preise läßt auch erkennen, wie diese von einer durchschnittlichen Höhe von 97 frcs. für 1890/95, dem Stimulus für die später einsetzende gewaltige Produktion, allmählich einen Stand erreicht, bei dem nur noch die mit den besten Einrichtungen versehenen Plantagen konkurrenzfähig blieben. Wird doch seitens eines Plantagenbesitzers der Selbstkostenpreis für 50 kg frei Schiff Santos auf rund 31,77 frcs. angegeben.

Der Preis von 34 frcs. oder gar 29,5 frcs. per 50 kg, wie er im Jahre 1903/04 erreicht wurde, ließe dem Pflanzer kaum einen Gewinn. Eine Aufrechterhaltung der Produktion in dem Umfange, wie es tatsächlich geschah, wäre überhaupt nicht möglich gewesen, wenn nicht dem brasilianischen Pflanzer der mit dem Preise fast gleichmäßig sinkende Wechselkurs einen zeitweiligen Ausgleich geboten hätte. Er empfing zwar in Europa w e n i g e r Gold, doch erhielt er in Brasilien für jede Goldeinheit m e h r Papier. Recht bemerkbar wurden die niedrigen Preise erst, als der Wechselkurs sich mit Beginn des Jahres 1900 wieder hob. Dazu kam noch die außerordentliche Ernte des Jahres 1901/02. Ein Zusammentreffen, das eine heftige Krise in allen Kaffeeländern, besonders natürlich in Brasilien, wo der Kaffee 1907 52,7 Proz. der Gesamtausfuhr betrug, herbeiführen mußte.

Die Klagen der Produzenten mehrten sich, und von allen Seiten wurden Mittel gesucht, um einer dauernden Schädigung eines so wichtigen Produktionszweiges vorzubeugen. Die Vorarbeiten zur Valorisation begannen.

Noch im Jahre 1902 wurde seitens der Regierung des Staatss São Paulo ein Gesetz erlassen, welches, um der Ueberproduktion zu steuern, die Anlage von Neupflanzungen für die nächsten 5 Jahre mit einer prohibitiven Steuer belegte. Befreit davon sind Ersatzpflanzungen und kleinere Neupflanzungen, die eine Maximalgröße nicht überschreiten. Das Gesetz wurde 1907, da sich die Verhältnisse bis dahin nicht gebessert hatten, für weitere 5 Jahre erneuert, und es ist zu erwarten, daß es mit Ablauf der zweiten Periode einige Wirkung auf die Produktion zu äußern beginnt. Bisher konnte es das nicht, weil die völlige Entwicklung des Kaffeebaumes 5—6 Jahre in Anspruch nimmt. Ja gerade in den Jahren 1905—1920 besitzen die Plantagen die höchste Produktionsfähigkeit, weil die zahlreichen Neupflanzungen in diesem Zeitraum in das ertragreichste Alter (14.—18. Jahr) eintreten und weil der Wegfall an alten Bäumen ein sehr geringer ist; denn in-

folge des Aufschwungs in der Kaffeepflanzung sind relativ wenig 35 Jahre alte, zu ersetzende Bäume vorhanden.

Die Lage der brasilianischen Kaffeestaaten blieb trotz des Gesetzes zunächst eine unglückliche. Die Welternten der folgenden vier Jahre betrugen 16,7, 16,0, 14,4 und 14,8 Mill. Sack und der im Jahre 1902 von 6,8 Mill. Sack auf 11,3 Mill. Sack angeschwollene Lagerbestand war im Juni 1906 infolge dieser Reihe von kaum das Mittel erreichenden Ernten auf 9,7 Mill. Sack reduziert worden.

Schon Ende 1905 kündigte eine sehr reiche Blüte der Kaffeebäume eine außerordentliche Ernte an. Die Situation des Kaffeemarktes mußte unhaltbar werden in dem Augenblick, wo sich zu den bereits auf die Preise drückenden 11,2 Mill. Sack weiterer Ueberschuß, den der Konsum nicht aufnehmen konnte, gesellte.

Von verschiedenen Seiten versuchte man einen Ausweg zu finden, und schon 1903 wurde seitens A. Siciliano's der Vorschlag einer Valorisation gemacht, dahingehend, daß die Regierung der Republik Brasilien mit einem Syndikat von Kapitalisten in Verbindung trete, das sich verpflichte, gegen eine Prämie von 2,50—3,50 frcs. für den Sack Kaffee zu 60 kg durch Käufe dem Markte einen Teil der die Preise drückenden Bestände zu entziehen, um sie später nach Bedarf abzusetzen. Der Staat selbst sollte die Unkosten decken vermittelst eines Ausfuhrzolles auf Kaffee.

Die zu guten Ernteaussichten für die Saison 1906/07 ließen es als aussichtslos erscheinen, durch privaten Einfluß eine Regelung herbeizuführen; war doch ein gewaltiges Anschwellen des vom Konsum nicht aufgenommenen Bestandes zu erwarten. Diese Gewißheit drängte zu schneller Entscheidung, wollte man nicht eine Baisse der an sich schon niedrigen Preise einsetzen lassen, die aller Wahrscheinlichkeit nach für ganz Brasilien finanzielle Schwierigkeiten herbeigeführt hätte und den Ruin eines Teils der Kaffeepflanzer bringen mußte.

Der Staat São Paulo wandte sich zunächst an seinen Bankier Baron Rothschild, um ein Darlehen von 15 Mill. £ = 375 Mill. frcs. zu erlangen. Dieser weigerte sich. Schließlich fand sich eine deutsche Bank, welche das Darlehen zu gewähren versprach, wenn die Bundesregierung dasselbe garantiere. Der damalige Bundespräsident schien diesem Auswege geneigt zu sein, und ein Bundesgesetz vom 30. Dezember 1905 gestattete ihm, im Verein mit den einzelnen Kaffeestaaten Maßnahmen zur Regelung des Kaffeehandels zu treffen.

Der Präsident des am stärksten interessierten Staates São Paulo, M. J. Tibiriça, hatte am 26. Februar 1906 in Taubaté eine Besprechung mit den Präsidenten der beiden Staaten Minaes-Geraës und Rio de Janeiro, als deren Resultat der die Grundidee der Valorisation formulierende Vertrag von Taubaté geschlossen wurde.

Der Inhalt desselben war:

I. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, auf dem heimischen Markte einen Preis von 50—60 frcs. in Gold für 60 kg Kaffee No. 7 nach amerikanischem Typ aufrecht zu erhalten. Nach einem

Jahre kann dieser Minimalpreis bis zum Maximum von 70 frcs. je nach der Marktlage gesteigert werden.

II. Sie werden bemüht sein, den Export von Kaffee von geringerer Qualität als No. 7 zu verhindern.

III. Die Staaten verpflichten sich, eine dauernde Propaganda für die Hebung des Kaffeekonsums zu organisieren, einerseits auf den zurzeit offenen Märkten, andererseits in den Gebieten, wo zurzeit noch kein oder sehr wenig Kaffee konsumiert wird. Ferner soll gegen die Verfälschungen des Kaffees vorgegangen werden.

VI. Die Staaten schaffen einen Ausfuhrzoll von 3 frcs. für jeden Sack Kaffee, welcher aus ihren Gebieten stammt. Ferner verpflichten sie sich, durch genügend hohe Steuern die Anlage von Neupflanzungen innerhalb der nächsten zwei Jahre zu verhindern.

VII. Die Erträgnisse des Ausfuhrzolles dienen zur Bezahlung der Zinsen und zur Amortisation der Kapitalien, welche zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

VII. Zur Realisierung des Vertrages wird der Staat São Paulo beauftragt, die nötigen Anleihen (bis zu 15 Mill. £) zu machen. Diese Summe soll als Einlage der zu gründenden Konversionskasse zugeführt werden und die von dieser dagegen auszugebenden Banknoten sollen zur Regulierung des Kaffeemarktes Verwendung finden.

Die Verbindung der Kaffeevalorisation mit der geplanten Schaffung einer Konversionskasse, welche eine Konsolidierung und Stabilisierung des entwerteten Papiergeldes herbeiführen sollte, war dem Unternehmen nicht günstig. Die Feinde der Konversionskasse und der Valorisation vereinigten sich, und auf das von den Bundespräsidenten gerichtete Verlangen, den Vertrag zu ratifizieren, erwiderte dieser, daß er dies verweigere, weil die einzelstaatliche Schaffung der Konversionskasse ein Eingriff in die Rechte der Bundesregierung sei, und daß das seinerzeit vertagte Bundesparlament nicht, wie verlangt, in besonderer Session, sondern erst beim nächsten ordentlichen Zusammentreten entscheiden könne. Der Einfluß Rothschilds wie überhaupt der Handelswelt, denen sine Stabilisierung des Marktes nicht gelegen war, mag zu dieser Abweisung beigetragen haben.

Im Mai 1906 begann die außerordentlich reiche Ernte, ohne daß der Vertrag in Wirksamkeit getreten war. Um der zu erwartenden Krise des Kaffeemarktes zu entgehen, wurde der Vertrag von Taubaté, wie folgt, geändert:

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, vorläufig den Minimalpreis von 32—36 Milreïs[1]) für den Ballon Kaffee zu 60 kg des Typ No. 7 aufrecht zu erhalten, um ihn später je nach Lage des Marktes auf 40 Milreïs zu erhöhen.

Solange eine Konversionskasse noch nicht geschaffen ist, können die Staaten das Ergebnis der Anleihen direkt zur Valorisation des Kaffees verwenden.

Zwar genehmigte die Bundesregierung den Vertrag in der neuen

---

1) 1 Milreïs war zum damaligen Kurse rund 1,75 frcs.

Form, doch wies sie ausdrücklich die Schaffung der Konversionskasse, sowie die Uebernahme der Garantie für das aufzunehmende Darlehen zurück, mit dem Resultat, daß das deutsche Bankhaus sein Angebot zurückzog.

Inzwischen war der Monat August 1906 herangekommen, und unter dem Einflusse des anschwellenden Ernteertrages sah sich die Regierung des Staates São Paulo veranlaßt, allein zu handeln.

Am 1. August 1906 erhielt sie von der Brasilianischen Bank für Deutschland ein Darlehen von 1 Mill. £ gegen Ausgabe von Schatzscheinen mit 12 Monaten Laufzeit. Am 8. Dezember 1906 nahm sie ein weiteres Darlehen von 2 Mill. £ bei J. Henry Schröder & Co. in London und von 1 Mill. £ bei der National City Bank in New York auf. Diese 3 Mill. £ mußten von 1908 ab in vier jährlichen Raten zurückgezahlt werden und ein Drittel diente zur Einlösung der ersten Anleihe.

Die Kaufkraft dieser Anleihen wurde dadurch sehr erheblich gestärkt, daß der Staat São Paulo infolge Uebereinkommens mit einer Anzahl Kaffeeexporthäusern den gekauften Kaffee durch Vermittlung derselben in Europa unter Warrant belieh, so daß bis zu 80 Proz. des verauslagten Geldes zu neuen Käufen disponibel wurden.

Am 28. Februar 1907 war der Staat São Paulo bereits im Besitz von 2 596 566 Ballen Kaffee im Werte von 140 Mill. frcs. Die immer noch den Bedarf gewaltig übersteigenden Zufuhren zwangen zu weiteren Käufen, welche schließlich insgesamt 8 Mill. Sack in die Hände des Staates brachte.

Die Kaffeepflanzer sahen sich während dieser Käufe zu einem Protest veranlaßt, weil die Regierung nur gute Kaffeesorten ankaufte. Um auch den Produzenten geringerer Sorten entgegenzukommen, wurden 10 Mill. frcs. für den Ankauf der No. 8 und 9 ausgegeben. Ein Wechsel in der Bundespräsidentschaft führte M. Penna, einen Freund der Valorisation, ans Ruder, der bei Lord Rothschild ohne Erfolg ein Darlehen von 5 Mill. £ zu erhalten suchte. Im Februar 1907 erklärte die Leitung der Kaffeevalorisation, daß die Ankäufe beendet seien. Die Folge war eine neue Baisse der Kaffeepreise.

Der Bestand an aufgekauftem Kaffee belief sich im Juni 1907 auf 8 Mill. Sack à 60 kg, erworben zu einem mittleren Preise von 42,50 frcs. für 50 kg; also ein Gesamtwert von mehr als 400 Mill. frcs., von denen der kleinere Teil aus Anleihen, der größere aus Beleihungen des angekauften Kaffees stammt. Am 4. Oktober 1907 wurde eine neue Anleihe von 3 Mill. £ emittiert, diesmal mit Garantie der Bundesregierung und mit Hilfe Rothschilds. Eine weitere Anleihe von 2 Mill. £ wurde in Frankreich aufgenommen.

Zur Beaufsichtigung der in den Handelsplätzen Europas und Nordamerikas lagernden Kaffeebestände schuf man besondere Organe. Bis Anfang 1908 wuchs der Lagerbestand infolge einiger kleinerer Käufe bis auf 8 474 623 Sack an. Dann begann man, weil eine schwache Ernte den Konsum, wie vorausgesehen, nicht voll befriedigte, langsam

unter der Hand zu verkaufen, zu Preisen, die keinen Verlust brachten. Der am 11. November 1908 verbleibende Bestand betrug 6 994 920 Ballen.

Man arbeitete nunmehr, die Valorisation zu vereinheitlichen und zu festigen. Das Resultat war ein Gesetz des Staates São Paulo vom Juli 1908 folgenden Inhalts:

1) Die Regierung erhebt einen Zuschlag zum Ausfuhrzoll von 20 Proz. des Wertes für jeden Sack Kaffee, der den folgenden Maximalexport überschreitet:

im Wirtschaftsjahre	1908/09	9 000 000 Sack
„ „	1909/10	9 500 000 „
und in den folgenden Jahren		10 000 000 „

2) Der Ausfuhrzoll wird auf 5 frcs. für den Sack erhöht.

3) Die Regierung kann eine Anleihe bis zu 15 Mill. £ aufnehmen, um sämtliche bisherigen Anleihen zu konsolidieren und die Valorisation weiter durchzuführen.

Zu diesem Darlehen gab die Bundesregierung am 25. November 1908 ihre Garantie, und es ist inzwischen durch ein Konsortium unter der Leitung von J. Henry Schröder & Co., London und der Société Générale de Paris vollkommen untergebracht. Deutschland ist dabei durch das Haus Bleichröder vertreten. Man benützte den Erlös der Anleihe, um alle früheren Anleihen und auch die durch Warrant erhaltenen Summen zurückzuzahlen.

Die Leiter der Valorisation basieren ihre Berechnungen auf die Tatsache, daß einer außerordentlich hervorragenden Ernte wie der des Jahres 1906/07 notwendigerweise infolge Erschöpfung der Bäume ein Rückschlag folgen müsse. Dies ist wohlbegründet, aber man ging so weit, während der nächsten vier Jahre kleine oder höchstens mittlere Ernten vorauszusagen.

In der Tat war die Ernte 1907/08, wie schon zur Zeit des Beginnes der Valorisation vorauszusehen war, relativ sehr gering. Die von 1908/09 dagegen übertraf schon um 1 700 000 Sack die Schätzung der Leiter der Valorisation; doch wurde dieser Ueberschuß zum Teil durch einen anscheinend größeren Konsum ausgeglichen. Anscheinend, weil bevorstehende Zollerhöhungen in Deutschland und den Vereinigten Staaten größere Mengen Kaffee dorthin führten als normal gebraucht wurden. Das wirkt natürlich auf den Konsum des Jahres 1909/10 zurück.

Die der Valorisation zugrunde liegende Berechnung war die folgende:

Sichtbarer Bestand am 1. Juli 1908		12 000 000 Sack	(Wirklichkeit 12 820 000 Sack)
Durchschnittsernte 1908/09—1911/12 je 17 000 000 Sack (davon 10 000 000 für Santos, der Rest für die anderen Produzenten)		68 000 000 Sack	
Produktion bis 1911/12		80 000 000 Sack	
Konsum 1908/09	17 650 000		
1909/10	18 050 000		
1910/11	18 450 000		
1911/12	18 850 000	73 000 000 Sack	
Sichtbarer Bestand am 1. Juli 1912		**7 000 000** Sack	

Wird der sichtbare Lagerbestand des Weltmarktes sich wirklich so gestalten, wie die Leiter der Valorisation es erwarten? Voraussichtlich nein. Schon 1908/09 schließt ungünstig ab, und im Jahre 1909/10 wird der Konsum nicht die erwartete Steigerung aufweisen. Viele Voraussagen deuten darauf hin, daß die Gesamtproduktion an Santoskaffee 1909/10 allein 12 Mill. Sack erreichen wird, so daß insgesamt 19 bis 20 Mill. Sack als Weltproduktion zu erwarten sind. Man würde also anstatt mit einer Abnahme der Bestände mit einer Zunahme rechnen müssen und der Ueberschuß wäre erst abzusetzen, ehe die Valorisation daran denken könnte, ihren Bestand ohne Sinken der Preise zu verkaufen. Wann das möglich sein wird, ist allein abhängig von dem ganz unberechenbaren Ausfall der zukünftigen Ernten.

Die Art, wie die Leiter der Valorisation sich den Verkauf des Bestandes denken, widerspricht dem Gedanken der Valorisation selbst. Man will jährlich anläßlich der letzten Anleihe im voraus bestimmte Massen auf den Markt bringen und den Export der neuen Ernten durch die schon erwähnte Zuschlagssteuer von 20 Proz. auf ein Maximum beschränken.

Daß die Pflanzer, welche infolge schlechter Transportverhältnisse oder aus anderen Gründen ihre Produkte als letzte auf den Markt bringen müssen, nicht ruhig den sie ohne jede gerechte Verteilung treffenden Zuschlagsausfuhrzoll tragen werden, ist anzunehmen. Dies scheint auch die Meinung der Regierung des Staates São Paulo zu sein; denn sie hatte die Absicht, an Stelle des Zuschlags einen allgemeinen in Kaffee zu entrichtenden Ausfuhrzoll von 10 Proz. zu erheben und den so erhaltenen Kaffee zu vernichten. Als Resultat dieser Maßnahme war vorauszusehen, daß die Pflanzer die denkbar schlechtesten Qualitäten einliefern würden, ohne also dem Weltmarkte wesentliche Zufuhren zu entziehen. Es ist zu erwarten, daß die Regierung, trotz gegenteiliger Versicherungen früher oder später, die Festsetzung des Maximalexports aus den angedeuteten Gründen fallen läßt. Die Maßnahme konnte das Jahr 1908/09 überleben, weil in diesem die außergewöhnlich geringe Ernte das gestellte Maximum nur sehr wenig überschritt.

Die Kaffeeproduktion ist nur in geringem Maße gehemmt. Zwar sind Neupflanzungen im Staate São Paulo durch die hohe Steuer ziemlich beschränkt; doch erlaubt man auch jetzt noch das Anpflanzen kleinerer Flächen und den Ersatz abgestorbener Bäume. In den anderen brasilianischen Kaffeestaaten bestehen keine Beschränkungen der Neupflanzungen. Dann ist auch besonders zu beachten, daß die gesamte Kaffeeproduktion, die hauptsächlich vom Hinterlande des Hafens Santos, noch nicht den Höhepunkt erreicht hat, weil der Kaffeebaum erst im 14.—18. Lebensjahre seine fruchtbarste Periode erreicht. Der weitaus größte Teil der brasilianischen Pflanzungen steht noch vor dieser Periode.

Auf den Kaffeehandel wirkt die Valorisation natürlich äußerst lähmend insofern, als sie jede Haussebewegung unterbindet; weiß doch jeder Kaufmann, daß bei einem erheblichen Steigen der Preise sofort die Bestände der Valorisation auf dem Markte erscheinen.

Man ist im Staate São Paulo sicherlich zu optimistisch gewesen, und es scheint sehr zweifelhaft, ob es gelingen wird, den Bestand von 7 Mill. Sack Kaffee bald abzustoßen. Es kann sich das noch auf lange Zeit hinausziehen, und wenn man berücksichtigt, daß inzwischen die Unkosten des Unternehmens immer größer werden, so wäre es wahrscheinlich vorteilhafter gewesen, wenn der Staat São Paulo seine Tätigkeit allein auf die Beschränkung der Produktion gerichtet hätte. Es sind für rund 400 Mill. frcs. Kaffee angekauft worden und die Kosten werden sich schon nach 6—8 Jahren auf 50 Proz. oder mehr des investierten Kapitals belaufen.

Das Ziel einer Erhöhung der Kaffeepreise ist bis jetzt noch nicht erreicht worden. Man verzichtet einfach darauf und wird befriedigt sein, die Ankaufspreise zurückzuerhalten. Für den Pflanzer ist das ganze Unternehmen für den Fall des Gelingens weiter nichts als die ratenweise Zahlung eines nicht zu umgehenden Verlustes in Gestalt des Ausfuhrzolles. Sollte jedoch zu irgendeiner Zeit der Vorrat der Valorisation doch noch auf den Markt geworfen werden müssen, vielleicht weil finanzielle oder politische Schwierigkeiten es erheischen, so würden die Produzenten Prämien bezahlt haben für eine Versicherung, die im entscheidenden Moment versagt.

Die Valorisation bedeutet eine Monopolisierung des Marktes seitens eines Produzenten, der im Durchschnitt 50—60 Proz. der Weltproduktion liefert; denn nur der Staat São Paulo mit dem Hafen Santos ist der Träger der Valorisation. Um sie durchzuführen, hat er sich eine Schuldenlast aufgebürdet, die im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl (rund 3000000 = 100 M. pro Kopf) außerordentlich hoch ist.

Das Unternehmen kann gelingen. Da es aber abhängt von einer im voraus nur wenig kontrollierbaren und für die nächsten Jahre auch nicht beschränkbaren Produktion, so kann der Ausgang recht wohl auch ein ungünstiger sein. Die Lage des Staates São Paulo, die sich zufriedenstellend lösen kann, birgt doch auch Gefahren, wie sie ein Staat meiden sollte.

XVIII.

Die Streikstatistik in Italien.

Von Dr. M. Silvestri, Ufficio del Lavoro, Ministero di Agricoltura.

Die periodische Erhebung der Streiks beginnt in Italien im Jahre 1891; wir besitzen aber ziemlich ausführliche Daten schon seit 1878. Die wichtige Bewegung von 1878 in dem Bezirke von Biella konnte bei ihrer Neuigkeit nicht umhin, Eindruck auf die italienische Regierung zu machen, welche eine Enquetekommission beauftragte, die Ursachen der Streiks zu studieren und Mittel, denselben zuvorzukommen, vorzuschlagen. Die Kommission, in der Absicht, ihre Aufgabe besser auszufüllen, studierte auch die vorhergehenden Streiks bis 1860. 1884 nahm Abgeordneter di San Giuliano, Referent über den Gesetzentwurf betreffend die Verhütung der Streiks, die unterbrochenen Untersuchungen wieder auf und verfaßte eine Streikstatistik bis auf den 31. März 1884.

Die Direzione generale della Statistica begann 1891 die periodische Erhebung der Streiks und dehnte ihre Untersuchungen auch auf die Periode 1. April 1884 bis 31. Dezember 1890 aus.

Bis 1893 erhielt die Direzione della Statistica die ihr nötigen Nachrichten nur aus den Berichten, die von den Statthaltern an den Minister des Innern gesandt wurden, um ihn von dem Beginne, den Wandlungen und dem Erfolge jedes Streiks in Kenntnis zu setzen. Diese Berichte waren in dem die öffentliche Sicherheit betreffenden Teil sehr ausführlich, aber für die volkswirtschaftliche und taktische Seite der Frage, die am meisten interessiert, konnten die mangelhaften Nachrichten nicht genügen; darum bediente man sich später der Chronik der örtlichen Zeitungen, und man begann 1893, an die Statthalter einen Fragebogen zu senden, welcher über jeden Streik Nachricht verlangte über den Ort, den Anfangstag des Streiks, den Tag des Endes, die Gewerbe und die Zahl der Streikenden, die Ursache und den Erfolg des Streiks, die Zahl der von dem Streike betroffenen Betriebe. Später wurde der Fragebogen verbessert, indem neue Fragen angefügt wurden. 1901, in welchem Jahre die Streiks von 383 in 1900 auf 1042 stiegen, suchte man eine Statistik so vollständig wie möglich zu schaffen, indem man besonders über die Löhne und die Arbeitszeit der Arbeiter vor und nach dem Streik eine große Menge Daten sammelte und jeden Streik mit erläuternden Bemerkungen versah. In der Statistik der Jahre 1902 und 1903, die von der Direzione generale di Statistica bearbeitet waren, gibt es ausführliche Nachrichten über die Einwirkung der Streiks auf die Löhne. Die mittlere Steigerung des Lohnes und

die für die Arbeiterklasse nötige Zeit, um die Verluste auszugleichen, wurden berechnet, indem man auf die verlorenen Arbeitstage und auf die Durchschnittslöhne vor dem Streike Rücksicht nahm.

In allen diesen Jahren wurden die Erfolge in ganz günstige, teilweise günstige und ungünstige gesondert und, was die Dauer betrifft, wurden die Streiks in folgender Weise eingeteilt: Streiks unter 3 Tagen, von 4—10, von 11—30 Tagen und endlich die, die mehr als 30 Tage dauerten. Die Veranlassungen wurden folgenderweise gesondert: Forderung von Lohnerhöhungen, von Verkürzung der Arbeitszeit, Widerstand gegen eine Verminderung des Lohnes, gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit, Verschiedenes.

1904 wurde das Arbeitsamt gegründet, und ihm wurde die Streikstatistik übergeben, die vollständig geändert wurde. Da der Streik nicht mehr ein vereinzeltes Ereignis war, versuchte das Arbeitsamt, welches eine Menge Daten über die Lebensweise der Arbeiterklasse besaß, eine mit der ganzen statistischen Erhebung der Arbeiterbewegung verbundene Streikstatistik einzuführen. Dr. Alberto Caroncini, der die Bearbeitung dieser Statistik unter der Direktion des Prof. Montemartini einrichtete, erklärte die Grundgedanken in einer lesenswerten Einzelschrift, die in Giornale degli economisti veröffentlicht wurde [1]).

Mit derselben Methode wird eine Statistik bearbeitet, die monatlich in dem Bollettino des Arbeitsamts erscheint und die während des Monats sich ereigneten, nach Gewerbe und Ursachen verteilten Streiks berücksichtigt und die Entwicklung jedes Streiks erzählt. Am Ende jedes Vierteljahres wird auch eine Statistik veröffentlicht, in welcher die geographische Verteilung, die Ursachen und die Erfolge der Streiks insgesamt und für die einzelnen Gewerbe dargestellt werden.

Nach dem Arbeitsamte sind für das Vorliegen eines Streiks folgende Bedingungen notwendig:

a) Der Zweck einer Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, welche die Streikenden direkt von dem Unternehmer verlangen. Man zieht nicht in Betracht die politischen Streiks, d. i. diejenigen, die mittels Vorkehrungen des Staates oder der Ortsgewalten Verbesserungen für Arbeiter, die von diesen nicht direkt abhängig sind, erzielen. Unter Arbeiterverhältnissen wurden jene Verhältnisse gemeint, die für den Arbeiter aus einem (stillschweigenden oder ausgesprochenen) Arbeitsvertrage entstehen; darum werden die Streiks der unabhängigen Produzenten (Handwerker und sonstigen) gegenüber den Verbrauchern oder die Streiks der öffentlichen Beamten nicht betrachtet;

b) Die Unterbrechung des Betriebes (Störung der Unternehmertätigkeit) seitens der Arbeiter. Es gibt keinen Unterschied zwischen unternommener und zu unternehmender Arbeit, wenn nur die Notwendigkeit dieser gewiß und die Daten annähernd bestimmbar sind. Es wird keine Rücksicht auf die Tatsache genommen, daß die Abhaltung des

---

1) Alb. Caroncini, Note di metodo sulla statistica degli scioperi. Giornale degli economisti, dicembre 1905.

Werkes die Einstellung der Unternehmung nicht verursacht habe; auf die sofortige Ersetzung der Streikenden und auf die Möglichkeit für die Unternehmung ihre gewerbliche Tätigkeit fortzusetzen, wird nur für die Bestimmung der Dauer und des Erfolges des Streiks Rücksicht genommen.

Der Boykott eines Betriebes, der seine Tätigkeit mit Arbeitern fortgesetzt hat, die nicht organisiert oder nicht geneigt waren, den Boykott auszuführen, wird nicht als Streik betrachtet; wenn im Anfange eine wirkliche Abhaltung stattgefunden hat, so wird diese ganze Periode der Abhaltung als Streik betrachtet.

Das Arbeitsamt hat kein Minimum in betreff der Zahl der Streikenden und der Dauer des Streiks bestimmt.

Es wird der Einzelstreik Streik genannt, welcher mehrere Betriebe betrifft, ein einziges Ziel und eine fast gleichzeitige Epoche, solidarisches Benehmen der Streikenden und der Unternehmer darstellt, so daß der Erfolg pro indiviso dem Drucke der gesamten Arbeitsabhaltung zugeteilt werden könne. Der Solidaritätsstreik wird von dem ursprünglichen Streike gesondert, der Ursache der allgemeinen Bewegung gewesen ist. Um den Streik von dem Lock-out zu unterscheiden, wird Rücksicht auf die Partei genommen, die zuerst die Arbeitsunterbrechung verursacht, und nicht auf die Partei, die zuerst Abänderungen der Arbeitsverhältnisse vorschlägt. Die mit einem (späteren) Lock-out verbundenen Streiks wurden als Streiks betrachtet; die mit einem Streike verbundenen Lock-outs als Lock-outs.

Die Erhebungsmethode des Arbeitsamts nähert sich der unmittelbaren Erhebung. Wenn das Arbeitsamt durch seine örtlichen Korrespondenten, also durch die an den Minister des Innern gerichteten Berichte der Statthalter, durch die ihm selbst von den Statthaltern gesandten kurzen Nachrichten oder mit Hilfe der Zeitungen Kenntnis von dem Orte, dem Tage, dem Gewerbe erlangt, in dem ein Streik ausgebrochen ist, so schickt es an alle betroffenen Parteien Fragebogen, um die zu der Statistik notwendigen Nachrichten zu erhalten. Gleichzeitig muß die Behörde der öffentlichen Sicherheit bei Beendigung des Streiks einen Fragebogen zurücksenden, der heute nicht mehr wie früher die einzige Quelle ist; er wird nur als Vergleichungsstück benutzt, denn selten unterlassen es die anderen Quellen, Nachrichten zu senden.

Die Abfassung dieser Fragebogen, die in dem Bande: „Statistik der Streiks im Jahre 1905“ veröffentlicht wurden, hatte Schwierigkeiten dargeboten, die man glücklich überwand. Wir haben für die gewerblichen Streiks drei Arten Fragebogen: der erste wird an die Unternehmer, der zweite an die Arbeiter und der dritte an die Behörde der öffentlichen Sicherheit gesandt. Die Fragebogen erforschen den Tag des Anfangs und des Endes und die Veranlassung des Streikes, ob der Streik vollständig war oder nicht, ob Arbeiter entlassen wurden, erfragen ferner den Lohn vor und nach dem Streike für die verschiedenen Gruppen der Arbeiter; die Fragebogen für die Unternehmer verlangen auch die Beantwortung der wirklichen jährlichen Arbeitstage. Der an die Arbeiter gesandte Fragebogen unterscheidet sich dadurch, daß er Nachrichten verlangt über die Taktik des Streiks; er fragt, ob alle Arbeiter-

gruppen beteiligt waren oder nicht, ob organisierte Arbeiter nicht gestreikt haben, ob Arbeiter nur in der Folge sich an dem Streike beteiligt haben oder vor dem Ende die Arbeit wieder aufgenommen haben, ob Unterstützungen verteilt wurden und auf welche Weise das Geld für die Ausgaben gesammelt wurde. Die Erfahrung hat die Nützlichkeit bewiesen, sich besonderer Fragebogen für die verschiedenen Gewerbezweige zu bedienen, um ausführlichere Nachrichten zu erhalten über die Phasen der Streiks, über die größere oder geringere Solidarität der Arbeitergruppen, über die Erfolge in bezug auf die einzelnen Betriebe.

Hat man alle möglichen Nachrichten erhalten, so wird die Bearbeitung mit dem Ausziehen der angekommenen Nachrichten angefangen. Für jeden Streik wird nach der Zahl der in den betroffenen Betrieben Beschäftigten gesucht, nach der Zahl der an dem Streik beteiligten, der organisierten Arbeiter, der organisierten Beteiligten, der Streikenden, der beteiligten Streikenden, der beteiligten organisierten Streikenden, derjenigen, die Vorteile erhalten haben, der von den Unternehmern Gemaßregelten, der infolge des Streiks Arbeitslosen, derjenigen, die am Ende des Streikes freiwillig den Betrieb verlassen, der Krumiri (Streikbrecher), und der Streikenden, die während des Kampfes anderswo beschäftigt waren. Diese Nachrichten werden dann untereinander in Uebereinstimmung gebracht; zu diesem Zwecke führte man prozentuale statt der absoluten Ziffern ein, berechnet in Rücksicht auf die Gesamtzahl der in den betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Es ist zweifellos, daß der Anfang des Streikes mit dem Anfange der Arbeitsabhaltung zusammenfällt; nicht so sicher ist die Bestimmung des Endes des Streikes. Bei der Berechnung der Dauer sollen die Tage der Störung des Betriebes von den Streiktagen unterschieden werden, da beide Daten nicht immer zusammenfallen; in den einfacheren Gewerbezweigen und bei kurzen Streiks fallen sie allgemein zusammen. Das ist nicht mehr der Fall in den Gewerben mit Ofen oder besonderen Produktionsprozessen, welche ununterbrochene Arbeit erheischen, und in den langen Streiks, da der Unternehmer die Eröffnung des Betriebes zuweilen auf einige Tage nach der Bekanntmachung des Endes des Streikes verschiebt. Das Arbeitsamt ist der Meinung, daß der Druck des Streikes mit dem Tage ende, an welchem die Arbeiter die Feindseligkeiten einstellen, und betrachtet die folgenden Tage als Arbeitslosigkeitstage infolge des Streiks; darum verlangt der Fragebogen den Tag, in dem die Wiederaufnahme der Arbeit ausgemacht wurde, und den Tag der tatsächlichen Wiederaufnahme. Bei der Berechnung der Dauer werden alle Feiertage ausgenommen; die Beurteilung der Arbeitstage ist nicht immer leicht, besonders in den Gewerben, welche eine tote Saison haben. Z. B. könnte es vorkommen, daß in den Ziegeleien die Arbeit nicht zur gewöhnlichen Epoche begänne; als Streikanfang wird dann der Tag betrachtet, an welchem die Arbeit gewöhnlich hätte anfangen sollen. Da ergibt sich auch die Frage: Wie viele Arbeitstage sollen von der Dauer des Streiks in der Bautätigkeit abgezogen werden, wo der Regen so oft zur Arbeitseinstellung zwingt?

Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die Beteiligung beider

Geschlechter an den Streiks, verglichen mit der Beteiligung an der gewerblichen Arbeit und mit der Solidarität während des Streiks. Von den 632 Streiks die im Jahre 1905 stattgefunden haben, waren bei 407 Streiks mit 51 873 Streikenden, d. i. 60 Proz. in den betroffenen Betrieben keine Frauen beschäftigt; in 9 Streiks mit 711 Streikenden waren Weiber ausschließlich beschäftigt; in 52 Fällen nahmen die Weiber an dem Streike nicht teil, in 55 Fällen beteiligten sie sich einstimmig, in 74 Fällen streiken die Weiber allein und die Männer setzen die Arbeit fort. Es wurde auch die Beteiligung an den Streiks nach Altersgruppen studiert, verglichen mit ihrer Beteiligung an der gewerblichen Arbeit und mit der Solidarität während des Streiks. Für 315 Streiks wird keine Kinderbeschäftigung, in den übrigen 317 wird eine nur beschränkte angegeben; in 79 Fällen beteiligen sich die Kinder nicht an den Streiks, in 127 Fällen sind sie solidarisch, in 4 Fällen streiken die Kinder allein. Die Solidarität und die Organisation der Streikenden wurden auch mit der Dauer und dem Erfolge in Verbindung gesetzt.

Eines der wichtigsten Elemente in der Streikstatistik ist die Untersuchung der Veranlassungen. Diese werden in sieben Gruppen unterschieden: Lohnfragen, Lohnzugehöriges, d. h. mit Lohnfragen Zusammenhängendes, Dauer der Arbeit, Intensität der Anstrengung und der Gefahren bei der Arbeit, Ordnung, Zuchtreglement, Arbeitsmonopol. Die Lohnfragen umfassen die Fragen von Lohnsteigerung, den Widerstand gegen Lohnverminderung, die Einführung des Tarifvertrags, die Forderung um Lohnsteigerung oder Entschädigung für eine von der Willkür des Arbeiters unabhängige Lohnverminderung, die Abschaffung der Abzüge von dem Lohne, z. B. die Pflichten für den Arbeiter, die Werkzeuge auszustatten, die Verkürzung der Lehrlingsperiode. Hiermit zusammen hängen die Forderungen nach Steigerung des Lohnes für außerordentliche, nächtliche oder Feiertagsarbeit, die Befreiung des Arbeiters von jenen Lasten, zu denen die Unternehmer verpflichtet sind, z. B. von dem Beitrage zu der Unfallversicherung; alle Fragen betreffend den Zahlungstag und die regelmäßige Lohnzahlung, die Kontinuität der Arbeit, eine Mindestarbeitszeit. Die Frage nach der Arbeitsdauer umfaßt die Forderungen einer Abkürzung des Arbeitstages, den Widerstand gegen eine Verlängerung, alle die Bestimmung und die Beobachtung des vereinbarten Arbeitstages betreffenden Fragen, die Festtagsruhe, und die Abschaffung oder die Regelung der nächtlichen Arbeit. Die Gruppe „Anstrengung und Gefahr“ umfaßt alle Fragen, welche eine Verminderung der körperlichen Anstrengung oder die Einführung aller möglichen hygienischen Vorkehrungen erstreben. Die Gruppe „Disziplin“ umfaßt alle Fragen betreffend die Anwendung der Reglements und die bei einem tatsächlichen oder gewollten Vergehen auferlegten Strafen; die Frage nach den Ordnungsbestimmungen die allgemeine Auslegung und die Vorbereitung der allgemeinen Reglements. Die letzte Gruppe umfaßt alle Fragen über das Arbeitsmonopol, nämlich alle Fragen, die von den Arbeitern zu dem Zwecke gestellt werden, die Oberhoheit der Gewerkschaft zu befestigen oder zu behaupten, eine bessere Arbeitsverteilung zu erlangen, so daß die größte Zahl der Arbeiter

oder die örtlichen anstatt der eingewanderten Arbeiter beschäftigt werden, den Uebergang von einer Kategorie in eine andere und die Zahl der Lehrlinge und der beschäftigten Frauen; sie erfragt endlich auch die Solidarität, womit die Weigerung gemeint wird für Unternehmer zu arbeiten, die von Streiks oder Boykotts betroffen sind.

Bei der analytischen Prüfung jedes Gewerbes werden die Veranlassungen jedes Streiks mit den entsprechenden Erfolgen verglichen.

Die Erfolge werden unterschieden in: ganz günstig, überwiegend günstig, mittelmäßig, fast ungünstig, ungünstig und ungewiß. Eine der einzuführenden Verbesserungen wäre die Ersetzung dieser mit anderen mathematisch bestimmbaren Erfolgen (z. B. in Zehnten); diese Methode wäre aber nicht so leicht für die Fragen, welche einen sittlichen Gehalt haben.

Da Streiks oft aus mehreren Fragen entstehen, ist es interessant zu untersuchen, in welcher Verbindung die verschiedenen Forderungen der Arbeiter sich bei den einzelnen Streiks befinden, welche Verbindungen häufiger sind oder welche Streiks die größte Zahl der günstigen Erfolge haben oder die größte Zahl der Streikenden umfassen. Eine Tabelle stellt uns die Verbindung der Veranlassungen mit der Zahl der Streiks und der Streikenden, welche dieselbe Verbindung, haben und mit dem Erfolge der einzelnen Veranlassungen dar.

1905 findet sich eine Verbindung mehrerer Veranlassungen bei 210 Streiks mit 31 658 Streikenden. Lohnfragen als Veranlassung kommen am häufigsten in Verbindung mit anderen Ursachen vor; es folgen dann die Arbeitsdauer, die „Lohnzugehörigkeiten“, die Ordnungsreglements, das Arbeitsmonopol, die Disziplin und die Anstrengung und Gefahr.

Die bestrittene Frage nach den Streikkosten wird erforscht, indem die während der Arbeitsenthaltung von den Streikenden verlorenen Lohnsummen, die Unterstützungen, die Reiseausgaben der Gewerkschaftsbeamten, die Ausgaben der Post- und Drucksachen berechnet wurden.

Es wird auch das Verhältnis untersucht zwischen den Streiks und den folgenden von dem Unternehmer vorgenommenen Entlassungen oder dem freiwilligen Sichentfernen der Arbeiter. Diese letzte Tatsache ist nicht immer leicht bestimmbar; es ist aber wichtig, zu unterscheiden, ob der Arbeiter den Betrieb verläßt, um einer wahrscheinlichen Entlassung zuvorzukommen, oder weil er mit den Verhältnissen nicht zufrieden ist, unter denen die Arbeit wieder aufgenommen worden ist und auf bessere Arbeitsverhältnisse rechnet. Die ohne Entlassungen beendeten Streiks waren 1905 82,4 Proz. der Gesamtzahl, die Zahl der Entlassungen bewegt sich von 1—10 Proz. der Beschäftigten. Die Streiks, die ohne endgültiges Verlassen der Arbeitsstelle beendet sind, waren 86 Proz. mit 90 Proz. der Streikenden, die Anzahl der sich entfernenden Arbeiter ist zahlreicher, indem 61—70 Proz. der Beschäftigten sich an dem Streike beteiligten. Diese Daten sind aber sehr ungewiß, da der Unternehmer als entlassen die Arbeiter angibt, welche zur Arbeit sich nicht wieder gemeldet haben, und die Arbeiter die Anzahl der Entlassenen aus Eigenliebe nicht angeben oder verkürzen.

Es ist sehr verständlich, daß die längere oder kürzere Dauer des

Streiks und die ganze oder teilweise Einstellung der Arbeit einen verschiedenen Druck auf die Gemüter der Unternehmer ausüben werden. Die italienische Statistik hat auch auf diese Tatsache hinweisen wollen und ist zu dem Schlusse gelangt, daß die Anzahl der ganz günstigen Erfolge im Jahre 1905 bei Streiks mit vollständiger Arbeitseinstellung höher war als bei Streiks mit teilweiser Arbeitseinstellung. Hatte die vollständige Einstellung nur kurz gedauert und setzte sie sich teilweise fort, ist die Anzahl der günstigen Erfolge höher als in denjenigen Fällen, in denen die vollständige Einstellung länger gedauert hat.

Zur Bekämpfung der Streikes sucht der Unternehmer Arbeiter anzuwerben, die an Stelle der Streikenden treten. Eine Tabelle will in der Tat die Verhältnisse der sogenannten „Streikbrecher" darstellen und ihren Einfluß auf die Dauer und den Erfolg des Streikes: es ergibt sich, daß die teilweise Ersetzung überwiegt, aber danach zielt, vollständig zu werden, bis daß die Streikenden bei 50 Proz. anlangen; eine umfangreiche Ersetzung findet auch dann statt, wenn die Arbeitseinstellung vollständig ist. Ganz günstiger Erfolg ergibt sich in den Fällen von Ersetzung nur, wenn diese sehr klein ist; sehr häufiger ist die Ersetzung bei den ungünstigen Streiks. Die größte Zahl der von Arbeiterersetzung begleiteten Streiks finden wir unter den Streiks, welche eine Dauer zwischen 1 und 20 Tagen haben, besonders unter den Streiks von 1 bis 5 Tage Dauer. Die Arbeiter wurden in den langen Streiks nur wenig ersetzt.

Es ist von Bedeutung zu bestimmen, ob die Streikenden sich zeitweilig bei anderen Betrieben oder in anderen Städten beschäftigen, weil das Einfluß auf den Erfolg und die Dauer des Streiks ausüben kann. Die italienische Statistik hat auch diese Erhebung versucht und feststellen können, daß eine zeitweilige Beschäftigung nur bei 25 Streiks stattfand und daß in diesen Streiks der Prozentsatz der Streikenden höher als 60 Proz. der Beschäftigten war.

Die italienische Statistik hat nicht vergessen zu untersuchen, ob die Streikentwicklung gewaltig war oder nicht, ob Verhandlungen vorangegangen sind, ob eine Intervention der Organisationen oder dritter Personen vor oder während des Streiks stattgefunden hat. 1905 gingen Verhandlungen nur wenigen Streiks voran, die Streiks mit Intervention der Gewerkschaften endeten überwiegend mittelmäßig, ganz günstig oder ungünstig, bei den Streiks ohne Intervention der Gewerkschaften sind die ungünstigen Erfolge überwiegend. Wenn Verhandlungen vorangegangen sind, so wird der Streik von irgendeiner Organisation geleitet. Diese Leitung wird überwiegend von den Arbeitskammern (Camere del lavoro) und von dem Verbande in den Gewerben, wo der Verband besonderen Einfluß hat, übernommen. Die zahlreichen Daten, welche die italienische Statistik zur Verfügung hat, erlauben auch eine Untersuchung über die psychologischen Elemente der Solidarität nämlich zwischen den gegenwärtigen Gruppen und den allgemeinen Klasseninteressen. Die Anzahl der direkt Beteiligten, verbunden mit der Anzahl der Streikenden und der Bevorzugten kennzeichnet den Streik. Nach den wechselseitigen Prozentsätzen be-

treffend die Zahl der Beschäftigten, der Beteiligten, der organisierten Beschäftigten, der organisierten Beteiligten, der Streikenden, der beteiligten Streikenden, der organisierten Beteiligten, der Bevorzugten, wurden fünf Streiktypen gebildet. Erste Gruppe: keine Solidarität der Nichtbeteiligten mit den Beteiligten, es streiken aber nicht einmal alle Beteiligten; Kennzeichen dieser Gruppe ist die größere Zahl der Beteiligten gegenüber den Streikenden. Zweite Gruppe: alle Beteiligten streiken. Dritte Gruppe: die nicht beteiligten Beschäftigten nehmen auch an dem Streik teil ohne einen direkten Einfluß der Gewerkschaft. Vierte Gruppe: die Solidarität mit den Beteiligten wird der Einwirkung der Gewerkschaft zugeteilt. Fünfte Gruppe: die Solidarität der nicht Organisierten mit den Beteiligten ist wichtiger als die Einwirkung der Gewerkschaft. —

Ich werde nunmehr von den wichtigsten Veränderungen sprechen, welche in der Statistik der Jahre 1906 und 1907 vorgenommen sind.

Die Interessen der verschiedenen Arbeitergruppen fallen nicht immer zusammen; es ist nun wichtig, die wechselseitige Solidarität dieser Gruppen und die jeder Gruppe eigentümlichen Fragen zu bestimmen. Die mehr qualifizierten Arbeitergruppen, welche über einen hohen Lohn verfügen, streiken nicht um eine Lohnerhöhung, sondern, um den Uebergang von Arbeitern in ihre Gruppe zu beschränken, um die Organisation dem Unternehmer aufzuzwingen, um Reglements zu verändern und um sonstige Fragen betreffend eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse. Zu dieser Erhebung dient eine Tabelle.

Mit besonderer Sorge wurden die Arbeiter X Tage berechnet, indem man bei den abnehmenden Streiks auf die veränderliche tägliche Teilnahme der Arbeiter eines Betriebes an dem Streik Rücksicht nahm, und es wurden nicht nur die Streikenden und die infolge des Streiks Arbeitslosen in Rechnung gezogen, sondern auch die Zahl derjenigen, welche während der Streikperiode beschäftigt sein würden, die Zahl der Arbeiter multipliziert mit den Tagen der Beteiligten, der organisierten Beschäftigten, der streikenden Organisierten, der streikenden organisierten Beteiligten, der Bevorzugten. Gegenwärtig sind die Verfasser der Statistik damit beschäftigt, diese Daten untereinander in Verbindung zu setzen. Es wurden für jede Gruppe die Löhne berechnet, die sie erhalten sollten, die Löhne vor und nach dem Streik.

Die große Menge der auf diese Art erhaltenen Daten wird besonders für die Statistik der gewerblichen Streiks nützlich sein, die schon jetzt so reich an Nachrichten ist, und wird zur besseren Erkenntnis der Taktik der Streiks dienen.

Alle diese Untersuchungen werden in zusammenfassenden Tafeln und in analytischen Tafeln für jene Gewerbe dargestellt, die während des Jahres von einem dieser Streiks betroffen wurden; auf diese Weise können auch die Streiks in den verschiedenen Gewerben besser charakterisiert werden.

Ein landwirtschaftlicher Streik ist bei der allgemeinen Ungewißheit der Ausdehnung und der Zahl der Streikenden am wenigsten geeignet zu einer der Wirklichkeit sich annähernden Erhebung. Um über diese

Streiks, die in Italien von hoher Bedeutung sind, ausführliche und wichtige statistische Nachrichten zu geben, bedient sich das Arbeitsamt, zum Unterschiede von der Direzione generale della statistica, eines besonderen Fragebogens. Dieser Fragebogen ersucht unter anderen um Nachrichten über die Arbeitsart der Streikenden, über den Lohn und die Arbeitszeit, die von den Besitzern oder Gesindevermittlern den Männern, Frauen und Kindern gezahlt bezw. vorgeschrieben wurden, über den von den Arbeitern verlangten und über den in dem Vertrage bestimmten Lohn, er fragt, ob die Arbeit schon angefangen war, wie viele Tage sie hätte dauern sollen, ob der Streik durch eine den Lohn oder die Arbeitszeit betreffende Forderung veranlaßt wurde, erkundigt sich nach dem gültigen Kolonnenvertrag, nach den Veränderungen, die man einführen will und die eingeführt werden. Es folgen Fragen über die Solidarität der Arbeiter, nämlich, ob alle Landleute zusammen gestreikt haben oder teils früher und teils nachher, ob einige Arbeiter vor dem Ende des Streiks die Arbeit wieder aufgenommen haben, was für Arbeitergruppen sich an dem Streike beteiligt haben.

Eine der ersten Untersuchungen galt der Vergleichung der Ausdehnung der Streiks mit der Ausdehnung der ländlichen Organisation. Auf diese Weise konnte man sehen, in welchem Maße die Gewerkschaft auf den Beginn von Streiks Einfluß ausübt. 1905, welches Jahr von dem Zeitraum 1901—05 die geringste Zahl von ländlichen Streiks aufweist, entspricht die Zahl der Streiks nur in Emilia, Sicilia und Puglie der Ausdehnung der Organisation.

Das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Streikenden und der Organisierten ist besonders hoch in Puglie, Piemont und Lazio. Unter den Arbeitergruppen überwiegen die Taglöhner; an diesen Bewegungen aber ist die Organisation nicht häufig beteiligt, wenn Piemont mit den Generalstreiks in den Reis erzeugenden organisierten Bezirken und Puglie ausgenommen werden. Die ländlichen Streiks werden auch in Klassen eingeteilt, nach den Monaten und nach den Arbeiten, die in den einzelnen Monaten verrichtet werden, denn ihre Bedeutung für die Besitzer kann sehr verschieden sein. Die Vorbereiter der Statistik erstreben die oft schwierige Bestimmung der Art der Arbeit, die von den Streikenden verrichtet werde. Eine Tabelle zeigt die Erfolge und die Dauer der Streiks im Verhältnis zur Verbreitung der Organisation.

Die Veranlassungen werden in 8 Gruppen eingeteilt: Lohn, Lohnzugehöriges, (Copartnership), Arbeitszeit, Anstrengung, Pacht, Disziplin, Arbeitsmonopol. Unter Anteilnahme werden die Fragen begriffen, welche auf eine Befreiung oder Entlastung der mit der Bebauung verknüpften Lasten oder auf eine größere Anteilnahme hinzielen und im allgemeinen alle den Kolonnenvertrag betreffenden Forderungen. Die Gruppe Pacht umfaßt alle die Erneuerung und Beobachtung des Pachtvertrags betreffenden Fragen; für die anderen Gruppen ist keine erläuternde Bemerkung nötig.

Man untersucht für jede Frage, wie viele Male und mit welchem Erfolge sie von den Arbeitern gefordert wurde.

Da die Veranlassungen je nach den Bezirken und den Kultursystemen verschieden sind, wurden sie für jeden Bezirk getrennt klassifiziert. Eine andere Tabelle zeigt die Erfolge des Streiks nach einer nicht strengen Verbindung der verschiedenen Forderungen, die in demselben Streik aufgestellt wurden, ohne Rücksicht auf die Arbeitergruppen, denen sie zum Vorteil ausschlugen. Verbesserungen des Lohnes und des Lohnzugehörigen oder des Lohnes und der Arbeitszeit können von allen Arbeitern gefordert werden, die einen täglichen oder jährlichen Lohn erhalten und während bestimmter Arbeitszeit arbeiten, d. h. von Taglöhnern so gut wie von Verpflichteten. Die Rubrik Kolonnenverträge umfaßt die Beteiligung an den Produkten (teilweise Naturalentlöhnung); Kolonnenverträge können auch mit anderen Entlohnungsverträgen verbunden sein. Um die Veranlassungen besser zu bestimmen, wurden auch die verschiedenen Forderungen untereinander verbunden, die verschiedenen Arbeitergruppen entsprechen. In einer Tabelle werden die Erfolge nicht nur für jede einzelne Frage gesondert dargestellt, sondern auch für jede Arbeitergruppe, die die Forderung gestellt hat. 1905 bildeten die Veranlassungen, mit nur einer einzigen oder mit zwei Verbesserungsforderungen zwei Drittel der Streiks.

Auch bei den ländlichen Streiks wird der Einfluß untersucht, den die Ersetzung der Streikenden auf die Dauer und den Erfolg ausübt; diese Untersuchung ist hier noch wichtiger bei der größeren Möglichkeit, die Streikenden zu ersetzen.

In 28 von 63 Streiks, für welche die Anzahl der Streikenden (Jahr 1905) bekannt war, wurden die Arbeiter ersetzt; keine Ersetzung fand in den Streiken mit günstigem Erfolge statt. Es ist leichter möglich, bei dauernden als bei kurzen Streiks die Arbeitskräfte zu ersetzen.

Die Erfolge, welche das Arbeitsamt in dieser zweijährigen Bearbeitung der Streikstatistik erreicht hat, ermutigen, diese Statistik zu verbessern und zu erweitern. Es besteht die Absicht, seine Tätigkeit nicht auf die statistische Bearbeitung der Streiks zu beschränken, nachdem diese in den letzten sieben Jahren eine große Wichtigkeit in Italien errungen haben. Erstrebt wird auch die Abfassung sorgfältiger Einzelschriften über jene Streiks, welche wichtige Folgen in dem gewerblichen Leben gehabt und einige der wichtigsten Arbeitsverhältnisse verändert haben oder verändern wollten.

Literatur.

IV.

Zur Charakteristik englischen Unternehmertums.

Von K. Wiedenfeld.

Macrosty, Henry W., The Trust Movement in British Industry. A Study of Business Organisation. (London; Longmans, Green & Co.) 1907.

Wenn ich so spät noch auf dieses Buch die Aufmerksamkeit der Jahrbücherleser zu lenken unternehme, so geschieht es aus doppeltem Grunde. Einmal nämlich wissen wir in Deutschland so wenig vom Unternehmungs-Aufbau der modernen Industrie Englands, daß jede Bereicherung unser Kenntnisse hochwillkommen geheißen werden muß; der Blick war ja lange Zeit so starr auf das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern gerichtet, daß die Organisation der Sachelemente und die Unternehmungs-Persönlichkeiten ganz und gar in den Hintergrund geschoben wurden. Und ferner wissen wir trotz aller Untersuchungen über Kartelle und Trusts so wenig Spezielles über deren internen Aufbau, über die Verwaltungsschwierigkeiten und sonstigen Reibungen, daß da erst recht eine deskriptive Darstellung bestimmter Verhältnisse als lückenfüllend bezeichnet werden muß: ist doch nach dieser Richtung hin noch nicht einmal das Material verwertet werden, daß immerhin dank Schmollers und auch G. Gotheins Fragen in der deutschen Kartellenquete ans Licht gebracht worden ist. Für beides aber, sowohl für die Gestaltung der englischen Industrie als auch für die Psychologie der Kartelle und Trusts, gibt Macrosty so viel Beurteilungsmaterial, daß man an seinem Buch nicht achtlos vorübergehen darf.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß das Thema der Untersuchung, wie es der Titel angibt, keineswegs erschöpft wird; es fehlen vollständig die Erörterungen über die Entstehungsgründe der großen Trusts, da doch „Beseitigung des Wettbewerbs“ und ähnliche Wendungen über den Wert von inhaltlosen Redensarten nicht hinausgehen. Der Verf. nimmt die bestehenden Organisationen gleichsam als gegeben hin und untersucht nun ausschließlich, mit welchen Organisationsschwierigkeiten sie zu kämpfen haben — ein Verfahren, das an sich natürlich durchaus zulässig ist, und hier auch durch den Untertitel gedeckt wäre, wenn nicht der Verf. schließlich doch immer wieder die Gesamtentwickelung

der betreffenden Unternehmung erklären, auf ihre Gründe zurückführen wollte. Das ist aber selbstverständlich allein mit der Berücksichtigung der Organisationsfragen nicht möglich, und viel Ergänzung können da auch nicht die paar statistischen Angaben über Ein- und Ausfuhr sowie Preisbewegungen gewähren. Die Schlußfolgerungen des Verf. können daher nicht so ohne weiteres akzeptiert werden.

Mißlich ist auch, daß man aus dem Buche selbst nicht recht ein Urteil gewinnen kann, welche Rolle die dort behandelten Einzelunternehmungen in der Gesamtheit der betreffenden Industriezweige spielen; nur vereinzelt gibt da der Verf. einige Angaben, ohne aber systematisch, an der Hand etwa der englischen Gewerbestatistiken und der gewerblichen Adreßbücher oder ähnlichen Materials, diesen Fragen nachzugehen. Es fehlt also die Darlegung, inwieweit die behandelten Organisationen typische oder nur vereinzelte Erscheinungen sind, ob nicht der Verf. stark eklektisch nur das untersucht hat, was ihm durch diesen oder jenen Zufall grade bekannt geworden ist. Und eben diesen Eindruck eklektischen Verfahrens machen vielfach auch die Einzeluntersuchungen; so manche ist unverkennbar nicht mehr als eine Aufreihung von mehr oder minder zufälligen Lesefrüchten, hätte recht sehr noch einer Vertiefung durch spezielle Untersuchungen bedurft. Weniger Gebiete erfassen zu wollen, wäre dem Buch wohl zu gut gekommen.

Und doch, trotz dieser methodologischen Bedenken, ist das Buch als wertvoll zu bezeichnen. Zum ersten Mal wird hier der Versuch gemacht, für eine große Anzahl von Unternehmungen die innern Arbeitsbedingungen festzustellen; und selbstverständlich, daß bei einer solchen Vielheit sowohl in den Uebereinstimmungen als auch in den Unterschiedlichkeiten viel Charakteristisches dem kombinierenden Leser sich öffnet, daß man gleichsam von selbst — ohne Erklärungen des Führers — einen tiefen Blick in die Eigenart englischen Unternehmertums und in die Organisationsvoraussetzungen moderner Großbetriebe zu tun vermag.

Gleich das ist bezeichnend, daß der Verf. nur ganz vereinzelt auf Gebilde gestoßen ist, die unsern Kartellen zur Seite gestellt werden dürfen, während doch Trusts, d. h. zusammengeschweißte Einheitsunternehmungen, in recht großer Zahl vorkommen. Dafür den englischen Freihandel verantwortlich zu machen, wie es vielfach geschieht, dürfte so schlechthin schwerlich statthaft sein; denn warum sind es denn gerade die straffen, Preis und Produktionsmenge regelnden Vereinigungen, die sich so gar keiner Ausbreitung rühmen können, während doch Vereinbarungen von Mindestpreisen und sogenannte Konditionenkartelle immerhin sich halten können? Sollte da nicht die besondere Eigenart englischen Unternehmertums eine entscheidende Rolle spielen? Und zwar nach zwei Richtungen hin, die auch Macrosty wohl erkennen läßt. Zunächst nämlich scheint der bekannte, auch von Macrosty natürlich betonte Selbständigkeitsdrang in der Tat dem englischen Unternehmer es allenfalls zu erlauben, sein Werk ganz und gar in einem großen Konzern aufgehen zu lassen, auf dessen Gesamtleitung er dann wieder einen mitmaßgeblichen Einfluß ausübt — fast alle Verschmelzungen, die Macrosty aufführt, kommen in der Form zustande,

daß die bisherigen Besitzer der Einzelwerke das Direktorium (= Verwaltungsrat) des neuen Gesamtunternehmens bilden —; aber der einzelne wehrt sich dagegen, einen Teil seiner Selbständigkeit abzugeben, ohne dafür an Einfluß auf die Leitung der anderen Werke zu gewinnen, und zwar gerade — bei einer Produktionsbeschränkung — den Teil, der ihm am meisten am Herzen liegt. Denn das ist das Zweite, was man aus Macrosty wohl herauslesen darf, was mir wenigstens immer schon bei der Betrachtung englischer Industrieverhältnisse aufgefallen ist: die überaus starke Betonung der Technik. Bei uns in Deutschland ist es gleichsam selbstverständlich geworden, daß in unsern führenden Industrien die Technik des einzelnen Werks auf der Höhe der Zeit steht; sie ist aber nicht Selbstzweck, und deshalb pflegen bei uns nicht ihre Vertreter an der Spitze der großen Unternehmungen zu stehen, sondern Kaufleute, d. h. die Vertreter des Organisationsgedankens, die das wirtschaftliche Ineinandergreifen der einzelnen Teile und die Stellung des Ganzen zum Markt in die vorderste Reihe beim Aufbau zu rücken gewöhnt sind. In England dagegen ist man noch stehen geblieben in der Stimmungsatmosphäre einer früheren Entwickelungsperiode; da begeistert man sich noch für die technischen Fortschritte an sich, die ja auch etwas Sportliches an sich haben, und kann sich daher für die Koalitionsformen nicht erwärmen, die gerade die Technik unbeeinflußt lassen, wie es bei allen Kartellen der Fall ist. Da ist ein Trust, der ja seine Mitglieder gerade auch zu technischen Einheiten zusammenfaßt, annehmbarer: hier können doch technische Aufgaben besser gelöst und neu gestellt werden; hier bleibt auch noch genug von jenem Wettbewerb übrig, der für den technischen Fortschritt so wichtig ist, und den eben deshalb — aber nicht etwa aus Manchesterdoktrin — der Engländer in seinem Wirtschaftsaufbau nicht missen will.

Zu demselben Ergebnis führt eine zweite Motivationsreihe. Der englische Unternehmer nämlich — Beherrscher des Weltmarkts, wie er es lange gewesen ist — hält keineswegs jede Art des Wettbewerbs für gentlemantike, sondern nur den, wie ihn sich Männer gleicher Stufe zu machen pflegen; Preisunterbietung schmeckt nach Parvenütum, ist also leicht „unfair competition“, während der Patrizier mit der Qualität seiner Leistung seine Kundschaft zu erobern und auszudehnen sucht. Eben dies wird aber durch Trustgründungen befördert, da diese ja aus einer Vielheit von Kleinen eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Großen hervorgehen läßt, die dann — wie es Macrosty ausdrückt — remove competition from cheapness to quality.

Den Trusts aber — wie es M. namentlich für die Textilindustrie, aber auch sonst tut — das Bestreben auf völlige Wettbewerbsbeseitigung unterzuschieben, scheint mir nach seinen eigenen Darlegungen nicht richtig. Selbst die Riesenfirma Coats (Baumwollgarn) mit ihren 11 Mill. £ Kapital kann doch gar nicht an ein Monopol gedacht haben, da eine große Anzahl immer noch recht beträchtlicher Firmen neben ihr steht und von ihr auch gar nicht in ihren Kreis hineingezogen worden ist. Im Gegenteil, diese Firma hat, wie M. selbst berichtet, ihre reichen Organisationserfahrungen anderen Konzernen ohne materielles Interesse

nutzbar gemacht; doch offenbar, um den Wettbewerb in angemessene Formen zu bringen. Macrosty übersieht vollständig, daß auch bei horizontaler, nicht nur bei vertikaler Kombination technische Vorteile zu erzielen sind. Auch für die Textilindustrie kann also recht wohl das Bestreben gelten, das M. für die Eisen- und Stahlindustrie aufdecken zu können glaubt: that the tendency is towards the evolution of a comparatively few large units in each branch, and than that these units should combine into a loose organisation for the regulation of their trade; nur daß dieses Bestreben auch in England, ebensowenig wie in Deutschland, in der Textilindustrie sein Ziel so leicht nicht erreichen wird.

Der stärkste Widerstand gegen die Zusammenschlußbewegung wird aber offenbar in England von den zahlreichen Unternehmungen geleistet, die noch völlig den Charakter der Familienunternehmung tragen, mit ihrem Kapitalbedürfnis sich noch nicht an die Börse gewandt haben; wenigstens fällt auch bei Macrostys Einzelbeispielen auf, wie regelmäßig er in der Lage ist, die Kapitalgröße der Werke vor der Vereinigung anzugeben. Und da dürfte wohl der entscheidende Grund für die Unterschiedlichkeit in der deutschen und englischen Bewegung liegen. Die englische Industrie ragt mit fast allen Zweigen, die auch heute noch als spezifisch englisch anzusprechen, nicht amerikanisch oder deutsch durchsetzt sind, in eine Zeit zurück, da noch die Kapitalien einzelner Menschen oder doch Familien zum Aufbau industrieller Werke ausreichten, und diese sind dann mit der Unternehmung gewachsen; in Deutschland muß die Industrie von Anfang an sich der Form der öffentlichen Aktiengesellschaft bedienen und wird damit der Wirkung der Sachfaktoren viel stärker unterstellt. Am deutlichsten wird das in der Seeschiffahrt, wie ich vor einigen Jahren (Die nordwesteuropäischen Welthäfen, 1903) dargelegt habe; schade daß diese bei Macrosty gar so kurz nur behandelt wird. Aber auch aus Macrosty ist dieser Unterschied wohl abzulesen; insbesondere etwa aus der Geringfügigkeit der Vertrustung in der Kohlenindustrie.

Höchst auffällig ist, daß Macrosty so gar nicht das Eindringen amerikanischer Organisatoren erwähnt, während er amerikanische Organisationspraktiken, wie starke Kapitalverwässerungen, schon erwähnen muß. Hätte er da den Blick von den Londoner Omnibusgesellschaften, mit denen er sich allerdings auch nur in ein paar Zeilen befaßt, auf die Untergrundbahnen fallen lassen, so wäre ihm manches vielleicht auch für die sonstigen Industriezweige klarer geworden. Ueberhaupt geht es nicht gut an, die Eisenbahnen mit der Bemerkung abzutun, daß das staatliche Eingreifen sie völlig unvergleichbar außerhalb der sonstigen Tendenzen stelle; für England sind gerade die Eisenbahnen dank ihrem rein privaten Charakter durchaus typische Beispiele für die herrschenden Organisationsbestrebungen, und direkt falsch ist es, wenn Macrosty dem staatlichen Aufsichtsamt einen wesentlichen Einfluß auf die Tarifpolitik, also auf das wichtigste Wettbewerbsmittel, zuschreibt; nein, hier hat sich vielmehr aus rein privater Initiative schon jener Zustand durchgesetzt, den Macrosty als Zukunftsziel in den oben zitierten Worten

vor die Eisenindustrie hinstellt. Gerade da wird aber auch recht deutlich, wie wenig zu diesem Zustand vornehmer Gesetztheit das amerikanische Wesen paßt, und auch bei Macrosty ist es fast amüsant zu sehen, wie stark auf der einen Seite der Reiz der großen Nominalkaufpreise zum Entstehen einiger Fusionen beiträgt, wie aber doch auf der anderen Seite rasch das Gewissen schlägt und die Verkäufer inkonsequent genug sind, das verwässerte Aktienkapital, noch ehe sie es auf den Markt gebracht haben, durch Zusammenlegen mit dem wirklichen Wert des Unternehmens in Einklang zu setzen. Macrosty sagt denn auch mit Recht: the American habit of looking upon common stock as a gambling counter has never been popular in Britain. —

Läßt sich so aus den unendlich mannigfaltigen Einzelheiten des Macrostyschen Buches vielerlei Belegmaterial für allgemeinere Entwickelungstendenzen der englischen Industrie entnehmen, so treten vollends die gewaltigen Organisationsschwierigkeiten, die sich dem Arbeiten der fusionierten Riesenunternehmungen entgegentürmen, mit plastischer Deutlichkeit in die Erscheinung. Fast regelmäßig fängt man damit an, die bisherigen Eigentümer und Leiter der einzelnen Werke an deren Spitze zu belassen und nur für die allerwichtigsten Dinge, insbesondere die Preisfestsetzungen, sie alle zu einem Diıoktorium zusammenzufassen; da kommen denn Direktorien von der monströsen Ziffer von 80 und mehr Mitgliedern zustande. Das geht natürlich nirgends lange und rächt sich durch schlechte Dividenden. Dann pflegt mit bemerkenswerter Rücksichtslosigkeit eingegriffen zu werden; ein ganz kleines Gremium bekommt die oberste Leitung mit weitgehenden Befugnissen in die Hand. Aber sofort erhebt sich die große Frage: wie soll man nun die Betriebsleiter am Ergebnis interessieren, damit kein Schlendrian sich etwa festsetze, und wie die unteren Instanzen bis zum Arbeiter hinunter? Da ist namentlich sehr lehrreich die Denkschrift, mit der vom Reorganisationskomitee der Calico Printers' Association die Umwandlungsvorschläge begründet werden; hier tut man einen sehr tiefen Blick in diese Seite der Großunternehmung, und es war deshalb sehr verdienstlich, daß Macrosty sie wörtlich abgedruckt hat. Wie häufen sich doch, wenn sachlich alles in Ordnung ist, die persönlichen Schwierigkeiten! Auch anderer Beispiele gibt M. eine Fülle; doch kann ich es mir versagen näher darauf einzugehen, weil ja gerade dieses das spezielle Gebiet Macrostys ist und seine Mitteilungen hier einer Ergänzung nicht bedürfen.

Nur eines sei herausgegriffen, weil es die Grundschwierigkeit aller Kombinationen bildet und zugleich die scharfe Gegensätzlichkeit hell beleuchtet, in der sich überall, auch in Deutschland, zwei Richtungen um die Leitung der großen Konzerne zu streiten pflegen. Der Baumwolldruckertrust steht dem Monopol ziemlich nahe, und siehe da — die erwähnte Denkschrift muß mahnen: too much reliance is placed upon the possibility of obtaining higher prices, whereas it is in the case of a public company of the greatest importance to supervise every item of expenditure, to closely compare the cost of production and distribution with what is was formerly, and to reduce it wherever this

can be done with safety. Die „Mäßigkeitsapostel“ unseres Kohlensyndikats hört man da geradezu reden, die sich der Preisdränger erwehren; die Ganz-Großen, die Coats und Genossen, die hinter jener Denkschrift stehen, sind sich klar darüber, daß Ausdehnung der Absatz- und damit der Produktionsmöglichkeiten auf die Dauer auch dem geschlossensten Monopolbetrieb gedeihlicher als Hochhalten der Preise ist. Im Trust aber läßt sich diese weitschauende Meinung allenfalls durchsetzen; im Syndikat muß sie mit den kapitalschwachen Kleinen Kompromisse schließen; Kämpfe und Reibungen aber gibt es hier wie dort. Und wenn selbst im Trust über die Grundrichtung der Geschäftspolitik noch Meinungsverschiedenheiten möglich sind — wie enorm schwer muß es dann sein, im einzelnen ein gemeinsames Handeln zu erreichen, die vielen Betriebe also wirklich zu Einheitsunternehmungen zusammenzufassen. Ist es da nicht sehr bedeutsam, wenn immer wieder in den englischen Kombinationen von Eifersüchteleien der Betriebsleiter die Rede ist, und wenn schließlich lieber auf die eingehende Spezialkenntnis der früheren Besitzer verzichtet wird, als daß man ihren regelmäßigen Mangel an Anpassungsfähigkeit in den Kauf nimmt? Deutlicher kann doch wohl nicht gemacht werden, daß die technischen Schwierigkeiten in solchen Konzernen tief in den Hintergrund vor den Schwierigkeiten der Organisation treten. Auch aus Macrostys Angaben ist also die Lehre abzuleiten, die auch aus einem Vergleich etwa der deutschen und amerikanischen Industrie stets herausspringt: nicht so sehr die beste Technik, als vielmehr die größte Geschlossenheit im Aufbau der Unternehmungen sichert die Weltmarktstellung; der Wettbewerb ist eine Organisationsfrage geworden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Biermann, W. Ed. (Priv.-Doz.), Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo). Sein Leben und sein Werk. II. Bd.: Die deutsche Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848. Winkelblechs Leben und Wirken bis zu seinem Tode 1865. Mit Bildnis Winkelblechs. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. VI—511 SS. M. 10.—.

Dahlmann, Rudolf, Sozialismus und Sozialdemokratie. Ihre Entwicklung und ihre Ziele. Leipzig, Dörffling & Franke, 1909. gr. 8. 54 SS. M. 0,80.

Muckle, Friedrich, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 2. Teil: Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. III—152 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 270.)

Neumann, Fritz Stephan, Die Sozialdemokratie als Arbeitgeberin und Unternehmerin. Für den deutschen Arbeiter und Bürger zusammengestellt. Berlin, Otto Elsner, 1909. 8. 110 SS. M. 1,20.

Neupauer, Jos. R. v., Der Kollektivismus und die soziale Monarchie. Dresden, Richard Lincke, 1909. 8. X—338 SS. M. 5.—.

Schmidt-Gibichenfels, Otto, Das Problem der besten Gesellschaftsordnung. Sonderabdruck von 6 in der Politisch-Anthropologischen Revue erschienenen Aufsätzen. Leipzig, Thüringische Verlags-Anstalt, 1909. Lex.-8. VI—76 SS. M. 1,50.

Steffen, Gustav F. (Prof.), Lebensbedingungen moderner Kultur. Sozialphilosophische, soziologische und sozialpolitische Studien. Vom Verfasser bearb. Uebersetzung von Margarete Langfeldt. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. IV—372 SS. M. 7.—.

Warschauer, Otto (Prof.), Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus. Berlin, Franz Vahlen, 1909. 8. XVI—403 SS. M. 4.—.

Dufeuille, Eugène, Sur la pente du collectivisme. Paris, Calmann-Lévy, 1909. 8. fr. 3.—.

Waxweiler, E., L'évolution de l'idée d'association des salaires aux profits. Paris, Marcel Rivière, 1909. 8. 32 pag. fr. 1.—.

Bonar, J., Philosophy and political economy in some of their historical relations. (New edition.) New York, Macmillan, 1909. 8. XVIII—414 pp. $ 2,75.

Carnegie, Andrew, Problems of the day: Wealth—Labour—Socialism. 2nd edition. London, G. Allen, 1909. Cr. 8. 202 pp. 1/.—.

Dawbarn, C. Y. C., Liberty and progress. London, Longmans, 1909. 8. 354 pp. 9/.—.

Headley, F. W., Darwinism and modern socialism. London, Methuen & Co., 1909. Cr. 8. 358 pp. 5/.—.

Johnson, Alvin Saunders, Introduction to economics. Boston, D. C. Heath & Co., 1909. 12. XII—404 pp. $ 1,50.

Genin, Federico, Sessant'anni di governo costituzionale, 1849—1909: sunti di storia che comprendono lo svolgimento del socialismo in Italia. Torino, tip. V. Bona, 1909. 8. 392 pp. l. 5.—.

Loria, Achille (prof.), Corso completo di economia politica. Torino, fratelli Bocca, 1909. 8. VII—711 pp. l. 18.—. (Nuova collezione di opere giuridiche, n° 156.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bär, Max (Staatsarchivdirektor), Westpreußen unter Friedrich dem Großen. 1. Bd. (Darstellung.) 2. Bd. (Quellen.) Leipzig, S. Hirzel, 1909. Lex.-8. X—624, VI—778 SS. M. 15.—. M. 18.— (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. Bd. 83. 84.)

Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes. Herausgeg. und eingeleitet von F. Philippi. I. K. Ley: Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisen-Industrie. — II. H. Kruse: Forstwirtschaft und Industrie im ehemaligen Fürstentum Nassau-Siegen. Mit Unterstützung des Kreises Siegen. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1909. Lex.-8. XVI—8—176 SS. M. 3,80.

Berolzheimer, Fritz, Deutschland von heute. Kulturgemälde der deutschen Gegenwart. Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1910. gr. 8. XV—444 SS. M. 6.—.

Cramer, Franz Theodor, Gewerbe, Handel und Verkehrswesen der Freiheit Mülheim am Rhein im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Berg. Münstersche Diss. Düsseldorf, Buchdruckerei Ed. Lintz, 1908. gr. 8. 100 SS.

Cronau, Rud., Drei Jahrhunderte deutschen Lebens in Amerika. Eine Geschichte der Deutschen in den Vereinigten Staaten. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. Lex.-8. XIII—640 SS. M. 12.—.

Hamm, Franz (Priestersem.-Prof.), Hunsrücker Wirtschaftsleben heutzutage. Die ehemalige Markgenossenschaft Rhaunen um die Jahrhundertwende. Eine nationalökonomische Studie. Trier, Lintz, 1909. gr. 8. IV—52 SS. M. 1,20. (Aus: Trierisches Archiv.)

Junker, Aloys, Zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Broich (b. Mülheim a. d. Ruhr). Diss. Münster i. W., Druck der Gesellschaft für Buchdruckerei, 1909. gr. 8. VIII—68 SS.

Kentenich (Stadtbiblioth.), Aus dem Leben einer Trierer Patrizierin. Ein Beitrag zur Kunst- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Trier im 15. Jahrhundert. Trier, Lintz (1909). 8. VIII—73 SS. M. 1,50.

Lauterer, Jos., China, das Reich der Mitte, einst und jetzt. Nach seinen Reisen und Studien geschildert. Leipzig, Otto Spamer, 1910. gr. 8. VII—412 SS. M. 8,50.

Martiny, Rudolf, Kulturgeographie des Koblenzer Verkehrsgebietes. Mit 2 Beilagen. Stuttgart, J. Engelhorn, 1909. gr. 8. S. 405—494. M. 5,50. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 18. Heft 5.)

Seiner, Franz, Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des Caprivizipfels. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). gr. 8. 51 SS. mit Abbildungen. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen. 27. 28.)

Wagner, Ernst, Aus Varels Vergangenheit. Varel i. Old., Bültmann & Gerriets Nachf., 1909. gr. 8. VIII—160 SS. M. 2,40.

Dumonceau de Bergendal, Comte L., La Chine politique et économique. Bruxelles (impr. N. Dekonink) 1909. 8. 23 pag. (Rapport du bureau de Shanghaï paru dans Chine et Belgique.)

Grad, Charles, L'Alsace. Le pays et ses habitants. Paris, Hachette et Cie, 1909. 8. 640 pag. fr. 7.—.

Jalhay, Henry, La république du Colombie. Bruxelles, Vromant et Cie, 1909. 4. 301 pag. fr. 6.—.

Leclerc, Ch. René, Fez. Notice économique. Conseils aux commerçants. Paris, impr. Levé, 1909. 8. fr. 2.—. (Extrait du Mois colonial et maritime.)

Lemoine, H., Département de la Meuse. Géographie physique, économique, historique et administrative. Verdun, E. Huguet, 1909. 8. IV—846 pag.

Maindron, Maurice, Dans l'Inde du Sud. II. Le Carnatic. Le Maduré. Paris, A. Lemerre, 1909. 18. 309 pag. fr. 3,50.

Ferryman, A. F. Mockler, Norway. London, Black, 1909. Cr. 8. 96 pp. 1/.6.

de Leeuw, N. R., Brazilië. Een land der toekomst. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1909. 8. fl. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Froehner, Georg, Wanderungsergebnisse im erzgebirgischen Industriegebiet und in der Stadt Chemnitz. Berliner Diss. Chemnitz, Druck von J. C. F. Pickenhahn & Sohn (1909). Lex.-8. 83 SS.

Grünspan, Arthur, Zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen. Leipziger Diss. (o. O. 1908.) 4. 66 SS.

Hoerner, W., Die geographische Verteilung der Säuglingssterblichkeit im Königreich Bayern in den Jahren 1862—1900 und ihre Ursachen. Leipziger Diss. Berlin, S. Karger, 1909. gr. 8. 20 SS.

Hütten, Wilhelm, Beiträge zur Siedelungs-Geographie des hohen Venns. Münstersche Diss. Aachen, La Ruelle'sche Accidenzdruckerei, 1909. gr. 8. 73 SS.

Jung, Hans, Beiträge zur Siedelungskunde der Zauche und des Nuthe-Nieplitz-Gebietes. Mit 8 lithographischen Tafeln. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1909. gr. 8. VI—91 SS.

Obst, Johannes, Volksvermehrung oder Volksverminderung? Was dient unserer Zeit? Eine kritische Studie. Leipzig, R. Streller, 1909. gr. 8. 32 SS. M. 0,65.

Rohrbach, Paul, Deutsche Kolonialwirtschaft. Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1909. gr. 8. IX—108 SS. mit 8 Taf. M. 2,50.

Schulze, Gustav, Beiträge zur Landes- und Siedelungskunde des Fichtelgebirges. Diss. Hof i. B., Rud. Lion, 1909. gr. 8. IV—127 SS. M. 2,20.

Sempert, Jos., Die Siedelungen in der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt. Ein Beitrag zur Siedelungsgeschichte Thüringens. Diss. Rudolstadt, Mänicke & Jahn, 1909. gr. 8. 199 SS. M. 4.—.

Verhandlungen, Die, der Konferenz zur Beratung über die Organisation der inneren Kolonisation am 14. und 15. Juni 1909 zu Berlin. Stenographischer Bericht. Berlin, W. Moeser, 1909. gr. 8. 251 SS. M. 2.—.

Dubreucq, René, À travers le Congo belge. Bruxelles, Imprimerie industrielle et financière, 1909. 4. 86 pag. fr. 2.—.

Hess, Jean, Une Algérie nouvelle. Quelques principes de colonisation pratique sur le propos du Maroc oriental et de Port-Say. Paris, P.-V. Stock, 1909. 18. 307 pag. fr. 3,50.

Coolidge, Mary Elizabeth Burroughs Roberts, Chinese immigration. New York, Henry Holt & Co., 1909. 8. X—351 pp. $ 1,75. (American public problems.)

Vaile, P. A., New Zealand. London, Black, 1909. Cr. 8. 96 pp. 1/.6.

Sandick, L. H. W. van, Chineezen buiten China. Hunne beteekenis voor de ontwikkeling van Zuid-Oost-Azië, speciaal voor Nederlandsch-Indië. 's-Gravenhage, M. van der Beek, 1909. gr. 8. XXII—490 blz. fl. 6,75.

Zondervan, H., Land en volk van „Onze Oost" in het bijzonder van Java. Zalt Bommel, N. J. van de Garde & Co., 1909. 8. fl. 2,40.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Entwickelung der Landarbeiter-Wohnung. Erfahrungen beim Bau einer Häuslerei. Erfahrungen bei den Ansiedelungen in Pommern. Bevölkerungsabnahme der mecklenburgischen Dominial-Pachthöfe. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. 75 SS. M. 2.—. (Landarbeit und Kleinbesitz, Heft 7.)

Hess, Jakob, Die Bedeutung der Handelsgewächse für die Landwirtschaft in Unter-Elsaß. Diss. (Berlin, Druck von Emil Ebering, 1909.) gr. 8. 122 SS.

Krause, Hermann, Waldfideikommisse (Teil I eines Werkes über Familienfideikommisse). Berliner Diss. (Gera-R., A. E. Fischer, Buch- und Kunstdruckerei, 1909.) 8. 67 SS.

Nieder, Ludwig, Die Arbeitsleistung der Saar-Bergleute in den Kgl. preußischen Steinkohlengruben bei Saarbrücken seit dem Jahre 1888. Kritischer Beitrag zu Messung und Beurteilung der Bergarbeiterleistung. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. X—97 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 90.)

Popendieker, Max, Die Versorgung Sachsens mit Brotgetreide und ihr Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik seit 1879. Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. gr. 8. VIII—140 SS.

Schulthaus, Scipio von, Die Lage des Weinbaues in Südtirol. Diss. Halle a. S., Buchdruckerei Hohmann, 1909. 8. 86 SS.

Sinning, Arnold, Die Entwickelung der Landwirtschaft in der Umgegend von Cassel in den letzten 50 Jahren unter besonderer Berücksichtigung des Landkreises Cassel. Kapitel I und II. Berliner Diss. (o. O. 1908.) gr. 8. IV—88 SS.

Strauss, Albert, Der Tabakbau im Großherzogtum Baden und seine natürlichen Vorbedingungen. Landwirtschaftlich-naturwissenschaftliche Untersuchungen. Halle a. S., Otto Hendel, 1909. 8. VI—153 SS. M. 2.—.

Wenckstern, Hermann v., Existenz-Bedingungen seßhafter Landarbeiter. I. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. XXVIII—330 SS. M. 6,50. (Landwirtschaftliche Abhandlungen des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung. Herausgeg. von R. Ehrenberg. Heft 1.)

Wendt, Erich, Der Hopfenbau in der Altmark und die Mittel zu seiner Hebung. Leipziger Diss. Weida i. Th., Druck von Thomas & Hubert, 1909. gr. 8. 117 SS.

Martin, Germain, et Paul Martenot, Contribution à l'histoire des classes rurales en France au XIX[e] siècle. La Côte-d'Or. Étude d'économie rurale. Ouvrage couronné par l'Institut. Prix Léon Faucher (1908). Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. XXII—572 pag. fr. 8.—. (Bibliothèque du Musée Social.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bovensiepen, Rudolf (Amtsrichter), Die Kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816—1867. Diss. Halle a. S. 1909. 8. 45 SS.

Cassau, Theodor, Der deutsche Holzarbeiterverband. Verfassung und Verwaltung einer modernen Gewerkschaft. Leipziger Diss. Altenburg, Piererschc Hofbuchdruckerei, 1909. gr. 8. 78 SS.

Grotewold, Chr., Die Tabakindustrie. Ihr Rohmaterial, ihre Technik und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. (Neue Ausg.) Mit 44 Illustrationen. Stuttgart, E. H. Moritz (1909). 8. 152—7 SS. M. 2,50. (Bibliothek der Technik und Industrien. Bd. 7.)

Jahn, Georg, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Diss. Leipzig, Druck von Teichmann & Co. (1909). 8. VI—175 SS.

Levy, Hermann (Priv.-Dozent), Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie, dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. XIV—323 SS. M. 7,50.

Linschmann, Hugo, Die Spiritusindustrie. Ihre Technik, Steuern und Monopole. (Neue Ausg.) Mit 16 Illustrationen. Stuttgart, E. H. Moritz (1909). 8. 86—8 SS. M. 2.—. (Bibliothek der Technik und Industrien. Bd. 8.)

Meisl, Curt, Das deutsche Kabelwesen und die deutsche Kabelindustrie. Berliner Diss. (o. O. 1909.) gr. 8. 87 SS.

Mews, Karl, Die Geschichte der Essener Gewehrindustrie. Ein Beitrag zur Geschichte der rheinisch-westfälischen Industrie. Münstersche Diss. Essen-Ruhr, gedruckt bei Fredebeul & Koenen, 1909. gr. 8. 93 SS.

Mirus, Leon, Die Futterstoffweberei in Elberfeld und Barmen. Diss. Leipzig, Druck von E. Haberland, 1909. gr. 8. 74 SS.

Probst, Friedrich, Die deutsche Porzellan- und Steingutindustrie, ihre technischen Grundlagen, ökonomische Entwicklung und heutige volkswirtschaftliche Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung der Rentabilität der Aktiengesellschaften. Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co., 1909. gr. 8. VI—130 SS. M. 2,40.

Rosenberg, Paul M., Die deutsche Korsettindustrie. Eine volkswirtschaftliche Studie. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. IX—131 SS. M. 3,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 95.)

Schiff, Emil, Die Wertminderungen an Betriebsanlagen in wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Beziehung. Berlin, Julius Springer, 1909. 8. VII—184 SS. M. 4.—.

Technik, Die, im Bereiche des Bez.-Vereins Rheingau. Festschrift zur 50. Haupt-

versammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Mainz und Wiesbaden vom 14. bis 17. VI. 1909. Mainz, Victor v. Zabern, 1909. Lex.-8. V—234 SS. M. 7,50.

Zeeh, Bruno, Die Betriebsverhältnisse in der sächsischen Maschinenstickerei. Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. gr. 8. VIII—134 SS.

Bouteloup, Maurice, Le travail de nuit dans le boulangerie. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1909. 8. IX—269 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque du Musée Social.)

Brants, Victor, La politique industrielle aux Pays-Bas sous Albert et Isabelle. Bruxelles, Hayez, 1909. 8. 48 pag. fr. 2.—. (Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique, classe des lettres, n° 5, mai 1909.)

Noyelle, H., Les chambres du travail en Allemagne. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 192 pag.

Toussaint, Léon, Les ouvriers étrangers et les accidents du travail. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 192 pag.

Herrick, Clay, Trusts companies, their organization, growth and management. New York, Bankers Publishing Co., 1909. 8. 500 pp. $ 4.—.

6. Handel und Verkehr.

Dietzel, Heinrich, Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirtschaftlichen Selbstmord? (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 227/228.) Berlin (Leonhard Simion) 1907. 8⁰. II u. 65 SS.

Die Grundauffassung des Verf. ist (S. 55), daß in Wahrheit „jeder Export gut" sei (abgesehen vom Schleuder- oder Prämienexport), deshalb, „weil jeder Export, falls er Arbeitskräfte freisetzt, das wirtschaftliche Emporkommen des Importlandes beschleunigt."

Aus der eingefügten Bedingung ergibt sich von selbst, daß der Satz unhaltbar und in sich widerspruchsvoll ist. Der Verf. hält ihn für zutreffend und bejaht deshalb auch die im Titel gestellte Frage. Zugleich bemüht er sich, das durch allgemeine Erwägungen und durch Verwertung englischer Erfahrungen des näheren zu begründen.

Diese Darlegungen sind geschickt und lesenswert; aber sie können in dem unbefangenen Leser nicht die Ueberzeugung hervorrufen, daß die Ansicht des Verf. als allgemeingültige Antwort auf die gestellte Frage zu bewerten sei. Die Frage ist in der vom Verf. gewählten allgemeinen Form überhaupt nicht einheitlich zu beantworten.

R. van der Borght.

Diepenhorst, Fritz, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung für die reinen Walzwerke. Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf.) 1908. 8⁰. 54 SS.

Bietet die Schrift auch nichts Neues an Material und Urteil, so ist sie doch wert, gelesen zu werden, weil sie in einen erregten und leidenschaftlichen Kampf mit einer sachlichen und ruhigen Darstellung eingreift und dadurch manche Vorurteile und Mißverständnisse beseitigen kann. R. van der Borght.

Abadjieff, Christo, Die Handelspolitik Bulgariens. Berliner Diss. (Leipzig, Duncker & Humblot, 1909.) 8. 35 SS.

Buschkiel, Reinhard, Die Rentabilität der sächsischen Staatseisenbahnen. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. VIII—81 SS. M. 2.—. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 93.)

Gehrig, Hans, Die sozialpolitischen Anschauungen der deutschen Freihandelsschule. Einladungsschrift. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. 38 SS.

Leitner, Friedrich (Handelshochschul-Prof.), Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. I. Bd. Die doppelte kaufmännische Buchhaltung. Berlin, Georg Reimer, 1909. gr. 8. VIII—289 SS. M. 7.—.

Müller, Ernst, Die Rentabilität der großh. badischen Staatseisenbahnen. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. VIII—68 SS. mit 1 Taf. M. 1,80. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 94.)

Pilder, Hans, Die Russisch-Amerikanische Handelskompanie bis 1825. (I. Teil.) Diss. (Berlin, Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade, 1909.) gr. 8. 35 SS.

Schmidt, Georg H., Der Hafen von Dortmund (im 1. Jahrzehnt). Denkschrift. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus (1909). Lex.-8. 80 SS. mit Abbildungen und Plänen. M. 3.—.

Schulz, Ernst, Geschichte und Entwicklung der ostindischen Eisenbahnen. Münstersche Diss. (Gera-R., A. E. Fischer, Buchdruckerei) 1909. 8. 281 SS.

Stenzel, Walther, Die Anwendung und wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft im Betriebe der Seeschiffahrt. Diss. Halle a. S., Buchdruckerei Hohmann, 1909. 8. VIII—123 SS.

Chautard, Jean, Les chemins de fer français de l'Afrique occidentale française. Leur importance politique, économique et militaire. Paris, Chapelot, 1909. 8. 36 pag. fr. 1.—.

Haillot, André, L'expansion commerciale de la Belgique au XX[e] siècle. Bruxelles, A. Dewit, 1909. 8. 84 pag. fr. 2.—.

Weir, Hugh C., The conquest of the Isthmus. London, Putnam, 1909. Cr. 8. 252 pp. 6/.—.

Wells, Charles, A short history of the port of Bristol. London, Arrowsmith, 1909. 8. 434 pp. 5/.—.

7. Finanzwesen.

Trescher, Die Vorzugszölle, ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch. Berlin (Franz Siemenroth) 1908. 8⁰. VII und 176 SS.

Das Buch verdient ernste Beachtung. Rollt es doch eine sehr schwierige handelspolitische Frage [1]) in ihrer ganzen Bedeutung auf. Die Vorzugszölle sind in der praktischen Handelspolitik nie ganz verschwunden, haben aber neuerdings in einem Umfang an Boden gewonnen, daß sie zu wichtigen Verschiebungen führen können. Es ist deshalb durchaus erwünscht, daß die Schrift die verschiedenen Arten der Vorzugszölle — zwischen Stammland und Kolonien, zwischen benachbarten Staaten, zwischen befreundeten Staaten — nach Entwicklung, Verbreitung und Wirkung genau verfolgt. Besondere Beachtung schenkt die Schrift den Vorzugszöllen zwischen Großbritannien und seinen Kolonien und zwischen amerikanischen Staaten. Hinter jenen steht der Gedanke des Greater Britain, hinter diesen der des Panamerikanismus. Aus beiden werden nach dem Verfasser nicht wirkliche Zollvereine, wohl aber folgerichtig durchgeführte Vorzugszollsysteme herauswachsen. Beide stellen die Handelspolitik der europäischen Festlandsstaaten, namentlich Deutschlands, vor schwierige Aufgaben. Dem Verfasser scheint es nötig, zur Lösung dieser Aufgaben nicht dem Phantom eines mitteleuropäischen Zollvereins nach-

---

1) Auf die besonderen handelspolitischen Aufgaben der Vorzugszölle und auf die große Bedeutung eines großbritischen Vorzugszollsystems ist in van der Borght, Handel und Handelspolitik, 2. Auflage, Leipzig 1907, S. 461 ff. nachdrücklich hingewiesen.

zujagen, sondern unter gleichzeitiger Befreiung der Meistbegünstigungsklausel von ihrer Unbedingtheit und Unbeschränktheit eine Verständigung der beteiligten Staaten über einen gegenseitigen Vorzugshandel anzustreben.

Das sind nur einige Gedanken aus dem inhaltreichen Buche. Sie genügen zu seiner Kennzeichnung. Man sollte es lesen und über seinen Inhalt sorgfältig nachdenken, um nicht von unliebsamen Ereignissen überrascht zu werden. R. van der Borght.

Behrens, Franz (Reichst.-Abg.), Die Reichsfinanzreform und die Christlich-Sozialen im Reichstage. Bericht, erstattet in den Vertrauensmänner-Versammlungen am 22. VIII. 1909. Essen-Ruhr, Ev. Geschäftsstelle für soziale Arbeit, 1909. 8. 32 SS. M. 0,25.

Behrnauer (Reg.-R.), Zur Verständigung über die Reichsfinanzreform. Berlin, Reimar Hobbing, 1909. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Fliedner, Heinrich, Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein, in Bacharach und Kaub. Münstersche Diss. Trier, Buchdruckerei von Jacob Lintz, 1908. gr. 8. XV—44 SS.

Kramer, Hugo, Die Einkommen- und Vermögensbesteuerung der Ausländer und Forensen in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Württemberg, Baden, Hessen. Nach Quellen bearbeitet. Berlin, Julius Springer, 1909. 8. VIII—118 SS. M. 3.—.

Plönes, Heinrich, Die direkten Staatssteuern unter den Grafen und Herzögen von Geldern bis zur Zeit des Venloer Traktats. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. VIII—83 SS. M. 1,70. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. XXV.)

Ullrich, Paul, Die Finanzen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. (Die Postfinanzen.) Münstersche Diss. Stettin, Druck von R. Grassmann, 1909. gr. 8. X—122 SS.

Wirminghaus, A. (Prof.), Das Verhältnis der Niederlande zur deutschen Schiffahrtsabgabenpolitik. Im Auftrage der Handelskammer zu Cöln. Cöln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1909. 8. 94 SS. M. 1.—.

Milne, Pierre, L'impôt des aides sous l'ancien régime (1360—1791). Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 266 pag.

Paraschivesco, G., L'impôt sur la rente. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. XI—187 pag.

Rosebery, Lord, The Budget: its principles and scope. London, A. L. Humphreys, 1909. 4. 1/.—.

Kielstra, J. C., Proeve eener inleiding tot de koloniale staathuishoudkunde. 2 dln. ('s-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1909.) 8. VIII—284, II—170 blz. fl. 4,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Haffner, A., Das Notenbankwesen in der Schweiz, England und Deutschland. Stuttgart (W. Kohlhammer).

Die vorliegende Studie bietet einen lehrreichen Vergleich zwischen dem neuen schweizerischen Bankgesetze vom Jahre 1905 und dem deutschen und englischen Gesetze; der Verfasser geht logischerweise von der Schweiz aus, und erörtert kurz aber trefflich die Verhältnisse vor dem Bestehen einer schweizerischen Nationalbank. Bis zum Jahre 1874 war die Regelung des Notenbankwesens ausschließlich Sache der Kantone; aus langen Kämpfen ging dann das schweizerische Banknotengesetz vom Jahre 1881 hervor, ein Kompromißgesetz, dessen Mängel wir seinerzeit in den Conradschen Jahrbüchern (Jahrg. 1906) eingehend beleuchteten. Richtig bemerkt dann der Verfasser bei der Würdigung der aus dem Banknotengeschäft fließenden Gewinne, man habe sich all-

mählich daran gewöhnt, von den großen Zentralinstituten die Erfüllung besonderer volkswirtschaftlicher Pflichten zu verlangen, die einen Unterschied in der Geschäftsführung dieser Banken von der Geschäftsführung aller anderen Banken herbeiführen müssen. Daß es nicht immer so war, weist der Verfasser an geschichtlichen Beispielen nach.

Haffner sagt richtig (S. 21), daß die Beteiligung der Kantone an dem Gewinne der Schweizerischen Nationalbank notwendig war, um ihnen eine Entschädigung für den Ausfall der Notensteuern und der Erträgnisse der Kantonalbanken zu gewähren. Ohne eine solche Gewinnbeteiligung wäre das Gesetz vom Jahre 1905 nicht durchgegangen, denn die kantonalen Staatsrechnungen hätten diesen Ausfall (Erträgnisse der Notensteuer und des Notenemissionsrechtes ihrer Kantonalbank) nicht verschmerzen können. Das schweizerische Bankgesetz vom Jahre 1905 bringt den Gedanken, daß eine Nationalbank vor allem der Volkswirtschaft und erst in zweiter Linie den Gewinninteressen ihrer Aktionäre zu dienen habe, wohl am reinsten zum Ausdruck. Der Artikel 2 des Gesetzes lautet: „Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern; sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu übernehmen.“ Im ersten Geschäftsjahr 1907—1908 hat das erzielte Rechnungsergebnis der Schweizerischen Nationalbank nicht ausgereicht, um die nach Artikel 28 des Bankgesetzes den Kantonen auszurichtenden Entschädigungen zu zahlen; für diesen Ausfall hatte, wie es im Gesetz vorgesehen ist, die Bundeskasse in Form von Vorschüssen aufzukommen. Bei der Würdigung des Rechnungsergebnisses ist zu bedenken, daß die Bank im ersten Rechnungsjahre große nicht wiederkehrende Installationskosten hatte und zudem nicht im Alleinbesitz des Notenmonopols war. Darüber, daß die Nationalbank die Entschädigungen an die Kantone nicht bezahlen konnte, hat man sich nicht erregt, denn man betrachtet das nationale Noteninstitut vernünftigerweise in erster Linie als das oberste Organ zur Regelung des Zahlungsverkehres.

Von besonderem Interesse sind die Darlegungen Haffners über die Entwicklung und Wirkung der Notenkontingentierungssysteme in England, Deutschland und der Schweiz. Ueber die Wirkungen der Notenkontingentierung in Deutschland sind die Meinungen geteilt; Haffner findet (S. 76) es sei kaum möglich, etwas Genaueres darüber zu sagen. Die Klagen, daß die indirekte Kontingentierung geeignet ist, den Diskont höher zu machen, weist er nicht ohne weiteres von der Hand. Er erwähnt, daß seit einiger Zeit bereits zu den großen, jedes Jahr wiederkehrenden Zahlungsterminen regelmäßig eine Steuerpflicht sich ergibt und daß darin eine Gefährdung der Elastizität des deutschen Notenumlaufs liege. Das schweizerische Bankgesetz hat auf jede Kontingentierung verzichtet; sehr wichtig ist die Feststellung, daß das Banknotengesetz von 1881 weder vermocht hat die Banken von einer Unterstützung übertriebener Produktions- und Spekulationstätigkeit abzuhalten, noch auch eine Besserung der schweizerischen Währung durch Verstärkung des Metallgeldumlaufes herbeizuführen, noch endlich die Banken zu einer

gemeinsamen Diskontpolitik und zur Beschränkung ihrer Notenemission im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz zu veranlassen.

Rein theoretischer Art und mit dem Thema nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehend sind die Erörterungen über das Nutzbarmachen von Kapital. Die Unterstützung des Staates durch die Notenbanken bespricht der Verfasser eingehend unter Würdigung der englischen Verhältnisse. Die Bank von England verwaltet meist nur die Schulden des Staates, sie ist auch selbst eine Hauptgläubigerin desselben; ob dies nun ein Vorteil ist, vermögen wir nicht einzusehen. Die enge Verquickung der Bank von England mit dem Staate hat sich vielleicht nicht zu allen Zeiten als sehr glücklich erwiesen. Haffner scheint indessen eine intimere Verbindung herbeizuwünschen, indem er schreibt, in Deutschland sei man noch weit entfernt von dieser intensiven Verwendung der Zentralbank für die staatliche Finanzverwaltung.

Zürich. Paul Gygax.

Baumgarten, Leo, Die österreichische Sozialversicherung, dargestellt für Arbeitgeber. I. Teil: Allgemeiner Teil. Krankenversicherung. Wien, Verlag der Arbeit (1909). 8. 76 SS. M. 1.—.

Dannenberg, Eduard, Etwas über Sterbekassen. Mitau, Ferd. Besthorn, 1909. 8. 22 SS. M. 0,50.

Rohrbeck, Walter, Die Organisation der Hagelversicherung vornehmlich in Deutschland. (Einleitung und Kapitel I.) Berliner Diss. (Langensalza, Druck von Hermann Beyer & Söhne, 1909.) gr. 8. 39 SS.

Simon, Harry Arthur, Die Banken und der Hamburger Ueberseehandel. Studien zur Frage der Zahlungsabwicklung und Kreditgewährung. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. XI—130 SS. M. 3.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 91.)

Arnauné, A., La monnaie, le crédit et le change. 4e édition, revue et augmentée. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 8.—.

Delabre, Maurice, Des avances à la Banque de France. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 125 pag.

Eke, J. Alfred, The elements of insurance. London, J. Pitman, 1909. Cr. 8. 146 pp. 1/.—.

Kinnaird, Percy, The evolution of money. (Nashville) 1909. 8. 158 pp. $ 1.—.

9. Soziale Frage.

Sagorsky, Simon, Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft. München 1908. 208 SS. Preis 6 M.

Das Werk enthält sehr viel interessantes Material, das in fleißiger Arbeit aus der russischen Literatur zusammengetragen ist. Eine etwas knappere Fassung der Darstellung wäre des öfteren erwünscht gewesen. Sagorsky kommt zu dem Ergebnis, daß die südrussische Landwirtschaft heutigentags im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten im allgemeinen nicht nur keinen Mangel an einheimischen Arbeitskräften zu verzeichnen hat, sondern sogar ein erhebliches Ueberangebot, zu dem noch ein reiches Angebot von Wanderarbeitern tritt. Der Verfasser schildert zunächst die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Neurußlands, welches die 5 Gouvernements Bessarabien, Cherson, Taurien, Ekaterinoslaw und Dongebiet enthält. Es ist ein von Natur reich gesegnetes Gebiet, das Land der Schwarzerde. Die Viehzucht ist gegen früher

zurückgegangen und beschränkt sich nur auf den Bedarf der eigenen Wirtschaften. Dagegen hat der Ackerbau an Ausdehnung und Intensivierung zugenommen, wodurch Neurußland sich dank der verbesserten Verkehrsverhältnisse immer mehr zur Kornkammer Rußlands und zum Getreideausfuhrgebiet entwickelt hat. Trotz dieser Fortschritte ist jedoch die Technik des Ackerbaues noch primitiv, wenn auch die Verwendung von Maschinen ständig zunimmt. Der Zuckerrübenbau tritt sehr zurück, etwas ausgedehnter ist der Tabaksbau, namentlich in der Krim. Die landwirtschaftliche Bevölkerung dominiert in den einzelnen Provinzen mit 64,7 bis 73,3 Proz. Es ist jedoch auch Industrie vorhanden. In den Städten sind dies vornehmlich die Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen. Außerdem wird noch der sehr erheblichen Montanindustrie in Ekaterinoslaw und dem Dongebiet gedacht. Der Privatgrundbesitz ist meistenteils Großgrundbesitz. Der bäuerliche Besitz betrug im Jahre 1877/78 nur 1,8 Proz. des gesamten Privatgrundbesitzes. Wenn er auch seitdem sich vermehrt hat (1870 = 16,5 Mill. Dessj., 1900 = 18,4 Mill. Dessj.), so ist doch die bäuerliche Bevölkerung ungleich schneller gewachsen (1860 = 3,7 Mill., 1900 = 9,6 Mill.). Das Bauernland ist innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung nicht gleichmäßig verteilt, viele Bauern rechnen zum mittelbäuerlichen Besitz, die meisten haben jedoch nicht ausreichend Land, um davon zu leben. Der Landmangel veranlaßt viele Bauern, vom Großgrundbesitz hinzuzupachten. Der Landhunger wird jedoch hierdurch nicht befriedigt. Infolgedessen sind viele Bauern noch auf einen anderen Erwerb angewiesen. Häufig wird einem solchen anderen Erwerb derart der Vorzug gegeben, daß der Bauer den Rest seines Eigentums verpachtet, um ganz der Lohnarbeit sich widmen zu können. Neben den besitzenden Bauern gibt es noch eine sehr zahlreiche Gruppe der Landbevölkerung, welche besitzlos ist, aber auch der bäuerlichen Bevölkerung zugerechnet wird. Von der bäuerlichen Bevölkerung arbeiteten im Jahre 1900 über 541 000 außerhalb der Landwirtschaft. Die Zahl der Bauern, welche auf Beschäftigung in der neurussischen Landwirtschaft angewiesen sind, berechnet der Verfasser auf 2,7 Millionen, während er den tatsächlichen Bedarf der neurussischen Landwirtschaft nur auf 1,94 Millionen veranschlagt und somit zu einem Ueberschuß von über 700 000 Menschen kommt. Ein Ueberschuß ist jedoch nicht allenthalben vorhanden. In Cherson hält sich Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften das Gleichgewicht. Für Taurien berechnet der Verfasser sogar einen Mangel von 174 000 landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Trotz des im ganzen vorhandenen Arbeiterüberschusses kommen nach Neusüdrußland alljährlich aus Zentral-, Südwest- und Kleinrußland etwa 5 Millionen Wanderarbeiter, so daß naturgemäß die Zahl derer, die keine Arbeit finden, eine recht große ist. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn das Bild, das der Verfasser von der Lage der Arbeiter zeichnet, nicht günstig ist. Zwar sind nicht alle Löhnungsarten, die der Verfasser im einzelnen ausführlich bespricht (Entlohnung durch Anteil an den Feldfrüchten oder durch Landgewährung, Tagelohn, Akkordlohn, Fristlohn, Monatslohn, Jahreslohn), ungünstig für den Arbeiter. Jedoch ist das Lohnniveau im allgemeinen niedrig. So gibt der Verfasser für ganz

Neurußland als Durchschnittslohn an: für Arbeiter in der Frühjahrszeit 48 Kopeken, in der Heuernte 65 Kopeken, in der Getreideernte 102 Kopeken, für eine Arbeiterin 33, 44 und 55 Kopeken. Diese Löhne verstehen sich, ohne daß dabei Kost gewährt wird. Am günstigsten liegen die Verhältnisse im Dongebiet, am ungünstigsten in Bessarabien und Taurien. Der Nahrungszustand und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter finden gleichfalls eine wenig erfreuliche Beurteilung. Die Wanderarbeiter legen die Reise zur Arbeitsstelle sehr häufig zu Fuß zurück und pflegen während dieser Zeit vielfach unter freiem Himmel zu kampieren. Nach ihrer Ankunft in Neurußland wenden sie sich zu den Arbeitermärkten, wo sie in dürftigen Baracken Unterkunft erhalten, bis sie von den Arbeitgebern gedungen werden. Auf den Gütern wird ebenfalls vielfach auf den Feldern kampiert, was im milderen Klima im allgemeinen möglich, im Mai und September aber verschiedene Krankheiten zur Folge hat. Wo Wohnungen vorhanden sind, bestehen sie nach den Angaben des Verfassers aus schlechten Kasernen. Die Arbeitszeit ist nicht bestimmt, es wird täglich, solange es nötig ist, gearbeitet. Infolgedessen soll sich der Arbeitstag bisweilen auf 16—18 Arbeitsstunden erstrecken, so daß die Arbeiter zum Schluß des Sommers sich ganz erschöpft fühlen. Die Uebermüdung der Arbeiter soll viel Unfälle im Gefolge haben. Der Kontraktbruch ist eine häufige Erscheinung, gegen die man neuerdings durch ein Gesetz vom 15. April 1906 vorzugehen sucht. Das Gesetz bestraft den Arbeiter für willkürliches Verlassen seines Arbeitgebers mit 13 Monaten Gefängnis. Jede Organisation der Landarbeiter wird strengstens untersagt. Die Teilnehmer an einer Arbeiterkoalition, die auch den Streik als Mittel für die Wahrung ihrer Interessen vorsieht, werden mit Festung von 16 Monaten bis zu 4 Jahren bestraft. Der Verfasser verwirft dieses Gesetz als gänzlich ungeeignet, um in den Landarbeiterverhältnissen Besserung zu schaffen. Vielmehr geht der Grundgedanke der Schrift dahin, daß man zur Erreichung jenes Zieles dem Uebel an die Wurzeln gehen müsse, welche der Verfasser in der unzulänglichen Landversorgung und in dem Mangel jeglicher Organisation des Zuzuges der Wanderarbeiter erblickt. Franz Mendelson.

Treitz, Jacob, Der moderne Gewerkschaftsgedanke vom Standpunkt der Vernunft und Moral. Trier (Verlag der Paulinusdruckerei) 1909.

Brüggerhoff, Gustav, Das Unterstützungswesen der „freien“ Gewerkschaften. Jena (Gustav Fischer) 1908.

Treitz' Ausführungen haben durchaus den Charakter einer Tendenzschrift, welche im Sinne der „Katholischen Fachvereine“ den Gewerkschaftsgedanken im allgemeinen und die „christlichen Gewerkschaften“ im besonderen bekämpft.

Immer wieder kommt diese Gegnerschaft zum Ausdruck (vgl. z. B. S. 53 fg., 72, 86): Die „christlichen Gewerkschaften“ sind ihm Kampfesorganisationen, welche vor Streiks nicht zurückschrecken und bei denen das Wort „christlich“ mehr nebensächlich ist und dabei die unangenehme Bedeutung von „interkonfessionell“ hat.

Treitz denkt an die Möglichkeit eines Koalitionsrechts ohne Streik-

recht (S. 109), er wendet sich gegen § 152 der Gewerbeordnung, welcher das Faustrecht legitimiert hätte, und setzt alle Hoffnung allein auf staatliche Maßnahmen, wie Verhandlungszwang und obligatorische Schiedssprüche, wobei er zu beweisen versucht, daß diese Forderungen auch in der „Encyclica Rerum novarum" eine Stütze fänden.

Das Ideal, welches Treitz vorschwebt, ist das Verschwinden von Streiks und Aussperrungen und die Rückkehr zur spätmittelalterlichen Auffassung, daß das „Gewerbe" ein „im öffentlichen Interesse betriebenes Amt" sei.

Die Gedankengänge der Treitzschen Schrift sind nicht sonderlich tief, Zitate sind in etwas zu starker Weise vertreten, wobei insbesondere Lehmkuhl und Pesch dem Verfasser nahezustehen scheinen.

Die Vorschläge, die Treitz macht, tragen zu sehr den Charakter frommer Wünsche, ohne daß ihre praktische Durchführbarkeit geprüft ist. Unterscheidungen über das Recht, einen Streik oder eine Aussperrung zu beginnen oder nicht, sind rein kasuistischer Natur ohne die geringste Berücksichtigung der Erfahrungen des gewerblichen Lebens. Die kraftvolle Initiative von Arbeiter- wie Arbeitgeberseite wird gar nicht gewürdigt gegenüber den allein gerühmten Satzungen einer kirchlich-staatlichen Hilfe.

Trotzdem dem Verfasser anscheinend die Bedeutung der Gewerkschaften, ihr erziehlicher Wert durch Förderung des Sparsinns, der Solidarität, durch Organisationstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten nicht klar geworden ist, empfiehlt sich die Lektüre des Treitzschen Buches: Denn abgesehen davon, daß die Polemik in vornehmem Tone gehalten ist, gibt es Anschauungen wieder, welche neuerdings bei einem Teile des katholischen Episkopats und der Zentrumspartei gegenüber den „christlichen Gewerkschaften" mit größerer Schärfe zutage treten.

Gerade den Treitzschen Ausführungen gegenüber vermittelt uns Brüggerhoff in dankenswerter Weise einen Einblick in das Gewerkschaftswesen, indem er uns systematisch ein Bild des Unterstützungswesens der „freien", der Sozialdemokratie nahestehenden Gewerkschaften entrollt.

Br. weist auf die Zusammenhänge hin, welche zu den von den Zünften früher gewährten Beihilfen führen, und hebt andererseits den mehr agitatorischen Charakter der modernen gewerkschaftlichen Unterstützungen gegenüber der früher überwiegenden Charitas hervor.

Br. schildert weiter die Entwicklung des Unterstützungswesens, wobei er drei Perioden unterscheidet, bis 1878, von 1878—1890 und seit 1890; er geht dann weiter auf die einzelnen Unterstützungszweige ein, um schließlich mit Tabellen und einem Ausblick auf die Entwicklungstendenzen seine Ausführungen zu schließen.

Das Buch ist in flüssigem Stile geschrieben und erörtert in klarer Weise das Entstehen und Wachsen des Unterstützungswesens.

In dem Tabellenwerke bietet er uns eine Reihe interessanter Vergleiche: So werden Angaben gemacht über das Verhältnis der Gesamtausgaben zu den für Unterstützungen verwendeten Summen, über den

Anteil der Streikgelder am Gesamthaushalt der Gewerkschaften (S. 103 fg.) und über die Ausgaben einzelner Verbände für Streiks in eigenen und in fremden Berufen (S. 119); schließlich finden wir Gegenüberstellungen der von dem Metallarbeiterverbande und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Metallarbeiter gewährten Arbeitslosenunterstützung, welche den Wunsch nach einer einheitlichen Statistik der verschiedenen Verbände wachrufen.

Unzutreffend ist meines Erachtens Brüggerhoffs Kritik an den vom Aufsichtsrat für Privatversicherung aufgestellten Grundsätzen über die von den Gewerkschaften gewährten Unterstützungen.

Ueberholt sind die Angaben über die Höhe der in den einzelnen Zweigen verwendeten Summen: So ist z. B. im Jahre 1908 die Arbeitsunfähigen(Kranken-)unterstützung mit 8473853 M. an die Spitze getreten, ihr folgt die Arbeitslosenunterstützung mit 8134388 M., während die Streikunterstützung mit 4750347 M. erst an dritter Stelle steht: Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß 1908 ein Jahr schwächerer wirtschaftlicher Konjunktur, also nicht für Streiks geeignet war, so sprechen die großen Zahlenunterschiede doch gegen Brüggerhoffs Auffassung, daß Streik- und Gemaßregeltenunterstützung zuungunsten der Reise- und Arbeitslosenunterstützung gestiegen seien.

Im übrigen habe ich an Br. Abhandlung nur das auszusetzen, daß er die radikalen Tendenzen der „freien“ Gewerkschaften zu sehr überschätzt und daß ihn diese Ueberschätzung z. B. zu unzutreffenden Urteilen über die Aussichten der Maifeier (S. 63 fg.) und über den Zweck der Reiseunterstützung (S. 66) führt.

Diese Bemängelungen, welche sich teils auf Tatsachen, teils auf verschiedene Auffassung gegebener Tatsachen stützen, wollen jedoch nicht die Wertschätzung des Buches beeinträchtigen, das zweifellos zu den wertvollen Erscheinungen auf dem Gebiete der Gewerkschaftsliteratur zu rechnen ist. Otto Heilborn.

Glum, Dr., Stadtrat in Dortmund, und Schultz, Cl., Pastor in Hamburg-St. Pauli, Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale schulentlassene männliche, städtische Jugend. Leipzig (Duncker & Humblot) 1908. 76 SS. in 8⁰. (86. der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.)

Schwiedland, E., Hochschulprofessor und Dezernent im Arbeitsministerium in Wien, Probleme der erwerbenden Jugend. Wien (Manz) 1909; 35 SS. in gr.-8⁰. Erweiterte Neuauflage 1910; 32 Seiten in-4⁰.

Die Erkenntnis von der Wichtigkeit einer vorbeugenden Jugendfürsorge und die Erfahrung, daß konfessionelle Jugendvereine nur einen Bruchteil der Schutzbedürftigen zu erfassen vermögen, haben die Erwägung in den Vordergrund gestellt, ob etwa obligatorische Fortbildungsschulen auch auf dem Gebiete einer Wohlfahrtspflege der erwerbenden Jugend belangreiche Aufgaben zu erfüllen hätten?

Die beiden Verfasser der erstgenannten Schrift scheinen nicht davon durchdrungen zu sein, daß Wohlfahrtsannexe von Fortbildungsschulen von entscheidendem Einfluß wären. Vielmehr scheint Pastor Schultz

jeden wohlgesinnten werktätigen Jugendfreund als Helfer in freien Vereinsorganisationen willkommen zu heißen.

Auf dem gleichen Standpunkte steht meine eigene Schrift, worin als Programm die Errichtung von Jugendfürsorgezentralen in jeder Provinz, sowie von lokalen Jugendheimen (als Herbergen) und von Jugendhorten (als Geselligkeitszentren) empfohlen wird. Hierzu hätten auch die Gemeinden Beihilfen zu gewähren und an diesen Stellen wäre für eine Beratung bei der Berufswahl, für eine Lehr- und Arbeitsvermittelung für Jugendliche, für ärztliche Aufsicht, Rechtsauskunft und eine soziale Beaufsichtigung von Lehrlingen wie Meistern zu sorgen. Solche Organisationen hätten auch Anspruch auf Subventionen von Reich, Land, Stadt, Handelskammer und sonstigen lokalen Faktoren. Das österreichische Arbeitsministerium widmet bisher jährlich 60000 K. solchen Zwecken und hat in den einzelnen Kronländern eigene „Landes-(fürsorge)kommissionen für die erwerbende Jugend" eingesetzt, welche sozusagen Gesamtausschüsse der bestehenden einschlägigen Institutionen bilden.

E. Schwiedland.

Weydmann, J., Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland. 12. Heft der Sozialen Tagesfragen, herausgeg. vom Volksverein f. d. kath. Deutschland. 104 SS. M.-Gladbach 1908.

Der Verfasser, der in seiner amtlichen Stellung mit den Fragen des Armenwesens dauernd zu tun hat und sich auch mit der literarischen Behandlung der Gegenstände wohlvertraut gemacht hat, gibt in der vorliegenden Schrift einen Ueberblick über die Lage der Wanderarmenfürsorge in Deutschland. Er beginnt mit dem Hinweis auf die Unzulänglichkeit der geltenden Gesetzgebung, namentlich des § 28 des G.U.W., der durchweg versagt habe. Er beklagt mit uns, daß die Angelegenheit nicht reichsgesetzlich geregelt sei, sondern wenn überhaupt etwas geschehen sollte, die einzelnen Bundesstaaten für sich hätten vorgehen müssen. Den Gang dieser Entwicklung legt er im zweiten Abschnitt dar, indem er an erster Stelle die von uns wiederholt angezeigte Regelung der preußischen Gesetzgebung bespricht, die mit dem Gesetz vom 29. Juni 1907 abschloß. Von der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit, die Wanderfürsorge auf provinzieller Grundlage einzuführen, hat freilich bisher nur der Kommunalverband Kassel Gebrauch gemacht, während in Westfalen Beschlüsse der Provinzialverwaltung vorbereitet werden. Von Interesse ist, was der Verfasser über Elsaß-Lothringen mitteilt, wo bekanntlich auf Grund der Novelle von 1908 die Gesetzgebung über den U.W. in Kraft tritt. In dem dazu von der Landesverwaltung zu erlassenden Ausführungsgesetz soll auch die Frage der Wanderfürsorge geregelt werden. Man will sie den drei Bezirken Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen übertragen, die ihrerseits Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten sollen.

In dem dritten Abschnitt behandelt Verfasser die Bedeutung der Wanderfürsorge und im Anschluß daran die die Wanderarbeitsstätten ergänzenden Arbeiter- und Heimatkolonien, sowie das mehr mittelbar der Wanderfürsorge dienende Herbergswesen sowie die Fürsorge für

Obdachlose. In den Schlußworten würdigt er das Ergebnis seiner Betrachtungen und stellt auch seinerseits die Forderung einer allgemeinen auf reichsgesetzlicher Grundlage beruhenden Ordnung, eines netzartig verbreiteten Systems von Wanderarbeitsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, mit denen eine entsprechende planmäßige Ausdehnung des Arbeitsnachweises Hand in Hand gehen müßte. Die von dem Verfasser gegebene Darstellung ist vollständig und zuverlässig, so daß sie wohl geeignet ist, den für die Angelegenheit sich interessierenden Leser gut zu unterrichten. Im Anhange sind eine Reihe von Ordnungen und Uebersichten mitgeteilt, die für den praktischen Gebrauch recht nützlich sind. Münsterberg.

Backhaus, Emanuel, Die Arbeiterfrage in der deutschen Südsee. Eine wirtschaftlich-juristische Kolonialstudie. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). gr. 8. IV—15 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. 26.)

Bekämpfung, Die, der Säuglingssterblichkeit in Halle a. S. 1908/09. 1. Bericht der Vereinigung zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und Verbreitung der Milch als Volksnahrungsmittel zu Halle a. S., von (Stadtarzt) v. Drigalski. Jena, Gustav Fischer (1909). gr. 8. 37 SS. M. 0,50.

Birk, W., Alte und neue Bestrebungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Leipzig, Benno Konegen, 1909. 8. 7 SS. M. 1.—. (Aus: Reichs-Medizinal-Anzeiger.)

Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Vorbericht und Verhandlungen der 3. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 24., 25. und 26. Mai 1909 in Darmstadt. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. VIII—307 SS. M. 6.—. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 3. Heft der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.)

Hartmann, M. (Prof.), Der akademisch gebildete Lehrerstand Deutschlands und die moderne Alkoholforschung. Hamburg, Deutschlands Großloge II. des I. OG. T. (1909). gr. 8. 26 SS. M. 0,30.

Hecker, Hermann (Archit.), Die Wohnungsfrage und das Problem architektonischen Gestaltens. Eine ästhetisch-wirtschaftliche Studie. Aachen, M. Jacobi's Nachf., 1909. Lex.-8. VI—259 SS. M. 4.—.

Meisterernst, Bernhard, Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Diss. Münster in Westfalen, Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. X—59 SS. mit 2 Taf.

Sleumer, Albert, Das Marien-Hospital zu Osnabrück. Festschrift zum 50. Jahrestage der Gründung des Krankenhauses. Osnabrück, Ferdinand Schöningh, 1909. gr. 8. 88 SS. mit 6 Taf. M. 1,25.

Tugendreich, Fr., Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kurzgefaßtes Handbuch. II. Hälfte. I. Teil. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. Lex.-8. S. 129—276. M. 3,60.

Ungern-Sternberg, R. von, Ueber die wirtschaftliche und rechtliche Lage der St. Petersburger Arbeiterschaft. Berliner Diss. (Gera-R., Druck von A. E. Fischer, 1909.) 8. 83 SS. u. 4 Tabellen.

Wohnungsfrage und Säuglingsfürsorge. Konferenzbericht. Friedrich Naumann, (Prof.) W. Prausnitz, (Mag.-Synd.) Luppe Referenten. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. III—72 SS. M. 1,40. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf. Heft 4.)

Las Cases, Ph. de, Le chômage. Ouvrage couronné par l'Académie des Sciences morales et politiques. Paris, Victor Lecoffre, 1909. 8. XVI—191 pag. fr. 2.—

Vanden Bossche, Georges (avocat), La question de la soupe scolaire. Bruxelles, J. Goemaere, 1909. 8. 35 pag. fr. 1.—. (Extrait de la Revue générale, mars 1909.)

Anzillotti, Eugenio, La questione fondiaria nelle moderne città. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 8. VII—264 pp. l. 4,50. (Studi giuridici e politici.)

Baccarani, Umberto (prof.), Infermieri e infermieri: l'assistenza ai malati in

Italia, Francia e Inghilterra. Modena, soc. tip. Modenese, antica tip. Soliani, 1909. 8. VI—212 pp. l. 3,50.

Violani-Cambi, Bianca, Le idee di J. J. Rousseau sulla donna. Firenze, tip. M. Ricci, 1909. 8. 75 pp.

Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek. Prae-adviezen (van J. A. Levy, J. W. Albarda en J. Wolterbeek Muller) over de vragen: Welke maatregelen zijn er, op de bestaande maatschappelijke grondslagen, te nemen ter beteugeling der werkloosheid en tot afwering harer gevolgen? Wat valt hierbij voor de overheid te doen? 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1909. roy. 8. VIII—199 blz. fl. 3.—.

10. Gesetzgebung.

Handbuch der Unfallversicherung in 3 Bänden. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. 3., nach den Gesetzen vom 30. VI. 1900 neubearb. Aufl. 2. Bd. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. Bau-Unfallversicherungsgesetz. See-Unfallversicherungsgesetz. Verordnung, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1909. Lex.-8. XV—652 SS. M. 8,35.

Landsberg, Alfred (Ger.-Refer.), Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Vertrags vom 3. XI. 1906. Marburg a. L., Adolf Ebel, 1909. gr. 8. 82 SS. M. 2,50. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg. 9.)

Lang, Otto, Der Arbeits-Tarifvertrag. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1909. 8. S. 65—124. M. 1,60. (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. 1909.)

Pick, Georg, Der Kartellvertrag nach österreichischem Rechte. Eine Studie über die derzeitige Rechtslage der Kartelle und die in Betracht kommenden gesetzlichen Reformen. Wien, Manz, 1909. gr. 8. VIII—137 SS. M. 2,60.

Posener, Paul, Rechtslexikon. Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften. Mit Unterstützung durch zahlreiche Mitarbeiter herausgegeben. 2 Bde. Berlin, Erich Weber, 1909. Lex.-8. IV—990, 1085 SS. M. 43.—.

Seyfferth, Felix (Ratsassessor), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. VI. 1909. Leipzig, Rossberg, 1909. kl. 8. IV—147 SS. M. 2,80. (Juristische Handbibliothek. Bd. 75.)

Stier-Somlo, Fritz (Prof.), Die Reichsversicherungsordnung. Besprochen. Frankfurt a. M., Dr. Eduard Schnapper, 1909. 8. 83 SS. M. 1.—. (Aus: Zentralblatt der Reichsversicherung.)

Bellamy-Brown, Jacques, La protection internationale des travailleurs et les accidents du travail. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 348 pag.

Projet, Un, de réforme législative sur la question de la protection de l'enfance abandonnée. Namur, Aug. Godenne (1909). 8. 89 pag. (Publication du Comité de patronage des enfants moralement abandonnés, des condamnés et des libérés de l'arrondissement de Namur.)

Tixier, Georges, L'idée de juste salaire en droit français contemporain. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 334 pag.

Elliott, Adshead, The Workmen's Compensation Act, 1906. Being the 5th edition of Elliott's Workmen's Compensation Act. London, Sherratt, 1909. 8. 758 pp. 16/.—.

Jenks, Edwards, Husband and wife in the law. London, Dent, 1909. 12. 128 pp. 2/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Silbergleit, Heinrich, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 130 deutschen Städten 1901—1905. Heft 78 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig (Duncker & Humblot) 1908.

Während ich mich mit der Anzeige obiger Arbeit für die Jahrbücher beschäftigte, kam mir in Erinnerung, daß ich vor bald 25 Jahren

in einem sehr eingehenden Aufsatz in den Jahrbüchern die „Armenstatistik“ behandelt hatte (1886, H. 5). Damals hatte ich begonnen, mich mit den Fragen des Armenwesens näher zu beschäftigen und ahnte nicht, daß ich nach 25 Jahren Spezialist auf diesem Gebiet geworden sein würde. Aber die Entfernung von 25 Jahren gestattet mir, ganz unbefangen jener Jugendarbeit gegenüberzutreten und festzustellen, daß fast alles, was ich damals meist auf Grund theoretischen Studiums über den Gegenstand ausgesagt hatte, mir durch langjährige praktische Erfahrung bestätigt worden ist. Ja, ich finde, daß ich damals noch etwas optimistischer der Möglichkeit einer Armenstatistik gegenüberstand, als heute.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der seit seinem Bestehen (1880) sich fortgesetzt mit den Fragen der Armenstatistik beschäftigte, veröffentlichte das oft in Fachkreisen genannte Werk „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten“, in dem sich neben dem beschreibenden Text genaue Darlegungen über das gesamte Gebiet der Armenstatistik befinden. Das damals gewonnene Material wurde durch die 1885 erhobene und sehr viel später als jenes Werk veröffentlichte Reichsarmenstatistik von 1885 ergänzt. Man überzeugte sich damals, wie schwierig eine Individualarmenstatistik der unterstützten Personen sei und beschränkte sich in der Folge auf die Armenfinanzstatistik, die insofern bequemer und zuverlässiger der statistischen Erhebung zugänglich ist, als Einnahmen und Ausgaben kommunaler Körperschaften an und für sich zuverlässiger festgestellt werden können, als Nachrichten über einzelne unterstützte Personen. Einige im Schoße des Vereins gestellte Anträge, die auf die Aufstellung der Etats der Armenverwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten abzielten, führten 1898 zur Niedersetzung einer Kommission, die sich mit der Frage beschäftigen sollte, inwieweit es möglich sei, eine allgemein vergleichbare Statistik der Armenverwaltungen zu erlangen und welche Normen und formalen Voraussetzungen ihr zugrunde zu legen seien. In den Verhandlungen traten die Schwierigkeiten einer solchen Statistik von neuem hervor und führten dazu, um zunächst auf dem Boden des Erreichbaren zu bleiben, die Individualstatistik vorläufig auszuscheiden und sich nur mit der Armenfinanzstatistik zu beschäftigen, bei der man im wesentlichen mit festen, auch den Armenverwaltungen im wesentlichen bekannten Ziffern zu tun hat. Die Kommission, der einige namhafte Statistiker als Mitglieder angehörten, prüfte die Frage näher und gelangte zu dem Ergebnis — getreu den im wesentlichen auf das Praktische gerichteten Tendenzen des Vereins — von jeder auf Schaffung der Unterlagen für eine einheitliche deutsche Armenfinanzstatistik gerichteten Anregung als von einem zurzeit aussichtslosen Unternehmen absehen und der Jahresversammlung lediglich die Veranstaltung einer alljährlichen finanzstatistischen Erhebung im Bereiche der sämtlich dem Verein angehörenden deutschen Städte von mindestens 25 000 Einwohnern (nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1900) vorschlagen zu sollen. Das Ergebnis der Kommissionsberatungen ist in dem 1900 dem Verein erstatteten Bericht von Buehl über die einheitliche Gestal-

tung der Armenfinanzstatistik niedergelegt, einer systematisch sehr wertvollen und sehr einsichtigen Arbeit. Buehl erörtert darin alle hier in Frage kommenden Gesichtspunkte in knapper und zutreffender Weise, und legt am Schluß den von der Kommission beschlossenen Fragebogen vor, der sich in die großen Hauptabschnitte Einnahmen und Ausgaben der Armenverwaltung gliedert. Bei den Einnahmen spielen naturgemäß die Einnahmen aus eigenem Vermögen und die Zuschüsse der Gemeindekasse eine besondere Rolle, während bei den Ausgaben die eigentlichen Unterstützungen in erster Linie stehen. Im übrigen sind die Ausgaben gesondert in allgemeine Ausgaben, in Ausgaben in der offenen und in der geschlossenen Armenpflege, für Kinderpflege, Zahlungen an auswärtige Armenverbände und Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege. Im einzelnen sind dann wieder die verschiedenen Zweige der offenen und geschlossenen Armenpflege gesondert. Ueberall ist das Schema so entworfen, daß die entsprechenden Ziffern an ihrer Stelle eingerückt werden können. An den Bericht von Buehl knüpfte sich eine kurze Erörterung, während im übrigen die allgemeine Zustimmung zu den Vorschlägen in folgenden Leitsätzen zum Ausdruck kam: 1) Zur Erlangung vergleichbaren statistischen Materials empfiehlt sich eine auf die Städte von mindestens 25000 Einwohnern beschränkte periodische Umfrage an der Hand des vorgeschlagenen Fragebogens. 2) Der alljährlich für das Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März auszufüllende Fragebogen ist an einer Zentralstelle einheitlich zu bearbeiten und das Ergebnis den beteiligten Armenverwaltungen kostenfrei zu übermitteln.

Im Sinne dieser Beschlüsse ist sodann vorgegangen und der Fragebogen mit entsprechenden Anschreiben an die Gemeinden von mindestens 25000 Einwohnern versendet worden. Das erste Ergebnis dieser Umfrage ist in Heft 62 der Schriften des Vereins (1902) unter dem Titel: „Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten" veröffentlicht worden. Ihm folgte 1908 die hier anzuzeigende Statistik, die sich auf 130 deutsche Städte erstreckt. Beide Veröffentlichungen sind vom Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin, Professor Dr. Silbergleit, bearbeitet. Während aber die erste Arbeit sich auf das Jahr 1900 beschränkt, umfaßt die zweite die Jahre 1901—1905, faßt also die Ergebnisse eines Jahrfünfts zusammen. Das hat nicht seinen Grund darin, daß man die Ergebnisse des einzelnen Jahres für unwichtig hielt, sondern vor allem darin, daß der Verein die hohen Kosten einer Einzelveröffentlichung scheuen mußte, nachdem schon die erste Veröffentlichung ernste Zweifel an dem Wert der Statistik geweckt hatte. Und allen Fleißes, aller Mühe und aller Vorsicht des hervorragenden Fachmannes ungeachtet, der als Bearbeiter der Statistik gewonnen war, muß man angesichts der 5-jährigen Statistik noch mehr als gegenüber der 1-jährigen zu dem Urteil kommen, daß in der Tat der Wert der Statistik zurzeit nicht im Verhältnis zu den darauf gewendeten Mühen und Kosten steht. Die Anschreibungen der Verwaltungen sind so ungleichmäßig, die Gesichtspunkte, unter denen die Anschreibungen erfolgen, so verschieden, daß ein vergleichbares Ergebnis

nicht hat gewonnen werden können. Mit Recht weist der Verfasser auf die Schwierigkeiten vergleichender Darstellung hin, macht darauf aufmerksam, daß es, um zu zutreffenden Feststellungen zu gelangen, der eingehendsten Analyse des Gesamtcharakters der Bevölkerung, ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, der Berufs- und Einkommensgliederung usw. bedürfe und daß selbst, wenn der zahlenmäßige Ausdruck hierfür gefunden wäre, es noch auf die Isolierung des Einflusses gesetzlicher Bestimmungen und gewohnheitsmäßiger Uebung, auf das Ausmaß der Privatwohltätigkeitspflege usw. ankäme, Feststellungen, von denen man sehr weit entfernt wäre.

Das Material, trotz des 5-jährigen Zeitraums viel weniger umfangreich als die Veröffentlichung von 1900, umfaßt VI tabellarische Darstellungen. In der ersten sind die Verwaltungskosten zur Darstellung gelangt. Diese Ziffern versagen jede Vergleichbarkeit, da ganz gleich große Städte, wie z. B. Dortmund und Halle, sich mit 32000 und 71000 M., Danzig und Barmen mit 84000 und 21000 M. Aufwand gegenüberstehen. Vermutlich ist die Verschiedenheit daraus zu erklären, daß in dem einen Fall die Gesamtaufwendungen auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflegeanstalten eingestellt sind, während in dem anderen nur die Kosten der eigentlichen Armenverwaltung im engeren Sinne mitgeteilt sind. Auch ist es wahrscheinlich, daß in einer Reihe von Fällen nur die speziell der Armenpflege erwachsenden Kosten verrechnet sind, während der Aufwand für die Beamten unter den Kosten der allgemeinen Gemeindeverwaltung erscheint. Die Tabellen II und III betreffen die Kosten der offenen und geschlossenen Armenpflege, Tabelle IV speziell den Aufwand für Kinderfürsorge, während Tabelle V Kopfquoten in bezug auf die mittlere Bevölkerung mitteilt und Tabelle VI die verschiedenen Arten der Einnahmen der Armenverwaltungen zur Darstellung bringt.

Sowohl bei Aufstellung der Schemata für die Tabellen als bei dem Entwurf der Fragebogen, deren Ausarbeitung ich als Vorsitzender der Kommission des Vereins leitete, legte ich mir die Frage vor, was ich als Theoretiker vom Standpunkt der Wissenschaft und was als Leiter der hauptstädtischen Armenverwaltung vom Standpunkt der Praxis wohl aus der Statistik lernen möchte. Vom wissenschaftlichen Standpunkt schien mir vor allem wünschenswert, eine Gesamtübersicht über die Leistungen der städtischen Armenpflege zu gewinnen und in dem Verhältnis des Aufwandes für einzelne Kategorien von Bedürftigen erkennen zu können, welchen Klassen von Bedürftigen das Hauptaugenmerk zugewendet wird. Vom praktischen Standpunkt dagegen wollte ich als Leiter einer großen Verwaltung gern einmal wissen, wie es die anderen machen, in welchem Verhältnis die Berliner Zahlen zu denen anderer Städte stehen, so daß ich entweder durch die Erkenntnis eines angemessenen Verhältnisses beruhigt oder durch ein nicht angemessenes Verhältnis beunruhigt und zur Verbesserung bestehender Zustände gedrängt würde.

Nach der wissenschaftlichen Seite kann das Gesamtergebnis nicht völlig unerheblich genannt werden. Sind die Ziffern auch im einzelnen

schlecht untereinander vergleichbar, so ergibt sich doch, was ungefähr im ganzen und in der Gesamtarmenpflege geleistet wird; man nimmt wahr, daß im ganzen die Höhe der Ausgabe nicht nur absolut, sondern auch relativ mit der Größe des Gemeinwesens zunimmt, und erhält in unwiderleglicher Weise die allerdings auch durch anderweite Beobachtungen festgestellte Tatsache bestätigt, daß, je größer und wohlhabender das Gemeinwesen ist, um so größer und mannigfacher der Aufwand ist. Auch wird man aus dem speziell für Kinderfürsorge gemachten Aufwande erkennen, daß dieser Zweig der Fürsorge von Jahr zu Jahr an Bedeutung zugenommen hat. Dasselbe gilt für die geschlossene Armenpflege, deren wachsender Aufwand in erster Linie auf die Zunahme und Verbesserung der Einrichtungen für Krankenpflege zurückzuführen sind. Das ist um so bemerkenswerter, als gleichzeitig die Leistungen der sozialen Versicherungsgesetzgebung an Umfang dauernd zugenommen haben und gerade die Errichtung von Heil- und Erholungstätten durch die Versicherungsanstalten eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren hat. Aber, wie gesagt, es sind immer nur die großen Ziffern, bei denen es nicht so sehr auf das genaue Detail ankommt, die eine gewisse Bedeutung haben und im Zusammenhang mit anderen Aufwendungen der Gemeinden für Wohlfahrts- und Wohltätigkeitszwecke ein Bild von der sehr gesteigerten Tätigkeit auf diesem Gebiete geben können. Sobald man aber auf die Details, d. h. auf die Ziffern für die einzelnen Städte kommt und sie untereinander vergleichen will, stutzt man fast bei jeder Zeile und ist vom Standpunkt des Verwaltungspraktikers enttäuscht, daß man so wenig aus dieser Statistik lerneu kann. Daß Berlin nicht nur absolut, sondern auch relativ obenan stehen würde, habe ich vermutet. Dennoch zweifle ich, ob der Betrag auf den Kopf der mittleren Bevölkerung mit 4,64 M. für die offene Armenpflege zutreffen kann, wenn Hamburg nur 3,09, Leipzig 1,77 und Köln nur 1,50 aufwenden. Denn wie die große zusammenfassende Tabelle II lehrt, soll der Aufwand der Barunterstützung für Familien im Durchschnitt in Berlin 182,97, in Hamburg 218,03, in Leipzig 185,48 und in Köln 162,39 M. betragen. Das würde bedeuten, daß Berlin eine im Verhältnis sehr viel größere Zahl von Familien unterstützt als die genannten Städte. Findet man dann aber die entsprechenden Zahlen für Wiesbaden mit 276,16, für Worms mit 265,32 und für Rheydt mit 261,39 M. angegeben, so sagt man sich, daß hier in der Berechnung etwas nicht in Ordnung sein muß und verschiedene Grundsätze bei der Angabe der Sätze für die Familien obgewaltet haben müssen. Dieselbe Verschiedenheit findet man bei den übrigen Aufwendungen, so insbesondere bei den Kopfquoten für die Kinderpflege. Diejenige Nachweisung, die an und für sich am zuverlässigsten sein müßte, ist die betreffs Zahlungen an auswärtige Armenverbände, weil hier die Ziffern bequem aus den Kassenabrechnungen gewonnen werden können. Dennoch erscheinen auch hier so große Verschiedenheiten, daß sie kaum aus der Verschiedenheit der geographischen Lage allein erklärt werden können, da naturgemäß diejenigen Städte, die größeren Zuzug haben, mehr von den Abzugsstädten zu fordern haben müßten, als die Abzugsstädte, deren An-

gehörige in der Zuzugsgemeinde Armenpflege erhalten. So stehen Berlin und Hamburg in der Tat verhältnismäßig günstig da, mit einer Kopfquote von 0,12 und 0,7, während Charlottenburg 0,24, Rixdorf 0,28 aufweist.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat angesichts dieser Ergebnisse seiner Finanzstatistik die Folgerung ziehen zu müssen geglaubt, daß weitere Erhebungen einzustellen seien, ein Ergebnis, das nicht überraschen kann, da der Verein von einem Ausschuß geleitet wird, der ganz überwiegend aus Verwaltungspraktikern besteht. Aber in der Tat steht der Aufwand nicht im Verhältnis zu der Mühe und zu den Kosten. Den Bearbeiter der Statistik, Herrn Professor Silbergleit, trifft, wie hier nochmals hervorgehoben werden möge, an diesem Beschluß keine Schuld. Es ist von allen Seiten anerkannt worden und sei auch hier noch einmal ausdrücklich wiederholt, daß er das Material mit voller Sachkunde, mit großem Fleiß und mit bemerkenswerter Vorsicht zusammengestellt hat. Die Schwierigkeit liegt eben in der Sache selbst.

Bei dieser Gelegenheit sei noch einer Veröffentlichung gedacht: Die Leistungen der gemeindlichen Armenpflege in den großen Städten Bayerns, von Dr. Fiack, die in den Bayerischen Caritas-Blättern April und Mai 1909 erschienen ist.

In Bayern liegen die Verhältnisse für eine Armenfinanzstatistik günstiger, weil dort seit 40 Jahren die Anschreibungen nach bestimmten Formularen erfolgen und die Armenkassen gesonderte Rechnung legen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Bureaus veröffentlicht.

Der Verfasser hat sich hier auf die 7 großen bayerischen Städte beschränkt, die bei der letzten Volkszählung über 50 000 Einwohner hatten: München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Ludwigshafen, Fürth, Kaiserslautern. Er hat auf Grund des amtlichen zum Teil noch unveröffentlichten, ihm vom Landesamt zur Verfügung gestellten Materials sehr sorgfältige Berechnungen angestellt, aus denen sich die Zahl der Unterstützten und der für sie gemachte Aufwand ergibt.

Aber trotz der größeren Gleichmäßigkeit der Formulare ergibt sich auch hier die Schwierigkeit der Vergleichung, wenn man nicht die näheren Umstände, namentlich die Organisation und Verwaltungspraxis der einzelnen Städte kennt. So begründet beispielsweise die Tatsache, daß in München von 100 Unterstützten 61 auf dauernd und 39 auf vorübergehend Unterstützte entfielen, in Ludwigshafen sich das Verhältnis in 25 zu 75 umkehrt, die Vermutung, daß die Verwaltungspraxis in München eine andere ist als in Ludwigshafen. Wenn auf der anderen Seite Augsburg mit 94 000 Einwohnern 3102, Fürth mit 60 000 Einwohnern 2987 und das nur um 8000 kleinere Kaiserslautern 1301 Unterstützte zählt, so sind hier Verschiedenheiten, die ohne nähere Prüfung ganz unverständlich bleiben, auch wenn man dazu die Zuschüsse der Stadtgemeinden zu den Gesamtkosten in Betracht zieht, die in Augsburg nur 45 Proz., in Kaiserslautern 63 Proz. betragen. In Augsburg spielen allerdings die Nutzungen örtlicher Wohltätigkeitsstiftungen eine

erhebliche Rolle. Während sich die oben angegebenen Ziffern auf 1907 beziehen, sind in dem zweiten Abschnitt der Arbeit die Jahresergebnisse für 1903—1907 dargestellt, aus denen namentlich bemerkenswert ist, daß auch in Bayern eine dauernde Tendenz der Steigung wahrzunehmen ist. Im ganzen wurden in dem Jahrfünft von den genannten Städten $21^1/_3$ Mill. M. für die Armenpflege aufgewendet, wovon $16^1/_4$ aus allgemeinen städtischen Mitteln geleistet wurden. Auch der durchschnittliche Unterstützungsbetrag für die Einzelfälle ist gestiegen. Doch sind auch hier Ziffern, die ohne nähere Erläuterung schwer verständlich erscheinen, wenn beispielsweise der durchschnittliche Unterstützungsertrag für Erwachsene in München 107, in Augsburg 182, in Kaiserslautern 177 M. beträgt, für Jugendliche in denselben Städten 56, 163 und 70 M., während die vorübergehenden Unterstützungen, die in den übrigen Städten sich zwischen 15 und 36 M. bewegen, in Ludwigshafen 69 M. betragen. Hier muß unbedingt eine nicht gleichartige Berechnung den Ziffern zugrunde liegen. Dasselbe gilt von dem Verhältnis der Unterstützten zur Bevölkerung, das in München und Nürnberg mit 68 auf 1000 gleichbleibt, während es in Würzburg auf 16, in Ludwigshafen auf 29 herabsinkt. Für Jugendliche speziell ist der Anteil in München 12, in Nürnberg 2, in Würzburg 1.

Wenn auch der Deutsche Verein mit Recht seine Versuche, Armenfinanzstatistik zu treiben, vorläufig aufgegeben hat, so bleibt doch der Wunsch nach einer Armenfinanzstatistik lebendig. Die einzelnen Städte werden ja nach wie vor die für sie unentbehrlichen Anschreibungen machen und die Verwaltungsergebnisse wie bisher zusammenstellen. Hier sind natürlich bei fortdauernd gleichartiger Anschreibung in lokal begrenzten Bezirken die Ergebnisse leidlich zuverlässig und für die Verwaltung lehrreich und unentbehrlich. Eine Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse für die einzelnen Städte wird dagegen so lange nicht erreicht werden können, als die Anschreibungen auf so ungleichartiger Grundlage beruhen wie bisher. Dagegen würde die Statistik für größere Bezirke, ganze Provinzen, Staaten und auch für das Reich die oben hervorgehobene wissenschaftliche und soziale Bedeutung haben, in großen Umrissen festzustellen, was von der Bevölkerung für die Zwecke des Armenwesens geleistet wird, und diese Ziffern neben die vom Reichsversicherungsamt sorgfältig bearbeiteten Ziffern für die Leistungen aus der sozialen Versicherung zu stellen. Man wird hierbei auf Individualstatistik, Zahl der Unterstützten und deren Eigenschaften verzichten müssen, weil hier in der Tat ganz unausgleichbare Verschiedenheiten bestehen, deren Ueberwindung der Reichsstatistik 1885 nicht gelungen ist und die voraussichtlich niemals gelingen wird. Dagegen kann sehr wohl auf Grund einheitlicher Formulare ermittelt werden der Gesamtaufwand der Armen- und Krankenpflege, geschieden in offene und geschlossene Pflege, nicht aber in laufende und vorübergehende. Die geschlossene ist leicht in Anstalten für die verschiedenen Klassen von Bedürftigen nach Alter, Geschlecht und Gesundheit zu gliedern, ebenso der dafür gemachte Aufwand. Hierbei würde es von

großem Interesse sein, die Verwaltungskosten, die Grunderwerbs- und Baukosten und die Betriebskosten kennen zu lernen. Die Arbeiten von Guttstadt und Grotjahn, die Einzelarbeiten in dem Handbuch für Krankenpflege, sowie auch die Einzelveröffentlichungen wie die in dem Geschäftsbericht des Zentralkomitees für die Tuberkulosebekämpfung, des Komitees für die Krüppelfürsorge usw. können hier eine gute Handhabe geben. Von sehr großem Wert wäre es auch, einmal das in Deutschland vorhandene Stiftungsvermögen und seine regelmäßigen Zuflüsse, sowie die Verteilung auf Stadt und Land kennen zu lernen. Hier bieten die regelmäßigen Veröffentlichungen des Bayerischen Statistischen Landesamts in seiner Zeitschrift eine recht gute Grundlage. Eine solche Erhebung regelmäßig in Zeitabschnitten von Jahrfünften oder allenfalls auch Jahrzehnten zu veranstalten, muß als eine wertvolle, ja fast notwendige Aufgabe der Statistik bezeichnet werden, der aber in ihrem vollen Umfange nicht private Vereinigungen, sondern nur eine Behörde gewachsen ist. Mir scheint hierzu vor allem das dem Reichsamt des Innern unterstellte Kaiserliche Statistische Amt berufen zu sein. Es hat in seinen bisherigen, auf anderen Gebieten liegenden Veröffentlichungen seine Befähigung zur Leitung solcher Erhebungen glänzend bewährt. Münsterberg.

Errera, Paul (Prof.), Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. XX—460 SS. M. 12,60. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 7.)

Höft, C. (Senator), Die Verwaltung der Stadt Altona. Neue Ausg. Altona, J. Harder, 1909. 8. 56 SS. M. 1.—.

Jordan, Erich, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854. (Teil I, Abschnitt 2.) Diss. (Berlin, Emil Ebering, 1909.) gr. 8. S. 69—158.

Lebon, André (ancien ministre), Das Verfassungsrecht der französischen Republik. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. VII—205 SS. M. 5,95. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 6.)

Le Mang, Richard, Der deutsche Nationalverein (1859—1909. Ein Gedenkblatt.) Berlin, Buchhandlung der Nationalliberalen Partei (1909). gr. 8. 115 SS. mit 1 Bildnis u. 1 Taf. M. 2.—.

Michel (Reg-R.), Die Gemeindeordnung und die Bezirksordnung für das Königreich Württemberg nebst den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1909. gr. 8. VIII—1255 SS. M. 22,80.

Pabst, Ernst, Die Sanktions- und Publikationsfrist für Gesetze nach deutschem Reichs- und Landesstaatsrecht nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen ausländischer Verfassungen. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. X—102 SS. M. 2,50.

Schlesinger, Erich, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Berlin, W. Süsserott (1909). 8. XIV—442 SS. M. 6.—.

Wilhelm, Walther W. (Referendar), Die Reichsbank. (Eine verwaltungsrechtliche Studie.) Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. gr. 8. IX—83 SS.

Chasles, Pierre, Le Parlement russe. Son organisation. Ses rapports avec l'empereur. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 222 pag.

Goodnow, Frank Johnson, Municipal government. New York, Century Co., 1909. 8. IX—401 pp. $ 3.—.

Masterman, J. Howard B., Parliament and the people: a course of lectures delivered in the Royal Gallery of the House of Lords in May, 1909. London, Headley, 1909. Cr. 8. 132 pp. 1/.6.

Muirhead, John H., By what authority? The principles in common and at issue in the Reports of the Poor Law Commission. With an introduction by Sir Oliver Lodge. London, P. S. King & Son, 1909. 8. VI—90 pp. 2/.—.

Poor Law Acts, The. 1894—1908. Revised and annotated by H. Davey. London, Hadden Best, 1909. 8. 400 pp. 12/.6.

Veldman, H. S., Het Nederlandsche gemeenterecht aan de gemeentewet ontleend. Groningen, J. B. Wolters, 1909. gr. 8. VIII—168 blz. fl. 2,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Schuppius, Richard (Arzt), Klimatische Einwirkungen im Lichte der Statistik. Diss. Berlin, Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (1909). 8. 28 SS.

Deutsches Reich.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1907. Leipzig (Duncker und Humblot) 1907. 903 SS.

Der Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig unterscheidet sich von den Verwaltungsberichten vieler anderer Städte dadurch sehr zu seinem Vorteil, daß er einen vom Oberbürgermeister den Stadtverordneten vorgetragenen geschichtlichen Rückblick über das Berichtsjahr und Ueberblick über das laufende Jahr als Einleitung enthält. Solche von berufenster Stelle gegebenen Uebersichten über die Ergebnisse und die Tätigkeit des abgelaufenen Jahres haben den großen Wert leichter und richtiger Orientierungsmöglichkeit. Wenn dann noch, wie es für Leipzig der Fall ist, ein gutes alphabetisches Sachregister hinzukommt, ist die Benutzung selbst eines so starken Bandes, wie es der Leipziger Verwaltungsbericht ist, wesentlich erleichtert. Ein Wort der Anerkennung verdient auch die Ausstattung des Bandes und besonders der Umstand, daß der Band fertig gebunden ausgegeben ist, was in der Stadt des Buchdruckes und Buchhandels allerdings beinahe als selbstverständlich erscheint.

Auf den Inhalt einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur das eine sei bemerkt, daß die Abschnitte bisweilen reichlich viel nackte Geschäftsstatistik enthalten, und daß Abschnitte, wie die tabellarischen „Ergebnisse der Wohnungserhebung vom 1. Dezember 1905“ oder die „Viehzählung vom 2. Dezember 1907“ den Charakter des Berichtes als städtischen Verwaltungsbericht stark beeinträchtigen. Hellmuth Wolff.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgegeben vom Herzoglichen Statistischen Amt. Heft XXIII. 1908. 143 SS.

Der neue Band der braunschweigischen Landesstatistik enthält die Bearbeitung zweier Ergebnisse aus der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 über die katholische Bevölkerung im Herzogtum Braunschweig und über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach der Muttersprache; weiter die Darstellung einer am 1. Januar 1908 vorgenommenen Erhebung über die Gast- und Schankwirtschaften, für die zum Vergleich zwei frühere Erhebungen (von 1879 und von 1893) herangezogen worden sind, und über die alkoholfreien Gast- und Schankwirtschaften sowie die Flaschenbierhandlungen im Gebiete des Herzogtums.

Diesen drei Studien, die sämtlich vom Vorstand des Amtes, F. W. R. Zimmermann, bearbeitet worden sind, ist eine Uebersicht der Beobachtungsergebnisse der meteorologischen Stationen im Herzogtum Braunschweig für die Jahre 1906 und 1907 von Forstassessor Dörr vorangestellt. Hellmuth Wolff.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom K. Statistischen Landesamt. Heft 74. Die bayerischen Kreisfinanzen. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1909. Lex.-8. 63—77 SS. M. 4.—.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. 59. Bd. 1. Heft. Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung für das Wirtschaftsjahr 1907. Darmstadt, G. Jonghaus (1909). Lex.-8. VIII—33 SS. M. 1.—. — 59. Bd. 2. Heft. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit während des Geschäftsjahrs 1908. Ebenda (1909). Lex.-8. 41 SS. M. 0,80.

Denkschriften des statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf. 1. Heft. I. Die städtische Arbeitslosenbeschäftigung in Düsseldorf 1908/09. II. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Düsseldorf, L. Voss und Cie, 1909. Lex.-8. 17 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Ergebnisse der Wohnungsaufnahme in westfälischen Städten vom 1. Dezember 1905. Teil II. (Schluß.) Münster i. W., Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, 1909. fol. 44 SS. (Westfälischer Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens.)

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamte. Generalregister. Bd. 1 (A bis K). — 2 (L bis Z). Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. XVI—460, 497 SS. M. 10,80.

Statistik, Charlottenburger. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt. 22. Heft. Stand und Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1906—1908. Charlottenburg, Carl Ulrich & Co., 1909. Lex.-8. IV—83 SS. M. 1,50.

Frankreich.

Notes sur Paris. À l'occassion du cinquantenaire de la Société et de la douzième session de l'Institut international de statistique. (Société de statistique de Paris.) Nancy, impr. Berger-Levrault et Cie, 1909. 8. LXVI—220 pag.

Oesterreich-Ungarn.

Budapest székes főváros Statisztikai Évkönyve. Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. IX. Jahrgang 1906. Redigiert von Gustav Thirring. Kommissionsverlag von Puttkammer und Mühlbrecht. Berlin 1908. 360 SS.

Das Statistische Jahrbuch von Budapest bringt in 307 Tabellen ein außerordentlich vollständiges Bild vom Wirtschafts- und Verwaltungsleben der Stadt. Entsprechend ihrer Bedeutung nehmen Bevölkerungsstatistik und Wohnungsstatistik den größten Platz ein. Wir wollen hieraus nur einige Tabellen hervorheben, die in der deutschen Kommunalstatistik noch selten sind: Beruf der Eheschießenden; Geburten nach dem Alter der Eltern, Geburten nach dem Beruf der Eltern; Fruchtbarkeit der Ehen; Sterblichkeit nach Wohlstand, Sterblichkeit nach der Höhenlage der Wohnungen; Bildungsstand der Zu- und Fortziehenden; und aus der Wohnungsstatistik: die gesellschaftliche Stellung des Familienhauptes verglichen mit der Größe der Wohnung.

Von den übrigen Abschnitten seien nur noch die über Industrie, Handel und Verkehr, dann die über das Unterrichtswesen, die Steuern

und den kommunalen Haushalt genannt, um wenigstens ein ungefähres Bild von dem bedeutenden Umfang der statistischen Berichterstattung dieses Jahrbuches erkennen zu lassen. Hellmuth Wolff.

Gürtler, Alfred (Priv.-Dozent), Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II. 1753—1790. Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. XV—152 SS. mit 11 Tabellen. M. 6.—.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. X. Bd. 2. Heft. Direkte Steuern in Böhmen in den Jahren 1901 und 1904 und Zuschläge zu denselben für Zwecke der territorialen Selbstverwaltung, sowie Gemeinde-Getränkeauflagen und -Mietzinssteuern im Jahre 1901. Prag, J. G. Calve, 1909. Lex.-8. VI—CXVI—143 SS. M. 6.—. — XI. Bd. 2. Heft. Machalický, Joh. (Dir.), Statistik der Erzeugung und des Verbrauches von Kohle im Königreich Böhmen für die Jahre 1880, 1885, 1890 bis 1907. Ebenda 1909. Lex.-8. III—XX—33 SS. M. 1,60.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 83. Bd. Heft I. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft: Analytische Bearbeitung. Summarische Daten für das Reich, die Verwaltungsgebiete und Länder, nebst Anhang, enthaltend Uebersichten nach natürlichen Gebieten. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1909. 4. II—XLV—65 SS. M. 3,40. — 86. Bd. Heft II. Statistik der Unterrichtsanstalten für das Jahr 1905/1906. Ebenda 1909. 4. II—XLVI—323 SS. M. 11,20.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe Volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXIX. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1908. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 4. LXXX—62 blz. fl. 0,25.

Schweiz.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Dritter Jahrgang 1907. Zürich, Kommisionsverlag Rascher & Co. 221 SS.

Das nun zum dritten Male vorliegende Statistische Jahrbuch der Stadt Zürich enthält auch in diesem Jahre außer dem tabellarischen Teil wieder einige Abhandlungen, und zwar über den Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung am 1. Dezember 1907; über die Bautätigkeit im Jahre 1907 und über die Handänderungen von Liegenschaften im gleichen Jahr. Die Statistik der Stadt Zürich beansprucht dadurch besondere Beachtung, daß sie über das Gebiet der Stadt hinausgreift und den ganzen stattlichen Ring von Vororten, der um die Hauptstadt des Kantons Zürich gelagert ist, in ihre Darstellung einbezieht. Das meiste Interesse dürfte das Resultat in der Darstellung der Handänderungen von Liegenschaften für die Umgebung Zürichs beanspruchen, daß der Boden in den Arbeiterwohnorten im allgemeinen nicht billiger ist als in den Villenorten um Zürich. Wo so wichtige Resultate gewonnen werden können, ist die Ausdehnung der Kommunalstatistik auf die Nachbarschaft, von der Zentralgemeinde auf die Nachbargemeinden, gewiß begrüßenswert.

Der Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung, Ende November 1908. 45 SS.

Die gründliche Studie bringt einen neuen Beleg für den chronischen Wohnungsmangel in Zürich; schon seit 4 Jahren ist die Zahl der leer-

stehenden Wohnungen nicht über 0,4 °/₀ des Gesamt-Wohnungsbestandes hinausgekommen. In der Tat ein trübes Bild, das den im Oktober 1907 gefaßten Beschluß kommunalen Wohnungsbaues begreiflich macht.

Hellmuth Wolff.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenöss. Departements des Innern. 166. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1908. Bern, A. Francke, 1909. Lex.-8. 13—17 SS. mit 2 farbigen Karten. M. 1,50.

Luxemburg.

Großherzogtum Luxemburg. Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft XIX. Der Viehstand des Großherzogtums nach der Viehzählung vom 2. Dezember 1907. Luxemburg, Druck von Charles Beffort, 1909. gr. 8. 84—27 SS.

13. Verschiedenes.

Koteljinikow, A., Die Geschichte der Ausführung und Verarbeitung der allgemeinen Volkszählung vom 28. Januar 1897. St. Petersburg 1909. 124 SS. 8°. (Russisch.)

Der Verfasser ist seit Jahren durch wissenschaftliche Arbeiten, Uebersetzungen und als Statistiker bekannt. Als letzterer hat er sich auch mit der Geschichte und der Ausführung der allgemeinen russischen Volkszählung vom 28. Januar 1897 genauer vertraut gemacht. In seiner kleinen interessanten Arbeit, gibt er uns in gedrängter guter Form ein anschauliches Bild von der Geschichte sowie von der Verarbeitung des durch die erste, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten angeordneten Volkszählung in Rußland gewonnenen Materials. Leider (doch meines Erachtens im großen und ganzen wohl gar zu pessimistischer Weise) kommt der Autor zur Ansicht, daß die ca. 8 Mill. Rbl., welche die Durchführung der allgemeinen Volkszählung beanspruchte, völlig unproduktiv verwandt seien. Bei größerer Oeffentlichkeit der ganzen Zählungsangelegenheit und größerer Wissenschaftlichkeit bei der praktischen Durchführung der Zählung hätten allerdings ungleich zuverlässigere Resultate erzielt werden können. Auch bei dieser Gelegenheit zeigte sich bei uns ein auffallender sehr bedeutender Mangel an wissenschaftlich ordentlich vorgebildeten Nationalökonomen und Statistikern. Speziellere wissenschaftliche Bildung wird bei uns leider selbst seitens der gebildeten staatlichen Behörden, Stadtverwaltungen u. dgl. — wie man z. B. bei Bewerbung um Stellen und im Amt beobachten kann — viel zu wenig geschätzt und honoriert, weil bei uns meist wissenschaftlich nicht sehr gründlich gebildete, der Wissenschaft jedenfalls nicht sehr nahe stehende Praktiker, die Leitung der geschäftlichen Angelegenheiten in den Händen haben.

Die Volkszählung und Verarbeitung des gewonnenen Materials fand meist durch der Statistik fernstehende Personen statt. Andererseits hätte sich natürlich die Zählung einer Bevölkerung von ca. 130 Mill. Menschen bloß durch Statistiker, auch selbst bei Vorhandensein eines ungleich größeren gehörig gebildeten Beamtenpersonals als des unsrigen, kaum durchführen lassen. Eine bessere Leitung und Kontrolle durch gehörig vorgebildete zuverlässige Personen wäre aber im Grunde doch erforderlich gewesen.

Im allgemeinen wurde die Volkszählung mit nicht genügender wissenschaftlicher Vorsicht und Exaktheit durchgeführt, und zwar durch wenig gebildete Personen. Das Publikum war im ganzen für die Zählung zu wenig, ja garnicht vorbereitet.

Es klingt fast unglaublich, daß bei der Zählung in manchen Fällen falsche Angaben über die Konfessionszugehörigkeit gemacht wurden und daß Irrtümer wie die weiter angegebenen, stattfinden konnten. Lehrer wurden als Analphabeten aufgeführt, zweijährige Kinder als verheiratet, der ufasche Gouverneur als zu einem Artell gehörig. Im Gouvernement Moskau sollte es nomadisierende Kalmücken geben, im Poltawaer Gouvernement sollte die Bevölkerung zu 20 Proz. aus Tataren bestehen usw. Noch ähnliche Kuriosa könnten angeführt werden.

Mit dem Gefühl der Sicherheit kann sich wenigstens der Gebildete und besonders der Statistiker, der Daten der ersten Volkszählung nicht bedienen. In gewissem Grade fehlt jenes Gefühl allerdings auch bei anderen statistischen Daten, wenn man weiß, daß selbst Behörden manche Ziffern, die zum Teil nicht zu beschaffen sind, irgendwie arbiträr ergänzen, fingiert erhalten usw.

Die Korteljinikowsche Arbeit wird mit Interesse gelesen.

Infolge der ungeheuren Aufgabe, die eine russische Volkszählung bildet, unseres Kulturzustandes, des teilweisen Mangels an geeigneten Kräften, an Erfahrung usw. sind gewisse vorliegende Irrtümer auch zum Teil zu entschuldigen.

Mögen unsere weiteren Zählungen ungleich korrektere Resultate als die erste ergeben und möge sich auch bei uns in Rußland in maßgebenden Kreisen und überhaupt der Gedanke mehr geltend machen, daß wir bei größerer Wertschätzung der Wissenschaft und bedeutenderer Anwendung derselben, dem hohen Ziele der Erkenntnis der Wahrheit in ungleich bedeutenderem Maße als bisher näherkommen würden.

Dr. Gustav Sodoffsky.

Drigalski, v. (Stadtarzt), Aufgaben der Kommunalhygiene. Vortrag. Leipzig, F. Leineweber, 1909. 8. 26 SS. M. 0,70. (Aus: Gesundheit.)

Haeckel, Ernst, Arbeitsteilung in Natur und Menschenleben. Vortrag. Leipzig, Adolf Kröner, 1910. gr. 8. 54 SS. M. 1.—.

Kindermann, Carl (Prof.), Die Führer im moderen Völkerleben, ihr Grundcharakter, ihre Erziehung, ihre Aufgaben. Stuttgart, Eugen Ulmer (1909). gr. 8. IX—348 SS. M. 6.—.

Margolius, H., Wahre Konstitution. Der Weg zum Frieden der Völker. Prag, Carl Bellmann, 1909. gr. 8. V—292 SS. M. 4.—.

Nagel, Oskar, Die Welt als Arbeit. Grundzüge einer neuzeitlichen Welt- und Lebensanschauung. Stuttgart, Franckh, 1909. 8. 208 SS. M. 1,80.

Peez, Alexander v., England und der Kontinent. 2., umgearb. Ausg. Wien, Carl Fromme, 1909. Lex.-8. 51 SS. M. 1,25.

Roeder, Fritz, Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayerischen Heeres. Ein Beitrag zur staatlichen Submissionspolitik. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. XII—178 SS. M. 4,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 92.)

Rubin, J. (Assist.-Arzt), Grundzüge der internen Arbeiterversicherungs-Medizin. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VI—224 SS. M. 4,50.

Städtepolitik, Ostmärkische. Ein Zukunftsbild von einem Deutschen. Lissa i. P., Oskar Eulitz, 1909. 8. 47 SS. M. 0,80.

Stöwesand, Walther, Die Kriminalität in der Provinz Posen und ihre Ursachen. Diss. Halle a. S., W. Hendrichs. 1909. 8. 33 SS.

Meeus, Fr., Des origines de l'anthropologie criminelle. Gand, impr. A. Vander Haeghen, 1909. 8. 40 pag.

Grispigni, Filippo, La odierna scienza criminale in Italia. Milano, Società editrice libraria, 1909. 8. 44 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 24e année, V, septembre 1909: La crise du chancelier en Allemagne, par Paul Matter. — Proudhon, père de l'anarchie, par Maurice Lair. — Le problème agraire en Espagne: Andalousie et Galice. I. Andalousie, par Angel Marvaud. — Suez et Panama, par J. Aulneau. — Les projets de réforme des impôts sur les boissons en Allemagne: vin, bière, alcool, par Lugagne. — Les projets de réforme des droits de succession et des droits sur les tabacs en Allemagne, par L. Delaygue. — La richesse de la France, par Raphaël-Georges Lévy. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, août 1909: France: Les contributions directes et les taxes assimilées. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail, etc., soumis en 1908 aux exercices des agents des contributions indirectes. — Allemagne: Le développement du bien être. — Égypte: Le commerce extérieur en 1908. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, Septembre: Comment on peut relever le taux des salaires, par G. de Molinari. — L'État socialiste, par Paul Bonnaud. — L'enquête sur la banque d'Allemagne, par Arthur Raffalovich. — La loi sociale, par René Rauline. — Le régime des alcools en Italie, par Edoardo Giretti. — Une récente conception de la monnaie, par Rouxel. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52e Année, 1909, N° 8, Août: Enquête sur le prix des denrées alimentaires, depuis un quart de siècle, dans soixante-dix lycées, par E. Levasseur. — Les mouvements des fonds d'États des grands pays, par A. Neymarck. — Les migrations internes dans quelques grandes villes, par Paul Meuriot. — etc. — N° 9, Septembre: Fécondité française, par Ch. Bournisien. — Statistique de la propriété communale dans la zone montagneuse de l'Aude, par le Comte de Roquette-Buisson. — Statistique de la propriété communale dans la zone montagneuse des Pyrénées-Orientales, par le Comte de Roquette-Buisson. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 89 et 90, 1er—16 septembre 1909: La récente enquête de la Société des agriculteurs de France sur les causes de l'abandon des campagnes, par René Lavollée. — La culture intensive et les conditions de la main-d'oeuvre agricole dans les fermes industrielles de l'Ile-de-France, par H. Hitier. — L'émigration temporaire agricole, ses causes, ses modes, ses effets, par H. de Boissieu. — Le devoir social du propriétaire exploitant dans le Sud-Ouest de la France, par A. Rendu. — Enquête monographique sur la désertion des campagnes: Commune du Vigen (Haute-Vienne), par A. Delor. — Commune de la Ferrière-de-Flée (Maine-et-Loire), par le Baron de Villebois-Mareuil. — L'admission aux bénéfices de l'association des ouvriers et employés d'une importante industrie anglaise, extraits d'un discours de W. H. Lever. — Le problème de la jeunesse ouvrière en Autriche, par Louis Rivière. — etc.

Revue générale d'administration. 32e Année, août 1909: La petite ville française, par Paul Meuriot. — L'Inde, sa condition actuelle (suite), par Édouard Clavery. — etc.

Revue d'Économie Politique. 23e Année, Nos 8—9, Août-Septembre 1909: La cherté de l'argent et les mesures pour simplifier la circulation monétaire en Allemagne, par B. Mehrens. — La maternité et l'évolution capitaliste (suite), par Jan.-St. Lewinski. — Les associations agricoles en Portugal, par D. Luiz de Castro. — La question des villes, par J.-W. Petavel. — etc.

Revue International de Sociologie. 17e Année, N° 8—9, Août-Septembre 1909: Le septième Congrès de l'Institut International de Sociologie, par René Worms. — Organisation corporative et naissance de la liberté du travail, par Maxime Kovalewsky. — Le

peuple tessinois, par Ed. Platzhoff-Lejeune. — France (août 1908—août 1909), par Alfred Lambert. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 392, October 1909: The land, the landlords, and the people, by J. Ellis Barker. — British an German armaments, by (Captain) Cecil Battine. — Indian students in England, by Kenneth E. Kirk. — Ireland's need, by Stephen Gwynn. — On the road in Corsica, by Rose M. Bradley. — The educative value of the modern museum, by Sir Walter Gilbey. — Ab occidente ad orientem: an impressionist study en route to India, by Lord Killianin. — Work for the wealthy unemployed, by Katharine Bathurst. — The missing essentials in economic science (concluded), by W. H. Mallock. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIII, Part IV, No. 238, October 1909: Notes on mortality and life assurance in India, by A. T. Winter. — On formulas for the force of mortality, by Duncan C. Fraser. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXII, Part 3, 30th September 1909: Great Britain's capital investments in other land, by George Paish. — Rupee prices in India, 1870 to 1908, by Fred. J. Atkinson. — Report of the Census Committee, 1908—09. — A practical method of estimating the velocity of circulation of money, by Irving Fisher. — A statistical note on birth registration in Scotland previous to 1855, by G. T. Bisset-Smith. — etc.

Review, The Contemporary. No. 526, October, 1909: The taxation of capital, by F. W. Hirst. — The Berlin labour exchange, by Eulenspiegel. — Slave labour on cocoa plantations, by Joseph Burtt. — etc.

Review, The Fortnightly. N°. 514, October, 1909: Mr. Edward Henry Harriman, by Burton J. Hendrick. — "Baby Navies": The colonies' plunge, by Archibald Hurd. — etc.

Review, The National. No. 320, October 1909: The real reason for rejecting the Budget, by Verax. — A plea for the limitation of speeches, by Cecil Harmsworth. — The Peers and the situation, by a Member of the House of Lords. — A Canadian experiment, by F. A. Acland. — Child friends, by Miss Marsh. — Protection, free trade and unemployment, by L. L. Price. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1908—1909: An analysis of our trade with Germany, by Barnard Ellinger. — The rating of land values, by J. Rooke Corbett. — The importance of afforestation and its possibilities, by (Prof.) F. E. Weiss. — The progress of tropical medicine, by Sir Rubert W. Boyce. — Depression in trade and its causes, by W. T. Hesketh. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 36: Die internationale Stellung Siams. — Die administrativen Bestimmungen des neuen Zolltarifs der Vereinigten Staaten. II. — etc. — Nr. 37: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im ersten Semester 1909. — Argentinien als Absatzgebiet. — etc. — Nr. 38: Zuckerexport und Agrumenimport über Triest, von Rudolf Sukup. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XV, Heft 1, ausgeg. im August 1909: Statistik der am 2. Juni 1908 in Wien leergestandenen Wohnungen und Betriebsräume. — Darstellung der Besteuerungsgrundlage der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften f. d. J. 1905, 1906 und 1907. — Statistik über die Erwerbssteuer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der Betriebsperiode 1906/07, beziehungsweise i. J. 1907. — Finanzwachstatistik für 1908. — Statistik der bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren, beziehungsweise zugestandenen Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen für d. J. 1906. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, Heft VIII, August 1909: Industrielle Verhältnisse in Ungarn im Jahre 1908. — Gewerbliche Unfälle in Ungarn im Jahre 1907. — Die ungarische Forstwirtschaft. — Arbeiterschutz und Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1908. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 14, 1909, VIII, August-Heft: Streiflichter aus dem Bereiche der letzten 25 Jahre österreichischer Ehelösungsstatistik, von Karl Ritter von Englisch. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1907, von Alfred Korompay. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. X, Nr. 9, September 1909: Häufigkeit und Arten der Kinderarbeit in Böhmen. — Arbeitsverhältnisse im k. und k. See-Arsenal und Marine-Land- und Wasserbauamt in Pola im Jahre 1908. — Arbeitskonflikte im Jahre 1907 (Ungarn). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Vol. XXXIX, N. 2, Agosto 1909: Il programma di statistica agraria all' istituto internazionale di agricoltura, di Carlo Dragoni. — La legge sulle tabelle dei salari per la determinazione dell' indennità negli infortuni delle solfare di Sicilia, di P. Colajanni. — L'imposta sul prodotto dei terreni e la piccola proprietà rurale in Italia, di Ettore Lolini. — Sulla distribuzione per salario dei minatori di carbone nel Belgio (1896—1900), di Publio Mengarini. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVII, N° 7—8, Luglio-Agosto 1909: L'Inghilterra povera. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XIII, Fasc. III—IV, Maggio-Agosto 1909: Scienze giuridiche e science sociali, di B. Brugi. — L'aspetto soggettivo del movimento della popolazione nei principali sistemi socialisti teorici, di G. Sensini. — Il cristianesimo e la questione sociale, di G. Salvadori. — Vicinie e comuni, di G. Luzzatto. — La protezione dell' infanzia nella nuova legislazione svizzera, di B. Bertoni. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58° jaarg., 1909, September: De Zwitsersche bondsspoorwegen in 1908. Financieele resultaten, door van den Wall Bake. — Eenige cijfers betreffende de sterfte van kinderen beneden het jaar in Nederland, door H. W. Methorst. — etc. — October: Verbetering onzer wettelijke ongevallenverzekering, door G. A. de Graag. — Loop der grondwaarden in het eiland Overflakkee en Goedereede over een twintigjarig tijdvak (1887—1907), door C. J. H. van den Broek. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 166, Octobre 1909: Chez les bons Patagons. Souvenirs d'Amérique, par T. Chapuis. (Troisième et dernière partie.) — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 11/12: Zur Frage der Organisation des Handwerks in Oesterreich und Deutschland, von Hans Gyr. (Schluß.) — Zur politischen Entwicklung Finnlands, von M. Martna. (Schluß.) — Zur Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben, von Paul Gygax. — Zur Methode der Arbeitszeitstatistik. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, Oktober 1909: Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Vorentwurfe des schweiz. Strafgesetzbuches und die Jugendgerichte, von A. Geser-Rohner. — Wirtschaftliche Tagesfragen: Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Luftschiffes — Moderne Schutzzollpraktik — Moderner Tulpenschwindel — Börse und Landwirtschaft — Die Landwirtschaft von Nieder-Oesterreich, etc., von Sempronius. — Bilder aus der schweizerischen Heimarbeit, von Jakob Lorenz. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 45, 1909, Bd. I, Lieferung 5: Eidgenössische Betreibungsstatistik pro 1902. — Die Ergebnisse der Turnprüfung bei der Rekrutierung vom Herbste 1907. — Die Heimarbeit im Kanton St. Gallen, von Paul Gross. — Die aargauische Hausindustrie, von E. Näf. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6° Année, Vol. III, N° 3, Septembre 1909: L'importance économique de la chasse de France, par Maurice Lair. — Les dettes des villes allemandes, par Otto Most. — Les titres au porteur perdus ou volés et le droit, par Pierre Guébhard. — Les organisations patronales allemandes, par Friedrich Hertz. — L'évolution des banques françaises et le crédit à l'exportation, par Pierre Clerget.

— Du coefficient de l'annuité successorale, par Émile Chatelain. — Les derniers actes du partage de l'Afrique, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXIV, No. 2, September, 1909: Chinese and Japanese in America: Chinese and Japanese immigrants, by Chester H. Rowell. — The Japanese problem in California, by Sidney G. P. Coryn. — Un-American character of race legislation, by Max J. Kohler. — Moral and social interests involved in restricting oriental immigration, by Thomas L. Eliot. — The problem of oriental immigration in the State of Washington, by Herbert H. Gowen. — Chinese labor competition on the Pacific Coast, by Mary Roberts Coolidge. — Sources and causes of Japanese emigration, by Yosaburo Yoshida. — etc.

Magazine, The Bankers. 63rd Year, September 1909: The big banks of to-day. IV. The Scottish group, by W. R. Lawson. — The city of New York and its bondholders, by Judson G. Wall. — Banks and railroads, by Charles W. Stevenson. — The numerical system for the transit department and accounts current, by Charles W. Reihl. — St. Louis after a hundred years. — The growth of American investments in Mexico, by George D. Cook. — Agricultural development of the Mexican west coast. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXIV, Number 3, September, 1909: Rousseau's political theories, by W. A. Dunning. — Municipal government in Porto Rico, by W. F. Willoughby. — The Attorney General and the Cabinet, by H. B. Learned. — The wheat situation in Washington, by A. Berglund. — Capital and interest, by Irving Fisher. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 6, Heft 4, Juli u. Aug. 1909: Die Anlage zur Mehrlingsgeburt beim Menschen und ihre Vererbung (Forts.), von Wilh. Weinberg. — Der Einfluß von Fruchtbarkeit, Sterblichkeit und Konstitutionskraft auf den Heeresersatz nach Wohndichtigkeit, sozialer Stellung und Beruf, von Walter Claassen. — Stadt und Land als biologische Umwelt, I, von J. H. F. Kohlbrugge. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 29, Heft 2, September-Heft 1909: Der nationale Besitzstand und die Bevölkerungsbewegung in Mähren und (österr.) Schlesien, von (Prof.) Hugo Herz. — Die Soziallehren der christlichen Kirchen. III. Der Protestantismus. I. Das soziologische Problem des Protestantismus (Schluß), von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Der Ausbau der Sozialversicherung in Oesterreich, I, von Friedrich Gaertner. — Die Entwicklung der französischen Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalanlage, von Eugen Kaufmann. — Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages, I, von (Magistrats-R.) P. Wölbling. — Zur Psychophysik der industriellen Arbeit, IV (Schluß), von (Prof.) Max Weber. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Bd. 3, Heft 1, 1909: Krupp-Studien, von (Prof.) Richard Ehrenberg. III: Die Frühzeit der Krupp'schen Arbeiterschaft.

Bank, Die. 1909, Heft 10, Oktober: Der Kursstand der deutschen Anleihen, von Alfred Lansburgh. — Börsen-Boom, von Ludwig Eschwege. — Die Beseitigung der Anarchie in der Kapitalverwaltung, von A. L. — Die Organisation der französischen Depositen-Großbanken, von Eugen Kaufmann. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, 1909, Nr. 18: Aus der neuesten Berufszählung, III, von J. Silbermann. — Verwaltungsreform und Volkswirte, von Erhard Hübener. — Volkswirtschaftliche Abende, von (Handelskammersekretär) Blaustein. — etc. — Nr. 19: Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag. Seine Organisation, sein Wirken und seine Bedeutung, von Henze. — Volkswirte in der Kommunalverwaltung (Städtischer Finanzdirektor — Kommunalreferendare), von Krüger und Erich Simon. — etc.

Export. Jahrg. XXXI, 1909, Nr. 38: Deutschland und die Vereinigten Staaten

auf den amerikanischen Märkten. — etc. — Nr. 39: Deutschenhetze in Italien, von Jannasch. — etc. — Nr. 40: Zum neuen amerikanischen Zolltarif. — etc. — Nr. 41: Deutschland und die amerikanische Zollpolitik. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 26, 1909, Bd. 2: Ueber die Finanzen von Byzanz, von (Prof.) Andr. M. Andreades. — Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Gebühr, von Ernst Toepfer. — Die Organisation des Kommunalkredits in der Rheinpfalz, von Alfred Rosenbusch. — Eine neue städtische Anleiheform, von G. Schanz. — Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig in den Jahren 1887/1906, von (Geh. Finanz-R.) F. W. R. Zimmermann. — Die Zündholzbesteuerung in Frankreich, von M. Weigert. — Das Finanzwesen Italiens in den Jahren 1904—1908, von Costantino Bresciani. — Die Reichseinnahmequellen Rußlands, von Gustav Sodoffsky. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von (Geh. Oberfinanzr.) O. Schwarz. — Durchschnittsbelastung der Erbschaften in Deutschland, England und Frankreich, von R. E. May. — Die preußische Einkommen- und Ergänzungssteuernovelle von 1909, von (Geh. Reg.-R.) Maatz. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 138, Heft 1, Oktober 1909: Volksvermögen und Steuerdeklaration, von R. E. May. — Weshalb baut Deutschland Kriegsschiffe? Von Hans Delbrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVIII, Nr. 38: Der Konflikt in der schwedischen Zelluloseindustrie, von Tänzler. — Der Massenausstand in Schweden, IV. — etc. — Nr. 39: Die Goldgewinnung im Jahre 1908. — etc. — Nr. 40: Zur Lage der deutschen Baumwollindustrie, von Heinrich Semlinger. — etc. — Nr. 41: Zur wirtschaftlichen Lage, von Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 42: Der neue amerikanische Zolltarif, von C. A. Zakrzewski. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 10, Oktober 1909: Die Auslegung des Hepburn-Aktes, von F. E. Junge. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Oktober 1909: Zentralisation der christlichen Bauernvereine, von Karl Müller. — Zur Besserung der Lage der landwirtschaftlichen Güterbeamten, von H. Mankowski. — Zur Reform des öffentlichen Armenwesens in Elsaß-Lothringen, von J. Weydmann. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. IV, 1909, Nr. 9: Ueber Berufsnervosität, ihre Entstehung und Verbreitung. Vortrag, von (Prof.) Windscheid. — Tuberkulosefürsorge in einem Landkreise, von (Kreisarzt) Romeick. — Die Säuglingsfürsorgestellen der Stadt Berlin im Verwaltungsjahr 1907/08, von Gustav Tugendreich (Forts.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. Nr. 17/18, 20. September 1909: Der neue amerikanische Zolltarif, von Borgius. — Das neue Zollregime in der amerikanischen Union, von —o—. — Deutschland und der schwedische Generalstreik, von —t—. — Der englische Freihandel, von Br. — etc. — Nr. 19: Zuziehung kaufmännischer Kreise beim Abschluß von Handelsverträgen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 19/20: Grundriß zu einem System der theoretischen Nationalökonomie, von Conrad Schmidt. — Der wirtschaftliche Wiederaufschwung in den Vereinigten Staaten, von Max Schippel. — Die bayrische Steuerreform, von Johannes Timm. — Die Bedeutung der Haushaltungsstatistik für die Gewerkschaften, von Johannes Heiden. — Zum Projekt der Witwen- und Waisenfürsorge, von Friedrich Kleeis. — etc. — Heft 21: Grundriß zu einem System der theoretischen Nationalökonomie, von Conrad Schmidt. — Neue Formen und Methoden im Lohnkampf, von Theodor Leipart. — Das tropische Afrika in der Weltwirtsschaft, von Gerhard Hildebrand. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVII, 1909, No. 1395: Statistik der Aktiengesellschaften. — etc. — No. 1396: Hansabund und Volkswirtschaft, von Ph. Stauff. — etc. — No. 1397: Kapitalsanlage im Auslande. — etc. — No. 1398: Steuererhöhung, Steuerabwälzung, wirtschaftliche Lage. — Hansa-Bund. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 39: Schwache Hände. — Was kostet eine Aktiengründung? Von Taeuber. — etc. — Heft 40: Stadtbetriebe. — Die Selbstkosten, von C. M. Lewin. — etc. — Heft 41: Rubelnot. — etc. — Heft 42: Arbeiter als Unternehmer, von Sigmund Kaff. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 9, September 1909: Nachdruck und Nachdruckshonorar, von Runkel-Langsdorff. — Der XXI. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale. Kopenhagen, 21. bis 26. Juni 1909. (Schluß.) — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Oktober 1909: Türkei. Rückblicke und Ausblicke, von (Generaldirektor a. D. der Anatolischen Bahn) Kurt Zander. — Zur Psychologie der Wünschelrute, von Oskar Pfungst. — Humanität und Inhumanität in der Justiz, von (Senatspräsident) Förtsch. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 7, Oktober 1909: Beiträge zur Rassenphysiologie und Rassenpathologie, von L. Sofer. — Die Kunstsprache als Kulturhebel, von J. Lewy. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 1, Oktober 1909: Deutsch-Amerika, von A. Brandl. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 10, Oktober: Die europäischen Mächte und der Kongo. — Fluß- und Küstenschiffahrt in Westafrika, von D. Kürchhoff. — Kolonialwirtschaft und Nationalwirtschaft, von R. Hermann. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXI, 1909, Heft IX: Ein Vorschlag zur Behandlung der Bagatellschäden in der Feuerversicherung, von v. Haselberg. — Die Arbeiter-Unfallversicherung in England. — Lebensversicherung und Farmerstand. — Zur Durchführung des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. VIII, 1909, Heft 19: Die Unfälle im Fuhrwerksbetriebe, von Carl Hörber. — etc. — Heft 20: Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen, von Otto Prange. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1909, II. Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. II—41 SS. M. 1.—.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 18: Gemeindebetriebe, von Otto Most. — Theorie des Arbeitslohnes, von Franz Oppenheimer. — Die neutralen Ueberseedampfer, von Kreuzkam. — Die deutsche Kaliindustrie, von Abg. Stange. — etc. — Nr. 19: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08, von F. Kühnert. — Theorie des Arbeitslohnes, von Franz Oppenheimer. (Schluß.) — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 52: Der Leipziger Parteitag, von K. Kautsky. — Der schweizerische Heimarbeiterschutzkongreß, von Dionys Zinner. — etc. — Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 1: Klassenkämpfe auf den Sandwichinseln, von Chagrin. — etc. — Nr. 2: Volksernährungsfragen, von A. Lipsius. — Die Lage der Kleinbauern in Schleswig-Holstein, von L. Radlof. — etc. — Nr. 3: Bürgerliche Nationalökonomie, von A. Braun. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 7, Oktober 1909: Die Organisation des Calcium-Carbidhandels in Deutschland, von Walter Le Coutre. (Forts. u. Schluß.) — Der Kaffeehandel, seine Entwicklung und Bedeutung, von Ernst Kaufmann. — Das kaufmännische Bildungswesen in Nürnberg, von Johannes Steindamm. — Der Handel mit Japan, von Hermann Faber. (Forts. u. Schluß.) — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. X, Heft 9, September 1909: Ueber das Recht der Naman und Bergdaman, von C. Wandres. — Das koloniale Verkehrsleben in den englichen Schutzgebieten der Südsee. — Die Lage Ostafrikas, von Chr. G. Barth. — Erforschungen, Erkundungen und Kämpfe in unsern afrikanischen Kolonien 1907/08, von C. Winkler.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, 1909, Heft 1: Die europäischen Gefängnisse im Spiegel amerikanischer Kritik, von Georg Stammer. — Die Familienpflegekolonie zu Sieversdorf i. M., von Elsa von Liszt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. IX, Heft 4, Oktober 1909: Zur Kritik der Reichsversicherungsordnung (Schluß), von (Prof.) Stier-Somlo. — Ergebnisse des VI. Internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft in Wien, von (Prof.) Moldenhauer. — Die Arbeiterversicherung in Rußland, von (Sekretär) Stryk. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Die Reichsfinanzgesetze von 1909.

Von

Professor Dr. **A. Hesse** in Königsberg i. Pr.

Einleitung.

Die Finanzreform des Jahres 1906 hatte dem Reich die erforderlichen Mittel nicht gebracht. Die neuen Reichshaushaltsetats schlossen mit wachsenden Fehlbeträgen ab; die Anleiheschuld stieg weiter und brachte alljährlich neue finanzielle Lasten; die übermäßige Zunahme der schwebenden Schulden erhöhte diese noch und vermehrte die nachteiligen Wirkungen der regelmäßig wiederkehrenden starken Inanspruchnahme des Geldmarktes. Neue unaufschiebbare Ausgaben standen bevor, und ihre Deckung erforderte eine bedeutende Erhöhung der regelmäßigen Einnahmen. Diese materiellen Schwierigkeiten ließen auch die Mängel der formellen Regelung des deutschen Finanzwesens um so klarer erkennen, und die zwingende Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Reichsfinanzwesens trat deutlich hervor.

Auch die Wissenschaft ging auf diese Probleme ein; in Aufsätzen und Vorträgen legte sie die Entwicklungsgeschichte des deutschen Finanzwesens, die Ursachen der Finanznot, Aufgaben und Wege einer Reform dar, näher auf die einzelnen Fragen eingehend, als die Entwürfe der Regierung bekannt wurden [1]. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Reform drang so immer weiter und wurde durch die lebhaften Erörterungen der Presse in alle Kreise des Volkes getragen.

1) Vgl. die Zusammenstellung von Gerloff, Beiträge zur Reichsfinanzreform in diesen Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 37, S. 433.

Aber dieser einmütigen Erkenntnis der Wichtigkeit der Aufgabe entsprach nicht eine einheitliche Meinung über ihre Lösung. In der Frage der Verteilung der Lasten, in der Beurteilung der neuen Steuern gingen die Meinungen sofort weit auseinander. Grundsätzliche Unterschiede und Gegensätze im einzelnen, große und kleine Differenzen trennten sehr bald die Anschauungen, wirtschaftliche Interessen spielten hinein, und der Parteien Gunst und Haß wirkte weiterhin hemmend und verwirrend. Welche dieser widerstreitenden Ansichten und Forderungen sind nun verwirklicht? Das ist die Frage, die sich jetzt erhebt, nachdem das Werk der Finanzreform abgeschlossen ist. Nachdem so viel de lege ferenda diskutiert und geschrieben ist, liegt es nahe, jetzt de lege lata nachzudenken und das Ergebnis kritisch zu betrachten. Das ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen. Am besten beginnen sie mit einer kurzen Darstellung des Ganges der Reformaktion, dann soll auf die Grundgedanken und die Entstehung der einzelnen Gesetze, die Gründe. Gegengründe und Wirkungen eingegangen werden.

I. Der Gang der Reform.

1.

Im November 1908 trat die Regierung mit den Entwürfen und Denkschriften an den Reichstag heran. Das Ziel der Reform war einmal die Verhinderung weiterer Schuldenvermehrung und eine regelmäßige Schuldentilgung, dann die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Bedarf und Deckung, endlich die Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten. Die Lösung der Aufgabe erforderte in erster Linie die Beschaffung neuer Einnahmen für das Reich, und zwar die Bewilligung neuer Steuern. Bei deren Auswahl war der Gedanke maßgebend, die erforderlichen Beträge einmal durch Verbrauchsabgaben aufzubringen, besonders durch höhere Besteuerung der allgemeinen Genußmittel, dann aber auch den Besitz stärker heranzuziehen, jedoch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Einzelstaaten und Kommunen.

Zunächst war eine höhere Belastung des Branntweins geplant, und zwar in der Form des Zwischenhandelsmonopols: der im Inland hergestellte Branntwein sollte von den Brennereien an das Reich abgeliefert und von diesem nach Reinigung oder Denaturierung für eigene Rechnung weiterveräußert werden. An zweiter Stelle war eine neue Tabaksteuer vorgeschlagen, und zwar eine Fabrikatwertsteuer mit festen, nach dem Wert steigenden Steuersätzen unter Verwendung von Steuerzeichen — Banderolensteuer —. Die dritte Vorlage brachte eine Erhöhung der Brausteuer ohne Aenderung des Systems. Die Erweiterung der Getränkesteuern schloß ab der Entwurf eines Weinsteuergesetzes. Die neue Abgabe sollte nur die Flaschenweine treffen und einmal als allgemeine Flaschensteuer alle Sorten belasten, neben ihr aber von einer bestimmten Wertgrenze

an noch ein gestaffelter Zuschlag zur Erhebung gelangen. Mit der Besteuerung des stillen Weines war eine Erhöhung der Schaumweinsteuer in der Form der Entrichtung eines Zuschlages zu der bisherigen Steuer und dem Eingangszoll verbunden.

Neben diesen Steuern auf Genußmittel war eine zweite Klasse von Verbrauchssteuern vorgesehen, deren erste der Entwurf eines Elektrizitäts- und Gassteuergesetzes bildete; nach diesem sollten die zur Verwertung im Inlande bestimmte elektrische Arbeit, das dem gleichen Zweck dienende Gas und die zum Verbrauch im Inland bestimmten Beleuchtungsmittel einer Steuer unterworfen werden. Eine zweite Vorlage, der Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes, plante die Besteuerung der Anzeigen in den Zeitungen, der Sonderbeilagen und aller sonstigen Arten öffentlicher Ankündigungen.

Zur Ausgleichung der mit den Aufwandsteuern verbundenen Belastung der Massen sollte der Besitz besonders zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden. Hier war vorgeschlagen einmal eine Nachlaßsteuer, die den Nachlaß als Ganzes ohne Rücksicht auf die erbenden Personen treffen sollte. Dann sollte in der Form eines Zuschlages zu dieser Steuer von dem Nachlaß derjenigen wehrpflichtigen Personen, die nicht den vorgeschriebenen aktiven Militärdienst geleistet hatten, eine Wehrsteuer erhoben werden. Der Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates suchte eine Vermehrung der Reichseinnahmen dadurch herbeizuführen, daß er unter Aenderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer dem Ehegatten nur die Verwandten erster und zweiter Ordnung und die Großeltern als gesetzliche Erben anerkannte, an die Stelle der übrigen Verwandten den Fiskus des Bundesstaates als gesetzlichen Erben setzte, der von den Reineinnahmen aus den angefallenen Nachlässen drei Vierteile an das Reich abliefern sollte. Da diese Entwürfe die Umgestaltung einiger Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes nötig machten, schloß der Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes die Reihe dieser Vorlagen ab und brachte außer den notwendig gewordenen auch noch einzelne bei Handhabung des Gesetzes als wünschenswert empfundene Aenderungen.

Dienten alle diese Entwürfe der Aufgabe, die notwendigen Deckungsmittel zu beschaffen, so brachte der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, neue Bestimmungen, die die beiden anderen Ziele der Reichsfinanzreform verfolgten. Die jährliche Bewilligung der über den Sollbetrag der Ueberweisungen hinaus zu leistenden Matrikularbeiträge durch den Reichshaushaltsetat sollte bestehen bleiben, aber der Höchstbetrag der von den Bundesstaaten alljährlich insgesamt aufzubringenden ungedeckten Matrikularbeiträge auf die Dauer von je 5 Jahren durch besonderes Gesetz festgelegt und für die nächsten 5 Jahre ein Höchstbetrag von 80 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzt werden. Für die Dauer der Geltung eines solchen Gesetzes sollten die bisherigen Bestimmungen über die Aussetzung und die nachträgliche Zahlung der Matrikular-

beiträge außer Wirksamkeit bleiben. Eine weitere Vereinfachung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten brachte die Bestimmung, daß nur noch die Reineinnahmen aus dem Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein den einzelnen Bundesstaaten überwiesen werden sollten. Mit Rücksicht auf die aus der Nachlaßsteuer und dem Erbrecht des Staates zu erwartende Steigerung der Einnahmen sollte der den Bundesstaaten verbleibende Anteil am Rohertrage der Erbschaftssteuern von einem Drittel auf ein Viertel ermäßigt werden. Die Grundsätze für die Tilgung der Reichsanleiheschulden unterschieden zwischen den schon aufgenommenen und den vom 1. Oktober 1909 ab zu begebenden Anleihen, trennten weiter die zu werbenden und die zu nicht werbenden Zwecken bewilligten Anleihen und setzten neue, zumeist wesentlich höhere Tilgungssätze fest. Im übrigen wurde die Beseitigung der Fahrkartensteuer und die Herabsetzung der Zuckersteuer vorgeschlagen, sowie die Ermäßigung des Ortsportos für Postkarten in Aussicht genommen [1]).

2.

I. Die Steuervorschläge der Regierung fanden im Reichstage mehr Widerspruch als Zustimmung. Die Gas-, Elektrizitäts- und Anzeigensteuer begegneten lebhaften Bedenken. Eine Erhöhung der Verbrauchssteuern auf die großen Genußmittel wurde im allgemeinen als nötig anerkannt, aber den von der Regierung vorgeschlagenen Formen zumeist widersprochen. Auch der Grundsatz, daß zur Aufbringung der Deckungsmittel der Besitz besonders herangezogen werden müsse, fand Zustimmung, aber über die Art und Weise gingen die Meinungen auseinander. Die Mehrheit wandte sich gegen die Nachlaßsteuer, die Verbindung der Wehrsteuer mit ihr fand weiteren Widerstand, und gegen das Intestaterbrecht des Staates wurden besondere Bedenken erhoben. Den Vorschlag einer direkten Vermögensbesteuerung lehnte dagegen die Regierung ab. So eröffnete schon die erste allgemeine Aussprache ungünstige Aussichten.

II. Die Verhandlungen der Kommission ließen die Gegensätze noch mehr hervortreten. Die Anzeigensteuer, Elektrizitäts- und Gassteuer wurden abgelehnt. Auch die Belastung des Branntweins in der Form des Zwischenhandelsmonopols fand keine Mehrheit, und es wurde eine Subkommission zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage ernannt, die eine Erhöhung der Verbrauchsabgabe unter Beibehaltung einer Kontingentsspannung vorsah, die übrigen Steuern beseitigte und eine Betriebsauflage einführte, die die Mittel zur Gewährung von Denaturierungsprämien liefern sollte. Nach lebhaften Auseinandersetzungen, langen und schwierigen Verhandlungen und mannigfachen Aenderungen im einzelnen wurde der Entwurf von der Finanzkommission angenommen; im besonderen wurde noch ein

---

1) Siehe des näheren: v. Heckel, Die Reichsfinanzen und die Reichsfinanzreform in diesen Jahrbüchern, III. F., Bd. 36, S. 764 ff.

Paragraph eingefügt, der eine Steuer auf Riech- und Schönheitsmittel legte. Wesentlich einfacher gestalteten sich die Beratungen über die Brausteuer, die in der Hauptsache zur Annahme der Regierungsvorlage führten. Die Weinsteuer wurde von der Kommission abgelehnt, nur eine Erhöhung der Schaumweinsteuer vorgeschlagen. Die Besteuerung des Tabaks in der Form der Banderolensteuer fand keine Zustimmung. Es wurde wieder eine Subkommission zur Ausarbeitung eines anderen Entwurfs gebildet; diese schlug einen Wertzuschlag auf ausländischen Tabak und eine Erhöhung der Inlandssteuer vor. Die Hauptkommission stellte sich grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt, erhöhte aber die vorgeschlagenen Zoll- und Steuersätze. Die zur besonderen Heranziehung des Besitzes vorgeschlagene Nachlaßsteuer und die mit ihr verbundene Wehrsteuer wurden abgelehnt, ebenso das Erbrecht des Staates. Um den dadurch entstandenen Ausfall auszugleichen, wurden eine Besteuerung des Kurswertes der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere — Kotierungssteuer —, ein Umsatzstempel und eine Wertzuwachssteuer beim Verkauf vom Immobilien angenommen. Zur Deckung der noch fehlenden Summen des Bedarfs wurden eine Steuer auf Beleuchtungsmittel und Zündwaren, eine Mühlenumsatzsteuer, eine Erhöhung des Kaffee- und Teezolls und ein Kohlenausfuhrzoll beschlossen.

III. Die Regierung erklärte sich mit den angebotenen Ersatzsteuern nur teilweise einverstanden und legte ihrerseits neue Entwürfe vor. An Stelle der Nachlaßsteuer schlug sie eine Erweiterung der Erbschaftssteuer, deren Ausdehnung auf die Deszendenten und den Ehegatten in unbeerbter Ehe, vor — Erbanfallsteuer —. Weiterhin beantragte sie als Erweiterungen des Reichsstempelgesetzes die Einführung eines Umsatzstempels von Immobilien, eine Erhöhung des Effektenstempels, eine Steuer auf Schecks und Bankquittungen und eine Abgabe von Quittungen über gezahlte Feuerversicherungsprämien. Endlich schlug sie eine Aenderung des Wechselstempelgesetzes vor, indem sie Zuschläge auf die länger als drei Monate laufenden Wechsel verlangte.

Diese Entwürfe wurden vom Reichstag zusammen mit den neuen Vorschlägen der Finanzkommission in erster Lesung verhandelt und dann der Kommission überwiesen. Diese lehnte die Erweiterung der Erbschaftssteuer ab. Auch die Abgabe von Prämienquittungen nahm sie nicht an. Dagegen ging sie über die vorgeschlagene Erhöhung des Effektenstempels noch hinaus und beschloß weiterhin eine Erhöhung des Börsenumsatzstempels. Auch die Stempelabgabe von Grundstücksübertragungen wurde erhöht. Die Erhöhung des Wechselstempels wurde abgeschwächt, der Fixstempel auf Schecks nach dem Vorschlag der Regierung angenommen, dagegen die Besteuerung der Bankquittungen abgelehnt.

IV. Die zweite Lesung des Plenum begann mit der Beratung der von der Kommission vorgeschlagenen Kotierungssteuer. Trotz aller mit größtem Nachdruck vorgebrachten Bedenken wurde die Steuer angenommen. Da die verbündeten Regierungen sie aber als

unannehmbar bezeichneten, ließen die Mehrheitsparteien sie wieder fallen und schlugen als Ersatz eine Besteuerung der Zinsbogen — Talonsteuer — vor, die von der Regierung akzeptiert und in dritter Lesung bestätigt wurde. Den Höhepunkt erreichten die Debatten der zweiten Lesung bei der Behandlung der Erbanfallsteuer; in der Abstimmung fiel die entscheidende Bestimmung der Regierungsvorlage, so daß es zu einer dritten Lesung nicht kommen konnte. Auch das Gesetz über das Erbrecht des Staates wurde in zweiter Lesung endgültig abgelehnt.

Die Wertzuwachssteuer auf Grundstücke wurde zunächst in zweiter Lesung angenommen und an Stelle der von der Kommission vorgeschlagenen Immobiliarumsatzsteuer der von der Regierung eingebrachte Entwurf mit der durch die Kommission beschlossenen Erhöhung akzeptiert. In der dritten Lesung wurde dann die Wertzuwachssteuer abgelehnt, aber ihre Einführung bis zum 1. April 1912 beschlossen; weiter wurde die vorgenommene Erhöhung des Immobiliarumsatzstempels wieder beseitigt und der Satz der Regierungsvorlage wiederhergestellt, aber für die Zeit bis zum Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Wertzuwachssteuergesetzes ein Zuschlag von 100 Proz. beschlossen. Eine besondere Abgabe wurde für die Fideikommiß-, Stamm- und Lehngüter festgesetzt. Die zweite Lesung des Wechselstempelgesetzes führte zur Annahme der Kommissionsbeschlüsse, die dritte Lesung stellte die höheren Sätze der Regierungsvorlage wieder her. Der Scheckstempel wurde in zweiter und dritter Lesung genehmigt und die Stempelpflicht der Quittungen über Bankguthaben gegen die Beschlüsse der Kommission angenommen. Die Abgabe von Prämienquittungen wurde entsprechend den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung abgelehnt. Die von der Kommission vorgenommenen Erhöhungen der Sätze des Effektenstempels wurden in beiden Lesungen nur teilweise genehmigt, die beantragte Erhöhung des Börsenumsatzstempels nicht angenommen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung des Teezolles wurde beschlossen, der Kaffeezoll noch über die Beschlüsse hinaus erhöht. Von den weiteren Kommissionsentwürfen fanden die Steuern auf Beleuchtungsmittel und Zündwaren die Zustimmung des Plenum in beiden Lesungen, dagegen nicht die Mühlenumsatzsteuer und der Kohlenausfuhrzoll. Die Gas-, Elektrizitäts- und Anzeigensteuer wurden entsprechend den Beschlüssen der Kommission auch vom Plenum abgelehnt. Von den Konsumsteuern fiel noch die Weinsteuer. Die Schaumweinsteuer wurde nach den Beschlüssen der Kommission angenommen, die Biersteuer in der von der Regierung vorgeschlagenen und von der Kommission gebilligten Staffelung bestätigt. Auch die Behandlung der Tabaksteuer führte in der Hauptsache zur Annahme der Kommissionsbeschlüsse. Die Branntweinsteuer rief wieder lebhafte Auseinandersetzungen hervor, wurde aber in den Grundzügen nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, die Parfümsteuer jedoch fiel.

In den Verhandlungen nahmen die Beratungen über das Finanz-

gesetz nur geringen Raum ein. Sie führten in der Frage der Schuldentilgung zur Annahme der Regierungsvorschläge und in der Frage der Matrikularbeiträge zur Verständigung über deren Erhöhung, nicht aber deren Bindung. Die Ueberweisungspflicht der Stempelabgaben wurde aufgehoben, nur die Ueberweisung der Branntweinverbrauchsabgabe beschlossen und der Anteil der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer trotz Ablehnung aller Erweiterungen herabgesetzt. Die Fahrkartensteuer wurde nicht beseitigt und die Herabsetzung der Zuckersteuer hinausgeschoben. Es traten die Auseinandersetzungen über die Ordnung der Reichsfinanzen vollkommen zurück hinter den Beratungen über die Beschaffung neuer Einnahmen, und diese ergaben eine seltene Fülle von Steuerprojekten verschiedener Herkunft mit wechselnden Schicksalen, die nur zum Teil ans Ziel gelangten.

Soweit sie Gesetze geworden sind, seien sie jetzt des näheren betrachtet, zunächst die Verbrauchssteuern, dann die Reichsstempelabgaben, zuletzt die Bestimmungen über die formelle Ordnung. Von den neuen Verbrauchssteuern ist die Branntweinsteuer in einem besonderen Aufsatz in diesen Jahrbüchern behandelt, daher hier nicht berücksichtigt[1].

II. Die Verbrauchssteuern.

1. Die Biersteuer.

1.

Das neue Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 bringt keine grundsätzliche Umgestaltung des Gesetzes vom 3. Juni 1906.

Die wichtigste Aenderung ist die neue Festsetzung der Steuergruppen und Steuerstaffeln. Die Zahl der Stufen ist von 9 auf 5 vermindert, die Steuersätze sind erhöht, die Spannung zwischen Minimal- und Maximalbetrag ist die gleiche geblieben. Die Steuer beträgt jetzt für jeden Doppelzentner des Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

von den ersten	250	dz	14 M.
„ „ folgenden	1250	„	15 „
„ „ „	1500	„	16 „
„ „ „	2000	„	18 „
„ dem Reste			20 „

Für neue Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. Januar 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze in der Zeit bis zum 31. März 1915 um 50 Proz., in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1918 um 25 Proz. — § 6, II —. Für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Brauereien,

1) Vgl. Wassermann, Das Branntweinsteuergesetz, Bd. 38, S. 629 ff.

die im Durchschnitte der drei letzten Rechnungsjahre nicht mehr als 150 dz Malz verarbeiteten, wird die Steuer von den ersten 150 dz des in einem Rechnungsjahre verwendeten Malzes auf 12 M. für den Doppelzentner ermäßigt. Diese Vergünstigung erlischt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in dem die Brauerei mehr als 150 dz Malz verwendet hat. Die verwendete Zuckermenge und das verwendete Weizenmalz sind anzurechnen — § 6, III —. Die Steuerbefreiung des Haustrunks ist aufgehoben. Für Personen, die obergäriges Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten, wird die Steuer für den Doppelzentner auf 4 M. ermäßigt, wenn das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe in einem Rechnungsjahre nicht über 5 dz hinausgeht. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch — § 6, IV —. Für Malz, das zur Bereitung von Essig verwendet wird, beträgt die Steuer drei Zehntel der oben angegebenen Sätze — § 6, V —. Die bisher geltenden Bestimmungen, daß der dem obergärigen Bier nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker nicht der Brausteuer unterliegt, und der Bundesrat befugt ist, den Zucker von der Brausteuer gänzlich frei zu lassen, sind in das neue Gesetz nicht übernommen.

Die Stundung der Steuer gegen Sicherheitsleistung ist auf 6 Monate ausgedehnt; ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf 3 Monate gestundet werden — § 8, II —.

Weiterhin sind die Bestimmungen über die kommunale Bierbesteuerung geändert. Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, ist auf 65 Pfg. für 1 hl Bier festgesetzt. Für Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens $1^3/_4$ Proz. der Menge, darf die Abgabe nicht mehr als 30 Pfg. für 1 hl betragen. Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erheben, dürfen diese höheren Abgaben bis zum 15. Oktober 1915 forterhoben werden. Im übrigen kommen hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Gemeinden die Bestimmungen im Art. 5, II, § 7 des Zollvereinigungsvertrages in Anwendung — § 58, II, III, I —.

Entsprechend den neuen Steuersätzen ist auch der Zoll erhöht. Er beträgt für Biere aller Art, Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen 9,65 M. für 100 kg. Der Bundesrat kann für Bier in amtlich geeichten Fässern, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben sind, die Verzollung nach dem Raumgehalt der Fässer zum Zollsatze von 12,70 M. für 1 hl zulassen, wenn seit der Eichung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind — § 61 —.

Sodann ist darauf hinzuweisen, daß die Verwendung von Malz zur Bereitung von Malzextrakt und ähnlichen Erzeugnissen durch das neue Gesetz in gleicher Weise getroffen wird wie bisher die Ver-

wendung zur Essigbereitung. Weiterhin verdienen hervorgehoben zu werden Zusatzbestimmungen zu § 1 des Gesetzes, nach denen unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — nur solche Getränke in den Verkehr gebracht werden dürfen, die gegoren sind und den Vorschriften des Brausteuergesetzes entsprechen. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf unter der Bezeichnung Malzbier oder unter einer sonstigen Bezeichnung, die das Wort Malz enthält, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht wird und die verwendete Malzmenge nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer, Bierhändler oder Wirte nach Abschluß des Brauverfahrens außerhalb der Brauereien ist untersagt — § 1, IV, V —.

Ferner sei noch auf die neuen Bestimmungen über die Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts hingewiesen, unter denen besonders hervorzuheben ist, daß 1 dz Zucker gleich $1^1/_2$ dz Malz und 1 dz Weizenmalz gleich $^4/_5$ dz Gerstenmalz gerechnet wird. Zum Schutz der kleinen Betriebe sind niedrigere Sätze vorgesehen.

Endlich bestimmt das neue Brausteuergesetz noch hinsichtlich des Beitritts Elsaß-Lothringens zur Brausteuergemeinschaft, daß durch Beschluß des Bundesrats die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes erfolgen kann.

Von den über den Bereich dieses Gesetzes hinausgehenden neuen Vorschriften ist noch hervorzuheben, daß die Bestimmungen im Art. 5 II § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Ansehung des Bieres mit Wirkung vom 1. April 1910 an aufgehoben sind, die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, auf 65 Pfg. festgesetzt und bestimmt ist, daß auf Grund der bisherigen Vorschriften seit der Zeit vor dem 1. Oktober 1908 bestehende höhere Abgaben, vorbehaltlich anderer Regelung durch die Landesgesetzgebung, weiter erhoben werden dürfen — Art. IV —. Diese Beschränkung der Kommunalbesteuerung des Bieres gilt vom 1. April 1910 ab auch für Elsaß-Lothringen — Art. VII Abs. 3 —. Zuletzt sei erwähnt, daß die von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeiträge für das Rechnungsjahr 1909 keinesfalls in höheren Beträgen entrichtet werden sollen, als sie sich nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1908 ergeben — Art. VII Abs. 2 —[1]).

2.

Die entscheidenden Bestimmungen des neuen Gesetzes, die Erhebungssätze der Brausteuer, stimmen mit dem Entwurf der

---

1) Ergänzende Vorschriften: Brausteuer-Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1909 im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909, S. 413. Festsetzung der Uebergangsabgabe auf 5 M. für 1 hl durch Verordnung vom 24. Juli 1909 ebenda S. 617.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909. Reichsgesetzblatt S. 773.

Regierung vollkommen überein, ebenso die Besteuerung des Haustrunks. Eine Erhöhung der Sätze für die nach dem 1. August 1909 in Betrieb genommenen Brauereien hat der Entwurf noch nicht vorgesehen, jedoch die Ermäßigung für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten kleinen Brauereien in noch höherem Maße bewilligt. Auch die Besteuerung des verwendeten Zuckers, die Grundsätze für die Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts, der neue Zollsatz und die Festsetzung der Höchstgrenze für die kommunale Bierbesteuerung sind in der Hauptsache schon im Regierungsentwurf enthalten.

Die allgemeine Begründung des Entwurfs geht mit Recht aus von der Geeignetheit des Bieres, als Träger einer indirekten Steuer zu dienen, und führt wiederum mit Recht aus, daß der momentane Ertrag noch nicht im Einklang stehe mit der Bedeutung und der Ertragsfähigkeit dieser Steuerquelle; sie weist hin auf die anderen indirekten Steuern, im besonderen darauf, daß ein Vergleich mit der Belastung des Branntweins eine höhere Besteuerung des Bieres fordere. Der frühere Plan einer Erhöhung der norddeutschen Brausteuer auf den Satz der süddeutschen ist jedoch nicht wieder aufgenommen, sondern aus Rücksicht auf die Notwendigkeit, alle verfügbaren, geeigneten Quellen zu erschließen, die Besteuerungsgrenze der süddeutschen Staaten überschritten worden. Die vorgeschlagene, nach der Ansicht der Regierung durchaus nicht übertriebene Erhöhung, die die Belastung des Hektoliters Bier um 2–3 M. steigert, wird endlich auch damit begründet, daß sie die Möglichkeit einer angemessenen Abwälzung bietet, die im Jahre 1906 gefehlt hat.

Die weiteren Ausführungen betreffen die Staffelung der Steuer und die aus dem geltenden Gesetz übernommene Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Steuersatze. Die vereinfachte Staffelung schließt sich dem badischen Biersteuergesetze an und wird mit den günstigen Erfahrungen begründet, die sich dort ergeben und auch zur Einführung in das elsaß-lothringische Gesetz geführt haben. Die Herabsetzung der Grenze für die Steuerbegünstigungen verfolgt in Verbindung mit der Verringerung der Steuerstufen den Zweck, die ungünstigen Wirkungen der Spannung hinsichtlich der Steuerüberwälzung abzuschwächen. Die Begünstigung der kleinen Brauereien ist zur Sicherung ihrer Existenzfähigkeit geboten und bei deren niedriger Produktionsgrenze eine ungünstige Beeinflussung der Preisbildung, eine Hemmung der Steuerabwälzung nicht zu befürchten. Die Gründe, die früher die Steuerfreiheit des Haustrunks veranlaßt haben — schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers, Mangel an gewerblichen Brauereien und Schwierigkeiten der Beschaffung bei ungenügend entwickelten Verkehrsverhältnissen — treffen heute nicht mehr zu. Dazu kommt ein sozialpolitischer Gesichtspunkt, daß der ärmere Teil der Bevölkerung nicht in der Lage ist, die Begünstigung für sich auszunützen, und nicht zuletzt die wirtschafts- und finanzpolitische Erwägung, daß die Anregung zur Haustrunkbereitung mit der Höhe der Biersteuer wächst, also in dem Maße, in dem die

Steuer erhöht wird, ein für das Gewerbe unerwünschter und das Steueraufkommen nachteiliger Zweig der Produktion begünstigt wird. So erscheint die Aufhebung der Steuerfreiheit des Haustrunkbieres berechtigt. Aber andererseits ist es auch erforderlich, hier niedrigere Sätze der Besteuerung festzusetzen, da das mit unvollkommenen Hilfsmitteln aus meist minderwertigen Braustoffen hergestellte Bier nach Menge und Gehalt hinter dem gewerblich hergestellten erheblich zurücksteht.

Weiterhin geht die Begründung ein auf die steuerliche Behandlung des Zuckers. Im § 2 I des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ist einmal bestimmt, daß der dem obergärigen Biere nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker nicht der Brausteuer unterliegt; dann ist dem Bundesrat die Befugnis erteilt, den Zucker von der Brausteuer gänzlich frei zu lassen, und von dieser Befugnis hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Diese völlige Befreiung des zur Bereitung obergärigen Bieres zugelassenen Zuckers hat nach verschiedenen Richtungen hin ungünstig gewirkt. Einmal hat die Zuckerverwendung zugenommen, im besonderen ist die Verwendung in größeren Brauereibetrieben gestiegen, was der Absicht des Gesetzes widerspricht, das auf eine Beschränkung der Surrogatverwendung hinzielt und durch die Befreiung des Zuckers hauptsächlich die kleinen Braunbierbrauereien hat begünstigen wollen. Dazu kommt, daß bei der ungleichen Ausdehnung der Zuckerverwendung diese Befreiung als eine einseitige Begünstigung wirkt. Als Bedenken ist weiterhin hervorzuheben, daß mit der Ausdehnung der Zuckerverwendung der Malzverbrauch zurückgegangen und dadurch der Ertrag der Brausteuer beeinträchtigt worden ist. Endlich ist wieder zu berücksichtigen, daß die Erhöhung der Brausteuer ohne Belastung des Zuckers dessen Verwendung noch gesteigert haben würde. Ebensowenig berechtigt erscheint der Begründung die Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Zuckerverwendung und dem Raum, in dem sie erfolgt — § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 —, da hierdurch nur die Kontrolle erschwert, eine Umgehung der Steuerpflicht ermöglicht wird und dieser Unterscheidung auch die sachliche Berechtigung fehlt, in allen Fällen gleichmäßig eine Verwendung zur Bierbereitung vorliegt, der Zucker also als Braustoff dient.

Statt der Befreiung des Zuckers empfiehlt die Begründung das Zugeständnis einzelner Erleichterungen. Einmal ist der Zucker von dem ersten Regierungsentwurf und auch vom neuen Gesetz nicht mehr dem doppelten, sondern nur dem anderthalbfachen Malzgewicht gleichgesetzt worden mit Rücksicht auf die intensivere Ausbeute des Malzes durch die fortgeschrittene Brautechnik. Dann ist im Entwurf der Regierung die Befugnis des Bundesrats vorgesehen, kleinen Brauereien mit einem Braustoffverbrauch bis zu 250 dz die bisher gewährte Steuerfreiheit weiter zuzugestehen, um die mit der Zulassung der Zuckerverwendung ursprünglich beabsichtigte und nach Erhöhung der Brausteuersätze ja noch wichtigere Unterstützung der

kleinen Brauereien zu sichern. Diese Absicht ist im Gesetz, wenn auch in anderer Weise — vgl. § 5, Abs. 3, Satz 2 — verwirklicht worden. Die dritte erleichternde Bestimmung des Entwurfs, daß der Bundesrat befugt sein soll, die Brausteuer für Zucker, welcher der Zuckersteuer unterliegt, zu ermäßigen, ist nicht in das Gesetz übergegangen.

Die Aenderung des Zollvereinigungsvertrages ist die notwendige Folge der Erhöhung der Brausteuer über die im Art. 5 II § 2 Abs. 2 dieses Vertrages festgesetzte Grenze. Eine anderweite Grenze für die staatliche Besteuerung des Bieres hat der Entwurf nicht festgesetzt, und das Gesetz ist hier wieder ihm gefolgt. Dagegen hat die Absicht, das Bier vor einer zu weitgehenden Inanspruchnahme außerhalb der staatlichen Besteuerung zu schützen, dazu geführt, eine neue Grenze für die Kommunalbesteuerung festzusetzen, die sich aus der Anwendung des im Zollvereinigungsvertrage angegebenen Maßstabes auf die veränderten Verhältnisse ergeben hat.

Die übrigen Teile der Begründung enthalten keine für die Beurteilung des Gesetzes wesentlichen Gesichtspunkte.

3.

Die erste Lesung des Reichstages erkannte die Absicht des Gesetzes, nicht das Gewerbe, sondern den Verbrauch zu treffen, durchaus an und befaßte sich dann vorwiegend mit der vorgeschlagenen Aenderung der Steuersätze; es begegnete die Verminderung der Steuerstufen und die Erhöhung der Sätze vielfach Bedenken aus Rücksichten auf die mittleren und kleineren Brauereien. Dadurch, daß die Zahl der Staffeln verringert ist und die Begünstigungsgrenzen herabgesetzt sind, werden sie ja noch besonders betroffen.

Auch in der Kommission bildete die Frage der Steuererhöhung den Mittelpunkt der Verhandlungen. Es lag eine große Zahl von Petitionen, vorwiegend norddeutscher Interessenten, vor, die sich gegen die neuen Steuersätze und die Art der Staffelung wandten, und die Kommission beschäftigte sich eingehend mit der wirtschaftlichen Lage des Brauereigewerbes und der voraussichtlichen Wirkung der Steuererhöhung. Nachdem sie in erster Lesung eine Staffelung von 10—20 M. mit 4 Stufen angenommen hatte, stellte sie in zweiter Lesung die Regierungsvorlage wieder her. Für das zur Bereitung von Essig verwendete Malz wurde ein niedrigerer Satz angenommen. Auch die Frage der Behandlung des Zuckers bei der Besteuerung der Braustoffe bildete einen wichtigen Punkt der Beratungen, die in der zweiten Lesung wiederum in der Hauptsache zur Annahme der Regierungsvorlage führten. Die Aufhebung der Steuerfreiheit des Haustrunks wurde ohne Erörterung gebilligt. Auch die von der Kommission eingeführte Ausdehnung des Steuerkredits, ebenso die Erhöhung des Zolles und die Zulassung der Verzollung nach dem Raumgehalt gaben keine Veranlassung zu weiteren Auseinandersetzungen.

Eine lebhafte Debatte riefen dagegen die Vorschläge des Ent-

wurfs über die kommunale Bierbesteuerung hervor. Es wurden in das Gesetz Bestimmungen hierüber eingefügt und die Höchstgrenzen auf 65 Pfg. für 1 hl Bier und 30 Pfg. für 1 hl geringwertigen obergärigen Bieres festgesetzt.

In der Generaldiskussion wurde noch die Frage der Kontingentierung, vorwiegend in ablehnendem Sinne, besprochen und auch die Besteuerung der alkoholfreien Getränke behandelt; da in beiden Fällen keine Anträge vorlagen, wurde eine Entscheidung nicht getroffen. Endlich wurden noch die Resolutionen angenommen, die Regierung zu ersuchen, eine Erleichterung der Bedingungen für die Gewährung des Steuerkredits eintreten zu lassen und das Gesetz, betreffend den Raumgehalt der Schankgefäße, abzuändern, auch solche Schankgefäße zuzulassen, die vom halben Liter abwärts den Sollinhalt durch Stufen von Zwanzigteilen des Liters angeben.

Die zweite Lesung des Reichstages beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Staffelung der Steuer. Es wurden von mehreren Seiten Abänderungsanträge gestellt, die für die kleinen und mittleren Brauereien die Sätze herabsetzten. Man warf der von der Regierung vorgelegten und von der Kommission angenommenen Staffelung vor, daß sie den beabsichtigten Ausgleich der mit der Größe der Betriebe wachsenden technischen und wirtschaftlichen Vorteile nicht erreiche, daß die aus dem geltenden Rechte übernommene Spannung bei der Erhöhung der Sätze nunmehr ganz anders wirken müsse, eine gleichmäßige Abwälzung der Brausteuer nicht zu erwarten sei und als Folge der neuen Staffelung eine weitere Konzentration der Betriebe, und zwar in erster Linie auf Kosten der mittleren Betriebe, in Aussicht stehe. Es wurde zur Begründung darauf hingewiesen, daß in Baden die vereinfachte Staffelung den Zweck, die kleinen und mittleren Betriebe zu schonen, nicht erreicht habe. Diese Einwendungen werden unterstützt durch die einfache Rechnung, daß nach dem Gesetz vom Jahre 1906 das Verhältnis des Mindestsatzes zum Höchstsatz wie 1 : 2,5, nach den neuen Bestimmungen aber wie 1 : 1,4 sich gestaltet, damit für die kleineren Brauereien zweifellos eine Verschlechterung des Verhältnisses der Steuersätze eintritt. Es ist weiterhin richtig, daß die Verminderung der Stufen und besonders die Herabsetzung der Begünstigungsgrenzen jeweils die mittleren Betriebe benachteiligen. Diesen Rücksichten auf die Lage des Gewerbes trat aber vor allem ausschlaggebend gegenüber, daß die vorgeschlagenen Aenderungen eine Minderung des finanziellen Ertrages bedingten. Es fanden daher die gestellten Abänderungsanträge keine Mehrheit, so daß es bei der Staffelung der Regierungsvorlage verblieb, die auch in der dritten Lesung angenommen wurde. Für Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. Januar 1909 begonnen war, wurde auf Antrag der Mehrheitsparteien eine Erhöhung der Sätze für eine Reihe von Jahren eingeführt. Diese mit Unrecht als Kontingentierung bezeichnete Vorschrift bedeutet eine Begünstigung der bestehenden Brauereien für die Dauer dieses

Zeitraums; da die Erhöhung der Steuersätze für neueingerichtete Betriebe deren Konkurrenz mit den bestehenden bedeutend erschwert, wirkt diese Bestimmung der Errichtung neuer Betriebe auf eine Reihe von Jahren entgegen und erleichtert insofern dem Gewerbe die Anpassung an die neuen Verhältnisse. Im übrigen gab noch die Frage der kommunalen Bierbesteuerung Veranlassung zu weiteren Verhandlungen und Beschlüssen in zweiter und dritter Lesung. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Aenderung des Zollvereinsvertrages wurde angenommen, die Weitererhebung bestehender höherer Abgaben vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Landesgesetzgebung gestattet. Ein Antrag auf Unterstützung arbeitslos werdender Arbeiter und Angestellten wurde abgelehnt.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen wurden vom Plenum angenommen. Die zur Erleichterung der Abwälzung der neuen Brausteuer geforderte Aenderung des Schankgefäßgesetzes ist durch Gesetz vom 24. Juli 1909 erfolgt. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen und vom halben Liter abwärts durch Stufen von Zwanzigteilen des Liters gebildet wird.

Die Abwälzung der Steuer auf den Verbrauch vollzieht sich unter Schwierigkeiten und in den einzelnen Landesteilen durchaus nicht gleichmäßig. Die von den Brauereien und den Gastwirten durchgeführten Preiserhöhungen sind sehr verschieden und oft erheblich über den Betrag der Steuererhöhung hinausgegangen. Die Brauereien begründen die Preissteigerung damit, daß außer der Abwälzung der neuen Steuern ein Ausgleich für die Steuererhöhung des Jahres 1906 und die höheren Ausgaben für Rohstoffe und Arbeitslöhne nötig sei, wogegen die andere Seite einwendet, daß dieser Ausgleich teilweise schon durch Preiserhöhungen, vor allem aber durch Veränderung des Biergehalts erreicht sei. Die Gastwirte führen an, daß sie nicht allein durch die Brausteuer, sondern auch durch die anderen neuen Verbrauchsabgaben besonders belastet würden und ferner wegen der allgemeinen Steigerung der Preise und Unkosten ein höherer Aufschlag geboten sei. Die Konsumenten haben sich gegen diese Preispolitik in den meisten Fällen gewehrt und an manchen Orten wieder eine Herabsetzung der Preise erreicht. Es ist aber die Preiserhöhung nicht nur teilweise trotz der Abwehrbewegung der Konsumenten gelungen, es ist zum Teil auch eine erhebliche Preissteigerung ohne nachhaltigen und ausgedehnten Widerspruch der Konsumenten zustande gekommen. Und andererseits wieder sind, wenngleich selten, Konflikte auch dort entstanden, wo Brauereien und Gastwirte sich mit den durch die Steuererhöhung gebotenen Zuschlägen begnügt haben; und der Erfolg ist hier wiederum verschieden gewesen. Es liegen also die Verhältnisse außerordentlich ungleich. Diese Verschiedenheiten wachsen bei Berücksichtigung der Art der Abwälzung, die von den Brauereien durch Veränderung der Qualität, von den Gastwirten durch Verkleinerung

der Gefäße, von beiden durch Preisaufschlag erreicht werden kann. Die Abwälzung wird endlich auch in den einzelnen Landesteilen durch die Gewohnheit, mit Pfennigen zu rechnen, beeinflußt und jedenfalls in Norddeutschland durch die Abneigung gegen die Kupfermünzen erschwert.

2. Die Schaumweinsteuer.

Das Gesetz vom 15. Juli 1909 hat das Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 nur in wenigen Punkten abgeändert. Der einheitliche Steuersatz für Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, ist bestehen geblieben, dagegen die Steuer für anderen Schaumwein und Schaumwein ähnliche Getränke abgestuft; sie beträgt bei einem Preise von

nicht mehr als 4 M.	1 M.
mehr als 4 M. und nicht mehr als 5 M.	2 „
mehr als 5 M.	3 „

für die Flasche. Für die Höhe der Steuer ist maßgebend der Preis, zu dem der Schaumwein vom Hersteller abgegeben wird; wird der Schaumwein unentgeltlich abgegeben, so beträgt die Steuer 1 M. für jede Flasche. Der Eingangszoll für Schaumwein beträgt 180 M. für 1 dz; der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, den Zoll auf 130 M. herabzusetzen und hat von dieser Befugnis durch Verordnung vom 24. Juli 1909 Gebrauch gemacht [1]).

Der Vorschlag einer höheren Besteuerung des Schaumweins ist schon in den Entwürfen der Regierung enthalten und bildet einen Teil des geplanten Weinsteuergesetzes. Neben der bestehenden Schaumweinsteuer und dem Eingangszoll sollte ein Zuschlag erhoben werden, von 0,20 M. für die Flasche bei einem Preise von nicht mehr als 2 M. in 6 Stufen steigend auf 3 M. für die Flasche bei einem Preise von mehr als 20 M.

Die geplante Weinsteuer ist nicht Gesetz geworden. Die klar erkannte Forderung steuerlicher Gerechtigkeit, bei neuer hoher Belastung von Bier und Branntwein auch das Getränk der Wohlhabenden heranzuziehen, ist zurückgetreten hinter der Rücksicht auf die ungünstige wirtschaftliche Lage des Weinbaues und die ganz anderen Verhältnisse dieses Zweiges der Alkoholproduktion, besonders hinsichtlich der Abwälzung auf den Konsumenten. Der Schaumweinsteuer stehen diese Bedenken nicht entgegen, und bei grundsätzlichem Einverständnis der Mehrheit über ihre Erhöhung hat nur die Art und das Maß dieser Steigerung den Gegenstand der Erörterungen gebildet. Die Grundzüge der neuen Bestimmung — Erhöhung der Steuer in verschiedener Abstufung statt eines Zuschlags zur Steuer — gehen auf Kommissionsbeschlüsse zurück, die nur hin-

---

1) Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1909, S. 412. Die Ausführungsbestimmungen sind in einer Verordnung vom 24. Juli 1909 enthalten, Zentralblatt, 1909, S. 365. An demselben Tage ist endlich eine Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung erlassen. Ebenda, S. 391.

sichtlich der Steuerskala und der Höhe des Zolles mehrfach geändert sind. Hierbei standen einerseits Rücksichten auf die Schaumweinindustrie, andererseits Bedenken wegen etwaiger Gegenmaßregeln der französischen Zollpolitik im Vordergrunde der Verhandlungen.

3. Die Tabak- und Zigarettensteuer.

1.

Das Gesetz vom 15. Juli 1909 bringt in seinem ersten Artikel eine Reihe wichtiger Aenderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1879, läßt dieses aber in den Grundlagen bestehen. Zunächst setzt es die Zollsätze neu fest, führt dann einen Zollzuschlag nach dem Werte der Tabakblätter und Zigarren mit mehreren dadurch bedingten neuen Bestimmungen ein und erhöht weiterhin die Sätze der Gewichts- und Flächensteuer. Artikel II a enthält Bestimmungen über die Unterstützung geschädigter Arbeiter und Artikel III a die Aenderungen des Zigarettensteuergesetzes, die nur die Höhe der Steuersätze betreffen.

Der Zoll beträgt für 1 dz unbearbeitete oder fermentierte oder getrocknete Tabakblätter, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen, 85 M. Von den Tabakerzeugnissen sind belegt: Tabakrippen und Tabakstengel mit 85 M.; Tabaklaugen mit 100 M.; bearbeitete Tabakblätter, Abfälle von diesen und von Tabakerzeugnissen mit 180 M.; Karotten, Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak mit 210 M.; Schnupftabak, Kau- und Pfeifentabak in Rollen, Platten, Tabakmehl, Tabakstaub, Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit 300 M.; geschnittener Rauchtabak mit 700 M.; Zigarren mit 270 M. und Zigaretten mit 1000 M. für den Doppelzentner. Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für feingeschnittenen Tabak und für Zigaretten ist neben dem Eingangszoll die vorgeschriebene innere Abgabe zu erheben — § 1 —.

Unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlag von 40 Proz. des Wertes. Als Wert gilt der Preis des Tabaks beim Uebergange vom Verkäufer an den Verarbeiter, wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen nicht berücksichtigt werden. Die Feststellung des Zollzuschlags erfolgt beim Uebergang des Tabaks in die Hände des Verarbeiters. Von dem Zollzuschlag bleiben diejenigen Tabakblätter befreit, die zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz Anwendung findet — § 1 a, I, IV —.

Jeder Verarbeiter, der zollzuschlagpflichtigen Tabak bezieht, ist verpflichtet, dessen Wert vor der Uebernahme in seinen Betrieb der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Uebernahme der Anmeldepflicht des Verarbeiters durch den Verkäufer kann für bestimmte Fälle zugelassen werden. Der Wertanmeldung ist die vom Verkäufer dem Verarbeiter zu erteilende Rechnung beizufügen. Diese

bildet die Grundlage der amtlichen Wertermittelung. Bei Bezug aus dem Ausland hat der Verarbeiter die Spesen bis zur Ueberführung in das Zollinland dem Werte hinzuzurechnen. Für besondere Fälle ist eine Reihe eingehender Bestimmungen getroffen. Wird der Wertanmeldung eine Rechnung nicht beigelegt, so erfolgt die Ermittelung des für den Zollzuschlag maßgebenden Wertes durch Erhöhung des angemeldeten Wertes um 50 Proz. Bezieht der Verarbeiter Tabakblätter von einem ausländischen Verkäufer, so ist die der Wertanmeldung beizufügende Rechnung von der zuständigen Konsulatsbehörde mit dem Vermerke zu beglaubigen, daß der angegebene Preis zutreffend ist. Fehlt diese Beglaubigung, so gilt die Rechnung als nicht beigelegt — §§ 1 b, I, II, 1, 1 c, 1 e —. Zweifel der Zollabfertigungsstellen an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen sind von einem Prüfungsamt für Tabakbewertung zu entscheiden, das mindestens zu zwei Dritteln mit Sachverständigen aus dem Tabakgewerbe besetzt ist. Der Reichskanzler bestimmt die Zahl der Prüfungsämter, deren Sitz, Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsordnung. Die Sachverständigen, von denen tunlichst zwei Drittel ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausüben sollen, werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Vertretungen des Tabakhandels und der Tabakverarbeitung berufen. Das Prüfungsamt ist zu Erhebungen aller Art berechtigt und befugt, sich für seine Ermittelungen der Handelskammern oder der von diesen vorzuschlagenden Sachverständigen zu bedienen. Es hat nur über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Wertanmeldung zu entscheiden. Erklärt es eine Wertanmeldung für unzulänglich, so steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht gegen Zahlung des angemeldeten Wertes mit einem Zuschlage von 5 Proz. zu. Uebt die Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nicht aus, so ist für den Zollzuschlag der angemeldete Wert, eventuell unter Berücksichtigung der Erhöhungen, maßgebend — §§ 1 f, I, III, IV, 1 g, I, IV, 1 c, 1 e —.

Für die Betriebe des Tabakhandels und der Tabakfabrikation sind eingehende Bestimmungen über Anmeldung, Buchführung und Steueraufsicht erlassen — § 1 d —.

Auch die Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zuschlag von 40 Proz. des Wertes, der gleichzeitig mit dem Zoll zu entrichten ist. Als Wert gilt der vom Importeur bezahlte oder zu zahlende Preis. Der Importeur hat bei der Zollabfertigung der Zigarren in den freien Verkehr den Wert nach näherer Anordnung der Steuerbehörde anzumelden und, sofern nicht der Erwerb ohne Zahlung eines Entgelts erfolgt ist, die Rechnung des Lieferanten beizufügen. Zweifel an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen werden wieder durch das Prüfungsamt entschieden; auch das Ankaufsrecht des Reiches ist vorgesehen. Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1000 M. für einen Doppelzentner — § 1h —.

Ausstellung von unrichtigen Rechnungen oder Wertanmeldungen und Verwendung solcher unrichtigen Schriftstücke zum Zwecke der

Zollhinterziehung werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100000 M. bestraft. Daneben kann bis zur Dauer von 5 Jahren der Betrieb untersagt werden — § 1i —.

Neben die höhere Belastung des ausländischen Tabaks tritt eine Erhöhung der Steuer auf die inländische Tabakproduktion. Diese wird, wie bisher, vom Gewichte des Tabaks in fermentiertem oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben, beträgt aber für einen Doppelzentner Tabakblätter jetzt 57 M.; Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, die unter das Zigarettensteuergesetz fallen, werden mit 45 M. für den Doppelzentner besteuert. An die Stelle dieser Gewichtssteuer tritt für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 a weiterhin die Flächensteuer. Diese ist auf 5,7 Pfg. für den Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche erhöht — Art. I, Z. 2 und 5 —.

Die mehr als 1 Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden und Arbeiter, welche nachweislich infolge des neuen Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder durch Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, sollen Unterstützungen bis zum Zeitraume von 2 Jahren erhalten. Zu diesem Zwecke werden den Einzelstaaten die erforderlichen Mittel bis zum Gesamtbetrage von 4 Mill. M., dem festgestellten Bedürfnis entsprechend, überwiesen. Der Erlaß der näheren Vorschriften wird dem Bundesrat vorbehalten. Die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit darf nicht weniger als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes betragen — Art. IIa —.

Im Zigarettensteuergesetz sind die Steuersätze für Zigaretten progressiv erhöht. Es beträgt die Steuer bei einem Kleinverkaufspreise

	bis zu 1½ Pfg.	das Stück	2,00 M.	für	1000	Stück,
von über 1½ bis 2½ Pfg.	„	„	3,00 „	„	„	„
„ „ 2½ „ 3½ „	„	„	4,50 „	„	„	„
„ „ 3½ „ 5 „	„	„	6,50 „	„	„	„
„ „ 5 „ 7 „	„	„	9,50 „	„	„	„
„ „ 7 Pfg.	„	„	15,00 „	„	„	„

Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ist 1 M. für je 1000 Zigarettenhüllen zu entrichten. Die Steuersätze für Zigarettentabak sind unverändert geblieben, auch die Steuerstufen sind bis auf eine Aenderung der ersten — statt über 3 bis 5 M.: über 3,50 bis 5 M. — beibehalten worden — Art. IIIa —[1]).

---

1) Als ergänzende und ausführende Verordnungen kommen in Betracht: Bekanntmachung vom 2. August 1909, betr. Errichtung eines Kaiserlichen Prüfungsamtes für Tabakbewertung, Zentralblatt S. 677; Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1909

2.

Der Entwurf der Regierung hat die höhere Besteuerung des Tabaks auf ganz anderem Wege zu erreichen versucht. Zu den nur hinsichtlich der Tabakerzeugnisse erhöhten Zöllen auf ausländischen und zu den Steuern auf inländischen Tabak sollte eine Tabakverbrauchssteuer treten, die nach dem Kleinverkaufspreise bemessen und durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet werden sollte — Banderolensteuer —.

Die Begründung der Vorlage geht mit Recht davon aus, daß der Tabak sich ganz besonders als Träger einer ergiebigen indirekten Besteuerung eignet; er ist ein entbehrliches Genußmittel in der Hauptsache der erwachsenen männlichen, also der erwerbsfähigen Bevölkerung. Weiterhin ist mit Recht darauf hingewiesen, daß die deutsche Tabakbesteuerung weit hinter der Belastung des Tabaks im Ausland zurücksteht; es ist die Steuerfähigkeit des Tabaks längst nicht ausgenutzt worden. Dazu kommt, daß mit der Zunahme des Wohlstandes der Bevölkerung die Ansprüche an die Tabakerzeugnisse gestiegen sind, dadurch eine Verfeinerung der Fabrikate bedingt, also die Steuerfähigkeit des Tabaks erheblich gesteigert worden ist.

Die Frage ist nur, welche Form für die Erhöhung der Tabakbesteuerung gewählt werden soll. Am nächsten liegt es, das bestehende Erhebungssystem auszubauen. An dieses haben Handel und Industrie sich gewöhnt; die Einführung eines neuen Systems bringt viele Schwierigkeiten mit sich; neue Einrichtungen und Verfahren werden nötig, und Unkosten, Arbeit und Unruhe sind zum mindesten für die Zeit des Uebergangs zu erwarten. Trotz dieser Bedenken hat der Entwurf eine andere Form der Besteuerung vorgeschlagen. Die bestehende Eingangsabgabe und auch die Steuer vom inländischen Rohtabak knüpfen an das Gewicht an, nehmen somit auf den Wert der Ware keine Rücksicht. Dieser Mangel, daß der wohlhabende und steuerkräftige Verbraucher der wertvollen Tabakfabrikate in gleichem Maße belastet wird wie der unbemittelte Verbraucher der minderwertigen Ware, wird um so größer, je höher die Belastung ist. Die zweite Schwierigkeit des geltenden Systems ist die richtige Abwägung der Belastung des inländischen und ausländischen Tabaks, der Spannung zwischen Zoll und Steuer, durch die die norddeutsche und süddeutsche Industrie ganz verschieden betroffen werden. Aber welches System nun wählen? Die Rohtabakwertsteuer ist von der Regierung wegen der technischen Schwierigkeiten, die einer sicheren Feststellung des Wertes entgegenstehen, nicht vorgeschlagen

zu Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909, ebenda S. 615; Bestimmungen vom 29. Juli über die Abgabenvergütung für Tabak, ebenda S. 618; Ausführungsbestimmungen vom 28. Juli zu den §§ 1—11 des Tabaksteuergesetzes, ebenda S. 621 und Verordnung vom 31. Juli, betr. die Nachverzollung und Nachversteuerung, ebenda S. 641. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Tabaksteuergesetzes. Vom 21. Juli 1908. Reichsgesetzblatt S. 793.

worden. Die auf den Tabakauktionen gezahlten Preise weichen nicht selten um mehr als 100 Proz. von den vorher durch Schätzung ermittelten Werten ab. Diese Schwierigkeiten lassen sich vermindern, wenn für bestimmte, sehr weit bemessene Wertklassen feste Gewichtssteuersätze eingeführt werden; aber in dem Maße, in dem so die Durchführung erleichtert wird, wird auch die Wirkung der Steuer, die Anpassung an den Wert, abgeschwächt. Weitere Schwierigkeiten bringt die Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher; die Ware hat vom Zeitpunkt der Versteuerung bis zum Verbrauch noch weite Strecken zu durchlaufen, in denen leicht ein Teil der Steuer haften bleibt. Es läßt sich daher die Wirkung einer solchen Steuerform auf die interessierten Kreise von Handel und Gewerbe schwer berechnen.

Den Vorzug leichterer Abwälzung bietet die Fabrikatsteuer; diese muß, wenn die steuerliche Leistungsfähigkeit des Verbrauchers berücksichtigt werden soll, auf den Verkaufswert der Fabrikate sich stützen, also als Fabrikatwertsteuer durchgeführt werden. Von den hier sich bietenden Möglichkeiten hat der Entwurf der Regierung die Form einer abgestuften Wertsteuer mit festen, nach dem Werte steigenden Steuersätzen unter Benutzung von Steuerzeichen gewählt. Als Grundlage für die Wertfestsetzung dient der Kleinverkaufspreis. Dadurch wird die Tabaksteuer als Wertsteuer zur vollen Wirksamkeit gebracht, denn sie erfaßt jetzt auch die Preissteigerung im Kleinverkauf; weiterhin kommt der Steuerverwaltung der Umstand zu statten, daß der Verbraucher die von ihm gezahlten Preise mit den auf den Steuerzeichen angegebenen Preisgrenzen vergleichen kann, also die Steuerkontrolle unterstützt.

Im Reichstag stieß der Plan der Banderolensteuer auf lebhaften Widerspruch, zum Teil auch auf den Seiten, die zu einer Erhöhung der Tabakbesteuerung bereit waren. Einmal wurden als Wirkungen jeder neuen Tabaksteuer Rückgang des Verbrauchs und damit der Produktion und Entlassung zahlreicher Arbeiter in Aussicht gestellt, dann aber gegen die Banderolensteuer im besonderen schädliche Folgen für die Industrie geltend gemacht. Diese wirtschaftlichen Rücksichten bildeten auch den Grundton, auf den die Verhandlungen der Kommission gestimmt waren.

Daß die Einführung einer höheren Belastung des Verbrauchs diesen zunächst vermindert, ist gewiß richtig. Diese Erscheinung hat zum Teil darin ihren Grund, daß vor der geplanten Steuererhöhung ein Teil der Verbraucher sich für die nächste Zeit mit Vorräten versorgt, die Industrie mit Anspannung aller vorhandenen Kräfte produziert, um der rapide gestiegenen Nachfrage zu genügen, und nach Eintritt der Steuererhöhung dann der Rückschlag folgt. Auch abgesehen von diesem Rückgang der Nachfrage infolge vorhergegangener Deckung des Bedarfs, ist für die erste Zeit der Steuererhöhung eine Verminderung des Verbrauchs anzunehmen. Ein dauernder und bedeutender Rückgang des Konsums und damit eine nachhaltige Schädigung der Industrie ist dagegen nicht zu erwarten,

und die Rücksicht auf den Ertrag der Steuer macht sich schon von selbst gegen eine prohibitiv wirkende Höhe geltend. Der Verbrauch strebt nach einer Einschränkung wieder dem alten Umfang und den alten Qualitäten zu, findet sich mit den höheren Preisen ab, und die Zunahme der Kaufkraft der Bevölkerung wirkt weiterhin hebend auf den Konsum und somit einem etwaigen Rückgang entgegen.

Während in der Grundfrage der Erhöhung der Tabakbesteuerung die Absichten der Regierung, wenn auch nicht vollkommen, verwirklicht worden sind, haben hinsichtlich der Form der Besteuerung die Rücksichten auf das Gewerbe die Pläne des Regierungsentwurfs durchkreuzt.

Aus der Reihe der zum Teil oft wiederholten Einwendungen seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Zunächst ist gesagt worden, daß der Fabrikant versuchen werde, die Löhne zu drücken, um die Preissteigerung zu vermindern, daß er aus dem gleichen Grunde zu einfacheren Formen übergehen werde, deren Herstellung weniger Arbeitskosten erfordere, daß die Banderolensteuer geradezu eine Prämie auf niedrige Löhne bedeute, weil sie ja nicht allein das Material, sondern auch die Arbeit, also auch den Arbeitslohn, besteuere. Diese Momente sprechen gar nicht gegen die Banderolensteuer im besonderen, die beiden ersten wenden sich gegen jede Steuererhöhung, das dritte richtet sich gegen jede Fabrikatwertsteuer. Die beiden ersten Einwände sind ungewiß und unbestimmt; gegen den dritten ist zu sagen, daß der Wert der Tabakerzeugnisse in erster Linie und entscheidend von der Beschaffenheit des verwendeten Rohtabaks abhängt, auf diesem also die Hauptlast der Steuer ruht. Dazu kommt in Betracht, daß die Banderolensteuer ein der Arbeiterschaft günstiges Moment insofern enthält, als sie durch die Wertklasseneinteilung der Fabrikate die Voraussetzung für Lohnvereinbarungen bietet, da ja in der Zigarrenindustrie der Lohn im Zusammenhang mit den Verkaufspreisen der Fabrikate steht.

Weiter ist der Einwand oft vorgebracht worden, daß die Banderolensteuer den kleinen und mittleren Betrieb schädigen, die Hausindustrie geradezu vernichten und zentralisierend wirken werde. Als die Ursachen dieser Erscheinungen werden im einzelnen angeführt, daß die kleinen Betriebe das für die Steuerzahlung erforderliche Betriebskapital sich nicht verschaffen könnten, daß die Kontrollvorschriften sie besonders belasteten, daß durch die Banderole die Anonymität des Geschäfts verloren gehe, die Zigarren zu Markenartikeln würden, so der Boden für die nur dem Großbetrieb mögliche Reklame gegeben sei und dadurch der Prozeß der Konzentration weiter begünstigt werde. Demgegenüber ist mit Recht hervorgehoben, daß durch die Ausgestaltung der Steuer, durch weitgehende Gewährung von Steuerkredit, durch Erleichterungen für den kleinen Betrieb diesen Nachteilen begegnet, daß die Anonymität des Fabrikanten auch bei der Banderolensteuer durch Vereinbarung von Zeichen gewahrt werden kann, daß es sehr wohl möglich ist, viele Sorten und Nummern zu handeln, also für die Konzentration des

Geschäfts auf wenige Marken keine Notwendigkeit vorliegt, daß endlich die mit dem Banderolensystem gemachten Erfahrungen und auch die Entwicklung der deutschen Zigarettenindustrie seit der Einführung der Banderolensteuer bei aller Berücksichtigung der Eigenart gegen die geäußerten Bedenken sprechen [1]).

Die Vorlage der Regierung wurde zunächst einer Subkommission zur Prüfung und eventuellen Ausarbeitung eines neuen Vorschlags überwiesen. Die Subkommission stand dem Regierungsentwurf ablehnend gegenüber und einigte sich nach langen Beratungen auf den Vorschlag eines Wertzuschlages auf ausländischen Tabak und einer Erhöhung der Inlandsteuer. Ihr Entwurf enthält die Grundlagen des neuen Gesetzes, er ist nur in einzelnen Punkten, so vor allem hinsichtlich der Höhe der Sätze abgeändert worden. Die Feststellung des Wertzuschlags geschieht auf Grund der vom Verkäufer dem Verarbeiter erteilten Rechnung, es liegt also eine Fakturensteuer unter Zugrundelegung der Großhandelspreise vor. Gegen diese Form bringt schon die Begründung des Regierungsentwurfs mit Recht eine Reihe gewichtiger Einwendungen, die auch in den Verhandlungen der Hauptkommission wiederkehren. Die Faktura des Verkäufers ist keine unbedingt sichere Unterlage, und durch fingierte Rechnungen, Abmachungen mit dem Käufer, Zwischenkäufe usw. ist die Steuer leicht zu umgehen. Dieser Nachteil wird dadurch erhöht, daß die Steuerkontrolle nicht über den Fabrikanten hinausgehen kann. Soweit die Rechnung als Grundlage nicht ausreicht, treten die Schwierigkeiten der Wertermittlung hinzu, die durch die Veränderungen der Preise erhöht werden. Wegen dieser Konjunkturschwankungen ist als Folge dieser Steuerform eine Benachteiligung der kleinen und mittleren Betriebe zu erwarten: während der kapitalkräftige Fabrikant bei günstigen Konjunkturen größere Vorräte ankaufen kann und diese dann den niedrigeren Preisen entsprechend auch niedriger versteuert, ist der kleine und mittlere Betrieb hierzu nicht imstande, er ist von den Konjunkturen in höherem Maße abhängig, und durch die Steuer wird die Differenz der von ihm gezahlten Preise gegenüber den Einkaufspreisen des Großbetriebs noch erhöht. Zu bedenken ist ferner, daß diese Preisschwankungen und die von ihnen abhängigen Verschiebungen in den Einfuhrmengen als unsichere Momente in die Steuererträge eintreten. Der Großbetrieb ist weiterhin dadurch günstiger gestellt, daß er aus erster Hand kauft; der Kleinbetrieb ist vom Zwischenhandel abhängig, dessen Gewinn den Preis steigert. Auch diese Differenz wird durch den Wertzuschlag noch erhöht, so daß also die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Großbetriebes durch diese Steuerform nicht ausgeglichen, sondern noch gesteigert wird.

Diese Bedenken wegen der wirtschaftlichen Folgen der Steuer sind in den Kommissionsverhandlungen nicht beseitigt worden. Gegen-

1) Vgl. noch Lissner, Die Reichsfinanzreform, Leipzig 1908, S. 42 ff.; Derselbe, Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipzig 1907.

über der Gefahr der Hinterziehung ist auf die Tätigkeit des Prüfungsamtes und das Ankaufsrecht des Reiches verwiesen und betont, daß doch die Eingehung solcher betrügerischen Vereinbarungen nicht häufig zu erwarten sei und die Rechtlichkeit des Kaufmannsstandes höher eingeschätzt werden müsse. Ob die Prüfungsämter und das Ankaufsrecht des Reiches sich bewähren werden, muß die Erfahrung erst lehren; die Versuchung zur Steuerhinterziehung ist bei dieser Form jedenfalls besonders groß und die Feststellung des Wertes begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Auch die richtige Festsetzung des Spannungsverhältnisses zwischen Zoll und Steuer ist eine Aufgabe, die sehr schwer zu lösen ist und die Wirkungen dieser Steuer kompliziert.

Die Regierungsvertreter erklärten sich trotz aller Bedenken mit dem Wertzollzuschlag einverstanden und bekämpften vor allem den noch zur Verhandlung stehenden Vorschlag der Erhöhung des Gewichtszolles, da dieser die Leistungsfähigkeit des Konsumenten nicht berücksichtigt, nur bei übermäßigen Zollsätzen zureichende Erträge liefert und die zunehmende Verfeinerung des Tabakverbrauchs zur Steigerung der Erträge nicht verwertet. Die Kommission nahm den Entwurf der Subkommission mit einigen Aenderungen an; im besonderen ist hervorzuheben die Festsetzung des Wertzuschlages auf 40 Proz. und die Befreiung des Zigarettentabaks vom Wertzuschlag, da dieser ja sonst durch den Zoll, durch die Zigarettensteuer und durch den Wertzuschlag, also dreimal getroffen worden wäre. Neu eingefügt durch Beschluß der Kommission sind endlich noch Aenderungen des Zigarettensteuergesetzes, die wiederum in der Hauptsache mit dem neuen Gesetz übereinstimmen.

In der zweiten und dritten Lesung des Plenum kehrten die Gründe für und gegen die verschiedenen Steuerformen wieder, die aus dem Wertzuschlag für Tabakhandel, Tabakindustrie und Steuerverwaltung sich ergebenden Schwierigkeiten wurden mit Nachdruck für die Erhöhung des Gewichtszolles geltend gemacht; in der Abstimmung gelangte jedoch der von der Kommission vorgelegte Entwurf mit wenigen Aenderungen zur Annahme. Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Unterstützung geschädigter Arbeiter, deren Berechtigung nicht zu verkennen ist, die jedoch andererseits die Befürchtung erwecken, daß sie als Gelegenheit benutzt werden, ausgediente Arbeiter zu entlassen. Die Durchführung wird auch erschwert durch die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gegenden, die von den Wirkungen der höheren Belastung ungleich betroffen werden. Dazu kommt, daß die sprunghaft gestiegene Nachfrage zu einer erheblichen Mehrproduktion in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geführt hat, daß zahlreiche Arbeitskräfte eingestellt worden sind, um den ungewöhnlichen Ansprüchen genügen zu können, und nun der unvermeidliche Rückschlag auch die Arbeiterverhältnisse empfindlich treffen wird.

4. Die Leuchtmittelsteuer.

Der Leuchtmittelsteuer unterwirft das Gesetz vom 15. Juli 1909 die zum Verbrauch im Inlande bestimmten elektrischen Glühlampen und Brenner, die Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum und ähnliche Glühlampen, die Brennstifte für elektrische Bogenlampen, die Quecksilberdampflampen und ihnen ähnlichen elektrischen Lampen. Die Steuer beträgt:

I. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

1) für Kohlenfadenlampen

bis zu		15 Watt		5	Pfg.	für	das	Stück
von	über	15—20	Watt	10	„	„	„	„
„	„	25—60	„	20	„	„	„	„
„	„	60—100	„	30	„	„	„	„
„	„	100—200	„	50	„	„	„	„

und für Lampen von höherem Verbrauch je 25 Pfg. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt;

2) für Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner und andere Glühlampen bis 200 Watt das Doppelte der Sätze für Kohlenfadenlampen, für Lampen mit höherem Verbrauch je 40 Pfg. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt;

II. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 10 Pfg. für das Stück;

III. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen aus Reinkohle 60 Pfg., aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 M. für das Kilogramm;

IV. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 M. für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 M. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt — §§ 1, 2 —. Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel durch Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus den Betriebsräumen entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen hat die Versteuerung durch den Importeur bei der Zollabfertigung oder wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach dem Empfange zu geschehen. Die Steuer kann ohne Sicherheitsleistung auf 3 Monate gestundet werden; gegen Sicherheitsstellung ist sie auf 6 Monate zu stunden — § 3, I, IV, 1 —. Für versteuerte Beleuchtungsmittel, die dem Fabrikanten als unbrauchbar zurückgegeben werden, wird die Steuer vergütet. Die Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenden Packungen in den freien Verkehr des Inlands gebracht werden. Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann jedoch Befreiung vom Verpackungszwang gewährt werden — §§ 6, 7 —.

Die Fabrikation steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel ist einer Reihe von Kontrollvorschriften unterworfen, deren wichtigsten In-

halt die Bestimmungen über Anmeldepflicht, Steueraufsicht und Lagerung der Fabrikate bilden. Für den Verkauf sind Vorschriften über Anmeldung, Aufsicht und Behandlung der Steuerzeichen gegeben [1]).

Die Erhebung und Verwaltung der Steuer erfolgt durch die Landesbehörden — § 37, I, 1 —.

Die Grundzüge des Gesetzes entsprechen den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Entwurfs eines Elektrizitäts- und Gassteuergesetzes; auch die Steuersätze stimmen in der Hauptsache überein. Wie schon hervorgehoben, hat die Finanzkommission diesen Teil der abgelehnten Vorlage wieder aufgenommen. Es erhält jedoch eine isolierte Leuchtmittelsteuer eine andere Bedeutung wie eine solche im Rahmen der Gas- und Elektrizitätsbesteuerung. Der Entwurf ging von der Absicht aus, den Lichtverbrauch höher zu belasten als Kraftstrom- und Heiz- und Kraftgas, er fürchtete aber die besonderen Schwierigkeiten, die eine nach dem Verwendungszweck abgestufte Besteuerung von Strom und Gas bereiten mußte, und versuchte durch eine Sonderbesteuerung der Beleuchtungsmittel diese höhere Belastung von Leuchtgas und Strom zu erreichen. Es ist also im Rahmen des Regierungsentwurfs die Leuchtmittelsteuer eine Ergänzung der Gas- und Elektrizitätssteuer.

Zugunsten der Leuchtmittelsteuer ist in der Kommission zunächst auf die Begründung der abgelehnten Regierungsvorlage verwiesen und ausgeführt worden, daß die Bedenken gegen diese sich doch in erster Linie gegen die Besteuerung der motorischen Kraft richteten, nicht aber gegen die Belastung des Strom- und Gasverbrauches zu Beleuchtungszwecken. Mit Recht ist weiterhin der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß die Leuchtmittelsteuer einen Ausgleich gegenüber dem Petroleumzoll bildet, der das Licht der Aermeren sehr erheblich belastet. Es ist sicher, daß die Leuchtmittelsteuer die leistungsfähigeren Kreise trifft; und wenn sie auch nicht als Besteuerung der Luxusbeleuchtung angesehen werden kann, da Glühlicht und elektrische Beleuchtung in hohem Maße Arbeitsmittel geworden sind, so ist doch auch andererseits das Vorhandensein eines Beleuchtungsluxus nicht zu bestreiten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Verhältnis der Leuchtmittelsteuer zu den Beleuchtungskosten viel günstiger ist als das des Petroleumzolles zum Preise. Und endlich kommt in Betracht, daß dauernde nachteilige Wirkungen für die Industrie kaum zu befürchten sind, vielmehr zu erwarten ist, daß diese durch technische Verbesserungen in kurzer Zeit die neue Auflage ausgleichen wird.

Im Plenum fand die Vorlage zum Teil lebhaften Widerspruch: es wurde auf die Schwierigkeiten der Durchführung, die zu erwartende Belastung und Belästigung von Industrie und Handel ver-

---

1) Vgl. weiter die Ausführungsbestimmungen und die Nachsteuer-Ordnung vom 30. August 1909, Zentralblatt S. 799 ff. u. 850 ff.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes. Vom 22. Juli 1909. Reichsgesetzblatt S. 880.

wiesen und die Gliederung der Steuersätze bemängelt, insonderheit eine Differenzierung der Kohlenfaden- und Metallfadenlampen gefordert. Die Anträge, diese Abstufung durch Ermäßigung der Sätze für die Kohlenfadenlampen zu bewirken, wurden abgelehnt und die Differenzierung durch Verdoppelung der Steuersätze für Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner und andere Glühlampen vorgenommen. Im übrigen ist noch die Herabsetzung und Abstufung der Steuersätze für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen hervorzuheben.

5. Die Zündwarensteuer.

Der Zündwarensteuer unterliegen nach dem Gesetz vom 15. Juli 1909 die zum Verbrauch im Inland bestimmten Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs und ähnlichen Stoffen. Die Steuer beträgt 1. für Zündhölzer, Zündspänchen und Zündstäbchen a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 30 Stück 1 Pfg. und mit einem Inhalt von 30—60 Stück $1^1/_2$ Pfg. für jede Schachtel oder jedes Behältnis; b) in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück $1^1/_2$ Pfg. für 60 Stück oder einen Bruchteil davon; 2. für Zündkerzchen a) in Schachteln mit 20 oder weniger Stück 5 Pfg. für jede Schachtel; b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzchen oder einen Bruchteil davon 5 Pfennig. Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 Proz. überschritten werden — §§ 1, 2 —. In den ersten 5 Jahren nach dem 1. Oktober 1909 erhöht sich die Steuer um 20 Proz. a) für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind; b) für Zündwaren aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung die Durchschnittsproduktion der letzten 3 Betriebsjahre bezw. der letzten Betriebszeit vor dem 1. Juni 1909 übersteigt — § 3, I —. Der Eingangszoll auf Zündhölzer und Zündstäbchen ist von 10 M. auf 30 M. für den Doppelzentner erhöht — § 40 —.

Für im Inland hergestellte Zündwaren ist die Steuer vom Fabrikanten zu entrichten, bevor die Zündwaren aus den Räumen des Herstellungsbetriebs oder den Zündwarensteuerlagern in den freien Verkehr übergehen. Für aus dem Ausland eingeführte Zündwaren ist die Steuer vom Importeur neben und zugleich mit dem Eingangszoll zu entrichten. Die Vorschriften über Stundung der Steuer entsprechen in der Hauptsache den Bestimmungen des Leuchtmittelsteuergesetzes. Zündwaren, die unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, bleiben steuerfrei. Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr findet jedoch eine Vergütung der Steuer nicht statt — §§ 4, 5, 7, 9 —. Steuerpflichtige Zündwaren dürfen aus den Fabriken, den Zündwarensteuerlagern und dem Auslande nur ver-

packt in den freien Verkehr des Inlands gebracht werden. Auf den Packungen und auf den einzelnen Schachteln und Behältnissen sind Name und Wohnung des Fabrikanten oder eine dessen Bezeichnung vertretende, der Steuerbehörde angemeldete Marke anzugeben — § 10 —.

Den Zündwarenfabrikanten und Großhändlern können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Fabriken bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse — Zündwarensteuerlager — bewilligt werden, in denen die Zündwaren unversteuert niedergelegt werden dürfen. Ebenso kann die steuerfreie Lagerung in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Inlandseigenschaft inländischer Zündwaren gestattet werden — § 11, I, III —.

Die Durchführung der Steuer bringt für die Industrie weitgehende Beschränkungen. So ist zunächst Anmeldung der Betriebe und der Räume, eventuell auch Angabe der Verpackungsart, Anmeldung aller Aenderungen und Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters gefordert. Ueber die Lagerung der fertigen Zündwaren und die Buchführung sind Bestimmungen getroffen und Vorschriften über die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung des Steueraufkommens gegeben. Eingehend ist die Ueberwachung der Betriebe und die Mitwirkung der Betriebsinhaber und Händler zur Durchführung der Steueraufsicht geregelt — §§ 12—21 —.

Die Erhebung und Verwaltung der Zündwarensteuer erfogt durch die Landesbehörden — § 39 I, 1 —[1]).

Die Zündwarensteuer ist von der Finanzkommission vorgelegt worden; sie gehört — wie schon die Leuchtmittelsteuer — zu denjenigen Vorschlägen, die nach Ausscheiden eines Teils der Mitglieder der Kommission verhandelt und ohne genügende Prüfung erledigt worden sind. Zur Begründung ist einmal auf die Zündholzbesteuerung im Ausland hingewiesen und ausgeführt, daß der niedrige Preis der Zündhölzer in Deutschland die Besteuerung besonders empfehle. Dieser niedrige Preis habe eine Verschwendung der Zündhölzer zur Folge und biete unter dem Gesichtspunkt der Feuergefahr erhebliche Nachteile. Die Belastung pro Kopf der Bevölkerung sei nicht bedeutend, der Verbrauchsrückgang werde nur die übermäßige Verwendung einschränken, aber eine Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Zweckes nicht zur Folge haben und durch die Preissteigerung höchstens der noch vor nicht langer Zeit gezahlte Preis wiederhergestellt werden. Eine erheblich höhere Belastung der Zündwaren aus Wachs sei berechtigt, einmal weil diese eine Luxusware darstellten und dann, weil es sich hier hauptsächlich um ausländische Fabrikate handele. Die Erhöhung des Eingangszolles wurde mit der

---

1) Die Ausführungsbestimmungen und die Nachsteuerordnung vom 30. August 1909 im Zentralbl. S. 863 ff.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Zündwarensteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909. Reichsgesetzblatt S. 814.

Notwendigkeit begründet, die inländische Produktion vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, die durch den höheren Inlandspreis leicht zu einer Ausdehnung der Einfuhr veranlaßt werden könnte.

Im Plenum ist an der Kommissionsvorlage wenig geändert worden. Mehrere Anträge auf Ermäßigung der Sätze und Steuererleichterungen wurden abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Unterstützung beschäftigungslos werdender Arbeiter. Der von der Kommission vorgeschlagene Zollsatz wurde erhöht, und um den bestehenden Fabriken die Uebergangszeit zu erleichtern, die Bestimmung im § 3 des Gesetzes angenommen. Die Verhandlungen hatten weniger die Einzelheiten der Steuer zum Gegenstand als die Frage der Zündwarenbesteuerung überhaupt. Im besonderen richtete sich der Widerspruch gegen die Begründung der Vorlage; und mit Recht. Der erzieherische Zweck der Steuer und vor allem die Bekämpfung der Brandstiftung sind Gesichtspunkte, die weder zur Motivierung einer solchen Besteuerung genügen, noch in eine solche Begründung hineingehören. Durch die Verbindung solcher Rücksichten mit finanziellen Zwecken werden die bedenklichsten Perspektiven eröffnet. Die durch die Steuer geschaffene, in den Kommissionsverhandlungen auf 40 Pfg. pro Kopf angegebene Belastung verschiebt sich zuungunsten der unteren Klasse, die im Verhältnis mehr Zündhölzer verbraucht als die am besten gestellten Kreise der Bevölkerung, die elektrische Beleuchtung besitzen. Und wenn auch die Belastung pro Kopf der Bevölkerung nicht gerade hoch erscheint, die Belastung des einzelnen Haushalts ist nicht unerheblich; sie ist endlich sehr hoch im Verhältnis zum Preise der Zündwaren und wird deshalb außerordentlich unangenehm empfunden. Dies hat am deutlichsten die Zündholzpanik gezeigt, das ängstliche, gewiß auch durch die leidige Steuerfurcht mitbedingte Bestreben, nur möglichst viele Vorräte vor Inkrafttreten des Gesetzes anzusammeln, um auf längere Zeit der lästigen Steuer zu entgehen.

Mit diesen Erscheinungen sind sehr nachteilige Wirkungen für die Industrie verbunden. Wenn eine Verschwendung mit Zündhölzern getrieben ist und nun der Preis um ungefähr 150 Proz. steigt, dann ist mit Sicherheit ein Rückgang des Verbrauchs zu erwarten, der der Industrie empfindlichen Schaden zufügen wird. Dazu kommt, daß in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes die ausländische Einfuhr ungeheuer gestiegen ist. Die Einfuhr betrug in der Zeit von Januar bis September 1909: 66 239 dz gegenüber 2403 dz in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, die Ausfuhr dagegen 5017 dz gegenüber 8382 dz. Die Inlandsproduktion hat der krankhaft gesteigerten Nachfrage nicht genügen können, und ausländische, zum Teil minderwertige Fabrikate sind in Massen eingeführt worden, es hat gegenüber den steigenden Preisen die Zollerhöhung keinen ausreichenden Schutz geboten. So wird die deutsche Industrie eine schwere Uebergangszeit haben. Sie muß mit einer Verminde-

rung des Verbrauchs überhaupt und mit einem vollkommenen Versagen der Nachfrage für die nächste Zeit rechnen. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß für später die Bestimmungen des § 3 der Industrie wesentlich günstigere Produktionsbedingungen schaffen als bisher.

6. Die Erhöhung des Kaffee- und Teezolls.

Der Zollsatz für 1 dz rohen Kaffee und Kaffeeschalen ist von 40 auf 60 M., für gebrannten oder gerösteten Kaffee von 60 auf 85 M., für 1 dz Tee von 25 auf 100 M. erhöht worden[1]. Auch diese Bestimmungen sind aus den Verhandlungen und Beschlüssen der Kommission nach Ausscheiden eines Teils der Mitglieder hervorgegangen, im Plenum ist nur der Zollsatz für gebrannten Kaffee noch etwas erhöht worden.

Zur Begründung ist angeführt einmal, daß der Kaffeezoll in Deutschland niedriger sei als in vielen anderen Ländern. Dann ist darauf hingewiesen, daß der Kaffeepreis beträchtlich gesunken sei und weiter herabgehe, daß in Brasilien große Kaffeebestände vorhanden seien, die zu jedem Preise abgestoßen werden müßten und so voraussichtlich die Erhöhung des Kaffeezolles keinen Einfluß auf den Preis ausüben werde. Die Handelsbeziehungen zu Brasilien würden nicht leiden, da dieses Land Deutschland schon immer ungünstiger gestellt habe als andere Staaten. Die Erhöhung des Teezolles empfehle sich deshalb, weil die im Jahre 1906 durchgeführte Ermäßigung ihren Zweck, die Steigerung der Teeeinfuhr und damit des Zuckerverbrauchs, nicht erreicht habe. Bedenken erregte in der Kommission zunächst die Rücksicht auf den Kaffeebau in Ostafrika. Dann wurde eingewendet, daß es sich um die Verteuerung eines Volksgetränks handele, und betont, daß dies in einer Zeit, in der man den Alkoholmißbrauch bekämpfe, doppelt bedenklich sei. Hiergegen wurde jedoch geltend gemacht, daß auch eine Erhöhung des Preises um 10 Pfg. pro Pfund gerade für die ärmere Bevölkerung, die den Kaffee dünner aufbrühe und verhältnismäßig viel aus einem Pfund erhalte, nicht schwer ins Gewicht falle und jedenfalls nicht so bedeutend sei wie die Preisschwankungen des Kaffees, die die Steigerung des Konsums nicht aufgehalten hätten. Und endlich wurde wieder auf die dira necessitas bestimmend verwiesen, Einnahmen zu schaffen und die Schwierigkeit, neue und bessere Steuerquellen zu erschließen.

In den Verhandlungen des Plenum traten die gegnerischen Argumente wieder hervor. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß die Meinung, die Zollerhöhung würde keine Preissteigerung zur Folge haben, nicht zutreffe. Und die Tatsachen haben dieser Auffassung bis jetzt recht gegeben. Der Kleinhandelspreis ist gestiegen.

1) Nachverzollungsordnung vom 24. Juli 1909. Zentralbl. S. 351.

Statistische Zahlen stehen leider noch nicht zur Verfügung. Dazu kommt, daß die höhere Belastung Qualität und Wert nicht berücksichtigt, die geringeren Sorten zwar absolut gleich, relativ jedoch mehr getroffen werden als die besseren. Dieses sozialpolitische Moment ist noch weiter auszuführen. Nach der Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich [1]) ist der durchschnittliche Kaffeeverbrauch in den beobachteten Arbeiterhaushaltungen 14,7 kg im Jahre gewesen. Unter der Annahme, daß der Kleinhandelspreis im Verhältnis zur Zollerhöhung gestiegen ist, ergibt sich eine Mehrbelastung von 3 M. für jede Haushaltung, die zumal in Verbindung mit den anderen neuen Verbrauchsabgaben erhebliche Bedeutung gewinnt. Zu bedenken ist weiter, daß hier ein allgemeines Nahrungsmittel getroffen wird und deren Belastung im Deutschen Reiche doch schon jetzt im Verhältnis zu anderen Staaten eine bedeutende Höhe erlangt hat. Zu berücksichtigen ist ferner, daß große Familien mehr unter der Erhöhung zu leiden haben; die Wirtschaftsrechnungen ergeben die Grenzen von 10,3 und 20,1 kg, es steigt also die Belastung kinderreicher Familien auf das Doppelte.

Zu bedenken ist endlich, daß der Verbrauch sich mehr den Surrogaten zuwenden wird, die ja nicht besteuert sind. Dadurch wird ein zweites Moment ausgelöst, das auf Verminderung des Verbrauchs hinwirkt und mithin auch auf das finanzielle Ergebnis von Einfluß ist.

Welche Belastung die Erhöhung des Teezolles mit sich bringt, ist aus den Wirtschaftsrechnungen nicht zu ersehen. Immerhin hat in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes der Tee die Bedeutung eines Nahrungsmittels gewonnen, so daß für ihn hier das gleiche wie für den Kaffee zutrifft.

Im Zusammenhang mit den Verbrauchsabgaben ist endlich noch hervorzuheben, daß in Artikel V des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 der Zeitpunkt für die Herabsetzung der Zuckersteuer auf den 1. April 1914 hinausgeschoben ist. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1908 ist die Zuckersteuer vom 1. April 1909 ab auf 10 M. für 100 kg Reingewicht herabgesetzt, sofern bis zu diesem Termin Gesetze zustande kommen, die eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs um mindestens 35 Mill. M. jährlich bezwecken; kommen solche Gesetze erst nach dem 1. April 1909 zustande, so erfolgt die Herabsetzung der Steuer gleichzeitig mit deren Inkrafttreten. Nach dem Vorschlag der Regierung sollte die Ermäßigung am 1. April 1910 beginnen. Ein fester Zeitpunkt für den Eintritt der Steuerermäßigung war von der Industrie und dem Zuckerhandel dringend gewünscht, der Termin des Inkrafttretens der Mehrzahl der neuen Gesetze erschien nicht

1) Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amte. 2. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt. Berlin 1909, S. 197.

günstig aus Rücksicht auf den gerade zu dieser Zeit sehr lebhaften Zuckerhandel, endlich gewährte die Festsetzung des Beginnes der Ermäßigung auf den 1. April 1910 den beteiligten Kreisen eine Frist zur Vorbereitung auf die neuen Verhältnisse und erreichte zugleich, daß der von der Steuerermäßigung zu erwartende Ausfall erst eintrat, nachdem die neuen Gesetze schon einige Zeit in Kraft gestanden und Einnahmen geliefert hatten. Der Vorschlag, den Zeitpunkt der Ermäßigung bis zum Jahre 1914 hinauszuschieben, trat schon in den Verhandlungen der Finanzkommission hervor; er fand aber keine Mehrheit und stieß besonders auf den Widerspruch der verbündeten Regierungen. Diese erklärten sich durch die frühere Zusage für gebunden, um so mehr, als nur unter dieser Voraussetzung die zweite Brüsseler Konvention die Zustimmung des Reichstages gefunden hatte. Im Plenum kehrte der Antrag auf Verschiebung der Ermäßigung wieder. Er wurde angenommen aus Rücksicht auf den Stand der Finanzreform, deren finanzielles Ergebnis infolge der Aenderung und Ablehnung mehrerer Steuern einen Ausgleich für die zu erwartende Minderung des Ertrags der Zuckersteuer nicht in Aussicht stellte.

III. Die Stempelabgaben.

Die Begründung des von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfs des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, geht auf die Frage der Verteilung der Lasten näher ein. Sie hält es für unbedingt notwendig, zur Bedarfsdeckung auch solche Steuern heranzuziehen, die vornehmlich von den Besitzenden getragen werden; sie bezeichnet es als einen Verstoß gegen die vornehmsten Grundsätze der deutschen Sozialpolitik, wenn die Reform der Finanzen ausschließlich auf Abgaben aufgebaut würde, die trotz der Errungenschaften der Sozialpolitik und ungeachtet der fortgesetzten Steigerung aller Einkommen die ärmeren Volksklassen verhältnismäßig höher belasten. Nach näherer Darlegung der Gründe, die den Weg der direkten Einkommens- und Vermögensbesteuerung verschließen, wird der Ausbau der Nachlaßbesteuerung vorgeschlagen, die, wie kaum eine andere Form, eine Abstufung nach der Größe des Vermögens gestattet, vorzüglich den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit entspricht und zu einer sehr ergiebigen Einnahmequelle ausgestaltet werden kann. Von einer steuerlichen Belastung des Verkehrs hat der Entwurf der Regierung zuerst ausdrücklich abgesehen, sogar vorgeschlagen, eine vorhandene Verkehrssteuer zu beseitigen, um auf diese Weise den Güterumsatz zu fördern und so den Privatwirtschaften die Beschaffung der Mittel zu erleichtern, die die Bestreitung der neuen Aufwandsteuern erfordert.

Die Volksvertretung hat den Vorlagen der verbündeten Regierungen nicht zugestimmt. Die verschiedenen Vorschläge eines Ausbaues der Nachlaßbesteuerung sind abgelehnt. Die Einführung direkter Einkommens- und Vermögenssteuern ist nicht gelungen. So ist denn

allein der Weg übrig geblieben, den der Entwurf der Regierung einzuschlagen zuerst abgelehnt hat, der Weg der Verkehrssteuern. Durch diese wird jedoch nicht nur, wie die Begründung ausführt, die Aufbringung der neuen Verbrauchsabgaben erschwert, es wird auch, wie zu zeigen sein wird, kein Ausgleich gegen die Belastung der großen Masse der Bevölkerung geschaffen. Nach der Aufgabe, die diese Steuern im Rahmen der Reichsfinanzreform lösen sollen, haben sie den Namen „Besitzsteuern" erhalten, eine unklare und unzutreffende Bezeichnung; es wird sich ergeben, daß sie nur zu einem kleinen Teile als Belastung des Besitzes aufgefaßt werden können. Die in Betracht kommenden neuen Bestimmungen sind in dem Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes [1]) und in der Novelle zum Wechselstempelgesetz vom gleichen Tage [2]) enthalten.

1. Die Erhöhung des Effektenstempels.

Die erste Aenderung des Reichsstempelgesetzes bringt eine Erhöhung und Ausdehnung des Emissionsstempels. Dieser beträgt von jetzt ab 3 Proz. des Nennwertes bezw. der Einzahlungen 1) von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen und Reichsbankanteilscheinen, sowie von Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 2) von Anteilscheinen der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, sowie von Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 3) von ausländischen Aktien und Aktienanteilscheinen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet werden, oder wenn sie den Gegenstand anderer Geschäfte unter Lebenden im Inland bilden, oder wenn Zahlungen darauf geleistet werden, und unter gleicher Voraussetzung auch von Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere. Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten. Von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxen, Kuxscheinen) werden 5 M. für jede einzelne Urkunde erhoben und außerdem 3 Proz. vom Betrage der einzelnen Einzahlungen auf diese Werte, soweit die Einzahlungen nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang bestimmt sind und verwendet werden. Befreit sind: inländische Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, die 1) nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und bestimmt angegebene Bedingungen erfüllen, oder 2) die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reiches, der Bundesstaaten, der Kommunalverbände oder Kommunen zum Zweck haben.

1) Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 22. Juli 1909. Reichsgesetzblatt S. 833.

2) Bekanntmachung, betr. die Fassung des Wechselstempelgesetzes. Vom 21. Juli 1909. Reichsgesetzblatt S. 825.

Die Emissionssteuer ist ferner erhöht auf 2 Proz. für 1) inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, auch Teilschuldverschreibungen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere [1]; 2) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, unter den für die ausländischen Aktien ausgeführten Voraussetzungen, und ebenso wieder Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere. Günstiger gestellt und nur mit 1 Proz. belastet sind die Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, wieder unter den angegebenen Voraussetzungen, und die entsprechenden Interimsscheine. Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. $^1/_2$ Proz. wird erhoben von inländischen auf den Inhaber lautenden, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunalkreditanstalten, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften, sowie von Interimsscheinen über die Einzahlungen auf diese Wertpapiere. Befreit sind die Renten- und Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, die Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere und die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien [2].

Die Erhöhung des Effektenstempels geht auf eine der Ersatzsteuervorlagen der verbündeten Regierungen zurück. Die Begründung des Entwurfs führt aus, daß nach Ablehnung der Nachlaßbesteuerung, der einzigen dem Reich zur Verfügung stehenden allgemeinen Besitzsteuer, nichts anderes übrig bleibe, als den Vermögensbesitz in seinen einzelnen Erscheinungsformen zu erfassen, und zwar indirekt, im Anschluß an die einzelnen wirtschaftlichen Vorgänge, die ihn im Verkehr hervortreten lassen. Diese Absicht der Besitzbesteuerung wird durch den Effektenstempel nicht erreicht. Durch den Stempel auf Aktien wird das Kapital getroffen, die Steuer auf Schuldverschreibungen dagegen wird vom Emittenten getragen, den Pfandbriefinstituten, Kommunen und Gesellschaften, die Kredit brauchen, nicht vom Käufer der Obligationen [3].

Die Sätze der Emissionssteuer sind von dem Entwurf der Regierung nur mäßig gesteigert worden mit Rücksicht auf die früheren Erhöhungen, dann die landesgesetzliche Belastung der Aktiengesellschaften und endlich die Wirkung auf das Geschäft in ausländischen Effekten. Die Kommission hat gleichwohl die Sätze, mit geringen

1) Ausgenommen die von den Kommunalverbänden, Kommunen, Kommunalkreditanstalten, den Korporationen der Grundbesitzer, Grundkredit- und Hypothekenbanken und Eisenbahngesellschaften ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen.

2) Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909, Zentralblatt S. 560.

3) Vgl. dazu Helfferich, Die „Besitzsteuern", Bank-Archiv VIII, No. 20.

Ausnahmen, gesteigert, das Plenum aber wenigstens die Stempelsätze für die ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen wieder herabgesetzt. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß jede Steigerung der Belastung ausländischer Werte deren Verkehr im Inland vermindert. Es kommt hinzu, daß infolge des höheren Zinsfußes bei uns der Kurs gleichverzinslicher Papiere niedriger ist als in England und Frankreich, also schon an und für sich ungünstigere Bedingungen gegeben sind, die durch eine höhere Belastung noch verschlechtert werden. In den Verhandlungen über die Kotierungssteuer ist mit Nachdruck auf die Gefahr hingewiesen, durch Erhöhung der Steuern die ausländischen Werte zu vertreiben. Dies gilt, nur in geringerem Maße, auch für die Erhöhung des Effektenstempels. Die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Marktes ist hier maßgebend. Ein reichlicher Bestand an ausländischen Werten ist im Interesse der Zahlungsbilanz und der finanziellen Kriegsbereitschaft nicht zu entbehren. Mit der Beteiligung der Börse an ausländischen Emissionen hängen wieder die Interessen der exportbedürftigen inländischen Industrien eng zusammen. Und jedenfalls ist der Nachteil, daß das deutsche Kapital, das fremde Werte sucht, ins Ausland wandert und in ausländischen Depots bleibt, größer als die durch die niedrigeren Sätze des Stempels auf ausländische Effekten bedingte Minderung der Steuererträge.

2. Die Steuer von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

Die gewöhnlich als Talonsteuer bezeichnete neue Stempelabgabe tritt ein bei der Ausgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen. Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe so behandelt, als wenn sie vom Zeitpunkt der gerichtlichen Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals für je 10-jährige Perioden Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten.

Die Abgabe beträgt: 1) 1 Proz. von Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbankanteilscheinen, Anteilscheinen von Kolonialgesellschaften und den ihnen gleichgestellten Gesellschaften, sowie von ausländischen Aktien und Aktienanteilscheinen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden; 2) $^1/_2$ Proz. a) von Zinsbogen inländischer für den Handelsverkehr bestimmter Renten- und Schuldverschreibungen, auch Teilschuldverschreibungen[1]; b) von Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, sofern die Zinsbogen im Inland ausgegeben werden; c) von Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten

1) Sofern sie nicht unter 3) fallen.

ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sofern die Zinsbogen im Inland ausgegeben werden; 3) $^1/_5$ Proz. von Zinsbogen inländischer, auf den Inhaber lautender und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebener Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunalkreditanstalten, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken und der Eisenbahngesellschaften.

Befreit sind: 1) die Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2) Gewinnanteilscheinbogen von Aktien der Aktiengesellschaften, die dem Emissionsstempel nicht unterliegen; 3) Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die mit der ersten Ausgabe der Wertpapiere zugleich in Verkehr gesetzt werden, sofern diese Bogen nicht für einen längeren Zeitraum als 10 Jahre ausgegeben werden; 4) Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 ausgegeben sind.

Die Stempelabgabe wird berechnet vom Nennwert der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden. Sofern die Einzahlungen auf die Wertpapiere nicht voll geleistet sind, ist die Abgabe vom Betrage der Einzahlungen, jedoch höchstens vom Betrage des Nennwertes zu entrichten. Wird während der Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine laufen, eine weitere Einzahlung geleistet, so ist eine entsprechende weitere Abgabe zu entrichten nach dem Verhältnis der abgelaufenen Zeit zu der Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine noch laufen. Für Bogen, die Anteilscheine für einen längeren als 10-jährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel. Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt, daß in dem vorhergehenden 10-jährigen Zeitraume für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein, es sei denn, daß der im Durchschnitte der 10 Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens 4 Proz. betragen hat[1]).

Die Talonsteuer beruht auf einem Antrag der Mehrheitsparteien und ist von diesen als Ersatz für die von der Regierung abgelehnte Kotierungssteuer vorgeschlagen worden. Sie ist unzureichend vorbereitet, nicht genügend durchgedacht und von der Regierung nur mit schwerem Herzen angenommen worden in der Notlage, die Finanzreform überhaupt zustande zu bringen. Eine in Zeiträumen von 10 Jahren wiederkehrende periodische Abgabe mutet von vornherein seltsam an. Sie stellt auch eine sehr rohe Form der Besteuerung dar, nimmt auf die Höhe der Gewinnanteile und der Zinsen gar keine Rücksicht, belastet also die niedrigen Zinsen und Gewinne ebenso hoch wie die höheren Erträge, sofern die Nennwerte die gleichen sind. Weiterhin sind die Bestimmungen lückenhaft. Die Anwendung der neuen Vorschriften auf die Fälle, in denen keine Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, ist nur für die inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

1) Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909 im Zentralblatt S. 561.

geregelt. Wie ist es mit den ausländischen Gesellschaften? Was geschieht, wenn Obligationen ohne Zinsbogen ausgegeben sind? Weiter fehlen Bestimmungen für den Fall, daß ein Wertpapier ausgelost wird, oder Aktien zusammengelegt werden, nachdem für die nächsten 10 Jahre der Zinsbogen versteuert ist. Vor allem aber ist nicht gesagt, wer die Steuer zu entrichten hat und ob der Emittent vom Empfänger des Bogens Ersatz verlangen kann. Nach der Meinung des Reichsschatzsekretärs ist das Rechtsverhältnis zwischen Emittenten und Inhaber des Wertpapiers für die Frage der Abwälzung maßgebend. Also zahlt der Emittent die Steuer und die Entscheidung, ob er sie auf den Inhaber des Wertpapiers abschieben kann, wird dann von den Gerichten getroffen werden müssen [1]). Näherer Erläuterung bedarf auch die Vorschrift des Gesetzes über die Besteuerung ausländischer Papiere, „sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden“ [2]). Die Ausführungsbestimmungen haben diese Lücken nicht ausgefüllt und können sie nicht ausgleichen. Ferner bietet die nachträgliche Besteuerung der Kuponbogen, die von zahlreichen Gesellschaften in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes neu ausgegeben worden sind, ehe die alten abgelaufen waren, erhebliche Schwierigkeiten. Der Wortlaut des Gesetzes spricht für, der Sinn gegen die Gesellschaften.

Als entscheidendes Moment kommt jedoch hier in Betracht, daß die Talonsteuer den Zweck einer ausgleichenden Belastung des mobilen Besitzes keinesfalls erfüllt. Einmal trifft sie auch im günstigsten Fall nur einen Teil des beweglichen Vermögens, dann auch wieder nur einen Teil des mobilen Kapitals und wieder nur einen Teil des Effektenkapitals. Vor allem aber wird die Steuer in der Mehrzahl der Fälle nicht vom Kapitalisten getragen. Im Interesse ihres Kredits, der durch einen niedrigeren Kurs verteuert wird, und aus Rücksicht auf die Konkurrenz mit den Reichs- und Staatspapieren, die ja steuerfrei sind, werden die ausgebenden Stellen versuchen, die Steuer zu übernehmen. Die Hypothekenbanken sind dazu entschlossen [3]). Auch die Landschaften werden sie tragen. Eine Konferenz der Finanzdezernenten der größeren Städte von Süd- und Mitteldeutschland hat einstimmig die Uebernahme der Steuer durch die Städte für unvermeidlich erklärt. Bis jetzt haben 14 Städte beschlossen, die Steuer zu tragen [4]). Die Aktiengesellschaften werden die Steuer auf einen Fonds übernehmen müssen, der durch jährliche Rücklagen gebildet wird.

Was wird dann die Folge sein? Die Erwerbsgesellschaften werden die Talonsteuer als eine Belastung des Betriebes, als Gewerbesteuer empfinden und versuchen, nach Möglichkeit diese höheren Unkosten wieder einzubringen. Die Hypothekenbanken z. B. und

---

1) Vgl. Helfferich, Die „Besitzsteuern“, Bank-Archiv VIII, No. 20. Lansburgh, Die Talonsteuer und die Hypothekenbanken. Die Bank, 1909, Heft 8. Schwartz, Talonsteuer und Grundkredit, Bank-Archiv VIII, No. 20.

2) Näheres bei Helfferich a. a. O.

3) Vgl. Lansburgh a. a. O.

4) Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages II. 7/8.

ebenso auch die Landschaften werden die Abwälzung der Steuer für ihre Pfandbriefe dadurch erreichen können und auch zu erreichen versuchen, daß sie den Kredit ihrerseits verteuern, nicht den alten Darlehnsnehmern, denen gegenüber sie gebunden sind, wohl aber den neuen. Und dieses Bestreben wird bei der Einmütigkeit der Konkurrenz in diesem Punkte auch Erfolg haben [1]). So wird aus dem Plan einer Besteuerung des Kapitalbesitzes das Ergebnis einer Besteuerung der Schulden. Und die Städte, die die Talonsteuer auf ihren Etat übernehmen, müssen sie aus allgemeinen Mitteln aufbringen, so daß der Steuerzahler im letzten Grunde belastet wird. Von den Aktionären wird die Steuer für die Aktien und die Obligationen, soweit die Ueberwälzung nicht gelingt, getragen werden, also hier von einer Belastung des Kapitalbesitzes gesprochen werden können; denn es bedeuten ja die Rücklagen doch zuletzt eine Minderung der Dividenden, wenn auch vielleicht in wenig erheblichem Maße. Es wird überhaupt, und das ist ein günstiges Moment, die Steuer als mäßig bezeichnet werden müssen. Die Last beträgt ja für jedes Jahr nur ein Zehntel der Sätze, also 1 Promille vom Nennwert der Aktien, $^1/_2$ Promille vom Nennwert der Schuldverschreibungen und $^1/_5$ Promille für den Kommunal-, den Grundkredit- und die Eisenbahnobligationen. Es ist aber hier wie bei den Verbrauchssteuern: die einzelne Abgabe ist kaum fühlbar, aber viele Wenig machen ein Viel. Schon jetzt wird von der Industrie über die steigende Belastung geklagt. Die Bilanz der Harpener Bergbaugesellschaft weist an Lasten für Staats-, Gemeinde- und andere Steuern und gesetzlichen Aufwendungen für die Sozialversicherung nach im Geschäftsjahr 1899/1900: 2 136 689 M., das sind 36,89 Proz. des Reingewinnes, im Geschäftsjahr 1908/1909: 5 150 786 M., das sind 73,77 Proz. [2]), und diese Beispiele lassen sich leicht vermehren. Durch die Steuern der Reichsfinanzreform wird die Industrie, und besonders die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft, noch weiter direkt und indirekt belastet. Das Entscheidende bleibt: die Talonsteuer trifft nicht den Besitz, sondern in erster Linie den Erwerb. Und so wird diese Steuer, die als Ausgleich zu den Lasten der Verbrauchssteuern gedacht ist, deren Aufbringung noch erschweren.

3. Der Scheck- und Wechselstempel.

Die im Inland ausgestellten und die im Ausland auf das Inland ausgestellten Schecks werden mit einem Fixstempel von 0,10 M. besteuert. Den Schecks stehen gleich Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers von den im Scheckgesetz bezeichneten Anstalten und Firmen bezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird. Befreit sind die im inländischen Postscheckverkehr ausgestellten Schecks und die Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom

1) Vgl. des näheren Schwartz a. a. O. S. 317 f.
2) Tägliche Rundschau, 1909, Nr. 486.

Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Die Entrichtung des Quittungsstempels liegt dem Aussteller, bezw. demjenigen ob, der die Quittung im Inland aushändigt; sie muß vor der Aushändigung des Schriftstückes erfolgen. Wird ein Scheck, der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar ist, in mehreren ausdrücklich gekennzeichneten Ausfertigungen ausgestellt, so genügt die Versteuerung einer dieser Ausfertigungen. Ist jedoch auf eine der nicht versteuerten Ausfertigungen ein Indossament gesetzt, das sich auf der versteuerten Ausfertigung nicht befindet, so unterliegt diese Ausfertigung gleichfalls der Versteuerung. Ist die vorgeschriebene Versteuerung eines Schecks unterlassen, so ist der nächste, und solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder Verrechnung vorlegt, ehe er Zahlung empfängt oder leistet und ihn protestieren läßt oder aus den Händen gibt[1]).

Zu der bisherigen Wechselstempelabgabe tritt eine Zusatzsteuer für Wechsel, die länger als 3 Monate laufen. Diese besteht in Abgaben von gleicher Höhe wie die erste für die nächsten 9 Monate und weiterhin für fernere je 6 Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums. Als Wechsel im Sinne des Wechselstempelgesetzes wird auch jede Schrift angesehen, die nicht sämtliche wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, sofern sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Das Bestehen einer Vereinbarung der bezeichneten Art wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält. Fehlt die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, so ist der Stempel und die Zusatzabgabe von einer Summe von 10000 M. zu entrichten; wird später eine andere Summe eingesetzt, so wird die Steuer erstattet bezw. nacherhoben. Fehlt die Bestimmung über die Zahlungszeit, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausstellungstag ein. Fehlt die Angabe des Ausstellungstages, so gilt der Tag der Uebergabe als Ausstellungstag.

Die weitere Abgabepflicht tritt bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstag nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als 5 Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet. Die Entrichtung der weiteren Abgabe liegt dem Inhaber des Wechsels ob und muß erfolgen innerhalb der ersten 3 Tage des Zeitraums, für den sie zu zahlen ist. Die Haftung für die weitere Abgabe ist auf die Personen beschränkt, welche nach Eintritt

1) Ausführungsbestimmungen vom 30. August 1909. Zentralblatt S. 794.

der weiteren Abgabepflicht am Umlauf des Wechsels teilgenommen haben [1]).

Der Scheckstempel gehört zu den von der Regierung vorgeschlagenen Ersatzsteuern; die Bestimmungen sind in der vom Regierungsentwurf gegebenen Fassung Gesetz geworden. Die Begründung weist darauf hin, daß in fast allen außerdeutschen europäischen und in einer Anzahl außereuropäischer Staaten der Scheck einer Stempelabgabe unterliege, und daß in Deutschland bisher von einer Besteuerung abgesehen sei mit Rücksicht darauf, daß der Scheckverkehr noch nicht die seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Ausdehnung erlangt habe. Da nun inzwischen das Scheckgesetz in Kraft getreten und dessen Einfluß auf die Hebung des Scheckverkehrs deutlich erkennbar sei, könne man erwarten, daß der Scheckverkehr die Auflegung eines geringen Fixstempels ohne Schaden zu tragen imstande sei. Der Postscheckverkehr ist von der Abgabe befreit, weil die Post bereits Gebühren erhebt, ferner die Guthaben nicht verzinst, in beiden Beziehungen also der Inhaber eines Postscheckkontos ungünstiger gestellt ist. Der Quittungsstempel ist vorgeschlagen, um den aus dem Scheckstempel erwarteten Ertrag sicherzustellen; sonst würde der Inhaber des Guthabens dem Empfänger des Betrages statt des Schecks einfach eine Quittung gegeben und so die Schecksteuer umgangen haben. Die Giroanweisung, der „rote Scheck“, ist der Stempelpflicht nicht unterworfen, da sie ihrer rechtlichen Natur und ihrer wirtschaftlichen Funktion nach vom Scheck sich unterscheidet. Die Kommission hat die Bestimmungen des Entwurfs über den Scheckstempel angenommen, die Steuerpflicht der Quittungen abgelehnt; diese ist dann im Plenum wiederhergestellt worden.

Die verbündeten Regierungen haben trotz der bei Vorlegung des Scheckgesetzes, also kurz vorher, abgegebenen Erklärung, daß ein Scheckstempel vorläufig nicht geplant sei, zu dieser Steuer gegriffen, um die Lücken auszufüllen, die durch die Ablehnung einer Reihe von Steuerplänen entstanden waren. Sie sind überzeugt gewesen, daß der Verkehr diese Steuer ohne Schaden würde tragen können, die Gefahr einer Verdrängung des Schecks durch die Barzahlung nicht bestehe. Ob diese Erwartung auf die Dauer zutreffen wird, ist noch nicht vorauszusehen; jedenfalls hat die Einführung des Stempels *zunächst* den Verkehr in kleinen und mittleren Schecks beeinträchtigt, der große Scheck wird ja durch den Fixstempel wenig getroffen. Diese Verminderung des geldlosen Umsatzes ist zu bedauern, nicht im Interesse des Bankiers, dem an kleinen Guthaben und regem Verkehr in kleinen Schecks oft wenig liegt, wohl aber im Interesse weiter Kreise der Bevölkerung, die an den Bankverkehr noch nicht gewöhnt sind und dessen Nutzen zu

---

1) Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze vom 26. Juli 1909. Zentralblatt S. 401.

einem großen Teil noch nicht schätzen gelernt haben. Vor allem aber kommt das allgemeine Interesse an der Entwicklung des Geldverkehrs, an der Modernisierung der Zahlungsmethoden in Betracht. Dazu ist zu berücksichtigen, daß diese kleinen und mittleren Beträge im Ueberweisungsverkehr nicht zu zahlen sind, also der Uebergang zu der steuerfreien Form der bargeldlosen Zahlung verschlossen ist. Gegen die Bestimmungen über den Quittungsstempel ist weiterhin einzuwenden, daß sie nicht genügend präzisiert sind; so sind über den Begriff „Guthaben" in der Praxis verschiedene Auffassungen vorhanden. Dann ist die Beobachtung zu machen, daß die Ausstellung von Quittungen teilweise unterbleibt; besonders bei Auszahlung kleinerer Beträge, z. B. bis 1000 M., begnügen sich manche Banken mit der Zahlungsbescheinigung im Beibuch des Inhabers und verzichten auf eine Quittung. Ob darunter die Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Abwicklung der Geschäfte leiden wird, ist schwer vorauszusehen. Aber jedenfalls wirkt auch der Quittungsstempel der Beteiligung am bankmäßigen Verkehr entgegen. Gewiß ist zuzugeben, daß die Belastung absolut eine niedrige ist; sie ist aber doch hoch genug gewesen, den kleinen und mittleren Verkehr wenigstens zunächst zu beeinträchtigen und ist auch relativ hoch für kleinere Beträge; sie wird besonders von dem Gewerbetreibenden empfunden, der in seinem Geschäftsbetrieb viele kleine Zahlungen zu bewirken hat.

Auch die neue Wechselsteuer gehört zu den von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Ersatzsteuern. Die Vorlage ist von der Kommission erheblich abgeändert worden, vor allem durch den Beschluß, daß die Zusatzsteuer nur die länger als 6 Monate laufenden Wechsel treffen sollte. Das Plenum hat dann die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Die Begründung der Vorlage geht davon aus, daß die langfristigen Wechsel zum großen Teil Kautions- und Avalwechsel sind, nicht dem Zahlungsausgleich. sondern der Sicherheitsleistung dienen. Diese Wechsel werden sehr häufig in unvollständiger Form ausgestellt und mit der Ermächtigung übergeben, falls es zur Geltendmachung des Wechselanspruches kommen sollte, den Wechsel auszufüllen. Um auch diese Wechselblanketts zu treffen, ist die Ergänzungsbestimmung getroffen worden. Die neue Besteuerung der langfristigen Wechsel bedeutet nach den Ausführungen der verbündeten Regierungen keine nennenswerte Belastung von Handel und Verkehr. Diese Annahme beruht auf Schätzungen und Probeermittelungen, nach denen die Wechsel von längerer als dreimonatiger Dauer etwa 30 Proz. betragen. Zu diesen treten dann die Sicherheitswechsel, deren Zahl als recht beträchtlich angenommen wird.

Die Hauptfrage ist auch hier wieder: vermag die Erhöhung des Wechselstempels den beabsichtigten Ausgleich durch Heranziehung des Besitzes zu bieten? Und diese Frage ist zu verneinen. Der Wechselstempel belastet den Kredit und wird als Verteuerung des Kredits in erster Linie von dem kleineren und mittleren Verkehr

empfunden. Er trifft besonders die Gesellschaften und Genossenschaften, die nur einen Teilbetrag von ihren Mitgliedern einfordern und den Rest des Anteils gegen Wechsel stunden. Da diese Gesellschaften versuchen werden, auf anderem Wege die rückständigen Einzahlungen heranzuziehen, so ist endlich auch das finanzielle Erträgnis nicht mit Sicherheit vorauszusehen [1]).

4. Die Steuer von Grundstücksübertragungen.

Die Beurkundungen der Uebertragung des Eigentums an im Inland gelegenen Grundstücken und der Uebertragung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, unterliegen einer Reichsstempelabgabe in Höhe von $^1/_3$ Proz. des Kaufpreises bezw. Wertes der Grundstücke oder Berechtigungen. Es kommen in Betracht: a) Kauf-, Tausch- und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen sowie der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe; b) das Einbringen von Grundvermögen in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder in eine Gesellschaft m. b. H.; c) die Ueberlassung von Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter oder dessen Erben zum Sondereigentum seitens einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, Gesellschaft m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichstehenden Gesellschaft, seitens einer Gesellschaft oder eines Vereins des bürgerlichen Rechts sowie seitens einer Genossenschaft; d) Auflassungen und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Uebertragung von Erbbaurechten und sonstigen Rechten, die ein Grundbuchblatt erhalten können, in Fällen der freiwilligen Veräußerung.

Von der Umsatzsteuer sind befreit: 1) Kauf-, Tausch- und andere entgeltliche Veräußerungsverträge zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Erbschaftsauseinandersetzung; zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat; 2) Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern oder deren Abkömmlingen; 3) die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung für einen anderen geboten zu haben, sofern diese im Versteigerungstermin erfolgen und sofern ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Grund- oder Rentenschuld zustand; 4) das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Erbschaftsteilnehmern gebildete Gesellschaft m. b. H.; 5) die Rückgewähr der

---

1) Vgl. Lessing, Der Wechsel- und Scheckverkehr und die neuen Stempelgesetze. Bankarchiv, Bd. 9, No. 2.

von einem Gesellschafter eingebrachten Vermögensgegenstände an diesen oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gestanden hat; 6) auf Antrag Grundstücksübertragungen in den Fällen a und d, wenn der stempelpflichtige Wert bei bebauten Grundstücken 20000 M. und bei unbebauten 5000 M. nicht übersteigt und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M. hat. Von der Entrichtung der Abgabe sind endlich befreit der Landesfürst und die Landesfürstin.

Für die Stempelpflicht ist die Hinzufügung von Bedingungen, die unterbliebene Ausführung und die Wiederaufhebung des Geschäfts oder Rechtsvorganges sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung. Die Stempelabgabe ist zu entrichten a) bei den von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen von denjenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind; b) in den übrigen Fällen von den Teilnehmern am Rechtsgeschäft [1]).

Die Bestimmungen über den Grundstücksstempel gehen auf den Regierungsentwurf des Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes zurück. Die Umsatzsteuer ist nach den Ausführungen der Begründung gedacht als Ersatz der Wertzuwachssteuer und soll in der allerdings roheren Form einer einfachen Abgabe vom Wert der übertragenen Grundstücke die Wertsteigerung erfassen. Sie bietet aber nur einen unvollkommenen Ersatz, da sie einmal die Aufgabe der Wertzuwachssteuer nicht erfüllt, den Wertzuwachs gar nicht erfaßt, andererseits aber wieder über die Grenzen der Wertzuwachsbesteuerung hinausgeht, auch diejenigen Grundstücke trifft, die im Werte gar nicht gestiegen sind, und ebenso diejenigen, die an Wert eingebüßt haben. Die Wertzuwachssteuer hat den weiteren Vorzug, daß sie die Möglichkeit einer progressiven Besteuerung der Wertsteigerung bietet, die Umsatzsteuer kann im günstigsten Fall eine Progression nach dem Werte des übertragenen Grundstücks einführen. Dies ist in den neuen Bestimmungen nicht geschehen. Es wird der kleine und der große Besitz mit den gleichen Sätzen belastet und auch insofern auf die Leistungsfähigkeit keine Rücksicht genommen, als ein Abzug der Schulden nicht gestattet ist.

Der Umsatzstempel bietet den Vorzug technischer Einfachheit, und die Eigenart der bestehenden Steuerverhältnisse erleichtert weiterhin die Durchführung. Die Grundstücksübertragungen werden in allen Bundesstaaten schon zu landesgesetzlichen Abgaben herangezogen, und so wird die Schwierigkeit der Wertermittlung durch den Anschluß an das landesgesetzliche Verfahren beseitigt. Mit diesem Vorzug ist aber der Nachteil verbunden, daß nun auch das Reich mit den Bundesstaaten auf einem Steuergebiet in Konkurrenz tritt, wenngleich die einzelstaatlichen Abgaben weder in ihrem Bestande, noch in ihrer Fortbildung dem Rechte nach eingeschränkt werden.

---

1) Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909 im Zentralblatt, S. 580.

Es kommt hinzu, daß die Umsatzsteuer auch von der Kommunalbesteuerung in Anspruch genommen ist. Der Umsatzstempel schafft also nicht neue Mittel, sondern schöpft aus einer Quelle, die Staat und Kommunen bereits benutzen und die, wenngleich nicht de jure, so doch de facto diesen teilweise entzogen wird, weil sie eben für sie an Ergiebigkeit verliert. Gerade für die Konkurrenz mit der Kommunalbesteuerung fällt auch ins Gewicht, daß die Umsatzsteuer in erster Linie den städtischen Grundbesitz trifft, da nicht nur dessen Wert größer ist als der des ländlichen, sondern vor allem der Besitzwechsel in den Städten häufiger ist als auf dem Lande; es wird ja nicht der Besitzstand, sondern die Besitzübertragung besteuert. Nach den Berechnungen des Staatssekretärs sind $^4/_5$ des jährlichen Aufkommens auf städtischen, $^1/_5$ auf ländlichen Besitz zu rechnen. Damit ist zugleich ein wichtiges Moment gegeben für die Frage der Verteilung der angeblichen Besitzsteuern auf ländlichen und städtischen Besitz. Die bisher betrachteten Stempelabgaben sind geplant als Besteuerung des beweglichen Kapitals und werden zweifellos zum größten Teile von der städtischen Bevölkerung getragen. Gegenüber diesen Steuern tritt die Belastung des immobilen Kapitals schon erheblich zurück. Und hier wieder ist eine Form gewählt, die die Last der Besteuerung ganz bedeutend zuungunsten der Städte verschiebt.

5. Die Fideikommißabgabe.

Von Grundstücken, die zu Familienfideikommissen, Lehn- oder Stammgütern gehören, ist im voraus in Zeitabschnitten von 30 Jahren eine Abgabe von $^1/_3$ Proz. des zurzeit der Fälligkeit nach den Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes zu ermittelnden Wertes zu entrichten. Der erste 30-jährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundstück der Bindung unterworfen wird, und sofern dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, mit dem 1. Oktober 1909. Wird das Grundstück vor Ablauf des 30-jährigen Zeitraums veräußert, so ist ein entsprechender Teil der Abgabe zu erstatten. Grundstücke oder Teile von solchen, zu deren Veräußerung es weder der landesherrlichen Genehmigung noch der Zustimmung Dritter bedarf, unterliegen der Abgabe nicht. Die Steuerbehörde hat auf Antrag des Besitzers zu gestatten, daß die Abgabe während des 30-jährigen Zeitraums in jährlichen Geldbeträgen von gleicher Höhe entrichtet wird. Die Jahresbeiträge sind so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer 4-proz. Verzinsung innerhalb der 30 Jahre getilgt wird.

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Zuwachssteuer wird zu der Abgabe ein Zuschlag von gleicher Höhe erhoben. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird der Steuersatz einer Nachprüfung unterzogen und gegebenen Falles herabgesetzt.

Die Besteuerung der Fideikommisse geht von dem richtigen Grundgedanken aus, diejenigen Grundstücke ergänzend heranzuziehen, die von der Umsatzsteuer nicht betroffen werden. Solange eine Im-

mobiliarverkehrssteuer besteht, ist ein solches Steueräquivalent unbedingt zu fordern. Ob es einen zureichenden Ausgleich bietet, hängt ab von der Höhe der Sätze und der Dauer der Perioden, für welche die Abgabe zu zahlen ist. Die Sätze entsprechen denen der Umsatzsteuer, der Zeitraum, für den die Abgabe zu entrichten ist, ist jedoch größer als im Durchschnitt die Besitzdauer bei anderen Grundstücken und auch größer als die Perioden, die von anderen gleichartigen Gesetzen angenommen werden; in Bayern ist das Aequivalent für jede Besitzdauer von 20 Jahren, in Oesterreich für je 10 Jahre zu zahlen. So sind die Fideikommisse immer noch besser gestellt als die übrigen Grundstücke. Und wenn gar die Belastung durch diese Abgabe in Vergleich gebracht wird zu der Belastung durch diejenige Steuer, für deren Ablehnung die Ersatzsteuern eingetreten sind, so ist das Ergebnis noch weit günstiger.

6. Die Reichswertzuwachssteuer.

Bis zum 1. April 1912 soll eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt werden, die so zu bemessen ist, daß sie einen Jahresertrag von mindestens 20 Mill. M. erwarten läßt. Ueber diese ist durch besonderes Gesetz mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen eine Zuwachssteuer am 1. April 1909 in Geltung war, der bis zu diesem Zeitpunkte erreichte jährliche Durchschnittsertrag dieser Abgabe für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabe belassen wird. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird zu der Umsatzsteuer von Grundstücksübertragungen ein Zuschlag von 100 Proz. erhoben; nach dem Inkrafttreten wird deren Steuersatz von 6 zu 6 Jahren vom Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Uebersteigt innerhalb des 6-jährigen Zeitraums der durchschnittliche Ertrag der Reichswertzuwachssteuer den Betrag von 20 Mill. M., so ist der Steuersatz der Umsatzsteuer mit Wirkung vom Beginn des der Feststellung folgenden Rechnungsjahres für die folgenden 6 Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats herabzusetzen. Das Gesetz ist dem Reichstage bis zum 1. April 1911 vorzulegen.

Der Gedanke einer Reichswertzuwachssteuer ist in den Verhandlungen der Kommission mehrfach hervorgetreten; teils ist die Steuer als Ersatz für die Erbschaftsabgaben, teils als Ergänzung zu diesen vorgeschlagen und mit verschiedenen anderen Steuern in Verbindung gebracht worden. Das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen bildet einmal das Ersuchen an die Regierung, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, dann aber eine selbständige Vorlage, den Grundbesitzübergang mit einer Umsatzsteuer und einer Wertzuwachssteuer zu belasten.

Die Regierung hat in einer Denkschrift zu dem Ersuchen der Kommission Stellung genommen und dieses abgelehnt mit der Be-

gründung, daß die reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken zum mindesten für die Zwecke der gegenwärtigen Finanzreform nicht durchführbar sei.

Die Denkschrift weist zunächst hin auf den inneren Zusammenhang des Grundstückswertes mit den örtlichen Verhältnissen, besonders auch den kulturellen Aufwendungen der Gemeinden und folgert daraus mit Recht, daß in erster Linie die Gemeinde den Anspruch auf Besteuerung des Wertzuwachses habe. Es kommt hinzu, daß die geltenden Zuwachssteuerordnungen im allgemeinen schon Steuersätze aufweisen, über die auch die reichsgesetzliche Regelung kaum hinausgehen kann, so daß also die Reichssteuer eine Beeinträchtigung bestehender Kommunalabgaben oder eine Beschränkung der Ausdehnung bedeutet, und zwar eine Schmälerung derjenigen Einnahmen, die in wiederholten Hinweisen der einzelstaatlichen Regierungen als geeignet zum Ausbau der Gemeindefinanzen bezeichnet worden sind.

Ein wichtiges Bedenken ergibt sich ferner aus der Verschiedenheit in den Ursachen und Wirkungen des Wertzuwachses zwischen größeren und kleineren Orten sowie zwischen Stadt und Land. In den großen Städten ist das Anwachsen der Bevölkerung und die daraus entstehende Nachfrage nach Bauplätzen der maßgebende Grund. In den kleinen Orten und auf dem Lande spielt der Arbeitsaufwand und die Tüchtigkeit des Bewirtschafters die entscheidende Rolle. Die Werterhöhung in den Städten ist oft eine sprunghafte und bedeutende, während auf dem Lande der Wert des Grund und Bodens langsam und allmählich steigt und oft nur infolge erheblicher Aufwendungen, die wiederum bei der Berechnung in Abzug gebracht werden, wenn die Abgabe auf den unverdienten Wertzuwachs beschränkt bleiben soll. Aus diesem letzten Grunde kann man mit Sicherheit sagen, daß eine Reichswertzuwachssteuer das Land und die kleinen Städte fast gar nicht trifft, sondern, zumal bei starker Progression der Steuersätze, im wesentlichen auf den größeren Städten lastet. Damit ist dann aber insofern eine besondere Unbilligkeit gegen diese verbunden, als deren Bedarf ja infolge der steigenden Bevölkerung bedeutend zunimmt und ihnen die einzige gerade dadurch bedingte besondere Einnahmequelle verschlossen oder beschränkt wird. Auch insofern ist die Wertzuwachssteuer für die Gemeindefinanzen bedeutsam, als sie die Heranziehung der nach auswärts fließenden Gewinne ermöglicht.

So wird die reichsgesetzliche Einführung der Besteuerung des Wertzuwachses von Grundstücken notwendig einen empfindlichen und ungleichen Eingriff in die Gemeindefinanzen und eine einseitige Belastung der Städte bedeuten. Wenn trotz dieser grundlegenden Bedenken angesichts der finanziellen Notlage des Reichs der Gedanke verwirklicht werden soll, so muß zum mindesten der Verschiedenheit von Stadt und Land Rechnung getragen werden, was wiederum sehr erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Regelung des Anteils des Reichs und der Gemeinden und die Ausgestaltung der Steuer im einzelnen enthalten eine Fülle verwickelter Probleme,

deren Lösung dadurch erschwert wird, daß die Wertzuwachssteuer in der Wissenschaft noch nicht genügend geklärt, in der Praxis noch zu wenig erprobt ist und für die ländlichen Gebiete sogar alle Erfahrungen fehlen. Aus diesem Grunde ist auch eine zureichende Schätzung der voraussichtlichen Erträge nicht möglich. Dazu kommt, daß die Höhe der Erträge entscheidend von der wirtschaftlichen Konjunktur und den örtlichen Verhältnissen bedingt ist und auch wegen deren Schwankungen und Verschiedenheiten nicht sicher vorausberechnet werden kann. Endlich würden die Erträge auch außerordentlichen Schwankungen unterliegen, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen und aus dem Zusammenhang der Wertsteigerung mit dem Umfang der Bautätigkeit und der Lage des Geldmarktes sich ohne weiteres ergibt. Die verbündeten Regierungen haben es mit Recht abgelehnt, auf solche unsicheren Einnahmen die Reichsfinanzwirtschaft zu stützen, um so mehr als die Ausgestaltung der Steuer Schwierigkeiten bietet, für deren Lösung in Theorie und Praxis noch die Voraussetzungen fehlen.

Die Vorlage der Kommission wurde vom Reichstag zuerst angenommen, in dritter Lesung aber abgelehnt und dem Antrag stattgegeben, die Reichswertzuwachssteuer bis zum 1. April 1912 einzuführen und inzwischen einen Zuschlag zum Umsatzstempel und zur Fideikommißabgabe zu erheben. Es ist sicher, daß der Grundstückshandel sich diese Frist zunutze machen wird, und zu den dargelegten Bedenken tritt dann noch die Aussicht, daß in der ersten Zeit die Erträge der Steuern niedriger sein werden, als sie bei ihrer sofortigen Einführung gewesen wären, und daß der Versuch einer rückgreifenden Besteuerung die Schwierigkeiten der Durchführung ins Unabsehbare steigert.

IV. Die formelle Ordnung.

Die neuen Vorschriften über die formelle Ordnung der Reichsfinanzen betreffen zunächst die Matrikularbeiträge und regeln dann die Tilgung der Reichsanleiheschulden; es folgen weiter Bestimmungen über die Zuweisung von Steuererträgen und über die Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse.

Die neuen Bestimmungen über die Matrikularbeiträge setzen nur deren Höhe fest. Soweit sie nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1909 den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 48512000 M., d. h. 80 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung, übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe dieses Mehrbetrages Mittel zu dessen Deckung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Soweit diese Mittel nach der Rechnung des Jahres 1909 in den Matrikularbeiträgen oder in Ueberschüssen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs keine Deckung finden, hat ihre Abbürdung innerhalb der Rechnungsjahre 1911—1913 aus den bereitesten Mitteln des Reiches zu erfolgen. Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom Jahre 1906 über die Stundung der Matrikularbeiträge sind

außer Wirksamkeit gesetzt und die aus den Rechnungsjahren 1906—1908 herrührenden gestundeten Matrikularbeiträge den Bundesstaaten erlassen und auf Anleihe übernommen.

Die Vorschriften über die Tilgung der Anleiheschulden unterscheiden einerseits zwischen den vor dem 1. Oktober 1910 und nach diesem Termin begebenen und andererseits zwischen den zu werbenden Zwecken aufgenommenen und sonstigen Anleihen. Die Bestimmungen, welche für die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilgung der bis 30. September 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 Proz. des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Zur Tilgung des vom 1. Oktober 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrage mindestens 1,9 Proz., im übrigen mindestens 3 Proz., in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Als ersparte Zinsen sind $3^1/_2$ Proz. der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Auch in der Frage der Ueberweisungen ist keine klare Scheidung zwischen Reichs- und Landesfinanzen erreicht worden. Die Ueberweisungen sind nur eingeschränkt worden, insofern der Ertrag der Stempelabgaben dem Reich verbleibt und nur die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer den einzelnen Bundesstaaten überwiesen wird. Von dem Rohertrage der Erbschaftssteuer erhalten die Bundesstaaten jetzt nur noch ein Viertel.

Endlich sind die Unfallversicherungsvorschüsse beseitigt worden, die bisher vom Reich geleistet wurden. Die Zentralpostbehörden können von jedem Träger der Unfallversicherung einen Betriebsfonds einziehen. Dieser darf den Betrag der Entschädigungen nicht übersteigen, den die Post im laufenden Kalenderjahre für den Versicherungsträger voraussichtlich zu zahlen hat. Entschädigungsbeträge, welche die Post im letzten Kalenderjahre vor der Einziehung des Betriebsfonds für den Träger der Unfallversicherung verauslagt hat, sind als dessen schwebende Schuld zu behandeln, die mit $3^1/_2$ Proz. zu verzinsen und mit $3^1/_2$ Proz. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. Zwei Fünftel dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, drei Fünftel haben die Berufsgenossenschaften aufzubringen.

Die neue Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Bundesstaaten hat in einem entscheidenden Punkt die Pläne der verbündeten Regierungen nicht verwirklicht: die im Entwurf vorgeschlagene Festlegung des Höchstbetrages der ungedeckten Matrikularbeiträge auf die Dauer von je 5 Jahren ist nicht Gesetz geworden. Dies ist zu bedauern. Diese Bindung erleichtert der bundesstaatlichen Finanzwirtschaft die Aufbringung der Mittel. Andererseits stärkt sie auch die Stellung des Staatssekretärs, der den Anforderungen der einzelnen Verwaltungen nur dann mit

Erfolg entgegentreten kann, wenn er sagen kann: ich habe kein Geld. Dies kann er nicht bei einem uneingeschränkten Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages auf Kosten der Bundesstaaten. Durch die Bindung der Matrikularbeiträge würde aber diese Möglichkeit gegeben sein und damit zugleich ein Druck auf sparsame Finanzwirtschaft ausgeübt werden. Die für beide Teile notwendige Regelung der Matrikularbeiträge, die ja eben für den Reichstag das Opfer einer Aufhebung, zum mindesten einer Beschränkung des Einnahmebewilligungsrechts bedeutet, ist also nicht erfolgt. Die Festsetzung der Höchstgrenze der Beiträge ist nur für ein Jahr vorgenommen und für die Zukunft keine Bestimmung getroffen. So bleiben denn die Schwierigkeiten für die Bundesstaaten bestehen, und unter ihnen werden die kleineren Staaten und in erster Linie die mit wenig wohlhabender Bevölkerung besonders zu leiden haben. Immerhin sind die finanziellen Beziehungen wenigstens insofern entlastet, als die Bestimmungen über die Stundung, die das Verhältnis ja besonders komplizierten, außer Kraft gesetzt und die gestundeten Summen erlassen sind.

Die Bestimmungen über die Tilgung der Reichsanleiheschulden entsprechen den Vorschlägen des Regierungsentwurfs; nur der Termin für den Beginn der Tilgung ist um 1 Jahr hinausgeschoben. Daß sie einen wichtigen Fortschritt in der finanziellen Ordnung des Reichs darstellen, ist nicht zu bezweifeln. Der Erfolg aber hängt natürlich davon ab, daß die Mittel zu einer stärkeren Tilgung nun auch dauernd zur Verfügung stehen. Auch die Aenderung in der Verteilung des Rohertrages der Erbschaftsbesteuerung entspricht dem Entwurf der Regierung, jedoch nur dem Wortlaut, nicht dem Sinn nach, denn die Ausdehnung der Erbschaftsbesteuerung, die trotz der Herabsetzung des Anteils den Bundesstaaten die gleichen Erträge geliefert hätte, ist ja nicht erfolgt. Die Vorschriften über die Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse sind durch Beschluß der Kommission eingesetzt. Sie bedeuten für die Verwaltung der Reichsfinanzen eine wesentliche Erleichterung. Diese Vorschüsse bildeten eine drückende Last und führten zu einer erheblichen Inanspruchnahme des Schatzanweisungskredits, dessen Einschränkung im Interesse einer gesunden Finanzverwaltung dringend zu wünschen ist. Für die Rückzahlung der Vorschüsse des letzten Jahres ist der Weg der Amortisation eingeschlagen, da den Berufsgenossenschaften die nötigen Vermögensbestände nicht zur Verfügung stehen.

Schluß.

Die kritische Würdigung der neuen Steuergesetze findet ihren Abschluß in einer Betrachtung ihres Zusammenhanges, ihrer Stellung in unserem Steuersystem. Und da ergibt sich als erste Frage die nach der Verteilung der Lasten oder, wie die Begründung des Finanzgesetzes es präzisiert, die Frage nach der aus-

gleichenden Heranziehung des Besitzes. Die Berechtigung dieses sozialpolitischen Gedankens, der mit Recht den Mittelpunkt der Verhandlungen gebildet hat, ist vom Reichstag anerkannt, der von dem Regierungsentwurf angegebene Weg der Ausdehnung der Erbschaftsbesteuerung aber nicht eingeschlagen worden, und es fragt sich nun, ob die an ihre Stelle gesetzten Steuern den beabsichtigten Ausgleich geschaffen haben. Diese Frage ist zu verneinen.

Es ist schon im einzelnen ausgeführt worden, daß die Ersatzsteuern in der Hauptsache nicht den Besitz treffen, sondern den Verkehr; sie stellen keine allgemeine und gleichmäßige Vermögensbelastung dar, sondern treffen nur diejenigen Teile, die in bestimmten Verkehrstatsachen hervortreten. Diese werden ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen belastet. Und durch die Ueberwälzung der Steuer wird der Gedanke der Heranziehung des Besitzes teilweise in das Gegenteil verkehrt, wie dies am deutlichsten sich bei der Talonsteuer und dem Effektenstempel gezeigt hat. Die Belastung ist aber auch insofern nicht gleichmäßig, als das mobile Kapital in weiterem Umfang herangezogen ist als das immobile. Damit wird die Last der neuen Abgaben vorwiegend auf Handel und Industrie gelegt und so von der städtischen Bevölkerung in erster Linie getragen. Auch die für die Besteuerung des Immobiliarbesitzes gewählte Form verschiebt die Last zuungunsten der Städte. Und die Belastung der städtischen Bevölkerung wird noch erhöht durch die Wirkung der Steuern auf die kommunalen Finanzen, die Aufwendungen für Talonsteuer und Effektenstempel und die Konkurrenz hinsichtlich der Besteuerung des Grundstücksumsatzes. Die Vorteile der Erbschaftssteuer in der Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Belastung, der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, der Unmöglichkeit der Abwälzung, der Erschließung neuer, noch nicht in Anspruch genommener Mittel werden von den Ersatzsteuern nicht erreicht.

Es wird der Ausgleich gegen die Verbrauchsabgaben nicht geschaffen. Ja noch mehr: es wird durch die Eigenart der Ersatzsteuern die Last der Verbrauchssteuern noch erhöht. Die durch die Auflegung indirekter Steuern ausgelöste Tendenz der Preissteigerung wird durch die Verkehrssteuern noch verstärkt. Es ist gezeigt, daß der Effektenstempel, Scheck- und Wechselstempel und die Talonsteuer in erster Linie als Gewerbesteuern wirken, den Kredit verteuern, somit die Produktionskosten erhöhen und auf Preiserhöhungen hindrängen. Während der erste Regierungsentwurf mit vollem Recht sogar eine vorhandene Verkehrssteuer beseitigen wollte, um durch Förderung des Güterumsatzes den Privatwirtschaften die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der neuen Verbrauchsabgaben zu erleichtern, ist durch die Ersatzsteuern diese Absicht nicht verwirklicht, ja sogar eine entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen. Es ist zweifellos durch die Reichsfinanzreform die Verteilung der steuerlichen Lasten auf die verschiedenen Kreise der

Bevölkerung[1]) zuungunsten der unteren Klassen verschoben worden, direkt, sofern der Schwerpunkt auf der Verbrauchsbesteuerung liegt, indirekt, sofern die Ersatzsteuern weitere Tendenzen zur Steigerung der Preise auslösen. Dazu kommt, daß die Preiserhöhungen durchaus nicht immer an der Grenze Halt machen, die durch die neuen Steuern bedingt ist.

Für die volkswirtschaftliche Entwicklung ergeben sich aus den neuen Steuern teilweise ungünstige Aussichten. Dies ist für die Verkehrssteuern im einzelnen ausgeführt, deren Wirkungen zweifellos lästiger und umfassender sind als die der Erbschaftsbesteuerung. Dies ist aber auch für verschiedene Verbrauchssteuern gezeigt.

Auch die Ergiebigkeit der Ersatzsteuern ist weniger sicher. Die Voranschläge erreichen zwar den geforderten Betrag, aber gerade bei Verkehrssteuern ist die Schätzung schwierig und ungewiß, und es ist bei der Betrachtung verschiedener Steuern, besonders beim Scheck- und Wechselstempel, dann aber auch beim Kaffeezoll und der Zündwarensteuer, auf Tendenzen hingewiesen, die das Ergebnis beeinträchtigen.

So treten zu den Einwänden gegen die einzelnen Steuern Bedenken gegen ihre Gesamtwirkung, gestützt auf die Grundsätze der modernen Finanzwissenschaft. Es sind eben in den Verhandlungen diese Grundsätze nicht in erster Linie maßgebend gewesen, es sind die Fragen finanzieller und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zurückgetreten hinter Interessengesichtspunkten und politischen Machtfragen, und es haben selbst in den Beratungen über die grundlegenden Probleme der Reichsfinanzreform nicht selten parteitaktische Erörterungen sich breit gemacht zum Schaden der Sache.

1) Vgl. Conrad, Zur Finanzreform in Deutschland, in diesen Jahrbüchern, Bd. 36, S. 613 ff.; Gerloff a. a. O., S. 20 ff., Derselbe, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen, in diesen Jahrbüchern, Bd. 35, S. 1 ff. Gerlach, Zur Reichsfinanzreform. Referat, erstattet in der 31. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin 1906, S. 76 ff.; Wagner, Die Reichsfinanznot, 1908, S. 18 ff.; Wolf, Die Reichfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft, Leipzig 1909, S. 73 ff., S. 156 ff.

Miszellen.

XIX.

Ein Versuch zur Gewinnung einheitlicher Gesichtspunkte für den Ausbau und die Durchführung der Statistik der Fleischkleinhandelspreise.

Von Dr. Heinrich Haacke-Barmen.

Unter den zahlreichen Forderungen, die in den letzten Jahren an die Wirtschaftsstatistik herangetreten sind, steht die nach Schaffung einer einheitlichen, einwandfreien Preisstatistik wohl an der Spitze. Es erscheint dies auch begreiflich, denn die merkbare Steigerung, welche die Kosten der gesamten Lebenshaltung erfahren haben, hat nicht nur beim Volkswirt, sondern auch in den weitesten Kreisen das Interesse an der Preisstatistik geweckt. Ganz besonders ist hierbei der Wunsch nach Herstellung einer übereinstimmenden Statistik der Fleischkleinhandelspreise hervorgetreten, bedingt durch die Steigerung der Fleischpreise, die sich so vielen Haushaltungen unangenehm fühlbar macht.

Daß die Bestrebungen, welche auf die Verbesserung der Statistik der Fleischkleinhandelspreise gerichtet sind, bisher verhältnismäßig unbedeutende Resultate erzielten, dürfte seinen Grund vor allem in dem Umstand haben, daß bei diesen Bestrebungen der Gesichtspunkt der interlokalen Vergleichbarkeit einseitig in den Vordergrund gedrängt wurde, während man es unterließ, zunächst einmal dem Ausbau der lokalen Preisstatistik erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. In einer großen Reihe von Städten wird eine lokale Fleischpreisstatistik geführt, doch sind die Methoden, die hierbei zur Anwendung gelangen, recht verschiedenartig, so daß die Fleischpreisstatistik keineswegs allerorts auf der gleichen Höhe steht. Die Frage der interlokalen Vergleichbarkeit muß zurücktreten, solange noch nicht Einigung darüber erzielt ist, welche Gesichtspunkte für die Durchführung der lokalen Statistik maßgebend sein sollen. Tritt man indessen dieser letzteren Frage näher, so gewinnt man zugleich auch Klarheit darüber, wieweit eine wirklich interlokal vergleichbare Statistik der Fleischkleinhandelspreise überhaupt durchführbar ist.

In erster Linie kommt für die örtliche Preisstatistik die Art der Preisfeststellung in Frage. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um drei Punkte:

1) Was für Preise sollen erhoben werden?

2) Wie soll die Feststellung der Preise erfolgen, wie soll insbesondere hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Anordnung der Erhebung verfahren werden?

3) Welches Schema soll den Preisanschreibungen zugrunde gelegt werden?

Hinsichtlich der Preise, welche zur Erhebung gelangen, kann es sich um zwei Gruppen handeln, um Konsumentenpreise und um Händlerpreise. Erstere sollen die tatsächlich gezahlten Preise wiedergeben, während die bei den Händlern erhobenen Preise im wesentlichen Einheitspreise darstellen. Zurzeit werden in der großen Mehrzahl der Fälle in den Städten Händlerpreise erhoben. Nur eine Stadt (Bremen) erhebt lediglich Konsumentenpreise, 8 andere Städte stellen Konsumentenpreise und Händlerpreise fest. Von besonderer Bedeutung sind Konsumentenpreise, wenn sie neben Händlerpreisen, gewissermaßen als eine Ergänzung, erhoben werden, besonders dann, wenn die Konsumenten neben Art, Menge und Preis des eingekauften Fleisches auch den Laden, wo es eingekauft wurde, angeben. Einer einseitigen Ueberschätzung dürfte der Umstand entgegenstehen, daß subjektive Momente, besonders beim Einkauf, auch durch eine verhältnismäßig große Zahl von Konsumenten, welche Preisangaben liefern, nur schwer ganz ausgeschaltet werden können. In der Hauptsache wird eine Statistik der Fleischkleinhandelspreise wohl immer auf den Preisangaben basiert bleiben müssen, die von Händlern stammen.

Bei den Händlerpreisen kann es sich wiederum um zwei Arten von Preisen handeln, um Marktpreise und um Ladenpreise. Da die Fleischversorgung der Bevölkerung wohl durchgängig in erster Linie durch die Läden sich vollzieht, erscheint es angebracht, der Statistik der Fleischpreise auch in erster Linie Ladenpreise zugrunde zulegen. In Orten, wo Märkte oder Markthallen für die Fleischversorgung der Bevölkerung von Bedeutung sind, wird es sich empfehlen, auch dort die Preise festzustellen. Bei der Bearbeitung müssen selbstredend Markt- und Ladenpreise streng getrennt gehalten werden und stets als solche bezeichnet werden.

Die Feststellung der Preise kann auf dreierlei Weise erfolgen: durch mündliche Erkundigung, durch schriftliche Berichterstattung der Auskunft gebenden Personen und durch besondere Kommissionen. Durchgehends findet lediglich eine Feststellung der Preise durch mündliche Erkundigung statt, soweit es sich um Feststellung von Marktpreisen handelt, während hinsichtlich der Ladenpreise sowohl mündliche Erkundigung bei den Verkäufern, als auch schriftliche Berichterstattung seitens der Verkäufer zur Anwendung gelangt.

Die Preisfeststellung durch mündliche Rückfrage bei den Verkäufern hat den Vorzug, daß die Feststellungen bei vielen Händlern und in kurzen Zwischenräumen vorgenommen werden können, so daß den Preisanschreibungen viele Daten zugrunde liegen, und infolge der zeitlich wenig getrennt liegenden Ermittelungen auch vorübergehende Preisschwankungen leichter festgestellt werden. Dennoch ist diese Art

der Preisermittelung nicht der schriftlichen Berichterstattung der Verkäufer gleichwertig. Eine Hauptvorbedingung für die Vergleichbarkeit statistischer Daten ist die völlige Gleichartigkeit bei der Erhebung. Eine solche aber scheint bei den mündlichen Preisfeststellungen weniger gesichert als bei schriftlicher Berichterstattung. Schon der Umstand, daß bei den mündlichen Erkundigungen in der Regel mehrere Personen beteiligt sind, legt die Vermutung nahe, daß ein völlig gleichartiges Vorgehen schwerlich gewahrt ist.

Bei den Preisfeststellungskommissionen oder Ausschüssen, wie sie in einigen Fällen heißen, handelt es sich in der Regel um Instanzen, welche die gezahlten Preise ermitteln sollen, in einigen Fällen auch um Innungsausschüsse, welche die Norm für die zu fordernden Preise aufstellen. Sofern nicht eine Kontrolle besteht, daß die von den Innungsausschüssen festgesetzten Preise auch tatsächlich beim Verkauf eingehalten werden, sind sie als Grundlage für eine Preisstatistik ungeeignet. Die Kommissionen und Ausschüsse, welche die gezahlten Preise ermitteln, müssen sich bei der Feststellung der Preise, welche den statistischen Veröffentlichungen zugrunde gelegt werden sollen, auf mündliche oder schriftliche Berichte stützen. Großenteils arbeiten solche Kommissionen unter Zuziehung von Metzgern. Wenn das Mitarbeiten sachverständiger Interessenten einerseits auch den Vorteil haben kann, daß Zufallsresultate, die sich bei den Erhebungen ergeben haben, als solche erkannt und ausgeschieden werden, so liegt doch andererseits die Gefahr nahe, daß um die Preise im Interesse der Metzger nicht zu hoch erscheinen zu lassen, ein „corriger la fortune“ vorgenommen wird.

Von besonderer Bedeutung für die Gewinnung brauchbarer Preisangaben ist die örtliche und zeitliche Anordnung der Preisfeststellung. Zufallsresultate und Preise, die nur eine sehr beschränkte Gültigkeit besitzen, können durch eine gute örtliche Anordnung der Preiserhebung wesentlich vermieden werden. Wohl in jeder Großstadt sind die Metzger in verschiedenen Stadtgegenden auf eine verschiedene Kundschaft angewiesen. Sie führen daher verschiedene Qualitäten, und die Preise für Stücke mit denselben Namen sind dementsprechend oft recht verschieden. Bei einem Metzger, der ausschließlich oder vorwiegend auf sehr gut situiertes Publikum rechnet, werden auch die Preise für solche Fleischsorten und -stücke, die für den Massenkonsum vorwiegend in Frage kommen, im allgemeinen höher sein als bei einem Metzger, der auf Arbeiterpublikum angewiesen ist, wobei neben den Qualitätsunterschieden wohl auch die verschiedene Höhe der Spesen eine Rolle spielt. Metzger, welche notorisch auf das zahlungsfähigste Publikum rechnen, werden ebenso wie solche, welche lediglich auf das ärmste Publikum angewiesen sind, am besten bei den Preiserhebungen nicht berücksichtigt. Im übrigen aber wird es sich empfehlen, um Einseitigkeiten zu vermeiden, eine möglichst große Anzahl von Metzgern, und zwar aus den verschiedensten Stadtteilen, für die Berichterstattung zu gewinnen.

Im allgemeinen gehen wohl auch allerorts die Bestrebungen dahin, für die Aufstellung der Preisstatistik möglichst umfangreiche Unterlagen zu gewinnen. Der Wille des Statistikers ist in dieser Hinsicht

leider nicht allein ausschlaggebend, in erster Linie handelt es sich vielmehr um den guten Willen der beteiligten Metzger.

Muß man hinsichtlich der örtlichen Anordnung der Preisermittlung fordern, daß möglichst alle Stadtgegenden vertreten sind, so ist es hinsichtlich der zeitlichen Anordnung wünschenswert, die Erhebungen regelmäßig in nicht zu langen Intervallen zu wiederholen, um auch Preisschwankungen von kürzerer Dauer erfassen zu können. Bei schriftlicher Berichterstattung seitens der Metzger wird auch hierbei die Rücksicht auf den guten Willen der beteiligten Kreise dazu führen, daß die Berichterstattung nicht so häufig gefordert wird, wie im Interesse der Statistik eigentlich notwendig wäre. Während dringend zu wünschen ist, daß die Berichterstattung möglichst wöchentlich für einen bestimmten Wochentag erfolgt, wird man sich in der Praxis häufig mit monatlicher Berichterstattung begnügen müssen, da die beteiligten Metzger die erheblich größere Mühe der wöchentlichen Berichterstattung nicht auf sich nehmen wollen.

Sowohl die Preisfeststellungen wie die Preisveröffentlichungen müssen an der Hand eines feststehenden Schemas geschehen. Hinsichtlich des Schemas, das den Preisanschreibungen zugrunde gelegt wird, herrscht die größte Mannigfaltigkeit. Nicht zwei Städte, welche in dieser Hinsicht völlig übereinstimmend vorgehen Während in einigen Städten eine Fleichstückstypierung und Unterscheidung von Qualitäten so gut wie gar nicht vorhanden ist, gehen andere Städte in der Differenzierung sehr weit. Zumeist setzen die Vorschläge, welche eine interlokale Vergleichbarkeit der Fleischkleinhandelspreise zum Zweck haben, bei dem Schema, welches den Veröffentlichungen zugrunde liegt, ein, indem sie kurzerhand ein Normalschema aufstellen mit der Forderung, dieses den Preisveröffentlichungen in allen Orten zugrunde zu legen, die eine Statistik der Fleischkleinhandelspreise zur Durchführung bringen. So einfach ein solcher Vorschlag auf den ersten Blick erscheint, so ist er doch, wenigstens zurzeit, undurchführbar. Wenn es sich nur darum handelte, daß ein und dasselbe Stück in den einzelnen Orten eine verschiedene Bezeichnung führte, so würden sich der Schaffung eines einheitlichen Schemas keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstellen. Steht einmal einwandfrei fest, daß ein Stück, das an einem Ort so, an einem anderen Ort so genannt wird, genau dasselbe Stück ist, dann könnte natürlich auch eine gemeinsame Bezeichnung gewählt werden, unter welcher dieses Stück in der interlokalen Uebersicht geführt würde. Bei der lokalen Erhebung würde dann ruhig die ortsübliche Bezeichnung beibehalten und erst für den Zweck der interlokalen Aufstellung die Umtaufe erfolgen. In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht nur darum, daß gleichwertige Stücke in verschiedenen Orten verschiedene Namen haben, sondern darum, daß auch die Ausschlachtung und Fleischstückstypierung in den einzelnen Orten wesentlich verschieden sind, und dementsprechend in den einzelnen Orten auch wesentlich andere Fleischstücke zum Verkauf gelangen. Dazu kommt noch, daß die Spezialisierung bei der Fleischstückstypierung nicht ein für allemal feststeht, sondern sich unter Umständen weiter

entwickelt, sobald die Metzger sehen, daß sie hierbei besser fahren. Ein lehrreiches Beispiel bietet in dieser Hinsicht Stuttgart; dort wurden früher alle Teile eines Schlachttieres zum gleichen einheitlichen Preise ausgepfundet, ausgenommen nur Kopf, Füße und Filet. Kotelett kostete z. B. beim Schwein nicht mehr als Bauchlappen. Inzwischen haben die Metzger eingesehen, daß sie bei größerer Differenzierung bessere Preise erzielen können, und eine solche dementsprechend bei Schweinen und Hammeln durchgeführt. Die Wahl des Schemas hängt also nicht von demjenigen ab, der die lokale Fleischpreisstatistik zur Durchführung bringt, sondern sie muß sich den lokalen Verhältnissen, der üblichen Art der Ausschlachtung und Fleischstückstypierung anpassen. Es versteht sich von selbst, daß bei der Aufstellung des Schemas Sachverständige zugezogen werden müssen, denn nur dann kann man sicher gehen, daß die gewählten Bezeichnungen Mißverständnisse ausschließen. Ein einmal so aufgestelltes Schema, das dem Ortsgebrauch entspricht, läßt sich nicht willkürlich ändern und durch ein Normalschema ersetzen.

Einen wunden Punkt bilden die Qualitätsbezeichnungen. An sich wäre es wünschenswert und für eine unbedingt sichere Preisstatistik, auch unerläßlich, daß eine Unterscheidung der verschiedenen Qualitäten des Fleisches im Anschluß an die bei den Viehpreisnotierungen übliche stattfände. Praktisch erscheint dies indessen nicht durchführbar. In den meisten Fällen wird der Metzger geneigt sein, das von ihm verkaufte Fleisch stets als von Schlachttieren I. Qualität herstammend zu bezeichnen, wenn es auch objektiv diese Bezeichnung nicht verdient. Den Qualitätsangaben, die sich bei einer Reihe von lokalen Fleischpreisstatistiken finden, dürfte daher nur ein bedingter Wert beizumessen sein.

Wichtiger als die Beifügung von Qualitätsangaben sind Angaben darüber, ob sich die Preise auf Fleisch mit oder ohne Knochenbeilage beziehen. Eine Forderung, die sich auch allerorts erfüllen läßt.

Faßt man die vorstehenden Betrachtungen kurz zusammen, so ergibt sich, daß hinsichtlich der Preiserhebungsmethode sowie der Frage, welche Preise den Erhebungen zugrunde gelegt werden sollen, allgemein gültige Gesichtspunkte sehr wohl durchführbar erscheinen. Die Fragen, ob Konsumenten- oder Händlerpreise, Markt- oder Ladenpreise, mündliche Erkundigung oder schriftliche Berichterstattung der Befragten, hängen in erster Linie von der persönlichen Anschauung über die größere oder geringere Opportunität ab. Ueber sie müßte daher bei gutem Wollen eine Einigung möglich sein. Anders verhält es sich mit der Schaffung eines Normalschemas für die Preisanschreibungen. Die Einführung eines solchen ist zurzeit unmöglich. Damit fällt auch zugleich die Möglichkeit einer interlokal vergleichbaren Statistik der Fleischkleinhandelspreise in dem gewöhnlichen Sinne, wonach es sich in erster Linie um Vergleichbarkeit der absoluten Höhe der Fleischpreise handelt. Keineswegs folgt aber hieraus, daß jeder Nebeneinanderstellung von Fleischpreisen verschiedener Städte aller Wert abzusprechen sei. Sofern in den einzelnen Städten durch eine geeignete

Erhebungsmethode die zeitliche Vergleichbarkeit voll gewahrt ist, sind derartige Nebeneinanderstellungen sehr wohl von Wert und Interesse, da sie es ermöglichen, die zeitlichen Schwankungen der Fleischpreise in den einzelnen Orten zu verfolgen und untereinander zu vergleichen. Welcher Art von Vergleichbarkeit man den Vorrang gibt, hängt davon ab, welche Aufgabe man der Preisstatistik überhaupt stellt, ob man in der Statistik der Fleischkleinhandelspreise einen Maßstab für die tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung gewinnen will, oder ob man sich damit begnügt, als erreichbare Aufgabe der Preisstatistik die anzusehen, daß lediglich die zeitliche Entwickung der Preise klar erkennbar wird. Ein Preiskourant kann eine Statistik der Fleischkleinhandelspreise nicht sein. Das ist auch gar nicht die Aufgabe der Preisstatistik. Wenn sie auch Unterlagen für die Beurteilung der Kosten der tatsächlichen Lebenshaltung bieten soll, so dürfte die Hauptaufgabe einer Preisstatistik doch darin zu suchen sein, daß sie ein zuverlässiger Gradmesser für die zeitliche Entwicklung der Preise ist. Eine Preisstatistik, welche die Schwankungen und die Entwicklung der Preise richtig widergibt, zeigt, ob und wie sich die Kosten der Lebenshaltung im Verlaufe einer gewissen Periode geändert haben, läßt Schlüsse über die Folgen wirtschaftspolitischer Maßnahmen und wirtschaftlicher Veränderungen zu und bietet ferner einen Gradmesser dafür, wie die Kleinhandelspreise den Großhandelspreisen folgen. Damit aber dürfte die Preisstatistik allen Forderungen gerecht werden, die man zurzeit an sie stellen kann.

XX.

Uebersicht über Gummi.

Produktion, Handel, Preise, Rentabilität. Rück- und Ausblick.

Von Dr. Cl. C. Freyer.

I. Allgemeines.

Wenn man von „Gummi" spricht, so ist dabei gleich von Anfang an ein Unterschied zwischen „Gummi arabicum" und „Gummi elasticum" zu machen. Ersteres ist ein Gummi aus der arabischen Akazie und wird als Klebstoff in den Handel gebracht. In diese Gruppe gehört das Senegalgummi aus der Mimosa Senegal, der Senegalakazie, und das Tragantgummi, aus Astragalarten gewonnen. Im Handel ist es meist als Smyrnaer, Morea und Syrischer Tragant bekannt.

Das Gummi elasticum (Kautschuk) wird durch Einschnitte in den Kautschukbaum (Siphonia elastica) gewonnen. Dieser findet sich in Zentral- und Südamerika, in den beiden Indien, auf dem Indischen Archipel und in fast ganz Afrika, also in Ländern, deren mittlere Temperatur sich zwischen 33° und 42° C bewegt. Die Kautschukpflanzen zerfallen in die Familien der Apocynaceen, Moraceen und Euphorbiaceen, wovon die ersteren sich teilen in Urceola elastica auf Borneo und Sumatra, Hancornia speciosa in Brasilien, die Moraceen: in Ficus elastica in Ostindien, Hinterindien und auf den Sundainseln, in Cecropia peltata in Westindien und Südamerika, Castillosa elastica in Mexiko, Mittel- und Südamerika und die letzteren, die Euphorbiaceen in mehrere Heveaarten in Südamerika, Manihot glaziovii in Brasilien.

Im Handel unterscheidet man: Parakautschuk von Heveaarten in Brasilien, Negroheads, Ceara Scraps von Manihot glaziovii, Castilloakautschuk vor allem aus Guatemala, Venezuela, westindischen Kautschuk aus Yukatan, ostindischen Kautschuk von Ficus elastica und Urceola elastica aus Borneo, Rangung, Singapore, Pinang und Java und schließlich noch afrikanischen Kautschuk von Landolphia und Ficusarten aus dem Kongostaat.

Die vorzüglichsten Marktmarken sind: Para fine, Negroheads, Peruvian und Manaos-Scrappy aus Südamerika, Kultur Ceylon fine und Ia Afrikaner aus Ostindien resp. Afrika.

II. Produktion.

Wenden wir uns zur Betrachtung der Produktion von Kautschuk, so sind hier die 3 Hauptgebiete Südamerika, Ostindien und Afrika zu unterscheiden.

1. Südamerika.

Es betrugen die Zufuhren in Parasorten einschließlich Gummi in Transit von Manaos, Bolivia und Peru:

		Totalernte in tons	Zu- bezw. Abnahme
1./7.—30./6.	1900/1901	27 640	+ 3,5 Proz.
	1901/1902	29 997	+ 8,5 „
	1902/1903	29 890	— 0,35 „
	1903/1904	30 580	+ 2,3 „
	1904/1905	33 100	+ 8,2 „
	1905/1906	34 710	+ 4,8 „
	1906/1907	37 810	+ 8,9 „
	1907/1908	36 680	— 3,0 „
	1908/1909	38 075	+ 3,8 „

Davon gingen nach:

	Europa	Amerika	total in tons
1900/01	12 522	15 285	27 807
1901/02	15 880	14 057	29 937
1902/03	15 256	14 565	29 821
1903/04	15 451	15 084	30 535
1904/05	16 281	16 819	33 100
1905/06	20 167	14 685	34 852
1906/07	19 325	18 316	37 641
1907/08	21 780	14 600	36 470
1908/09	19 170	19 005	38 175

(Die Ueberschüsse wurden aus den Beständen genommen.) Diese Ernten kamen aus:

a) dem Staate Amazonas, Freistaat Acre,
b) dem Staate Para,
c) aus Peru, und zwar

1./7.—30./6.	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908 bis 31./12.
a)	15 100	17 351	18 524	20 802	21 140	8915 t
b)	11 350	11 332	11 452	11 305	10 203	6490 „
c)	4 130	4 417	4 876	5 534	5 127	3135 „

Die Hauptproduktionsgebiete sind in der Nähe von Para und an den Oberläufen der Flüsse des Amazonasgebietes zu suchen. Die allgemeine Geschäftslage dort hat sich in dem zitierten Jahrzehnt 1900/1910, das seinem Ende entgegengeht, um ca. 25 Proz. gehoben.

2. Asien.

Betrachten wir nun die anderen, zunächst asiatischen Kautschuk-Produktionsgebiete, so ist hier zu trennen: Holländisch-Indien (Borneo, Java und Sumatra), Straits Settlements, die Vereinigten Malayen-Staaten sowie Ceylon und Indien.

a) Holländische Kolonien. In den holländischen Kolonien wird der Kautschuk hauptsächlich von den wild wachsenden Ficusarten gewonnen, während Hevea-Pflanzungen daselbst noch sehr selten vorkommen. Im Handel nennt man diese Sorten Borneo- und India- (Rambong) im Gegensatz zum Paragummi. Hauptsammelplatz für Borneo-

und Indiagummi ist Singapore, welcher Hafen fast 80 Proz. der gesamten dortigen Produktion verschifft.

Nach offiziellen Statistiken betrug die Ausfuhr an Kautschuk aus den holländischen Kolonien

im Jahre 1903	6 693 dz	im Werte von	1 338 598 fl.
1904	16 286 „	„ „ „	3 257 238 „
1905	20 726 „	„ „ „	4 145 178 „
1906	20 706 „	„ „ „	4 141 238 „
1907	63 812 „	„ „ „	12 762 352 „

Die gegenwärtigen Aussichten werden besonders günstig für Java gehalten, da daselbst neue große Anpflanzungen vorgenommen werden, deren Erzeugnisse in den nächsten Jahren erwartet werden. Die gegenwärtig zur Kautschukkultur in den niederländischen Kolonien verwendete Fläche beträgt ca. 87 500 Acres[1]), wovon 500 auf Java, 14 000 auf Sumatra und 4000 auf Borneo entfallen. Aus Java allein kamen

im Jahre 1905	968 dz	im Werte von	193 530 fl.
1906	1654 „	„ „ „	330 856 „
1907	475 „	„ „ „	94 962 „
1908	396 „	„ „ „ ca.	80 000 „

Die holländische Regierung ist bestrebt, das Privatkapital zur Anlage von Kautschukpflanzungen heranzuziehen. Nach einer amtlichen Statistik arbeiten

auf Java	niederländ.	Kapital mit	3 426 000 fl.
	englisches	„ „	5 820 000 „
	deutsches	„ „	904 000 „
	belg. u. französ.	„ „	6 670 000 „
			16 820 000 fl.
auf Sumatra und Borneo	niederländ.	Kapital mit	1 350 000 fl.
	englisches	„ „	14 254 000 „
	deutsches	„ „	1 335 000 „
	belg. u. französ.	„ „	7 350 000 „
			24 789 000 fl.
		im ganzen	41 609 000 fl.

Was das deutsche Kapital betrifft, so dürfte es hinsichtlich Javas wohl etwas zu niedrig gegriffen sein. Indessen entzieht sich seine Höhe jeder sicheren Schätzung.

b) Britische Malayen-Staaten. Auch hier haben in den letzten Jahren sehr erheblich ausgedehnte Anpflanzungen stattgefunden, namentlich von Hevea. In den britischen Malayen-Staaten zeigte sich folgender Aufschwung. Es waren angelegt:

	1906	1907	1908	
	135 000	180 000	240 000	Acres
mit einem Baumbestand von ca.	13 000 000	27 500 000	37 400 000	Stück
wovon angezapft waren	599 184	1 327 277	1 954 090	„
die Produktion stieg auf	935 066	2 278 870	3 539 922	lbs.
oder gleich ca.	417	1 020	1 593	tons.

1) 1 Acre = 0,4 ha.

Hiervon entfallen nach der Statistik des Ackerbaudepartements auf

	Vereinigte Malayen-Staaten		Straits Settlements Kedah		
	1907	1908	1907	1908	
Zahl der Plantagen	287	300	65	81	Stück
bepflanzte Fläche	126 235	168 048	242 866	50 121	Acres
im Laufe des Jahres angepflanzte Fläche	40 473	41 813	9 344	7 255	„
Zahl der gepflanzten Bäume	19 628 957	26 165 310	9 787 216	7 743 322	Stück
Produktion	1 990 754	3 192 710	105 621	145 580	lbs.

	Johore		Kelantan	Gesamt		
	1907	1908	1908	1907	1908	
Zahl der Plantagen	13	27	9	365	417	Stück
bepflanzte Fläche	10 126	20 944	2 025	179 227	241 138	Acres
im Laufe des Jahres angepflanzte Fläche	5 764	10 818	750	55 581	60 636	„
Zahl der gepflanzten Bäume	1 142 196	3 224 388	307 000	27 527 369	37 440 020	Stück
Produktion	182 495	201 632		2 278 870	3 539 922	lbs.

Es sammelten sich davon in dem Hafen Singapore an in den Jahren:

	1905	1906	1907	1908
	900 dz	4060 dz	8569 dz	Zahlen stehen noch aus
im Werte von	500 000	2 034 750	3 745 700 $	

Davon kamen aus:

	1905	1906	1907
Selangor	643	2 624	5 406 dz
Negri Sembilan	—	578	1 726 „
Parak	164	488	888 „
Johore	—	221	304 „
Malakka	—	84	70 „
Sumatra	—	59	151 „
Penang	—	3	24 „
im Werte von			
Selangor		1 358 884	2 364 410 $
Negri Sembilan		271 590	758 372 „
Parak		226 034	387 397 „
Johore		108 371	134 385 „
Malakka		43 061	29 550 „
Sumatra		24 720	62 653 „
Penang		1 290	8 983 „

c) Ceylon. Die Anpflanzungen und Ausfuhren von Kautschuk stellen sich hier folgendermaßen:

	Anpflanzung		Ausfuhr		
1903	7 500	Acres	42 000	lbs. im Werte von	5 652 £
1904	11 000	„	77 000	„	14 741 „
1905	40 000	„	168 000	„	37 196 „
1906	100 000	„	414 960	„	101 836 „
1907	150 000	„	794 416	„	195 475 „
1908	180 000	„	1 000 000	„	250 000 „

Der Anbau für 1908 wurde nur auf 25—30 000 neue Acres geschätzt. Bei Betrachtung der Entwicklung der Anpflanzungen auf Ceylon ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Bäume in sogenannten Mischkulturen steht, mit Tee und Cacao vermischt, so daß der Ertrag dieser Plantagen nicht so ohne weiteres zu errechnen ist. Freilich

schätzt man, daß die 180000 Acres jährlich etwa 10000 t für den Weltmarkt liefern werden. Die Hauptausbeute wird für die nächsten 3—4 Jahre erwartet, sobald die jetzigen Anpflanzungen reif sein werden. Immerhin dürfte Ceylon ziemlich bald an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit anlangen, worauf schon die Abnahme der Neuanpflanzungen pro 1908 hinweist. Als höchste Produktionszahl werden 15000 t pro Jahr geschätzt.

d) Indien, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa. In Kürze seien noch die Zahlen zweier anderer asiatischer Kautschuk-Produktionsgebiete angegeben und zwar von Britisch-Indien und den Deutschen Kolonien in Neu-Guinea und Samoa.

In Britisch-Indien wurde produziert:

	1905	1906	1907
	625 184	502 768	334 880 lbs
im Werte von	85 475	74 566	38 560 £

In Deutsch-Neu-Guinea, wo die Kautschukkultur noch sehr jung ist, wurden produziert:

in 1906	498 kg	im Werte von	3 627 M.
„ 1907	1751 „		15 756 „

nur in Kaiser-Wilhelmsland.

An Kautschukkulturen waren am 1. Januar 1908 vorhanden: 1132 ha mit Ficus, 524 ha mit Castilloa und 109 ha mit Hevea, wovon 75 ha mit Ficus und 70 ha mit Castilloakultur ertragfähig waren. Der Deutsch-Neu-Guinea-Co. gehören ca. 1100 ha.

Dazu kommt noch die Kautschukkultur Samoas, dessen Plantagenflächen ca. 385 ha von ca. 1000 ha anbaureifen Landes betragen. Auch deren Entwicklung muß noch abgewartet werden, denn der größte Teil der in diesen Gebieten vorhandenen Kautschukbäume hat noch nicht das zapffähige Alter erreicht. Natürlich wartet man vor einer weiteren Ausdehnung der Pflanzungen erst die Resultate der bisherigen Versuche ab. Wenn diese günstig ausfallen, so dürften weitere Strecken in Kultur genommen werden. Die Qualität des Neu-Guinea-Kautschuk wurde bisher stets günstig beurteilt.

3. Afrika.

Bei der Betrachtung der afrikanischen Produktion trennen wir die Gebiete der englischen, französischen und deutschen Kolonien und die Gebiete des Kongostaates.

a) Die englischen Kolonien. In den englischen Kolonien Afrikas wurden produziert:

	1904	1905	1906	1907
Zentral-Afrika	17 644	17 280	23 849	25 677 lbs.
Uganda	51 970	101 164	73 191	34 496 „
Britisch-Ostafrika	182 863	144 032	148 624	118 160 „
S. Nigeria	2 674 384	3 116 975	3 434 972	2 843 823 „
Goldküste	4 013 837	3 687 778	3 649 668	3 549 548 „
Sierra Leone	152 219	426 610	240 049	164 463 „
Gambia	12 313	9 071	10 454	61 405 „
	7 105 230	7 502 910	7 580 807	6 797 572 lbs.

und repräsentieren einen Wert von

	1904	1905	1906	1907
Zentral-Afrika	2 208	2 160	4 631	4 686 £
Uganda	3 465	13 305	9 759	4 603 „
Britisch-Ostafrika	21 579	18 929	19 944	14 402 „
S. Nigeria	181 952	250 178	307 077	244 989 „
Goldküste	360 644	323 474	334 505	333 120 „
Sierra Leone	18 055	49 132	30 170	22 480 „
Gambia	1 020	915	1 084	5 686 „
	588 923	658 093	707 170	629 966 £

Die Gesamtproduktion der englischen Kolonien stieg demgemäß von 7 105 230 lbs. im Jahre 1904 auf 7 580 807 im Jahre 1906, um allerdings im Jahre 1907 bedeutend abzunehmen, um 783 335 lbs. Der Wert der Produktion vergrößerte sich im gleichen Zeitraum um 118 247 £, um in 1907 wieder eine Einbuße von 77 204 £ gegen das Vorjahr zu erleiden.

b) Die französischen Kolonien. Aus den französischen Kolonien Afrikas wurden ausgeführt: in den Jahren

1905	1906	1907
2 204 000	2 566 703	4 654 791 kg

wovon fast die Hälfte allein nach Frankreich ging, und zwar

	1905	1906	1907
vom Congo français [1])	703 972 [1])	107 274	361 135 kg
vom Senegal	626 219	646 673	820 889 „
von anderen westafr. [1]) Gebieten		584 640	710 419 „
von Madagaskar	241 814	350 434	169 478 „
	1 572 005	1 689 021	2 061 921 kg

Die Produktion für das Jahr 1907 verteilt sich folgendermaßen: Guinea mit 1 299 217 kg, die Elfenbeinküste 1 372 019, Congo 1 357 285, Dahomey und Gabun 487 184. Die französische Regierung hat sehr viel getan, um die Kautschukproduktion ihres westafrikanischen Besitzes zu heben, im allgemeinen ist der Aufschwung auch ganz zufriedenstellend. Von der Elfenbeinküste stieg die Ausfuhr von 912 000 kg in 1902 auf 1 518 000 in 1906, um allerdings auf 1 372 000 in 1907 zurückzugehen. Der Kautschukhandel von Guinea hat sich schwankend und weniger befriedigend entwickelt.

c) Die deutschen Kolonien. An der Lieferung des Rohmaterials für die deutsche Gummiindustrie sind auch die deutschen Kolonien in Afrika, wenn auch noch wenig, so doch nicht unbedeutend beteiligt.

Es führten Rohgummi aus:

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	
Ostafrika	3 396	3 419	3 017	2 972	2 415	2 105	dz
Kamerun	6 265	8 711	9 715	11 510	14 928	12 148	„
Togo	934	1 052	1 152	1 340	1 638	1 470	„
Sa.	10 595	13 182	13 984	15 822	18 981	15 723	dz
			im Werte von				
Ostafrika	1 994	2 237	2 257	2 386	2 039	992	in 1000 M.
Kamerun	2 247	3 625	4 071	4 677	7 641	4 779	
Togo	640	713	1 002	1 161	1 095	587	
Sa.	4 881	6 575	7 330	8 228	10 775	6 358	

1) Congo français und andere westafrikanische Gebiete 1905 zusammengefaßt.

Kautschuk steht in Deutsch-Ostafrika als Exportprodukt dem Werte nach an zweiter Stelle. Die Produktion ist fast ausschließlich, zu $^{9}/_{10}$, Eingeborenenproduktion, da die angelegten Kulturen sich noch in der Entwicklung befinden. Durch den Aufstand in 1907 hat sich die Produktion, wie aus den Zahlen ersichtlich ist, verringert. Die Kautschukpflanzungen der Europäer bringen erst zum kleinen Teil Ausbeute. Man schätzt die Zahl der angepflanzten Manihotbäume auf ca. 7 Millionen zu Ende März 1908. Die zahlreichsten Kulturen befinden sich in den Bezirken Tanga, Wilhelmstal, Pangani, Moschi, Morogoro und Lindi. Die Pflanzungen in Kamerun versprechen weitere Erfolge. Die Zahl der kultivierten Kickxiabäume wächst, auch mit Hevea werden nach und nach weitere Gebiete bepflanzt. Es waren Anfang 1908 bepflanzt mit Kickxia 2,074 ha, davon ertragsfähig 9,2 ha mit 6130 Bäumen, mit Castilloa 4,5 ha, mit Ficus elastica 3,1 ha, mit Hevea 12 ha. Auf der Station Buea mußte man die Kultur auf die einheimischen Landolphien beschränken, da die Kickxiapflanzungen bei einer Höhenlage von 1000 m Meereshöhe nicht mehr gedeihen, während die Stationen Bamum und Kampo umfangreiche Pflanzungen mit Kickxien gemacht haben. Die Versuchsanstalt in Victoria wendet ihr Interesse vor allem der Hevea brasiliensis zu. Es sind ungefähr 250 000 Heveabäume als Stumpfs eingeführt worden. In Togo befinden sich in den Gebirgsländern große Mengen von wildwachsenden Kautschuklianen, die noch einen reichen Ertrag versprechen. Daneben werden immer mehr die Anpflanzungen der verschiedenen Pflanzungsgesellschaften erweitert, deren Erträgnisse noch abgewartet werden müssen. Die Pflanzungen in den Kolonien wurden zumeist, wie sich aus den Geschäftsberichten ergibt, viel zu eng vorgenommen, so daß ein Auslichten und Totzapfen notwendig wurde. Es hat sich herausgestellt, daß Bäume, die in weiteren Abständen voneinander stehen, unverhältnismäßig viel mehr Milch geben, als gleichaltrige, aber eng gepflanzte, nämlich 3—4mal soviel. Auf 1 ha sollen im Durchschnitt 500 Bäume und nicht 1000 und darüber gepflanzt werden.

Es liegt für die anbaufähige Fläche in den deutschen afrikanischen Kolonien folgende Schätzung vor:

	anbaufähige Fläche		davon den Kolonial-Ges., soweit feststellbar, gehörig
	1906/07	1908	1907/08
	ha	ha	ha
Deutsch-Ostafrika	1 250	3 000	. 2 180
Kamerun	700	1 800	1 670
Togo	80	200	50

d) Kongo. Es kommen hier vor allem die Antwerpener Statistiken in Betracht, wohin fast die gesamte Produktion des Kongostaates abgeliefert wird. Die Einfuhr Antwerpens betrug in den Jahren:

	t		t
1903	5726,5	1906	6772,1
1904	5763,9	1907	5054,5
1905	5713,7	1908	5055,3

Hiervon waren aus dem Kongostaat im Durchschnitt 4700 t, und nur der geringe Rest von 900—1000 t wies eine andere Provenienz

auf. Eine wesentliche Steigerung des Ertrages an Kongo-, Kickxiakautschuk wurde nach den Berichten nach 1906 nicht erwartet, denn die Regierung hatte Maßnahmen getroffen, um einer übertriebenen Ausbeute und einer drohenden Verarmung der fiskalischen Wälder einen Riegel vorzuschieben. Die Statistik weist ja auch eine Abnahme des Ertrages auf, und die infolge des Gesetzes von 1904 angepflanzten Kautschukbäume und Lianenpflanzungen, die jährlich gemäß der Ernte vorgenommen werden müssen (500 Pflanzen pro 1 t geernteter Kautschuk), bedürfen noch bis zur Ertragsfähigkeit einiger Zeit. Man rechnet jedoch in absehbarer Zeit mit einer Verdoppelung der Produktion des Jahres 1905.

4. Mexiko.

Zusammenfassung der „Mittelsorten".

Um unsere Ueberschau über die Produktionsgebiete der sogenannten „Mittelsorten" (Ablieferungen der nicht brasilianischen Gebiete werden im Gegensatz zu diesen Parasorten auf dem Markt „Mittelsorten" genannt), zu vervollständigen, führen wir noch die Zahlen der mexikanischen Produktion an, die ebenfalls im Laufe weniger Jahre ein recht erhebliches Qnantum angenommen hat. Es wurde produziert im Juli—Juni

Jahr	t		t
1903/04	308	1905/06	1450
1904/05	498	1906/07	4691

Setzen wir nun die Produktionsziffern der in unserer Betrachtung bearbeiteten Länder Asiens, Afrikas und Mexiko für das Jahr 1907 einmal zusammen und vergleichen wir sie nachher mit den Zahlen der bekannten Hechtschen Gummistatistiken, so werden wir finden, daß unsere Aufstellung sich mit der fremden deckt. Wir gaben die Produktion der Mittelsorten in 1907 an:

	t
Holländisch Indien	6 381
Britische Malayen-Staaten	1 020
Ceylon	360
Indien, Guinea, Samoa	158
Englische Kolonien	3 100
Französische Kolonien	4 654
Deutsche Kolonien	1 900
Kongo	4 700
Mexiko	4 691
	26 964 t

Fügen wir noch die Zahlen der Produktion der Staaten Siam und Birma mit ca. 400 t und die der Staaten Zentralamerikas wie Nicaragua, Columbia, Honduras, Guianas und Trinidads hinzu mit ca. 1000 t, so erhalten wir ca. 28 400 t Mittelsorten. Die Hechtsche Statistik gibt für das Jahr 1907/08 ca. 29 700 t als Ausbeute an. Die geringe Differenz von nur ca. 1300 t dürfte sich aus der Produktion mancher sehr kleinen, von uns nicht berührten Gebiete ergeben, wie auch der Zeitunterschied, 1907 gegen Jahr 1907/08 zu berücksichtigen ist.

Nach der Gummistatistik beliefen sich die Ablieferungen dieser nicht brasilianischen Gebiete auf:

	t		t
1903/04	31 179	1906/07	36 213
1904/05	35 779	1907/08	29 699
1905/06	33 289	1908/09	32 512

Die Weltproduktion.

Die Gesamtproduktion und der Gesamtverbrauch der Welt an Rohkautschuk stellt sich gemäß der Hechtschen Statistik folgendermaßen:

	Parasorten	Mittelsorten	Weltproduktion	Verbrauch	Vorräte	
1903/04	30 580	31 179	61 759	59 666	4 388	tons
1904/05	33 100	35 779	68 879	65 083	4 584	„
1905/06	34 710	33 289	67 999	62 574	5 352	„
1996/07	37 810	36 213	74 023	68 173	6 464	„
1907/08	36 680	29 699	66 379	62 376	8 035	„
1908/09	38 075	32 512	70 587	71 989	5 024	„

III. Handel.

a) Deutschland. Die deutsche Einfuhr von Rohkautschuk betrug:

	1903	15 587	t	im	Werte	von	80,4	Mill.	M.
	1904	17 407	„	„	„	„	109,4	„	„
	1905	21 393	„	„	„	„	142,3	„	„
Januar/Februar [1])	1906	4 112	„	„	„	„	27,4	„	„
März/Dezember	1906	12 967	„	„	„	„	107,4	„	„
	1907	15 809	„	„	„	„	109,0	„	„
	1908	14 741	„	„	„	„	89,3	„	„
Januar/Juli	1909	7 098	„	„	„	„	75,5	„	„

Die deutsche Ausfuhr von Rohkautschuk betrug:

	1903	5 097	t	im	Werte	von	18,3	Mill.	M.
	1904	4 569	„	„	„	„	20,5	„	„
	1905	7 851	„	„	„	„	39,0	„	„
Januar/Februar	1906	1 227	„	„	„	„	6,1	„	„
März/Dezember	1906	4 190	„	„	„	„	33,0	„	„
	1907	4 763	„	„	„	„	32,5	„	„
	1908	4 128	„	„	„	„	25,4	„	„
Januar/Juli	1909	1 845	„	„	„	„	19,4	„	„

Im folgenden geben wir eine detaillierte Statistik über die deutsche Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1907 und 1908 sowohl der Rohmaterialien (Rohkautschuk, Guttapercha, Balata und Kautschukabfälle) wie der Fabrikate (aufgelöster Kautschuk, gewalzte Platten, Kautschukfäden, Kautschukschläuche, Gummischuhe, Kautschukgespinste, worin einbegriffen sind: Treibriemen, Wagendecken, Reifen, Schutzdecken, Platten mit Gespinstwaren, Gespinstwaren mit Kautschukfäden, Druck- und Kratzentücher und schließlich Hartkautschuk und Hartkautschukwaren) nach und von den einzelnen Ländern. Zugleich haben wir den Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr angegeben, so daß wir sowohl nach Menge wie Wert den deutschen Rohkautschukverbrauch ungefähr feststellen können.

1) Es ist unmöglich, die Jahre vor 1908 mit den folgenden genau zu vergleichen, da vom 1. März 1906 ab die deutsche Handelsstatistik eine Neugestaltung erfahren hat, indem durch Gesetz vom 7. Februar 1906 der Warenverkehr die Zollausschlüsse, also vor allem Hamburg, Cuxhaven und Bremerhaven, miteingezogen wurden.

Ein

Staaten	Kautschuk, roh		Guttapercha, roh		Balata, roh		Kautschuk-abfälle		Kautschuk, aufgelöst	
	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908
Belgien	735	644	.	.	.	.	1 637	1 426	.	.
Kongo	18 347	19 384	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1 113	384	.	.	.	.	7 431	5 753	.	.
französ. Kolonien	10 012	8 086	.	.	.	.	.	.	.	.
England	4 984	2 482	.	.	.	.	.	.	133	45
engl. Kolonien	25 676	24 070	12 422	13 897	645	689	11 540	13 210	.	.
deutsche Kolonien	14 915	13 839	.	.	.	.	.	.	.	.
Mittelamerika	13 655	12 420	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika	7 729	8 705	.	.	4940	4645	.	.	.	.
port. Kolonien	6 523	4 471	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	49 488	50 855	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	1 785	4 716	24	361	1 419	1 630	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	.	10 476	4 242	.	.
Verein. Staaten	.	.	.	.	.	.	2 336	1 956	.	.
Oest.-Ungarn	.	.	.	.	.	.	3 555	2 942	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	3 253	4 056	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
diverse	14 908	2 070	517	251	457	451	7 853	5 581	60	15
	158 085	147 410	14 724	18 864	6066	6146	49 500	40 796	193	59

Aus

Staaten	Kautschuk, roh		Guttapercha, roh		Balata, roh		Kautschuk-abfälle		Kautschuk, aufgelöst	
	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908
Belgien	1 000	1 281	.	.	59	139	.	.	.	.
Frankreich	3 783	3 343	.	.	.	.	.	.	.	.
England	6 559	6 611	233	383	.	.	4 658	7 497	.	.
Italien	495	859	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oest.-Ungarn	10 291	6 785	.	.	.	.	2 661	1 433	358	723
Rußland	8 985	8 358	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	1 517	1 734	.	.	.	.	.	.	525	357
Schweiz	409	227	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	273	341	.	.	369	210	.	.	.	.
Dänemark	824	526	.	.	.	.	.	.	.	.
Verein. Staaten	12 285	10 393	221	295	.	.	24 088	11 427	.	.
niederl. Kolonien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
engl. Kolonien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Argentinien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
diverse	4 808	3 241	977	867	452	301	6 119	3 674	1478	1438
	47 629	43 699	1431	1545	880	650	37 526	24 031	2361	2518

fuhr.

Kautschuk-platten		Kautschuk-fäden		Kautschuk-schläuche		Gummi-schuhe		Kautschuk-gespinste		Hart-kautschuk	
1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908
131	144	.	.	.	.	.	.	40	83	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	269	317	.	.	1915	2713	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1410	1932	1522	1320	325	283	1106	1015	2688	2835	32	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1158	3401	.	.	.	.
863	1078	142	186	190	138	252	1778	1015	860	72	66
250	384	.	.	.	.	.	.	899	800	.	.
.	.	.	.	.	.	50	773	.	.	329	198
.	.	139	145	.	.	.	.	4	285	.	.
1644	534	57	22	301	288	125	27	3034	1507	1472	1204
4298	4072	1850	1673	1085	1026	2691	6994	9595	9083	1905	1497

fuhr.

Kautschuk-platten		Kautschuk-fäden		Kautschuk-schläuche		Gummi-schuhe		Kautschuk-gespinste		Hart-kautschuk	
1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908
93	90	.	.	467	708	.	.	825	721	698	712
.	.	84	109	365	483	.	.	1 280	1 238	2 588	2 201
678	463	.	.	1 360	922	1974	1726	8 964	11 316	3 996	4 401
.	.	.	.	756	863	.	.	862	1 265	338	453
.	.	.	.	674	720	.	.	2 991	2 879	182	151
275	296	23	21	829	1 059	.	.	2 081	2 414	618	633
.	.	147	106	.	.	.	.	1 595	1 617	829	831
315	532	.	.	783	746	.	.	2 135	2 071	587	460
.	.	.	.	1 627	1 344	.	.	2 721	2 814	295	391
.	.	.	.	257	270	.	.	696	729	.	.
168	515	.	.	426	386	.	.	1 361	1 578	175	157
.	.	.	.	.	.	.	.	915	183	776	792
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	166	226
.	.	.	.	1 252	1 208	.	.	634	693	.	.
.	.	.	.	354	335	.	.	492	321	.	.
1984	1471	342	340	2 853	2 745	1830	984	13 419	13 210	2 684	1 953
3513	3367	596	576	12 003	11 769	3804	2710	40 971	43 649	13 932	13 361

Einfuhr.

	1907	1908		1907	1908
Rohmaterialien				in 1000 M.	
Kautschuk, roh	158 085 dz	147 410 dz	im Werte von	108 967	101 565
Guttapercha, roh	14 724 „	18 864 „		5 299	6 791
Balata, roh	6 066 „	6 146 „		2 244	2 274
Kautschukabfälle	49 500 „	40 796 ,		4 455	3 672
Sa.	228 375 dz	213 216 dz		120 965	114 302
Fabrikate				in 1000 M.	
Kautschuk, aufgelöst	193 dz	59 dz	im Werte von	39	120
Kautschukplatten	4 298 „	4 072 „		2 155	2 042
Kautschukfäden	1 850 „	1 673 „		3 271	2 968
Gummischuhe	1 085 „	1 026 „		899	925
Kautschukgespinste	2 691 „	6 994 „		1 076	9 827
Hartkautschuk	9 595 „	9 083 „		6 182	6 197
Kautschukschläuche	1 905 „	1 497 „		488	384
Sa.	21 617 dz	24 404 dz		14 110	15 326
Sa.	249 992 dz	237 620 dz		135 075	129 628

Ausfuhr.

	1907	1908		1907	1908
Rohmaterialien				in 1000 M.	
Kautschuk, roh	47 629 dz	43 699 dz	im Werte von	32 524	29 846
Guttapercha, roh	1 431 „	1 545 „		453	490
Balata, roh	880 „	650 „		326	241
Kautschukabfälle	37 526 „	24 031 „		3 377	2 163
Sa.	87 466 dz	69 925 dz		36 680	32 740
Fabrikate				in 1000 M.	
Kautschuk, aufgelöst	2 361 dz	2 518 dz	im Werte von	472	504
Kautschukplatten	3 513 „	3 367 „		3 137	2 155
Kautschukfäden	596 „	576 „		610	590
Kautschukschläuche	12 003 „	11 796 „		5 401	5 296
Gummischuhe	3 804 „	2 710 „		1 902	1 355
Kautschukgespinste	40 971 „	43 649 „		22 942	25 011
Hartkautschuk	13 932 „	13 361 „		12 887	12 240
Sa.	78 180 dz	77 950 dz		47 351	47 151
Sa.	165 646 dz	147 875 dz		84 031	79 891

Es umfaßte danach der deutsche Kautschukhandel:

		Einfuhr		Ausfuhr		Verbrauch	
		dz	in 1000 M.	dz	in 1000 M.	dz	in 1000 M.
Rohkautschuk	1907	158 085	108 967	47 629	32 524	110 456	76 443
	1908	147 410	101 565	43 699	29 846	103 720	71 719
andere Roh-materialien	1907	70 290	11 997	39 837	4 156	30 453	6 842
	1908	65 806	12 737	26 226	2 894	39 580	9 843
Fabrikate	1907	21 617	14 110	78 180	47 351		
	1908	24 404	15 326	77 950	47 151		

Es wurden also in den Jahren 1907 und 1908 im Gesamtumsatz umgeschlagen 415 638 resp. 385 495 dz im Werte von 219 106 000 M. resp. 209 519 000 M. Dabei ist hervorzuheben, daß ca. 1/4 des Rohmaterials wieder weiterexportiert wurde, und die Fabrikateinfuhr noch

nicht $^1/_3$ der Fabrikatausfuhr ausmacht. Aus der beigefügten Statistik ist auch zu ersehen, wie sich der deutsche Außenhandel gestaltete. Als Einfuhrländer kommen für Rohmaterialien vor allem Brasilien, dann die englischen Kolonien, der Kongostaat und die deutschen und französischen Kolonien in Betracht. Wir selbst geben Rohkautschuk vorzüglich an Oesterreich-Ungarn weiter, aber auch an die Vereinigten Staaten, England und Frankreich. Als Abnehmer deutscher Fabrikate stehen an ersten Stellen England, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Dänemark und Frankreich, während wir selbst fast die Hälfte der Fabrikateinfuhr von England und einen beträchtlichen Teil von den Vereinigten Staaten beziehen.

Der Hamburger Markt ist ebenfalls ein recht bedeutender, steht er doch von allen kontinentalen Häfen, die für die Gummieinfuhr von Wichtigkeit sind, nach Liverpool an zweiter Stelle. (Liverpool, Hamburg, Antwerpen, Lissabon, Le Havre, London, Bordeaux.)

Es betrug die Einfuhr Hamburgs:

1905	158 178 dz	im Werte von	99,08	Mill. M.
1906	171 738 „	„ „ „	111,69	„ „
1907	165 679 „	„ „ „	110,18	„ „
1908	162 641 „	„ „ „	110,92	„ „

Es gehen also über $^3/_4$ der gesamten deutschen Einfuhr von Kautschuk über Hamburg.

Im Vergleich zu den deutschen Ein- und Ausfuhrziffern geben wir noch die Zahlen Oesterreich-Ungarns, Großbritanniens und Frankreichs.

b) Oesterreich-Ungarn.

Import Rohkautschuk	1903	14 050 dz	im Werte von	13 802 000	K
	1904	14 892 „		15 163 000	„
	1905	15 228 „		16 228 000	„
	1906	20 171 „		18 068 000	„
	1907	23 490 „		19 999 000	„
	1908	20 308 „		17 047 000	„
Import Kautschukwaren	1903	20 430 dz	im Werte von	12 376 000	K
	1904	24 233 „		14 762 000	„
	1905	26 846 „		17 356 000	„
	1906	26 408 „		15 997 000	„
	1907	24 191 „		15 135 000	„
	1908	26 414 „		16 206 000	„
Export Kautschukwaren	1903	24 224 dz	im Werte von	12 243 000	K
	1904	24 778 „		13 137 000	„
	1905	26 592 „		15 260 000	„
	1906	28 962 „		15 679 000	„
	1907	31 179 „		17 452 000	„
	1908	26 065 „		15 184 000	„

c) Großbritannien.

Import Rohkautschuk	1904	496 032 cwt.	im Werte von	7 698 713	£
	1905	563 437 „		9 603 952	„
	1906	607 077 „		9 966 620	„
	1907	667 294 „		10 834 759	„
	1908	575 065 „		8 371 005	„

Export Rohkautschuk	1904	298 353	cwt. im Werte von	5 022 222	£
	1905	304 509	„	6 113 214	„
	1906	330 252	„	6 375 476	„
	1907	349 026	„	6 010 917	„
	1908	358 516	„	5 730 603	„
Export Kautschukwaren	1904	nur in Werten angegeben		1 419 529	£
	1905			1 564 668	„
	1906			1 811 497	„
	1907			1 689 113	„
	1908			1 447 758	„

d) Frankreich.

Import Rohkautshuk	1904	66 275	dz im Werte von	72 902 000	frcs.
	1905	89 325	„	98 259 000	„
	1906	104 568	„	120 253 000	„
	1907	109 370	„	109 370 000	„
	1908		„	100 184 000	„
Export Rohkautschuk	1904	30 085	dz im Werte von	33 094 000	frcs.
	1905	48 875	„	53 719 000	„
	1906	59 119	„	67 987 000	„
	1907	57 839	„	57 839 000	„
	1908		„	59 176 000	„

4. Preise.

Die Preisbewegung der wichtigsten Rohkautschuksorten gestaltete sich folgendermaßen:

		1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	
Para fine	31. III.	8,85	10,20	12,25	12,10	11,20	7,60	12,40	per kg
hard cure	30. VI.	9,40	10,85	12,55	11,85	10,55	8,40	14,—	in M.
	30. IX.	9,85	11,40	12,20	11,69	9,80	9,80	20,40	
	31. XII.	9,75	11,75	12,05	11,65	8,—	11,20		
Manaos	31. III.	7,—	8,05	9,—	8,75	8,80	5,55	9,10	per kg
Scrappy	30. VI.	7,40	8,40	9,—	8,80	8,60	6,—	9,50	in M.
Negroheads	30. IX.	7,90	8,55	8,65	9,10	8,20	7,—	12,20	
	31. XII.	7,95	8,70	8,70	9,20	6,40	8,50		
Ia Afrikaner	31. III.	7,60	8,80	9,60	10,40	10,—	6,70	9,75	per kg
	30. VI.	8,10	8,85	9,65	10,55	9,30	7,20	9,80	in M.
	30. IX.	8,40	8,75	9,70	10,55	8,75	8,—	10,—	
	31. XII.	8,60	9,—	10,10	10,55	7,20	9,—		

In den letzten 6 Jahren ergab sich also in 1905 zu Schluß des II. Quartals der höchste Preis von 12,55 M. für Para fine, ein Preis, der schon zu Beginn dieses Jahres überholt wurde, um in kurzen Abständen stetig zu steigen, und Rekordziffern zu erreichen. Auch für die Mittelwerte brachte das Jahr 1905 die bisher höchsten Preise, die erst in diesem Jahre wieder erreicht und überholt wurden. Die Afrikanermarke hat dagegen den Höchststand des Jahres 1906 von 10,55 M. bisher noch nicht wieder erreicht. Daß mit diesen Preisen die Industrie vorab nicht auf ihre Rechnung kam, dürfte ohne weiteres zu errechnen sein, und es sind inzwischen auch die Preise für die einzelnen Fabrikate um mehr denn 20 Proz. in die Höhe gesetzt worden. Gegen Ende Oktober und Mitte November gaben infolge der eintreffenden, umfangreicheren Ankünfte die Preise für die Rohmaterialien

einiges nach. Trotz alledem bleibt das Jahr 1909 für die Kautschukpreisgestaltung von allergrößtem Interesse und für die Rentabilitätsberechnung wichtig.

Die Preisnotierung für Para fine hard cure lautete in London, per lbs. in Shilling folgendermaßen:

	1906	1907	1908	1909
31. III.	5 sh. 5½ d.	4 sh. 11½ d.	3 sh. 2 d.	5 sh. 3 d.
30. VI.	5 „ 2 „	4 „ 7½ „	3 „ 11 „	6 „ 3 „
30. IX.	5 „ 1¼ „	3 „ 5½ „	4 „ 3 „	9 „ 2 „
31. XII.	5 „ 2½ „	3 „ 5 „	5 „ ½ „	

5. Rentabilität.

Deutsche Gummigesellschaften. In der deutschen Gummiindustrie arbeiten ca. 36 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von ca. 70 Mill. M., wovon 33 256 800 M. Aktien an den Börsen zu Berlin, Hannover, Frankfurt, Leipzig, Dresden, Mannheim gehandelt werden und hiervon wiederum 22 200 000 an der Berliner Börse.

Die Berliner Aktien erbrachten in den letzten 5 Jahren folgende Rentabilität.

	Kapital	Kursdurchschnitt	Dividende	Rente
Voigt & Winde	1 000 000	90,245 Proz.	2,0 Proz.	2,2 Proz.
Müller, Gummiwaren	1 100 000	158,225 „	8,8 „	5,5 „
Verein. Hanfschlauch	2 200 000	173,275 „	11,2 „	6,5 „
Calmon, Asbest	6 000 000	108,580 „	4,8 „	4,4 „
Leipziger Gummiwaren	1 200 000	146,055 „	8,8 „	6,0 „
Ver. Berlin/Frankfurt	3 500 000	141,870 „	9,0 „	6,3 „
Harburg/Wien	6 000 000	236,133 „	6,5 „	2,8 „
Nordd. Gummi	1 200 000	1907 zusammengelegt		
Summa	22 200 000	150,626 Proz.	7,3 Proz.	4,8 Proz. im Durchschnitt

Der Kursdurchschnitt bezieht sich auf die höchsten und niedrigsten Kurse der letzten 5 Jahre. Diese stellten sich folgendermaßen:

		1904	1905	1906	1907	1908	30. IX. 1909
Voigt & Winde	H.	105,00	104,00	93,00	88,00	90,25	66,00
	N.	97,70	89,50	80,50	74,00	72,50	
Müller, Gummiwaren	H.	154,00	160,25	158,00	159,50	145,00	141,00
	N.	140,50	142,50	151,00	139,50	132,00	
Verein. Hanfschlauch	H.	143,25	151,00	158,50	190,25	188,00	209,75
	N.	130,00	126,50	135,25	147,00	162,00	
Calmon, Asbest	H.	138,00	126,50	120,00	105,25	102,75	115,75
	N.	113,00	104,80	103,00	84,50	88,00	
Leipziger Gummiwaren	H.	149,50	155,00	164,80	160,00	144,75	139,75
	N.	128,80	141,00	147,00	140,00	130,50	
Ver. Berlin./Frankfurter	H.	154,75	161,00	155,00	142,25	136,00	145,80
	N.	140,10	144,00	137,10	126,00	126,25	
Harburg/Wien	H.	320,00	303,00	281,50	242,50	179,00	178,00
	N.	272,75	248,00	230,10	144,00	121,50	
Nordd. Gummi	H.					146,25	175,00
	N.					118,50	

Nimmt man hierzu die an den anderen deutschen Börsen gehandelten Werte mit einem Gesamtkapital von ca. 11 Mill. M., so ergibt sich für diese folgende Rentabilität.

	Kapital	Kursdurchschnitt	Dividende	Rente
Kontinentale Kautschuk	16 000 000	559,0 Proz.	38,66 Proz.	6,9 Proz.
Hannov. A. Gummiwaren	1 350 000	96,4 „	4,8 „	5,0 „
Hannov. Gummikamm	1 500 000	271,1 „	19,0 „	6,1 „
Cöln. Gummifäden	1 080 000	116,0 „	7,8 „	6,7 „
Mannheimer Gummifabrik	1 126 800	128,6 „	8,0 „	6,2 „
im Durchschnitt	11 056 800	235,4 Proz.	15,65 Proz.	6,6 Proz.

Der Kursdurchschnitt ist hier nach den letzten Kursen des Jahres berechnet.

Für die gesamten notierten Kapitalien ergibt sich für die letzten 5 Jahre ein Kursdurchschnitt von 193,013 Proz. mit einer Dividende von 11,475 Proz. und einer Rente von 5,9 Proz., also gar nicht so sonderlich glänzend, wie manchem die Lage der Gummifabrikation erschien[1])!

Dazu kommen noch an ca. 35 Millionen in der Gummiindustrie arbeitende Aktienkapitalien von nicht notierten Gesellschaften, ca. 20 Mill. M., die zum größten Teile erst in den Jahren 1906 und 1907 gegründet worden sind, oder die keine Dividenden zahlen, oder die wie die New-Yorker-Hamburger Gummiwaren-Co., oder die deutsche Michilin-Pneumatik-A.-G. ihren Reingewinn nicht ausweisen. Ferner gehören hierzu die Kolonial-Aktiengesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital von 14,8 Mill. M., die ebenfalls noch keine Rente aufweisen, oder nur wie die Borneo-, Samoa- und Kautschuk-Compagnien 4 Proz. Bauzinsen zahlen. Schließlich sind noch die Gesellschaften in Form von Kolonialgesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. mit einem Gesamtnominalkapital von ca. 35 Mill., wovon noch ca. 9 Mill. einzuzahlen sind, zu erwähnen. Insgesamt sind demnach in den Kolonien ca. 50 Mill. M., abzüglich der noch einzuzahlenden 9 Mill. investiert, so daß ca. 41 Mill. als arbeitendes und werbendes Kapital auftreten, ohne die ausgewiesenen und stillen Reserven zu berücksichtigen.

Die kolonialen Kautschuk-Plantagen-Gesellschaften haben bisher fast durchweg ohne jegliche Rente, ja zum großen Teil mit erheblichen Verlusten gearbeitet. Eine Dividende zahlte nur die Debundscha-Gesellschaft, und im letzten Jahre auch nur 3 Proz. gegen 25 Proz. und 13 Proz. in den Vorjahren, sowie die Molive-Gesellschaft für das Jahr 1907/08 in Höhe von 5 Proz. und ferner die Deutschen Togo- und Guinea-Gesellschaften. Die meisten dieser Gesellschaften sind allerdings erst in der Entwicklung und auf Neuanpflanzungen bedacht, als daß es ihnen möglich wäre, schon jetzt eine Rente für ihre aufgewandte Arbeit zu erzielen. Aber auch Gesellschaften, die schon länger als 6 Jahre existieren, haben bisher eine Verzinsung zu erarbeiten nicht vermocht. Von den dividendenlosen Gesellschaften weisen 7, soweit be-

1) Nach Fertigstellung unserer Berechnung für die letzten 5 Jahre erschien in der „Gummizeitung“ Anfang Oktober eine solche für die Dauer des Bestehens der Aktiengesellschaften, die aber fast zum gleichen Resultat, 6,3 Proz. Rente bei einer Durchschnittsdividende von 10,07 Proz. und einem Durchschnittskurs von ca. 159 Proz., kommt.

kannt gegeben, einen Verlust auf, während die übrigen ihren Gewinn auf neue Rechnung vorschrieben.

Hierher gehören auch die viel angegriffenen Mertensschen Gründungen, die Samoa-Kautschuk-Co., Borneo-Kautschuk-Co., Kamerun-Kautschuk-Co., und die Ostafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft. Diese Gesellschaften weisen durchweg einen Verlust auf, der viel höher, als angegeben, in die Erscheinung treten würde, wenn die Gesellschaften nicht zu dem in den Generalversammlungen gerügten Mittel gegriffen hätten, einen Teil, und zwar den Hauptteil des Verlustes aus der Betriebsrechnung herauszunehmen und ihn der Anlagenrechnung zuzuschreiben, so daß der Schein einmal eines geringen Verlustes, und dann einer Erhöhung der Aktivbestände hervorgerufen wird. So z. B. sind nach den letzten Bilanzen bei der Ostafrikanischen Pflanzungs-A.-G. 98 000 M., bei der Safata-Samoa-Co. 230 000 M., bei der Samoa-Kautschuk-Co. 234 000 M., bei der Kamerun-Kautschuk-A.-G. 274 000 M. vom Gewinn- und Verlustkonto auf Anlagenkonto übertragen worden. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, daß die Aktivbestände infolge der Bearbeitung eine gewisse Werterhöhung erfahren haben.

Dazu kommt eine ganz erkleckliche Uebergründung. Der Hektar, mit 5-jährigen Hevea bepflanzt, wird in West-Java mit 900 M., in Ceylon mit 2100 M., in den Malayen-Staaten mit 1000 M. bewertet, während sich in den Mertensschen Aufmachungen nach Grafs Finanz-Chronik für die Samoa-Kautschuk-A.-G. der Hektar mit 1-jähriger Hevea bepflanzt auf über 3000 M. stellt. Bei der Safata-Samoa-Gesellschaft wird ebenfalls der Hektar mit ca. 3000 M. für 1-jährige Hevea bewertet, statt mit ca. 2000 M. für 5-jährige Hevea.

In folgendem geben wir noch eine Aufstellung der kolonialen Gesellschaften

	Gründungsjahr	Kapital nom.	Kapital noch einzuzahlen	Dividenden in Proz. 1905	1906	1907	1908	Verlust resp. Gewinn	Anbau in ha
		M.	M.					per 1907/08 resp. 1908	
Borneo Kaut. Co.	1906	2 000 000	885 959	—	4	4	4	82 073 V	1 129
Deutsche Kautschuk A.-G.	1907	2 500 000	558 000	—	—	—	0	81 228 G	216
Kamerun, Kautschuk A.-G.	1906	3 000 000	1 326 200	—	—	4	4	45 784 V	800
Kautschukpfl. A.-G. Meanja	1903	1 000 000		0	0	0	0	9 470 G	238
Samoa-Kautschuk A.-G.	1905	2 000 000	500 000	—	4	4	4	96 134 V	400
Deutsch-Ostafr. Plant. A.-G.	1886	582 000		0	0	0	0	50 043 G	nicht angegeben
Ostafrik. Pflanzungs-A.-G.	1908	1 600 000	800 000	—	—	—	4	44 650 V	100
Westafr. Pflanzungs-A.-G. Bibundi	1897	1 500 000 (St.-A.)		0	0	5	9	243 482 G	50
	—	600 000 (V.-A.)			6	5	9		
	—	14 782 000	4 070 159						2933

Die 4 Proz. Zinsen der Borneo-, Kamerun-, Samoa-, und Ostafrikanische Pflanzungs-A.-G. sind nur als Bauzinsen zu betrachten.

Kolonialgesellschaften und Gesellschaften m. b. H.:

	Gründungsjahr	Kapital		Dividenden in Proz.				Anbau in ha
		nom.	noch einzuzahlen	1905	1906	1907	1908	
		M.	M.					
Debundscha-Ges.	1905	220 000		—	13	25	3	50
Deutsch-Englisch-Ostafrika	1906	600 000	450 000	—	—	—	—	—
Deutsch-Ostafrika Kautschuk	1905	404 000	102 000	—	0	0	0	1500
Deutsche Samoa-Gesellschaft	1902	1 200 000	95 000	0	0	0	0	30
Deutsche Togo-Gesellschaft	1902	1 000 000		0	1	2		50
Nord-West-Kamerun	1900	4 360 000	1 400 000	0	0	0		—
Gesellschaft Süd-Kamerun	1898	2 000 000		10	0	0		—
Hans. Handels- u. Plant.-Ges.	1907	150 000				—	—	—
Karang-Gesellschaft	1900	550 000			0	4	0	160
Kautschuk-Kultur-Ges.	1904	100 000		—	—	—	—	—
Lindi, Handelsgesellschaft	1903	450 000		0	0	0	0	—
Moliwe Pflanzung-Ges.	1899	2 000 000	450 000	0	0	0	5	316
Neu-Guinea-Co.	1886	7 500 000	430 000	0	0	0	5	1100
Ngombezi-Pflanzung	1907	105 000				—	—	—
Ostafrika-Comp.	1906	1 200 000	420 000	—	—	—	—	—
Ostafrikan. Gesell. Südküste	1907	1 080 000				—	—	—
Pflanzung Kiswani	1907	200 000				—	—	—
„ Nogemi	1905	375 000		—	—	—	—	—
„ Pugu	1907	48 000				—	—	—
„ Süd-Kamerun	1901	160 000		—	—	—	—	—
Rhein. Handeï-Pflanzung	1895	1 500 000	300 000	0	0	0	0	170
Safata-Samoa-Ges.	1903	900 000	218 117		0	0	0	—
Westd. Handels- u. Plant.-Ges.	1895	1 800 000		0	0	0	0	250
Doa. Plantagen-Ges.	1909	500 000	375 000					—
Morogoro-Pflanzung	1909	750 000						—
Mombo-Kautschuk-Plant.	1909	5 100 000						—
Maurui-Plant.-Gesell.	1908	1 000 000	500 000					—
		35 052 000	4 740 117					3 626 soweit feststellbar
dazu noch das Kapital der Aktiengesellschaften		14 782 000	4 070 159					
		49 834 000	8 810 276					
abzüglich der noch einzuzahlenden Summe		8 810 276						

Summa: M. 41 023 724 in den Kolonien arbeitendes Kapital.

Gewerbe.

In der gesamten deutschen Gummiindustrie zur Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren (ausgenommen Gummigeflechte und -Gewebe) hat man 426 Gewerbebetriebe mit 28 986 dabei beschäftigten Personen am 12. Juni 1907 gezählt. Davon waren 74 Teilbetriebe mit 7011 Personen. Von den gesamten 426 Betrieben beschäftigten sich 398 Voll- und 72 Teilbetriebe mit der Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren, wobei 28 383 resp. 6 999 Personen in den Dienst gestellt waren. 25 Voll- und 2 Teilbetriebe verfertigten Gummireifen, wobei 548 resp. 12 Personen Beschäftigung fanden. Ferner gab es

noch 3 Betriebe mit 55 Personen zur Verfertigung von Gummispielwaren. Großbetriebe wurden nur wenige gezählt, und zwar nur 9 Betriebe mit 500—1000 und 4 Betriebe mit mehr als 1000 Personen. Der Zentralverein deutscher Kautschukwarenfabrikanten zählte inklusive Aktiengesellschaften 95 Kautschukwarenfabriken per Juni 1909, wovon sich beschäftigten:

52	Betriebe mit der Verfertigung von	technischen Artikeln aus Weichkautschuk
39	„ „ „ „ „	chirurgischen „ „ „
22	„ „ „ „ „	Patentgummi-Artikeln
22	„ „ „ „ „	gummierten Stoffen
33	„ „ „ „ „	Radiergummi
27	„ „ „ „ „	Schläuchen, Pneumatiks
4	„ „ „ „ „	Gummischuhen
18	„ „ „ „ „	Bällen
3	„ „ „ „ „	Puppen
27	„ „ „ „ „	technischen Artikel aus Hartkautschuk
22	„ „ „ „ „	chirurgischen „ „ „
4	„ „ „ „ „	Kämmen
28	„ „ „ „ „	Asbest-Kautschukwaren

Nur wenige Betriebe fabrizieren ausschließlich eines dieser Fabrikate, die meisten, namentlich die großen Unternehmungen und Aktiengesellschaften vereinigen die Fabrikation von Artikeln aus Weichkautschuk oder die Fabrikation von gummierten Stoffen, Radiergummi und Schläuchen oder die Herstellung von Artikeln aus Hartkautschuk. Nur 10 Firmen vereinigen fast alle Produktionszweige in ihrem Unternehmen.

c) Kartell- und Konventionswesen. Das Kartell- und Konventionswesen ist in diesem Industriezweig noch nicht sehr ausgebildet. Es gibt da als hauptsächlichste Vereinigung den oben erwähnten Zentralverein aus dem Jahre 1903 mit ca. 50 Mitgliedern, zum Zweck der Förderung der Interessen der deutschen Kautschukwarenindustrie. Daneben existieren die nicht sehr großen Konventionen: Die Gummipuppenkonvention, Berlin, die Ballkonvention, die deutsche Ballkonvention für Großhändler und die deutsche Schuhkonvention für Großhändler, letztere 3 in Harburg a. E. Deren Hauptzweck ist der aller solcher Vereinigungen, geregelten Verkauf zu geregelten Preisen, und für die Ballkonvention noch ein geregeltes Exportgeschäft zu ermöglichen. Diese letztgenannte Konvention ist noch bis Ende 1911 fest abgeschlossen, die anderen werden nach dem schon erfolgten Ablauf der festen Zeit nunmehr jährlich stillschweigend erneuert.

Im Laufe des August dieses Jahres waren in den Hamburger Kreisen des Handels mit Rohgummi Bestrebungen im Gange, eine Preiskonvention für Süd-Kameruner Rohgummi zu bilden. Die Verhandlungen sind Mitte September zum Abschluß gelangt.

Das neue Syndikat umfaßt Firmen mit einem Gesamt-Exporthandel von ca. 10000 t jährlich. Als Hauptzweck des Syndikats wird angegeben, daß, um den wilden Wettbewerb der einzelnen Agenturen in Westafrika untereinander zu beseitigen, durch die Syndikatsleitung in kurzen Zwischenräumen einheitliche, der Marktlage angemessene Einkaufspreise für Rohgummi festgesetzt werden. Der europäische Verkaufspreis wird dann je nach der Marktlage ebenfalls einheitlich ge-

bildet. Dem Syndikat gehören an: Die Bremer Westafrikanische Ges., die Afrikanische Co., L. Pagenstecher, Hamburg, Hamburg-Afrika-Ges., Ges. Süd-Kamerun, Hatton & Kookson, Liverpool.

d) Englische Gesellschaften. Stellen wir einen Vergleich mit den englischen Gesellschaften, die sich mit der Gewinnung von Gummi ausschließlich oder im Verein mit Tee und Kakao befassen, so finden wir, daß auf diesem Erwerbsfelde eine bei weiterem größere Anzahl von Gesellschaften mit einem entsprechend größeren Kapital arbeiten. 300 englische Gesellschaften in Mitte Oktober 1909 gegen 35 deutsche Aktiengesellschaften und ca. 20 Kolonialgesellschaften. Genaue Zahlen lassen sich sehr schwer angeben, da es an hinreichenden Unterlagen hierzu fehlt. Man zählte per Ende 1907 an 220 Gesellschaften, wovon in 1907 allein 61 neu gegründet waren, mit einem Gesamt-Nominalkapital von 5 265 000 £. In 1908 traten nur ca. 10 Gesellschaften hinzu mit einem Gesamt-Nominalkapital von ca. 750 000 £. Aber mit dem Beginn dieses Jahres, mit der allmählich besser werdenden allgemeinen Konjunktur, da entfaltete sich ein Gründungseifer, der des Guten zu viel zu sein scheint. In 1909 wurden im ersten Halbjahr gegründet: 11 Gesellschaften mit einem Gesamt-Nominalkapital von 2 095 000 £ und vom 1. Juli bis jetzt, Mitte Oktober, 60 Gesellschaften, mit einem Gesamt-Nominalkapital von 7 000 000 £, also in 1909 bis jetzt insgesamt ca. 70 neue Gesellschaften mit einem Gesamt-Nominalkapital von über 9 000 000 £. Von diesen Gesellschaften der Jahre 1908 und 1909 hat die überwiegende Mehrzahl von ca. 50 Gesellschaften in den Malayen-Staaten, auf Sumatra und Borneo Gummiplantagen errichtet, und nur der geringe Rest hat sich in Indien und Ceylon angesiedelt. (Neu ist das Uebergreifen der englischen Gründer nach Deutsch-Ostafrika, wo die East African Rubber Plantations mit einem Nom.-Kapital von 90 000 £ wovon 60 000 £ eingezahlt wurden, entstand.) Auch ist nicht der gesamte Kapitalbetrag eingezahlt, nur ein Teil ist zur Subskription aufgelegt und auch dieser ist nicht immer voll gezeichnet worden. Wir haben für 22 Gesellschaften einen Vergleich gezogen zwischen dem nominellen und dem eingezahlten Kapital. Hier ergab sich, daß fast genau der sechste Teil auf die Shares noch einzufordern ist. Wenn also in 1907, 1908 und den ersten 10 Monaten des Jahres 1909 über 15 Mill. £ für Neugründungen von Gummiplantagen aufgelegt worden sind, so kann man mit einigem Recht ca. 12 Mill. £ = 245 Mill. M. als neu investiertes Kapital annehmen. Eine stattliche Summe, wenn man bedenkt, daß in Deutschland im gleichen Zeitraum nur 540 Mill. M. für Neugründungen in der gesamten deutschen Industrie emittiert wurden. Die Kurse, die Dividenden, die Ausbeuten bei vielen dieser Gesellschaften lassen nichts zu wünschen übrig, denn mehrere von ihnen haben in den letzten 3 Jahren zusammen mehr als 90—100 Proz. Dividende verteilt. So z. B. die Selangor Rubber Co. 131,6 Proz., die Bukit Rajah Rubber Co. 115 Proz., die Cicely Rubber Estates $102\frac{1}{2}$ Proz., die Vallambrosa Rubber Co. 190 Proz., die Patalang Rubber Estates Syndikate 90 Proz. Vergleiche Aufstellung in folgender Tabelle.

Englische Gummigesellschaften.

Name	Gründungsjahr	Kapital			Dividende in Prozenten			Kurse						Ausbeuten		
		Nominal	Eingezahlt	Stücke	1906	1907	1908	1906 Ende	1907 H.	1907 N.	1908 H.	1908 N.	1909 15. 9.	1907 lbs.	1908 lbs.	1909 Schätzung
Linggi Plantations Ltd.	1895	100 000	75 295	2 sh.	15	20	60	—	3/4	3/8	5/8	15/32	1 1/8	110 740	284 873	422 500
Cons. Malay Rub. Est. Ltd.	1905	75 000	58 507	2 „	10	10	17 1/2	2 1/8	4	2 1/8	3 5/16	1 7/8	6 3/8	63 615	111 585	174 000
Selangor Rub. Co. Ltd.	1899	30 000	3 700	2 „	15	41,6	75	3/8	1	3/4	7/8	9/16	1 3/4	120 524	189 979	über 300 000
Bukit Rajah Rub. Co. Ltd.	1903	70 000	66 700	1 £	30	30	55	3 7/8	7 1/4	4 1/2	5 1/2	3 3/4	8 5/16	163 521	210 081	261 000
Cicely Rubber Estates Ltd.	1904	16 000	16 000	1 „	15	37 1/2	50	—	6	2 1/4	5 5/8	3 7/8	10	43 695	54 300	65 000
Perak Rub. Plant. Ltd.	1906	85 000	75 850	1 „	—	—	10	—	25/—	14/—	18/6	11/3	58/9 sh.	34 770	66 450	100 000
Golden Hope Rub. Est. Ltd.	1905	50 000	44 000	1 „	5	6	8	1 1/2	1 15/16 6)		1 11/16 6)		3 5/8	5 591	15 238	36 000
Labu Rub. Co. Ltd.	1907	100 000	72 000	1 „	—	3	7	—	—	—	27/—	21/—	37/6	24 582	28 843	
Vallambrosa Rub. Co. Ltd.	1904	60 000	50 000	2 sh.	55	55	80	3/10	31/32	5/8	3/4	1/2	1 1/8	225 302	272 741	300 000
Pataling Rub. Est. Syn. Ltd.	1903	30 000	22 500	1 £	40	35	45	6	9 1/2	6	6 15/16	4	11 1/2	58 064	80 922	
Federated (Selangor) Rub. Co.	1905	35 000	23 760	1 „	—	8	35	—	6	2 1/2	3 3/4	2 5/8	8	23 618	59 694	80 000
Anglo Malay Rub. Co.	1905	150 000	137 060	1 „	18	20	30	12,6	5 21/32	2 3/4	4 25/32	2 27/32	7 1/4	224 778	350 668	470 000
Highlands & Lowlands Para	1906	310 000	259 530	1 „	—	12 1/2	15	7,6	2 5/16	1 1/2	1 7/8	15/16	3 3/8	193 507	222 287	300 000
Damansara (Selangor)	1906	110 000	102 500	1 „	—	5	12	—	—	—	32,9 sh. 6)		60,19	57 376	124 610	
Klanang Produce Co. Ltd.[1]	1899	50 000	22 000	1 „	15	12 1/2	15	—	6	3 7/8	4 3/4	2 7/8	5 1/4	20 489	18 886	
P. P. K. Rub. Est. Ltd.[2]	1907	65 000	65 000	1 „	—	5	7 1/2	—	—	—	20/—	12/—	1 1/2	14 800	29 200	46 000
Rosehaugh Tea & Rub. Co.[2]	1894	600 000	484 000	1 „	5	10	10	—	—	—	—	—	—	153 358	223 850	276 000
Eastern Produce & Est.[2]	1887	375 000	370 000	5 „	7 1/2	8 1/2	9	6 7/8	9	6 3/4	8 1/4	7 1/16	9 1/8	37 528	53 369	
Ceylon Tea Plant. Co. Ltd.[2]	1886	300 000	256 230	10 „	15	15	20	—	37	34	35	31	40 7/8	13 426	25 738	
Straits Settlements (Bertram)[3]	1906	175 000	174 615	1 „	—	3	4 1/2	—	16/6	11/3	14/6	9/—	2 7/9	39 734	58 710	80 000
Lanadron Rub. Est. Ltd.[4]	1907	320 000	208 895	1 „	—	—	10	—	—	—	—	—	4 3/4	97 203	181 156	250 000
Langkat Sumatra Rub.[5]	1908	75 000	53 200	1 „	—	—	5	—	—	—	—	—	3/4	—	4 131	7 960

1) Sämtliche Plantagen obiger Gesellschaften in den Ver. Malay. Staaten gelegen. 2) Lage der Plantagen in Ceylon. 3) Lage der Plantagen in Straits-Settlement. 4) Lage der Plantagen in Johore auf Malacca. 5) Lage der Plantagen in Sumatra. 6) Letzter Kurs.

Die Hauptursache der umfangreichen Gründungen war das Anziehen der Preise in den letzten Monaten, während in dem Vorjahre und auch schon Ende 1907 der damalige Preissturz einen heilsamen Einfluß auf die finanzielle Gesundung der bestehenden Pflanzungsgesellschaften herbeigeführt hatte und dem unheimlich schnellen Anwachsen der Zahl der Neugründungen damals Einhalt bot.

Viele, auch chinesische Besitzer wandeln jetzt ihre dortigen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften um, und suchen die Anteile in Europa zu plazieren. Bei maßvoller, vorsichtiger Bewirtschaftung dürfte wohl auch ein Verlust nicht zu erwarten sein. Neu jedenfalls sind auf diesem Gebiet die bloßen Finanzierungsgesellschaften, Finanztrusts, die ihren Verdienst nicht in der Bewirtschaftung, sondern in dem Verkauf von Anteilen suchen und finden. Als eine der hauptsächlichsten dieser Unternehmungen kommt die Eastern International Rubber & Produce Trust Ltd., London, mit einem Nominalkapital von 500 000 £ und einem aufgelegten Kapital von 250 000 £, in Betracht, der sich, wie es heißt, mit der Société financière des Cautchoucs in Antwerpen verbinden will. Diese letztere Gesellschaft hat ihr Kapital von 3 100 000 frcs. auf 10 000 000 erhöht und hat als Zweck ihres Unternehmens ebenfalls nicht nur die Produktion und den Verkauf, sondern auch Beteiligungen, Beleihungen und jegliche Art von Kreditgeschäften angegeben.

6. Rückblick und Ausblick.

Wenn man nun die Gesamtfläche und die Gesamtproduktionszahlen der Plantagen und des daselbst gewonnenen Kautschuks überblickt, so ergeben sich nach den in unserer Arbeit festgestellten Zahlen und den Schätzungen verschiedener Spezialisten, wie Soskin, Pehr-Olsson, Preuss, folgende Zahlen für die in 1907/08 angebaute Fläche und für die in 5—8 Jahren zu erwartende Ernte:

	Fläche	Jährliche Produktion in 1912—1915
Ceylon	175 000 Acres	10 000 tons
Verein. Malayen-Staaten	130 000 „	11 000 „
Holländisch-Indien	87 500 „	5 000 „
Assam, Siam und Birma	10 000 „	500 „
Cochinchina	27 500 „	2 500 „
Mexiko	95 000 „	5 500 „
Zentralamerika	10 000 „	500 „
Brasilien	5 000 „	250 „
Britisch-Westindien	2 500 „	250 „
Afrika, außer den deutschen Kolonien	37 500 „	1 750 „
Deutsche Kolonien	20 000 „	1 000 „
	600 000 Acres	38 250 tons

Stellt man dazu noch 50 Proz. Zugang bei den hauptsächlichsten Plantagenländern wie Ceylon, Malayen-Staaten, Holländisch-Indien, Afrika und den Deutschen Kolonien, ein, so erhöht sich die Produktionsziffer auf 57 375 t.

Prüfen wir diese Schätzung nach, so müssen wir rechnen: der Acre wird mit ca. 200 Bäumen, das heißt der Hektar mit ca. 500 er-

tragsfähigen Bäumen bepflanzt (es werden aber, wie wir oben sahen, oftmals 1000 und mehr Bäume auf den Hektar gepflanzt) und der Baum ergibt im

6. Jahr	0,3	engl.	Pfund
7. „	0,5	„	„
8. „	1,1	„	„
9. „	1,7	„	„
10. „	3,1	„	„

so erhalten wir für die 600000 Acres à 200 Bäume

nach 6 Jahren in 1913	36 000 000 lbs.	=	16 200 tons
„ 7 „ „ 1914	60 000 000 „	=	27 000 „
„ 8 „ „ 1915	132 000 000 „	=	60 000 „

Wir erhalten also fast dieselben Zahlen wie Soskin. Es ist also ein Zugang zu konstatieren, der fast imstande wäre, den heutigen Weltbedarf von ca. 70000 t zu decken. Nun muß aber auch mit einer Zunahme des Verbrauchs gerechnet werden, der ja auch zum größten Teil die heutigen abnorm hohen Preise verursacht. Dieser hat sich in den letzten Jahren um ca. 10 Proz. jährlich gesteigert, abgesehen von dem geringen Rückgang im Einklang und als Folge der allgemeinen Konjunkturverhältnisse der Jahre 1907 und 1908. Nimmt man diese Steigerung auch für weiterhin an, so erhalten wir für

1909	77 000 t	1913	113 900 t
1910	85 700 „	1914	125 300 „
1911	94 200 „	1915	137 800 „
1912	103 600 „		

Wächst nun die Para-Kautschukproduktion wie bisher jährlich um 3—4 Proz. im Durchschnitt, so ergeben sich folgende Produktionszahlen:

1909/10	39 700 t	1912/13	44 700 t
1910/11	41 300 „	1913/14	46 500 „
1911/12	43 000 „	1914/15	48 400 „

Setzen wir die Produktionszahlen dieser beiden Sorten, Para-Kautschuk- mit 48400 t und Mittelsorten mit 60000 und die bisherige Produktion der Mittelsorten (S. 785) mit 30000 t, zusammen = 138000 t, (da die jetzt reifen Bäume dann das Doppelte des jetzigen Ertrages ergeben werden, müssen sie mit ihrer Produktion noch einmal in die Schätzung eingesetzt werden) zusammen, so sehen wir, daß die Produktion von der Kosumtion in den nächsten Jahren voll aufgenommen werden wird, von einer Ueberproduktion gar nicht die Rede sein kann, ja im Gegenteil, da manche Plantagengebiete bald an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sein dürften, für später mit einer Matierialknappheit gerechnet werden muß. Dazu kommt noch, daß ein Nachlassen der Produktion des wilden Kautschuk befürchtet werden muß, und haben wir aus diesem Grunde mit einer geringen Durchschnittssteigerung der Produktion des Amazonengebietes gerechnet und die Produktion des wilden Kautschuks in den anderen Gebieten erst gar nicht in Rechnung gestellt. Als Hauptgründe der Abnahme der Produktion des wilden Kautschuk wären anzuführen: allmählicher Verbrauch des vorhandenen Materials, wenn auch heute dem Raubbau schon erheblicher Einhalt ge-

boten ist, und dann größere Wertschätzung des Plantagenkautschuk auf dem Markt, denn, während der wilde Kautschuk eine unreine Beschaffenheit aufweist, ist der Plantagenkautschuk weißer und rein von Holz und Harzen und demgemäß vollwertiger.

Es ergibt sich auch bei der Gewinnung des Plantagenkautschuk auch bei den niedrigsten Preisen ein recht erheblicher Gewinn. Die Kosten der Anzapfung, der Herstellung, des Verkaufs werden auf 1 sh. 8 d. per lbs. = M. 3,65 per Kilogramm gerechnet, während der niedrigste Marktpreis in 1907 2 sh. 9 d. betrug. Es verbleibt, wenn man per Acre mit einem Erträgnis von nur

100 lbs. zu Ende des 7. Jahres
150 „ „ „ „ 8. „
200 „ „ „ „ 9. „ rechnet, bei den gegebenen Zahlen
eines Verkaufspreises von 2 sh. 9 d. und
eines Gestehungspreises von 1 „ 8 „
ein Gewinn per lbs. von 1 sh. 1 d.

oder bei 100 lbs. ein Gewinn von	1300 d. = £	5. 8. 4
„ „ 150 „ „ „ „	1950 „ = „	8. 2. 6
„ „ 200 „ „ „ „	2600 „ = „	10. 16. 8

Eine beträchtliche Rente, wenn man die Anlagekosten mit 25—30 £ per Acre oder 1250—1500 M. per Hektar rechnet, wozu noch als Zuschlag der Bodenpreis und die Kosten der Verwaltung hinzukämen. Diese Berechnung gilt nur für den teuersten und besten Heveakautschuk, fine Para-hard-cure, bei geringeren Sorten läßt sich eine solche Rentabilität nicht erzielen.

In den deutschen Kolonien, bis auf Samoa, sind die Bodenpreise wohl etwas billiger als in Ceylon, dagegen sind die Anlagekosten schon durch die Beschaffung der Pflanzen, der Stumpfs, durchschnittlich höher. Dazu kommen noch schwierigere Arbeiterverhältnisse und schließlich der Umstand, daß dort nicht Hevea, sondern meistens Kickxia und in Ostafrika viel Manihot angepflanzt wird, deren Produkte nicht einen solchen hohen Marktpreis wie Hevea haben.

Auch gilt der Kickxia- und Manihotbaum als nicht so produktiv. Es liegen für diese beiden Sorten noch keine Erträgniszahlen per Hektar vor, wie bei Hevea, wo die 15-jährige Pflanze an 300—400 kg Ertrag per Hektar bringt, und Ficus mit einem Ertrage von 90—100 kg per Hektar.

Die deutsche koloniale Kautschukproduktion ist, wie wir sahen, noch sehr weit zurück und wird wohl kaum jemals imstande sein, den deutschen Bedarf an Rohkautschuk von 15 000 t per Jahr zu decken. Bringen sie doch heute erst ca. 15 000 dz an den deutschen Markt. Deutschland ist auch in diesem Rohmaterial für seine Industrie nicht auf eigene Füße gestellt, es ist wie so oft auf das Ausland angewiesen, während England, Frankreich und Belgien durch Plantagenkautschuk ihre Industrie in Zukunft selbst reichlich versorgen können, zumal als das Schwergewicht der Produktion in absehbarer Zeit von Amerika nach Asien verlegt werden dürfte. Afrika steht heute an zweiter Stelle und wird diesen Platz behaupten.

XXI.

Besteuerung des Unternehmers und des Arbeiters.

Von Bergassessor Dr. jur. et phil. Herbig, Königlichem Berginspektor in Saarbrücken.

Die jüngste Reichsgesetzgebung ist gekennzeichnet durch eine gewerbefeindliche Tendenz und durch den Mangel eines gerechten Ausgleichs für die starke Heranziehung der breiten Massen. Um der nächsten steuerlichen Sanierung, die wohl in nicht allzu langer Zeit dieser „Finanzreform“ folgen muß, andere Wege zu weisen, haben die Kreise der gewerblichen Unternehmer wie auch die der Arbeiter ein großes Interesse daran, die Oeffentlichkeit davon zu überzeugen, daß ihre weitere Belastung ungerecht und schädlich wäre. Hierzu Tatsachen- und Zahlenmaterial zu sammeln, ist eine verdienstvolle Aufgabe. Aber dieses Material muß zuverlässig sein; Gott schütze mich vor meinen Freunden, die mehr beweisen wollen als zu beweisen ist, und durch das Mißtrauen, das ihre Einseitigkeiten erwecken, der guten Sache mehr schaden als nützen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachten wir zwei in jüngster Zeit, wenn auch vor der Finanzreform angestellte Versuche, die Gesamtbesteuerung verschiedener Einkommen zu erfassen. Das interessante Material soll dadurch, daß wir einige Schiefheiten richtigstellen, an Wert nicht verlieren, sondern gewinnen.

Ein Aufsatz über „Die Lasten des kämpfenden Kapitals“ in No. 545 der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 21. Mai 1909 berechnet an 5 Zahlenbeispielen die steuerliche Belastung des Arbeiters mit 2000 M. Einkommen, des Staats- und Privatbeamten mit je 5000 M., des Rentners und Fabrikanten mit je 100 000 M. Einkommen für Essener Verhältnisse auf $5^1/_3$, $5^3/_4$, $9^1/_4$, 16 und $30^1/_5$ Proz. des Einkommens. Die Aufstellung erscheint nicht ganz unbedenklich. Wir wiederholen zunächst die Beispiele unter Weglassung der beiden Beamtenkategorien.

	M.
50 Arbeiter mit je 2000 M. Einkommen:	
50mal Staatssteuer zu 31 M.	1 550,—
5 Proz. Zuschlag (Beamtenbesoldung)	77,50
Gemeindesteuern 200 Proz.	3 100,—
Kirchensteuern 40 Proz.	620,—
	5 347,50
	oder etwa $5^1/_3$ Proz.
1 Rentner mit 100000 M. Einkommen:	
Staatssteuer	4 000,—
25 Proz. Zuschlag	1 000,—
Vermögenssteuer	1 040,—
Zuschlag	260,—
Gemeindesteuer	8 000,—
Kirchensteuer	1 600,—
	15 900,—
	oder etwa 16 Proz.

1 Fabrikant mit 100000 M. Einkommen:	M.
Lasten des Rentners	15 900,—
Dazu: Grundsteuer 3 ‰	3 000,—
Gewerbesteuer 2,2 Proz. vom Ertrage	3 300,—
Kopfsteuer zu 16 M. für 500 Arbeiter	8 000,—
	30 200,—
	oder $30^1/_5$ Proz.

Es wird angenommen, daß der Rentner und Fabrikant je 2 Mill. M. Vermögen haben und daß der Fabrikant die Hälfte davon in Grundstücken und Fabrikanlagen stecken hat. Die Fabrik soll einen Ertrag von 150000 M. liefern.

Abgesehen davon, daß für eine Fabrik mit einem Ertrage von 150000 M. eine Belegschaft von 500 Arbeitern und damit auch die gewerbliche Kopfsteuer von 8000 M. reichlich hochgegriffen erscheint, entspricht es auch nicht normalen Verhältnissen, daß der Fabrikant genau wie der Rentner nicht mehr als 5 Proz. Rente aus seinem Vermögen zieht. Nimmt man nur eine Verzinsung von $6^2/_3$ Proz. an, so würde das Vermögen, um 100000 M. Einkommen zu bringen, nicht 2, sondern nur $1^1/_2$ Mill. M. zu betragen brauchen. Vermögens- und Grundsteuer würden also geringer sein als in dem Beispiel. Dieses hat demnach, wenn auch nicht geradezu falsche, so doch nicht normale Unterlagen. Ein kleiner Irrtum ist wohl auch insofern untergelaufen, als unseres Wissens die Gewerbesteuer in Essen neben der Kopfsteuer nur mit der Hälfte des normalen Satzes, also mit 1,1 Proz. des Ertrages erhoben wird.

Wichtiger aber als dieser kleine Fehler und die etwas einseitige Wahl des Fabrikantenbeispiels sind zwei grundsätzliche Bedenken, die man gegen die Vergleichsmethode erheben kann: die starke Mehrbesteuerung des Fabrikanten ist zu einem erheblichen Teil nicht darauf zurückzuführen, daß er Fabrikant ist, sondern nur auf sein höheres Einkommen als solches. Man kann deshalb, soweit diese Mehrbelastung in Frage kommt, nicht von einer besonderen Belastung der Industrie sprechen. Der Unterschied wird ohne weiteres klar, wenn man nur den zehnten Teil des Vermögens und des Einkommens zugrunde legt. In den obigen Berechnungen ändern sich dann, selbst wenn man die als einseitig gekennzeichneten Unterlagen des Beispiels beibehält, die einzelnen Zahlen in folgender Weise: der Rentner hat bei 10000 M. Einkommen 300 + 30 + 95 + 24 + 600 + 120 = 1169 M. oder rund $11^2/_3$ Proz., der Fabrikant 1169 + 300 + 165 + 800 = 2434 M. oder rund $24^1/_3$ Proz. seines Einkommens an Steuern zu zahlen.

Den größten grundsätzlichen Mangel des Vergleichs mit der Belastung kleiner Einkommen sehen wir aber in der gänzlichen Nichtbeachtung der Verbrauchsabgaben, die die kleinen Einkommen prozentual stärker treffen als die größeren. Nimmt man in Anlehnung an Neumann und die unten zu besprechende Arbeit von Gerloff die Belastung durch Verbrauchsabgaben bei einem Einkommen von 2000 M. mit 3—4 Proz., bei einem Einkommen von 10000 M. mit 1—2 Proz. an und zählt diese Ziffern den oben besprochenen Prozentzahlen zu,

so findet man für das Arbeitereinkommen eine Gesamtbelastung von $8\,^1/_3$—$9\,^1/_3$ Proz., für das Einkommen des Fabrikanten eine solche von $25\,^1/_3$—$26\,^1/_3$ Proz. Die Besteuerung des Arbeitereinkommens verhält sich dann zu der des Fabrikanteneinkommens nicht wie in den besprochenen Beispielen wie 1 : 6, sondern wie 1 : 3. In Anbetracht dessen, daß wir, wie oben gesagt, das Fabrikantenbeispiel für etwas einseitig gewählt halten, und daß uns andererseits die von Gerloff errechnete Abnahme der prozentualen Verbrauchsbelastung bei steigendem Einkommen zu schroff erscheint, wollen wir den Quotienten 1 : 3 nicht etwa als eine normale Verhältniszahl festnageln, sondern nur feststellen, daß die Rheinisch-Westfälische Zeitung eine viel zu starke Mehrbelastung des Unternehmers herausgerechnet hat. Das, was der Artikel zeigen wollte, bleibt aber auch mit den vorgenommenen Abstrichen richtig: daß nämlich das Einkommen aus industriellen Unternehmungen eine sehr starke Belastung erfährt und daß sich die Industrie mit gutem Recht dagegen wehrt, daß eine gewerbefeindliche Steuerpolitik aus ihrem Leder Riemen schneiden will.

Wenn wir im Vorstehenden betonten, daß neben der direkten Belastung die indirekte nicht unerwähnt bleiben darf, so kann umgekehrt auch die Wirkung der direkten Steuern neben der Verbrauchsbesteuerung volle Beachtung beanspruchen. In Bd. 90 (1908) der Conradschen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik stellt Gerloff außerordentlich interessante Untersuchungen über „Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen“ an. Wir stützten uns oben bereits auf seine Berechnungen — allerdings mit Vorbehalt. Gerloff beschränkt sich im Rahmen seines Themas hauptsächlich auf eine genaue Zergliederung und Zusammenstellung der Verbrauchsbelastung; aber naturgemäß klingt seine Arbeit aus in eine kritische Würdigung der Bedeutung, die den Verbrauchsabgaben innerhalb der Gesamtbesteuerung zukommt. Er muß deshalb neben den „indirekten Verbrauchsabgaben“ auch die „allgemeinen direkten Staats- und Gemeindesteuern“ heranziehen. Das Ergebnis ist bei den von ihm benutzten 180 Haushaltungsrechnungen folgendes:

	Einkommen	Allgemeine direkte Staats- und Gemeindesteuern		Indirekte Verbrauchsabgaben		Gesamtbelastung	
	M.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
I	4000—6000	200,00	4,00	48,10—67,50	1,04—1,48	248,10—267,50	5,04—5,48
II	2000—4000	50,00	1,87	47,50—66,30	1,80—2,54	97,50—116,30	3,67—4,41
III	1200—2000	12,35	0,79	44,70—62,30	2,89—3,98	57,05—74,65	3,68—4,77
IV	800—1200	9,90	0,95	37,80—52,80	3,62—5,02	47,70—62,70	4,57—5,97
V	unter 800	3,50	0,49	26,20—36,80	3,64—5,22	29,70—40,30	4,13—5,71

Der Spielraum bei den Verbrauchsabgaben rührt daher, daß Gerloff bei dem Zucker sowohl den früheren Steuersatz von 20 M. als auch den jetzigen von 14 M. berücksichtigt, und bei Fleisch und Getreide die Frage der Einwirkung des Zolles auf den Preis insoweit offen läßt,

als er in die Berechnung eine Preissteigerung von 50—100 Proz. des Zolles einsetzt.

Für die preußischen Schlachtsteuerstädte und für die mit Verbrauchsabgaben belasteten Städte der übrigen Bundesstaaten ermittelt Gerloff noch eine weitere indirekte Belastung des Einkommens um $^1/_2$ Proz., in Bayern sogar noch um mehr als 1 Proz. bei den niedrigen Einkommen. Doch auch ohne Berücksichtigung dieser besonderen Belastungen zieht Gerloff aus obiger Tabelle folgenden Schluß:

„Die regressive oder umgekehrt progressive Wirkung der indirekten Verbrauchsabgaben ist also bei Einkommen bis zu 6000 M., wie aus Vorstehendem offensichtlich hervorgeht, mindestens so stark wie die faktische Progression aller direkten Staats- und Gemeindesteuern zusammen.“ „Die Gesamtbelastung ist also, selbst wenn, wie vorstehend, die gliedstaatlichen und kommunalen Verbrauchsabgaben außer acht gelassen werden, wahrscheinlich nicht einmal proportional, geschweige denn progressiv, wie es heute, nachdem das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unter tunlichster Opferausgleichung wenigstens in der deutschen und englischen Steuertheorie allgemein anerkannt ist, doch sein sollte.“

Diese verallgemeinernde Schlußfolgerung ist gerade bei dem Charakter des von Gerloff benutzten Materials durchaus unzulässig. Von den 180 Gerloffschen Haushaltungen entfällt nur der geringste Teil auf Preußen; aus dem Zusammenhang, in dem die Namen Altona, Krefeld und Stettin erwähnt werden, kann man schließen, daß 4, höchstens aber 8 der Arbeiterbudgets aus Preußen stammen. Ein weiteres Bedenken gegen das Gerloffsche Material liegt darin, daß die I. Klasse nur, die II. Klasse zur Hälfte aus Beamten besteht, im übrigen nur Arbeiter in Frage kommen. Die 74 Beamten gehören ausschließlich dem Postbeamten- und Lehrerstande an; von den 33 Postbeamten bemerkt Gerloff ausdrücklich, daß ihm ihr Wohnort unbekannt ist; bei den Lehrern scheint es sich nur oder fast nur um hamburgische Lehrer zu handeln.

In Anbetracht dieser Zusammensetzung des statistischen Materials hätte Gerloff die direkten Staats- und Gemeindesteuern, ebenso wie er es mit den Verbrauchsabgaben gemacht hatte, für die einzelnen Staaten gesondert ermitteln oder doch wenigstens betonen sollen, daß für den größten Bundesstaat Preußen seine Angaben über die direkte Besteuerung nicht zutreffen. (Wie Gerloff die Zahlen für die direkten Steuern ermittelt hat, ist nicht zu erkennen. Daß es Durchschnittszahlen aus den untersuchten Haushaltungsrechnungen sind, ist angesichts der runden Ziffern unwahrscheinlich.) Gerloff betont an anderer Stelle die günstige Verteilung der Steuerlast in Preußen und die ungünstige in Bayern. Aber auch hier bei seinen Schlußfolgerungen dürfte er diese großen Unterschiede nicht stillschweigend übergehen. Um zu zeigen, wie wenig die Angaben Gerloffs preußischen Verhältnissen entsprechen, mögen neben die von Gerloff ermittelten Verbrauchsabgaben die direkten Steuern gesetzt werden, wie sie sich in Preußen ergeben, wenn außer der Staatseinkommensteuer an Gemeindeeinkommensteuer und Kirchensteuer insgesamt 150 Proz. erhoben werden. Außer diesem sehr mäßigen

Satz soll auch der für einen Industriebezirk nicht einmal übermäßig hohe Satz von 240 Proz. — wie in dem Essener Beispiel der Rheinisch-Westfälischen Zeitung — berücksichtigt werden.

	Einkommen	Staatssteuer		Indirekte Verbrauchsabgabe (Gerloff)	Gesamtbelastung	
		+ 150 Proz.	+ 240 Proz.		bei 150 Proz.	bei 240 Proz.
I	5000	5,9	8,02	1,04—1,48	6,94—7,38	9,06—9,50
II	3000	4,33	5,89	1,80—2,54	6,13—6,87	7,69—8,43
III	1600	3,28	4,46	2,89—3,98	6,17—7,26	7,35—8,44
IV	1000	1,5	2,04	3,62—5,02	5,12—6,52	5,64—7,04
V	800	0,75	1,2	3,64—5,22	4,39—5,97	4,84—6,42

Die Steuern sind ausgedrückt in Prozenten des Einkommens; die direkten Steuern sind berechnet von den Mittelwerten der Gerloffschen Klassen (5000 für die Klasse 4000—6000); die V. Klasse ist mit 800 **M.** angenommen.

Die Tabelle zeigt, daß Preußen auch bei den Gerloffschen Zahlen für die Verbrauchsbelastung eine deutlich ausgesprochene Progression der Gesamtbesteuerung aufweist mit Ausnahme des Uebergangs von der III. zur II. Klasse. Hier glauben wir aber nicht einen Mangel des Steuersystems zu sehen, sondern eine aus dem Gerloffschen Material sich ergebende Besonderheit, die nicht verallgemeinert werden darf. Die III. Klasse ist fast ausschließlich von Arbeitern gebildet, die II. Klasse läßt dagegen deutlich die Beamten hervortreten. Gerloff nimmt selbst mit Calwer an, daß der Arbeiter 50 Proz., der Beamte nur 37 Proz. seines Einkommens für Nahrung ausgibt. Dieser fundamentale Unterschied zwischen Arbeiterhaushalt und Beamtenhaushalt wird bestätigt durch die vom Kaiserlichen Stastistischen Amt in diesem Jahre veröffentlichte „Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche“. Von den Ausgaben entfallen auf die Nahrung

bei einem Einkommen von M.	beim Arbeiter Proz.	beim Beamten Proz.
3000—4000	53,4	36,4
2500—3000	50,8	38,5
2000—2500	50,2	41,2
1600—2000	51,7	41,2
1200—1600	54,9	55,1
unter 1200	54,6	—

Im Vergleich mit einem Arbeiter und auch mit einem Handwerker und Kaufmann gleichen Einkommens wird der Beamte normalerweise geringere Kosten für Lebensmittel, höhere Kosten dagegen für die übrige Lebenshaltung, besonders Wohnung, Kleidung, Kindererziehung und dem Arbeiter gegenüber, der die Vorteile der Krankenversicherung genießt, für ärztliche Behandlung aufwenden. Der Beamte bezahlt infolgedessen verhältnismäßig weniger Verbrauchsabgaben als der Arbeiter. Diese Wirkung tritt beim Bierverbrauch besonders auffallend zutage. Die Klassen V bis I verbrauchen nämlich nach den 180 Haushaltungsrechnungen Gerloffs 160, 265, 500, 370 und 540 l Bier. Der Rückgang

von der III. zur II. Klasse erklärt sich u. E. zwangslos daraus, daß in der II. Klasse die Beamten in den Vordergrund treten. Denn gerade im Bierverbrauch zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Arbeiter- und Beamtenhaushalt. So findet z. B. auch die bereits erwähnte „Erhebung“ des Statistischen Amtes für den Bierverbrauch in den zwei vergleichbaren Wohlhabenheitsgruppen folgende Ziffern:

Einkommen	Arbeiterhaushalt	Beamtenhaushalt
M.	l	l
2000—3000	293,7	178,5
1600—2000	260,3	127,0

Wenn die Zahlen auch absolut niedriger sind als die Gerloffschen — das Statistische Amt betont, daß der Bierverbrauch in den untersuchten Familien ein unterdurchschnittlicher ist, während die Gerloffschen Ziffern den starken süddeutschen Verbrauch erkennen lassen —, so können wir doch in dem Zahlenverhältnis, das aus 97 Arbeiter- und 38 Beamtenhaushaltungsrechnungen ermittelt worden ist, einen vollgültigen Beweis für die übrigens wohl nirgends bestrittene Tatsache finden, daß der Beamte auch in der gleichen Wohlhabenheitsstufe bedeutend weniger für Bier ausgibt als der Arbeiter. Was für das Bier gilt, trifft, wenn auch in etwas geringerem Grade, für die meisten übrigen von der indirekten Besteuerung betroffenen Nahrungs- und Genußmittel: Fleisch, Schmalz, Brot und Kaffee zu. In der Gerloffschen II. und I. Klasse kommt also die anormal geringe Verbrauchsbelastung einer kleinen Gruppe der Bevölkerung zum Ausdruck — die man übrigens wegen dieser Steuerersparnis nicht beneiden, sondern auf das lebhafteste bedauern muß! — Hätten Gerloff nicht nur die Haushaltungsrechnungen von Beamten zur Verfügung gestanden, sondern auch von den weit zahlreicheren Vertretern dieser Einkommensklassen, von kleinen Gewerbetreibenden oder auch Privatbeamten, also von dem eigentlichen alten und neuen Mittelstand, so würden wohl die Ziffern der Verbrauchsbelastung von der III. zur II. Klasse nicht so stark fallen und die Ziffern der Gesamtbelastung eine ununterbrochene Progression zeigen. Bei dem stärkeren Gemeindesteuerzuschlag ist dies ja nach der zweiten Tabelle auch schon unter Beibehaltung der Gerloffschen Verbrauchszahlen der Fall; und man darf nicht vergessen, daß, wenn Gewerbetreibende mit Grund- und Gebäudebesitz, die doch wohl immer noch im Mittelstand vorwiegen, in Betracht gezogen werden, die Kurve der Gesamtbelastung — trotz der Einwendungen Gerloffs (S. 171) — ganz bedeutend steiler in die Höhe führen würde, als sie in den obigen Tabellen verläuft. Die Wirkung dieser Steuern kann man an dem Essener Fabrikantenbeispiel erkennen.

Unsere Feststellungen schränken die oben zitierten Verallgemeinerungen Gerloffs ganz erheblich ein. Die besprochenen Einseitigkeiten seines Materials sind von ihm selbst nicht genügend gewürdigt worden. Wir glauben deshalb im Gegensatz zu Gerloff behaupten zu dürfen, daß wenigstens in Preußen die regressive Wirkung der Verbrauchsabgaben von der progressiven Wirkung der übrigen Steuern mehr wie aufgehoben wird, daß sich bei Zugrundelegung normaler Bevölkerungsschichten sogar eine ununterbrochene und nicht unerhebliche Progression ergibt.

Aber trotzdem wird man angesichts der jüngsten Reichssteuergesetzgebung, die in der Erhöhung der indirekten Steuern von den kleinen Einkommen einen weiteren Abzug von etwa $^1/_2$—1 Proz. macht, dem Grundgedanken Gerloffs zustimmen, daß eine Ueberbürdung der unteren Klassen durch die Verbrauchsabgaben vermieden werden muß.

Eine übermäßige Belastung des Verbrauchs verurteilen wir nicht minder als rücksichtslose steuerliche Angriffe auf die Industrie. Aber gerade deshalb haben wir auch ein Interesse daran, daß bei der Schilderung und der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse keine Uebertreibungen unterlaufen, die der Sache nur schaden können. Den urteilsfähigen Leser werden sie nicht nur nicht überzeugen, sondern ihm im Gegenteil ein unberechtigtes Mißtrauen auch gegen den richtigen Kern der Ausführungen einflößen. Es ist aber heute nötiger denn je, die öffentliche Meinung durch unangreifbares Material davon zu überzeugen, daß weder die Belastung der breiten Massen noch die Belastung des gewerblichen Lebens überspannt werden darf. In der Durchführung dieser beiden steuerlichen Grundsätze steckt ein gutes Stück Sozialpolitik, und zwar ein Stück, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer Hand in Hand gehen können, während in den meisten Fällen doch sozialpolitische Vorteile für den Arbeiter leider nur auf Kosten des Abeitgebers durchgeführt werden können. Um so befriedigter wird man auf dem Gebiete der Gewerbe- und Verbrauchssteuerpolitik gleiche Interessen und gleiche Ziele für Arbeitgeber und Arbeitnehmer feststellen: Jede steuerliche Belastung des gewerblichen Lebens berührt auch die Interessen des Arbeiters; denn sie kann den Unternehmer zwingen, sie in Gestalt von Lohnherabsetzungen abzuwälzen; bei dem unglückseligen Kohlensteuerplan führte die richtige Erkenntnis dieser voraussichtlichen Folge die Arbeiterschaft an die Seite der Grubenbesitzer. Jede stärkere indirekte Besteuerung der breiten Massen wird die Arbeiterschaft auf dem einzigen ihr zu Gebote stehenden Wege, nämlich in Gestalt von Lohnforderungen, auf den Arbeitgeber abzuwälzen suchen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben also in beiden Beziehungen das gleiche Interesse, die Oeffentlichkeit gegen jede weitere einseitige Heranziehung durch Besteuerung des gewerblichen Lebens und durch Verbrauchssteuern zu gewinnen. Hierzu Tatsachen- und Zahlenmaterial beizubringen, ist eine verdienstvolle Aufgabe. Die Verarbeitung der mehrerwähnten „Erhebung“ des Statistischen Amtes in der Art der Gerloffschen Abhandlung würde bei einer zukünftigen Verbrauchssteuer- und Zollgesetzvorlage unschätzbare Dienste leisten. Nach dem Grundgedanken des eingangs besprochenen Essener Fabrikantenbeispiels tatsächliches Zahlenmaterial über die Belastung des gewerblichen Unternehmers zu sammeln, wäre eine wichtige und dankbare Aufgabe für den Hansabund, der der gesamten Industrie, Unternehmern, Angestellten und Arbeitern, und nicht zuletzt dem Gesamtwohl dienen würde, wenn er die Oeffentlichkeit von der Gefahr einer immer höher anwachsenden Besteuerung des Gewerbefleißes überzeugen würde.

Literatur.

V.

Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Besprochen von W. Kähler in Aachen.

Vorbemerkung. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten haben in der Wissenschaft bisher verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden. Ihr Inhalt besteht aus zwei verschiedenen Teilen: der Schilderung der Wirksamkeit der Gewerbeinspektoren bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen und der Mitteilung der Beobachtungen über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, die gelegentlich der amtlichen Wirksamkeit gesammelt werden. Beide zu einem geschlossenen Bild zusammenzufügen, war durch die Art der Berichterstattung bisher erschwert. Ich habe in den bisherigen Besprechungen (Jahrbücher, III. Folge Bd. 24, S. 679; Bd. 27, S. 211; Bd. 29, S. 78; Bd. 30, S. 686; Bd. 33, S. 241; Bd. 35, S. 821) nach beiden Richtungen mancherlei Beispiele gegeben. Die Neuordnung der preußischen Berichte bedeutet einen Fortschritt in der systematischen Tatsachensammlung und eine wesentliche Bereicherung der Berichte. Um dies zu zeigen und das noch lange nicht genügend ausgenutzte Material bekannter zu machen, habe ich in der folgenden Besprechung in enger Anlehnung an den Wortlaut der Berichte eine zusammenfassende Bearbeitung des gebotenen Tatsachenmaterials bezüglich einiger der behandelten Gebiete gegeben. Es ist unvermeidlich, daß sich dabei die Mängel des Materials und der Beobachtung geltend machen; ich habe mich aber mit Absicht lediglich auf das in den Berichten Gebotene beschränkt. Dadurch, daß sie sich auf zwei Jahrgänge bezieht, muß diese Besprechung über den sonst üblichen Rahmen literarischer Besprechungen an Inhalt und Umfang hinausgehen.

I. Gesamtausgabe:

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1908. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtliche Ausgabe. 4 Bde. 3384 Seiten, davon 584 Seiten Gesamtregister. Berlin (R. v. Decker) 1909.

II. Einzelausgaben:

1) Jahresberichte der Kgl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1907, 1908. Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1908, 1909.

2) Jahresberichte der Kgl. Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1907, 1908. Nebst Berichten der Kgl. Sächsischen Berginspektoren. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt das Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin 1908, 1909.

3) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1907, 1908. Stuttgart (Lindemann).

4) Jahresbericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1907. Erstattet vom Großh. Ministerium des Innern. Karlsruhe 1908.

Inhaltsübersicht der Besprechung: Aenderung in den preußischen Berichten. Methodische Bedenken. Organisation der Gewerbeaufsicht. Statistik. Einfluß des wirtschaftlichen Rückgangs auf den Arbeiterschutz. Schriftlicher Verkehr der Beamten mit den Arbeiterorganisationen. Gewerbeaufsichtsbeamte bei Streiks und Aussperrungen. — Wechsel der Arbeiter in den Betrieben: Gemeinsame Grundzüge; Einfluß der Konjunktur; in verschiedenen Gegenden; Art des Wechsels; Bedingungen; Beurteilung; Wirkungen. — Alkoholmißbrauch in Fabriken. — Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit. — Kinderschutzgesetz.

Bei den preußischen Berichten ist eine, allgemein mit Befriedigung aufgenommene, Neuerung zu verzeichnen. Vor der Abfassung der Berichte werden allen Beamten bestimmte Fragen zu besonderer Berücksichtigung bei der Berichterstattung mitgeteilt. In jedem Bericht findet sich dann eine Mitteilung des aus der Praxis der Gewerbeinspektion gewonnenen Materials. Dabei ist natürlich nicht nur die Erfahrung des Berichtsjahres, sondern die allgemeine Diensterfahrung verwendbar. Auf diese Weise wird den Berichten ein Teil ihrer — in bestimmtem Umfang ja unvermeidlichen — Einförmigkeit genommen; das ist für die Berichterstatter wie für die Leser gleich angenehm. Dazu wird ihr Inhalt reichhaltiger, verborgene Erfahrungen werden fruchtbar gemacht, und wenn die Fragen richtig gestellt werden, wird allmählich ein Gesamtbild sozialpolitisch wichtiger Verhältnisse in unserer Industrie gewonnen werden können. Bei der Auswahl der Fragen sollten insbesondere auch einzelne in ihrer Zweckmäßigkeit immer wieder bestrittene Maßnahmen der Gesetzgebung berücksichtigt werden, beispielsweise die Bestimmungen bezüglich der Lohnzahlung an Minderjährige; die verlängerte Mittagspause der Arbeiterinnen nach § 137, Abs. 4; — was helfen solche Bestimmungen, die höchst wohlwollend gedacht sind, aber augenscheinlich nur auf dem Papier ihr Dasein fristen? Andere Fragen, die von allgemeiner Bedeutung sind, wären, auch beispielsweise angeführt, folgende: Wie weit folgen die Kinder dem Beruf der Eltern? Bevorzugen die Arbeitgeber bei der Einstellung von jugendlichen Arbeitern oder Lehrlingen die Kinder ihrer Arbeiter? Wie ist das Verhältnis von gelernten, ungelernten und

angelernten Arbeitern in den einzelnen Industrien? u. dgl. m. Wenn jeweils unter den Fragen eine von Wichtigkeit für die Großindustrie und kleineren Betriebe, für den Osten und den Westen sich befindet, dann werden sich die Berichterstatter nicht zu quälen haben mit der Beschaffung von Material, sondern die Fragen, die für die Verhältnisse ihres Bezirks besondere Bedeutung haben, ausführlicher besprechen, während die anderen dann eben ausfallen oder ganz kurz abgetan werden können.

Bisher hat eine glückliche Hand bei der Stellung der Fragen gewaltet, wenngleich die Gefahr eines Zuviel naheliegt, wenn stets für jeden Abschnitt solche Fragen gestellt werden. Lieber wenige Fragen, aber gründliche Antworten! Bisher sind folgende Fragen gestellt worden:

1907: Der schriftliche Verkehr zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Arbeitern und ihren Organisationen; die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei gefährlichen Verrichtungen in der Holzindustrie; die Ueberarbeit in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion auf Grund des § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904; der Wechsel der Arbeiter in gewerblichen Betrieben; die Unfälle beim Transport und der Bearbeitung von Holz; die Nickelflechte; der Alkoholmißbrauch in Fabriken, seine Folgen und seine Bekämpfung.

1908: Die Vermittlung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Streiks und Aussperrungen; der Wert der Arbeitsbücher; die Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit in Fabriken; in welchem Umfange besteht die 24-stündige Wechselschicht?; in welchem Umfange und in welcher Weise ist sie in den letzten Jahren beseitigt worden?; die Unfälle an Pressen und Stanzen; Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in den Kalksandsteinfabriken; die Beurlaubung der Arbeiter unter Weiterzahlung des Lohnes oder unter Gewährung von Urlaubsbeihilfen.

Mit diesem Versuche folgt die preußische Gewerbeaufsicht einer Uebung, die in Süddeutschland schon längere Zeit besteht. Die monographischen Bearbeitungen einzelner Industriezweige durch die badische Inspektion sind allgemein bekannt. Weniger beachtet und in ihrer Methode auch nicht so durchgebildet (die Bedenken habe ich in Bd. 33, S. 248 begründet) sind die regelmäßigen Arbeiten des bayerischen Gewerbeinspektorats. Die vorliegenden beiden Bände zeigen, welch reichhaltiges Material auf diese Weise zur Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse auch für Preußen gewonnen werden kann. Ohne nun die freie Entschließung der einzelstaatlichen Verwaltungen irgend in Frage zu stellen, möchte ich aber zur Erwägung geben, ob nicht auf diesem Gebiete ein Zusammenarbeiten möglich wäre. Wenn entweder auf gemeinschaftlichen Besprechungen der leitenden Beamten gemeinsame Themata aufgestellt werden würden, oder wenigstens die leitenden Beamten sich gegenseitig ihre Fragestellungen mitteilen würden, bevor sie an die Inspektionen hinausgegeben werden, so würde für einzelne

Probleme ein vollständiges Material für ganz Deutschland beschafft werden können, was als dankenswerter Fortschritt allgemein anerkannt werden würde.

Bei der Bearbeitung der preußischen Berichte sind mir dann aber noch einige andere wichtige Punkte mehr methodologischer Art aufgefallen: Zunächst ist es bedauerlich, in wie geringem Maß immer noch das Material, das in den Berichten aufgespeichert ist, nutzbar gemacht wird. Sollten sich nicht Mittel und Wege finden lassen, sei es durch Benutzung des Reichsarbeitsblattes oder privater Zeitschriften, die Arbeit der Gewerbeinspektoren auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen? Berichte, wie die 1907 für Düsseldorf oder Köln gelieferten über den Wechsel der Arbeiterschaft, würden jeder wissenschaftlichen Zeitschrift willkommen sein und würden nur dazu dienen, das Ansehen der Gewerbeinspektion zu steigern; andererseits würde ihre Veröffentlichung auch als Belohnung der Beamten für ihr Interesse und den Aufwand an Arbeit nützlich wirken.

Ferner möchte ich wieder die Frage aufwerfen, ob nicht von der reichlich aufgewendeten Arbeit doch viel verloren geht, weil die Methoden der volkswirtschaftlichen Forschung und Darstellung noch nicht genügend beachtet werden. Ich weiß wohl, welche Schwierigkeit es hat, solche Untersuchungen einheitlich zu gestalten, ohne sie zu schematisieren und damit die Lust der Beamten an eigener selbständiger Arbeit zu ersticken. Aber im Interesse der Vergleichbarkeit, wie überhaupt der Benutzbarkeit des Materials, sollte doch erwogen werden, ob nicht mit den Fragen einige Hinweise über die Art ihrer Beantwortung, einschlägige Literatur usw. allen Beamten zugänglich gemacht werden sollten. Als ich an der Hand der Berichte die Frage mir beantworten wollte, wie steht es mit dem Arbeiterwechsel in der ganzen preußischen Industrie und wie unterscheiden sich die einzelnen Bezirke, da stieß ich auf die Schwierigkeit, daß zwar für die meisten Bezirke allgemeine Urteile vorlagen, daß diese sich aber nur schwer auf einen einheitlichen Nenner bringen ließen, weil kein einheitlicher Maßstab vorlag. Und dasselbe fiel auf bei den statistischen Untersuchungen. Ich will nicht besonders hervorheben, daß bei den Zahlenangaben vielfach die Beziehung auf die im Bezirk überhaupt vorhandene Arbeiterzahl fehlt: Wenn diese aber fehlt, so kann man gar nicht kontrollieren, ob die mitgeteilten Zahlen Anspruch auf typische Geltung haben. Ich will zunächst nur darauf hinweisen, daß bei jeder Zahl ihre Entstehung mitgeteilt werden muß, so daß man daraus das dargestellte Objekt und seinen Umfang erkennen kann. Das ist mir z. B. bei der an sich so dankenswerten Tabelle auf S. 424 (Düsseldorf 1907) nicht möglich gewesen. Für welchen Kreis von Arbeitern wird denn da der Grund des Abganges angegeben, und wie verhalten sich die Zahlen der zwei ersten Spalten zueinander, wie zu den Zahlen der Tabelle S. 420/421? Und dann die für die besondere Frage grundlegende Feststellung: wie soll der Arbeiterwechsel statistisch dargestellt werden? Darüber hätte unbedingt eine einheitliche Anweisung erfolgen müssen. Soll er dargestellt werden einfach durch Inbeziehungsetzen der Zahl der vorhandenen

Arbeiter (Arbeitsstellen) zur Zahl der Abgänge oder der Zugänge, oder der Ab- und Zugänge; in einem Jahr oder im Monat? Oder soll nicht nach einer tiefer eindringenden Methode gestrebt werden, etwa wie sie in dem Bericht für Hannover (1907 S. 263) angewandt ist, wo die Zahl der Arbeitsstellen, die einen Wechsel erfahren haben, denjenigen gegenübergestellt wird, wo kein Wechsel stattfand, und dann die Zahl der wechselnden Arbeitskräfte zu der Zahl der erstgenannten Arbeitsstellen in Beziehung gebracht wird?

Ich kann nur meine schon früher (Bd. 33, S. 248) dargelegte Ansicht wiederholen, daß es durchaus notwendig ist, die im Amte befindlichen Inspektoren mit solchen Fragen vertrauter zu machen, und bei den im Vorbereitungsdienst befindlichen nachdrücklich den Nachweis zu verlangen, daß sie nicht nur allgemein in den volkswirtschaftlichen Fächern gebildet sind, sondern daß sie über die Grundlagen der wissenschaftlichen Tatsachenerforschung und -darstellung gründlich unterrichtet sind. Die Rekrutierung unserer Gewerbeinspektoren erfolgt aus den Reihen der Studierenden der Technischen Hochschulen. Diese sind heute mit so guten Mitteln des wirtschaftlichen Studiums ausgestattet, daß schon bei der Annahme der Aspiranten für den Gewerbeaufsichtsdienst Uebungsergebnisse aus dem nationalökonomischen Seminar verlangt werden könnten. Und wo diese fehlen, müßte eine entsprechende Arbeit während des zweiten vorgeschriebenen Studienabschnittes nachgeholt werden, die speziell die Vertrautheit mit den später im praktischen Dienst anzuwendenden Methoden der Enquete erweisen müßte.

Von Veränderungen in der Organisation der Gewerbeaufsicht ist die Tatsache zu melden, daß in Bayern ein Landesgewerbearzt als hygienischer Berater der Gewerbeaufsicht bestellt ist. Ebenso ist für Elsaß-Lothringen ein besonderer Medizinalbeamter zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht bestellt worden.

Die Gesamtzahl der in der Gewerbeaufsicht in Preußen am Schluß der Berichtsjahre vorhandenen Arbeitskräfte betrug:

	1907	1908
Regierungs- und Gewerberäte einschließlich 7 Hilfsarbeitern	39	40
Gewerbeinspektoren	146	151
Hilfsarbeiter (Gewerbeassessoren und Gewerbereferendare)	78	80
Hilfsarbeiterinnen	4	5
Zusammen	267	276

Die Vermehrung des Personals hat betragen:

1908: 1 Regierungs- und Gewerberat, 5 Inspektoren, 1 Hilfsarbeiter und 1 Hilfsarbeiterin, also in der Lokalverwaltung 7 Arbeitskräfte.

1909: 6 Inspektoren, 2 Hilfsarbeiter und 1 Hilfsarbeiterin. Die Vermehrung entspricht noch nicht dem von mir (vgl. diese Jahrbücher, III. Folge Bd. 33, S. 252) aufgestellten Maßstab, den ich auf 5 Proz. der in der Lokalverwaltung beschäftigten Arbeitskräfte berechnete. Immerhin ist aber anzuerkennen, daß sie eine erhebliche Verbesserung bedeutet, und zu wünschen, daß nicht etwa wegen der zahlenmäßigen

Abnahme der Arbeiterschaft diese Vermehrung eine Unterbrechung erleide. Ein Blick auf die Zahlen der letzten Jahre wird diesen Wunsch bekräftigen.

Preußen	1906	1907	1908
Zahl der Fabriken usw.	135 369	141 999	146 369
mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	45 686	47 867	47 705
mit jugendlichen Arbeitern	45 384	47 296	48 323
Zahl der beschäftigten Arbeiter überhaupt	2 986 173	3 069 498	3 019 137
der erwachsenen Männlichen	2 228 613	2 277 642	2 230 381
der Weiblichen über 16 Jahre	538 310	563 100	560 309
„ „ von 14—16 Jahren	73 494	75 570	75 093
der Männlichen von 14—16 Jahren	143 410	150 126	150 881
der Kinder unter 14 Jahren	2 346	3 060	2 473
Revisionen [1])	104 304	109 374	112 109
revidierte Anlagen	67 278	69 811	70 090
Prozent sämtlicher Anlagen	**50**	**49**	**48**
Darin beschäftigte Arbeiter	2 462 160	2 526 211	2 484 777
Prozent sämtlicher Arbeiter	**83**	**82**	**82**
beschäftigte erwachsene Männliche	1 866 316	1 898 489	1 867 688
Prozent sämtlicher	**84**	**83**	**84**
Weibliche über 16 Jahre	421 548	445 956	437 465
Prozent sämtlicher	**78**	**79**	**78**
Weibliche von 14—16 Jahren	54 569	57 701	55 667
Prozent sämtlicher	**74**	**76**	**74**
Männliche von 14—16 Jahren	117 886	121 560	121 985
Prozent sämtlicher	**82**	**81**	**81**
[1]) Dazu Revisionen der Bergbehörden	36 541	39 546	40 282
Gesamtzahl aller Revisionen	140 845	148 920	152 391

Die Zahl der Revisionen, welche in der Uebersicht angeführt wird, umfaßt nicht die gesamte Wirksamkeit des Arbeiterschutzes. Einmal muß die Gewerbeinspektion außer den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Betrieben auch noch solche Betriebe revidieren, für welche auf Grund des § 120e GO. besondere Bestimmungen erlassen sind. Ferner werden die Gast- und Schankwirtschaften mit Rücksicht auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 von den ordentlichen Polizeibehörden revidiert. Merkwürdigerweise findet sich in jedem Bericht die Angabe über den Umfang dieser Tätigkeiten, aber keine Zusammenstellung derselben für den ganzen Staat, obwohl diese Zusammenstellungen in dem Statistischen und Registerband der Reichsausgabe der Berichte als Anhang zu den Uebersichten I und II enthalten sind. Es liegt durchaus im Interesse der Gewerbeinspektion und einer gerechten Beurteilung ihrer Arbeit, daß auch diese Uebersicht mitgeteilt wird. Denn für 1908 kamen beispielsweise noch fast 16000 solcher Revisionen hinzu; die Zahl der Revisionen der Gastwirtschaften ist noch viel größer, fast 36000; bei ihnen ist aber zu erwägen, daß sie sich auf viel einfachere Weise erledigen lassen und infolgedessen nicht mit den anderen Revisionen gleichgesetzt werden können. Zu den Revisionen kommt die Teilnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten an den Unfalluntersuchungen hinzu, die 1908 mit 12540 angegeben werden.

Die Gründlichkeit der Wirksamkeit der Gewerbeinspektion läßt sich in etwas erläutern an der Zahl der mehrfach revidierten Betriebe. Von den 112000 Revisionen entfallen rund 67000 auf Anlagen, die einmal revidiert wurden; der Rest verteilt sich auf rund 11000 Anlagen die zweimal, und rund 5500 Anlagen, die drei und mehrmal besucht wurden.

Wie weit die Gewerbeinspektion den durch die Gesetzgebung besonders geschützten Arbeitskräften zugute kommt, ergibt sich aus der Uebersicht. Von ihnen kommen zwischen 74 und 81 Proz. der Gesamtzahl auf die revidierten Betriebe. Wenn trotz des Stillstandes der Arbeiterzahl diese Prozentzahlen nicht wachsen, sondern ungefähr gleichbleiben, so ist das ein Beweis dafür, daß jedenfalls die Vermehrung der Kräfte der Inspektion nicht mit dem Bedürfnis Schritt hält.

Im Königreich Sachsen ist die Zahl der Inspektionsbezirke 1908 um 3 vermehrt worden; es standen im Dienst der Gewerbeaufsicht 5 Regierungsräte, 15 Inspektoren, 25 Assistenten, 5 Assistentinnen und 6 nebenamtliche chemische Sachverständige. Die Tätigkeit wird durch folgende Zahlen kurz gekennzeichnet: 1907 wurden 68 Proz. der Betriebe mit 87 Proz. der beschäftigten Arbeiter, 1908 72 Proz. der Betriebe mit 88 Proz. der beschäftigten Arbeiter revidiert. Den Berichten der sächsischen Beamten sind 1907 Ergebnisse einer Umfrage bezüglich der Wohnungsfürsorge für Arbeiter angehängt.

Im Königreich Württemberg belief sich 1908 der Personalbestand der Gewerbeaufsicht auf 4 Inspektoren, 6 Assessoren, 2 Assessorinnen und 4 Assistenten, dazu einen nebenamtlichen Medizinalbeamten. Die Revisionen betrafen

1906	95,5	Proz.	der	Betriebe	mit	93,8	Proz.	der	Arbeiter
1907	96,3	„	„	„	„	98,1	„	„	„
1908	96,3	„	„	„	„	99,3	„	„	„

Im Großherzogtum Baden ist der Personalbestand nicht geändert.

1906	wurden	31,6	Proz.	der	Betriebe	mit	56,3	Proz.	der	Arbeiter,	
1907	„	35,9	„	„	„	„	55,9	„	„	„	
1908	„	37,9	„	„	„	„	60,5	„	„	„	besucht.

Der Einfluß des wirtschaftlichen Rückganges, unter dem das Jahr 1908 stand, zeigt sich schon in den Angaben der Uebersicht. Zwar hat die Zahl der Betriebe noch zugenommen; aber die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist um ein geringes vermindert. Der Rückgang der Arbeiterzahl trifft alle Arten von Arbeitern außer den jugendlichen männlichen, deren Zahl nicht fiel, sondern sogar ein wenig zunahm; indes steht der diesmaligen Zunahme um 750 die vorjährige mit fast 7000 gegenüber. Hier handelt es sich augenscheinlich um den Zugang an Lehrlingen. Erfreulich ist die Verminderung der Zahl der Kinder, die durch die Depression aus den Fabriken herausgetrieben worden sind.

Läßt sich nun aus den Berichten ein Einfluß der Depression auf die Durchführung des Arbeiterschutzes erkennen? Die Berichte tragen manches Material zusammen, das die Einwirkung des wirtschaftlichen Rückganges auf die Lebenshaltung der Arbeiter, auf die Beschäftigung

und auf die Lohnverhältnisse erkennen läßt. Aber sind gerade auch die Arbeiterschutzbestimmungen in ihrer Durchführung auch Schwankungen unterworfen?

Ein zunächst in die Augen fallender Umstand ist die Abnahme des Verkehrs der Arbeiter in den Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Freilich ist er nie sehr stark gewesen, und in neuerer Zeit zeigt sich mit der Zunahme der Organisationen, Arbeitersekretariate, Rechtsschutzstellen u. dgl. eine immer geringere Neigung der Arbeiter, persönlich bei dem Gewerbeinspektor vorzusprechen. Aber der Rückgang 1908 wird wohl nicht mit Unrecht (Breslau S. 142) der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung zugeschrieben, die den Arbeiter vorsichtiger als in guter Zeit auf die Erhaltung seiner Stelle Bedacht nehmen ließ. Daraus läßt sich schließen, daß in solcher Zeit der Arbeiter weniger lebhaft auf die Durchführung der ihm gesetzlich zugesicherten Schutzbestimmungen dringen wird. Andererseits macht der Berliner Bericht (1908 S. 78) auch darauf aufmerksam, daß bei nachlassender Intensität der Arbeit und infolgedessen geringerer Beanspruchung der einzelnen Arbeitskraft die Arbeiter weniger Anlaß zu Beschwerden haben.

Zweifellos fällt allgemein durch die weniger angespannte Beschäftigung der Industrie ein Anreiz fort, die Arbeitskraft der Arbeiter gegen die gesetzliche Bestimmung oder unter Inanspruchnahme der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen schärfer auszunutzen.

Bei den von den Gewerbeaufsichtsbeamten festgestellten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der GO. kann sich dies weniger klar zeigen, als bei den bewilligten Ausnahmen. Denn die meisten Zuwiderhandlungen beziehen sich nach wie vor auf die mehr formalen Kontrollmaßnahmen. Im ganzen nehmen sie ab, und nur bei der Beschäftigung der weiblichen Arbeitskräfte läßt sich erkennen, daß die Vorschriften über Pausen und Arbeiten an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen 1907 häufiger übertreten wurden als 1908. Für die letzten Jahre ergibt sich folgende Uebersicht:

	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften							
	betr. Jugendliche				betr. Arbeiterinnen			
	in Anlagen	gegen das Vorjahr	Strafen	gegen das Vorjahr	in Anlagen	gegen das Vorjahr	Strafen	gegen das Vorjahr
1905	8015		1291		4044		657	
1906	7551	— 464	1357	+ 66	3383	— 661	628	— 29
1907	7052	— 499	1296	— 61	3586	+ 203	587	— 41
1908	6465	— 587	1187	— 109	3110	— 476	587	± 0

Die Bewilligungen von Ueberarbeit an gewöhnlichen Wochentagen und an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen für Frauen und an Sonntagen für Arbeiter schlechtweg lassen erkennen, daß die Gewerbetreibenden sich schon während der Hochkonjunktur darauf eingerichtet haben, die Arbeit mit normalen Arbeitszeiten zu bewältigen und daher weniger Anträge auf Ausnahmebewilligungen stellen; zum Teil gehört

das Jahr 1907 schon in die Zeit des wirtschaftlichen Rückgangs; bei abflauender Konjunktur nimmt der Gebrauch der gesetzlichen Ausnahmen stark ab; in ihr kommt der beabsichtigte Schutz der Arbeiter also voller zur Durchführung.

	Bewilligung von Ausnahmen für									
	weibliche Ueberarbeit						allgemeine Sonntagsarbeit			
	an Wochentagen				Sonnabends					
	in Betrieben	für Arbeiterinnen	Zahl der Ueberstunden	zurückgewiesene Anträge	in Betrieben	für Arbeiterinnen	in Betrieben	für Arbeiter	Zahl der Stunden	zurückgewiesene Anträge
1905	589	55 951	694 000	61	128	11 549	831	82 982	983 000	190
1906	572	36 854	577 000	72	108	12 646	919	103 900	1 083 000	214
1907	479	29 224	434 000	44	99	11 435	836	63 212	663 000	174
1908	401	21 097	323 000	29	65	4 646	711	40 555	428 000	126

Von Einzelbeobachtungen verdient hervorgehoben zu werden, daß der Cölner Bericht (1908 S. 443) eine Abnahme der Unfälle als Folge der schlechten Geschäftslage anspricht, insofern als in ihr der Arbeiterwechsel eingeschränkt und die Betriebsintensität durch Feierschichten vermindert wird. Eine Abnahme der Unfallziffer meldet auch Württemberg (1908 S. 100) und Sachsen (1908 Chemnitz S. 61, Dresden S. 118, Leipzig S. 171). Von der ungünstigen Geschäftslage wird auch ein Rückgang der Kinderarbeit in der Hausindustrie hergeleitet (1908 Aachen S. 473). Jedoch unterscheidet die Aufsichtsbeamtin für Chemnitz (1908 Sachsen S. 98) die Wirkungen für eigene und fremde Kinder: während die Beschäftigung fremder Kinder abgenommen hat, werden eigene Kinder zum Ausgleich der ungünstigen Erwerbsverhältnisse der Väter mehr zur Beschäftigung in der Hausindustrie herangezogen.

Unter den in allen preußischen Berichten zu behandelnden Fragen befand sich eine nach dem schriftlichen Verkehr mit den Arbeiterorganisationen. Die Antworten sind wohl nicht alle in dem Sinne der Fragestellung erfolgt. Denn es konnte sich doch nicht darum handeln, einfach eine Aufzählung zu geben von den Organisationen, die eine Eingabe gemacht haben, womit sich z. B. der Bericht von Liegnitz (1907 S. 167) begnügt; sondern es sollte doch augenscheinlich ein Urteil darüber ermöglicht werden, ob in dem Verkehr mit den Organisationen ein Fortschritt für die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion gesehen werden kann. Das Ergebnis der Umfrage führt zu demselben Urteil, wie ich es schon früher (3. F., Bd. 35, S. 826) gefällt habe: im allgemeinen wird anerkannt, daß die durch die Organisationen übermittelten Beschwerden berechtigt waren und in angemessenem Ton, ohne Uebertreibungen, vorgebracht wurden (so z. B. 1907: Potsdam S. 47, Merseburg S. 218, Minden S. 316, Wiesbaden S. 383, Cöln S. 444; 1908: Schleswig S. 238, Minden 311). Demgegenüber treten abweichende Berichte stark zurück, so z. B. Frankfurt a. O. S. 70: „In der weitaus größten Zahl waren die Beschwerden

unbegründet; teils betrafen sie ganz nebensächliche Sachen, teils waren sie übertrieben", oder Düsseldorf S. 410: „Der unmittelbare Verkehr mit den Arbeitern verdient gegenüber der Vermittlung durch die Organisationen den Vorzug, weil durch jede Mittelsperson bei der Darstellung von Beschwerdepunkten leicht Unklarheiten hervorgerufen werden, die eine Untersuchung erschweren und eine völlige Klarstellung der Verhältnisse oft unmöglich machen." Einen beachtenswerten Einblick in diese Verhältnisse bieten die Berichte von Berlin (1907 S. 81) und Potsdam (1907 S. 47). In Berlin gingen bei den Gewerbeinspektoren 553 Schreiben ein, die herrührten

	Zahl	Proz. der Gesamtzahl
1. von genannten Arbeitern	194	35
2. von ungenannten Briefschreibern	144	26
3. von Arbeiterausschüssen, Werkstattkommissionen usw.	24	4,4
4. von Arbeiterorganisationen		
a) sozialdemokratischen	112	20,2
b) Hirsch-Dunckerschen	17	3,2
c) christlichen	2	0,4
5. von sonstigen Briefschreibern	60	10,8

Der Inhalt der Schreiben von Organisationen hat meist eine etwas geklärte Form angenommen und ist gehaltreicher. Von den 553 Schreiben enthielten 532 Beschwerden über 720 Punkte. Davon betrafen

a) Unfallschutz	111 =	15,5 Proz.
b) Hygienische Mängel	367 =	51,0 „
c) Arbeitszeit, Pausen, Sonntagsruhe	159 =	22,0 „
d) Lohnzahlung	30 =	4,2 „
e) Sonstiges	53 =	7,0 „

Wenn die Beschwerden auch oft aufgebauscht waren, so entbehrten sie doch meist nicht eines berechtigten Kernes; namentlich die bei a) und b) genannten. Es kann angenommen werden, daß etwa 50 Proz. in vollem Umfange begründet, 30 Proz. teilweis, 20 Proz. unbegründet waren. Unter letzteren treten namentlich die namenlosen Beschwerden hervor, die auch in der Untersuchung die größten Schwierigkeiten bereiten. Bei den unbegründeten Beschwerden der anderen Briefschreiber liegt vielfach Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen vor. In Potsdam trafen auf 25 von Arbeitern eingereichte Beschwerden 31 von Organisationen. Aber wenn man die Gesamtverhältnisse ins Auge faßt, so spielen diese Beschwerden der Organisationen im Dienstbetrieb der Gewerbeinspektion doch nur eine minimale Rolle. In Berlin sind 11 100 Revisionen erfolgt; in Potsdam 5800. Wenn der Potsdamer Bericht die Beschwerden als „eine dankenswerte Anregung zur Beseitigung von Mißständen" ansieht, so bleibt der Schwerpunkt im Revisionsbetrieb doch auf der eigenen Initiative und dem regelmäßigen Dienstbetrieb beruhen.

Für Wiesbaden werden 1908 S. 372 den Gewerkschaftssekretären besondere Verdienste nachgerühmt. Bei allen Beschwerden, die diese übermittelten, ergab sich, daß sie auf ihre Richtigkeit geprüft waren, und daß gewöhnlich auch die Beschwerdeführer veranlaßt waren, Vorschläge zur Abstellung der beklagten Mißstände zu machen. Bei den

Untersuchungen erwiesen sich nicht nur die Angaben als richtig, sondern auch die Vorschläge als zweckmäßig und durchführbar. Zweifelsohne würden nach Ansicht des Gewerberates die Beschwerden auch von den Werken selbst ohne weiteres erledigt sein, wenn die Betriebsleitung davon Kenntnis erhielte. — Der Leipziger Gewerbeinspektor (Sachsen 1907 S. 195) beurteilt die Tätigkeit des Arbeitersekretariats und der Gewerkschaften wie auch früher, so noch jetzt sehr günstig: er meint, der Umstand, daß die Arbeiter beim Anbringen von Klagen sich deren Vermittelung bedienten, haben für ihn den Vorteil, daß im wesentlichen nur begründete Beschwerden vorgebracht werden. Auf eine bemerkenswerte Beobachtung im württembergischen Bericht (1907 S. 17) muß an dieser Stelle hingewiesen werden: Er meint, daß durch die Entwicklung der Arbeiterorganisationen sich allmählich eine Aenderung in der Stellung des Gewerbeinspektors anbahne: „Die großen Arbeiterverbände, denen es da und dort gelungen ist, mit den Arbeitgeberorganisationen den unbehinderten Verkehr der beiderseitigen Vertreter herbeizuführen, seien bemüht, die zahlreichen kleinen Angelegenheiten, die früher den Gewerbeinspektor beschäftigt hätten, selbst zu regeln. Dadurch müsse die Stellung des Gewerbeinspektors gewinnen, wenn er nicht in die kleinen und häufigen Verärgerungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hineingezogen werde, sondern seine Kraft mehr den höheren Aufgaben seines Berufes zuwenden könne.“ Ich halte diese Hoffnung für zu optimistisch, abgesehen davon, daß es eben eine unausbleibliche Berufsaufgabe des Gewerbeinspektors ist, diese kleinsten Dinge zu besorgen und durch ihre zweckmäßige Behandlung sich das Vertrauen der streitenden Parteien für seine größeren Aufgaben zu gewinnen.

Die für das Jahr 1908 gestellte Frage nach der Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Beilegung von Streiks und Aussperrungen war insofern ungünstig gewählt, als im Berichtsjahr der wirtschaftlichen Depression wegen nur sehr wenig solche Störungen vorkamen. Immerhin brauchten die Berichterstatter sich ja nicht auf das letzte Jahr zu beschränken, sondern konnten allgemein von ihren frühren Erfahrungen berichten. Das Ergebnis ist aber ein überraschend geringes. Zunächst ist auffallend, daß in 8 Berichten der Frage überhaupt nicht Erwähnung geschieht, darunter in sonst so reichhaltigen Berichten wie Berlin, Oppeln, Cöln. Daß keine Inanspruchnahme stattfand, berichten weitere 8, während bei 2 es sich zwar um Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern handelte, aber ein Kriegszustand noch nicht eingetreten war. Der Rest der Berichte erzählt von einzelnen Fällen, in denen mit wechselndem Erfolg ein Eingriff der Beamten stattfand; zum Teil handelt es sich dabei um Fälle aus früheren Jahren. Im ganzen sind 1908 nur 15 Fälle gemeldet. In den württembergischen Berichten sind einige wenige Fälle von Vermittlungen bei Arbeitsstreitigkeiten erwähnt: 1907 drei, 1908 einer. Gegenüber früheren Feststellungen (vgl. Bd. 24, S. 689) ist das zweifellos ein Rückschritt, weil der Gewerbeaufsichts-

beamte kraft seiner Aufgabe und Stellung sehr wohl zu solcher Tätigkeit geeignet ist. Aber es darf dabei natürlich nicht vergessen werden, daß die Vorsitzenden der Gewerbegerichte als Einigungsämter in erster Linie dazu berufen sind, und daß die Zahl der Gewerbegerichte sehr erheblich zugenommen hat. Ferner aber ist in die Behandlung der Streitigkeiten auf beiden Seiten erheblich mehr System gekommen, und daher werden voraussichtlich wohl überhaupt die Vermittelungen an Zahl stark abnehmen. Das schließt aber natürlich keineswegs aus, daß die Vermittelungen nun um so wichtiger werden, und daß geeignete Personen zur Vermittelung eine besondere Wichtigkeit haben können.

Das Bild, welches die preußischen Berichte von dem Wechsel der Arbeiter in den Betrieben geben, ist für den Nordosten und Südosten, Nordwesten und Westen sehr anschaulich. Auch die Verhältnisse im Berliner und Potsdamer Bezirk kommen gut zur Darstellung, während die Berichte für Mitteldeutschland dürftiger sind.

In dem Gesamtbilde zeigen sich gewisse gemeinsame Grundzüge, zunächst insofern als bestimmte Arbeiterkategorien besonders beweglich sind und gern die Arbeitsstätte wechseln. Das sind die Jugendlichen überhaupt, unter ihnen besonders die weiblichen Arbeitskräfte; das sind ferner die ungelernten Arbeiter; das sind endlich die Arbeiter in gesundheitsschädlichen Industrien. Bei letzteren ist der Grund offensichtlich, und hier liegt ein häufiger Wechsel im Interesse der Arbeiter und der Volksgesundheit. Bei den Jugendlichen ist es vielfach die Wanderlust, das Interesse am Kennenlernen von neuen und andersartigen Verhältnissen; bei den weiblichen die Neigung, sich am Ort „zu verändern“, bald in diesem, bald in jenem Betriebe leichte Arbeit zu nehmen, ein paar Tage mit dem verdienten Lohn sich auszuruhen, um wo anders wieder einzutreten. Diese Verhältnisse sind überall gleich. Dazu kommt im Osten Deutschlands die Abwanderung nach dem Westen und der dadurch bedingte Nachschub fremder Arbeitskräfte aus Rußland, Galizien usw., die zum Teil regelmäßig nur einen Teil des Jahres auswärts arbeiten wollen und daher häufig ihre Arbeitsstelle wechseln. Notwendig ist ferner überall ein starker Arbeiterwechsel bei Saison- und Kampagneindustrien. Selten wird es sich so günstig treffen, wie der Berliner Bericht (1907 S. 93) anführt, daß eine Saisonindustrie die von einer anderen zeitweilig abgetretenen Arbeitskräfte aufnehmen kann, weil die Geschäftsflaue in der ersten mit einer lebhaften Geschäftszeit in der zweiten zusammentrifft: „Da nach Beendigung der Frühjahrs- und Herbstsaison in der Konfektion und Putzmacherei in der Regel der Hauptbetrieb in den Schokoladen- und Konfitürenfabriken einsetzt und in beiden Gewerbearten vorzugsweise weibliche Arbeitskräfte zur Verwendung kommen, so findet regelmäßig ein starker Uebergang aus der einen in die andere statt.“ Zu den weitverbreiteten Kampagneindustrien gehören die Steinbrüche, die Kiesgruben, Schwemmsteinfabriken, Ziegeleien, ferner das Baugewerbe und die mit diesem unmittelbar zusammenhängenden Betriebe. In ihnen allen ist einmal der Wechsel durch das Aufhören der Arbeit im Winter

bedingt und führt vielfach dazu, daß in anderen Industrien eine regelmäßige Ab- und Zuwanderung der Arbeitskräfte im Frühjahr und Herbst eintritt. Aber dieser regelmäßige Wechsel führt dann überhaupt zu einer großen Unruhe der Arbeiterschaft, so daß vielfach von einem festen Arbeiterstamm nicht mehr die Rede ist. Ein extremes Beispiel (1907 Trier S. 481) für solchen zerflatternden Betrieb bot eine vom Gang des Baugewerbes abhängige Zementwarenfabrik: „Je nach den Aufträgen werden Leute angenommen oder entlassen. So begann die Fabrik den letztjährigen Betrieb mit 41 und endete ihn mit 13 Arbeitern. In der Zwischenzeit fanden 425 Zu- und 453 Abgänge statt. Von den 41 Arbeitern vom Anfang fand sich am Schluß des Jahres keiner mehr vor.“ Ferner kommen die periodisch und vor allem in der guten Jahreszeit betriebenen großen Erdarbeiten bei Eisenbahn-, Wege-, Kanal- und Meliorisationsbauten sehr wesentlich für die angelernten Arbeiter in Betracht: sie entziehen den anderen Betrieben große Massen von Tagelöhnern. Von regelmäßigen Wanderungen hin und her, augenscheinlich nicht nur von ungelernten Arbeitern, berichtet Cöln (1907 S. 456): „Aus gewissen Oberbergischen Orten zieht zur Frühjahrszeit ein kleiner Arbeiterstrom in die in der Entwicklung begriffenen Industriestädte Rheinlands und Westfalens, ins sogenannte „Pflasterland“, wo Arbeitskräfte für Pflasterarbeiten begehrt sind. Sobald durch schlechte Witterung die Arbeiten im Freien beschränkt oder vereitelt werden, ziehen sich diese Arbeitskräfte in die Heimat zurück, wo sie zu einem Teil die Fabrikarbeit wieder aufnehmen.“ Vereinzelt findet sich auch ein periodischer Wechsel zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Fabrikarbeit (1907 Cöln S. 456, Aachen S. 495) erwähnt. Im ganzen ergibt sich, daß der Wechsel nur zum kleinen Teil ein Berufswechsel ist. Zwar wird von weiblichen Arbeitskräften vielfach berichtet, daß sie ihren Beruf aufgeben, um zu heiraten oder um in Gesindedienste einzutreten. Aber bei den Männern findet sich in der Regel nur der periodische Wechsel der Beschäftigungsart ungelernter Arbeiter, wie er eben geschildert ist. Dieser ist meist zugleich Ortswechsel. Bei den gelernten Arbeitern ist der Arbeitswechsel seltener zugleich Ortswechsel. Immerhin spielt er natürlich auch eine große Rolle.

Deutlich zeigt sich in allen Berichten, daß der Arbeiterwechsel zwei verschiedene Erscheinungen in sich begreift: Es gibt eine Reihe von Gewerben, in denen ungelernte, insbesondere auch weibliche Arbeitskräfte vorherrschen; in diesen ist der Arbeiterwechsel eine ständige Erscheinung und ergreift die gesamte Arbeiterschaft. Daneben stehen die Gewerbe mit gelernten oder angelernten Arbeitskräften, in denen neben diesen auch ungelernte Kräfte beschäftigt werden. Bei diesen Gewerben ist der Arbeiterwechsel einmal ein solcher der ungelernten Arbeiter und tritt numerisch sehr stark hervor. Daneben aber steht dann als besondere Erscheinung der Wechsel der gelernten Arbeitskräfte, die teils in Betrieben gleicher Richtung, teils in ganz andersartige Betriebe übergehen. Wenn man nun in einem Betrieb eine Zahl für den Arbeiterwechsel angibt, so hat dieser natürlich eine ganz ver-

schiedene Bedeutung, je nach der Zusammensetzung der Arbeiterschaft im eben ausgeführten Sinn. Wenn auf 100 Stellen 100 Entlassungen stattfinden, so kann jede Stelle einmal ihren Inhaber gewechselt haben, es kann aber auch die Zahl so zustande kommen, daß 90 Stellen besetzt blieben und auf 10 Stellen der Inhaber 10mal gewechselt hat. Das ist aber selbstverständlich ein durchaus verschiedenartiger Vorgang.

Der Einfluß der Konjunkturschwankungen ist überall der gleiche: bei steigender Konjunktur nimmt der Wechsel stark zu: die Aussicht auf höheren Lohn veranlaßt zum Wechseln; bei jedem sich bietenden kleinen Anstoß gibt der Arbeiter die Stelle auf, weil er sicher auf ein anderweites Unterkommen rechnen kann; der Unternehmer stellt alle sich ihm bietenden Arbeitskräfte ein, darunter natürlich auch solche, die sich sehr bald als unbrauchbar erweisen und infolgedessen bald wieder entlassen werden. Bei sinkender Konjunktur dagegen ebbt der Wechel stark ab. Die Arbeitgeber entlassen alle entbehrlichen Leute, in erster Linie solche, welche noch nicht lange im Betrieb sind, ungelernte, Ausländer usw. Die Arbeiter aber scheuen sich vor dem Wechsel und lassen Anlässe dazu vorübergehen, die bei guter Konjunktur sie ohne weiteres zum Wechsel der Arbeitsstelle veranlaßt haben würden. Ein gutes Beispiel dafür bietet der Cölner Bericht (1907 S. 455).

Es sind für 1901 und 1907 einander gegenübergestellt für drei Betriebe die durchschnittliche Arbeiterzahl und die Zahl der tatsächlich während des Jahres auf diesen durchschnittlich vorhandenen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeiter:

	Maschinenfabrik		Chem. Fabrik		Papierfabrik	
	1901	1907	1901	1907	1901	1907
Arbeitsstellen	1476	2628	721	1022	771	947
Arbeiter	2093	4724	1753	5308	819	1229

demnach kommen auf eine Arbeitsstelle durchschnittlich Arbeiter

1,41	1,83	2,43	5,3	1,08	1,3

Der Wechsel in der Maschinen- und Papierfabrik ist an sich nicht sehr groß: in ersterer überwiegen die gelernten Arbeiter, in letzterer sind zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen, einschließlich Wohnungen, vorhanden. Trotzdem ist aber in beiden ein erheblich stärkerer Wechsel 1907 als 1901. In der chemischen Industrie ist aber an sich ein starker Wechsel. Der Düsseldorfer Bericht (1907 S. 422) sagt darüber: „Die Arbeiter der chemischen Industrie gehören größtenteils keinem bestimmten Berufe an. Die Betriebe haben einige gut eingearbeitete Vorarbeiter, während die große Masse aus ungelernten Arbeitern besteht, die an keinen Betrieb gebunden sind und überall anderswo Arbeit finden können. In ihnen ist der Wandertrieb am stärksten.“ Dazu fügt der Cölner noch, daß gerade die Arbeit in der chemischen Industrie vielen Arbeitern nicht zusagt und sie diese daher schnell wieder aufgeben. Die gleiche Beobachtung macht der Bericht für Lüneburg (1907 S. 294): „eine chemische Fabrik mit 210 Arbeitern hatte bei der Zahl von 140 nicht ständigen Arbeitern in Jahresfrist

über 700 Arbeitereinstellungen aufzuweisen.“ (Vgl. jedoch auch die entgegengesetzten Beobachtungen des Wiesbadener Berichts 1907 S. 391.) Demgemäß ist der an sich starke Wechsel zur Zeit guter Konjunktur besonders stark.

Für die gleiche Zeit, aber genauer noch für die einzelnen Jahre, lassen sich die Verhältnisse für einige in der Nähe von Frankfurt a. M. gelegenen Werke nach dem Wiesbadener Bericht (1907 S. 390) verfolgen.

Von je 100 Arbeitern haben die Arbeit gewechselt:

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Chem. Fabrik Griesheim Electron	—	57,6	59,6	69,1	85	143,3	161
Farbwerke Höchst	73,4	78,7	93,2	94,0	90	132	161
Maschinenfabrik Höchst	38	37,7	89,2	63,3	68	135,6	—

Für drei große Werke der Eisenindustrie in Essen (1907 Düsseldorf S. 422) war der Wechsel

1903	20 Proz.,	27 Proz.,	54 Proz.
1907	40 „	61 „	74 „

Man kann im allgemeinen nach den Berichten annehmen, daß in großen Gebieten und für große Gruppen in der Industrie und der Arbeiterschaft sich gewisse gleiche Grundzüge in der Häufigkeit des Wechsels und in seinen Ursachen feststellen lassen. Trotzdem macht der Bericht für Minden (1907 S. 324), ähnlich dem für Oppeln (1907 S. 187), darauf aufmerksam, daß in den einzelnen Betrieben der gleichen Art und Gegend doch sehr starke Unterschiede nachzuweisen sind, die, da Lohnhöhe und sonstige Arbeitsbedingungen im allgemeinen gleich sind, auf die besondere Eigenart der Einzelbetriebe zurückgeführt werden müssen; wir kommen weiter unten darauf zurück. In 5 Nähmaschinen- und Fahrradfabriken Bielefelds betrug der Arbeiterwechsel 29, 32, 40, 50 und 122 Proz.; in drei Maschinenfabriken 83, 85, 195 Proz. der durchschnittlichen Belegschaft. (Wahrscheinlich spielen hier Nachwehen von Streiks oder ähnliches mit.)

In Nordostdeutschland scheint der Arbeiterwechsel im Vergleich mit dem Westen nicht stark zu sein. Durch die starke Abwanderung nach dem Westen besteht stets Mangel an Arbeitskräften; aber die Fabriken halten sich mit verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen, Prämien usw. einen Stamm ständiger Arbeiter und dazu kommt bei den zerstreut auf dem Lande liegenden Fabriken die Möglichkeit der Landpachtung durch den Arbeiter hinzu. Die Schwierigkeit, daß jeder Arbeitswechsel einen Umzug mit sich bringt, hält vom Wechsel ebenso zurück, wie der Wunsch, die in das gepachtete Land gesteckte Mühe und Düngermenge wirklich ausnutzen zu können. Wenn alte Firmen, wie Löser und Wolff in Elbing, bei hauptsächlich weiblichem Personal nur 30 Proz. Wechsel haben, so ist das ein Zeichen verhältnismäßig großer Seßhaftigkeit.

Im Schlesischen scheint der Arbeiterwechsel stärker zu sein, doch bleibt er auch hier augenscheinlich hinter den westdeutschen Verhältnissen zurück. Für den Kattowitzer Bezirk wird folgende Tabelle mitgeteilt (1907 Oppeln S. 186): Bei einer Gesamtarbeiterzahl von 18150 wurden 14550 Annahmen und 12789 Entlassungen festgestellt, so daß sich ein jährlicher Wechsel (Gesamtzahl: Entlassungen) von zwei Drittel ergibt. In den einzelnen Industriezweigen schwankt der Wechsel zwischen der halben und der vollen Belegschaftszahl. Aber an dem Wechsel selbst nimmt nur etwa ein Drittel der Belegschaft teil; ein Drittel der Arbeiterschaft ist über 5 Jahre, das zweite Drittel über 1—5 Jahre in der gleichen Stelle.

	Arbeiterzahl	Annahme	Entlassungen
Eisenhütten und Walzwerke	4478	2622	2292
Zinkhütten und Walzwerke	5955	3483	3258
Metallverarbeitung	2675	3027	2523
Industrie der Steine u. Erden	2136	2726	2170

In Berlin und Umgebung ist der Wechsel der Arbeiter sehr stark. „In zahlreichen Fabriken konnte festgestellt werden, daß der Wechsel 100—300 Proz. der Arbeiterschaft betrug“ (1907 Potsdam S. 56). „Im Durchschnitt kann angenommen werden, daß höchstens die Hälfte der Arbeiter länger als 5 Jahre in derselben Fabrik bleibt, daß dieser Durchschnitt nur in den ländlichen Bezirken überschritten wird und daß die nicht seßhaften (?) Arbeiter meist mehrmals im Jahre ihre Arbeitsstätte wechseln.“ In Berlin erreicht die Zahl der jährlich ausscheidenden Arbeiter in vielen Anlagen das Mehrfache der durchschnittlich Beschäftigten (1907 Berlin S. 93). Dagegen herrscht in den Gewerbearten mit vornehmlich gelernten Arbeitern im Durchschnitt eine große Stetigkeit.

Für Nordwestdeutschland geben die Berichte ziemlich gleichmäßig einen nicht sehr starken Wechsel der Arbeiterschaft an. Für Hannover (1907 S. 263) ist eine Tabelle mitgeteilt, welche alle Arbeiter umfaßt in den Anlagen mit mehr als 50 Arbeitern und damit etwa zwei Drittel der gesamten Arbeiterschaft des Bezirks. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug am 1. November 1907 rund 69000. Im letzten Jahre waren neu eingetreten 61000, entlassen 57000, geblieben rund 45000. Demnach hat der Wechsel auf 24000 Arbeitsstellen stattgefunden und jede gewechselte Stelle ist durchschnittlich $2^1/_2$mal neu besetzt worden, während nicht gewechselt hatten 65 Proz. der Arbeiterschaft. Von den stark vertretenen Industrien zeigt die Textilindustrie eine besondere Seßhaftigkeit der Arbeiter, ebenso die Berg- und Hüttenindustrie. Für Hildesheim (1907 S. 279) werden Angaben für 16000 Arbeiter (etwa ein Drittel aller Beschäftigten) mitgeteilt: in 136 Betrieben 13500 Arbeiter länger als 1 Jahr im gleichen Betrieb beschäftigt, mehr als 10 Jahre 5900. Von jenen 13500 wohnten in Häusern der Fabrik 1800 und in eigenen Häusern 3700. In Lüneburg (1907 S. 294) ist bei Feststellungen, die sich etwa auf die Hälfte aller Arbeiter bezogen, ermittelt worden, daß 66 Proz. als ständiges, nicht alle paar Monate wechselndes Personal, angesehen werden konnten.

Für die großen Industriebezirke in Westdeutschland ist im Durchschnitt ein starker Arbeiterwechsel beobachtet (1907 Arnsberg S. 341). Für den Düsseldorfer Bezirk (1907 S. 419) ist eine Zusammenstellung mitgeteilt, in der für rund 200 000 Arbeiter oder 61 Proz. aller in den betreffenden Gruppen Beschäftigten der Arbeiterwechsel als monatlicher Abgang auf 100 Arbeiter ermittelt ist.

Gruppe		Zahl der Betriebe	Zahl der durchschnitts-beschäftigten Arbeiter	Monatlicher Abgang auf 100 Arbeiter im Durchschnitt des Jahres	
			1907	1906	1907
III	Hüttenindustrie, Walzwerke usw.	45	49 691	7,58	7,15
V	Metallverarbeitung	82	25 034	7,14	7,30
VI	Maschinenindustrie	54	24 525	8,13	8,59
VII	Chemische Industrie	19	8 750	13,19	15,16
IX	Textilindustrie	212	60 831	4,44	4,58
	Einzelne große Betriebe in Essen				
III	Hüttenindustrie, Walzwerke usw.	1	33 639	3,42	3,33
V	Metallverarbeitung	1	1 051	5,67	5,08
VI	Maschinenindustrie	1	2 674	4,84	5,94

Wenn man dazu den der Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht unterliegenden, in den Berichten der Bergaufsichtsbeamten aber nicht dargestellten Arbeiterwechsel im Bergbau des gleichen Bezirks hinzufügen würde, so würde man den vollen Eindruck großer Unruhe in der Arbeiterschaft haben. Bemerkenswert ist aber, wie in den Riesenbetrieben, wie z. B. im Kruppschen Werk, ein verhältnismäßig geringer Wechsel beobachtet ist.

Ueber die Art, wie der Wechsel sich vollzieht, werden an vielen Stellen Angaben gemacht. Eine Zusammenstellung für rund 26 000 Abgänge im Düsseldorfer Bezirk ergab, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses ausging a) vom Arbeiter durch Kündigung in 85,5 Proz. der Fälle, durch Kontraktbruch in 2,1 Proz., b) vom Arbeitgeber in 7,0 Proz., c) durch sonstige Umstände (Krankheit, Heirat, Militärdienst) veranlaßt wurde in 5,4 Proz.

Außerordentlich verschieden ist die Lebhaftigkeit des Wechsels in eigentlichen Industriebezirken und in Gegenden, in denen nur einzelne Fabriken zerstreut liegen oder doch wenigstens die Fabriken gleicher Art sich nicht anhäufen. Wo die Industrie oder einzelne Zweige sich zusammenballen, wird der Wechsel stärker, während er auch im gleichen Zweig viel geringer ist, wenn die Fabrik in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande gelegen ist. Am deutlichsten muß das in Berlin zutage treten (1907 S. 93): „Die Mannigfaltigkeit der Arbeitsgelegenheit und das dichte Zusammenliegen der Betriebe begünstigt den Wechsel.“ „Die größere Zahl der Anlagen, das größere Wohnungs-

angebot und die leichte Umzugsmöglichkeit (aber doch wohl auch die Möglichkeit, ohne Umzug eine andere Arbeitsstelle zu erhalten) spielen hierbei eine bedeutende Rolle" (1907 Cöln S. 423). „Von zwei sonst gleichen Anlagen wird die mitten im Industriebezirk liegende größeren Wechsel als die an dessen Rande gelegene haben, deren Arbeiter zum großen Teil über eigene Häuser, eigenen kleinen Grundbesitz verfügen" (Oppeln 1907 S. 187). Der Gewerbeinspektor in Görlitz (1907 Liegnitz S. 171) bringt folgendes Beispiel von Glashütten für 1907.

Lage der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter		Abgang in Prozent der beschäftigten Arbeiter	
		m.	w.	m.	w.
in Penzig und Umgebung	9	1614	621	63	57
in Weißwasser und Umgebung	11	2520	487	60	71
zerstreut liegend	8	777	195	26	28

Die gleiche Beobachtung wird in dem Wiesbadener Bericht (1907 S. 390) gemacht: Der Arbeiterwechsel in der industriereichen Stadt Höchst stieg 1907 im Durchschnitt aller Betriebe auf 110 Proz., während er in den 11 größten Betrieben des Obertaunuskreises mit insgesamt 1100 Arbeitern nur 33 Proz. betragen hatte. Von diesen Arbeitern waren 80 Proz. länger als 1 Jahr im gleichen Betriebe (55 Proz. 1—10 Jahre, 15 Proz. 10—20 Jahre, 7 Proz. 20—30 Jahre). Aehnliches wird auch anderwärts beobachtet (Lüneburg S. 294). Starker Wechsel in Verbindung mit eigentlichem Arbeitermangel findet sich aber dort, wo ganz vereinzelt in ländlichen Gegenden Fabriken zerstreut liegen, insbesondere bei Beschäftigung von ungelernten Arbeitern, wie z. B. in der Zementindustrie (1907 Schleswig S. 250, Minden S. 324).

„Bei gelernten Arbeitern (1907 Cöln S. 455) vollzieht sich der Wechsel meist in sehr engen, örtlichen Grenzen, ein Austausch zwischen bestimmten Industriezentren ist nicht zu merken. Der Zuzug ungelernter Arbeiter erfolgt dagegen vielfach aus größerer Ferne als der der gelernten. Das hat zum Teil seinen Grund darin, daß der Unterschied der Entlöhnung gelernter Kräfte in den verschiedenen Gegenden weniger schwankt als die der einfachen Arbeitskraft. Der Düsseldorfer Bericht (1907 S. 422) stellt fest, daß alle Gewerbszweige mit lokal beschränkter Produktionsbasis und mit zahlreichen gut vorgebildeten Spezialarbeitern, wie z. B. die Solinger Stahlwarenindustrie, die Schirmgestellfabriken, die Lenneper Feilen- und Schlittschuhfabriken, eine verhältnismäßig schwache Arbeiterbewegung aufweisen. Die Textilindustrie erfordere den größten Stamm an gelerntern Arbeitern; in ihr weisen wieder die Webereien den geringsten Wechsel auf."

Die Frage nach den Bedingungen des Arbeiterwechsels ist zum Teil schon in der oben gegebenen Darstellung der Tatsachen beantwortet. Immerhin soll im folgenden noch ein Ueberblick

gegeben werden über die Angaben, die sich in den Berichten finden; freilich sind die meisten in diesem Punkte nicht sehr reichhaltig und tiefgründig. Beachtenswert ist die Bemerkung des Düsseldorfer Berichts (1907 S. 419), daß den Arbeiter in der Regel mehrere zusammenwirkende Gründe bestimmen, den Arbeitsvertrag zu lösen. Ein besonderer äußerer Anlaß wird die zugrunde liegenden allgemeinen Voraussetzungen wirksam werden lassen.

Im Vordergrund steht die Konjunktur: im allgemeinen und besonders für den gelernten Arbeiter dämmt ein Fallen der Konjunktur den Arbeiterwechsel ein. Die Arbeitgeber gehen aber mit Entlassungen vor; wenn sie auch den Stamm gelernter Arbeiter sich zu halten suchen, so wird doch eine lebhaftere Bewegung durch die Entlassung der ungelernten Arbeiter hervorgerufen. So wird aus Berlin (1907 S. 93) von diesem Einfluß der Konjunktur berichtet.

Stetig läßt sich der Einfluß der Jahreszeit erkennen, indem mit dem Frühjahr die periodischen Bewegungen beginnen, im Sommer der Wechsel lebhafter wird, im Herbst aber wieder mehr Ruhe eintritt.

Ein erheblicher Unterschied besteht zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern. Der gelernte Arbeiter, insbesondere der auf besondere Spezialitäten eingearbeitete, wechselt weniger; denn für seine besondere Fertigkeit findet er anderwärts nicht entsprechende Verwendung. In den verschiedenen Industrien besteht ein erheblicher Unterschied in dem Bedarf an gelernten und ungelernten Arbeitern. Zu denen, in welchen ungelernte Arbeiter nur ganz wenig verwandt werden, gehört die Weberei und Färberei; in ihr ist daher der Wechsel gering; höchstens daß die örtliche Gewohnheit es mit sich bringt, daß die Weber im gleichen Ort bald hier, bald da arbeiten. In anderen Industrien aber sind fast alle Arbeiter ungelernt, nur einige wenige angelernt. Hier ist der Wechsel sehr stark.

Die Eigenart der Arbeit im Betriebe ist insofern von Bedeutung, als gesundheitsschädliche, namentlich die direkten Giftbetriebe, aber auch alle mit besonderer Staubentwicklung verbundenen Betriebe einen starken Wechsel der Arbeiterschaft aufweisen. „Die Arbeiterschaft sieht immer mehr darauf, daß die Arbeitsstätten geräumig, hell und gut gelüftet sind, und daß auch die Nebenanlagen, wie Aborte, Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume den Anforderungen der Neuzeit entsprechen. Gerade die brauchbarsten Arbeiter wechseln aus diesen Gründen häufig ihre Arbeitsstellen und finden heutzutage meist auch sehr bald andere Betriebsstätten, in denen ihren Wünschen besser Rechnung getragen wird.“ (1907 Berlin S. 94, ähnlich Düsseldorf S. 424, Cöln S. 457.)

Die örtliche Lage der industriellen Betriebe wirkt auf den Arbeiterwechsel ein: In Industriebezirken, großen Städten, die mit der Umgebung durch gute Verkehrsmittel verbunden sind, ist der Wechsel größer, als unter sonst gleichen Bedingungen in kleineren Orten; da, wo die Industriebezirke ins Land übergehen, ist die Stetigkeit größer, weil die Abeiter häufiger eigene Häuser oder Grundbesitz haben oder Ackerland pachten. Dabei spielt aber auch die Größe der einzelnen

Unternehmung eine Rolle. Wenn ein Riesenbetrieb eine überragende Stellung in der Gegend einnimmt, so nimmt im ganzen der Wechsel ab: Die Zahlen für die Kruppschen Werke in Essen (1907 Düsseldorf S. 424) sprechen dafür, sowohl im Vergleich mit anderen Essener Werken, als mit sonstigen westlichen Verhältnissen.

Auch das Alter der Unternehmungen ist zu beachten. Junge Werke haben zunächst viel mehr Wechsel als später. Auch bei der Statistik ist dieser Punkt wichtig. Die Höchster Farbwerke z. B. haben in den letzten 10 Jahren ihre Arbeiterschaft um 75 Proz. vermehrt. Von den vor 10 Jahren beschäftigten Arbeitern sind noch etwa die Hälfte da. Trotzdem erscheint infolge der schnellen Vermehrung in der Statistik die Arbeiterschaft verhältnismäßig stärker am Wechsel beteiligt (1907 Wiesbaden S. 391).

Das persönliche Verhalten der Arbeitgeber, Betriebsleiter und Meister im einzelnen Betrieb wirkt auf den Wechsel stark ein. Stramme Disziplin wird vielfach die Arbeiter dahin treiben, wo weniger strenge Aufsicht ist. Vorhaltungen lassen sich namentlich jüngere Arbeiter nicht gern gefallen.

Lange wirken Streiks und Aussperrungen nach. Wenn durch sie die Arbeiterschaft einmal in Bewegung gebracht ist, dann bleibt noch lange ein lebhafterer Wechsel. Dagegen vermindern Tarifverträge durch die Gleichmäßigkeit der Arbeitsbedingungen, die sie schaffen, den Wechsel (1907 Wiesbaden S. 391, Trier S. 483).

Aus Gebieten mit langer Arbeitszeit wird ein Abwandern in solche Arbeiten berichtet, wo kürzere Arbeitszeit herrscht, z. B. zieht die Achtstundenschicht im Bergbau die Arbeiter aus der Industrie an (1907 Coblenz S. 404).

Persönliche Verhältnisse der Arbeiter wirken gleichfalls stark mit. Von den jugendlichen Arbeitern und ihrer Wanderlust ist bereits die Rede gewesen. In vielen Berichten wird den Arbeiterinnen große Unstetigkeit nachgesagt. Zum Teil wird das auf deren mangelnde Fähigkeit, ununterbrochene anstrengende Tätigkeit auszuhalten, geschoben. In einem Bericht wird der starke Wechsel mit der Tatsache begründet, daß etwa 80 Proz. der Arbeiterinnen verheiratet wären (1907 Cöln S. 455). Anderwärts wird aber auch von einer größeren Stetigkeit der Arbeiterinnen berichtet (1907 Wiesbaden S. 391).

Verhältnismäßig wenig wird in den Berichten von Lohnverhältnissen gesprochen. Ob die Berichterstatter das als die selbstverständlich zugrundeliegende Triebkraft ansehen, die sich nur unter den bisher genannten Voraussetzungen verschieden äußert, oder ob sie tatsächlich den Lohnfragen dabei eine so geringe Rolle beilegen, ist mir zweifelhaft. Daß die Berichte das nicht mit Deutlichkeit erkennen lassen, ist natürlich ein großer Mangel. Einzelne Bemerkungen lassen gleichwohl den Standpunkt der Berichterstatter erkennen: der Schleswiger Bericht (1907 S. 249) meint, daß die Lohnerhöhung als Mittel gegen starken Wechsel weniger wirksam sei als die Aussicht auf dauernde und gleichmäßigere Beschäftigung. Andererseits wird auch von Fällen berichtet, in denen die Aussicht auf höheren Lohn zum Wechsel reize (1907 Düssel-

dorf S. 422), andererseits hohe Löhne der gelernten Arbeiter diese vom Wechsel abhalten. Vielfach wird nicht einfache Lohnerhöhung für alle Arbeiter, sondern besondere Bevorzugung der länger als 1 Jahr in Arbeit befindlichen Arbeiter als Mittel gegen den Wechsel genannt: Jahresprämien und Urlaubsbewilligung unter Fortgewährung des Lohnes (1907 Berlin S. 93, Arnsberg S. 341, Koblenz S. 404, Köln S. 457).

Ueber die Wirksamkeit der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen gehen die Ansichten auseinander. Mehrfach wird erwähnt, daß die Staatsbetriebe und besonders auch die Eisenbahnwerkstätten die Arbeiter anziehen und dauernd festhalten mit ihren Pensionskassen usw., so daß die Arbeiter der Privatindustrie dadurch zum Wechsel verleitet würden. Das würde also dafür sprechen, daß die Wohlfahrtseinrichtungen den Arbeiterwechsel befördern. Doch ist das nur scheinbar; denn auf die Dauer halten sie doch die Arbeitskräfte in dem einen Betriebe fest und wirken dadurch letztlich dem Wechsel entgegen. Auch das Beispiel der Kruppschen Werke wird in diesem Sinne angeführt (1907 Düsseldorf S. 424), während der Berichterstatter sonst zweifelhaft ist (ebenso Schleswig S. 249). Anderer Meinung sind die Berichte aus Berlin (1907 S. 93) und Hildesheim (1909 S. 280), die den Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen eine den Arbeiterwechsel abschwächende Wirksamkeit beimessen.

Einmütig aber sind die Berichte in der Beurteilung der Wohnungsverhältnisse für den Arbeiterwechsel. Schlechte Wohnungsverhältnisse befördern den Arbeiterwechsel; gute Wohnungsverhältnisse vermindern ihn. Die Erstellung von Werkwohnungen befördert die Stetigkeit fast in dem gleichen Maß, wie die Möglichkeit, eigene Häuser zu erwerben, auf dem Land zu wohnen und Pachtland zu bearbeiten (1907 Bingen S. 172, Oppeln S. 187, Schleswig S. 250, Hildesheim S. 280, Minden S. 324, Düsseldorf S. 426, Trier S. 474). Selbst für unverheiratete besser gestellte Arbeiter spricht die Frage, ob sie eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnungsgelegenheit finden, beim Wechsel der Arbeit mit (1907 Cöln S. 456).

Allgemein halten die Berichte den Arbeiterwechsel, wie er vorliegt, für eine unerfreuliche Erscheinung, der mit solchen Mitteln entgegenzuwirken ist, die eine größere Stetigkeit der Arbeiter hervorrufen. Unter diesen ist natürlich die Seßhaftmachung das wirksamste, obwohl es dem Arbeiter immer noch den Wechsel am Wohnort und im Bereich von dessen Verkehrsmitteln ermöglicht. Ueber die Wirkungen des Arbeiterwechsels im einzelnen werden nur wenig ausführliche Urteile abgegeben. Hervorzuheben ist auch hier der Düsseldorfer Bericht (1907 S. 425): „In den Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges wird für den Arbeiter ein Wechsel häufig Erhöhung seines Verdienstes und Verbesserung seiner Lebenshaltung nach sich ziehen; aber auch dann wohl nur regelmäßig, wenn er ein gelernter Arbeiter ist, der überall in seinem Fach dieselben Arbeitsbedingungen und dieselben Maschinen findet. Die am meisten wechselnden Tagelöhner werden nicht selten in der ersten Zeit ihrer neuen Beschäftigung einen geringeren Lohn erhalten. Ist jedoch mit dem Wechsel der Arbeitsstelle zugleich ein

Wohnungswechsel verknüpft, so ist besonders für den verheirateten Arbeiter der Schaden zweifellos erheblich. Neben diesen Vermögensschädigungen kommt oft auch eine erhöhte Unfallgefahr in Betracht, da der Arbeiter in dem neuen Betrieb noch nicht eingearbeitet ist und die Maschinen und die sonstigen Einrichtungen noch nicht genau kennt. Ein vollständig einwandfreier Nachweis für die Abhängigkeit der Zahl der Unfälle von dem Umfange des Arbeitswechsels läßt sich allerdings nur schwer erbringen."

„Für den Unternehmer hat ein starker Arbeiterwechsel in der Regel einen Ausfall an Erzeugung nach Menge und Güte und somit wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Schließlich wird auch das gesamte öffentliche Leben durch das starke Hin- und Herfluten der Arbeiterschaft in Mitleidenschaft gezogen. Da es nicht immer die besten Elemente sind, die die Arbeitsstelle häufig wechseln, so kann sich ein ungünstiger Einfluß auf die öffentliche Sicherheit geltend machen. Weiterhin können Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs und Vermehrung der Gemeindelasten die Folge eines starken Schwankens der Arbeiterschaft sein. Auch das Erwerbsleben der Kaufleute und Kleinhändler kann durch den Wechsel in nachteiliger Weise beeinflußt werden."

Die Berichte über den Alkoholmißbrauch in Fabriken lassen erkennen, daß alle Beamten einig sind über die Bedeutung dieser Frage für den Arbeiterhaushalt, für die Arbeitsleistung und für die Arbeitergesundheit. Im allgemeinen wird ein wesentlicher Fortschritt in den letzten Jahren festgestellt in der Richtung einer Zurückdrängung des Schnapskonsums zugunsten des Bieres und weiter des Bieres zugunsten anderer Getränke. Aber einerseits zeigt sich deutlich, daß Ostdeutschland, besonders Posen und Oberschlesien in der Hinsicht stark gegen den Durchschnitt zurück sind; andererseits ist auch in allen anderen Gegenden noch eine allgemeinere Verbreitung des Alkoholgenusses, insbesondere auch des übermäßigen Alkoholgenusses in verschiedenen Industriezweigen festzustellen: teils sind es die im Freien betriebenen, der Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzten Arbeiten, teils solche mit besonderer Hitze, Trockenheit, Staubentwicklung, endlich solche mit besonders langer Arbeitszeit (1907, Erfurt S. 239): genannt werden fast überall Sägewerke, Ziegeleien, Steinmetzwerkstätten, Zementwerke, Zuckerfabriken, Bauten. Bei ihnen kommen Vorurteile der Arbeiter über den scheinbaren Nutzen des Alkoholkonsums mit schlechten Ernährungsverhältnissen, insbesondere auch schlechter Trinkwasserversorgung (1907 Lüneburg S. 300), Ausbeutung durch die Unternehmer und Meister, schließlich auch schlechte Trinksitten zusammen und führen vielfach traurige Verhältnisse herbei. Die Vorschriften über das Trinkverbot werden dabei teils umgangen, teils einfach übertreten (1907 Potsdam S. 66). Im ganzen aber stellen die Berichterstatter fest, daß in den Fabriken während der Arbeit ein Alkoholmißbrauch allgemein nicht stattgefunden hat, daß wohl Entlassungen wegen Trunksucht vorkommen, daß diese aber neben anderen Gründen keine so hervorstechende Rolle spielen. Verschiedentlich wird ein Unterschied zwischen gelernten

und ungelernten, ständigen und unständigen Arbeitern beobachtet; die letzteren neigen eher zum Mißbrauch und ihnen kann man nicht beikommen, wenn dringlicher Bedarf nach Arbeitskräften vorliegt, wie es 1907 noch allgemein der Fall war; erstere aber halten in der Regel sich von Exzessen fern. Die Maßnahmen, auf welche dieser Erfolg zurückgeführt wird und von deren fernerer Anwendung und Ausbreitung ein weiterer Fortschritt erwartet wird, sind vor allem folgende: Zunächst die allgemeine Mäßigkeitsbewegung in den bekannten großen Vereinsgruppen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der kirchlichen Blaukreuzbewegung und der Guttemplerlogen; dann die allmählich auch von Arbeiterorganisationen und der Arbeiterpresse aufgenommene Aufklärungsarbeit; endlich und vor allem aber besondere Maßnahmen in den Fabriken selbst. Zu diesen zählen zuerst die Bestimmungen der Arbeitsordnungen, das Verbot des Schnapskonsums während der Arbeit und die Androhung der Entlassung wegen Trunkenheit. Aber dieses wird nur wirksam, wenn für geeignete Ersatzgetränke im Betrieb gesorgt wird: Dabei ist die Verdrängung des Schnapses durch Bier bereits als Fortschritt anzusehen. Doch spielen dabei örtliche Verschiedenheiten noch eine erhebliche Rolle: In Oberschlesien richten die Werke Kantinen ein, in denen sie zum Teil sogar noch Schnaps verkaufen lassen, um wenigstens dessen ärgsten Mißbrauch zu unterbinden und seinen Verbrauch kontrollieren zu können; anderwärts dagegen wird nur Bier und kein Schnaps in den Kantinen verkauft. In anderen Gegenden aber tritt an Stelle des Alkohols eine Reihe anderer Getränke: Kaffee und Tee scheinen am weitesten sich zu verbreiten, namentlich der erstere weist große Vorzüge wegen seiner leichten Herstellung und Bekömmlichkeit auf. Selterswasser wird vielfach in den Fabriken mit eigenen Apparaten hergestellt, aber kann sich oft nicht fest einbürgern. Die Milch, für die namentlich im rheinischen Industriegebiet Propaganda gemacht wird, bietet die Schwierigkeit, daß bei unregelmäßigem Bedarf die Verwendung überschüssiger Mengen sich schlecht bewirken läßt und dadurch dann leicht erhebliche Verluste entstehen. In den meisten Fällen scheint eine die Selbstkosten deckende Bezahlung durchaus angebracht; unentgeltliche Lieferung seitens der Arbeitgeber stößt auf Mißtrauen und hindert die Ansbreitung eher, als daß sie förderlich auf den Konsum wirkte. Die Beschaffung von Trinkwasser allein kann vielfach nicht ausreichenden Ersatz bieten, da das Wasser in den Leitungen absteht und eine Anregung und Erfrischung gewünscht wird.

Ueberall steht aber neben diesen Ersatzmitteln noch ein sehr erheblicher Bierverbrauch, der zwar weder übermäßig noch besonders schädlich ist, aber doch aus gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gründen der Einschränkung bedarf (1907 Berlin S. 106). Am meisten gefördert wird er durch den Flaschenbierhandel und die vor den Toren der Fabriken in übermäßigen, den Bedarf weit übersteigenden Mengen eingerichteten, bereitwilligst konzessionierten Kneipen. Ihre Bekämpfung wird überall verlangt, ihre Einschränkung als Sache der Polizei hingestellt. Entbehrlich werden diese Kneipen überall da, wo in den

Fabriken geeignete Aufenthaltsräume für die Pausen, Speisesäle mit Wärmevorrichtungen u. dergl. geschaffen oder gar warme Kost um geringen Preis geboten wird. Gegenüber alt eingewurzelten Mißbräuchen haben sich Polizeiverordnungen bewährt, die den Verkauf und Ausschank von Branntwein in den Morgenstunden vor Beginn der Arbeit verbieten (1907 Danzig S. 34, Neusalz a. O. S. 177, Münster S. 314, Cöln S. 469).

Abgesehen von den Fällen akuter Trunkenheit wird die Frage eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Alkoholkonsum und Unfallhäufigkeit nicht klar entschieden: in den meisten Berichten wird die Meinung vertreten, daß ein solcher Zusammenhang bestehen müsse, sich aber nicht schlüssig nachweisen lasse. Die interessanten Zahlen der Ilseder Hütte, die ich bereits früher (Bd. 30, S. 693) mitteilte, deuten auch darauf hin. Doch können auch andere Ursachenreihen dabei mitsprechen.

Der schwierigste, bisher auch am wenigsten gelöste Fall des Alkoholmißbrauchs ist der Freitrunk in Brauereien. Nur vereinzelt ist es gelungen, diesen abzulösen.

Eine manchmal sich findende, nicht sehr ansprechende Maßnahme ist die Belohnung der Arbeiter, die eine Zeitlang ihre Enthaltsamkeit nachweisen, durch Geldgeschenke seitens der Arbeitgeber. (Hannover S. 267, Arnsberg S. 363, Düsseldorf S. 442, Trier S. 488.)

Der Gesamteindruck dieser Feststellungen ist ein günstiger: Der Alkoholmißbrauch geht zurück und die Maßnahmen dagegen beschränken sich nicht auf moralische und hygienische Belehrungen, sondern bieten zweckmäßigen Ersatz an anregenden Getränken während der Arbeit. So finden sich die drei Faktoren, Gewerbeaufsicht, Arbeitgeber und mehr und mehr auch die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeit gegen dieses deutsche Grundübel zusammen. Die Darstellung selbst zeigt ein klares Verständnis für die einschlägigen Fragen.

Die starke Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte in der Industrie hat die Frage aufwerfen lassen, ob dieser Vorgang eine Verdrängung der Männerarbeit durch Frauen bedinge und wieweit eine solche tatsächlich sich beobachten lasse. Wenn man die statistischen Angaben für ganz Deutschland aus den Gewerbeinspektionsberichten vergleicht, so darf man nicht vor 1904 zurückgehen, weil vorher die gerade viele Frauen beschäftigenden Konfektionswerkstätten in den Zusammenstellungen nicht berücksichtigt waren. Von 1904—1907 ergibt sich nun eine Zunahme der erwachsenen männlichen Arbeiter um etwa $^1/_2$ Million, der weiblichen Arbeitskräfte um rund 190000 und der Betriebe, welche letztere beschäftigen, um 15500. Das bedeutet rund 8, 18 und 21 Proz. der Zahlen von 1904. Wieweit ist damit nun eine Verdrängung der männlichen Arbeitskraft verbunden? Das Gesamturteil lautet dahin, daß eine solche allgemein nicht vorliegt. Nur aus einzelnen Bezirken wird das Gegenteil gemeldet. Und allgemeiner werden nur von einigen ganz bestimmten Verdrängungsvorgängen in einzelnen Arbeitszweigen Beobachtungen mitgeteilt. Die Bezirke, in

denen eine Verdrängung der Männer durch Frauen allgemeiner beobachtet wurde, sind Berlin (1908 S. 83) und Potsdam (1908 S. 46), für welche genauere Schilderungen vorliegen; außerdem Stettin (1908 S. 105), wo ein allmähliches Vordringen gemeldet wird, sowie Kassel (1908 S. 364), das von einem zwar langsamen, aber sicheren Vordringen „genau wie in vielen anderen bürgerlichen Berufszweigen“ berichtet. Alle anderen Berichte lassen erkennen, daß die Frauenarbeit stark zunimmt; aber zumeist handelt es sich um eine Zunahme, die derjenigen der männlichen Arbeitskräfte parallel geht oder sie vollzieht sich so, daß gerade die Arbeitszweige, in denen die weibliche Arbeitskraft stärker von Anfang an beschäftigt war, stärker zunehmen als diejenigen, in denen nur Männer arbeiten (z. B. Düsseldorf S. 404 für die chemische Industrie) oder daß neue Arbeitszweige einfach der Frau zufallen (z. B. Erfurt S. 228 bezüglich der Porzellanindustrie). Nach dem Breslauer Bericht (1908 S. 148) ist dort „die Frau von jeher, meist schon seit Beginn der Unternehmungen, in starkem Maße zur gewerblichen Arbeit herangezogen worden; ihre Heranziehung war zum Teil eine Grundbedingung für die Entwicklungsmöglichkeit der Industrien; deshalb ist für eine größere Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft nicht mehr viel Raum“.

Demgegenüber stimmen die Beobachtungen der Berliner und Potsdamer Berichte in folgenden Feststellungen überein: Die Verdrängung der Männer- durch Frauenarbeit hat sich — von unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen — durchweg so allmählich vollzogen, daß von einer auch nur vorübergehenden wirtschaftlichen Schädigung der männlichen Arbeitskraft im allgemeinen nicht gesprochen werden kann. Einerseits fand die Einstellung der Frauen in der Zeit wirtschaftlichen Aufschwunges der letzten 4—5 Jahre statt, so daß die etwa verdrängten Männer schnell anderwärts unterkamen; andererseits war sie vielfach die Folge mangelnden Angebots an männlichen Arbeitskräften. Erleichtert wurde die Beschäftigung von Frauen dadurch, daß infolge der ständigen Verkürzung der täglichen Arbeitszeit zwischen der gesetzlich erlaubten Arbeitsdauer für Frauen und der allgemeinen Arbeitsdauer vielfach kein Unterschied mehr war.

Die Fälle, in denen die Verdrängung allgemein beobachtet wurde, waren unter Hervorhebung der den Frauen zugefallenen Arbeitsverrichtungen vor allem folgende:

Metallverarbeitung, Maschinen- und Apparatebau: Bedienung der automatischen Schraubenschneidemaschinen, der Stanzen und Pressen; Herstellung kleiner Teile an Drehbänken, Bohrmaschinen, Schleifapparaten, Fräsen und Pressen (an letzteren namentlich seit Ersatz der schwer zu bewegenden Balanzierpressen durch Excenterpressen); Löten, Polieren, Versilbern, Vernickeln;

Blechwarenfabriken: Löten, Lackieren (unter Verwendung von Spritzmaschinen), Füllen der Elemente für elektrische Taschenlampen.

Galvanisieranstalten: Bedienen der Bäder;

Gießereien und Armaturfabriken: Kern machen;

Fabriken von Fernsprechapparaten: Zusammensetzen der Mikrophonteile und Gehäuse;

Hufeisenfabrik: Abfräsen, Nachpressen, Tempern und Härten der Stollen;

Klavierfabriken: Polieren und Einbauen einzelner Teile;

Elektroindustrie: Wickeln der kleinen Drahtspulen;

Holzindustrie: Polieren;

Buchbinderei: Bedienung der Falz-, Heft-, Linier- und Gummiermaschinen; Vorarbeiten wie Beleimen der Rücken und Deckel usw.;

Steinindustrie: Schleifen;

Konfektionsindustrie: Herrensachen.

Es handelt sich in allen diesen Fällen um die Herstellung von Massenerzeugnissen, bei welchen einerseits die Arbeitszerlegung immer weiter getrieben wird und anderseits möglichst viele Spezialmaschinen eingeführt werden. Dadurch entstehen zahlreiche Zwischenstufen der Produktion, die ein rein mechanisches Arbeiten ermöglichen und weder besondere Vorkenntnisse noch tieferes Nachdenken erfordern. Aber viele dieser Zwischenstufen verlangen auch eine besondere Geschicklichkeit, eine leichte Hand und ein feines Gefühl in den Fingern. So sind also die technischen Voraussetzungen der Beschäftigung gerade weiblicher Arbeitskräfte günstig. Dazu kommen die wirtschaftlichen Gründe: Die Arbeitskraft des Mannes ist bei solchen Arbeiten zu teuer, weil sie nicht voll ausgenutzt wird; die Arbeit der Frau ist billiger, sie ist insbesondere nur selten durch Tarifverträge an die Innehaltung von Minimallöhnen gebunden; die Maschinen bedeuten vielfach eine besonders hohe Kapitalinvestierung, so daß auf billige Arbeitskräfte gesehen werden muß. Dazu kommt, daß die Frauen fügsamer und seßhafter sind und weniger zu Arbeitseinstellungen neigen, was bei der Zunahme der Organisationen der männlichen Arbeiter und der Arbeitsstreitigkeiten sehr ins Gewicht fällt. (Im Gegensatz dazu berichtet freilich Magdeburg (1908 S. 200), daß Frauen und Mädchen die Arbeit zu häufig aufgeben oder unterbrechen und dadurch mißliche Störungen im Betriebe bewirken).

Der Vorgang der Zurückdrängung der männlichen Arbeitskraft ist aber nicht ohne Reaktion geblieben. Zum Teil unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Drepression bieten sich die Arbeiter für Stellen an, die bisher weibliche Arbeitskräfte innehatten. Zum Teil stellt sich heraus, daß die Durchschnittsarbeiterin den Mechanismus der Maschinen nicht begreifen kann und sich daher bei der geringsten Unregelmäßigkeit nicht zu helfen weiß. Diese Beobachtung, die bei Präzisionsmaschinen der optischen Industrie gemacht wurde, wiederholt sich auch in der Textilindustrie (1908 Cöln S. 433).

Faßt man die Beobachtungen der anderen Bezirke zusammen, so findet sich eine Verdrängung der Männer- durch Frauenarbeit häufiger vor allem in den schon oben angeführten Arbeiten der Metallverarbeitung, namentlich beim Schrauben- und Gewindeschneiden, Stanzen und Pressen. Bei Vermehrung der Arbeiterzahl werden dann verhältnismäßig mehr Frauen als Männer neu eingestellt. So berichtet Wiesbaden (1908 S. 378)

von einer Lampenfabrik, in der 1901 auf 86 Männer 26 Frauen, 1908 auf 225 Männer dagegen 119 Frauen kamen. Ferner wird überall das Vordringen der Frau in der Zigarrenindustrie so aufgefaßt, daß hier die männliche Arbeitskraft verdrängt wird. (1908 Bromberg S. 131, Osnabrück S. 290, Minden S. 316, Düsseldorf S. 405, Trier S. 459.)

Im Holzgewerbe wird vielfach das Polieren weiblichen statt männlichen Arbeitskräften übertragen.

Endlich ist in der alten Domäne der Frauenarbeit, der Textilindustrie, ein Vordringen der Frauenarbeit auf Kosten der Männer zu beobachten (1908 Düsseldorf S. 404, Aachen S. 474).

Die Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes von 1903 wird allmählich in ein neues Stadium überführt. In der ersten Zeit war ein mildes Vorgehen in jeder Hinsicht angezeigt, und es mußte auch erst die richtige Art der Handhabung und die zweckmäßigste Form der Kontrolle ermittelt werden. Allmählich sind durch die zahlreichen Revisionen, durch die Bekanntgabe des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen bei diesen und in der Presse, durch die Schule usw. die Bestimmungen so bekannt geworden, daß an ihre strengere Durchführung herangetreten werden muß. Das ist oft hart, und Ueberlegungen, wie sie der Gewerbeaufsichtsbeamte für Oppeln (1907 S. 183) oder die Beamtin für Württemberg (1908 S. 44) anstellen, die für einen Teil der gesetzwidrigen Beschäftigung der Kinder zwingende Gründe in der wirtschaftlichen Not der Eltern sehen und deshalb auch fernerhin von den Strafen absehen wollen, sind erklärlich. Aber im ganzen geht die Durchführung doch voran. Und man scheut sich auch nicht vor energischen Eingriffen in der Ueberzeugung, die der badische Bericht (1907 S. 32) ausdrückt: „daß alte Gewohnheiten nur durch Ueberwachung und Ermahnung kaum ausrottbar sein dürften". In ländlichen Distrikten wird freilich die Kontrolle sehr schwer sein (1908 Wiesbaden S. 375); aber in den Städten ist sie möglich und bei zweckmäßigem Zusammenwirken aller Faktoren auch erfolgreich. Nur so wird insbesondere auch die Schwierigkeit überwunden werden, die Beschäftigung eigener Kinder auf das gesetzlich zugelassene Maß zu beschränken (1907 Oppeln S. 183, 1908 Minden S. 316). Solche Erfolge werden aber nur bei einem zweckmäßigen Zusammenwirken der drei [1]) beteiligten Faktoren: Gewerbeaufsicht, Polizei und Schule zu erreichen sein (1908 Arnsberg S. 328, Düsseldorf S. 399, 1907 Württemberg S. 43). Eine nur von einem Faktor ausgehende Bekämpfung wird immer unvollkommen bleiben. In Sachsen nehmen sich die Beamtinnen besonders dieser Aufgabe an. Aber man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß auch sie doch nur Teile der Kinderarbeit überhaupt erfassen: so wenn (1909 S. 205) festgestellt wird, daß im ganzen Stadtbezirk Leipzig nur 357 fremde Kinder beschäftigt sein sollen. Ein Weg, auf dem das Zusammenarbeiten der drei Fak-

---

1) Von dem Eingreifen eines vierten Faktors, der organisierten Arbeiterschaft, für Berlin meldet neuerdings die „Soziale Praxis" XIX, Sp. 168.

toren bewirkt werden kann, ohne daß etwa die Interessen der Schule berührt werden, ist wohl der, wie ihn der Potsdamer Bericht (1907 S. 45) schildert: Auf Grund einer Anordnung der Kgl. Regierung werden in allen Schulen, in denen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisschulinspektoren ein Bedürfnis hierzu vorliegt, nach einem besonderen Formular Verzeichnisse der gewerblich beschäftigten Schulkinder geführt, die den Gewerbeinspektoren alljährlich zweimal zur Einsichtnahme zu übersenden sind. Von 33 Kreisschulinspektoren sind solche Listen den Gewerbeinspektionen eingesandt. Aus ihnen geht die Unentbehrlichkeit der Mitwirkung der Schule deutlich hervor: denn von den in den Listen enthaltenen 2276 fremden Kindern besaßen 1156, also mehr als die Hälfte, keine Arbeitskarte; von den 3576 Kindern überhaupt waren 1647, also die Hälfte, ungesetzlich beschäftigt. Daß dabei der Gewerbeinspektor unmittelbar von der Schulbehörde die Verzeichnisse erhält, ist deshalb wünschenswert, damit nicht durch die polizeilichen Eingriffe das Verhältnis von Schule und Elternhaus gestört wird. Die Polizeibehörde muß bei ihren Eingriffen den Gewerbeinspektor und nicht die Schule als gute Quelle der Information bezeichnen (1908 Düsseldorf S. 399). Welche Erfolge dann „die von dem Gewerbeaufsichtsbeamten mit aufopferungsvoller Mitarbeit der Schule aufgewandte außerordentlich mühevolle Kleinarbeit und das schärfere polizeiliche Vorgehen haben können, zeigt das Beispiel des Stadtkreises Solingen (1908 S. 413). Dort waren 1901 von 7501 Volksschülern 6,6 Proz. gewerblich tätig, 1907 dagegen von 8225 nur noch 3,8 Proz. „Diese Ziffern besitzen in Hinsicht auf die im Solinger Bezirk herrschenden klein- und hausindustriellen Verhältnisse ganz besondere Bedeutung.“ Solche Beispiele vermögen allen Beteiligten den Beweis zu erbringen, daß die Ausführung auch dieses Teiles, vielleicht des schwierigsten Teiles des Arbeiterschutzes, möglich ist, und sollten ihnen den Mut zur Arbeit stärken.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Böhm-Bawerk, Eugen v., Kapital und Kapitalzins. 2. Abteilung: Positive Theorie des Kapitales. 3. Aufl. 1. Halbbd. (Buch I u. II.) Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. XXIII—210—171 SS. M. 11.—.

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 3. Teil: Finanzwissenschaft. 5. erweiterte und ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. VIII—326 SS. M. 6.—.

Conrad, Otto, Lohn und Rente. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. V—256 SS. M. 5.—.

Grunzel, Jos. (Prof.), Grundriß der Wirtschaftspolitik. 2. Bd. Agrarpolitik. Wien, Alfred Hölder, 1910. gr. 8. V—122 SS. M. 2,40.

Gumplowicz, Ludwig, Sozialphilosophie im Umriß. Innsbruck, Wagner, 1910. 8. VII—162 SS. M. 3.—.

Kleinwächter, Friedrich (Prof.), Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. umgearb. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. XVI—483 SS. M. 8.—.

Ruhland, G. (Prof.), Volkswirtschaftliche Grundbegriffe. Eine Orientierungstafel über Freihandel — Sozialismus — Kathedersozialismus und organische Mittelstandsauffassung. Dem internationalen Verbande zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes vorgelegt. 1.—16. Aufl. Berlin, Kairos, 1910. 4. 16 SS. M. 0,50.

Seidel, Robert (Priv.-Doz.), Der unbekannte Pestalozzi, der Sozialpolitiker und Sozialpädagoge. Zürich, Orell Füssli (1909). 8. 32 SS. M. 0,50.

Avenel, Vicomte G. d', Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général, depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. Tome V. Paris, Leroux, 1909. gr. 8. fr. 20.—.

Baudeau, Première introduction à la philosophie économique (1771). Avec notice et index analytique, par A. Dubois. Paris, Paul Geuthner, 1909. 8. fr. 5.—. (Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France. 2.)

Dupont de Nemours, De l'origine et des progrès d'une science nouvelle (1768). Avec notice et index analytique, par A. Dubois. Paris, Paul Geuthner, 1909. 8. fr. 1,25. (Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France. 1.)

Guyot, Yves, Les préjugés économiques. Paris, Félix Alcan, 1909. 32. fr. 0,60. (Bibliothèque utile.)

Matagrin, Amédée, La psychologie sociale de Gabriel Tarde. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 5.—. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Renard, Georges, Discussions sociales d'hier et de demain. Paris, Albin Michel, 1909. 16. 280 pag. fr. 3.—. (Bibliothèque de Psychologie sociale.)

Ryan, J.-A., Salaire et droit à l'existence. Traduit de l'anglais par Lazare Collin. Avec une introduction par L. Brocard. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 8.—. (Études économiques et sociales. VIII.)

Dealy, J. Q., Sociology; its simpler teachings and applications. New York, Silver, Burdett & Co. (1909). 8. 405 pp. $ 1,50.

Marchant, James, J. B. Paton, educational and social pioneer. London, J. Clarke, 1909. Cr. 8. 332 pp. 4/.6.

Stoddart, Jane T., The new socialism: an impartial inquiry. London, Hodder & S, 1909. 8. 280 pp. 5/.—.

Leone, Enrico, La revisione del marxismo. Roma, Divenire sociale ed., 1909. 8. 290 pp. l. 4.—.

Studî economico-giuridici pubblicati per cura della facoltà di giurisprudenza. Anno I. Cagliari, tip. ditta G. Dessì, 1909. 8. 365 pp. (Indice: Graziadei, A., Note intorno ai sindacati industriali. — Asquer, F., Le condizioni economico-sociali di una zona rurale nella provincia di Cagliari: dissertazione di laurea. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Abel-Musgrave, Curt, Das kranke England. Eine Schilderung des heutigen England auf Grund der Aussagen englischer Autoritäten. Frankfurt a./M., Neuer Frankfurter Verlag, 1909. gr. 8. 210 SS. M. 3.—.

Blassneck, M. F., Neuseeland nach seiner Geschichte und seiner Natur, sowie der materiellen und intellektuellen Entwicklung. Diss. Bonn, Bonner Kunstdruckerei Arthur Broch, 1908. gr. 8. VIII—139 SS.

Bulmerincq, August v., Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. Herausgeg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. 1. Bd. Die Kämmerei-Register. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. Lex.-8. VIII—336 SS. M. 13.—.

Dönges, Rhard., Beiträge zur Entwicklung Münchens unter besonderer Berücksichtigung des Grundstückmarktes. München, J. Lindauer, 1910. gr. 8. 119 SS. M. 1.—.

Fehr, Bernhard (Prof.), Die Sprache des Handels in Altengland. Wirtschafts- und kulturgeschichtliche Beiträge zur englischen Wortforschung. Programm. St. Gallen, Fehr, 1909. gr. 8. IV—VIII—88 SS. M. 3,50.

Huber, Lorenz, Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Gegend um Rosenheim. 2. Bd. Die Landwirtschaft der Gegend um Rosenheim. Mit 1 Gebirgsansicht, 2 Karten und zahlreichen Illustrationen, sowie mit einem vollständigen Ortschaften-Verzeichnisse. Rosenheim, L. Berchtenbreiter, 1909. Lex.-8. VIII—138 SS. M. 5.—.

Konjunktur, Die. Monatsschrift für Wirtschaftskunde und Wirtschaftspolitik. Herausgeg. von Richard Calwer. 1. Jahrg. Oktober—Dezember 1909. 3 Hefte. Berlin, S. Simon. 4. (1. Heft. 40 SS.) M. 6.—. Einzelne Hefte M. 2.—.

Kreis, H., Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. Zürich, Gebrüder Leemann & Co., 1909. gr. 8. 159 SS. mit 1 Karte. M. 3,50. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. I. Heft 2.)

Pape, Richard (Handwerksk.-Syndikus), Die Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in Ostpreußen seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Königsberg, Gräfe & Unzer, 1909. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Raymond, Walter, Beiträge zu den Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten. Diss. Göttingen, Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei, 1909. gr. 8. 55 SS.

Staerk, Peter, Ueber die neuzeitliche Kulturentwicklung Aegyptens und ihre verschiedenen materiellen Grundlagen. Diss. Bonn, P. Hauptmannsche Buchdruckerei, 1908. gr. 8. 84 SS.

Uebe, Richard, Labrador. Eine physiographische und kulturgeographische Skizze. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. gr. 8. 112 SS. mit Karten. M. 2,50. (Angewandte Geographie. Serie III, Heft 9.)

Cruppi, Jean, L'expansion économique de la France. Paris, P.-V. Stock, 1909. 18. fr. 3,50.

Luchaire, Achille, La société française au temps de Philippe-Auguste. Paris, Hachette et Cie, 1909. 8. III—465 pag. fr. 10.—.

Saint-Maurice, Comte de, La puissance économique du Japon 1909. Paris, Georges Roustan, 1909. 8. fr. 4.—. (Bibliothèque des études économiques et financières — V.)

Serrigny, Bernard, Les conséquences économiques et sociales de la prochaine guerre, d'après les enseignements des campagnes de 1870—1871 et de 1904—1905. Avec une préface de Frédéric Passy. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 10.—. (Études économiques et sociales. IX.)

Abram, A., Social England in the fifteenth century. A study of the effects of economic conditions. London, Routledge, 1909. Cr. 8. 260 pp. 3/.6.

Barker, J. Ellis, Great and Greater Britain. The problems of Motherland and Empire. Political, naval, military, industrial, financial, social. London, Smith, Elder, 1909. 8. 380 pp. 10/.6.

Barrett, John, Latin America, the land of opportunity. A reprint of official reports and special articles. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 104 pp.

Mahaffy, J. P., What have the Greeks done for modern civilization? The Lowell lectures of 1908—09. New York, Putnam, 1909. 8. XI—263 pp. $ 2,50.

Townshend, A. F. (Capt.), A military consul in Turkey. The experiences and impressions of a British representative in Asia Minor. London, Seeley, 1909. 16. 328 pp. 16/.—.

Mariani, Angelo, Geografia economica sociale dell'Italia. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. XXVIII—477 pp. (Manuali Hoepli.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Barth, Chr. G., Unsere Schutzgebiete nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Lichte der Erdkunde dargestellt. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 8. IV—148 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 290.)

Breslauer, Bernhard (Justiz-R.), Die Abwanderung der Juden aus der Provinz Posen. Denkschrift, im Auftrage des Verbandes der Deutschen Juden gefertigt. Berlin, Druck von Berthold Levy, 1909. fol. 13 SS. mit 4 Tabellen.

Buro, Egon, Das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen in allen Altersklassen. Göttinger Diss. Berlin, W. Moeser, Buchdruckerei, 1909. 4. 39 SS.

Caro, Leopold (Landes- u. Gerichts-Adv.), Auswanderung und Auswanderungspolitik in Oesterreich. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VII—284 SS. M. 6,40. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 131.)

Eggeling, Otto, Die Natur, Erwerbungen und Erwerbsquellen Indo-Chinas. Diss. Bonn, Bonner Kunstdruckerei Arthur Broch, 1909. gr. 8. 172 SS.

Jäckel, Herb., Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Denkschrift zur kolonialen Landfrage. Mit 3 Diagrammen. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. XV—316 SS. M. 7.—. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 5.)

Kolonialreich, Das deutsche. Eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete. Unter Mitarbeit von Siegfr. Passarge etc. herausgeg. von (Prof.) Hans Meyer. (In 2 Bdn.) 1. Bd.: Ostafrika und Kamerun. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1909. Lex.-8. XII—650—II—II—IV—II—II SS. M. 15.—.

Lindinger, Leonhard, Die wirtschaftliche Bedeutung der Baumaloë für Deutsch-Südwestafrika. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem, 1909. Lex.-8. S. 47—58 mit 1 Taf. M. 1.—. (Aus: Jahrbuch der hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten.)

Lufft, Hermann, Ueber die Darstellung der Fruchtbarkeitsverhältnisse einer Bevölkerung. Göttinger Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. 44 SS.

Ow-Wachendorf, Wernher Frhr. v., Koloniale Minenuntersuchungen. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1909. gr. 8. 28 SS. M. 1,50.

Payne, E. George, Die Einführung der Chinesenarbeit in Südafrika. Diss. Bonn, Buchdruckerei Seb. Foppen, 1909. gr. 8. 30 SS.

Rohrbach, Paul, Aus Südwest-Afrikas schweren Tagen. Blätter von Arbeit und Abschied. Berlin, Wilhelm Weicher, 1909. 8. VIII—279 SS. M. 4.—.

Samassa, Paul, Die Besiedlung Deutsch-Ostafrikas. Neue (Titel-)Ausg. Leipzig, Wilhelm Weicher, 1909. Lex.-8. III—313 SS. M. 4,50.

Schwabe, Kurd (Major a. D.), Vom deutschen Diamantenlande. Deutsch-Südwestafrika von der Errichtung der deutschen Herrschaft bis zur Gegenwart (1884—1910). Mit zahlreichen Abbildungen und Skizzen und 1 Karte. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. Lex.-8. XII—443 SS. M. 10.—.

Soskin, S., Die Oelpalme. Ein Beitrag zu ihrer Kultur. Im Auftrage des Kolonialwirtschaftlichen Komitees verfaßt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. gr. 8. 55 SS. mit Abbildungen. M. 2.—.

Ulrich, Friedrich, Ueber die Morbidität unter den Aerzten. Diss. Göttingen, Druck von W. Fr. Kaestner, 1909. gr. 8. 87 SS.

Wagemann, E., Britisch-westindische Wirtschaftspolitik. Ein Beitrag zur Beurteilung moderner Kolonialprobleme. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XV—175 SS. M. 4,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 142.)

Collet, Octave-J.-A., L'île de Java sous la domination française. Essai sur la politique coloniale de la monarchie et de l'empire dans la Malaisie archipélagique. Bruxelles, Falk fils, 1909. gr. 8. XIII—558 pag. fr. 10.—

Doan-Vinh-Thouan, La France d' Asie et son avenir. Étude historique et économique. Paris, Augustin Challamel, 1909. 8. 78 pag.

Reclus, Onésime, Algérie et Tunisie. Paris, Hachette et C[ie], 1909. 4. 361 pag. fr. 8.—.

Morel, E. D., Great Britain and the Congo. With an introduction by Sir A. Conan Doyle. London, Smith, Elder, 1909. Cr. 8. XXVI—291 pp. 6/.—.

Theal, George McCall, History and ethnography of Africa South of the Zambesi. Vol. 2. Foundation of the Cape Colony by the Dutch. London, Sonnenschein, 1909. 8. 544 pp. 7/.6.

Worcester, Dean C., The Philippine Islands and their people. New York, The Macmillan Company, 1909. 12. XIX—530 pp. $ 2.—.

Arduino, Marcello, Emigrazione ed immigrazione. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. XI—248 pp. (Manuali Hoepli.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brill, Otto, Die Fruchthaine Italiens. Diss. Marburg, Universitäts-Buchdruckerei von Joh. Aug. Koch, 1909. gr. 8. 125 SS.

Creanga, G. D., Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. 2. u. 3. (Schluß-)Teil. Die von der Regierung im Jahre 1908 durchgeführten Agrarreformen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VIII—188 SS. M. 4,60. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 140.)

Croner, Johannes, Die Geschichte der agrarischen Bewegung in Deutschland. Berlin, Georg Reimer, 1909. gr. 8. VII—269 SS. M. 5.—.

Diehl, C. (Domänen-R.), Der Normalvoranschlag und die statistische Betriebskontrolle. Ein System zur Feststellung des Ertrages der Landgüter. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1910. gr. 8. X—92 SS. M. 3.—. (Archiv für Land- und Forstwirtschaft. XLVII.)

Frost, J., Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien. Mit 12 Taf. u. 2 Karten. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. VIII—555 SS. M. 6.—. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Stück 18.)

Guttmann, Carl, Ueber die Lage der Landarbeiter in Pommern. Diss. Greifswald, F. W. Kunike, 1908. gr. 8. 87 SS.

Märklin, M. (Geheimer.), Der landwirtschaftliche Verein im Großherzogtum Baden 1810—1909. Karlsruhe, G. Braun, 1909. 8. IV—167 SS. M. 1,50.

Mendelson, Franz, Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage. Mit einem Anhang: Rechtsmittel beim Kontraktbruch im Reich und in den Bundesstaaten. Hannover, Max Jänecke, 1909. kl. 8. VI—133 SS. M. 2.—. (Bibliothek der gesamten Landwirtschaft. Bd. 54.)

Skalweit, B., Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft. 2. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. 76 SS. M. 3.—.

Capitant, Henri (prof.), Les accidents du travail dans l'agriculture. Rapport. Compte rendu des discussions. Voeux adoptés. Paris, Félix Alcan, 1909. 16. 143 pag. fr. 3,50. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. 5[e] série. No. 6.)

Butterfield, Kenyon L., Chapters in rural progress. Chicago, The University of Chicago Press, 1909. 8. IX—251 pp. $ 1.—.

Howard, L. O., Economic loss to the people of the United States through insects that carry disease. (U. S. Department of Agriculture. Bureau of Entomology — Bulletin No. 78 [revised].) Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 40 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Birschel, Hermann, Die Bedeutung der Brüsseler Zucker-Konvention für Deutschland. Bonner Diss. Dessau, Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg, 1909. gr. 8. 111 SS.

Bovensiepen, Rud. (Amtsrichter), Die Kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816—1867. Marburg, N. G. Elwert, 1909. gr. 8. 206 SS. M. 4.—.

Deutsch, Helene, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Oesterreich 1660—1840. Wien, Carl Konegen, 1909. gr. 8. VIII—210 SS. M. 5.—. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Heft 3.)

Dierig, Günther, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. IX—62 SS. M. 2.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Heft 2.)

Göler, Emil, Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Eine volkswirtschaftliche Monographie. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. XII—245 SS. M. 6,40. (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen, herausgeg. von Eberhard Gothein. Bd. I. Heft 1.)

Hecht, Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. Wien, Carl Konegen, 1909. gr. 8. IX—166 SS. M. 4.—. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Heft 4.)

Hesse, Otto, Ueber die Entwickelung der Industrie der ätherischen Oele in den letzten 25 Jahren. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1909. gr. 8. 151 SS. M. 4.—. (Aus: Festschrift, Otto Wallach überreicht.)

Kraft, Max, Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik. Wien, A. Hartleben, 1910. gr. 8. VII—216 SS. M. 5.—.

Pelikan, Richard v., Die Realgewerbe. Nach amtlichen Quellen im Auftrage des k. k. Handelsministeriums verfaßt. Wien, Moritz Perles, 1910. gr. 8. IV—167 SS. M. 4.—.

Scheer, Rud., Die Entwicklung der Annaberger Posamentenindustrie im 19. Jahrhundert. Mit einem Anhang: Der politische Gesinnungswandel der Bevölkerung im Annaberger Industriebezirk seit den Notstandsjahren um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Leipzig, S. Hirzel, 1909. gr. 8. VIII—118 SS. M. 4.—. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. Bd. II. Heft 1.)

Tänzler, Das gewerbliche Unternehmertum, seine Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat. Berlin, Fr. Zillessen, 1909. 8. 24 SS. M. 0,75. (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Heft 3.)

Trier, Julius, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Lederindustrie. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1909. gr. 8. 91 SS. M. 2,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. X.)

Verhandlungen des 1. allgemeinen schweizerischen Heimarbeiterschutzkongresses vom 7. und 8. VIII. 1909 in der Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich. Stenographische Aufnahme des stenographischen Bureau Zürich. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1909. gr. 8. 197 SS. M. 3.—.

Leroy, Maxime, Syndicats et services publics. Paris, Armand Colin, 1909. 18. fr. 3,50.

Reina, Ettore, La disciplina dei conflitti del lavoro. Milano (tip. A. Koschitz e C.) 1909. 16. 70 pp.

Congres over huisindustrie op 8 en 9 September 1909 in het concertgebouw te Amsterdam. I. Referaten en handelingen van het congres. Amsterdam, Ipenbuur & van Seldam, 1909. gr. 8. VIII—122 blz. fl. 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Adami, Géza dell', Zur Seepolitik Oesterreichs im Interesse seiner Volkswirtschaft. Wien, Manz, 1909. gr. 8. 65 SS. M. 1.—.

Kröhne, Marie, Die Großhandelsversteigerungen. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. VII—182 SS. M. 5.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 32.)

Wenusch, Jos. Ritter v., Der Donau-Oder-Kanal. Schlagworte und Glossen. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. gr. 8. 66 SS. M. 1,20. (Aus: Rundschau für Technik und Wirtschaft.)

Ardrey, R. L., Railway capitalization: a review of the corporate history of ten leading western railroads. Chicago, R. L. Ardrey (1909). 8. 48 pp.

Armery, S. M. S., The great question: tariff reform or free trade. London, J. Pitman, 1909. Cr. 8. 110 pp. 1/.—.

Davis, Mack H., Flour and wheat trade in European countries and the Levant. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures.) Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 168 pp.

Rankin, G. A., An American transportation system; a criticism of the past and the present and a plan for the future. New York, Putnam, 1909. 8. XV—464 pp. $ 1,50. (Questions of the day series.)

Report of the commissioner of corporations on transportation by water in the United States. Part I. II. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. XVIII—614, XXIV—402 pp.

7. Finanzwesen.

Beusch, Paul, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909. 2. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1909. 8. 195 SS. M. 2.—.

Hennig, Ernst, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des späteren Mittelalters. Halle a./S., Max Niemeyer, 1909. gr. 8. XIV—91 SS. M. 2,80.

Hommelsheim, Robert, Wesen und Geschichte der Erbschaftsabgabe sowie Untersuchungen über ihre Ausgestaltung (unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Reichserbschaftssteuergesetzes v. 3. Juni 1906). Bonner Diss. Cöln, Druck der Cölner Verlags-Anstalt, 1908. gr. 8. 111 SS.

Müller (Fulda), Richard (Reichstags-Abg.), Die Reichsfinanzreform des Jahres 1909. Cöln, J. P. Bachem, 1909. 8. 48 SS. M. 0,20.

Pickhan, H. A., Kleine Finanzwissenschaft. Jena, H. W. Schmidt, 1909. 8. VII—169 SS. M. 2.—.

Weber, Friedrich, Die koloniale Finanzverwaltung. Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. XV—392 SS. M. 7,50. (Kolonialrechtliche Abhandlungen. Heft 2.)

Zadow, F., Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. III—112 SS. M. 3.—.

Allix, Edgard, Traité élémentaire de science des finances et de législation financière française. 2e édition. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. IX—743 pag. fr. 10.—.

Vignes, J.-B. Maurice, Histoire des doctrines sur l'impôt en France. Les origines et les destinées de la dixme royale de Vauban. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. fr. 6.—.

Plehn, Carl Copping, Introduction to public finance. 3d edition, completely revised and enlarged. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. XV—480 pp. $ 1,75.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Crüger, Hans, Kritische Bemerkungen zu Entwickelungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. 43 SS. M. 1.—. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Heft 8.)

Fajans, W., Die russische Goldwährung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XV—183 SS. M. 4,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 141.)

Gubler, S. E., und (Prof.) H. Renfer, Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Gutachten, erstattet an die internationale Konferenz. St. Gallen, Fehr, 1909. gr. 8. 316 SS. M. 14.—.

Robert-Milles, S., Die Pariser Börse, ihre Usancen und Operationen. Ein Handbuch. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur (1909). 8. 201—14 SS. M. 3,20.

Rohrbeck, Walter, Die Organisation der Hagelversicherung vornehmlich in Deutschland. Mit 16 graphischen Taf. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. XII—276 SS. M. 10.—.

Schippel, Hans, Die neueste Entwicklung des Silberhandels und sein Verhältnis zur mexikanischen Währungsreform. Bonner Diss. Leipzig 1909. gr. 8. X—46 SS.

Sonnenschein, Heinrich, Die Bankpraxis. Wien, Alfred Hölder, 1910. gr. 8. XII—400 SS. M. 10,40.

Stephinger, Ludwig (Priv.-Doz.), Die Geldlehre Adam Müllers. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. Lex.-8. V—231 SS. M. 8.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 1.)

Weymann, Konrad (Senatsvorsitz.), Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Arbeiterversicherung in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer Beziehung und ihrer Reform durch die Reichsversicherungsordnung. Frankfurt a. M., Dr. Eduard Schnapper (1909). gr. 8. 111 SS. M. 2.—.

Doumergue, Jules, La question des sociétés de crédit. Paris, Maurice Bauche, 1909. 4. fr. 2.—.

Paillard, G., La Suisse et l'Union monétaire latine. Étude économique et juridique. Paris, Félix Alcan, 1909. 12. fr. 3,50.

Turmann, Max, Les associations agricoles en Belgique. 2e édition, revue et augmentée d'une étude sur l'état actuel des associations belges. Paris, V. Lecoffre, 1909. 12. IX—468 pag. fr. 3,50.

Yale Readings in insurance. Edited by Lester W. Zartman. In 2 vols. Vol. 1. Life insurance. Vol. 2. Fire insurance. New Haven, Ct., Yale University Press, 1909. 8. VIII—405, VIII—446 pp. $ 2,25.

9. Soziale Frage.

Frost, J., Brüssel, landwirtschaftlicher Sachverständiger im Dienste des Kaiserlich-Auswärtigen Amtes, Belgische Wanderarbeiter. Berlin (Trowitzsch & Sohn) 1908. Preis 2 M.

Die interessant geschriebene Arbeit gibt uns über die belgischen Wanderarbeiter ein eingehendes Bild, das der Verfasser auf Grund eigener Anschauungen zeichnet und das durch häufige Vergleiche mit deutschen Verhältnissen besonders wertvoll sich gestaltet. Der erste Teil schildert die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Belgien. Dieses nach dem Königreich Sachsen am dichtesten bevölkerte Land enthält zwei in Sprache und Sitten verschiedene Völker: die Vlamen und die Wallonen. Das platte Land ist am stärksten in den vlämischen Provinzen besiedelt, wo der Boden in kleine und kleinste Besitztümer aufgeteilt ist. Die Bevölkerung des platten Landes ist im Wachstum, wenn es auch viel Menschen an die großen Städte abgegeben hat. Die Gesamtzahl der Landwirtschaftsbetriebe ist von 572 550 im Jahre 1846 auf 829 625 im Jahre 1895 heraufgegangen. Von den Betrieben des Jahres 1895 waren über 544 000 kleiner als 1 ha, 72,12 Proz. waren Pachtbetriebe und nur 27,88 Proz. durch den Eigentümer bewirtschaftet. Die belgischen Landarbeiter stehen ebenso wie die Stadt- und Industriearbeiter noch auf einer niedrigen Kulturstufe. Allgemeine Schulpflicht besteht noch nicht. Im Jahre 1900 waren von der Bevölkerung ohne Hinzuziehung der Kinder unter 8 Jahren 20 Proz. Analphabeten. Entsprechend der geringen Bildung, sind die Ansprüche der Arbeiterbevölkerung und die Arbeitslöhne in der Heimat gering. Nach einer Erhebung aus dem Jahre 1895 wurden, ohne daß Kost dabei gewährt wurde, an Tagelöhnen für Feldarbeiter je nach den verschiedenen Gegenden be-

zahlt: 1,15—1,95 M., für Frauen 0,82—1,14 M. Die Löhne sind in den vlämischen Teilen niedriger als in den wallonischen. Auf die Höhe der Löhne wirkt auch das infolge der Uebervölkerung vorhandene Massenangebot von Arbeitskräften ein. Trotz dieses Ueberangebotes wird fast in allen Teilen des Landes über Arbeitermangel in der Landwirtschaft geklagt. Dieser Mangel bezieht sich vornehmlich auf die Beschaffung ständiger Arbeitskräfte, weil der einheimische Arbeiter lieber auf Wanderarbeit geht, als in der Heimat sich bindet. Jedoch können unmöglich alle Arbeiter in der Heimat Beschäftigung finden. Sie sind vielmehr infolge der Uebervölkerung zu einem großen Teil auf die Wanderarbeit angewiesen. Die Uebervölkerung zeigt sich vor allem in den vlämischen Provinzen Belgiens, von wo auch die Hauptwanderungen ausgehen. — Die Gründe und Art dieser Wanderungen werden des näheren in dem zweiten Teil erörtert. Die Zunahme der Pacht- und Parzellenbetriebe, die Einschränkung des Arbeiterpersonals auf den größeren Höfen, die Verminderung des zur Neuansiedelung geeigneten unkultivierten Landes sind Faktoren, die stark auf die Fortdrängung eines Teiles der Landbevölkerung hingewirkt haben. Zu einem erheblichen Teil trägt auch der Untergang der großen ländlichen Hausindustrien Schuld. Als solche werden genannt die Waffenschmiederei in der Lütticher Gegend, die Nagelschmiederei in den wallonischen Teilen, die Strohflechterei an den Ufern der Gehr und vor allen Dingen die Textilindustrie in Flandern. Die Städte üben natürlich auch ihre Anziehungskraft aus. Die Beschäftigung in ihnen ist durch die für Arbeiter besonders billigen Wochenfahrkarten begünstigt, welche auf einer Strecke von 50 km für 1,75 M. innerhalb einer Woche die sechsmalige Hin- und Rückfahrt gewähren. So wandern täglich hunderttausende vom Lande in die belgischen Städte, um hier in den Industrien zu arbeiten. Die Zahl der Wanderarbeiter, welche auf Saisonarbeit gehen, schätzt der Verfasser auf 60—70 000. Meist sind dies Männer. Frauen und Mädchen sieht man selten auf Wanderarbeit ausziehen. Die große Mehrzahl der Saisonarbeiter geht in landwirtschaftliche Arbeit, ein kleinerer Teil als Ziegelei- und Erdarbeiter fort. — Der dritte Teil des Werkes befaßt sich mit den Arbeitsbedingungen der Vlamen auf Wanderarbeit im wallonischen Belgien, in Nordholland, im Norden Frankreichs und im Westen Deutschlands. Der Verfasser hat die Arbeiter in all diesen Gegenden aufgesucht und sich längere Zeit unter ihnen aufgehalten. In das wallonische Belgien gehen etwa 10 000, nach Nordholland nur 300—500, nach Frankreich mehrere Tausend in Ziegeleien und die Hauptmasse, 45—60 000, als Feldarbeiter bis südlich von Paris. Die Anwerbung dieser Arbeiter geschieht meist durch Vorarbeiter, schriftliche Verträge werden gewöhnlich nicht geschlossen. Die Arbeiter verdingen sich entweder für die ganze Saison oder nur für einzelne Teile, in der Zwischenzeit gehen sie nach Hause oder zu einem anderen Arbeitgeber. Die Reise pflegen sie aus eigener Tasche zu bezahlen. In der Regel arbeiten sie im Akkord, Tagelohnarbeit sehen sie nur als Notbehelf an. Es gibt auch in Nordfrankreich Agenturen, die von den Landwirten die Ausführung der Feldarbeiten übertragen erhalten und dann für Be-

schaffung der nötigen Arbeitskräfte auf eigene Rechnung bedacht sind, ein System, gegen das jedoch der Verfasser sehr viel Bedenken anführt. In Deutschland haben die Vlamländer bislang nur in geringem Umfang Eingang gefunden. Zahlenmäßige Angaben macht hierüber der Verfasser nicht. Jedoch teilt er mit, daß vlämische Arbeiter in der Gegend von Köln, Münster und Kassel schon beschäftigt worden sind. Der Verfasser bezeichnet die vlämischen Arbeiter im allgemeinen als außerordentlich arbeitsam und leistungsfähig. Er hält sie zur Heranziehung für die Landwirtschaftsbetriebe Westdeutschlands für weit geeigneter, als die polnischen Arbeiter. Auch die Kosten der Arbeitsleistung sind nach dem Urteil des Verfassers bei den Vlamen nicht höher, als bei den polnischen Arbeitern. So ist nach einer von ihm angeführten Angabe das Gesamtbruttoeinkommen eines guten Arbeiters, der von Mai bis November in Frankreich Arbeit findet, 560 M., ein Satz, der von dem Verdienst des polnischen Arbeiters allerdings kaum unterschiedlich ist, wenn man berücksichtigt, daß die Kosten der Hin- und Rückreise der Vlame selbst trägt, der polnische Arbeiter aber vom Arbeitgeber erstattet erhält. — Freilich wird der Verbreitung der vlämischen Arbeiter der von dem Verfasser nicht berücksichtigte Umstand hindernd entgegenstehen, daß von ihnen vornehmlich nur Männer kommen, während die von den Landwirtschaftsbetrieben gesuchten Arbeitskräfte meist weiblich sind. Franz Mendelson.

Gobbi, Ulisse, Le società di mutuo soccorso. II. edizione, Società editrice libraria, 1909. XVI u. 388 SS. Roma.

Der Verfasser gibt uns 8 Jahre nach dem Erscheinen der ersten die zweite Auflage seines trefflichen Werkes. An der Systematik der ersten Auflage festhaltend, bringt er hier den Inhalt sachlich auf den neuesten Stand.

Nach einer kurzen Darstellung des wirtschaftlichen Wesens dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfs-, in erster Reihe Versicherungsvereine folgt eine eingehende Darstellung des Gegenstandes vom juristischen Standpunkte, und zwar zunächst nach Maßgabe der italienischen Gesetzgebung; Vergleiche mit der Gesetzgebung in Frankreich, der Schweiz, Großbritannien, im Deutschen Reich und in Oesterreich (Zwangskrankenversicherung und registrierte Hilfskassen) leiten den Verfasser zu Reformvorschlägen.

In weiteren Kapiteln werden die Begründungsmodalitäten, die Statuten und die Steuerbehandlung der Kassen auf das eingehendste dargestellt und sodann ihr Verhältnis zu anderen ähnlichen Institutionen erörtert; — hiervon sind die kurzen Ausführungen über die Arbeitslosigkeitsversicherung von aktuellstem Interesse.

Der Schluß des Buches bringt den Text eines seit Januar 1909 zur Diskusion stehenden Gesetzentwurfes, in dem unter anderem auch auf die Mutterschaftsversicherung Bezug genommen wird. Der Entwurf würde verdienen, auch im Auslande einem eingehenden Studium unterzogen zu werden. v. Sch.

Alkoholismus, Der. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. 6. Teil. Neue Folge. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1909. 8. VI—123 SS. M. 1,50.

Lemberger, Hedwig, Der Zehnstundentag in den fabrikmäßigen Betrieben der Textil- und Bekleidungsindustrie Oesterreichs. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. 71 SS. M. 1,80. (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. Heft 13.)

Pflüger, Paul, Einführung in die soziale Frage. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1910. 8. 200 SS. M. 2.—.

Reichmann, Max, Die evangelischen und die vaterländischen Arbeitervereine und ihre Stellung in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Stuttgart, Chr. Belser, 1909. 8. 60 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Bd. 34. Heft 6.)

Schwiedland, Eugen, Probleme der erwerbenden Jugend. Ergänzte Neuaufl. Wien, Manz, 1910. Lex.-8. 32 SS. M. 1,50.

Simon, Helene, Die Schulspeisung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VIII—93 SS. M. 1,60. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 89.)

Spark, Wilhelm, Der Selbstmord, seine Folgen und seine Verhütung. Freiburg i. B., Friedrich Funcke, 1909. gr. 8. 68 SS. M. 1,50.

Sternberg, Wilhelm, Die Alkoholfrage im Lichte der modernen Forschung. Kritisches und Antikritisches. Leipzig, Veit & Comp., 1909. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Wolff, Hellmuth (Direktor des Stat. Amtes), Haushöhe und Hausrente. Beitrag zum Problem der Stockwerkhäufung. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. gr. 8. 76 SS. M. 1.—. (Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Heft 7.)

Artaud, A., La question de l'employé en France. Étude sociale et professionnelle. Paris, Georges Roustan, 1909. 18. XII—306 pag. fr. 4.—.

Assistance, L', publique à Paris et les enfants assistés de la Seine. Paris, Marcel Rivière, 1909. 16. 60 pag. fr. 1,25. (Publications de l'École pratique d'administration.)

Bellom, Maurice, Les questions ouvrières et la science actuarielle. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1909. 8. 104 pag. fr. 5.—.

Sciama, Gaston, Les retraites ouvrières. Conférence faite le 24 juin 1909 au Comité républicain du commerce et de l'industrie. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1909. 8. fr. 0,60.

Ferreri, Gherardo (prof.), I diritti e i doveri delle nostre donne. Roma, tip. del Campidoglio, eredi D'Antonis, 1909. 8. 150 pp. l. 3.—.

10. Gesetzgebung.

Danz, E. (Prof.), Die Grundsätze von Treu und Glauben und ihre Anwendung auf die Rechtsverhältnisse des Bankverkehrs. Veröffentlicht vom Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Geller, Leo, Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen betr. den gewerblichen Rechtsschutz. Mit Erläuterungen. 3 Teile in 1 Bde. 5., neubearb. Aufl. Wien, Moritz Perles, 1909. kl. 8. VIII—XXV—180, VI—XX—72, VI—94 SS. M. 5,40.

Hubers, Jos., und Alb. L. Mond, Das englische Patentrecht und seine Praxis. Berlin, Carl Heymann, 1909. kl. 8. 152 SS. M. 3.—.

Perels, Leopold (Priv.-Doz.), Zum Vorentwurf eines Seeunfallgesetzes. Beilage zur „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht" 65. Bd. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. gr. 8. 47 SS. M. 1,60.

Peterka, Otto (Priv.-Doz.), Das Gewerberecht Böhmens im XIV. Jahrhundert. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. gr. 8. 110 SS. M. 3,40.

Pitz, Heinrich, Das preußische Kuxrecht und die rechtliche Behandlung des Kuxes im Handelsverkehr. Marburg, N. G. Elwert, 1909. gr. 8. XVI—204 SS. M. 4.—. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 4.)

Skorodinski, A. (Patentanwalt), Studien in der Praxis des russischen Patentgesetzes. Vom Verf. genehmigte Uebersetzung. Berlin, W. H. Kühl, 1909. gr. 8. VII—213 SS. M. 4.—.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Bearb. von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des

Reichs-Justizamts. 3 Teile. Vorentwurf. — Begründung. 2 Teile. Berlin, J. Guttentag, 1909. Lex.-8. IV—66, XIII—III—869 SS. M. 6.—.

Wölbling, P. (Magistr.-R.), Grundsätze des Akkordvertrages, aus Gerichts-Entscheidungen für Gerichte, Arbeitgeber und Akkordarbeiter zusammengestellt. Berlin, J. Guttentag, 1909. kl. 8. 45 SS. M. 0,60.

Hemmant, D. G., The law of limited partnerships under the Limited Partnerships Act, 1907. 2nd edition. London, Jordan, 1909. 8. 122 pp. 5/.—.

Newton, John, Our national drink bill. Its direct and indirect effects upon national health, morals, industry and trade. London, Nisbet, 1909. Cr. 8. 164 pp. 1/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bihari, Mor., und Eugen Nyári, Die neuen Steuergesetze für das Königreich Ungarn. Deutsche Ausg. mit fortlaufenden Erläuterungen. Wien, Manz, 1909. 8. IV—192 SS. M. 4,30.

Eilentrop, Paul, Verfassung, Recht und Wirtschaft in Rothenburg o/T. z. Z. des Bauernkrieges. Diss. Marburg, Druck von Spannagel & Caesar, Lüdenscheid, 1909. gr. 8. 91 SS.

Fitger, E., Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internationalen Konferenzen vom Haag 1907 und von London 1908/09. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1909. gr. 8. 63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 245 u. 246.)

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgeg. von Carl Johannes Fuchs. II. Bd. V. Teil. Die Gemeindebetriebe der Stadt Freiburg im Breisgau. Bearb. von (Vorsteher des statistischen Amts) Jos. Ehrler. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. V—100 SS. M. 2,40. — II. Bd. VI. Teil. Die Gemeindebetriebe der Stadt Remscheid. Bearb. von (Beigeordn.) Bucerius. Ebenda 1909. gr. 8. V—59 SS. M. 1,40. — II. Bd. VII. Teil. Die Gemeindebetriebe der Stadt Leipzig. Von (Stadtamtmann) Paul Weigel. Ebenda 1909. gr. 8. VI—155 SS. M. 3,60. — III. Bd. I. Teil. Die Gemeindebetriebe in Oesterreich. Von (Prof.) C. Horáček, (Magistr.-Ob.-Komm.) Karl Schwarz, K. T. Wächter, (Stadtbaur.) L. Bernard, (Hof- u. Ger.-Adv.) Jul. Sylvester. Ebenda 1909. gr. 8. VIII—239 SS. M. 5,60. — III. Bd. II. Teil. Geschichte der modernen Gemeindebetriebe in Italien. Von Gisela Michels-Lindner. Ebenda 1909. gr. 8. VI—255 SS. M. 5,80. — III. Bd. III. Teil. Gemeindebetriebe in der Schweiz, in Belgien und in Australien. Von Eugen Grossmann, Ernest Brees, (Prof.) Robert Schachner. Ebenda 1909. gr. 8. VI—123 SS. M. 2,80. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 129. Teil V. VI. VII. Bd. 130. Teil I. II. III.)

Herrnritt, Rud. v. (Prof.), Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. XVI—276 SS. M. 7.—.

Hüssen, Fritz (Refer.), Die Verfassungsentwickelung Transvaals zur „Selfgoverning Colony“. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. XI—146 SS. M. 3.—. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 16.)

Loening, Edgar, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. 6 Vorträge. 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. IV—134 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 34.)

Lohse (Direktor) und (Stadt-R.) Samter, Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige. Hauptbericht. Mitbericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VI—80 SS. M. 1,60. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 88.)

Nöll, F., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893. Nach dem Tode des Verfassers bearb. von F. Freund. 7. völlig veränderte Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. XV—731 SS. M. 13,50.

Selbstverwaltungskörper, Die. Ihre Zuständigkeit und die Bedeutung der Wahlen zu denselben. Köln, J. P. Bachem, 1909. gr. 8. 96 SS. M. 1,20. (Flugschriften der rheinischen Zentrumspartei. Heft 5.)

Ulbrich, J. (Prof.), Das österreichische Staatsrecht. Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Aufl. (1904) im „Handbuch des öffentlichen Rechts“. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. VIII—378 SS. M. 7,20. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. X.)

Allard, F., De la réforme du conseil supérieur des colonies. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 107 pag.

Julliot, Ch.-L., Du nouveau régime fiscal des valeurs mobilières. (Loi de finances du 26 décembre 1908.) Paris, Arthur Rousseau, 1909. gr. 8. 27 pag. fr. 1,50.

Lowell, A. Lawrence, Le gouvernement de l'Angleterre. Traduction française de A. Nerincx. Tome I[er]. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 15.—. (Bibliothèque internationale de droit public.)

Nerincx, Alf., L'organisation judiciaire aux États-Unis. (Ouvrage couronné par l'Institut de France.) Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 10.—.

Vérecque, Charles, La conquête socialiste du pouvoir politique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 260 pag. fr. 3,50.

Beard, C. A., Readings in American government and politics. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. XXIV—624 pp. 8. $ 1,90.

Hichborn, Franklin, Story of the session of the California legislature of 1909. San Francisco, James H. Barry Co., 1909. 8. 296—XXXIII pp. $ 1,25.

Lloyd, J. Seymour, Municipal elections and how to fight them. New edition revised. London, Vacher, 1909. 12. 159 pp. 2/.6.

Wise, B. R., The commonwealth of Australia. Boston, Little, Brown & Co., 1909. 8. XV—355 pp. $ 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Ergebnisse, Die, der Wohnungszählung in der Stadt Offenbach a./M. im Jahre 1906/07. Offenbach a./M., Th. Steinmetz, 1909. 4. 65 SS. u. 1 Stadtplan. M. 3.—.

Schjerning, Otto von, Sanitätsstatistische Betrachtungen über Volk und Heer. Nach einem Vortrage. Mit 37 Taf. im Text u. 6 Karten. Berlin, August Hirschwald, 1910. 8. IV—116 SS. M. 3.—. (Bibliothek von Coler. Bd. XXVIII.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 207. Bd., 1. Abteilung. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. VI. Abteilung. (Großstädte.) (1. Heft. III—359 SS.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. Für den Bd. M. 6.—. — Bd. 212, 1[a]. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Teil 1[a]. Gliederung der Betriebe, Reich und Bundesstaaten. Ebenda 1909. Imp.-4. 14—366 SS. Für den Gesamtbd. M. 12.—.

Statistik, Wiesbadener. Herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. Heft 4. H. Rahlson, Die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiterschaft zu Wiesbaden am 1. Mai 1909. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1909. 4. 23 SS. M. 1.—.

Italien.

Annali di Statistica. Direzione generale della Statistica. Divorzi e Separazioni personali di conjugi. Relazione del prof. Augusto Bosco. Roma 1908. 534 SS.

Schon im Jahre 1898 hatte Prof. Aug. Bosco der Kommission für die Justizstatistik in Rom einen kurzen Bericht über die Ehescheidungen und Ehetrennungen unterbreitet. Er hatte es daraufhin unternommen, der Frage der Ehescheidungen noch weiter statistisch nachzugehen. Ein frühzeitiger Tod hinderte ihn daran. Um so dankenswerter war der Beschluß der genannten Kommission (vom Juli 1907) die weitgeführte Arbeit Boscos zu Ende zu bringen, die nun in einem stattlichen Bande von 534 Seiten Umfang vorliegt.

Aus dem reichen Inhalt seien hier vor allem die internationalen Vergleiche hervorgehoben, die sich nicht nur auf die bloße Anzahl der Ehescheidungen usw. beziehen, sondern auch die einzelnen Länderteile, dann die Städte für sich behandeln, weiter die Dauer der Ehe bis zur Ehescheidung, das Alter der Ehegatten, ihren Zivilstand, ihre Religion, ihren Beruf und die soziale Stellung beleuchten.

Besonders lehrreich sind die dann folgenden Abschnitte über die neuen Ehen der Geschiedenen, die Sterblichkeit, die Selbstmorde, die Verbrechen der Geschiedenen. In einem Schlußabschnitt wird der Versuch gemacht, die Ursachen der Ehescheidungshäufigkeit darzulegen. Hierbei dürfte der Einfluß der Gesetzgebung und der prozessualen Erleichterung der Ehescheidungen doch etwas überschätzt worden sein. Im ganzen ist die Arbeit als eine wohlgelungene Fortführung der auf gleichem Gebiete ausgeführten Studien von Bertillon (1882), Willcox (1891) und dem statistischen Amt der Stadt Berlin (1897) zu bezeichnen.

Hellmuth Wolff.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXX. Statistiek van de berechting der overtredingen van de Arbeids- en Veiligheidswetten in 1908. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 4. 39 blz. fl. 0,10. — CXXI. Justitieele Statistiek over het jaar 1908. Ebenda 1909. 4. XL—129 blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 16. Mangold, F., Die im Jahre 1908 im Kanton Basel-Stadt erstellten Neubauten. Basel, C. F. Lendorff, 1909. gr. 8. 21 SS. M. 0,60. — Nr. 18. I. Heft. Mangold, F., Industrie, Handel und Verkehr, künstlerische und wissenschaftliche Gewerbe und Landwirtschaft im Kanton Basel-Stadt nach den Ergebnissen der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. Ebenda 1909. Lex.-8. V—70 SS. M. 2.—. — Nr. 18. II. Heft. Mangold, F., Die Verlagsbetriebe und die Heimatsbetriebe in Basel nach den Ergebnissen der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. Sep.-Ausg. Ebenda 1909. Lex.-8. 19 SS. M. 1,10.

Steiger, J., Zur Steuerstatistik des schweizerischen Städteverbandes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Konsumgenossenschaften. Zürich, Orell Füssli, 1909. 8. M. 0,60. (Aus: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung.)

Amerika.

Century, A, of population growth from the first census of the United States to the twelfth 1790—1900. (Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census.) Washington, Government Printing Office, 1909. 4. X—303 pp.

13. Verschiedenes.

Bellom, Maurice, Ingénieur en chef au corps des mines, Professeur d'économie industrielle à l'école nationale supérieure des mines, 1) L'enseignement économique et social dans les écoles techniques à l'étranger et en France. Avec un plan de réforme. 504 SS. Paris 1908. — 2) La mission sociale des élèves des écoles techniques à l'étranger et en France avec un programm d'action. 288 SS. Paris 1908.

Ein wertvoller Beitrag zur Frage des wirtschaftlichen Ingenieurstudiums, der auch bei uns volle Beachtung verdient. In den Einzelheiten und Aeußerlichkeiten liegen die Verhältnisse in Frankreich und Deutschland sehr verschieden: dort bei mangelnder Studienfreiheit an den verschiedenen Fachhochschulen für die einzelnen Zweige des Ingenieurstudiums ein zwar obligatorischer, aber in sehr engen zeitlichen und sachlichen Grenzen sich bewegender volkswirtschaftlicher Unterricht. Bei uns immer mehr sich ausdehnende Studieneinrichtungen in wirtschaftlichen Fächern für die Ingenieure aller Richtungen an den technischen Hochschulen, aber zunächst noch in der Regel ohne die auch unseren

Verhältnissen nach notwendige Sanktion als obligatorisches Prüfungsfach. — Aber wie bei uns eine lebhafte Bewegung im Gange ist, um dem wirtschaftlichen Element im Ingenieurstudienplan mehr Raum zu geben, um dem Ingenieur selber auch im Wirtschaftsleben zu einer allen Anforderungen entsprechenden leitenden Tätigkeit zu verhelfen, so geht Bellom darauf aus, den Ingenieuren zu zeigen, daß ihre Rolle im Wirtschaftsleben sich nicht erschöpft und erschöpfen darf in der konstruktiven Ingenieurtätigkeit, sondern daß sie in die Unternehmertätigkeit hinüberführen muß. Wird das anerkannt, so muß auch die wirtschaftliche Ausbildung als notwendige Ergänzung der naturwissenschaftlich-technichen Ausbildung im Studium als der normalen Form der Berufsvorbereitung ihren Platz finden, nicht nur offiziell, sondern auch getragen von voller Hingabe der Studierenden und der Lehrer. Und parallel zur wirtschaftlichen stellt Bellom die soziale Ausbildung verbunden mit sozialer Betätigung der Studierenden. Er erwartet von deren sozialer Betätigung vieles, insbesondere aber eine Weckung des Verständnisses für die Aufgaben, die dem Ingenieur als Angestellten oder als Leiter industrieller Unternehmungen bei seinem Verkehr mit den Arbeitern erwachsen werden; daneben wird ihre Charakterbildung beeinflußt, ihr Gemeinsinn geweckt, ihre Kenntnis wirtschaftlicher und sozialer Zustände gefördert werden.

In beiden Büchern legt Bellom ein ausgedehntes Material zur Begründung seiner Ansichten vor, das einen Einblick in seine Arbeitsweise gestattet, wie ihn sonst selten ein akademischer Lehrer zu geben pflegt. Aus dem reichen Inhalt des Bandes „L'enseignement économique" sei hervorgehoben einmal die umfassende Zusammenstellung aller wirtschaftlichen Unterrichtsveranstaltungen an technischen Hochschulen und Fachhochschulen der Kulturstaaten, wie wir sie bisher in dieser Vollständigkeit nicht besaßen. Ferner möchte ich sowohl die prinzipiellen Ausführungen Belloms über die zweckmäßigste Gestaltung des volkswirtschaftlichen Unterrichts der Ingenieure, als auch seine Eröffnungsvorlesung an der Pariser Bergakademie über „die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben des Ingenieurs" und die Inhaltsangaben seiner Vorlesungen an dieser erwähnen. Eindringlich und begeisternd redet er von seiner wichtigen Aufgabe, in einem Sinne, der von seinen Kollegen an deutschen Hochschulen vollkommen geteilt wird.

Nicht ganz so einverstanden wird man in Deutschland mit den Ausführungen des zweiten Bandes „La mission sociale" sein. In seiner Anlage gleicht dieser Band dem ersten: Zunächst erfolgt eine kurze prinzipielle Feststellung der sozialen Mission der Studierenden: der Studierende als der vom Glück Begünstigte soll den jungen Arbeiter teilnehmen lassen an seinem Vorzugsbesitz. Dann werden die sozialen Arbeiten aller Länder daraufhin durchgegangen, wieweit Studierende oder junge Leute der höheren Stände an solchen sich beteiligen. Und endlich wird ein ausführliches Programm entwickelt, nach dem der einzelne Student wie die Gesamtheit der Studierenden einer Hochschule sich an den praktischen, nicht politischen Bestrebungen zur Hebung der arbeitenden Klasse beteiligen soll. Als Mindestforderung verlangt

Bellom von jedem Studierenden, daß er mitarbeite an Wohltätigkeitseinrichtungen, insbesondere dem Besuch armer Familien, daß er teilnehme an Unterrichtskursen, welche die Studierenden für Arbeiter in Elementarfächern einrichten, endlich daß er besonders auch in den Ferien sich gleichfalls in den Dienst solcher Bestrebungen stelle. Darüber hinaus entwickelt er ein ganzes System sozialer Hilfsarbeiten, die von der Gesamtheit der Studierenden in Angriff genommen werden sollen; ihre Aufzählung würde zu weit führen. Das Bedenken diesen Forderungen gegenüber wird immer bleiben: ist die Zeit des Studiums nicht in stärkerem Maß für die intellektuelle Beeinflussung als für diese praktische Einführung geeignet? Einzelnen Studierenden mit Gaben und Geschick dafür wird man die Betätigung nicht verwehren; allen gegenüber muß man sich darauf beschränken, das Verständnis sozialer Arbeit und Verpflichtung zu eigener späterer Mitarbeit durch die Mittel des akademischen Studiums eindringlich zu wecken; darüber hinaus werden wir in Deutschland nicht kommen. Und so wenig bisher irgendwo im Auslande wirklich die Gesamtheit der Studierenden für solche praktische Arbeit gewonnen ist, so wenig wird auch Bellom mit seinen Vorschlägen durchdringen. Trotzdem bleibt seine Arbeit interessant, nicht nur als eindringliche Mahnung zu solcher Arbeit überhaupt, sondern auch als ein Handbuch praktischer Einführung in diese Arbeit und ihre verschiedenen Zweige.

Aachen.

W. Kähler.

Barolin, Johannes C., Der Schulstaat. Vorschläge zur Völkerversöhnung und Herbeiführung eines dauernden Friedens durch die Schule. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. gr. 8. XII—286 SS. M. 3,60.

Berger, H. (Kreisarzt), Die sozial-hygienischen Forderungen der Zeit (Wohlfahrtsämter). Berlin, August Hirschwald, 1910. 8. 25 SS. M. 0,60.

Booss, A. (Schulinsp.), Ueber die Notwendigkeit und die Einrichtung der ländlichen Fortbildungsschule. 2. Aufl. Langensalza, F. G. L. Gressler, 1909. 8. 153 SS. M. 2,25.

Vacher de Lapouge, Race et milieu social. Essais d'anthroposociologie. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1909. 8. 396 pag. fr. 8.—.

Cabot, R. Clarke, Social service and the art of healing. New York, Moffat, Yard & Co., 1909. 8. 192 pp. $ 1.—.

Coutts, James, A history of the University of Glasgow. 1451—1909. Glasgow, Maclehose, 1909. Imp.-8. 615 pp. 21/.—.

Marchant, James, Social hygienics. A new crusade. Forewords by H. J. Gladstone. London, Sonnenschein, 1909. Cr. 8. VIII—122 pp. 1/.—.

O'Shea, Michael Vincent, Social development and education. Boston, Houghton Mifflin Co. (1909). 8. XIV—561 pp. $ 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, Septembre 1909: France: Le projet de budget (rectifié) de 1910. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1909 et 1908. — Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1907—08. — Italie: Le régime des alcools. (Loi du 11 juillet 1909.) — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, Octobre: Les travaux parlementaires de

la Chambre des Députés (1908—1909), par André Liesse. — Le port de Paris, par E. Letourneur. — Mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, No 91 et 92, 1er—16 octobre 1909: L'amour du clocher, principe d'attachement au sol natal, par Arnold Mascarel. — L'enseignement agricole comme moyen d'enrayer l'exode rural, par P. de Vuyst. — Nos migrations provinciales hier et aujourd'hui, par le Baron J. Angot des Rotours. — De l'influence du partage égal sur la désertion des campagnes, par le Comte de Bourbon-Lignières. — Enquête monographique sur la désertion des campagnes. Le département de l'Isère, par A. Helly. — Du rôle des sociétés d'assurances privées en matière d'assurance sociale, par Maurice Bellom. — etc. — No 93, 1er novembre 1909: L'industrie de la lingerie dans le centre de la France, par Julien Hayem. — La société d'encouragement et de bienfaisance pour les campagnes du département de Meurthe-et-Moselle, par de Metz-Noblat. — Le problème de l'habitation ouvrière dans les campagnes, par J. Pasquier. — Enquête sur la désertion des campagnes. Le département de l'Aveyron, par Enée Bouloc. — etc.

Revue générale d'administration. 32e Année, septembre 1909: L'individu contre la police, par Ch. Blaevoet. — L'Inde. Sa condition actuelle (suite et fin), par Édouard Clavery. — etc.

Revue d'économie politique. 23e Année, Octobre 1909: L'infiltration des idées sociales dans la littérature économique allemande, par Eugène de Philippovich. — Le protectionnisme rationnel et la réforme douanière en France, par F. Sauvaire-Jourdan. — Sociologues et solidarité, par René Maunier. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 2me année, 1909, No 1: La monnaie et le crédit privé en France au XVIe et XVIIe siècles; les faits et les théories (1550—1664), par Germain Martin. — Les idées de Quesnay sur la population, par Adolphe Landry. — etc. — No 2: De Malthus à Berthelot, par A. de Foville. — Anton Menger. Sa vie — son oeuvre, par Charles Grünberg. — Karl Marx et l'idée de justice, par Pierre Moride. — etc.

Revue internationale de sociologie. 17e Année, No 10, Octobre 1909: Les faits pathologiques et l'erreur au sociologie, par J. Novicow. — Féminisme et science positive, par Francesco Cosentini. — Les populations indigènes de l'Annam, par René Maunier, Émile Chauffard, Charles Prêtre, Léon Boulloche, Louis Finot. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 393, November 1909: The Finance Bill, by Lord Avebury. — The question of medical priestcraft, by S. Squire Sprigge. — Contemporary politics in France, by André Beaunier. — The defence problem of Scandinavia, by August Schvan. — etc.

Edinburgh Review, The. No 430, October 1909: The revision of the United States Tariff. — The land forces of the crown: past, present, and future. — Anglo-German relations. — Carrying on the King's Government. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXX, 1909, Part VII, October: English and American banking methods: a comparison and contrast, by J. A. Shearme. — etc. — Part VIII, November: English and American banking methods: a comparison and contrast, by S. E. Perry. — etc.

Journal, The Economic. No. 75, September, 1909: Hours of labour, by S. J. Chapman. — Land reform in Ireland, by M. J. Bonn. — The assessment of flats, chambers, and offices for local taxation, by F. O. Lyons. — The apprenticeship question, by R. A. Bray. — etc.

Review, The Contemporary. No. 527, November, 1909: The Lords and money bills, by Alexander Grant. — The situation in India, by Sir Andrew Fraser. — Socialism and human nature, by Amber Reeves. — The social position of the Maoris, by Mabel Holmes. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XIX, No. 4, October 1909: Old Testament economics, by (Prof.) G. A. Cooke. — Labour exchanges and boy labour, by Norman Chamberlain. — Economic aspects of income tax change, by J. C. Stamp. — The problem of unskilled labour, by W. M. Lightbody. — The religion of the poor, by (Rev.) Henry Iselin. — etc.

Review, The Fortnightly. No 515, November, 1909: How the unionists might

win the general election, by J. Ellis Barker. — Eyes and no eyes, by W. S. Lilly. — Eight months of President Taft, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The National. No. 321, November 1909: Peace ideas and disarmament, by Baron von Stengel. — Can protection cure unemployment, by (Prof.) Margoliouth. — etc.

Review, The Quarterly. No. 421, October, 1909: The nationalisation of British railways, by Edgar Crammond. — The United States through foreign spectacles, by John T. Morse. — The English conception of police. — The new radicalism. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 39, 40: Die volkswirtschaftliche Entwicklung Brasiliens. — Die Hand- oder Büttenpapiererzeugung der Welt in ihrer Entwicklung und heutigen Bedeutung. — Oesterreichisch-marokkanische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 41: Der Weltpostverein, von Leopold Katscher. — etc. — Nr. 42: Der Gewerbeinspektorenbericht über das Jahr 1908, von S. — Die Marktlage in China. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, Heft IX, September 1909: Das ungarische Versicherungswesen. — Die ungarische Viehzucht. — Landwirtschaftliche Gesetzgebung in Ungarn. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1909, September-Heft: Die galizische Saisonauswanderung im Lichte ausländischer Arbeitsverträge, von Kasimir Ladislaus Kumaniecki. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1907, von Alfred Korompay. (Forts.) — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. X, Oktober 1909: Uebereinkommen, betr. Unfallversicherung, zwischen Ungarn und Italien. — Bauarbeiterschutz (Bayern). — Altersversorgung der Eisenbahner (Frankreich). — Häufigkeit und Arten der Kinderarbeit in Mähren. — Die Arbeitgeberverbände zu Beginn des Jahres 1909 (Deutsches Reich). — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 18, 1909, Heft V: Die agrarpolitische Gesetzgebung der Landtage 1902—1908, von Walter Schiff. — Die nationale Berufsgliederung in Mähren und Schlesien, von Hugo Herz. — Die Tätigkeit der Gemeinde Wien auf dem Gebiete der Approvisionierung, von Julius Hartmann. — Die Antitrustgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, von Julius Ullmann. — etc.

F. Italien.

Riforma Sociale, La. Vol. XX, Fasc. 5, Settembre-Ottobre 1909: L'inchiesta reale sul pauperismo e sulla "Poor Law" nel Regno Unito, di Gino Pestelli. — Appunti sulla solidarietà, di Roberto Michels. — Il Congo e il Belgio, di Giovanni Gorrini. — Banca industriale, di Emilio de Benedetti. — La politica del libero scambio ed il commercio esterno dell' Inghilterra, di Attilio Garino. — Ferrovie e finanze in Italia, di Federico Flora. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVII, N° 9, Settembre 1909: Per la riforma della beneficenza dotale, di O. Luzzato. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58ᵉ jaarg., 1909, november: Over spaarbank-controle, door H. J. Hagelen. — Nabetrachting, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 167, Novembre 1909: Les lords, par Georges Wagnière. — La Bulgarie contemporaine, par Louis Leger. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV. 1909, Heft 13: Die schweizerische Hausindustrie. Ihre soziale und wirtschaftliche Lage, von J. Beck. — Die Rhein-Bodensee-Schiffahrt, von A. Hautle-Hättenschwiller. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, November 1909: Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Vorentwurfe des Schweiz. Strafgesetzbuches und die Jugendgerichte, von A. Gehser-Rohner. — Die Heimarbeit in der Schweiz, von (Prof.) J. Beck. — Die Lage der Lehnbauern im österr. Friaul, von Pius Meyer. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. IV, N° 1, Octobre 1909: Notre Congo en 1909, par Edmond Picard. — L'imposition directe des indigènes dans les colonies africaines, par von Koenig. — La lutte contre le chômage sur le terrain international, par Louis Varlez. — Dix ans de haute finance aux États-Unis, par William A. Scott. — La dernière crise économique. Sa genèse, par Paul Smets. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 8, October 1909: The public debt of New Zealand, by James Edward Le Rossignol and William Downie Stewart. — The Hughes investigation, by Horace White. — etc.

Magazine, The Bankers. 63rd Year, October 1909: The big banks of to-day, IV, the Scottish group, by W. R. Lawson. — Women as bankers by Mrs. E. B. B. Reesor. — An important addition to the collection department, by Charles W. Reihl. — Branch savings banks, by E. B. Carney. — The Chicago Convention, by Edward White. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 87, September, 1909: The extent of unemployment in the United States, by Scott Nearing. — California vital statistics, by Allyn A. Young. — Bibliography of the writings of Carroll D. Wright, 1874—1908. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XVIII, No. 3, November, 1909: The mores of the present and the future, by W. G. Sumner. — Financial reform in Germany, by Gustav Cohn. — Organization among the farmers of the United States, by John Lee Coulter. — Early railroad monopoly and discrimination in Rhode Island, 1835—1855, by John K. Towles. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 42, 1909, Nr. 9: Die Reichsversicherungsordnung, von (Geh. Reg.-R.) Seidel. — Vom außerordentlichen Kommunalbedarf und seiner Deckung, von Siegfried Bing. — Die württembergische Steuer-Denkschrift und die bayerische Steuerreform, von Johann Stechele. — Beiträge zur Reform des Strafprozesses (Schluß), von (Oberlandesgerichtsr.) Werner Rosenberg. — Die Erdbebenkatastrophe in Italien und ihre wirtschaftlichen Folgen, von Kreuzkam. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLVII, 1909, Vierteljahrsheft 3: Erinnerungen und Lebensauffassungen eines Achtzigers, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Am Born der Gemeinnützigkeit, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Der Generalstreik in Schweden und das Alkoholverbot, von (Landes-Versicherungsr.) Hansen. — Das Genossenschaftswesen als Hauptform der Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von Leopold Katscher. — Wilde Baugesellschaften, von Erdmann Graack. — Die Firma D. Peters & Co. Elberfeld und Neviges. — Die optische Anstalt von C. P. Goerz (Friedenau) in ihrer technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 34, Heft 1, November 1909: Freie Rechtsfindung und Differenzierung des Rechtsbewußtseins, von (Rechtsanwalt) S. Rundstein. — Die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches im Grundbuchrecht, von Max Neudegger. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1909, Heft 6, November und Dezember: Ein Kapitel preußischer Verkehrspolitik, von (Reg.-Ass.) R. Quaatz. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft (Schluß), von (Reg.-Ass.) R. Quaatz. — etc.

Archiv für Rassen- u. Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 6, 1909, Heft 5, Sept. u. Okt.: Biologische Versuchsanstalt in Wien, von Paul Kammerer. — Die Anlage zur Mehrlingsgeburt beim Menschen und ihre Vererbung, von Wilh. Weinberg. (Schluß.) — Der Ursprung der Homosexualität und die Deszendenzlehre, von Otto Ammon. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 3, Heft 1, Oktober 1909:

Grundprobleme der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie samt der Soziologie, von Fritz Berolzheimer. — Die Nationalökonomie und die philosophischen Systeme im antiken Griechenland seit Aristoteles (I. Teil), von Wladislaw Francowic Zaleskiy. — Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, von Ludwig Wertheimer. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 12, September 1909: Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908 (Forts.), von Oskar Neve. — etc. — Jahrg. 3, Heft 1, Oktober 1909: Musikalische Volkserziehung, von E. Jaeschke. — Die Ehe als Problem der Volkswohlfahrtspflege, von Otto Most. — Die Kosten der österreichischen Sozialversicherung (Schluß), von Paul Kompert. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908 (Forts.), von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, 11. Heft, November: Spekulation und Geldmarkt, von Alfred Lansburgh. — Die Tendenzen in der modernen Unternehmung, von A. L. — Ein Kapitel aus der inneren Kolonisation, von Joseph Mendel. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, 1909, Nr. 20: Amt und Arbeit des Parteisekretärs, von Max Jacobi. — Der gegenwärtige Stand des Umfangs und der Organisation der handwerksmäßigen Frauenarbeit, von Georg Schmich. — August Scherls Schnellbahn-System in volkswirtschaftlicher Beleuchtung. — etc. — Nr. 21: Wesen und Wert graphischer Darstellung der Kurse von Industriepapieren, von Oskar Stillich. — Zuviel Statistik? Von (Prof.) Schott. — Kameralassessor, Doktor, Diplomierter, von R. Dohm. — etc.

Export. Jahrg. XXXI, 1909, Nr. 42: Finis Hispaniae, von Jannasch. — etc. — Nr. 43: Die Beseitigung der deutsch-kanadischen Zollschraubereien. — etc. — Nr. 44: Unser Ansehen im Auslande, von J. G. R. — etc. — Nr. 45: Deutschland und die amerikanische Zollpolitik. — etc. — Nr. 46: Das deutsch-britische Handelsprovisorium. — Deutschland und der internationale Geldmarkt. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 33, 1909, Heft 4: Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, von Henry Voelcker. — Der Kapitalmangel in seinem Verhältnisse zur Güterwelt, von Arthur Spiethoff. — Die parlamentarische Obstruktion in Oesterreich, von Max Garr. — Das deutsche Volkseinkommen und der Zuwachs des deutschen Volksvermögens im Jahre 1907, von R. E. May. — Die Arbeiterverhältnisse im älteren schwedischen Bergbau von 1300—1720, von Emil Sommarin. — Die Kötner-, Häusler- und Einliegerklassen in Schweden, von Nils Wohlin. — Die Rentengüter von Granada. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Kolonisation in Spanien, von Rudolf Leonhard. — Die gewerbliche Betriebszählung in Oesterreich vom 3. Juni 1903, von Otto Most. — Die Verteilung des Grundbesitzes in Rußland, von Rudolf Claus. — Die österreichische Sozialversicherungsvorlage, von Emil Lederer. — Die Entwicklung von Friedrich Lists kolonial- und weltpolitischen Ideen bis zum Plane einer englischen Allianz 1846, von Ludwig Sevin. — Ein Vorschlag zur Verwaltung von Stiftungsvermögen, von Alois Zeiler. — Der Handel und die Industriekartelle, von Kurt Wiedenfeld. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 38, 1909, Heft 5/6: Ein Beitrag zur Kenntnis der Wirkung künstlicher Dünger auf die Durchlässigkeit des Bodens für Wasser, von Edwin Blanck. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 138, Heft 2, November 1909: Eisenbahnbauten und Kolonisation in Ostasien, von (Priv.-Doz.) Ludwig Riess. — Die Amerikanisierung britischer Kolonien, von Otto Corbach. — Veredelung der Erbschaftssteuer, von (Justiz-R.) Bamberger. — Siedelungspolitik in der Provinz Posen, von (Land-R. a. D.) v. Dewitz. — Nachwort, von Hans Delbrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1909, Nr. 43: Verein für Sozialpolitik und Hochschullehrertag, von Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 44: Die jüngsten Wahlen — Sozialdemokratie und Bürgertum, von O. B. — etc. — Nr. 45: Reichstagsaufgaben und Sozialpolitik, von O. B. — etc. — Nr. 46: Industrieförderung in Ungarn, von L. Laydold. — Das neue Wechselstempelgesetz, von (Reg.-R.) Bartels. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. IV, 1909, Nr. 10: Ueber den Kampf gegen die Nahrungsmittelfälschung im späten Mittelalter, von Margarete Weinberg. — Die Säuglingsfürsorgestellen der Stadt Berlin im Verwaltungsjahr 1907/08, von Gustav Tugendreich. (Forts. u. Schluß.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 20, 20. Oktober: Deutschland und die Vereinigten Staaten, von N. — Die Organisation der wirtschaftlichen In-

teressen in Deutschland, von Borgius. — etc. — Nr. 21, 5. November: Die dänische Landwirtschaft. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 22: Der Tot Ferrers und die Macht der öffentlichen Meinung, von Eduard Bernstein. — Arbeiter und Arbeiterbetriebe, von Wilhelm Schröder. — Der Tarifvertrag, von Bernhard Schildbach. — Gewerkschaftliche Kulturarbeit, von Martin Etzel. — etc. — Heft 23: Nach den sächsischen Wahlen, von Georg Gradnauer. — Die sozialistische Theorie und die Praktiker der Arbeiterbewegung, von Paul Kampffmeyer. — Die Privatversicherung, von Georg Schmidt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVII, 1909, No. 1399: Gemeinde- und Staats-Sozialismus. — etc. — No. 1400: Vom akademischen Volkswirtschaftsbetrieb, von Ph. Stauff. — etc. — No. 1401: Kredit. — Die drängende handelspolitische Entscheidung in England. — etc. — No. 1402: Misère der deutschen Staatsanleihen. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 43: Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis, von (Rechtsanwalt) Max Alsberg. — etc. — Heft 44: Steuerbetrug? — Der inoffizielle Börsenhandel, von (Rechtsanwalt) Arthur Nussbaum. — etc. — Heft 45: Holz. — Steuer und Buchführung, von G. B. — etc. — Heft 46: Gründungskosten einer G. m. b. H., von Taeuber. — etc. — Heft 47: Handlungsgehilfen in England, von Sil Vara. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 10, Oktober 1909: Patentrechtliches Armenrecht, von (Rechtsanwalt) Ludwig Wertheimer. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, November 1909: Die wachsende Nervosität unsrer Zeit, von (Prof.) Robert Gaupp. — Türkei. Rückblicke und Ausblicke, von (Generaldirektor a. D. der Anatolischen Bahn) Kurt Zander. — Polnische Organisationen auf deutschem Boden, von (Staatsanwalt) Spatz. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 8, November 1909: Ueber die natürliche Minderwertigkeit der niederen Bevölkerungsklassen, von G. Vacher de Lapouge. — Pazifismus und Nationalitätsprinzip in der Geschichte, von Robert Michels. — Zur Frage der Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs, von Eugen Wilhelm. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. IX, 1909, Quartalsheft IV: Gemeindewahlreform und Dreiklassenwahlsystem, von Braun. — Solidarität und Konsumentenmoral, von Klara Philipp. — Der Sozialwert der Arbeit, von Ph. Stauff. — Der neue ungarische Gesetzentwurf betr. Gewerbe und Arbeiterschutz. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 2, November 1909: Die Marinepolitik der Großmächte, von (Vizeadmiral z. D.) Valois. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 11, November: Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten, von (Prof.) Max Fleischmann. — Gedanken über die Eingebornenfrage in Britisch-Südafrika und Deutsch-Südwestafrika, I, von Georg Hartmann. — Die Besteuerung der Eingebornen in den deutschen Kolonien des tropischen Afrika, von (Wirkl. Geh. Legations-R. z. D.) B. v. König. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXI, 1909, Heft X: Die Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten. — Betriebsschäden in der Feuerversicherung. — Privatversicherung und Tagespresse, von Mehliss. — Ist ein Bedürfnis für eine Tuberkuloseversicherung vorhanden, wie soll sie beschaffen sein, und müßte sie mit Lebensversicherung verbunden sein? Von J. Werner. — Die Reform der österreichischen Landes-Feuerversicherungsbeiträge und der staatlichen Gesellschafts-Erwerbsteuer, von Paul Kompert. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. VIII, Heft 21, 1. Nov. 1909: Die Sonntagsruhe in Glashütten, von C. Elsner. — Zur Revision der Unfall-Verhütungs-Vorschriften, von Freudenberg. — etc. — Heft 22, 15. Nov. 1909: Das Zusammenwirken der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, von (Gewerbeinspektor) Fischer. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 20: Der Handel unter dem Einfluß der Kartelle, von (Prof.) Robert Liefmann. — Zur Brüsseler Weltausstellung 1910, von Erhard Hübener. — Der Rückgang der handwerksmäßigen Kleinbetriebe, von (Syndikus) W. Peters. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich im Jahre 1907, von Schweninger. — etc. — Nr. 21: Die Richtlinien des Hansa-Bundes, von (Prof.) Max Apt. — Eine volkswirtschaftliche Besichtigungsreise durch das niederrheinische Industriegebiet, von (Prof.) W. Kähler. — Kartellierungsbestrebungen im deutschen Holzhandel, von M. Schmid. — etc. — Nr. 22: Der Beschäftigungsgrad Berlins im III. Quartal 1909,

von (Prof.) H. Silbergleit. — Unsere ersten Uebersee-Bankprojekte, von Gustav Weinberg. — Zur Arbeitslosen-Versicherung, von Kreuzkam. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 4: Der industrielle Großbetrieb und seine Wirkungen, von Richard Woldt. — etc. — Nr. 5: Die Civic Federation, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 6: Die Wertsteigerung des Bodens in England und die neuen Steuern, von M. Beer. — etc. — Nr. 7: Die Wahlen in Baden, von G. A. Lehmann. — Die Landtagswahlen in Sachsen, von Hermann Fleissner. — etc. — Nr. 8: Die stärkste Marxkritik. Eine Antikritik, von G. Eckstein. — Mecklenburgisches, von F. Starasson. — Sexuelle Ethik, von Therese Schlesinger. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 8, November 1909: Wie bei Kartellen der Absatz verteilt wird, von H. Nicklisch. — Zur Theorie der Bilanz, von (Handelsschuldirektor) Manfred Berliner. — Der Mechanismus des Börsengeschäfts in New York, von Heinrich von Gossler. — Der Hopfenhandel, von Ed. Glück. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. X, Heft 10, Oktober 1909: Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker, von Kurt Herfurth. — Die Arbeiterfrage auf den portugiesischen Kakaoinseln San Thomé und Principé und die portugiesische Gesetzgebung, von Franz Kolbe. — Der crown agent im Reichskolonialamt, von Gerhard Badermann. — Die Schlafkrankheit, von Becker. — Wirtschaftliches aus der Goldküstenkolonie, von —J—. — Die Verkehrsanlage von Togo im Jahre 1908. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XII, 1909, Heft 10: Heiratshäufigkeit und Bevölkerungsvermehrung in den europäischen Staaten, von Friedrich Prinzing. — Der Gattungstrieb, insbesondere als „Gattungswille" in der Philosophie Schopenhauers (Schluß), von (Justiz-R.) Max Rosenthal. — Simmels Soziologie, von (Prof.) G. Th. Masaryk. — Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland, II, von Bernhard Schildbach. — etc. — Heft 11: Aus- und Einwanderung und die Lehre von der gesellschaftlichen Auslese, von (Prof.) Aug. Sartorius von Waltershausen. — Ueber den Erfolg der Reform der Pachtgesetzgebung in England, von (Prof.) Adolf Mayer. — Das Wolfsche Bevölkerungsgesetz und das Bevölkerungsproblem der Juden in Deutschland, von Rudolf Wassermann. — Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland, III, von Bernhard Schildbach. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 65, 1909, Heft 4: Die staatsrechtliche Stellung des belgischen Kongogebietes, von Alfred Oppenheimer. — Zwei Beiträge zur spanischen Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert, von Rudolf Leonhard. — Die Kapitalfunktion des Geldes, von A. Meyer. — Der nationale Besitzstand und die nationalen Siedlungsverhältnisse in Mähren und (österr.) Schlesien, von Hugo Herz. — Die Fortbildung des Wahlverfahrens, von Adolf Tecklenburg. — Der Begriff des Bundesstaates, von Werner Rosenberg. — Die XII. Tagung des Internationalen Statistischen Institus zu Paris 1909, von F. W. R. Zimmermann. — Die Finanzen der britischen Gewerkschaften, von H. Fehlinger. — etc. — Ergänzungsheft 32.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 41, 1909, N° 3 & 4: Die Heilverfahrens-Leistungen der deutschen Invaliden-Versicherungsanstalten. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Königreich Bayern für das Jahr 1908. — Die Zwangserziehung in Bayern 1904—1908. — Die bayerische Bevölkerung nach Beruf, Alter, Familienstand und Konfession. — Die Frau im bayerischen Erwerbsleben. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern 1908. — Die Morbidität in den Heilanstalten im Jahre 1908. — Die Gemeindewahlen in Bayern im Jahre 1908. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 49, 1909, Abt. III: Entwickelung und Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik in Preußen, von Erich Petersilie. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1907, von (Ober-Reg.-R.) G. Evert. — Der Viehstand in Preußen im Jahre 1908 mit einer graphischen Darstellung, von Erich Petersilie. — Die tödlichen Verunglückungen in Preußen während des Jahres 1907. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3583






32101 067873438

